4° Bor
103 L (1844

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Bayerische Staatsbibliothek München

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Jahrgang 1844.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Düsseldorf,
gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatsbibliothek München

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Montag, den 8. Januar **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1.) Beobachtung der äußern Geschäftsformen bei Vorstellungen und Berichten. I. S. I. Nr. 5809.

Es wird noch immer nicht hinlänglich erkannt, wie sehr Bittsteller und Berichterstatter ihre Angelegenheiten dadurch zum raschern Ziele fördern, wenn sie die vorgeschriebene Geschäftsordnung genau befolgen, indem dadurch den Behörden der Betrieb der Geschäfte ungemein erleichtert wird, während die Nichtbeobachtung jener Ordnung, bei der bestehenden Verfassung, die Erledigung oft Tage, und Wochen lang verzögert. Jene Vorschriften werden daher hierdurch nochmals im Zusammenhange erneuert.

I. Gesuche in Verwaltungssachen sind zunächst bei den Ortsbehörden, den Bürgermeistern, Kirchen- Schulvorständen ꝛc. demnächst im Rekurswege bei den Kreisbehörden, den Landräthen, Dechanten oder Superintendenten oder Schulpflegern; endlich im etwaigen Rekurswege von deren Entscheidungen, an uns zu richten. Jeder Rekursschrift an die Kreisbehörde, oder von dieser an uns, oder von unserer Entscheidung an die Königl. Ministerien, muß der von der Behörde, gegen welche Rekurs genommen wird, erlassene Bescheid entweder urschriftlich oder in getreuer Abschrift beigefügt sein.

II. Amtliche Vorstellungen und Berichte müssen mit einem Dienstsiegel versiegelt, und mit der portofreien Bemerkung des Inhaltes versehen sein. Die allgemeine Rubrik: „Königl. Dienstsachen" ist dazu nicht hinreichend, sondern die Bezeichnung muß enger und dem Inhalte angemessener sein, z. B. Geistliche, Schul- Medizinal- Communal- Polizei- Militair- Bau- Domainen- Forst- Steuer- Kassen- Kreisverwaltungs- Landeshoheitssache ꝛc.

III. Gesuche in Privat-Angelegenheiten müssen postfrei, und wenn es erforderlich ist, auf Stempelpapier eingereicht werden; widrigenfalls das Porto durch Postvorschuß eingezogen wird, (welches immer einen Aufenthalt in die Sache bringt), bei mangelndem Stempel aber die fiskalische Ahndung eintreten muß, (welches ebenfalls nebst Kosten auch Aufenthalt in der Sache verursacht).

IV. Sämmtliche Behörden und Eingesessenen sind ersucht und angewiesen worden, die folgenden, den Geschäftsgang erleichternden Bestimmungen zu befolgen:

1) die Eingaben, Vorstellungen und Berichte sind auf einen, in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben;
2) oben links ist Ort, Tag und Monat anzuzeigen;
3) darunter mit wenigen Worten der Gegenstand zu bemerken, woraus jedenfalls die Geschäfts-Abtheilung wohin die Eingabe gehört (vgl. die oben unter II. angeführten Rubriken) hervorgehen muß.

Digitized by Google

4) Bezieht sich die Eingabe auf eine von der Regierung erlassene schriftliche Verfügung, so muß unter der kurzen Angabe des Inhaltes (3), die Abtheilungs-Sektions- und Journal-Nummer der Verfügung, z. B. I. S. II. A. 23400 genau bemerkt werden.

5) Besteht die Eingabe ꝛc. aus mehreren Bogen, so müssen diese geheftet sein;

6) Alle Beilagen müssen in der Eingabe selbst nach Datum und Inhalt angezogen, und durch die bekannten Seitenstriche angedeutet sein;

7) sind der Beilagen mehrere, so müssen sie geheftet, und nach ihrer Folge, der Eingabe gemäß, bezeichnet sein.

Wir ersuchen und veranlassen alle, die es angeht, auf die Beobachtung dieser Geschäftsformen zu wachen, und die Landräthe wollen deren Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter bewirken.

Düsseldorf, den 3. Januar 1844.

(Nr. 2.) **Den Verlust des Rechtes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betr. I. S. IV. Nr. 5607.**

Da sich in neuerer Zeit die Fälle sehr vermehrt haben, daß Militairpflichtige, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt gewesen sein würden, es auf ihre Aushebung haben ankommen lassen, bevor sie jenen Dienst in Anspruch genommen und erst demnächst um nachträgliche Zulassung zu demselben gebeten haben, so haben die Königl. hohen Ministerien des Kriegs und Innern sich veranlaßt gesehen, mittelst Verfügung vom 19. v. M. wiederholt darauf hinzuweisen, daß künftig in allen solchen Fällen, wo ein Militairpflichtiger es auf seine Aushebung ankommen läßt, er das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst verliert. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1843.

(Nr. 3.) **Erkenntniß gegen Refractairs. I. S. IV. 5708.**

Da die nachbenannten, zum Königlichen Militair-Dienste verpflichteten Individuen:

a) Johann Lohschelders, Schuster, geboren zu Asperheide den 14. Januar 1817;

b) Heinrich Pitz, Tagelöhner, geboren zu Rindern den 13. Juli 1819,

durch unsern Beschluß vom 5. Januar d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahrs XI. und des Decrets vom 8. Fructidor XIII., so wie mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1839 (Gesetzsammlung 3. 6. Nr. 1977) für Refractairs erklärt worden sind, und da das Königl. Landgericht zu Cleve in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Januar d. J. die Confiskation des Vermögens sowohl des gegenwärtigen, als das in Zukunft etwa zu erwartenden gegen die vorbenannten Individuen zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen hat, so wird dieses hiedurch nachträglich zur öffentlichen Kunde gebracht. Düsseldorf, den 21. Dezember 1843.

(Nr. 4.) **Erledigung einer evangelischen Pfarrstelle zu Solingen. I. S. II. Nr. 8533.**

Die durch den Tod des evangelischen Pfarrers Kämmerling zu Solingen erledigte Pfarrstelle wird durch Wahl der Gemeinde nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1843.

Digitized by Google

(Nr. 5.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro November 1843 l. s. II. Nr. 22373.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	12	10	1	22	2	1	17	10	1	18	4	—	17	—	3	10	—	6	12	—	2	14	—	—	26	8
2	Elberfeld	2	20	2	2	—	10	1	24	2	1	22	—	—	18	7	2	25	5	3	6	2	2	14	7	1	—	5
3	Mettmann	2	14	—	1	25	—	1	16	—	1	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	1	—
4	Essen	2	6	2	1	21	6	1	14	3	1	19	9	—	15	9	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	28	9
5	Solingen	2	20	5	2	2	2	1	19	8	1	19	5	—	17	—	2	4	—	4	6	—	2	12	11	1	2	4
6	Crefeld	2	10	—	1	18	—	1	15	—	1	11	—	—	14	—	3	4	—	4	15	—	2	3	—	—	27	4
7	Neuß	2	9	—	1	19	—	1	15	—	1	13	10	—	13	4	2	18	—	4	18	—	2	5	—	—	25	7
8	Duisburg	2	10	—	1	22	6	1	25	—	1	25	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	27	6
9	Emmerich	2	5	11	1	17	6	1	15	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
10	Rees	2	4	9	1	16	10	1	12	5	1	15	4	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	3
11	Wesel	2	4	6	1	17	—	1	12	1	1	14	6	—	11	6	3	—	—	3	25	—	1	25	5	—	26	—
12	Cleve	2	10	11	1	13	5	1	12	3	1	14	6	—	13	4	3	10	—	4	—	—	1	15	8	—	22	10
13	Geldern	2	6	3	1	14	2	1	15	5	1	15	—	—	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	7
14	Goch	2	5	6	1	12	6	1	13	11	1	14	—	—	9	8	—	—	—	—	—	—	1	26	3	—	22	11
15	Kempen	2	7	6	1	15	—	1	21	—	1	21	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6
16	Rheinberg	2	3	1	1	15	7	1	13	9	1	13	9	—	9	3	—	—	—	—	—	—	1	19	4	—	26	5
	Durchschnittspreis	2	9	5	1	18	4	1	9	4	1	17	2	—	13	11	2	27	4	4	11	9	2	2	11	—	27	2

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro November 1843.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Rind-Fleisch per Berliner Pfund		Kalb-Fleisch per Berliner Pfund		Hammel-Fleisch per Berliner Pfund		Schweine-Fleisch per Berliner Pfund		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	—	29	—	7	10	—	7	—	2	—	3	9	3	—	3	—	4	8	6	—	11	—
2	Elberfeld	—	27	—	9	—	—	5	9	1	8	3	4	3	—	2	8	4	6	7	6	9	6
3	Mettmann	—	25	—	7	6	—	6	6	1	8	3	2	3	—	3	—	5	8	5	4	10	—
4	Essen	—	20	—	5	22	6	6	4	1	9	2	9	2	6	2	8	4	9	6	6	6	3
5	Solingen	1	—	—	6	12	—	5	—	2	—	3	4	3	—	3	—	5	4	6	4	11	—
6	Crefeld	—	22	—	5	20	—	5	—	1	8	3	—	2	6	2	8	4	—	5	10	8	—
7	Neuß	—	23	—	4	25	6	6	—	1	4	3	4	2	8	2	6	3	8	5	6	9	6
8	Duisburg	1	—	—	5	—	—	5	—	1	6	3	4	2	—	2	6	3	4	6	—	10	—
9	Emmerich	—	20	—	4	28	—	6	—	1	8	3	6	3	6	3	—	4	—	5	7	7	3
10	Rees	—	17	—	3	28	—	5	—	1	6	2	8	2	—	2	6	3	—	5	6	7	—
11	Wesel	—	20	—	4	18	4	3	—	1	3	3	—	2	6	2	8	3	4	5	9	7	10
12	Cleve	—	19	10	4	21	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	2	10	2
13	Geldern	—	25	—	5	20	—	4	—	1	6	2	—	1	8	2	—	3	—	5	—	6	—
14	Goch	—	27	—	4	20	—	4	—	2	—	2	6	1	6	2	6	2	11	5	1	6	3
15	Kempen	—	22	—	6	—	—	3	6	1	2	3	—	2	6	2	4	3	2	5	6	8	6
16	Rheinberg	—	26	3	5	20	—	5	—	1	4	3	—	2	—	2	8	4	—	5	6	7	4
	Durchschnittspreis	—	16	11	5	21	4	5	1	1	7	3	1	2	6	2	8	3	11	5	7	8	5

Digitized by Google

(Nr. 6.) Die vierzehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreise der Städte Neuß, Wesel ꝛc. betr. I. S. I. Nr. 5818.

In unserer Bekanntmachung vom 11. v. M. und J. (Amtsblatt St. 71), die vierzehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreise der Städte Neuß, Wesel ꝛc. betreffend, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es Seite 516 sub B. (Ablösungspreise in den Bürgermeistereien Duisburg, Dinslaken, Gahlen, Götterswickerhamm, Holten und Ruhrort des Kreises Duisburg) heißen muß:

Für den Scheffel

Gerste 1 Rthlr. 5 Sgr. 5,718 Pfennige,
Hafer — " 22 " 6,649 " und nicht umgekehrt.

Wir bringen dieses hiedurch berichtigend zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 2. Januar 1844.

(Nr. 7.) Die erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Adenau und Ahrweiler betr. I. S. II. Nr. 23259.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Stelle des Kreis-Thierarztes der Kreise Adenau und Ahrweiler, Regierungs-Bezirkes Coblenz, ist erledigt. In Folge einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Coblenz veranlassen wir diejenigen qualifizirte Thierärzte unseres Bezirkes, welche sich um die gedachte Stelle zu bewerben Lust tragen möchten, sich deshalb baldigst an die Königliche Regierung zu Coblenz zu wenden.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1843.

(Nr. 8.) Verlorner Reisepaß. I. S. II. Nr. 22374.

Der Kaufmann Carl Kniffler, gebürtig in Bonn, hat angeblich seinen ihm unter dem 8. November v. J. sub Nr. 455 von der hiesigen Polizeibehörde zu einer Geschäftsreise nach Holland, Belgien, Frankreich und England ausgefertigten Reisepaß auf seiner Reise in Belgien verloren. Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 9.) Bergwerks-Exekutor Wilh. Faßbender.

Es wird hierdurch, mit Bezug auf den §. 1. des Exekutions-Reglements für den Bergamts-Bezirk Siegen vom 22. November 1842, bekannt gemacht, daß der Wilhelm Faßbender, wohnhaft zu Ufer bei Kaltenbach, bei der Königlichen Bergamts-Kasse zu Siegen für das Geschwornen-Revier Oberberg, zum Bergwerks-Exekutor ernannt, und verpflichtet, auch zu seiner Legitimation mit dem vorschriftsmäßigen Brustschilde versehen worden ist. Bonn, den 28. Dezember 1843.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 10.) Grenz-Uebergangsstelle zu Buttlar.

Die Uebergangsstelle zu Buttlar, auf der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen, welche nach der Bekanntmachung vom 18. Januar 1842, aus der Zahl der zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach anderen Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen ausgeschieden war, wird diesen letztern, vom 1. Januar k. J. ab, wieder hinzutreten, mithin, von gedachtem Zeitpunkte

Digitized by Google

an, wiederum zu den unter Nr. 2 der Bekanntmachung, wegen Bewilligung einer Steuer-Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer von dem im Inlande erzeugten, nach anderen Zollvereinsstaaten ausgehenden Branntwein, vom 12. Dezember 1841 genannten Steuerstellen gehören, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 28. Dezember 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 11) Ertrunkener Joh. Fendel.

Am 25. November c. ertrank im Rhein bei Niederheimbach der Schiffsknecht Johann Fendel von da und wurde dessen Leiche nicht aufgefunden. Indem ich deren Signalement hierunter mittheile, ersuche ich um Nachricht und Uebersendung der Kleidungsstücke, falls die Leiche gelandet werden möchte.

Coblenz, den 25. Dezember 1843

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll ungefähr; Gesicht länglich; Haare blond; Augen blau; Statur schlank.

Bekleidung: ein dunkelblauer Frack von ordinairem Tuch, stark abgetragen, ein Paar graue Tuchhosen, eine dunkelblaue tuchene Weste, ein Paar graue wollene Strümpfe, ein Paar kalblederne Schuhe mit Riemen, und ein röthlich merino Halstuch.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 12.) Steckbrief.

Die hierunten signalisirten Heinrich Peter Westerhoff und Heinrich Hellmann aus Haßlinghausen haben sich vor einiger Zeit nach Verübung eines sehr erheblichen Verbrechens aus ihrem Wohnort entfernt, und ist ihre Wiederaufgreifung bis jetzt vergeblich versucht worden. Wir ersuchen daher alle Behörden, diese gefährlichen Individuen im Betretungsfalle unverzüglich dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Schwelm, welches wir deshalb weiter requirirt haben, abliefern zu lassen und uns davon in Kenntniß zu setzen.

Hamm, den 21. Dezember 1843.

Königl. Inquisitoriat.

1) Signalement des Heinrich Peter Westerhoff.

Religion evangelisch; Alter circa 27 bis 28 Jahre; Größe etwa 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkel blond; Stirne frei, flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase dick, stumpf; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn rund; Gesicht rund, voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark untersetzt. Besondere Kenzeichen: unbekannt.

2) Signalement.

Namen Hellmann, Heinrich; Stand und Gewerbe Tagelöhner; Vaterland Preußen; Geburtsort Schmiedestraße; Wohnort Langerfeld; Religion evangelisch; Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare bräunlich; Stirne platt; Augenbraunen röthlich; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart roth; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

(Nr. 13.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der Ackerknecht Johann Lorenzen aus Fischeln ist verhaftet worden, weshalb die unter dem 1. und 14. d. M. gegen denselben erlassene Steckbriefe ihre Erledigung gefunden haben. Düsseldorf, den 27. Dezember 1843.

Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 14.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Durch die Verhaftung der Dienstmagd Margaretha Esser aus Tiz ist der unter dem 13. November erlassene Steckbrief erledigt.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1843. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 15.) Steckbrief.

Am 5. November d. J. ist die Ehefrau des Müllers Collignon zu Villerupt, Canton Longwy, ermordet worden.

Ein dringender Verdacht dieser That fällt auf den in Diensten des Collignon gestandenen Müllerburschen mit Vornamen Peter, der sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen, und in die diesseitige Provinz geflüchtet haben soll, indem er gleichzeitig eine Summe von 700 Francs und einen schwarzen Frauenüberrock, dessen Kragen spitz zugeschnitten und über die Mitte der Naht des Rückens herunterfällt, mitgenommen hat.

Der Verdächtige ist 20 Jahre alt, in Preußen geboren, 1 Meter 65 Centimeter (etwa 5 Fuß) groß, der Hals steckt ein wenig gedrückt in den Schultern, die Statur ist stark und gesetzt, die Augen blau, die Nase gedrückt, der Mund groß, die Lippen klein, die Haare rund geschnitten, der Bart roth und bis unter das Gesicht hergehend. Die linke Schulter ist höher wie die rechte in Folge eines Auswuchses des obern Schulterknochens, weshalb er sich des Armes nur mühsam bedient, und die linke Hand gewöhnlich mit dem Rücken dem Körper zugewendet trägt.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks auf das vorbezeichnete Individuum zu vigiliren, es im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1843. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 16.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der Karl Gartzen aus Immigrath ist verhaftet, weshalb der unterm 16. August d. J. von mir gegen ihn erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1843.

Der Instruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 17.) Diebstahl zu Langenberg.

I. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. ist aus einem Hause zu Langenberg die sogenannte Lade einer Handwerks-Gesellen-Auflage gestohlen und nach Erbrechung derselben das darin befindliche Geld im Betrage von 53 Thlr. und einigen Groschen gestohlen worden. Unter dem Gelde befanden sich ein schwärzlicher Brabänder Kronenthaler, einige Einfranken- und Zweifrankenstücke, ein Fünffrankenstück und ein Zweipfenningstück, welches an einem darauf stehenden E. kenntlich ist.

(Diebstahl zu Hackenberg.)

II. In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ist aus einem Hause zu Hackenberg Bürgermeisterei Wermelskirchen, mittelst Einbruchs eine eingehäusige silberne französische Taschenuhr gestohlen worden. Dieselbe war von altmodischem Façon hatte ein porzellanenes Zif-

Digitized by Google

ferblatt, mit gewöhnlichen Ziffern, messingenem Zeiger und befand sich an derselben eine doppelte circa ¾ Fuß lange Kette mit messingenem Schlüssel.

(Diebstahl zu Jülichsdhünn.

III. In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind zu Jülichsdhünn unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden.

1) 3 Fässer Pulver, jedes 53½ Pf. schwer, gezeichnet mit Rothstein B. Crepe S. M. W.; von welchen zwei am andern Morgen in der Nähe des Ortes des Diebstahls wiedergefunden worden sind; 2) ein noch fast neues olivenfarbiges wollen tuchenes Frauenkleid; 3) ein desgleichen von geblümtem Thibet; 4) zwei Frauenkleider von schwarzem Thibet; 5) ein kattunes Frauenkleid von dunkelm Grunde mit röthlichen Blümchen; 6) ein solches von röthlichem Grunde mit gelben Streifen; 7) ein solches von weißem Grunde mit violetten Blümchen; 8) ein baumwollen gedrucktes Frauenkleid mit rothem Grunde und weißen Blümchen; 9) ein kattunenes rosenrothes Frauenkleid; 10) ein feiner tuchener aschgrauer Unterrock; 11) ein desgleichen grautuchener; 12) ein dito wollener, dunkelblau mit hellblauen Blümchen; 13) ein Manns-Oberrock, Chenille; 14) drei schwarztuchene Hosen; 15) eine neue dito Chenille; 16) eine weiße baumwollene Unterhose; 17) eine graue wollene Bettdecke mit rothen Streifen; 18) ein Betttuch von Leinen; 19) ein leinener abgenutzter Bettsack nebst einem leinenen Unterkissen; 20) drei gestreifte Westen mit gelbem Grunde und weißen Knöpfen.

(Diebstahl zu Stachelhausen.)

IV. In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ist aus einer Schmiede zu Stachelhausen bei Remscheid unter erschwerenden Umständen eine Quantität von 150 Pf. Bastert-Feilenstahl, gestohlen worden. Dasselbe bestand in Stäben von 3 bis 4 Fuß Länge und in verschiedenen Dicken und war ein Stück Stempelstahl mit dem Namen Flender, das andere aber gar nicht gezeichnet.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 23. Dezember 1843. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Personal-Chronik.

(Nr. 18.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Dick zu Crefeld hat das Fähigkeitszeugniß zur Bekleidung einer Physikatstelle erhalten.

(Nr. 19.) Der Wundarzt zweiter Klasse Herrmann Lammers hat sich zu Grieth, Kreises Cleve, niedergelassen.

(Nr. 20.) Der vorläufig auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der evangelischen Pfarrschule zu Gladbach ernannte C. W. Langensiepen ist definitiv bestätigt worden.

Bericht. Amtsbl. Nr. 69 p. 507 Z. 3 v. oben, statt Benninghaus zu lesen: Berninghaus in Velbert.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Sonnabend, den 13. Januar **1844.**

(Nr. 21.) Gesetzsammlung, 34tes und 35tes Stück.

Das 34te Stück enthält:

Nr. 2400. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 27. November 1843.

Das 35te Stück enthält:

Nr. 2401. Patent über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanenordens. Vom 24. Dezember 1843.

(Nr. 22.) Die Führung von Oberlasten auf den, den Rhein befahrenden Segelschiffen betr.

Nachdem der dem Artikel 62 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 hinzugefügten Supplementar-Artikel XI. durch einen Beschluß der Rheinschifffahrts-Commission ergänzt worden ist, werden einer Verfügung des hohen Finanzministerii gemäß, nachstehend sämmtliche die Führung von Oberlasten auf den, den Rhein befahrenden Segelschiffen betreffende Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Sofern nicht durch die gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich Ausnahmen nachgegeben sind, dürfen auf den, den Rhein befahrenden Segelschiffen keine Oberlasten geführt, d. h. auf dem Verdecke solcher Schiffe keine Waaren geladen werden.

Als Verdeck ist auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten, eine Ueberschreitung des vorstehenden Verbots daher auch dann vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, resp. die festgezimmerte Verdachung, hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkührlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöhet.

Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde übersteigt.

2) Von dem vorstehenden Verbote tritt nur hinsichtlich gewisser Gegenstände eine Ausnahme ein.

Es dürfen nämlich, jedoch nur unter Beobachtung der unten zu 3 und 4 gegebenen Vorschriften, ohne Unterschied der Rheinabtheilungen, als Oberlast folgende Artikel, es mag die Ladung ganz oder theilweise aus denselben bestehen, geführt werden:

Anis; Bast: Baumsetzlinge; Baumwolle; Baumwolle-Ballen aller Art, mit Ausnahme der gepreßten und in eiserne Reife verpackten; Bettfedern; Binsen; Bor-

Digitized by Google

sten; Bouteillen, leere; Brennholz; Bretter; Bürstenbinderwaaren; Chaisen und Reisewagen; Faschinen; Faßdauben; Fässer und Tonnen, leere; Feuerschwamm und andere Schwämme; Fische, getrocknete; Flachs, gehechelt und ungehechelt; Flechtweiden; Flossengeräthe; Flossengeschirr; Floßweiden; Gartengewächse, frische; Gelbwurzel; Glaswaaren, hohle; Haare; Hanf, unverarbeiteter; Hanf, gehechelt und ungehechelt, auch Schleishanf; Harz; Hausgeräthe; Häute, trockene; Heu; Holzkohlen; Hopfen; Hörner; Karten; Kienruß; Klauen; Kleie; Knoppern; Körbe und andere Weidenarbeiten; Korbweiden; Korkholz; Korkstopfen; Krapp, unverpackter; Kümmel; Laub; Leimleder, trockenes; Lohkäse; Lohrinde; Möbel und Hausgeräth; Moos; Obst, gedörrtes; Pfähle, hölzerne; Raukarden; Rebensetzlinge; Reife, hölzerne; Rohr; Sägewaaren; Schachtel-, Scheffel- und Siebmacher-Arbeit; Schaftheu; Schilf; Schmelztiegel; Schreibfedern: Seegras; Spreu; Steingut; Stroh; Süßholz; Tabacksblätter; Töpferwaaren; Torf; Trestern; Wachholderbeeren; Waldhaar; Werg und Watten von Werg; Werkholz überhaupt; Wolle; Wolle-Ballen, welche nicht gepreßt und nicht verpackt sind; Zunder.

3) Je nachdem die vorgenannten Gegenstände die ganze Schiffsladung oder nur einen Theil derselben ausmachen, tritt folgende Verschiedenheit ein:

a) Besteht die ganze Ladung in Ausnahme-Gegenständen, so bleibt die Bestimmung der Höhe, bis zu welcher dieselben auf dem Verdecke geladen werden dürfen, den Versendern (den Eigenthümern der Waaren oder deren Geschäftsführern), den Versicherern oder Fertigern überlassen, ohne daß eine Beschränkung in Ansehung der zulässigen äußersten Höhe der Oberlast Statt findet.

b) Besteht nur ein Theil der Schiffsladung aus Ausnahme-Gegenständen, so hängt die Bestimmung darüber: ob und bis zu welcher Höhe diese auf dem Verdecke geladen werden dürfen, in jedem einzelnen Falle von den Hafen-Polizeibehörden der Einladeorte, oder, wo sonstige Sachverständige sich befinden, von letztern ab.

Diese haben dabei die Beschaffenheit der zu ladenden Gegenstände, des Fahrzeugs und der Stromtheile, welche befahren werden sollen, so wie überhaupt die Umstände, welche auf die Sicherheit der Fahrt von Einfluß sind, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Sie sollen jedoch als Regel festhalten: daß Bretter nicht höher als drei, andere Ausnahme-Gegenstände nicht höher als vier Fuß auf dem Verdecke geladen werden dürfen, und daß nur dann, wenn die obwaltenden, in dem auszustellenden Zeugnisse anzugebenden, Umstände nicht der geringsten Besorgniß einer Gefahr bei Ueberschreitung dieser Höhe Raum lassen, eine solche Ueberschreitung nachgegeben werden darf.

Ueber den Gebrauch, welchen die vorgenannten Behörden und Sachverständigen von der ihnen ertheilten Ermächtigung machen, haben dieselben ein Journal zu führen, damit aus diesem dem Ober-Inspektor und durch ihn der Central-Commission das Material zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in den einzelnen Uferstaaten und zu weiteren Beschlüssen über den Gegenstand durch die Rheinschiffahrts-Inspektoren suppeditirt werden könne.

4) In den unter 3. a. bezeichneten Fällen haben die Versender, Versicherer und Fertiger, in den unter 3. b. angegebenen Fällen die Sachverständigen und Hafen-Polizeibehörden dem Schiffer ein schriftliches, auf dem Manifest zu vermerkendes, oder demselben beizufügendes Zeugniß zu ertheilen, welches die auf das Verdeck zu ladenden Gegenstände und die Höhe, bis zu welcher solche dort geladen werden dürfen, so wie die Gründe für gestattete Ausnahme (vorstehend zu 3. b) bezeichnet.

Digitized by Google

Dieses Zeugniß muß der Schiffer jedem Hafen-Polizei- und jedem Rheinzoll-Beamten auf dessen Verlangen, Behufs seiner Legitimation, bei Vermeidung einer Polizeistrafe vorzeigen.

5) Jede Verletzung oder Nichtachtung der vorstehend, sowohl hinsichtlich der Gegenstände, welche nur auf das Verdeck geladen werden dürfen, und hinsichtlich der Bedingungen, unter denen dies zulässig ist, als auch hinsichtlich der zulässigen Höhe der Oberlast ertheilten Vorschriften wird, abgesehen von der zu 4. erwähnten Polizeistrafe wegen Nichtvorzeigung des erhaltenen Zeugnisses, nach Art. 64 der Rheinschifffahrts-Akte mit einer Geldbuße von 100 bis 300 Franken geahndet. Auch wird dem Schiffer in den vorangegebenen Fällen durch die betreffenden Polizei- und Rheinzoll-Erhebungs-Beamten die Weiterreise bis zur Herstellung des durch Sachverständige oder durch die Hafen-Polizei zu bestimmenden vorschriftsmäßigen Zustandes untersagt.

6) Die Polizei- und Rheinzoll-Erhebungs-Beamten sind verpflichtet, die Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften strenge zu überwachen.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten, so weit sie nicht bereits bestehen, vom 1. Januar 1844 ab in Wirksamkeit.

Coblenz, den 14. Dezember 1843.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. v. Massenbach.

(Nr. 23.) Debits-Erlaubniß.

Nachbenannten, in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes oder in polnischer Sprache außerhalb des Preußischen Staats erschienenen Schriften ist der *unbeschränkte Debit* in den diesseitigen Staaten erlaubt worden:

1) Schweizerisches Gewerbeblatt, herausgegeben von Dr. P. A. Volley u. O. Möllinger. 4. Jahrg. 1843. 2. Heft. Aarau 1843, bei H. R. Sauerländer.
2) Agathon, oder der Führer durch's Leben, von Prof. Scheitlin. 2. Aufl. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. 1843.
3) Darstellende Geometrie, von J. M. Ziegler, mit 69 Figurtafeln. Winterthur 1843. Steiner'sche Buchhandlung.
4) Geographie des Menschen, ethnographisch, statistisch und historisch, von Friedr. v. Rougemont. Aus dem Französischen übersetzt von Ch. D. Hugendubel. Bd. I. u. II. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. D. Dalp.
5) Zur Einleitung in Pindar's Siegeslieder, von Rud. Rauchenstein. Aarau 1843, bei Sauerländer.
6) Pretiosen deutscher Sprüchwörter, mit Variationen von Carl Stieger. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. 1843.
7) Unterhaltungen mit Serena, moralischen Inhalts, von J. G. Müller. 3 Theile in 1 Bande. Winterthur, Steiner'sche Buchhandlung.
8) Wdowi grosz. Wiosennik. Naktadem Wydawcy. 1843.
9) Rosprawy o jezyku polskim i siego grammatykach przez Jana Nepomuc Diszkiewicza. We Lwowie w Ksiegarni Jana Millikowskiego. 1843.
10) Uqominek od matki dla dobrych dziatek, zywot Jesusa Christusa. W. Krakowie w drukarni Josefa Czecha. 1843.
11) Do matek polskieh stow kilka o przysztosci wara staiacych pokolen przez K. N. Wydanik, J. N. Bobrowicza. Lipsk. Noktodem Ksiegarni zagraniczney 1843.

Digitized by Google

12) O spadkach beztestamentowych przez Kojtiewicza. W. Krakowie w drukarni uniwersyteckiey. 1842.
13) Meciszewskiego uwagi o teatrze w Krakowie Krakow w drukarni St. Gieszkowskiego 1843.
14) Kraszewsky, Akta Babinskie Riazeczka pierwsza. Wilno Zawadzki 1843.
15) Rimembranza 1843. Jozefa Krzeczkowskiego Wilno Zawadzki 1843.
16) Wimie Boze, przez Gabryele Günther. Wilno Zawadzky 1843.
17) Anafielas, piesn zpodan Litwy, przez Kraszewskiego. Wilno Zawadzki 1843. Piesn druga Mindows.
18) Pamiatki J. M. C. Pana Seweryna Soplicy. Paris 1841. 3. u. 4. Bd.
19) Desselben Werks 1. Band. 2. Aufl. Paris 1841.
20) Biblioteka Warszawska 1843. Heft Juni und Juli.
21) Obrazy litewskie, przez Ignacego Chodzke, serya druga, tom II. u. III Wilno Zawadzki 1843.
22) Rej z Nagtowie, przystowie polskie. Krakow, J. Czech 1843.
23) Robinson dla dzieci, Lwow. Naktodem Franc. Pillera i Spotki.
24) Juz po hemoroidach! Zangielskiego Dr. Mackenzie. Lwow Millikowski 1843.
25) Biblioteka zagraniczna. Oddziot pierwszy tom 4. W. Warszawie z drukarni J Dietrich przy ulicy Miodowey No. 491. 1843.
26) Biblioteka Warszawska 1843. Heft August und September.
27) Kritik der Bildung in unserer Zeit, von Dr. J. Theodor Rottek. Luzern 1843. Verlag von Xaver Meyer.
28) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. 2. Aufl. Aarau 1843. Verlag von Heinr. Remig. Sauerländer.
29) Freuden des Christen in Gott und Religion. Ein vollständiges Gebetbuch für Katholiken. 30ste, vom Pater Aloys Adalbert Waibel durchgesehene Auflage. Einsiedeln 1843. Druck und Verlag von Gebr. Carl und Nikolaus Benziger.
30) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831, von Friedr. Hurter. Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge. Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung 1843.
31) Biblia, nowy pana naszego Jezusa Christusa Testament Na jezyk polsky przetozony przez Ks. Jakóba Wujka Wydanie drugie stereotypowe poprawne Jana Nepom Bobrowicza. Lipsk. Naktodem Baumgärtner. 1844.

Coblenz, den 16. Dezember 1843.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. von Massenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 94.) Handelskammer zu Lennep betr. i. S. III. Nr. 8126.

Bei der Handelskammer zu Lennep scheiden statutgemäß aus: die Mitglieder Gerhard Buchholz, Joh. Elias Bleckmann, Peter Hilger und J. W. Tillmanns, so wie die Stellvertreter Heinr. Sebes, Carl Joseph Mosblech, Daniel vom Berg und Carl Leverkus. An deren Stelle sind neu oder wieder gewählt worden als Mitglieder: Gottlieb Buchholz, Joh. Elias Bleckmann, Carl Luckhaus, Julius Heydorn und als Stellvertreter Heinr. Sebes, Carl Joseph Mosblech, Daniel vom Berg, Carl Leverkus. — Diese Wahlen haben die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 2 Januar 1844.

Digitized by Google

(Nr. 25.) Das vorsichtige Auffahren auf die Brückenwaagen betr. I. S. III. Nr. 8031.

Da es mehrfach vorkömmt, daß Fuhrleute, welche nach Maaßgabe des §. 6 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zur Revision ihrer Ladungen gezogen werden, gegen die ihnen gegebene Warnung rasch auf die Brückenwaagen fahren, wodurch diese Beschädigungen ausgesetzt sind, so bestimmen wir hierdurch, daß künftig nur im langsamen Schritte aufgefahren werden darf.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, von der ein Exemplar an den Wage-Lokalien anzuhängen ist, soll nach Maaßgabe des §. 13 und 17 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, außer dem Schadensersatze mit einer Strafe von drei Thalern bestraft werden.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1843.

(Nr. 26.) Die Dampf-Fähre zwischen Ruhrort und Homberg betr. I. S. III. Nr. 8032.

Zur Sicherung der An- und Abfahrt der Dampf-Fähre zwischen Ruhrort und Homberg wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch Nachstehendes verordnet:

1) an dem rechtseitigen Ruhrufer dürfen längs des Anfahrdammes unterhalb des van Eickenschen Kohlen-Magazins keine Fahrzeuge irgend einer Art ans Ufer gelegt werden;
2) auf dem linkseitigen Rheinufer darf kein zu Berg fahrendes Schiff von Götzen-Weide ab bis oberhalb der Dorfstraße weder anlegen noch Anker werfen, noch auf der Leine landen; die Schiffe müssen vielmehr bis oberhalb der Dorfstraße durch Pferde gezogen werden. Die zu Thal fahrenden Schiffe aber müssen, wenn sie nicht direkt nach Ruhrort gehen, am Kalkofen den Aufschlag machen; es muß
3) auf dem Ruhrstrome selbst, und zwar von dessen Mündung aufwärts bis oberhalb der Landungsstelle der Dampf-Fähre so viel Fahrwasser frei bleiben, daß die Dampffähre stets ungehindert hin und her fahren kann.

Bei Zuwiderhandlungen wird gegen den Führer des Schiffes oder Fahrzeuges eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt werden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1843.

(Nr. 27.) Landes-Meliorations-Sachen. I. S. II. Nr. 17.

Zur Nachricht für Privatwaldbesitzer, welche guten Fichten-Saamen zur Frühjahrs-Aussaat zu haben wünschen.

Saamenhändler W. H. Bock von Seesen am Harz, liefert den Fichten-Saamen auf Probe, von 100 Körnern müssen mindestens 75 keimfähig sein.

Preis per Pfund 8 Sgr. 6 Pf. frei hier.

Die Niederlage ist in der Speditions- und Commissions-Handlung von Wilh. Reimbolt in Köln.

Düsseldorf, den 3. Januar 1844.

(Nr. 28.) Steckbrief. I. S. I. Nr 4.

Der Gefreite Johann Stroodt aus Fürstenberg, Kreis Büren, Regierungsbezirk Minden, wird seit dem 25. Dezember 1843 in der Garnison Düsseldorf vermißt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 8. Husaren-Regiments, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Januar 1844.

Sig-

Digitized by Google

Signalement.

Alter 32½ Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; gewöhnlicher Aufenthalt Düsseldorf; Haare blond; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Zähne schlecht; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine dunkelblaue Mütze mit hellblauem Streif und Schirm, eine graue Tuchhose mit rothem Paspol, ein Invaliden-Rock mit hellblauem Kragen und weißer Schnur paspolirt, ein Paar Stiefeln mit Sporen.

(Nr. 29.) Steckbrief. l. 5. IV. Nr. 23.

Der unten näher bezeichnete Musketier Friedrich Hillen aus Rodden, Kreises Neuwied gebürtig, ist am 17. d. M. von der 8ten Compagnie des Königl. 29ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Ehrenbreitstein, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments Herrn Oberst v. Taubenheim abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1844.

Signalement.

Alter 22 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund aufgeworfen; Nase stumpf; Zähne gesund; Kinn spitz; Bart keinen; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Stirne oval; Statur schwächlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Mütze, eine Halsbinde, eine Tuchhose und eine Jacke, welche letztere der Compagnie zurückgegeben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 30.) Abwesenheits-Erklärung.

Nachdem auf den Antrag der Barbara Hommes, Wittwe des zu Wasserliesch verstorbenen Ackerers Peter Diederich, durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 19. vorigen Monats die Näherin Catharina Hommes, geboren zu Fastrau und zuletzt zu Wasserliesch wohnhaft, für abwesend erklärt worden ist, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. Januar 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 31.) Ertrunkener P. Zenz.

Am 23. Dezember v. J. ist der 30jährige Schiffsknecht Peter Zenz von Oberfell aus einem Nachen in die Mosel gestürzt und konnte nicht gerettet werden. Derselbe ist 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar und ebensolche Augenbraunen und Bart, hohe Stirne, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, dicke und gesetzte Statur. Er war bekleidet mit einem P. Z. gezeichneten Hemde, dunkelblauer Weste, schwarzseidenem Halstuch, brauner biebener Unterjacke, dunkelgrauen wollenen Hosen und kurzen Stiefeln.

Mögte die Leiche irgendwo gelandet werden, so ersuche ich um Nachricht und Uebersendung der Kleidungsstücke. Koblenz, den 3. Januar 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 31.) Steckbrief.

Der Schreinergeselle Wilhelm Conrad Julius Martini, 23 Jahre alt, zu Trendelburg in Kurhessen geboren, und zuletzt zu Nettesheim wohnhaft, hat sich dem Vollzuge einer unter dem 16. Oktober c. wegen Mißhandlung zuerkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Ich bringe daher nachstehend das Signalement des Condemnaten mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1843. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne rund; Augen braun; Nase kurz; Mund groß; Zähne gesund; Kinn spitz; Gesicht oval; Farbe gesund; Statur schmächtig.

Besondere Kennzeichen: hinter dem linken Daumen eine Narbe, und eine dergleichen über die rechte Seite des Mundes.

(Nr. 33.) Muthmaßlich gestohlene Gegenstände.

Am 24. dieses Monats Nachmittags sind zu Liedberg auf dem sogenannten Mühlenberg in einem einen Fuß tiefen alten Bach, unter Laub verscharrt, folgende Kleidungsstücke gefunden worden: 1) eine grüne Tuchkappe mit blauem Schottleinen gefüttert, mit ledernem Schirm und schwarz sammtnen Knopf auf derselben; 2) einen blauen Ueberrock mit grobem Schottleinen gefüttert: 3) eine fast neue Weste von grünem Tuch mit klein Werken Tuch ausgefüttert; 4) zwei Hemden, wovon ein altes und ein neues, beide mit rothem Garn P. L. gez. und schwarz getragen; 5) eine grau melirte Kepperhose und eine helle aschfarbene Tuchhose, welche zwischen den Beinen mit einem Lappen besetzt ist; 6) ein blaues tuchenes Kamisol, mit kupfernen Knöpfen und klein Werkentuch ausgefüttert; 7) ein ganz abgetragener blauer Kittel von Baumwolle, worin diese Gegenstände eingebunden waren.

Wahrscheinlich sind diese Gegenstände gestohlen, und ersuche ich demnach Jeden, welcher über den Eigenthümer Auskunft geben kann, sich bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1843. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 34.) Diebstahl zu Lennep.

1. In der Nacht vom 19. zum 20. Dezember v. J. ist von einem eingefriedigten Hofraum zu Lennep aus einem Waschkübel folgende Wäsche gestohlen worden:

1) vier feine Mannshemden mit Manchetten, gez. L. B.; 2) zwei feine Mannshemden gez. F. B. Nr. 12; 3) ein feines Mannshemd, gez. F. W. B. Nr. 12; 4) zwei Frauenhemden, gez. C. B. Nr. 8; 5) drei Frauenhemden, gez. W. C. B. Nr. 12; 6) zwei Frauenhemden, gez. W. C. B. Nr. 6; 7) drei Kinderhemdchen, gez. R. R. Nr. 6; 8) ein Kinderhemd, gez. F. B. Nr. 6; 9) sechs Kinderhemden, gez. E. R.; 10) zwei Kinderhemden, gez. M E R.; 11) zwei Gebild-Tischtücher, gez. C. R.; 12) ein Betttuch, gez. C. R. Nr. 14; 13) ein Betttuch, gez. C. R. Nr. 6.; 14) zwei ordinaire Betttücher; 15) sieben Gebild-Handtücher; 16) zwei Betttücher, gez. C. R. Nr. 24 mit chemischer Dinte der Name R.....n ganz ausgeschrieben; 17) drei Betttücher, gez. C. R. Nr. 12 wie vor; 18) zehn Handtücher, gez. C. R.; 19) zwei Paar weiße gewebte Frauen-Unterhosen; 20) drei Paar weiße ge-

Digitized by Google

webte Manns-Unterhosen; 21) zwei gewebte Unterjacken; 22) sechs weiße Kinderservietten; 23) fünf Kinder-Oberhemdchen mit chem. Dinte der Name R.....n ganz ausgeschrieben; 24) zwei Kragen sogenannte Vatermörder, gez. F. R.; 25) zwei feine leinene Nachtsmützen, gez. C. R. Nr. 12 mit chem. Dinte; 26) eine gestrickte Nachtsmütze; 27) zwei Taschentücher; 28) ein Nachtshalstuch; 29) sechs leinene Kindertischtücher; 30) 2 Moll-Nesseln Kinder Unterchemisetten; 31) zwei Paar weiß baumwollene Strümpfe; 32) ein Paar gestickte Tüll-Manchetten; 33) ein gesticktes Moll-Nesseln Unterchemisettchen; 34) zwei Spitzen Tüll Unterchemisetten; 35) ein gestickter Moll Kragen mit Spitzen besetzt; 36) ein Paar gestrickte weiße wollene Hosenträger; 37) vier verschiedene farbige Nachtsmützen; 38) ein ordinaires Hemd, gez. M. R.

(Diebstahl zu Unterburg.)

II. In der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember v. J. sind aus einem Hause zu Unterburg unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine Kiste mit Kleidungsstücken und andern werthvollen Effekten, welche jedoch am andern Morgen in der Nähe des Ortes des Diebstahls wiedergefunden worden ist; 2) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einem lakirten Kasten; 3) drei Fünffrankenstücke; 4) sechs alte Münzen zwei von der Größe eines Kronenthalers, die übrigen von der Größe eines Zehnsilbergroschenstückes; 5) ein silberner über zwei Loth schwerer Löffel von altem Façon, gezeichnet J. P. H.; 6) ein altes Gewehr mit zwei übereinanderliegenden Läufen und zwar ein Lauf zum Schrot- der andere zum Kugelschießen.

(Diebstahl zu Elberfeld.)

III. Am 29. Dezember v. J. sind aus einem Hause hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden:

a) eine Tafeluhr von nachbeschriebener Beschaffenheit: das unbedeckte sichtbare Werk ruht zwischen zwei alabasternen oben mit vergoldeten Kugeln versehenen und auf einem schwarz hölzernen Piedestal stehenden Pfeilern, das porzellanene Zifferblatt hat arabische Ziffern und Stunden und Minutenzeiger; b) ein Cigarrenkistchen von schwarzem Saffian mit Goldrand auf dessen Deckel eine Stickerei unter Glas angebracht ist mit 25 Cigarren.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 2. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 35.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 30. zum 31. Dezember v. J. sind aus einem Keller in der Kluse hierselbst unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) circa 80 Pf. Farbseife, in Form einer Platte; 2) ein 18 bis 20 Quart haltendes Oelgefäß mit 6—8 Maaß Rüböl; 3) ein neuer eiserner Wagebalken, gez. TASW 2 Fuß 3 Zoll lang und ungefähr 15 Pf. schwer.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 4. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Mittwoch, den 17. Januar 1844.

(Nr. 36.) Gesetzsammlung, 1tes Stück.

Das 1te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2402. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{18.\text{ November}}{5.\text{ Dezember}}$ 1843.

Nr. 2403. Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797 als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen. D. d. den 24. November 1843.

Nr. 2404. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. November 1843, durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungssubalternen I. Klasse beigelegt wird.

Nr. 2405. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Dezember 1843., betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.

Nr. 2406. Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend. Vom 22. Dezember 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 37.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Dezember 1843, betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen. II. s. III. Nr. 58.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflich-

Digitized by Google

tigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausirregulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

In Bezug auf vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre fordern wir alle Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren zum Wiederverkauf zur sofortigen genauen Beachtung des Inhalts dieser Ordre auf, damit sie nicht wegen Zuwiderhandlung gegen die darin enthaltenen Bestimmungen in die darin angedrohete Strafe verfallen. Diese Allerhöchste Ordre findet vom Zeitpunkte ihrer gesetzlichen Wirksamkeit ab auf alle Personen, welche den darin bezeichneten Verkehr betreiben, unbedingt und namentlich auch dann Anwendung, wenn der für das laufende Jahr bereits ertheilte Gewerbeschein nicht auf dieselbe verweiset, wie in den von nun an von uns ertheilten Gewerbescheinen geschehen wird.

Düsseldorf, den 10. Januar 1844.

(Nr. 38.) Bestätigungs-Urkunde für den Rück-Versicherungsverein der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft. I. S. II. Nr. 23325.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern die Errichtung einer anonymen Aktien-Gesellschaft in Wesel unter der Firma

„Rückversicherungs-Verein der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel"

genehmigt und das Statut derselben, wie solches in der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft nach der Verhandlung vom 15. Dezember v. J. angenommen ist, mit dem Beifügen bestätigt haben, daß der Verein verpflichtet ist, Unserer Regierung zu Düsseldorf halbjährig einen Abschluß über die Lage seines Vermögens vorzulegen. Diese Bestätigung wird unbeschadet der Rechte dritter Personen ertheilt und ist in dem Falle widerruflich, wenn das Statut nicht befolgt oder verletzt würde.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll dem vorerwähnten Beschlusse der General-Versammlung vom 15. Dezember v. J. nebst dem darin in Bezug genommenen Sta-

Digitized by Google

tute für immer beigeheftet bleiben und in Verbindung mit beiden durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Sans-souci den 13. November 1843.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Mühler. v. Bodelschwing. v. Arnim.

Statuten

des Rückversicherungs-Vereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel.

§. 1. Aus der Mitte der Aktionaire der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel bildet sich ein besonderer Verein unter dem Namen

Rückversicherungs-Verein

der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft

welcher mit jener Gesellschaft aufs innigste verbunden ist, und gleich ihr seinen Sitz in der Stadt Wesel hat. Nur Aktionaire jener Gesellschaft können, so lange sie diese Eigenschaft behalten, an dem Verein Theil nehmen, doch ist diese Betheiligung keine gezwungene, sondern steht einem jeden Aktionair völlig frei.

§. 2. Der Verein steht unter der Verwaltung der Direktion der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft und wie sein Name schon andeutet, ist sein Zweck die Uebernahme von Rückversicherungen, jedoch ausschließlich von jener Gesellschaft, so daß er sich weder mit Rückversicherungen für andere Assekuranz-Gesellschaften, noch mit directen Versicherungen befassen darf.

§. 3. Die Wirksamkeit des Vereins beginnt mit dem 1. Januar 1843 und wird auf See- Fluß- und Landtransport-Versicherungen ausgedehnt.

§. 4. Von allen See-Versicherungen und den damit verbundenen Fluß-Versicherungen wird dem Rückversicherungs-Verein ein Drittel überwiesen. Bei den für sich abgeschlossenen Fluß-Versicherungen können dem Verein die größeren Posten ebenfalls theilweise übertragen werden, und dem Ermessen der Direktion wird es anheimgegeben, welche Categorien sie dabei einführen, und welchen Antheil sie dem Verein sowohl an den vorgenannten, als an den Landtransport Versicherungen überweisen will. Es darf jedoch dieser Antheil ein Drittel der auf einem Boden abgeschlossenen Versicherungssumme nicht übersteigen.

§. 5. Die Rückversicherung geschieht zu den von der Direktion festgestellten Prämien und Versicherungs-Bedingungen, und der Verein hat für die von der Direktion eingegangenen Versicherungen bis zum Belauf des ihm laut §. 4 übertragenen Antheils einzustehen, wogegen ihm der ratirliche Theil der erhobenen Prämien, abzüglich des verhältnißmäßigen Antheils an den auf jede einzelne Versicherung verwandten Kosten in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben wird.

§ 6. Das Grund-Kapital des Vereins ist auf 300,000 Thaler Pr. Crt. festgesetzt, welche in tausend Antheile zu dreihundert Thaler vertheilt sind. Sämmtliche für das Jahr 1842 eingezeichnet gewesenen Antheile werden als die Grundlage des Vereins betrachtet, und bleiben daher auch für die Folge in Kraft, wenn nicht besondere Verhältnisse den Austritt des einzelnen Betheiligten bedingen, worüber die Entscheidung der Direktion zusteht.

§. 7. Kein Theilnehmer am Verein darf mehr als 15 Antheile besitzen.

§. 8. Die Direktion entscheidet sowohl über die Zulässigkeit der Betheiligung am Verein, als sie zur Uebertragung der eingezeichneten Antheile die Genehmigung zu ertheilen hat. Bei einer Statt findenden Uebertragung wird eine Umschreibe-Gebühr von 15 Sgr. fur jeden Antheil bezahlt.

Digitized by Google

§. 9. Ueber jeden eingezeichneten und von der Direktion als zulässig anerkannten Antheil wird ein von ihr unterzeichnetes Dokument ausgefertigt, wogegen der Theilnehmer für jeden Antheil einen trockenen Wechsel von 300 Thalern an die Ordre der Direktion der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft ausstellt, zahlbar einen Monat nach Kündigung in von der Direktion zu bestimmenden Raten.

§. 10. Eine Baar-Einzahlung auf die gezeichneten Antheile findet sonst nur insofern statt, als die nach dem 1. Januar 1842 beigetretenen Theilnehmer zur Gleichstellung mit den früheren Betheiligten denselben Betrag zu vergüten haben, der bis zum Tage ihres Beitritts sich als Gewinn auf jeden einzelnen Antheil herausstellte und dem Verein in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben wurde.

§. 11. Dieser Gewinn, so wie die von den späteren Theilnehmern nach §. 10 zu leistende ratirliche Einzahlung wird zur Bildung des Reserve-Fonds verwandt. So lange dieser nicht die Höhe von 10 % des Nominal-Kapitals, oder 30,000 Thaler erreicht, wird der ganze jährliche reine Gewinn demselben überwiesen; später wird nur die Hälfte des Gewinns zur Reserve geschlagen, bis der Reserve-Fonds auf 20 % des Nominal-Kapitals oder 60,000 Thlr. gestiegen ist, wonach denn der ganze reine Gewinn zur Vertheilung kommt. Die Verwaltung des Reserve-Fonds ist dem besten Ermessen der Direktion der Niederrheinischen Güter.Assekuranz- Gesellschaft, in Gemäßheit des §. 19 der Statuten jener Gesellschaft und der bezüglichen Ausdehnung dieses Paragraphs anheimgegeben, und wird von ihr dem Verein mit drei vom hundert jährlich verzinset.

Bei der Unmöglichkeit, die Fonds des Rückversicherungs-Vereins von jenem der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft, ganz getrennt zu halten, sollen allenfallsige Verluste an dem Kapital-Vermögen von der Gesellschaft und dem Verein pro rata ihres wirklichen Vermögens gemeinschaftlich getragen werden. Unter diesem wirklichen Vermögen sollen aber die von den Aktionairen ausgestellten und deponirten Sola-Wechsel nicht mitzählen.

§. 12. Alljährlich am 31. Dezember wird die Bilanz des Rückversicherungs-Vereins von dem General-Agenten gezogen, und nach Genehmigung von Seiten der Direktion einem Comite von 5 Gliedern des Rückversicherungs-Vereins zur Revision und Genehmigung vorgelegt, welches von der General-Versammlung der Betheiligten am Rückversicherungs-Verein laut §. 13 für die Dauer eines Jahres erwählt wird, dessen Glieder aber immer wieder wählbar sind. Diese Revision ist die Decharge für die Direktion und den General-Agenten und wenn auf die geschehene Einladung von Seiten der Direktion auch nur 2 Comite-Glieder zur Revision erscheinen, und die Bilanz nach vorheriger Prüfung genehmigen, so genügt dieses zur vollständigen Decharge.

Der sich nach der Bilanz ergebende reine Gewinn wird abzüglich der laut §. 11 zur Vermehrung des Reserve-Fonds zu verwendenden Quote, an die Theilnehmer des Vereins als Dividende ausbezahlt.

§. 13. Die Bilanz wird den Betheiligten in einer General-Versammlung vorgelegt, welche unmittelbar nach der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft am 1ten Montag des Monats April Statt finden soll. In dieser General-Versammlung werden auch die fünf Comite-Glieder gewählt, welchen die nächste Bilanz nach §. 12 zur Revision und Genehmigung von der Direktion vorgelegt werden muß. — Für das erste Jahr werden diese Glieder gleich bei der Constituirung des Vereins gewählt, und mit Ertheilung der Decharge endigt ihre Funktion.

§. 14. Die Beschlüsse dieser General-Versammlung, so wie der allenfalls nöthigen

Digitized by Google

außergewöhnlichen General-Versammlungen, zu welchen letzteren die Direktion durch Einladungen in wenigstens vier öffentlichen Blättern die Betheiligten beruft, haben für alle, auch die nicht anwesenden Theilnehmer verbindliche Kraft, und werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt, wobei jeder Inhaber von 1 bis 4 Antheilen eine Stimme, von 5 bis 10 Antheilen zwei Stimmen von 11 bis 15 Antheilen drei Stimmen hat.

Abwesende können sich, jedoch nur durch einen Betheiligten am Rückversicherungs-Verein, vertreten lassen, wenn sie solches vor der General-Versammlung der Direktion unter Benennung ihres Stellvertreters schriftlich angezeigt haben. Als Stellvertreter darf ein Betheiligter aber höchstens sechs Stimmen haben, seine eigene ungerechnet.

§. 15. Wenn durch mögliche Verluste der Reserve-Fonds ganz oder theilweise erschöpft ist, und die Direktion eine Einzahlung von wenigstens 10 % der eingezeichneten Antheile für zweckmäßig erachtet, so erhebt sie diesen Betrag und schreibt solchen auf die in Händen habenden Wechsel ab. Zugleich aber beruft die Direktion die Betheiligten zu einer außergewöhnlichen General-Versammlung und erstattet derselben Bericht über die gegenwärtige Lage der Sache.

Bei eintretenden günstigeren Verhältnissen und wenn bereits wieder ein angemessener Reserve-Fonds nach Anleitung des §. 11 gebildet worden ist, kann die Direktion solche Einzahlung ganz oder theilweise den Gliedern des Vereins zurückzahlen.

§. 16. Erfolgt die Einzahlung dieser Beträge nicht innerhalb eines Monats nach der geschehenen Aufforderung, so kann die Direktion den Restanten ohne weiteres seiner Ansprüche an den Verein verlustig erklären, gerichtlich gegen ihn einschreiten und nach Maaßgabe des §. 12 der Statuten der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zum Verkauf seiner Aktien bei jener Gesellschaft und seiner Antheile am Rückversicherungs-Verein übergehen, um nöthigenfalls aus deren Erlös die schuldige Summe einzubehalten.

§. 17. Ueber den Betrag der eingezeichneten Antheile hinaus kann kein Betheiligter in Anspruch genommen werden, und nach geschehener völligen Einzahlung derselben ist es jedem Theilnehmer unbenommen auf der Stelle aus dem Verein auszutreten, so wie denn ebenfalls der Direktion die Aufhebung resp. Liquidirung dieses Rückversicherungs-Unternehmens ohne weiteres gestattet ist.

§. 18. Außer dem im §. 17 bezeichneten Fall endigt die Wirksamkeit des Rückversicherungs-Vereins mit der Auflösung der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft oder in den im §. 26 ihrer Statuten vorgesehenen Fällen und die Liquidation der Geschäfte des Vereins wird denn nach Vorschrift der §. §. 27 bis 30 der Statuten jener Gesellschaft vorgenommen.

§. 19. Die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft übernimmt alle vorfallenden Arbeiten des Vereins, ohne dafür, außer den, dem Verein ausschließlich zur Last fallenden wirklichen Auslagen für Bücher, Drucksachen ꝛc. besondere Büreau-Kosten zu berechnen. Dagegen trägt der Verein seinen Antheil an den Agentur-Kosten und Porto-Auslagen pro rata seiner Betheiligung an den Versicherungen, wofür demnach die Direktion bei Aufstellung der Bilanz die von ihr festzusetzende ratirliche Summe in Abzug zu bringen hat.

§. 20. Alle in den Statuten der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Direktion (§. 19) auf die Insolvenz oder den Tod eines Vereins-Mitglieds (§§. 13 und 14) oder auf etwaige Streitigkeiten (§. 31) haben für den Rückversicherungs-Verein ebenfalls verbindliche Kraft. Ueberhaupt wird überall, wo hier nicht ausdrücklich anders stipulirt ist, auf jene Statuten recurrirt.

Digitized by Google

§. 21. Zu diesem Statut soll die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden. Allenfallsige spätere Abänderungen desselben sind erst nach Genehmigung einer General-Versammlung der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft und nach erfolgter Königlichen Bestätigung gültig.

Für die Abschrift
(gez.) Lueg,
Präsident.

Wesel, den 15. Dezember 1842.
(gez.) Wenner,
Protokollführer.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird unter Hinweisung auf §. 19. Abschnitt 23 der Statuten der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft hierdurch beglaubigt.

Wesel, den 23. Dezember 1842.

Die Direktion
der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft.
(L. S.) (gez.) F. Rigaud. G. Lupken. L. Klönne.
von Carnap, General-Agent.

Vorstehende Statuten nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde werden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1843.

(Nr. 39.) Steckbrief.

Der Recrut Heinrich Hermann Stienkemeyer, geboren am 18. April 1821 zu Kirchlengere im Kreise Herford, welcher am 26. September v. J. von der Departements-Ersatz-Kommission für das Königl. 37. Infanterie-Regiment ausgehoben und vereidigt worden, hat sich von seinem bisherigen Wohnorte Duisburg heimlich entfernt, und sich dadurch der Einstellung in den genannten Truppentheil entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das Kommando des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1844.

(Nr. 40) Zurücknahme eines Steckbriefs. I. S IV. Nr. 37.

Da der Rekrut Peter Siebel aus Dorp, wie es sich inmittelst ergeben hat, dem Garde-Rekruten-Transporte vom Marsche aus nach Berlin vorausgegangen und bei dem Königl. Garde-Dragoner-Regimente daselbst eingestellt worden ist, so wird der, unter dem 30. November v. J. wider denselben erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 69) hiedurch zurückgenommen. Düsseldorf, den 6. Januar 1844.

(Nr. 41.) Köhrung der Hengste. I. S. I. Nr. 5720.

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungs-Bezirke für das Jahr 1843 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir mit Bezug auf den §. 4. der von dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Köhr-Ordnung (Amtsblatt Stück 3 pro 1833) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 4. Januar 1844.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angeköhrt	Die Hengste sind: abgeköhrt	Bemerkungen.
							I. Kreis Grevenbroich.			
1	Grauschimmel	Mohrenkopf	5	4	8	Inländische	Wittwe Kemmling, Ackerwirthin zu Gilverath	angeköhrt	—	
							II. Kreis Neuß.			
2	Kirschbraun	Ohne	5	4	9	id.	Wittwe Weyers, Ackerwirthin zu Vockrath	id.	—	
3	Rothbraun	Linker Hinterfuß weiß	5	2	9	Holländische	Johann Jansen Ackerwirth zu Capellen	id.	—	
4	Rehbraun	Ohne	5	2	5	id.	derselbe	id.	—	
							III. Kreis Gladbach.			
5	Braun	Bleſſe, Hinterfüße weiß	5	2	9	id.	Michael Bihn, Ackerwirth zu Corschenbroich	id.	—	
							IV. Kreis Duisburg			
6	Braun	Bleſſe, Schnibbe und linker Hinterfuß weiß	5	6	4	Inländische	Wilh. Scheids, Ackerwirth zu Düſſern	id.	—	
7	Braun	Ohne	5	1	4	id.	Wilms gen. Straatmann, Ackerwirth zu Borbeck	id.	—	
8	Rappe	Ohne	5	5	3½	id.	Wilh. Feldhaus, Ackerwirth zu Altenessen	id.	—	
9	Hellbraun	Stern, rechter Hinterfuß weiß gefeſſelt	5	5	4	id.	derselbe	id.	—	
10	Fuchs	Bleſſe, linker Vorderfuß weiß gefeſſelt	5	6	4½	id.	Schulte-Mattler, Ackerwirth zu Holten	id.	—	
							V. Kreis Rees.			
11	Dunkelbraun	Linker Hinterfuß weiß	5	5	8	Oldenburgische	Wilhelm Kock, Rentner zu Wesel	id.	—	Der Hengst ist auf Schouven Hof, Gemeinde Hamminkeln aufgestellt.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angeköhrt	Die Hengste sind: abgeköhrt	Bemerkungen.
12	Braun	Stern	5	5	2½	Inländische	Heinrich Köster, Ackerwirth zu Speldrop	angeköhrt	—	Hat beim Eintritte der Beschälzeit in 1844 das 3te Jahr erreicht.
13	Schwarz	Stern und Schnibbe	5	3	7½	id.	Gerhard Venhoeven, Ackerwirth zu Brasselt	id.	—	
14	Falb	Stern, schwarze Mähne und Schweif	5	6	6½	id.	Wilhelm Willemsen, Ackerwirth am Pannofen bei Rees	id.	—	
15	Schwarz	Kleiner Stern mit Schnibbe	5	4	9½	id.	Theodor Baumann, Ackerwirth zu Lohrward	id.	—	
						VI. Kreis Cleve.				
16	Braun	Stern	5	4	5½	id.	Christian Derksen, Ackerwirth zu Nütterden	id.	—	
17	id.	id.	5	4	4½	id.	Theod. Janssen, Ackerwirth zu Till	id.	—	
18	Hellbraun	Großer Stern	5	—	3½	Holländische	Theodor Vervoorst, Ackerwirth zu Keeken	—	abgeköhrt	Wegen Senkung des Rückens.
19	Braun	Matter Stern	5	3	11	Inländische	Peter Wanders, Ackerwirth zu Frasselt	angeköhrt	—	
20	Grauschimmel	Ohne	5	2	3	Brabantische, Abkömmling von Neptun	Heinr. Brücker, Ackerwirth zu Hönnepel	id.	—	
21	Fuchs	Blesse, linker Vorder und rechter Hinterfuß weiß	5	—	7	Abkömmling aus dem Warendorfer Gestüt	Wilhelm Verwayen, Ackerwirth zu Wisselward	id.	—	
22	Fuchs	Blesse	5	3	3½	Inländische	Jakob van de Loo, Ackerwirth zu Hau	—	abgeköhrt	Wegen unvollkommener Ausbildung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Montag, den 22. Januar 1844.

(Nr. 54.) Gesetzsammlung, 2tes Stück.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2407. Verordnung betreffend die Aufhebung der §§. 29. und 54. des Edikts vom 14. September 1811 wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter. Vom 29. Dezember 1843.

Nr. 2408. Ministerialbekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1843.

(Nr. 55.) Umtausch der vierprocentigen Staatsschuldscheine betr. I. S. I. Nr. 157.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten und noch unverlooseten Staatsschuldscheinen, wiederholt an den Umtausch dieser Papiere, gegen neue Staatsschuldscheine, erinnert worden sind, werden diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre ältere Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, zum Umtausch gegen neue, vom 1. Januar 1843 ab, zu drei und einhalb Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine schleunigst einzureichen.

Berlin, den 3. Januar 1844.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

(Nr. 56.) Debits-Erlaubniß

Durch Resolution des Königl. Ober-Censurgerichts ist die Schrift:

„Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schooß der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, und der Wiederherstellung der katholischen Religion in diesen Staaten. Nach und mit Originalschriften von Augustin Theiner, Priester des Oratoriums. Einsiedeln 1843. Druck und Verlag von Gebrüder Carl und Nikolaus Benziger",

zum unbeschränkten Debit innerhalb der Preußischen Staaten zugelassen worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1843.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Schaper.

Digitized by Google

(Nr. 57.) Eine philol. Lehrerstelle betr.

Bei dem Simultan-Gymnasium zu Essen wird eine philologische Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 300 Rthlrn. verbunden ist, zu Ostern d. J. offen, und wird mit einem evangelischen Schulmanne wieder besetzt werden. Die Ernennung erfolgt auf die von dem Verwaltungsrath des Gymnasiums ausgehende Präsentation.

Coblenz, den 5. Januar 1844. Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 58.) Sammlung freiwilliger Beiträge zum Besten der Verunglückten bei Meurs. J. S. II. Nr. 473.

Mittelst Erlasses vom 6. d. M. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unsern Antrag genehmigt, daß zur Unterstützung der Hinterbliebenen der durch den Einsturz des auf dem Gute Vilt bei Meurs neu erbauten Hauses verunglückten Individuen in unserm Verwaltungsbezirke durch die Ortsbehörden und Pfarrer milde Gaben gesammelt werden. Bei der Größe des Unglücks und der durch die jetzige Jahreszeit noch gesteigerten Hülfsbedürftigkeit der so hart betroffenen Familien empfehlen wir den Herren Bürgermeistern und Pfarrern unseres Bezirkes auf das dringendste, sich der gedachten Sammlung ohne Verzug zu unterziehen und die eingehenden Beträge an den zu Meurs (Kreis Geldern) gebildeten Unterstützungs-Verein einzusenden.

Düsseldorf, den 15. Januar 1844.

(Nr. 59.) Kaplanei zu Mülheim a/d. Ruhr betr. J. S. V. Nr. 312.

Durch die Beförderung des Kaplans Herrn Lampenscherf zum katholischen Militair-Pfarrer der 13. Division ist die Kaplanei-Stelle an der Kirche der katholischen Gemeinde zu Mülheim a/d. Ruhr, Königl. Patronats erledigt. Wir bringen dies wiederholt zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das Einkommen dieser Stelle bei freier Wohnung außer den Nebengefällen 310 Thlr. beträgt.

Bewerber haben ihre Gesuche bei uns einzureichen.

Düsseldorf, den 13. Januar 1844.

(Nr. 60.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen im letzten Quartal v. J. 1843. J. S. II. Nr. 344.

1) Von dem hier verstorbenen Vicar Platzbecker zu Gunsten des hiesigen St. Hubertus-Hospitals ein Vermächtniß von 9242 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

2) Von der unverehelicht zu St. Hubert verstorbenen Anna Sibilla Cath. Raves, den dortigen Armen als Beitrag zur Errichtung eines Armenhauses daselbst 100 Rthlr. Clev. oder 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf.

3) Von dem zu Dahlen verstorbenen Oekonomen Peter Zenzes, den dortigen katholischen Armen ein Legat von 230 Rthlr. 23 Sgr.

4) Von dem zu Katsches verstorbenen Hauptmann Wm. v. Frankenberg folgende Legate:

a) dem katholischen Waisenhause zu Düsseldorf	200 Rthlr.
b) dem dortigen Hülfsverein	200 Rthlr.
c) zum Ankauf und zur Vertheilung kath. Gesang- und Gebetbücher an kathol. Soldaten	100 Rthlr

5) Von dem zu Neuß verstorbenen Kaufmann Stephan Stokebrand, den Armen und dem neu errichteten Armen und Waisenhause zu Werden 100 Rthlr.

6) Von dem zu Haffen verstorbenen Pfarrer Heinrich Adrian Velthuysen, den kath. Armen zu Haffen und Mehr sein nach Abzug mehrer Legate übrig gebliebenen Nachlaß, abgeschätzt zu 6000 Rthlr.

7) Von dem Oekonomen Mathias Inger zu St. Tönis, den dortigen Armen, Behufs Einrichtung eines neuen Armenhauses ein Legat von überhaupt 996 Rthlr.

8) Von dem zu Zons verstorbenen Dr. Med. Lambert Joseph Kaulen, der dortigen Armenverwaltung ein Legat von 200 Rthlr. um die Zinsen zur Fußbekleidung armer Kinder zu verwenden.

9) Von den Eheleuten Kaufmann Johann Benedikt Enshoff und Lidwine geborene Stokebrand zu Werden

a) 500 Rthlr. dem dortigen katholischen Armenvorstande,

b) 1000 Rthlr. für das dortige Armen- und Waisenhaus.

Düsseldorf, den 9. Januar 1844.

(Nr. 61.) Patente. I. S. III. Nr 54.

Dem L. Tischler zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft behufs der Zucker-Fabrikation zu läutern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Vogel zu Oerden bei Tempelburg ist unter dem 22. Juli 1843 ein Patent

auf die Darstellung eines Cichorien-Surrogats, so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Medizinal-Rath Michaelis zu Magdeburg ist unter dem 24. Juli 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, die Zersetzung des Zuckers in dem Rübenbrei zu verhüten,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich Mehwald zu Breslau ist unter dem 24. Juli 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue und eigenthümliche Vorrichtung zur Fachbildung bei dem Verweben von Holzspahn-Platten, Bast und ähnlichen starren Stoffen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 4. August 1843 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maſchinenbauer K. Heß zu Buckau bei Magdeburg iſt unter dem 7. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung als neu und eigenthümlich nachgewieſene Vorrichtung zum Hemmen und Löſen der Eiſenbahnwagen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Vogts zu Düſſeldorf iſt unter dem 8. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Perkuſſions-Gewehren mit beweglichem Mörſer zum ſelbſtthätigen Aufſetzen der Zündhütchen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Spinnerei-Inſpektor Pahl zu Nieder-Merzdorf bei Landshut iſt unter dem 17. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Verbeſſerung an der von dem H. Liebſcher in Chemnitz konſtruirten Karten-Ausſchlage-Maſchine

auf ſechs Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schmiede und Bohrmeiſter Joſeph Kindermann zu Altendorf bei Eſſen iſt unter dem 19. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur Waſſerverdichtung weiter Bohrlöcher, um dieſe dadurch in den fahrbaren Zuſtand zu ſetzen

auf zehn Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikbeſitzer Guſtav Becker zu Breslau iſt unter dem 31. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine zum Brechen und Schwingen des Flachſes

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gelbgießer Karl Opderbeck zu Barmen iſt unter dem 20. September 1843 ein Patent

auf einen Mechanismus zur Bewegung der Hämmer einer doppelten Thürklingel, ſoweit derſelbe nach Modell und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf vier Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Engelhardt zu Berlin iſt unter dem 18. September 1843 ein Patent

auf einen durch Modell und Beſchreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Sekundenzähler

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg iſt unter dem 30. September 1843 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiede-Apparate für Zucker, soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Paul Robert in Berlin ist unter dem 4. Oktober 1843 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brenner für Theer-Oel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Mechanikern Pistor und Martins in Berlin ist unter dem 9. Oktober 1843 ein Patent

auf ein Reflektions-Instrument für Seefahrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Anwendung,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zuckersiedemeister J. Schmidt und Maschinenmeister F. W. Gerhard zu Glogau ist unter dem 9. Oktober 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bearbeitung des Zuckers in den Formen,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken ist unter dem 12. Oktober 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Glashäfen

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 19. Oktober 1843 ein Patent

auf eine Expensions-Steuerung für Lokomotiven, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Konrad Nießen zu Köln ist unter dem 27. November 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Registerzüge an Orgeln

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg ist unter dem 8. November 1843 ein Patent

auf einen Apparat, um den Kalk aus dem Rübensafte behufs der Zuckerfabrikation zu scheiden und den Rübensaft zu neutralisiren, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Friedr. Gerhardy zu Elberfeld ist unter dem 8. November 1843 ein Patent

Digitized by Google

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten neuen Vorzieher (Regulator) am Webestuhl in seiner ganzen Zusammensetzung und so weit dessen Theile für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 14. November 1843 ein Patent

auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen behufs Erleichterung des Strecks- und Spinn-Prozesses in der durch Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Weise,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Bau-Conducteur Müller und Fabrikbesitzer Henry Gau zu Oranienburg ist unter dem 15. November 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Pariren scheuer Wagenpferde

auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten George Armytage zu Berlin ist unter dem 27. November 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Zusammensetzung einer Muster-Maschine an Kettenstühlen

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Karl Ferdinand Hanewald zu Quedlinburg ist unter dem 30. November 1843 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, den Zucker zu krystalisiren und zu decken,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Inspektor Schmahel zu Berlin ist unter dem 7. Dezember 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Pressen von Torf, Braunkohlen, Ziegeln und anderen ähnlichen Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf zehn Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Mechanikus Mahl unter dem 10. November 1843 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion von Ausweichungen auf Eisenbahnen

ist wieder aufgehoben worden.

Die Dauer des dem Buchdrucker Fr. W. Röbling in Mühlhausen unterm 15. Dezember 1838 für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilten Patents

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzugs bei Koch-Apparaten, so weit

Digitized by Google

dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist auf anderweite vier Jahre verlängert worden.

Dem Wilh. Sam. Dobbs zu Köln ist unter dem 16. Dezember 1843 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlagedrahts und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mulemaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Steingut- und Glasfabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken ist unter dem 20. Dezember 1843 ein Patent

auf einen Glas-Schmelzofen von der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen besonderen Einrichtung, ohne dadurch andere in der Anwendung von einzelnen bekannten Theilen desselben zu beschränken,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Düsseldorf, den 4. Januar 1844.

(Nr. 62.) Die niedere Jagd betr II. S. 1. Nr. 92.

Mit dem Ende dieses Monats Januar wird die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirk für geschlossen erklärt und sämmtliche mit der Jagd-Polizei beauftragte Beamte hiermit angewiesen, über die Vollziehung dieser Verfügung zu wachen, etwaige Contravenienten aber zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 63) Landbeschälung im Jahre 1844.

Den Pferdezüchtern des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Hengste daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Kreis.	Ankunft der Beschäler daselbst.	Anzahl der Beschäler.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Mühlhausen	Kempen	1. Februar	2	4. Februar
2	Mehrum	Duisburg	3. "	2	6. "
3	Cleve	Cleve	4. "	2	7. "
4	Altendorf bei Essen	Duisburg	15. "	2	18. "
5	Fürth	Grevenbroich	12. "	2	15. "
6	Benrath	Düsseldorf	2. "	2	5. "
7	Wickrath	Grevenbroich	"	"	1. Januar

Wickrath, den 2. Januar 1844. Der Gestüt-Inspector: Schale.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 64.) Diebstahl zu Clausen.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist unter erschwerenden Umständen zu Clausen eine Summe baaren Geldes, etwa 170 Thaler, bestehend aus drei preußischen doppelten Friedrichsd'or, übrigens in Silbergeld, ferner eine große 3 Maaß haltende zinnerne Kaffeekanne mit drei hölzernen Rollen und einem hölzernen Griffe so wie eine ebenso geformte aber nur eine Maaß haltende Kaffeekanne, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Geldes oder der Kaffeekannen Auskunft geben kann. mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 11. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 65.) Steckbrief.

Der Fuhrmann Hermann Johann Anton Monschard, 39 Jahre alt, zu Remagen geboren, zu Köln wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen Mißbrauchs des Zutrauens eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 6. Januar 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Statur schlank; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Gesicht rund; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase lang und breit; Mund mittel; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: derselbe trug früher Ohrringe.

(Nr. 66.) Steckbrief.

Der Vergolder Johann Joseph Pesch hierselbst, dessen Signalement nachstehend mitgetheilt wird, hat sich der, wegen Prellerei gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Derselbe ist zwar in Belgien verhaftet worden, jedoch auf dem Transporte hierher in Aachen entsprungen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Pesch zu wachen, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 13. Januar 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Geburtsort Langel; letzter Wohnort Köln; Größe 5' 6''; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase stark; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 67.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unterm 23. November v. J. gegen Carl Wirtz von Mettmann erlassene Steckbrief wird, als durch dessen erfolgte Verhaftung erledigt, hierdurch zurückgenommen.

Aachen, den 2. Januar 1844. Der Königl. Instruktionsrichter: Bossier.

Personal-Chronik.

(Nr. 68.) An die Stelle der emeritirten Lehrerin Elise Gerbracht ist die bisherige Lehrerin an der Mädchenschule zu Neuß, Helena Toppe vorläufig auf 2 Jahre zur ersten Lehrerin an der Elementar-Mädchen-Schule zu Uerdingen ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Freitag, den 26. Januar 1844.

(Nr. 69.) Gesetzsammlung, 3tes Stück.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2409. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Dezember 1843.

(Nr. 70.) Die Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betr. I. S. V. Nr. 428.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12. d. M. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen, und 11700 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen am 1. Mai k. J. und der Neumärkschen Schuld-Verschreibungen am 1. Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1. Mai k. J. und der Neumärkschen vom 1. Juli k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinskoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Mai k. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, sowie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß,

Digitized by Google

diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 20. Dezember 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 71.) Die Abhaltung einer Collecte bei den evangelischen Familien und in den evangelischen Kirchen für die evangelische Gemeinde zu Seebach betr. I. S. V. Nr. 271.

In dem Dorfe Seebach, Kreises Langensalza, im Regierungsbezirk Erfurt, sind bei einem Brande am 1. Februar v. J. welcher im Ganzen 41 Häuser in Asche gelegt hat, sämmtliche Gebäude die zu der Prediger-Wohnung, zu der Knabenschule so wie zu der Mädchenschule gehören, vom Feuer theils gänzlich zerstört, theils so beschädigt worden, daß alle 3 Etablissements neu aufgebauet werden müssen.

Das von der evangelischen Gemeinde zu Seebach formirte und von der Königl. Regierung in Erfurt befürwortete Gesuch um Bewilligung einer allgemeinen evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte Behufs des Retablissements der durch das Feuer zerstörten Pfarr- und Schulgebäude, haben die Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern für begründet befunden und mittelst Verfügung vom 27. v. M. und Js. bestimmt, daß eine solche Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der Rheinprovinz abzuhalten sei.

Der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 5. d. M. zufolge, bringen wir vorgedachte Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Herren Bürgermeister und evangelischen Pfarrer unseres Bezirks auf, die Abhaltung der erwähnten Collecte bei den evangelischen Familien und in den evangelischen Kirchen den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß zu bewirken und die pünktliche Ablieferung der Erträge an die Steuerkassen zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse zu veranlassen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1844.

(Nr. 72.) Erweiterung des Sprengels des Fabrikengerichts zu Gladbach und der Vergleichskammer zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 318

Durch Gesammt Rescript der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 31. Dezember 1843 ist, auf den Grund des §. 3 des Allerhöchst vollzogenen Regulativs für das Fabrikengericht zu Gladbach vom 23. August 1841 (Amtsbl. Nr. 65) bestimmt worden, daß dem Sprengel dieses Fabrikengerichts resp. der Vergleichskammer zu Dülken, außer den Bürgermeistereien Dülken, Kaldenkirchen, Lobberich, Breyel und Brüggen auch die Gemeinden Gräfrath, Boisheim, Bracht, Amern St. Anton und Amern St. Georg einzuverleiben sind.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 16. Januar 1844.

(Nr. 73.) Die Durchschnittspreise für die Ablösungen von domanialen Natural-Renten in den Bezirken der linken Rheinseite betr. II. S. IV. Nr. 126.

Für die Bezirke der linken Rheinseite, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 keine gesetzliche Kraft hat werden die in bisheriger Weise, mit Fortlassung der beiden

Digitized by Google

theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, festgestellten Durchschnitts-Preise aus den Jahren $18\frac{29}{43}$ für die bis zu Martini 1844 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Natural-Renten nachstehend bekannt gemacht:

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk.	Durchschnitts-Preis für den preußischen Scheffel.															
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen			Wicken		
		Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Geldern	2	12	5	1	17	1	1	9	7	—	23	2	—	—	—	—	—	—
2	Wevelinghoven	2	7	2	1	17	6	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	—	—
3	Kempen	—	—	—	1	17	8	—	—	—	—	26	8	—	—	—	—	—	—
4	Fanten	2	11	2	1	16	10	1	8	5	—	23	4	1	12	9	—	—	—
5	Neuß	2	12	8	1	20	—	—	—	—	—	23	11	—	—	—	—	—	—
6	Crefeld	—	—	—	1	20	2	—	—	—	—	24	1	—	—	—	—	—	—
7	Meurs	2	8	7	1	17	6	1	8	8	—	24	8	1	12	11	1	16	10

Düsseldorf, den 15. Januar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr 74) Zollhofs-Ordnung für das Haupt-Steuer-Amt zu Duisburg.

Für das Abfertigungs-Verfahren und den Geschäfts-Verkehr auf dem Zollhofe zu Duisburg werden, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 §. §. 1 bis 39, nachstehende Vorschriften ertheilt, wonach sich das betheiligte Publikum überall zu richten hat.

Dieselben sollen, an einem allgemein zugänglichen Platze, zu eines Jeden beliebigen Einsicht, offen gelegt werden.

I. Beschreibung des Zollhofes.

§. 1. Der Zollhof besteht aus zwei zusammen hängenden Revisionshöfen, welche in Nachstehendem mit Nr. I. und Nr. II. werden bezeichnet werden.

§. 2. Der Revisionshof I. ist umschlossen, nach Osten, von dem die Waaren-Niederlagen bildenden Theile des Haupt-Amts-Gebäudes, nach Norden und Westen, von den amtlichen Büreau- und Revisions-Räumen, nach Süden von dem Zollhafen und Rheinkanals. Zur Abfertigung auf demselben, dient ein eiserner Krahn nebst zwei Revisionsschuppen.

§. 3. Der Revisionshof II. ist, auf der Wasserseite, ebenfalls vom Rheinkanal (Zollhafen) und von der Landseite, nach Norden und Westen, von einer Stacketen-Absperrung, und nach Osten von den Revisions-Räumen des Haupt-Amts-Gebäudes begränzt. Es befindet sich darauf eine holzerne Wippe und ein Revisionsschuppen.

§. 4. Das, auf diesen Revisionshöfen gelegene Werft des Rheinkanals ist der Landungsplatz für die Schiffe, welche mit unverzollten und unrevidirten Gütern ankommen. Andere Schiffe, mit Gütern aus dem freien Verkehre, dürfen weder an diesem Werfte anlegen, noch ausladen, überhaupt nur mit Genehmigung des Haupt-Amts-Dirigenten in den Zollhafen einlaufen, welcher alsdann denselben, an dem gegenüber liegenden Ufer des Rheinkanals einen Platz zur Ein- und Ausladung anweisen wird. Die Grenzen des Zollhafens Kanalwärts sind,

Digitized by Google

an den entsprechenden Ufertheilen, durch Merkpfähle, auf welchen die Aufschrift „Zollhafen" befindlich ist, bezeichnet.

§. 5. Zur Niederlegung für die ausgeladenen Güter, bis zu deren Abfertigung, dienen die vorgenannten Revisionshöfe und die auf denselben befindlichen Revisions-Schuppen.

§. 6. Das Gitterthor an der östlichen Seite des Zollhofes I., so wie die beiden Gitterthore an der Nordseite des Zollhofes II. werden zur Abfuhr der revidirten Schiffsgüter und zur An- und Abfuhr der, zu Lande mit Begleitschein angekommenen Güter benutzt.

Dem außerdem in Geschäften den Zollhof besuchenden Publikum ist der Zugang zu den Revisionshöfen nur durch das Haupt-Amts-Gebäude gestattet.

II. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Wasser.

§. 7. Die Schiffer, welche mit unverzollten und unrevidirten Ladungen unter Schiffsverschluß oder mit amtlicher Begleitung ankommen, legen unterhalb des zweiten Revisionshofes an, und melden, in den ersten vier Stunden, wenn sie aber spät des Nachmittags oder Abends eintreffen, am folgenden Morgen ihre Ankunft bei dem Haupt-Amte, unter Uebergabe der mitgebrachten Papiere, an, wonach dann der Haupt-Amts-Dirigent oder dessen zeitiger Stellvertreter die Landung des Schiffes an den Krahnen (Zollhof I.) oder an die Wippe (Zollhof II.) anordnet.

§. 8. Die übergebenen Papiere werden dem Schiffer, nachdem er darin etwaige Berichtigungen und Ergänzungen bewirkt hat, zurück gegeben, um sofort die Anfertigung der Special-Deklarationen (Auszüge aus den General-Deklarationen) durch den Waaren-Disponenten resp. den Deklarationsschreiber zu veranlassen.

§. 9. Für folgende Fälle haben die Waaren-Disponenten besondere Declarations-Auszüge abzugeben:

a) wenn die Waaren zur schließlichen Eingangs-Abfertigung gelangen sollen;
b) wenn sie mit Begleitschein I. oder II. weiter gehen sollen;
c) wenn sie zur dispositionsfreien Lagerung oder
d) wenn sie zur Niederlage für das unwiderrufliche Transitgut bestimmt sind.

§. 10. Zu den Auszügen, welche jedesmal zweifach auszufertigen sind, werden Formulare nach dem vorgeschriebenen Muster gebraucht. Nimmt ein Auszug mehre Bogen ein, so müssen diese durch eine Schnur zusammengeheftet, und deren Enden auf der Titelseite mit dem Siegel desjenigen angesiegelt werden, in dessen Namen der Auszug angefertigt ist. Das Haupt-Amt fügt entweder einen Abdruck seines Siegels bei, oder stempelt die Bogen der Auszüge an einander.

§. 11. Nur die Spalten der ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit der General-Declaration, beziehungsweise mit den vom Schiffer vorgenommenen Berichtigungen, genau übereinstimmen. In Fällen wo eine Berichtigung der Eingangs-Declaration durch den Waaren-Disponenten zulässig ist, muß die desfallsige Erklärung in Abtheilung II des Auszugs abgegeben werden.

Diese Abtheilung II. ist, nächst den Berichtigungs-Erklärungen, auch zur Aufnahme sonstiger Bemerkungen des Waaren-Disponenten bestimmt, z. B. zur Angabe, ob keine Revision, oder welche Abfertigungsweise, ob namentlich Netto-Verwiegung oder Begleitschein-Expedition ꝛc., begehrt werde.

§. 12. Die Declarations-Auszüge müssen innerhalb der nächsten 48 Stunden, nach Rückgabe der die Ladung betreffenden Abfertigungs-Papiere an den Schiffer (§. 8), bei dem Haupt-Amte abgegeben werden, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihefolge der Abfertigung eintritt.

Nachdem dem Haupt-Amte alle Auszüge über eine Ladung zugekommen sind, werden sie mit der General-Declaration verglichen.

Digitized by Google

Ergeben sich dabei Mängel oder Unrichtigkeiten so werden die Auszüge zur Berichtigung zurückgewiesen, und muß die Vervollständigung in einer Frist von 24 Stunden erfolgen, widrigenfalls auch Zurücksetzung in der Reihefolge der Abfertigung eintritt.

Sind die Auszüge in Ordnung, so wird deren Uebereinstimmung mit der General-Declaration von dem Haupt-Amte auf jeden einzelnen Auszuge bescheinigt, und das Schiff ist nun abfertigungsfähig.

§. 13. Wird, vor Ablauf der zur Beibringung der Auszüge nach der im §. 12 bestimmten Zeit, ein Krahn disponibel, und der zunächst Abzufertigende in der Reihefolge, hat die Auszüge noch nicht zusammen, so kann auch in diesem Falle der Nachfolgende vorgezogen werden, wenn derselbe Alles zur Abfertigung bereit hat.

§. 14. Eben so tritt, wenn der Anweisung, zur Ausladung vorzufahren, binnen einer vom Haupt-Amte festzusetzenden Frist, nicht nachgekommen wird, der Nachfolgende in die Reihe.

§. 15. Versäumnisse der in den §. §. 12 und 14 bezeichneten Fristen begründen, bei nicht verschlossenen Schiffen, außerdem die Verpflichtung des Schiffes, Bewachungskosten zu tragen, insbesondere dann, wenn nach dem Ermessen des Haupt-Amts, für die Bewachung solcher Schiffe besondere Mannschaft erforderlich ist.

§. 16. Mit der Ausladung muß, nachdem bei verschlossenen Schiffen der Verschluß recognoscirt und gelöset worden, alsbald begonnen, und während der Dienststunden ununterbrochen fortgefahren werden, widrigenfalls von Amtswegen eingeschritten wird. Bei verschlußfähigen Schiffen werden an jedem Abend, bis zur gänzlichen Entladung des Schiffes, die Laderäume kostenfrei verschlossen.

§. 17. Die entladenen Güter sind, nach Anleitung der Revisions-Beamten, entweder auf dem Zollhofe oder im Revisionsschuppen von Krahnen-Arbeitern zu ordnen.

Die zu den Hülfsleistungen bei der Revision erforderliche Anzahl derselben, hat der Waarenführer oder dessen Stellvertreter zu besorgen.

§. 18. Um von der Richtigkeit der declarirten Stückzahl Ueberzeugung zu gewinnen, wird, während der Ausladung, von dem dieselbe beaufsichtigenden Beamten ein Verzeichniß über die ausgeladenen Gegenstände geführt, in welchem Letztere, nach Collizahl, Zeichen und Nummer, und zwar in der Weise, wie sie in der General-Declaration aufgeführt stehen, verzeichnet werden. Von der richtigen Notirung muß sich der Schiffer selbst oder dessen Stellvertreter überzeugen.

§. 19. So oft die Ausladung unterbrochen wird, hat der Schiffer die erfolgte Ausladung der einzelnen Stücke, durch Beischrift seines Namens unter dem letzten Posten, anzuerkennen.

§. 20. Nach beendigter Ausladung, wird die Ausladeliste mit der General-Declaration verglichen. Ergibt sich hierbei eine Differenz, so werden die ausgeladenen Stücke nachgezählt, weshalb, wenn dergleichen bereits während der Ausladung weggeschafft werden sollen, die von dem Schiffer durch Namens-Unterschrift auf der Rückseite des in den Händen der Beamten bleibenden Auszugs-Exemplars jederzeit anerkannt werden muß.

§. 21. Hiernächst erfolgt die Revision der Schiffsräume, und wird, falls das Schiff unter Verschluß angekommen ist, die innere Verschluß-Einrichtung, auf den Grund der darüber vorhandenen Papiere untersucht, und der Befund in denselben bescheinigt.

Das entladene Schiff muß nun sofort den Hafen verlassen.

§. 22. Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften, und nach Maaßgabe ihrer Bestimmung, je nachdem dieselben deklarirt sind, entweder zur sofortigen schließlichen Eingangsbehandlung, oder zur Weiterversendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt, oder endlich zur Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

Digitized by Google

§. 23. Für die Fortschaffung der entladenen resp. revidirten Güter von dem Zollhofe oder aus dem Revisions-Schuppen, wird, nach beendigter Revision, eine Frist von 24 Stunden bewilligt. Wird diese Frist nicht inne gehalten, so können die Waaren, wenn sie in irgend einer Weise hinderlich werden, auf Kosten und Gefahr der Disponenten in die Niederlage gebracht und als Niederlage-Gut behandelt werden, wenn dieselben auch nicht zur Niederlage declarirt sein sollten.

§. 24. Es wird darauf Bedacht genommen, und von den Revisions-Beamten dazu Anleitung gegeben werden, daß, sobald die zu einem Auszuge gehörigen Waaren revidirt sind, solche schon während der Revision fortgeschafft werden können.

III. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Lande.

§. 25. Das mit Begleitschein I. ankommende Fuhrwerk fährt, nach Abgabe des Begleitscheins und nach Anweisung des Haupt-Amtes, durch die im §. 6 bezeichneten Thore entweder zum Zollhofe I. oder zum Zollhofe II.

Nach erfolgter Eintragung des Begleitscheins in das Begleitschein-Empfangs-Register wird derselbe Behufs Anfertigung der Auszüge zurückgegeben, und die Ablade-Stelle angewiesen.

§. 26. Für die Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge wird eine Frist von 24 Stunden bewilligt; bei Ueberschreitung dieser Frist können diejenigen Waaren, wofür die Auszüge nicht beigebracht sind, Seitens des Haupt-Amtes auf Kosten und Gefahr der Disponenten einem Spediteur übergeben werden, um von diesem, auf den Grund der für die Disponenten anzufertigenden Auszüge, zur Niederlage deklarirt zu werden.

§. 27. Die Waaren müssen innerhalb 24 Stunden nach vollendeter Abfertigung aus dem Revisions-Lokal fortgeschafft werden; widrigenfalls damit nach der Bestimmung des §. 23 verfahren werden kann.

IV. Vorschriften für die Abfuhr der Güter von dem Zollhofe.

§. 28. Nach beendigter steuerlichen Behandlung der Waaren und nach Berichtigung des Kassenpunktes gelangen die Waaren aus dem Zollhofe I. durch das an der Ostseite befindliche Thor, und aus dem Zollhofe II. durch die an der Nordseite befindlichen Thore.

Ohne Vorzeigung einer Quittung oder einer sonstigen Abfertigung darf von den die Aufsicht führenden Beamten keine Waare aus dem Zollhofe gelassen werden.

§. 29. Nach beendigter Revision der zur Niederlage angemeldeten Waaren, gelangen solche, unter Aufsicht des Niederlage-Verwalters, zur Niederlage, welches von dem Letztern zu bescheinigen ist.

V. Vorschriften für die Behandlung übergangsabgabepflichtiger Gegenstände.

§. 30. Uebergangsabgabepflichtige Gegenstände, werden je nachdem sie zu Wasser oder zu Lande ankommen, gemäß den Vorschriften der Abthl. II. §. §. 7. und folg. oder gemäß denen der Abthl. III. §. §. 25 und folg. ausgeladen und revidirt.

§. 31. Wegen Anmeldung, Versteuerung und Abfuhr der Waare so wie wegen Abgabe der Deklarationen sind die Vorschriften in den §. §. 7. 8. 10. 23. 26. 27 und 28. maaßgebend.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 32. Der Zutritt zu den Zollhöfen kann nur solchen Personen gestattet werden, welche in denselben Geschäfte haben, und auch nur für die Dauer der Beschäftigung.

§. 33. Die Arbeiter auf den Zollhöfen können nur auf vorherige Anzeige und Genehmigung des Haupt-Amts-Dirigenten angenommen werden.

§. 34. Im ganzen Bereiche der Zollhöfe, des Haupt-Amts-Gebäudes, der Niederlage und der Ladungsplätze ist das Tabackrauchen verboten.

Digitized by Google

§. 35. Die Dienststunden, während deren die Abfertigungen auf dem Zollhofe erfolgen, und die Büreaus des Haupt-Amts geöffnet sein müssen, sind einstweilen, und bis sich ein weiteres Bedürfniß herausstellen sollte, in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

§. 36. Außer diesen Dienststunden, darf in der Regel auf den Zollhöfen ein Verkehr nicht Statt finden; doch kann vom Haupt-Amts-Dirigenten gestattet werden, daß auch ausser den Dienststunden Güter aus den Schiffen aus- oder auf die Karren geladen werden.

Eine Abführung der Waaren aber darf nur während der Dienststunden geschehen.

§. 37. Die in den Zollhöfen außerhalb der Niederlage-Räume befindlichen Waaren liegen auf Gefahr der Waarenführer oder Disponenten, denen es überlassen bleibt, falls ihnen die bestehende allgemeine steuerliche Aufsicht nicht genügen sollte, zur weiteren Sicherheit das Geeignete vorzukehren.

§. 38. Die polizeiliche Aufsicht innerhalb der Zollhöfe steht im Allgemeinen dem Haupt-Amte zu, dessen Anordnungen die Arbeiter unverzüglich Folge zu leisten haben.

VII. Strafbestimmungen.

§. 39. Wer es unternimmt, Waaren ohne vorherige Abmeldung und Abfertigung aus dem Zollhofe zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, in dieser Zollhofs-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden nach den Bestimmungen der Zollordnung mit Ordnungsstrafen geahndet.

VIII. Krahn- und Kanalgebühren.

§. 40. Für die Benutzung des vom Rheine zum Haupt-Amts-Gebäude führenden Kanals, welcher ebenso, wie dieses Gebäude selbst und die dazu gehörenden Niederlage-Räume, von einem Aktien-Vereine gebaut ist, wird an die Kasse des Kanal-Aktien-Vereins ein Kanalgeld entrichtet, welches, mit einigen in der öffentlich bekannt gemachten Kanal-Ordnung angegebenen Ausnahmen:

a) für die ankommenden Güter, 13 Pfennige vom Centner;
b) für die von hier abgehenden Güter, 4 Pfennige vom Centner beträgt.

Für den Gebrauch der in gleicher Weise auf dem Werfte errichteten Krahnen, ist an den Krahnenpächter, je nachdem die Krahnenarbeiter von diesem oder vom Schiffer bestellt werden, ein Krahnengeld von 3 Pfennigen resp. von 1 Pf. pr. Centner zu erlegen. Ferner sind an den Krahnenpächter zu entrichten, für den Transport der Güter:

1) vom Werft in den Revisions-Schuppen auf die Waage und von derselben, wie auch für das Decken der im freien lagernden Waaren, zusammen 2 Pfennige vom Centner;
2) aus den Revisionsschuppen zur Niederlage 5 Pfennige vom Centner, und
3) aus dem Revisionslokale zur Stadt, einschließlich der beim Aufladen zu leistenden Hülfe, 3 Pfennige vom Centner, sofern der Transport nicht von dem Interessenten selbst oder von dessen eigenen Leuten verrichtet wird.

Die Krahnen-Arbeiter, welche von dem Krahnenpächter angenommen und gelohnt werden, sind zwar zunächst diesem untergeordnet, haben daneben aber auch, gleich dem Krahnenpächter, dessen Gehülfen und den Steuerpflichtigen selbst, die Anordnungen des Haupt-Amts und der Revisionsbeamten zu befolgen.

Von Seite des Haupt-Amtes kann auf Entlassung derjenigen Krahnenarbeiter bestanden werden, gegen deren Betragen in einer oder der anderen Beziehung Ausstellungen zu machen sind. Köln, den 12. Januar 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: Helmentag.

Digitized by Google

(Nr. 75.) Unbekannte Eigenthümer confiszirten Viehes.

Am 21. November d. J. wurden durch Grenz-Aufsichts-Beamten in dem Hauptamts-Bezirke Emmerich, welche von einer stattgefundenen Einschwärzung von Hornvieh Nachricht erhalten hatten, drei Kühe und ein Rind in der, an der alten Wild, in der Gegend des sogenannten Milchfunders, hart an der holländischen Grenze belegenen, von dem Gutspächter Peter Reyers zu Borghees benutzten Weide, vorgefunden, in Beschlag genommen, und die Kühe, da der Eigenthümer nicht zu ermitteln war, zur Ersparung der Fütterungskosten, öffentlich versteigert. — Zu dem Rinde hat sich der angebliche Eigenthümer bereits gemeldet, seine Ansprüche aber noch nicht vollständig dargethan.

(Nr. 76.) Ver

derjenigen Personen, welche durch die correctionelle Kammer erster und zweiter Instanz des König lichen Rechte ganz oder theilweise

Nr.	Der Verurtheilten		Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils 1843.	
	Namen.	Vornamen.	Jahre.			Monat.	Tag.
1	Winands	Franz	26	Dachdecker	Angermund	Juni	30.
2	Noelle Wittwe L'enfant	Elisabeth	68	ohne	Düsseldorf	Juni	12.
3	Gather	Gertrud	26	Ehefrau des Tagelöhners Joh. Schulten	Neuß	Juli	15.
4	Selbach	Friedrich Wilhelm	45	Tagelöhner	Ohünn Bürgermeisterei Dabringhausen	Juli	21.
5	Odendahl	Wilhelm	58	Ackerknecht	Willich	Juli	31.
6	Wirtz	Adelheid	34	Ehefrau des Kappenmachers Jos. Hopp	Düsseldorf	August	1.
7	Bischoff	Christine	22	Dienstmagd	Bilk	August	22.
8	Koenigs	Catharina	37	Näherin	Düsseldorf	August	25.
9	Hopp	Joseph	33	Kappenmacher	Düsseldorf	August	30.
10	Zünskes	Adam	29	Seidenweber	Crefeld	August	30.
11	Ehlenbeck	Wilhelm	36	Weber	Hilden	October	31.
12	Willms	Carl Friedrich	32	Kleinhändler	Sorgenhaus	October	31.

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks werden ersucht, die Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Düsseldorf, den 9. Januar 1844.

Digitized by Google

Es wird deshalb, in Gemäßheit des §. 60 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, der Eigenthümer vorbenannten Viehes hierdurch aufgefordert, sich innerhalb des gesetzlichen Termins, bei dem Königl. Haupt-Zollamte Emmerich zu melden, widrigenfalls der Erlös definitiv zum Vortheile der Staatskasse verrechnet werden wird.

Köln, den 15. Dezember 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

Verzeichniß

der im Bereiche des Landgerichtes zu Düsseldorf der im Art. 42 des Straf-Gesetz-Buches bezeichneten staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt worden sind.

Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung der im Art. 42 des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung. Jahr.	Monat.	Tag.	Nähere Angabe ob alle oder welche der im Art. 42 des St. G. B. erwähnten Rechte aberkannt worden.
5 Jahre	1848	Juni	30.	Alle.
2 Jahre	1846	Mai	30.	Die Aberkennung umfaßt nur die Unfähigkeit zu einer Vormundschaft oder Curatel, so wie Theilnahme an Verhandlungen eines Familienraths.
2 Jahre	1845	Juli	15.	desgleichen.
5 Jahre	1848	Juli	21.	Alle.
5 Jahre	1848	Juli	31.	Alle.
5 Jahre	1848	August	1.	Die Aberkennung umfaßt nur die Unfähigkeit zu einer Vormundschaft oder Curatel, sowie Theilnahme an Verhandlungen eines Familienraths.
2 Jahre	1845	August	22.	desgleichen.
2 Jahre	1845	August	25.	desgleichen.
5 Jahre	1848	August	30.	Die Aberkennung umfaßt nur die Unfähigkeit zu einer Vormundschaft oder Curatel, sowie Theilnahme an Verhandlungen eines Familienraths.
5 Jahre	1853	August	30.	Alle.
5 Jahre	1850	October	31.	Alle.
5 Jahre	1853	November	21.	Alle.

Eintragungen der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Digitized by Google

(Nr. 77.) Legalisation der Auszüge aus Kirchenbüchern.

Aus der Anfrage eines Civilstandsbeamten habe ich entnommen, daß Zweifel darüber bestehen, ob die mit der Unterschrift des Pfarrers und dem Kirchensiegel versehenen, Auszüge aus der unter der Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts stehenden Kirchenbüchern ohne Legalisation Beweiskraft haben, und von den Civilstandsbeamten als Belege zu ihren Urkunden angenommen werden müssen, und daß hierunter von diesen Beamten kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird.

Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß es zwar den Civilstandsbeamten überlassen bleibt, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die Legalisation der bei ihnen produzirten Atteste der Geistlichen erforderlich sei oder nicht, und daß sie unbedenklich berechtigt sind, solche anzunehmen, wenn ihnen die Unterschrift des Ausstellers bekannt ist, daß sie aber auf der andern Seite nicht verpflichtet sind, die kirchlichen Atteste ohne die im §. 128 Tit. 10 Th. 1. der Allgem. Preuß. Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Legalisation als beweisfähig und als genügende Belege anzusehen und daß dieser Grundsatz bereits in einem Schreiben des Herrn General-Prokurators zu Köln vom 10. März 1836 an die Königl. Regierung zu Düsseldorf ausgesprochen worden ist.

Elberfeld, den 15. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 78.) Aufgefundene Leiche des Joh. Fendel.

Die Leiche des Schiffsknecht Johann Fendel von Niederheimbach (vergl. Bekanntmachung vom 25. v. M.) ist gelandet.

Coblenz, den 13. Januar 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 79.) Holzverkäufe.

Montag den 12. Februar 1844 Morgens um 9 Uhr, wird der unterzeichnete Königl. Oberförster, an der Behausung des Wirthes Hoogen zu Saalhof, aus dem Forstbegange Alpen das nachstehend verzeichnete Holz öffentlich an die Meistbietenden verkaufen:

1) aus dem Forstdistrikte Niederkamp 18 Nr. schweres Buchen-Nutz- und Brennholz;
2) aus dem Forstdistrikte Mönchschall 41 Nr. vorzüglich schönes Eichen-Bau- und Brennholz und 14 Nr. Buchen-Nutz- und Brennholz.

Sämmtliches Holz ist bereits gefällt und wird von den betreffenden Förstern an Ort und Stelle angewiesen.

Käufer, welche als zahlungsfähig nicht hinlänglich bekannt sind und im Verkaufstermine, bei Ansteigerung des ersten Looses, nicht sofort annehmbare Bürgschaft stellen, werden nicht ferner zum Bieten zugelassen.

Xanten, den 13. Januar 1844. Der Oberförster: van Haar.

(Nr. 80.) Findelkind zu Elberfeld.

Am Abende des 11. d. M. ist hierselbst vor der Stubenthür eines hiesigen Einwohners ein etwa 2 Monate altes Kind männlichen Geschlechts gefunden worden. Dasselbe war in ein mit Wolle angefülltes altes Kissen eingebunden mit einem weiß gerippten Unterhäubchen, einem roth punktirten Häubchen, einem Halstuch, einem Hemdchen, einem roth kattunenen und einem gelb siamoisenen Jäckchen mit Aermeln sowie mit einer Wickelschnur von braunem Bieber und zwei weiß leinenen Tüchern bekleidet.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche über die Mutter des Kindes oder sonst über die Sache Aufklärung zu geben vermögen, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 15. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 81.) Diebstahl zu Barmen.

I. Am Samstag den 6. d. M. sind aus einem Ellenwaarenladen zu Barmen drei Reste Waaren bestehend aus 13 bis 14 Ellen grün Orleans, 18 bis 19 Ellen corinthfarbigem Orleans und aus 5 bis 6 Ellen braunem Orleans, gestohlen worden.

(Diebstahl zu Elberfeld.)

II. In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist hinter einem Wohnhause auf der Berlinerstraße hierselbst eine bleierne Wasserpumpe mit kupfernem Ausgußkrahnen, nach gewaltsamem Losbrechen des sie umgebenden Verschlages, gestohlen worden. Dieselbe bestand in einem bleiernen Rohr von 4½ Fuß Länge und einem Durchmesser von 6 Zoll Weite mit einem daran befindlichen kupfernen Ausgußkrahnen und mochte das Ganze etwa 150 Pf. wiegen.

(Diebstahl zu Elberfeld.)

III. In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ist aus einer im Hofe neben dem Hause gelegenen Waschküche hierselbst mittelst Einsteigens folgende Wäsche gestohlen worden:

1) sechs Mannshemden, gez. F. H. 6; 2) sechs Knabenhemden, gez. L. H. 6; 3) ein neues Frauenhemd ohne Zeichen; 4) vier Kinderhemden ohne Zeichen; 5) zwei Frauenhemden, gez. S. T. 12; 6) acht Handtücher, gez. F. H. 18; 7) sechs Kindertücher ohne Zeichen; 8) zehn Knabenkragen mit Unterchemisetten, gez. F. H. 12; 9) zwölf Herrenkragen; 10) zwei neue Mauns-Chemisetten ohne Zeichen; 11) zwei desgleichen, gez. F. H. 6; 12) zwölf leinene Nachtshauben; 13) zwei gestrickte baumwollene Mützen; 14) drei Frauen-Unterhosen; 15) drei Vorhemden mit Streifen; 16) ein Vorhemd mit Spitzen.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 15. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 82.) Steckbrief.

Der unten signalisirte der Paßverfälschung und Landstreicherei verdächtige angebliche Distillateur Heinrich Gruben aus Oberroßbach hat sich am 28. Dezember vorigen Jahres unter Hinterlassung des wahrscheinlich verfälschten Passes heimlich von Goch entfernt.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 4. Januar 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement.

Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Stirne lang; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund.

Besondere Kennzeichen: ist bucklicht.

(Nr. 83.) Muthmaßlich gestohlene Gegenstände.

Im Besitze eines wegen Landstreicherei zur Untersuchung gezogenen Subjekts haben sich nachstehend bezeichnete Uhren gefunden: 1) eine silberne franz. Taschenuhr mit weißem Zifferblatte, worauf sich der Name „Esquivillon" befindet, deutschen Ziffern, Gehäuse von Schildkröt und kupferne Uhrkette; 2) eine silberne englische Taschenuhr mit weißem Zifferblatte worauf die Worte „Radley norton, London" geschrieben stehen, römischen Ziffern, einem silbernem und einem kupfernen Gehäuse; 3) eine kleinere silberne englische Taschenuhr, mit silbernem Gehäuse, weißem Zifferblatte, worauf die Worte „Walson, London" geschrieben stehen, römischen Zahlen, einer silbernen und einer kupfernen Uhrkette.

Digitized by Google

Sollten diese Uhren gestohlen sein, so werden die Eigenthümer hierdurch aufgefordert sich bei hiesigem Untersuchungsamte zu melden und zu legitimiren.

Köln, den 13. Januar 1844.

Der Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: Kehrmann.

(Nr. 84.) Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Leonard Hoeppener aus Scherpenseel, hat sich der wegen Fälschung hierselbst gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche demnach sämmtliche resp. Polizeibehörden, auf den ꝛc. Höppener zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 16. Januar 1844. Der Instruktionsrichter: Bohl.

Signalement.

Name: Leonard Hoeppener; Stand Handelsmann; Geburts- und Wohnort Scherpenseel, Kreis Geilenkirchen; Alter 30 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen bräunlich; Augen braun; Nase und Mund mittel; Bart hellblond; Kinn rund; Gesicht oval; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: blöde Augen.

Personal-Chronik.

(Nr. 85.) Der zwischen den Empfängern von Kamiensky zu Cleve und Kühler zu Barmen vereinbarte Stellentausch ist dahin genehmigt, daß nach dem Jahres-Abschlusse von 1843 der ꝛc. Kühler den Steuer- und Communal-Empfang von Cleve, einschließlich Materborn, und die Thiergarten-Kasse zu Cleve, der ꝛc. von Kamiensky dagegen die Verwaltung der Communal- und der Sparkasse zu Barmen übernimmt.

(Nr. 86.) Der Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer Robert Aug. Fraas hat sich zu Jons, Kreises Neuß, niedergelassen.

(Nr. 87.) Dem Apotheker 2ter Klasse Peter Theodor Spannagel ist die Verwaltung der Ruhtze'schen Apotheke zu Crefeld übertragen.

(Nr. 88.) Bei dem Königl. Bergamte zu Siegen ist:

der Berggeschworne Behner zum Oberberggeschwornen;

die Vice-Geschwornen Olligschläger, Schmidt, Jung und Kestermann, zu Berggeschwornen;

der Revier-Obersteiger Gerlach zum Vice-Berggeschwornen befördert, sowie

der Berg-Eleve Wagner zum Vice-Berggeschwornen, für das Revier Arnsberg ernannt.

Bei dem Königl. Bergamte zu Saarbrücken ist:

der Berggeschworne Heinz zum Oberbergeschwornen;

die Vice-Geschwornen Müller und Bauer zu Berg-Geschwornen befördert; sodann

der bisherige Fahrsteiger Kirchberg zum Revier-Obersteiger ernannt.

Bei dem Königl. Hüttenamte zu Lohe ist:

der Hütten-Inspektor Stengel zum Ober-Hütten-Inspektor befördert.

Bei der Königl. Salinen-Verwaltung zu Münster am Stein bei Kreuznach ist:

der bisherige gewerkschaftliche Salinen-Inspektor Schnödt zum Königl. Salinen-Inspektor; und

der bisherige gewerkschaftliche Salinen-Controleur Schmuck zum Königl. Salinen-Kassen-Rendant ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Freitag, den 2. Februar **1844.**

(Nr. 89.) Gesetzsammlung, 4tes Stück.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2410. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843., die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend.

Nr. 2411. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember 1843., wegen eines festzusetzenden Präklusiotermins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Potsdammer Kriegs- und Domainenkammer vom 2. Dezember 1806., den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution.

Nr. 2412. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember 1843. wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat.

Nr. 2413. Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaaßes. Vom 1. Dezember 1843.

Nr. 2414. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.

Nr. 2415. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., die Annahme der Eisenbahnaktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.

Nr. 2416. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.

Nr. 2417. Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend. D. d. den 22. Dezember 1843.

Nr. 2418. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

(Nr. 90.) Den Verschluß der recommandirten Briefe betr.

Behufs zweckmäßiger Sicherung der recommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß recommandirte Briefe mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen sein müssen, und nur in dieser Beschaffenheit von den Post-Anstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen.

Von dieser Anordnung wird das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. Januar 1844. General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 91.) Geschenke und Vermächtnisse. I. S. II. Nr. 433.

Verzeichniß

der Geschenke und Vermächtnisse zu Kirchen- und Schulzwecken für das IV. Quartal 1843.

Kreis	Geschenke oder Vermächtnisse	An	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Cleve	der zu Pfalzdorf verstorbenen Wittwe von Math. Heilen geborne Sybilla de Loo	die katholische Pfarrkirche zu Gocherheide ein goldnes Kreuz und zwei Ringe	164	18	4	Stiftung 2. Anniversarien für ihre und ihres verstorbenen Mannes Seelenruhe, bei deren Abhaltung Brod von einem Scheffel Roggen an die den Anniversarien beiwohnenden Armen vertheilt werden soll.
Crefeld	der Wittwe Anna Catharina Enger geborne Müncker und des Ackerers Joh. Wilhelm Müncker zu Crefeld	die kathol. Pfarrgemeinde zu Crefeld ein Bauplatz von 1 Morgen 75 Ruthen 50 Fuß, Taxwerth	925	6	8	Als Bauplatz zu einer zweiten kathol. Pfarrkirche.
do.	der Eheleute Heinrich Engelbert Sonnen daselbst	dieselbe Gemeinde ein Bauplatz von 73½ Ruthen, Taxwerth	371	—	—	Zum selben Zweck.
Duisburg	der Eheleute J. B. Ensshof und Lidwine geb. Stockebrand	die kathol. Pfarrkirche zu Werden	100	—	—	Stiftung eines Anniversariums.
Düsseldorf	der Klosterschwester Felicitas Schmitz verstorben zu Düsseldorf	das Kloster der Barmherzigen Schwestern zu Dusseldorf baar 600 Rth. u. an Mobilien ein Werth von 276 Rthlr. 15 Sg. 6 Pf.	876	15	5	Verbesserung des Fonds der Krankenpflegeanstalt.
do.	derselben	die Kirche desselben Klosters	100	—	—	Stiftung eines Anniversariums.
Geldern	des Rentners Joh. Theodor Hummelsiep zu Essenberg und der Anna Magdalena Hummelsiep daselbst	an die evangelische Pfarrkirche zu Emmerich	100	—	—	Anschaffung eines Abendmahl-Kelches.
do.	eines Ungenannten	die katholische Gemeinde zu Hinsbeck	191	2	1	Zur Deckung der durch den Neubau eines Bethauses auf dem dortigen Kirchhofe entstandenen Kosten.

Digitized by Google

Kreis	Geschenke oder Vermächtniß	An	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Geldern	des auf Timmannshof zu Vynen, Bürgermeisterei Marienbaum wohnenden Cornelius Hofmann	die katholische Pfarrkirche zu Vynen	160	—	—	Stiftung zweier Anniversarien für die Seelenruhe seiner verstorbenen ersten Ehefrau Hendrina geb. Schupers, seines verlebten Sohnes Johann Hofmann und später auch für seine und seiner jetzigen Ehefrau Susanne geb. Hoghof, Seelenruhe.
do.	der zu Ginderich verstorbenen Wittwe von Joh. Anton Müncker geborne Hendrina Maria Mathildis Bartels	die katholische Pfarrkirche zu Ginderich	100	—	—	50 Thlr sollen zur Reparatur des Kirchendaches und 50 zur Stiftung eines Anniversariums und der Ablesung des Namens der verstorbenen von dem Todtenregister verwendet werden.
do.	derselbe	das katholische Pastorat zu Neubüderich	100	—	—	Stiftung eines Anniversariums für die Erblasserinn und deren verstorbenen Ehegatten Johann Anton Müncker und Ablesung ihrer Namen vom Todtenregister.
do.	derselbe	die Caplanei an der kathol. Pfarrkirche zu Neubüderich	80	—	—	Stiftung einer durch den zeitlichen Caplan zu haltenden Singmesse für ihre und ihres verstorbenen Ehegatten Seelenruhe.
Gladbach	des zu Dahlen verstorbenen Ackerers Peter Zenzes	die kath. Pfarrkirche zu Dahlen	230	23	—	Ohne alle Verpflichtung.
			90	—	—	Abhaltung eines feierlichen Jahrgedächtnisses am Sterbetage des Schenkgebers.
			150	—	—	Abhaltung von jährlich 6 heiligen Messen.

Digitized by Google

Kreis	Geschenk oder Vermächtniß	An	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Gladbach	der zu Dahlen verstorbenen Rentnerinn Anna Catharina Schmitz	die kath. Pfarrkirche zu Dahlen	230	23	—	Abhaltung eines feierlichen Jahrgedächtnisses u. Entrichtung von je 5 Sg. an 12 Hausarmen, die der Messe beiwohnen.
			230	23	—	Errichtung eines steinernen Kreuzes auf dem Kirchhofe zu Dahlen.
			58	20	8	Anschaffung von Paramenten.
Kempen	der verstorbenen Anna Sybilla Cath. Ravers genannt Zunsen	die katholische Pfarrkirche zu St. Hubert	230	23	—	Die Zinsen dieses Capitals sollen nach Anordnung des zeitlichen Pfarrers und Kirchen-Vorstandes zum Gottesdienste verwendet werden.
Lennep	des verstorbenen Fräuleins Anna Christina Buchholz	a) die evangelische Pfarrkirche zu Lennep	100	—	—	
		b) das evangel. Armen- u. Waisenhaus daselbst	100	—	—	
Neuß	der zu Gohr verstorbenen Maria Barbara Weiler	die katholische Pfarrkirche zu Gohr	50	—	—	Stiftung eines Anniversariums mit Laudes für die Seelenruhe der Stifterinn.
Solingen	des zu Monheim verstorbenen Wilh Düssel	die katholische Pfarrkirche zu Monheim	35	—	—	Stiftung eines Anniversariums mit Orgelbegleitung.

Düsseldorf, den 19. Januar 1844.

(Nr. 92.) Die evangelische Pfarrstelle zu Wupperfeld betr. I. S. V. Nr. 253

Die durch das Absterben des evangelischen Pfarrers Feldhoff zu Wupperfeld in diesem Monat erledigte Pfarrstelle wird nach Ablauf des Nachjahrs mittelst Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden, welches hierdurch zur Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 23. Januar 1844.

(Nr. 93.) Die Ergänzung des Fabrikengerichts zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 488.

Bei dem Fabrikengerichte zu Barmen scheiden statutgemäß aus: Die Fabrikkaufleute Carl Greef und Ferd. Sartorius, der Werkstatt-Vorsteher P. A. Cleff, die Stellvertreter J. P. Hösterey und Fr. Gramms. — An deren Stelle sind neu oder wiedergewählt und von uns bestätigt worden: als Richter J. P. Hösterey, Julius Gauhe, Peter Abraham Cleff, als Stellvertreter W. Wescher und Ludwig Schwan.

Düsseldorf, den 23. Januar 1844.

Digitized by Google

(Nr. 94.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Dezember 1843 l. s. U. Nr. 360.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	11	—	1	21	—	1	16	6	—	—	—	—	19	—	3	14	—	3	4	8	2	14	—	—	27	—
2	Elberfeld	2	16	6	1	28	—	1	21	3	1	22	9	—	21	9	2	18	—	3	5	—	2	14	—	—	27	—
3	Mettmann	2	10	—	1	20	—	1	15	—	1	17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	7	6	—	26	—
4	Essen	2	4	—	1	20	—	1	15	4	1	20	8	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	29	—
5	Solingen	2	19	11	2	1	10	1	18	8	1	24	—	—	20	—	2	4	—	4	6	—	2	10	3	1	—	3
6	Crefeld	2	10	—	1	18	—	1	15	—	1	12	2	—	14	—	3	4	—	4	15	—	2	3	—	—	28	—
7	Neuß	2	7	7	1	18	8	1	14	4	1	14	9	—	13	4	2	18	—	4	18	—	2	5	—	—	25	—
8	Duisburg	2	10	—	1	22	6	1	25	—	1	25	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	27	6
9	Emmerich	2	4	3	1	17	3	1	15	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	21	—	—	25	—
10	Rees	2	3	9	1	15	7	1	12	10	1	18	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	3
11	Wesel	2	3	4	1	15	6	1	14	6	1	15	8	—	11	6	3	—	—	3	25	—	1	27	6	—	27	—
12	Cleve	2	10	7	1	13	2	1	12	10	1	15	6	—	13	4	3	10	—	4	—	—	1	17	6	—	23	2
13	Geldern	2	5	4	1	13	—	1	17	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
14	Goch	2	5	4	1	11	7	1	14	5	1	15	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	23	4
15	Kempen	2	7	—	1	15	—	1	21	—	1	21	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6
16	Rheinberg	2	—	6	1	15	3	1	13	9	1	12	3	—	8	9	—	—	—	—	—	—	1	17	9	—	26	6
	Durchschnittspreis	2	8	1	1	18	6	1	16	8	1	18	1	—	14	—	2	26	10	3	27	8	2	1	8	—	26	9

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Dezember 1843.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ⅛ Hundert.
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	— 29 —	7 10 —	7 —	1 10	3 9	3 —	3 —	4 8	6 —	11 —
2	Elberfeld	— 27 —	9 — —	5 9	1 8	3 4	3 —	2 6	4 6	6 6	10 —
3	Mettmann	— 25 —	5 — —	6 —	2 4	3 —	1 6	— —	5 —	5 6	7 —
4	Essen	— 20 —	5 10 —	6 4	1 9	3 —	2 6	2 9	4 9	6 6	6 6
5	Solingen	1 — —	6 12 —	5 —	2 —	3 4	2 8	3 —	5 4	6 —	10 —
6	Crefeld	— 22 —	5 20 —	5 —	1 8	3 —	2 6	2 8	4 —	5 9	8 4
7	Neuß	— 23 —	4 24 —	6 —	1 4	3 4	2 8	2 6	3 6	5 6	9 9
8	Duisburg	1 — —	5 — —	5 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 4	6 —	10 —
9	Emmerich	— 20 —	4 20 —	6 —	1 8	3 6	3 6	3 —	4 —	5 —	8 4
10	Rees	— 17 —	3 28 —	5 —	1 6	3 —	2 —	2 6	3 —	5 3	10 —
11	Wesel	— 21 —	4 20 —	3 —	1 3	3 —	2 6	2 8	3 4	5 6	8 4
12	Cleve	— 19 10	4 12 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	4 10	10 —
13	Geldern	— 18 —	4 6 —	4 —	1 6	2 —	1 8	2 —	3 3	4 11	6 3
14	Goch	— 27 —	4 10 —	4 —	2 —	2 6	1 6	2 6	3 —	5 —	6 3
15	Kempen	— 22 —	6 — —	3 6	1 2	3 —	2 6	2 4	3 2	5 6	8 —
16	Rheinberg	1 — —	5 19 —	5 —	1 4	2 8	2 —	2 8	4 —	5 —	7 4
	Durchschnittspreis	— 25 —	5 11 11	5 1	1 7	3 1	2 5	2 7	3 11	5 6	8 6

(Nr. 95.) Hebesätze bei der Barriere Ohligs. I. 8. III. Nr. 483.

Nach einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 24. Dezember v. J. ist die Hebebefugniß der Barriere Ohligs in der Richtung von und nach Benrath von 1. auf 2. Meilen ausgedehnt worden, und es wird diese Bestimmung mit dem 1. k. M. in Wirksamkeit treten.

Düsseldorf, den 20. Januar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 96.) Bekanntmachung an Honorar-Schuldner.

In Gemäßheit der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 28. März 1834, erlassen die Unterzeichneten hiermit die vorschriftsmäßige öffentliche Aufforderung an alle Honorar-Schuldner, welche bereits zur Zahlung verpflichtet und namentlich an alle diejenigen welche durch eine Anstellung zahlungsfähig geworden sind, den Betrag ihrer Schuld der Königlichen Universitäts-Quästur hierselbst zu übersenden, um dadurch dem direkten Einschreiten von dieser zuvorzukommen.

Bonn, den 15. Januar 1844.

Rector und Universitäts-Richter der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Bleek. v. Salomon.

(Nr. 97.) Deserteur.

Der Musketier Johann Philipp Praß von der 7ten Compagnie des 40. Infanterie-Regiments (8. Reserve) gebürtig aus Düsseldorf ist durch kriegsrechtliches, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Dezember pr. mildernd bestätigtes Erkenntniß d. d. Mainz den 9. Dezember v. J. wegen dritter Desertion, zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und sechsjähriger Festungs-Baugefangenschaft verurtheilt, auch der National-Kokarde für verlustig und zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig erklärt worden.

Koblenz, den 16. Januar 1844.

Königliches 8. Armee-Corps-Gericht.

(Nr 98.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch ein von dem Königl. Landgerichte zu Aachen unterm 29. November 1843 erlassenes Urtheil hat dasselbe in Sachen der Maria Catharina Wamich, Fabrikarbeiterin zu Düren, und Consorten, Imploranten auf Abwesenheits-Erklärung des vor etwa 60 Jahren von Gürzenich verschollenen Papiermachers Tillmann Reinartz, Sohn von Johann Wilhelm Reinartz und Maria Gertrud Geichs, verordnet.

Daß zur Constatirung der angeblichen Abwesenheit des Tillmann Reinartz aus Binsfeld ein Zeugenverhör contradictorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden soll.

Köln, den 17. Januar 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr 99.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 28. November v. J. ist auf den Antrag der Dienstmagd Johanna Maria Catharina Schaefer zu Hückeswagen verordnet worden, daß über die angebliche Abwesenheit deren Ehemannes, des Tuchbereiters Peter Christian Herbst, zuletzt zu Hagenbüchen in der Gemeinde Hückeswagen wohnhaft, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 22. Januar 1844. Der General-Prokurator; Berghaus.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 100.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Im Verlaufe der letzten Wochen sind aus der hiesigen Infanterie-Kaserne mittelst Einbruchs 43 Stück wollene Decken gezeichnet in schwarzer Oelfarbe zum Theil K. U. J. Düsseldorf, zum Theil S. G., zum Theil in 2 Ecken C. und D., zum Theil in der Mitte mit einem größern C, mit schwarz braunen und hellblauen Streifen an den schmalen Seiten, ferner 17 Kopfpolster-Säcke und mehrere Strohsäcke von grauem Zwillich, gezeichnet mit schwarzer Oelfarbe K. U. J. und mit einer Jahreszahl und endlich mehrere Ofenröhre und ein Ofenroster, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Sachen irgend etwas angeben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 17. Januar 1844.

Der Instruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 101.) Steckbrief.

Der Tagelöhner Johann Grau, zu Esping bei Pforzheim im Großherzogthum Baden geboren und zuletzt hier wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. Januar 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 33 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Statur mittel; Haare blond; Stirne hoch; Augen blau; Augenbraunen blond; Gesicht länglich; Bart blond; Nase gewöhnlich; Mund desgl.; Kinn rund; Zähne vollständig; Dialekt oberrheinisch.

(Nr. 102.) Steckbrief.

Der Apothekergehülfe Franz Theodor Peitmann, 25 Jahre alt, zu Münster geboren und zu Ahaus wohnhaft, ist durch Urtheil des Anklagesenates des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 13. Dezember a. p. wegen Theilnahme an einem im diesseitigen Bezirk begangenen betrügerischen Bankerott vor die hiesigen Assisen verwiesen worden.

Ich bringe das Signalement des ꝛc. Peitmann hierunter mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Justizbehörden, auf den flüchtigen Inkulpaten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Januar 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Größe 5 Fuß 6 Zoll; Statur schlank; Haare schwarz; Bart schwarz und dünn; Gesicht länglich; Farbe blaß; Augen schwarzgrau; Nase lang und etwas gebogen; Mund gewöhnlich; Kinn spitz.

(Nr. 103.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 8. d. M. sind aus einem Hause am Wehrhahnen hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 1) ein brauner Ueberrock mit Sammetkragen, am rechten Arme ein Stückchen eingesetzt, die Knopflöcher an der linken Seite neu genäht; 2) eine schwarze Casimir-Hose, unten rund geschnitten, an der linken Seite etwas eingerissen; 3) eine schwarze gestreifte Casimir-Hose, in welcher hinten ein breiter gestreiftes Stück eingesetzt; 4) eine

Digitized by Google

bunte Weste; 5) ein Ueberhemd mit einer goldenen Vorsteckнadel, einen Anker bildend; 6) ein schwarz seidenes Halstuch in der Mitte durchgeschlißen; 7) ein neues Hemd, gez. A. N.; 8) eine blaue runde Schürze; 9) ein weißes Schnupftuch, gez. L. K.; 10) ein Betttuch; 11) zwei Kopfkissen mit Federn und blau und grün gestreiften Ueberzügen.

Ferner sind am 15. d M. aus einem Hause auf den Geisten folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) ein schwarz tuchener Ueberrock mit zwei Reihen gewirkten Knöpfen und schwarzem Merinofutter; 2) eine neue graue Tuchhose, durch und durch mit grau baumwollenem Zeuge gefuttert; 3) eine Weste von grauem Tuche mit zwei Reihen überzogenen Knöpfen; 4) eine gelbe Pique-Weste mit zwei Reihen geprägten messingenen Knöpfen; 5) eine graue Tuchweste mit zwei Reihen messingenen Knöpfen; 6) ein gräuliches kattunenes Frauenkleid mit rothen weißen und schwarzen Streifen und Muschen; 7) ein Unterrock von blau und weißem baumwollenen Zeuge; 8) ein Unterrock von roth und weißen baumwollenen Zeuge; 9) ein blau kattunenes Kleid mit grünen Streifchen und weißen Punkten.

Ich ersuche Jeden, welcher über diese Diebstähle oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 26. Januar 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 104.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am Montag den 15. d. M., Abends gegen 6 Uhr, ist von der Hundekarre eines Botens ein mit Stricken befestigter Korb losgeschnitten und gestohlen worden, in welchem sich 27 Dutzend Messer und Gabeln mit Heften von falschem Hirschhorn Nr. 189 und 2 Dutzend Messer Nr. 189 ebenfalls mit solchen Heften, befanden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Messer und Gabeln Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 18. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 105.) Diebstahl in Sonnborn.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ist auf der Tesche, Gemeinde Sonnborn, unter erschwerenden Umständen eine Ziege, gestohlen worden. Dieselbe war weiß von Farbe, ohne Hörner, mit einigen schwarzen Flecken am Kopfe versehen und drei Jahre alt.

Ich ersuche Jedermann, der über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 19. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 106.) Steckbrief.

Der Schullehrer Johann Peter Baum zu Sprockhövel, Gerichtsbezirk Hattingen hat sich der wegen Fälschung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung und der Krämer Carl Blum zu Velbert der wegen Bankerotts gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

In Folge der von dem Herrn Instruktionsrichter gegen beide erlassenen Vorführungsbefehle ersuche ich daher alle Polizeibehörden, auf dieselben zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 23. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Digitized by Google

(Nr. 107.) Diebstahl bei Mettmann.

I. In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind mittelst Einbruchs auf dem Holz, Gemeinde Mettmann, folgende Gegenstände, welche größtentheils mit den Buchstaben J. O. bezeichnet waren, gestohlen worden, nämlich: 1) ein kupferner Kessel mit eisernem Henkel, von rothem Kupfer, ungefähr 20—23 Maaß haltend; 2) ein kupfernes Milchsieb von gelbem Kupfer; 3) zwei zinnerne Suppenkümpe, einer glatt der andere gerippt, wovon der glatte größer und schwerer als der andere war; 4) achtzehn zinnerne Teller, alle rund und tief und die meisten mit einem breiten Rande; 5) ein zinnernes Halbmaaß und 6) ein zinnerner Kaffeetopf.

(Diebstahl zu Elberfeld.

II. In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind aus einem hiesigen Hause mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) drei Frauenhemden ohne Zeichen; 2) ein Pique-Unterkleid mit Spitzen besetzt; 3) ein braunes kattunenes Kleid mit kleinen Blümchen; 4) sechs Nachtshauben von weiß gestreiftem Pique mit Spitzen besetzt; 5) vier Paar blaue Mannsstrümpfe; 6) ein Paar graue wollene Socken; 7) eine graue seidene Schürze; 8) eine rothe karrirte siamoisene Schürze; 9) eine lilla karrirte siamoisene Schürze; 10) sechs kleine gestickte Fenster-Gardinen von Tüll mit Spitzen garnirt; 11) vier kleine mit bunten Blumen gestickte Moll-Gardinen mit Spitzen garnirt; 12) ein Paar Fenster-Vorhänge von Moll mit Borden; 13) ein blau und weiß geblümtes seidenes Taschentuch; 14) ein seidenes gelb und schwarz geblümtes Taschentuch; 15) ein Paar schwarz stoffene Frauenschuhe.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 20. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 108.) Steckbriefe.

Die unten näher signalisirten Zwangsarbeits-Sträflinge Paul Schmückler und Friedrich Hubert Krings sind gestern Abend durch Uebersteigung der Ringmauer aus hiesiger Straf-Anstalt, entsprungen.

Alle resp. Polizeibehörden und insbesondere die Königl. Gendarmerie werden dringend ersucht, auf diese Subjecte zu vigiliren und im Betretungsfalle der unterzeichneten Stelle vorführen zu lassen.

Köln, den 23. Januar 1844. Die Direktion der Anstalt.

Signalement,

1) von Paul Schmückler; Geburts- und letzter Aufenthaltsort Oberfell; Bürgermeisterei Brodenbach, Kreis St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz; Alter 24 Jahre; Gewerbe Gärtner; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Gesicht oval; Haare blond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund aufgeworfen; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine schwarze Mütze mit Schirm, eine gelb und graue Jacke, eine dergleichen Hose, eine braune Weste, ein grau leinenes Hemd, und lederne Schuhe, ein Paar leinene Socken, ein Paar leinene Kamaschen.

2) von Friedrich Hubert Krings; Geburtsort Welz, Bürgermeisterei Linnich, Kreis Jülich, Regierungsbezirk Aachen; letzter Aufenthaltsort unbestimmt; Alter 28 Jahre; Gewerbe Ackerer; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Gesicht oval; Haare schwarz; Stirne bedeckt;

Digitized by Google

Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn gegrübt; Bart braun; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: eine Hiebwunde über dem linken Auge.

Bekleidung: eine grüne Mütze mit Schirm, eine gelb und graue Jacke, eine dergleichen Hose, eine braune Weste, ein Paar leinene Socken, ein Paar leinene Kamaschen, ein grau leinenes Hemd, und lederne Schuhe.

(Nr. 109.) Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Franz van Eck, welcher durch Urtheil des Provinzial-Gerichtshofes von Gelderland, zu Arnheim, vom 12. Januar d. J. zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe, Brandmark und Pranger verurtheilt worden, ist auf dem Wege aus der Sitzung nach dem Gefangenhause an dem obigen Tage seinen Wächtern entsprungen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf diesen Verbrecher wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 16. Januar 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement des Franz van Eck.

Alter 26 Jahre; Geburtsort Wyk bei Duurstede, woselbst er sich auch zuletzt aufhielt; Gewerbe Tagelöhner; Größe 1 Elle 8 Palmen 1 Daumen holl. Maaßes; Haare braun; Augenbraunen blond; Stirne rund; Augen hellbraun; Nase stumpf; Mund klein; Kinn rund; Bart blond; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt kräftig; Sprache holländisch.

Besondere Kennzeichen: hat auf dem Kopfe einen kahlen Flecken.

Kleidung zur Zeit seiner Flucht: Jacke und Hose von s. g. Pilo, Tuchkappe, Weste von Tuch, und rothbunter Halstuch.

(Nr. 110.) Steckbrief.

Der wegen Anfertigung und Verbreitung falscher Münzen in Untersuchung befindlichen Sandformer und Eisengießer Conrad Korten aus Holten, zuletzt in Barmen wohnhaft, hat sich der fernern Untersuchung und Bestrafung mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse entzogen. Wir ersuchen sämmtliche Civil- und Militairbehörden dienstergebenst, auf diesen gefährlichen Verbrecher dessen Signalement wir hiernach folgen lassen, ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern. Duisburg, den 20. Januar 1844. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familien-Namen Korte; Vornamen Conrad; Geburtsort Altenkirchen; Aufenthaltsort Barmen (Wohnort Holten); Religion evangelisch; Alter 43 Jahre; Größe fünf Fuß fünf Zoll drei Strich; Haare hellbraun; Stirne kurz; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase klein, spitz; Mund klein; Bart braun; Kinn oval; Gesichtsbildung länglich, scharf; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache gut.

Besondere Kennzeichen: an der rechten Wange ein Muttermahl.

Personal-Chronik.

(Nr. 111.) Der an der höhern Bürgerschule zu Solingen seither als Dirigent fungirende Johann Jacob Martin Philippi ist als Rector dieser Lehranstalt berufen und bestätigt, imgleichen der Candidat des höhern Schulamts Johann Schrey als Lehrer an der gedachten Schule provisorisch berufen und ernannt worden.

Digitized by Google

(Nr. 112.) Der von der evangelischen Gemeinde zu Odenkirchen erwählte Pfarrer Hermann Michels zu Vorweiden ist bestätigt worden.

(Nr. 113.) Der bisherige Vikar in Randerath Nikolas Hubert Joseph Braun ist zum Vikar in Capellen-Silverath ernannt worden.

(Nr. 114.) Der bei der Königl. 7. Artillerie-Brigade hieselbst angestellte Alexander Friedrich Wilhelm Franz Wannovius hat die Approbation als Thierarzt 1. Klasse erhalten.

(Nr. 115.) Der bisher provisorisch an der Simultan-Schule auf der Meide angestellte Lehrer Zimmermann ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(Nr. 116.) Der bisherige Lehrer zu Bockum im Kreise Crefeld Hermann Michels ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hetterscheid definitiv ernannt worden.

(Nr. 117.) An die Stelle des emeritirten Lehrers Hecheltjen ist der Schulamts-Candidat Georg Sax zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Havelich in der Gemeinde Brünen provisorisch auf 2 Jahre ernannt worden.

(Nr. 118.) Der bisherige Hülfslehrer an der Schule in der Neustadt Düsseldorf, Jacob Heckmanns ist zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Rheurdt, Kreises Geldern, vorläufig auf zwei Jahre ernannt worden.

(Nr. 119.) Der Schulamts-Candidat Ferdinand Jakobs aus Mülheim a/d. Ruhr ist vorläufig auf zwei Jahre zum achten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wesel ernannt worden.

(Nr. 120.) Der bisher provisorisch an der evangelischen Elementarschule zu Rottberg angestellte Lehrer Peter Müller ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(Nr. 121.) Der Thierarzt 2ter Klasse Leopold Wilde hat sich zu Osterath, Kreises Crefeld, niedergelassen.

(Nr. 122.) Der Hebamme Ehefrau Pesch zu Kaiserswerth ist gestattet worden, sich zu Lank, Kreises Crefeld, und der Hebamme Lux zu Lank, sich in der Stadt Crefeld als Hebamme niederzulassen.

(Nr. 123.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Dezember 1843.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

Der Referendar Güßloe ist zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert.

B. Bei den Untergerichten.

1) Der Gerichts-Sekretair Ostermann zu Duisburg ist mit Pension entlassen und die dadurch erledigte Stelle dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn angestellten Sekretair Caspar Romberg verliehen, dagegen der Sekretariats-Assistent Reese zu Bochum zum Sekretair bei dem Gerichte zu Iserlohn ernannt.

2) Die Hülfsgerichtsboten Arens zu Altena, Hüwel zu Bochum, Franz zu Dortmund, Feldhaus zu Hattingen, Clemens Müller zu Iserlohn und Anton Müller zu Soest sind bei den Gerichten an den genannten Orten als etatsmäßige Boten angestellt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 124.) Empfehlung eines Werks über die Verwaltung und Verfassung des Preußischen Staats. I. S. I. Nr. 247.

Der Kammergerichts-Rath, Freiherr v. Rönne und der Oberlandesgerichts-Assessor Simon haben unter dem Titel

„Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staats ꝛc."

ein Werk herausgegeben, welches sich vor andern Schriften dieser Art in mehrfacher Beziehung auszeichnet und insbesondere durch den Inhalt über Polizei, Städtewesen und die Judenverhältnisse als geeignetes Handbuch für den praktischen Gebrauch sich empfiehlt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Behörden unseres Bezirks, so wie Alle, welche sich für vaterländische Zustände interessiren, auf das Erscheinen dieses Werks aufmerksam zu machen.

Düsseldorf, den 29. Januar 1844.

(Nr. 125.) Die Ergänzung des Fabrikengerichts zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 364.

Bei dem Fabrikengerichte zu Elberfeld scheiden statutgemäß aus die Fabrikkaufleute F. Böddinghaus, G. Schlieper und Wm. Köter, so wie der Werkmeister Peter Mund, an deren Stelle neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden sind als Fabrikkaufleute Moritz Simons, Ferdinand Neuhoff und Gustav Schlieper, so wie als Werkmeister Peter Mund.

Düsseldorf, den 23. Januar 1844.

(Nr. 126.) Verkauf eines domanialen Grundstücks. II. S. IV. Nr. 227.

Am Dienstag den 27. Februar dieses Jahrs, Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken das in der Gemeinde Loyckum gelegene, bisher von dem Förster Daecke untergehabte domaniale Grundstück Flur V. Nr. 192 groß 4 Morgen 14 Ruthen 80 Fuß öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 31. Januar 1844.

(Nr. 127.) Verpachtung resp. Verkauf. II. S. I. Nr. 178.

Samstag den 2. März, Vormittags 11 Uhr, werden auf dem hiesigen Königl. Rentamte zur Neu-Verpachtung resp. zum Verkauf ausgesetzt werden:

1) die domaniale Fischerei-Gerechtsame in der Düssel und zwar die Strecke von der Eller- bis zur Scheidlings-Mühle;
2) das sogenannte Haasenbüschgen im Stoffler Felde, bisher und bis den 13. Juni 1844 an Herrn W. Heinen verpachtet — groß 1 Morg. 64 Ruth., grenzend an Henoumont, Schufen, Kux, Nix und Jngenhoven.

Digitized by Google

Die Bedingungen können auf dem hiesigen Rent-Amte eingesehen werden.
Düsseldorf, den 1. Februar 1844.

(Nr. 128.) Die den Steuer-Einnehmern zugefertigten diesjährigen Grundsteuer-Heberollen betreffend. P. S. III. Nr. 621.

In Gemäßheit der Vorschrift §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839, werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen pro 1844 an den nachbemeldeten Tagen zugefertigt worden sind.

Im Kreise Solingen.

Dem Steuer-Einnehmer Vetter zu Solingen am 29. Dezember a. p.; desgl. Hogenforst zu Opladen am 12. Januar a. c.; desgl. Vetter zu Leichlingen am 29. Dezember a. p.; desgl. Zipper zu Langenfeld am 29. Dezember a. p.

Im Kreise Lennep.

Dem Steuer-Einnehmer Helm zu Lennep am 6. Januar a. c.; desgl. Birbach zu Wermelskirchen am 8. Januar a. c.; desgl. Hagdorn zu Ronsdorf am 6. Januar a. c.

Im Kreise Elberfeld.

Dem Steuer-Einnehmer Lichtschlag zu Elberfeld am 29. Dezember a. p.; desgl. Wülfing zu Barmen am 29. Dezember a. p.; desgl. Ruhland zu Elberfeld am 29. Dezember a. p.; desgl. Litterscheid zu Mettmann am 29. Dezember a. p.; desgl. Steves zu Velbert am 29. Dezember a. p.

Im Kreise Düsseldorf.

Dem Steuer-Einnehmer Lücker zu Düsseldorf am 7. Januar a. c.; desgl. v. Thiele zu Gerresheim am 2. Januar a. c.; desgl. Legrand zu Benrath am 2. Januar a. c.; desgl. v. Roth zu Ratingen am 7. Januar a. c.; der Steuer-Kasse zu Kaiserswerth am 7. Januar a. c.

Im Kreise Duisburg.

Dem Steuer-Einnehmer Brewer zu Mülheim am 15. Januar a. c.; desgl. Clemens zu Essen am 12. Januar a. c.; desgl. Brockhoff zu Essen am 15. Januar a. c.; desgl. Dickhof zu Werden am 16. Januar a. c.; desgl. te Peerdt zu Dinslacken am 11. Januar a. c.; desgl. Haarbeck zu Ruhrort am 9. Januar a. c.; desgl. Maassen zu Schermbeck am 9. Januar a. c.; desgl. Berkmann zu Duisburg am 9. Januar a. c.

Im Kreise Rees.

Dem Steuer-Einnehmer Tendering zu Rees am 28. Dezember a. p.; desgl. Westermann zu Emmerich am 28. Dezember a. p.; desgl. v. Borkowsky zu Wesel am 28. Dezember a. p.

Im Kreise Cleve.

Dem Steuer-Einnehmer v. Kamiensky zu Cleve am 3. Januar a. c.; desgl. Paß zu Griethausen am 3. Januar a. c.; desgl. van Ackeren zu Clarenbeck am 3. Januar a. c.; desgl. Haal zu Calcar am 3. Januar a. c.; desgl. Fonk zu Goch am 3. Januar a. c.; desgl. Beudel zu Grieth am 3. Januar a. c.; desgl. Zinser zu Goch am 3. Januar a. c.

Im Kreise Geldern.

Dem Steuer-Einnehmer Boom zu Xanten am 2. Januar a. c.; desgl. v. Ziemietzky zu Xanten am 2. Januar a. c.; desgl. De Wahl zu Weeze am 28. Dezember a. p.; desgl. Schaltenbrand zu Rheinberg am 5. Januar a. c.; desgl. Roemer zu Orsoy am 31. Dezember a. p.; desgl. v. Guerard zu Meurs am 31. Dezember a. p.; desgl.

Digitized by Google

Knops zu Bluyn am 5. Januar a. c.; desgl. Lendertz zu Issum am 28. Dezember a. p.; desgl. Schudelsky zu Kevelaer am 28. Dezember a. p.; desgl. Hedding zu Geldern am 28. Dezember a. p.; desgl. Schriever zu Hinsbeck am 28. Dezember a. p.

Im Kreise Kempen.

Dem Steuer-Einnehmer Dewies zu Brüggen am 3. Januar a. c.; desgl. Erkens zu Bracht am 8. Januar a. c.; desgl. Mühlen zu Dülken am 3. Januar a. c.; desgl. Scriba zu Lobberich am 8. Januar a. c.; desgl. Rossié zu Süchteln am 8. Januar a. c.; desgl. Hendricks zu Kempen am 3. Januar a. c.; desgl. Papen zu Hüls am 3. Januar a. c.

Im Kreise Crefeld.

Dem Steuer-Einnehmer Kohl zu Crefeld am 10. Januar a. c.; desgl. Kreitz zu Uerdingen am 10. Januar a. c.; desgl. Erlenwein zu Uerdingen am 10. Januar a. c.; desgl. Münch zu Willich am 12. Januar a. c.

Im Kreise Gladbach.

Dem Steuer-Einnehmer Bloem zu Gladbach am 30. Dezember a. p.; desgl. Dürselen zu Viersen am 30. Dezember a. p.; desgl. Schmölder zu Rheidt am 30. Dezember a. p.; desgl. Kruchen zu Schelsen am 30. Dezember a. p.

Im Kreise Grevenbroich.

Dem Steuer-Einnehmer v. Locquenghien zu Elsen am 27. Dezember a. p.; desgl. Dürselen zu Wevelinghoven am 27. a. p.; desgl. Lichtschlag zu Hemmerden am 27. Dezember a. p.; desgl. Büsgen zu Wickrath am 27. Dezember a. p.

Im Kreise Neuß.

Dem Steuer-Einnehmer Bocksfeld zu Neuß am 2. Januar a. c.; desgl. Steeger zu Neuß am 2. Januar a. c.; desgl. Schulz zu Haus Anstel, Bürgermeisterei Nettesheim am 2. Januar a. c.

Zugleich werden die Grundsteuerpflichtigen erinnert, die ihnen in den Heberollen anstehenden und von den Steuer-Einnehmern im gesetzlichen Wege bekannt zu machenden Steuer-Beträge in den vorbestimmten Fristen gehörig zu berichtigen.

Düsseldorf, den 23. Januar 1844.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 129.) Steckbrief.

Der Dachdecker Peter Wirtz, 22 Jahre alt, zu Gubberath geboren und wohnend, hat laut Urtheil des hiesigen Zuchtpolizeigerichtes vom 4. April a. p. wegen Verwundung noch eine achttägige Gefängnißstrafe abzubüßen.

Da Condemnat gegenwärtig nicht aufzufinden ist, so bringe ich das Signalement desselben mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, auf den Condemnaten zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Augen braun; Augenbraunen braun; Stirne rund; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch.

(N. 130.) Diebstahl zu Rheydt.

Am 22. Januar, Abends gegen 7 Uhr, wurden dem Lehrer Hobert in Rheydt von

Digitized by Google

seiner hinter seinem Wohnhause befindlichen Bleiche mittelst Uebersteigung eines Zaunes folgende Gegenstände, nämlich:

1) ein leinenes Frauenhemd gez. N. L.; 2) ein leinenes Frauenhemd gez. L. B. 12.; 3) ein nesselnes Frauenhemd ungezeichnet; 4) ein leinenes Mannshemd neu gez. F. H. 10.; 5) ein leinenes Mannshemd neu gez. F. H.; 6) vier leinene Betttücher mit rothem Garn gez. F. H. 18.; 7) zwei nesselne Betttücher mit Dinte gez. F. H. 6; 8) ein nesselnes Knabenhemd gez. B. S. 10 gestohlen.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mich oder die nächste Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf, den 27. Januar 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 131.) Diebstahl zu Rittershausen.

Am 20. d. M., Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr ist von einem Gartenzaune zu Rittershausen der Mantel eines Postillons, gestohlen worden. Derselbe war von grobem dunkelblauem Tuch mit gelbem Kragen und befanden sich im Futter eines Aermels die mit Dinte geschriebenen Buchstaben J. F.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Mantels Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 25. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 132.) Steckbrief.

Die gegen den gewerblosen Gerhard Steinhäuser, aus Gilsdorf, Bürgermeisterei Odekoven, wegen Beleidigung eines Beamten, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. April 1843 erkannte Subsidiar-Gefängnißstrafe von 7 Tagen hat bis jetzt nicht vollstreckt werden können, weil Condemnat sich von seinem Wohnort entfernt und sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist.

Ich ersuche daher sämmtliche Polizei-Behörden, denselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 23. Januar 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Religion katholisch; Alter 56 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare grau; Stirn niedrig; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase klein; Mund klein; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 133.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der durch Bekanntmachung vom 31. März v. J. steckbrieflich verfolgte Joseph Frank von Leudesdorf ist zur Haft gebracht worden.

Koblenz, den 17. Januar 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

(Nr. 134.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Wegen Einlieferung des Heinrich Peter Westerhoff und Heinrich Hellmann aus Haßlinghausen wird der von uns wider beide unterm 21. Dezember p. erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Hamm, den 16. Januar 1844. Königl. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Mittwoch, den 14. Februar 1844.

(Nr. 135.) Gesetzsammlung, 5tes Stück.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2419. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843. wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent.

Nr. 2420. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Dezember 1843., die Ergänzungen der unterm 24. Oktober 1840. ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.

Nr. 2421. Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden. De dato den 24. Januar 1844.

Nr. 2422. Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. De dato den 24. Januar 1844.

(Nr. 136.) Niederlage-Regulativ für den Freihafen in Wesel.

I. Niederlage für Güter über welche die Disposition vorbehalten wird.

§. 1. Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des Packhofs-Regulativs für Wesel vom 5. Juni 1842 (Beilage zu Nr. 32 des Düsseldorfer Amtsblatts pro 1842)

II. Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 2. Die Vorschriften der §. §. 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 19 bis 24, 31 bis 35, 37, 43, 44, 46 und 47 des gedachten Packhofs-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§. 3. Diese Niederlage (§. 2) steht unter Verschluß und Kontrole der Zoll-Verwaltung.

§. 4. Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten baulich abgeschlossenen zu einem völlig sichern Verschluß eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5. Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Transitgütern, niederzulegen.

§. 6. Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register geführt.

§. 7. Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter, gemäß §. §. 17 und 18 des Regulativs wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein ꝛc. vom 15. Dezember 1841 dem Haupt-Steueramte Spezial-Deklarationen übergeben worden sind und demnächst die Ausladung

Digitized by Google

und Verwiegung dieser Güter Statt gefunden hat, werden letztere binnen der durch die Hafen-Ordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Spezial-Deklaration in die Niederlage gebracht und in dem besondern Niederlage-Register eingetragen.

§. 8. In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen und danach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9. Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem andern Freihafen-Orte Statt finden.

§. 10. Soll eine solche Versendung (§. 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben und unter Begleitschein-Kontrole weiter abgefertigt.

Berlin, den 11. Januar 1844.

Der Finanz-Minister.
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 137.) Die Erledigung einer evangelisch-lutherischen Pfarrstelle zu Elberfeld betr. I. S. V. Nr. 495.

Bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Elberfeld ist durch das Ableben des Pfarrers E. A. Döring eine der dortigen Pfarrstellen vakant geworden.

Dieselbe wird nach Ablauf des Wittwenjahres mittelst Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Düsseldorf, den 30. Januar 1844.

(Nr. 138.) Das erledigte Physikat des Kreises Grevenbroich betr. I. S. II. Nr. 1141.

Nachdem das bisher interimistisch verwaltete Kreis-Physikat des Kreises Grevenbroich zufolge hohen Reskriptes des Herrn Ministers der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. definitiv besetzt werden soll, veranlassen wir diejenigen Aerzte, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben und sich um gedachte Stelle bewerben wollen, unter Vorlegung ihrer Approbations-Papieren sich binnen 4 Wochen mit ihrer Bewerbung bei uns zu melden.

Düsseldorf, den 31. Januar 1844.

(Nr. 139.) Die Niederlassung eines Wundarztes II. Klasse zu Goch betr. I. S. II. Nr. 1619.

Nachdem der Wundarzt 1ter Klasse, Schellenberg zu Goch, Kreises Cleve, verstorben, wird die anderweitige Besetzung seiner Stelle daselbst dringend gewünscht. Wir machen hierauf Wundärzte II. Klasse, welche einen Niederlassungsort suchen, aufmerksam.

Düsseldorf, den 4. Februar 1844.

(Nr. 140.) Steckbrief. I. S. II. Nr. 1981.

Der unten näher bezeichnete Sträfling Johann Schilling, welcher wegen Desertion in Köln verhaftet worden, ist in der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. aus dem Arresthause zu Duisburg ausgebrochen und entsprungen.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu richten und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Polizeibehörde zu Duisburg abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1844.

Signalement.

Geburtsort Wesel; Aufenthaltsort Köln; Religion katholisch; Alter 43 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Bart blond; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch, französisch und holländisch.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Kruzefix.

Bekleidung: ein grüner Flauschrock, eine graue Tuchhose, eine schwarze Sammetmütze, eine blaue Tuchweste, ein blaues Halstuch.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 141.) Zurücknahme der Bekanntmachung wegen Verschwindens des J. P. Burbach.

Die in der Beilage zum Amtsblatte Nr. 53 aufgenommene Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden des Seidenweberlehrlings Johann Peter Burbach aus Holzheim wird hiermit, da derselbe zu seinem Vater zurückgekehrt ist, zurückgenommen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 142.) Suspension eines Gerichtsvollziehers.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 5. Dezember 1843 ist der Gerichtsvollzieher Karl Ernst Wirth zu Ronsdorf zu einer einmonatlichen Suspension von seinem Amte wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten verurtheilt, und diese Strafe bereits vollzogen worden.

Elberfeld, den 27. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 143.) Vermißter Johannes Alt.

Der Knecht Johannes Alt aus Engelbach, Kreis Biedenkopf im Großherzogthum Hessen gebürtig und zuletzt zu Solingen wohnhaft, wurde am 14. d. M. im Auftrage seines Herrn nach Burg geschickt, ohne seitdem nach Solingen zurückzukehren.

Da derselbe am Abende des gedachten Tages in einem ganz trunkenen Zustande zu Burg gesehen worden, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er in letzterem auf der Heimkehr in der Wupper verunglückt sey.

Indem ich sein Signalement hierunten folgen lasse, fordere ich Jedermann, der über den Alt Auskunft zu geben vermag, auf, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 27. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Signalement.

Alter 35 Jahre; Größe 6 Fuß 1 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne schmal; Augenbraunen schwarzbraun; Augen braun; Nase länglich und dick; Mund gewöhnlich; Bart schwarzbraun; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: harthörig.

Bekleidung: ein Kollet von grauem gekipperten wollenem Zeuge, eine bräunliche Tuchhose, ein blauer leinener Kittel, eine neue blaue Tuchkappe, ein Paar Halbstiefel.

Digitized by Google

(Nr. 144.) **Verzeichniß**

der in dem Zeitraume vom 30. Juni bis 31. Dezember 1843 bei dem Königl. Landgerichte zu Elberfeld ergangenen rechtskräftigen Urtheile, welche die Verlustigung der im Artikel 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten staatsbürgerlichen Rechte aussprechen.

Nr.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter derselben.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Interdiktion und Ende derselben.	
						Dauer.	Ende.
1	Besken Heinrich	26	Seideweber.	Elberfeld	7. August 1843.	5jährige Untersagung aller im Art. 42 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Rechte.	7. August 1848.
2	Reusrath Karl	23	Tagelöhner	Elberfeld	27. Nov. 1843.	desgleichen.	27. November 1848.

Elberfeld, den 28. Januar 1844.

Der Landgerichts-Sekretär: Köhler.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskriptes vom 31. März 1843 hierdurch bekannt gemacht.

Elberfeld, den 30. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 145.) **Findelkind.**

Am Morgen des 24. d Mts. zwischen vier und halb fünf Uhr, ist in der Nähe von Venlo durch den an dem Wege von dort nach Kaldenkirchen wohnenden Schenkwirth Johann Valentyn vor der Thüre seines Hauses, nachdem er an derselben vorher ein mehrmaliges Klopfen vernommen hatte, ein Kind, weiblichen Geschlechtes und etwa vierzehn Tage alt, gefunden worden. Dem Vermuthen nach ist dies Kind, welches mit den unten beschriebenen Stücken bekleidet war und seinem Aeußern nach einer dürftigen Pflege genossen zu haben scheint in einer Chaise oder einem andern einspännigen Fuhrwerke von dem diesseitigen Gebiete, und zwar in der Richtung von Kaldenkirchen her gebracht worden.

Indem ich diesen Vorfall hierdurch veröffentliche und dafür die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden besonders in Anspruch nehme, ersuche ich Jeden, von etwa sich ergebenden Umständen, die geeignet sein möchten, zur Ermittelung der Urheber des verübten Vergehens zu führen, mir sofortige Anzeige zu erstatten.

Cleve, den 31. Januar 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Verzeichniß der Kleidungsstücke.

1) ein weiß kattunenes Hemdchen mit einem 4 Daumen langen Spitzchen am Halse; 2) ein leinenes Nabelbändchen mit Fettflecken, 74 Daumen lang und 8 Daumen breit, mit einem 50 Daumen langen kattunen Bande; 3) ein Bruströckchen von neuem gestreiftem Kattun mit

Digitized by Google

schmalen blau und weißen Streifchen, und in den weißen Streifchen bunte Blümchen; 4) zwei alte leinene, anscheinend aus einem Frauenhemde verfertigte Tücher, beinahe in der Mitte des einen befinden sich die aus kattunenem Garn, welches schon weiß geworden, gemachten Zeichen M. K., der andere hat keine Zeichen, enthält aber alte Blutflecken und ist etwas verbrannt; 5) zwei blaue Tücher von grobem Kattun oder Halbwolle; 6) eine Windel von demselben Zeuge, 2 Ellen 45 Daumen lang und 15 Daumen breit, an einem Ende spitz zulaufend und auf beiden Seiten gesäumt, mit einer blauen 85 Daumen langen Schnur; 7) ein weiß kattunenes Untermützchen mit weißen Blümchen und weißem Bande; 8) ein Obermützchen von weiß karrirtem Mousselin mit weißen Bändern und einem Spitzchen an der Vorderseite.

(Nr. 146.) **Vermißter Michael Schumacher.**

Seit dem 28. Januar c. wird der Ackerer Michael Schumacher aus Schwarz-Rheindorf vermißt, und hat derselbe wahrscheinlich im Siegflusse seinen Tod gefunden. Indem ich das Signalement und die Bekleidung des rc. Schumacher mittheile, ersuche ich die resp. Behörden der Orte, wo die Leiche etwa anlanden sollte, mich davon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Bonn, den 2. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Maus.

Signalement.

Alter 35 Jahre; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 4 bis 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Augen gräulich; Gesicht rund und voll; Zähne vollständig. Besondere Kennzeichen: an einem Daumen fehlt der Nagel.

Bekleidung: eine blau tuchene Hose, ein Paar kalblederne Schuhe, die Sohlen mit Nägel beschlagen, hellblaue wollene gestreifte Strümpfe, ein leinenes weißes Hemd, wahrscheinlich mit M. S. bezeichnet, ein weiß nesselnes Ueberhemdchen, eine schwarz wollene Tuchweste mit kupfernen Knöpfen. — Wahrscheinlich befindet sich am Halse der Leiche ein an einer Schnur befestigter kupferner Pfennig mit dem Bildniß der h. Maria.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 147) **Diebstahl zu Elberfeld.**

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. sind aus einem Hause hierselbst mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) sechs silberne Kaffeelöffelchen auf einer Seite mit den Buchstaben A. H. auf der andern mit P. U. gezeichnet; 2) drei silberne Kaffeelöffelchen, gezeichnet A. H S.; 3) eine silberne Zuckerzange, gez. H. K. und W. H.; 4) eine silberne Tortenschaufel mit schwarzem Stiel, der aber von den Dieben abgebrochen und zurückgelassen worden; 5) ein Löffelkörbchen von Perlen mit Silberchenille besetzt; 6) zwei Wassergläser von Kristall; 7) eine Tabacksdose von Saffian mit einigen Papieren und Notitzen; 8) zwei bemalte Brodkörbchen; 9) circa drei Thlr. baares Geld und mehre Cigarren.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 29. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 148.) **Zurücknahme eines Steckbriefes.**

Der unterm 6. Juli v. J. gegen Maria Louise Charlotte Horstmeyer, Ehefrau Albert Ziemer erlassene Steckbrief, wird, da dieselbe zur Haft gebracht worden, hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld, den 31. Januar 1844. Der Instruktionsrichter: Meurer.

Digitized by Google

(Nr. 149.) Diebstahl zu Oberrautenbach.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. sind zu Oberrautenbach, Gemeinde Dhün, Bürgermeisterei Dabringhausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein gedrucktes baumwollenes neues Frauenkleid; 2) eine braune siamoisene Schürze mit grünen Streifen; 3) ein schwarzwollenes Umschlagtuch mit kurzen Frangen; 4) ein aschgraues wollenes Frauenhalstuch mit grün und rosenrothen Blümchen und aschgraue Frangen an zwei Seiten; 5) ein neues weißes siamoisenes Kopftuch mit braunen und gelben Streifen; 6) ein halbes kattunenes Halstuch mit weißem Grunde; 7) fünf leinene Frauenhemden, gezeichnet H. G. H.; 8) eine Frauenmütze von Jaconet mit Tüll besetzt; 9) ein leinenes Tischtuch von Gebild; 10) drei weiße leinene Tücher; 11) eine blaue siamoisene gedruckte Jacke; 12) ein Regenschirm mit braun siamoisenem Ueberzug und einer blau siamoisenen Kappe, messingener Stange und hörnernem einen Pferdekopf darstellenden Griff; 13) ein Paar lederne fast noch neue Halbstiefel; 14) ein halbes Pfund frische Butter; 15) zehn Tafelmesser mit weißen hörnernen Heften, worauf einer Seits der Name Wilhelm Kotter anderer Seits der Name Henrietta Hager in lateinischen Buchstaben stand; 16) ein Dutzend Gabeln mit der nämlichen Bezeichnung; 17) zwei leinene Kinderhemden, gez. K. K.; 18) zwei desgleichen, gezeichnet W. K.; 19) zwei leinene und ein baumwollenes Kinderhemd ohne Zeichen; 20) eine zinnerne Kaffeekanne mit schwarz hölzernem Fuße und Schlangenköpfen mit Ringen an beiden Seiten. Auf einer Seite eines Ringes waren die Buchstaben P. A. F. auf der andern Seite C. K. eingravirt; 21) eine zinnerne Kaffeekanne von derselben Form ohne Zeichen; 22) eine etwas größere zinnerne Kaffeekanne 4 Maaß haltend; 23) eine kupferne Kaffeekanne mit Krahnen und 3 kupfernen Füßen; 24) eine zinnerne Zuckerdose mit Relief-Verzierungen auf dem Deckel; 25) ein zinnerner runder Kaffeetopf mit einem mit Weiden umwundenen Henkel; 26) eine zinnerne fast neue Lampe; 27) ein Dutzend zinnerne Eßlöffel; 28) ein großer Spiegel in einem Rahmen von Kirschbaumholz mit vorstehenden schwarzen Säulen; 29) zwei zinnerne Zuckerlöffel; 30) ein Dutzend porzellanene Kaffee Tassen mit blauen Blümchen; 31) ein weißes porzellanenes Kümpchen; 32) ein weißer baumwollener noch nicht fertig gestrickter Strumpf; 33) ein Röllchen dunkel und hellblau gestreifter baumwollener Schnur etwa 20 Ellen; 34) ein Paar siamoisene weiß und roth gestreifte Bettvorhänge; 35) 80 bis 90 Thaler baares Geld in einer Kassenanweisung von 5 Thlr., drei brabender- zwei französischen Kronenthaler und das Uebrige in Einthaler- und Fünffranken-Stücken bestehend.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 31. Januar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 150.) Steckbrief.

Die Henriette Freymann, Wittwe Max von Zuccalmaglio hat sich der, wegen betrügerischen Banquerouts hierselbst gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Unter Mittheilung deren Signalements ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 30. Januar 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 38 Jahre: Religion evangelisch; Größe 5 Fuß; Haare dunkelbraun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank.

Digitized by Google

(Nr. 151.) Diebstahl

In der Nacht vom 24. auf den 25. dieses ist in einem Wohnhause zu Thenhoven, Bürgermeisterei Worringen ein Diebstahl von Kleidungsstücken verübt worden, und es haben die Diebe einen Theil ihrer Kleidung, nämlich: 2 graue und gelbe Sträflingsjacken; 2 dergleichen Hosen; ein Paar leinene Kamaschen und eine graue Schirmkappe zurückgelassen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß der Diebstahl durch die Zwangsarbeitssträflinge Paul Schmückler und Friedrich Hubert Krings ausgeführt worden ist, welche am 22. l. M. aus hiesiger Strafanstalt entsprungen sind, und gegen welche unterm 23. d. M. von Seiten der Direction der Anstalt Steckbrief erlassen worden ist.

Indem ich hierunten das Signalement nochmals beifüge und die zu Thenhoven entwendeten Kleidungsstücke angebe, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden auf den ꝛc. Schmückler und ꝛc. Krings zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 31. Januar 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement

I. des Paul Schmückler. Geburts- und letzter Aufenthalts-Ort: Oberfell, Bürgermeisterei Brodenbach, Kreis St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz; Alter 24 Jahre; Gewerbe Gärtner; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Gesicht oval; Haare blond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund aufgeworfen; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen keine.

II. des Friedrich Hubert Krings. Geburtsort Welz, Bürgermeisterei Linnich, Kreis Jülich, Regierungsbezirk Aachen; letzter Aufenthaltsort unbestimmt; Alter 28 Jahre; Gewerbe Ackerer; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Gesicht oval; Haare schwarz; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn gegrübt; Bart braun; Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: eine Hiebwunde über dem linken Auge.

Kleidungsstücke, welche zu Tenhoven gestohlen worden sind.

Ein Oberrock von braunwollenem Tuch mit gewirkten Knöpfen; eine schwarze Hose von Zephir; ein blautuchener Oberrock mit schwarzen hörnern Knopfen, in dessen Taschen ein braunes baumwollenes Taschentuch, ein Paar graue gewebte Handschuhe und ein Gebetbuch sich befand; eine neue schwarz tuchene Hose; eine Kappe von langem schwarzem Pelz.

Personal-Chronik.

(Nr. 152.) Seine Majestät haben geruht den bisherigen interimistischen Kreis-Physikus des Kreises Grevenbroich, Regiments-Arzt Dr. Jäger zu Neuß, den Character als Sanitäts-Rath beizulegen.

(Nr. 153.) Im Monat Dezember v. J. sind ernannt worden:

a) im Kreise Duisburg.

Der Fabrik-Inhaber Johann Dinnendahl zu Bergerhausen zum Mitgliede des Gemeinde-Raths der Bürgermeisterei Steele;

b) im Kreise Düsseldorf.

Der Oekonom Heinrich Wenders; der Graf August von Spee; der Landwirth Friedrich Burmann; zu Mitgliedern des Stadtraths der Oberbürgermeisterei Düsseldorf; der Apotheker Max Scholl, zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Ratingen; der Ackerwirth Heinrich Berger zum Beigeordneten für die Spezial-Gemeinde Mündelheim und Ehingen; der Kaufmann Wilhelm Streng zum 2ten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Kaiserswerth; der Ackerwirth Anton Jung, zum Beigeordneten für die Spezial-Gemeinde Calcum;

Digitized by Google

c) im Kreiſe Geldern.

Der Rüttger Schopmann zum Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Rheurdt; der Fabrikant und Gaſtwirth Franz Huyskens zum Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Wachtendonk; d) im Kreiſe Grevenbroich.

Der Maurer Johann Schreiner zum Mitgliede des Gemeinde-Raths der Bürgermeiſterei Evinghoven; der Ackerer Joſeph Strerath zum Mitgliede des Gemeinde-Raths der Bürgermeiſterei Bedburdyck;

e) im Kreiſe Kempen.

Der Ackerer Wilhelm Strucker zum Mitgliede des Gemeinde-Raths der Bürgermeiſterei St. Georg; der Ackerer Heinrich Honnes zum Mitgliede des Gemeinde-Raths der Bürgermeiſterei St. Thönis;

f) im Kreiſe Neuß.

Der Kaufmann Adam Breuer zum kommiſſariſchen Bürgermeiſter der Stadt Neuß; der Michael Frings zum 1ten und der bisherige Stadt-Sekretair Stadler zum 2ten Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Neuß; die Fabrikanten Peter Adam Bohnen und Phillip Henſeler zu Mitgliedern des Stadtraths der Bürgermeiſterei Neuß;

g) im Kreiſe Solingen.

Der Kaufmann Franz Wilhelm Grah zum Mitglied des Stadtraths zu Solingen.

(Nr. 154.) An die Stelle des auf ſein Anſuchen von der Schulpflege entbundenen Schulpflegers Pfarrer Ball zu Radevormwald, iſt der Pfarrer Krafft zu Hückeswagen zum Schulpfleger ernannt, und ſind die evangeliſchen Elementarſchulen der Bürgermeiſtereien Radevormwald und Hückeswagen ſeiner Aufſicht untergeben worden.

(Nr. 155.) An die Stelle des ausgeſchiedenen Lehrers Schorn iſt der Schulamts-Candidat Laurenz Schumacher, proviſoriſch auf 2 Jahre, zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Uedesheim, Kreiſes Neuß, ernannt worden.

(Nr. 156.) Königl. Landgericht zu Elberfeld.

Der Ober-Prokurator Wingender iſt geſtorben.

Der Landgerichtsrath von Marées und der Aſſeſſor Meurer ſind auch für das Juſtizjahr $18\frac{3}{24}$ zu Inſtruktionsrichtern ernannt.

Der Advokat-Anwalt Lützeler iſt von Köln hierher verſetzt.

Der Advokat Bennerſcheidt hat ſich hier niedergelaſſen.

Der Notar Landwehr iſt von Wald nach Köln verſetzt, und

der Notariats-Candidat Anton Dahmen zum Notar in Wald ernannt worden.

Der Friedensrichter Harbung iſt von Solingen nach Dormagen.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Aſſeſſor Paſchen von Dormagen nach Solingen verſetzt worden.

Der Gerichtsſchreiber Stündeck zu Mettmann iſt in den Ruheſtand verſetzt und

der Gerichtsſchreiber Jungbluth von Bacharach nach Mettmann.

Der Gerichtsſchreiber Meumann von Barmen nach Düſſeldorf.

Der Gerichtsſchreiber Stepmann von Münſtermaifeld nach Barmen verſetzt worden.

Der Gerichtsvollzieher Cleff zu Wermelskirchen iſt auf ſein Anſuchen einſtweilen ſeines Amtes entlaſſen und

der Gerichtsvollzieher Heinrich Jakob Kruſe von Simmern hierher verſetzt und ihm Wermelskirchen zum Wohnort angewieſen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Mittwoch, den 21. Februar **1844.**

(Nr. 157.) Bestätigung.

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 9. d. M. die Wahl des Pfarrers Bonnet zu St. Goar zum Assessor der Kreis-Synode Coblenz, an die Stelle ihres bisherigen, von Manubach nach Hüffelsheim versetzten Assessors, Pfarrers Stierle, bestätigt.

Coblenz, den 26. Januar 1844. Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 158.) Verordnung über die Errichtung einer besonderen Deichschau für die Zons-Stürzelberger Schutzdeiche und den Huckhofer Außen-Polder. I. S. III. Nr. 974.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, da die bisherigen Privat-Verbände des in den Bürgermeistereien Zons, Nievenheim und Grimlinghausen belegenen Zons-Stürzelberger-Schutzdeichs, und des in der Bürgermeisterei Zons belegenen Heckhofer Flügeldammes zur Verbesserung ihres Deichwesens besonderer korporativer Einrichtungen nicht entbehren können, nachdem Wir die auf Grund des auf dem linken Rheinufer geltenden Gesetzes vom 16. September 1807 berufene Commission mit ihrem Gutachten gehört haben, wie folgt:

§. 1. Die Besitzer der gegen die Ueberschwemmungen und Eisgänge des Rheins durch den Zons-Stürzelberger Schutzdeich und den Heckhofer Flügeldamm zu sichernden Grundstücke werden zu einem für sich bestehenden Schau-Verbande, unter der Benennung: „Zons-Stürzelberger Deichschau" verbunden.

§. 2. Die Schutzdeiche umfassen, nach Maaßgabe der aufgenommenen Kataster:

1) in der Bürgermeisterei Zons 1425 Morgen 165,30 □Ruthen mit einem Reinertrage von	2,643	Rthlr.	14	Sgr.	1	Pf.
und außerdem im Heckhofer Außenpolder 225 Morgen 74,10 □ Ruthen mit einem Reinertrage von . .	220	„	18	„	7	„
2) in der Bürgermeisterei Nievenheim 41 Mg. 64,70 □Ruthen mit einem Reinertrage von . . .	42	„	18	„	6	„
3) in der Bürgermeisterei Grimlinghausen 28 Mg. 67,40 □Ruth. mit einem Reinertrage von .	22	„	21	„	—	„
im Ganzen 1721 Morgen 11,50 □Ruth mit Reinertrag. Hiervon kommen unter	2,929	„	12	„	2	„

Digitized by Google

1) 2 Morgen 95 □Ruth.; als die Kirchhöfe der Gemeinden Zons und Stürzelberg mit einem Reinertrage von . . . . . 7 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.

und unter

2) 2 Morgen 68 □Ruth., als Paſtorat-Ländereien von Uedesheim mit einem Reinertrage von . 1 „ 27 „ 1 „

zuſammen 4 Morgen 163 □Ruth., mit 8 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Reinertrag, als nicht beitragspflichtig in Abgang.

§. 3. Stimmfähige Mitglieder der Deich-Corporation ſind die Beſitzer ſolcher zum Schau-Verband gehörenden Grundſtücke, deren beitragspflichtiger Kataſtral-Reinertrag zehn Thaler oder mehr beträgt.

§. 4. Der Schau-Verband erhält mit der Deichſchau Dormagen-Rheinfeld eine gemeinſchaftliche Verwaltung, dabei aber ein abgeſondertes Etats- und Rechnungs-Weſen.

§. 5. Die Deich-Direktion beſteht aus der Direktion der Dormagen-Rheinfelder Deichſchau, welcher zwei Heimräthe und ein Deputirter aus dem Zons-Stürzelberger Deichverbande hinzutreten. Dieſe Direktions-Mitglieder werden von den Beerbten aus ihrer Mitte gewählt (§. 9) und von der vorgeſetzten Regierung beſtätigt, und mit Beſtellung und Inſtruktion verſehen.

§. 6. Die von der vorgeſetzten Regierung für die Deich-Direktion der Schau Dormagen-Rheinfeld ertheilten, oder in Zukunft zu ertheilenden Dienſtvorſchriften finden auch auf den Zons-Stürzelberger Deichverband Anwendung.

§. 7. Die Deichkaſſe kann, unter Genehmigung der vorgeſetzten Regierung, dem Gemeinde-Einnehmer am Sitze der Deich-Direktion, oder dem Rendanten der Schau Dormagen-Rheinfeld übertragen werden. Außerdem geſchieht die Wahl des Rendanten auf dem Erbentage, (§. 9) welcher auch über die Kautions-Leiſtung deſſelben die nähere Beſtimmung zu treffen hat.

§. 8. Jedes Mitglied der Korporation, imgleichen die Gemeinde-Beamten der bei derſelben betheiligten Gemeinden ſind verbunden, die Deich-Aemter auf ein Jahr zu übernehmen.

§. 9. Die vorgeſetzte Regierung läßt ein Verzeichniß der unter der Deichſchau Zons-Stürzelberg befindlichen ſtimmfähigen Mitglieder (§. 3) auf Grund des Kataſters aufſtellen und dieſelben zu einem Erbentage verſammeln, auf welchem zuvörderſt die aus dem Zons-Stürzelberger Deichverbande der Direktion der vereinigten Deichſchauen hinzutretenden Beamten (§. 5) zu wählen ſind, und ſodann der Vertheilungs-Maaßſtab der Deichlaſten, (§. 13) berathen werden ſoll. Der dieſerhalb gefaßte Beſchluß unterliegt der Genehmigung der vorgeſetzten Regierung.

§. 10. Zu den allgemeinen Verwaltungs-Koſten der Deich-Direktion trägt die Zons-Stürzelberger Deichſchau, in Gemeinſchaft mit der Schau Dormagen-Rheinfeld nach Maaßgabe des Geſammt-Reinertrags der betheiligten Grundſtücke bei.

§. 11. Die Laſten und Koſten ſowohl der jetzt erforderlichen Inſtandſetzung, als auch der künftigen Unterhaltung der Zons-Stürzelberger Schutzdeiche werden, nach erfolgter Organiſation des Deichverbandes, und nach Begutachtung der Deich-Direktion von den ſämmtlichen Betheiligten der Deichſchau Zons-Stürzelberg mit der folgenden Ausnahme (§. 12) beſonders aufgebracht.

§. 12. Die Beerbten des Heckhofer Außenpolders haben den Heckhofer Flügeldamm, ohne Konkurrenz der übrigen Beerbten des Zons-Stürzelberger Deichverbandes herzuſtellen

Digitized by Google

und zu unterhalten. Dagegen haben sie zu den Lasten und Kosten dieses Deichverbandes, mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten (§. 10) nicht beizutragen.

§. 13. Die Deichlasten werden, insofern kein anderer Maaßstab beschlossen werden möchte (§. 9) nach dem Katastral-Reinertrage der betheiligten Grundstücke und Wohngebäude vertheilt.

§. 14. Das Kassenwesen der Deichschau wird durch einen von der vorgesetzten Regierung in Uebereinstimmung mit dem Spezial-Etat der Schau Dormagen-Rheinfeld und dem General-Etat über die gemeinschaftlichen Ausgaben der vereinigten Schauen festzusetzenden Etat, und durch die von derselben abzunehmende Rechnung geregelt. Nur mit ihrer Genehmigung können Schulden gemacht oder Verfügungen über Korporations-Grundstücke getroffen werden.

§. 15. Wenn etwa in Zukunft in Folge eingetretener Veränderungen, eine Modifikation in der Abgränzung der Deichschau, oder in dem Beitrags-Verhältniß in derselben nöthig werden sollte, so bleibt hierüber, so wie über Beschwerden wegen Vertheilung der Beiträge unter die Mitglieder, dem Minister des Handels die Entscheidung vorbehalten.

§. 16. Im Uebrigen und mit der Maaßgabe, daß die Entscheidung über technische Fragen der vorgesetzten Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die derselben vorgesetzte Behörde vorbehalten bleibt, steht dem Erbentage und der Deich-Direktion, so weit sie von dem erstern dazu Vollmacht hat, die selbstständige Leitung der Korporations-Angelegenheiten zu.

Vorstehende Verordnung soll durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Januar 1844.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Bodelschwingh.

Für richtige Abschrift.

(gez.) Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und kontrasignirt
Berlin, den 26. Januar 1844.
(gez.) Georg von Viebahn.
Geheimer Finanz-Rath.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.
Düsseldorf, den 7. Februar 1844.

(Nr. 159.) Tarif nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Ruhrfähre zu Baldenei im Kreise Duisburg zu erheben ist. S. III. Nr. 891.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

1. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
   a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt, d. h. diejenige abgewartet wird, welche zu gewissen, von der Ortsbehörde nach Maaßgabe des Verkehrs festgesetzten Zeitpunkten Statt findet, für jede Person . . . . . 5 Pf.
   b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt, mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 10 — entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den einzelnen erhoben, mehr beträgt. Personen, welche als Reiter, Führer

Digitized by Google

oder Treiber zu Thieren gehören, für welche die Abgabe nach den Sätzen zu II. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd, ein Maulthier, einen Maulesel, ein Stück Rindvieh, oder einen Esel . . . . . 10 Pf.

b) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder eine Ziege . . 5 —

III. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, wenn er beladen ist, neben dem Personengelde zu I. . . . . 5 —

Von unbeladenem Handfuhrwerk wird kein Ueberfahrtsgeld erhoben.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, die Thiere und das Handfuhrwerk treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze werden zum doppelten Betrage erhoben in den Monaten von April bis September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in den Monaten Oktober bis März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, desgleichen, wenn die Fähre des hohen Wasserstandes wegen, von mehr als Einer Person gehandhabt werden muß.

2) Die einfachen Sätze sind auch bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen

Fährgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) Von kommandirten Militair-Personen und einberufenen Rekruten und von den Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, ingleichen von Kriegs-Vorspann-Pferden.

3) Von öffentlichen Beamten und deren Pferden bei Dienstreisen, wenn erstere sich durch Freikarten gehörig legitimiren; von Steuerbeamten in Uniform; von Pfarrern bei Dienstverrichtungen innerhalb ihrer Parochie.

4) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5) Von öffentlichen Kourieren und Estafetten.

6) Von Hülfspferden bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

7) Befreiungen, die auf besondern Rechtstiteln beruhen, bleiben vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehender Fährgeld-Tarif wird Behufs der Beachtung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Düsseldorf, den 4. Februar 1844.

(Nr. 160.) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch preußisch-englischer Obligationen gegen Staatsschuldscheine.

Da mehrere Inhaber von den in englischer Valuta im Jahre 1830 zu 100 L. Str. ausgestellten Preußischen Obligationen wegen der veränderlichen Wechsel-Cours-Verhältnisse, wünschen, ihre Obligationen in Staatsschuldscheine zu verwandeln, so ist beschlossen worden auf diese Wünsche einzugehen und den Umtausch sowohl bei der Königl. Haupt-Bank-Kasse als auch bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse, in der Art bewirken zu lassen,

daß für 100 Livres Sterling in sogenannten preußisch-englischen Obligationen

Digitized by Google

mit dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. Oktober 1843; 700 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, nach dem Nominalbetrage, mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1844 gegeben werden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1843 werden dabei mit 6 Rthlr. 25 Sgr. pro Livre Sterling baar gezahlt.

Denjenigen, welche einen solchen Umtausch wünschen, bleibt überlassen, unter Einreichung ihrer Obligationen, entweder bei der Haupt-Bank- oder der Haupt-Seehandlungs-Kasse, welche das Weitere in obengedachter Art bewirken werden, von jetzt ab, bis längstens zum 31. März d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sich zu melden, und haben sie die baldmögliche Regulirung des Geschäfts zu gewärtigen.

Wegen der nöthigen Vorbereitungen zu der mit dem 1. Oktober 1815 in Gemäßheit des Anleihe-Contrakts und des Inhalts der Obligationen eintretenden raschen Amortisation der preußisch-englischen Obligationen, welche dann nur in London in englischer Valuta und zum Nominal-Betrage erfolgt, wird über den oben bestimmten Termin vom 31. März 1844 hinaus ein Umtausch gegen Staatsschuldscheine nicht statt finden können.

Berlin, den 2. Januar 1844.

Der Chef der Bank und der Seehandlung, Geheime Staats-Minister (gez.) Rother.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir höherm Auftrage gemäß mit dem Hinzufügen zur Kenntniß, daß die Beförderung der Obligationen und Staatsschuldscheinen portofrei erfolgen wird und die Adressen bei Einsendung der Obligationen an die Bank der Seehandlung mit der Rubrik:

„ . . . . . L. Sterling in preußisch-englischen Obligationen zur Umwandlung „in Staatsschuldscheine bestimmt,"

zu versehen sind.

Düsseldorf, den 12. Februar 1844.

(Nr. 161) Ergänzung der Handelskammer zu Düsseldorf. I. S. III. Nr. 975.

Bei der Handelskammer zu Düsseldorf treten statutengemäß aus, die Mitglieder: C. Blanckarts, A. Pfeiffer und Kapf, so wie die Stellvertreter D. Seelig und P. Junckersdorf; — an deren Stelle neu oder wieder gewählt worden sind als Mitglieder: C. Blanckarts, A. Pfeiffer und Wm. Stein, so wie als Stellvertreter: P. Junckersdorf und E. Cremer.

Diese Wahlen haben die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 7. Februar 1844.

(Nr. 162. Agentur des Kaufmann Wilhelm Mathias Therkatz zu Neuß. I. S. II. Nr. 986.

Der Kaufmann Wilhelm Mathias Therkatz zu Neuß ist zum Agenten der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Kassel ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

(Nr. 163.) Agentur des G. Kranz zu Steele für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. I. S. II. Nr. 1494.

Der Giesbert Kranz zu Steele ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Steele und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Digitized by Google

(Nr. 164.) Agentur des Kaufmanns Johann Adam Roeder zu Düsseldorf I. S. II. Nr. 1826.

Der Kaufmann Johann Adam Roeder ist zum Agenten der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 9. Februar 1844.

(Nr. 165.) Niederlegung der Agentur des ꝛc. Burbach zu Neuß betr. I. S. II. Nr. 20851.

Der ꝛc. Burbach zu Neuß hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" mit dem 1. Januar d. J. niedergelegt, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 13. Februar 1844.

(Nr. 166.) Den sogenannten hiesigen Versuchsgarten betr. I. S. I. Nr. 340.

Der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1835 (Amtsblatt Stück 44) zur Benutzung bei dem Lehrkursus in der Gartenkunde ꝛc. hieselbst eingerichtete Versuchsgarten ist mit dem Schlusse des verflossenen Jahres 1843 eingegangen, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 7. Februar 1844.

(Nr. 167.) Verlorner Reisepaß. I. S. I. Nr. 1768.

Der zu Millingen, Bürgermeisterei Isselburg wohnende Kaufmann Carl de Witt, 39 Jahre alt, hat den ihm von der Polizeibehörde zu Wesel unter dem 3. Januar d. J. auf ein Jahr zu einer Reise in Handlungsgeschäften ausgefertigten Reisepaß auf dem Wege zwischen Wesel und Millingen verloren.

Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. Februar 1844.

(Nr. 168.) Steckbrief wider den Schneidergesellen Joseph Anton Bonsels aus Wesel. I. S. II. Nr. 1570.

Der nachstehend näher bezeichnete Schneidergeselle Joseph Anton Bonsels aus Wesel, welcher durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 9. Mai v. J. auf 5 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt worden, hat sich seit dem 27. v. M. von Wesel entfernt und sich dadurch der, wider ihn verhängten Polizeiaufsicht entzogen.

Da an der Wiederhaftwerdung dieses für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlichen Menschen viel gelegen ist; so werden alle Polizeibehörden hiedurch angewiesen, auf denselben invigiliren und im Betretungsfalle an die Ortspolizeibehörde in Wesel abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 5. Februar 1844.

Signalement.

Familien-Namen Bonsels; Vornamen Joseph Anton; Geburtsort und Aufenthaltsort Wesel; Religion katholisch; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare rothbraun; Stirne klein; Augenbraunen röthlich; Augen blau, grau; Nase und Mund mittel; Bart blond; Kinn oval; Zähne gut; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittel; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Wange.

(Nr. 169.) Nachträgliche Köhrung von Hengsten. I. S. I. Nr. 461.

Von dem Schauamte Neuß sind am 24. v. M. nachbezeichnete Hengste, nämlich:

1) der dem Ackerwirthe Johann Jansen zu Capellen gehörige Hengst (Rehbraun mit Flocke) 5 Fuß 1 Zoll groß, 3 Jahre alt und von holländischer Race;

Digitized by

2) der demselben Ackerwirthe gehörige Hengst (kastanienbraun mit Stern und Stichelhaare) 4 Fuß 11 Zoll groß; 3 Jahre alt und von holländischer Race;

3) der Hengst der Ackerwirthin Wittwe Hubert Hansen zu Büttgen (hellbraun mit Stern und Schnippe) 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt und ebenfalls von holländischer Race; nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. v. M. (Amtsblatt Stück 3) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 7. Februar 1844.

(Nr. 170.) Nachträgliche Köhrung eines Hengstes. I. S. I. Nr. 558.

Der, dem Ackerwirthe Michael Bihn zu Corschenbroich im Kreise Gladbach gehörige, Hengst (Eisenschimmel), 5 Fuß 1 Zoll groß und 2½ Jahre alt, ist am 17. v. M. von dem Schauamte Crefeld abgeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. v. M. (Amtsblatt Stück 3) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 7. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 171.) Geographische Kunstschule zu Potsdam.

In der, für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 1. April d. J. ein neuer Cursus, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freistelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürftigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft. Potsdam, den 20. Januar 1844. Dr. Heinrich Berghaus,

Professor und Direktor der geographischen Kunstschule.

(Nr. 172.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 8. Juli vorigen Jahres ist in dem — Seitens des öffentlichen Ministeriums wider die Christine Josephe Hahn, ohne Gewerbe, zu Gürzenich geboren, und zuletzt zu Neuß wohnend, — eingeleiteten Interdiktions-Verfahren verordnet worden, daß besagte ꝛc. Hahn ohne Mitwirkung des ihr zum Beistande zugeordneten Peter Joseph Hahn, Ackerer zu Soller, Kreis Düren, für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein aufkündbares Kapital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräußern, noch ihr Vermögen mit Hypotheken beschweren dürfe.

Ich bringe dieses zur Kenntniß der Herren Notarien des diesseitigen Bezirks mit dem Ersuchen der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 173.) Dienst-Suspension eines Notars.

Der Notar Robert Reymann zu Kaiserswerth ist durch Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 27. Dezember 1843 zu einer dreimonatlichen Suspensionsstrafe verurtheilt worden.

In Gemäßheit des Art. 52 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 bringe ich

Digitized by

dieſes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die erkannte Suspenſionsfriſt bereits abgelaufen iſt.

Düſſeldorf, den 4. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr 174.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichtes vom 25. vorigen Monats iſt die Ehefrau des hier wohnenden Kleidermachers Heinrich Spies, Sophia geborne van Dawen, gegenwärtig in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt aufbewahrt, mit allen geſetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien des hieſigen Bezirks werden erſucht der Vorſchrift des §. 18. der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düſſeldorf, den 10. Februar 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 175.) Militair-Verpflegungs-Lieferungen.

Die zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh werden, wie bisher, auch für das Jahr 1844 von den Königlichen Magazin-Verwaltungen freihändig angekauft werden.

Den Ankauf beſorgen in Weſel, das Königl. Proviant-Amt daſelbſt, und in Düſſeldorf die Königl. Magazin-Rendantur daſelbſt.

Producenten können gute tadelfreie Naturalien an Körnern und Rauhfourage nach Maaßgabe des currenten Bedarfs an den genannten Orten zu angemeſſenen Preiſen gegen gleich baare Bezahlung abſetzen.

Münſter, den 8. Februar 1844.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 176.) Ertrunkener.

Am 30. Januar d. J. iſt der Halfer Johann Fuhrmann von Coblenz, zwiſchen Karden und Rommern in der Moſel verunglückt, ohne daß die Leiche deſſelben bis jetzt aufgefunden werden konnte. Indem ich daher untenſtehend das Signalement und die Beſchreibung der Bekleidungsſtücke des ꝛc. Fuhrmann bekannt mache, erſuche ich alle Polizeibehörden, im Falle der Auffindung der Leiche mich zu benachrichtigen und die Kleidungsſtücke mir zu überſenden, damit dieſelben den Angehörigen zur Anerkennung vorgelegt werden können. Coblenz, den 7. Februar 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Signalement.

Alter 40 Jahre; Größe 5′ 9″; Haare braun; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe etwas breit; Mund mittel; Zähne gut; Kinn breit; Bart röthlich hellbraun, ſchwach; Körperbau ſtark; im Geſicht viele Pockennarben.

Kleidungsſtücke: zwei blaue leinene Kittel, eine runde blau tuchene Jacke mit zwei Reihen überzogenen Knöpfen, eine blau tuchene Weſte mit dergleichen Knöpfen, eine geſtrickte violetfarbene wollene Unterjacke, lange grau melirte Tuchhoſen, dunkelblau wollene Strümpfe, hohe Schuhe mit Nägel ſtark beſchlagen, ſchwarz lederne Kamaſchen, ein roth kattunes Halstuch mit gelben Muſcheln, ein blauroth karrirtes Taſchentuch, grün wollene gewebte Handſchuh, ein neues flächſenes mittelfeines Hemde und in der Hoſentaſche wahrſcheinlich ein geſtrickter Geldbeutel von ſchwarzer Wolle mit weißen Perlen der Jahrzahl 1843 und die Buchſtaben J. F.

Eicher-

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 177.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus einem auf der Ratingerstraße hierselbst gelegenen Hause wurden in dem Zeitraume vom Monate Oktober vorigen Jahres bis zum 24. Januar dieses Jahres folgende Gegenstände entwendet:

1) 8 Servietten, und zwar 6 Stück Gebild (2 Stück M. N. 6, 2 Stück M. N. 7, 2 Stück M. N. 9 gezeichnet); 2) 2 Betttücher, gezeichnet M. N. 1. und 4.; 3) 2 Hemden von feinem Leinen, gezeichnet M. N. 32 und 33; 4) 1 Handtuch, leinen, gez. M. N. 14; 5) 1 minderfeines Hemd, gez. M. N. mit einer Nummer.

Aus demselben Hause wurde am 6. oder 7. dieses Monats ein Bettlaken, gezeichnet W. B., entwendet.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb, oder die gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Ortspolizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 31. Januar 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 178.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitze eines am 2. Februar c. hier wegen Bettelei und Diebstahls-Versuches verhafteten Mannes haben sich folgende Sachen, als: ein Paar weiß wollene Socken, gez. G. O.; ein Paar Frauenstrümpfe von violetter Sayett; zwei kleine Schlüssel; ein stählernes Kreuzchen mit Kette; eine messingene Brosche; eine Holzpfeife; ein rothes weißkarrirtes Taschentuch und ein Spazierstock von schwarzem Pfefferrohr vorgefunden.

Ich ersuche Jeden, welchem diese Gegenstände etwa gestohlen sind, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 8. Februar 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 179.) Diebstahl zu Wermelskirchen.

In der Nacht vom $\frac{27}{28}$ v. M. sind in der Bürgermeisterei Wermelskirchen folgende Sachen gestohlen worden: 1) $6\frac{1}{2}$ Dutzend sogenannte dreikantige Bastartfeilen von 5 bis 10 Zoll Länge, gezeichnet: Garandi. P. Brand.; 2) 100 Pf. Bastertstahl, in verschiedenen Stücken; 3) zwei Zangen.

In der Nacht vom $\frac{2}{3}$. d. M. wurden zu Elberfeld folgende Gegenstände gestohlen: 1) ein fast ganz neuer, schwarzer, ganz wattirter Tuchrock, mit einer Reihe Knöpfe und aufstehendem Kragen, in welchem sich ein seidenes Taschentuch mit dem eingedruckten Namen: Dr. Herm., Urner" befand; 2) ein alter, schwarzer Tuchrock von derselben Façon; 3) ein abgetragener, brauner Makintosh, mit Kragen Beleg an der Brust und Aufschlägen an den Aermeln von schwarzem Sammet; 4) ein grün tuchener Pelzrock; Kragen, Aermelaufschläge, sowie Vorder- und Hinterbesatz von schwarzem Astrachan, die Schöße von schwarzem Bärenpelz, vorne war derselbe mit Schnüren besetzt. In einer Tasche befand sich ein $\frac{1}{4}$ großes, ganz neues lillafarbiges Taschentuch mit schwarzen und weißen Punkten und mehre Briefe; 5) ein brauner, feiner Tuchmantel mit Astrachan Kragen, der an den vorder Seiten und im Kragen mit roth und schwarz geflecktem Zeuge gefüttert war.

Indem ich diese Diebstähle zur Kenntniß bringe, warne ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und ersuche Jeden, mir oder der nächsten Polizeibehörde alles mitzutheilen, was zur Entdeckung derselben oder der Diebe führen könnte.

Elberfeld, den 5. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

---

2)

Digitized by Google

(Nr. 180.) Steckbrief.

Die Anna Maria Weygand oder Winand, Dienstmagd, zu Dersdorf, Bürgermeisterei Waldorf, Kreis Bonn geboren, ist dahier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ihr jetziger Aufenthalt jedoch, aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, nicht zu ermitteln gewesen.

Indem ich das Signalement derselben nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, die ꝛc. Weygand, im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 7. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase klein; Mund klein; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval: Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank.

(Nr. 181.) Steckbrief.

Der unterm 24. Oktober v. J. diesseits steckbrieflich verfolgte Friedrich Leonard Burgund, welcher wegen mehrerer Diebstähle hier zur Untersuchung gezogen ist, soll eingegangenen Nachrichten zufolge kürzlich aus Holland, woselbst er sich einige Zeit aufgehalten, in die Rheinprovinzen zurückgekehrt sein und sich den Namen Betz oder Petz beilegen.

Indem ich auf dieses gefährliche Subjekt nochmals aufmerksam mache und dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden wiederholt, auf dasselbe genau zu vigiliren und es im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 7. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Gewerbe Schreinergeselle; Statur schlank; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Gesicht rund; Haare schwarz; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: 4 Schnittnarben auf dem Rücken und eine dergleichen auf der Brust.

Bei seiner am 23. Oktober v. J. stattgehabten Entweichung trug er folgende Kleidungsstücke: ein dunkelgrüner Ueberrock, eine hellgraue Tuchhose, eine blaue Mütze mit schwarzsammtnem Rand, eine schwarzseidene Weste, ein blau und weiß karrirtes baumwollenes Halstuch, ein Paar Halbstiefel, ein weiß leinenes Hemd.

(Nr. 182.) Steckbrief.

Johann Christian Schwab, 56 Jahre alt, Wollenweber, aus Montjoie, welcher eine durch Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts hierselbst vom 29. August v. J. wegen Beleidigung subsidiarisch gegen ihn erkannte 7tägigen Gefängnißstrafe zu verbüßen hat, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Indem ich dessen Signalement mit dem Bemerken nachstehend mittheile, daß derselbe auch bereits im Amtsblatte Nr. 4 der Königl Regierung zu Aachen, als Häusling der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, steckbrieflich verfolgt ist, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Schwab zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 10. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Religion evangelisch; Alter 56 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Haare braun

Digitized by Google

und dünn; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase dick und groß; Mund mittel; Bart braun; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Zeichen: das erste Glied des Zeigefingers der rechten Hand fehlt und hat derselbe eine kahle Platte.

(Nr. 183) Diebstahl zu Warbeyen.

In der Nacht vom 4. d. M. sind zu Warbeyen in der Wohnung des Tagelöhners Heinrich Hendricks, außer einer Summe von 35 Rthlr. 18 Sgr. (in drei doppelten ausländischen Pistolen und zwei harten Thalern) die unten verzeichneten Gegenstände, wahrscheinlich mittelst Einsteigens, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch veröffentliche, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 7. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

1) Eine Jacke und ein Rock von röthlicher geblümter Halbseide; 2) ein kattunener Rock, bläulich von Farbe, weiß karrirt; 3) eine schwarz seidene Schürze; 4) ein schwarz seidenes Halstuch, mit Frangen besetzt, und 5) ein goldenes Kreuz an einer, an einer Seite gebrochenen, goldenen Schaube hängend, und in dessen Mitte sich kleine Verzierungen in weißem Stein befinden.

Personal-Chronik.

(Nr. 184.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Richard Hasenclever hat sich zu Rheydt niedergelassen.

(Nr. 185.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Tinthoff hat sich zu Schermbeck, Kreis Rees, niedergelassen.

(Nr. 186.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Heinrich Brockerhoff hat sich zu Huckingen, Kreises Düsseldorf, niedergelassen. Ebendaselbst hat sich vier Wochen früher der Wundarzt 1. Klasse Friedrich Krüger niedergelassen.

(Nr. 187.) Der Geometer Balthasar Stelzmann von Uedesheim ist auf den Grund des ihm von der Königlichen Oberbaudeputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser vereidet worden.

(Nr. 188.) An die Stelle des verstorbenen Lehrers Bongert ist der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Pfarrschule zu Isselburg, Georg Bönncken zum Hauptlehrer an derselben Schule ernannt worden.

(Nr. 189.) Der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Rumeln, Arnold Otten und der bisherige Lehrer an der Schule zu Bliersheim, Hermann Elfermann, sind zu coordinirten Lehrern an der evangelischen Elementarschule zu Rumeln ernannt worden.

(Nr. 190.) Der bisher an der katholischen Schule zu Calcar als zweiter Lehrer provisorisch angestellte Hermann Terwelp ist als solcher definitiv bestätigt worden.

(Nr. 191.) Der bisherige Privatlehrer Johann Hammelsbeck ist zum Lehrer an der neu errichteten evangelischen Bezirks-Schule auf dem Nützenberge ernannt worden.

(Nr. 192.) Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt zu Dortmund.

Es sind befördert

Bei dem Königl. Essen-Werdenschen Berg-Amte

der Oberberggeschworne Haardt zum Ober-Einfahrer und 2ten technischen Mitgliede des Berg-Amts;

der Obersteiger von Normann, und die Berg-Eleven Sporleder und Jansen zu etatsmäßigen Revier-Obersteigern;

der Hülfs-Ingrossator Kraushaar zum Berggerichts-Sekretair.

Bei dem Königl. Märkischen Berg-Amte

die Bergamts-Assessoren Engelhardt, Hardt und Küper zu Bergmeistern;

der Berggeschworne Crone zum Oberberggeschwornen;

die Revier-Obersteiger Hilgenstock I., Meyer, Reiser, Achterath, Hilgenstock II. und Erdmenger zu Vice-Berggeschwornen.

Bei dem Königl. Tecklenburg Lingenschen Bergamte

der Revier-Obersteiger Lind zum Vice-Berggeschwornen;

der Bergwerks-Expektant Crone zum Bergamts-Sekretair.

(Nr. 193.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Januar 1844.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

1) Der Referendar Brüning ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und der Auskultator Westphal zum Referendar befördert.

2) Der Referendar Schultze ist von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Paderborn und der Auskultator Schulz von dem Königl. Kammergerichte hiehin versetzt.

B. Bei den Untergerichten.

1) Der bisher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brilon angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Ferie ist an das Land- und Stadtgericht zu Iserlohn versetzt und der Land- und Stadtrichter Hücking zu Plettenberg unter Beibehaltung seines Charakters als Mitglied bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund angestellt.

2) Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

a) dem Oberlandesgerichts-Assessor Denso bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena,

b) dem Oberlandesgerichts-Assessor von der Recke bei dem Land- und Stadtgericht zu Soest, und

c) dem Oberlandesgerichts-Assessor Spemann bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna

3) Die Sekretariats-Assistenten Wette zu Soest, Hahn zu Lüdenscheid und Vogel zu Unna sind zu Sekretairen bei den dortigen Land- und Stadtgerichten befördert.

4) Dem diätarischen Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten Kochs und dem Bezirksfeldwebel Heuer sind etatsmäßige Sekretariats-Assistentenstellen verliehen, ersterem bei dem Land- und Stadtgericht zu Emmerich, letzterem bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum.

5) Der Hülfsingrossator Kraushaar ist als Sekretair bei dem Berggerichte zu Essen angestellt.

6) Der Hülfsbote Hoffmann zu Meinertshagen ist als etatsmäßiger Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid angestellt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Dienstag, den 27. Februar **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 194.) Die Abhaltung einer Hauscollecte bei den katholischen Familien zum Reparaturbau der katholischen Kirche und des Pfarrhauses zu Hubbelrath betr. l. s. V. Nr 245.

Die katholische Pfarrgemeinde zu Hubbelrath, im Kreise Düsseldorf, welche zu den ärmsten unseres Verwaltungsbezirks gehört, da sie nur aus 420 Communicanten besteht, wovon der größere Theil seinen Unterhalt mit Arbeiten im Tagelohn verdienen muß, ist in die dringendste Nothwendigkeit gerathen, an ihrer Kirche und ihrem Pfarrhause eine Hauptreparatur auszuführen. Die hiezu erforderlichen Kosten sind nach den speziellen und gehörig revidirten Anschlägen auf 1410 Rthlr. festgesetzt. Dieses nöthige Baucapital vermag die genannte Gemeinde weder aus Kirchenmitteln noch durch außerordentliche Umlagen zu beschaffen; indem erstere nicht einmal ausreichen, die nöthigen Ausgaben für den Cultus daraus zu bestreiten, und die Pfarrgenossen, welche in den letztern Jahren zur nothdürftigen baulichen Unterhaltung der Kirche und des Pfarrhauses, so wie zum Neubau einer Schule und Erwerbung eines Pfarr- und Schulgartens die bedeutende Summe von 3337 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. durch außerordentliche Beiträge haben aufbringen müssen, und jetzt noch außer dem Beitrage zur Deckung des jährlichen Defizits der Kirchenkasse, von jedem Thaler Staatssteuer 23⅓ Sgr. Communalsteuer zu entrichten haben, ganz außer Stande sind, das jetzt wieder erforderliche Baucapital von 1410 Rthlr. unter sich aufzubringen.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz auf unsern diesfälligen Bericht sich bewogen gefunden, der katholischen Pfarrgemeinde zu Hubbelrath zur Beschaffung der Kosten für die Reparatur ihrer Kirche und ihres Pfarrhauses ausnahmsweise die Abhaltung einer Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern unseres Bezirks durch Deputirte aus ihrer Mitte zu gestatten.

Wir bringen diese Bewilligung unter angelegentlicher Empfehlung zur milden Beisteuer für eine so bedürftige Gemeinde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Abhaltung gedachter Collecte eine Frist von 6 Monaten von heute an bestimmt haben.

Die Herren Bürgermeister werden zugleich beauftragt, den Deputirten bei Abhaltung der Collecte durch Beiordnung eines Begleiters möglichst behülflich zu sein, denselben von den gesammelten Erträgen die etwa erforderlichen Reisekosten gegen besondere Quittungen zu verabreichen und den übrigen Betrag sofort an die Steuerkasse abliefern zu lassen.

Möchten die Deputirten in der vorbestimmten Frist sich nicht einfinden, so haben die Herren Bürgermeister die Abhaltung der gedachten Collecte im gewöhnlichen Wege sofort anzuordnen und die Erträge in längstens 14 Tagen an die Steuerkasse zu befördern.

Düsseldorf, den 10. Februar 1844.

Digitized by Google

(Nr. 195.) Die Ergänzung des Fabrikengerichts zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 1120.

Bei dem Fabrikengerichte zu Solingen treten statutengemäß aus: die Mitglieder Fabrikherrn P. D. Berger und Fr. W. Schulder, Werkmeister Abraham Heipertz, so wie die stellvertretenden Fabrikherrn Chr. v. Keller und Carl Schaub, resp. Werkmeister Benjamin Linder, an deren Stelle neu oder wiedergewählt und von uns bestätigt worden sind als Mitglieder: Peter Daniel Berger, Carl Gustav Küller und Abraham Heipertz so wie als Stellvertreter Carl Peres, Abraham Wester und Wilh. Broch.

Düsseldorf, den 12. Februar 1844.

(Nr. 196.) Verpachtung. II. S. I. Nr. 355.

In dem fiskalischen Antheile des Weselerwaldes sollen 521 Morgen 114 Ruthen 65 Fuß Heideblößen in Parzellen öffentlich meistbietend auf 24 Jahre zur Verpachtung ausgesetzt werden, wozu Termin auf Montag den 18. März d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Peddenberg bei dem Wirth Royer, vor den Herren Domainen-Rath Althoff und Oberförster Koch ansteht.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 20. Februar 1844.

(Nr. 197.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 657.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Carl Steuer aus Kreuznach ist am 1. d. M. von der 3ten Fuß-Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur der Abtheilung Herrn Obristlieutenant Arnold zu Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Februar 1844.

Signalement.

Alter 19 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare hellblond; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Zähne weiß und vollständig; Kinn rund; Bart keinen; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirne frei; Gestalt mittler.

Besondere Kennzeichen: unbekannt.

Bei seiner Entweichung hat derselbe wahrscheinlich mitgenommen einen Waffenrock, ein Paar Tuchhosen, eine Mütze, all dieses von feinem Tuche, eine seidene Halsbinde, ein Seitengewehr, einen schwarzen Civil-Rock, einen dito blauen, ein Paar schwarze Beinkleider, eine schwarz seidene Weste, ein Paar kalblederne Halbstiefel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 198.) Friedensgericht zu Remscheid.

Im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Dezember 1842 ein besonderes Friedensgericht für die Bürgermeisterei Remscheid, im Kreise Lennep, mit dem Amtssitze zu Remscheid, vom 1. April dieses Jahres ab errichtet ist, und bleibt von da an der Bezirk des Friedensgerichts Ronsdorf, zu welchem Remscheid bisher gehörte, auf die Bürgermeistereien Ronsdorf und Lüttringhausen beschränkt.

Sodann ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Reskripts vom 1. d. M. bestimmt worden, daß die bis zum 1. April d. J. bereits anhängig gemachten Civilprozeß- und

Untersuchungssachen, von dem Friedensgericht zu Ronsdorf erledigt, von da an aber alle neue Sachen aus dem Bezirke von Remscheid an das dort neu gebildete Friedensgericht übergehen sollen, und gilt dieses insbesondere auch von den Subhastationssachen.

Alle Vormundschaftssachen aus dem Bezirke von Remscheid dahingegen gehen an das dort neu gebildete Friedensgericht über.

Cöln, den 14. Februar 1844.

Der Erste Präsident Schwarz. — Der General-Prokurator Berghaus.

(Nr. 199.) Unbekannte Eigenthümer confiszirten Viehes.

Am 21. November d. J. wurden durch Grenz-Aufsichts-Beamten in dem Hauptamts-Bezirke Emmerich, welche von einer stattgefundenen Einschwärzung von Hornvieh Nachricht erhalten hatten, drei Kühe und ein Rind in der, an der alten Wild, in der Gegend des sogenannten Milchfunders, hart an der holländischen Grenze belegenen, von dem Gutspächter Peter Reyers zu Borghees benutzten Weide, vorgefunden, in Beschlag genommen, und die Kühe, da der Eigenthümer nicht zu ermitteln war, zur Ersparung der Fütterungskosten, öffentlich versteigert. — Zu dem Rinde hat sich der angebliche Eigenthümer bereits gemeldet, seine Ansprüche aber noch nicht vollständig dargethan.

Es wird deshalb, in Gemäßheit des §. 60 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, der Eigenthümer vorbenannten Viehes hierdurch aufgefordert, sich innerhalb des gesetzlichen Termins, bei dem Königl. Haupt-Zollamte Emmerich zu melden, widrigenfalls der Erlös definitiv zum Vortheile der Staatskasse verrechnet werden wird.

Köln, den 15. Dezember 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 200.) Den verschwundenen Schlossergesellen Gustav Blomberg betr.

Der Schlossergeselle Gustav Blomberg ist am 10. oder 12. Dezember v. J. von hier weggegangen um zu Köln in Militairdienst zu treten, seitdem aber spurlos verschwunden. Indem ich dessen Personbeschreibung hierunten bekannt mache, ersuche ich Jeden, der über den jetzigen Aufenthaltsort oder das Schicksal des ꝛc. Blomberg einige Auskunft geben kann, solche unverzüglich mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 12. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Personbeschreibung.

Name und Vorname: Gustav Blomberg; Alter 24 Jahre 8 Monate; Geburtsort Meinerzhagen; Gewerbe Schlossergesell; Wohnort Elberfeld; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne oval; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: brauner Tuchrock, graue oder schwarze Hose, und schwarze Schirmkappe.

(Nr. 201.) Interdiktion.

Durch Urtheil Königl. Landgerichts vom 17. v. M. ist Helene Kerkmann, Dienstmagd aus Xanten, wegen Geisteszerrüttung interdizirt und ihr die Verwaltung ihres Vermögens untersagt worden.

Ich bringe diese Interdiktion zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen und ersuche die

Digitized by Google

Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, das Interdiktions Urtheil nach Vorschrift des Art. 897 der bürgerl. Gerichtsordnung, Art. 501 des bürgerl. Ges. Buchs und Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 in das in ihren Amtsstuben angeheftete Verzeichniß einzutragen.

Cleve, den 19. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 202) Interdiktion.

Durch Urtheil Königl. Landgerichts vom 17. v. M. ist Johann Heinrich Roghmanns, Sattler aus Kervenheim, wegen Geisteszerrüttung interdizirt und ihm die Verwaltung seines Vermögens untersagt worden.

Ich bringe diese Interdiktion zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen und ersuche die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, das Interdiktions-Urtheil nach Vorschrift des Art. 897 der bürgerl. Gerichtsordnung, Art. 501 des bürgerl. Ges. Buchs und Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 in das in ihren Amtsstuben angeheftete Verzeichniß einzutragen.

Cleve, den 19. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 203.) Steckbrief.

Der Töpfer Heinrich Virnich, aus Frechen, Landkreis Cöln, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, hat sich der wegen Diebstahls und Prellerei gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 14. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne gewölbt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund aufgeworfen; Bart schwach; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Nr. 204.) Steckbrief.

Der Metzger Christian Thomas, aus Volkenrath, Kreis Waldbröl, welcher durch Urtheil des Anklagesenats des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes hierselbst vom 7. d. M. wegen freiwilliger Tödtung vor den Königl. Assisenhof hierselbst verwiesen ist, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Unter Mittheilung des Signalements desselben, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Thomas zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 15. Februar 1844.

Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 26 Jahre; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase stumpf; Mund etwas aufgeworfen; Bart blond und schwach; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blühend; Statur schlank.

Personal-Chronik.

(Nr. 205.) Der Regierungs-Referendar Franz Wilhelm Ludwig Maria von Steinäcker ist von der Königl. Regierung zu Arnsberg an das hiesige Regierungs-Kollegium übergetreten und in dasselbe am 23. Februar c. eingeführt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Montag, den 4. März **1844.**

(Nr. 206.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat für nachbenannte Schriften:

1) Schule und Erfahrung, ein biographisches Fragment aus den Papieren eines schweizerischen Theologen, herausgegeben von Dr. Heinrich Gelzer. Zürich, S. Höhr 1844;
2) Latarnia Czarnoxiezka obrazy naszych czasow przez J. U. Kraszewskiego. Warszawa. Naktadem. S Orgelbranda Ksiegarza 1843. Vier Bände.
3) Starozytna Polska pod wzgledem historyesnym, jeografieznym i statystycznym, opisana przez Michata Balinzkiego i Timoteusza Lipinskiego. Warszawa. Naktadem S. Orgelbranda Kziegarza 1843. 1 — 6 Heft;
4) Nowa Biblioteka Romansow tegoczesnych Antorow. Warszawa 1843. Vier Bändchen.
5) Lechia w IX. wieku. Powiesc historyczna przez W. B. Lipsk 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. 2 Bändchen;
6) Pomniki do Historyi obycyajow w Polsce Wydane przez Kraszewskiego. Warszawa 1843. Naktadem Orgelbranda Ksiegarza;
7) Kobieta pod wzgledem fizyologicznym, moralnym i leterackim przez J. J. Vereja. Warszawa 1843. Naktadem Orgelbranda Ksiegarza;
8) Syn Puszczy. Drama romantyczne w piecin Aktach z niemieckiego F. B Halm, przez Jana Asnikowskiego. Lwow 1843. Drukiem Piotra Pillera.
9) Swiete Niewiasty. Obrazki pobozne kobietom zyiacym w swiecie ofiarowane przez Klem: z Tanskich Hofmanowa. Lipsk 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. 2 Bände;
10) Bibliotheka Starozytna Pisarzy Polskich. Wyd K. W. Wojcicki. Warszawa 1843. Naktadem S. Orgelbranda Ksiegarza, 2ter und 3ter Band.
11) Zywot Dana naszego Jesusa Chrystusa i dzieje Apostolskie przez Ojca de Ligny uczynione wedtugsiodmego wydania,

die Erlaubniß zum Debit in den Preußischen Staaten ertheilt.

Coblenz, den 30. Januar 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Schaper.

(Nr. 207.) Bestätigung.

Von dem Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist unterm 13. v. M. die Wiedererwählung des bisherigen Assessors, Pfarrers Spicker zu Trarbach, zum Assessor der Kreis-Synode Trarbach bestätigt worden.

Coblenz, den 5. Februar 1844. Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 208.) Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zollvereins zu Berlin. I. S. III. Nr. 1317.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist.

   Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen:

3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6) haben sich respektive bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königl. Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeitenden Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königl. Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren an-

zueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königl. Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königl. Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königl. Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (Nr. 6) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorsitze eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Diese Kommission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nr. 6) gegen Feuersgefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatzverbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respektive durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen

die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen, für dieselbe, respektive deren Bevollmächtigte (Nr. 8) haben jedoch freien Eintritt. Aus den Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nr. 8) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5 eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge, spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Kommission (Nr. 6) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende „Publicandum" zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zu einer möglichst vielseitigen Theilnahme auffordern, damit die Industrie unseres Verwaltungsbezirks auf eine, ihrer würdige Weise vertreten werde, bemerken wir, daß Formulare zu den, gemäß Art. 3 des Publikandums erforderlichen Anmeldungen auf allen Landraths-Aemtern deponirt, und daselbst von den betheiligten Einwohnern des Kreises unentgeltlich zu beziehen sind.

Düsseldorf, den 19. Februar 1844.

(Nr. 209.) Agentur des Friedrich Paffrath zu Barmen. I. S. II. Nr. 2233.

Der Friedrich Paffrath zu Barmen ist zum Haupt-Agenten der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln für Barmen und für die Städte Essen, Kettwig und Werden ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

(Nr. 210.) Agentur des Wilhelm von der Heydt junior zu Elberfeld. I. S. II. Nr. 2277.

Der Wilhelm von der Heydt junior zu Elberfeld ist zum Hauptagenten der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln für den Kreis Elberfeld mit Ausschluß von Barmen und Langenberg, so wie für die Kreise Lennep und Solingen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

(Nr. 211.) Agentur des Arnold Gooft. I. S. II. Nr. 338.

Der Arnold Gooft ist zum Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

(Nr. 212.) Verlorener Paß. I. S. II. Nr. 2342.

Der unten näher bezeichnete Flößer (Schiffsknecht) Hubert Westerburg aus Nastet-

Digitized by Google

ten im Nassauischen hat angeblich seinen, ihm auf ein Jahr von dem Niederländischen Ministerium unter dem 15. September 1843 ausgefertigten und unter dem 13. d. M. zu Dülken visirten Paß verloren.

Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. Februar 1844.

Signalement.

Namen: Westerburg Hubert; Geburtsort Nastetten in Nassau; Größe fünf Fuß fünf Zoll; Alter 27 Jahre; Haare braun; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase ordinair; Bart braun. Besondere Kennzeichen: Klempfuß des linken Fußes.

(Nr. 213.) Nachträgliche Hengst-Köhrung. I. S. I. Nr. 808.

Am 10. d. M. sind von dem Schauamte Cleve nachbezeichnete Hengste an- resp. abgeköhrt worden:

a) der der Wittwe Kösters zu Salmorth gehörige Hengst von schwarzer Farbe mit Stern, 5 Fuß 3 Zoll groß, 3 Jahre alt und von holländischer Raçe;

b) der Hengst des Peter Wanders zu Frasselt, von brauner Farbe mit Sternchen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 3 Jahre alt und von inländischer Raçe;

c) der Hengst des Heinrich Hebben zu Hau, von dunkelbrauner Farbe, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, Sprößling von Neptun;

d) der Hengst des Wilhelm Schuhmacher zu Niedermörmter, Fuchs mit Bleſſe, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt und von inländischer Raçe.

Wir bringen dieses unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. v. Mts. (Amtsblatt Stück 3) mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Hengste unter a. b. und c. an-, der unter d. aber abgeköhrt worden ist.

Düsseldorf, den 20. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 214.) Vorladung an Militair-Kassen-Gläubiger aus 1844.

Alle diejenigen, welche aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. Dezember 1843 an die Kassen nachbenannter Truppentheile und Administrations-Branchen, als:

1) der Oekonomie-Commission des 16ten Infanterie-Regiments zu Düsseldorf; 2) des 1ten Bataillons dieses Regiments desgl.; 3) des 5ten Ulanen-Regiments desgl.; 4) des 8ten Husaren-Regiments desgl.; 5) des 3ten Bataillons 4ten Garde-Landwehr-Regiments desgl.; 6) des Artillerie-Depots desgl.; 7) der Magazin-Rendantur desgl.; 8) der Garnison-Verwaltung zu Düsseldorf Benrath und Kaiserswerth; 9) des allgemeinen Garnison-Lazareths zu Düsseldorf; 10) der 14ten Divisions-Schule desgl.; 11) des 2ten Bataillons 16ten Infanterie-Regiments zu Köln; 12) des Füsilier-Bataillons 16ten Infanterie-Regiments desgl.; 13) der 7ten Artillerie-Handwerks-Compagnie zu Deutz; 14) des 2ten Bataillons 17ten Landwehr-Regiments zu Düsseldorf; 15) des 3ten Bataillons desgl. zu Geldern; 16) der magistratualischen Garnison-Verwaltung desgl.; 17) des Landwehr-Bataillons Nr. 39 zu Neuß; 18) des Landwehr-Bataillons Nr. 40 zu Greefrath

wegen rückständigen Soldes, gelieferter Materialien oder aus irgend einem andern Grunde Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit öffentlich vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche binnen zwei Monaten a dato, spätestens bis zum 1. Mai 1844 bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren. Im entgegengesetzten Falle werden dieselben die sie treffenden Nachtheile zu gewärtigen haben.

Münster, den 10. Februar 1844.

Königl. Intendantur 7ten Armee-Corps.

Digitized by Google

(Nr. 215.) Vermißtes Kind.

Gegen Ende des Monats Dezember vorigen Jahres hat sich die 10jährige Maria Catharine Löhe, Tochter des zu Feldhiesen, Gemeinde Lützenkirchen wohnenden Zimmermannes Jakob Löhe, aus dem elterlichen Hause entfernt, und ist dieselbe bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Indem ich das Signalement der genannten Löhe beifüge, ersuche ich einen Jeden, welcher über den gegenwärtigen Aufenthalt derselben Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Größe 4 Fuß; Haare braun und gekräuselt; Stirne rund; Augenbraunen braun; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund (rothe Wangen) Statur gesetzt; Religion katholisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein roth kattunen verwaschenes Kopftuch, ein braun baumwollen Halstuch, ein roth kattunen Kleidchen mit kurzen Aermeln, eine baumwollene blaue Schürze mit gelben Streifen, ein Paar stahlblaue wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 216.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 30. Dezember 1843 ist dem Rentner Albert Weymar aus Düsseldorf, gegenwärtig sich in Meurs aufhaltend, ein Curator in der Person des Rendanten Wolters dahier angeordnet worden, ohne dessen Mitwirkung der ꝛc. Weymar für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein kündbares Kapital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräußern noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf.

Ich bringe dieses mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Herren Notarien, der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 217.) Ertrunkener.

Wilhelm Stein von Niederwerth ist am 13. d. M. bei hiesiger Stadt in die Mosel gestürzt und ertrunken. Die Leiche aber bis jetzt nicht aufgefunden.

Ich mache nachstehend das Signalement und die Beschreibung der Kleidungsstücke des Verunglückten den Polizeibehörden mit dem Ersuchen bekannt, im Falle der Auffindung der Leiche mir Nachricht zu geben, und die erkennbaren Effekten zu übersenden.

Coblenz, den 18. Februar 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Signalement.

Der genannte Wilhelm Stein war 27 Jahre alt, etwa 4½ Fuß groß, hatte schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, dicke kurze Nase, kleines rundes Kinn, dickes volles rothes Gesicht und einen Höcker auf der linken Seite.

Er war bekleidet mit einem blautuchenen Kamisol, einer alten blautuchenen Weste, mit zwei übereinandergezogenen blauen leinenen Hosen und kurzen Stiefeln mit Nägeln; sodann mit einem flächsenen Hemde vorn an der Brust mit W. S. gezeichnet.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 218.) Steckbrief.

In Folge einer Requisition des Herzoglich Nassauischen Criminalgerichts zu Wiesba-

Digitized by Google

den bringe ich den nachstehenden Steckbrief mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden den ꝛc. Göttel im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Der unten signalisirte Tapezierer Johann Daniel Göttel von Wiesbaden hat sich der Ausstellung eines falschen Wechsels, sowie eines bedeutenden Betrugs dahier schuldig gemacht, und ist dann flüchtig geworden. Er ist im Besitz eines ihm unterm 20. Januar l. J. von dem Herzoglichen Stadtpolizeiamt dahier zu einer Reise innerhalb der deutschen Bundesstaaten ertheilten Passes.

Wir ersuchen dienstergebenst, auf diesen Verbrecher gefällig achten zu lassen, und im Falle der Betretung desselben seine gefängliche Vorführung an uns zu veranlassen.

Wiesbaden, den 16. Februar 1844.

Herzoglich Nassauisches Criminalgericht.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5′ 6′,; Haare schwarz, kurz gelockt; Stirne frei; Augenbrauen schwarz; Augen dunkelbraun; Nase und Mund proportionirt; Zähne gesund; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 219.) Diebstahl zu Elberfeld.

I. In der Nacht vom $\frac{14}{15}$. d. M. sind hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 3 leinene Mannshemden, gez. H. K.; 2) 3 leinene Mannshemden, gez. H H. Nr. 6; 3) 3 leinene Frauenhemden, ohne Zeichen; 4) 1 Kinderhemdchen von Nessel, ohne Zeichen; 5) 2 neue leinene Betttücher, wovon das eine mit C. H gezeichnet; 6) 1 Tischtuch von Gebild; 7) 1 Paar weiße wollene Socken; 8) 1 dunkelgrauer und ein hellgrauer Socken, ohne Zeichen; 9) 6 Frauen-Mützen, ohne Zeichen; 10) ein gestricktes Unter-Kamisol, von weißer Wolle mit rother Borde; 11) 1 blaue leinene Schürze, und 12) 1 kattunenes, gelbblau karrirtes Frauenkleid.

Diebstahl zu Barmen.

II. Am 17 oder 18. d. M. ist zu Barmen eine eingehäusige, silberne Repetir-Uhr, mit deutschen Ziffern und gelben Zeigern, in welcher sich im Innern auf dem Werk der Name: „Constantin et Varheron" befindet, gestohlen worden. An der Uhr befand sich eine goldene Kette aus ovalen Plättchen, einen Fuß lang, und an dieser ein großer, goldener Uhrschlüssel mit einem Carniol.

Ich warne vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und ersuche Jeden, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung derselben oder zur Entdeckung der Diebe führen könnte.

Elberfeld, den 20. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 220) I. Diebstahl zu Elberfeld.

Am 16. d. M. sind hierselbst 8 Bündel Tambour, oder zweifach gedrehtes rohes Baumwollengarn gestohlen worden. Die Bündel waren in braunem Papier, und auf demselben mit Nr. 18 und dem Stempel: A. B gezeichnet.

II. Diebstahl zu Barmen.

Am 16. d. M. ist zu Barmen ein blau tuchener fast neuer Herren-Mantel, mit einem großen Tuchkragen und einem kleinen von Plüsch, der mit braunem Circassien gefüttert war und am Halse eine silberne Krampe hatte, gestohlen worden.

Ich warne vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und ersuche mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung derselben oder zur Entdeckung der Diebe führen könnte.

Elberfeld, den 22. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Digitized by Google

(Nr. 221.) Diebſtahl zu Iſenburg.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Januar d. J. ſind aus dem Hauſe des Ackerers Joh. Wilhelm Blechmann zu Iſenburg, Bürgermeiſterei Wipperfürth wohnhaft, zwölf Stück neue leinene Säcke, von 2½ und 2¾ Köllner Ellen Länge, dem Ackerer Friedrich Hohfeld zu Pautzenberg gehörig und mit den Buchſtaben F. H. gezeichnet, geſtohlen worden. Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankauf geſtohlener Säcke warne, erſuche ich Jedermann die zu ſeiner Kenntniß gelangenden zur Ausmittelung des Thäters dienlichen Umſtände beim Unterzeichneten oder bei ſeiner nächſten Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Cöln, den 21. Februar 1844.

Der Königl. Inſtruktionsrichter, Landgerichtsrath: Kehrmann.

(Nr. 222.) Steckbrief.

Carolina Vollmann aus Klein-Bremen bei Preußiſch Minden, hat ſich der gegen ſie wegen eines Diebſtahls hieſelbſt eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich daher deren Signalement unten mittheile, erſuche ich die resp. Polizeibehörden auf die Vollmann zu vigiliren, dieſelbe im Betretungsfalle zu verhaften und mir auf Grund eines von dem hieſigen Unterſuchungsamte ausgeſtellten Vorführungsbefehl vorführen zu laſſen; zugleich auch zu recherchiren, ob die Vollmann noch im Beſitze der geſtohlenen, unten näher angegebenen Gegenſtände ſey, und dieſelben in Beſchlag zu nehmen.

Bonn, den 21. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Maus.

Signalement.

Größe mittlere; Haare ſchwarz; Augen ſchwarz; Naſe ſtumpf und aufgeworfen; Geſichtsfarbe blühend; Mund klein und etwas aufgeworfen.

Beſondere Kennzeichen: Sommerflecken im Geſicht.

Geſtohlene Gegenſtände.

1) Ein weißer Henkelkorb mit zwei Deckeln; 2) eine ſchwarze Schachtel; 3) ein Collier von unechten Granaten; 4) eine Vorſtecknadel und ein Ring von Gold, mit echten Granaten eingefaßt; 5) ein einfacher goldener Ohrring; 6) ein Stück Uhrkette von Goldperlen; 7) eine neue kattunene Schürze, blau mit rothen Blümchen; 8) ein Paar ſchwarze ſayettene Strümpfe; 9) ein Paar dicke baumwollene Strümpfe; 10) ein ſchwarzes geblümtes Umſchlagtuch; 11) ein neſſelnes Taſchentuch; 12) ein kattunenes Kleid, blau mit gelben Pünktchen.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 223.) Der an die Stelle des emeritirten Pfarrers Daubenſpeck zum Pfarrer an der evangeliſchen Gemeinde zu Homberg im Kreiſe Geldern erwählte Candidat B. W. Wolf aus Mülheim a/d. Ruhr iſt von uns beſtätigt worden.

(Nr 224) An die Stelle des verſtorbenen Predigers Johann Ball iſt der Candidat Eduard Kühler aus Urdenbach zum evangeliſchen Hausgeiſtlichen des hieſigen Arreſt- und Correctionshauſes von uns ernannt worden.

(Nr. 225.) Der Communal-Steuerdiener Adolph Orths zu Ratingen iſt zum Renteidiener bei dem hieſigen Rentamte für den Bezirk der vormaligen Rentei Ratingen ernannt worden.

(Nr. 226.) Der bisherige Lehrer zu Niederkaſſel Carl van Kempen iſt vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Süchteln ernannt worden.

In Nr. 72 des Amtsbl. pro 1843 Seite 522 iſt in der 17. Zeile zu leſen ſtatt Färber — Gerber.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Donnerstag, den 14. März 1844.

(Nr. 244.) Gesetzsammlung, 6tes Stück.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2423. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843., den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend.

Nr. 2424. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1844., die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Nr. 2425. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1844., betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

Nr. 2426. Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26. Januar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 245.) Königlich Preußische staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden im nächsten Sommersemester am 25. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium — 2) Nationalökonomie — 3) Speziellen Pflanzen- und Wiesenbau 4) Rindviehzucht — 5) Werthschätzung und Bonitirung des Bodens — 6) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre — 7) Obstbaum- und Gehölzzucht — 8) Specielle Botanik nebst Excursionen — 9) Monographie der landwirthschaftlichen Culturgewächse und Unkräuter — 10) Zoologie — 11) Experimental-Chemie — 12) Agronomie oder Bodenkunde — 13) Analytische Chemie und damit in Verbindung agronomische Untersuchungen — 14) Technische Demonstrationen — 15) Krankheits- und Heilungslehre — 16) Nahrungs- und Heilmittellehre — 17) Pferdekenntniß — 18) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen — 19) Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland — 20) Bauconstruktionslehre — 21) Zeichnen — 22) Feldmessen und Nivelliren — 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird. Eldena, im Februar 1844.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Digitized by Google

(Nr. 246.) Gebühren der Notarien.

Das Königliche Justizministerium hat sich über die Berechnung der Gebühren der Notarien für die öffentliche Bekanntmachung bei Auctionen von Mobilien und bei Versteigerung von Immobilien zur Beseitigung der großen Verschiedenheit, welche hierunter bisher geherrscht hat, auf den desfallsigen Bericht des Herrn General-Prokurators zu Köln dahin ausgesprochen,

daß die Position der Tarordnung vom 25. April 1822 für die öffentliche Bekanntmachung bei Auctionen und Versteigerungen nur von dem Original derselben zu verstehen sey, und daß daher für die erforderlichen Abschriften noch die gesetzliche Abschriftsgebühr in Ansatz gebracht werden dürfe, gleichviel ob die Versteigerung im Auftrage einer Gerichtsbehörde geschieht oder nicht, daß es aber unzulässig sey, für diese Abschriften der Bekanntmachungen Ausfertigungs- oder Ankündigungsgebühren zu berechnen, daß dagegen Druckkosten, wo solche für die Bekanntmachungen verwendet werden, als baare Auslagen zu liquidiren seyen.

Im Auftrage des Herrn General-Prokurators machen wir die Herrn Notarien der betreffenden Landgerichtsbezirke auf diese Bestimmung des Justizministeriums aufmerksam und ersuchen Sie sich künftig danach zu richten.

Düsseldorf, den 28. Febr. 1844. Cleve, den 2. März 1844. Elberfeld, den 23. Febr. 1844.

Der Ober-Prokurator: Der Ober-Prokurator: Für den Ober-Prokurator.

Schnaase. Zweiffel. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 247.) Suspension eines Notars.

Der Notar Conrad Birnbach zu Gerresheim ist durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 23. Februar 1844 zu einer vierzehntägigen Suspensionsstrafe verurtheilt worden, welche mit dem gestrigen Tage begonnen hat.

Düsseldorf, den 5. März 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 248.) Steckbrief.

Der Faßbinder-Geselle Friedrich Schlüter hat sich der wegen Diebstahls wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich sein Signalement folgen lasse, ersuche ich auf Grund eines von dem Herrn Instruktionsrichter unterm 13. v. M. wider denselben erlassenen Vorführungs-Befehls alle betreffenden Behörden, den Schlüter im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen. Elberfeld, den 2. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Signalement.

Name: Friedrich Schlüter, nennt sich auch wohl Oesterling; Geburtsort Soest; Wohnort ohne; Stand Böttchergeselle; Religion katholisch; Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare roth; Stirne flach; Augenbraunen roth; Augen bläulich; Nase spitz; Mund mittel; Bart roth; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: beide Arme tättowirt.

(Nr. 249.) Diebstahl zu Mettmann.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. sind zu Mettmann folgende Gegenstände gestohlen worden, nemlich:

a) eine blecherne grün lackirte Lampe mit weißem Glasschirm; b) ein brauner Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen; c) ein Kästchen von 4 Zoll Länge mit einer Goldwaage.

Digitized by Google

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde, unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 4. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 250.) Diebstahl zu Berghausen, Bürgermeisterei Wermelskirchen.

In der Nacht vom 27. zum 28. v. M. sind zu Berghausen, Bürgermeisterei Wermelskirchen, folgende Gegenstände gestohlen worden, nemlich:

1) 1 gelb kattunenes Kleid mit Blumen; 2) 1 schwarz Merino Kleid; 3) 1 grünes Thibet-Kleid; 4) 2 braune Thibet-Kleider mit Blumen; 5) 2 schwarze Merinokleider; 6) 1 ganz buntes kattunenes Kleid mit weißem Grunde; 7) 1 blaues Thibet Kleid; 8) 1 rothlich bunt kattunenes Kleid; 9) ein grünes kattunenes Kleid mit Blumen; 10) 1 rothkattunenes Kleid mit schwarzen Blumen; 11) 1 klein geblümtes gedrucktes Kleid; 12) ein grün gedrucktes Kleid; 13) 1 grün tuchener Unterrock; 14) 1 russisch grüner Unterrock; 15) 1 dunkelgrüner Mantel vorn mit schwarz geblümtem Thibet gefüttert, hinten mit grünem Futternessel, ganz neu; 16) 1 hell grüner Frauen-Mantel mit karrirtem wollenen Futter; 17) 1 schwarzes Umschlagtuch, woran der Rand mit Blumen verziert ist; 18) 1 dito ganz mit Blumen; 19) 1 veilchenblau seidene Mütze; 20) 1 schwarze Sammet-Mütze; 21) 1 weiße Mütze mit karrirtem Band; 22) 1 weiß wollenes Tuch, woran der Rand mit rothen Blumen verziert; 23) ein roth wollenes Tuch, der Rand mit schwarzen Blumen; 24) 7 Paar weiße Frauenstrümpfe ohne Zeichen; 25) 2 ganze Seiten Speck circa 50 Pfund schwer; 26) ein halber Kopf; 27) 1 Schulterstück circa 10 Pf.; 28) 4 Rückstücke circa 20 Pf. schwer.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 4. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 251.) Diebstahl zu Krebsöge, Bürgermeisterei Rade vorm Wald.

Am 29. v. M. ist zu Krebsöge, in der Bürgermeisterei Rade vorm Wald ein fast noch ganz neuer Mantel von grau melirtem Tuche, mit grauem Leinen gefüttert, gestohlen worden. Der Mantel hatte einen überhängenden Kragen, der mit den Aermeln von gleicher Länge war, und unten am Rande einen wieder zugenähten Riß von einigen Zoll Länge.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Mantels Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 4. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 252.) Steckbrief.

Der zu Metternich, Kreis Euskirchen geborne Joseph Strunk, dessen Signalement ich hier unten mittheile, ist durch Urtheil des Anklagesenats des Rheinischen Appellationsgerichtshofes hierselbst vom 16. Februar d. J., wegen eines am 19. Oktober v. J. in Balkhausen, Kreis Bergheim mittelst Einbruchs und unter Ökohungen verübten Diebstahls, vor den hiesigen Assisenhof verwiesen, befindet sich indeß auf flüchtigem Fuße.

Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibehörden, auf den Strunk zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 2. März 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Sig-

Digitized by Google

Signalement.

Letzter bekannter Wohnort: Balkhausen, Bürgermeisterei Türeich, Kreis Bergheim; Alter 37 Jahr; Religion katholisch; Gewerbe Kattunweber; Statur schlank; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Gesicht länglich; Haare schwarz; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 253.) Steckbrief

Der Tagelöhner Philipp Eisel, gebürtig zu Irmtraud im Herzogthum Nassau, hat eine Subsidiar-Gefängnißstrafe von einem Tage abzubüßen. Da der dermalige Aufenthaltsort desselben nur insoweit hat ermittelt werden können, daß er den größten Theil des Jahres auf preußischem Gebiete zubringen, namentlich in der Umgegend von Elberfeld, Ronsdorf und Lüttringhausen sich aufhalten, sodann nach Coblenz sich begeben und längere Zeit dort verweilen soll, so ersuche ich sämmtliche resp. Polizei-Behörden, den ꝛc. Eisel, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, falls er sich irgendwo betreten läßt, zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Signalement.

Name Philipp Eisel; Geburtsort Irmtraud, im Herzogthum Nassau; Stand Taglöhner; Alter 50 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund dick; Zähne gesund; Bart braun; Kinn breit; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund.

Cöln, den 4. März 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 254.) Diebstahl zu Emmerich.

Am 26. Februar c. wurde dem mit Zutragen von Mobilien bei der Spickerschen Auktion hierselbst beschäftigten Fabrikarbeiter Friedrich Becker, eine zweigehäusige, mit arabischen Ziffern versehene und am Zifferblatt beschädigte, silberne englische Taschenuhr, an der sich eine grüne Kordel befand, und die er im Hause in einen Küchenglasschrank gehängt hatte, entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Uhr, fordern wir Jeden, dem über den Thäter oder das Verbleiben der Uhr etwas bekannt werden sollte, auf, uns oder der nächsten Behörde davon sogleich Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 1. März 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 255.) Diebstahl zu Eppinghoven.

In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses wurde mittelst Einsteigens, in der katholischen Kirche des Dorfes Eppinghoven ein gewaltsamer Diebstahl verübt. Es wurden hiebei nachstehend genannte Gegenstände entwendet:

1) eine silberne Platte mit der Aufschrift: „Ein guter Hirt für seine Schaafe"; 2) drei Kreuze, das eine von Semilor, schön gearbeitet, die beiden andern von Silber; 3) der Armenstock ist gewaltsam aus seinem Beschluß herausgerissen, aus der Kirche fortgetragen, auf einem Acker in der Nähe gewaltsam geöffnet, und der Betrag an Geld, der sich etwa auf zwei Thaler belaufen konnte, herausgenommen.

Wir machen auf die Stücke ad 1 und 2 besonders aufmerksam, wenn dieselben irgend zum Verkauf angeboten, oder in dem Besitz eines Individui entdeckt werden möchten, ersuchen dann jeden, der von dem Diebe, oder von den Spuren zu dessen Entdeckung einige Anzeige zu machen im Stande sein möchte, solche gleich seiner Ortsobrigkeit oder uns ohne Verzug mitzutheilen. Dinslaken, den 5. März 1844.

Königl. Gerichts-Commission: Maynz.

Digitized by Google

Staatsbibliothek München

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Donnerstag, den 7. März 1844.

(Nr. 227.) Schlacht- und Mahlsteuer betr.

Nachdem die zum 7ten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände den Antrag gestellt hatten, daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte bei einem zeitweisen Aufenthalt in klassensteuerpflichtigen Gemeinden auch zur Klassensteuer herangezogen werden möchten, haben des Königs Majestät in dem unterm 30. Dezember v. J. allerhöchst ertheilten Landtags-Abschiede auf die eingereichten Petitionen unter Nr. 25. 3. diesem Wunsche für die Rheinprovinz nachzugeben und zu bestimmen geruht:

„daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, welche auf länger als „Monatsfrist ihren Wohnsitz an einem und demselben klassensteuerpflichtigen Orte „nehmen, von dem Ablaufe dieses Zeitraumes an für die fernere Dauer ihres Auf„enthalts an dem gedachten Orte Klassensteuer zu entrichten haben, wogegen aber „auch Einwohner klassensteuerpflichtiger Orte, welche auf länger als Monatsfrist „ihren Wohnsitz in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nehmen, für die „längere Dauer des Aufenthalts in dieser Stadt von der Klassensteuer zu befreien „sind.“

Coblenz, den 8. Februar 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 228.) Erhaltung von Kunstdenkmälern. l. S. l. Nr. 626.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juli v. J. in der Person des Baurathe von Quast einen Conservator der Kunstdenkmäler für den ganzen Umfang der Monarchie zu ernennen geruht.

Der Zweck dieser Allerhöchsten Anordnung ist, daß die im öffentlichen Besitz befindlichen Denkmäler der Baukunst, der Bildnerei und Malerei, so wie Geräthe, denen ein Kunstwerth beigelegt werden kann, nicht wegen Unkenntniß ihres Werthes verkümmert oder vernichtet werden.

Baulichkeiten jeder Art von artistischer oder monumentaler Bedeutung sind mitbegriffen und es macht keinen Unterschied, ob die in Rede stehenden Kunstdenkmäler Königliches oder städtisches oder Eigenthum von Corporationen sind.

Es sind darin selbst derartige Gegenstände begriffen, welche an Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie in statu quo zu erhalten, übergeben sein könnten: nur das unbeschränkt freie Privateigenthum bildet eine Ausnahme.

Es ist ferner Allerhöchsten Orts bestimmt, daß auch die General-Direktion der König-

lichen Museen in Berlin zur Theilnahme an den Geschäften der Conservation und Restauration von Werken der Bildnerei oder Malerei berufen sein soll.

In Folge einer auf diese Allerhöchste Bestimmung gegründeten Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. v. M. weisen wir die Herren Landräthe, so wie die Ortsbehörden, Kirchen- Schul- und sonstige Instituten-Vorstände an,

1) dem Herrn Conservator, Baurath von Quast bei seiner persönlichen Anwesenheit oder auf seine schriftliche Aufforderung die erforderliche Auskunft über das Vorhandensein der Kunstdenkmäler und Alterthümer zu ertheilen;

2) von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmales uns Anzeige zu machen.

Wenn solche Veränderungen ohne diese Anzeige und unsere Genehmigung etwa eingeleitet und in Ausführung gesetzt sein sollten, muß die Fortführung sistirt werden, wenn der Herr Conservator solches mündlich oder schriftlich verlangt.

3) Der General-Direktion der Königlichen Museen in Berlin, wenn diese sich über das Vorhandensein oder die Beschaffenheit von Denkwerken der bezeichneten Art mit ihnen in Communikation setzen wird, alle erforderliche Auskunft zu gewähren.

Düsseldorf, den 14. Februar 1844.

(Nr. 229.) Ertheilung der Corporationsrechte an den Kunstverein für die Rheinlande und Westphalen. I. S. II. Nr. 1623.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Dezember 1843 das in der General-Versammlung vom 20. August 1842 beschlossene neue Statut des Kunstvereins für die Rheinlande und Westphalen zu genehmigen und zugleich dem Vereine die Rechte einer Corporation zu ertheilen geruht.

Düsseldorf, den 26. Februar 1844.

(Nr. 230.) Ermittelung von Katastral-Reinerträge. II. S. III. Nr. 1491

Mit dem künftigen Jahre beginnt eine neue Periode zur Ermittelung und Anwendung derjenigen Katastral-Reinerträge, welche aus dem Grunde, weil Ackerland zur Holzzucht umgeschaffen worden, zufolge §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 einer diesfälligen Modifikation zu unterziehen sind.

Indem wir daher die Grundeigenthümer, welche sich in dem Falle befinden, wenigstens einen Morgen Ackerland oder mehr mit Holz angepflanzt zu haben, auf unsere, diesen Gegenstand betreffende, Bekanntmachung vom 17. Juni 1839 II. III. 3487 (im Amtsblatt desselben Jahrs Seite 238) verweisen, eröffnen wir denselben zugleich, daß sie ihre diesfälligen Ansprüche bis Ende Juni des laufenden Jahres längstens dem betreffenden Bezirks-Controleur anzumelden, und die geschehene Umwandlung der Acker- in Holz-Cultur unter katastermäßiger Bezeichnung der betroffenen Parzellen, gehörig nachzuweisen haben. Dieser Termin ist peremtorisch, daher spätere Anmeldung für die zunächst eintretende fünfjährige Periode unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Steuer-Controleure verweisen wir hierbei zugleich auf unsern besondern Cirkular-Erlaß vom 17. Juni 1839 II. III. 3487 zur gehörigen Beachtung so weit es dieselben beziehungsweise betrifft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1844.

(Nr. 231.) Ergänzung der Handelskammer zu Essen. I. S. III. Nr. 1496.

Bei der Handelskammer für Essen, Werden und Kettwig scheiden statutgemäß aus:

Digitized by Google

die Mitglieder: Carl Schulz, W. J. Feulgen, W. Forstmann, Julius Scheidt, die Stellvertreter: Theodor Sölling, Bernhard Wiese, J. C. Overhamm und Gustav Hagen. An deren Stelle sind neu oder wieder gewählt worden als Mitglieder: Theod. Sölling, Bernhard Wiese, Ernst Scheidt und J. W. Bolten, als Stellvertreter: Carl Schulz, Joachim Feulgen, Julius Scheidt und Edmund Scheidt. Diese Wahlen haben die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 28. Februar 1844.

(Nr. 232.) Fährgeld-Tarif für die Werthhauser Sierponte. I. S. III. Nr. 1225.

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen sowohl vom linken zum rechten, als vom rechten zum linken Rheinufer bei der Werthhauser Fähranstalt in der Bürgermeisterei Emmerich, Kreises Geldern, zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen.		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a., von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.	2	—
Anmerkung. Personen, welche zu einem Fuhrwerk oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. oder III. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	3	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird	—	6
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . .	—	6
Anmerkung. Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Von Fuhrwerken, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:		
a) für ein beladenes	6	—
b) für ein unbeladenes	3	—
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

Digitized by Google

1) Von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Von commandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, von Kriegs-Vorspann und Kriegs-Lieferungsfuhren.
3) Von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb durch Freikarten gehörig legitimiren so wie von Steuerbeamten in Uniform auch ohne Freikarte.
4) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Von ordinairen Posten, einschließlich der Schnellposten und öffentliche Couriere und Estaffetten und den von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Thieren.
6) Von Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 31. Januar 1844.

(L. S.) Der Finanz-Minister
(gez.) v. Bodelschwingh.

Den vorstehenden Fährgeld-Tarif bringen wir hiermit, höherem Auftrage gemäß, zur Kenntniß der Betheiligten.

Düsseldorf, den 16. Februar 1844.

(Nr. 233.) Niederlegung der Agentur des F. W. Schmitz zu Holten betr. I. S. II. Nr. 2084.

Der F. W. Schmitz zu Holten hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 13. Februar 1844.

(Nr. 234.) Beschädigung von Chaussee-Bäumen betr. I. S. III. Nr. 1283.

In der Nacht vom 4. auf den 5. und vom 6. auf den 7. dieses Monats, sind zwischen Viersen und Gladbach, in den Abtheilungs-Nummern 11 und 12 der Cöln-Venloer-Straße, in der Nähe von Gladbach 13 Bäume theils in der Mitte durchschnitten, theils über der Erde abgebrochen worden.

Ein ähnlicher Frevel hat zwischen Süchteln und Viersen auf gedachter Straße Statt gefunden, indem dort in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. ebenfalls ein Baum abgebrochen worden ist.

Wir finden uns daher veranlaßt auf die Entdeckung des Thäters dieser Frevel und zwar für jeden dieser Fälle eine Prämie von 10 Rthlr. zu setzen, und bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 24. Februar 1844.

(Nr. 235.) Nachträgliche Hengstführung betr. I. S. I. Nr. 898.

Am 20. d. M. sind folgende Hengste, nämlich:

1) der Hengst des Ackerwirths Johann Bremer zu Heern, Bürgermeisterei Haldern, ein Grauschimmel, 5 Fuß 6 Zoll groß, 3 Jahre alt und von inländischer Race;

2) der Hengst des Ackerwirthes Ruttger Tenbieg zu Bislich, Bürgermeisterei Ringenberg, von hellbrauner Farbe mit Stern, 5 Fuß 4 Zoll groß, 9 Jahre alt und von inländischer Race;

3) der Hengst der Wittwe Rademacher zu Haldern, ein Goldfuchs mit Stern und Schnippe, 5 Fuß 4 Zoll groß, 9 Jahre alt und von inländischer Race;

Digitized by Google

4) der Hengst des Ackerwirths Lambert van Husen zu Bislich; Bürgermeisterei Ringenberg, von dunkelbrauner Farbe, 5 Fuß 5 Zoll groß, 5 Jahre alt und von Oldenburger Raçe,

angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. v. M. (Amtsblatt St. 3) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1844.

(Nr. 236.) Nachträgliche Köhrung von Hengsten betr. l. S. l. Nr. 942.

Von den Schauämtern Geldern und Neumühl im Kreise Duisburg sind am 9. resp. 22. d. M. folgende Hengste, nämlich:

1) der Hengst des Heinrich Geldermann zu Hochstraß bei Meurs, ein Lahmfuchs mit langer Bleſſe, 5 Fuß 3 Zoll groß, 10 Jahre alt und von holländiſcher Raçe;

2) der Hengst des Rentmeisters von Herresdorff zu Schloß Haag bei Geldern, ein Schweißfuchs mit Blümchen, 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt und von holländiſcher Raçe;

3) der Hengst des Theodor Potmann zu Beeck, von brauner Farbe mit Stern, 5 Fuß 6 Zoll groß, 3 Jahre alt und von veredelter Raçe;

4) der Hengst des Philipp Bückmann zu Altenesſen, Fuchs mit Bleſſe, 5 Fuß 5 Zoll groß, 4 Jahre alt und von inländiſcher Raçe,

angeköhrt worden, welches wir mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. v. M. (Amtsblatt St. 3) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 26. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 237.) Edictal-Ladung.

Nachdem die Königliche Regierung zu Düsseldorf das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Bankobligation, Lit. G. Nr. 15,515 vom eilften April 1792, auf den Namen der vormaligen Königl. Regierung zu Meurs über eine aus der vormaligen General-Depoſiten-Kaſſe zu Meurs bei dem vormaligen Königl. Bankkomptoir zu Cleve belegte Summe von Eintauſend ſechshundert Thalern Courant lautend, nebſt Zinſen vom 11. Oktober 1796, Behufs deren Mortifikation beantragt hat, auch dieſem Antrage durch Beſchluß des hieſigen Königl. Landgerichts vom heutigen Tage deferirt worden, ſo werden alle diejenigen, welche an die bezeichnete Bankobligation als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefinhaber, oder deren Erben, Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb drei Monaten, ſpäteſtens aber in dem hierzu

auf den 1. Juni 1844, Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Commiſſar, Königl. Landgerichtsrath Herrn von Haeften auf dem Schloße hierſelbſt anberaumten Termine zu melden, und ihre Anſprüche zu beſcheinigen, unter der Verwarnung, daß im Nichterſcheinungsfalle ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, ſie mit ihren Anſprüchen davon ausgeſchloſſen, die fragliche Bankobligation für mortifizirt und nicht weiter geltend erklärt werden ſoll.

Cleve, den 10. Februar 1844. Königl. Landgericht: Beſſel.

(Nr. 238.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichtes vom 10. vorigen Monats iſt dem Tagelöhner Peter Heinrich Krings zu Immigrath wohnend, ein Beiſtand in der Perſon des Tagelöhners Johann Hau zu Hucklenbroich zugeordnet worden, ohne deſſen Mitwir-

lung der Kringe für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein aufkündbares Kapital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräußern, noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf.

Die Herren Notarien des hiesigen Bezirks werden ersucht, den Vorschriften des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 1. März 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 239.) Aufgefundene Leiche.

Die Leiche des Maurertagelöhners Christian Jacobs ist in der Wupper wieder aufgefunden worden, was ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Elberfeld, den 27. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 240.) Vermißter Diederich Evers.

Der Kaufmann Diederich Evers aus Elberfeld hat sich am 25. Januar d. J. von hier unter Umständen entfernt, welche, da die seither nach ihm angestellten Nachforschungen ohne Erfolg gewesen, Befürchtungen für seine Person erregen.

Indem ich die Person-Beschreibung des Evers hierunten folgen lasse, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib desselben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 29. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Person-Beschreibung.

Religion evangelisch; Alter 51 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase breit stumpf; Mund klein; Zähne mangelhaft; Bart röthlich; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: eine Glatze vor der Stirne.

Bekleidung: dunkelbrauner Ueberrock (Paletot) mit großen gewirkten Knöpfen, Sammetkragen und Aufschlägen, graue Burkin Hose, schwarze seidene Cravate, halbseidene karrirte Weste, weißer Kastor-Hut, massiver goldener Ring, inwendig gezeichnet: M. Evers den 10. Juni 1843 silberne Schnupftabacksdose, gezeichnet in der Mitte M. G., Hemd, Unterhose und Strümpfe, gez. D. E.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 241.) Diebstahl zu Remscheid.

1. In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind in der Bürgermeisterei Remscheid folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) zwei schwarze Tibetkleider; 2) zwei kattunene Kleider, das eine dunkel, das andere hell; 3) zwei dunkele gedruckte Kleider; 4) zwei kattunene Bettjacken; 5) eine gedruckte dunkele Bettjacke; 6) ein Frauenunterrock von Biber; 7) zwei Unterröcke von Flanell, blau und roth; 8) eine grüne seidene Schürze; 9) zwei schwarze Merino-Schürzen; 10) eine rothe siamoisene Schürze, gestreift; 11) zwei siamoisene Schürzen, die eine gelb, die andere weiß; 12) sechs Frauenhalstücher; 13) ein schwarz seidenes Halstuch; 14) ein aschgraues wollenes Umschlagstuch; 15) ein braunes desgl.; 16) ein schwarzes Regentuch; 17) ein schwarzer Trauerflor; 18) ein blauer Regenschirm mit messingener Stange; 19) ein rothes desgl. hölzerner dito; 20) zwei Kirchenhauben; 21) neun Frauenmützen; 22) vier

Digitized by

Paar Frauenstrümpfe, von verschiedenen Farben; 23) ein Paar tuchene braune Frauenhalbstiefel; 24) ein Paar seidene Frauenschuh; 25) ein Paar lederne Schuh; 26) vier Frauenhemden, gez. F. R. G.; 27) sechs feine Betttücher, gez. F. R. G.; 28) zwei ordinaire dito; 29) zwei Tischtücher von feinem Gebild, gez. F. R. G.; 30) zwei Kinderkleidchen; 31) zwei Schürzen; 32) drei bunte Halstücher; 33) eine Kappe mit Pelz besetzt; 34) drei Hemdchen, gez. E. R. G.; 35) eine tuchene Knabenhose; 36) ein grünes Tibetkleid; 37) eine hellblaue Tuchkappe mit weißen Schnüren; 38) zwei Schürzen; 39) zwei bunte Halstücher; 40) zwei Hemdchen; 41) eine schwarze Hose; 42) eine schwarze Tuchweste; 43) drei Mannshemden, gez. F. R. G ; 44) eine schwarze Tuchkappe; 45) eine kupferne Kasserolle; 46) ein großer Spiegel; 47) ein goldener Halsschmuck mit Granaten; 48) ein tuchener Mädchenunterrock; 49) ein flanellener Unterrock; 50) vier Paar Kinderjäckchen; 51) fünf Kinderhemdchen; 52) zwei Röckchen, eins von Biber, das andere von Flanell.

(Diebstahl zu Lüttringhausen.)

II. In der Bürgermeisterei Lüttringhausen wurden am 16. und 17. d. M. folgende Sachen gestohlen:

1) circa 80 Pf. gebeuteltes Weizenmehl; 2) zwei graue leine Säcke, der eine mit: Peter Karl Garschagen, der andere mit F. Junker nebst einer Windmühle bezeichnet; 3) ½ Pf. Einsatzgewicht von Messing; 4) zehn Brode, 7 Pf. schwer, gez. B. C. G.; 5) ein ½ Maaß haltendes Gefäß von Blech; 6) zwei Pf. Puderzucker.

(Diebstahl zu Hückeswagen.)

III. In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind in der Bürgermeisterei Hückeswagen folgende Sachen gestohlen worden:

1) zwei braun tuchene Ueberröcke mit schwarz gewirkten Knöpfen und Futter von schwarzem Schockleinen; 2) eine schwarz seidene und zwei braun tuchene Westen; 3) fünf Hosen, zwei von braunem Tuch, die andere von heller Modefarbe, eine von gekipperter Baumwolle und die fünfte, eine graue Militairhose; 4) zwei Kappen, eine von schwarzem Tuch und die andere von braunem Pelz; 5) ein grünes Tibetkleid; 6) ein Frauenmantel von grünem Tuch mit schwarzem Sammtkragen; 7) ein grün tuchenes Frauenkleid; 8) ein Frauenkleid von braunem Tibet und ein blaues dito; 9) ein roth kattunenes Frauenkleid mit schwarzem Grunde; 10) ein weiß kattunenes dito; 11) violettes dito dito; 12) ein rosenfarbiges Frauenkleid; 13) ein bunt gedrucktes dito; 14) ein dunkel kattunenes dito, groß geblümt; 15) ein klein geblümtes, aschfarbiges kattunenes Frauenkleid; 16) ein roth kattunenes Frauenkleid und eine dito Frauenjacke; 17) ein gekippertes Frauenkleid von brauner Serge; 18) ein blauer Frauenunterrock, mit schwarzer Kordel eingefaßt; 19) ein dito dito von grüner Serge; 20) ein baumwollener Frauenunterrock, roth und weiß gestreift; 21) ein blauer flamoisener Unterrock; 22) ein Unterrock von blau gedrucktem Zeuge; 23) ein roth kattunenes Kinderkleidchen; 24) eine flamoisene rothe Schürze; 25) eine kattunene dito, violett mit weißen Blümchen; 26) eine schwarz seidene Schürze; 27) eine Kinderschürze von grünem Tibet; 28) ein halbes Halstuch von blauem Tibet; 29) eine grau tuchene Militairkappe; 30) ein blau gedrucktes Kamisol; 31) ein grün dito dito; 32) ein Paar schwarz wollene Handschuhe; 33) zwei Regenschirme; 34) circa 100 Pf. geräuchertes Schweinefleisch.

Ich warne vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und ersuche mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung derselben oder zur Entdeckung der Diebe führen könnte.

Elberfeld, den 24. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Digitized by Google

(Nr. 242.) Steckbrief.

Der durch Steckbrief der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 20. Oktober 1843 (Amtsblatt von 1843 S. 459) bereits verfolgte und hierunten signalisirte Theodor Jülicher ist wegen qualifizirten Diebstahls vor die hiesigen Assisen verwiesen.

Alle Polizeibehörden ersuche ich daher, auf den ꝛc. Jülicher sorgfältig zu wachen, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 26. Februar 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion evangelisch; Stand Weber; letzter Aufenthaltsort Leichlingen; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn spitz; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: Sommersprossen, schielt mit dem linken Auge.

Personal-Chronik.

(Nr. 243.) Im Monat Januar sind ernannt worden:

a) im Kreise Duisburg:

der Anstreicher Joseph Bergmann zu Ruhrort, der Kaufmann Carl Wiesmann daselbst, der Kaufmann Ludwig Dilthey daselbst, der Kaufmann Carl Liebrecht daselbst, der Oekonom Wm. Ortmann zu Meyderich, der Schiffbauer Heinrich Dehnen daselbst, der Bäcker Gerh. Becker, genannt Flesken, und der Oekonom Wilh. Welschen daselbst, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Ruhrort; der Ackerer Joh. Borkhoff zu Goeseker, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Götterswickerhamm;

b) im Kreise Gladbach:

Der Ackerer Mathias Haasen, der Fabrikant Theodor Weyers, der Ackerer und Kleinhändler Franz Hacken, der Dr. Med. Math. Heinrich Corty, der Ackerer Anton Togrund, der Schenkwirth Math. Lückertz, der Kaufmann Peter Dormann, der Kaufmann August Kleinjung, der Ackerer Michel Dohrenbusch, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Vierssen;

c) im Kreise Neuß:

der bisherige Civil-Supernumerar Franz Mathieu, zum Bürgermeister von Dormagen; der Ackerer Adolph Mahr, zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Grimlinghausen an die Stelle des Joseph Broers, welcher diese Stelle abgelehnt hat;

d) im Kreise Lennep:

der Kaufmann Georg Rütter, der Krämer und Wirth Peter Schmitz, der Ackerer Engelbert Bertram, der Ackerer und Wirth Wilh. Stöter, der Ackerer Peter Weber, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wermelskirchen; der Kaufmann Gottlieb Grothaus, der Fabrikant Carl Caspers und der Kaufmann Franz Günther, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Remscheid; der Landwirth Friedrich Berg, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Lüttringhausen;

e) im Kreise Elberfeld;

an die Stelle des Landwirths Johann Marcus, des Krämers und Schusters Joh. Rubens, des Wirths Daniel Bauer, des Kaufmanns Wilh. Tillmanns und des Kaufmanns Ferdinand Rubens, welche die nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatte pro 1843 Nr. 73 erfolgte Ernennung abgelehnt haben, vorerst der Wilh. Jörges, der Sägenfabrikant Carl Wilh. Berger und der Krämer und Nagelschmied Joh. Peter Maus, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kronenberg:

f) im Kreise Kempen:

der Ackerer Heinrich Hütter, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Amern St. Anton.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Montag, den 18. März **1844.**

(Nr. 256.) Gesetzsammlung, 7tes Stück.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2427. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1844., betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen.

Nr. 2428. Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien vom 11. Dezember 1843. D. d. den 16. Februar 1844.

Nr. 2429. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1844., die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842 betr.

(Nr. 257.) Zollverein mit Braunschweig.

Nach der Bekanntmachung vom 29. Januar 1842, war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts dem Zollvereine beigetreten. Jetzt ist auch dieser Distrikt in den Zollverband aufgenommen worden und, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) In dem gesammten Harz- und Weser-Distrikte, welcher den Verwaltungs-Bezirk des in Holzminden errichteten Hauptzoll-Amts bildet, sind sämmtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei, durch den Leinefluß von einander geschiedene Distrikte getheilt. In dem Distrikte zwischen der Weser und Leine, erfolgt die Zoll-Erhebung nach dem für den gesammten Zollverein gültigen Tarife, wogegen in dem Distrikte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2) Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.

3) Ueber die Verkehrs-Verhältnisse des Harz-Leine-Distrikts ist Folgendes zu bemerken:

a) die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Distrikts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden, auf Grund von Ursprungs-Zeugnissen, zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen.

b) Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-Distrikt eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Distrikte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs.

Digitized by Google

c) Alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-Distrikt ohne Zoll-Entrichtung ein.

Auch können

d) fremde unverzollte Waaren aus Packhofs-Niederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Distrikte abgefertigt werden.

4) Wegen Behandlung der durch den Harz-Weser-Distrikt (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren, wird auf die Herzoglich Braunschweigsche Verordnung vom 20. Dezember v. J. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1843 Nr. 23) und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial-Steuer-Direktoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen werden, Bezug genommen.

5) In Betreff der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse, (Brantwein, Bier, Traubenmost, Wein und Taback) findet zwischen Preußen und dem Herzoglich Braunschweigschen Harz-Weser-Distrikte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs statt.

Berlin, den 17. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 258.) Tarif der Kanal-Gefälle für Benutzung des alten Rheins bei Rheinberg l. S. III. Nr. 1468.

Ich habe den anliegenden Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten alten Rheins zwischen der Stadt Rheinberg und dem schiffbaren Rheinstrom zu erheben sind, mit dem Vorbehalte einer Revision und Abänderung desselben von fünf zu fünf Jahren, genehmigt und vollzogen, und veranlasse Sie, die Bekanntmachung desselben durch die Gesetzsammlung zu bewirken.

Sans-souci, den 25. August 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) (gez.) Pesch.

Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Tarif,

der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten alten Rheins zwischen der Stadt Rheinberg und dem schiffbaren Rheinstrom zu erlegen sind.

1. Kanal-Gefälle.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
1) von jedem Centner Ladung zu 110 Pf. mit Ausnahme der zu 2 gedachten, dem ermäßigten Satze unterliegenden Gegenstände	—	2
2) von Ziegelsteinen, Hausteinen, Platten, Traß, Schiefern, Dachziegeln, Sand, Erde, Basalt, Steingut und Töpferwaaren (für Porzellan wird die volle Gebühr berechnet), Reifen, Korbmacher-Waaren und leeren Fässern, für den Cent.	—	½
3) bei gemischten Ladungen, für den Centner, wie zu 1	—	2

Zusätzliche Vorschriften.

a) Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten, zur Zahlung der Gebühr tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein beladenes Schiff stromaufwärts den

Digitized by Google

Kanal berührt, und stromabwärts, wenn ein solches in der Absicht, den Kanal zu verlassen, von Rheinberg, dem Anker oder Ossenberg oder unterhalb Ossenberg, abfährt.

b) Schiffe, welche auf dem Kanal an verschiedenen Orten ein- und ausladen, zahlen von den zur Ausladung auf solcher Binnenfahrt bestimmten Gütern die Hälfte der vorbestimmten Gebühren, und werden diese entrichtet, bevor das Schiff abfährt.

c) Unbeladene Kähne und Fahrzeuge sind von der Abgabe frei.

d) Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheits-Hafen bedienen, werden von denselben die hier nachstehend zu II. aufgeführten Hafengelder erhoben.

II. Hafengelder.

An Schutzgeld für den Winteraufenthalt im Kanal entrichten:

					Thlr.	Sgr.
Fahrzeuge von	1 bis	10	Last Tragfähigkeit	. . .	—	15
" "	11 bis	20	"	. . .	1	—
" "	21 bis	30	"	. . .	1	15
" "	31 bis	40	"	. . .	2	—
" "	41 bis	50	"	. . .	2	15
" "	51 bis	60	"	. . .	3	—
" "	61 bis	70	"	. . .	3	15
" "	71 bis	80	"	. . .	4	—
" "	81 bis	90	"	. . .	4	15
" "	91 bis	100	"	. . .	5	—
" "	101 Last und darüber		"	. . .	5	15

Sans-souci, den 25. August 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Bodelschwingh.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) (gez.) Pesch.

Geh. Kanzlei-Inspektor.

In Folge der vorstehenden Allerhöchsten Kabinesordre haben wir die Anordnung getroffen, daß für die Benutzung des nunmehr schiffbar gemachten alten Rheins zwischen der Stadt Rheinberg und dem schiffbaren Rheinstrom die tarifmäßigen Kanal-Gefälle vom 1. April d. J. ab zur Erhebung gebracht werden, von welcher Anordnung wir das Schifffahrttreibende Publikum hiedurch in Kenntniß setzen.

Düsseldorf, den 4. März 1844.

(Nr. 259.) Betrifft die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Familien. I. S. V. Nr. 1705.

Das evangelische Schulgebäude zu Wanheim, in der Bürgermeisterei Duisburg gewährt schon lange nicht mehr den erforderlichen Raum, um die sämmtlichen Schulpflichtigen Kinder zu gleicher Zeit aufzunehmen; auch ist dasselbe seiner unpassenden Einrichtung wegen weder zu einer Erweiterung noch zu einer durchgreifenden Reparatur geeignet.

Zur endlichen Abhülfe dieses Uebelstandes haben die Schulinteressenten sich entschlossen: zu dem nicht länger zu vermeidenden Neubau eines Schulgebäudes (in welchem auch die Leichenpredigten und an jedem Sonntag Nachmittag Gottesdienst zu halten) überzugehen. Die Kosten dafür sind, nach Abzug des Taxwerthes des alten Schulgebäudes, auf die Anschlagssumme von 2478 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. festgestellt. Diese bedeutende Summe vermag die Schul-

gemeinde, die nur aus 105 steuerpflichtigen und größtentheils unbemittelten Einwohnern besteht, jedoch um so weniger unter sich aufzubringen, als ihre Kommunalabgaben bereits auf 45 pro Ct. von jedem Thaler der Staatssteuern gesteigert sind.

Unter diesen Verhältnissen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unsern diesfälligen Antrag mittelst Rescripts vom 24. v. M. ausnahmsweise genehmigt, daß zur Aufbringung der angegebenen Kosten für den Neubau des evangelischen Schul- und Bethauses zu Wanheim und Angerhausen in unserm Verwaltungs-Bezirke eine Haus-Collecte bei den evangelischen Familien durch Deputirte aus gedachter Schulgemeinde abgehalten werde.

Wir bringen diese Genehmigung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Abhaltung dieser Collecte, welche wir mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der in Rede stehenden Schulgemeinde zu möglichst reichlichen milden Beiträgen angelegentlich empfehlen, einen Zeitraum von sechs Monaten, von heute ab, bestimmt haben.

Die Herren Bürgermeister werden zugleich hiemit angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Abhaltung der Collecte durch die Deputirten, welche sich als solche, durch die von der landräthlichen Behörde des Kreises Duisburg auszustellenden Legitimationen, auszuweisen haben, vorschriftsmäßig stattfinde und die Ablieferung der Erträge (event nach Abzug der benöthigten Reisekosten) an die Steuerkassen, zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse erfolge.

Möchten die Deputirten sich übrigens in der bestimmten Frist nicht einfinden, so haben die Herren Bürgermeister die Abhaltung gedachter Collecte in gewöhnlicher Weise, sofort anzuordnen und die Ablieferung der Erträge an die Steuerkassen innerhalb 14 Tagen zu bewirken. Düsseldorf, den 9. März 1844.

(Nr. 260.) Agentur der Kaufleute E. Davidis und J. D. Brinks unter der Firma J. D. Brinks & Comp. zu Duisburg. l. S. II. Nr. 2552.

Die Kaufleute E. Davidis und J. D. Brinks unter der Firma J. D. Brinks et Comp. zu Duisburg sind zu Agenten der Badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 261.) Lieferung des Papierbedarfs für die Königliche Regierung zu Aachen.

Die Lieferung des Papiers für die hiesige Königliche Regierung vom 1. Juli 1844 bis Ende Juni 1847, oder auch während der sechs Jahre vom 1. Juli 1844 bis dahin 1850, soll im Wege der Submission dem Wenigstfordernden übergeben werden.

Der jährliche Bedarf beläuft sich nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, auf: 17 Ries Velinpapier, 83 Ries ordinair Mundir-Papier, 32 Ries klein Mundir-Papier, 11 Ries groß Mundir-Papier, 4 Ries fein Mundir-Papier, 3 Ries Briefpapier, 70 Ries ordinaires Conceptpapier, 3 Ries großes Conceptpapier, 12 Ries graues Couvertpapier, 1 Ries blaues Couvertpapier, 22 Ries Packpapier, 1½ Ries Löschpapier, 2½ Ries Medianpapier, 225 Pfund blaues Actendeckelpapier, 163 Ries weißes Actendeckelpapier.

Die dem Lieferungs-Vertrage zum Grunde zu legenden Bedingungen können täglich im Secretariat der Königlichen Regierung eingesehen und wird auch Abschrift derselben, gegen Erstattung der Copialien, mitgetheilt werden.

Schriftliche und verschlossene Anerbietungen sind, unter Beifügung einer doppelten Probe von jeder Papiergattung, auf welcher selbst der Preis pro Ries und bei dem Actendeckelpapier pro 100 Pfund, sowohl für die vorgedachte dreijährige als für eine sechsjährige Lieferungs-

Mary Smith was born about 1800 in Ireland. She married **John Bell** on 15 Jan 1827 in Dublin, Ireland. She died on 3 Mar 1880 in Dublin, Ireland.

Children of Mary Smith and John Bell:

1. **Thomas Bell** was born on 10 Nov 1828 in Dublin, Ireland.
2. **Sarah Bell** was born on 22 Jul 1830 in Dublin, Ireland.
3. **William Bell** was born on 5 Sep 1832 in Dublin, Ireland.

Robert Jones was born about 1795 in Wales. He married **Ann Evans** on 10 Oct 1820 in Cardiff, Wales. He died on 15 Jun 1870 in Cardiff, Wales.

Children of Robert Jones and Ann Evans:

1. **David Jones** was born on 1 Aug 1821 in Cardiff, Wales.
2. **Margaret Jones** was born on 14 Feb 1823 in Cardiff, Wales.
3. **Elizabeth Jones** was born on 30 Nov 1825 in Cardiff, Wales.
4. **Richard Jones** was born on 12 Apr 1828 in Cardiff, Wales.

Hannah Cohen was born about 1810 in Germany. She married **Samuel Levy** on 25 Dec 1830 in London, England. She died on 8 Sep 1875 in London, England.

Children of Hannah Cohen and Samuel Levy:

1. **Rebecca Levy** was born on 3 Mar 1832 in London, England.
2. **Isaac Levy** was born on 17 Jul 1834 in London, England.
3. **Esther Levy** was born on 22 Nov 1836 in London, England.

Patrick Murphy was born about 1805 in Ireland. He married **Bridget Kelly** on 4 Jul 1830 in Boston, Massachusetts. He died on 19 Dec 1865 in Boston, Massachusetts.

Children of Patrick Murphy and Bridget Kelly:

1. **John Murphy** was born on 15 May 1831 in Boston, Massachusetts.
2. **Mary Murphy** was born on 2 Aug 1833 in Boston, Massachusetts.
3. **Thomas Murphy** was born on 28 Oct 1835 in Boston, Massachusetts.
4. **Ellen Murphy** was born on 9 Jan 1838 in Boston, Massachusetts.

Catherine Brown was born about 1815 in Scotland. She married **Alexander Stewart** on 14 Feb 1835 in Edinburgh, Scotland. She died on 22 Oct 1880 in Edinburgh, Scotland.

Children of Catherine Brown and Alexander Stewart:

1. **Margaret Stewart** was born on 5 Dec 1835 in Edinburgh, Scotland.
2. **James Stewart** was born on 18 Mar 1838 in Edinburgh, Scotland.
3. **Alexander Stewart** was born on 30 Jun 1840 in Edinburgh, Scotland.

Peter Wilson was born about 1800 in Sweden. He married **Anna Lindberg** on 20 Jun 1825 in Stockholm, Sweden. He died on 7 Nov 1860 in Stockholm, Sweden.

Children of Peter Wilson and Anna Lindberg:

1. **Erik Wilson** was born on 12 Apr 1826 in Stockholm, Sweden.
2. **Karin Wilson** was born on 25 Sep 1828 in Stockholm, Sweden.
3. **Lars Wilson** was born on 3 Jan 1831 in Stockholm, Sweden.
4. **Maria Wilson** was born on 17 Aug 1833 in Stockholm, Sweden.
5. **Johan Wilson** was born on 29 Nov 1835 in Stockholm, Sweden.

Joseph Miller was born about 1790 in Germany. He married **Elizabeth Weber** on 5 May 1815 in Philadelphia, Pennsylvania. He died on 30 Jan 1855 in Philadelphia, Pennsylvania.

Children of Joseph Miller and Elizabeth Weber:

1. **Anna Miller** was born on 14 Mar 1816 in Philadelphia, Pennsylvania.
2. **Jacob Miller** was born on 22 Jul 1818 in Philadelphia, Pennsylvania.
3. **Sarah Miller** was born on 9 Nov 1820 in Philadelphia, Pennsylvania.
4. **Daniel Miller** was born on 1 Apr 1823 in Philadelphia, Pennsylvania.
5. **Rebecca Miller** was born on 18 Sep 1825 in Philadelphia, Pennsylvania.
6. **Samuel Miller** was born on 25 Jan 1828 in Philadelphia, Pennsylvania.

Thomas Anderson was born about 1820 in Scotland. He married **Jane Robertson** on 12 Jun 1845 in Glasgow, Scotland. He died on 3 Feb 1890 in Glasgow, Scotland.

Children of Thomas Anderson and Jane Robertson:

1. **William Anderson** was born on 20 Apr 1846 in Glasgow, Scotland.
2. **Margaret Anderson** was born on 7 Sep 1848 in Glasgow, Scotland.
3. **John Anderson** was born on 15 Dec 1850 in Glasgow, Scotland.
4. **Agnes Anderson** was born on 2 Jun 1853 in Glasgow, Scotland.
5. **Robert Anderson** was born on 28 Oct 1855 in Glasgow, Scotland.
6. **Elizabeth Anderson** was born on 11 Mar 1858 in Glasgow, Scotland.
7. **James Anderson** was born on 19 Aug 1860 in Glasgow, Scotland.

Henry Clark was born about 1795 in England. He married **Sarah Wood** on 30 Apr 1820 in London, England. He died on 12 Jul 1865 in London, England.

Children of Henry Clark and Sarah Wood:

1. **Mary Clark** was born on 5 Feb 1821 in London, England.
2. **John Clark** was born on 18 Jun 1823 in London, England.
3. **Thomas Clark** was born on 30 Sep 1825 in London, England.
4. **Elizabeth Clark** was born on 14 Dec 1827 in London, England.
5. **Henry Clark** was born on 27 Mar 1830 in London, England.
6. **Sarah Clark** was born on 9 Aug 1832 in London, England.
7. **William Clark** was born on 22 Nov 1834 in London, England.
8. **Ann Clark** was born on 5 Apr 1837 in London, England.

Michael O'Brien was born about 1810 in Ireland. He married **Catherine Walsh** on 15 Nov 1835 in Cork, Ireland. He died on 20 Jun 1880 in Cork, Ireland.

Children of Michael O'Brien and Catherine Walsh:

1. **Patrick O'Brien** was born on 3 Sep 1836 in Cork, Ireland.
2. **Mary O'Brien** was born on 17 Jan 1838 in Cork, Ireland.
3. **John O'Brien** was born on 29 May 1840 in Cork, Ireland.
4. **Bridget O'Brien** was born on 12 Oct 1842 in Cork, Ireland.
5. **Thomas O'Brien** was born on 25 Mar 1845 in Cork, Ireland.
6. **Ellen O'Brien** was born on 8 Aug 1847 in Cork, Ireland.
7. **Michael O'Brien** was born on 20 Dec 1849 in Cork, Ireland.

Da alle Umstände dafür sprechen, daß er die Absicht gehabt habe, von Benray wieder um zu seinem Dienstherrn zurückzukehren, so wird vermuthet, daß er auf dem Rückwege verunglückt sei, und ersuche ich Jeden, welcher von dem Aufenthalte desselben Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

Cleve, den 10. März 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 267.) Aufgefundene Leiche.

Gestern Nachmittag wurde im Dorfe Walsum eine männliche Leiche von der über die Ufer getretenen Strömung des Rheins an das Land geworfen. Der Verunglückte, an dessen Körper sich keine Verletzungen zeigten, scheint etwa vor zwei bis drei Wochen im Wasser seinen Tod gefunden zu haben. So viel es die bereits eingetretene Verwesung zuließ, läßt sich die nachstehende Beschreibung von dem Verunglückten geben.

Der Körper hatte eine Größe von etwa 4 Fuß 8 bis 10 Zoll, der Bau schien ziemlich stark zu sein, das linke Bein war kürzer und magerer als das Rechte. Der Kopf war sehr dick, das Gesicht oval, das Kinn rund aber bartlos, auch der Kopf war von allem Haar entblößt, ein kleiner Zipfel am Hinterkopf gab zu erkennen, daß das Kopfhaar von schwarzer Farbe gewesen war, ein starker unter dem Halse und das Kinn herum sich ausdehnender Backenbart war ebenfalls schwarz; die Farbe der Augen war unkenntlich, die Stirne rund, gewölbt, die Nase anscheinlich spitz, die Zähne waren vollständig, gesund und sehr weiß.

Die Leiche war bekleidet mit einem schwarz seidenen Halstuch, einem Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit schwarzen gewirkten Knöpfen, gefüttert mit dunkelblauem Merino, mit einem Hemde von gewöhnlichem Leinen, aus welchem, sonderbar, vorne an der Brust die Stelle, wo sonst der Namen gezeichnet zu werden pflegt, sichtbar ausgeschnitten war. Ueber dem Hemde trug der Verunglückte ein gestricktes Wammes von weißer feiner Sajet mit einer Reihe Knöpfe von weißem Horn, und über diesem ein kleines Oberhemd von feinem Leinen. Die Weste war von schwarzer Seide, geblümt die lange, fest anschließende Hose von schwarzem feinem Tuch, nur der rechte Fuß war mit einem halben Halbstiefel bekleidet, die Fußsocken waren von blauer Wolle.

Der Hosenträger, den der Entseelte getragen hatte, war in mehrfarbiger Halbseide mit einem Blumengewinde gestickt. Vorne an den beiden Enden waren in lateinischen Buchstaben die beiden Worte: „des Lebens" und hinter diesen ein Anker gezeichnet.

In den Hosentaschen befanden sich ein Schlüssel, ein gehäckelter Beutel von brauner Baumwolle mit zwei eisernen Schiebringen, und in diesem Beutel an Geld 5 Fünfgroschenstücken, ein 2½ Groschenstück, ein Silbergroschen und zwei Pieces von Zweipfennigstücken, sonst aber keine Papiere, oder nähere Auskunft gebende Notizen.

Dinslaken, den 1. März 1844.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission: Maynz.

(Nr. 268.) Aufgefundene weibliche Leiche.

Bei der stattgefundenen Ueberschwemmung ist am 2. d. M. in der Bauerschaft Hüthum eine angetriebene unbekannte Leiche, weiblichen Geschlechts, gefunden worden.

Dem Ansehen nach war die Verstorbene 24 bis 30 Jahre alt, ohngefähr 5 Fuß groß, hatte einen von Haaren ganz entblößten Kopf, blaue Augen, stumpfe Nase, gesunde Zähne, und sehr kleine Hände. Der Körper war nur noch an den Füßen mit kurzen schwarzen wollenen Socken bekleidet, sonst nackend.

Zufolge der Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 156 wird die geschehene Auffindung der Unbekannten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich, den 5. März 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 169.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind zu Elberfeld folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich:

a) ein Herrenmantel von blauem Tuch, mit rothem schwarz karrirtem Scharlach gefüttert; b) ein dito mit schwarzem Sammet gefüttert und mit einem sehr langen Kragen versehen; c) ein grün tuchener Kindermantel nebst einem schwarz und weiß gestrickten wollenen Schälchen und halbseidenem grünen Halstuch; d) drei silberne Eßlöffel, wovon zwei mit D. J. und einer mit E. H. gezeichnet, und ein kleinerer alter silberner Eßlöffel ohne Zeichen; e) drei seidene Regenschirme, einer grün mit gelbem Griff, worauf am Griff ein silbernes Plättchen, gez. D. H., der zweite schwarz mit weißlichem Knopf, der dritte ebenfalls schwarz und mit schwarzem Knopf versehen; f) ein brauner Frauenmantel mit schwarzem Kragen und hellgrünem Futter.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich anzugeben.

Elberfeld, den 7. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 170.) Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Johann Abraham Grimm hat sich der wegen mehrerer Wechselfälschungen gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 11. März 1844. Der Instruktionsrichter: Meurer.

Signalement.

Namen: Johann Abraham Grimm; Gewerbe Fabrikzeichner; Geburtsort Barmen; Wohnort dito; Religion reformirt; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 6 bis 7 Zoll; Haare dunkelblond; Stirne niedrig, bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Bekleidung: ein schwarztuchener Ueberrock, eine dito-Hose, eine bunte wollene Weste, eine schwarzseidene Halsbinde, Halbstiefel, ein leinenes Hemd, gez. J. A. G., und eine schwarztuchene Kappe mit ledernem Schirme.

(Nr. 171.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der durch meinen Steckbrief vom 26. Februar c. verfolgte Theodor Jülicher ist zur Haft gezogen worden.

Elberfeld, den 8. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 172.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der gegen Leonard Hoeppener, Handelsmann aus Scherpenseel, unter dem 16. Januar d. J. erlassene Steckbrief, wird, als erledigt, hiermit zurückgenommen.

Köln, den 1. März 1844. Der Instruktionsrichter: Bohl.

Digitized by Google

(Nr. 273.) Steckbrief.

Der Kaufmann und Goldarbeiter Moritz Zimmermann von hier, welcher wegen betrügerischen Bankerotts hierselbst zur Untersuchung gezogen ist, befindet sich auf flüchtigem Fuße. Indem ich nachstehend dessen Signalement mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 8. März 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase länglich; Mund mittel; Bart schwarz; Zähne vorne etwas schwarz; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittel.

Der ꝛc. Zimmermann ist im Besitze eines für ihn unterm 18. Oktober 1843 zu einer Reise nach Antwerpen ausgefertigten, auf 1 Jahr gültigen Passes.

Personal-Chronik.

(Nr. 274.) Durch Reskript Königlichen hohen Justiz-Ministeriums vom 4. Januar c. ist der Notar Lenz, früher Notar in Waldbroel, von da nach Calcar versetzt worden.

(Nr. 275.) Die durch den Tod des Caspar Joseph Sassenfeld erledigte katholische Succursalpfarre zu Mensel en ist dem bisherigen Pfarrer zu Bynen, Gottfried Gossens, verliehen.

(Nr. 276.) Der Kaplan Johann Anton Leeuw zu Goch ist zum Pfarrer in Donsbrüggen ernannt worden.

(Nr. 277.) Der Geometer August Sauer zu Wesel ist nach erlangtem Qualifications-Attest als Feldmesser vereidet worden.

(Nr. 278.) Der an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Bachrens zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Essen erwählte Candidat Carl Gottlieb Wächtler aus Mückenberg im Regierungsbezirk Merseburg ist von uns bestätigt worden.

(Nr. 279.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Balduin Männig hat sich zu Rees niedergelassen.

(Nr. 280.) Der bisher an der hiesigen Realschule als Lehrer provisorisch angestellte Dr. Johann Wirtz ist als solcher definitiv bestätiget worden.

(Nr. 281.) Die Franziska Schulz aus Münster ist, vorläufig auf zwei Jahre, zur Lehrerin der katholischen Mädchenschule zu Neuß ernannt worden.

(Nr. 282.) Die Josephine Plücken ist vorläufig auf 2 Jahre, zur Lehrerin an der neu errichteten katholischen Mädchenschule zu Gerresheim ernannt worden.

(Nr. 283.) Der Schulamts-Candidat Anton Diepenbrock ist vorläufig auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholischen Freischule in Emmerich ernannt worden.

(Nr. 284.) Der Schulamts-Candidat Joh. Hubert Ferbers ist zum provisorischen Lehrer an der oberen Classe der katholischen Elementarschule zu Hüls, Kreises Kempen ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Donnerstag, den 21. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 285) Die Gebühren für ärztliche Untersuchung erkrankter Transportaten betr. [1. S. 11. Nr. 2445.

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, haben in Betreff der Gebühren für ärztliche Untersuchung der auf dem Transporte erkrankten Gefangenen, mittelst hohen Rescriptes vom 31. Januar d. J. nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1) die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falles zur Ausstellung eines Attestes darüber ex officio verpflichtet.

Wenn der Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus genöthigt ist, zu dem fraglichen Behufe eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die ihm reglementsmäßig zugebilligten Diäten und Transportkosten zu fordern; doch darf er auch in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidiren.

2) In Beziehung auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen:

a) der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt erster und zweiter Klasse erhält, wenn die Untersuchung in seiner eigenen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von 10 Sgr.

b) befindet sich der Transportat an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber außerhalb der Wohnung der requirirten Medizinal-Person, so ist außerdem

der promovirte Arzt	20 Sgr. und
der Wundarzt erster oder zweiter Klasse . .	10 Sgr.

für den Besuch zu liquidiren berechtigt;

c) ist die requirirte Medizinal-Person genöthigt, Behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe außer der Gebühr für das ausgestellte Attest, die tarmäßig festgesetzten Diäten und Transportkosten zu liquidiren.

Da es übrigens unter Umständen zur Ersparung von Kosten dienen kann, in zweifelhaften Fällen einen Wagen-Transport bis zum Wohnsitze der nächsten Medizinal-Person anzuordnen, statt die letztere nach dem Orte hinreisen zu lassen, von welchem der Transport abgefertigt wird, so machen wir die betreffenden Behörden auch hierauf jedoch mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieses Verfahren in sonst dazu geeigneten Fällen nur dann einzuschlagen ist, wenn der Zustand des zu untersuchenden Kranken es gestattet.

Wenn sich endlich bei der Untersuchung eines Transportaten die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden, curativen Behandlung herausstellt, so finden hinsichtlich der, dafür zu gewährenden Remuneration in allen Fällen die, in der Medizinal-Taxe für die verschiedenen Klassen des Heilpersonals festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch bekannt machen, bemerken wir noch, daß ein nach §. 9. Nr. 11. zu 2 und §. 16 der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 erforderliches Gutachten von Wundärzten zweiter Klasse nur nach Maaßgabe ihrer Befähigung, also lediglich dann eingeholt werden darf, wenn es sich um einen rein chirurgischen Fall handelt. Düsseldorf, den 10. März 1844.

Digitized by Google

(Nr. 286.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Januar 1844 l. s. II. Nr. 2623.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																									
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	10	6	1	21	8	1	13	8	—	—	—	—	19	—	3	14	—	6	12	—	2	14	—	—	27	—
2	Elberfeld	2	13	10	1	29	7	1	21	—	1	13	5	—	23	2	2	18	10	3	5	—	2	14	—	—	28	5
3	Mettmann	2	8	—	1	15	—	1	16	—	1	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	28	—
4	Essen	2	4	—	1	19	9	1	15	8	1	21	3	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6	—	28	6
5	Solingen	2	19	4	2	2	4	1	18	8	1	24	3	—	22	—	2	4	—	4	6	—	2	6	3	1	—	7
6	Crefeld	2	8	6	1	18	—	1	16	3	1	14	6	—	17	3	3	4	—	4	18	9	2	6	—	—	28	—
7	Neuß	2	6	8	1	19	4	1	14	—	1	15	4	—	13	4	3	18	—	4	18	—	2	5	—	—	25	—
8	Duisburg	2	7	6	1	22	6	1	22	6	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	1	—	—
9	Emmerich	2	6	—	1	18	9	1	13	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	24	7
10	Rees	2	4	2	1	16	4	1	13	9	1	18	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	2
11	Wesel	2	3	4	1	16	9	1	15	—	1	19	9	—	11	6	3	—	—	3	25	—	1	25	5	—	27	—
12	Cleve	2	10	5	1	15	3	1	13	5	1	18	5	—	14	8	3	10	—	4	—	—	1	17	6	—	23	3
13	Geldern	2	7	—	1	15	—	1	18	5	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
14	Goch	2	6	—	1	12	8	1	13	9	1	17	9	—	10	9	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	23	8
15	Kempen	2	—	—	1	16	—	1	21	6	1	18	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
16	Rheinberg	2	13	—	1	16	7	1	11	7	1	11	10	—	11	3	—	—	—	—	—	—	1	20	7	—	25	10
	Durchschnittspreis	2	8	—	1	19	1	1	16	1	1	18	8	—	15	4	3	1	3	4	12	1	2	1	3	—	28	4

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Januar 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per 1/4. Hundert.
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	— 29 —	7 10 —	7 —	1 10	3 9	3 —	3 —	4 10	6 —	9 6
2	Elberfeld	— 27 10	9 — —	5 10	1 8	3 4	2 10	2 8	4 6	6 6	10 —
3	Mettmann	— 25 —	8 — —	6 6	1 8	3 2	3 —	3 —	5 8	6 8	11 —
4	Essen	— 19 9	5 8 6	6 4	1 9	3 —	2 4	2 6	4 9	6 7	6 11
5	Solingen	1 — —	6 11 —	5 —	2 —	3 4	2 6	3 —	5 4	6 —	10 —
6	Crefeld	— 25 —	5 17 —	5 —	1 8	3 —	2 6	2 8	4 —	5 6	10 —
7	Neuß	— 23 —	4 24 —	6 —	1 4	3 4	2 5	2 8	3 6	5 3	8 2
8	Duisburg	1 — —	5 — —	4 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 4	6 —	10 —
9	Emmerich	— 20 —	4 2 —	5 6	1 8	3 4	3 4	3 —	4 1	5 2	8 4
10	Rees	— 20 —	3 20 —	5 —	1 6	2 8	2 —	2 6	3 —	5 —	10 —
11	Wesel	— 21 —	4 20 —	3 —	1 3	3 —	2 6	2 8	3 4	5 6	8 4
12	Cleve	— 19 10	4 12 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	4 10	8 10
13	Geldern	— 18 —	4 6 —	4 —	1 6	2 —	1 8	2 —	3 —	4 8	— —
14	Goch	— 26 —	4 20 —	4 —	2 —	2 6	1 6	2 6	3 —	4 7	6 3
15	Kempen	— 22 —	6 12 —	3 6	1 2	3 —	2 —	— —	3 1	5 6	6 —
16	Rheinberg	1 — —	5 15 —	5 —	1 4	3 —	2 —	— —	4 —	5 —	7 4
	Durchschnittspreis	— 24 1	5 16 9	5 2	1 7	3 1	3 —	3 4	3 10	5 6	9 4

Digitized by Google

(Nr. 287.) Verpachtung von Grundstücken. II §. IV. Nr. 602.

Nachstehende, durch den Tod des Vikars Flemming in Kaiserswerth dem Staate anheimgefallene Grundstücke in und bei Kaiserswerth sollen Donnerstag den 11. April c., Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Wildscheid in Kaiserswerth zur Verpachtung ausgesetzt werden:

1) ein Garten bei Kaiserswerth an der alten Chaussee, zwischen Elfrath, Kamp, Wildscheid, Hentjes und Schäfer, Flur 1. Nr. 169, groß 25,80 Ruthen früher vom Vicar Flemming benutzt.

2) Ein Garten in der Gorresstraße zwischen Bäckers und Legemann Flur 1. Nr. 211, groß 15,50 Ruthen, bisher verpachtet an Eigenberz.

3) Ein Haus auf der Düsseldorfer Straße in Kaiserswerth, Nr. 132, welches früher der Inhaber der Vikarie St. Nicolai et Michaelis bewohnte, nebst dem hinter demselben liegenden Garten.

4) Ein Stück Ackerland im Kalkumer Felde am Wege nach Kalkum zwischen Merks, H. Kraus, Pastorat zu Kalkum, Lück und Nelsen Flur VII. Nr. 38, groß 2 Morgen 76,70 Ruthen, bisher an Hümbsch verpachtet.

5) Ein Garten in Kaiserswerth an der neuen Straße, Lindeken, Leiser Levy, und der Diaconissen-Anstalt, Flur 1. Nr. 540, groß 16,30 Ruthen bisher an Lindeken verpachtet.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in Kaiserswerth auf dem Bürgermeister-Amte und hieselbst auf dem Rentamte eingesehen werden. Düsseldorf, den 18. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 288.) Frachtbriefe der Kohlenschiffe

Wir sind veranlaßt, folgende Bestimmung des §. 4. des Publikandums des Königl. Westphälischen Ober-Bergamts:

„Vor der Abschiffung der Kohlen aus den Niederlagen muß sich der Schiffer bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr. für jeden Fall, von dem Unterschichtmeister oder Niederlagenaufseher über die geladene Quantität, so wie auch über Beiladungen, welche er aus andern Niederlagen nimmt, einen Ladeschein oder Frachtbrief ausstellen lassen, worin der Name des Schiffers und des Kohlenhändlers; der Ort und Tag der Einladung und Abfahrt, die Quantität der Ladung, und wohin solche bestimmt ist, enthalten sein muß."

dem betheiligten Publikum in Erinnerung zu bringen.

Essen, den 8. März 1844. Königlich Preußisches Essen-Werdensches Bergamt.

(Nr. 289.) Vermißter Chr. Kinzel.

Der pensionirte Gensdarm Christian Kinzel hat sich am 23. v M. von seinem Wohnorte Solingen unter Umständen entfernt, welche Befürchtungen für seine Person erregen.

Indem ich sein Signalement folgen lasse, ersuche ich Jedermann, der Auskunft über den Verbleib desselben zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 9. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Signalement.

Namen: Christian Kinzel; Geburtsort (unbekannt) in Schlesien; Wohnort Solingen; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Alter 40 bis 45 Jahre; Haare röthlich; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Bart röthlich; Kinn und Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine

Hiebei eine Beilage enthaltend das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Düsseldorf.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 1221.

Für die Stadt Düsseldorf ist, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 3. Februar d. J. III. 415, das nachstehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom heutigen Tage erlassen, welches mit dem 1. April d. J. an die Stelle des bisherigen Regulativs vom 28. August 1821, in Kraft treten wird.

Köln, den 9. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: Helmentag.

Regulativ
über die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer, für die Stadt Düsseldorf.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
A. Oertliche Begränzung der Steuerpflichtigkeit.
1) Stadt-Bezirk.

§. 1. Der Stadtbezirk von Düsseldorf wird durch folgende Linie umgränzt:

Sie beginnt vom Rheine, oberhalb der Neustadt am sogenannten Enken oder ewigen Jäger; zieht sich, dem Kommunalwege nach Hamm entlang, bis zu dem Fußwege, welcher vor den s. g. Krings-Häusern links abgeht; folgt diesem um die Batterie herum bis zum Damme, und, von da ab dem, weiter bei Klinge's Häusern in die Chaussee einmündenden, von Hamm kommenden Fußwege; überspringt, bei dem Hause Nr. 108½, die Chaussee, an welcher sie sich bis zu dem Punkte fortzieht, welcher dem Hause Nr. 60 gerade gegenüber liegt; verfolgt von dort aus den zum Militair-Strohmagazine führenden Feldweg, und sodann den Fahrweg, welcher hart bei der Windmühle der Reitbahn und der Krautmühle vorbeigeht, (den Weg und beide Mühlen, mit den dazu gehörigen Wohnhäusern, einschließend) bis zur Brücke über die Düssel, wo sie den Weg in der Art überspringt, daß sie sich, von hier an, auf der linken, der Stadt zugekehrten Seite des, weiter um die neue Anlage und vor dem Kasernenthore vorbeiführenden Fahrweges, bis zum neuen Eisenbahn-Thore hinzieht; folgt von dort aus dem äußern Ufer des Kanals bis zum Durchlaß am Flinger-Thore, und von da weiter bis zum Ratinger-Thore, läuft dort, die Chaussee überspringend, um das Empfangs- und Waage-Lokal herum; ist, von hier aus, bis zum Sicherheitshafen, durch den vorhandenen Gitter- und Mauer-Verschluß bezeichnet; zieht sich sodann am Sicherheitshafen, (diesen einschließend) bis zum Rheine hin, und wird endlich, von hier aus bis zu dem Eingangs gedachten Anfangspunkte, durch den Rhein selbst, diesen ausschließend, gebildet.

Sämmtliche Bewohner der, innerhalb dieser Gränzlinie befindlichen Gebäude und Niederlassungen, mithin auch sämmtliche Bewohner der Neustadt, haben ohne Ausnahme, statt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Zum äußern Stadtbezirke gehören alle und jede Ortschaften und einzelnen Niederlassungen, deren Anfangspunkte von der nächsten bewohnten Anlage des (innern) Stadtbezirkes (§. 1) in gerader Linie nicht über eine halbe Meile entfernt sind, mit dem, was dazwischen liegt, so weit nicht eine Ausnahme ausdrücklich gemacht worden ist. Für jetzt sollen dahin gerechnet werden, die Gemeinden: Hamm, Bilk, und Oberbilk, Flingern, Mör-

senbroich, Pempelfort, Derendorf und Golzheim, auf dem rechten, und Heerdt, so wie Ober- und Nieder-Cassel, auf dem linken Rheinufer.

Innerhalb dieses äußern Stadt-Bezirks, sind alle diejenigen, welche mit Mühlen-Fabrikaten, Backwaaren oder Fleisch Handel treiben, neben der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso, wie die Bewohner des Stadt-Bezirkes, zu entrichten, schuldig.

B. Abfertigungsstellen.

§. 3. Für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer befinden sich Abfertigungsstellen: a) am Ratinger-Thore; — b) am Flinger-Thore; — c) am Rhein-Thore; — d) am Eingange der Neustadt.

Die zu Wasser einzubringenden Gegenstände müssen ohne Unterschied am Rheinthore schriftlich, nach Art und Menge, angemeldet werden. (cf. §. 84)

Außerdem besteht am Berger-Thore eine Abfertigungsstelle, welche jedoch nur zur Kontrolirung des Verkehrs mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen zwischen Düsseldorf und der Neustadt bestimmt ist. (§. 96)

Alle andern Ein- und Ausgänge sind für den Transport mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen verboten.

C. Steuerstraßen durch den äußern Stadtbezirk.

§. 4. Um mit steuerpflichtigen Gegenständen zu den im §. 3 genannten Erhebungs- und Abfertigungsstellen zu gelangen, dürfen durch den äußern Stadtbezirk nur folgende Straßen benutzt werden:

a) zu den Stellen am Ratinger- und Flingerthore: 1) die Chaussee von Duisburg, 2) die Chaussee von Ratingen, 3) die Jägerhof-Straße, 4) die Chaussee von Elberfeld, 5) die Chaussee von Cöln und 6) die Flinger-Thor-Straße;

b) zu der Stelle am Rheinthore: 1) die Chaussee von Neuß und Crefeld über Heerdt; 2) der Weg von den Dörfern Nieder- und Ober-Cassel, — beide über die stehende Brücke — und 3) die Rheinufer-Strecke unterhalb der stehenden Brücke bis zur Ausmündung der Düssel am alten Schlosse;

c) zu der Stelle am Eingange der Neustadt: 1) die Düsseldorf-Hammer, und 2) die Düsseldorf-Volmerswerther Straße, beide durch das Dorf Bilk führend.

Es ist nicht erlaubt, von diesen Straßen abzuweichen, oder sich willkührlich auf denselben aufzuhalten, und die Ladung muß, ohne irgend eine Veränderung damit vorzunehmen, bis zu der betreffenden Abfertigungsstelle gebracht werden.

Fahrzeuge welche auf dem Rheine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände führen, dürfen nur auf der Strecke unterhalb der stehenden Brücke bis zur Ausmündung der Düssel am alten Schlosse anlegen. (cfr. §. 84)

Alle andern Eingangsstraßen sind für den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten. Auf den Nebenwegen zwischen der Neustadt und Hamm und in dem s. g. Bilker Felde dürfen überhaupt dergleichen Gegenstände gar nicht transportirt werden, bevor sie die in diesem Regulative vorgeschriebene Abfertigung erhalten haben. Auf desfallsigen Antrag, wird die Abfertigungsstelle dazu besondere Bezettelung zum Rück-Transporte ertheilen.

D. Meldung und Stellung bei den Abfertigungsstellen.

§. 5. Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk einführen will, oder wem daran liegt, zur Begründung der Steuerfreiheit, den Ausgang derselben erweisbar zu machen, (§. 95) ist verpflichtet, vor der betreffenden Abfertigungs-Stelle anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände, nach Menge und Gattung, genau und richtig anzumelden, und solche, mit den etwa darüber vorhandenen Papieren, dem Beamten zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen.

Auch solche von außerhalb kommenden der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegen-

Digitized by Google

stände, welche für Steuerpflichtige des äußern Stadtbezirks bestimmt sind, müssen auf den, im §. 4 bezeichneten Wegen, zu den betreffenden Abfertigungsstellen gebracht, und daselbst sofort angemeldet werden.

E. Verbot unversteuerter Niederlagen.

§. 6. Unversteurte Niederlagen von Gegenständen die der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, dürfen im äußern Stadtbezirke unter keinen Umständen gehalten werden.

F. Zeit für den Eingang und die Abfertigung.

§. 7. Die Abfertigung geschieht:

a) in den Winter-Monaten bis einschließlich Februar: Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; — b) in den übrigen Monaten: Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Indessen kann der, gegen Pfand-Hinterlegung erfolgende Eintritt von Schlachtvieh, mit alleiniger Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr:

a) in den Monaten October bis einschließlich Februar, von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr; — b) in den Monaten März, April, August und September, von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr, und c) in den Monaten Mai, Juni, Juli von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr statt finden.

Nur innerhalb dieser Dienststunden, können mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk eingeführt werden, sie mögen zum Verbleiben daselbst, oder zur Versteuerung für Gewerbtreibende, im äußern Stadtbezirke, oder endlich zum Durchgange bestimmt sein.

Die zum Durchgange bestimmten Gegenstände müssen so zeitig eingeführt werden, daß sie, noch vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Amtsstelle, welche die ausschließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen können.

In besonders dringenden Fällen kann zwar auch während der, für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit, und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden, der Eingang nachgelassen werden; die eingebrachten Gegenstände müssen dann aber unverändert bis zum Beginn der Dienststunden bei der Amtsstelle verbleiben. Jedenfalls können Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, nur abgefertigt werden so lange das Tageslicht die gründliche Revision derselben gestattet.

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

1) Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 8. Unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten stehen:

1) die in der Stadt Düsseldorf gelegenen Mühlen, nämlich die Hofmühle und die Platzmühle; 2) die zur Neustadt gehörigen Mühlen, nämlich: die Krautmühle und die Windmühle; 3) die Mühle zu Bilk, 4) die in der Gemeinde Derendorf gelegene Dampfmühle.

2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 9. Einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbeamten ist für jetzt nur die im äußern Stadtbezirke gelegene Buscher-Mühle zu Derendorf unterworfen.

3) Mühlen für andere Zwecke.

§. 10. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Gemahl aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu, ohne Beistimmung der Steuer-Behörde, auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen alsdann unter der Aufsicht der Steuer-Beamten nach den dieserhalb ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften.

4) Neu entstehende Mühlen.

§. 11. Es ist verboten, neue Mühlen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke, ohne Vorwissen der Steuerbehörde anzulegen; diese wird, eintretenden Falls, vorher bestimmen, wie sie, nach Maßgabe ihres Zweckes und ihrer Einrichtung, entweder lediglich nach diesem Regulative, oder nach den, für solche Anlagen etwa nöthigen besondern Vorschriften in Bezug auf Mahlsteuer behandelt werden sollen.

Digitized by Google

B. Abfertigung zur Mühle.

I. Im Allgemeinen.

1) Form der Steuer-Entrichtung.

§. 12. Soll steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen bereitet werden, so ist jederzeit vorher die Körnersteuer, nach §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu entrichten.

Bei Benutzung der, unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen, müssen:

a) die Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks gleichfalls, vor Beschickung der Mühle die Körnersteuer entrichten, unter Beobachtung der in den §. §. 13 bis 23 gegebenen Vorschriften; jedoch kann die Ertheilung des Mahlscheins auf bloße Deklaration und ohne Gestellung der Körner und des Gemahls (§. 20) erfolgen. — b) Die Bewohner des Stadtbezirks haben dagegen von dem daraus einzuführenden Gemahle, nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, und nach der besondern Vorschrift dieses Regulativs (§. §. 3 bis 5) die Eingangssteuer zu entrichten.

2) Bezettelung.

§. 13. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen muß alles Mahlgut mit genau übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein.

Diese werden von den im §. 3 genannten Abfertigungsstellen ertheilt, und zwar:

1) für die Hofmühle von der Amtsstelle am Rheinthore; 2) für die Platzmühle und die Dampfmühle von der Amtsstelle am Ratinger Thore; 3) für die Windmühle, die Krautmühle und die Mühle zu Bilk von der Amtsstelle in der Neustadt.

§. 14. Ueber mehr als 24 Ctr. Getreide soll ein Mahlschein nicht ertheilt werden.

Wer gleichzeitig mehr als 24 Ctr. zur Mühle gehen lassen will, muß daher mehre Mahlscheine entnehmen.

Jedoch können auch diejenigen, welche mehr als 3 Ctr. zur Mühle zu bringen beabsichtigen, nach ihrer Wahl mehre Scheine erhalten, den einzelnen jedoch nicht über weniger als 3 Ctr.

Wenigstens ½ Ctr. muß auf einmal zur Mühle gesendet werden; eine geringere Quantität darf der Müller nicht annehmen.

§. 15. Für Getreide-Arten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden gemeinschaftliche Waagescheine nicht ausgegeben, sondern für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Zentner besondere, und für Getreide, welches die Hauptsteuer nach dem Satze von 5 Sgr. vom Zentner zahlt, ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen, vermischt, mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge den höhern Steuersatz entrichten.

§. 16. Dagegen muß, und zwar schon vor der Absendung zur Mühle,

a) rohes Getreide zu Branntwein Schroot mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern, imgleichen b) alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt sein.

Von der Vermischung zu b. bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches zu Branntweinschroot für Kartoffel-Brennereien bestimmt ist.

3) Transport zu und aus den Mühlen.

§. 17. Diejenige Getreide-Menge, auf welche ein Schein lautet, muß, auf direktem Wege, zusammen zur Mühle und das daraus gefertigte Gemahl zusammen, innerhalb der im §. 37 allgemein bestimmten Frist, aus der Mühle und beziehungsweise zur Waage gebracht werden

Auch muß der Transport zur Mühle unmittelbar nach Ausstellung des Mahlscheins erfolgen, und darf der Müller ältere Scheine, als vom Tage der Einbringung, zur Mühle nicht annehmen.

4) Bezeichnung der Säcke.

§. 18. Alle Säcke, welche Mahlgut enthalten, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen und Wohnorte des Mahlgastes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Digitized by Google

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als der Mahlgast verantwortlich

5) Gewichts-Verhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern.

§. 19. Bei der Verwiegung des fertigen Gemahls, gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Gemahl, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung:

a) von einem Zentner Weizen:	geschrootet	109	Pfund Schroot,
	gebeutelt	92	Pfund Mehl,
		12	Pfund Kleie,
		2½	Steinmehl.
b) von einem Zentner Roggen:	geschrootet	109	Pfund Schroot,
	gebeutelt	94	Pfund Mehl,
		11	Pfund Kleie,
		3	Pfund Steinmehl.
c) von einem Zentner Gerste:	geschrootet	108	Pfund Schroot,
	gebeutelt	91½	Pfund Mehl,
		13	Pfund Kleie,
		2	Pfund Steinmehl,
d) von einem Zentner Hafer	geschrootet	108	Pfund Schroot.

Mehr Schroot und Mehl, als diesen Sätzen gemäß, darf nicht vorhanden sein. Findet sich mehr vor, so tritt, den Umständen nach, Versteuerung des Ueberschusses, oder, wenn dieser das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Straf-Verfahren ein.

II. Bezüglich des steuerpflichtigen Mahlgutes.

1) Anmeldung.

§. 20. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer, unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle bereiten lassen will, muß dasselbe innerhalb der, für die Abfertigung festgesetzten Dienststunden (§. 7) derjenigen Abfertigungsstelle vorführen, welcher die Mühle zugetheilt ist, (§. 13) und hat derselben mündlich anzumelden:

1) den Namen des Eigenthümers der Körner, — 2) ihre Gattung, 3) die Zahl der Säcke, in denen sich die Körner befinden, — 4) die Mühle, wohin sie bestimmt sind, endlich: 5) was daraus bereitet werden soll.

2) Prüfung der Anmeldung.

§. 21. Die Uebereinstimmung des Mahlgutes mit der Anmeldung wird von den Abfertigungs-Beamten geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Ansehung der Körner-Gattung, so tritt, wenn höher besteuerte Körner als angemeldet worden, sei es allein oder gemischt mit geringer besteuerten, vorgefunden werden, nach Umständen die gesetzliche Defraudationsstrafe ein, andernfalls aber eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr.

Das Aufsetzen der Säcke auf die Waageschaalen, das Abnehmen von denselben, sowie die sonst erforderlichen Handleistungen hat der Steuerpflichtige selbst zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

3) Bezettelung und Versteuerung.

§. 22. Nach der Revision und dem Gewichts-Befunde wird ein Waageschein ausgefertigt, auf dessen Grund sofort die Steuer erhoben wird.

Dem Steuerpflichtigen soll die von dem Waagescheine getrennte Quittung eingehändigt werden worauf die Gemahlpost noch an demselben Tage zur Mühle gelangen muß. (§. 17)

4) Verwiegung des fertigen Gemahls.

§. 23. Das fertige Gemahl aus den versteuerten Körnern darf nur innerhalb der für die Abfertigungsstellen bestimmten Dienststunden (§. 7) aus der Mühle verabfolgt werden, und muß dann, mit den dazu gehörigen Mahlscheinen, unmittelbar zu der betreffenden Abfertigungsstelle zurückgelangen.

Digitized by Google

Von dieser wird das Gemahl nachgesehen und verwogen, und, so weit es sich, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 19, in Richtigkeit befunden hat, mit den Mahlscheinen dem Steuernden überlassen.

Ist der Mahlgast ein unter Buch-Kontrole stehender Gewerbtreibender des äußern Stadtbezirks, oder der Neustadt (§. §. 99—106) so muß dessen Steuerbuch mit vorgelegt werden, um den Zugang an Gemahl darin anzuschreiben.

III. Bezüglich des steuerfreien Mahlgutes.

1) Landgemahl

§. 24. Auch das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weitern Umgegend desselben (Landgemahl) muß bei der, am betreffenden Eingange des Stadtbezirks belegenen Abfertigungsstelle vorgeführt und nach den Vorschriften des §. 20 mündlich angemeldet werden. Nach dieser Anmeldung, erfolgt die Revision und Verwiegung und die Ausfertigung des Waagescheins, und, nachdem der Mahlgast die Steuer durch ein zureichendes Pfand sicher gestellt hat, erhält er einen Mahlfreischein, mit welchem das Gemahl zur Mühle abgeht.

In Bezug auf die Abfuhr des Landgemahls aus der Mühle, finden die Vorschriften des §. 23 Anwendung.

2) Branntwein- und Brauschroot.

a. Für Bewohner des Stadtbezirks.

§. 25. Getreide und Malz, zur Branntwein- und Bierfabrikation für Einwohner des Stadtbezirks, muß der betreffenden Abfertigungsstelle nach Art und Menge schriftlich angemeldet werden, und findet dann das im §. 24 vorgeschriebene Verfahren statt.

Von der gehörig erfolgten Vermischung (§. 16) wird der Abfertigungsbeamte Ueberzeugung nehmen. Von einer Gefälle-Hinterlegung kann abgesehen werden.

b. Für Bewohner des äußern Stadtbezirks.

§. 26. Das Branntwein- und Brauschroot der Bewohner des äußern Stadtbezirks wird ebenso behandelt, wie das Landgemahl. (§. 24)

C. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Steuer-Aufsicht stehen.

§. 27. Die Inhaber der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen sind für die Befolgung der Vorschriften in den §§. 12, 13, 14, 17 und 18 mit verhaftet. Außerdem haben sie Folgendes zu beobachten:

1) Abtheilung der Mühlenräume und deren Beschreibung.

§. 28. In den Mühlenräumen müssen von dem Mühlen-Inhaber, unter Beistimmung des Ober-Inspektors, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und durch ausgehängte Tafeln bezeichnet werden, und zwar, soweit der Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Haupt-Steuer-Satze von 20 Sgr. für den Zentner; — b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. für den Zentner; — c) für Körner auf Freischeine; — d) für Gemahl aus den Körnern zu a.; — e) für dergleichen zu b.; — f) für dergleichen zu c.; — g) für mit Beschlag belegte Körner und Gemahl.

An andern Orten, als in diesen Räumen, darf der Müller Körner und Gemahl der Mahlgäste unter keinen Umständen aufbewahren.

§. 29. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Gemahl der eine oder andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle zusammenhängenden Räume, und deren Abtheilungen nach den Bestimmungen des §. 28, wird eine kurze, und, soweit es darstellbar ist, durch eine linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, in welcher auch anzugeben ist, ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten treibt, wo dieses geschieht, und, wenn solches in der Mühlen-Anlage der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Diese Beschreibung wird von dem Müller und dem Ober-Inspektor oder dem Ober-Kontroleur unterzeichnet, und an einem schicklichen Orte in der Mühle angeheftet. Ein zweites Exemplar derselben wird bei dem Haupt-Steueramte aufbewahrt.

2) Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen.

§. 30. Sobald die Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen, und nachsehen, ob die Körner der Art nach damit übereinstimmen, auch ob die Säcke richtig (nach §. 18) gezeichnet sind. Findet sich, abweichend von dem Mahlscheine, eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemenge mit der deklarirten geringer besteuerten vor, so ist der Müller so berechtigt als verpflichtet, die Post vorläufig in Beschlag zu nehmen und sofort auf Kosten desjenigen, welcher die Körner mit unrichtiger Bezettelung zur Mühle gebracht hat, der betreffenden Abfertigungsstelle zur weitern Untersuchung davon Anzeige zu machen.

§. 31. Ebenso ist der Müller für die Uebereinstimmung der, zu seiner Mühle gelangenden Körner auch in Bezug auf die Menge derselben in soweit verantwortlich, daß die Zahl der Säcke mit dem Inhalte des Mahlscheins übereinstimme, und im Ganzen nicht ein Mehrgewicht von einem Achttheil vorhanden sei.

Er muß eine vorschriftsmäßige mit geaichtem Gewichte vollständig versehene Waage halten und, wenn sich ein größeres Mehrgewicht vorfindet, oder wenn gar kein Mahlschein vorgezeigt werden kann, nach §. 30 mit den Körnern verfahren. Sind die Körner durch den Müller selbst oder durch seine Leute zur Mühle gebracht, so muß er für die unbedingte Uebereinstimmung mit den Mahlscheinen haften.

3) Weiteres Verfahren mit den Scheinen.

§. 32. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen müssen bei folgenden Handlungen durch den Müller abgeschnitten werden:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald die Körner zur Mühle gebracht, untersucht und richtig befunden sind. — b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt; — c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und — d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Gemahl aus der Mühle abgelassen wird.

§. 33. Sobald die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, muß der Mahlschein dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke an- oder eingebunden werden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen so lange zusammengestellt bleiben, als während der Bereitung selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

§. 34. Wenn die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt, und die zweite Abtheilung von dem Mahlscheine abgeschnitten worden ist, muß dieser an den Gang geheftet werden, und dort, während der Bereitung, verbleiben; diese darf niemals durch Zwischenposten, und sonst nur wegen nothwendigen Stillstandes des Mühlenwerkes überhaupt, unterbrochen werden.

§. 35. Ist das Gemahl fertig und von dem Mahlscheine die dritte Abtheilung abgeschnitten, so wird derse be wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden.

§. 36. Geht endlich das Gemahl aus der Mühle, so muß es mit dem Mahlscheine, nachdem davon die vierte Abtheilung abgeschnitten worden, begleitet sein.

4. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine.

§. 37. Das Gemahl muß in der Regel, spätestens zwei Tage nach Ankunft der Körner, wieder aus der Mühle gehen; tritt, in einzelnen Fällen, ein Hinderniß ein, so muß der Müller bei der Abfertigungsstelle, welche den Mahlschein ertheilt hat, schriftlich davon Anzeige machen, und auf Verlängerung der Frist antragen. Die schriftlich zu ertheilende Genehmigung ist darin dem Mahlscheine beizufügen.

5. Eigengemahl der Müller.

§. 38. Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur, auf einen Tag gültige Mahlscheine gegeben, so daß, am Tage der Ausstellung, die Bereitung vollendet und das Gemahl aus der Mühle geschafft sein muß. Für die Graupen- und Gries-Bereitung kann jedoch eine Ausnahme hiervon je nach dem Bedürfnisse, so wie bei Windmühlen, wenn Windstille eintritt, eine Frist-Verlängerung durch das Haupt-Steueramt bewilligt werden.

6) Getreide-Bestände der Müller.

a. Ueberhaupt.

§. 39. Getreide-Bestände der Müller durch eigene Gewinnung oder durch Ankauf, müssen von den Mühlenräumen getrennt sein, und unterliegen dann, sofern die im §. 28 vorgeschriebenen Abtheilungen hergestellt sind, keiner besondern Kontrole.

b. Mahlmetze.

§. 40. Wird der Mahllohn in Getreide entrichtet, so muß dieses, sofort nach dem Eingange, in einen, unter Mitverschluß des Ober-Kontroleurs stehenden Metzkasten geschüttet werden, welcher von Zeit zu Zeit geleert wird, und dessen Bestände zu den übrigen Getreide-Beständen des Müllers gebracht werden.

§. 41. Die Mahlmetze wird als unversteuert angenommen; wird indessen der Mahllohn ohne Ausnahme in Körnern gegeben, so können dem Müller, auf angemessene Mengen, mit Berücksichtigung des Freigemahls, dann Mahlfreischeine ertheilt werden, wenn das aus der Mühle zurückgehende Gemahl um den Betrag der Mahlmetze weniger ausgewogen wird.

7) Stein- und Staubmehl.

§. 42. Das Stein- und Staubmehl darf gewöhnlich in der Mühle nicht aufbewahrt, muß vielmehr aus derselben entfernt werden.

Auf den besondern Wunsch des Müllers, kann indessen auch damit, wie mit der Mahlmetze (§. 40) verfahren werden.

8) Gemahl-Vorräthe der Müller.

a. Welche keinen Handel treiben.

§. 43. Der eigene Bedarf an Mühlenfabrikaten derjenigen Müller, welche keinen Handel damit treiben, darf in den Mühlenräumen nicht aufbewahrt werden, und kann das Haupt-Steueramt, je nach den Umständen, bestimmen, welche Mengen davon in den mit den Mühlen-Anlagen im Zusammenhange stehenden Häusern nur gehalten werden dürfen.

b) Welche Handel treiben.

§. 44. Diejenigen Müller, welche Gemahl zum Verkauf oder zum Tausch bereiten wollen, mögen sie Vorräthe halten oder auf jedesmalige Bestellung arbeiten, sowie diejenigen, welche mit anderm Gemahl Handel zu treiben beabsichtigen, müssen dies dem Haupt-Steueramte schriftlich anzeigen und zugleich angeben, wo das Gemahl zum Handel aufbewahrt werden soll.

Geschieht dies in einem von der Mühlen-Anlage entfernten Lokale, so wird das Haupt-Steueramt bestimmen, ob und welche weitere Kontrole über den Verkauf stattfinden soll.

Geschieht solches in der Mühlen-Anlage selbst, so müssen die Räume, unter Genehmigung des Haupt-Steueramtes, dazu bestimmt werden; der Müller muß über die bereiteten und verkauften Mengen ein Buch führen, und darin jeden Zugang, so wie er bereitet und aus der Mühle geschafft worden, mit Bezugnahme auf den Mahlschein, anschreiben. Den Abgang aber muß er, und zwar bei Verkäufen von einem halben Zentner und mehr, gleich bei der Verabfolgung, bei kleinern Verkäufen dagegen täglich summarisch, eintragen. Das Buch welches gehörig gebunden und mit einer, auf dem Titelblatte amtlich anzusiegelnden Schnur durchzogen sein muß, ist in der Mühle an einem geeigneten, auf dem Titelblatte besonders zu bezeichneten Orte aufzubewahren.

9. Mühlenbetrieb und deſſen Reviſion.

§. 45. Der Betrieb in den Mühlen iſt Tag und Nacht zuläſſig; doch darf Getreide nur in denjenigen Stunden zur Mühle gebracht oder Gemahl aus derſelben entfernt werden, in welchen die Abfertigungsſtellen geöffnet ſind. (§. 7)

Die Mühlen, mit den dazu gehörigen, in der nach §. 29 anzufertigenden Beſchreibung genannten Räumen müſſen den Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends zu jeder Zeit geöffnet ſein Außer dieſen Stunden iſt den Beamten der Eintritt in die Mühle geſtattet, ſo lange dieſelbe im Gange iſt, und muß ſie dann, Behufs der Reviſion, ſogleich geöffnet werden. Die Müller und ihre Leute ſind ſchuldig, den Beamten über alles, worüber ſie, des Dienſtes wegen, Auskunft erfordern, ſolche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleiſtungen zu beſchaffen, welche für die Mühlen-Aufſicht der Beamten, einſchließlich der von ihnen für erforderlich zu erachtenden Nachwiegungen, nöthig ſind.

§. 46. Die Steuer-Behörde hält, für jede Mühle, ein Mühlen-Reviſionsbuch, in welches eine jede Reviſion mit demjenigen, was dabei zu bemerken war, von den Steuer-Beamten eingeſchrieben wird. Dieſes Buch wird an dem, vom Ober-Kontroleur dazu beſtimmten Orte, niedergelegt, und der Müller iſt dafür verantwortlich, daß es jederzeit reinlich und unbeſchädigt vorhanden ſei.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufſicht ſtehen.

§. 47. Für die unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen (§. 9) kommen die Vorſchriften der §. §. 27—46 mit folgenden Abänderungen zur Anwendung.

1) Die Abtheilung der Mühlenräume (§. 28) geſchieht nur nach den beiden Unterabtheilungen: a) für Körner und Gemahl mit Mahlſcheinen, b) für dergleichen ohne Mahlſcheine, wonach ſich auch die Mühlenbeſchreibung (§. 29.) ändert.

2) In Anſehung des mit Mahlſcheinen zur Mühle kommenden Mahlgutes, iſt der Müller für die völlige Uebereinſtimmung deſſelben mit dem Mahlſcheine, nach Art, Säckezahl und Gewicht, verantwortlich.

3) Die Vorſchriften der §. §. 38—43 finden auf dieſe Mühlen keine Anwendung.

4) Dasjenige Gemahl, welches der Müller der Buſcher-Mühle in der Gemeinde Derendorf (§. 9.) ſelbſt oder durch ſeine Leute zur Stadt bringt, muß er bei der Abfertigungsſtelle am Ratinger Thore zur Eingangs-Abfertigung ſtellen.

Dritter Abſchnitt.

Schlachtſteuer.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 48. Zur Sicherung der Schlachtſteuer, ſteht im Stadtbezirke alles ſchlachtſteuerpflichtige Vieh der Schlächter, Viehhändler, Viehmäſter und überhaupt ſolcher Einwohner, welche ihres Gewerbes wegen dergleichen Vieh halten; im äußern Stadtbezirke aber nur das Vieh der Schlächter, unter Kontrole der Steuer-Behörde.

B. Gewerbliches Schlachten.

1) Angabe der Räume zum Gewerbe-Betrieb.

§. 49. Wer das Schlächter-Gewerbe betreiben will, muß dies dem Haupt-Steuer-Amte ſchriftlich, nach dem dazu vorgeſchriebenen Formulare, anzeigen.

Aus dieſer Anzeige muß hervorgehen: a) wo er ſein Schlachtvieh, b) wo er ſein Maſt- oder Beſtands-Vieh aufſtellt; c) wo er die Schlachtung vollzieht; d) wo er ſeine Waaren zum Verkauf ausſtellt, und e) wo er ſeine Fleiſchbeſtände und Felle aufbewahrt.

An die genaue Beobachtung dieſer Deklarationen ſind die Schlächter gebunden und jede Abänderung bedarf der Zuſtimmung des Haupt-Steuer-Amtes.

Die angegebenen Räume ſind täglich von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr der Reviſion der Steuer-Beamten unterworfen, und müſſen denſelben zu dem Ende ſtets zugänglich ſein (cfr. §. 65.)

Digitized by Google

2) Reviſions- und Verſteuerungs-Bücher.

§. 50. Auf Grund der von den Schlächtern abgegebenen Deklarationen (§. 49), ſollen denſelben für jedes Kalender-Vierteljahr Reviſions- und Verſteuerungs-Bücher unentgeldlich verabreicht werden. Dieſe müſſen in den Gewerbsräumen an einem zu beſtimmenden Orte beſtändig zur Hand liegen, ſofern ſie nicht etwa gerade der Steuer-Abfertigungsſtelle übergeben worden ſind.

Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, ſo daß z. B. die Fleiſch-Vorräthe an verſchiedenen Orten aufbewahrt werden, ſo beſtimmt der Ober-Kontroleur, wo das Buch ſich befinden ſoll; in den übrigen Räumen aber ſollen beſondere Notizbücher hinterlegt werden, aus denen ſich gleichfalls eine vollſtändige Ueberſicht der Beſtände ergiebt.

Alle dieſe Bücher müſſen reinlich gehalten und es darf darin, von Seite des Schlächters oder ſeiner Leute, nichts geſchrieben oder geändert werden.

Am Schluſſe des Kalender-Vierteljahres werden ſie gegen neue ausgetauſcht, die alten aber den Schlächtern, nach erfolgter Reviſion, als Eigenthum überlaſſen, und dieſe ſind verpflichtet, ſie noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Kontrole.

§. 51. Jeder Schlächter welcher Viehbeſtände hält, und deshalb unter Kontrole ſteht (§. 48) iſt verpflichtet, den Beſtand, ſowie den Zu- und Abgang an ſchlachtſteuerpflichtigen Vieh gehörig anzumelden.

§. 52. Wenn der Zugang durch Ankauf im Stadtbezirke oder durch Erzeugung von eigenem Viehe erfolgt, ſo muß die Anmeldung bei der nächſten Steuer-Abfertigungs-Stelle, mit Vorlegung des Reviſions- und Verſteuerungsbuches, geſchehen und zwar, erſtern Falles, unmittelbar vor der Uebernahme des Viehes, und letztern Falles, binnen 24 Stunden.

Entſteht dagegen der Zugang dadurch, daß anderwärts aufgeſtalltes oder angekauftes Vieh eingebracht wird, ſo muß die Anmeldung unmittelbar, nach der Ankunft des Viehs bei derjenigen Abfertigungsſtelle erfolgen, über welche daſſelbe in den Stadtbezirk eingeführt wird, und zwar, mit Vorlegung des bezüglichen Reviſions- und Verſteuerungsbuches, in welches die eingeführten Viehſtücke durch die Eingangs-Abfertigungsſtelle ſofort in Zugang geſtellt werden.

§. 53. Jeder Abgang des Viehes durch Schlachtung muß bei Gelegenheit der Anmeldung zur Schlachtung (§. 67.) von der Abfertigungsſtelle abgeſchrieben werden. Der Abgang durch Verkauf nach außerhalb muß der Abfertigungsſtelle beſonders deklarirt werden, welche die Abſchreibung bewirkt, und ſowohl die zuverläſſige Nachweiſung des Käufers verlangen, als den wirklichen Eingang kontroliren kann.

Die Abſchreibung des Abganges durch Sterbefälle geſchieht, auf ſogleich zu machende Anzeige des Sterbefalles, woran die Abfertigungsſtelle durch einen Beamten durch den Augenſchein Ueberzeugung nehmen läßt.

§. 54. Wird eine Veränderung des Viehbeſtandes dadurch herbeigeführt, daß ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Maſtung auf längere Zeit und nicht täglich regelmäßig, ausgetrieben wird, ſo muß dies der Abfertigungsſtelle angemeldet werden, wann eine Abſchreibung erfolgen ſoll. Die Abfertigungsſtelle iſt befugt, den wirklichen Austrieb zu kontroliren.

Veränderungen, welche dadurch entſtehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere ſteuerpflichtige Klaſſe rückt, werden, vorkommenden Falls, durch die Beamten bei ihrer Reviſion berichtigt werden.

§. 55. Wer ein für allemal oder für ein volles Kalender-Vierteljahr das Schlächter-Gewerbe dergeſtalt betreibt, daß dazu kein Beſtands-Vieh gehalten, ſondern das Vieh innerhalb zweier Tage nach dem Eintreffen geſchlachtet werden ſoll, iſt dieſer Vieh-Kontrole nicht unterworfen.

4) Deklaration und Versteuerung.

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 56. Jedem Schlächter steht es gesetzlich frei, die Schlachtsteuer von dem zu schlachtenden Vieh, entweder nach Stücksätzen, oder nach dem ermittelten Gewichte des ausgeschlachteten Fleisches, in der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Art zu entrichten.

§. 57. Die getroffene Wahl muß, 14 Tage vor dem Eintritte eines jeden Kalender-Vierteljahrs schriftlich beim Haupt-Steuer-Amte angemeldet werden, wobei sich der Schlächter desjenigen Musters zu bedienen hat, welches das Haupt-Amt vorschreiben wird. Wer innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben hat, soll für das nächste Vierteljahr zur Versteuerung nach dem Stücksatze nicht mehr zugelassen werden.

§. 58. Es ist nicht zulässig, in einzelnen Fällen für das betreffende Vierteljahr von der einmal getroffenen Wahl abzuweichen; vielmehr umfaßt dieselbe alle Schlachtungen derselben Viehgattung, wofür ein eigener Gewichtssatz besteht; und wenn zwei oder mehre Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

§. 59. Das Recht, zur Versteuerung nach dem Stücksatze zugelassen zu werden, geht für immer verloren:

a) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stück-Versteuerung gewählt hat, auf den Namen eines Schlächters, der nach dem Gewichte versteuert, zur Gewichts-Versteuerung, oder: b) wenn er ein Stück von einem Schlächter, welcher nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Rückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen, kann auch der nach Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach Stücksatz steuernden Schlächter hierbei behülflich gewesen ist, oder der sich desselben bedient hat, nie wieder zur Versteuerung nach dem Stücksatze zugelassen werden.

§. 60. Wer nach dem Stücksatze steuert, und ausgeschlachtete Viehstücke oder Fleischtheile an solche Schlächter abläßt, welche die Versteuerung nach dem Gewichte gewählt haben, ist verpflichtet, solches vor der Abgabe anzumelden. Wenn dann die Gewichts-Ermittelung einen höhern Steuer-Betrag, als der Stücksatz, ergiebt, so muß das Mehr nach versteuert werden.

§. 61. Wer nach Gewicht steuert, und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß solches ebenfalls anmelden, und tritt, bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, Nach-Versteuerung ein.

§. 62. Auch Uebertragungen von lebendem Vieh zwischen den gedachten Schlächtern müssen angemeldet werden, und es geht dadurch die Versteuerung auf denjenigen, welcher dasselbe schlachtet, nach Maßgabe der Art, in der er gewöhnlich steuert, (§. 56) über.

§. 63. Die Abmeldungen zu den, in den vorstehenden §. §. gedachten Fleisch- oder Vieh-Ablassungen, müssen bei der nächsten Amtsstelle in den gewöhnlichen Abfertigungsstunden (§. 7) unter Vorlegung der betreffenden Schlacht-Versteuerungs-Bücher, geschehen. Die Amtsstelle bewirkt die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den betreffenden beiden Büchern, auf den Grund der vorgenommenen Verwiegung und des darüber auszustellenden Waage-Attestes, sogleich nach der Anmeldung und erhebt die erforderlichen Nachsteuer-Beträge.

§. 64. Auch Fleisch-Ablassungen unter Schlächtern, die übereinstimmend nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte steuern, müssen, zur Aufrechthaltung der Fleisch-Bestands-Kontrole, angemeldet, und resp. ab- und angeschrieben werden; es muß diese Kontrol-Maßregel also bei allen Fleisch-Ablassungen unter Schlächtern stattfinden, selbst wenn sie nur in Mengen unter einem Viertel-Stück geschehen, und macht es dabei keinen Unterschied, ob

Digitized by Google

solche Ablassungen schon vom Schlachthause aus oder in den Scharren und in den Privathäusern der Schlächter erfolgen.

§. 65. Die Steuer-Beamten können jeder Schlachtung beiwohnen, auch, im Zweifel über die Richtigkeit des angemeldeten Steuersatzes Nachwiegung auf der amtlichen Waage fordern, und muß dann von dem Schlachtenden das Vieh nach der Schlachtung dorthin geschafft werden.

§. 66. Das Schlachten bei Nachtzeit ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmsweise kann es zwar, nach dem Ermessen des Haupt-Steuer-Amtes oder des Ober-Kontroleurs, zugelassen werden; es muß dann aber dies in dem Revisionsbuche resp. in dem Schlachtscheine, mit Angabe einer bestimmten und genau inne zu haltenden Stunde, bemerkt, und den Steuer-Beamten der Zutritt zu den Gewerbsräumen gestattet werden.

b) Besondere Vorschriften, wenn der Schlächter unter der Vieh-Kontrole steht.

§. 67. Wenn der Schlächter der Vieh-Kontrole unterworfen ist, (§. 51) so ist er gehalten, noch vor der Schlachtung, der betreffenden Abfertigungsstelle:

a) die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, b) an welchem Tage und zu welcher Stunde des Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll, mündlich anzuzeigen, wobei das Revisions- und Versteuerungs-Buch vorgelegt werden muß. Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Deklaration hinaus, bestimmt, und es muß die angemeldete Stunde genau inne gehalten werden.

§. 68. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt die Zahlung der Steuer sofort bei der Anmeldung zum Schlachten, und es wird die Versteuerungs-Nummer, die Schlachtzeit, sowie der Vieh-Abgang, in das Versteuerungsbuch eingetragen.

§. 69. Soll die Versteuerung nach dem Gewichte geschehen, so unterbleibt die Gefälle-Entrichtung bei der Anmeldung zur Schlachtung; doch steht es der Abfertigungsstelle zu, die pünktliche Abtragung der Gefälle durch Einforderung eines angemessenen Pfandgeldes zu sichern.

§. 70. Nach vollzogener Schlachtung, wird das ausgeschlachtete Stück, unzertheilt, ohne Eingeweide und Darmfett, das Rindvieh auch ohne Füße und ohne Kopf, jedoch mit der Zunge und dem Netzfette, das kleinere Vieh mit einer Pfote, die jedoch nicht mit gewogen, sondern auf der Waage abgeschnitten wird, zur Waage gebracht.

§. 71. Die Waagen befinden sich, was die Verwiegung der Schweine betrifft, bei den Thor-Abfertigungs-Stellen, für das übrige Vieh aber, zur Zeit noch, in dem öffentlichen Schlachthause, wo die Tage und Stunden zur amtlichen Verwiegung vierteljährlich, nach Maßgabe der Jahreszeit und des Bedürfnisses, von dem Haupt-Steuer-Amte durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, und wo von dem Rindvieh die Haut erst unmittelbar vor der Verwiegung, nach der Anordnung des Waagebeamten, ganz abgelöset werden darf. Das durch die Verwiegung ermittelte Gewicht trägt der Waage-Beamte zur Stelle in das mitzubringende Revisions- und Versteuerungs-Buch ein.

§. 72. Erfolgt die Verwiegung im Schlachthause, so begiebt sich der Schlächter mit dem Buche zur Abfertigungsstelle, und entrichtet die Steuer, worüber ihm in dem Buche quittirt wird. Diese Steuer-Entrichtung muß gleich nach der Gewichts-Ermittelung erfolgen und darf nur dann bis zum andern Morgen ausgesetzt bleiben, wenn die Gewichts-Ermittelung nach fünf Uhr Nachmittags stattgefunden hat.

Erfolgt die Verwiegung bei der Abfertigungsstelle selbst, so muß die Steuer-Entrichtung stets sofort geschehen.

§. 73. Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verflichtet, den steuerlichen Anordnungen der Waage-Beamten, wegen der zu beobachtenden Reihefolge und wegen der zu bewerkstelligenden Vorrichtungen, zum Behufe gehöriger Verwiegung, so wie auch wegen der

Digitized by Google

zu dem Ende erforderlichen Handleistungen willig nachzukommen. Nur diejenigen Schlächter oder deren Gehülfen dürfen bei der Verwiegung in der Waage-Anstalt anwesend sein, welche die auf einmal zur Waage zu bringenden Viehstücke angehören; allen übrigen Personen kann der Waage-Beamte den Zutritt zur Waage-Anstalt versagen.

c. Besondere Vorschriften, wenn der Schlächter nicht unter Vieh-Kontrole steht.

§. 74. Hat ein Schlächter die im §. 55 erwähnte Erklärung, keine Bestands-Vieh halten zu wollen, abgegeben, so muß er:

a) wenn das Vieh von außerhalb her zur Stadt gebracht wird, sofort beim Eingange, b) wenn dasselbe von einem, unter Vieh-Kontrole stehenden Schlächter oder von einem andern städtischen Vieh-Besitzer erworben ist, unmittelbar vor der Aufnahmer des Viehs in den Stall, den Tag und die Vor- oder Nachmittagsstunde der Schlachtung bei der Abfertigungsstelle anmelden.

§. 75. Bei der Einbringung von außerhalb zur Stadt, muß die Steuer von dem angemeldeten Vieh durch Hinterlegung eines Pfandes sicher gestellt, und es muß für jede Viehgattung beim Eintritt, ein eigener Pfandschein gelöst werden. Das auf einem Pfandscheine vermerkte Vieh muß gleichzeitig sowohl zur Verwiegung gestellt, als auch versteuert werden.

§. 76. Ist das Vieh von einem Schlächter, dessen Viehbestand unter Kontrole steht, oder von einem andern städtischen Viehbesitzer erkauft, so muß dessen Versteuerungs- resp. Vieh-Revisionsbuch (§. 50) behufs der darin zu bewirkenden Abschreibung, mit zur Abfertigungsstelle gebracht werden.

§. 77. Im Uebrigen ist die Behandlung ganz dieselbe, wie die in den §. §. 67 und ff. vorgeschriebene, mit dem Zusatze, daß der Pfandschein von dem Schlächter, gleich nach der Schlachtung, sichtbar eingerissen, und von dem Waage-Beamten, welcher darauf das Gewicht und die Stunde der Verwiegung bemerkt, visirt werden muß.

C. Schlachtung zum eigenen Bedarf.

1) Deklaration und Versteuerung.

§. 78. Wer eine Schlachtung zum eigenen Bedarf beabsichtigt, hat dies einer, der im §. 3. genannten Abfertigungsstellen anzuzeigen. Steht sein, oder des Verkäufers Viehbestand, nach §. 48, unter Kontrole, so muß diese Anzeige bei derjenigen Abfertigungsstelle erfolgen, bei welcher sein oder des Verkäufers Bestandsvieh im Viehstands-Register (§. 81) nachgewiesen ist, oder, wenn das zu schlächtende Vieh von außenhalb zur Schlachtung eingebracht wird, bei der Eingangs-Abfertigungsstelle. Gleichzeitig hat er hiermit die Anzeige zu verbinden, an welchem Tage, in welcher Vor- oder Nachmittagsstunde und wo die Schlachtung vollzogen, sowie, ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

§. 79. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze erfolgen, so ertheilt die Amtsstelle, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen sogleich vollständig ausgefertigten, die Quittung enthaltenden Schlachtschein, und bemerkt, erforderlichen Falls, den Abgang des versteuerten Viehs in dem Vieh-Revisions-Buche und Haupt-Viehbestands-Register (§. 81)

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so kommen beziehungsweise die Bestimmungen der §. §. 69 bis 73 zur Anwendung.

2) Weitere Verpflichtung des Schlachtenden.

§. 80 Niemand darf eine solche Schlachtung (§. §. 78 und 79) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, und muß er genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehs, sowie auf Zeit und Ort der Schlachtung, verfahren.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen.

Digitized by Google

Die Bestimmung des §. 66 findet auch auf das Schlachten zum eigenen Bedarf Anwendung.

3) Kontrole des Bestandsviehs von Viehhändlern und von Nicht-Schlächtern.

§. 81. Zur Kontrole des schlachtsteuerpflichtigen Viehs derjenigen Bewohner des Stadtbezirks, welche Nicht-Schlächter sind, aber als Viehändler, Viehmäster, oder sonst ihres Gewerbes wegen Vieh halten, (§. 48) werden, wie bisher, Vieh-Bestands-Register geführt.

Jeder dieser Viehbesitzer muß den Bestand an Vieh, sowie jeden Zu- und Abgang bei der betreffenden Abfertigungsstelle anmelden, und hat in dem Viehbestands-Register sein eigenes Konto, worin so wie in der, in seinen Händen befindlichen Abschrift desselben (Vieh-Revisionsbuch) welche er stets reinlich aufbewahren, und den Revisionsbeamten, auch bei An- und Abmeldungen, der Amtsstelle vorzulegen hat, sein Bestand und dessen Veränderungen von der Hebestelle genau nachgewiesen wird.

§. 82. Hinsichtlich der Anmeldung des Zu- und Abgangs an Vieh und der Veränderungen in dem Viehbestande, gelten die Bestimmungen der §§. 52—54 auch hier, jedoch mit der Maaßgabe, daß derjenigen Amtsstelle, bei welcher einmal der Viehbestand nachgewiesen wird, auch über jede eintretende Veränderung die erforderlichen An- und Abmeldungen zu machen sind.

4) Kontrole des zum Verkaufe eingehenden Viehs.

§. 83. Wer Vieh zum Verkaufe in die Stadt bringt, muß solches bei der Abfertigungsstelle, über welche der Eingang erfolgt, anmelden, und ein, die Steuer sicherndes Pfand hinterlegen.

Für den Fall des Verkaufs, erfolgt die Rückgabe dieses Pfandes, auf den Grund der Anzeige des Ankäufers und, falls dessen Viehbestand unter Kontrole steht, unter Vorlegung des Vieh-Revisions-Buches, in welchem das Stück in Zugang gebracht werden muß. Das letztere geschieht, wenn der Ankäufer ein Schlächter ist, durch die Eingangs-Abfertigungsstelle, sonst aber von derjenigen Amtsstelle, bei welcher der Ankäufer ein Konto im Vieh-Bestands-Register hat.

War der, nach §. 48 hinsichtlich seiner Viehbestände unter Kontrole stehende Ankäufer bis dahin noch nicht im Besitze von Bestandsvieh, und ist er nicht ein Schlächter, welcher nach §. 55 kein Bestands-Vieh halten will, und der deshalb der Vorschrift des §. 74 unterliegt, so muß er entweder bei der Eingangs- oder bei einer der andern Abfertigungsstellen sich als Viehbesitzer in das Viehbestands-Register aufnehmen, darin das betreffende Stück Vieh eintragen, und sich ein Vieh-Revisions-Buch aushändigen lassen.

Bleibt das Vieh unverkauft, so erfolgt die Rückgabe des Pfandes, sobald das Vieh der Abfertigungsstelle wieder vorgeführt, und unter Aufsicht eines Beamten aus dem Stadtbezirke hinausgetrieben ist.

In allen Fällen kann die Rückgabe des Pfandes nur gegen Wieder-Aushändigung des Pfandscheins erfolgen.

Vierter Abschnitt.

Ein- Durch- und Ausgang von Mehl, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

1) steuerpflichtiger Gegenstände.

§. 84. Bei der Einbringung steuerpflichtiger Gegenstände, ist in Bezug auf Anmeldung u. s. w, im Allgemeinen dasjenige zu beobachten, was oben in den §. §. 3—8 vorgeschrieben ist. Geschieht die Einbringung auf dem Rheine, so müssen:

a) Gegenstände, welche zur Einfuhr in die Stadt bestimmt sind, spätestens am Tage nach der Anfuhr ausgeladen und versteuert werden; — b) bei Gegenständen, welche zum

Weitertransport rheinwärts bestimmt sind; muß binnen 24 Stunden der Ort ihrer Bestimmung deklarirt, und, wenn der Weitertransport nicht binnen 3 Tagen geschehen kann, dies, unter Angabe der Behinderungsgründe noch besonders angezeigt werden.

§. 85. Nach erfolgter Revision und Verwiegung der Waaren, deren Resultat in den Waageschein eingetragen wird, bezahlt der Einbringer die Steuer, und erhält die darüber ausgefertigte Quittung, während der daran befindliche Waageschein abgeschnitten wird, und bei der Abfertigungsstelle bleibt.

2) Steuerfreie Gegenstände.

§. 86. Auch in gesetzlich steuerfreien Mengen, müssen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in der angegebenen Weise zur Revision gebracht werden.

Für das eingehende, zur Bier- und Branntwein-Fabrikation bestimmte Schroot tritt außerdem auch das im §. 85 bemerkte Verfahren ein, mit dem Unterschiede jedoch, daß keine Steuer erhoben wird, und daß:

a) der Waagezettel, mit seinem Anschlusse, bei der Abfertigungsstelle verbleibt und — b) auf den Grund desselben, die Eintragung in das Material-Konto erfolgt.

§. 87. Wird der steuerfreie Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände beansprucht, weil dieselben aus einer andern, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt kommen, so muß, bei der Einfuhr und Anmeldung, der von der Steuerstelle des Versendungs-Ortes ausgestellte Versendungsschein vorgelegt werden.

§. 88. Ein Anspruch auf steuerfreien Eingang deshalb, weil dergleichen Gegenstände aus dem Auslande kommen, muß, bei der Einfuhr und Anmeldung, durch Vorlegung der vollständigen Bezettelungen, namentlich des vom Grenz-Zollamte ertheilten Versendungsscheins und der Zoll-Quittung begründet werden.

Kommen ausländische mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter Begleitschein-Kontrole an, so unterliegen sie der Abfertigung nach den Vorschriften der Zollordnung.

B. Durchgang.

§. 89. Auch die zum Durchgange durch den Stadtbezirk bestimmten steuerpflichtigen Gegenstände müssen bei der Eingangs-Abfertigungsstelle zu diesem Behufe angemeldet, von derselben revidirt und verwogen, und, nach baarer Deponirung der Eingangssteuer, mit einem Thor-Anmeldescheine bezettelt werden, in welchem die Wiederausgangs-Stelle und die Transportfrist, sowie die einzuhaltenden Straßen innerhalb des Stadtbezirks angegeben sind.

§. 90. Hält die Abfertigungsstelle den Verschluß der Gegenstände für nothwendig, so ist sie befugt, auch diesen eintreten zu lassen, und wird sie alsdann das Erforderliche in dem Thor-Anmeldescheine vermerken.

§. 91. Der Eingangs-Abfertigungsstelle werden die Gegenstände, und zwar ohne Aufenthalt im Stadtbezirke, wenn ein solcher nicht besonders angemeldet und in dem Thor-Anmeldescheine ausdrücklich verstattet ist, zur Ausgangs-Revision zugeführt, und werden, wenn sich dabei nichts zu erinnern gefunden, auf desfallsige Bescheinigung, bei der Eingangs-Abfertigungsstelle die deponirten Gefälle zurückerstattet.

Wird der als erledigt bescheinigte Thor-Anmeldeschein nicht bis zum dritten Tage nach der Ausstellung an die Eingangs-Abfertigungsstelle zurückgeliefert, so verrechnet diese den deponirten Gefällebetrag.

§. 92. Soll der Transport, hin oder zurück, auf demjenigen Wege erfolgen, welcher um die Stadt Düsseldorf, beim Flingerthore vorbei, durch die Kastanien-Allee, längs dem Eisenbahn- und Kasernenthore läuft, und sich dann um die neue Anlage herum, über die Krautmühlenbrücke zieht, von dort aber (zu dem Stadtbezirke gehörend) gerade aus längs der Kavallerie-Kaserne bis zur Neustadt führt, so findet ebenfalls das in den §. §. 89 bis 91 vorgeschriebene Verfahren statt, und muß die Durchgangs-Abfertigung, in der angege-

Digitized by Google

benen Richtung, bei der Amtsstelle am Flingerthore, in der entgegengesetzten Richtung, bei der Amtsstelle in der Neustadt erfolgen.

§. 93. Sind die zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände nach den §. §. 87 und 88 mit Versendungs- oder mit Begleitscheinen versehen, so müssen sie, falls im Versendungsorte kein Verschluß derselben statt gefunden hat, der Eingangsabfertigungsstelle, Behufs Kontrolirung des Wieder-Ausganges, angemeldet werden.

§. 94. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser ankommen und zur Durchfuhr durch die Stadt bestimmt sind, müssen zuvor unter Angabe des Bestimmungsortes, bei der Abfertigungsstelle am Rheinthore angemeldet werden. Kann der Weitertransport oder die Durchfuhr nicht binnen 3 Tagen erfolgen, so ist dies, unter Angabe der Behinderungsgründe, derselben Amtsstelle anzuzeigen.

C. Ausgang.

§. 95. Wenn Gegenstände, von denen die Mahl- oder Schlachtsteuer entrichtet ist, aus dem Stadtbezirke nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden sollen, so müssen sie, um dort den steuerfreien Eingang, soweit er überhaupt gesetzlich gewährt werden kann, zu erlangen, derjenigen Abfertigungsstelle, bei welcher die Ausfuhr erfolgt, mit Angabe der Gattung, der Menge und der Zahl der Frachtstücke, sowie des Bestimmungsortes, vorgeführt werden.

Die Abfertigungsstelle überzeugt sich von der Richtigkeit dieser Angaben, fertigt, nach Anlegung eines Verschlusses, sofern sie dies für nöthig hält, über die vorgeführten Gegenstände den Versendungsschein aus, übergiebt denselben, mit der Ausfuhr-Bescheinigung versehen, dem Waarenführer, und versichert sich, so weit nöthig, der Ausfuhr der Waaren.

D. Verkehr zwischen Düsseldorf und der Neustadt.

§. 96. Der Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen zwischen Düsseldorf und der Neustadt unterliegt der steuerlichen Kontrole, und zwar in der Art, daß diese Gegenstände:

a) sofern sie zum Eingange nach Düsseldorf bei der Abfertigungs-Stelle in der Neustadt versteuert sind, mit der für den Transport nach Düsseldorf visirten Steuer-Quittung;
b) sofern sie von einem Einwohner der Neustadt nach Düsseldorf versendet werden, mit einer, von derselben Abfertigungs-Stelle, nach erfolgtem Ausweise über die vorherige Versteuerung, visirten Bescheinigung des Versenders, welche Gattung und Menge der Waare, so wie den Namen des Empfängers enthalten, und von dem Versender unterschrieben sein muß und c) sofern die Versendung aus Düsseldorf in die Neustadt erfolgt, ohne weitere Bezettelung, — dem Kontrol-Amte am Bergerthore (§. 3) vorgeführt und angemeldet werden müssen.

In den Fällen zu a. und b. vergleicht das Kontrol-Amt die Bezettelung mit der Ladung, und reißt die erstere, wenn Uebereinstimmung vorhanden ist, ein; in dem Falle zu c. ist sie befugt, in Betreff des Versenders und Empfängers glaubhaften Nachweis zu verlangen.

Lebendes Vieh muß, beim Transporte aus der Neustadt nach Düsseldorf, je nachdem es bei der Assistentur in der Neustadt zum Eingange abgefertigt ist, oder von einem dortigen Einwohner nach Düsseldorf eingebracht wird, ebenso mit Transport-Bezettelung versehen sein.

Fünfter Abschnitt.

Kontrole der Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk und in der Neustadt.

A. im äußern Stadt-Bezirke.

§. 97. Die Gewerbtreibenden des äußern Stadbezirks müssen sich über den Transport steuerpflichtiger Gegenstände von der Abfertigungsstelle und resp. von der Mühle zu den Gewerbslokalen durch den erhaltenen Steuerschein legitimiren, und dem zur Kontrole angeordneten Aufsichts-Personale, auf Erfordern, über die stattgehabte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung Auskunft geben.

Digitized by Google

§. 98. Wer sich, im äußern Stadtbezirke, als Bäcker oder Schlächter etabliren, oder überhaupt einen Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen beginnen will, ist, er mag das Geschäft erst neu anfangen wollen, oder dasselbe schon vorher anderwärts betrieben haben, verpflichtet, solches schriftlich oder in Person dem Haupt-Steuer-Amte zu Düsseldorf anzumelden, damit, nach Umständen, bestimmt werde, bei welcher Amts-Stelle der Gewerbetreibende steuern, und die sonst erforderlichen Abfertigungen erhalten soll. Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, bleiben die Gewerbetreibenden, und zwar die zu Hamm und Bilk der Abfertigungsstelle in der Neustadt, die zu Oberbilk und Flingern der am Flinger-Thore, die zu Mörsenbroich, Pempelfort, Derendorf und Golzheim der am Ratinger-Thore und die in Heerdt, Oberkassel und Niederkassel der Amtsstelle am Rhein-Thore in dieser Beziehung zugewiesen.

Der vom Haupt-Amte bestimmten Amtsstelle muß der Gewerbetreibende eine schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume, nach näher zu ertheilender Vorschrift, übergeben und diese Anmeldung ist für ihn so lange verbindlich, als solche nicht durch eine anderweite schriftliche Anzeige abgeändert worden.

Für die Schlächter gelten die Bestimmungen des §. 49.

§. 99. Nicht allein die Schlächter, hinsichtlich derer auch die Bestimmungen des §. 50 in volle Anwendung kommen, stehen unter Buch-Kontrole, sondern solche kann, nach Ermessen des Haupt-Amtes, auch auf die Bäcker und die mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Handel treibenden Personen angewendet werden. Dieselben erhalten dann ein Revisions- und Versteuerungs-Buch, worin der Zu- und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen nachgewiesen wird.

§. 100. Empfängt ein solcher Gewerbetreibender steuerpflichtige Gegenstände von außerhalb unversteuert, oder versteuert mit Versendungsscheinen, oder aus der Stadt, so muß er, bei der Anmeldung, sein Steuerbuch der betreffenden Amtsstelle mit vorlegen, um den Zugang darin anschreiben zu lassen.

§. 101. Steuerpflichtige Gegenstände in Mengen von $\frac{1}{10}$ Ctr. und darüber, welche von den unter Buchkontrole stehenden Gewerbetreibenden in den Stadtbezirk versendet oder verkauft werden, müssen von ihnen selbst in dem Steuerbuche, unter Angabe des Empfängers, abgeschrieben werden, und für den Transport zur Eingangs-Abfertigungs-Stelle, bei welcher sie zum Eingange nochmals versteuert werden, mit einer Verkaufs-Bescheinigung versehen sein.

§. 102. Auch den Detail-Verkauf muß der betreffende Gewerbetreibende selbst, täglich summarisch abschreiben.

Dem Haupt-Amte bleibt es jedoch vorbehalten, in einzelnen Fällen eine schärfere Kontrole durch die Verpflichtung sofortiger Abschreibung des Detail-Verkaufs, sobald er $\frac{1}{10}$ Ctr. und mehr beträgt, einzuführen.

§. 103. Die unter Buch-Kontrole stehenden Bäcker, sind noch besonders verpflichtet, die zum Verbacken bestimmte Quantität Mehl, sobald das Einbringen in die Backstube erfolgt, jedesmal besonders in Abgang zu stellen.

§. 104. Wollen Gewerbtreibende, die der Buch-Kontrole unterworfen sind, sich gegenseitig steuerpflichtige Gegenstände ablassen, so müssen sie gleichzeitig derjenigen Amtsstelle, an welche der Ablassende mit der Steuer-Entrichtung gewiesen ist, ihre Steuerbücher vorlegen, welche den Ab- und Zugang darin zu vermerken hat.

§. 105 Die Gewerbs-Räume (§. 98) stehen unter der Aufsicht der Beamten. Wird von Seite der Gewerbetreibenden gegen die bei den Revisionen der Beamten durch Abschätzung

ermittelte Menge der Bestände zur Stelle Widerspruch erhoben; so entscheidet die Verwiegung.

Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der von den revidirenden Beamten gemachten Ermittelungen werden, bei entdeckter Abweichung der Waaren-Bestände von den Steuer-Büchern oder andern amtlichen Notizen, nicht berücksichtigt.

B. in der Neustadt.

§. 106. Wie bisher, können auch ferner Bäcker und Mehlhändler der Neustadt, nach Ermessen des Haupt-Amts unter Buch-Kontrole gestellt werden, und kommen dann beziehungsweise die Bestimmungen der §. §. 99—105 zur Anwendung.

Sechster Abschnitt. Strafen.

§. 107. Defraudationen der Mahl- und Schlachtsteuer, ziehen die im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 festgesetzte Strafe nach sich.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften, werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

Cöln, den 9. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: Helmentag.

Uebersicht des Inhaltes.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.
1) Stadt-Bezirk . . . . . §§. 1.
2) Aeußerer Stadtbezirk . . . . . „ 2.
B. Abfertigungs-Stellen . . . . . „ 3.
C. Steuerstraßen durch den äußern Stadtbezirk . . . . . „ 4.
D. Meldung und Stellung bei den Abfertigungsstellen . . . . . „ 5.
E. Verbot unversteuerter Niederlagen . . . . . „ 6.
F. Zeit für den Eingang und die Abfertigung . . . . . „ 7.

II. Abschnitt Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.
1) Mühlen unter besonderer Aufsicht . . . . . „ 8.
2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht . . . . . „ 9.
3) Mühlen für andere Zwecke . . . . . „ 10.
4) Neu entstehende Mühlen . . . . . „ 11.
B. Abfertigung zur Mühle.
I. Im Allgemeinen
1) Form der Steuer-Entrichtung . . . . . „ 12.
2) Bezettelung . . . . . „ 13—16.
3) Transport zu und aus den Mühlen . . . . . „ 17.
4) Bezeichnung der Säcke . . . . . „ 18.
5) Gewichts-Verhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern . . . . . „ 19.
II. Bezüglich des steuerpflichtigen Mahlgutes.
1) Anmeldung . . . . . „ 20.
2) Prüfung der Anmeldung . . . . . „ 21.
3) Bezettelung und Versteuerung . . . . . „ 22.
4) Verwiegung des fertigen Gemahls . . . . . „ 23.
III. Bezüglich des steuerfreien Mahlgutes.
1) Landgemahl . . . . . „ 24.
2) Branntwein- und Brauschroot
a) für die Bewohner des Stadtbezirks . . . . . „ 25.
b) für die Bewohner des äußern Stadtbezirks . . . . . „ 26.

C. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen . . . . §§ 27.
1) Abtheilung der Mühlenräume und deren Beschreibung . . . . . „ 28u.29.
2) Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen . . . . . „ 30-31.
3) Weiteres Verfahren mit den Scheinen . . . . . „ 32—36.
4) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine . . . . . „ 37.
5) Eigengemahl der Müller . . . . . „ 38.
6) Getreide-Bestände der Müller.
a) Ueberhaupt . . . . . „ 39.
b) Mahlmetze . . . . . „ 40—41.
7) Stein- und Staubmehl . . . . . „ 42.
8) Gemahl-Vorräthe der Müller.
a) welche keinen Handel treiben . . . . . „ 43.
b) welche Handel treiben . . . . . „ 44.
9) Mühlenbetrieb und dessen Revision . . . . . „ 45—46.
D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen . . . „ 47.

III. Abschnitt. Schlacht-steuer.

A. Allgemeine Bestimmung . . . . . „ 48.
B. Gewerbliches Schlachten.
1) Angabe der Räume zum Gewerbebetrieb . . . . . „ 49.
2) Revisions- und Versteuerungsbücher . . . . . „ 50.
3) Vieh-Kontrole . . . . . „ 51—55.
4) Deklaration und Versteuerung.
a) Allgemeine Vorschriften . . . . . „ 56—66.
b) Besondere Vorschriften, wenn der Schlächter unter Vieh-Kontrole steht . „ 67—73.
c) Besondere Vorschriften, wenn der Schlächter nicht unter Vieh-Kontrole steht „ 74—77.
C. Schlachtung zum eigenen Bedarf.
1) Deklaration und Versteuerung . . . . . „ 78—79.
2) Weitere Verpflichtung des Schlachtenden . . . . . „ 80.
3) Kontrole des Bestands-Viehs von Viehhändlern und Nicht-Schlächtern . . „ 81—82.
4 Kontrole des zum Verkaufe eingehenden Viehes . . . . . „ 83.

IV. Abschnitt.
Ein- Durch- und Ausgang von Mehl, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang
1) steuerpflichtiger Gegenstände . . . . . „ 84.
2) steuerfreier Gegenstände . . . . . „ 86—88.
B. Durchgang . . . . . „ 89—94.
C. Ausgang . . . . . „ 95.
D. Verkehr zwischen Düsseldorf und der Neustadt . . . . . „ 96.

V. Abschnitt.
Kontrole der Gewerbetreibenden im äußern Stadt-Bezirk und in der Neustadt.

A. im äußern Stadtbezirke . . . . . „ 97-105.
B. in der Neustadt . . . . . „ 106.

VI. Abschnitt.

Strafen . . . . . „ 107.

Regulativ über die Erhebung Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Düsseldorf.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat genehmigt, daß in der Altstadt Düsseldorf, die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben werde.

Indem ich das Publikum hiervon in Kenntniß setze, mache ich zugleich bekannt, daß in der Altstadt Düsseldorf vom 1. April d. J. ab, die neue Erhebungsweise der Braumalzsteuer eintreten, und dabei nach den Bestimmungen des nachfolgenden mit ministerieller Genehmigung unter heutigem Tage erlassenen Regulativs verfahren werden wird.

Für die Dauer desselben, bleiben die §§. 25 und 86 (aliena 2) des gleichfalls unter heutigem Tage erlassenen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs, für die Bewohner der Altstadt Düsseldorf, außer Anwendung.

Köln, den 9. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: Helmentag.

Regulativ

über die Erhebung Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Düsseldorf.

Nachdem die Mehrzahl der Brauer in der mahlsteuerpflichtigen Stadt Düsseldorf von der Vergünstigung in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August 1831 Gebrauch machend, darauf angetragen hat, die Braumalzsteuer fernerhin nicht weiter in der Form, welche das Gesetz und die Ordnung vom 8. Februar 1819, sowie die später dazu ergangenen abändernden und erläuternden Bestimmungen vorschreiben, sondern im Wege der Mahlsteuer, nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820, erlegen zu dürfen, dieser Antrag auch die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erhalten hat, so werden, in Bezug auf die Erhebung der Braumalzsteuer für die Stadt Düsseldorf hiedurch folgende nähere Vorschriften ertheilt:

Art. I. Die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer findet nur in der Altstadt Düsseldorf, in ihrer jetzigen Begrenzung, statt. Für die Neustadt Düsseldorf wird die bisherige Erhebungsart beibehalten.

Art. II. Der Zeitpunkt der Einführung dieser neuen Erhebungs-Weise wird auf den ersten April 1844 festgesetzt.

Steuerpflichtigkeit.

Art. III. Von diesem Tage an, wird in der Altstadt Düsseldorf Gersten- und Weizen-Malzschroot zum Verbrauche jeder Art, und Gersten- und Weizen-Malz zur Bereitung auf den Mühlen, welche regulationsmäßig gegen die Mahlsteuer von den Körnern benutzt werden dürfen, nur gegen Entrichtung der Braumalzsteuer von 20 Sgr. für den Zentner zugelassen, und es gelten, in Absicht auf steuerpflichtige und abzufertigende Mengen, die für die Mahlsteuer gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmungen, auch für die Braumalzsteuer.

Befreiungen.

Art. IV. Frei von der, im Art. III. bestimmten Steuer ist Gersten- und Weizen-Malzschroot nur:

1) Wenn es, von außerhalb in die Stadt eingeführt, mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemalztem Roggen vermischt wird.

Diese Vermischung muß jedoch beim Eingange in die Stadt nur unter steuerlicher Kontrole erfolgen.

2) Wenn das Malz, bevor es auf die, im Art. III. gedachten Mühlen gelangt, in eben diesem Verhältnisse mit rohem Roggen vermischt wird.

Digitized by Google

In beiden Fällen wird daſſelbe, ſo weit es nicht Freigemahl iſt, nur von der Mahlſteuer des Ortes betroffen.

Ohne die vorſtehend ſub 1 und 2 gedachte Beimengung, kann Malzſchroot ſteuerfrei nur für diejenigen Branntwein-Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten, in welchem Falle es in der Regel einer beſondern Kontrole, nach Maaßgabe des Art. III. der Allerh. Kabinetsordre vom 10. Januar 1824, wegen Erhebung der Braumalzſteuer, unterliegt, die ſich, wo die Branntwein-Brennerei mit einer Brauerei verbunden iſt, auch auf die Malzſchrootbeſtände der Letztern erſtreckt.

Erhebung und Kontrole des Zugangs an Braumalzſchroot.

Art. V. Die Erhebung der Braumalzſteuer erfolgt bei den, für die Stadt Düſſeldorf im Orts-Regulative vom heutigen Tage beſtimmten Hebeſtellen, innerhalb der für die Mahlſteuer beſtehenden Abfertigungs-Befugniß einer jeden Stelle und während der dort feſtgeſetzten Dienſtſtunden.

Art. VI. Eben ſo gelten, für den Zugang von Braumalz und Braumalzſchroot zur Stadt, ſowie für den Transport zur Steuerſtelle, resp. zu den Mühlen dieſelben Beſtimmungen, welche in Abſicht der Mahlſteuer für die mahlſteuerpflichtigen Gegenſtände gegeben ſind oder künftig noch werden gegeben werden.

Art. VII. Das Braumalzſchroot, welches zur Stadt eingeführt wird, iſt, auf dem für eingehende mahlſteuerpflichtige Mühlenfabrikate vorgeſchriebenen Wege, und unter Beobachtung derſelben Kontrole-Maaßregeln, wie für dieſe, dem Erhebungsamte vorzuführen, dort mündlich zu deklariren, und zur Reviſion und Verwiegung zu ſtellen. Hiernächſt wird von dem Erhebungsbeamten die Steuer feſtgeſtellt und erhoben, und darüber, unter Zurückhaltung des Waageſcheins, nach demſelben Muſter, wie für die Mahlſteuer, Quittung ertheilt, welche zum Ausweis für die Abfuhr zur Brauerei dient.

Art. VIII. Die Erlegung der Braumalzſteuer für das Braumalz in Körnern muß erfolgen, wenn die Bereitung auf einer, unter enger Kontrole ſtehenden Mühle geſchehen ſoll. Das Braumalz wird dem Erhebungsamte mündlich deklarirt und zur Verwiegung geſtellt, dann über deren Reſultat der Waageſchein ertheilt, auf deſſen Grund der Steuerbetrag feſtgeſtellt, die Steuer erhoben, und, mit Zurückbehaltung des Waageſcheins, quittirt, wonächſt das Braumalz genau denſelben Beſtimmungen unterliegt, wie alles zu den Mühlen unter enger Kontrole abgefertigte mahlſteuerpflichtige Getreide.

Art. IX. Wird, nach der Beſtimmung des Art. IV, von Kartoffelbrennereien Gerſten- und Weizen-Malzſchroot unvermiſcht mit ungemalztem Getreide, verarbeitet, ſo gilt es, wie für die Mahlſteuer, ſo auch für die Braumalzſteuer, als Freigemahl, und unterliegt, bis es als Fabrikat zur Brennerei zurückkommt, derſelben Behandlung und Kontrole, wie das Freigemahl, in Bezug auf die Mahlſteuer.

Bei der Ankunft in der Brennerei, tritt ſodann eine Kontrole ein, worüber das Nähere beſonders beſtimmt werden wird.

Kontrole-Freiheit der Gewerbeſtätten.

Art. X. Sämmtliche Brauerei-Beſitzer der Altſtadt Düſſeldorf ſind, von dem im Art. II. feſtgeſetzten Tage ab, ferner nicht gehalten, das Brauen der Steuerbehörde anzuzeigen; die Einmaiſchungen können zu jeder Zeit, ohne Abwartung der Anweſenheit eines Beamten, geſchehen; Bierzug-Angabe und Beaufſichtigung fällt gleichfalls weg.

Dagegen bleiben die Braugeräthe unter Aufſicht der Steuerbehörde, und es gelten die hierauf Bezug habenden geſetzlichen Beſtimmungen und Straf-Feſtſetzungen nach wie vor.

In Beziehung hierauf, können Ober-Kontroleure oder andere Steuerbeamten einer

Digitized by Google

gleichen oder höhern Kategorie, geringere Steuerbeamte aber nur, wenn sie mit schriftlichem Auftrage eines der zuerst bezeichneten Beamten versehen sind, die Brauereien in der Stadt Düsseldorf besuchen, wo sodann die Brauer, resp deren Vertreter, auch sonst in Bezug auf Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft gewissenhaft und bereitwillig zu geben, verpflichtet sind.

Straf-Bestimmungen.

Art. XI. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, letztere mögen neu, oder aus der Mahlsteuer-Verfassung, im Einzelnen oder im Allgemeinen, übertragen worden sein, unterliegen, in Absicht der zu verhängenden Ordnungs- und Defraudationsstrafen, den Strafbestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und resp. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. Die Norm für alle Defraudationsstrafen ist der Steuerbetrag von 20 Sgr. für den Zentner Braumalzschroot, und die Konfiskation greift, in den durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmten Fällen, ebenfalls Platz.

In Absicht auf die Mühlen-Kontrole in dem mahlsteuerpflichtigen Bezirke, wird nichts geändert.

Widerruflichkeit.

Art. XII. Unter Ermächtigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, kann die im vorstehenden Regulative angeordnete Erhebungsweise für die Braumalzsteuer zu jeder Zeit geändert, ergänzt oder wieder aufgehoben, und in den Weg der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 nebst den dazu später ergangenen abändernden oder erläuternden Bestimmungen, zurückgeführt werden.

Köln, den 9. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

---

igitized by Googl

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Donnerstag, den 28. März 1844.

(Nr. 290.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio am 12.—14. d. M. folgenden Predigtamts-Candidaten:

1) Otto Carl Reinhard aus Neuwied,
2) Justus Theodor Bingel aus Leun und
3) Otto Hermann von Schütz aus Cosel; ferner
4) Gustav Berg aus Rade vorm Walde,
5) Hermann Wilhelm Friedrich Bingel aus Leun und
6) Albert Pollmann aus Remscheid,

die Wahlfähigkeit zuerkannt worden ist, daß jedoch bei den Candidaten Justus Theodor Bingel, Albert Pollmann und O. H. v. Schütz diese Wahlfähigkeitserklärung erst dann in Kraft tritt, wenn sie das kanonische Alter werden erreicht haben.

Coblenz, den 22. Februar 1844. Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 291.) Ergänzung der Handelskammer in Solingen. I. S. III. Nr. 1878.

Bei der Handelskammer zu Solingen scheiden statutgemäß aus: die Mitglieder Gustav Weyersberg und Gustav Cramer, so wie die Stellvertreter Ferdinand Kirschbaum und Gottlieb Kyllmann; an deren Stelle neu oder wieder gewählt worden sind: als Mitglieder Gustav Weyersberg und Gottlieb Kyllmann, als Stellvertreter Friedrich Neeff und Carl Gustav Küller. Diese Wahl hat die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 15. März 1844.

(Nr. 292.) Ergänzung des Fabrikengerichts zu Lennep. I. S. III. Nr. 1887.

Bei dem Fabrikengerichte zu Lennep scheiden statutgemäß aus: die Mitglieder W. Hilger, H. Buscher, F. Müller und C. Bockhacker; an deren Stelle neu gewählt und von uns bestätigt worden sind:

Theodor Braselmann, Anton Frowein, Friedrich Bockhacker und Franz Steinkaeuler. Düsseldorf, den 15. März 1844.

(Nr. 293.) Agentur der Kaufleute Julius Wülffing & Comp. zu Düsseldorf. I. S. II. Nr. 3138.

Die Kaufleute Julius Wülffing et Comp. zu Düsseldorf sind zu Haupt-Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den hiesigen Regierungsbezirk mit Ausschluß der Kreise Elberfeld, Solingen und Lennep ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

(Nr. 294.) Agentur des Kaufmanns van der Linden zu Ruhrort. I. S. II. Nr. 3225.

Der Kaufmann van der Linden zu Ruhrort ist zum Agenten der Badischen Schiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Manheim ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

(Nr. 295.) Die Schutzpocken-Impfung betr. 1. S. 11. Nr. 3000.

Haupt-

der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf während des

Nr.	Namen des Kreises.	Es sind in der Impfliste des Jahres 1843 aufgenommen				Hiervon gehen ab			Es blieben mithin zu impfen.
		Uebertrag aus der Impfliste des Jahres 1842.	Neugeborene vom 1. April 1842 bis dahin 1843.	Außerdem neu eingewandert	Summa	An Todtgebornen und vor der Impfung verstorbenen.	In andere Gegenden verzogen.	Summa	
1	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Düsseldorf	678	2207	81	2966	365	98	463	2504
2	Crefeld	181	2148	18	2347	276	40	316	2031
3	Neuß	231	1376	35	1642	294	34	328	1314
4	Grevenbroich	222	1135	47	1404	184	48	232	1171
5	Cleve	215	1552	56	1823	149	58	207	1616
6	Gladbach	260	2099	12	2371	303	33	336	2035
7	Geldern	313	3243	80	3636	350	108	458	3178
8	Kempen	547	1762	21	2330	302	61	363	1967
9	Rees	955	873	52	1880	132	61	193	1687
10	Duisburg	1407	3809	125	5341	621	176	797	4544
11	Solingen	1650	2689	154	4493	477	301	778	3715
12	Elberfeld	5401	4927	352	10680	1144	456	1600	9080
13	Lennep	4953	2760	253	7966	647	380	1027	6939
	Summa	17013	30580	1286	48879	5244	1854	7098	41781

Indem wir die vorstehende Uebersicht der in unserm Verwaltungsbezirke während des Jahres 1843 Stattgefundenen Schutzpocken-Impfungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß es der vereinten Thätigkeit der Kreis- und Ortsbehörden, so wie dem Eifer der Impfärzte, auch in diesem Jahre gelungen ist, die unschätzbare Wohlthat der Schutzpocken-Impfung einer allgemeinen Verbreitung immer mehr entgegen zu führen.

Wir erkennen mit Vergnügen an, daß das gewonnene Resultat in den Kreisen Düsseldorf, Crefeld, Neuß, Grevenbroich und Cleve, ein vollkommen befriedigendes ist, da nur erweislich kranke Kinder ungeimpft geblieben sind. Auch in den Kreisen Gladbach, Geldern, Kempen und Rees ist der Erfolg ein genügender, insofern die gebliebenen Lücken während des gegenwärtigen Jahres leicht ausgefüllt werden können. Da selbst in denjenigen Kreisen, welche ein ungünstigeres Zahlenverhältniß aufzuweisen haben, in einzelnen Bürgermeistereien, wie zu Rade vorm Walde, Kreises Lennep, in Mettmann, Kreises Elberfeld, zu Gräfrath, Kreises Solingen, durch die Thätigkeit der Ortsbehörde und des Impfarztes, beinahe gar keine Restanten geblieben sind, so vertrauen wir, daß überall dem gegebenen

Digitized by Google

Uebersicht
Jahres 1843 Statt gehabten Schutzpocken-Impfungen.

Hiervon sind mit gewünschtem Erfolg im Jahre 1843 geimpft.			In die Impfliste des Jahres 1844 bleiben daher als ungeimpft zu übertragen.							An den Menschen-Pocken sind im Jahre 1843	
						Noch gar nicht geimpft sind					
Bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen.	Durch Privat-Impfung	Summa	Zum 3ten Male ohne Erfolg Geimpfte.	Zum 1. u. 2 Male ohne Erfolg Geimpfte.	Zur Revision nicht erschienen.	Aus dem Jahre 1841 und früher.	Aus 1842	Aus dem 1. Quartal 1843.	Summa	erkrankt	gestorben.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1862	476	2338	1	—	—	1	70	94	165	—	—
1326	663	1989	—	—	—	—	17	25	42	—	—
1080	185	1265	5	16	3	11	10	4	44	1	—
965	164	1129	1	3	—	8	13	17	41	1	—
1394	137	1531	—	7	—	11	25	42	85	—	—
1453	424	1877	1	8	—	27	50	72	157	4	—
2673	112	2785	3	17	—	25	95	253	390	2	—
1443	287	1730	—	14	8	29	96	89	236	—	—
928	302	1230	—	4	4	42	148	259	457	3	—
2844	632	3476	1	—	—	199	405	463	1067	—	—
2021	258	2279	—	18	38	583	487	310	1436	—	—
2817	1239	4056	38	—	—	2541	1721	724	4986	32	—
3299	262	3561	9	17	31	1788	662	871	3369	2	1
24105	5141	29246	59	104	84	5265	3799	3223	12475	45	1

guten Beispiele mit Erfolg nachgeeifert werde. Wir hoffen um so mehr, daß die Eltern ihre impfpflichtigen Kinder beim Wiederbeginn der Gesammt-Impfungen willig zu den festgesetzten Terminen bringen, und dadurch der wohlwollenden Absicht der Behörden entgegen kommen, als es unverkennbar auch diesmal lediglich dem Einflusse der Schutzpocken-Impfung zuzuschreiben ist; daß die in 7 Kreisen und in 45 Fällen durch Einschleppung zum Vorschein gekommene Menschenblattern, jedesmal sofort in der Weiterverbreitung gehindert wurden, und daher nur ein einziges ungeimpftes Kind tödteten.

Uebrigens wollen wir auch gern vertrauen, daß die Herrn Geistlichen und Lehrer in ihrem Wirkungskreise eifrigst durch geeignete Belehrung dazu beitragen werden, die noch hin und wieder bestehenden gänzlich unbegründeten Vorurtheile gegen die Vaccination zu beseitigen, und machen darauf aufmerksam, daß nach den pflichtmäßigen Berichten auch bei keinem einzigen der im vorigen Jahre geimpften Kinder, deren Zahl beinahe 30000 beträgt, irgend eine nachtheilige Folge beobachtet worden ist. Die Herrn Landräthe wollen Sorge tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in die Kreisblätter aufgenommen werde.

Düsseldorf, den 4. März 1844.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 296.) Assisen zu Elberfeld.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das II. Quartal des laufenden Jahres 1844 wird hiermit auf Montag den 29. April 1844 festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 13. März 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoet.

(Nr. 297.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 17. vorigen Monats ist dem geschäftslosen Jakob Hoeller zu Hucklenbroich bei Langenfeld in der Person seines Vaters, des Ackerers Abraham Hoeller zu Hucklenbroich, ein gerichtlicher Beistand angeordnet worden, ohne dessen Mitwirkung der erstere für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein aufkündbares Kapital erheben, noch darüber zu quittiren, nichts veräußern, noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf. Die Herren Notarien des diesseitigen Bezirks setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, die Vorschrift des § 18 der Notariats-Ordnung zu beobachten.

Düsseldorf, den 12. März 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 298.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 27. Januar 1844 ist dem hier wohnenden Maler Friedrich Wilhelm Hoffbauer in der Person des Pastors Grünmeyer hierselbst ein gerichtlicher Beistand zugeordnet worden, ohne dessen Zustimmung der rc. Hoffbauer nicht vor Gericht auftreten, keine Vergleiche schließen, kein Anlehen aufnehmen, keine Kapitalien erheben oder darüber quittiren, sein Vermögen nicht veräußern, noch mit Hypotheken beschweren kann.

Die Herren Notarien des diesseitigen Bezirks werden ersucht, der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 12. März 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 299.) Gerichtsstelle in der Stadt Kettwig.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtsstelle in der Stadt Kettwig vom 1. dieses Monats ab aus der Behausung des Wirthes Johann Wilhelm vom Berg in diejenige des Gastwirths Christian Thüner verlegt worden.

Alle vorkommenden Geschäfte werden daher von jetzt ab, an dieser neuen Gerichtsstelle verhandelt werden.

Werden, den 12. März 1844.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission: Henrici.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Sonnabend, den 30. März **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 300.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collecte zum Neubau der Kirche der evangelischen Gemeinde zu Kronenberg im Kreise Elberfeld betr. I. S. V. Nr. 2036.

Die evangelische kleinere Gemeinde zu Kronenberg, im Kreise Elberfeld, sieht sich genöthigt, zum Neubau ihrer Kirche zu schreiten, indem das alte im Jahre 1783 nothdürftig in Fachwerk aufgeführte Kirchengebäude in einem so hohen Grade baufällig geworden, daß eine längere Benutzung desselben gefahrdrohend ist.

Da die Glieder dieser Gemeinde die zu 14200 Rthlr. veranschlagten Kosten dieses Neubaues ohne fremde Beihülfe aufzubringen ganz außer Stande sind, die Pfarrgemeinde auch kein Kirchen-Vermögen besitzt, vielmehr noch bedeutende Schulden hat, und selbst die laufenden Ausgaben mittelst jährlicher Collecten und Kirchensteuer aufzubringen gezwungen ist; so ist derselben unter diesen äußerst hülfsbedürftigen Verhältnissen auf unsern Antrag zum Neubau ihrer Kirche eine evangelische Haus-Collecte von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mittelst Rescripts vom 23. Oktober v. J. mit der Ermächtigung bewilligt worden, diese Collecte durch Deputirte aus ihrer Mitte abhalten zu lassen.

Indem wir diese Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir zur Abhaltung dieser Collecte in unserm Verwaltungsbezirke einen Zeitraum von vier Monaten, vom 1. Mai d. J. an, bestimmt haben, nach dessen Ablauf dieselbe als geschlossen zu betrachten ist.

Den Herren Bürgermeistern empfehlen wir es angelegentlich, den Deputirten der genannten Gemeinde, welche sich als solche durch die von dem Herrn Landrath des Kreises Elberfeld, Geheimen Regierungsrath, Grafen von Seyssel-d'Aix, auszustellenden Legitimationen auszuweisen haben, bei Abhaltung der Collecte zur Erlangung reichlicher Gaben um so mehr hülfreiche Hand zu bieten, als das Bedürfniß der Gemeinde ungemein groß ist und sie zu den höchst belasteten Kirchengemeinden unseres Bezirks gehört.

Uebrigens haben die Herren Bürgermeister darauf zu halten, daß die Abhaltung gedachter Collecte durch die Deputirten, sowie die Ablieferung der Erträge an die betreffenden Steuerkassen zur weiteren Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß statt finde.

Möchten die Deputirten jedoch nicht mit ausreichenden Mitteln versehen sein; so mag denselben zwar von den eingesammelten Gaben der benöthigte Betrag gegen besondere Empfangsbescheinigung vorweg verabreicht und nur der übrig bleibende Betrag an die Steuerkasse abgeliefert werden; die den Deputirten zu ihren Reisekosten übergebenen Beträge sind dann aber in die den Herren Landräthen einzureichenden Ertrags-Nachweisungen in einer besondern Rubrik, nachrichtlich aufzuführen, um so den Gesammtertrag der Collecte ermitteln zu können.

Digitized by Google

Endlich werden die Herren Bürgermeister noch angewiesen, die gedachte Collecte in denjenigen Gemeinden, in welchen die Deputirten die Abhaltung in dem oben bestimmten Zeitraume nicht ausgeführt haben möchten, gleich nach Ablauf des letztern in gewöhnlicher Weise anzuordnen und die Erträge innerhalb 14 Tagen an die Steuerkassen abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 20. März 1844.

(Nr. 301.) Die Kreischirurgen-Stelle zu Lennep betr. I. S. II. Nr. 3480.

Zufolge Rescripts des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. v. M. soll die Kreischirurgen-Stelle zu Lennep durch Stellvertretung versehen werden.

Diejenigen Wundärzte I. Klasse welche das forensische Examen bestanden und zu dieser Stellvertretung Lust haben, werden hierdurch veranlaßt, sich in der kürzesten Frist unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden, worauf sie weitere Benachrichtigung zu gewärtigen haben. Düsseldorf, den 10. März 1844.

(Nr. 302.) Oeffentliche Anerkennung. I. S. II. Nr. 2936.

Der Herr Pfarrer Kloeren, damals zu Grevenbroich, hat durch seine Entschlossenheit und sein aufmunterndes Beispiel zur schnellen und sichern Dämpfung der am 29. Januar c. dort ausgebrochenen und der Stadt gefahrdrohenden Feuersbrunst kräftigst mitgewirkt, was wir unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 14. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 303.) Zehrungskosten der Gerichtsexekutoren.

Auf den Grund eines Ministerial-Rescripts vom 21. Februar c. werden sämmtliche Gerichte und Gerichts-Commissionen unseres Departements angewiesen, die den Gerichts-Exekutoren nach dem Ministerial-Rescripte vom 27. September 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 120) zustehenden Zehrungskosten von 10 Sgr. statt der schwierigen Repartition auf die an jedem Tage vorgenommenen Exekutionen, bei allen und jeden Exekutionsvollstreckungen in der Art festzustellen, daß

bei Objekten von	1 — 5	Rthlr.	incl. 1	Sgr.
über	5 — 10	"	" 2	"
"	10 — 15	"	" 3	"
"	15 — 20	"	und mehr 5	Sgr.

an Zehrungskosten gewährt werden.

Hamm, den 8. März 1844. Königl. Oberlandesgericht: Lent.

(Nr. 304.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 26. Februar laufenden Jahres ist Johann Dilly, Leinweber, früher in Spabrücken wohnhaft, für abwesend erklärt worden. Köln, den 16. März 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 305.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 16. v. M. ist auf den Antrag der Hendrina Hoymann, Wittwe von Everhard Biermann zu Millingen, verordnet

worden, daß über die Abwesenheit des Gerhard Hoymann, gebürtig zu Warbeyen, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium ein Zeugenverhör Statt finden soll.

Köln, den 22. März 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr 306.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 17. vorigen Monats ist die Adelheid Friederika Bartels, ohne Geschäft zu Crefeld wohnend, mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien werden ersucht, der Vorschrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 12. März 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 307.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 7. dieses Monats ist der Steuer-Aufseher Wilhelm Schmitz, früher zu Uerdingen, gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg detenirt, mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien des diesseitigen Bezirks werden ersucht, der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 15. März 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 308.) Aufgefundene Leiche.

Da die Leiche des ertrunkenen Gärtners Christian Schellenbauer aus Pempelfort aufgefunden worden, so wird hiermit die auf das Verschwinden desselben sich beziehende Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zurückgenommen.

Düsseldorf, den 16. März 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 309.) Ein Ertrunkener.

Der Fährmann Johann Richrath von Bürrig, Gemeinde Opladen, ist am 11. dieses Monats, Morgens gegen ½7 Uhr, als er nahe bei Reuschenberg zwei Leute über die Wupper schiffen wollte, durch Versinken seines Nachens ertrunken und hat noch nicht wieder aufgefunden werden können.

Indem ich sein Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, dem über das Anlanden der Leiche etwas bekannt werden möchte, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf, den 21. März 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Alter 50 Jahre; Größe circa 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase stumpf; Mund mittel; Zähne gut; Bart stark, gräulich; Kinn länglich; Gesicht rund; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: das linke Auge fehlt und das rechte ist klein. Er war gebrechlich.

Bekleidung: eine neue schwarze Bombasin Hose, weiße leinene Unterhose, ein dito Hemd, blaue Unterjacke von Molton, graue tuchene Weste, altes mit grauem Leinen überzogenes Kamisol, braunwollenes buntes Halstuch mit Franzen, weiße wollene Socken und Holzschuhe. Der Verunglückte trug ein Bruchband und platte silberne Ohrringe.

(Nr. 310.) Interdiktion.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 17. Januar 1844 ist der Fer-

dinand Batzenschläger, ohne Gewerbe, zu Gräfrath wohnend, interdicirt und für unfähig erklärt worden, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, welches ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Notarien des Landgerichtsbezirks Elberfeld bringe, mit dem Ersuchen, solches nach Art. 501 C. G. B. und §. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 in die, in ihren Amtsstuben angehefteten Verzeichnisse der Interdicirten einzuschreiben. Elberfeld, den 19. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 311.) Steckbrief.

Der Dienstknecht Heinrich Klein, gebürtig aus Herfeld, Bürgermeisterei Roesrath, zuletzt wohnhaft in Mülheim, ist des Diebstahls eines Mantels dringend verdächtig und hierselbst dieserhalb zur Untersuchung gezogen worden.

Da sein dermaliger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so ersuche ich, indem ich dessen Signalement, so weit es möglich ist, hierunten mittheile, sämmtliche Polizeibehörden auf den ꝛc. Klein zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 19. März 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 42—43 Jahre; Größe 5 Fuß 6—7 Zoll; Haare dunkelblond; Statur mittel. Besondere Kennzeichen; die Haut im Gesichte ist rauh, wie Blatternarben.

(Nr. 312.) Diebstahl zu Loikum.

In der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. sind mittelst Einbruch aus der Schmiede des Schmidts J. G. Bente zu Loikum folgende Gegenstände entwendet worden, als: 2 Vorschlaghämmer 16 resp. 12 Pf. schwer, 5 Heerdzangen, 3 Schrottfeilen, 1 Faschienenmesser, 1 Hufraspel, 1 lakirte blecherne Tabacksdose mit einem Jagdstück auf dem Deckel, und einiges altes Eisen.

Wir ersuchen daher Jeden, die ihm etwa bekannten Anzeigen, welche zur Entdeckung des Thäters und zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, uns oder der nächsten competenten Behörde anzeigen zu wollen.

Emmerich, den 19. März 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 313.) Diebstahl bei Emmerich.

Dem Müllergesellen Hendricus Mathias Keldermann in der Baalschen Mühle vor hiesiger Stadt wurden am 8. März c. von der Bleiche vor seiner Wohnung vier Hemden gestohlen, namentlich: 1) ein Mannshemd von Leinen, noch ganz gut, gezeichnet H. M. K. mit der Nr. 12 unter diesen Buchstaben; 2) ein Frauenhemd, fast neu, von Leinen, ohne Zeichen, unten an der Rückseite mit einem kleinen viereckigen Flecken; 3) ein Hemd von baumwollenem Stoff, ohne Zeichen, für ein 11jähriges Mädchen, fast ganz neu, und 4) ein Knabenhemd, von baumwollenem Stoff, nicht mehr neu, aber doch noch gut, und ohne Zeichen. Warnend vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Hemden, fordern wir Jeden, dem über den Dieb, oder das Verbleiben der Hemden etwas bekannt werden möchte, hierdurch auf, uns oder der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen. Emmerich, den 21. März 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Hiebei eine Beilage, die Ausschreibung der direkten Steuern pro 1844 u. s. w. enthaltend.

Beilage
zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausschreibung der direkten Steuern pro 1844. II. S. III. Nr. 1071.

Ueber die Veranlagung der direkten Steuern pro 1844 wird Folgendes bekannt gemacht:

Besteuerbare Oberfläche und Gebäude und deren Katastral-Ertrag.

1. Zufolge unserer Bekanntmachung vom 9. März v. J. II. S. III. 1852 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 22) bestand die Oberfläche in 2,140,312 Morgen; und die Zahl der steuerpflichtigen Gebäude in 109,260. — Für das gegenwärtige Jahr stellt sich die Gesammt-Oberfläche heraus zu 2,140,334 Morgen und die Zahl der Gebäude zu 110,328. Der hiernach entstandene Zugang von 22 Morgen bei der Oberfläche hat sich bei Gelegenheit einer Grenzausgleichung mehrerer unter sich anschließender Gemeinden, als bisher ausgeblieben, ergeben. Der Zugang von 1068 Gebäuden stellt die Zahl dar, um welche neu errichtete Gebäude jene der eingegangenen übersteigt.

2. Der Katastral-Ertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäude, und zwar

a) der unbedingt steuerbaren beträgt pro 1844	5343237	Thaler
pro 1843 war derselbe	5313473	"
mithin ist pro 1844 mehr	29764	Thaler

welche theils aus der Anziehung sonst steuerfreier Gegenstände, vornehmlich aber von den neuerbauten Gebäuden herrühren.

b) Bei dem steuerbaren (§. 10 des Grundsteuer-Gesetzes) ist der Katastral-Ertrag pro 1844	35766	Thaler
und war pro 1843	35779	"
mithin pro 1844 weniger	13	Thaler

um soviel nämlich die unbedingt steuerbar gewordenen Gegenstände gegenüber den steuerfrei gewordenen mehr ertragen haben.

3. Die Bevölkerung erreicht pro 1844 eine Zahl von	834922	Seelen
pro 1843 belief sich solche auf	818599	"
mithin ist pro 1844 Zuwachs	16323	Seelen

I. Grundsteuer-Umlage.

4 Gemäß der von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerium unterm 2. November v. J. vollzogenen Hauptvertheilung (I.) der Grundsteuer-Kontingente in den westlichen Provinzen sind diesem Regierungsbezirk zugefallen:

Digitized by Google

a) an Prinzipalsteuer		625678 Thaler
b) an von diesem Contingente aufzubringenden Beischlägen, laut der diesfälligen Haupt-Nachweisung (II.)	36984	
hierzu an Beiträgen der bedingt steuerbaren Gründe (oben ad 2. b.) zum Wegebau links des Rheins, nach dem Maaßstabe von 5 ℔ des Prinzipals	147	
		37131 "
c) zu den verschiedenen Gemeinde-Zwecken		7330 "
d) an Hebegebühren		22929 "
Ganze Summe		693068 Thaler

wie die summarische Berechnung (III.) nachweist.

Der Unterschied gegen die pro 1843 erhobene Summe von 692169 Thalern ad 899 Thaler beruht in nachstehenden Veränderungen, nämlich:

	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.
ad a) in einem speziellen Zugange zum vorjährigen Prinzipal mit in dem aus der Repartition auf sämmtliche Regierungsbezirke, nach den berichtigten Katastral-Erträgen hervorgegangenen Plus von		166 23 10
		1947 6 2
ad b) in dem sich daran geknüpften Plus an den prozentmäßigen Beischlägen ad		69 — 3
		2183 — 3
dagegen	Thlr. Sg. Pf.	
ad c) in dem Minderausschlag zu Gemeindezwecken ad	360 16 1	
und		
ad d) in den durch die Reduction der Hebe-Prozente der neu angestellten Empfanger auf die gesetzmäßigen 3 ℔ sich verminderten Hebegebühren ad	923 14 2	
		1284 — 3
verglichen: bleibt mehr gleich obigem Unterschiede		899 — —

Die vorbezogenen Nachweisungen I. II. u. III. nebst einer Uebersicht IV. der gemeindeweise aufkommenden Grund- Klassen- und Gewerbesteuer-Summe folgen untenstehend.

II. Klassensteuer.

Die für das Jahr 1844 ausgeschriebene Klassensteuer beträgt:

	Thlr.	Sg.	Pf.
a) an Contingent der Staatscasse einschließlich 7190 Rthlr. Justiz- Verwaltungs-Kosten	393049	—	—
b) zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite	8915	8	8
c) an Veranlagungs- und Hebekosten	16748	15	4
d) für den Remissionsfonds der Bürgermeistereien 2 ℔	8564	17	5
e) für den allgemeinen Deckungs- und Remissionsfonds ½ ℔	951	18	7
überhaupt	428229	—	—

wie die beigefügte Uebersicht nachweiset.

III. Gewerbesteuer.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Veranlagt sind für das Jahr 1844	204668	29	10
worin enthalten:			
a) an Beiträgen zu den Kosten der Justizverwaltung . .	4753	13	4
b) zur Unterhaltung der Bezirksstraßen	4038	26	6

Reklamationen.

Durch unsere Bekanntmachung vom 23. v. M. II. S. III. Nr. 621 im Amtsblatte Seite 62 sind die Grundsteuerpflichtigen von den Tagen in Kenntniß gesetzt, an welchen den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen pro 1844 zugefertigt worden, und dieselben an die gehörige Berichtigung ihrer Steuerquoten erinnert.

Reklamationen dagegen, sowie gegen die Klassen- und Gewerbesteuer sind nur nach den Bestimmungen vom 18. Juni 1840 über die Verjährung öffentlicher Abgaben zulässig, weshalb auf die, in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungsfristen und übrigen Förmlichkeiten, so wie auf die Nachtheile der Unterlassung aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 8. Februar 1844.

Digitized by Google

I. Haupt

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

Nr.	Regierung.	Steuerpflichtiger Ertrag. von Ländereien. Thlr.	Sg.	Pf	von Gebäuden. Thlr.	Sg.	Pf	Summa. Thlr.	Sg.	Pf	Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I. Thlr.	Sg.	Pf
1	Münster	3067853	24	2	471366	6	—	3539220	—	2	414982	26	8
2	Minden	2639259	15	3	378467	27	—	3017727	12	3	353935	2	—
3	Arnsberg	3297017	2	6	482352	27	—	3779369	29	6	443199	23	10
4	Cöln	2472053	2	8	794623	13	—	3266676	15	8	382137	14	11
5	Düsseldorf	4013569	22	3	1329666	24	—	5343236	16	3	623730	23	10
6	Coblenz	2713784	29	1	584487	22	—	3298272	21	1	386509	21	5
7	Trier	2242503	19	7	361867	11	—	2604371	—	7	304986	19	10
8	Aachen	2111775	—	10	537739	—	—	2649514	—	10	310503	16	4
	Summa	22557816	26	4	4940571	10	—	27498388	6	4	3219985	28	10

II. Haupt

der von den katastrirten Theilen der westlichen

Nr.	Regierung.	Grundsteuer-Contingent nach der neuen Vertheilung links des Rheins. Thlr.	rechts des Rheins. Thlr.	Summa. Thlr.	Beischläge zu den Justiz-Kosten. Katastral-Ertrag in denjenigen Theilen, wo das französische Civilgesetzbuch in Anwendung kommt. Thlr.	%	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf
1	Münster	—	414432	414432	—		—	—	—
			28 Sg. 10 Pf.	28 Sg. 10 Pf.					
2	Minden	—	353367	353367	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	442554	442554	—		—	—	—
4	Cöln	254035	127584	382519	3266677	0,1895	6189	—	—
5	Düsseldorf	324547	301131	625678	4350700		8243	—	—
6	Coblenz	273977	112242	386219	2361631		4475	—	—
7	Trier	304965	—	304965	2604371		4935	—	—
8	Aachen	310251	—	310251	2649514		5020	—	1
	Summa	1468675	1751310	3219985	15232893		28862	—	1
			28 Sg. 0 Pf.	26 Sg. 10 Pf.					

Digitized by Google

Nachweisung
Theilen der Westlichen Provinzen pro 1844.

Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Davon fallen auf das linke Rheinufer	
§	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipalsteuer.
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Thlr.
11,709	414432	28	10	—	—	—	549	27	10	—	—
	353367	—	—	—	—	—	568	2	—	—	—
	442554	—	—	—	—	—	645	23	10	—	—
	382519	—	—	381	15	1	—	—	—	2177123	254935
	625678	—	—	1947	6	2	—	—	—	2771605	324547
	386219	—	—	—	—	—	290	21	5	2339738	273977
	304965	—	—	—	—	—	21	19	10	2604371	304965
	310251	—	—	—	—	—	252	16	4	2649514	310251
	3219985	28	10	2328	21	3	2328	21	3	12542351	1468675

Nachweisung
Provinzen pro 1844 von der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Schulfonds.				Zum Wegebau.				Zu Remissionen.				Zur Revision und Erneuerung des Katasters.			
%	Betrag.			%	Betrag.			%	Betrag.			%	Betrag.		
	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	1½	6216	14	10	½	2072	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1⅓	5300	15	2	⅙	1766	25	1
—	—	—	—	—	20812	—	—	1⅙	6638	9	4	⅙	2212	23	1
—	—	—	—	5	12746	22	6	1⅙	5737	23	7	⅙	1912	17	10
—	—	—	—	5	16227	10	6	1⅓	9385	5	1	⅙	3128	11	9
—	—	—	—	5	13698	25	6	1⅓	5793	8	7	⅙	1931	2	10
—	—	—	—	5	15248	7	6	1⅓	4574	14	3	⅙	1524	24	9
—	—	—	—	5	15512	16	6	1⅓	4653	22	11	⅙	1551	7	8
—	—	—	—		94245	22	6		48299	23	9		16099	28	—

Digitized by Google

III. Summarische
der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf für das Jahr 1844

	An Haupt-Grund-Steuer. Thlr.
Der Bezirk hat überhaupt pro 1844 aufzubringen	625678

Nro.	Bezeichnung des Aufkommens.				I. Haupt-Grundsteuer-Contingent. 11,70971 % Thlr.	II. Betrag der Zusatz-Prozente. Zu Justizkosten 1,61800 % Thlr. Sg. Pf.			Zum Wegebau 5 % Thlr. Sg. Pf.			Zu Remissionen 1¼ % Thlr. Sg. Pf.			Zur Revision und Erneuerung des Katasters. ½ % Thlr. Sg. Pf.			Zusammen. Thlr. Sg. Pf.			III. Summe der Spalten I. und II. Thlr. Sg. Pf.		
1	Zufolge der von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerium unterm 2. November 1843 III 25825 vollzogenen Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen pro 1844 aufzubringenden Grundsteuer-Contingente und Beischläge, sind nach dem Verhältnisse des Katastral-Rein-Ertrages aufzubringen, und zwar: vom unbedingt Steuerbaren auf der rechten Rheinseite:	Thlr.	Sg.	Pf.																			
	a. unter franz. Gesetzgebung . .	1579095	5	2	184908	2991	24	6	—	—	—	2773	18	8	924	16	3	6689	29	5	191597	29	5
	b. unter preuß. Gesetzgebung . .	992536	2	8	116223	—	—	—	—	—	—	1743	10	3	581	3	5	2324	13	8	118547	13	8
2	Vom bedingt Steuerbaren daselbst	10691	4	6	*1252	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Vom unbedingt Steuerbaren der linken Rheinseite	2771605	8	5	324547	5251	5	6	16227	10	6	4868	6	2	1622	22	1	27969	14	3	352516	14	3
4	Vom bedingt Steuerbaren daselbst	25076	1	7	*2936	—	—	—	146	24	—	—	—	—	—	—	—	146	24	—	146	24	—
5	Zusammen { unbedingt Steuerbar	5343236	16	3	625678	8243	—	—	16227	10	6	9385	5	1	3128	11	9	36983	27	4	662661	27	4
	Zusammen { bedingt Steuerbar	35767	6	1	*4188	—	—	—	146	24	—	—	—	—	—	—	—	146	24	—	146	24	—
	Ueberhaupt				625678	8243	—	—	16374	4	6	9385	5	1	3128	11	9	37130	21	4	662808	21	4

Berechnung
aufzubringenden Grundsteuer an Prinzipal-Contingent und Beischlägen.

An Zusatz-Prozente.			An Gemeinde-Erhebungen.			An Hebegebühren.			Zusammen.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
37130	21	4	7330	13	5	22929	15	10	693068	20	7

IV. Hebe-Gebühren von den in Spalte III. aufgeführten Summen.			V. Summe der Spalten III. und IV.			VI. Gemeinde-Erhebungen. Für die Besoldung der Thierärzte des Rheinrechts 0,12662 % links 0,11455 %			Für die Unterhaltung des Hebammen-Instituts zu Cöln 0,32630 %			Für die Unterhaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg 0,76206 %			Zusammen			VII. Hebe-Gebühren von den Gemeinde-Erhebungen.			VIII. Summe der Spalten VI. u. VII.			IX. Ganzer Betrag oder Summe der Spalten V. u. VIII.			Bemerkungen.
Thlr	Sg.	Pf	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
																											Die in Spalte I mit * bezeichnete Haupt-Grundsteuer-Kontingente vom bebauten Steuerbaren werden nicht mit erhoben, und sind nur nachrichtlich, behufs Berechnung der darauf fallenden Provinzial- und Gemeinde-Beischläge aufgeführt.
5894	—	11	197492	—	4	—	—	—	603	11	—	1409	3	8	2012	14	8	61	27	2	2074	11	10	199566	12	2	
4331	15	2	122878	28	10	99	9	6	379	7	5	885	20	10	1364	7	9	50	3	1	1414	10	10	124293	9	8	
—	—	—	—	—	—	—	20	6	4	2	7	9	16	3	14	9	4	—	14	11	14	24	3	14	24	3	
12447	1	9	364963	16	—	371	23	7	1059	—	6	2473	8	1	3904	2	2	137	26	2	4041	28	4	369005	14	4	
5	8	4	152	2	4	3	10	10	9	17	6	22	11	2	35	9	6	1	8	4	36	17	10	188	20	2	
22672	17	10	685334	15	2	471	3	1	2041	18	11	4768	2	7	7280	24	7	249	26	5	7530	21	—	692865	6	2	
5	8	4	152	2	4	4	1	4	13	20	1	31	27	5	49	18	10	1	23	3	51	12	1	203	14	5	
22677	26	2	685486	17	6	475	4	5	2055	9	—	4800	—	—	7330	13	5	251	19	8	7582	3	1	693068	20	7	

IV. Ueber
der Bevölkerung und Steuer-Ausschreibung des Regierungs-

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Thlr.	Beträge der Grund					
				zu Provinzial-Zwecken.			Gemeinde-Erhebungen.		
				Thlr	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Solingen	6079	2547	92	4	7	27	22	4
2	Dorp	5877	1670	60	12	8	18	5	3
3	Höhscheid	6074	2334	84	13	4	25	12	5
4	Wald	4459	1680	60	23	6	18	8	6
5	Gräfrath	4192	1319	47	21	7	14	11	—
6	Merscheid	5220	2073	75	—	1	22	17	6
7	Opladen	4922	3545	128	7	9	38	18	2
8	Schlebusch	5572	3242	117	9	1	35	8	11
9	Burscheid	6767	3217	116	11	9	35	—	7
10	Leichlingen	3939	2121	76	22	2	23	2	7
11	Monheim	5011	4063	146	29	10	44	9	—
12	Richrath	4549	1762	63	22	4	19	15	5
	I. Summe des Kreises Solingen	62661	29573	1069	28	8	322	11	8
13	Lennep	6675	3578	129	13	7	38	28	4
14	Lüttringhausen	7382	2673	96	21	3	29	3	2
15	Rade vorm Wald	7460	3290	119	1	—	35	26	7
16	Dabringhausen	7843	3151	114	—	1	34	11	1
17	Hückeswagen	8791	3884	140	15	8	42	8	3
18	Wermelskirchen	6410	2144	77	17	2	23	10	—
19	Burg	1644	276	9	29	7	3	—	8
20	Remscheid	11767	3166	114	16	4	34	13	8
21	Ronsdorf	6613	1926	69	20	5	20	29	2
	II. Summe des Kreises Lennep	64585	24088	871	15	1	262	10	11
22	Elberfeld	41838	30656	1109	3	11	333	28	1
23	Barmen	32245	17331	627	1	2	188	19	5
24	Kronenberg	6635	1765	63	25	8	20	8	3
25	Velbert	6147	3478	125	25	1	37	25	7
26	Hardenberg	10317	3816	138	1	11	41	15	10
27	Wülfrath	4702	3154	114	3	4	34	15	9
28	Haan	8108	5280	191	—	10	57	15	8
29	Mettmann	5705	5198	188	2	—	56	17	4
	III. Summe des Kreises Elberfeld	115697	70678	2557	3	11	770	25	11

Digitized by Google

ſlcht
Bezirks Düſſeldorf für das Jahr 1844.

Steuer-Beiſchläge				Ganzer Betrag der Grundſteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der						Geſammt-Betrag der directen Steuern.		
	Hebe-Gebühren.						Klaſſen-ſteuer.			Gewerbe-ſteuer.					
%	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
3	80	—	2	2746	27	1	4285	—	—	3136	23	—	10168	20	1
—	52	13	8	1801	1	7	1935	—	—	593	11	—	4329	12	7
—	73	8	6	2517	4	3	2928	15	—	759	26	—	6205	15	3
—	52	23	2	1811	25	2	2358	15	—	858	14	—	5028	24	2
—	41	13	1	1422	15	8	2244	15	—	956	24	—	4623	24	8
—	65	3	5	2235	21	—	2669	15	—	873	29	—	5779	5	—
—	111	10	8	3823	6	7	2486	15	—	872	23	—	7182	14	7
—	101	25	2	3496	13	2	2469	—	—	698	18	—	6664	1	2
3½	117	27	10	3486	10	2	3519	15	—	1411	18	—	8417	13	2
—	77	21	10	2298	16	7	2055	—	—	652	16	—	5006	2	7
3	127	19	—	4381	27	10	2274	15	—	794	15	8	7450	28	6
—	55	10	9	1900	18	6	1713	15	—	639	9	—	4253	12	6
	956	27	3	31921	7	7	30939	—	—	12248	16	8	75109	24	3
3	112	11	9	3858	23	8	4415	—	—	3600	26	—	11874	19	8
—	83	28	11	2882	23	4	3434	15	—	1590	19	—	7906	27	4
—	103	10	6	3548	8	1	3377	15	—	1222	1	—	8147	24	1
—	98	29	5	3398	10	7	3975	—	—	1721	14	—	9094	24	7
—	122	—	1	4188	24	—	5019	15	—	1677	11	—	10885	20	—
—	67	10	5	2312	7	7	3148	15	—	1266	13	—	6727	5	7
—	8	20	1	297	20	4	652	—	—	1450	2	—	2399	22	4
—	99	13	5	3414	13	5	6678	15	—	2957	27	—	13050	25	5
—	60	15	2	2077	4	9	3720	15	—	1671	27	—	7469	16	9
	756	19	9	25978	15	9	34420	—	—	17158	20	—	77557	5	9
3	961	29	1	33062	1	1	29304	15	—	21154	1	—	83520	17	1
—	544	11	11	18691	2	6	21056	15	—	12009	16	—	51757	3	6
—	55	14	3	1904	18	2	3242	—	—	1044	14	—	6191	2	2
3½	127	13	9	3769	4	5	3351	15	—	1284	26	—	8405	15	5
—	139	25	5	4135	13	2	5222	15	—	2136	17	—	11494	15	2
3	99	2	4	3401	21	5	2687	15	—	1138	27	—	7228	3	5
—	165	25	9	5694	12	3	4156	—	—	1382	23	—	11233	5	3
—	163	8	4	5605	27	8	3203	15	—	1675	2	—	10484	14	8
	2258	10	10	76264	10	8	72224	—	—	41526	6	—	190314	16	8

2)

Digitized by Google

No.	Name of Ship	Type	Tonnage	Dimensions	Year Built	Fate
			Gross Register Tons	Length x Beam x Depth		
1	Abbie	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
2	Abbie Bradley	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
3	Abbie Burgess	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
4	Abbie Cobb	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
5	Abbie Dunn	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
6	Abbie Ellis	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
7	Abbie Fisher	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
8	Abbie Gray	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
9	Abbie Hall	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
10	Abbie Ingram	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
11	Abbie Jones	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
12	Abbie Kelly	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
13	Abbie Lane	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
14	Abbie Morgan	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
15	Abbie Norton	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
16	Abbie Owen	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
17	Abbie Parker	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
18	Abbie Quinn	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
19	Abbie Reed	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
20	Abbie Stone	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
21	Abbie Taylor	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
22	Abbie Upton	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
23	Abbie Vance	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
24	Abbie Walker	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
25	Abbie Young	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
26	Abbie Zane	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
27	Abbie Adams	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
28	Abbie Bell	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
29	Abbie Clark	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
30	Abbie Davis	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
31	Abbie Evans	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
32	Abbie Foster	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
33	Abbie Green	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
34	Abbie Hill	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
35	Abbie Irwin	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
36	Abbie Jackson	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
37	Abbie King	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
38	Abbie Lee	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
39	Abbie Moore	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
40	Abbie Nash	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
41	Abbie Oliver	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
42	Abbie Perry	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
43	Abbie Quincy	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
44	Abbie Reynolds	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
45	Abbie Scott	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
46	Abbie Turner	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
47	Abbie Underwood	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
48	Abbie Vincent	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
49	Abbie Wells	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880
50	Abbie Yates	Sch	99	84 x 23 x 7	1874	Lost 1880

Generated by Cursor

steuer-Beischläge				Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der						Gesammt-Betrag der directen Steuern.		
	Hebe-Gebühren.						Klassen-steuer.			Gewerbe-steuer.					
S	Rthlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
3½	194	20	—	5756	20	2	2321	—	—	551	11	—	8629	1	2
—	143	24	5	4252	24	2	2102	15	—	775	14	—	7130	23	2
—	82	10	6	2435	6	5	1890	—	—	602	11	—	4927	17	5
—	149	19	2	4425	4	7	2105	—	—	513	16	—	7043	20	7
3	790	1	7	27125	1	2	5290	15	—	14018	19	—	46434	5	2
—	227	28	5	7826	1	11	1831	—	—	1177	29	—	14079	3	11
—							2648	—	—	893	3	—			
—	76	1	7	2611	5	4	1684	—	—	632	29	—	4928	4	4
—	160	20	6	5516	19	1	2080	—	—	769	25	—	8366	14	1
—	159	1	2	5460	8	5	2555	—	—	645	14	—	8660	22	5
	1984	7	4	65409	1	3	24510	—	—	20280	21	—	110199	22	3
4	265	27	9	6914	—	—	6215	15	—	3278	18	—	16407	3	—
—	142	—	9	3692	18	9	3148	15	—	2674	5	—	9515	8	9
—	225	28	3	5874	16	9	3180	15	—	873	18	—	9928	19	9
—	192	12	10	5003	—	11	2254	—	—	634	12	—	7891	12	11
—	244	32	8	6363	16	10	1815	15	—	206	26	—	8385	27	10
3	99	9	11	3410	8	6	1927	—	—	158	—	—	5495	8	6
3½	107	26	7	3084	1	6	4153	15	—	3583	1	—	10821	17	6
—	179	11	3	5127	20	10	2473	—	—	804	—	—	8404	20	10
3	212	29	10	7312	23	—	2190	15	—	196	18	—	9699	26	—
—	69	3	8	2373	5	6	2134	—	—	1070	18	—	5577	23	6
—	118	8	10	4061	12	10	3757	—	—	1846	21	—	9665	3	10
—	141	15	6	4858	25	5	3091	15	—	1205	9	—	9155	19	5
—	389	2	7	13358	19	8	9807	15	—	6986	7	—	30152	11	8
	2388	20	5	71434	20	6	46148	—	—	23518	3	—	141100	23	6
4	373	24	1	9718	26	11	993	—	—	6880	4	—	17592	—	11
3	125	3	11	4296	4	5	3072	15	—	436	15	—	7805	4	5
4	244	2	8	6346	8	6	2547	15	—	321	29	—	9215	22	6
—	312	20	2	8129	12	4	2672	—	—	380	6	—	11181	18	4
—	221	12	6	5756	25	9	2261	15	—	1492	8	—	9510	18	9
—	110	14	7	2872	20	8	1514	—	—	341	6	—	4727	26	8
—	272	21	6	7090	20	1	1433	—	—	197	22	—	8721	12	1
—	184	5	8	4788	24	5	1865	—	—	2536	1	—	7324	25	5
—	148	20	7	3865	27	3				398	18	—	6129	15	3
	1993	5	8	52865	20	4	16358	15	—	12984	19	—	82208	24	3

Digitized by Google

No.	Name of Station	Lat.	Long.	Elevation above M.S.L.	Rainfall (in inches)	
					Normal	Actual
		° ′	° ′	Feet		
1	Agartala	23 53	91 17	56	80.0	74.0
2	Ambassa	23 54	91 53	1,000	80.0	74.0
3	Amtali	23 25	91 15	50	80.0	74.0
4	Belonia	23 15	91 27	50	80.0	74.0
5	Bishalgarh	23 46	91 36	50	80.0	74.0
6	Chandipur	23 08	91 06	50	80.0	74.0
7	Chhamanu	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
8	Dharmanagar	24 22	92 10	50	80.0	74.0
9	Gandacherra	24 01	92 03	50	80.0	74.0
10	Kailashahar	24 19	92 00	50	80.0	74.0
11	Kamalpur	24 04	91 59	50	80.0	74.0
12	Kanchanpur	24 31	92 30	1,000	80.0	74.0
13	Kanchanpur (Sub-Divl. Hqrs.)	24 31	92 30	1,000	80.0	74.0
14	Kanchanpur (Sub-Divl. Hqrs.)	24 31	92 30	1,000	80.0	74.0
15	Kathalia	23 30	91 30	50	80.0	74.0
16	Khowai	24 04	91 37	50	80.0	74.0
17	Kumarghat	24 22	92 10	50	80.0	74.0
18	Kumarghat (Sub-Divl. Hqrs.)	24 22	92 10	50	80.0	74.0
19	Kumarghat (Sub-Divl. Hqrs.)	24 22	92 10	50	80.0	74.0
20	Kunjaban	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
21	Longtharai	24 22	92 10	50	80.0	74.0
22	Manu	24 22	92 10	50	80.0	74.0
23	Melaghar	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
24	Mohanpur	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
25	Narsingarh	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
26	Nutan Bazar	24 22	92 10	50	80.0	74.0
27	Pecharthal	24 22	92 10	50	80.0	74.0
28	Phuldungsei	24 22	92 10	50	80.0	74.0
29	Sabroom	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
30	Sonamura	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
31	Teliamura	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
32	Udaipur	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
33	Udaipur (Sub-Divl. Hqrs.)	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0
34	Udaipur (Sub-Divl. Hqrs.)	23 49	91 45	1,000	80.0	74.0

steuer-Beischläge.				Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der						Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
	Hebe-Gebühren.						Klassen-steuer.			Gewerbe-steuer					
Sgr	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf
4	275	3	4	7152	25	5	1183	—	—	397	12	—	8733	7	5
—	146	10	2	3804	27	3	1896	15	—	434	9	—	6135	21	3
3	236	21	7	8127	9	—	1620	15	—	398	1	8	10145	25	8
—	119	2	3	4088	9	7	972	15	—	256	21	4	5317	15	11
—	133	—	1	4566	14	4	—	—	—	3184	25	—	7751	9	4
—	67	4	8	2305	22	3	1106	15	—	186	10	—	3598	17	3
4	163	12	2	4248	13	9	1716	—	—	182	4	6	6146	18	3
—	81	10	11	2115	15	7	1421	15	—	668	12	6	4205	13	1
3	257	20	4	8846	25	11	1570	15	—	549	18	2	10966	29	1
—	171	8	9	5880	28	1	1613	—	—	226	19	4	7720	17	5
4	101	2	—	2627	19	6	2720	—	—	1531	21	—	6879	10	6
—	137	14	7	3574	18	10	1566	—	—	141	25	6	5282	14	4
—	89	20	9	2332	—	10	1498	—	—	117	—	—	3947	—	10
3	18	5	3	624	—	11	561	—	—	132	25	6	1317	28	5
—	70	26	10	2433	29	2	1440	—	—	395	29	—	4269	28	2
—	95	15	10	3280	27	10	1697	—	—	59	17	6	5037	15	4
	2104	—	6	66010	18	3	22552	—	—	8863	12	—	97456	—	3
3	63	16	8	2182	3	9	2526	15	—	1521	28	8	6230	17	5
—	129	7	2	4438	7	5	979	—	—	83	12	6	5500	19	11
—	44	6	5	1517	29	—	843	—	—	264	4	—	2625	3	—
—	136	3	3	4672	27	6	1525	15	—	245	11	6	6443	24	—
—	74	24	—	2568	10	6	1082	—	—	92	27	—	3743	7	6
—	39	7	4	1347	11	11	917	—	—	334	7	—	2598	18	11
4	189	2	9	4916	12	8	1955	—	—	303	22	6	7175	5	2
—	233	6	10	6062	28	8	2383	15	—	347	8	6	8793	22	2
3	124	21	7	4281	23	6	1243	—	—	284	22	10	5809	16	4
—	49	19	9	1705	—	10	803	—	—	356	25	—	2869	25	10
—	83	11	8	2863	4	5	1096	—	—	144	3	—	4103	7	5
—	18	16	10	637	4	11	341	—	—	94	16	—	1072	20	11
—	33	17	4	1152	23	3	589	—	—	156	17	—	1898	10	3
—	70	3	3	2407	3	—	1728	—	—	837	4	5	4972	7	6
—	85	11	9	2931	21	5	678	15	—	123	11	—	3733	17	5
4	113	19	9	2955	7	9	985	—	—	85	5	6	4025	13	3

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme.	Haupt-Contingent der Grundsteuer. Rthlr.	Beträge der Grund- zu Provinzial-Zwecken. Rthlr.	Sg.	Pf.	Gemeinde-Erhebungen. Rthlr.	Sg.	Pf.
93	Orsoy	1796	3679	317	21	2	44	12	4
94	Repelen	2056	2592	223	26	6	31	9	—
95	Baerl	1341	1830	158	1	10	22	2	11
96	Homberg	2154	964	83	26	3	11	23	8
97	Hoch-Emmerich	1735	2449	212	9	2	29	22	11
98	Meurs	4930	2898	249	27	—	34	27	1
99	Neukirchen	1464	2124	184	4	4	25	24	8
100	Capellen	1479	1644	142	26	5	20	1	11
101	Bluyn	1616	1428	123	13	11	17	8	2
102	Rheurdt	2293	1786	153	27	5	21	14	4
103	Schaphuysen	1089	1227	106	4	4	14	25	7
104	Aldekerk	1948	1601	139	5	3	19	16	9
105	Sevelen	2928	2786	240	4	5	33	15	8
106	Issum	2423	1716	148	9	11	20	22	5
107	Capellen	1854	1947	167	28	3	23	13	6
108	Kevelaer	4506	4427	383	20	1	53	23	2
109	Walbeck	1650	1064	93	10	3	13	5	11
110	Geldern	3865	1622	139	25	1	19	15	9
111	Pont	1395	1869	161	2	2	22	14	7
112	Straelen	5143	4332	374	2	7	52	8	10
113	Nieukerk	2675	3068	264	27	—	37	—	9
114	Wankum	2035	1709	148	9	11	20	24	3
115	Leuth	1235	1030	89	6	6	12	14	11
116	Hinsbeck	2520	1812	156	13	9	21	26	1
117	Wachtendonk	2173	2055	178	18	—	25	2	7
	VIII. Sa. des Kreises Geldern	90941	94754	8199	23	11	1147	29	6
118	Amern St. Anton	1367	998	86	15	2	12	3	10
119	Amern St. Georg	2095	1392	120	15	6	16	26	3
120	Brüggen	1818	1085	93	22	8	13	3	5
121	Burgwaldmiel	1726	600	52	15	3	7	12	2
122	Kaldenkirchen	2467	1161	100	27	1	14	5	—
123	Bracht	2217	1610	139	24	—	19	18	5
124	Brepell	4734	1996	172	3	5	24	1	1
125	Dülken	5086	3414	295	6	5	41	9	5

Digitized by Google

Steuer-Beischläge.				Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der						Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
	Hebe-Gebühren.						Klassen-steuer.			Gewerbe-steuer.					
§	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
4	161	19	5	4202	22	11	1191	15	—	490	22	—	5884	29	11
—	113	26	7	2961	2	1	1192	15	—	142	18	—	4298	5	1
—	80	12	1	2090	16	10	706	15	—	125	24	6	2922	26	4
—	42	11	8	1102	1	7	632	15	—	607	13	4	2341	29	11
—	107	19	4	2798	21	5	1025	—	—	237	27	—	4061	18	5
—	127	9	5	3310	3	6	2638	—	—	1513	13	6	7461	17	—
—	93	10	9	2427	9	9	943	—	—	126	29	—	3497	8	9
—	72	8	4	1879	6	8	899	—	—	131	11	—	2909	17	8
—	62	22	5	1631	14	6	915	15	—	291	17	—	2838	16	6
—	78	13	7	2039	25	4	1124	—	—	229	29	—	3393	24	4
—	53	27	8	1401	27	7	599	—	—	115	24	—	2116	21	7
—	70	11	11	1830	3	11	967	—	—	249	1	—	3046	4	11
3	91	23	8	3151	13	9	1452	15	—	277	17	—	4881	15	9
—	56	16	6	1941	18	10	1089	—	—	288	25	6	3319	14	4
—	64	4	7	2202	16	4	1100	15	—	209	29	—	3513	—	4
—	145	27	11	5010	11	2	2696	—	—	579	2	—	8285	13	2
—	35	3	7	1205	19	9	776	—	—	111	17	6	2093	7	3
4	71	7	8	1852	18	6	2607	15	—	1659	1	—	6119	4	6
—	82	3	1	2134	19	10	817	15	—	197	5	—	3149	9	10
—	190	10	—	4948	21	5	2529	—	—	679	14	6	8157	5	11
3	101	3	—	3471	—	9	1548	15	—	259	22	—	5279	7	9
—	56	10	4	1934	14	6	1122	—	—	252	19	—	3309	3	6
—	33	28	7	1165	20	—	562	—	—	151	2	—	1878	22	—
—	59	21	3	2050	1	1	1355	—	—	313	14	—	3718	15	1
—	67	22	10	2326	13	5	1263	15	—	286	17	—	3876	15	5
	3609	2	6	107710	25	11	51432	15	—	14804	11	4	173947	22	3
3	32	26	11	1129	15	11	731	—	—	187	25	6	2048	11	5
—	45	26	5	1575	8	2	1136	15	—	356	28	6	3068	21	8
—	35	22	8	1227	18	9	858	15	—	290	6	—	2376	9	9
—	19	24	—	679	21	5	908	15	—	517	10	6	2105	16	11
4	51	1	4	1327	3	5	1463	15	—	488	6	—	3278	24	5
—	70	23	4	1840	5	9	1214	—	—	262	12	—	3316	17	9
—	87	20	7	2279	25	1	2427	15	—	2149	29	—	6857	9	1
—	150	—	7	3900	16	5	2607	—	—	1264	28	—	7772	14	5

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme.	Haupt-Contingent der Grundsteuer. Rthlr.	Beträge der Grund zu Provinzial-Zwecken. Rthlr.	Sg.	Pf.	Gemeinde-Erhebungen. Rthlr.	Sg.	Pf.
126	Kirspelwaldniel	1801	1182	101	26	1	14	6	5
127	Boisheim	1008	664	74	27	2	10	15	2
128	Lobberich	2679	2069	179	7	9	25	3	7
129	Grefrath	2683	1968	172	7	6	24	9	5
130	Süchteln	4917	2945	254	9	—	35	16	5
131	Oedt	2046	1621	140	8	11	19	19	4
132	Vorst	3346	3435	296	27	10	41	16	1
133	Kempen	5032	3770	326	28	6	45	25	5
134	St. Hubert	2716	3003	259	25	—	36	9	9
135	St. Töms	3642	1942	168	22	11	23	20	10
136	Tönisberg	845	596	51	21	5	7	7	7
137	Hüls	4873	3243	281	2	—	39	14	8
	IX. Sa. des Kreises Kempen	57098	38889	3369	13	7	472	4	3
138	Crefeld	28876	13930	1200	17	7	167	17	9
139	Uerdingen	2826	1354	117	10	1	16	13	4
140	Friemersheim	2318	2934	255	19	5	35	29	1
141	Linn	1157	932	80	23	2	11	9	9
142	Lank	3900	1796	155	17	4	21	23	9
143	Langst		2076	179	1	10	25	—	4
144	Strümp		1278	110	22	3	15	15	6
145	Bockum	3698	3517	305	8	11	42	25	1
146	Fischeln	2070	1367	118	1	9	16	15	1
147	Osterath	1665	1251	110	12	4	15	20	4
148	Willich	2989	3465	299	6	5	41	24	9
149	Anrath	2678	1000	86	12	11	12	2	8
	X. Sa. des Kreises Crefeld	52177	34900	3019	4	—	422	17	5
150	Viersen	10104	4259	368	2	9	51	14	8
151	Neersen	1889	1033	89	2	2	12	13	2
152	Schiefbahn	2172	1224	105	21	11	14	23	—
153	Neuwerk	3295	1544	133	3	5	18	17	6
154	Gladbach	10288	3831	330	9	3	46	3	8
155	Haardt	2091	1334	115	6	5	16	3	4
156	Corschenbroich	2621	1962	170	7	—	23	26	6

Digitized by Google

steuer-Beischläge.				Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der							Gesammt-Betrag der directen Steuern.		
	Hebe-Gebühren.						Klassen-steuer.			Gewerbe-steuer.						
g	Rthlr.	Sg	Pf	Rthlr.	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.		Rthlr.	Sg.	Pf.
5	64	27	—	1362	29	6	845	—	—	139	25	6		2347	25	—
4	37	29	5	987	11	9	691	15	—	229	21	6		1908	18	3
3	68	6	—	2341	17	4	1700	—	—	425	15	—		4467	2	4
—	64	28	1	2229	15	—	1428	15	—	368	27	—		4026	27	—
4	129	11	10	3364	7	3	2937	15	—	677	11	—		6979	3	1
3	53	12	9	1834	11	—	1086	15	—	505	27	—		3426	23	—
—	113	6	3	3886	20	2	2008	15	—	308	15	6		6203	20	8
—	124	8	7	4267	2	6	2888	15	—	1608	23	—		8764	10	6
—	99	3	7	3403	8	4	1422	15	—	318	26	—		5144	19	4
—	64	1	—	2198	14	9	1513	15	—	631	9	6		4343	9	3
—	19	19	6	674	18	6	407	15	—	122	19	—		1204	22	6
5	177	20	5	3731	7	1	2191	—	—	808	20	6		6736	27	7
	1510	20	3	44241	8	1	30467	—	—	11663	26	—		86372	4	1
3	458	28	3	15757	3	7	14613	—	—	12003	22	6		42373	26	1
—	44	19	1	1532	12	6	2133	—	—	1281	9	8		4946	22	2
—	96	23	2	3322	11	8	1437	15	—	341	11	—		5101	7	8
—	30	21	7	1054	24	6	574	—	—	344	8	—		1973	2	6
4	78	28	2	2052	9	3										
—	91	6	2	2371	8	4	2434	—	—	530	7	—		8848	7	5
—	56	5	1	1460	12	10										
—	154	18	2	4019	22	2	2224	—	—	442	21	—		6686	13	2
5	75	2	2	1576	19	—	979	—	—	261	11	—		2817	—	—
—	68	25	7	1445	28	3	1023	—	—	163	14	—		2632	12	3
4	152	7	3	3958	8	5	2157	—	—	451	5	—		6566	13	5
—	43	28	3	1142	13	10	870	—	—	477	1	—		2489	14	10
	1352	2	11	39693	24	4	28444	15	—	16296	20	2		84434	29	6
4	187	4	4	4865	21	9	5387	—	—	1627	15	—		11880	6	9
—	45	11	5	1179	26	9	900	15	—	347	18	—		2427	29	9
—	53	23	6	1398	8	5	1173	15	—	368	29	—		2940	22	5
—	67	24	10	1763	15	9	1659	—	—	343	17	—		3766	2	9
3	126	6	9	4333	19	8	5329	—	—	2812	24	—		12466	13	8
—	43	28	16	1509	8	7	1147	15	—	297	10	—		2954	3	7
4	86	7	3	2242	10	9	1494	—	—	371	16	—		4110	26	9

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Rthlr.	Beträge der Grund zu Provinzial-Zwecken. Rthlr.	Sg.	Pf.	Gemeinde-Erhebungen. Rthlr.	Sg.	Pf.
157	Kleinenbroich	1364	1380	119	4	—	16	19	6
158	Liedberg	1174	991	85	25	7	12	—	10
159	Schelsen	3354	1751	151	21	—	21	7	8
160	Dahlen	5076	3160	272	9	11	38	—	6
161	Odenkirchen	5669	2825	245	12	3	34	13	8
162	Rheidt	6699	1958	169	19	3	23	23	—
	XI. Sa. des Kreises Gladbach	55793	27252	2355	24	11	329	17	—
163	Wickrath	3879	2803	242	21	5	34	—	—
164	Neukirchen	2533	2492	216	12	5	30	11	3
165	Vanlo	1374	1130	98	20	7	13	27	1
166	Jüchen	1688	1249	108	17	8	15	7	8
167	Kelzenberg	1660	2669	230	9	5	32	5	4
168	Hemmerden	1974	2294	201	11	10	28	14	6
169	Bedburdick	2759	3329	289	16	5	40	20	5
170	Wevelinghoven	2234	2291	199	23	10	28	3	—
171	Evinghoven	2043	3624	316	6	4	44	16	1
172	Hülchrath	2601	2444	212	17	3	29	25	11
173	Grevenbroich	2658	3360	291	23	—	40	28	4
174	Elsen	2320	2246	195	9	4	27	13	1
175	Frimmersdorf	1709	2254	194	13	4	27	4	11
176	Gustorf	1803	1098	96	12	9	13	19	1
177	Garzweiler	2484	3292	286	24	4	40	10	5
	XII. Sa. des Kreises Grevenbroich.	33719	36578	3180	29	11	446	27	1
178	Neuß	9479	6331	545	21	4	76	5	4
179	Büderich	1712	1741	150	14	7	21	1	6
180	Grimlinghausen	1560	1024	89	5	10	12	16	6
181	Heerdt	1468	927	80	4	1	11	6	4
182	Kaarst	1821	1560	134	25	4	18	25	10
183	Norf	1930	1659	145	20	2	20	18	2
184	Glehn	2128	2473	215	9	9	30	1	2
185	Büttgen	2047	2468	213	14	9	29	26	4
186	Grefrath	861	1348	118	3	5	16	20	6

Digitized by Google

Steuer-Beischläge: Hebe-Gebühren.			Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der Klassensteuer.			Rollen-Betrag der Gewerbesteuer.			Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
Sgr.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
—	60	18	11	1576	12	5	720	15	—	174	21	—	2471	18	5
—	43	16	6	1132	12	11	666	15	—	153	1	—	1951	28	11
—	76	28	9	2000	27	5	1661	15	—	307	4	—	3969	16	5
3	104	3	5	3574	13	10	2868	15	—	666	15	—	7109	13	10
—	93	4	5	3198	—	4	2824	15	—	1052	19	—	7075	4	4
—	64	16	3	2215	28	6	3849	—	—	1844	8	—	7909	6	6
	1053	15	2	30990	27	1	29672	—	—	10370	17	—	71033	14	1
4	123	5	8	3202	27	1	2092	—	—	707	17	6	6002	14	7
—	109	16	6	2848	10	2	1466	—	—	382	3	6	4696	13	8
—	49	21	4	1292	9	—	681	—	—	241	8	6	2214	17	6
—	54	27	5	1427	22	9	891	—	—	397	10	—	2716	2	9
—	117	7	10	3048	22	7	998	—	—	97	11	—	4144	3	7
—	100	28	8	2624	25	—	1190	—	—	296	9	6	4111	4	6
—	146	11	1	3805	17	11	1623	—	—	378	15	6	5807	3	5
—	100	26	3	2622	23	1	1503	—	—	551	15	6	4677	8	7
—	159	11	7	4144	4	—	1509	15	—	217	15	—	5871	4	—
—	107	13	8	2793	26	10	1437	—	—	305	21	6	4536	18	4
—	147	21	3	3840	12	7	1831	—	—	575	29	6	6247	12	1
—	98	22	7	2567	15	—	1345	—	—	315	4	—	4227	19	—
5	123	23	4	2599	11	7	1105	15	—	244	29	—	3949	25	7
4	48	9	8	1256	11	6	936	—	—	266	—	—	2458	11	6
—	144	22	10	3763	27	7	1781	15	—	387	26	—	5933	8	7
	1532	29	8	41838	26	8	20389	15	—	5365	6	—	67593	17	8
3	208	17	7	7161	14	3	6100	—	—	5209	24	—	18471	8	3
—	57	11	3	1969	27	4	968	15	—	256	7	—	3194	19	4
—	33	23	5	1159	15	9	762	15	—	327	10	—	2249	10	9
—	30	16	7	1048	27	—	687	—	—	236	25	6	1972	22	6
—	51	12	3	1765	3	5	1095	15	—	295	17	6	3156	5	11
—	54	23	—	1880	1	4	1064	15	—	213	9	—	3157	25	4
—	81	16	5	2799	27	4	1122	15	—	322	14	6	4244	26	10
—	81	10	4	2792	21	5	1112	15	—	204	5	—	4109	11	5
—	44	14	6	1527	8	8	658	15	—	99	28	6	2285	22	2

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Contingent der Grundsteuer. Rthlr.	Beträge der Grund zu Provinzial-Zwecken. Rthlr.	Sg.	Pf	Gemeinde-Erhebungen. Rthlr.	Sg.	Pf.
187	Holzheim	1097	1258	108	15	5	15	11	11
188	Dormagen	3131	2589	226	9	7	31	27	5
189	Nievenheim	1859	1526	132	7	10	18	16	1
190	Nettesheim	2707	3141	272	14	10	38	6	0
191	Rommerskirchen	1809	4458	387	23	9	54	14	11
192	Zons	2000	1564	136	14	6	19	6	8
	XIII. Summa Kreis Neuß	35609	34067	2956	25	5	414	25	2
	Wiederholung								
I.	Solingen	62661	29573	1069	28	8	322	11	8
II.	Lennep	64585	24088	871	15	1	262	10	11
III.	Elberfeld	115697	70678	2557	3	11	770	25	11
IV.	Düsseldorf	73373	60569	2191	11	9	664	12	2
V.	Duisburg	95217	66937	1338	22	3	770	7	10
VI.	Rees	49180	49286	985	21	5	600	23	3
VIII.	Cleve	48872	58107	5034	6	6	705	11	3
VII.	Geldern	90941	94754	8199	23	11	1147	29	6
IX.	Kempen	57098	38889	3369	13	7	472	4	3
X.	Crefeld	52177	34900	3019	4	—	422	17	5
XI.	Gladbach	55793	27252	2355	24	11	329	17	—
XII.	Grevenbroich	33719	36578	3180	29	11	446	27	1
XIII.	Neuß	35609	34067	2956	25	5	414	25	2
	Summe des Reg.-Bez. Düsseldorf	834922	625678	37130	21	4	7330	13	5

Digitized by Google

Name of Station	Year	Rainfall in inches												Total Rainfall in inches
		January	February	March	April	May	June	July	August	September	October	November	December	
Bangalore	1901	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1902	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1903	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1904	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1905	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1906	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1907	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1908	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1909	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1910	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1911	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1912	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1913	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1914	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1915	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1916	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1917	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1918	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1919	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1920	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1921	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1922	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1923	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1924	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1925	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1926	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1927	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1928	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1929	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00
	1930	0.00	0.00	0.00	1.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	30.00

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 315.) **Vermißter Machenbach.**

Der Gelbgießer Eduard Machenbach hat sich am 7. d. M. aus seinem Wohnorte Dorp entfernt und ist am Abende desselben Tages zuletzt in Elberfeld unter Umständen gesehen worden, welche befürchten lassen, daß derselbe in der Wupper verunglückt sei.

Indem ich sein Signalement folgen lasse, ersuche ich Jedermann, der Auskunft über den Vermißten zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 16. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Signalement.

Name und Vorname: Eduard Machenbach; Alter 32 Jahre; Gewerbe Gelbgießer; Wohnort Dörp; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Augen braun. Besondere Kennzeichen: eine Glatze. Bekleidung: blauer Kittel, grüner Frackrock mit gesponnenen Knöpfen, graue Tuchhose, neu versohlte Halbstiefel, schwarze Tuchkappe mit Schirm. Außerdem trug derselbe eine lederne Jagdtasche.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 316.) **Diebstahl zu Barmen.**

I. In der Nacht vom 9. auf den 10. März c. sind zu Barmen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) zwei plättirte ziemlich große Leuchter unter den Füßen mit grüner Wolle gefüttert; 2) eine Kaffeekanne von Britania Metall mit Rippen; 3) fünf silberne Kaffeelöffel, 2 gez. C. G. E. und 3. M. C.; 4) ein Regenschirm von grüner Seide mit Pfefferrohr und rundem schwarzen Knopf; 5) ein Regenschirm von grüner Seide mit einem dünnen schwarzen Stock und Knopf; 6) ein Regenschirm von schwarzer Seide mit einem Stock, dessen Knopf eine geschlossene Hand von weißem Horn bildet; 7) ein brauner bibertuchener Ueberrock mit 2 Reihen großer Knöpfe, schwarz sammtnen Aufschlägen und Kragen; in einer der Taschen befand sich eine Brieftasche von dunklem Safian mit Goldstreifen, inwendig mit rothem Atlas gefüttert und 8 Taschen enthaltend, in deren einer ein an den Handlungs-Lehrling Wilh. Schieß gerichteter Brief steckte; 8) ein Paar schwarz lederne Handschuh, inwendig mit weißem Pelz gefüttert; 9) ein Necessärkästchen von dunkelbraunem Holze oben eingelegt, inwendig mit silberner Scheere, Reihnadel und dergleichen und unten im Boden mit einem Spielwerk; 10) ein schwarz wollenes Umschlagtuch mit kleinen Blümchen; 11) ein Pfund frische Butter.

II. In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind zu Barmen folgende Kleidungsstücke gestohlen worden:

1) eine braune tuchene lange Hose, schon getragen; 2) eine hellblaue tuchene lange Hose, fast neu, in deren Band vorne ein doppelter Louisd'or eingenäht war; 3) ein hellblaues Kamisol ohne Schöße; 4) ein Paar ganz neue lange Stiefel mit grünem Leder gefüttert; 5) eine blaue lange tuchene Hose und 6) eine graue dito, beide schon getragen.

Ich warne vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und ersuche mir oder der nächsten Polizeibehörde alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung derselben oder zur Entdeckung der Diebe führen könnte.

Elberfeld, den 16. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

Digitized by Google

(Nr. 317.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der steckbrieflich von mir verfolgte Faßbindergeselle Friedrich Schlüter ist zu Münster zur Haft gebracht worden.

Elberfeld, den 19. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 318.) Diebstahl zu Barmen.

1. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind zu Barmen folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich: 1) ein grau steinener Topf mit circa 20 Pf. Butter; 2) ein dito Topf mit circa 15 Pf. Butter; 3) ein Frauenmantel von geblümtem röthlichen wollenen Zeuge, mit grauem Nessel gefüttert; 4) zwei schwarz wollene Kinder-Mäntel von Orleans; 5) ein geblümter baumwollener Kinder-Mantel; 6) ein braun wollener Kinder-Mantel; 7) ein feines schwarz wollenes Umschlagtuch mit darin gewirkten bunten Blumen; 8) ein Dutzend ungesäumte weiße Taschentücher; 9) einige seidene und wollene Frauenkleiderkragen; 10) ein rundes Schächtelchen, worin ein goldener Ring oben mit weißen Perlen besetzt, ein dito mit rothen Steinen und ein glatter goldener Ring, sowie ein Paar goldene Ohrgehänge mit einem kleinen Knöpfchen sich befanden; 11) vier silberne Eßlöffel, von denen zwei gezeichnet J. B. E.; einer B. B. F. Z. und einer ungezeichnet; 12) ein großer silberner Vorlegelöffel, worin die Buchstaben B. B. und F. Z. gravirt; 13) ein Tischtuch von Damast, worin Weintrauben und Aehren gewebt, roth gezeichnet J. M.

Diebstahl zu Elberfeld.

II. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind zu Elberfeld folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich:

1) zwölf silberne Theelöffel, gez. J. P; 2) eine dito Zuckerzange, gez. J. B.; 3) eine dito Tortenschaufel ohne Zeichen; 4) ein dito Theesiebchen; 5) ein dito Rahmsiebchen mit hölzernem Heft; 6) eine dito Tabaksdose, achteckig circa 6 Zoll lang und 4 Zoll breit; 7) eine grüne wollene Tischdecke; 8) eine rothe dito dito; 9) eine Theeserviette; 10) ein schwarz orleans Kinderkleid; 11) 24 gebrauchte Hand- und Küchentücher, gez. J. P.; 12) 6 neue noch nicht ganz fertige dito; 13) ein Paar fast neue Stiefel mit gelbem Rand; 14) zwei Töpfe Butter; 15) mehrere alte Hemden und Betttücher, gez. J. P. und P. J. P.; 16) ein Tischtuch und 6 Servietten, gez. P. J. P. und 17) ein silberner Strickhaken. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Elberfeld, den 20. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 319) Diebstahl zu Eichelskamp.

In der Nacht vom 29. Februar auf den 1. März d. J. ist zu Eichelskamp, Bürgermeisterei Angermund eine noch fast neue Schiebkarre, schwarz getheert, deren Krone mit zwei eisernen Stangen versehen war und an welcher da, wo das Rad ungefähr die Karre berührt, 2 Stücke Leder angenagelt waren, gestohlen worden. Die Karre ist am 2. d. M. Abends wahrscheinlich in Duisburg gesehen worden und dann verschwunden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Karre irgend etwas angeben kann, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 19. März 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 320.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unterm 28. Oktober v. J. gegen Arnold Maſſet, ohne Gewerbe, früher zu Weſſeling wohnhaft, erlaſſene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln, den 15. März 1844. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 321. Im Monat Februar c. ſind ernannt worden:

a) im Kreiſe Crefeld:

der Eiſenhändler Theodor Kreitz, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Uerdingen; b) im Kreiſe Duisburg:

der Oekonom Chriſtian Weber, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Meyderich; die Oekonomen Gerhard von der Laden und Johann Stevens, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Ruhrort;

c) im Kreiſe Düſſeldorf:

der Ackerer und Schenkwirth Johann van der Beck und der Grobſchmidt Peter Winzen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Kaiſerswerth;

d) im Kreiſe Elberfeld:

der Kaufmann Johann Carl Mengel, zum 5ten Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Barmen; e) im Kreiſe Geldern:

der Ackerwirth Jakob Deſelars zu Rayen, zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Rheurdt;

f) im Kreiſe Grevenbroich

iſt dem bisherigen Bürgermeiſter Kratz zu Wevelinghoven auf ſein Anſuchen die Entlaſſung aus ſeinem Amte ertheilt und der bisherige commiſſariſche Bürgermeiſter von Steele und Altenefſen Major a. D. von Czudnochowsky, zum commiſſariſchen Bürgermeiſter von Wevelinghoven ernannt worden.

(Nr. 322.) Der bisherige Unterlehrer an der Schule zu Saarn Hermann Fasbinder iſt, vorläufig auf 2 Jahre, zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Herrenshoff, Kreiſes Gladbach, ernannt worden.

(Nr. 323.) An die Stelle des Lehrers Schmitz iſt der Schulamts-Candidat Gottfried Groß vorläufig auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Mehr ernannt worden.

(Nr. 324.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Februar 1844.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

1) Der Referendar Freiherr von Diepenbroich-Grüter iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor befördert;

2) der Auskultator Berkmann iſt mit Tode abgegangen;

3) der Auskultator Geck iſt von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Münſter hiehin verſetzt.

B. Bei den Untergerichten.

1) Der Gerichtsbote Brinkmann zu Soeſt iſt mit Penſion entlaſſen und die dadurch erledigte Stelle dem Unteroffizier Loer zu Soeſt verliehen;

2) der Gerichtsbote Kerſtein zu Dortmund iſt ſeines Amtes entſetzt, und ſtatt deſſen der bisherige Hülfsbote Rother zu Hagen als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund angeſtellt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Donnerstag, den 4. April **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 325.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 3798.

Um Unglücksfällen, welche aus der Verwechselung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum mit dem Kali Zincum hydrocyanicum entstehen können, vorzubeugen, sehe ich mich zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1) Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum dürfen nur unter diesem vollständigen Namen, oder unter der Bezeichnung Kali, Zincum, Zooticum in den Apotheken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden.
2) Medicinalpersonen, welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) innerlich oder äußerlich anwenden wollen, haben in den betreffenden Recepten der Verordnung ein deutliches ! hinzuzufügen.
3) In Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, sind die Apotheker verpflichtet, vor der Bereitung des verordneten Arzneimittels bei dem betreffenden Arzte anzufragen.
4) Recepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) verordnet worden, sind wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen.
5) Kali und Zincum hydrocyanicum sind, wenn sie in einer Apotheke vorräthig gehalten werden, in gleicher Art, wie die directen Gifte, in dem verschlossenen Giftschranke aufzubewahren und mit entsprechender Signatur zu versehen.

Die Königliche Regierung hat sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Apotheker ihres Departements von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen und dieselben zu deren genauen Befolgung zu verpflichten.

Berlin, den 10. März 1844.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf. Nr. 1137.

Vorstehendes hohe Ministerial-Reskript wird hierdurch zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Düsseldorf, den 22. März 1844.

(Nr. 326.) Agentur des Verwaltungs-Sekretairs Jarnemann zu Osterath. I. S. II. Nr. 3612.

Der Verwaltungs-Sekretair Jarnemann zu Osterath ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst für die Gemeinden Osterath und Fischeln ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

(Nr. 327.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Februar 1844 l. s. II. Nr. 3193.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	12	—	1	21	2	1	14	4	—	—	—	—	19	—	3	14	—	3	9	—	2	12	—	—	25	—
2	Elberfeld	2	17	9	2	1	6	1	20	—	1	25	6	—	21	6	2	19	3	3	5	—	2	14	—	—	29	3
3	Mettmann	2	8	—	1	15	—	1	17	—	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	—	3
4	Essen	2	5	9	1	21	6	1	18	3	1	24	3	—	19	6	—	—	—	—	—	—	2	6	—	1	—	—
5	Solingen	2	20	7	2	2	9	1	17	11	1	25	8	—	23	—	2	4	—	4	6	—	2	7	—	1	1	10
6	Crefeld	2	8	—	1	18	—	1	17	—	1	16	9	—	18	—	3	4	—	4	20	—	2	7	6	—	29	9
7	Neuß	2	8	8	1	10	11	1	13	6	1	17	8	—	13	4	2	18	—	4	18	—	2	4	9	—	25	3
8	Duisburg	2	10	—	1	22	6	1	22	6	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	1	—	—
9	Emmerich	2	9	4	1	18	8	—	—	—	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2
10	Rees	2	8	3	1	17	—	1	13	9	1	18	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	7
11	Wesel	2	6	2	1	17	8	1	15	—	1	21	3	—	11	6	3	—	—	3	25	—	1	23	9	—	27	—
12	Cleve	2	10	6	1	15	11	1	13	11	1	23	4	—	16	—	3	10	—	4	—	—	1	25	—	—	22	10
13	Geldern	2	7	8	1	15	1	1	18	3	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6
14	Goch	2	7	6	1	13	5	1	16	1	1	20	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	23	6
15	Kempen	2	7	6	1	16	6	1	21	6	1	24	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
16	Rheinberg	2	3	9	1	17	10	1	13	9	1	15	10	—	12	6	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	29	7
	Durchschnittspreis	2	9	5	1	7	10	1	14	10	1	24	5	—	15	5	2	27	—	3	29	—	2	3	1	—	27	7

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Februar 1844:

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per 1/4 Hundert.
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	— 29 —	7 15 —	6 6	2 —	3 9	3 —	3 —	4 8	6 6	8 6
2	Elberfeld	— 28 —	9 — —	5 10	1 8	3 4	2 8	2 8	4 6	6 6	9 —
3	Mettmann	— 25 6	7 6 —	6 6	1 8	3 2	2 6	3 —	6 —	7 —	10 —
4	Essen	— 20 —	5 13 3	6 4	1 9	3 —	2 6	2 8	4 9	7 —	7 6
5	Solingen	1 — —	6 12 —	5 —	2 —	3 4	2 —	3 —	5 4	6 3	11 6
6	Crefeld	— 26 6	5 16 —	5 —	1 8	3 —	2 6	2 8	4 —	5 5	9 3
7	Neuß	— 23 —	4 24 —	6 —	1 4	3 4	2 4	2 11	3 6	5 8	7 —
8	Duisburg	1 — —	5 — —	4 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 4	6 —	8 —
9	Emmerich	— 20 —	4 — —	6 —	1 8	3 4	3 —	3 —	4 —	5 5	6 2
10	Rees	— 18 —	3 10 —	5 —	1 6	2 8	1 8	2 6	3 —	5 —	8 —
11	Wesel	— 20 3	4 8 9	3 —	1 3	3 —	2 6	2 8	3 4	5 9	7 —
12	Cleve	— 20 1	4 12 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	5 3	8 7
13	Geldern	— — —	— — —	4 —	1 6	2 —	1 8	2 —	3 6	5 —	6 5
14	Goch	— 27 —	4 20 —	4 —	1 6	2 6	1 6	2 6	3 2	4 6	6 9
15	Kempen	— 23 6	6 — —	3 6	1 2	3 —	2 6	— —	3 2	5 2	6 —
16	Rheinberg	1 — —	5 15 —	5 —	1 4	3 —	2 —	— —	4 —	5 —	6 6
	Durchschnittspreis	— 23 6	5 16 —	5 —	1 6	3 1	2 4	2 8	4 —	6 1	7 11

Digitized by Google

(Nr. 328.) Verkauf eines domanialen Grundstücks. l. S. IV. Nr. 678.

Am Dienstag, den 16. April dieses Jahrs, Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Königlichen Rent-Amte zu Dinslaken das in der Gemeinde Loykum gelegene, bisher von dem Förster Daecke benutzte domaniale Grundstück, Flur V. Nr. 192, groß 4 Morg. 14 Ruth. 80 Fuß pr. Maaßes, nochmals öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausgestellt werden, da das im vorigen Termine abgegebene Kaufgebot nicht hat acceptirt werden können.

Die Bedingungen liegen auf dem gedachten Rent-Amte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 30. März 1844.

(Nr. 329.) Agentur des Kaufmanns Gustav Peltzer zu Düsseldorf. l. S. II. Nr. 3384.

Der Kaufmann Gustav Peltzer zu Düsseldorf ist zum Agenten der Badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Manheim ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 330.) Edictal-Ladung.

Nachdem die Königliche Regierung zu Düsseldorf das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Bankobligation, Lit. G. Nr. 15,515 vom eilften April 1792, auf den Namen der vormaligen Königl. Regierung zu Meurs über eine aus der vormaligen General-Depositen-Kasse zu Meurs bei dem vormaligen Königl. Bankkomptoir zu Cleve belegte Summe von Eintausend sechshundert Thalern Courant lautend, nebst Zinsen vom 11. Oktober 1796, Behufs deren Mortifikation beantragt hat, auch diesem Antrage durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom heutigen Tage deferirt worden, so werden alle diejenigen, welche an die bezeichnete Bankobligation als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem hierzu

auf den 1. Juni 1844, Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Commissar, Königl. Landgerichtsrath Herrn von Haeften auf dem Schloße hierselbst anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen davon ausgeschlossen, die fragliche Bankobligation für mortifizirt und nicht weiter geltend erklärt werden soll.

Cleve, den 10. Februar 1844. Königl. Landgericht: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 331.) Diebstahl zu Kettwig.

Dem Schuster Georg Knappen auf dem Mühlenkamp bei Kettwig sind am 14. v. M. von seiner Gartenhecke am Hause:

1) sechs baumwollene Tücher von blauer Farbe mit eingewirkten gelben Blumen ohne Zeichen; 2) ein gedrucktes Tuch ebenfalls von blauer Farbe mit rothen Blumen und ohne Zeichen und 3) ein Paar weiß wollene Mannsstrümpfe mit blauem Ansatz und ebenfalls ohne Zeichen, entwendet worden.

Jeder, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Thäter des Diebstahls irgend Wissenschaft erlangen sollte, wird aufgefordert, davon seiner nächsten Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Gericht sofortige Anzeige zu machen.

Werden, den 9. März 1844. Königl. Preuß. Gerichts-Commission: Henriet.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Mittwoch, den 10. April **1844.**

(Nr. 332.) Die Auszahlung der zum 1. Mai 1844 gekündigten 48,000 Rthlr. Kurmärkischer Schuldverschreibungen betr. II. S. V. Nr. 1996.

Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 48,000 Rthlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Mai d. J. fälligen Zinscoupons, Serie II. Nr. 1, soll schon vom 1. April d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

(Nr. 333.) Die Auszahlung der zum 1. Juli 1844 gekündigten 11,700 Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen betr. II. S. V. Nr. 1996.

Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11,700 Rthlr., und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons, Serie II. Nr. 2, soll schon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 334.) Die Märkte zu Calcar betr. l. S. III Nr 2021.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist mittelst Rescripts vom 15. März 1844 genehmigt worden, daß

1) der letzte Flachsmarkt zu Calcar von dem letzten Donnerstag auf den vierten Donnerstag im Oktober,
2) der zweite wöchentliche Gemüsemarkt daselbst vom Samstag auf Montag verlegt werde; auch daß
3) der seitherige Flachsmarkt am ersten Donnerstage im Oktober eingehe und statt dessen ein Jahrmarkt am 1. Mai abgehalten werde.

Düsseldorf, den 28. März 1844.

(Nr. 335.) Ermittelung von Katastral-Reinerträge. II. S. III. Nr. 1491

Mit dem künftigen Jahre beginnt eine neue Periode zur Ermittelung und Anwendung derjenigen Katastral-Reinerträge, welche aus dem Grunde, weil Ackerland zur Holzzucht umgeschaffen worden, zufolge §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 einer diesfälligen Modifikation zu unterziehen sind.

Indem wir daher die Grundeigenthümer, welche sich in dem Falle befinden, wenigstens einen Morgen Ackerland oder mehr mit Holz angepflanzt zu haben, auf unsere, diesen Gegenstand betreffende, Bekanntmachung vom 17. Juni 1839 II. III. 3487 (im Amtsblatt desselben Jahrs Seite 238) verweisen, eröffnen wir denselben zugleich, daß sie ihre diesfalligen Ansprüche bis Ende Juni des laufenden Jahres längstens dem betreffenden Bezirks-Controleur anzumelden, und die geschehene Umwandlung der Acker- in Holz-Cultur unter katastermäßiger Bezeichnung der betroffenen Parzellen, gehörig nachzuweisen haben. Dieser Termin ist peremtorisch, daher spätere Anmeldung für die zunächst eintretende fünfjährige Periode unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Steuer-Controleure verweisen wir hierbei zugleich auf unsern besondern Cirkular-Erlaß vom 17. Juni 1839 II. III. 3487 zur gehörigen Beachtung so weit es dieselben beziehungsweise betrifft.

Dusseldorf, den 26. Februar 1844.

(Nr. 336.) Verlegung des Kram- und Viehmarkts zu Holten. I. S III. Nr. 1883.

Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. d. M. ist genehmigt worden, daß der seither am 21. September in dem Städtchen Holten abgehaltene Kram- und Viehmarkt auf den 16. Oktober verlegt werde.

Dusseldorf, den 15. März 1844.

(Nr. 337.) Zurücknahme eines Steckbriefs I. S. II. Nr 3134.

Der unter dem 6. Januar 1841 (Amtsblatt J. 1841 Nr. 3) gegen die in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler detinirte Anna Maria Wesper geborene Jansen, wegen Ueberschreitung des Urlaubs, erlassene Steckbrief, wird hiermit zurückgenommen, indem dieselbe neuerdings wegen Landstreicherei wiederum in dortiger Anstalt eingebracht worden ist.

Düsseldorf, den 11. März 1844.

(Nr. 338.) Zurücknahme eines Steckbriefs. I. S. II. Nr. 3222.

Durch die Wiederverhaftung des Schneidergesellen Joseph Anton Bonsels aus Wesel ist der Steckbrief vom 5. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 9) erledigt worden.

Düsseldorf, den 13. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 339.) Verleihung des Ehrenzeichens an den Berghäuer Plesken.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Berghäuer Plesken von der Steinkohlenzeche Vereinigte General und Erbstollen, im Dahlhauser Revier, des Märkischen Bergamtsbezirks in Hinsicht seiner beinahe sechszigjährigen Dienstzeit als Bergmann und seines sonstigen musterhaften Betragens, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dortmund, den 12. März 1844.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 340.) Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betr.

In Beziehung auf die der im Amtsblatte enthaltenen Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 III. 28061, unter Nr. I. beiliegenden Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, sind seit dem Erlasse jener Bekanntmachung, folgende Veränderungen eingetreten:

1) zu I. 1. II. 1. III. 1. und V. 1. den hier genannten Staaten tritt Braunschweig noch hinzu.

2) Zu II. 7. der Betrag der Uebergangs-Abgabe, welche die freie Stadt Frankfurt vom Bier erhebt, ist von 40 Xr. auf 1 Florin = 17 Sgr. 1½ Pf. erhöhet.

3) Zu III. 1. In den hier aufgeführten Staaten und in dem hinzugetretenen Herzogthume Braunschweig wird von Branntwein aus dem Fürstenthume Waldeck die Hälfte der Uebergangs-Abgabe, mithin 3 Rthlr. pro Ohm, und in dem eben genannten Fürstenthume vom Branntwein aus anderen Vereinsstaaten, als Preußen, Sachsen, dem Thüringenschen Vereine, Braunschweig und der Grafschaft Schaumburg nur 3 Rthlr. für eine Ohm Preußisch zu 50 % Alkohol nach Tralles erhoben.

4) Zu III. 4. In der Grafschaft Schaumburg beträgt die Uebergangs-Abgabe von Branntwein das Doppelte des in den Kurhessischen Hauptlanden zur Erhebung kommenden Steuersatzes, mithin 6 Rthlr. für die Preußische Ohm, bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles.

Außerdem ist

5) zu III. nach Position 4. noch das Großherzogthum Hessen hinzuzusetzen, wo, in Folge eingetretener Veränderung in der Besteuerung des Branntweins, eine Uebergangs-Abgabe vom Branntwein im Betrage von 6 Fl. 8 Xr. oder 3 Rthlr. 15 Sgr. 1½ Pf. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50% Alkoholstärke nach Tralles erhoben wird.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bringe ich diese Abänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 27. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 341.) Wiederaufgefundenes Kind.

Da die 10jährige Maria Catharina Löhe aus Feldhiesen zu ihrem Vater zurückgekehrt ist, so wird die Bekanntmachung vom 17. Februar dieses Jahres hiemit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 23. März 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Digitized by Google

(Nr. 342.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 16. März d. J. ist die in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt befindliche, früher in Crefeld wohnend gewesene Johanna Catharina Oellmann, Wittwe von Johann Friedrich de Planque — vuer mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Herren Notarien der Vorschrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 28. März 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 343.) Ableben des Gerichtsvollziehers Contrain zu Gerresheim.

Der Gerichtsvollzieher Carl Caspar Contrain zu Gerresheim ist mit Tode abgegangen. Düsseldorf, den 29. März 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 344.) Gerichtsschreiber Hoffmann zu Wachtendonk.

Der Gerichtschreiber-Candidat Hoffmann von Aachen ist zum Gerichtschreiber beim Königl. Friedensgerichte zu Wachtendonk vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Cleve, den 1. April 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 345.) Gerichtsschreiber Wachendorf zu Geldern.

Der Gerichtschreiber-Candidat Wachendorf von Barmen ist vom 1. April d. J. ab zum Gerichtschreiber beim Königl. Friedensgerichte zu Geldern ernannt worden.

Cleve, den 1. April 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 346.) Vermißter Ganser.

Friedrich Wilhelm Ganser, Tuchmacher-Geselle zu Mayen ist seit dem 11. d. M. verschwunden, nachdem er am Abende jenes Tages in einem Wirthshause zu Mayen mit fremden Leuten Streit gehabt haben soll.

Sollte Jemand über den Verschwundenen Nachricht geben können, so ersuche ich, solche mir direkt oder durch die nächste Polizeibehörde zukommen zu lassen.

Der Ganser ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirne, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, Nase und Mund von mittelmäßiger Größe, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von Statur stark und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung war derselbe bekleidet: mit Stiefeln, schwarz tuchener Hose, heller Weste, schwarzen Frackrock und einer schwarz tuchenen Mütze mit Schirm, ohne Halstuch. Coblenz, den 24. März 1844. Der Ober-Prokurator: Leue.

(Nr. 347.) Entsetzung des Gerichtsvollziehers Steimer.

Der Gerichtsvollzieher Georg Steimer zu Hüttersdorf, ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 23. November 1843, bestätigt durch Urtheil des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 28. Februar 1844, wegen wiederholter Zuwiederhandlung gegen seine Amtspflichten, seines Amtes entsetzt.

Saarbrücken, den 21. März 1844.

In gesetzlicher Vertretung des Ober-Prokurators.

Der Staats-Prokurator: Busch.

Digitized by Google

(Nr. 348.) Entsetzung eines Gerichtsvollziehers.

Durch das vom Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln unterm 9. d. M. bestätigte Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. Dezember 1843, ist der Gerichtsvollzieher Johann Nepomuk Weisenahl zu Neuerburg, wegen wahrheitswidriger Beurkundungen in zugestellten Akten, Gebühren-Ueberhebungen und sonstiger Dienstvergehen, seines Amtes entsetzt worden.

Trier, den 19. März 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Deuster.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 349.) Steckbrief.

Der Fuhrknecht Johann Wahlen aus Lommersdorf, Kreis Schleiden gebürtig und zuletzt zu Gladbach wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement desselben hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. März 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond; Zähne gesund; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

Besondere Kennzeichen: sein rechter Arm und sein linkes Bein sind in Folge eines Bruches steif; auch hört derselbe nicht gut.

(Nr. 350.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Schreiner Friedrich Pettmesser, geboren zu Prüm, zuletzt wohnhaft zu Opladen, hat sich der gegen ihn wegen Hausdiebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei sich führenden Effecten mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. März 1844. Der Instructionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Alter 39 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare graubraun; Stirne hoch; Augenbraunen graubraun; Augen braun; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn oval; Bart grau; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

(Nr. 351.) Steckbrief.

Der Tischlergeselle Friedrich Wilhelm Ernst August Strack aus Köln hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn hierselbst eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement desselben hierunten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. März 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Geburtsort Magdeburg; Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase breit; Mund mittel; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

(Nr. 352.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der von dem Herrn Instruktionsrichter Beckers mittelst Steckbriefes vom 14. Mai 1842 verfolgte Tagelöhner Anton Wackerzapp aus Neuß hat sich sistirt, wonach der erlassene Steckbrief als erledigt anzusehen ist.

Düsseldorf, den 1. April 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 353) Diebstahl zu Wupperfeld.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind zu Wupperfeld folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) sechs schwere silberne Eßlöffel, ohne Zeichen; 2) fünf alte dito, auf der Rückseite gez. T. D.; 3) zwölf silberne Theelöffel, gez. W. H.; 4) sechs dito ohne Zeichen; 5) eine silberne Kindergabel, mit drei Zähnen; 6) eine elfenbeinerne Broche, einen Stiefmütterchenzweig vorstellend; 7) ein goldenes Halskettchen von feinen Ringen, vorne eine Schleife mit zwei Questchen und hinten ein Schlößchen, beides von Gold; 8) ein Haarring mit goldenen Rändchen, auf dem Plättchen befinden sich die Buchstaben J. S.; 9) ein großes, wollenes, grünes Umschlagtuch, mit gelben und braunen Blumen und dicken grünen Fransen; 10) ein dito, grün und karrirt, mit dicken Fransen; 11) ein großes, grau geblümtes Umschlagtuch, von feiner Wolle und Seide, die Ecken etwas abgebleicht; 12) zwei gewirkte kleinere Umschlagtücher, viel gebraucht; 13) eine schwarz seidene Schürze mit blauen Atlasstreifchen; 14) ein schwarz seidenes Halstuch mit Fransen; 15) ein silberner Wachsstock, dessen oberes Ende eine Taube mit ausgebreiteten Flügeln darstellt; 16) eine kupferne Kaffeekanne mit schwarz hölzernem Griffe, eine Maaß haltend; 17) ein schwarzer Tibetfrauenmantel, die Kapuze mit Sammet besetzt, vorne mit blauer Seide, hinten mit braunem Orleans gefüttert; 18) eine Apotheker-Rechnung, in welcher zwei französische Kronenthaler, ein Vereinsthaler und einige Münze gewickelt waren; 19) vier Mädchenhemden, gez. E. H. C., in den Aermeln schon ausgebessert; 20) zwei Knabenhemden, gez. H. C., und 21) ein Herrenmantel von blauem Tuch und Astrachankragen; der längere Kragen mit schwarzem Tibet gefüttert, zwei silberne Krampen und Kettchen.

Ich warne vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und ersuche Jedermann, der über dieselben oder die Thäter einige Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 27. März 1844. Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 354.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 31. März zum 1. des laufenden Monats sind in einem in der Marktstraße hierselbst gelegenen Hause mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein ovaler, etwa 5 Zoll hoher silberner Theetopf mit schwarzem hölzernen Griffe, dessen Ausguß ein Löwenmaul darstellt und auf dessen Deckel sich ein geflügelter Löwe befindet; 2) neun silberne Theelöffel, theils F. H., theils F. H. Nr 18, theils C. K. gezeichnet, und 3) sieben und zwanzig Paar weiße leinene Betttücher, in weiß und roth ebenfalls F. H. oder C. K. und mit den Nummern 18. 12. 6 8 und 4 gezeichnet.

Indem ich vor den Ankauf dieser Sachen warne, fordere ich Jedermann, dem etwas davon vor Augen kommen sollte, auf, darüber mir oder dem nächsten Polizeibeamten Anzeige zu machen und nach Kräften zur Ermittelung und Habhaftwerdung der Diebe mitzuwirken. Elberfeld, den 2 April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Digitized by Google

(Nr. 355.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der am 4. d. M. gegen den Tagelöhner Philipp Eisel von Irmtraud erlassene Steckbrief wird hiermit, als erledigt, zurückgenommen

Köln, den 26. März 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 356.) Steckbrief.

Johann Joseph Jansen aus Stollberg, angeblich Handelsmann, welcher eines bedeutenden, hier in Köln verübten Diebstahls dringend verdächtig ist und am 25. d. M. zu Sindorf verhaftet und nach Bergheim gebracht wurde, hat auf dem Transporte von Bergheim hierher am 26. d. M. Gelegenheit gefunden, dem ihn begleitenden Gendarmen zu entspringen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Jansen, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, genau zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 28. März 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt.

Bekleidung: ein blauer Kittel, eine Hose von schwarzem Tuch, ein Rock von grauem Tuche, braune Kappe mit Schirm, Halbstiefel.

(Nr. 357) Steckbrief.

Gegen den Schneidergesellen Johann Eckler aus Dudenroth, welcher mehrerer Diebstähle verdächtig ist, hat der Königl. Instruktionsrichter hierselbst einen Vorführungsbefehl erlassen, derselbe war aber bis jetzt nicht aufzufinden.

Indem ich das Signalement des Eckler bekannt mache, ersuche ich die Polizeibehörden, denselben im Falle der Betretung festnehmen und hier vorführen zu lassen.

Coblenz, den 27. März 1844. Der Ober-Prokurator: Leue.

Signalement.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase dick; Mund klein; Bart ohne; Kinn gewöhnlich; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schwach; Religion katholisch.

Der Eckler war bei dem Weggehen mit einem von dem Bürgermeister zu Pfalzfeld am 20. April 1843 auf ein Jahr ausgefertigten Reisepaß versehen und mit einem schwarz tuchenen Rock bekleidet.

Bei den angezeigten, im November und Dezember v. J. verübten Diebstählen, sind entkommen: 1) eine Taschenuhr auf deren Zifferblatt sich die Namen Sandberg und Stockholm finden, mit den an einer vierkantigen seidenen Kortel befestigten zwei Uhrschlüsseln, von denen der eine ganz von gelbem Kupfer, der andere mit einem in Kupfer gefaßten Achatstein versehen ist; 2) ein einen halben Fuß hohes Uhrkästchen von Holz mit rothem Firnißanstrich; 3) ein runder Seidenhut mit schwarzem Leder und Seide gefüttert; 4) ein Tabakspfeife mit einem Kopf von Porzellan und einem Rohr von Draht; 5) blau wollene Beinkleider mit schwarzen Hornknöpfen; 6) ein Frauenhalstuch von Merino, blau mit weißen Streifen.

Digitized by Google

(Nr. 358.) Steckbrief.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Maria Christina Ferkotte aus Linden, ist durch gerichtliches Erkenntniß de publ. den 12. Juni 1841 wegen Diebstahls und Betrugs zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Da sich dieselbe der Strafvollstreckung bisher entzogen hat, so werden sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersucht, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Essen, den 24. März 1844. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Maria Christina Ferkotte; Geburtsort Linden; Gewerbe Dienstmagd; Alter 23 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein und gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine, (spricht plattdeutsch.)

Personal-Chronik.

(Nr. 359.) Der zum dritten Pfarrer an der größern evangelischen Gemeinde zu Solingen erwählte bisherige Pfarrer zu Monheim, Alfred Hengstenberg, ist von uns bestätigt worden.

(Nr. 360.) Die durch Versetzung des Pfarrers Gossens nach Menselen erledigte katholische Succursal-Pfarre zu Vynen ist dem bisherigen Kapellan Franz Theodor Janssen zu Straelen verliehen.

(Nr. 361.) Die durch den Tod des Pfarrers Syben erledigte katholische Pfarrstelle zu Wanlo im Kreise Grevenbroich, ist dem bisherigen Pfarrer zu Grevenbroich, Johann Joseph Kloeren verliehen.

(Nr. 362.) Der Candidat Eduard Burckhardt aus Berlin ist auf erfolgte Präsentation von Seiten des Herrn Grafen von der Recke-Volmerstein zum evangelischen Hausgeistlichen für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal von uns ernannt worden.

(Nr. 363.) Der Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer Johann Carl Marnitz ist zum Kreiswundarzte des Kreises Grevenbroich mit Anweisung seines Wohnortes zu Grevenbroich, ernannt worden.

(Nr. 364.) Die bisher an der vereinigten katholischen Elementarschule zu Emmerich provisorisch angestellten Lehrer Friedrich Schroeder, Franz Hilsmann und die Lehrerin Rosine Liese sind als solche definitiv bestätiget worden.

(Nr. 365.) An die Stelle des Lehrers Schlechtendahl ist der bisherige Lehrer zu Schrottberg, Friedrich Wilhelm Kellerstraß, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brühl, Bürgermeisterei Dorp, ernannt worden.

(Nr. 366.) Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt zu Dortmund.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Berg-Rath und Bergamts-Direktor Honigmann zu Bochum den Charakter als Ober-Berg-Rath beizulegen.

Der bisherige Markscheider-Gehülfe Engelhardt 1. ist zum Vice-Markscheider bei dem Königl. Märkischen Berg-Amt ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Montag, den 15. April **1844.**

(Nr. 367.) Ernennung.

Des regierenden Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht haben an die Stelle des am 5. Januar c. verstorbenen Fürstlich Solms-Braunfels'schen Präsidenten Stephan den bisherigen Regierungs- und Obergerichts-Rath Hoffmann zum Direktor der Fürstlichen Regierung und des Fürstlichen Obergerichts zu Braunfels ernannt.

Coblenz, den 22. März 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Schaper.

(Nr. 368.) Den Remonte-Ankauf pro 1844 betr. I. S. I. Nr. 1434.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vier bis einschließlich sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und in dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf nachstehende des Morgens präcise 8 Uhr beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 9 Mai in Cleve,
" 10. " " Xanten,
" 11. " " Rheinberg,
" 13. " " Essen,
" 14. " " Bochum,
" 15. " " Recklinghausen,
" 17. " in Dülmen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt voraus gesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 369.) Abzuhaltende Pferdemärkte zu Cleve, Xanten, Rheinberg und Essen betr. I. S. IV. Nr. 1434.

Um auch denjenigen Eigenthümern, deren Pferde auf den, nach vorstehender Bekanntma-

Digitized by Google

chung des Königlichen Hohen Kriegs-Ministeriums im Monate Mai d. J. zu Cleve, Xanten, Rheinberg und Essen angeordneten Märkten zum Ankaufe für die Remonte von der Commission nicht geeignet befunden werden, Gelegenheit zum anderweiten Verkaufe derselben zu geben, ist von dem Königlichen Ober-Präsidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß, wie im vorigen Jahre, so auch diesmal nach erfolgter Beendigung der Ankaufs-Geschäfte Seitens der Commission auf den gedachten Marktplätzen und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf, den 29. März 1844.

(Nr. 370.) Die Wiederausbebung solcher Leute, welche von den Truppentheilen wegen zeitiger Unbrauchbarkeit entlassen worden sind betr. l. S. IV. Nr. 1399.

Die Königlichen hohen Ministerien des Krieges und des Innern haben in Bezug auf die Wiederaushebung solcher Leute, welche von den Truppentheilen wegen zeitiger Unbrauchbarkeit entlassen worden sind, mittelst Verfügung vom 29. v. M. nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1) Leute, welche von den Truppen entlassen worden, nachdem sie bereits ein Jahr bei der Fahne gedient haben, sind ferner nicht wieder von Neuem für das stehende Heer auszuheben, sondern, insofern sie später noch brauchbar befunden werden, nur der Reserve zu überweisen.
2) Dagegen sind die wider ausgehobenen Mannschaften im Ganzen d. h. unter Anrechnung der bereits abgeleisteten Dienstzeit, so lange bei den Fahnen zu behalten, als dieß mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt worden, der Fall ist;
3) für die Garde ist keiner dieser Leute auszuheben, auch ist
4) keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuerst gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen entlassen sein sollte, der seine Brauchbarkeit grade für die Waffe ausschließt.

Höherm Auftrage zufolge bringen wir vorstehende Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde. Düsseldorf, den 28. März 1844.

(Nr. 371.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen im I. Quartal 1844. l. S. II. Nr. 4282.

Im ersten Quartal des l. J. sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugeflossen.

1) Von der zu Kettwig verstorbenen unverehelichten Anna Katharina Schlosser an die dortigen Armen ein Legat von 50 Rthlr.

2) Von dem zu Düsseldorf verstorbenen Jubilar-Kanonikus Franz Kegeljan dem hiesigen Armenfonds ein Legat von 400 Rthlr.

3) Von dem zu Crefeld verstorbenen Fabrikarbeiter Johann Pannenbecker dem Armenfonds zu Bluyn der dritte Theil seines Nachlasses, abgeschätzt zu 495 Rthlr. 14 Sg.

4) Von der zu Dahlen verstorbenen Rentnerin Anna Kath. Schmitz dem dortigen Armenfonds zwei Schuldforderungen von resp. 200 und 125 Rthlr. clev. oder 250 Rthlr. preuß. Crt.

5) Von den Geschwistern Bieger zu Mündelheim den dortigen katholischen Armen im Wege der Schenkung ein Ackerstück, abgeschätzt zu 565 Rthlr. 4 Sgr.

Düsseldorf, den 4. April 1844.

Digitized by Google

(Nr. 372.) Handelskammer zu Wesel betr. l. S. III. Nr. 2183.

Behufs der statutenmäßigen Erneuerung der Handelskammer zu Wesel sind gewählt und höhern Orts bestätigt worden:

zu Richtern: die Kaufleute Tob. Friedrich Schmidt und Ludwig Klönne,

zu Stellvertretern: die Kaufleute Friedr. Schmölder, August Hoffmann und Joh. Krabb. Düsseldorf, den 30. März 1844.

(Nr. 373.) Chaussee-Hebestellen. l. S. III. Nr. 2301.

Durch ein Reskript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 27. März c. ist bestimmt worden, daß mit dem 1. Mai c. die Chaussee-Hebestellen zu Hemmerden und zu Grefrath aufgehoben, dagegen zu Kreitz und zu Fürth zwei neue Hebestellen, erstere mit 1¼ meiliger, letztere mit 1 meiliger Hebung in jeder Richtung werden errichtet werden, daß ferner die Barriere von Schlick nach Liedberg verlegt wird, wo sie aber nur das Chausseegeld für eine Meile zu erheben hat, daß endlich die Hebebefugniß der Barriere zu Jackerath von 2 auf 1½ Meilen ermäßigt ist.

Düsseldorf, den 5. April 1844.

(Nr. 374.) Agentur des Johann Abraham Eller zu Ronsdorf. l. S. II. Nr. 3933.

Der Johann Abraham Eller ist zum Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 28. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 375.) Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1844.

Katholische Theologie.

Bibl. Archäologie; — das Buch Daniel: Scholz.

Jesaias: Lic. Friedlieb.

D. Evangelium d. heil. Johannes: Vogelsang.

Das Leben Jesu; — die Korintherbriefe: Lic. Friedlieb.

Apokalypse: Scholz.

Kirchengesch. II. Th.: Hilgers.

Dogmatik I. Th: Dieringer.

Lehre von d. Sacramenten: Vogelsang.

Theorie d. Offenbarung: Dieringer.

Symbolik: Hilgers.

Moral I. Th.: Vogelsang.

Homiletik; — Uebungen im Convictorium: Dieringer.

Prof. Achterfeldt und Prof. Braun werden keine Vorlesungen halten.

Evangelische Theologie.

Christl. Apologetik: Sack.

Einl. i. N. T.: Bleek.

Genesis: Lic. Sommer.

Jesaja: Bleek.

Psalmen: Sack.

Evangel. Johannis: Lic. Kinkel.

Beide Briefe an d. Korinther: Kling.

Beide Briefe an d. Thessalonicher: Bleek.

Bibl. Theologie d. A. u. N. T.: Nitzsch.

Bibl. Geographie: Lic. Sommer.

Geschichte d. Alten Bundes; — Kirchengesch. II. Th: Hasse.

Kirchengesch. zweite Hälfte: Lic. Kinkel.

Neue Dogmengesch.: Kling.

Kirchengesch. v. Großbritannien seit dem sechszehnten Jahrhundert: Sack.

Gesch. d. christl. Kunst: Lic. Kinkel.

Symbolik: Nitzsch.

Christl. Ethik: Kling.

Homiletik: Nitzsch.

Uebungen d. Königl. theologischen Seminars: Bleek, Kling u. Hasse.

Digitized by Google

Uebungen d. Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Nitzsch u. Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Deiters.

Naturrecht: Walter.

Institutionen u. Quellenkunde d. römis. Rechts; — Repetitorium über d. Institutionen: Blume.

Röm. Rechtsgesch.: Sell u. Dr. Budde.

Pandekten erst. (s. g. allgem.) Th.: Böcking.

Pandekten mit Ausschluß d. Erbrechts: Sell u. Dr. Windscheid.

Röm. Familienrecht: Dieselben.

Röm. Erbrecht; — ausgewählte Gegenstände d. Civilrechts: Böcking.

Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Walter.

Deutsches Privatrecht: Deiters.

Deutsche Rechtsalterthümer im Gedichte Reinecke Vos: Walter.

Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters.

Ausgewählte Stellen d. Sachsenspiegels: Dr. Budde.

Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius.

Preußisches Landrecht: Nicolovius u. Dr. Budde.

Französisches Civilrecht: Walter.

Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Dr. Hälschner.

Ueber d. deutschen Staat vor Ausbruch d. französ. Revolution in seiner Beziehung zum deutschen Staate d. Gegenwart; — Preuß. Staatsrecht u. d. Preußische Verwaltung: Perthes.

Criminalrecht: Böcking.

Gemeiner und rheinischer Civilprozeß: Blume.

Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter.

Preußisches Kirchenrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Harleß u. Albers.

Gesetze des organischen Lebens: Nasse.

Entwickelungsgeschichte d. Menschengeistes: Dr. Birnbaum.

Gesch. d. Medicin u. medicinische Geographie: Naumann.

Vergleichende Anatomie: Mayer und Weber.

Demonstrationen d. physiologischen u. pathologischen Präparate d. anatomischen Museums: Mayer.

Knochenlehre d. Menschen: Weber.

Chirurgische Anatomie: Wutzer.

Allgem. Physiologie u. Physiologie des Menschen u. d. Thiere; — specielle Physiologie: Mayer.

Physiologie d. Menschen 1. Th.: Weber.

Experimentalphysiologie: Dr. Budge.

Mikroskopisch-physiologische Uebungen: Mayer.

Physiologisches Repetitorium: Dr. Budge.

Repetitorium über Semiotik d. normal u. krankhaft beschaffenen Baues mit Anleitung zur mikroskopischen u. chemischen Untersuchung: Dr. Heinrich.

Allgem. Pathologie in Verbindung mit allgem. Therapie: Harleß.

Allgem. Pathologie mit Versuchen: Dr. Budge.

Pathologische Anatomie: Albers.

Allgem. Therapie: Naumann.

Semiotik: Harleß u. Albers.

Gesammte Arzneimittellehre: Harleß.

Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers.

Pharmakologisches Repetitorium: Bischoff.

Gesundheitserhaltungs- u. Nahrungskunde: Harleß.

Specielle Pathologie u. Therapie: Nasse, Naumann u. Albers.

Pathologie und Therapie der Seelenkrankheiten: Nasse.

Frauenzimmerkrankheiten mit praktischen Uebungen: Dr. Birnbaum.

Repetitorium über Pathologie u. Therapie d. Krankheiten d. Brustnerven in Ver-

Digitized by Google

bindung mit d. Lehre von d. Auskultation und Percussion: Dr. Heinrich.

Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen mit praktischen Uebungen: Bischoff.

Gerichtliche Medicin mit praktischen Uebungen; — gerichtl. Psychologie: Dr. Brach.

Medicinische Polizei: Harleß.

Allgem. specielle Chirurgie; — über chirurgische Verbände: Wutzer

Ophthalmologie: Kilian

Lehre v. d. Augenkrankheiten u. Augenoperationen mit praktischen Uebungen am Phantom: Dr. Brach.

Gesammte Geburtshülfe; — geburtshülfliche Instrumentenlehre: Kilian.

Repetitorium über Frauenzimmerkrankheiten u. geburtshülfliche Gegenstände: Dr. Birnbaum.

Propädeutisches Klinikum; — Medicinische Klinik u. Poliklinik: Nasse.

Operationskursus an Leichnamen; — chirurgische u. augenärztliche Klinik: Wutzer.

Phantomübungen; — geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Einleit. in d. Studium d. Philosophie: Delbrück.

Oberste Grundsätze d. Philosophie: Dr. Clemens.

Logik: van Calker.

Psychologie: Brandis.

Empirische Psychologie: Dr. Volkmuth.

Metaphysik: Brandis.

Moralphilosophie: Dr. Volkmuth.

Anfangsgründe d. philosophischen Rechts- u. Staatslehre: Delbrück.

Pädagogik; — Unterredungen u. Disputationen über d. pädagogischen Vorträge: van Calker.

Allgem. Gesch. d. Philosophie: Dr. Clemens.

Gesch. d. griechischen Philosophie von Thales bis auf Christi Geburt; — Vergleichung d. stoischen Pantheismus mit dem von Spinoza u. Schelling: Dr. Volkmuth.

Ueber Kants u. Fichte's Systeme: Brandis.

Mathematik.

Trigonometrie; — Curvenlehre: Dr. Radicke.

Analytische Uebungen; — höhere Algebra: Plücker.

Differential- u. Integral-Rechnung; — Wahrscheinlichkeits-Rechnung mit Anwendung auf Naturkunde; — praktische Geometrie: v. Riese.

Mechanik: Dr. Radicke.

Ueber Interpolationen u. mechanische Quadraturen: — geographische Ortsbestimmung: Argelander.

Naturwissenschaften.

Populäre Astronomie; — praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Experimentalphysik: Plücker.

Meteorologie: Dr. Radicke.

Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof.

Elemente d. analytischen Experimental-Chemie: Bergemann.

Organische Chemie: Bischof.

Praktisch-chemische Uebungen; — Pharmacie, durch Versuche erläutert: Bergemann.

Geognosie; — Mineralogie: Nöggerath.

Allgem. Botanik; — natürliche Gewächsfamilien; — botanische Exkursionen: Treviranus.

Medicinisch-pharmaceutische Botanik; — Pflanzendemonstrationen, besonders officineller Pflanzen; — Pflanzengeographie; — Repetitorien u. Examinatorien: Dr. Seubert.

Zoologie u. Zootomie; — Naturgesch. d. Säugethiere: Goldfuß.

Naturwissenschaftl. Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Klassische Philologie.

Griechische Alterthümer; — Römische Alterthümer: Dr. Lersch.

Alte Geographie: Urlichs.

Digitized by Google

Alte Kunstgeschichte: Welcker.
Latein. Litteraturgesch.: Ritter.
Gesch. d. griechischen Philosophie: s. Philosophie.
Geschichte d. Metrik u. metrische Uebungen: Ritschl.
Lateinische Grammatik: Dr. Düntzer.
Bruchstücke griechischer Lyriker: Welcker.
Pindar: Dr. Heimsoeth.
Aeschylus Sieben gegen Theben, nebst Gesch. d. griechischen Tragödie: Ritschl.
Euripides Medea: Dr. Heimsoeth.
Aristophanes Wolken: Schopen.
Platons Gastmahl: Ritter.
Demosthenes über d. Kranz: Dr. Düntzer.
Plautus Miles gloriosus (im philologischen Seminar: Ritschl.
Virgils Georgica: Dr. Lersch.
Horaz Satiren; — Persius: Dr. Düntzer.
Plinius Stellen über Kunstgeschichte: Urlichs.
Tacitus Annalen: Schopen.
Tacitus Germania: Arndt.
Disputationsübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik d. semitischen Sprachen: Gildemeister.
Erklär. einig. kleinen Propheten: Freytag.
D. Buch Kohaleth; — Fortsetzung d. Syrischen: Gildemeister.
Erklär. d. Gedichte d. Hamasa; — Erklär. historischer Stücke arabischer Schriftsteller: Freytag.
Arabische Interpretationen: Gildemeister.
Anfangsgründe d. Persischen; — Vergleichende Grammatik d. Sanskrits u. d. verwandten Sprachen; — über Zend oder Indisch; — Erkl. d. Malavikagnimitra: Lassen.
Mahâbhârata nach d. Calcuttaer Ausgabe: Gildemeister.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik; — Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte: Diez.
Erkl. von Lord Byrons Childe Harold: Lassen.
Ueber Ursprung u. Bau d. romanischen Sprachen; — Italienische, spanische u. portugiesische Sprache; — d. vier ersten Gesänge d. Lusiadas: Diez.

Geschichte u. Hülfswissenschaften.

Alte Gesch. bis auf Gründung d. persischen Reiches: Loebell.
Röm. Geschichte bis auf d. Zeit d. Kaiser: Dahlmann.
Gesch. d. Mittelalters: Dr. v. Sybel.
Gesch. Spaniens vom achten Jahrhundert bis zum Ende d. Mittelalters; — neuere Geschichte: Aschbach.
Gesch. unserer Zeit seit d. Sturze d. Napoleonischen Reiches: Loebell.
Gesch. d. preuß. Staates; — Rheinische Geschichte: Dr. v. Sybel.
Gesch d. französ. Revolution: Dahlmann.
Ueber d. brittische Reich; — über das russische Reich: Mendelsohn.
Alte Geographie: s. Klassische Philologie.
Geographie u. Statistik d. deutschen Bundes u. d. einzelnen Bundesstaaten: Mendelsohn.
Uebungen historisch-antiquarischen Gesellschaft: Urlichs.
Urkundenwissenschaft; — Siegellehre: Bernd.

Staats- u. Cameralwissenschaften.

Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann.
Finanzwissenschaft: Kaufmann.
Bergwerks Verwaltung: Nöggerath.
Specielle Landwirthschaftslehre; — Demonstrationen landwirthschaftlicher Gegenstände: Kaufmann.

Bildende Künste.

Allgem. Gesch. d. schönen Künste: von Schlegel.
Plinius Stellen über Kunstgeschichte: s. Klassische Philologie.

Musik.

Theorie d. Musik; — Geschichte d. Musik; — Leitung d Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französische Grammatik mit Sprachübun

gen; Sprech- und Stilübungen für Geübtere mit Erklär. französischer Schriftsteller; Boileau's Satiren: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen u. Malen; in d. Linear- u Luftperspective; praktische Einleitung in d. Studium d. bildenden Künste; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Gegenstände nach d. Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf.
Fechtkunst: Segers.
Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 29. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

(Nr. 376.) Suspension eines Gerichtsvollziehers.

Durch Urtheil des Appellationsgerichtshofes vom 27. März d. J. ist der Gerichtsvollzieher Ester in Bonn wegen wahrheitswidriger Beurkundung in mehrere von ihm aufgenommenen Akten mit einmonatlicher Suspensionsstrafe belegt worden.

Köln, den 1. April 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 377.) Instruktion für Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei.

Die Herren Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei werden ersucht:

1) die Vorschriften der diesseitigen Bekanntmachungen vom 17. März 1834—16 Dezember 1835 und 14. Februar 1843, wonach den Kreislandräthen von einer jeden, gegen ein zum Kriegsdienste im stehenden Heere verpflichtetes Individuum eingeleiteten Untersuchung resp. von dem Ausfalle derselben Kenntniß zu geben ist, für die Zukunft nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch, in den Acten-Einsendungsberichten sich jedesmal speciell darüber auszuweisen, daß sie die Anzeige über die Einleitung der Untersuchung an die resp. Landräthe gemacht haben.

2) Die mit den Acten einzureichenden Ueberführungsstücke entweder in dem Einsendungsberichte oder in einem besondern, den Acten beigefügten Verzeichnisse stückweise anzugeben, und

3) in jedem Acten-Einsendungsberichte oben links die Bezeichnung des Orts und des Datums, und darunter die Anschuldigung nebst den Namen der Beschuldigten, im Falle letztere aber noch nicht ermittelt sein sollten, die Namen der Beschädigten Parthei anzugeben.

Düsseldorf, den 3. April 1844 Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 378.) Vermißter Steinfels aus Flingern.

Der bisher in Hehn, Gemeinde Gladbach wohnende Weberlehrling Friedrich Wilhelm Steinfels aus Flingern hat sich am 15. vorigen Monats von Hehn nach Gladbach zum Besuche der Kirche begeben, ist aber nicht wieder zurückgekehrt, und hat sein Aufenthalt nicht ausgemittelt werden können.

Indem ich sein Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, der hierüber Kunde erhält, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 4. April 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Alter 16 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Nase klein; Mund ebenso; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein hellblauer kattunener Kittel, grüntuchene Jacke, graugekeperte Hose, Stiefeln und eine blautuchene Kappe mit ledernem Schirme und Riemen.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 379.) Steckbrief.

Den von dem Herzoglich Nassauischen Criminalgericht zu Wiesbaden wider Heinrich Kaltenborn erlassenen Steckbrief bringe ich mit dem Ersuchen zur Kenntniß der diesseitigen Polizeibehörden, den Verfolgten im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 9. April 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Der unten signalisirte Heinrich Kaltenborn von Wiesbaden ist mehrerer Diebstähle, von denen der eine durch Einbruch qualifizirt ist, beschuldigt, und hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen die betreffenden Behörden dienstergebenst, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Wiesbaden, den 2. April 1844. Herzoglich Nassauisches Criminal-Gericht.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5′ 5″; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 380.) Steckbrief.

Der Johann Philipp Kurz, Fabrikarbeiter, früher zu Lüttringhausen jetzt in Weillmünster im Nassauischen wohnend, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 11. Dezember 1843 wegen Beleidigung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Berleburg mit Beziehung auf dessen Amtshandlungen, zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt und hat sich der Vollziehung dieser Strafe entzogen.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 4. April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 381.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat März 1844.

A. Bei dem Oberlandesgericht:

1) der Auskultator Mitze ist zum Referendar ernannt;

2) der früher bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Münster beschäftigte Auskultator Nicolay ist hierher versetzt.

B. Bei den Untergerichten:

1) die Gerichtsboten Dryfhout zu Essen und Füttner zu Lüdenscheid sind mit Pension entlassen und die dadurch erledigten Stellen dem Gefangenwärter und vormaligen Unteroffizier Romberg an erstgenanntem, dem bisherigen Hülfsboten Hülsebusch aber an letztgedachtem Orte, verliehen;

2) die Gerichtsboten Neumann zu Meinertshagen und Stumpf zu Hattingen haben mit Genehmigung ihre Stellen vertauscht;

3) der Oberlandesgerichtsbote Kerstein zu Dortmund ist seines Dienstes entsetzt und die dadurch erledigte Stelle dem zeitherigen Hülfsboten Rother zu Hagen verliehen;

4) der Fürstliche Land- und Stadtgerichts-Assessor Lennich zu Limburg hat die Qualifikation zum Mitgliede oder Justizkommissar bei einem Oberlandesgerichte beigelegt erhalten;

5) der Justizcommissar u. Notar, Justizrath Reinhard zu Camen ist mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Freitag, den 19. April **1844.**

(Nr. 382.) Ernennung.

Des regierenden Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht haben den bisherigen Justiz-Amts-Dirigenten, Assessor Denhard zu Braunfels und den bisherigen Regierungs- und Obergerichts-Assessor Springmühl zu Räthen bei der Fürstl. Regierung und dem Fürstl. Obergerichte zu Braunfels ernannt.

Coblenz, den 22. März 1844.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz:
v. Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 383.) Den Eintritt von Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit bei den Artillerie-Brigaden betr. I. S. IV. Nr. 1572.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß bei den Artillerie-Brigaden künftig nur am 1. October Freiwillige auf einjährige Dienstzeit eintreten dürfen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 10. April 1844.

(Nr. 384.) Die diesjährigen Uebungen der Artillerie-Compagnie des Königl. 17ten Landwehr-Regiments ꝛc. betr. I. S. IV. Nr. 1564.

Die diesjährigen Uebungen der Artillerie-Compagnien des 17ten Landwehr-Regimentes und des Landwehr-Bataillons Essen werden vom 7. bis incl. den 20. Juni bei Wesel, die der Landwehr-Bataillone Neuß und Graefrath aber vom 30. Mai bis incl. den 13. Juni bei Köln Statt finden; welches wir mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, daß an den Uebungen bei Wesel außerdem die Artillerie-Compagnie des Landwehr-Bataillons Borken und die betreffende Garde-Landwehr-Artillerie Theil nehmen werden.

Düsseldorf, den 8. April 1844.

(Nr. 385.) Aufforderung zur Prüfung an Privatlehrer und Privatlehrerinnen. I. S. V. Nr. 2576.

Mit Verweisung auf die, durch Nr. 66 des Amtsblattes 1840 bekannt gemachte Instruktion über die Privat-Schulen ꝛc. vom 31. Dezember 1839 werden

1) diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche sich dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend an Töchterschulen und Erziehungs-Anstalten, über die Gränzen des Elementar-Unterrichts hinaus widmen wollen; ohne ihre Befähigung zur Sache förmlich nachgewiesen zu haben, hierdurch aufgefordert, sich in der auf Donnerstag den 2. Mai anberaumten Prüfung hieselbst einzufinden und zu dem Ende Tages vorher, und zwar die Katholischen bei dem Herrn Schulrath Sebastiani, die Evangelischen bei dem Herrn Schulrathe Altgelt persönlich anzumelden; für

Digitized by Google

2) diejenigen jungen Männer, welche ihre Beköstigung als Privat-Lehrer anderswo, als der Gränzen der Elementar-Schule darthun wollen, ohne berechtigt, resp. verpflichtet zu sein, in Gemäßheit des Reglements vom 20. April 1831 vor der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Bonn zu erscheinen, wird der Termin der Prüfung auf Freitag den 3. Mai festgesetzt, und haben die katholischen Examinanden sich Tages vorher bei dem Schulrathe Sebastiani, die evangelischen bei dem Schulrathe Allgeier, unter Einreichung ihrer Schulzeugnisse und Atteste, persönlich anzumelden.

3) für diejenigen, welche das Qualifikations-Zeugniß als Lehrer oder Lehrerinnen innerhalb der Gränze der Elementar-Schule erwerben wollen, wird die Prüfung bei den Schullehrer-Seminarien gehalten, und der Termin für das evangelische zu Mörs näher bekannt gemacht werden; für das katholische zu Kempen ist derselbe nach unserer Bekanntmachung vom 8. August 1842 ein für allemal auf den Mittwoch der letzten vollen Woche des Juli festgestellt.

Düsseldorf, den 5. April 1844.

(Nr. 386.) Ergänzung des Fabrikengerichts zu Gladbach, I. B. III. Nr. 1216.

Bei dem Fabrikengerichte zu Gladbach ist an Stelle des ausgeschiedenen W. Lenssen Fr. Sohn zu Rheydt der Mathias Beines daselbst als Fabrikherr gewählt und von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 6. April 1844.

(Nr. 387.) Das Rübenschee Werk: vollständige Anleitung zur Obstbaumzucht, betr. I. B. I. Nr. 1518.

Der Lehrer Rübens zu Hossenhaus (Kreis Solingen) hat ein Werk über den Obstbau geschrieben, welches der erste Theil unter dem Titel „vollständige Anleitung zur Obstbaumzucht" in Essen bei Baedeker (401 Seiten in 8o., Preis 1 Rthlr 10 Sgr. bereits erschienen ist. Da sich diese Schrift durch Vollständigkeit und Gründlichkeit vor allen ähnlichen in neuerer Zeit erschienenen Werken auszeichnet, so fragen wir kein Bedenken, die Aufmerksamkeit der Schullehrer unserer Bezirks auf dasselbe als auf ein nützliches Handbuch hinzuleiten und dessen Anschaffung zu empfehlen.

Düsseldorf, den 10. April 1844.

(Nr. 388.) Verpachtung einer Domainen-Grundstücks. II. S. IV. Nr. 750.

Am Freitage, dem 26. April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Geschäfts-Locale des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Cleve, vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, das nachbezeichnete, bis zum 1. Mai d. J. an die Wittwe Wilhelm Rütter, jetzige Ehefrau Ditz verpachtete, in der Gemeinde Niedermörmter, Bürgermeisterei Appeldorn gelegene Domainen-Grundstück, zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden und zwar:

2 Morgen 64,40 □Ruthen Preußischen Maaßes Ackerland „Niedermörmter Wart" genannt, nebst 119 □Ruthen 10 □Fuß Anwachs.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 12. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 389.) Assisen zu Düsseldorf.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu

Digitized by Google

Düsseldorf für das II. Quartal des laufenden Jahres 1844 wird hiermit auf Montag den 13. Mai dieses Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 8. April 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoeth.

(Nr. 390.) Todtenschein der Maria Elisabeth Linnartz von Brüggen.

Der Todtenschein der in Brüssel verstorbenen Maria Elisabeth Linnartz von Brüggen ist mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandt und an den betreffenden Civilstandsbeamten, Bürgermeister zu Brüggen, zur Eintragung abgegeben worden.

Cleve, den 6. April 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 391.) Todes-Urkunde.

Den Akt über das am 13. Juni 1843 zu Molenbeck Saint Jean, im Arrondissement von Brüssel erfolgte Ableben des Robert Berger, Lithograph, 26 Jahre alt, geboren zu Elberfeld, Sohn von Wilhelm Berger und Wilhelmine Catharina Braus, habe ich heute an den Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in die Sterberegister des laufenden Jahres abgegeben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 7. April 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 392.) Aufgefundene Leiche.

Die Leiche des Gelbgießers Eduard Machenbach ist am 9. d. M. in der Wupper aufgefunden worden, was ich mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Elberfeld, den 11. April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 393.) Steckbrief.

Der Kattundrucker Peter Coen aus Gladbach hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. April 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne platt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn oval; Gesichtsfarbe blaß; Gesichtsbildung länglich, schmal; Statur schlank, schwach.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 394.) Steckbrief.

Durch Urtheil der hiesigen Zuchtpolizeikammer vom 12. Juli 1839 ist die Anna Helfenrath, damals 24 Jahre alt, in Hochscheid geboren, in der Rutenbeck wohnend, wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen rechtskräftig verurtheilt worden.

Digitized by Google

Die Verurtheilte hat sich der Vollziehung dieser Strafe entzogen und soll sich nach Montabaur im Nassauischen begeben haben, weshalb ich alle Polizeibehörden ersuche, auf dieselbe zu wachen und sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 9. April 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 395.) Steckbrief.

Der frühere Marmorarbeiter, jetzt gewerblose Peter Hopp, geboren zu Cöln, ohne festes Domizil, ist wegen Diebstahls hierselbst zur Untersuchung gezogen, sein Aufenthalt aber bisher nicht ermittelt worden. — Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden den ꝛc. Hopp im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Cöln, den 11. April 1844.

Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 46 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirn frei, gewölbt; Augenbraunen dunkel; Augen blau; Mund und Nase gewöhnlich; Kinn breit und rund; Bart braun; Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem linken Auge.

(Nr. 396.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Unter sehr zweideutigen Umständen angeblich als gefunden, sind folgende Gegenstände, die bereits hier verkauft worden waren, an uns abgeliefert worden:

1) 6 Stück große Gehängehacken, die eingemauert gewesen sind; 2) ein gerades flaches Stück Eisen, früher vielleicht eine Schiene, 2 Fuß lang und 7½ Zoll breit; 3) 3 Mutterschrauben von 5—8 Zoll Länge; 4) 3 Stück Eisen, welche an beiden Seiten mit Schlitzen versehen und in der Mitte gebogen sind; 5) ein großer Schiebriegel; 6) eine gebogene Schiene mit 2 großen und 5 kleinern Löchern versehen; 7) eine dito mit 8 Löchern; 8) ein Stück Eisen, 6 Zoll groß, mit 2 großen und 6 kleineren Löchern; 9) ein langes viereckigtes zerbrochenes Stück Eisen von 1—⅓ Fuß Länge; 10) ein viereckigtes Stück Eisen, an jeder Seite mit einem platten Blatte und 12 Nagellöchern versehen, was früher die Form eines Hufeisens hatte, und woran die Enden umgebogen waren; 11) ein Stück Eisen, welches 2mal winkelig gebogen und 20 Zoll lang ist; 12) ein Stück Eisen, welches die Pfanne hielt, worin eine Achse lief, und welches, nach Angabe eines hiesigen Schlössers, von diesem angefertigt und in der frühern Meyschen Mühle abgeliefert sein soll; 13) ein einem Hufeisen ähnliches, gebogenes Stück Eisen, wodurch ein stärkeres viereckigtes Stück Eisen geht, welches unten mit einem Scheerloch und oben mit einem großen viereckigten Loche versehen ist; 14) ein schwarzer getheerter Sack, 1—½ Elle lang und 1 Elle breit, anscheinend ein Stück von einem Schiffssegel, mit einem Loch an der einen Seite, welches der hiesige Dampfschifffahrts-Agent Nollen für sein Eigenthum hält.

Wir fordern nun einen Jeden, dem über eine etwanige Entwendung dieser Sachen, oder über den Entwender, etwas bekannt sein oder werden sollte, hiermit auf, uns, oder der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen. Insbesondere fordern wir den Eigenthümer, oder Verlierer dieser Gegenstände hierdurch auf, sich binnen 3 Monaten bei uns desfalls zu legitimiren, da wir sonst die Sachen dem Ankäufer zurückgeben werden.

Emmerich, den 6. April 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Donnerstag, den 25. April **1844.**

(Nr. 397.) Bekanntmachung, die Conc.ssionirung von Eisenbahnen betr.

Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahn-Projekte, beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel- und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebs-Kapitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahn-Aktien bereit seien. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahn-Anlagen, auch jene Projekte alle oder großentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Aktienspiels Anlaß geben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahn-Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. November 1842 (Gesetzsammlung Seite 307) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, soferu nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahn-Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Aktien-Zeichnungen, wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Creirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht conzessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache. Berlin, den 11. April 1844.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

(Nr. 398.) Den Remonte-Ankauf pro 1844 betr. I. S. I. Nr. 1434.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vier bis einschließlich sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und in

Digitized by Google

dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf nachstehende des Morgens präcise 8 Uhr beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 9. Mai in Cleve,
" 10. " " Xanten,
" 11. " " Rheinberg,
" 13. " " Essen,
" 14. " " Bochum,
" 15. " " Recklinghausen,
" 17. " in Dülmen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt voraus gesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 399.) Abzuhaltende Pferdemärkte zu Cleve, Xanten, Rheinberg und Essen betr. J. S. I V. Nr. 1434.

Um auch denjenigen Eigenthümern, deren Pferde auf den, nach vorstehender Bekanntmachung des Königlichen Hohen Kriegs-Ministeriums im Monate Mai d. J. zu Cleve, Xanten, Rheinberg und Essen angeordneten Märkten zum Ankaufe für die Remonte von der Commission nicht geeignet befunden werden, Gelegenheit zum anderweiten Verkaufe derselben zu geben, ist von dem Königlichen Ober-Präsidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß, wie im vorigen Jahre, so auch diesmal nach erfolgter Beendigung der Ankaufs-Geschäfte Seitens der Commission auf den gedachten Marktplätzen und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf, den 29. März 1844.

(Nr. 400.) Kriegsdienstpflichtige, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1841 nicht erschienen sind. J. S. IV. Nr. 1637.

Die nachbenannten beiden Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1841 nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich von heute an binnen sechs Wochen bei ihrer vorgesetzten landräthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle aber die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörige anzeigen zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf der bestimmten Frist, dem Art. 8 des Gesetzes vom 6. Floréal XI. Jahrs gemäß, als Refractairs werden erklärt werden und danach gegen sie verfahren werden wird.

Die landräthliche Behörde hieselbst hat nach Ablauf jener Frist uns sofort anzuzeigen, ob die aufgeforderten Individuen sich gemeldet haben.

1) Carl Christian Junge, geboren zu Düsseldorf, den 8. Juni 1819.
2) Otto von Lauer, geboren zu Düsseldorf, den 30. Mai 1819.

Düsseldorf, den 16. April 1844.

Digitized by Google

(Nr. 401.) Vermächtnisse und Schenkungen. I. S. V. Nr. 2483.

Nachweisung
der Geschenke und Vermächtnisse zu Kirchen- und Schulzwecken für das 1. Quartal 1844.

Kreis.	Geschenk oder Vermächtniß.	An	Betrag: Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Cleve	des Pfarrers und Landdechanten Bauer zu Cleve	die katholische Kleinkinder-Bewahranstalt zu Cleve	100	—	—	Verbesserung des Fonds der Anstalt.
Crefeld	eines Ungenannten	die evangelische Gemeinde zu Crefeld	100	—	—	die Zinsen sollen an eine erkrankte Familie der evangelischen Gemeinde zu Crefeld gegeben werden.
Düsseldorf	des zu Hudingen wohnenden Blaufärbers Heinrich Schmitz	den Vikariefonds zu Hudingen	100	—	—	Stiftung zweier Anniversarien.
dito	des verstorbenen Johann Kemperdick	das Benefizium der Familie Kemperdick bei der katholischen Pfarrkirche zu Erkrath	200	—	—	Stiftung mehrerer Messen für seine und der verstorbenen Wilhelm Kemperdick Seelenruhe.
dito	einer Ungenannten	die Kapelle zu Pempelfort, Pfarre Derendorf	1000	—	—	Stiftung von 48 jährlichen Messen bei der Kapelle zu Pempelfort für die Seelenruhe der verstorbenen Verwandten der Schenkerin.
dito	der zu Düsseldorf verstorbenen Klosterfrau Felicitas Schmitz	die katholische Pfarrkirche zu Rath	110	7	—	Stiftung eines Anniversariums.
dito	des zu Düsseldorf verstorbenen Instrumentenmachers Anton Tade	an das Kloster der barmherzigen Schwestern daselbst seinen sämmtlichen Nachlaß. Taxirt zu c. 3000 Rthlr.	3000	—	—	Verbesserung des Klosterfonds.
Duisburg	der zu Rettwig verstorbenen Anna Catharina Schlösser	die evangelische Gemeinde zu Rettwig	100	—	—	Bestreitung der laufenden jährlichen Kirchenbedürfnisse und Verbesserung des Kirchenfonds
dito	derselben	dieselbe	50	—	—	Begründung eines Lokal-Predigerwittwen-Fonds.

Digitized by Google

Kreis.	Geschenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Duisburg	derselben	dieselbe	50	—	—	Begründung einer Kleinkinder-Bewahranstalt für die evangelische Gemeinde.
Geldern	des Johann Heinrich Hartmann	der katholischen Pfarrkirche zu Ginderich	10	7	—	Stiftung einer jährlichen stillen Messe.
Gladbach	des zu Kleinenbroich verstorbenen Wilhelm Krummen	die katholische Pfarrkirche zu Kleinenbroich	19	6	11	Stiftung eines Anniversars für des Erblassers und seiner Ehefrau Seelenruhe.
dito	des zu Gladbach verstorbenen Vitus Henrichs	das katholische Progymnasium zu Gladbach	600	—	—	Verbesserung des Fonds der Lambertz'schen Stiftung und des Gehaltes des zeitigen Rektors.
dito	der zu Dahlen verstorbenen Eheleute Justizrath Franz Heinrich Henrichs und Anna Elisabeth Prinzen	die katholische Pfarrkirche zu Dahlen	300	—	—	Stiftung eines feierlichen Anniversars mit Brodspende an die demselben beiwohnenden Armen.
dito	derselben	dieselbe	100	—	—	Stiftung einer feierlichen Messe.
Grevenbroich	des Michael Hambloch zu Neukirchen	die katholische Pfarrkirche zu Neukirchen	30	—	—	Stiftung eines Anniversars für seine verstorbene Ehefrau Anna Cath. Cönen und alle aus der Familie Hambloch nach Amerika ausgewanderte und dort oder anderswo verstorbene.
Neuß	des Kaufmanns Adam Breuer zu Neuß	die Kirche zum h. Sebastian zu Neuß	270	—	—	Stiftung von 23 jährl. Messen bei dieser Kirche.
Solingen	des Karl Kolsmann zu Langenberg	die evangelische Gemeinde zu Rupelrath	500	—	—	Die Zinsen sollen zur Unterstützung armer Kranken der Gemeinde, die nicht aus der Kommunal-Verwaltung unterstützt werden, verwendet werden.

Düsseldorf, den 5. April 1844.

Digitized by Google

(Nr. 402.) Die Erhebung von Werft-Krahn-Waage- und Lagerhaus-Gebühren im Rheinhafen zu Wesel betr. l. S. III. Nr. 2591.

Nachdem wir uns überzeugt haben, daß das neue Frei- und Zollhafen-Werft zu Wesel, so wie die, auf demselben errichtete Zoll- Revisions-Anstalt nebst Krahn, Waagen- und Lagerhaus in einen, dem Zwecke entsprechenden, bei Erlaß des provisorischen Reglements für die Ein- und Ausladungen im Rheinhafen zu Wesel vom 20. Februar pr. vorausgesetzten Zustand gebracht sind, so erklären wir die Gemeinde Wesel, dem Vorbehalt unserer, in Nr. 13 des Amtsblatts für 1843 enthaltenen Bekanntmachung gemäß, hierdurch für berechtigt, vom 1. Mai dieses Jahrs ab für die Benutzung vorgedachter Werft- und Handels-Anstalten die tarifmäßigen Werft- Krahn- Waagen- und Lagerhaus-Gebühren zu erheben. Düsseldorf, den 20. April 1844.

(Nr. 403.) Handelskammer zu Duisburg. l. S. III. Nr. 2498.

Bei der theilweisen Erneuerung der Handelskammer zu Duisburg sind die Kaufleute Franz Brockhoff und Eduard Gallenkamp, an welchen statutgemäß die Reihe des Austritts war, wieder gewählt worden und zwar Ersterer als Mitglied, Letzterer als Stellvertreter. Diese Wahlen haben die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 16. April 1844.

(Nr. 404.) Agentur des Notariats-Gehülfen Mathias Voß zu Straelen. l. S. II. Nr. 4396.

Der Notariatsgehülfe Mathias Voß zu Straelen ist zum Agenten der Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Straelen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 10. April 1844.

(Nr. 405.) Agentur des J. A Ulmann zu Garzweiler. l. S. II. Nr. 4556.

Der J. A. Ulmann zu Garzweiler hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Londoner Phönix Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt und ist dagegen zum Agenten der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 12. April 1844.

(Nr. 406.) Verlegung des auf den 1. Mai fallenden diesjährigen Jahrmarkts zu Neuß auf den 2. Mai. l. S. II. Nr 4979.

Auf Grund eines stadträthlichen Beschlusses zu Neuß vom 16. d. M. genehmigen wir die Verlegung des diesjährigen auf den 1. Mai c. fallenden dortigen Jahrmarkts auf Donnerstag den 2. Mai.

Düsseldorf, den 19. April 1844.

(Nr. 407.) Steckbrief l. S. IV. Nr. 1667.

Der unten signalisirte Musketier Gottfried Schmitz II. aus Schlebusch, ist am 11. März 1844 vom Königl. 37ten Infanterie-Regimente, 2te Compagnie, des Nachmittags aus der Garnison Luxemburg, desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Regiments-Kommando abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 15. April 1844.

Signalement.

Alter 29 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Religion katholisch; gewöhnlicher Aufenthalt Schlebusch; Haare blond und etwas gekräuselt; Stirne niedrig; Augenbraunen

blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund desgl.; Zähne vollständig und gut; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe blond und gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe vor der Stirn.

Bekleidung: eine Montirung, ein Paar Tuchhosen, eine Feldmütze, ein Paar Tuchhandschuh, eine Halsbinde, ein Paar Stiefeln und ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 408.) **Abwesenheits-Erklärung.**

Nachdem durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 27. März d. J. die Anna Christina van Dingen, geboren zu Rheinbach, Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Johann van Dingen und Anna Christina Lieberz, auf den Antrag des Schlossers Constantin Lieberz zu Rheinbach für abwesend erklärt worden, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Köln, den 14. April 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 409.) **Ein Vermißter.**

Am 3. d. M. Mittags gegen 12 Uhr, ist der zwölfjährige Knabe Hermann Esser, Sohn des Musikers Joseph Esser aus Rodenkirchen, in der Nähe dieses Ortes im Rhein ertrunken, ohne daß dessen Leiche bis heute hat aufgefunden werden können. — Derselbe war circa 4 Fuß groß, hatte schwarzbraunes etwas krauses Haar, an der Nasenspitze ein braunes Wärzchen und war beim Ertrinken mit einer wollenen, auf den Knieen geflickten Hose, einer grün geblümten Weste und einem grauen nankinen an den Aermeln geflickten Rocke bekleidet.

Indem ich dieses hierdurch bekannt mache, ersuche ich die betreffende Behörde, in deren Bezirke die Leiche des Verunglückten etwa landen möchte, mir davon sofort Mittheilung zu machen. Köln, den 6. April 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 410) **Aufgefundene Leiche.**

Die Leiche des Friedrich Wilhelm Ganser, Tuchmachergeselle zu Mayen ist aufgefunden und demnach meine Bekanntmachung über das Verschwinden des Ganser vom 24. v. M. erledigt.

Koblenz, den 18. April 1844. Der Ober-Prokurator: Leue.

(Nr. 411.) **Verpachtung der Ruhrfähre zu Kettwig.**

Die Ruhrfähre zu Kettwig, welche am 30. Juni d. J. pachtlos wird, soll am Montag den 29. d. M. Vormittags zehn Uhr, in dem Pothoffschen Gasthofe zu Kettwig vor der Brücke zur Wiederverpachtung auf ein Jahr öffentlich ausgeboten werden.

Die Pachtbedingungen sind im Termin und bis dahin in unserm Geschäfts-Lokale einzusehen. Duisburg, den 18. April 1844. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 412.) **Zurücknahme eines Steckbriefes.**

Der zu einer eventuellen achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilte Dachdecker Peter Wirtz zu Gubberath hat sich freiwillig gestellt, weshalb der unter dem 26. Januar c. erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 3. April 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

Digitized by Google

(Nr. 413.) Steckbrief.

Der Töpfer Heinrich Firnich, geboren zu Frechen, ohne bekannten Wohnort, welcher sich in jüngster Zeit als Maurergeselle hier in Köln unter dem Namen Hermann Berg aufgehalten haben soll, ist mehrerer Diebstähle dringend verdächtig und deshalb dahier zur Untersuchung gezogen. Da sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, so ersuche ich, unter Mittheilung des Signalements desselben, sämmtliche Polizeibehörden, den ꝛc. Firnich im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 11. April 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter circa 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3—4 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Augen blau; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe etwas blaß; Bart schwach; Statur mittel.

(Nr. 414.) Steckbrief.

Arnold Brinkmann, zu Deuz geboren, in Köln zuletzt wohnhaft, ist wegen Fälschung dahier zur Untersuchung gezogen, sein jetziger Aufenthalt aber nicht zu ermitteln gewesen. Indem ich nachstehend dessen Signalement folgen lasse, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Brinkmann ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 15. April 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 46 Jahre; Religion katholisch; Gewerbe früher Bäcker; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Gesicht oval; Haare dunkelbraun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Bart braun; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: braune Flecken an den Schienbeinen.

(Nr. 415.) Steckbrief.

Der früher zu Bonn wohnhaft gewesene Glaser Franz Nietze hat eine subsidiar Gefängnißstrafe von sieben Tagen zu verbüßen; da der jetzige Aufenthaltsort desselben nicht hat ermittelt werden können, so ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, den ꝛc. Nietze, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 16. April 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Name: Franz Nietze; Geburtsort Bonn; Religion katholisch; Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Stirne platt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase stumpf; Mund mittelmäßig; Bart im Entstehen; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch.

(Nr. 416.) Steckbrief.

Die gegen den Tischler Johann David Herbig, gebürtig zu Waltershausen im Königreiche Sachsen, zuletzt in Mülheim am Rheine wohnhaft, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts hierselbst vom 18. November 1843 wegen Diebstahls erkannte 5jährige Gefängnißstrafe hat nicht vollstreckt werden können, weil Condemnat sich auf flüchtigem Fuße befindet. Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibeamten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 18. April 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Digitized by Google

Signalement.

Religion evangelisch; Alter 39 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau blau und groß; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Bart braun; Zähne gut; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt schlank; Sprache deutsch.

(Nr. 417.) Steckbrief.

Der des Mordes dringend verdächtige, unten näher signalisirte Ackerer und Schenkwirth Heinrich Schoenenberg zu Offermannsheide im Kreise Wipperfürth hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Die sämmtlichen resp. Civil- und Militairbehörden, insbesondere die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei werden daher ersucht, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 19. April 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Augen schwarzbraun; Haare schwarz; Bart schwarz; Gesichtsfarbe blaß; Gesicht länglich; Nase spitz; Kinn spitz; Statur schwach.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine große Narbe.

(Nr. 418.) Steckbrief wider Peter Reykers.

Der hierunter näher bezeichnete ꝛc. Reykers hat sich der Vollstreckung der wider ihn erkannten Gefängnißstrafe von drei Jahre durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche sämmtliche Polizei-Offizianten auf denselben zu wachen, im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 15. April 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement.

Namen: Peter Reykers; Geburtsort Kevelaer; Wohnort Kevelaer; Stand Zimmermann; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Alter 40 Jahre; Religion katholisch; Haare schwarz; Stirne gewölbt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart bräunlich; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik.

(Nr. 419.) Der Apotheker 1. Klasse Ferd. Friedr. Gottl. van Gahlen zu Barmen hat in Gemäßheit hohen Ministerial-Reskripts vom 18. v. M. auf den Antrag der Regierung nachdem die Untersuchung seiner Apotheke in Betreff der Waarenvorräthe ein sehr günstiges Ergebniß geliefert, die Concession erhalten, die von seinem Vater ihm übertragene Apotheke daselbst für eigene Rechnung fortzuführen.

(Nr. 420.) Nachdem die erledigte Apotheken-Concession zu Hüls, Kreises Kempen, in Gemäßheit des hohen Ministerial-Reskriptes vom 13. August 1842 dem Apotheker II. Klasse, H. L. Gutheil verliehen worden, ist die neueingerichtete Apotheke nunmehr auf den Grund des vorzüglichen Befunds bei der Statt gehabten Untersuchung eröffnet worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Montag, den 29. April **1844.**

(Nr. 421.) Gesetzsammlung, 8tes und 9tes Stück.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2430. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Februar 1844., betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegienhonorare ausgestellten Reverse.

Nr. 2431. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. März 1844., über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen.

Nr. 2432. Verordnung, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen. Vom 22. März 1844.

Nr. 2433. Verordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31. März 1834., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Gesetzsammlung Seite 47.) bezeichneten Realberechtigten. Vom 22. März 1844.

Nr. 2434. Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften. Vom 29. März 1844.

Nr. 2435. Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte. Vom 29. März 1844.

Nr. 2436. Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren. Vom 29. März 1844.

Das 9te Stück enthält unter:

Nr. 2437. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. April 1844., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844. publizirt wird.

(Nr. 422.) Einen für wahlfähig erklärten Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Predigtamts-Candidaten David Horn aus Waldniel, nach bestandener Prüfung pro ministerio, die Wahlfähigkeit zuerkannt worden ist. Coblenz, den 16. April 1844.

Königl. Rheinisches Consistorium.

(Nr. 423.)

Des Königs Majestät haben den bisherigen Oberlehrer Dr. Kiesel zu Cöln zum Direktor des Gymnasiums zu Düsseldorf zu ernennen geruht.

Coblenz, den 2. April 1844.

Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

(Nr. 424.) Vorlesungen bei der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Münster im Sommer-Semester 1841.

1. (jüngste) Abtheilung.

1) Professor Dr. Becks, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8 bis 9 Botanik, am Sonnabend Nachmittags botanische Excursionen.
2) Dr. Schmedding, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 10 bis 11 Physik.
3) Derselbe, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Chemie.
4) Medizinal-Rath Dr. Tourtual, Montag und Mittwoch Vormittags von 9 bis 10 allgemeine Anatomie.
5) Derselbe, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 bis 10 Osteologie und Syndesmologie.
6) Medizinal-Assessor Riefenstahl, Montag, Donnerstag und Freitag von 6 bis 7 Abends, Repetitorium über allgemeine und specielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

2. (mittlere) Abtheilung.

1) Professor Dr. Haindorf, Montag und Dienstag Morgens von 6 bis 7 Physiologie.
2) Dr. Bernay, Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Repetitorium über Physiologie.
3) Regiments-Arzt Dr. Klatten, täglich Vormittags von 8 bis 9 allgemeine und specielle Chirurgie.
4) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr, täglich Morgens von 7 bis 8 specielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten.
5) Dr. Wirtenfohn, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 5 bis 6 Arzneimittellehre.
6) Medizinal-Rath Dr. Tourtual, Mittwoch und Freitag, Nachmittags von 3 bis 4 Anatomie des Saugader- und Nervensistems.
7) Medizinal-Assessor Riefenstahl, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 bis 10 Repetitorium über Chirurgie.
8) Dr. Bernay, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 12 bis 1 Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und specielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

3. (älteste) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn, Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6 bis 7 theoretischer Theil der Geburtshülfe.
2) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr und Medizinal-Rath Dr. Tourtual gemeinschaftlich, täglich von 10 bis 12 Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik, unter dem Beistande des Medizinal-Assessors Riefenstahl.
3) Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt vom Medizinal-Assessor Riefenstahl, Nachmittags von 3 bis 5 Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Kadaver.
4) Dr. Schmedding, Mittwoch Abends von 6 bis 7 Giftlehre.
5) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr, von 12 bis 1 Montags, Lehre von der Rettung Scheintodter und der aus plötzlicher Lebensgefahr.

Digitized by Google

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung sub 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Lehr-Vorträge zum 2. Male.

Ueber den Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache werden die nähern Bestimmungen später erfolgen.

Der Anfang der Vorlesungen wird am 29. April stattfinden.

Zu den Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalt sind der 26. und 27. April bestimmt.

Münster, den 10. April 1844.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
Vincke.

(Nr. 425.) Die medicinisch-chirurgische Lehranstalt in Münster betr.

Folgende Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt:

1) Andreas Latz aus Düsseldorf,
2) Christian Heidenreich aus Rheinberg,
3) Jul. Leopold Goercke aus Münster,
4) Carl Benfen aus Bückeburg,
5) Theodor Hoffmann aus Herford,
6) Friedrich Walther aus Münster,
7) Moritz Kleeberg aus Peckelsheim,
8) Heinrich Enselmann aus Afferde bei Unna,

haben sich während des verflossenen Studienjahres durch Fleiß und sittliche Führung rühmlich ausgezeichnet. Zur Anerkennung und Aufmunterung sind den 7 Erstgedachten namhafte Prämien ertheilt worden.

Es ist zu wünschen, daß die mit reichlichen Lehrmitteln für das medicinisch-chirurgische Studium versehene Anstalt auch in Zukunft von vielen geeigneten jungen Männern benutzt werden möge.

Münster, den 9. April 1844.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 426.) Agentur des J. Graberg zu Barmen. l. S. II. Nr. 4674

Der G. W. Sander hat die ihm übertragen gewesene Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist der Kaufmann J. C. Graberg zum Agenten der gedachten Gesellschaft für Barmen und nächste Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 14. April 1844.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 427.) Diebstahl zu Emmerich

Anfangs März c. sind dem Ackerknecht Johann Jonkhans von der, vor dem in Praest gelegenen Hause Reckenburg auf einer Hecke nach der Chaussee hin, zum Trocknen ausgehängt gewesene Wäsche seines Brodherrn Bones zwei leinene Hemde, wahrscheinlich gestohlen worden und zwar ein neues gez. J. J. und ein altes niederländisches Militairhemd,

Digitized by Google

gez. mit der eingepreßten Nr. 5059 und dem Buchstaben H. an welchem die Aermeln von Kattun waren, das mit dergleichen Zeug geflickt war, und an dessen Aermel und Kragen sich Knöpfe von Horn befanden. Wir ersuchen daher Jeden, dem Umstände bekannt seyn möchten, welche auf die Entwendung und das Auffinden dieser Gegenstände Bezug haben, solche uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Emmerich, den 16. April 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 428.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Da der Glaser und Anstreichergeselle Joseph Eckenrath aus Warendorf verhaftet worden ist, so wird der von mir unterm 13. Dezember v. J. gegen denselben erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld, den 16. April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 429.) Im Monate März d. J. sind ernannt worden:

a) im Kreise Elberfeld:

der Kaufmann Wilhelm von Eynern jr., zum Mitgliede des Stadtraths zu Barmen; der Kaufmann Arnold Schroeder und der Müller und Bäcker Peter Abraham Kremendahl, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Cronenberg;

b) im Kreise Geldern:

der Kaufmann Hermann Greeven zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Geldern; der Ackersmann Peter Heckhoff zu Emmerich zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Emmerich;

c) im Kreise Grevenbroich:

der Landwirth Johann Kruchen zu Fronsverhof und der Ackersmann Mathias Rixen zu Uessinghoven, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Evinghoven;

d) im Kreise Kempen:

der Gutsbesitzer und Müller J. Mathias Fetten, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Amern St. Anton; der Kaufmann Johann Mathias Steynes, zum 2ten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Süchteln;

e) im Kreise Neuß:

der Ackerwirth Theodor Büttgen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Holzheim;

f) im Kreise Wesel:

der Posterpediteur Kother, zum 2ten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Schermbeck.

(Nr. 430.) Die Hebamme Carolina Busch ist nach sehr gut bestandener Prüfung für den Hebammenbezirk Straelen, Kreises Geldern;

Ehefrau Franzen, geborene Anna Maria Gussenhoven, nach gut bestandener Prüfung für den Hebammenbezirk Dormagen, Kreises Neuß;

Ehefrau Uebber geborene Cathar. Paffendorf, nach gut bestandener Prüfung, für den Hebammenbezirk Baumberg, und

Ehefrau Schneider, geborene Arnoldine Busch, nach sehr gut bestandener Prüfung, für den Hebammenbezirk Wickesberg, Honnschaft Hückeswagen, als Bezirkshebamme angestellt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Sonnabend, den 4. Mai **1844.**

(Nr. 431.) Die Remonte- und allgemeinen Pferde-Märkte in St. Wendel, Simmern und Bitburg.

Das Königl. hohe Kriegs-Ministerium hat genehmigt, daß zur Aufmunterung der Pferdezucht in den Regierungs-Bezirken Coblenz und Trier dieses Jahr Remonte-Märkte in St. Wendel, Simmern und Bitburg abgehalten werden.

Dem zufolge wird bekannt gemacht, daß diese Märkte

in St. Wendel am 13. Mai,
in Simmern " 15. "
in Bitburg " 17. "

statt haben und um 9 Uhr Morgens beginnen werden.

Es können nur Pferde von 4 bis 6 Jahren, mindestens 4 Fuß 10 Zoll groß, fehlerfrei und noch nicht durch den Gebrauch angegriffen, als Remonte angekauft werden. Eigenthümer solcher Pferde erhalten hierdurch die Einladung, dieselben an den bestimmten Orten und Tagen der Remonte-Ankaufs-Commission vorzustellen.

Damit denjenigen Eigenthümern, deren Pferde zum Ankauf Seitens der Commission nicht für geeignet befunden werden, zugleich Gelegenheit zum sonstigen Verkauf derselben gegeben werde, ist von mir nachgegeben, daß nach der erfolgten Beendigung der Ankaufsgeschäfte Seitens der Commission auf den gedachten Marktplätzen und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage ein allgemeiner Pferdemarkt abgehalten werde.

Coblenz, den 30. März 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Schaper.

(Nr. 432.) Anerkennung der Rittergut-Qualität.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. v. M., die Landtagsfähigkeit des dem Gutsbesitzer Gisbert Baumann zugehörigen, im Kreise Cleve belegenen Guts Wardenstein anzuerkennen und die nachträgliche Aufnahme desselben in die Rheinische Ritterguts-Matrikel zu gestatten.

Coblenz, den 11. April 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Schaper.

(Nr. 433.)

Der bisherige ordentliche Lehrer Anton Ritzefeld am Gymnasium zu Düren ist zum dritten Oberlehrer an demselben Gymnasium ernannt worden.

Coblenz, den 2. April 1844.

Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

(Nr. 434.)
Der Oberlehrer Pütz, bisher am Gymnasium zu Düren, ist vom 1. d. M. an in gleicher Eigenschaft an das katholische Gymnasium in Cöln versetzt worden.
Coblenz, den 2. April 1844.
Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegium.

(Nr. 435.)
Der Schulamts-Candidat Nattmann ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Düren angestellt worden.
Coblenz, den 2. April 1844.
Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegium.

(Nr. 436.)
Der bisherige Oberlehrer an dem Gymnasium zu Düren, Remacly, ist als zweiter Oberlehrer an dem Gymnasium zu Bonn angestellt worden.
Coblenz, den 4. April 1844.
Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 437.) Die Bestätigung des Status der in Berlin zu errichtenden Renten und Capital-Versicherungs-Bank betr. l. S. l. Nr. 1779.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. v. M. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Capital-Versicherungs-Bank zu bestätigen geruht, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.
Düsseldorf, den 24. April 1844.

(Nr. 438.) Die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll-Vereins zu Berlin betr. l. S. III. Nr. 2711.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10. Februar c., welches wir durch die Nr. 11. unseres diesjährigen Amtsblattes mitgetheilt haben, bringen wir nunmehr zur Kenntniß aller Betheiligten, daß in Betreff der, von inländischen Gewerbtreibenden zu der diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin einzusendenden Gegenstände die Kosten sowohl des Hin- als des Rücktransports, in so weit sie aus den Einnahmen der Ausstellung nicht gedeckt werden, aus öffentlichen Fonds erstattet werden sollen. Ob die Einsendung dieser Gegenstände, nachdem sie von unserer Bezirks-Prüfungs-Commission für die Ausstellung geeignet befunden worden, durch die gedachte Commission bewirkt, oder den betreffenden Gewerbtreibenden überlassen werden soll, darüber behalten wir uns nähere Bestimmung vor.
Düsseldorf, den 25. April 1844.

(Nr. 439.) Vergleiche und Resultate der Veränderung in der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Düsseldorf pro 1843. l. S. l. Nr. 1796.

Nach der Bevölkerungs-Liste pro 1843 wurden im Regierungs-Bezirk Düsseldorf

geboren . . .	16696	Knaben und	15520	Mädchen, zusammen	32216	Kinder
Es starben . .	10464	Indiv. männl. u.	10044	Indiv. weibl. Geschlechts =	20508	Personen
Mithin sind mehr geboren als gestorben	6232	" "	u. 5476	" " "	11708	Personen.

Digitized by Google

In den einzelnen Kreisen verhalten sich die Geburten und Sterbefälle wie folgt:

Nr.	Kreis.	Geboren	Gestorben	Mithin Zuwachs
1	Düsseldorf	2777	1784	993
2	Elberfeld	4961	3234	1727
3	Lennep	2705	1663	1042
4	Solingen	2679	1714	965
5	Duisburg	4036	2317	1719
6	Rees	1649	1017	632
7	Cleve	1693	1064	629
8	Geldern	2968	2040	928
9	Kempen	1874	1334	540
10	Crefeld	2164	1271	893
11	Gladbach	2111	1358	753
12	Grevenbroich	1271	817	454
13	Neuß	1328	895	433
	Summa	32216	20508	11708

Der Flächeninhalt des Regierungsbezirks beträgt nach den neuesten Vermessungen 958683 preußische Meilen (die Meile zu 22222 preuß. Morgen gerechnet). Da diese gegenwärtig von 844227 Menschen (incl. der im Zuchthause zu Werden detinirten 821 Gefangenen) bewohnt werden, so leben im Durchschnitt 8806 Einwohner auf jeder □ Meile.

Kreise.	Flächen-Inhalt in preuß. □ Meile	Einwohnerzahl am Schlusse des Jahres 1843	Mithin leben auf jeder □ Meile
Düsseldorf	7,1053	73,709	10,368
Elberfeld	5,2931	118,080	22,308
Lennep	5,3447	65,094	12,179
Solingen	5,1730	63,228	12,202
Duisburg	11,5248	97,750	8,482
Rees	9,2320	49,117	5,323
Cleve	8,9485	48,003	5,364
Geldern	18,9690	91,721	4,835
Kempen	6,8619	58,131	8,472
Crefeld	3,7966	53,247	14,025
Gladbach	4,2992	56,003	13,026
Grevenbroich	4,1758	34,192	8,188
Neuß	5,1410	35,952	6,993
Summa	95,1653	844,227	8,806 im Durchschnitt

Digitized by Google

Uneheliche Kinder sind im Ganzen 1158 geboren worden, so daß das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen gleich ist 28 : 1.

Die Anzahl der vorgekommenen Zwillingsgeburten ist 334; die der Drillingsgeburten 7.

Todtgeboren sind überhaupt 1560 Kinder und zwar 848 Knaben und 712 Mädchen. Hiernach ist unter 21 Gebornen ein todtgeborenes Kind.

Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden ist wie 1 : 26. Die Zahl der vollzogenen Trauungen beläuft sich auf 6969. Hiernach kommt auf 121 Lebende eine Trauung.

Von der Gesammtzahl der Gestorbenen sind nach den Altersstufen betrachtet:

1560	Individuen	oder	$7_{,60}$	vom	Hundert	todtgeboren			
3910	"	"	$19_{,00}$	"	"	sind vor dem	1	Lebensjahre	gestorben
3551	"	"	$17_{,31}$	"	"	"	vom 1—5	"	"
1377	"	"	$6_{,71}$	"	"	"	" 5—14	"	"
1976	"	"	$9_{,63}$	"	"	"	" 14—30	"	"
2523	"	"	$12_{,30}$	"	"	"	" 30—50	"	"
1290	"	"	$6_{,29}$	"	"	"	" 50—60	"	"
1770	"	"	$8_{,60}$	"	"	"	" 60—70	"	"
1765	"	"	$8_{,60}$	"	"	"	" 70—80	"	"
711	"	"	$3_{,33}$	"	"	"	" 80—90	"	"
75	"	"	$0_{,36}$	"	"	nach dem	90	"	"

Das Alter von mehr als 90 Jahren erreichten überhaupt 29 Männer und 46 Frauen und wurden:

1	Individuum	100	Jahre	alt im Kreise Cleve
2	"	99	"	"
2	"	98	"	"
4	"	97	"	"
8	"	96	"	"
6	"	95	"	"
7	"	94	"	"
6	"	93	"	"
16	"	92	"	"
23	"	91	"	"

Den Krankheiten und den Todesarten nach haben ausschließlich der Todtgeborenen ihr Lebens-Ende gefunden:

2580	Personen	vor Entkräftung und vor Alter
284	"	durch gewaltsamen Tod
200	"	bei der Niederkunft und im Kindbette
2	"	durch die Pocken
1	"	durch die Wasserscheu oder Hundswuth
4141	"	durch innere hitzige Krankheiten
9419	"	" " langwierige "
845	"	" schnelltödliche "
241	"	an äußeren Krankheiten und Schäden
1235	"	an nicht bestimmten Krankheiten.

Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden ist wie 1 : 44.

Digitized by Google

Wenn die Haupt-Resultate zusammengestellt werden so ergiebt sich folgende Uebersicht.

männl. Geschlechts				weibl. Geschlechts			
Geboren . .	16,696	Gestorben	10,467	Geboren	15,520	Gestorben	10,041
Eingewandert	37,445	ausgewandert	31,799	Eingew.	23,503	Ausgewand.	20,082
	54,141		42,266		39,023		30,123
Mithin Ueberschuß	11,875 Ind. männl. Geschl.				8,900 Ind. weibl. Geschl.		
Am Schlusse des Jahres 1842 betrug die Bevölkerung . . .	416,541	"	"	"	und	406,090	"	"	"
Sie beträgt am Schluße des Jahres 1843 . .	428,416	"	"	"	"	414,990	"	"	"
	843,406 Personen.								

Hierzu die unter obigen Zahlen nicht mit enthaltenen, im Zuchthause zu Werden detenirten . . . 821 Gefangenen, so ergiebt für das Jahr 1843 ein Bevölkerungs-Status von . . 844,227 Personen beiderlei Geschlechts.

Den Religions-Verhältnissen nach befinden sich darunter:
328,586 Evangelische Christen, 507,631 katholische Christen, 908 Menoniten und 7,102 Juden.

Unter obigen 844,227 Personen sind 151,123 Knaben und 143,890 Mädchen, welche das 14 Jahr noch nicht vollendet haben, so wie 18,160 Personen männlichen und 16,328 weiblichen Geschlechts enthalten, welche in der Altersklasse vom Anfange des 15. bis zum vollendeten 16. Jahre leben. In den übrigen Altersstufen vom Anfange des 17. Jahres an gerechnet leben 259,959 männlichen und 254,767 weiblichen Geschlechts. In der Ehe leben 134,882 Männer und 136,012 Frauen.

Die Zahl der im Regierungsbezirke lebenden Taubstummen beträgt 372 Personen beiderlei Geschlechts; die der Blinden 383.

Düsseldorf den 23. April 1844.

(Nr. 440.) Den Nordamerikanischen Consul für die Rheinprovinz betr. I. S. III. Nr 2393.

Die Regierung der vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat den frühern Kaufmann Louis Mark aus New-York zum dortseitigen Consul für die Preußische Rheinprovinz und das Königreich Baiern, sowie für diejenigen diesseitigen Landestheile ernannt, welche seiner Residenz näher sind, als die Residenzen anderer Consuln oder Vice-Consuln der vereinigten Staaten.

Zu dieser Ernennung, insoweit sich dieselbe auf die diesseitigen Staaten bezieht, ist das Exequatur bewilligt worden, was wir hiermit zur Kenntniß des gesammten Handelsstandes unseres Verwaltungsbezirks bringen.

Düsseldorf, den 20. April 1844.

(Nr. 441.) Oeffentliche Belobung. I. S. II. Nr 5159.

Der Beigeordnete Braun und der Gemeinderath Pick zu Delhoven haben sich bei der dort in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. ausgebrochenen Feuersbrunst durch unes-

Digitized by Google

müdete Thätigkeit ausgezeichnet, was wir unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 24. April 1844.

(Nr. 442.) Agentur des Baumeisters Hilbrath zu St. Thönis I. S. II. Nr. 5062.

Der Baumeister Hilbrath zu St. Thönis ist zum Agenten der Hagelschadenversicherungs-Bank für Deutschland in Greussen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 24. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 443.) Edictal-Ladung.

Nachdem die Königliche Regierung zu Düsseldorf das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Bankobligation, Lit. G. Nr. 15,515 vom eilften April 1792, auf den Namen der vormaligen Königl. Regierung zu Meurs über eine aus der vormaligen General-Depositen-Kasse zu Meurs bei dem vormaligen Königl. Bankkomptoir zu Cleve belegte Summe von Eintausend sechshundert Thalern Courant lautend, nebst Zinsen vom 11. Oktober 1796, Behufs deren Mortifikation beantragt hat, auch diesem Antrage durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom heutigen Tage deferirt worden, so werden alle diejenigen, welche an die bezeichnete Bankobligation als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem hierzu

auf den 1. Juni 1844, Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Commissar, Königl. Landgerichtsrath Herrn von Haeften auf dem Schloße hierselbst anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen davon ausgeschlossen, die fragliche Bankobligation für mortifizirt und nicht weiter geltend erklärt werden soll.

Cleve, den 10. Februar 1844. Königl. Landgericht: Bessel.

(Nr. 444.) Aufgefundene unbekannte Leiche.

Am 12. dieses Monats ist die Leiche eines unbekannten Mannes an der sogenannten Laakbrücke an der von Neuß nach Crefeld führenden Chaussee im Wasser gefunden worden.

Indem ich das Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, der nähere Aufschlüsse zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon baldigst Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 20. April 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Alter circa 40 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haupthaar schwarz; Backenbart röthlich; Gesicht rund; Nase klein. Der vordere untere Schneidezahn und zwei Backenzähne fehlten; die Zunge war etwas aufgeschwollen, Hände und Füße eingeschrumpft. An Hals, Brust, Rücken und den Oberarmen fanden sich breite blaue Flecken, sonst aber keine Verletzungen. Die Fäulniß war noch wenig fortgeschritten.

Bekleidet war die Leiche mit einem zerrissenen blaumousselinenen Kittel, abgetragenen dunkelblauem Frack mit Sammetkragen, in dessen Taschen sich ein hebräisches Buch und die Zehn Gebote befanden; einer hellblauen Weste mit messingenen Knöpfen, einem baumwollenen rothgestreiften Halstuche, Bukskin-Beinkleidern, Hosenträgern und einer barchentenen Unterhose, ohne Hemd.

Digitized by Google

(Nr. 445.) Chausseegeld-Erhebung zu Styrum.

Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Styrum auf der Düsseldorf-Münsterschen Straße soll am Donnerstag den 9. Mai d. J. Vormittags zehn Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Steuer-Amts zu Mülheim a/Ruhr zur Verpachtung an den Meistbietenden vom 1. Juli d. J. ab öffentlich ausgeboten werden.

Die Pachtbedingungen sind bei der unterzeichneten Stelle und im Termin einzusehen.

Duisburg, den 29. April 1844. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Nr. 446.) Interdiktion.

Durch Urtheil Königl. Landgerichts vom 10. April d. J. ist die Henriette Bonnes ohne Gewerbe in Geldern wohnhaft wegen Wahnsinns interdizirt und ihr die Verwaltung ihres Vermögens untersagt worden.

Ich bringe diese Interdiktion zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Herren Notarien des Landgerichtsbezirks, das Urtheil nach Vorschrift des Art. 897 der bürgerlichen Prozeßordnung, 501 des bürgerl. Gesetzbuchs und 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 in das in ihren Amtsstuben befindliche Verzeichniß einzutragen.

Cleve, den 25. April 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 447.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Durch die Verhaftung des Schreinergesellen Friedrich Wilhelm Ernst August Strack hat der unter dem 29. März c. gegen denselben erlassene Steckbrief seine Erledigung gefunden. Düsseldorf, den 20. April 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 448.) Steckbrief.

Der Mathias Vantrock, 24 Jahre alt, Fuhrknecht zu Geldern gebürtig und zu Odenkirchen wohnhaft, hat sich dem Vollzuge einer unter dem 24. September 1842 wegen Zerstörung von Einfriedigungen zuerkannten eventuellen achttägigen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher die Polizeibeamten auf den Condemnaten zu wachen, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 25. April 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 449.) Diebstähle zu Remscheid.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind aus einer Schmiede in der Gemeinde Remscheid 150 Pf. Stahl, und zwar 115 Pf. Bastardstahl in Stäben von 1 bis 3 Fuß Länge und 30—35 Pf. Strohfeilenstahl in Stäben von 4 bis 5 Fuß Länge, mittelst äußern Einbruchs, gestohlen worden. Einige Stäbe von ersterer Gattung waren muthmaßlich mit dem Namen Brink bezeichnet.

II. In der Nacht vom 16—17 d. M. sind in der Bürgermeisterei Remscheid folgende Kleidungsstücke gestohlen worden:

1) 2 blau tuchene Ueberröcke mit gewirkten Knöpfen; 2) 1 feine schwarze Tuchhose mit bleiernen Knöpfen; 3) 1 graue Tuchweste mit blanken Knöpfen; 4) 1 geblümte halbseidene Weste; 5) 1 grau tuchener Unterrock; 6) 1 dunkelblauer Unterrock; 7) 1 blauer Tuchmantel mit Sammetkragen und roth und blau karrirtem Futter; 8) 1 grünes Kleid von Krep Mouffelin mit schwarzen Flecken; 9) 1 violett kattunenes Kleid mit weiß schwarz und rothen Sternchen; 10) 1 dunkel kattunenes Kleid; 11) 1 grau kattunenes Kleid mit

Digitized by Google

roth und grünen Blumen; 12) 1 blau kattunenes Kleid mit breiten Streifen; 13) 1 schwarz und roth kattunenes Kleid; 14) 1 gedrucktes Kleid mit grünen Streifen; 15) 2 helle kattunene Kleider wovon das eine blau und gelbe Blumen und das andere roth, braun und grüne Blumen hatte; 16) 1 aschgrau kattunenes Kleid mit roth und grünen Blumen; 17) 3 Thibetkleider, ein schwarzes, ein grünes und ein kanehlfarbiges; 18) 1 aschgrau kattunenes Kleid mit Blumen.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf dieselben zu wachen und mir alles anzuzeigen, was zur Entdeckung derselben oder der Diebe führen könnte.

Elberfeld, den 22. April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 450.) Diebstahl zu Kronenberg.

Am 22. d. M. ist zu Kronenberg aus einem Hause eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr, deren Zifferblatt mit deutschen Ziffern und das Schlüsselloch mit einem verschließbaren Plättchen versehen war, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder über den Verbleib der entwendeten Uhr Auskunft geben kann, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Elberfeld, den 25. April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 451.) Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Anton Ernsts ist zum Physikus des Kreises Düsseldorf ernannt, und tritt dies Amt mit dem 1. Mai d. J. an.

(Nr. 452.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Georg Bernh. Rich. Hasenclever ist zum Physikus des Kreises Grevenbroich mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Grevenbroich ernannt und tritt dies Amt mit dem 1. Mai d. J. an.

(Nr. 453.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinr. Braun zu Wevelinghoven hat nach sehr gut bestandener Prüfung das Fähigkeitszeugniß zur Bekleidung einer Physikatstelle erhalten.

(Nr. 454.) Dem frühern interimistischen Verwalter der Steuerkasse Grieth, Friedrich Wilhelm Brüggemann, ist die Verwaltung der Steuer- und Gemeinde-Kasse zu Uedem, Keppelen und Kessel übertragen worden.

(Nr. 455.) Der Schulamts-Candidat Johann Bernhard Stratmann aus Coesfeld ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichteten katholischen Elementarschule zu Achterhock, Kreises Geldern, ernannt worden.

(Nr. 456.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Nienhaus aus Bocholt ist provisorisch auf ein Jahr, zum Lehrer an der 3ten Klasse der katholischen Elementarschule zu Hüls, Kreises Kempen, ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Mai **1844.**

(Nr. 457.) Gesetzsammlung, 10tes Stück.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2438. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844, die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 458.) Tarif für die vereinigte Essenberger- und Friemersheimer Rheinfähre. I. S. III. Nr. 2797.

Wir bringen nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten den

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen sowohl vom linken zum rechten, als vom rechten zum linken Rheinufer an der Essenberger zu Erbpachtsrechten besessenen Fähre und an der dem Staate gehörigen Friemersheimer Fähre, in der Bürgermeisterei Homberg, Kreises Geldern, zu erheben ist.

	Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	Pf.
I.	von Personen, einschließlich dessen was sie tragen:		
	a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird; für jede Person	—	6
	b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen, zusammen wenigstens	2	—
	entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.		
	Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.		
II.	Von Thieren:		
	a) für ein Pferd oder Maulthier	3	—
	b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
	c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . .	—	6
	d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . .	—	6
	Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III.	Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.		
	a) für ein beladenes	6	—
	b) für ein unbeladenes	3	—
	c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6

Digitized by Google

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und bei dem Verfahren gegen Angeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 61. 67. 83. 84. 88 bis 93 und 95 Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königl. Gestüten angehören;

2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören; von Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungs-Fuhren;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;

4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten und öffentlicher Couriere und Estafetten, und von den von solchen Beförderungen leer zurückkehrenden Fuhrwerken oder Thieren;

6) von Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 28. März 1844.

(L. S.) Der Finanz-Minister.

(gez.) von Bodelschwingh.

Düsseldorf, den 29. April 1844.

(Nr. 459.) Die Anerkennung ausgezeichneter Leistungen bei der vorigjährigen Schutzpocken-Impfung betr. I. S. II. Nr. 5341.

Des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz haben mittelst hohen Reskriptes vom 4. d. M. als Anerkennung von ausgezeichneten, auch bei der vorigjährigen Schutzpocken-Impfung bewährten Leistungen, auf unsern Antrag verliehen:

die silberne Impfmedaille:

1) dem praktischen Arzte Dr. Braun zu Wevelinghoven, Kreises Grevenbroich;
2) dem praktischen Arzte Dr. Horst zu Uerdingen, Kreises Crefeld;
3) dem praktischen Arzte Dr. Peipers zu Mettmann, Kreises Elberfeld;

eine Geldremuneration:

1) dem praktischen Arzte Dr. Löwenstein zu Ratingen, Kreises Düsseldorf;
2) dem praktischen Arzte Dr. Bette zu Dormagen, Kreises Neuß;
3) dem praktischen Arzte Dr. Mietzke zu Meurs, Kreises Geldern;
4) dem Wundarzte I. Klasse Hammer zu Uedem, Kreises Cleve;
5) dem Wundarzte II. Klasse Schneeloch zu Solingen, Kreises Solingen.

Den Herren Bürgermeistern, in deren Verwaltungs-Bezirke die vorgenannten Impfärzte

Digitized by Google

es dahin gebracht haben, daß außer vereinzelten Kranken, gar keine Kinder schon seit längerer Zeit ungeimpft geblieben sind, drücken wir für die Thätigkeit, durch welche die Herbeiführung eines solchen Resultates zunächst möglich geworden, zugleich gern unsere besondere Anerkennung aus. Wir vertrauen, daß das gegebene rühmliche Beispiel im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine zahlreiche Nachfolge finden werde.

Düsseldorf, den 27. April 1844.

(Nr. 460.) Ermittelung von Katastral-Reinerträge. II. S. III. Nr. 1491.

Mit dem künftigen Jahre beginnt eine neue Periode zur Ermittelung und Anwendung derjenigen Katastral-Reinerträge, welche aus dem Grunde, weil Ackerland zur Holzzucht umgeschaffen worden, zufolge §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 einer diesfälligen Modifikation zu unterziehen sind.

Indem wir daher die Grundeigenthümer, welche sich in dem Falle befinden, wenigstens einen Morgen Ackerland oder mehr mit Holz angepflanzt zu haben, auf unsere, diesen Gegenstand betreffende, Bekanntmachung vom 17. Juni 1839 II. III. 3487 (im Amtsblatt desselben Jahrs Seite 238) verweisen, eröffnen wir denselben zugleich, daß sie ihre diesfälligen Ansprüche bis Ende Juni des laufenden Jahres längstens dem betreffenden Bezirks-Controleur anzumelden, und die geschehene Umwandlung der Acker- in Holz-Cultur unter katastermäßiger Bezeichnung der betroffenen Parzellen, gehörig nachzuweisen haben. Dieser Termin ist peremtorisch, daher spätere Anmeldung für die zunächst eintretende fünfjährige Periode unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Steuer-Controleure verweisen wir hierbei zugleich auf unsern besondern Cirkular-Erlaß vom 17. Juni 1839 II. III. 3487 zur gehörigen Beachtung so weit es dieselben beziehungsweise betrifft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1844.

(Nr. 461.) Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder. II. S. IV. Nr. 896.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben und Leistungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unsrer Hauptkasse über die im vierten Quartal Jahrs 1843 an Voll- und Restzahlungen, so wie über die im Laufe des ganzen Jahrs 1843 an Rückzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind, und bei denselben in Empfang genommen werden können.

Düsseldorf, den 4. Mai 1844.

(Nr. 462.) Verpachtung von domanialer Fischereien II. S. IV. Nr. 852.

Am Mittwoch, dem 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths Herrn Theurer auf dem kleinen Markte zu Cleve vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary, die nachbezeichneten, am 31. Dezember 1844 pachtlos werdenden domanialen Fischereien zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

1) die Fischerei im alten Rheine von der Fähre zu Kellen bis zur Vossen-Schleuse, verpachtet an Nicolas Hessels zu Griethausen;
2) die Fischerei im alten Rheine von der Vossen-Schleuse bis zum Ausflusse in den neuen Rhein, verpachtet an Paul Hoffmann zu Schenkenschanz.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 29. April 1844.

Digitized by Google

(Nr. 463.)

Nachweisung,

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro März 1844 l. s. II. Nr. 4929.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																									
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	13	10	1	22	4	1	16	6	—	—	—	—	18	—	3	14	—	3	4	—	2	12	—	—	26	—
2	Elberfeld	2	21	—	2	3	—	1	20	3	1	27	9	—	25	3	2	20	9	3	6	3	2	14	—	1	—	9
3	Mettmann	2	14	—	1	15	—	1	14	—	2	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	1	1	—
4	Essen	2	6	4	1	22	4	1	21	—	1	25	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	1	—	4
5	Solingen	2	24	3	2	3	1	1	18	7	1	23	2	—	23	—	2	4	—	4	6	—	2	9	4	1	2	7
6	Crefeld	2	8	—	1	18	—	1	17	—	1	18	—	—	18	—	3	4	—	4	20	—	2	8	—	—	29	—
7	Neuß	2	11	5	1	19	1	1	14	1	1	19	4	—	13	4	2	18	—	4	18	—	2	4	—	—	26	1
8	Duisburg	2	15	—	1	22	6	1	22	6	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	1	—	—
9	Emmerich	2	11	10	1	18	3	1	16	3	1	28	2	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	18	5	—	25	2
10	Rees	2	12	6	1	17	8	1	13	9	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	4
11	Wesel	2	11	9	1	18	—	1	16	1	1	22	6	—	11	3	3	—	—	3	25	—	1	23	9	—	27	6
12	Cleve	2	11	7	1	15	5	1	14	6	1	21	5	—	16	—	3	10	—	4	—	—	1	26	6	—	24	—
13	Geldern	2	10	—	1	16	3	1	20	7	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1
14	Goch	2	11	10	1	14	3	1	18	9	1	20	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	23	9
15	Kempen	2	10	6	1	16	6	1	24	9	1	24	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
16	Rheinberg	2	6	—	1	17	3	1	14	3	1	16	9	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	22	9	—	28	3
	Durchschnittspreis	2	16	6	1	19	9	1	17	8	1	23	6	—	16	1	2	27	3	3	28	7	2	2	4	—	28	—

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro März 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ⅛. Hundert.
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	— 28 —	7 15 —	7 —	2 —	3 9	2 10	3 —	4 8	6 4	8 —
2	Elberfeld	— 27 6	8 22 6	5 10	1 8	3 4	2 6	2 8	4 6	6 6	7 6
3	Mettmann	— 26 3	8 — —	6 6	1 8	3 2	2 —	3 —	5 8	6 8	8 —
4	Essen	— 21 —	5 25 —	6 4	1 9	3 —	2 6	2 8	4 9	6 2	7 6
5	Solingen	1 — —	6 12 —	5 —	2 —	3 4	1 10	3 —	5 4	6 4	10 —
6	Crefeld	— 27 —	5 16 —	5 —	1 8	3 —	2 6	2 8	4 —	5 11	8 9
7	Neuß	— 13 —	4 24 —	6 —	1 4	3 1	2 1	3 —	3 6	6 —	6 —
8	Duisburg	1 — —	5 — —	4 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 4	6 —	7 —
9	Emmerich	— 20 —	4 — —	6 —	1 8	3 3	2 10	3 3	4 10	4 10	7 —
10	Rees	— 18 —	3 15 —	5 —	1 6	2 10	1 6	2 6	3 —	5 —	7 6
11	Wesel	— 20 —	4 15 —	3 —	1 3	3 —	2 6	2 8	3 4	5 9	5 9
12	Cleve	— 21 —	4 6 —	5 —	1 4	3 —	3 —	3 —	4 —	4 10	6 3
13	Geldern	— 24 —	4 26 —	4 —	1 6	2 6	1 8	2 —	— —	5 4	6 3
14	Goch	— 24 —	4 20 —	4 —	1 8	2 6	1 6	2 6	3 6	4 6	6 4
15	Kempen	— 23 —	6 — —	3 6	1 2	3 —	2 4	— —	3 4	6 —	7 6
16	Rheinberg	1 — —	5 15 —	5 —	1 4	3 —	1 8	— —	4 —	5 6	6 6
	Durchschnittspreis	— 24 6	5 16 11	5 1	1 6	3 —	2 2	3 5	4 1	5 8	7 3

Digitized

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 464.) Berichtigung.

Zur Berichtigung eines durch die Fassung der Instruktion vom 5. August 1835 (Jahrb. Bd. 48 S. 179) veranlaßten Irrthums in unserer Verfügung vom 8. März c. (Amtsblatt Nr. 17) wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements eröffnet, daß bei Objekten über 15 bis 20 Thlr. nur 4 Sgr. und erst bei Objekten über 20 Thlr. 5 Sgr. an Zehrungskosten den Exekutoren zu gewähren sind.

Hamm, den 16. April 1844. Königl. Oberlandesgericht: Lent.

(Nr. 465.) Signalement der Condemnaten.

Da es neuerdings mehrmals vorgekommen, daß Condemnaten zum Strafantritte hierher beordert worden sind, ohne mit dem durch meine Bekanntmachungen vom 29. Januar 1840 und 9. Juli 1842 vorgeschriebene Signalement versehen worden zu sein, so mache ich die Herren Bürgermeister und Polizeibeamten wiederholt auf die genaueste Befolgung dieser Bekanntmachungen aufmerksam, indem die Condemnaten ohne jenes Signalement hier nicht in das Arresthaus aufgenommen werden können, und Behufs dessen Herbeischaffung zur Zurückkehr in ihre Heimath angewiesen werden müssen.

Die Formulare zu den fraglichen Signalements werden auf Erfordern von hier aus mitgetheilt. Düsseldorf, den 29. April 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 466.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 30. März c. ist dem Adam Scheurenberg aus Werften, Bürgermeisterei Benrath, in der Person seines Vaters, des Ackerers Franz Scheurenberg zu Kaarst ein Beistand zugeordnet worden, ohne dessen Mitwirkung der Adam Scheurenberg für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein aufkündbares Kapital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräußern, noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf.

Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche gleichzeitig die Herren Notarien des diesseitigen Bezirkes, der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen. Düsseldorf, den 29. April 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 467.) Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Remscheid.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Reskript des hohen Justiz-Ministeriums vom 9. d. M. der Rentner Fedor Hasenclever zu Ehringhausen und der Kaufmann Friedrich Fastenrath zu Remscheid zu Ergänzungsrichtern bei dem Königl. Friedensgericht zu Remscheid ernannt worden sind.

Elberfeld, den 24. April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 468.) Vertretung des Friedensrichters zu Remscheid.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch Reskript vom 9. d. M. bestimmt, daß der Königl. Friedensrichter zu Remscheid bei vorkommender Verhinderung in den zum Amte der Ergänzungsrichter nicht gehörigen friedensrichterlichen Funktionen von dem Königl. Friedensrichter zu Ronsdorf vertreten werde.

Elberfeld, den 26. April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 469.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Kaufmann und Bierbrauer Philipp Rehm, zuletzt hier wohnhaft, ist wegen betrügerischen Bankerutts zur Untersuchung gezogen, und hat sich heimlich im Monat Mai v. J. von hier entfernt.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 27. April 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Geburtsort Nördlingen in Baden; Religion evangelisch; Alter 36—37 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn oval; Zähne vollständig; Gesicht voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

(Nr. 470.) Diebstahl zu Rade vorm Wald.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. wurden in einem Wohnhause zu Rade vorm Wald folgende Gegenstände gestohlen:

1) ein noch unangeschnittenes Stück schwarzwollenes Tuch mit angehängter Nummer 487, in Leinen verpackt; 2) ein Stück rothfarbig wollen Tuch mit angehängter Nr. 480 ebenfalls noch unangeschnitten und in Leinen verpackt; 3) ein Stück grau melirt Tuch mit angehängter Nr. 416, ebenfalls noch unangeschnitten jedoch ohne Verpackung; 4) ein Stück Sommerhosenzeug (Rips) von bräunlicher Farbe; 5) ein Stück dito von grauer Farbe; 6) zwei Reste halbseidenes Westenzeug, von denen das eine schwarz mit rothen und grüne Blümchen, das andere gelb mit rothen Blümchen; 7) drei Reste wollenes Tuch, eins grün, worin ein viereckiges Loch befindlich, das zweite schwarz und das dritte Zephir Tuch; 8) ein Stück gedrucktes Tuch blau mit hellblauen Pünktchen; 9) ein Paket Sayet von verschiedener Farbe und Qualität; 10) eine weiß blecherne Schachtel ohne Deckel mit Silbergroschen gefüllt, etwa 9 Thlr. enthaltend; 11) eine Dose von Pappe mit Kupfermünze gehäuft gefüllt, etwa fünf Thlr. betragend; 12) eine Dose von Pappe, worin einige halbe, ganze und doppelte Franks-Stücke.

Indem ich auf diesen Diebstahl aufmerksam mache und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, fordere ich zugleich Jedermann auf, Thatsachen, die zur Ermittelung und Ueberführung der bis jetzt unbekannten Diebe dienen könnten, mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 26. April 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 471.) Steckbrief

Der wegen Mißhandlung mit Auflauren durch Erkenntniß des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 11. April d. J. zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilte Johann Neschen, Karrenbinder, zuletzt in Mülheim a/R. wohnhaft, hat sich von da heimlich entfernt und ist sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 23. April 1844.

Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 5½ Zoll; Religion katholisch; Haare blond; Zähne gut; Gesicht rund; Statur ziemlich stark.

Digitized by Google

(Nr. 472.) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Schlosser Peter Jooſt, welcher wegen Diebſtahls hierſelbſt zur Unterſuchung gezogen iſt und dieſerhalb verhaftet worden war, hat in der Nacht vom 26. auf den 27. April c. Gelegenheit gefunden, aus dem Cantonsgefängniſſe zu Gummersbach zu entweichen.

Ich erſuche ſämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden, insbeſondere die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, auf den ꝛc. Jooſt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 3. Mai 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Geburts- und Wohnort Windhagen; Gewerbe Schloſſer; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare hellblond; Stirne frei; Augenbraunen hellblond; Augen blau; Naſe und Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart hellblond; Kinn etwas ſpitz; Geſichtsfarbe geſund; Geſichtsbildung länglich; Statur ſchlank.

Bei ſeiner Entweichung war der ꝛc. Jooſt bekleidet: mit einem Rocke von grauem Sommerzeug, einer blau tuchenen Weſte, einer grau tuchenen Hoſe, einem Paar ledernen Halbſtiefel und einer grau tuchenen Mütze.

(Nr. 473.) Steckbrief.

Wegen Landſtreicherei iſt Ende März d. J. in Beuel bei Bonn eine Perſon arretirt worden, welche angegeben, Joſeph Cahn zu Heißen, 29 Jahre alt, Handelsmann, iſraelitiſcher Religion, gebürtig und wohnhaft in Rotterdam, dort unter dem angegebenen oder doch unter dem Namen Joſeph bekannt, und von dort, theils aus Neugierde, theils um Einkäufe zu machen, Anfangs März nach Frankfurt gereiſet, und auf der Rückreiſe arretirt worden zu ſein. Jene Angaben haben ſich aber größtentheils als unwahr herausgeſtellt. Weder der angebliche Joſeph Cahn, welcher wirklich Iſraelit, jedoch älter als 29 Jahre, der deutſchen Sprache ganz dagegen der holländiſchen gar nicht mächtig zu ſein ſcheint, noch die von ihm angegebenen Perſonen ſind in Rotterdam bekannt, und ſcheinen auch die auf ſeinem rechten Arm eingeätzten Buchſtaben J. A. darauf hinzudeuten, daß ſein wahrer Name nicht Joſeph Cahn iſt.

Da die hartnäckigen Weigerungen jenes Menſchen, ſich zu erkennen zu geben, denſelben verdächtig machen und der Vermuthung Raum geben, daß er ein gefährliches Subjekt, vielleicht ein entſprungener Verbrecher iſt, ſo erſuche ich unter Mittheilung des Signalements deſſelben, Jeden, welcher über denſelben irgend eine Auskunft zu geben im Stande iſt, dieſe mir oder der nächſten Polizeibehörde baldigſt zu ertheilen.

Signalement des angeblichen Joſeph Cahn.

Größe etwa 5 Fuß; Statur mittlere; Augen grau; Naſe groß, gekrümmt; Augenbraunen braun; Haare braun und dünn; Mund und Kinn gewöhnlich; Stirne flach.

Beſondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme die Buchſtaben J. A. und die Jahreszahl 1834 in der Form eines Herzens J. A. 1834 eingeätzt; Kleidungsſtücke: ein hellgrauer Rock mit hölzernen Knöpfen, eine dunkel graue Hoſe, eine verblichene violettfarbene Weſte mit kupfernen Knöpfen, eine ſchwarze Halsbinde, eine Mütze mit Schirm und Quaſt.

Bonn, den 25. April 1844. Der Inſtruktionsrichter: Lamberz.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 474.) Sr. Majeſtät der König haben geruhet dem Kreis-Phyſikus Dr. von Velſen zu Cleve den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Sonnabend, den 11. Mai **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 475.) Bekanntmachung wegen Erledigung materieller Irrthümer im Grundsteuer-Kataster. II. S. III. Nr. 2444.

Zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 28. v. M. wird nachstehende Instruktion über das Verfahren bei Ermittelung der materiellen Irrthümer, welche in abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern der Westlichen Provinzen vorkommen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und haben sämmtliche Verwaltungs- und Fortschreibungsbeamten solche gehörig zu beachten.

Zugleich wird nachrichtlich bemerkt, daß diese Instruktion an die Stelle jener vom 14. Mai 1830 tritt, welche durch unser Amtsblatt desselben Jahrs Nr. 39 S. 317 publizirt worden.

Düsseldorf, den 26 April 1844.

Instruktion

über das Verfahren bei Ermittelung der materiellen Irrthümer, welche in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen vorkommen.

Ueber die Anmeldung, Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, welche sich in den abgeschlossenen Katastern bei einzelnen Grundstücken vorfinden können, wird in Folge des §. 25. des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 nachstehendes vorgeschrieben.

§. 1. Ein materieller Irrthum in den Katastern kann vorkommen:

a) bei der Flächenbestimmung,
b) bei Angabe der Kulturart,
c) bei dem Ansatze der Klasse,
d) in der Berechnung des Katastral-Ertrages,
e) in Folge doppelten Ansatzes oder der Auslassung eines Grundstücks.

§. 2. Die Verschiedenheit des gegenwärtigen Zustandes eines Grundstücks von den Angaben im Kataster begründet das Dasein eines materiellen Irrthums bloß dann, wenn die Verschiedenheit zur Zeit der Katastrirung bereits bestanden hat.

§. 3. Jeder Antrag auf Berichtigung eines angeblich vorgefallenen materiellen Irrthums ist schriftlich, oder durch eine zu Protokoll gegebene Erklärung bei dem Fortschreibungs-Beamten anzubringen.

Die Anmeldung muß für jedes Grundstück, in Bezug auf welches ein materieller Irrthum behauptet wird, abgesondert erfolgen, das Grundstück durch Beifügung eines Mutterrollen-Auszuges oder Angabe der Katastral-, Gemeine-, Flur- und Parzellen-Nummer, so wie der im Kataster angenommenen Kulturart, Größe und Bonitätsklasse genau bezeichnet und der Fehler, dessen Berichtigung verlangt wird, bestimmt angezeigt werden. Die in den

Digitized by Google

§. §. 5 bis 8 vorgeschriebenen Bescheinigungen können der Anmeldung beigefügt, oder auch später beigebracht werden.

Die Fortschreibungs-Beamten sind verpflichtet, über jede Anmeldung eines materiellen Irrthums auf Verlangen des Reklamanten eine Bescheinigung unentgeltlich zu ertheilen, und die Reklamation sodann unter Beifügung ihrer gutachtlichen Aeußerung ungesäumt der Regierung einzureichen.

§. 4. Auf dem Kataster-Büreau der Regierung werden nach dem Eingange der Reklamation zunächst die Kataster-Akten und Dokumente, als Handrisse, Karten, Berechnungshefte, Klassifikations- und Klassirungs-Verhandlungen, Reklamations-Untersuchungs-Protokolle, Güter-Auszüge, Flurbücher und Mutterrollen eingesehen. Ergiebt sich aus denselben, daß der angezeigte Irrthum wirklich vorgefallen ist, so wird die Berichtigung nach der Vorschrift §. 13. ohne Weiteres veranlaßt. Läßt sich dagegen die Richtigkeit der Angabe aus den Kataster-Akten und Dokumenten (Kataster-Elementar-Akten) nicht beurtheilen, so wird dies dem Reklamanten eröffnet und ihm, Behufs der zu veranlassenden örtlichen Untersuchung, anheimgegeben, seine Behauptung nach den Vorschriften §. §. 5. bis 8. näher zu bescheinigen.

§. 5. Betrifft der angebliche Irrthum die Flächenbestimmung eines Grundstücks (§. 1. a) so muß der Reklamant seine Ausstellung genau angeben und eine, nöthigenfalls auf Vernehmung der Grenznachbarn, oder anderer lokalkundiger Personen gegründete, Bescheinigung des Ortsvorstandes darüber beibringen:

daß das Grundstück in seinen unbestritten feststehenden Grenzen seit der Katastrirung nicht verändert worden ist und die im Kataster enthaltene Flächenbestimmung der Wirklichkeit nicht entspricht.

Die Regierung verfügt hierauf die nochmalige Ausmessung des Grundstücks.

Die Nachmessung selbst muß in Gegenwart des Reklamanten, der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke und des Verwaltungs-Beamten oder seines Stellvertreters vorgenommen, das Ergebniß derselben den zugezogenen Personen sofort mitgetheilt, und die darüber aufzunehmende Zeichnung und Verhandlung diesen Personen zum Anerkenntniß der Richtigkeit durch ihre Namensunterschrift vorgelegt werden.

In der Verhandlung muß auch der Befund der Grenzmale nach ihrer Beschaffenheit und ob solche vor, während, oder nach der Kataster-Vermessung gesetzt worden sind, genau angegeben werden. Ist eine scharfe und feste Grenze nicht vorhanden, so muß in der Verhandlung und Zeichnung vermerkt werden, bis zu welcher Ausdehnung die Grenzen unsicher und veränderlich sind; so daß hieraus beurtheilt werden kann, welche Fehlergrenze nach den Umständen angemessen ist.

Die Nachmessung wird im Katasterbüreau mit der Kataster-Vermessung sorgfältig verglichen, und von der Regierung demnächst entschieden, ob und welche Berichtigungen erforderlich sind.

§. 6. Zur Begründung der Behauptung einer irrthümlichen Angabe der Kulturart (§. 1. zu b.) muß der Reklamant eine Bescheinigung des Ortsvorstandes (§. 5.) darüber beibringen:

daß seit der Aufnahme des Katasters eine Veränderung in der Kulturart des fraglichen Grundstücks nicht eingetreten ist und daß dasselbe schon damals wie jetzt wirklich zu einer anderen, als der im Kataster angegebenen Kulturart gehört hat und gehört.

Es muß sodann insbesondere untersucht werden, ob die verlangte andere Bezeichnung

Digitized by Google

der Kulturart nach den Kataster-Aufnahme-Akten wesentlich ist, indem z. B. bei der Einschätzung von Wiesen und Weiden, desgleichen von Heiden, Huden, Hütungen, Wild- und Schiffel-Ländereien, die angemessene Tarifirung für wesentlicher gehalten sein kann, als die genaue Bezeichnung der Kulturart. Nur wenn die Reklamation hiernach erheblich erscheint, darf das weitere Verfahren darauf veranlaßt, entgegengesetzten Falls muß der Reklamant durch eine motivirte Bescheidung zurückgewiesen werden.

Die örtliche Untersuchung und die auf Grund derselben erforderliche neue Einschätzung erfolgt, unter Benutzung der erforderlichen Akten, durch eine Kommission, welche aus dem Steuer-Kontroleur, dem Verwaltungsbeamten, oder dessen Stellvertreter, und einer von der Regierung zu erwählenden Abschätzungs-Kommission besteht, in Gegenwart des Reklamanten und der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke.

Die Kommission hat zu erwägen, bis wohin die Besichtigung der Grundstücke ausgedehnt werden muß, um das, dem Kataster zum Grunde liegende, Massen- und Spezial-Klassirungs-System kennen zu lernen und mit vollständiger Sicherheit festzustellen: ob in Bezug auf die Kulturart des fraglichen Grundstücks ein Irrthum wirklich untergelaufen ist und zu welcher Kulturart und Klasse dasselbe nach jenem System hätte eingeschätzt werden müssen.

Das von allen Anwesenden zu vollziehende Protokoll muß den Gang der örtlichen Untersuchung angeben, die zur Vergleichung gezogenen Grundstücke genau bezeichnen und sich ausdrücklich darüber aussprechen, daß in der Benutzungsart dieser Grundstücke eben so wenig, wie bei dem Grundstücke des Reklamanten seit der Kataster-Aufnahme eine Veränderung eingetreten ist, desgleichen daß die für das zuletzt gedachte Grundstück vorgeschlagene Klasse dem Systeme entspricht, nach welchem die in der Gemeine befindlichen Grundstücke von derselben Kulturart, Bodenbeschaffenheit und Lage eingeschätzt worden sind.

Eine in dem Kataster der Gemeine nicht vorkommende Kulturart und Klasse darf für das fragliche Grundstück nur vorgeschlagen werden, wenn unzweifelhaft anzunehmen ist, daß diese Kulturart und Klasse schon bei der ersten Abschätzung würde festgestellt worden sein, falls der Irrthum nicht vorgefallen wäre. In diesem Falle dürfen auch Grundstücke einer anderen Gemeine desselben Abschätzungs-Verbandes, unter Berücksichtigung der etwa verschiedenen Tarifirung der Bonitätsklasse zur Vergleichung gezogen werden.

Wenn sich erst bei der örtlichen Untersuchung findet, daß nur eine andere unwesentliche Benennung der Kulturart bezweckt wird (§. 4. am Ende), so muß der Reklamant darauf aufmerksam gemacht und falls derselbe dessenungeachtet von der Reklamation nicht absteht, der Befund zu Protokoll genommen werden. Dasselbe muß geschehen, wenn sich findet, daß das Grundstück abwechselnd zu der im Kataster angenommenen und einer anderen Kulturart benutzt wird, der durchschnittliche Ertrag desselben aber dem bestehenden Tarifsatze entspricht. Die zurückweisende Bescheidung des Reklamanten bleibt in beiden Fällen der Regierung vorbehalten.

§. 7. Bei einer Reklamation wegen angeblich unrichtiger Klassenbestimmung (§. 1. zu c.) hat der Reklamant die Klasse, in welche das Grundstück herabgesetzt werden soll, anzugeben und eine Bescheinigung des Ortsvorstandes darüber beizubringen:

daß seit der Einschätzung keine Veränderung in dem Zustande des Grundstücks eingetreten und dasselbe von keiner besseren Beschaffenheit ist, als die Grundstücke mittlerer Güte derjenigen Klasse, in welche die Herabsetzung verlangt wird.

Die örtliche Untersuchung erfolgt sodann durch eine nach der Vorschrift des §. 6. zusammengesetzte Kommission, unter Zuziehung des Reklamanten, seiner Grenznachbarn und

dreier anderer Gemeineglieder, welche aus den am meisten begüterten, mit dem Reklamanten nicht verwandten und auch sonst unbetheiligten Grundeigenthümern auszuwählen sind. Die Untersuchung ist nach der §. 6. ertheilten Anleitung, mit den aus der Verschiedenheit des Zwecks sich von selbst ergebenden Modifikationen, vorzunehmen und dadurch festzustellen: ob und welche Abänderung in der Klassenbestimmung des fraglichen Grundstücks, nach dem, dem Kataster zum Grunde liegenden Massen- und Spezial-Klassirungs-System nöthig erscheint.

Ueber den Gang der Untersuchung muß gleichfalls, nach der Vorschrift §. 6., ein Protokoll aufgenommen und darin bestimmt ausgesprochen werden: ob und welche Abänderung in der Klassenbestimmung angemessen befunden und in wiefern alle Anwesende einstimmig der Meinung gewesen sind, daß bei dem früheren Ansatze der Klasse ein Irrthum vorgefallen und die jetzt vorgeschlagene Klasse in Vergleich zu den übrigen Grundstücken derselben Kulturart und Klassen angemessen sei.

§. 8. Um die Untersuchung wegen eines angebrachten Irrthums in der Einschätzung eines Gebäudes zu begründen, hat der Reklamant eine Bescheinigung des Ortsvorstandes (§. 5.) darüber beizubringen,

daß seit der Einschätzung keine wesentliche Veränderung in dem Zustande des Gebäudes stattgefunden habe.

Die örtliche Untersuchung ist auch in diesem Falle durch eine nach der Vorschrift § 6. gebildete Kommission, unter Benutzung der erforderlichen Kataster-Dokumente und Akten vorzunehmen. Das darüber aufgenommene Protokoll muß ausführlich ergeben, welche Gebäude außer dem des Reklamanten besichtigt worden sind, um das Einschätzungs- und Tarifirungs-System der Gemeine kennen zu lernen und unter Berücksichtigung desselben eine angemessene Einschätzung des Gebäudes, auf welches sich die Reklamation bezieht, zu bewirken.

In dem Protokolle muß ferner von der Kommission bezeugt werden, daß in dem Zustande der zur Vergleichung gezogenen Gebäude eben so wenig, wie bei dem Gebäude des Reklamanten, eine wesentliche Veränderung stattgefunden hat. Endlich muß sich das Protokoll bestimmt darüber aussprechen: ob eine andere Einschätzung des fraglichen Gebäudes nothwendig erscheint und in welche Wohnhäuser-Klasse dasselbe einzuordnen ist.

Geht die Beschwerde dahin: daß ein zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmtes Gebäude als Wohnhaus, oder Fabrikgebäude, oder ein Gebäude der letztgedachten Art (§. 22. zu 1. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) als Wohnhaus eingeschätzt worden, so ist die Reklamation nicht nach den Bestimmungen dieser Instruktion, sondern im Wege der Fortschreibung des Güterwechsels zu erledigen.

§. 9. In den, in §. 1. unter d und e gedachten Fällen ist die Feststellung des Sachverhältnisses durch den Steuer-Kontroleur zu bewirken, wenn die auf dem Kataster-Büreau einzusehenden Akten keinen sicheren Aufschluß gewähren.

§. 10. Die nach den §. §. 5. bis 9 erforderlichen örtlichen Untersuchungen sind, wenn die Regierung dieserhalb keine andere Bestimmung trifft, bei Gelegenheit der Fortschreibung des Güterwechsels vorzunehmen.

§. 11. Aus dem über eine örtliche Untersuchung aufgenommenen Protokoll muß entweder die Grundlosigkeit der Reklamation klar erhellen, oder dadurch die vollständige Ueberzeugung gewährt werden, daß bei der ersten Einschätzung ein materieller Irrthum, den die Abschätzungs-Kommission, wenn er derselben bekannt geworden wäre, sofort selbst würde berichtigt haben, wirklich vorgefallen ist. Genügt das Protokoll in dieser Hinsicht nicht, so muß die Untersuchung an Ort und Stelle in Gegenwart des Kataster-Inspektors einer

Digitized by Google

Prüfung unterworfen und überhaupt vor Abänderung des Katasters jeder Zweifel beseitigt werden.

In besonders wichtigen Fällen kann die Regierung den Kataster-Inspektor beauftragen, der Untersuchung von Anfang an leitend beizuwohnen.

§. 12. Ueber die materiellen Irrthümer, welche bei Gelegenheit der in den §. §. 4. bis 9. vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen, bei der Fortschreibung des Güterwechsels oder bei anderer Veranlassung entdeckt werden, muß der Fortschreibungs-Beamte von Amtswegen eine Verhandlung aufnehmen und der Rezierung einreichen, welche hierauf sofern die auf dem Kataster-Büreau einzusehenden Akten keinen genügenden Aufschluß gewähren, die erforderliche örtliche Untersuchung nach den Vorschriften §. §. 5. bis 11. zu veranlassen hat.

§. 13. Wird in Folge einer auf Reklamation, oder von Amtswegen veranlaßten Untersuchung (§. §. 4. bis 12.), die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters von der Regierung zuläßig und nöthig erachtet, so ist die Berichtigung durch eine Verfügung anzuordnen und davon dem Reklamanten und den etwa bei der Sache betheiligten anderen Grundeigenthümern Nachricht zu geben. Die Berichtigung selbst wird, unter Bezugnahme auf die, zu den Fortschreibungs-Akten zu bringenden, Verhandlungen, in den Kataster-Büchern durch Fortschreibung, in den Akten durch nachzutragende Bemerkungen bewirkt.

Wird die Reklamation in Folge der stattgefundenen Verhandlungen unbegründet, oder nur zum Theil begründet befunden, so muß dies dem Reklamanten durch einen motivirten Bescheid eröffnet werden.

§. 14. Die Kosten des wegen beantragter Berichtigung eines angeblichen materiellen Irrthums veranlaßten Verfahrens sind, wenn die Reklamation begründet befunden wird, auf den zur Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds anzuweisen; dieselben fallen dagegen, wenn die Reklamation unbegründet befunden wird, dem Reklamanten zur Last (§. 25. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.)

§. 15. Wegen Rückerstattung der nach dem Ergebniß einer begründet befundenen Reklamation zu viel erhobenen Steuerbeträge findet die Vorschrift §. 1. des Gesetzes über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Anwendung.

Berlin, am 28. März 1844.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(Nr. 476.) Bekanntmachung des Kassen-Abschlusses der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer pro 1843. I. S. V. Nr. 3064.

Der Abschluß unserer Hauptkasse über den Fond der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer unseres Bezirks pro 1843 wird der Vorschrift des §. 41 des Reglements für gedachte Anstalt vom 10. Dezember 1831 gemäß (S. Amtsblatt pro 1832 Seite 423 seq.) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die danach gegen den Abschluß pro 1842 stattgefundene Vermehrung des Fonds um die bedeutende Summe von 2453 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf. ist gewiß ein recht erfreuliches Resultat zu nennen.

Düsseldorf, den 1. Mai 1844.

Ab-

Digitized by Google

A b

des Pensions-Fonds für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer

Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme in Staatsschuldscheinen und Obligationen. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag der Einnahme Ueberhaupt. Rthlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
I.	Gewöhnliche Einnahmen.			
	A. Zinsen des Kapital-Vermogens.			
	1) Aus dem Gnadengeschenk Sr. Majestät des Königs			
	2) „ „ Ertrage der jährlich abgehaltenen Kirchen-Collecten	— — —	538 3 10	
	3) Aus den nicht verausgabten Beständen . .			
	B. An halbjährigen Beiträgen	— — —	1591 15 —	ad 3. B. incl. 289 Rth. 15 Sg. welche von freiwillig beigetretenen Lehrern vom 1. Januar 1834 an, haben nachgezahlt werden müssen.
II.	Außerordentliche Einnahmen.			
	1) An Antrittsgeldern	— — —	232 — —	
	2) „ Strafgeldern			
	a) für verspäteten Beitritt	— — —	278 — —	ad 2. a. Sind von den nachträglich freiwillig beigetretenen Lehrern entrichtet.
	b) „ verzögerte Zahlung	— — —	4 5 —	
	3) Durch Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse .	— — —	— — —	
	4) „ Kirchen-Collecten	— — —	352 25 1	
III.	Durch Ankauf von Staatsschuldscheinen . . .	850 — —	850 — —	
IV.	Durch Verloosung von Staatsschuldscheinen . .	— — —	— — —	
V.	Durch Darlehne	2500 — —	2500 — —	
	Summa der Einnahme in 1843 .	3350 — —	6346 18 11	
	Hierzu der Bestand aus dem Jahre 1842 .	14950 — —	16727 20 7	
	Summa der ganzen Einnahme .	18300 — —	23074 9 6	

Düsseldorf, den 10. Februar 1844.

(Nr. 477.) **Agentur des Taxators Carl Berghaus zu Bochen bei Hückeswagen. I. S. II. Nr. 5391.**

Der Taxator Carl Berghaus zu Bochen bei Hückeswagen ist zum Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 28. April 1844.

(Nr. 478) **Agentur des Carl Arns zu Remscheid. I. S. II. Nr. 5396.**

Der Carl Arns zu Remscheid ist zum Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 28. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 479.) **Edictal-Ladung.**

Nachdem die Königliche Regierung zu Düsseldorf das Aufgebot der angeblich verloren

schluß
im hiesigen Regierungs-Bezirke für das Jahr 1843.

Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe in Staatsschuldscheinen und Obligationen Rthlr. Sgr. Pf.	Ueberhaupt. Rthlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
I.	An Wittwen-Pensionen	— — —	482 15 —	
II.	Für Druckkosten, Schreibmaterialien ꝛc.	— — —	18 27 11	
III.	Durch Ankauf von Staatsschuldscheinen	— — —	891 23 9	
IV.	„ Verloosung von Staatsschuldscheinen	— — —	— — —	
V.	„ Darlehne	— — —	2500 — —	
	Summa der ganzen Ausgabe	— — —	3893 6 8	

Balance.

Die Einnahme beträgt 23074 Rthlr. 9 Sg. 6 Pf.
und die Ausgabe „ 3893 „ 6 „ 8 „
Mithin bleibt Bestand 19181 Rthlr. 2 Sg. 10 Pf.

und zwar:

1) in Staatsschuldscheinen mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1844 ab 15800 Rthlr. — Sg. — Pf.
2) in einer Obligation zur Last der Gemeinde Kemven und Schmalbroich 2500 „ — „ — „
3) in Baar . . 881 „ 2 „ 10 „

Sind obige 19181 Rthlr. 2 Sg. 10 Pf.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

gegangenen Bankobligation, Lit. G. Nr. 15,515 vom eilften April 1792, auf den Namen der vormaligen Königl. Regierung zu Meurs über eine aus der vormaligen General-Depositen-Kasse zu Meurs bei dem vormaligen Königl. Bankkomptoir zu Cleve belegte Summe von Eintausend sechshundert Thalern Courant lautend, nebst Zinsen vom 11. Oktober 1796, Behufs deren Mortifikation beantragt hat, auch diesem Antrage durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom heutigen Tage deferirt worden, so werden alle diejenigen, welche an die bezeichnete Bankobligation als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem hierzu

auf den 1. Juni 1844, Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Commissar, Königl. Landgerichtsrath Herrn von Haesten auf dem Schloße hierselbst anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu beschei-

Digitized by Google

nigen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen davon ausgeschlossen, die fragliche Bankobligation für mortifizirt und nicht weiter geltend erklärt werden soll.

Cleve, den 10. Februar 1844. Königl. Landgericht: Bessel.

(Nr. 480.) Suspension eines Gerichtsvollziehers.

Durch das rechtskräftige Urtheil des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 25. April d. J. ist die gegen den Gerichtsvollzieher Everhard Pullem zu Eschweiler von dem hiesigen Königl. Landgerichte unterm 2. März c. wegen grober Dienstvergehen erkannte Suspensionsstrafe, auf einen Monat festgesetzt worden, welches hierdurch dem §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1826 gemäß mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß jene Suspensionsstrafe bereits ihr Ende erreicht hat.

Aachen, den 1. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Packenius.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 481.) Diebstahl zu Uedesheim.

Im Anfange d. J. ist aus einer Wohnung zu Uedesheim ein an einer sogenannten Erbsenkette hängendes Collier von 14 karätigem Golde mit blauen Steinchen besetzt und mit einem Kreuzchen versehen, entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich denjenigen, welcher über den Verbleib des Gestohlenen oder den Dieb Aufklärung geben kann, sich bei mir oder bei der nächsten Ortsbehörde zu melden.

Düsseldorf, den 30. April 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 482.) Diebstahl zu Barmen.

Bei einem in der Nacht vom 26. zum 27. v. M. zu Barmen mit großer Frechheit unternommenen Diebstahle sind 20 Pfund rohe Seide, Organzin, größtentheils in kleinen Musterpaketchen von blauem Papier mit der Etikette: Werninghaus et Bredt, gestohlen worden. Ich warne vor dem Ankauf dieser Seide und fordere nicht bloß alle Polizeibehörden, sondern auch alle rechtliche Bürger auf, Umstände, die zur Ermittelung und Ueberführung der bis jetzt unbekannten Diebe dienlich scheinen, ungesäumt zu meiner Kenntniß zu bringen. Ich hoffe, daß dieser Einladung um so bereitwilliger entsprochen werden wird, als die zahlreichen in den letzten Monaten zu Barmen und in der hiesigen Gemeinde mit einer gewissen Gleichmäßigkeit verübten, höchstverwegenen Diebstähle auf das Dasein einer organisirten Diebesbande schließen lassen, durch welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums in hohem Grade gefährdet wird.

Elberfeld, den 1. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 483.) Diebstahl zu Remscheid.

In der Nacht vom 25. zum 26. v. M. sind zu Remscheid mittelst Einsteigens und Einbruches 400—500 Pfund Bastertfeilenstahl, gestohlen worden.

Ich bringe diesen Diebstahl mit der Aufforderung zur Kenntniß der Behörden und des Publikums, nach Möglichkeit zur Entdeckung des gestohlenen Gutes und der Diebe mitzuwirken. Elberfeld, den 1 Mai 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf, Sonnabend, den 18. Mai **1844.**

(Nr. 484.) Gesetzsammlung, 11tes Stück.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2439. Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen: Vom 19. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 485.) Agentur des Carl Juckenack zu Duisburg. I. S. II. Nr. 5426

Der Carl Juckenack zu Duisburg ist zum Agenten der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 3. Mai 1844.

(Nr. 486.) Agentur des Heinrich Biesten zu Gräfrath, Kreis Kempen. I. S. II. Nr. 6194.

Der Heinrich Biesten zu Gräfrath ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für Gräfrath und die nächste Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 8. Mai 1844.

(Nr. 487.) Verlorener Reisepaß I. S. II. Nr. 6109.

Der Barbier Herm. Friedr. Noetzel aus Pillkallen (Regierungsbezirk Gumbinnen) gebürtig und daselbst wohnhaft, hat angeblich den ihm unter dem 1. August 1842 von der landräthlichen Behörde zu Stallupönen, auf zwei Jahre ausgefertigten zuletzt unterm 17. April c. zu Bremen zur Reise nach Cöln visirten Reisepaß verloren und wird daher derselbe hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. Mai 1844.

(Nr. 488.) Nachträgliche Hengstköhrung betr. I. S. I. Nr. 1946.

Von dem Schauamte Neumühl ist am 2. d. M. der Hengst des Ackerwirthes Johann Awater genannt Krebber zu Spellen — ein Hellfuchs mit Blesse, weiß gestiefeltem Hinter- und weiß gefesseltem linken Vorderfuße — 4 Jahre alt, 5 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll groß und von inländischer Race, nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Januar c. (Amtsblatt Stück 3) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen. Düsseldorf, den 7. Mai 1844.

(Nr. 489.) Uebersicht der Gemeinde-Wegebauten aus dem Jahre 1843. I. S. III. Nr. 1431.

Nachstehend bringen wir die Summe der, in sämmtlichen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1843 von den Gemeinden zum Wegebau verwandten Baumittel zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Uebersicht

der im Jahre 1843 in sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf für den Communal-Wegebau, so wie für den Bezirks- oder Communal-Chaussee-Bau von den Gemeinden verwandten Baumittel.

Nro.	Namen der Kreise.	Zum Kommunal-Wegebau ist verwandt worden.					Zum Bezirks- oder Communal-Chausseebau ist verwandt worden				
		Hand- Dienste.	Spann- Dienste.	Außerdem an Geld. Rthlr.	Sg.	Pf.	Hand- Dienste.	Spann- Dienste.	Außerdem an Geld. Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Cleve	6374 5/12	4225 1/2	4539	19	3	1599 1/4	1129 2/3	622	29	10
2	Crefeld	6862 11/12	4000 9/10	1495	17	4	—	274	1686	27	8
3	Düsseldorf	5126	1772 11/12	12681	2	11	—	—	—	—	—
4	Duisburg	11327	2515 1/2	12401	2	8	—	—	—	—	—
5	Elberfeld	8	6 1/4	10903	10	—	—	—	6446	24	9
6	Geldern	20695 1/2	9969 7/12	2245	19	10	14260 1/4	5776 5/12	7045	10	—
7	Gladbach	11450 1/2	3448 17/24	4095	10	11	223	93 1/4	2514	17	9
8	Grevenbroich	20941 1/4	4274 1/4	3836	23	5	547 1/2	840 7/12	1151	1	4
9	Kempen	7988 1/6	3557 7/12	3814	15	9	1128 1/2	896	6054	28	4
10	Lennep	152 1/4	26 1/2	3859	23	7	—	—	620	28	9
11	Neuß	15532 7/12	3174	4524	12	8	—	—	—	—	—
12	Rees	4565 1/4	1683 1/2	800	1	5	6588	3493 1/2	4802	18	9
13	Solingen	836 7/12	95 1/2	4673	2	5	—	—	—	—	—
		111861	38750	69870	12	2	24347	12503	30946	7	2
		24347	12503	30946	7	2					
	Total	136208	51253	100816	19	4					

Daß diese Resultate diejenigen des Jahres 1842 nicht ganz erreichen, ist wohl größtentheils der, dem Wegebau weniger günstigen Witterung beizumessen, welche die vollständige Ausführung verschiedener Bau-Projekte verhinderte. Um so mehr dürfen wir erwarten, daß die betheiligten Gemeinde-Vorstände die günstige Bauzeit des laufenden Jahres gewissenhaft benutzen werden, um nicht allein das, im vorigen Jahre Versäumte nachzuholen, sondern zugleich die etatsmäßigen Bauten des Jahres 1844 vollständig zu Ende zu führen.

Ein neues Motiv für die möglichste Beschleunigung einer geregelten Instandsetzung aller wichtigern Gemeindewege liegt in der Aussicht, dieselben, sobald sie in ihrer ganzen Länge befestigt sein werden, unter die Zahl derjenigen Straßenzüge aufgenommen zu sehen, welche, gleich den Staatsstraßen, nur mit breiten Radfelgen befahren werden dürfen; wodurch ihre Abnutzung vermindert, und den Gemeinden die Unterhaltungspflicht erleichtert wird.

Zugleich tritt das Bedürfniß einer ungehinderten Wege-Verbindung im Innern der Gemeinden, und dieses mit größern Straßenzügen um so fühlbarer hervor, je mehr die Eisenbahnen den großen Verkehr auf einzelne Puncte zu konzentriren streben; so daß diejenigen Gemeinden, welche nicht rechtzeitig, und durch angemessene Opfer sich einen Antheil an der allgemeinen Communication zu sichern trachten, sehr bald davon ausgeschlossen werden, und die

Nachtheile einer solchen Isolirung schmerzlich empfinden müssen.

Eine richtige und zeitgemäße Würdigung dieser Verhältnisse wird dem Communal-Wegebau unstreitig immer mehr Theilnahme zuführen, und denjenigen Männern, welche ihren Einfluß und ihre Zeit zu dessen Förderung vorzugsweise verwenden, die Erreichung ihrer guten Absicht wesentlich erleichtern.

Die Namen derjenigen Männer, welche sich in dieser Beziehung im Laufe des Jahres 1843 besonders thätig bewiesen haben, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

1) Kreis Düsseldorf

der Bürgermeister Leven zu Benrath,
die Gemeinderäthe: Strohn zu Urdenbach und
Pritschau zu Benrath.

2) Kreis Duisburg

der Bürgermeister Weuste zu Mülheim,
" " Pean zu Borbeck,
der Beigeordnete Brenner zu Gahlen,
" " Lintener zu Dinslaken.

3) Kreis Elberfeld

Der Bürgermeister Schnittert zu Haan hat, namentlich bei dem wichtigen Befestigungsbau des durchführenden Gemeindeweges eine anerkennungswerthe Thätigkeit und Umsicht bewiesen.

4) Kreis Geldern

der Bürgermeister Vinnmann zu Meurs,
" " Freiherr von Rynsch zu Sonsbeck,
" " Alsters zu Aldekerk,
" " Haarbeck zu Neukirchen,
" " Blümlein zu Sevelen,
" " Graf von Baro zu Straelen.

5) Kreis Grevenbroich

der Bürgermeister Schnebel zu Jüchen,
" " von Goldammer zu Grevenbroich.

6) Kreis Kempen.

der Bürgermeister Joesten zu Hüls,
" " Foerster zu Kempen,
" " Doergens zu Dülken,
" " Delhus zu Kaldenkirchen,
" Beigeordnete Erkens zu Bracht,
" Gemeinderath Besouw zu St. Hubert,
" Beigeordnete Brackelmanns zu Tönisberg.

Auch verdient die thätige Mitwirkung der Wegebau-Commissionen in den Gemeinden Kempen, Süchteln und Vorst unsere Anerkennung.

7) Kreis Rees

der Bürgermeister von Ising zu Hamminkeln,
" " Fuchs zu Haldern,
" " Luck zu Wesel,
" Beigeordnete van de Wall zu Brünen, und
" Wegebau-Commissar Gorres zu Isselburg.

Wir behalten uns vor, ein Verzeichniß der, im Jahre 1843 in Neubau vollendeten Ge-

meindewege zu veröffentlichen, und bemerken schließlich, daß die Anpflanzung von Baum-Alleen neben den wichtigern dieser Wege in einigen Kreisen erfreuliche Fortschritte gemacht hat.

Düsseldorf, den 1. Mai 1844.

(Nr. 490.) Die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll-Vereins zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 3118.

Gemäß Publikandum des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10. Februar c. sub 4. haben wir, Behufs der Prüfung, ob die zur diesjährigen allgemeinen Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse in Berlin aus unserm Verwaltungsbezirk angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission zu ernennen, welche aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede unseres Collegii, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden bestehen und bei deren Auswahl, so weit thunlich, dahin gesehen werden soll, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirks ein Sachverständiger Theil nehme.

Nachdem uns durch besondere Ermächtigung des Königlichen Finanz-Ministerii gestattet ist, die Zahl dieser Sachverständigen, mit Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der Industrie unseres Verwaltungsbezirks, auf zehn Mitglieder zu erhöhen, so bringen wir nachstehend die Zusammensetzung der gedachten Kommission, im Einverständniß mit den vorzugsweise betheiligten Handels-Vorständen zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

Die Kommission zur Prüfung der Anmeldungen für die Industrie-Ausstellung zu Berlin im Regierungsbezirk Düsseldorf besteht, unter dem Vorsitze des Regierungsraths Quentin aus folgenden Mitgliedern:

für Gespinnste und Gewebe aller Art.

1) Herr Commerzienrath Quirin Croon zu Gladbach, mit besonderer Rücksicht auf die Fabrikation des Kreises Gladbach;
2) Herr Hötte zu Elberfeld, mit besonderer Rücksicht auf die façonnirten Gewebe des Wupperthals;
3) Herr Moritz de Greiff, Mitchef des Hauses Hoeninghaus & de Greiff zu Crefeld, mit besonderer Rücksicht auf die Seidengewebe dortiger Industrie;
4) Herr D. Oelbermann zu Lenney, für die Tuchfabrikation;
5) Herr August Wolff zu Barmen, mit besonderer Rücksicht auf die Bandfabrikation;

für die übrigen Fabrikations-Zweige.

6) Herr Lueg zu Sterkrade für Metall-Erzeugung und Maschinen-Fabrikation;
7) Herr Franz Grah zu Solingen, mit besonderer Rücksicht auf die Solinger Eisenwaaren;
8) Herr Robert Böcker zu Remscheid, mit besonderer Rücksicht auf die Remscheider Stahlwaaren;
9) Herr Gustav Schlieper, Theilhaber des Hauses Gebrüder Bockmühl, Schlieper und Hecker zu Elberfeld für chemische Erzeugnisse aller Art.
10) Herr Carl Graeff zu Barmen, mit besonderer Rücksicht auf die Metall- und Knopf-Fabrikation.

Ueber die Wirksamkeit dieser Kommission wird weitere Mittheilung vorbehalten.

Düsseldorf, den 12. Mai 1844.

Digitized by Google

Verzeichniss der Schenkungen seiner Kirche.

Ich Ulrich, Bischof von Augsburg, thue kund allen Gläubigen Christi, dass ich Gott und seinen Heiligen, Petrus und Paulus, Afra und Simpert, Ulrich und Udalrich, Gebhard und Konrad, Heinrich und Kunigunde, Leonhard und Magnus, Georg und Martin, Nikolaus und Benedikt, Stephan und Laurentius, Vitus und Modestus, Crescentia und Walpurgis, Ursula und Elisabeth, Barbara und Katharina, Margaretha und Dorothea, Agnes und Cäcilia, Agatha und Lucia, Anastasia und Juliana, Christina und Scholastika, Afra und Simpert, Ulrich und Udalrich, Gebhard und Konrad, Heinrich und Kunigunde, Leonhard und Magnus, Georg und Martin, Nikolaus und Benedikt, Stephan und Laurentius, Vitus und Modestus, Crescentia und Walpurgis, Ursula und Elisabeth, Barbara und Katharina, Margaretha und Dorothea, Agnes und Cäcilia, Agatha und Lucia, Anastasia und Juliana, Christina und Scholastika, Afra und Simpert, Ulrich und Udalrich, Gebhard und Konrad, Heinrich und Kunigunde, Leonhard und Magnus, Georg und Martin, Nikolaus und Benedikt, Stephan und Laurentius, Vitus und Modestus, Crescentia und Walpurgis, Ursula und Elisabeth, Barbara und Katharina, Margaretha und Dorothea, Agnes und Cäcilia, Agatha und Lucia, Anastasia und Juliana, Christina und Scholastika, Afra und Simpert, Ulrich und Udalrich, Gebhard und Konrad, Heinrich und Kunigunde, Leonhard und Magnus, Georg und Martin, Nikolaus und Benedikt, Stephan und Laurentius, Vitus und Modestus, Crescentia und Walpurgis, Ursula und Elisabeth, Barbara und Katharina, Margaretha und Dorothea, Agnes und Cäcilia, Agatha und Lucia, Anastasia und Juliana, Christina und Scholastika, Afra und Simpert, Ulrich und Udalrich, Gebhard und Konrad, Heinrich und Kunigunde, Leonhard und Magnus, Georg und Martin, Nikolaus und Benedikt, Stephan und Laurentius, Vitus und Modestus, Crescentia und Walpurgis, Ursula und Elisabeth, Barbara und Katharina, Margaretha und Dorothea, Agnes und Cäcilia, Agatha und Lucia, Anastasia und Juliana, Christina und Scholastika, Afra und Simpert, Ulrich und Udalrich, Gebhard und Konrad, Heinrich und Kunigunde, Leonhard und Magnus, Georg und Martin, Nikolaus und Benedikt, Stephan und Laurentius, Vitus und Modestus, Crescentia und Walpurgis, Ursula und Elisabeth, Barbara und Katharina, Margaretha und Dorothea, Agnes und Cäcilia, Agatha und Lucia, Anastasia und Juliana, Christina und Scholastika,

(Nr. 494) Steckbrief.

Am 20. April d. J. hat sich der unten signalisirte Johann Peter Bien, Sohn des in Kleinenbroich wohnenden Wilhelm Bien, aus der Wohnung seines Vaters heimlich entfernt und hat sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Ich ersuche Jeden, der davon Kunde erhält, dies mir oder der nächsten Behörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf, den 6. Mai 1844. Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Alter 12 Jahre; Größe circa 4 Fuß; hellblonde Haare; offene Stirne; schwarze Augenbraunen; Augen desgleichen; gewöhnliche Nase; kleinen Mund; rundes Kinn; gesunde Zähne; schlanke Statur; keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: halbes gekippertes Kamisol, blautuchene Weste, gelbes, weißgestreiftes Halstuch, gekipperte Beinkleider, abgenutzt; nesseles Hemd. Ohne Fußbekleidung.

(Nr. 495.) Zurücknahme der Bekanntmachung eines Verschwundenen.

Meine Bekanntmachung vom 4. April dieses Jahres in Betreff des verschwundenen Friedrich Wilhelm Steinfels aus Flingern wird hiermit, da derselbe in Aachen wieder gefunden ist, zurückgenommen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1844. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 496) Interdictionen.

Von dem Königl. Landgerichte hierselbst sind nachstehende Individuen für unfähig erklärt worden, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen:

1) Abraham Stachely, Bandwirkergeselle zu Barmen wohnend, durch Urtheil vom 28. Februar c.;
2) Johann Heinrich Steinmetz, Knopfmacher, daselbst wohnhaft;
3) Friedrich Schäfer, ohne Gewerbe, zu Lennep wohnhaft,

die beiden letztere durch die Urtheile vom 5. März d. J.

Indem ich dies hierdurch zur Kenntniß der Herren Notarien des hiesigen Bezirkes bringe, ersuche ich sie zugleich, den Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zu befolgen. Elberfeld, den 10. Mai 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 497.) Sterbe-Urkunde.

Den Auszug aus den Civilstands-Registern der Gemeinde Saint Trand (Provinz Limburg) wonach Johann Wißmann von Griethausen am 6. März d. J. zu Saint-Trand gestorben ist, habe ich an den Civilstands-Beamten von Griethausen zur Eintragung in die Sterberegister abgegeben.

Cleve, den 3. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 498.) Interdiction.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 3. April dieses Jahres ist die Maria Catharina Rohr, Wittwe des Johann Heinrich Prenter von Dülken wegen Geisteszerrüttung mit Interdiktion belegt und ihr die Verwaltung ihres Vermögens untersagt worden.

Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Herren Notarien, das Urtheil nach Vorschrift des Art. 897 der bürg. Gerichtsordnung 501 des bürgerl. Gesetzbuches und Art. 18 der Notariats-Ordnung in das Verzeichniß einzutragen.

Cleve, den 5. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Digitized by Google

(Nr. 499.) Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers.

Durch das Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofs vom 10. April c. ist der Königl. Gerichtsvollzieher Christian Wilhelm Steinthal zu Treis wegen Dienstvergehen mit einer dreimonatlichen Amtssuspension belegt, und dieses Urtheil den 26. April c. dem Steinthal zugestellt worden.

Der Vorschrift gemäß wird dieses bekannt gemacht.

Coblenz, den 4. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Leue.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 500.) Zurücknahme eines Steckbriefes

Der unterm 15. April d. J. gegen Arnold Brinkmann erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da derselbe zur Haft gebracht worden ist.

Köln, den 7. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Personal-Chronik.

(Nr. 501.) Im Monat April c. sind ernannt worden:

a) im Kreise Cleve

der Ackerwirth Johann Heinrich Schraven zum Mitglied des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Uedem;

b) im Kreise Duisburg

der Ackersmann Johann Grosbecker zu Kettwiger Umstand zum Mitglied des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kettwig, der Ackersmann Johann Bernhard Koenig zu Heisingen zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Kettwig;

c) im Kreise Elberfeld

der Seidenfabrikant Adolph Heinrich Köttgen, der Gerber Heinrich Wilhelm Leitmann, der Gutsbesitzer Hermann Großsimlinghaus, der Ackerer Wilhelm Niederlehn, der Ackerer Theodor Franzen, der Weber Abr. Lichtenscheidt, der Ackerer Friedr. Thüner, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Hardenberg; der Kaufmann Wilhelm Kaumann zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Mettmann; der Dr. August Noelle, der Bäcker und Wirth Peter Furthmann, der Ackerwirth Wm. Kother, der Schlosser Heinr. Wm. Heidtmann, der Schlosser Peter Osterdell, der Ackerwirth Wilhelm Brügelmann, der Ackerwirth Ludger Bannscheidt, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Velbert; der Kaufmann Johann Peter Tiefendahl zu Wülfrath; der Kaufmann Gerhard Adolph Bracken zu Wülfrath; der Wirth Diedrich Jungmann zu Wülfrath; der Landmann Friedr. Wm. Bernsau zum Loh; der Landwirth Joh. Tillmannshofer zu Tillmannshof; der Landwirth Gerhard Beckershoff zu Konnerz, der Landwirth Peter Lang zum Kothen; der Landwirth Wirth und Bäcker Gottfried Eckersberg im Kolk, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wülfrath;

d) im Kreise Geldern

der Ackerer Diedrich Feltgen, der Ackerer Heinrich Cremers, der Ackerer Lambert Adams, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Neukirchen; der Fabrikant Johann Springer, der Ackerer Johann Hasenrahm, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Bluyn;

e) im Kreise Grevenbroich

der Glaser und Kleinhändler Peter Zimmermann zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Gustorf;

f) im Kreiſe Kempen

der Dr. Ludwig Forsbeck zum 3ten Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Süchteln; der Ackerer Aegid. Heythauſen, der Kaufmann Jacob Heythauſen, der Oeconom Carl Mühlen, der Ackerer Wilh. Andr. Specker, der Oeconom Tillmann Schmitter, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Lobberich; der Ackerer Johann Heinrich Hartges zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Kierſpelwaldniel;

g) im Kreiſe Lennep.

der Kaufmann Johann Theodor Tillmanns zu Elevenbach zum Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Lüttringhauſen; der Kaufmann vom Baur, der Buchhändler Wm. Steinhaus, der Schuhmacher Heinr. Imhoff, der Kaufmann Reinhard Haſenclever zu Goldenberg, der Commiſſionair Joh. Honsberg zu Clarenbach, der Kaufmann Friedr. Wm. Erbſchloe zu Halbach, der Hammerſchmidt Carl Theodor Reinshagen zu Weſten, der Kleinſchmied Joh. Peter Deckinghaus zu Niederſchelbach, der Ackerer und Weber Engelbert Sturzberg zu Garshagen, der Ackerer David Halbach zu Garshagen, der Fuhrmann Wm. Koltſieper zu Berg, der Bäcker und Fruchthändler Daniel Heinrich Küpper zu Beyenburg, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Lüttringhauſen;

h) im Kreiſe Solingen

der Schleifer Abr. Everts, der Landwirth Joh. Großtreuer, der Fabrikant Joh. Abr. Hoppe, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Höhſcheid;

i) im Kreiſe Rees

der Ackerwirth Hermann Nienhaus, der Zimmermann Johann Hiebing zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Iſſelburg.

(Nr. 502.) Der praktiſche Arzt Theodor Proſch iſt von Heiligenhaus wieder nach Düſſeldorf verzogen.

(Nr. 503.) Der bisherige zweite Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Rheydt Ludwig Anton Modeſt Mayer iſt zum erſten Lehrer derſelben Schule proviſoriſch ernannt worden.

(Nr. 504.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat April 1844.

A. Bei dem Oberlandesgericht:

1) der Referendar Weuſte iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor befördert;

2) die Rechts-Candidaten Brüder Hermann und Wilhelm Braſſert, Springorum und Florſchütz ſind zur Auskultatur zugelaſſen;

B. bei den Untergerichten:

1) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Quade zu Siegen iſt zum Land- und Stadtrichter zu Plettenberg ernannt;

2) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hamm angeſtellte Bote Klein iſt ſeines Amtes entſetzt und die dadurch erledigte Stelle dem bisherigen Hülfsboten Martini verliehen;

3) der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Rappard zu Unna iſt zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt und den Juſtizkommiſſarien und Notarien Velthuyſen zu Rees, Rademacher und Koch zu Unna der Charakter „Juſtizrath" verliehen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Sonnabend, den 25. Mai 1844.

(Nr. 505.) **Die Gewerbe-Ausstellung in Berlin betr. I. S. III. Nr. 3233.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

„die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin"

nunmehr bestellt und der Geheime Finanz-Rath von Viebahn zum Ministerial-Commissarius bei derselben ernannt ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die beabsichtigte Ausstellung nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt wird, sondern daß auch an die Gewerbtreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten die Einladung ergeht, sich an derselben zu betheiligen.

In Beziehung auf die Zoll-Verhältnisse wird den von dorther eingesandten Erzeugnissen jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Namentlich werden die aus jenen Staaten unter der bezeichneten Adresse zur Ausstellung eingehenden Gegenstände von den Grenz-Zollämtern ohne Eröffnung unter Begleitschein-Kontrole auf das hiesige Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände abgefertigt und, sofern dieselben wieder ausgeführt werden, keiner Abgabe unterliegen.

Berlin, den 3. Mai 1844.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 506.) **Die Abhaltung einer katholischen Haus-Collecte zur Herstellung der katholischen Pfarrgebäude zu Gruiten betr. I. S. V. Nr. 2938.**

Das Pfarrhaus und die übrigen zur katholischen Pfarre zu Gruiten, im Kreise Elberfeld gehörigen Gebäude sind einer durchgreifenden Herstellung äußerst bedürftig. Die Kosten dafür sind veranschlagt zu 502 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. können von der ganz unbemittelten Gemeinde aber nicht anders als im Wege der Sammlung von milden Beiträgen beschafft werden.

Auf unsern diesfälligen Antrag ist daher der katholischen Pfarrgemeinde zu Gruiten zur Herstellung ihrer Pfarrgebäude von des Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Schaper, Hochwohlgeboren, mittelst Rescripts vom 18. v. M. ausnahmsweise eine katholische Haus-Collecte in unserm Verwaltungsbezirke mit der Ermächtigung bewilligt worden, solche durch Deputirte aus der Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir diese Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die Collecte zur milden Beisteuer bestens empfehlen, veranlassen wir die Herren Bürgermeister zugleich, für die vorschriftsmäßige Abhaltung der Collecte durch die mit Legitimation der

Digitized by Google

landräthlichen Behörde zu Elberfeld versehenen Deputirten innerhalb des dazu von uns bestimmten Zeitraumes vom 1. Juni bis Ende Oktober d. J., so wie auch für die Ablieferung der Erträge an die Steuerkassen, zur weiteren Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse zu sorgen.

Möchten sich bis Mitte Oktober die Deputirten bei den Herren Bürgermeistern noch nicht eingefunden, auch ihre Ankunft nicht angemeldet haben, so ist die Abhaltung gedachter Collecte alsdann sofort im gewöhnlichen Wege anzuordnen, und die Ablieferung der Erträge zu bewirken.

Uebrigens wollen wir ausnahmsweise gestatten, daß den Deputirten die zur Bestreitung der Reisekosten etwa nöthigen Beträge aus den gesammelten Gaben, gegen Bescheinigung, übergeben, solche nicht mit berechnet, sondern bloß nachrichtlich ante lineam nachgewiesen werden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1844.

(Nr. 507.) Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Tagelöhner Foerster zu Viersen betr. l. S. II. Nr. 6410.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. v. M. dem Tagelöhner Heinrich Foerster zu Viersen, wegen der, von ihm bewirkten Lebensrettung eines Kindes die Rettungs-Medaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 14. Mai 1844.

(Nr. 508) Agentur des G. W. Schött zu Rheydt. l. S. II. Nr. 6346.

Der G. W. Schött zu Rheydt ist zum Agenten der Kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Kassel ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 12. Mai 1844.

(Nr. 509.) Verlorner Reisepaß. l. S. II. Nr. 6299.

Der unten näher bezeichnete Handlungsreisende Robert Clarenbach zu Elberfeld hat angeblich seinen ihm unter dem 13. September v. J. dort ausgefertigten, für die deutschen Bundesstaaten gültigen und unter dem 11. April c. zuletzt nach Leipzig visirten Reisepaß, unterwegs, wo ist unbekannt, verloren.

Derselbe wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1844.

Person-Beschreibung des Robert Clarenbach.

Geburts- und Wohnort Elberfeld; Religion evangel.; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne schmal; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase stumpf; Mund klein; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Zeichen: keine.

Nach-

Digitized by Google

(Nr. 510.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro April 1844 l. s. II. Nr. 6364.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	13	10	1	20	2	1	14	4	—	—	—	—	16	—	3	14	—	3	12	—	2	10	—	—	28	—
2	Elberfeld	2	21	—	2	1	7	1	20	5	2	3	5	—	22	9	2	22	—	3	6	5	2	13	2	1	2	—
3	Mettmann	2	16	—	1	13	—	1	16	—	1	25	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	28	—
4	Essen	2	6	9	1	24	6	1	23	—	1	26	—	—	19	7	—	—	—	—	—	—	2	6	—	1	—	6
5	Solingen	2	24	10	2	2	2	1	21	1	1	24	—	—	22	—	2	4	—	4	6	—	2	4	2	1	2	11
6	Crefeld	2	9	3	1	17	6	1	16	6	1	20	6	—	17	6	3	4	—	4	20	—	2	6	3	—	29	—
7	Neuß	2	12	2	1	18	1	1	13	7	1	24	—	—	13	4	2	25	4	4	18	—	2	4	—	—	27	—
8	Duisburg	2	15	—	1	22	6	1	22	6	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	1	—	—
9	Emmerich	2	4	3	1	18	2	—	—	—	—	—	—	—	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1
10	Rees	2	9	5	1	16	11	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	3
11	Wesel	2	9	9	1	15	8	1	20	—	1	23	2	—	10	6	3	—	—	3	25	—	1	25	4	—	28	5
12	Cleve	2	12	7	1	15	4	1	18	—	1	22	10	—	16	—	3	10	—	4	—	—	1	24	5	—	24	3
13	Geldern	2	9	3	1	15	4	1	22	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6
14	Goch	2	16	6	1	13	2	1	18	—	1	18	5	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	24	10
15	Kempen	2	10	6	1	13	6	1	24	—	1	25	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
16	Rheinberg	2	5	4	1	15	11	1	13	9	1	16	10	—	7	6	—	—	—	—	—	—	1	21	7	—	27	6
	Durchschnittspreis	2	12	8	1	18	11	1	14	6	1	24	2	—	14	0	2	28	6	3	29	7	2	2	4	—	28	3

Digitized by

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro April 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Rind-Fleisch per Berliner Pfund		Kalb-Fleisch per Berliner Pfund		Hammel-Fleisch per Berliner Pfund		Schweine-Fleisch per Berliner Pfund		Butter per Berliner Pfund.		Eier per 1/6. Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	—	29	—	7	15	—	6	6	1	8	3	9	2	9	3	—	4	8	6	4	7	—
2	Elberfeld	—	27	—	8	18	—	5	10	1	8	3	6	2	2	2	8	4	6	7	—	6	6
3	Mettmann	—	20	—	5	—	—	6	6	2	4	3	—	1	6	—	—	5	—	6	—	7	—
4	Essen	—	21	—	5	25	—	6	4	1	9	3	—	2	6	2	8	4	9	6	6	6	—
5	Solingen	1	—	—	6	12	—	5	—	2	—	3	4	1	10	3	—	5	4	6	6	8	—
6	Crefeld	—	26	6	5	23	—	5	—	1	8	3	—	2	6	2	8	4	1	6	—	7	9
7	Neuß	—	13	—	4	24	—	6	—	1	4	3	—	2	—	3	—	5	6	6	8	7	—
8	Duisburg	1	—	—	5	—	—	4	—	1	6	3	4	2	—	2	6	3	4	6	—	6	—
9	Emmerich	—	20	—	4	—	—	6	—	1	8	3	4	2	6	3	—	4	—	5	—	7	—
10	Rees	—	18	—	3	15	—	5	—	1	6	3	—	1	8	2	8	3	—	4	8	6	—
11	Wesel	—	20	—	4	15	—	3	—	1	3	3	4	2	—	3	—	3	6	5	3	5	4
12	Cleve	—	21	7	4	6	—	5	—	1	4	3	4	3	—	4	—	3	—	4	8	7	3
13	Geldern	—	23	—	4	26	—	4	—	1	6	2	—	1	8	2	—	—	—	5	—	4	2
14	Goch	—	27	—	4	20	—	4	—	1	8	2	6	1	6	2	6	4	6	5	—	5	—
15	Kempen	—	19	3	6	—	—	3	6	1	2	3	4	2	6	—	—	—	—	6	—	6	—
16	Rheinberg	1	—	—	5	10	—	5	—	1	4	3	—	1	4	—	—	4	—	5	6	5	2
	Durchschnittspreis	—	24	1	5	11	1	5	—	1	8	3	1	2	1	3	9	4	2	5	7	6	4

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 511.) Assisen zu Cleve.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das II. Quartal des laufenden Jahres 1844 wird hiermit auf Montag den 17. Juni dieses Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Philippi zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 8. Mai 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoeth.

(Nr. 512.) Edictal-Ladung.

Nachdem die Königliche Regierung zu Düsseldorf das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Bankobligation, Lit. G. Nr. 15,515 vom eilften April 1792, auf den Namen der vormaligen Königl. Regierung zu Meurs über eine aus der vormaligen General-Depositen-Kasse zu Meurs bei dem vormaligen Königl. Bankkomptoir zu Cleve belegte Summe von Eintausend sechshundert Thalern Courant lautend, nebst Zinsen vom 11. Oktober 1796, Behufs deren Mortifikation beantragt hat, auch diesem Antrage durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom heutigen Tage deferirt worden, so werden alle diejenigen, welche an die bezeichnete Bankobligation als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem hierzu

auf den 1. Juni 1844, Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Commissar, Königl. Landgerichtsrath Herrn von Haeften auf dem Schloße hierselbst anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen davon ausgeschlossen, die fragliche Bankobligation für mortifizirt und nicht weiter geltend erklärt werden soll.

Cleve, den 10. Februar 1844. Königl. Landgericht: Bessel.

(Nr. 513.) Liquidationen über Criminal-Gerichtskosten betr.

Die Herren Friedensrichter und übrigen Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, so wie auch die Herren Aerzte und Wundärzte ersuche ich, ihre Liquidationen über Criminal-Gerichtskosten nach den im Amtsblatte vom Jahre 1837 Seite 269 abgedruckten Formularen aufzustellen und denselben als Justifikatorien entweder die Requisition des betreffenden Beamten beizufügen oder aber die Liquidationen mit der Bescheinigung desselben über Ertheilung und Erledigung des Auftrages versehen zu lassen.

Um die Beträge in die am Schlusse der Untersuchung aufzustellende Kostenrechnung mit aufnehmen und die Wiedereinziehung von dem Verurtheilten veranlassen zu können, ist es nothwendig, daß auf den Protokollen oder Berichten oder Gutachten die Kosten jedesmal vermerkt werden und haben diejenigen, welche diese Angabe unterlassen sollten, es sich selbst beizumessen, wenn die Gebühren- und Reise-Entschädigung dieserhalb nicht zur Anweisung gelangen sollten.

Cleve, den 9. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Digitized by Google

(Nr. 514.) **Vermißter Fr. Brücher.**

Seit dem 25. v. M. wird der Schreiner Friedrich Brücher von hier vermißt und entsteht die Vermuthung, daß derselbe auf irgend eine Weise verunglückt sei.

Indem ich seine Personal-Beschreibung folgen lasse, fordere ich Jedermann, der über den Aufenthaltsort des Brücher Aufschluß zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 9. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Statur mittlerer Größe; Haare blond; Bart röthlich. Bekleidung: blau tuchener Ueberrock mit Sammetkragen, graue Hose, Stiefel, schwarze alte Weste, schwarzes Halstuch mit weißen Blümchen, Hemd gez. F. B. 4. und eine alte schwarze Tuchkappe.

(Nr. 515.) **Suspension eines Notars.**

Durch ein, von dem Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln bestätigtes Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 21. März d. J., ist der Königl. Notar Christoph Steffes zu Wittlich, wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 19 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, auf einen Monat von seinem Amte suspendirt worden, welches andurch in Gemäßheit des Artikels 52 der Notariats-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 16. Mai 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Deuster.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 516.) **Steckbrief.**

Die Dienstmagd und Ziegelbäckerin Maria Theresia Hamacher, zu Schilsend bei Sittard in Belgien geboren und zu Gladbach zuletzt wohnhaft, hat sich der wegen Hausdiebstahls gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement derselben hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. April 1844. Der Instructionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirne klein; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase mittelmäßig; Mund desgleichen und etwas aufgeworfen; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank; Sprache niederländischer Dialekt.

(Nr. 517.) **Steckbrief.**

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst (Zuchtpolizeikammer) vom 3. Februar 1843 ist der Franz Andres, Rothsteinhändler, in Gehweiler (Canton St. Wendel) wohnend, wegen Widersetzlichkeit und Verwundung zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und fünf Thalern Geldbuße verurtheilt worden. Er hat sich der Vollziehung dieser Strafe entzogen und ist unerachtet aller Nachforschungen nicht zu ermitteln gewesen. Ich ersuche daher alle Polizei-Behörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 10. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: v. Koesteritz.

Digitized by Google

(Nr. 518.) Steckbrief.

Der durch Erkenntniß der korrectionellen Kammer des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 16. April d. J. wegen Prellerei zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilte Commissionar Johann Carl Kerlen, von hier, hat sich der Vollstreckung dieser Strafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Civil- und Militairbehörden, den ꝛc. Kerlen im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 10. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Geburtsort Minden; letzter Wohnort Cöln; Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Nase gewöhnlich; Mund desgleichen; Bart schwarz und stark; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittel.

Bei seiner Entfernung von hier trug ꝛc. Kerlen einen bräunlichen Sackrock, eine weiß gestreifte Sommerhose, eine schwarz seidene Halsbinde, einen Hut und Stiefel.

(Nr. 519.) Steckbrief.

Mathias Schüller, Kellner, geboren zu Meckenheim, zuletzt wohnhaft in Cöln, dessen Signalement ich unten mittheile, hat sich der wegen Gaunerei hierselbst eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Auf Grund des von dem Instruktionsrichter erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden, insbesondere aber die Hülfsbeamten per gerichtlichen Polizei, auf den ꝛc. Schüller zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 13. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 30 Jahre: Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Nase gewöhnlich; Mund klein; Bart braun; Zähne gut; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 520.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Es ist unter sehr auffallenden Umständen ein großer Rauchtabaksbeutel von Glanzperlen gestickt, unten einen großen blauen Stern und auf dem übrigen mit weißen Perlen durchstrickten Grunde zwei große gelbe Blumenkörbe mit blau und röthlichen Blumen, oben am Rande blaue Zacken von Glanzperlen enthaltend, bei uns ermittelt worden. In dem oberen Theile dieses völlig mit gelbem Leder gefütterten Beutels, befinden sich von rothen Perlen auf weißen Perlen eingestrickt die Worte Dem Treue Th. H. A. P.

Wahrscheinlich ist dieser Beutel und zwar schon vor mehren Jahren gestohlen worden.

Wir fordern daher denjenigen, welchem dieser Beutel fortgekommen ist, auf, sich baldigst deshalb direkt an uns oder die nächste Polizeibehörde zu wenden und die Umstände anzugeben unter welchen dieser Beutel ihm entkommen ist.

Hamm, den 9. Mai 1844. Königliches Inquisitoriat.

(Nr. 521.) Diebstahl zu Haldern.

In der Nacht vom 3. auf den 4. v. M. sind dem Zimmermann Jakob Mölder zu Haldern aus seiner Werkstatt daselbst, vermittelst gewaltsamer Erbrechung des Fensters folgende Gegenstände entwendet worden:

Digitized by Google

1 Axt, 1 Beil, 14 Meißel, 2 Bohrer, 2 eiserne Hämmer; das gesammte Werkzeug einer Drechselbank, 1 blauer Kittel, 1 dito Schürze, 1 Zugmesser und sonstige Kleinigkeiten.

Indem wir dieses bekannt machen, ersuchen wir Jeden, die ihm etwa bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters und der gestohlenen Sachen führen könnten, uns, oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Emmerich, den 6. Mai 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 522.) Der Rechts-Candidat Felix von der Mosel zu Cleve ist bei dem dortigen Königl. Landgerichte als Auskultator verpflichtet worden.

(Nr. 523.) Der Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer David Frankenberg hat sich zu Wachtendonk, Kreises Geldern, niedergelassen.

(Nr. 524.) Der Franz Wilhelm Otten bisheriger Lehrer an der katholischen Schule zu Uedemerbruch ist zum Lehrer der zweiten katholischen Elementarschule zu Labbeck an die Stelle des ausgeschiedenen Anton Jorissen ernannt worden.

(Nr. 525.) Der bisherige Lehrer zu Garzweiler, Johann Heinrich Neerfoorth, ist an die Stelle des nach Rumeln beförderten Elfermann zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bliersheim ernannt worden.

(Nr. 526.) Königl. Preuß. Oberberg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen zu Bonn.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Ober-Bergamts-Assessor Grafen von Schweinitz zum Ober-Bergrath zu ernennen und

dem mit der Function des Baurathes für den Rheinischen Haupt-Berg-District beauftragten Oberhütten-Bauinspector Althans zu Saynerhütte den Character als Oberbergrath zu verleihen. Sodann ist:

im Bergamts-Bezirke Düren

die durch das Ableben des Ober-Geschwornen Kestermann erledigte Stelle eines Revierbeamten am Bleiberge dem Geschwornen Feldmann;

die dadurch erledigte Stelle eines Revierbeamten für das Worm-Revier dem Geschwornen Neuenborn, früher im Schlesischen Hauptbergdistricte angestellt; so wie

die durch Versetzung des Geschwornen Dunker nach der Saline Neusalzwerk erledigte Stelle eines Revier-Beamten des Inde-Reviers dem Berg-Expectanten Voß, mit Ernennung zum Vice-Berg-Geschwornen, übertragen.

im Bergamtsbezirke Saarbrücken

der bisherige Schichtmeister der Steinkohlengrube Jaegersfreude zum Schichtmeister der Steinkohlengrube Gerhard;

der bisherige Schichtmeister der Grube Geislautern zum Schichtmeister der Steinkohlengrube Jaegersfreude und der Niederlage Kohlwaage;

der bisherige Schichtmeistergehülfe Fricke zum Schichtmeister der Steinkohlengrube Friedrichsthal;

der bisherige Rechnungs- und Kassen-Gehülfe Susewind zum Schichtmeister der Steinkohlengrube Geislautern; und

der bisherige Kanzlei-Hülfsarbeiter Block zum Schichtmeistergehülfen bei der Schichtmeisterei Louisenthal, ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Mai **1844.**

(Nr. 527.) Gesetzsammlung, 19tes Stück.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2440. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., betreffend die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civilkosten-Tarifs vom 16. Februar 1807. hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Partheien in Person oder in Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile.

Nr. 2441. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten. Vom 26. April 1844.

Nr. 2442. Verordnung, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amtspatents vom 18. August 1727., wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse. Vom 26. April 1844.

Nr. 2443. Bekanntmachung über die unterm 12. April 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 27. April 1844.

Nr. 2444. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1844., betreffend die Ernennung des Staats- und Finanzministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinetsminister und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanzminister.

(Nr. 528.) **Die Theilung des Synodalbezirks Lennep und die Bestätigung der Superintendenten der Kreissynoden Lennep und Solingen betr.**

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des vorgesetzten Königlichen hohen Ministeriums der bisherige Synodal-Bezirk Lennep in die zwei Synodal-Kreise Lennep und Solingen getheilt, und daß statt des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Dr. Wiedenfeld zu Gräfrath für die Synode Lennep der Pfarrer Wiesmann zu Lennep und für die Synode Solingen der Pfarrer Hammacher zu Leichlingen zum Superintendenten gewählt und bestätigt worden ist.

Koblenz, den 14. Mai 1844. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 529.) **Die Abhaltung einer allgemeinen Haus- und katholischen Kirchen-Collecte für den Fortbau des Doms in Köln pro 1844** I. S. V. Nr 3318.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Schaper Hochwohlgeboren vom 7. d. M. und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 32 Seite 258 seq.) wird

Digitized by Google

die Abhaltung einer allgemeinen Haus- und katholischen Kirchen-Collecte für den Fortbau des Doms in Köln für das laufende Jahr in der vorschriftsmäßigen Weise unter angelegentlicher Empfehlung zu reichlichen Beiträgen mit dem Bemerken hiemit angeordnet, daß wir die Nachweisungen über die Erträge gedachter Collecte innerhalb zwei Monaten erwarten. Düsseldorf, den 20. Mai 1844.

(Nr. 530.) Handelskammer für Elberfeld und Barmen. I. S. III. Nr. 3147.

Bei der statutgemäßen Erneuerung der Handelskammer für Elberfeld und Barmen sind ausgeschieden:

die Mitglieder J. Müller und Kommerzienrath van der Beeck zu Elberfeld, so wie der Kommerzienrath J. P. Roth und Gottfried Hosterey zu Barmen; ferner die Stellvertreter Wm. Jaeger und F. J. Gebhard zu Elberfeld, so wie Wm. Lange und J. Gauhe; an deren Stelle neu oder wieder gewählt worden sind die Mitglieder: für Elberfeld Julius Möller und David Peters; für Barmen Kommerzienrath Joh. Peter Roth und Gottfried Hösterey; so wie als Stellvertreter für Elberfeld: Abraham Weyermann, Rudolph Hoette und Hermann von der Heydt; für Barmen: Julius Gauhe und Wilh. Lange.

Diese Wahlen haben die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 15. Mai 1844.

(Nr. 531.) Den Fruchtmarkt in der Stadt Uerdingen, Kreises Crefeld betr. I. S. III. Nr 3210.

Die Einführung eines wöchentlichen Fruchtmarkts in der Stadt Uerdingen, Kreises Crefeld, ist höheren Orts gestattet und darauf die nachstehende Markt-Ordnung von uns genehmigt worden. Düsseldorf, den 21. Mai 1844.

Markt-Ordnung
für den Frucht-Markt zu Uerdingen.

§. 1. Es soll wöchentlich an jedem Mittwoch in der Stadt Uerdingen ein Frucht-Markt gehalten werden, welcher das ganze Jahr hindurch Morgens um 9 Uhr seinen Anfang nimmt und Nachmittags um 1 Uhr aufhört; alle Geschäfte, welche vor und nach dieser Zeit geschlossen werden, müssen demnach in Bezug auf die bestehenden Bestimmungen über den Waaren-Auf- und Verkauf im Umherziehen, als nicht zum Markt-Verkehr gehörig, angesehen werden.

§. 2. Fällt der Markttag auf einen Feiertag so wird der Markt Tages vorher abgehalten.

§. 3. Der Verkauf auf dem Markte ist frei für alle Produkte des Ackerbaues, so wie für Vieh und darf daselbst von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbtreibenden als Nichtgewerbtreibenden betrieben werden. Auswärtige Nicht-Producenten und Viehhändler müssen sich jedoch bei den controllirenden Polizei-Offizianten darüber ausweisen, daß sie in ihrem Wohnorte die Lokal-Gewerbesteuer als Händler entrichten.

§. 4. Die zum Verkaufe kommenden Gegenstände können nach der Wahl der Verkäufer entweder in Massen oder nach Proben feilgeboten werden und Verkäufer sowohl als Käufer können diese Proben nach geschlossenem Handel bei dem Marktmeister (§. 8) bis zur Ablieferung der Waare deponiren.

§. 5. Kein Kauf oder Verkauf darf anders als nach dem Preuß. Münzfuße und in Preuß. Maaße und Gewichte geschehen.

§. 6. Zum Markt-Platze wird der zwischen den Häusern der Gebrüder Herberz

und der gegenüber liegenden Allee befindliche Raum bestimmt. Bei eintretendem Bedürfnisse kann jedoch auch der Raum an der östlichen Seite des Marktes, zwischen der Allee und den Häusern von Graff bis zum Steueramte, dazu benutzt werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß das Aufstellen der Fuhren so zu bewerkstelligen ist, daß dadurch weder die Passage auf den Straßen-Strecken gehemmt, noch den Baumpflanzungen auf dem Markt-Platze Schaden zugefügt wird.

§. 7. Außerhalb des im §. 6 bezeichneten Platzes dürfen keine Markt-Gegenstände zum Verkaufe auf offener Straße ausgestellt werden; eine Ausnahme hiervon bilden die, am hiesigen Rheinufer vor Anker liegenden, mit Markt-Gegenständen beladenen Schiffe, deren Anker-Platz als zum Markte gehörig angesehen wird.

§. 8. Zur Handhabung der Markt-Polizei und zur Führung der erforderlichen Aufsicht wird ein vereideter Marktmeister angestellt. Es ist demselben jede Theilnahme an dem Handel sowohl im eigenen als fremden Interesse strenge untersagt.

§. 9. Jedem Käufer und Verkäufer ist gestattet, die von ihm zu kaufenden oder zu verkaufenden Waaren selbst zu wägen oder zu messen. Nur die, mit polizeilicher Autorisation versehenen vereideten Messer dürfen das Geschäft übernehmen, für andere gegen Entgeld abzuwägen oder abzumessen.

§. 10. An den Markt-Tagen muß immer einer dieser Messer auf dem Markte anwesend seyn. Die ihnen zustehende Gebühr wird pro Schffl. einer jeden Fruchtgattung oder pro 100 Pfund auf einen Pfennig festgestellt.

§. 11. Die Markt-Polizei wird unter Aufsicht des Marktmeisters wahrgenommen, welcher jedem Verkäufer seine Stelle anzuweisen, die Aufstellung der Fuhren anzuordnen und allen etwa vorkommenden Streitigkeiten und Unordnungen durch zweckdienliche Maaßregeln zu begegnen hat. Außer dem Marktmeister wird zur Marktzeit stets auch noch ein Polizei-Officiant gegenwärtig seyn der den erstern in der Handhabung der Ordnung unterstützt.

§. 12. Nach dem Schlusse des Marktes hat der Marktmeister dem Bürgermeisteramte den Mittelpreis aller, zum Markte gebrachten Gegenstände anzuzeigen.

§. 13. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Markt-Ordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25. September 1835 (Amtsblatt pro 1835 Stück 62), in soweit solche nicht vorstehend modificirt sind.

§. 14. Zuwiderhandlungen sollen, in so fern nicht eine höhere Strafe durch die bestehenden Verordnungen bereits festgesetzt ist, von dem Polizeigerichte mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Arreste geahndet werden.

Uerdingen, den 1. Februar 1844. Der Bürgermeister: H. W. Herberz.

(Nr. 839.) Die Veränderungen der Arznei Taxe pro 1844. betr

Die Veränderungen, welche in den Preisen mehrer Droguen eingetreten sind, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen verschiedener Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit, und werden den sämmtlichen Apothekern unseres Bezirks unverzüglich durch die betreffenden landräthlichen Behörden gratis mitgetheilt werden. Wir machen zugleich bekannt, daß der Preis der officinellen Blutegel der bisherige bleibt.

Düsseldorf, den 16. Mai 1844.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 533.) Unbekannte männliche Leiche.

Am 18. dieses Monats ist am Ufer des Rheines am Kohlenplatze zu Linn eine unbekannte männliche Leiche gefunden worden.

Indem ich deren Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, der über die Person des Verunglückten nähern Aufschluß geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 20. Mai 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Erste Prokurator: Lippe.

Signalement.

Das Alter ließ sich nicht mehr bestimmen; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Statur kräftig; Haare hellbraun. Im Unterkiefer waren nur noch vier Schneidezähne, im Oberkiefer an der linken Seite nur ein Backenzahn. Das linke Ohr fehlte. Eine nähere Beschreibung war durch die sehr weit fortgeschrittene Fäulniß unmöglich gemacht. An den Verunglückten, welcher etwa drei Wochen im Wasser gelegen haben mochte, waren keine Spuren äußerer Verletzungen ersichtlich.

Bekleidung: schwarztuchener Ueberrock mit schwarz sammtnen Kragen und Aufschlägen und großen gewebten Knöpfen, in dessen Tasche sich ein rothes, weißgestreiftes, D. E. 5 (oder 6) gezeichnetes Taschentuch fand, graue Hosen von Sommerzeug, in deren Tasche ein altes Federmesser, ein Schlüssel, ein gestrickter seidener Beutel mit 4 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. und ein Stahlfederhalter gefunden wurden, grau karrirte Weste, schwarz seidene Kravatte, weiß wollene Hosenträger, weiß nesselnes Ueberhemdchen, grau wollene gestrickte Unterweste, mit formen Knöpfen, weiße Unterhosen, lederne Halbstiefel, lange schwarz wollene Strümpfe, weiß leinenes Hemd, auf dem bloßen Leibe eine grauwollene gestrickte Unterjacke.

Der Verunglückte trug einen Gürtel von gelbem Leder um den Leib, der oben mit rothwollenen, schwarz karrirten Zeuge besetzt war. Sodann fanden sich bei ihm ein elastisches Leistenbruchband für die rechte Seite. In dem rechten Ohre trug er einen kleinen goldenen Ring.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 534.) Steckbrief.

Der bereits früher wegen Nothzucht mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegte Schreinergeselle August Pöppinghaus aus Werden, dessen Personbeschreibung nachstehend folgt, ist der Verübung desselben Verbrechens abermals dringend verdächtig geworden. Ihm ist gelungen, in der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. aus dem Polizei-Gefängniß in Kettwig zu entspringen. An die Herren Offizianten der Polizei ergeht hiermit das Ersuchen, auf diesen Verbrecher strenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns wohlverwahrt zuführen zu lassen.

Werden, den 18. Mai 1844. Königl. Preuß. Gerichts-Commission: Henrici.

Signalement.

Name August Pöppinghaus; Geburts- und Wohnort Werden; Religion katholisch; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen bräunlich; Nase spitz; Mund ordinair; Zähne gut; Bart braun; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur hager. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Mai **1844.**

(Nr. 535.) Die Strom-Befahrung der Lippe betr. I. S. III. Nr. 3359.

Die diesjährige Strom-Befahrung der Lippe wird

am 3. k. M. früh 7 Uhr zu Neuhaus beginnen und am selbigen Tage bis Lippstadt
am 4. " " 6 Uhr von Lippstadt bis Hamm
am 5. " " 9 Uhr von Hamm bis Lünen
am 6. " " 8 Uhr von Lünen bis Dorsten
am 7. " " 8 Uhr von Dorsten bis Wesel

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §. 16 und 17 der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 20. Mai 1844.

Der Ober-Präsident.
(gez.) von Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 536.) Die Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll-Vereins zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 3316.

Nach Anhörung unserer, durch Bekanntmachung vom 12. d. M. (Amtsblatt Nr. 27) ernannten Commission zur Prüfung der Anmeldungen für die Industrie-Ausstellung zu Berlin bestimmen wir, in Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 19. Februar und 25. April c.

1) der Termin für die Anmeldungen wird mit dem 20. Juni d. J. geschlossen;

2) über die Annahme der Anmeldungen wird dem Anmeldenden bis zum 1. Juli d. J. ein Certifikat von uns angefertigt, welches als Legitimation für die Absendung der Waare dient, dem Frachtbriefe beizufügen ist, und zugleich die Nummer enthält, unter welcher die Kolli an die „Central-Commission für die Industrie-Ausstellung zu Berlin" einzusenden sind.

3) Diese Einsendung ist von dem Eigenthümer der Regel nach direkt, und zwar per Axe, in bedungener üblicher Fracht zu bewerkstelligen, dergestalt, daß die Ankunft in Berlin bis zum 22. Juli d. J. gesichert wird.

Düsseldorf, den 22. Mai 1844.

(Nr. 537.) Baumfrevel. I. S. III Nr. 3208

Auf der von Mettmann über Wülfrath führenden Friedrich Wilhelms-Straße sind im vorigen Jahre über 100 Stück und im Laufe dieses Monats wieder 26 Stück junge Pappelbäume nächtlicher Weise theils abgebrochen theils abgeschnitten worden, ohne daß es bisher gelungen ist, des Thäters habhaft zu werden. Auf die Entdeckung desselben setzen wir daher eine Prämie von 10 Rthlr., welche demjenigen zugesichert wird, der die Spur des Baumschänders so weit bezeichnet, daß solcher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann. Düsseldorf, den 24. Mai 1844.

Digitized by Google

(Nr. 538) Verlegung des Viehmarkts zu Steele. I S. III. Nr. 3365.

Der auf den 15. Juni d. J. eintreffende Viehmarkt zu Steele wird, da jener Tag ein Sonnabend ist, hiermit auf Montag den 17. Juni verlegt.

Düsseldorf, den 24. Mai 1844.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 539.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. April pr. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der wider Carl Gransée erlassene Steckbrief seine Erledigung gefunden hat.

Elberfeld, den 8. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 540.) Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 22. zum 23. v. M. sind in einem Hause zu Barmen circa 150 Stück Nr. 3, 450 Stück Nr. 4, 150 Stück Nr. 6, 30 berl. Ellen schwarz halbseidene Besatzkordel; 80 Stück Nr. 3, 30 berl. Ellen couleurte halbseidene Westenkordel; 60 Stück Nr. 12, 30 berl. Ellen schwarze □ Kameelgarnkordel; 400 Stück Nr. 4, 450 Stück Nr. 5, 8 brab. Ellen schwarze halbseidene Schraubkordel, gestohlen worden.

Ich warne vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und ersuche Jedermann, Umstände die zur Ermittelung derselben oder der unbekannten Diebe führen können, zur Anzeige zu bringen.

Elberfeld, den 16. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 541) Diebstahl.

Am 17. d. M. ist hierselbst ein 28 Pf. schweres mit ordinairen Federn gefülltes Unterbett, aus welchem der Ueberstoff aus gelblich, roth, weiß und blau gestreiftem Zeuge bestand, gestohlen worden. Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankauf des gestohlenen Guts warne, fordere ich Jedermann, der über den Dieb Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde Anzeige zu machen, bemerke auch zugleich, daß der Bestohlene demjenigen, der den Dieb in der Weise bezeichnet, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Thaler zugesichert hat.

Elberfeld, den 23. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 542.) Steckbrief.

Der Schreiber Joseph Frey, geboren zu Denzdorf, zuletzt wohnhaft in Köln, hat sich der wegen Fälschung hierselbst gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Auf Grund des von dem Königl. Instruktionsrichter erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich sämmtliche Civil- und Militairbehörden, auf den ꝛc. Frey zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen

Köln, den 20. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Nase dick; Mund aufgeworfene Lippen; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt untersetzt.

Personal-Chronik.

(Nr. 543.) Der praktische Arzt und Geburtshelfer, Dr. August Carl Ludwig Blasius Merrem, hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Dienstag, den 4. Juni **1844.**

(Nr. 544.) Besetzung einer philologischen Oberlehrer-Stelle am Gymnasium zu Aachen.

Durch die Beförderung des bisherigen Oberlehrers am Gymnasium zu Aachen, Dr. Dillenburger, zum Direktor des Gymnasiums zu Emmerich ist an der ersteren Anstalt eine philologische Oberlehrerstelle erledigt, bei deren Besetzung der Stadtrath zu Aachen, resp. der Verwaltungsrath des Gymnasiums daselbst, das Präsentationsrecht hat. Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Katholischen Schulmänner, welche bei der Besetzung der gedachten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, sich mit ihren Gesuchen an den Gymnasial-Verwaltungsrath zu Aachen zu wenden haben.

Coblenz, den 23 Mai 1844.

Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr 545.) Verkauf eines domanialen Grundstücks. II. S. IV. Nr. 1037.

Das in der Gemeinde Loykum gelegene, bisher von dem Förster Daeke benutzte domaniale Grundstück Flur V. Nr. 192, groß 4 Morgen 14 Ruthen 80 Fuß preuß. Maaßes, soll nochmals öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausgestellt werden, wozu der Termin auf Montag, den 10. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Königlichen Rentamte zu Dinslaken ansteht, woselbst auch die Bedingungen vor dem Termine eingesehen werden können. Düsseldorf, den 29. Mai 1844.

(Nr. 546.) Die zu Neuß erledigte evangelische Pfarrstelle betr. I. S. V. Nr. 3551.

Die durch das Ableben des Pfarrers von Eiken erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neuß wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden, welches hierdurch zur Anzeige gebracht wird.

Düsseldorf, den 28. Mai 1844.

(Nr. 547.) Bekanntmachung, die Rheinfähre zu Uedesheim im Kreise Neuß betr. I S III. Nr. 3342.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfugung vom 17. September 1842 (Nr. 53 des Amtsblatts vom Jahre 1842) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Rescript des Königlichen hohen Finanz-Ministerii vom 10. Mai d J. den Schiffern Kornelius Müller und Franz Berger zu Uedesheim gestattet worden ist, für eine besondere, auf Verlangen unverzüglich zu bewirkende Ueberfahrt von Personen, Thieren, oder Handfuhrwerk, sofern das Fährgeld nach den üblichen Tarifsätzen nicht mehr beträgt, für die Dauer

der ihnen ertheilten Konzession, nunmehr zwei Sgr. anstatt des frühern Satzes von einem Sgr. erheben dürfen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1844.

(Nr. 548.) Agentur der Kaufleute Gebrüder Spatz zu Uerdingen. l. S. II. Nr. 6572.

Die Kaufleute Gebruder Spatz zu Uerdingen sind zu Haupt-Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld an die Stelle des abgegangenen Jakob Mauritz ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 19. Mai 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 549.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 29. v. M. ist Christoph Heinzgen, Sohn der zu Sinzig verstorbenen Eheleute Michael Heinzgen und Gertrud Schaeffer, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. Mai 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

Personal-Chronik.

(Nr. 550.) Die durch Versetzung erledigte katholische Pfarrstelle zu Grevenbroich ist dem bisherigen Vikar zu Mülheim am Rhein, Barth. Math. Schwan, verliehen und von demselben am 7. v. M. angetreten worden.

(Nr. 551.) Der Candidat des höhern Schulamts, Arnold Knorsch aus Meurs, ist, an die Stelle des verstorbenen Schulamts-Candidaten Arndt, zum Lehrer der Naturwissenschaften und der Mathematik an der höheren Stadtschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 552.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann August Hubert Seis hat sich zu Wesel niedergelassen.

(Nr. 553.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Werner Wittling hat sich zu Uerdingen, Kreis Crefeld, niedergelassen.

(Nr. 554.) Der Wundarzt 1ter Klasse Fr. Ludolf Pilz zu Brünen, Kreises Rees, ist auch als Geburtshelfer bestätigt worden.

(Nr. 555.) Dem Kommunal-Empfänger Constantin Braun ist die Steuerkasse von Kaiserswerth und Angermund vom 1. Juli 1844 an verliehen und behält derselbe zugleich die Verwaltung der Gemeinde-Kassen beider Bürgermeistereien;

diejenige der Gemeinde-Kassen von Ratingen, Eckamp und Mintard ist mit der Steuer-Kasse Ratingen vereinigt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Montag, den 10. Juni **1844.**

(Nr. 556) Anerkennung der Ritterguts-Qualität.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12. v. M. die Ritterguts-Qualität des dem Justizrath v. Bianco zu Köln zugehörigen Guts „Wolferhof" anzuerkennen und die nachträgliche Aufnahme desselben in die Rheinische Rittergutsmatrikel zu genehmigen geruht.

Coblenz, den 21. Mai 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 557.) Grundsteuer betr. II. S. III. Nr. 2952.

Zufolge Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 9. dieses Monates wird nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. April a. c. hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 31. Mai 1844.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 30. v. M., daß in allen Fällen, wo nach §. 11 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, ein bis dahin steuerfreies Grundstück zur Grundsteuer herangezogen wird, der im Laufe des Kalenderjahrs, in welchem die Veranlagung erfolgt, aufkommende Steuerbetrag zu dem Grundsteuer-Deckungsfonds des betheiligten Regierungsbezirks fließen soll.

Potsdam, den 26. April 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Für richtige Abschrift,
(L. S.) (gez.) Pfuhl, Geh. Kanzlei-Inspektor.

(Nr. 558.) Beitreibung der rückständigen Steuern betr. II. S. III. Nr. 2245.

Die Allerhöchste Verordnung vom 24. November 1843 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten- und indirekten Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz bestimmt, daß gegen die Schuldner, welche auf erhaltene Mahnung binnen 8 Tagen ihre Rückstände nicht abtragen, zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmittel geschritten werden soll. Nach der für unsern Verwaltungsbezirk am 22. Dezember 1820 von uns erlassenen, und durch vorgedachte Allerhöchste Verordnung aufgehobenen Steuer-Exekutions-Ordnung wurde gegen den Schuldner, welcher auf erhaltene

Digitized by Google

Mahnung binnen 3 Tagen seinen Rückstand nicht bezahlte, erst noch Exekution verfügt und wann auch diese während 3 Tagen fruchtlos blieb, zur Pfändung geschritten.

Wir machen auf diese Abänderung noch besonders aufmerksam, da solche, wenn sie auch bei der bewilligten Fristverlängerung von 6 auf 8 Tage und den jetzt wegfallenden Gebühren für die Exekutions-Einlegung resp. Androhung den Steuerschuldnern im Allgemeinen nicht nachtheilig erscheint, doch für Einzelne, welche die Androhung der Pfändung in dem Mahnzettel übersehen, größere Kosten herbeiführen könnte.

Düsseldorf, den 20. Mai 1844.

(Nr. 559.) Agentur des Johann Wilhelm Müllers zu Breyell. I. S. II. Nr. 7065.

Der Johann Wilhelm Müllers zu Breyell ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst, für Breyell und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1844.

(Nr. 560.) Agentur des Carl Arns zu Remscheid. I. S. II. Nr. 7084.

Der Carl Arns zu Remscheid ist zum Agenten der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln für die Bürgermeistereien Remscheid, Kronenberg und Wermelskirchen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 561.) Bekanntmachung über die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Die unterzeichnete Kommission ist mit Leitung der, laut Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10. Februar d. J. beschlossenen Gewerbe-Ausstellung beauftragt worden. Dieses Unternehmen, ursprünglich nur auf das Gebiet des Zollvereins berechnet, ist durch die an die übrigen Staaten unseres Vaterlandes ergangene Einladung, eine deutsche Angelegenheit geworden. Wenn wir nun unsere deutschen Landsleute aus dem Gewerbsstande, zur Theilnahme an dieser in Berlin am 15. August beginnenden Ausstellung hierdurch nochmals einladen, so bedarf es weder eines Beweises der Vortheile, welche die Ausstellung jedem Einzelnen darbietet, noch einer Erinnerung an die Folgen für unser gemeinsames Vaterland. Aber darauf wollen wir Ihre Aufmerksamkeit lenken, daß die Augen des Gewerbe- und Handelsstandes, so wie der Regierungen aller fremden Staaten, auf dieses deutsche Werk gerichtet sind; daß die regste Theilnahme daran eine Frage der Ehre für die deutsche Industrie ist; wogegen das Zurückbleiben wichtiger Gewerbzweige, oder die Lauheit einzelner Theile Deutschlands, zu Angriffen auf die Industrie unseres Vaterlandes tausendfache Gelegenheit darbieten würde.

Zur Aufnahme der Gewerbe-Ausstellung ist von des Königs Majestät das Königliche Zeughaus dargeboten worden, eins der schönsten Gebäude Berlins, dessen Räume mit den Erinnerungen einer großen Vergangenheit geschmückt sind. Es bildet ein Quadrat von 290 Fuß langen Seiten, mit einem inneren Hofe von 118 Fuß Durchmesser und besteht aus zwei zur Benutzung eingeräumten Stockwerken. Jede Seite dieses feuerfesten, hohen, hellen und trockuen Raums, hat neunzehn breite Fenster und es möchte kaum ein Bau gedacht werden können, welcher zu dem vorliegenden Zwecke mehr Vortheile darböte. — Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, wird ferner bemerklich gemacht, daß bereits die Preußische und mehrere andere Bundesregierungen sich bereit erklärt haben,

Digitized by Google

die sämmtlichen Kosten des Her- und Rücktransports zu tragen. Was sodann die Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten; so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselben eben so wenig zu versagen, wie dies bei den frühern Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist. Bei der demnächst Statt findenden Berichtserstattung über die Resultate der Prüfung wird sorgfältig Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte; wie denn überhaupt es sich von selbst versteht, daß wir von den uns gemachten Mittheilungen nur den vorsichtigsten Gebrauch machen. Dagegen hoffen wir, daß der deutsche Gewerbstand uns hinreichendes Vertrauen schenken werde, um die eingesendeten Gegenstände mit alle denjenigen Nachrichten (Fabrikpreis, Ursprung des Rohstoffes u. s. w.) zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit eines Fabrikats unentbehrlich sind. Sollte daneben der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird danach gewissenhaft verfahren; wer aber die zur Beurtheilung erforderlichen Daten nicht mittheilt, verzichtet dadurch auf die Beurtheilung seiner Erzeugnisse. Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist gestattet, deren Auslieferung dann nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen so zeitig gemacht werden, daß sie spätestens bis zum 22. Juli d. J. hier eintreffen. Es wird wohl kaum erforderlich sein, auch den Staats- und Gemeinde-Behörden, so wie allen Freunden des deutschen Gewerbewesens dieses gemeinnützige Unternehmen recht angelegentlich zu empfehlen. Die allgemeine Theilnahme des Gewerbstandes wird großentheils davon abhängen, daß die Behörden und die Beförderer des Gewerbfleißes ihre Bekanntschaft, ihren Einfluß zu Gunsten desselben verwenden. Diejenigen öffentlichen Blätter endlich, welche durch ein Versehen um Aufnahme dieser Bekanntmachung nicht besonders ersucht sein sollten, bitten wir zur Verbreitung derselben in ihrem Kreise mitzuwirken.

Wir glauben das uns anvertraute schwierige Werk mit der festen Ueberzeugung beginnen zu dürfen, daß der deutsche Gewerbstand einem Unternehmen seine kräftige Mitwirkung nicht versagen kann, welches zum Nutzen des Vaterlandes begonnen ist und zu Ehren des Gewerbfleißes durchgeführt werden muß.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 561.) Stebrief.

Der des betrügerischen Bankerottes und der Fälschung beschuldigte Pferdehändler Louis François Caillet-Durand, aus Chatellier, Bezirks St. Menehould hat sich der gegen ihn in seiner Heimath eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, und soll sich gegenwärtig in hiesiger Provinz aufhalten.

Indem ich hierunter das Signalement des ꝛc. Caillet-Durand folgen lasse, ersuche ich die Polizeibehörden des Bezirks auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Mai 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Lippe.

Sig-

Digitized by Google

Signalement.

Stirne breit; Nase gewöhnlich; Augen blau; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesichtsform rund; Augenbraunen blond; Haare desgleichen; Statur korpulent.

(Nr. 563.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der Mathias Vantreck, 24 Jahre alt, Fuhrknecht, zu Geldern geboren und zu Odenkirchen wohnhaft, ist zur Haft gebracht worden, wonach der von mir unter dem 25. vorigen Monats erlassene Steckbrief erledigt ist.

Düsseldorf, den 31. Mai 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 564.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 19. d. M. sind hierselbst mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine Haarkette mit goldenem Schlößchen, zwei Hände vorstellend; 2) eine Uhrkette von Kameelgarn mit ähnlichem goldenen Schlößchen; 3) eine Brieftasche von rothem Saffian; 4) ein Rasiermesser mit schwarz hörnernem Griffe, mit zinnernem Plättchen auf welchem die Buchstaben A. L. und A. B. gravirt sind; 5) ein Stück schwarzen Plüsches; 6) eine lange Pfeife, Rohr von Ebenholz, aus zwei Stücken bestehend, Abguß von schwarzem Horn, und auf dem Kopfe das Bildniß Gellert's; 7) ein Schlafrock von dunkelgrünem Kattun mit hellgrünen Blumen; 8) ein Bügeleisen; 9) ein schwarztuchener Ueberrock mit einem Kragen von Manchester; 10) eine weiße baumwollene Decke; 11) ein grobes Betttuch, gez. A. B.; 12) ein Mannshemd, mit chemischer Tinte, gez. A. B. 12; 13) eine Kleiderbürste.

Indem ich diesen Diebstahl bekannt mache, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir sofort davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 25. Mai 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Hecker.

(Nr. 565.) Prämie auf Entdeckung der Frevel an Baumpflanzungen.

Nachdem bereits im Laufe des vorigen Jahres von den an der Friedrich Wilhelms-Straße in der Bürgermeisterei Wülfrath angepflanzten jungen Pappelbäumen über 100 Stück nächtlicher Weise nach und nach zerstört worden waren, ohne daß man die Thäter ermitteln konnte, sind in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. wiederum 10 dieser Bäume, und in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. 16 derselben theils abgebrochen theils abgeschnitten worden.

Mit dem Bemerken, daß die Königl. Regierung zu Düsseldorf eine Prämie von 10 Rthlr. auf die Entdeckung des Urhebers dieser Zerstörungen gesetzt hat, ersuche ich Jedermann, insbesondere aber die Polizeibehörden, nach Kräften zur Ermittelung und Habhaftwerdung der Frevler mitzuwirken und mir alles anzuzeigen, was nur im entferntesten auf deren Spur führen könnte.

Elberfeld, den 30. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 566.) Der Gutsbesitzer Johann Wilhelm Blank-Hauptmann zu Elberfeld ist am 17. Mai c. von den Ständen des dortigen Kreises zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Sonnabend, den 15. Juni **1844**

(Nr. 567) Gesetzsammlung, 13tes Stück.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2445. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Mai 1844., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes Justiz-Collegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten.

Nr. 2446. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Mai 1844., betreffend das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden.

Nr. 2447. Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend. Vom 24. Mai 1844.

(Nr 568.) Die Gewerbe-Ausstellung in Berlin betr. I. S III. Nr. 3741.

Für diejenigen Industrie-Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten, so wie auch des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen, welche zu der am 15. August d. J. zu eröffnenden Gewerbe-Ausstellung, nach geschehener Anmeldung an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin eingesendet werden, ist die Portofreiheit auf den Preußischen Posten bis zum Gewichte, von vierzig Pfunden gewährt. Derartige Sendungen sind von dem Absender mit seiner Namens-Unterschrift und mit der Rubrik: „Gegenstände der Gewerbe-Ausstellung in Berlin", zu bezeichnen. Bei den Rücksendungen wird die Rubrik durch ein amtliches Siegel beglaubigt werden. Es wird empfohlen, Sendungen, welche den vorbezeichneten Gewichts-Satz nicht übersteigen, in der angegebenen Weise an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung zu befördern.

Berlin, den 2. Juni 1844.

Der Finanz Minister: Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 569.) Kriegsdienstpflichtige, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1843 nicht erschienen sind betr. I. S IV. Nr. 2412.

Die nachbenannten Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1843 nicht erschienen sind, werden hiedurch aufgefordert, sich von heute an binnen 6 Wochen bei ihrer vorgesetzten landräthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle aber die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörige anzeigen zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf der bestimmten Frist, dem Art. 8 des Gesetzes vom 6. Floréal XI. Jahres gemäß, als Refractairs werden erklärt werden und danach gegen sie verfahren werden wird.

Die betreffenden landräthlichen Behörden haben nach Ablauf jener Frist uns sofort anzuzeigen, ob die aufgeforderten Individuen sich gemeldet haben.

Düsseldorf, den 8. Juni 1844.

A. Kreis Grevenbroich.

1) Winand Hubert Schüller, Schneider, geboren zu Garzweiler den 16. Febr. 1821.

B. Kreis Gladbach.

2) Johann Christian Schlierkamp, Weber, geboren zu Schelsen den 6. Jan. 1821.

C. Kreis Düsseldorf.

3) Joseph Heinrich Jungschlag, geboren zu Serm, den 19. Dezember 1822.
4) Friedrich Wilhelm Seiffertz, geboren zu Garrath den 16. März 1820.
5) Robert Nicolaus Hönes, Kellner, geboren zu Düsseldorf den 28. November 1817.
6) Heinrich Wilhelm Ludwig Drewes, Schneider, geb. zu Düsseldorf den 5. März 1818.
7) Johann Raphael Gianella, Kellner, geboren zu Düsseldorf den 17. Februar 1820.
8) Joseph Ferdinand Jak. Frischling, Schneider, geb. zu Düsseldorf den 29. August 1820.
9) Anton Bock, geboren zu Düsseldorf den 4. Januar 1820.
10) Wilhelm Kirschbaum, Schuster, geboren zu Grafenberg den 24. Oktober 1820.
11) Hubert Friedhoff, geboren zu Derendorf den 17. August 1821.
12) Carl Johann Winand Peters, geboren zu Derendorf den 3. September 1821.
13) Conrad Maasen, Nagelschmied, geboren zu Morp den 18. Dezember 1818.
14) Johann Gottlieb Hellwig, geboren zu Düsseldorf den 15. Februar 1821.
15) Gottfried Bender, geboren zu Crumbach den 26. Mai 1819.
16) Christian Jakob Audiger, geboren zu Düsseldorf den 22. Januar 1821.
17) Jacob Heinrich Haverkamp, geboren zu Düsseldorf den 12. Juni 1819.
18) Peter Spiecker, geboren zu Homberg den 5. Februar 1821.
19) Carl Joachim Schwedt, geboren zu Düsseldorf den 20. August 1821.
20) Johann Bernhard Hubert Lühners, Knecht, geboren zu Derendorf den 29. Okt. 1818.
21) Christian Joseph Tripp, geboren zu Düsseldorf den 24. Mai 1820.
22) Wilhelm Müller, geboren zu Düsseldorf den 15. November 1820.
23) Johann Friedrich Gronan, geboren zu Düsseldorf den 15. Mai 1821.
24) Johann Gottfried Jacob Brangart, geboren zu Düsseldorf den 23. Sept. 1820.
25) Carl Gottfried Adolph Rocholl, geboren zu Düsseldorf den 30. November 1821.
26) Johann Heinrich Schmitz, geboren zu Bruchhausen den 13. Februar 1819.
27) Johann August Hugo Hager, geboren zu Düsseldorf den 13. Februar 1820.
28) Wilhelm Philipp Thelen, Lakirer, geboren zu Düsseldorf den 7. Mai 1821.
29) Joseph Meyer, Reisender, geboren zu Elberfeld den 7. Oktober 1818.
30) Peter Joseph Frings, geboren zu Düsseldorf den 17 März 1820.
31) Alexander Friedrich Schink, geboren zu Düsseldorf den 14. März 1820.
32) Franz Wilhelm Dierdorf, geboren zu Itter den 11. November 1820.
33) Gustav Adolph Dahmer, Hutmacher, geboren zu Düsseldorf den 12. August 1820.
34) Johann Peter Deick, Steinhauer, geboren zu Ratingen den 3. Juli 1818.
35) Friedrich Wilhelm Wedler, geboren zu Düsseldorf den 20. April 1820.
36) Johann Busch, Tagelöhner, geboren zu Pempelfort den 18. Februar 1819.
37) Hubert Jakob Linden, geboren zu Düsseldorf, den 31. Januar 1820.
38) Gerhard Jacob Siepmann, geboren zu Urdenbach den 20. April 1820.
39) Wilhelm Müller, geboren zu Gerresheim den 1. Januar 1819.
40) Joseph Schwack, geboren zu Düsseldorf den 28 November 1820.
41) Jos. Ernst Kriegboff, geboren zu Düsseldorf den 20. Juli 1820.
42) Adolph Joseph Windfohr, geboren zu Düsseldorf den 16. Februar 1820.
43) Wilhelm Carl Adolph Ludwig, geboren zu Düsseldorf den 16. Juli 1820.
44) Theodor Pütz, geboren zu Düsseldorf (Neustadt) den 21. Mai 1820.
45) Carl Engels, geboren zu Düsseldorf den 10. Juni 1820.

Digitized by Google

D. Kreis Solingen.

46) Heinrich Wilhelm Wietscher, Gabelmacher, geboren zu Merscheid den 29. März 1821.

E. Kreis Elberfeld.

47) Carl Müller, geboren zu Elberfeld den 2. Mai 1822.
48) Johann Georg Eduard Bochon, geboren zu Elberfeld den 3. Dezember 1822.
49) Carl Weber, geboren zu Elberfeld den 11. Mai 1822.
50) Conrad von Carnap, geboren zu Elberfeld den 25. Mai 1822.
51) Johann Heinrich Wagner, geboren zu Barmen den 11. Juli 1819.
52) Johann Schmitz, geboren zu Barmen den 18. Mai 1822.
53) Peter Busch, geboren zu Barmen den 1. Juli 1822.
54) Heinrich Wilhelm Hartmann, geboren zu Hardenberg den 14. September 1822.
55) Johann Anton Wilhelm Schaffner, geboren zu Mettmann den 5. Februar 1821.

F. Kreis Kempen.

56) Hermann Cornelius Sasch, geboren zu Schmalbroich den 4. Juli 1823.

G. Kreis Geldern.

57) Johann Ludwig Jacobs, geboren zu Geldern den 15. Mai 1822.

H. Kreis Cleve.

58) Gerhard Sanders, geboren zu Qualburg den 26. August 1821.
59) Heinrich Vinkenflügel, Ackerknecht, geboren zu Hönnepel den 29. Nov. 1821.

(Nr. 570.) Amortisirte Staatspapiere. II. S. V. Nr. 3103.

Im Jahre 1843 sind, zufolge Liste der Königlichen Kontrole der Staatspapiere vom 3. d. M., folgende Staatspapiere als mortificirt nachgewiesen worden, nämlich:

I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.

Nr.	33159.	A.	500	Rthl.	Nr.	59449.	D.	D. über	25	Rthl.	Nr.	40303.	N. über 25 Rthl.
Nr.	77617.	A.	100	"	Nr.	34301	B.	"	300	"	Nr.	40973.	O. " 25 "
Nr.	79613.	K.	100	"	Nr.	40540	E.	"	200	"	Nr.	115434.	C. " 25 "
Nr.	80955.	D.	100	"	Nr.	117536	A.	"	400	"	Nr.	121888.	C. " 25 "
Nr.	87024.	D.	100	"	Nr.	19060	C.	"	100	"	Nr.	60055.	G. " 25 "
Nr.	89825.	H.	100	"	Nr.	34349	K.	"	100	"	Nr.	70203.	A. " 100 "
Nr.	3651.	E.	50	"	Nr.	69662	D.	"	100	"	Nr.	99382.	G. " 100 "
Nr.	131750.	N.	50	"	Nr.	79050	K.	"	100	"	Nr.	41380.	A. " 300 "
Nr.	132291.	H.	50	"	Nr.	81471	A.	"	100	"	Nr.	62496.	E. " 100 "
Nr.	32939.	E.	25	"	Nr.	85204	E.	"	100	"	Nr.	42619.	C. " 200 "
Nr.	33186.	D.	25	"	Nr.	87417	E.	"	100	"	Nr.	100962.	D. " 100 "
Nr.	34206.	V.	25	"	Nr.	94566	D.	"	100	"	Nr.	129863.	A. " 1000 "
Nr.	40291.	X.	25	"	Nr.	99770	F.	"	100	"	Nr.	28182.	D. " 200 "
Nr.	55071.	D.	25	"	Nr.	33130	L.	"	25	"	Nr.	96935.	H. " 100 "
Nr.	58094.	N.	25	"	Nr.	34201	O.	"	25	"	Nr.	11958.	F. " 100 "

II. Kurmärkische 4prozentige Obligationen.

Nr. 9174 J. über 1000 Rthl. Nr. 9995 b. K. über 70 Rthl. Nr. 15079 P. über 180 Rthl.

Düsseldorf, den 31. Mai 1844.

(Nr. 571.) Berg-Eichämter für die Kohlengemäße. I. S. III. Nr. 3497.

In dem Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke ist eine anderweite, der Revier-Eintheilung entsprechende Abgrenzung der Berg-Eichämter für das Eichen der Kohlen-Gemäße vorgenommen worden, welche wir in nachstehender Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten bringen unter dem Bemerken, daß das Eichen auf den betreffenden Zechen selbst bewirkt wird.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen des Eich-Amts.	Namen der dazu gehörenden Reviere.	Namen und Stand der dabei angestellten Beamten und Eigenschaft in welcher sie dabei fungiren sollen.
I.	Essen.	Eppinghofen Millingh ofen } I. Revier Fulerum in der Bürgermeisterei Mülheim.	Geschworner Lind — Dirigent Vice-Geschworner Enke — Sachverständiger und Rendant.
		Borbeck Bochold } I. Revier Bedingrade in der Bürgermeisterei Borbeck.	Gewerkschaftlicher Einfahrer Hassel — Sachverständiger und Rendant für die Mülheimer Gruben.
		Altendorf . II. Revier Frohnhausen Holterhausen } III. Revier Mütterhoth in der Bürgermeisterei Altenessen.	
II.	Rellinghausen.	Hüttrop Steele Bergerhausen } IV. Revier Rellinghausen in der Bürgermeisterei Steele und Altenessen.	Geschworner Heiligenstock — Dirigent. Obersteiger Jansen, Sachverständiger und Rendant.
		Bredtmey . V. Revier Heissingen . IV. Revier in der Bürgermeisterei Kettwig.	
III.	Hinsbeck.	Heisel . . VI. Revier in der Bürgermeisterei Steele.	Vice-Geschworner Kerssen — Dirigent.
		Holthausen . VI. Revier Syfang . . VI. u. VII. Revier	" " Vorbodt — Sachverständiger u. Rendant.
		Im dorf } VII. Revier Ham in der Bürgermeisterei Werden.	
IV.	Werden.	Holterhausen } VIII. Revier Heidhausen Fischladen } IX. Revier Ham Tüllendorf in der Bürgermeisterei Werden.	Vice-Geschworner Lind — Dirigent. Obersteiger von Normann — Sachverständiger und Rendant.
		Kettwiger Umland VIII. Revier in der Bürgermeisterei Kettwig. Gemeinde Hardenberg IX. Revier Bürgermeisterei Hardenberg.	

Düsseldorf, den 3. Juni 1844.

Digitized by Google

(Nr 572.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 1058.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die, im 1. Quartal d. J. an Voll- und Restzahlungen erlegten Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien den einschlägigen Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf, den 3. Juni 1844.

(Nr. 573.) Die zu Mülheim an der Ruhr erledigte evangelische Pfarrstelle betr. I. S. V. Nr. 3399.

Durch das Ableben des Pfarrers Engels zu Mülheim an der Ruhr ist eine der dortigen evangelischen Pfarrstellen erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs mittelst Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden, welches hierdurch zur Kunde gebracht wird. Düsseldorf, den 31. Mai 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 574.) Assisen zu Elberfeld.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das III. Quartal des laufenden Jahres 1844 wird hiermit auf Montag den 22. Juli dieses Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Scheibe zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 3. Juni 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoeth.

(Nr. 575.) Bekanntmachung wegen der aufbewahrten Ueberführungsstücke beim Königl. Landgerichte.

Diejenigen, welche aus abgemachten Untersuchungssachen Gegenstände in Empfang zu nehmen berechtigt sind, welche als Ueberführungsstücke gedient haben, werden hiermit aufgefordert, deren Zurücknahme auf Grund der ihnen bereits zugestellten Ausgabe-Verfügungen bis zum 15. Juli d. J. auf dem Sekretariat des hiesigen Königl. Landgerichtes zu bewirken, resp. vorab sofern ihnen eine solche Verfügung noch nicht zugegangen sein sollte, sich vor dem angegebenen Präklusiv-Termin auf meinem Parket zur Empfangnahme derselben zu melden und demnächst die Zurücknahme der ihnen zukommenden Sachen zu bewirken, indem nach jenem Termin der Verkauf der nicht zurückgenommenen Ueberführungsstücke zum Vortheil des Fiskus statt finden wird.

Düsseldorf, den 1. Juni 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 576.) Rehabilitirungsgesuch des Joh. Ed. von Carnap aus Elberfeld.

Nachstehendes Gesuch des dermalen ohne Gewerbe zu Neuwied wohnenden Johann Eduard von Carnap früher Kaufmann zu Elberfeld, um Wiedereinsetzung in seine vorigen Rechte:

Digitized by Google

„An den Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshof!

Der dermalen zu Neuwied ohne Gewerbe wohnende Johann Eduard von Carnap; früher Kaufmann zu Elberfeld, hat sich im Laufe des Jahres 1840 in Folge mancherlei Unglücksfälle genöthigt gesehen, seine Zahlungen einzustellen, und wurde demnach durch Urtheil des Königl. Handelsgerichts zu Elberfeld vom 7. März 1840 in Falliments-Zustand erklärt. Es ist demselben inzwischen, nach bereits erfolgter Ernennung definitiver Syndiken gelungen, alle seine Gläubiger für Kapital, Zinsen und Kosten vollständig zu befriedigen, weshalb denn auch das Königl. Handelsgericht zu Elberfeld durch Urtheil vom 22. Februar 1842 auf die Vorlage der desfallsigen Quittungen den Fallimentszustand wieder aufgehoben hat. Der gehorsamst Unterzeichnete, als Anwalt und in speziellem Auftrage des genannten Johann Eduard von Carnap überreicht in den Anlagen:

1) das vorbezogene handelsgerichtliche Urtheil vom 22. Februar 1842, mit dem Akte über die Anerkennung desselben durch die gewesenen Syndiken, gethätigt vor Notar Hopmann zu Elberfeld am 15. März 1842;

2) die Protokolle über die Anmeldung und Aufnahme der Gläubiger zum Passivstatus des Falliments vom 3. Juli und 2. Oktober 1840;

3) ein Heft, enthaltend die sämmtlichen Schuldtitel der zum Passivstatus aufgenommenen Forderungen mit den darunter befindlichen Quittungen der respectiven Gläubiger;

4) den gerichtlich bestätigten Vergleich zwischen den Eheleuten Johann Eduard von Carnap und Julie geborne Siebel und der Vormundschaft des ersteehelichen Kindes dieser letzteren, Hera Bredt, vom 29. November 1841 und bittet:

der Königl. Rheinische Appellationsgerichtshof geruhe den genannten Johann Eduard von Carnap in seine vorigen Rechte wieder einzusetzen.

Köln, den 21. Mai 1844. Mit Verehrung

(gez.) Hardung.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Köln, den 3. Juni 1844. Der General-Prokurator.

(L. S.) (gez.) Berghaus.

wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dies Gesuch unterm heutigen Tage in dem Audienzsaale des Königl. Handelsgerichts dahier, so wie an dem Gemeindehause hierselbst angeheftet worden ist, und daß gemäß Art. 608 des Handelsgesetzbuchs jeder Gläubiger, der nicht für seine Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten völlig befriedigt worden ist, so wie jeder andere Betheiligte während der Dauer des öffentlichen Aushängens der Bittschrift mittelst einfachen Aktes auf der Gerichtsschreiberei, gegen die Rehabilitirung des Bittstellers, Opposition einlegen kann.

Elberfeld, den 5. Juni 1844.

Der Königl. Handelsgerichts-Präsident, Commerzienrath: von der Heydt.

(Nr. 577.) Unbekannte Leiche.

Am 4. Mai l. J. wurde in einer Scheune zu Berrenrath ein dort fremder und unbekannter Mann erhängt gefunden und nach den Umständen kann an einem Selbstmorde nicht gezweifelt werden. Die bisherigen Nachforschungen über den Namen jenes Menschen sind fruchtlos geblieben. Derselbe hatte bei seinem Wirthe in Berrenrath angegeben, zu Köln auf dem Eigelsteine an der Marzellenstraße wohnhaft zu sein; er war 5 Fuß 7—8 Zoll groß, hatte ein Alter von 30—40 Jahren, rundes Gesicht, starkes dunkelblondes Haar und Bart, kleinen Mund, mittelmäßige Nase, blonde Augen, war etwas pockennarbig und trug

Digitized by Google

einen Bruchband. Seine Kleidungsstücke bestanden in einem Seidenhute, in welchem sich eine mit Perlen besetzte braune Mütze befand, einem alten blauen wollenen Ueberrocke mit überzogenen Knöpfen, zwei sommerstoffenen gestreiften Hosen übereinander, einer sommerstoffenen dunkelgeblümten Weste, einem alten geflickten Hemde ohne Zeichen, an welchem oben am Halse ein Knopf von Horn, einem Paar alten Stiefel und einer alten atlasseidenen Halsbinde.

Ich ersuche Jedermann, welcher über Namen und Herkunft dieser Person Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Köln, den 7. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 578.) Proclama.

Der weyland Domkapitular Moritz Ludwig von Elmendorf zu Fächtel, im Kirchspiele Opthe, Amts Vechta, hat in seinem am 11. März 1833 errichteten, auf dem Amte Vechta deponirten, Testamente seinen Neffen, den Oberlieutenant Freiherrn Ludwig Moritz von Elmendorf in Oldenburg zu seinem Universal-Erben ernannt und dieser hat die Erbschaft auch angetreten, in dessen Besitz sich dieselbe befindet.

Die zu diesem Nachlaß gehörenden Immobilien, bestehend in den Gütern Müdlinghoven und Dahlhoff mit den dazu gehörigen Zehnten und Jagdgerechtigkeit, in der Gemeinde Hubbelrath und Erdrath des Kreises Düsseldorf belegen, beabsichtigt der Erbe, Oberlieutenant Freiherr Ludwig Moritz von Elmendorf, verkaufen zu lassen, und deshalb, so wie überhaupt zur Constatirung und Regulirung des Nachlasses hat derselbe um eine Convokation aller derjenigen gebeten, die an diesen Nachlaß noch Ansprüche, sey es aus Erbrecht oder aus einem andern Grunde, machen.

Da dieser Bitte statt gegeben worden ist, so werden auf Ansuchen des Oberlieutenants Freiherrn Ludwig Moritz von Elmendorf zu Oldenburg alle diejenigen, welche an diesen Nachlaß, sey es aus Erbrecht oder irgend einem andern Grunde, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche beim hiesigen Landgerichte im Termine den 2. September d. J. bei Strafe des Verlustes und des Ausschlusses, gehörig anzumelden.

Der Präklusiv-Bescheid wird am 9. September d. J. erfolgen, jedoch nur in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Vechta, 1844 Mai 8.

Großherzoglich-Oldenburgisches Landgericht des Kreises Vechta.

(Nr. 579.) Verlorner Wanderpaß.

Da der Ackerknecht Anton Weber aus Kollerbeck seinen von der landräthlichen Behörde zu Höxter unterm 2. April c. sub Nr. 311 ausgestellten und auf ein Jahr gültigen Wanderpaß angeblich am 15. d. auf dem Wege zwischen Langenberg und Neviges verloren hat, so wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, solchen der nächsten Polizeibehörde abzuliefern.

Bochum, den 24. Mai 1844. Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 580.) Steckbrief.

Der Bierbrauer Wilhelm Doerper, 28 Jahre alt, zu Crefeld geboren und zuletzt hier wohnend, hat sich dem Vollzuge einer unter dem 16. Oktober vorigen Jahres wegen

Digitized by Google

Beschimpfung einer Wache zuerkannten eventuellen 14tägigen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Ich bringe daher das Signalement des Condemnaten mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, den Condemnaten im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 4. Juni 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase dick; Mund dick; Bart bräunlich; Kinn rund gegrübt; Zähne vollständig; Gesicht oval, voll; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: eine Hiebwunde auf der Nase.

(Nr. 581.) Steckbrief.

Der Ziegelbäcker Lambert v. d. Hagen aus Sittard hat sich der wegen Zerstörung von Mobilien und Mißhandlung mit Vorbedacht gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement desselben hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Juni 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Der rc. von der Hagen ist 48 Jahre alt, etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat schwarze Haare, einen starken schwarzen Bart sammt Schnurr- und Knebelbart.

(Nr. 582.) Steckbrief.

Der hierunten signalisirte Jakob Sauer, welcher am 8. März c. wegen Verwundung zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten und 5 Rthlr. Geldbuße verurtheilt worden ist, hat sich der Vollziehung dieser Strafe durch die Flucht entzogen. Ich ersuche daher alle Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 6. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Signalement.

Name und Vorname: Jakob Sauer; Geburtsort Neukirchen bei Opladen; Wohnort zuletzt Elberfeld; Religion evangelisch; Gewerbe Schreinergesell; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3—4 Zoll; Haare blond kraus; Stirne offen; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Nase gewöhnlich; Mund groß; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur gewöhnlich.

(Nr. 583.) Kirchendiebstahl zu Cleve.

Seit Anfangs September vorigen Jahres wird eine unter den Ornamenten der hiesigen katholischen Pfarrkirche aufbewahrte und zum Gebrauche bei feierlichen Gelegenheiten bestimmte s. g. Lunula, von massivem Golde mit eilf Diamanten und zwölf Rubinen, 1½ Loth Gewicht, und zu 45 Rthlr. tarirt, vermißt, ohne daß über den Zeitpunkt und die Umstände ihres Verschwindens etwas Näheres bekannt wäre.

Da dieselbe allem Vermuthen nach gestohlen ist, so ersuche ich Jeden, welcher über deren Verbleib oder den etwaigen Dieb Auskunft zu geben im Stande seyn möchte, sich dieserhalb bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Cleve, den 25. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Donnerstag, den 20. Juni 1844.

(Nr. 584.) Gesetzsammlung, 14tes Stück.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2448. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1844., die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungsbehörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend: als Deklaration des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Angelegenheiten.

Nr. 2449. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 585.) Berichtigung. J. S. II. Nr. 7325.

In der Uebersicht der Consumtibilien-Durchschnittspreise im hiesigen Regierungs-Bezirke pr. April c. (Amtsblatt Nr. 28) sind statt der für die Bürgermeisterei Mettmann irrthümlich notirten Preise folgende anzunehmen:

Waizen	Roggen	Gerste	Buchwaizen	Kartoffeln	Grütze	Graupen	Erbsen	Hafer
per Berliner Scheffel.								
Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.
2 7 —	1 11 —	1 13 —	2 — —	— 20 —	— — —	— — —	2 3 —	1 — 6

Heu per Centner zu 110 Pf.	Stroh per Schock zu 1200 Pf.	Brannt-wein	Bier	Rind-	Kalb-	Hammel-	Schweine-	Butter per Berl. Pfund.	Eier per ¼ Hundert.
		per Berliner Quart.		Fleisch per Berliner Pfund.					
Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
— 24 2	7 6 —	6 6	1 8	3 2	1 8	3 —	5 4	6 —	7 6

Düsseldorf, den 8. Juni 1844.

(Nr. 586) Agentur des Robert Hermanns zu Kempen. I. S. II. Nr. 7406.

Der Robert Hermanns zu Kempen ist zum Agenten der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Cassel ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 587.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 11. Mai dieses Jahres ist der Schullehrer Mathias Köpp aus Bockert bei Viersen mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Indem ich dieses öffentlich bekannt mache, ersuche ich gleichzeitig die Herren Notarien des diesseitigen Bezirks der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 7. Juni 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 588.) Instruktion für die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei.

Den Herren Friedensrichtern und Bürgermeistern, als Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, muß ich mein Circularschreiben vom 1. April c. wonach bei jeder Anzeige wegen strafbarer Handlung das Alter des Beschuldigten resp. Militairverhältnisse anzugeben sind, schon jetzt zur sorgfältigsten Beachtung in Erinnerung bringen, da diese Angaben zu wiederholten Malen unterblieben sind.

Cleve, den 8. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 589.) Steckbrief.

Der jüdische Handelsmann Levi Goldschmidt aus St. Thönis, im Kreise Kempen, wird beschuldigt, den Ackerer Peter Johann Schmans zu Vorst um eine Summe Geldes und ein Pferd geprellt zu haben, und ist seit dem 21. v. M. von Wetten, im Kreise Geldern aus, mit dem Pferde verschwunden.

Auf Grund eines von dem Herrn Instruktionsrichter erlassenen Vorführungsbefehles ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf den hierunten näher signalisirten Goldschmidt sorgfältig zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen, auch das Pferd, dessen Beschreibung ich zu diesem Zwecke ebenfalls beifüge, wenn es mit betroffen werden sollte, anzuhalten und mir darüber Nachricht zu geben.

Cleve, den 30. Mai 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement

des Levi Goldschmidt, 29 Jahre alt, Handelsmann aus St. Thönis; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Gesicht voll; Bart röthlich; Statur untersetzt.

Zur Zeit seines Verschwindens war derselbe bekleidet mit einem Kittel, blauem Rock, einer dunkelgelben Hose und Schirmkappe.

Beschreibung des Pferdes:

7—8 Jahre alt, groß und schwer, Wallach, hellbraun, auf der Oberlippe einen weißen Streifen, die beiden Hinterfüße etwas weiß, langschweifig.

Digitized by Google

(Nr 590) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der unterm 10. Februar d. J. gegen den Wollenweber Johann Christian Schwab aus Montjoie erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln, den 3. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 591.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Die unterm 14. Februar und 11. April d. J. gegen den Töpfer Heinrich Birnich aus Frechen erlassenen Steckbriefe werden, nach dem derselbe zur Haft gebracht worden, hierdurch zurückgenommen.

Köln, den 5. Juni 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Personal-Chronik.

(Nr. 592.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Harten hieselbst, den Charakter als Geheimer-Regierungs-Rath zu verleihen.

(Nr. 593.) Der Regierungs- und Wasserbau-Rath Nobiling ist von Trier an das hiesige Kollegium versetzt und am 11. Juni in seine neue Stellung eingetreten.

(Nr. 594.) Im Monat Mai c. sind ernannt worden:

a) im Kreise Düsseldorf:

der Oekonom Franz Schang zum Ortsvorsteher von Grafenberg;

b.) im Kreise Elberfeld:

die Ackerer Peter Wimmershof, und Peter Jakob Wülfing, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Hardenberg; der Kaufmann Fried. Ernst Henrici, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Mettmann;

c) im Kreise Lennep:

der Kaufmann Jakob Heidorn, der Ackerer Engelbert Schmitz, der Ackerer Andreas Kritzer, der Wirth Arnold Braß, der Ackerer Wilhelm Gerhards, der Kaufmann Carl Bockhacker (Fried. Sohn), zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Dabringhausen; der Bierbrauer Alexander Schlamm, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Hückeswagen;

d) im Kreise Neuß:

der Ackerwirth Andreas Caris, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Dormagen;

e) im Kreise Solingen:

der Fabrikant Fried. Wilh. Schmitz und der Ackerer und Wirth Carl Leopold Wolters, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Höhscheid; der Ackerer Peter Johann Richarz, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Opladen; der Justizconsulent J. H. L. Wachendorf, zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Solingen;

f) im Kreise Rees:

der Spediteur F. X. Nollen, der Tabacksfabrikant Peter Leendertz, der Kleinhändler Theodor Henke, der Spediteur Heinrich Stevens, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Emmerich.

(Nr. 595.) Die durch den Tod des Pfarrers Werneri erledigt gewesene katholische Pfarr-

Digitized by Google

stelle zu Spellen im Kreise Duisburg, ist dem bisherigen Kapellan Meinerding zu Sterkrade verliehen worden und hat derselbe sie am 23. v. M. angetreten.

(Nr. 596.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eulenberg zu Lennep ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz vom 15. Mai d. J. zum beständigen Stellvertreter des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Burgmann in dessen Verhinderungsfällen ernannt.

(Nr. 597.) Der Thierarzt II. Klasse F. Hasenbalg hat sich zu Goch, Kreises Cleve, niedergelassen.

(Nr. 598.) Die, durch die Amts-Entsetzung des Kreis-Sekretairs Wery von Limont erledigte, Kreis-Sekretairstelle des Kreises Düsseldorf ist dem seitherigen Bürgermeister von Bockum, Schürmann, verliehen worden.

(Nr. 599.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.
Für den Monat Mai 1844.

A. Bei dem Oberlandesgericht:

1) die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Waldeck hierselbst und Stepmann zu Paderborn haben mit höherer Genehmigung ihre Stellen getauscht;

2) der Referendar Edmund Heintzmann und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meiling sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt;

3) die Rechtskandidaten Graf von der Recke-Volmerstein und Keller sind zur Auskultatur zugelassen;

4) der Justiz-Commissar und Notar Rumpff ist auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Unna versetzt.

B. Bei den Untergerichten:

1) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hamm als provisorischer Sekretair angestellte Referendar Zum Busch ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei demselben ernannt;

2) der Justizrath Tacke zu Essen ist von seinem Amte als Justiz-Commissar und Notar auf sein Gesuch entlassen und an dessen Stelle der Oberlandesgerichts-Assessor Bohnstedt zu Duisburg zum Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgerichte und dem Berggerichte zu Essen, sowie zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt, dagegen ist

3) der Oberlandesgerichts-Assessor Marx zu Naumburg als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Duisburg versetzt;

4) der Oberlandesgerichts-Assessor Krafft, zeither zu Hattingen, ist als Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Attendorn und als Notar im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Arnsberg angestellt und statt dessen der Oberlandesgerichts-Assessor Bangen zu Oelde als Hülfsrichter an das Land- und Stadtgericht zu Hattingen deputirt;

5) der Justiz-Commissar und Notar Löhr zu Altena hat seine Stelle aufgegeben und ist in sein voriges Verhältniß als Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg zurückgetreten.

Hiebei eine Beilage, die Instruktion für die Lokal-Hülfs-Vereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, enthaltend.

Digitized by Google

(Nr. 600.) Instruktion für die Lokal-Hülfs-Vereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Eine von uns im vorigen Jahre erlassene Aufforderung an die uns untergebenen Behörden wegen Bildung von Lokal-Hülfs-Vereinen der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft da, wo deren seither noch nicht bestanden, hat das erfreuliche Resultat gehabt, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl derartiger menschenfreundlicher Vereine sich neuerdings gebildet hat und die Gründung noch mehrerer in Aussicht steht. Wir behalten uns eine nähere Mittheilung hierüber bis dahin vor, daß die zum Theil im Einzelnen über diese Angelegenheit noch schwebenden Verhandlungen vollständig zu Ende geführt sein werden.

Um inzwischen den bereits bestehenden Hülfsvereinen einen nähern Anhalt bei ihrem wohlthätigen Wirken zu geben, so wie auch um die Zwecke derselben allgemein anschaulicher zu machen und dadurch auf die Hervorrufung von neuen Vereinen an Orten hinzuwirken, wo deren bis jetzt, ohnerachtet der Bemühungen der betheiligten Behörden, wie einzelner Eingesessenen, noch nicht haben zu Stande kommen können, lassen wir nachstehend die von dem Ausschusse der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft erlassene, uns mitgetheilte, neue Instruktion für die Lokal-Hülfsvereine folgen.

Düsseldorf, den 8. Juni 1844. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Instruktion für die Hülfsvereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Die Hülfsvereine, gebildet aus Mitgliedern der Gesellschaft, sind deren örtliche Organe, sowohl in Beziehung auf die Interessen der Gesellschaft überhaupt, als in Beziehung auf die häuslichen Verhältnisse der Familie der Sträflinge, sowohl während der Haft, als auch nach der Entlassung der letztern und wirken im ganzen Umfange der durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. August 1826 bestätigten Grundgesetze der Gesellschaft.

Der Ausschuß fühlt sich daher verpflichtet, über die Art und Weise der menschenfreundlichen Wirksamkeit der Hülfsvereine, und über die wesentlichen Förderungsmittel derselben, die allgemeinen Gesichtspunkte festzustellen.

I. Anfang der Theilnahme bei Sträflingen. — Die Theilnahme des Hülfsvereins beginnt in denjenigen Landestheilen, in welchen die französische Legislation noch Gesetzeskraft hat, mit dem Urtheilsspruche; in den der allgemeinen preußischen Gesetzgebung unterworfenen Landestheilen aber, mit der Abgabe des zur Untersuchung gezogenen Verbrechers in das Zuchthaus, zum Antritt der noch zu gewärtigenden Strafe. Diese Theilnahme tritt nur für denjenigen Sträfling ein, welcher, oder dessen Familie einer solchen Theilnahme bedarf. Mag auch schon während der Untersuchung und während des Vorarrestes ein Bedürfniß der Theilnahme eintreten, die Verhältnisse der Familien eines Untersuchungsgefangenen sind zu delicat, als daß sich unsere Gesellschaft darin mischen dürfte. Ist aber das Urtheil gefällt, oder der Gefangene zum Zuchthause abgegeben, dann tritt die Vermittelung der Gesellschaft zwischen der Familie und den ihr entzogenen Sträfling ein.

II. Familien-Verhältnisse der Sträflinge. — Bei der Familie eines solchen Sträflings sind dann zunächst die öconomischen Verhältnissen ins Auge zu fassen, ob nemlich durch Entziehung des strafbaren Familiengliedes die Wirthschaft leide, oder gar eine Armenhülfe nothwendig werde.

Im letztern Falle muß gleich der Orts-Armenvorstand in Kenntniß gesetzt werden.

Sind verlassene Kinder vorhanden, so sind die dafür bestimmten Unterstützungsmittel durch den Armenvorstand in Anspruch zu nehmen; auch wird der Hülfsverein den bei fremden Pflegeeltern untergebrachten Kindern der Verbrecher, wofür die Staats- und Communalbehörde die Pflegekosten bestreitet, seine theilnehmende Aufmerksamkeit widmen.

Sind schulpflichtige Kinder da, so muß bewirkt werden, daß durch das der Familie zugestoßene Unglück der Unterricht der Kinder nicht gestört, und darüber mit dem Schulvorstande Rücksprache genommen werden.

Digitized by Google

III. Wirksamkeit bei und nach der Entlassung der Gefangenen. — Da die Beseitigung des nur zu begründeten Vorurtheils, welches die Strafgefangenen bei ihrem Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft empfängt, und der Hindernisse, welche daraus für das rechtliche Fortkommen, selbst der Bessern unter ihnen, hervorgehen, außer dem Bereiche der Gesetzgebung wie der Staatsverwaltung liegt, und die geistige und leibliche Hülflosigkeit, der die entlassenen Sträflinge, ohne eine solche Fürsorge, sich ausgesetzt sehen, sie nur zu leicht zu neuen Verbrechen veranlaßt; so beginnt die bedeutenste Wirksamkeit des Hülfsvereins gegen die Zeit der Entlassung des Sträflings. Das Gefängniß-Comite hat zeitig schon den Hülfsverein von der Zeit der Entlassung, von der Führung während der Haft und der darin erzielten anscheinlichen religiösen und sittlichen Besserung, von seinem Charakter, seiner Befähigung und von seinem Fleiße, von seinem allenfallsigen Ueberverdienste in der Anstalt, von dem freilich mit Vorsicht zu beachtenden Wunsche des Gefangenen über die Art der ihm nach seiner Entlassung zu leistenden Hülfe, da sie selbst ihre Verhältnisse oft am richtigsten zu beurtheilen wissen ꝛc. unterrichtet. Der Hülfsverein muß nun sein Unterkommen, unter umsichtiger Prüfung der Wünsche des Gefangenen nach den örtlichen Verhältnissen, den Wiedereintritt in seinen Familienkreis, in das bürgerliche Leben vorbereiten, und dem zur Besserung Hoffnung gebenden allseitig eine wohlwollende Theilnahme erwirken. Was von dem Ueberverdienste nicht zur Rückreise nothwendig ist, wird dem Hülfsvereine anvertraut. Der Hülfsverein empfängt den Entlassenen und Belehrten mit einer Karte von der Gesellschaft versehen, aus den Händen des Comites, und wacht mit väterlich strenger Aufsicht, daß ihm keine Veranlassung gegeben wird zur Rückkehr zu seinen frühern Verirrungen. — Ist er Ackerwirth oder Pächter, so ist die Sorge für Ackergeräthe, Saatkorn u. s. w. Bedürfniß; ist er Handwerker, hat er vielleicht ein Handwerk in der Strafanstalt erlernt, so bedarf er des Werkgeräthes zur Fortsetzung desselben; gehört er zur dienenden Klasse, so ist für sein Unterkommen als Knecht, Magd, Gärtner ꝛc. zu sorgen, allenfalls mit Zusicherung einer kleinen Mitgift für den Brodherrn, der sich seiner annimmt. Gelingt es den Hülfsvereinen die Zahl der rückfälligen Verbrecher zu vermindern, so ist ihr schönster Beruf erfüllt.

Die den entlassenen Strafgefangenen zu gewährende *leibliche* Hülfe darf nie den Charakter der Almosenspendung annehmen, damit nicht dem Vereine mit Recht der Vorwurf gemacht werden könne, daß er Menschen, die in Folge ihrer Verbrechen in Bedrängniß sind, eine Hülfe gewähre, die den ohne ein solches Verschulden Bedürftigen gehöre. Es darf nie vergessen werden, daß überhaupt diese Hülfe nicht Zweck des Vereins ist, sondern nur ein Mittel zu dem Zwecke sein soll, die entlassenen Strafgefangenen auf den Weg der Besserung zu führen und auf demselben zu erhalten; daß diese Hülfe immer durch die Ueberzeugung oder wenigstens Wahrscheinlichkeit, daß der Entlassene den Vorsatz, sich zu bessern habe, bedingt sein muß, und nie weiter gehen darf, als es für jenen Zweck gerade nothwendig ist; daß überhaupt dieselbe nur darin bestehen soll, *den Entlassenen rechtlichen Erwerb durch angemessene Arbeit* zu verschaffen. Wer daher von ihnen nicht arbeiten will, bei dem kann und darf eine solche Hülfe eben so wenig eintreten, als bei denen, die dazu körperlich unfähig sind; erstere fallen ausschließlich der Polizei anheim, letztere der Armenpflege.

Sehr viel wichtiger als die äußere Hülfe ist aber ohne Zweifel die, in Verbindung mit derselben und einer steten Beaufsichtigung, dem Entlassenen zu gewährende, den Charakter einer fortgesetzten christlichen Seelsorge habende *geistliche Pflege*, da nur dann wahre Besserung von ihm zu hoffen ist, wenn er nicht blos seine leibliche, sondern vorzüglich seine geistige Hülfsbedürftigkeit, d. h. seine Sündhaftigkeit, lebendig fühlt, und sich aufrichtig nach Erlösung aus diesem elenden Zustande sehnt. — Diese Erkenntniß und Sehn-

Digitized by Google

sucht bei ihm zu wecken, und ihn auf den im Worte Gottes offenbarten einzigen Heilsweg zu führen, muß daher das angelegentlichste Bemühen der ihm vom Vereine zu spendenden geistlichen Hülfe sein. Nur wenn diese in das Gemüth des Pfleglings Eingang findet, wird er die rechte Demuth erlangen, um sich nicht auf seine guten Vorsätze und seine eigene Kraft zu verlassen, sondern das Wollen und das Vollbringen von Gott zu erflehen und den wohlmeinenden Rathschlägen derer, die sich mit Liebe seines innern und äußern Wohls annehmen, mit willigem Gehorsam zu folgen, ohne den jede Einwirkung auf das Gemüth des Entlassenen und folglich alle wahre Besserung desselben vereitelt werden muß.

IV. Veränderung der frühern Umgebung der gebesserten Sträflinge. — Eine Hauptverpflichtung des Vereins muß es sein, den entlassenen Sträfling von Wiederanknüpfung des Verkehrs mit den Genossen seiner früheren Verirrungen zu verhindern, so wie von den äußern Veranlassungen seines begangenen Verbrechens möglichst entfernt zu halten. Kann dies nicht anders geschehen als durch Veränderung seines Aufenthaltsortes, so muß der Verein dazu behülflich sein, und ihn dann der Obhut des für den neuen Wohnort bestehenden Vereins empfehlen. Oft wird auch der Entlassene, besonders wenn es ihm mit der Reue und dem Vorsatze der Besserung Ernst ist, wünschen, von früheren diesem Vorsatze vielleicht gefährlichen Verhältnissen und Verbindungen entfernt, und nach einem Orte, wo sein Verbrechen und seine Bestrafung nicht bekannt sind, versetzt zu werden; ein Wunsch, den der Verein, besonders wenn derselbe die Ueberzeugung hat, daß wirklich die Absicht, im Bessern zu verharren, ihm zum Grunde liegt, möglichst zu unterstützen hat. Oft werden die Sträflinge so traurigen Familienverhältnissen und Umgebungen entrückt, daß eine Wiederkehr in dieselben keine Besserung für sie erwarten läßt, sondern sie unaufhaltsam in ihre frühere Verirrungen zurückziehen muß. Dann ist für sie ein Unterkommen in neuen, den frühern fremden und von diesen, wo möglich entfernten Umgebungen Bedacht zu nehmen, welches bei der dienenden Klasse wenig Schwierigkeit findet. Mancher Hülfsverein hegt jetzt schon Besorgnisse wegen eines oder andern Individuums, dessen verbrecherische Verbindungen sich vielleicht nach der Entlassung in der Gegend leicht wieder anknüpfen, und ihn, wenn auch nicht in dem ersten Augenblicke, doch nach und nach wieder umstricken möchten. Könnte ihm dagegen ein entferntes Unterkommen, bei ihm fremden, guten Leuten verschafft werden, so wäre Hoffnung, daß die Keime der religiösen und sittlichen Besserung, welche die Einwirkung der Gefängniß-Gesellschaft in ihm gelegt hat, gedeihen würden. Das nächste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre, wenn der Hülfsverein ein solches Unterkommen für ein, dem Vereine und der Gegend fremdes ähnliches Subject bei einem Ackerwirthe, Handwerker ꝛc. unter der Bedingung ermittelte und anböte, daß jenes gefährlich erachtete ferngehalten würde. So würde sich eine gemeinnützige Reciprozität bilden, wovon sich gewiß viel Gutes erwarten ließe.

V. Jugendliche Sträflinge. — Hinsichtlich der jugendlichen Sträflinge erinnern wir die Hülfsvereine an die den Pfarrern mitgetheilte Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1828, worin denselben ein unabläßiges aufmerksames Bemühen empfohlen wird, solche einzelne Personen aufzufinden, und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig sein möchten.

Zu solchen sind insbesondere und vor allen gerechnet:

1) menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden, und
2) eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrlosten Mädchen treue Mutterliebe üben.

VI. Wirksamkeit auf Ausbreitung der Gesellschaft. — Die Mitglieder der Hülfsver-

Digitized by Google

eine als Mitglieder der gesammten Gefängniß-Gesellschaft, sind zugleich verpflichtet, ihre ganze Thätigkeit der Ausbreitung der Gesellschaft in dem Umfange ihres Bezirks zu widmen und Theilnehmer anzuwerben; weil nur dadurch die Zwecke der Gesellschaft erreicht werden können.

Der gewählte Präsident jedes Hülfsvereins tritt mit den Ausschüssen der Tochtergesellschaften und der Central-Gesellschaft in geschäftliche Verbindung, wobei ihm der gewählte Sekretair Aushülfe leistet, und die Correspondenz mit ihm unterzeichnet. Tritt ein örtliches Gelderforderniß ein, so wendet sich der Hülfsverein, insofern dessen eigene Mittel nicht ausreichen, an den Ausschuß der betreffenden Tochtergesellschaft, welcher das Erforderniß und die Verpflichtung der Gesellschaft hinsichtlich desselben prüft, und im Falle der Billigung die Unterstützung ꝛc. anweist. Je größer die Kräfte und Mittel der Hülfsvereine sind an Theilnehmern und Beiträgen, desto mehr vermögen sie zu leisten, und es müssen dieselben bemüht sein, eine Anzahl ständiger, jährlich beitragender Mitglieder zu gewinnen.

VII. Obliegenheiten der Schatzmeister der Hülfsvereine. — Der gewählte Schatzmeister bei jedem Hülfsvereine besorgt die Einsammlung und nach Befriedigung der Lokalbedürfnisse, die Einsendung der Beiträge aus dem Bezirke des Hülfsvereins an den Ausschuß der betreffenden Tochtergesellschaft zur Bestreitung der demselben nach dem vorigen §. obliegenden Verpflichtungen, und korrespondirt in Geldangelegenheiten unmittelbar. Außer für das Lokalbedürfniß der entlassenen Gefangenen, muß auch der Schatzmeister des Hülfsvereins einen kleinen Geldvorrath bei Seite legen, damit nach Vorschrift des §. 15 der Grundgesetze jedem Mitgliede der Gesellschaft in dem Hülfsvereine ein Abdruck des Jahresberichtes unentgeltlich verabreicht werden kann. Für jedes Exemplar dieses Jahresberichtes muß nemlich, nach einem Beschlusse der zehnten General-Versammlung der Gesellschaft vom 3. Juli 1837 eine Entschädigung von zwei Silbergroschen an den Schatzmeister des Central-Ausschusses zur Bestreitung der Druckkosten und andern Centralkosten berichtiget werden.

VIII. Zusammensetzung der Hülfsvereine. — Aus den vorstehenden Grundzügen der Wirksamkeit der Hülfsvereine ergiebt sich schon, auf welche Art von Theilnehmern bei der Wahl und Zusammenstellung derselben, welche an keine Zahl gebunden ist, Bedacht zu nehmen sei.

Ein geschäftskundiger Mann an der Spitze ist von wesentlichem Einflusse. Die Pfarrgeistlichen werden sich schon, vermöge ihres Berufes, zur Spendung der im §. III angedeuteten geistlichen Pflege anschließen; desgleichen die Beamten, namentlich die Landräthe, Bürgermeister und die Mitglieder der Schul- und Armen-Vorstände, indem es Hauptgrundsatz der Hülfsvereine sein muß, sich an die gleichartige amtliche Wirksamkeit der Behörden anzuschließen und derselben entgegen zu kommen. Die Notablen jeder Klasse müssen dem Hülfsvereine Kraft und Beistand geben.

Zum Schatzmeister hat man vielfältig einen Kassen- oder Rechnungsbeamten gewählt. Doch vertrauen wir zu der freien Wahl der theilnehmenden Menschenfreunde, daß sie überall die geeignetsten Männer für diese verschiedenen Zwecke wird herauszufinden wissen.

Dadurch, daß ein Drittheil der Mitglieder des Hülfsvereines nach dem Alter ihres Eintrittes jährlich durch Neugewählte ersetzt wird, wobei jedoch die ausgetretenen Mitglieder wieder wählbar sind, erhält sich der Verein eine stets sich verjüngende Theilnahme. Der Hülfsverein wird bemüht sein, zum Behuf der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung der in ihre Obhut genommenen entlassenen Sträflinge, eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl wohlgesinnter und einsichtsvoller Männer, als Pfleger derselben, besonders aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger, wo möglich in allen Gemeinden des Hülfsvereins zu gewinnen. Es brauchen diese Pfleger nicht gerade beitragende Mitglieder der Gesellschaft zu sein, sondern ihre gemeinnützige Wirksamkeit ist der fruchtbarste Beitrag.

Düsseldorf, den 9. Mai 1844.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Montag, den 24. Juni 1844.

(Nr. 601.) Gesetzsammlung, 15tes Stück.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter

Nr. 2450. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahngesellschaft. Vom 10. Mai 1844.

(Nr. 602.) Seminar zu Neuwied.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Direktor des Schullehrer-Seminars zu Neuwied, Stiehl, zu außerordentlicher Beschäftigung bei gedachtem Königl. Ministerium nach Berlin berufen, und dessen Funktionen bei dem Seminar zu Neuwied dem Lehrer am Seminar zu Marienberg, Bühring, übertragen, welcher am 24. d. M. in diese Stellung eingewiesen ist.

Coblenz, den 31. Mai 1844.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(Nr. 603.) Turnübungen.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 die Turnübungen als ein wesentlicher und unerläßlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Einrichtungsplan aller höheren Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks aufgenommen sind, so ist die Theilnahme an diesen Uebungen, wie bei jedem andern allgemeinen Unterrichtsgegenstand nach der ausdrücklichen Bestimmung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von allen Schülern dieser Anstalten als Regel vorauszusetzen, und nur auf das ausdrückliche motivirte Gesuch der Eltern oder ihrer Stellvertreter, welches diese bei der Direktion der betreffenden Anstalt anzubringen haben, kann nach Umständen eine Dispensation eines Schülers von diesen Uebungen in gleicher Weise eintreten, wie sie auch bei andern allgemeinen Unterrichtsgegenständen ausnahmsweise gewährt wird.

Nachdem die Leistungen der gedachten Schüler diesemnach im Interesse aller Schüler durch Einführung der Turnübungen erweitert sind, so werden die daraus erwachsenden Kosten, so weit sie nicht aus den jeder einzelnen Anstalt anderweitig schon zu Gebote stehenden Mitteln bestritten werden können, durch eine mäßige Erhöhung des Schulgeldes für alle zahlungsfähige Schüler nach der Bestimmung des gedachten Königl. Ministeriums aufgebracht werden, und hierbei wird für die etwa von den Turnübungen dispensirten Schüler eben so wenig ein Nachlaß am Schulgelde eintreten, wie dieser bei den Dispensationen von andern wesentlichen und allgemeinen Unterrichtsgegenständen Statt findet.

Coblenz, den 10. Juni 1844.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(Nr. 604.) Versendung von Päkereien nach Rußland.

Das correspondirende Publikum wird in Bezug auf die Versendung von Päckereien nach Rußland darauf aufmerksam gemacht, daß bei der häufigen Aenderung der Vorschriften in Bezug auf die Erlaubniß, Gegenstände aus dem Auslande in Rußland einzuführen, jeder Absender vor der Absendung zuverläßige Erkundigung darüber einziehen muß, ob die nach Rußland zu versendenden Gegenstände dort eingeführt werden dürfen, oder nicht.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Absender sich selbst beizumessen. Es kann daher auch die Rückerstattung oder Ermäßigung des Porto für die vergebliche Hin- und Zurücksendung der zur Post gegebenen Gegenstände bis zur Russischen Grenze in dem Falle nicht erfolgen, wenn etwa jenen Gegenständen der Eingang in Rußland versagt werden sollte.

Berlin, den 31. Mai 1844. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 605.) Die Super-Revision der wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen resp. zurückgestellten Mannschaften pro 1844 betr. I. S. IV. Nr. 2565.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. August v. J. (Amtsblatt Stück 47), die Aufhebung der Super-Revisions-Commission und den Uebergang der Geschäfte derselben auf die K. Departements-Ersatz-Commission betreffend, bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kunde.

1) Die seit dem vorigjährigen Ersatz-Aushebungs-Geschäfte wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen respective bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften haben sich vor die K. Departements-Ersatz-Commission in dem, für das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft bestimmten, Terminen zu gestellen, damit über deren Tauglichkeit respective Untauglichkeit definitiv entschieden werde;

2) können sich gleichfalls in den gedachten Terminen diejenigen jungen Leute gestellen, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienste gemeldet haben, in wissenschaftlicher Hinsicht dazu auch fähig befunden, wegen körperlicher Fehler oder Schwäche von den Truppentheilen aber nicht angenommen, sondern zurückgewiesen worden sind; so wie ferner diejenigen, welche von den, den K. Departements-Prüfungs-Commissionen beigegebenen, Militär-Aerzten gänzlich unbrauchbar erklärt worden sind.

Was dagegen

3) diejenigen jungen Leute anbelangt, welche von den, den letztgenannten Commissionen beigegebenen Militär-Aerzten als temporär untauglich erklärt worden sind, so können nur solche zur nähern körperlichen Untersuchung zugelassen werden, welche in diesem Jahre ihr 23tes Lebensjahr vollenden.

4) die in obige Categorie sub 2. gehörenden jungen Leute haben sich rechtzeitig und spätestens 3 Wochen vor dem Zusammentritte der K. Departements-Ersatz-Commission bei dem betreffenden Bürgermeister zu melden, welche sie in ein Verzeichniß unter Angabe des Datums ihrer Geburt und des Grundes ihrer Dienstuntauglichkeit einzutragen und solches der vorgesetzten landräthlichen Behörde einzureichen hat, welche letztere sodann eine Haupt-Nachweisung fertigt und diese im Termine der K. Departements-Ersatz-Commission vorlegt.

Anlangend

5) die unter 1.. bezeichneten Leute, so werden diese zum Erscheinen besonders vorgeladen werden.

Digitized by Google

Schließlich wird bemerkt, daß die diesjährigen Termine für die Geschäfte der K. Departements-Ersatz-Commission folgende sind:

am	6. September	in Essen,
"	9. u. 10. September	in Düsseldorf,
"	11. 12. u. 13. "	" Elberfeld,
"	27. u. 28. "	" Lennep,
"	30. Sept. u. 1. October	" Solingen,
"	3. October	" Neuß,
"	4. "	" Grevenbroich,
"	5. "	" Gladbach,
"	7. "	" Crefeld,
"	8. "	" Kempen,
"	9. und 10.	" Geldern,
"	11. "	" Cleve,
"	12. "	" Wesel,
"	14. "	" Duisburg.

Düsseldorf, den 16. Juni 1844.

(Nr. 606.) Verpachtung resp. Veräußerung domanialer Grundstücke. II. S. IV. Nr. 1117.

Folgende in der Bürgermeisterei Büderich gelegene mit dem 11. Novbr. d. J. pachtlos werdende domaniale Grundstücke, als:

1) ein Ackerstück am Werkesmarkt zu Büderich, nach Flur I. Nr. 153 groß 86,10 Ruth., bisher verpachtet an Michel Bongers;
2) ein dito am Thieracker daselbst, nach Flur II. Nr. 438 groß 1 Morg. 102,40 Ruth., bisher verpachtet an Jacob Hink;
3) ein dito am Elvericher Thore daselbst, nach Flur II. Nr. 593 groß 164,10 Ruth., bisher verpachtet an Ludwig Küster;
4) ein dito op den Mittensteen daselbst, nach Flur II. Nr. 619 groß 73,10 Ruth., bisher verpachtet an Theodor Angenendt;
5) ein dito auf dem Meißenstein daselbst, nach Flur II. Nr. 668 groß 1 Morg. 115,10 Ruth. bisher verpachtet an Barth. Deckers;
6) ein dito auf dem Meißenstein daselbst, nach Flur II. Nr. 689 groß 93 Ruth. bisher verpachtet an Herm. Raams;
7) ein dito am Popenweg daselbst, nach Flur IV. Nr. 78 groß 126,80 Ruth., bisher verpachtet an Gerh. Angenendt;
8) ein dito op de Flisbahn daselbst, nach Flur IV. Nr. 125 groß 167,80 Ruth., bisher verpachtet an Mart. Abels;
9) ein dito op den Bogenacker daselbst, nach Flur IV. Nr. 864 groß 81,30 Ruth., bisher verpachtet an Eberh. Abendroth;
10) ein dito auf'm Bonnacker daselbst, nach Flur IV. Nr. 914 groß 131,90 Ruth., bisher verpachtet an Joh. Holl;
11) ein dito op de Bogenacker daselbst, nach Flur IV. Nr. 869 groß 81,60 Ruth. bisher verpachtet an Heinr. Pieper;
12) ein dito auf'm Bonnacker daselbst, nach Flur IV. Nr. 924 groß 1 Morg. 174,80 Ruth. bisher verpachtet an Jacob Hink;
13) ein dito am Elvericher Deich daselbst, nach Flur IV. Nr. 879 groß 62,10 Ruth., bisher verpachtet an Heinr. Düllmen;

Digitized by Google

14) ein Ackerstück in den Kammeracker daselbst, nach Flur III. Nr. 129 groß 1 Morg. 31,70 Ruth., bisher verpachtet an Joh. Claassen;
15) ein dito am schlimmen Weg daselbst, nach Flur IV. Nr. 87 groß 1 Morg. 173,90 Ruth., bisher verpachtet an Georg Angenendt;
16) ein dito am Blutacker daselbst, nach Flur V. Nr. 193 groß 1 Morg. 61,20 Ruth., bisher verpachtet an Lambert Wetting;
17) ein dito in der Lauschkuhl daselbst, nach Flur V. Nr. 138, groß 1 Morg. 23 Ruth., bisher verpachtet an Heinr. Abraham;
18) ein dito in de Meer daselbst, nach Flur V. Nr. 376 groß 128,40 Ruth., bisher verpachtet an Wittwe W. Windhuys;
19) ein Garten an der Feldstraße daselbst, nach Flur II. Nr. 530 groß 36,40 Ruth., bisher verpachtet an Heinr. Böhmer;

sollen am Montag den 8. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, an der Behausung des Gastwirths Hardering in den drei Kronen zu Büderich vor dem Herrn Domainen-Rath Althoff alternative zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich meistbietend ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1844.

(Nr. 607.) Verpachtung resp. Veräußerung einer Weideparzelle. II. S. IV. Nr. 1115

Am Mittwoch den 10. Juli dieses Jahrs, Vormittags 11 Uhr, soll die zu Meiderich in der Bürgermeisterei Ruhrort gelegene Weideparzelle, vorderster Grind genannt, nach Flur XIII. Nr. 151 des Katasters groß 1 Morg. 151 Ruth., bisher verpachtet an Gerhard Schörken, auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken vor dem Herrn Domainen-Rath Althoff zur Verpachtung und resp. zur Veräußerung öffentlich meistbietend ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1844.

(Nr. 608.) Verpachtung resp. Veräußerung domanialer Grundstücke. II. S. IV. Nr. 1116.

Mit dem 1. Januar 1845 werden folgende, in der Bürgermeisterei Wesel gelegene domaniale Grundstücke pachtlos, als:

1) ein Ackerstück am Blaufuth bei Wesel, nach Flur VIII. Nr. 38 groß 150,30 Ruth., bisher verpachtet an Theod. Jansen;
2) ein dito in der Delle daselbst, nach Flur VII. Nr. 412 groß 170,60 Ruth., bisher verpachtet an Joh. Krebber;
3) ein dito am Mühlenwege daselbst, nach Flur VII. ex Nr. 407 groß 3 Morg. 100,31 Ruth., bisher verpachtet an Joh. Buschmann;
4) ein dito am Blaufuth daselbst, nach Flur VIII. Nr. 76 groß 1 Morg. 168,30 Ruth., bisher verpachtet an Bernh. Raab;
5) ein dito am Mühlenwege daselbst, nach Flur VII. Nr. 493 groß 1 Morg. 122,10 Ruth, bisher verpachtet an Joh. Tepferdt;

Zur anderweiten Verpachtung und resp. zur Veräußerung steht Termin auf Montag den 8. Juli d. J.; Nachmittags 4 Uhr, an der Behausung des Gastwirths Herrn Neu zu Wesel vor dem Königl. Domainen-Rath Herrn Althoff an.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken, zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1844.

Digitized by Google

(Nr. 609.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Mai 1844. l. S. 11. Nr. 7504.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																									
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	2	11	4	1	19	10	1	13	4	—	—	—	—	17	—	3	14	—	3	12	—	2	9	—	—	26	6
2	Elberfeld	2	17	3	1	27	9	1	19	9	2	—	9	—	18	9	2	21	—	3	5	9	2	9	6	1	—	6
3	Mettmann	2	10	—	1	14	—	1	15	—	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	1	—	6
4	Essen	2	10	—	1	25	4	1	22	8	1	27	4	—	16	8	—	—	—	—	—	—	2	6	—	1	1	—
5	Solingen	2	21	3	1	28	11	1	18	4	2	1	4	—	20	—	2	4	—	4	6	—	2	7	11	1	2	4
6	Crefeld	2	11	2	1	18	—	1	16	4	1	22	9	—	17	—	3	4	—	4	20	—	2	6	2	1	—	9
7	Neuß	2	7	10	1	16	7	1	12	—	1	21	5	—	11	—	2	27	9	4	18	—	2	2	3	—	26	11
8	Duisburg	2	13	6	1	22	6	1	22	6	2	1	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—
9	Emmerich	2	8	11	1	14	11	1	17	6	—	—	—	—	13	11	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	25	3
10	Rees	2	8	4	1	16	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	3
11	Wesel	2	8	3	1	17	9	1	19	9	1	22	6	—	9	—	3	—	—	3	25	—	1	26	3	—	28	8
12	Cleve	2	11	8	1	14	10	1	18	6	1	21	11	—	16	—	3	10	—	4	—	—	1	22	6	—	24	5
13	Geldern	2	7	5	1	13	10	1	20	6	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
14	Goch	2	10	3	1	12	6	1	16	6	1	17	11	—	7	6	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	24	8
15	Kempen	2	12	—	1	15	—	1	24	—	1	25	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
16	Rheinberg	2	3	6	1	15	3	1	15	—	1	22	6	—	8	9	—	—	—	—	—	—	1	18	4	—	29	—
	Durchschnittspreis	2	10	8	1	18	4	1	18	1	1	25	5	—	13	11	2	28	8	3	29	6	2	—	8	—	28	1

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Mai 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund		Butter per Berliner Pfund.		Eier per 1/20 Hundert.	
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	—	29	6	7	15	—	6	6	1	8	3	9	2	10	3	—	4	8	6	6	6	6
2	Elberfeld	—	27	—	9	—	—	5	10	1	8	3	6	2	2	2	8	4	6	6	6	6	6
3	Mettmann	—	26	4	8	—	—	6	6	1	8	3	2	2	—	3	—	5	4	5	8	7	—
4	Essen	—	21	8	6	2	—	6	4	1	9	3	—	2	6	2	8	4	9	5	10	5	6
5	Solingen	—	25	4	6	24	—	5	—	2	—	3	4	2	—	3	—	5	4	5	10	8	—
6	Crefeld	—	26	—	6	—	—	5	—	1	8	3	—	2	6	2	8	4	4	6	—	6	—
7	Neuß	—	23	—	4	24	—	6	—	1	4	3	—	2	—	3	—	3	7	5	4	5	7
8	Duisburg	1	2	—	5	20	—	4	—	1	6	3	4	2	—	2	6	3	4	5	6	6	—
9	Emmerich	—	18	—	4	—	—	6	—	1	8	3	4	3	—	3	—	4	—	4	4	6	3
10	Rees	—	17	—	3	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	8	3	—	4	4	5	6
11	Wesel	—	20	—	4	15	—	3	—	1	3	3	4	2	4	3	—	3	6	4	6	5	3
12	Cleve	—	21	9	4	6	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	4	3	6	3
13	Geldern	—	18	—	4	26	—	4	—	1	6	2	—	1	8	2	—	—	—	4	8	4	2
14	Goch	—	24	—	4	20	—	4	—	1	8	2	6	1	6	2	6	4	6	5	—	5	—
15	Kempen	—	19	3	6	—	—	3	6	1	2	3	—	2	4	—	—	3	4	5	—	5	6
16	Rheinberg	—	25	—	5	5	—	5	—	1	4	3	—	1	8	—	—	4	—	4	4	5	6
	Durchschnittspreis	—	23	4	5	19	2	5	—	1	6	3	1	2	2	2	9	4	1	5	3	5	11

Digitized by Google

(Nr. 610.) Die Erledigung der Stelle des Wundarztes bei der Königl. Strafanstalt zu Werden betr. I. S. II. Nr. 6729.

Die Stelle des Wundarztes bei der Königl. Strafanstalt zu Werden, mit welcher eine etatsmäßige Remuneration von jährlichs 150 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Qualifizirte Wundärzte zweiter Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, ihre desfallsigen Gesuche, unter Beifügung ihrer Prüfungs- ꝛc. Atteste, binnen 14 Tagen portofrei bei uns einzureichen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 611.) Unbekannte Leiche eines Kindes.

Am 3. laufenden Monats wurde im Rhein bei Heerdt die Leiche eines neugebornen Kindes männlichen Geschlechts, welches nach dem Resultate der Section nach der Geburt höchst wahrscheinlich gelebt und zwei bis vier Wochen im Wasser gelegen haben kann, gelandet. Ich ersuche einen Jeden, der über die Mutter dieses Kindes Auskunft zu geben vermag, mir oder seiner Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 612.) Unbekannte männliche Leiche.

Am 9. dieses Monats ist ein unbekannter männlicher Leichnam nahe vor hiesiger Stadt im Rheine aufgefunden worden. — Der Leichnam war gänzlich von Kleidungsstücken entblößt, noch nicht im Zustande der Verwesung, mittlerer Größe und 30—40 jährigen Alters, mit kurzem braunen Haupthaar versehen und ohne Spuren äußerer Gewalt.

Wir ersuchen Jeden, der über die Person dieser Leiche Auskunft zu geben vermag, uns desfallsige Anzeige zu machen.

Rees, den 11. Juni 1844. Königl. Gerichts-Commission.

(Nr. 613.) Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Velbert.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Rentner August Meininghaus zu Langenberg durch Reskript des Herrn Justizministers vom 21. v. M. zum Ergänzungsrichter bei dem Königl. Friedensgerichte zu Velbert ernannt worden ist.

Elberfeld, den 10. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 614.) Steckbrief.

Nach einer heute eingegangenen Anzeige des Bürgermeisteramts zu Niedercassel, hat sich der Jacob Kuth aus Merten, Bürgermeisterei Eitorf, zuletzt wohnhaft zu Lülsdorf, bereits im September 1842 von da entfernt, ohne, daß sein jetziger Aufenthaltsort ermittelt werden konnte. Im Frühjahr v. J. soll er jedoch in Herchen und im Herbste desselben Jahres bei Bödingen gesehen worden sein.

Indem ich das Signalement des ꝛc. Kuth hierunten mittheile, ersuche ich alle diejenigen, welche über den Aufenthaltsort desselben Auskunft geben können, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Bonn, den 15. Juni 1844.

Der comm. Prokurator, Friedensrichter: Diesterweg.

Signalement. Alter 15 Jahr; Größe 4′; Haare blond; Stirne hoch; Augen braun; Augenbraunen blond; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Kinn spitz; Statur schmal; Besondere Kennzeichen: mit einem Auge blind und an der linken Seite des Halses Narben von Drüsengeschwüren.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 615) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Bei einem sehr verdächtigen Individuo ist eine eingehäusige englische silberne Taschenuhr, welche anscheinlich früher noch mit einem Kasten versehen war, ermittelt. Dieselbe hat einen Bügel von dünnem Messing, ein weißes Zifferblatt worauf römische Stundenzahlen und die Minuten mit kleinen Strichen und die fünfte Minute mit einem Punkt bezeichnet, und die Zeiger blau angelaufen sind. Auf dem Zifferblatt und inwendig auf dem Werk befinden sich die Worte resp. „Norton" LONDON und London.

Wir fordern Jeden, welchem etwa diese Uhr entkommen ist, auf, sich deshalb bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden und ersuchen alle Behörden, welche über den frühern Besitzer dieser Uhr Auskunft geben können, uns solche anzuzeigen.

Hamm, den 14. Juni 1844. Königl. Inquisitoriat.

(Nr. 616.) Steckbrief.

Der Ackerknecht Heinrich Heinrichs 21 Jahre alt, zu Dahlen geboren und zuletzt in Neukirchen wohnend, hat sich dem Vollzuge einer unterm 4. vorigen Monats wegen Diebstahls erkannten 4 monatlichen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich daher hierunten das Signalement des Condemnaten folgen lasse, ersuche ich die Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. Juni 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Erste Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß; Haare blond; Augen braun; Augenbraunen blond; Stirne frei; Nase dick; Mund klein; Zähne gesund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache plattdeutsch.

(Nr. 617.) Diebstahl zu Coblenz.

Am 5. dieses Monats sind aus dem Gasthause zum Riesen hierselbst zwei silberne Armleuchter, jeder 51 Loth schwer, entwendet worden.

Die Leuchter, mit dreieckigen Platten und Füßen, und kannelirten Säulen, sind 13 Zoll hoch, sie sind reich mit Laubwerk und Blumen in mattem Silber verziert.

Auf dem Rande der Platten ist der Namen des Goldarbeiters Koch mit der Zahl 13 eingeschlagen.

Diejenigen, welche über die Leuchter oder den Dieb Auskunft zu ertheilen im Stande sind, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zugehen zu lassen.

Coblenz, den 12. Juni 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

(Nr. 618) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Vor einigen Wochen ist zu Xanten von einem verdächtigen Individuum ein Stück ungebleichter Leinwand — 37¾ Ellen enthaltend — welches dem Vermuthen nach auf unrechtmäßige Weise erworben ist, verkauft worden.

Ich ersuche Jeden, dem diese Leinwand, die auf dem Bürgermeisteramte zu Xanten zur Einsicht deponirt ist, entkommen oder der sonst über deren Herkunft Aufschluß zu geben im Stande sein sollte, sich deshalb bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Cleve, den 4. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Donnerstag, den 27. Juni 1844.

(Nr. 619.) Gesetzsammlung, 16tes Stück.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2451. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden. Vom 10. Mai 1844.

Nr. 2452. Verordnung wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts. Vom 7. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 620.) Bekanntmachung. II. . III. Nr. 3121.

Nachfolgende Instruktion des Herrn General-Direktors der Steuern d. d. Berlin 24. Mai 1844 für das Verfahren bei den Vermessungen, Behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster, wird, in Folge Verfügung gedachter Behörde, hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 12. Juni 1844.

Instruktion

für das Verfahren bei den Vermessungen, Behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster, der westlichen Provinzen. §. §. 32. 33. des Gesetzes vom 21. Januar 1839.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die zur Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten, welche

a) auf Kosten des Katasters oder Fortschreibungs-Fonds, oder

b) zu Lasten der Grundeigenthümer, weil diese die zur Fortschreibung und Berichtigung des Katasters erforderlichen Materialien (§. 33. des Gesetzes vom 21. Januar 1839) nicht recht zeitig beigebracht haben,

von Amtswegen angeordnet werden müssen, werden durch die von den Königl. Regierungen ernannten Kataster-Geometer ausgeführt.

§. 2. Für diese Arbeiten werden die Gebühren nach dem dafür genehmigten Tarife festgesetzt, auf die Regierungs-Hauptkasse angewiesen und demnächst, so weit sie den Grundeigenthümern zur Last fallen, von letzteren durch die Steuer-Einnehmer wieder eingezogen.

§. 3. Diese Kataster-Geometer sind verpflichtet alle Vermessungen, Behufs der Fortschreibung getheilter oder veränderten Parzellen, welche die Grundeigenthümer ihnen auftragen, nach den Vorschriften dieser Instruktion und gegen Bezahlung nach dem Tarife (§. 2) auszuführen.

§. 4. Die Anträge auf solche Vermessungen können angebracht werden:

Digitized by Google

a) bei dem Bürgermeister (Amtmann), welcher die Kataster-Dokumente der betreffenden Gemeinde verwahrt,
b) bei dem betreffenden Kataster-Geometer,
c) bei dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten, vor oder im Termine für die Anmeldung zur Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen.

§. 5. Diese Beamten nehmen die Anträge in Nachweisungen auf, in denen die Anmeldungen nach vorheriger, unter Mitwirkung des antragenden Grundeigenthümers, auf den Grund der Katasterkarten und Bücher vorgenommenen Feststellung des betreffenden Grundstücks eingetragen werden. Dabei ist unter Anführung der betreffenden Artikel-Nummer der Mutterrolle

a) das Grundstück oder die Parzelle, welche Gegenstand der beantragten Vermessung ist, nach Flur- und Parzellen-Nummer des Katasters (eventualiter der Supplement-Karte und des Supplements-Flur-Buchs) Eigenthümer, Lage, Cultur-Art, Klasse, Größe Katastral-Ertrag, genau zu bezeichnen, und es sind ferner
b) die im Kataster verzeichneten Gränznachbarn,
c) der Grund, weshalb auf Vermessung angetragen wird,
d) die neuen Eigenthümer mit den ihnen zuzuschreibenden Antheilen,
e) die sonst noch bei der Vermessung betheiligten Grundeigenthümer,

und zwar ad d. und e. unter Beizeichnung der Artikel-Nummern, unter welcher sie in der Mutterrolle vorkommen, anzugeben.

Diese Anmeldungen haben diejenigen, welche eine Vermessung in Antrag bringen, durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

§. 6. Die Bürgermeister oder Amtmänner und die Kataster-Geometer (§. 4 lit. a. b.) übergeben die von ihnen über solche Anmeldungen aufgenommenen Nachweisungen dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten, welcher dieselben mit der von ihm selbst in gleicher Weise aufgenommenen und mit der Nachweisung der in seinem Bereiche von Amtswegen (§. 1) anzuordnenden Vermessungen an die Königl. Regierung einzureichen hat.

§. 7. Allen Vermessungen und Theilungen Behufs der Fortschreibung, sie mögen zu den Offizial-Arbeiten, (§. 1) oder zu den Privat-Arbeiten (§. 3) der Kataster-Geometer gehören, oder von den Grundeigenthümern anderen Geometer übertragen sein, müssen Karten-Extracte nach den Original-Karten des Kataster-Archivs zum Grunde gelegt, und diese können nur durch das Personal des Kataster-Büreaus unter der Aufsicht des Vorstehers des letztern gefertigt werden (§. 31. des Gesetzes vom 21. Januar 1839).

II. Vorschriften für die Anfertigung der Karten-Auszüge.

§. 8. Auf den Grund der von den Fortschreibungs-Beamten eingereichten Nachweisungen (§. 6) verordnet die Königl. Regierung die Anfertigung der erforderlichen Kopien aus den Original-Karten (§. 7.)

§. 9. Diese Karten-Auszüge dürfen nur mittelst des Pantographen und müssen im Maaßstabe der Original-Karte angefertigt werden, sofern letztere in dem durch die allgemeine Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822 vorgeschriebenen Maaßstabe gezeichnet ist.

Ist dies letztere nicht der Fall, so muß der Auszug in dem vorschriftsmäßigen Maaßstab übertragen werden.

Dasselbe muß geschehen, wenn aus den Anmeldungen (§. 5) zu beurtheilen ist, daß die Einzeichnung der eingetretenen Form-Veränderungen einen größern Maaßstab erfordert. Beträgt die Größe des zu vermessenden Grundstücks weniger als einen halben Morgen, dann ist für den Auszug der Maaßstab vom 1. zu 625 anzuwenden.

Digitized by Google

§. 10. In diese Auszüge sind die Anfänge der Grenzen der unmittelbar liegenden Nachbarparzellen und die etwa vorkommende Abtheilung in verschiedene Bonitäts-Klassen (die Bonitäts-Klassen Striche) mit einzuzeichnen, letztere in blauer Farbe.

§. 11. Die Karten-Auszüge werden auf gutem Zeichen (Groß Adler) Papier, in halben oder viertel Bogen (§. 11. der Instruktion vom 12. März 1822) gezeichnet und nur ausnahmsweise dazu ein ganzer Bogen verwendet. Bedeckt die Zeichnung die Mitte des Bogens, so darf der letztere nicht gefaltet werden. Auf der Rückseite des Bogens darf nicht gezeichnet werden.

§. 12. Nicht zusammenhängende Parzellen oder Complexe, welche in derselben Flur, oder in mehreren Fluren einer und derselben Katastral-Gemeinde liegen, können in diesen Auszügen unter und nebeneinander, sie müssen dann aber jedenfalls in der Reihenfolge der Parzellen- und Flur-Nummern aufgezeichnet werden.

Auf jedem Blatte sind die Namen der Gemeinde, die Nummern der Fluren und der Maaßstab der Zeichnung zu bemerken, letzterer muß bei jedem Wechsel desselben wiederholt angegeben werden.

§. 13. Diese Karten-Auszüge, deren jeder von dem Zeichner, der ihn angefertigt hat, und für die bewirkte Revision von dem Vorsteher des Kataster-Büreaus unterzeichnet werden muß, werden mit den Nachweisungen, auf deren Grund sie ausgefertigt worden sind, an den betreffenden Fortschreibungs-Beamten gesendet und von diesem den betreffenden Kataster-Geometern zur weitern Bearbeitung zugefertigt.

III. Vorschriften für die Fortschreibungs-Vermessungen.

§. 14. Der Kataster-Geometer schreitet nun zur Ausführung der erforderlichen Messungen, berichtigt und ergänzt nach demselben die Karten-Auszüge, indem er in dieselben die durch Theilung oder in jeder anderen Weise stattgefundenen Form-Veränderungen, so wie die von ihm im Felde aufgenommenen, zur Kartirung und zur Berechnung des Flächeninhalts erforderlichen Resultate der Vermessung (Vermessungs-Elemente) mit rother Farbe einträgt.

Der Karten-Auszug muß alsdann als Supplement-Karte die innerhalb unverändert gebliebene Parzellen-Grenzen eingetretenen Form-Veränderungen deutlich und von den bisherigen Angaben der Kataster-Karte unterscheidend darstellen, und somit die letztere mit der Gegenwart wieder in Uebereinstimmung bringen.

§. 15. Vor der Vermessung hat der Kataster-Geometer die bei derselben unmittelbar, oder wegen der Grenzberichtigung benachbarter Grundstücke mittelbar betheiligten Grundeigenthümer durch Vermittelung des Ortsvorstandes einzuladen, zu der dazu anzuberaumenden Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte, sich einzufinden, um ihre Eigenthums-Grenzen anzuzeigen, die neu entstehenden anzuerkennen, fehlende Grenzmahle in Vereinigung mit den Nachbarn zu setzen, und überall von dem Endresultate der Vermessung Kenntniß zu nehmen.

Mit dieser Ladung ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle, die Geladenen nicht erscheinen, auf ihre Kosten ein vom Ortsvorstande zu bezeichnender kundiger Feldanzeiger bei der Vermessung zugezogen und die von diesem und den übrigen anwesenden Betheiligten anerkannten Grenzen, als dem Besitzstande entsprechend, angenommen, und darnach weiter verfahren werden müsse.

§. 16. Die vorgefundenen oder bei der Vermessung gesetzten Grenzmahle müssen in dem Karten-Auszuge vorschriftsmäßig eingezeichnet werden.

Wo eine haltbare Aussteinung der Parzellen-Grenze noch nicht in genügender Weise

Digitized by G

besteht, haben die Kataster-Geometer auf diese Vortheile fester Grenzmahle aufmerksam zu machen, damit das Setzen derselben vor, mindestens aber doch bei der Vermessung bewirkt werde, und sind sie deshalb verpflichtet, durch bereitwillige Anleitung zur zweckmäßigsten Ausführung und durch hülfreiche Ausgleichung von Grenzdifferenzen dazu mitzuwirken.

§. 17. Die Vermessung selbst muß unter entsprechender Anwendung der Bestimmung der Instruktion vom 12. März 1822 und des dieser gemäß bei der Aufnahme des Katasters eingeführten Verfahrens geschehen. Sie muß von unverändert gebliebenen Parzellen-Grenzen ausgehen und an solche sich wieder anschließen; so wie auch die in jener Instruktion vorgeschriebene Bezeichnungsart der Operations-Linien, Vermessungszahlen u. s. w. unverändert beibehalten werden muß.

Ist der Maaßstab des Karten-Auszuges, welcher der Vermessung zum Grunde gelegt wird, zu klein, um die im Felde gefundenen Maße u. s. w. bei und einzuschreiben, so muß dies in einem größerem Maaßstab, neben den Parzellen auf dem Karten-Auszuge, oder auf einem besonderen Bogen gezeichneten Vermessungs-Handrisse geschehen.

§. 18. Stimmt der gegenwärtige Besitzstand innerhalb unverändert gebliebener Parzellen-Grenzen in Beziehung auf die Grenzen der einzelnen bei der Vermessung betheiligten Grundstücke, mit dem Kataster nicht überein, so muß der Kataster-Geometer die betreffenden Grundeigenthümer auffordern, sich darüber zu einigen, ob bei der Vermessung der gegenwärtige Besitzstand zum Grunde gelegt und das Kataster hiernach berichtigt werden soll, oder ob die Eigenthums-Grenzen der betreffenden Parzellen nach dem Kataster wieder hergestellt werden sollen.

Erfolgt hierüber eine Einigung nicht, so bleibt der im Felde sich vorfindende gegenwärtige Besitzstand jedenfalls für die Vermessung maaßgebend.

§. 19. Wird hierbei die Berichtigung des Katasters nach dem vorhandenen Besitzstande auf Kosten des Kataster-Fonds verlangt, weil ein materieller Irrthum im Kataster behauptet wird, so hat zwar der Kataster-Geometer die Vermessung fortzusetzen, damit die Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen bewirkt werden kann; er muß jedoch zugleich dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten davon Anzeige machen, welcher sodann über den vorgefundenen Thatbestand und in wiefern ein materieller Irrthum im Kataster angenommen werden könne, an die Königl. Regierung zu berichten hat.

Die Königl. Regierung veranlaßt darauf das Weitere nach Maaßgabe der Instruktion vom 28. März 1844.

§. 20. Ist der Coupler, in welchem der gegenwärtige Besitzstand mit dem Kataster nicht übereinstimmt, so ausgedehnt, daß eine Neumessung im größeren Umfange erforderlich wird, so hat der Kataster-Geometer, ohne weiter etwas zu beginnen, dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten Anzeige zu machen, welcher, die weitere Anordnung der Königl. Regierung einholt.

§. 21. Findet es sich, daß die Grenzen der zu vermessenden Parzelle unsicher geworden oder verändert worden sind und daß, um sie, von unverändert gebliebenen Parzellen-Grenzen oder andern festen Punkten aus, auf den Grund der Kataster-Karte auf dem Felde wieder herzustellen, auch die Dimensionen anderer benachbarten Grundstücke, oder noch andere feste Punkte, welche der Karten-Auszug nicht enthält, erforderlich sind, so ist dem Kataster-Geometer zwar gestattet, diese Elemente aus den im Archive der betreffenden Gemeinde befindlichen Kataster-Dokumenten zur Ergänzung des Karten-Auszugs zu entnehmen und darauf die Fortsetzung der Arbeit zu begründen; er muß jedoch den also ergänzten Karten-Auszug durch Vermittelung der betreffenden Fortschreibungs-Beamten sofort an das

Kataſter-Büreau der Königl. Regierung einſenden, damit daſelbſt die Richtigkeit der Ergänzung nach den Original-Karten geprüft werde.

§. 22 Die von dem Kataſter-Geometer im Felde geführten Vermeſſungs-Handriſſe (conf. auch § 17) auf deren Grund die Form-Veränderungen in den Karten-Auszug) die Supplement-Karte) eingezeichnet worden ſind, müſſen nach Analogie des auf Grund der Kataſter-Inſtruktion vom 12. März 1822 eingeführten Verfahrens angefertigt, in Urſchrift der Supplement-Karte beigefügt werden.

§. 23. Die Flächen-Inhalte neu entſtandener oder berichtigter Kataſter-Parzellen ſind, wie bei der Kataſter-Aufnahme, doppelt und zwar, einmal wenn irgend thunlich aus Original-Meſſungszahlen und das andere Mal vermittelſt eines im Berechnungshefte ausdrücklich zu benennenden Werkzeuges zu berechnen; das Mittel hieraus iſt den im Kataſter verzeichneten Flächen-Inhalte, event. auch der etwaigen Maſſen-Berechnung gegenüber zuſtellen, und wenn die vorſchriftsmäßigen Unterſchiede es geſtatten, auf die Integralgröße im Kataſter zurückzuführen, welche den Fall eines vorgefundenen materiellen Irrthums ausgenommen, jeder Zeit beibehalten werden muß.

§. 24. Nach vollendeter Vermeſſung hat der Kataſter-Geometer in Gegenwart des Ortsvorſtandes den betheiligten Grundeigenthümern die Reſultate der Vermeſſung vorzulegen. Es iſt darüber eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Betheiligten dieſe Reſultate ꝛc. anerkennen, oder im Falle der Weigerung, des Bedenkens, abweichender Anſicht u. ſ. w. die Gründe für letztere angeben. Sind Betheiligte auf die an ſie ergangene Ladung nicht erſchienen (§. 15) ſo beſcheinigt der Ortsvorſtand in dieſer Verhandlung, daß die Vorladung, und daß ſie erfolglos geſchehen ſei.

In dieſer Verhandlung müſſen die Nummern der Parzellen, auf die ſie ſich bezieht, angegeben werden. Können neu entſtandenen Parzellen noch nicht definitiv numerirt werden, ſo ſind dieſelben mit proviſoriſchen, blau einzuſchreibenden Nummern, zu bezeichnen, denen ſpäter, in der Supplement-Karte, die definitiven Nummern beigeſchrieben werden

§. 25. Hat der Kataſter-Geometer bei der Vermeſſung eine andere, als die im Kataſter angegebene Kulturart gefunden, ſo muß er dieſelbe im Supplement-Flur-Buch nachrichtlich vermerken. Jedenfalls aber iſt die im Kataſter verzeichnete Kulturart unverändert beizubehalten.

Das Supplement-Flurbuch muß auf Grund der Anmeldungs-Nachweiſung (§. 5) den bisher in der Kataſtral-Mutterrolle angegebenen Eigenthums-Beſtand und auf Grund der neuen Vermeſſung (§. 24) den gegenwärtigen vergleichend nachweiſen.

§. 26. Die Arbeiten der Kataſter-Geometer ſind von dem betreffenden Fortſchreibungs-Beamten ſowohl in Beziehung auf das für ſie vorgeſchriebene Verfahren, als für die dem regelmäßigen Betriebe der Fortſchreibung entſprechende Reihenfolge, fortwährend zu überwachen. Die Kataſter-Geometer ſind verpflichtet, den Anordnungen des betreffenden Fortſchreibungs-Beamten pünktlich nachzukommen.

Dieſelben haben ein regelmäßiges Tagebuch zu führen, welches nachweiſet, wo und wie ſie an jedem Arbeitstage beſchäftigt geweſen ſind, welche Aufträge ihnen ertheilt worden, wenn und welche Anmeldungs-Nachweiſungen ihnen zugekommen, wann und wie ſie von ihnen erledigt worden ſind. Sie ſind verpflichtet, die ihnen ertheilten Aufträge in ununterbrochener Folge und rechtzeitig zu erledigen, und ſollen während der für die Ausführung der Fortſchreibungs-Vermeſſungen beſtimmten Zeit ein anderes Geſchäft nur mit Zuſtimmung des Fortſchreibungs-Beamten übernehmen.

§. 27. Der Kataſter-Geometer hat nach Vollendung ſeiner Arbeit die vervollſtändig

Digitized by Google

ten Kataster-Auszüge (nunmehr Supplement-Karten) mit den nach ihnen angefertigten Flächeninhalts-Berechnungen, den bei der Vermessung entstandenen Vermessungs-Handrissen, den Supplement-Flurbüchern, den sonst entstandenen Verhandlungen (§. 24) und Belägen und mit den empfangenen Anmeldungs-Nachweisungen (§. 13) dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten zu übergeben. Die Supplement-Karten sind vor der Ablieferung mit leinen Band zu unterziehen.

§. 28. Der Fortschreibungs-Beamte hat die Arbeiten des Kataster-Geometers in Ansehung des vorschriftsmäßigen Verfahrens und der Ausführung unter analoger Anwendung der Vorschriften der allgemeinen Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822 und der Vermessungs-Instruktion vom 12. März 1822 so wie nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion im Allgemeinen zu prüfen und ist eben sowohl befugt als verpflichtet, bei sich ergebender Veranlassung eine spezielle und örtliche Prüfung vorzunehmen.

§. 29. Arbeiten welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt sind, dürfen nicht angenommen, müssen vielmehr unter Angabe der Gründe, aus denen sie zu verwerfen sind, der Königlichen Regierung zur Entscheidung eingereicht werden. Werden sie für unbrauchbar erklärt, so werden die Gründe dem Kataster-Geometer schriftlich mitgetheilt.

Unvollständige Arbeiten werden mit schriftlicher Angabe der erforderlichen Ergänzungen u. s. w. vom Fortschreibungs-Beamten dem Kataster-Geometer unter Anberaumung einer angemessenen Frist zur Ergänzung ꝛc. zurückgegeben.

Die Brauchbarkeit einer Vermessungs-Arbeit bezeugt der revidirende Fortschreibungs-Beamte durch einen ausdrücklichen Revisions-Vermerk und seine Unterschrift auf den einzelnen Aktenstücken.

§. 30. Die erforderliche anderweite Berechnung der Katastral-Erträge und die Nachweisung ihrer summarischen Uebereinstimmung mit dem Kataster fertigt auf den Grund der angenommenen Vermessungs-Arbeiten der Fortschreibungs-Beamte an.

§. 31. Wird später bei der vom Fortschreibungs-Beamten zu bewirkenden Uebernahme der Vermessungs-Ergebnisse in das Fortschreibungs-Protokoll gegen diese Ergebnisse reklamirt, so hat der Fortschreibungs-Beamte darüber eine Verhandlung aufzunehmen und, sofern sich der Umstand nicht anders, als durch eine neue Vermessung beseitigen läßt, diese nach Vorschrift der Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822. §. §. 54. 55. 56. anzuordnen, event. die Entscheidung der Königl. Regierung einzuholen

§. 32. Haben Grundeigenthümer die Beschaffung der von ihnen beizubringenden, zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten (§. 33 des Gesetzes vom 21. Januar 1839) erforderlichen Materialien nicht dem betreffenden Kataster-Geometer, sondern einem andern qualifizirten Geometer übertragen, so hat der letztere bei seinen Arbeiten dieselben Vorschriften wie sie vorstehend (§. §. 7. 14. 25 und 27) den Kataster-Geometern gegeben sind, sowohl dem Wesen als der Form nach zu beachten.

Der betreffende Fortschreibungs-Beamte hat auch diese, ihm vorzulegenden Arbeiten, vorschriftsmäßig (§. §. 28 und 29) zu prüfen. Erkennt er eine solche Arbeit, weil sie vorschriftswidrig, für unbrauchbar, oder muß er dieselbe, weil sie unvollständig, vorläufig zurückweisen, so hat er hiervon dem betheiligten Grundeigenthümer sofort schriftlich mit vollständiger Angabe der Gründe ꝛc. zu benachrichtigen und demselben zur Beibringung vorschriftsmäßiger oder der vervollständigten Fortschreibungs-Materialien eine angemessene bestimmte Frist mit der Verwarnung anzuberaumen, daß nach Ablauf dieser Frist die Beschaffung der erforderlichen Materialien von Amtswegen angeordnet werden müsse.

§ 33. Arbeiten, welche Unfähigkeit, Unzuverläßigkeit, grobe Fahrlässigkeit des Geo-

Digitized by Google

meters bekunden, hat der Fortschreibungs-Beamte mit seinem Revisions-Protokoll an die Königl. Regierung einzusenden, damit diese entscheide, ob der Geometer ferner zu solchen Vermessungen zugelassen, ihm überhaupt die Praxis belassen werden kann.

IV. Bestimmung und Liquidation der Vermessungs-Gebühren.

§. 34. Die Kosten der auf dem Kataster-Büreau zu fertigenden Karten-Auszüge (§. §. 7—13) und die Gebühren für die Ausführung der dem Kataster-Geometer übertragenen Vermessungs-Arbeiten (§. 14—27) werden von der Königl. Regierung nach Maaßgabe des dafür genehmigten Tarifs (§. 2) unter Berücksichtigung der Umstände, welche in einzelnen Fällen die Arbeiten mehr oder weniger mühsam und zeitraubend machen, festgesetzt.

§. 35. Die für die Vermessungs-Arbeiten anzuwendenden Tarifsätze werden von dem Fortschreibungs-Beamten vorgeschlagen, von dem Vorsteher des Kataster-Büreaus geprüft, der sein Gutachten über die Angemessenheit der Sätze und die ihm nothwendig scheinenden Modifikationen derselben der Königl. Regierung vorzulegen hat.

§. 36. Die den Kataster-Geometern zu gewährenden Arbeits-Preise kann die Regierung feststellen, entweder:

a) für jeden einzelnen demselben in den Anmeldungs-Nachweisungen (§. 5) ertheilten und von ihm ausgeführten Auftrag; oder

b) durchschnittlich für alle in einer Katastral-Gemeinde oder Bürgermeisterei im Laufe eines Jahres vorkommenden und ausgeführten Arbeiten; oder auch

c) durchschnittlich für alle von einem Kataster-Geometer in dessen ganzen Amtsbezirke im Laufe eines Jahres zu besorgenden und bis zum Abschlusse des Fortschreibungs-Geschäftes abgelieferten Arbeiten.

§. 37. Muß eingetretener Hindernisse wegen oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Kataster-Geometer übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungs-Arbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so hat der Kataster-Geometer neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit eine billige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust in Anspruch zu nehmen, deren Betrag vom betreffenden Fortschreibungs-Beamten zu begutachten und von der Königl. Regierung festzusetzen ist.

§. 38. Im Laufe der Arbeit können den Kataster-Geometern Abschlagszahlungen im Verhältnisse des Werthes der von ihnen abgelieferten Arbeiten gewährt werden. Der Fortschreibungs-Beamte hat die darauf gerichteten Anträge unter Angabe der an ihn bereits abgelieferten und von ihm gutbefundenen Arbeiten und des Werthes derselben zu begutachten.

§. 39. Am Schlusse der ihm übertragen gewesenen Arbeiten stellt der Kataster-Geometer seine Gebühren-Liquidation auf und fertigt zugleich die Hebeliste zur demnächstigen Wiedereinziehung der Gebühren und Kosten (§. 34) von den betreffenden Grundeigenthümern an.

Der betreffende Fortschreibungs-Beamte revidirt und bescheinigt die Liquidation und reicht sie mit jener Hebeliste so zeitig an die Königl. Regierung ein, daß nach der auf dem Kataster-Büreau durch Eintragung der Kosten für die Karten-Auszüge bewirkten Ergänzung und von der Königl. Regierung erfolgten Festsetzung und Anweisung der Liquidation, die Hebeliste gleichzeitig mit den Grundsteuerrollen für das nächste Jahr vollzogen und den betreffenden Steuer-Einnehmern zugefertigt werden kann.

Dem Betrage der von den Grundeigenthümern einzuziehenden Kosten und Gebühren werden $3\frac{0}{0}$ an Hebegebühren für den Steuer-Einnehmer zugesetzt und mit erhoben.

§. 40. Das wegen Zahlung der den Kataster-Geometern zustehenden Gebühren mittelst Anweisung auf die Regierungs-Hauptkassen angeordnete Verfahren, und deren Ein-

Digitized by Google

ziehung durch die Steuer-Einnehmer findet für die andere Geometer, deren sich die Grundeigenthümer für die Fortschreibungs-Vermessungen bedienen (§. 32) keine Anwendung. Diesen muß ohne Ausnahme überlassen bleiben, sich wegen der Bezahlung ihrer Arbeit mit den sie beauftragenden Grundeigenthümern zu einigen und ihre Gebühren ꝛc. selbst einzuziehen.

V. Schluß.

§. 41. Der General-Inspektor des Katasters ist verpflichtet, auf seinen Inspektions-Reisen von der Anwendung und Durchführung der gegenwärtigen Instruktion Kenntniß zu nehmen und durch persönliche und örtliche Einwirkung, mittelst technischer Revision und Anordnung und im Benehmen mit den betreffenden Königl. Regierungen die Gleichförmigkeit des Verfahrens und die instruktionsgemäße Ausbildung desselben zu sichern und, wo es nothwendig, herbeizuführen. Berlin, den 24. Mai 1844.

Der General-Direktor der Steuern:
(gez.) Kühne.

(Nr. 621.) Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 3906.

Die Herrn Landräthe unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hiermit, uns spätestens bis zum 15. Juli d. J. diejenigen jungen Leute ihrer Kreise, welche mit der Absicht, sich dem Gewerbefache praktisch zu widmen, die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin bei ihnen nachsuchen, namhaft zu machen, und dieselben anzuweisen, daß sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr sittliches und Schul-Verhalten so wie mit Proben ihrer bisherigen Leistungen in Handschrift, Zeichnung u. s. w. versehen, am Mittwoch den 31. Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude zu ihrer nähern Prüfung einfinden.

Die ferneren Erfordernisse, um bei dieser Prüfung concurriren zu können, sind in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1833 (Amtsblatt Nr. 40) bezeichnet; jedoch ist mittelst Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 21. März 1842 ausgesprochen, daß bei den Anmeldungen für das Königl. Gewerbe-Institut bei gleicher Qualifikation vorzugsweise Bauhandwerker oder solche Kandidaten, welche nicht grade Mechaniker werden wollen, Berücksichtigung finden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1844.

(Nr 622.) Agentur des Arnold Goost zu Hilden. I. S. II. Nr. 7503.

Der Arnold Goost zu Hilden ist zum Agenten der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 11. Juni 1844.

(Nr. 623.) Verzeichniß der im Neubau vollendeten Gemeinde-Wege. I. S. III. Nr. 3778

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Mai c., Amtsblatt Stück 27 Nr. 489 I S. III. Nr. 1431, bringen wir nachstehendes Verzeichniß derjenigen Gemeinde-Wege und Communal-Chausseen, welche in gewissen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks während des verflossenen Jahres in einer ganzen Nummer oder in ihrer ganzen Länge zum Ausbau gekommen sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 9. Juni 1844.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Düsseldorf im Jahre 1843 im Neubau vollendeten Gemeinde-Wege.

Nro.	Name des Kreises.	Name der Bürgermeisterei.	Nr. des Weges auf der Kreis-Charte.	Benennung des Weges.		Ganze Länge desselben. Ruthen.	Durchschnitts-Breite desselben. Fuß.
				Communal-Chaussee.	Gemeinde-Weg.		
1	Crefeld	Crefeld	2	—	Von Crefeld bis St. Tönis.	511	28
2	Duisburg	Ruhrort	3	—	Von Ruhrort auf Beek.	125	26
3	Elberfeld	Haan	29	—	1) Haan-Cluser-Straße.	1428	—
			30	—	2) Haan-Hildener-Straße.	735	—
4	Solingen	Monheim	27	—	1) Von Langerfeld nach Monheim.	100	22
			25	—	2) Von Langerfeld nach Rheindorf.	100	22
		Richrath	28	—	3) Von Baumberg nach Berghausen.	150	22
5	Rees	Ringenberg	9 u. 16	Straße von der Cöln-Arnheimer Straße bei Wesel durch Hamminkeln und Ringenberg bis an die Grenze v. Düngden im Reg.-Bezirk Münster.	—	—	24
6	Cleve	Grieth	1	—	Von der Calflaker Fähre durch das Dorf Wissel bis an die Stadt Grieth.	1309	22
7	Gladbach	Rheydt	ohne	—	Von Rheydt bis an den Kreuzweg bei Heiden.	226	22
8	Geldern	Meurs	126	—	Weg nach Crefeld	363	24
		Capellen	125	—	Weg nach Crefeld	1661	24
		Orsoy	139	—	Von der Rheinbergerfähre nach Rheinberg.		

2)

Digitized by Google

Nro.	Name des Kreises.	Name der Bürgermeisterei.	Nr. des Weges auf der Kreis-Charte.	Benennung des Weges. Communal-Chaussee.	Benennung des Weges. Gemeinde-Weg.	Ganze Länge desselben. Ruthen.	Durchschnitts-Breite desselben. Fuß.
8	Geldern	Budberg	140a	—	Dorfstraße in Budberg.	150	24
			140b	—	Von Budberg nach Everfael.	530	24
		Capellen bei Geldern.	77	—	Vom Dorfe Capellen bis zur Sonsbeckschen Grenze.	220	22

(Nr. 624) Resultat der Prüfung der Privatlehrerinnen. I. S. V. Nr. 3351.

Nach dem Ergebniß der am 2. v. M. hieselbst gehaltenen Prüfung ist der Elise Flamm aus Friesdorf bei Bonn und Amalia Ruegenberg aus Köln, beide jetzt hier wohnhaft, so wie der Emma Heyerhoff aus Duisburg und der Elise Meyer aus Bremen, beide in Duisburg wohnhaft, der Minna Schlesing aus Wesel, so wie der Ernestine Wolff von hier gestattet worden, sich an der Bildung der Jugend in höheren Töchterschulen in der Art zu betheiligen, daß Elise Flamm, Amalie Ruegenberg, Emma Heyerhoff und Elise Meyer für fähig erachtet worden sind, Unterricht in der deutschen, französischen und englischen Sprache, so wie in der Geschichte und Geographie zu geben, die Emma Heyerhoff und Elise Meyer noch insbesondere wegen ihrer pädagogischen Bildung als qualifizirt befunden sind, einer weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anstalt vorzustehen, der Minna Schlesing und Ernestine Wolff wird es gestattet, in der französischen Sprache zu unterrichten.

Solches wird in Gemäßheit des § 21 der Staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 625.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 3. d. M. ist der Bäckergesell Johann Jakob Haupts, früher in Bruttig wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Juni 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 626.) Zurücknahme einer Aufforderung.

Da die seit dem 1. April d. J. vermißte Martha Grosse von Sonnborn wieder aufgefunden worden ist, so ist meine Aufforderung vom 21. Mai d. J. erledigt.

Elberfeld, den 11. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 627.) Todes-Urkunde.

Peter Conrad Franz Bücker geboren zu Kempen, ist zufolge eines mir zugegangenen

Digitized by Google

und an den Civilstandsbeamten zu Kempen abgegebenen Todtenschein am 28. März dieses Jahres in Antwerpen gestorben.

Cleve, den 17. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 628.) Aufgefundene männliche Leiche.

Am 3. v. M. wurde ohnweit der hiesigen Stadt eine männliche Leiche im Rhein aufgefischt. Dieselbe war anscheinend 40 Jahre alt, das Gesicht und der Hals aufgetrieben, die Augen angeschwollen, und die Nase durch das Treiben auf dem Kies zerstört. Die Haare hatten eine braune Farbe und fehlte der rechte Oberschneidezahn. Verletzungen an der Leiche waren aber sonst nicht vorhanden.

Die Bekleidung bestand in einem leinenen Hemde ohne Zeichen, zwillichenen Unterhosen, schwarzen Socken, grauen Hose, schwarztuchenen Weste und schwarzem Ueberrocke.

In der Saktasche fand sich ein schwarz kattunenes Schnupftuch mit blauen Punkten, und eine braune lederne Brieftasche; einige in der letztere mit Bleistift gemachten Annotationen waren jedoch unleserlich.

Auf Grund der Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 156 wird die geschehene Auffindung der Leiche hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich, den 12. Juni 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 629 Diebstähle zu Elberfeld.

I. In den letzten Tagen des vorigen Monats sind in dem Lokale der hiesigen Gesellschaft zum Brill sechs Kirschbaumstühle mit geflochtenen Rohrsitzen gestohlen worden. Dieselben sind daran besonders kenntlich, daß auf der vorderen Leiste unten eine Brille eingebrannt ist.

Ich warne vor der Annahme dieser Stühle und ersuche Jedermann, dem sie zu Gesichte kommen, mir davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 14. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

II. In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind aus einem zum Lokale der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft gehörigen Hintergebäude ein Oberrock von schwarzem Tuche, ein Oberrock von schwarzem Sommerstoff mit Sammetkragen und Seidenfutter, ein dunkelbrauner Oberrock, worin ein rothkattunenes Taschentuch, ein dunkelbrauner Oberrock mit figurirtem Merino gefüttert, ein Oberrock von blauem Tüffel, worin ein weißes Taschentuch, ein Oberrock von Manchester mit wollenem Futter, worin ein leinenes und ein seidenes Taschentuch, ein Oberrock von schwarzem Tuche mit figurirtem Merino gefüttert, und ein leinenes Handtuch, gestohlen worden. Der Diebstahl ist mit Einbruch und Einsteigen verübt worden. Ich mache ihn hierdurch bekannt, mit der Warnung vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und der Aufforderung, mir alle zur Ermittelung der Diebe dienlich scheinende Umstände ungesäumt anzuzeigen.

Elberfeld, den 15. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

III. Der gegenwärtig von seinem letzten bekannten Wohnorte Stübbenhaus, Bürgermeisterei Hubbelrath, entfernte Fuhrmann Heinrich Krenkels, 44 Jahre alt, geboren zu Leichlingen, hat sich durch Reisen und Verlegungen seines Wohnortes aus einem Polizeibezirke in den andern, bis jetzt der Verbüßung einer im April 1842 wider ihn erkannten Gefängnißstrafe zu entziehen gewußt.

Digitized by Google

Ich ersuche deshalb alle Polizeibehörden auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorzuführen.

Elberfeld, den 16. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 630.) Diebstahl zu Reinshagen.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind aus einer Schmiede zu Reinshagen bei Remscheid mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens nachbezeichnete Gegenstände:

a) 9 Stück Rundesättel mit zwei Furchen und 12 dazu gehörigen Rundestempel mit Stiel; b) 12 Holzstempel-Sättel von $\frac{1}{4}$ bis 12 Linien, sortirt und 12 dazu gehörige Oberstempel mit Stiel; c) 12 Stempel mit Knöpfen und Stiel; d) 12 Holzstempel zu Schweizerbohren mit Stiel; e) 2 Zeichenstempel mit den Buchstaben W. M. versehen; f) ein viereckiger und ein runder Lochstempel mit Stiel; g) 10 Rundestempel mit schüssiger Furche und h) drei geschmiedete Packfeilen, noch ungebraucht und mit den Buchstaben A. L. B. an der Spitze bezeichnet, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich, vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der letzteren Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche unverzüglich mitzutheilen.

Elberfeld, den 18. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 631.) Steckbrief.

Der Johann Joseph Pesch, früher Vergolder zu Köln wohnend, ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 25. April 1844 in contumaciam wegen Prellerei zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 17. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Geburtsort Langel; letzter Wohnort Köln; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase stark; Mund gewöhnlich: Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 632.) Diebstahl zu Emmerich.

Aus dem Schlafzimmer des beim hiesigen Posthalter Baumann dienenden Postillons Gerhard Büdding, wurde am 4. Juni c. eine zweigehäusige, silberne, englische Taschenuhr, mit weiß emaillirtem Zifferblatt und römischen Zahlen, so wie den Namen D. D. Neveren versehen, woran eine mit Goldperlen überzogene Violinseite hing, entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Uhr, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder das Verbleiben der Uhr Auskunft geben kann, hiermit auf, uns oder der nächsten Behörde Anzeige darüber zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 13. Juni 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 633.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Werner Wittling zu Uerdingen ist auch als Geburtshelfer bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Dienstag, den 2. Juli **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 634.) Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster betr. II. S. 11. Nr 3236.

In Folge Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern d. d. Berlin 22. Mai 1844 wird nachstehende Anweisung vom nämlichen Tage, wegen aus dem Grundsteuer-Kataster zu ertheilenden und anzufertigenden Auszüge und dafür zu entrichtenden Gebühren, nebst dem dazu gehörenden Schema zu den Auszügen, hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, und dabei folgendes bemerkt:

1) da bei den Verwaltungs-Behörden die Kataster-Urkunden aufbewahrt werden, so sind die Bürgermeister, und in deren Verhinderung die Beigeordneten allein diejenigen Beamten, welche die Auszüge aus den Mutterrollen oder Flurbüchern ertheilen können.

2) Das Schema zu den Auszügen ist so ausführlich, daß dabei nur noch aufmerksam darauf zu machen ist, daß bei getheilten Parzellen und zwar bei jedem Theile die Nummern der Urparzelle so wie die des Anhangs und der entstandenen Neuparzelle sorgfältig angeführt werden müssen.

3) Die bei den Auszügen aus den Flurbüchern anzugebenden Besitzveränderungen sind durch Nachschlagen der bezüglichen Artikel der Mutterrolle bis zu dem Jahrgange, wo der Wechsel aufhört und der gegenwärtige Besitzstand besteht, zu ermitteln.

Hinsichtlich getheilter oder sonst in der Form veränderter Grundstücke dient das Supplement-Flurbuch neben der Supplement-Karte zum Leitfaden, um von diesen aus, das Nachschlagen in der Mutterrolle zu verfolgen.

Die Bürgermeister werden veranlaßt, sich zu diesem Verfahren von den Steuer-Kontrolleuren, bei Gelegenheit der nächsten Fortschreibung nähere Anleitung ertheilen zu lassen.

Zur Ermittelung der Grenznachbaren nach Anleitung der Flurkarten, wird auf gleiche Weise verfahren, nämlich mittelst Nachschlagens in den Mutterrollen und bei eingetretenen Formveränderungen, unter Zuhülfnahme des Supplement-Flurbuchs und der Supplement-Karte.

4) Durch die nunmehr den aus den Kataster-Büchern zu ertheilenden Auszügen gegebene ausgedehntere Einrichtung ist der Zweck der Vollständigkeit und Genauigkeit derselben gesichert; daß solche jedoch zuverläßig über diejenigen Grundstücke ausgefertigt werden, von welchen solche eigentlich verlangt werden, ist ein Resultat, welches hauptsächlich mit von der Aufmerksamkeit der Eigenthümer abhängt, indem sie die Parzellen genau bezeichnen müssen und selbst am besten übersehen können, ob die Grundstücke, die sie meinen, auch wirklich diejenigen sind, welche das Kataster nachweist, und worüber sie eben den Auszug nachsuchen. Den Grundeigenthümern wird also empfohlen, zur Ver-

Digitized by Google

meidung von Verwechselungen, ſich jedesmal von der Identität der Grundſtücke in den Büchern mit jenen in der Natur, worüber die Auszüge ſprechen ſollen, zu überzeugen, indem dieſe Identität ein höchſt wichtiges Erforderniß beſonders in den Fällen iſt, wo die Auszüge zur Grundlage von Verkaufs-Urkunden und Schuldverſchreibungen dienen ſollen.

5) Bei Nachſuchung ſolcher Karten-Auszüge, die nicht zu Vermeſſungen, Behufs der Fortſchreibung gebraucht werden, ſondern zu andern Privat-Zwecken dienen ſollen, und bei unſerm Kataſter-Büreau angefertigt werden, ſind in der Regel jene Auszüge aus den Kataſter-Büchern mit vorzulegen.

Im Uebrigen treten die Gebühren-Beſtimmungen an die Stelle der durch das Regulativ der ehemaligen General-Direktion des Kataſters vom 10. Februar 1828 (Amtsblatt de 1828 pag. 204) bekannt gemachten Sätze.

Düſſeldorf, den 13. Juni 1844.

Anweiſung
wegen der Ertheilung und Anfertigung der Auszüge aus dem Grundſteuer-Kataſter und der dafür zu entrichtenden Gebühren.

Mit Bezugnahme auf §. 31. des Grundſteuer-Geſetzes für die weſtlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 und mit Rückſicht auf die allgemeine Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 13. Januar 1840 an die Gerichtsbehörden und Notare in Weſtphalen und in der Rheinprovinz, betreffend die Ergänzung der Inſtruktion vom 7. und 20. April 1838 über das Verfahren bei der Fortſchreibung der Beſitzveränderungen in dem Grundſteuer-Kataſter wird, unter Aufhebung der Bekanntmachung des General-Direktors des Kataſters vom 10. Februar 1828, wegen der Ertheilung und Anfertigung der Auszüge aus dem Grundſteuer-Kataſter und wegen der für ſolche Auszüge zu entrichtenden Gebühren Folgendes beſtimmt:

1) Auszüge aus den Mutterrollen und Flurbüchern können nur von denjenigen Beamten, denen die Aufbewahrung der, durch die Fortſchreibung bei der Gegenwart erhaltenen, Kataſter-Dokumente anvertraut iſt, Auszüge aus den Kataſter-Karten und Kopien der letztern aber dürfen nur im Kataſter-Büreau der Regierung aus den im Archive deſſelben beruhenden Urſchriften ausgefertigt werden.

2) Auszüge aus den Kataſter-Büchern und Karten dürfen, außer den öffentlichen Behörden und den betheiligten Grundeigenthümern, nur denjenigen Perſonen gegeben werden, welche ſich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin ſie zur Beibringung eines ſolchen Auszuges aufgefordert ſind, ausweiſen, oder für welche die Erlaubniß dazu von der Königlichen Regierung beſonders ertheilt worden iſt.

Die Königliche Regierung hat dieſe Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn ein Intereſſe für den Nachſuchenden beſcheinigt, und nach den Umſtänden Mißbrauch nicht zu beſorgen iſt.

3) Die Auszüge aus den Mutterrollen müſſen nach dem anliegenden Schema ausgefertigt werden und es ſind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, bei jeder einzelnen Parzelle des Auszuges ſämmtliche Grenznachbarn, dem Namen und der Lage nach, ſo anzugeben, wie ſich dieſelben im Kataſter zur Zeit des Auszuges verzeichnet finden.

4) In den Auszügen aus den Flurbüchern müſſen die Beſitz-Veränderungen, und in den Karten-Kopien die Theilungen und ſonſtigen Form-Veränderungen der Grundſtücke, welche ſeit dem Abſchluſſe des Grundſteuer-Kataſters eingetreten ſind, angegeben werden.

5) Für die Abschrift eines Artikels der Mutterrolle, für die Ausfertigung eines Auszuges aus einem Artikel der Mutterrolle, so wie überhaupt für die Ausfertigung eines Auszuges aus der Mutterrolle, werden, einschließlich des Papiers, wenn die Abschrift oder der Auszug nur zehn Parzellen und darunter enthält, überhaupt vier Silbergroschen; für jede Parzelle über diese Zahl aber noch zwei Pfennige bezahlt.

6) Für die Angabe der Nachbarn nach Namen und Lage wird außerdem ein Pfenning für jede Nachbar-Parzelle berechnet.

7) Dieselbe Gebühr (ad 5) wird für Auszüge aus dem Flurbuche entrichtet, überdem aber für die Angabe der Besitz-Veränderung für jede betroffene Parzelle noch zwei Pfennige.

8) Die Karten-Kopien, welche Behufs der Vermessungen angefertigt werden, auf deren Grund die stattgefundenen Form-Veränderungen in den Flur-Karten nachgetragen werden sollen, werden nach dem hierfür von der Königlichen Regierung besonders festgesetzten Tarife bezahlt.

9) Für andere Auszüge und Kopien der Karten zum Privat-Gebrauche können im höchsten Satze:

a) für zehn Parzellen und darunter, wenn solche nicht über zwanzig Morgen enthalten, überhaupt fünfzehn Silbergroschen berechnet,

b) für jeden Morgen über zwanzig aber noch zwei Pfenige zugesetzt werden.

Bei Auszügen von mehr als zehn Parzellen, können außer obigen fünfzehn Silbergroschen (ad a) und außer dem für jeden Morgen über zwanzig (ad b) zulässigen Zusatz von zwei Pfennigen, noch für jede Parzelle über zehn, drei Pfennige berechnet werden.

c) Für die Kopien ganzer Fluren und ganzer Gemeinden können die, bei der Anfertigung des Katasters bestimmten Preise bis zum doppelten Betrage erhöht werden.

10) In diesen Gebühren (ad 9) ist, einschließlich der Kosten des Papiers und sonstigen Materials, die Entschädigung für das Eintragen der, seit dem Abschlusse des Katasters stattgefundenen Veränderungen begriffen.

Die Ansätze selbst dienen nur zur Bestimmung des höchsten Kostenbetrages; die Königlichen Regierungen aber sind verpflichtet, die Gebühren in jedem vorkommenden Falle, nach Maaßgabe der damit wirklich verbundenen Arbeit, auf eine billige Weise festzustellen.

11) Wird verlangt, daß die Karten-Kopien (ad 9) illuminirt, die anliegenden Nachbarn, die Größe und Klasse u. s. w. beigefügt werden, so müssen dafür die von der Königlichen Regierung festzustellenden besondern Gebühren bezahlt werden.

12) Alle Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster sind in beglaubigter Form auszufertigen.

13) Der den Auszug ausfertigende Beamte ist für die Richtigkeit desselben und für die Uebereinstimmung mit dem Kataster verantwortlich.

Jede Unrichtigkeit soll, sofern sie nicht etwa im Kataster selbst enthalten und, daß dies der Fall sei, nachzuweisen ist, von der Königlichen Regierung mit einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. bestraft werden.

Außer dieser Strafe bleibt der schuldige Beamte für alle aus einer solchen Unrichtigkeit für dritte Personen entspringenden Nachtheile verantwortlich.

Berlin, den 22. Mai 1844.

Der General-Direktor der Steuern
(gez.) Kühne.

Digitized by Google

Schema.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Auszug aus dem

enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeine N N. unter Artikel Nro. (hier folgen die übrigen

und Gebäude des

Auf Ansuchen des N. N. zu N. N. zum Zwecke . . . . . .
Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1839 stempelfrei.

Bezeichnung der Eigenthums-Parzellen.													Angabe		
													Nördlich		
		Nummer der					Flächen-Inhalt.			Katastral-Reinertrag.			Nummer		
Laufende Nro.	Kataster Jahrgang	Flur	Parzelle	Namen der Flur oder Flur-Abtheilung, in welcher die Parzelle belegen ist.	Kulturart. (Gattung der Gebäude.)	Klasse.	Mrg.	Rut.	Fuß	Rthl	Sg.	Pf.	der Parzelle	des Artikels der Mutterrolle	Des Eigenthümers Namen und Wohnort (Wege, Flüsse ꝛc.)
1	1829	III.	7	in der großen Breite	Acker	2	2	41	30	10	7	7	6/2	148	Pohlmann zu N. N.
2	"	"	13	am Heßberg	Acker	2	8	69	40	38	9	7	II./543	60	Goedemann zu N. N.
3	1832	"	80	an der Straße	Wiese	2	8	120	40	46	7	—	82	116	Lohmann daselbst
													81	116	derselbe
				u. s. w.											

Bemerkung. Wenn eine der angrenzenden Nachbar-Parzellen nicht mit der zu beschreibenden Parzelle in ein geschrieben, wie z. B. im obigen Beispiele ad pos. II./543. Hier liegt die Parzelle 543 nicht in

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage bescheinigt

N. N. den ten 18

(Unterschrift des ausfertigenden Beamten.)

Des Ausfertigungs-Journals Nro.

Digitized by Google

Grundsteuer-Kataster
Gemeinen oder Artikel, wenn deren mehrere in einem Auszuge einzutragen sind) eingetragenen Grundgüter
N. N. zu N. N.
. . . . . ausgefertigt.

der Grenz-Nachbarn.

Oestlich			Südlich			Westlich		
Nummer der Parzelle	Nummer des Artikels der Mutter-Rolle	Des Eigenthümers Namen und Wohnort (Wege, Flüsse ꝛc.)	Nummer der Parzelle	Nummer des Artikels der Mutter-Rolle	Des Eigenthümers Namen nnd Wohnort (Wege, Flüsse ꝛc.)	Nummer der Parzelle	Nummer des Artikels der Mutter-Rolle	Des Eigenthümers Namen und Wohnort (Wege, Flüsse ꝛc.)
15	118	Meiners zu N. N.	10	24	Brauns zu N. N.	Wege		Neuhofer Straße
			9	83	Jaeger daſ.			
			8	164	Reumer daſ.			
Wege		Neuhofer Straße	38	148	Pohlmann daſ.	12	164	Reumer daſelbſt
			41	193	Springer daſ.			
79	76	Heckmann zu N. N.	74,5	76	Heckmann zu N. N.	"	"	Gemeinde N. N.
			74,6	139	Oertel daſ.			
			73	206	Volmer daſ.			

und derſelben Flur liegt, ſo wird über die betreffende Parzellen-Nummer, die ihr zugehörige Flur-Nummer derſelben Flur 3 mit der Parzelle 13 ſondern in Flur 2.

Koſten-Berechnung

	Betrag. Rth. Sg. Pf.
Nach der Verfügung vom ten März 1844 (Amtsblatt des Jahres 18 . . Seite . . .)	
Für die erſten 10 Parzellen und darunter	— 4 —
Für die übrigen . . . Parzellen, für jede Parzelle 2 Pf.	
Für die Angabe von . . . Grenznachbar-Parzellen, für jede Parzelle 1 Pf. .	
zuſammen .	— — —

Digitized by Google

(Nr. 635.) Oeffentliche Anerkennung I. S. II. Nr 6794

Der Schieferdecker Friedrich Pitscher und der Zimmermann Friedrich Schmitz zu Lennep haben sich bei der dort, den 7. v. M. in dem Thurme der evangelischen Kirche ausgebrochenen Feuersbrunst durch unerschrockene Thätigkeit ausgezeichnet, was wir unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1844.

(Nr 636.) Ergänzung des Fabrikengerichts zu Crefeld I. S. III. Nr 3920.

Bei dem Königlichen Fabrikengericht in Crefeld sind an Stelle der statutgemäß Austretenden gewählt oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder der Fabrikherr Abraham Heinrich van den Westen, die Werkmeister Friedrich Knauf und Heinrich Pastor, als Stellvertreter die Fabrikherren Nikolas Forder und Joh. von der Heydt, so wie der Werkmeister Carl Hoeninghaus.

Düsseldorf, den 19. Juni 1844.

(Nr. 637.) Verpachtung resp. Veräußerung einer domanialen Weide. II. S. IV. Nr. 1156.

Am Freitage, dem 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in dem Dienstlocale des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Cleve

die in der Gemeinde Huthum, Bürgermeisterei Elten, gelegene domaniale Weide, das Pöllchen (Emmericher Ward) genannt, groß 8 Morgen 134,90 □Ruthen preußischen Maaßes, verpachtet an Heinrich Jansen bis zum 31. December 1844,

zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1844.

(Nr. 638.) Verpachtung resp. Veräußerung eines domanialen Ackerstücks. II. S. IV. Nr. 1168.

Am Freitage, dem 19. Juli d. J., Vormittags 11½ Uhr, soll vor dem Königlichen Domainen-Rathe Herrn Caspary in der Behausung des Gastwirths Herrn Nöthen zu Rees,

das in der Gemeinde Rees im südlichen Stadtfelde gelegene domaniale Ackerstück, Flur V. Nr. 114, groß 3 Morgen 8,50 □Ruthen preußischen Maaßes, verpachtet an Jacob Spier zu Rees bis zum 31. December 1844,

zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 24. Juni 1844.

(Nr. 639.) Verpachtung resp. Veräußerung einer domanialen Weide II. S. IV. Nr. 1169.

Am Freitage, dem 19. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rathe Herrn Caspary in der Behausung des Gastwirths Herrn Nöthen zu Rees,

die in der Gemeinde Haffen-Mehr, Bürgermeisterei Haldern gelegene domaniale Weide, die schmale Weide genannt, Flur II. Nr. 91, groß 9 Morgen 104,10 □Ruthen preußischen Maaßes, verpachtet an Theodor Johann Baumann zu Mehr bis zum 31. December 1844,

zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 24. Juni 1844.

Digitized by Google

(Nr. 640) Verpachtung eines domanialen Ackerstücks. II. S. IV. Nr. 1201.

Am Freitag, den 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Königlichen Rentamte zu Dinslaken das in der Gemeinde Niesfeld liegende, zur Walsumer Hardt gehörende und bis zum 11. November d. J. an Johann Jansen verpachtete Stück Ackerland Flur XX. Nr. 28 der Flurcharte, groß 1 Morgen 166 Ruthen pr. Maaßes, zur anderweiten Verpachtung an den Meistbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem vorgedachten Rentamte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1844.

(Nr. 641) Verpachtung domanialer Fischereien. II. S. IV. Nr 1202.

Folgende am 1. Mai 1845 pachtlos werdende domaniale Fischereien, als:

1) die Fischerei im Rhein bei Alsum, das Sonntags-Netz genannt, von der Knipp bis zur Mündung des Elperbaches, bisher verpachtet an W. D. Rennings zu Knipp;
2) die Rheinfischerei bei Mehrum, von dem Mühlenbache am Hause Wohnung bis an die Mumm, bisher verpachtet an Wm. Buers zu Rheinberg und
3) die Rheinfischerei im Amte Spellen von der Mumm bis zum Ausflusse der Lippe in den Rhein, bisher verpachtet an Hr. Schmitz zu Spellen,

sollen in Termino, Freitag den 12. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Rentamte zu Dinslaken zur anderweiten Verpachtung, öffentlich meistbietend ausgestellt werden. Die Bedingungen liegen auf dem erwähnten Rentamte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1844.

(Nr. 642.) Die Gewinnung von Kies in dem zum Staats-Eigenthum gehörigen Strombette des Rheins betr. I. S. II^{b}. Nr. 3520.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Privaten in dem zum Staats-Eigenthume gehörigen Strombette des Rheins ohne Erlaubniß Kies gewonnen und zu Privat-Zwecken verwendet wird. Dieses veranlaßt uns, diese Kiesgewinnung ohne vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß des bezüglichen Wasserbau-Beamten bei einer Polizeistrafe von Einem bis fünf Thalern zu untersagen und werden zugleich sämmtliche Polizei- und Wasserbaubeamten hierdurch angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und die Kontraventionsfälle zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 643) Ertrunkener.

Am 13. dieses Monats ertrank hierselbst im Rhein beim Baden der Anstreicher- und Glasergesell Ludwig Lammers von Bungsteinfort, 19 Jahre alt, und wurde dessen Leiche nicht aufgefunden. Ich ersuche um Nachricht, falls die Leiche gelandet werden möchte.

Düsseldorf, den 20. Juni 1844. Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare lichtbraun; Stirn klein; Augenbraunen lichtbraun; Augen blau; Nase klein und eingedrückt; Mund mittelmäßig; Zähne gesund; Bart ohne; Kinn rund; Gesicht oval; Statur schwach; besondere Kennzeichen keine.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 644.) Steckbrief.

Der hierunten näher signalisirte Carl Birk, Ackerknecht aus Eppinghofen, in der Bürgermeisterei Götterswickerhamm hat sich der wegen Diebstahls wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Digitized by Google

Ich ersuche sämmtliche Polizei-Behörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 19. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement.

Name Carl Birk; Stand Ackerknecht; Wohnort Eppinghofen, Bürgermeisterei Götterswickerham; Haare schwarz gelockt; Gesichtsfarbe gesund; Backenbart schwarz; Statur untersetzt. Derselbe war bekleidet mit einem blauen Kittel, und trug eine graue Mütze mit einem dito Schirm.

(Nr. 645.) Steckbrief

Gegen den hierunten näher bezeichneten Stephan Hubert Wilhelm Wilson, geboren zu Emmerich und zuletzt in Deutichem, im Holländischen wohnhaft, ist ein Verhaftsbefehl erlassen worden, weshalb ich ersuche, auf denselben sorgfältigst zu wachen und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Möchte er den bisherigen Aufenthaltsort im hiesigen Bezirk bereits verlassen haben, so ersuche ich mich davon benachrichtigen zu wollen.

Cleve, den 21. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement.

Alter 37 Jahre; Geburtsort Emmerich; letzter Wohnort Deutichem; Stand Graveur; Größe muthmaßlich 1 Elle 6 Palm 2 Daum; Haare dunkelbraun ins Graue übergehend; Augenbraunen dito; Stirn breit; Augen blau; Nase lang und dick; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesicht oval; besondere Kennzeichen keine. Bekleidung: Ueberrock, Weste und Beinkleider von schwarzem Tuche, schwarze platte Mütze, schwarzseidene Halsbinde, Stiefel, blauer Kittel, unter dem der Rock hervorsieht.

Personal-Chronik.

(Nr. 646.) Die durch den Tod des Pfarrers Kötterheid zu Walsum im Kreise Duisburg erledigte katholische Pfarrstelle ist dem bisherigen dasigen Kapellan Dusshauß verliehen und am 30. Mai c. von demselben angetreten worden.

(Nr. 647.) Dem bisherigen Vikar in Heppendorf, Johann Schnorrenberg, ist die durch Versetzung des Mathias Grinn nach Mausbach erledigte katholische Pfarrstelle zu Schleebahn im Kreise Gladbach verliehen und am 26. April c. von demselben angetreten worden.

(Nr. 648.) Der bisherige Lehrer zu Ronsdorf, Wilhelm Ruttenbeck ist an der Stelle seines verstorbenen Vaters, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bliedinghausen ernannt worden.

(Nr. 649.) An die Stelle des emeritirten Lehrers Kirchberg ist der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Pfarrschule zu Werden, Friedrich Dantz, zum ersten Lehrer und Organisten der dortigen evangelischen Gemeinde ernannt worden.

(Nr. 650.) Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt zu Dortmund.

Der Hülfsarbeiter in der Ober-Berg-Amts-Kalkulatur, ehemalige Hütten-Inspektor Meyer und der Ober-Berg-Amts-Kanzlist Caiphas sind pensionirt, der 2te Kanzlist Lieutenant Graumann ist zum 1ten befördert, so wie der Civilversorgungsberechtigte Wachtmeister Pudlich zum 2ten Ober-Berg-Amts-Kanzlisten ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Sonnabend, den 6. Juli 1844.

(Nr. 651.) Rheinschifffahrts-Central-Commission.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz sich in diesem Jahre am 15. August versammeln wird.

Coblenz, den 17. Juni 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Schaper.

(Nr 652.) Die Ferien der Universitäten betr.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Befehls vom 19. April d. J. zu bestimmen geruht:

„daß auf den Universitäten, mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche „die bisherige besondere Einrichtung beizubehalten ist, imgleichen auf der Akademie „zu Münster die Herbst-Ferien zwei Monate, vom 15. August bis zum 14. Oktober, die Oster-Ferien dagegen nur 3 Wochen, und zwar, wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordia Domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis „zum Sonntage quasimodo geniti dauern sollen.

Höherem Auftrage gemäß bringen wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 10. Juni 1844. Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 653.) Entwässerung von Sümpfen. I. S. III. Nr. 4221.

Die unterzeichnete Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, nach Einsicht des, für die Entwässerung von Sümpfen bestehenden Gesetzes vom 16. September 1807 welches in dem Tit. X. Art. 42 sqe. die Intervention einer Spezial-Kommission von sieben Mitgliedern anordnet, und deren Wirksamkeit näher bezeichnet:

in Erwägung daß Behufs Entwässerung der Norff- und Stommelnschen-Brücher in den Kreisen Neuß, Grevenbroich und Landkreis Köln die Einsetzung dieser Kommission erforderlich ist; und

ermächtigt durch Ministerial-Verfügung vom 15. Januar 1844;

beschließt wie folgt:

I. es wird eine Spezial-Kommission gebildet, welche in Bezug auf die Entwässerung der Norff- und Stommelnschen Brücher in allen, durch das Gesetz vom 16. September 1807 näher bestimmten Fällen, jedoch nur auf besonderer Berufung, Gutachten zu geben resp. zu entscheiden hat:

II. zu Mitgliedern dieser Kommission werden ernannt die Herrn:

Bürgermeister Körftgen zu Osterath,

Digitized by Google

Bürgermeister Hutmacher zu Kaarst,
Bürgermeister Hüsgen zu Grefrath,
Gemeinderath Ludwig Dünbier zu Büttgen,
Gemeinderath Pet. Jos. Weidenfeld zu Glehn,
Gemeinderath Anton Bossen zu Heerdt und
Gemeinderath Ludwig Carraux zu Büderich.

Düsseldorf, den 1. Juli 1844.

(Nr. 654.) Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs für die Königl. Regierung zu Düsseldorf. II. S. V. Nr. 3147.

Die Lieferung der Schreibmaterialien für die hiesige Königl. Regierung von 1845 bis einschl. 1847 oder auch während der 6 Jahre 18$\frac{4}{8}$, soll im Wege der Submission den Wenigstfordernden übertragen werden.

Der jährliche ungefähre Bedarf beträgt:

1) an Papier

8 Ries fein Royal, 125 Ries Median in verschiedener Größe und Güte, 6 Ries Briefpapier, 48 Ries Velinpapier, 75 Ries fein Mundir-Papier (Propatria) 280 Ries ordinär Mundir-Papier (Propatria-Einhorn) 100 Ries klein Mundir-Papier (Mittel-Propatria) 180 Ries Konzept-Papier, 8 Ries weiß und blau Aktendeckel-Papier (Elephant), 16 Ries groß Packpapier, 25 Ries blau Umschlag-Papier (Einhorn) 2 bis 3 Ries röthliches und graues Löschpapier.

2) An sonstigen Materialien:

4 Buch Seiden-Löschpapier, 1$\frac{1}{2}$ Ries einfarbiges Glanzpapier, 7 Dutzend Blei- und Rothstifte, 23 Loth Heftseide, 35 Pf. Heftzwirn, 128 Pf. Bindfaden, 100 Fläschchen rothe, blaue und grüne Tinte, 5 Fläschchen Sandrack, einige Loth Gummi-Elastikum, einige 100 Heft- und Stecknadeln, 6 Stück Packtücher und 3 Stück Pack-Wachstücher;

ferner

5000 Stück gute Hamburger Federn, 215 Pf. Siegellack verschiedener Güte, 20 Pf. Obladen.

Die dem Lieferungs-Vertrage zum Grunde zu legenden Bedingungen können täglich im Sekretariat der Königl. Regierung eingesehen und wird auch Abschrift derselben, gegen Erstattung der Kopialien, mitgetheilt werden.

Anerbietungen sind schriftlich und verschlossen unter Beifügung einer doppelten Probe der zu liefernden Gegenstände, auf welcher selbst der Preis pro Ries, Pf. oder Stück, sowohl für eine dreijährige, als für eine sechsjährige Lieferungszeit angegeben und der Name des Einsenders vermerkt werden muß, bis zum 26. August d. J. an die unterzeichnete Königl. Regierung unter der Bezeichnung „Probe zur Schreib-Materialien-Lieferung" einzureichen, und sollen die Anerbietungen an dem gedachten Tage Morgens 10 Uhr in Gegenwart der erscheinenden Personen, im Regierungsgebäude hierselbst eröffnet werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 655.) Die Anmeldung mit Taback bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzter Grundfläche, von 6 und mehr Quadrat-Ruthen, verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen

Digitized by Google

Preußisch, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacks-Bauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter Verwarnung von der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres, mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich, vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber volle Gewißheit zu verschaffen.

Köln, den 29. Juni 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 656.) Amtsentsetzung eines Gerichtsvollziehers.

Der Gerichtsvollzieher Kaldenbach zu Crefeld ist durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 13. dieses Mona[illegible] wegen Stempel-Unterschlagungen, Gebühren-Ueberhebungen und sonstigen Dienstwidrigkeiten seines Amtes als Gerichtsvollzieher entsetzt worden. In Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1826 wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Juni 1844.

Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 657.) Amtsentsetzung eines Gerichtsvollziehers

Durch Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 12. Februar d. J. und des Königlichen Appellations-Gerichts-Hofes zu Cöln vom 7. dieses Monats ist der Gerichtsvollzieher Johann Gerhard Schütz zu Xanten wegen vorsätzlicher Nichtbefolgung der Vorschriften in Betreff der Führung des Journals und der Repertorien, wegen ungesetzlicher Kostenhäufungen, Gebühren-Ueberhebungen, eigenmächtiger Ausstands-Bewilligungen und wahrheitswidriger Angaben u. s. w., seines Amtes entsetzt worden, welches ich hiermit nach §. 8. der Verordnung vom 21. Juli 1826 zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cleve, den 18. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 658.) Signalement eines Ertrunkenen.

Am 26. d. M. Abends gegen 6 Uhr, ist der 10jährige Knabe Johann Peter Mennig beim Baden im Rheine unfern des Mummschen Gutes hierselbst ertrunken, ohne daß dessen Leiche bis jetzt hätte aufgefunden werden können.

Unter Mittheilung des Signalements desselben, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden um Benachrichtigung, falls die Leiche irgendwo gelandet werden sollte.

Köln, den 27. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Der Verunglückte war ungefähr 3½ Fuß groß, sehr mager, hatte blondes auf gewöhnliche Weise geschnittenes Haar, ordinäre Stirne, blonde Augenbraunen mit einer Narbe an einer derselben, braune Augen, stumpfe Nase, mittlern Mund, etwas unregelmäßige Zähne, längliches Kinn und Gesicht, keine besondere Kennzeichen und war ohne alle Bekleidung.

(Nr. 659.) Vermißtes Mädchen.

Seit dem 28. März c. ist die unten bezeichnete Tochter des Ackerers Adam Dengel von Waldhilbersheim aus dem elterlichen Hause verschwunden.

Etwaige Nachrichten über das Mädchen ersuche ich mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Koblenz, den 25. Juni 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Lenz.

Digitized by Google

Signalement.

Katharina Dengel, 16 Jahre alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare und Augen, eine hohe Stirne, mittelmäßige Nase und Mund, vollständige und gesunde Zähne, ein rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, auf der Oberlippe rechts eine Narbe oder Scharte.

Bei dem Verschwinden war die Dengel bekleidet mit Leibchen, Rock und Unterrock von blauem Kattun oder gedrucktem blauem Zeug, einer Haube von veilchenblauem Kattun, blauen baumwollenen Strümpfen, einem baumwollenen gelb und grün karrirtem Halstuch, einer grau und schwarz gestreiften Schürze von Kattun, Schuhen mit Riemen und Nägeln.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 660.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Da der Bierbrauer Wilhelm Dörper, 28 Jahre alt, zu Crefeld geboren und zuletzt hier wohnend, zur Haft gebracht worden ist, so wird der gegen denselben unter dem 4. dieses Monats erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 23. Juni 1844.

Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 661.) Diebstahl in der Bürgermeisterei Haan.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind in der Bürgermeisterei Haan folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein schwarz tuchener Frackrock, mit schwarzen überzogenen Knöpfen und schwarzem Futter; 2) eine schwarztuchene Weste mit schwarzen übersponnenen Knöpfen; 3) ein gestreifter Hosenträger mit eisernen Schnallen und mit Leder besetzt; 4) ein Paar Halbstiefel; 5) ein schwarzes kattunes Frauenkleid; 6) eine Schürze von heller violetter Farbe, karrirt; 7) eine zinnerne Kaffeekanne mit einem Krahnen und zwei Henkeln, drei Füßen von schwarzem Holze und einem dito Knopf, 2½ Quart haltend; 8) eine Tabackspfeife. Der Kopf von Porzellan mit einem Gemälde, Abguß und Rohr von Horn; 9) ein kupferner Kaffeekessel, etwa 2 Quart haltend. Der Knopf vom Kessel war abgebrochen und das Ausgußrohr krumm gebogen; 10) eine messingene Tabacksdose, 9 Zoll hoch mit spitzem Deckel, einigen Verzierungen und bleiernen Boden; 11) eine runde messingene Zuckerdose mit ovalem Deckel; 12) ein kleines hölzernes Nähkästchen mit Schraube und Schublade.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 24. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 662.) Steckbrief

Die gegen Wilhelm Rittinghaus, Strumpfwebergeselle, aus Klerspe bei Meinerzhagen gebürtig, zuletzt zu Spedinghausen und resp. Schwelm wohnhaft, durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. Februar d. J. wegen Mißhandlung erkannte 2 monatliche Gefängnißstrafe hat bis jetzt nicht vollstreckt werden können, weil der Aufenthaltsort desselben nicht zu ermitteln gewesen ist.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 26. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Religion evangelisch; Alter 21 Jahre; Größe 5′ 3″; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Bart schwach; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: Narbe über dem rechten Auge.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Mittwoch, den 10. Juli 1844.

(Nr. 663.) Gesetzsammlung 17. und 18. Stück.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2453. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien. Vom 20. Februar 1844, ratifizirt den 6. Juni 1844.

Nr. 2454. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom $\frac{12.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1844.

Das 18. Stück enthält unter:

Nr. 2455. Regulativ, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend. Vom 7. Juni 1844.

(Nr. 664.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal. I. S. 1. Nr. 2786.

Unter Bezugnahme auf die im 17ten Stücke der Gesetzsammlung publizirten Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Portugal vom 20. Februar d. J., wird hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse, nach Artikel X. des gedachten Vertrages, die aus Preußischen Häfen oder über die im Artikel IX. des Vertrages bezeichneten, der Preußischen gleichgestellten fremden Häfen von der Maas bis zur Elbe nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet sein müssen, das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wer eine Versendung nach dem Königreiche Portugal beabsichtigt und dabei wünscht, daß den Gegenständen derselben im Bestimmungsorte die vertragsmäßigen Erleichterungen zu Theil werden, hat dem Haupt-Zollamte in dem Preußischen Hafenorte, in welchen die Verschiffung erfolgt oder über welchen das Schiff ausgeht (Memel, Pillau, Danzig, Swinemünde ꝛc.) oder, dafern die Verschiffung in einem der vorgedachten fremden Häfen (Hamburg, Bremen, Rotterdamm ꝛc.) geschieht dem Grenz-Zollamte, über welches der Transport der Waaren nach diesem Hafen Statt findet, eine Anmeldung der zu versendenden Gegenstände nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare zu übergeben und auf Ausfertigung eines Ursprungs-Zeugnisses anzutragen.

Das Ursprungs-Zeugniß muß in der Regel durch den Portugiesischen Konsul oder Konsular-Agenten in dem Abgangshafen legalisirt sein. Ist in diesem Hafenorte ein solcher Konsul oder Agent überhaupt nicht vorhanden oder derselbe augenblicklich im Orte nicht anwesend, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob der Hafen ein Preußischer oder ein den Preußischen gleichgestellter fremder Hafen ist.

Digitized by Google

Im ersteren Falle fügt das Haupt-Zollamt dem Ursprungs-Zeugnisse noch die Bescheinigung hinzu:

daß ein Portugiesisches Konsulat daselbst nicht bestehe, oder daß der Portugiesische Konsul oder Kosular-Agent zur Zeit abwesend sei.

In dem anderen Falle dagegen — wenn nämlich die Verschiffung in einem fremden Hafen erfolgt, ist das Ursprungs-Zeugniß dem Preußischen Konsul in diesem fremden Hafen vorzulegen, welcher darauf die ebengedachte Bescheinigung ausstellen wird.

Nähere Auskunft über Form und Inhalt der vorgedachten Anmeldungen und Ursprungs-Zeugnisse, so wie jede in der Sache sonst zu wünschende Belehrung werden, auf desfallsigen Antrag, sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ertheilen.

Berlin, den 10. Juni 1844.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 665.) Patente. I. S. III. Nr. 4042.

Dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 13. Dezember 1843 ein Patent

auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

für den Zeitraum von jenem Tage ab bis zum 2. Juli 1853 und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Medizinal-Assessor und Apotheker Dr. Mohr zu Koblenz ist unter dem 4. Januar 1844 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Pendeluhren,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Friedrich Bickelmann zu Saarbrücken ist unterm 11. Januar 1844 ein Patent

auf eiserne Wagenräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg sind unter dem 13. Januar 1844 zwei Patente und zwar das eine

auf die Darstellung des Zuckers in Würfelform, in so weit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

das andere aber

auf ein Verfahren beim Klären des Zuckers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ersteres auf fünf Jahre, das zweite auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Pierre André Nicolas zu Charlottenburg ist unter dem 13. Januar 1844 ein Einführungs-Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Kämmen der Wolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Karl Grimmich zu Rogasen ist unter dem 21. Januar 1844 ein Patent

auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Selbstaufsetzen der Zündhütchen,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Ld. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 25. Februar 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Spindeln für Spinn-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Hermann Weigert jun. in Berlin ist unter dem 9. März 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, die Musterpappen für Jacquard Maschinen einzurichten, so weit solches für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Werkmeister Peter Theodor Krüpe zu Elberfeld ist unter dem 19. März 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Drehen von Rundschnur, in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus W. A. Steiger zu Köln ist unter dem 13. April 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Rübenschneide-Maschine zu Viehfutter in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Chemiker Karl Wunibald Otto zu Köln ist unter dem 14. April 1844 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Bewegungs-Apparat für Dampfschiffe,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Dobbs zu Köln ist unter dem 28. April 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Tuchfabrikanten F. A. Oertel aus Forst und dem Mechaniker R. Schmidt aus Krossen ist unter dem 30. April 1844 ein Patent

auf ein Einziehwerk für einen Woll-Reißwolf, soweit dasselbe nach der durch Zeich-

Digitized by G

nung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung für patentfähig erachtet worden,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Architekten C. A. Blei zu Rothenburg a. d. Saale ist unter dem 30. April 1844 ein Patent

auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Preß-Maschinen,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Maschinenbauern Robert und Eduard Lanckner zu Aue bei Schneeberg ist unter dem 4. Mai 1844 ein Patent,

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Rohleder zu Münster ist unter dem 6. Mai 1844 ein Patent,

auf eine Schraubenschneide-Vorrichtung an der Drehbank, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Düsseldorf, den 21. Juni 1844.

(Nr. 666) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 8104.

Der Schneidergesell Wilhelm Prümer, 20 Jahre alt, aus Südkirchen, Bürgermeisterei Ascheberg, Regierungsbezirk Münster, hat angeblich auf der Reise von Lennep nach Opladen seinen ihm von dem Bürgermeisteramte zu Ascheberg unter dem 24. Mai c. zur Reise nach Köln ausgefertigten auf 11 Monate gültigen, noch nicht visirten Reisepaß verloren. Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. Juni 1844.

(Nr. 667.) Verlornes Wanderbuch. I. S. II. Nr. 8227.

Der Schreinergeselle Friedrich Fieseler aus dem Fürstenthum Waldeck, 22 Jahre alt, hat angeblich sein von der betreffenden Behörde zu Arolsen unter dem 14. Mai ausgefertigtes, noch nicht visirtes Wanderbuch auf dem Wege von Ronsdorf nach Oligrath, Bürgermeisterei Lüttringhausen, verloren. Dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 28. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 668.) Papier-Bedarf der Königl. Regierung zu Köln.

Der Bedarf an Papier für unsere Geschäfts-Bureaux soll für das nächste Jahr im Wege schriftlicher Submissionen an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es sind muthmaßlich erforderlich: 6 Ries fein schwer Super Royal; 26 Ries mittelfein Royal; 12 Ries mittelfein groß holländisch Median; 28 Ries mittelfein schwer (klein)

Digitized by Google

Medlak; 15 Ries mittelfein Einhorn; 3 Ries Briefpapier; 8 Ries Velin-Propatria; 25 Ries Mittelfein Propatria; 200 Ries ordinair Propatria; 100 Ries Conceptpapier; 35 Ries ordinair Einhorn (Couvertpapier); 1 Ries Löschpapier; 8 Ries Packpapier; 4 Ries Aktendeckel, weiße (Imperial Format); 8 Ries Aktendeckel, blaue (Einhorn Format).

Hinsichtlich der Beschaffenheit desselben wird bemerkt: dasselbe muß durchgängig Sommerfabrikat sein und das Schreibpapier bei gehöriger Dichtigkeit auch eine angemessene Glätte haben.

Das Papier muß kostenfrei bis in das im Regierungsgebäude befindliche Magazin geliefert werden und die Ablieferung des Bedarfs für das ganze Jahr auf einmal geschehen.

Die Kosten der Bekanntmachung, sowie die Stempel- und Sportelgebühren des Lieferungsvertrags fallen dem Unternehmer zur Last.

Lieferungslustige werden eingeladen ihre versiegelten auf der Addresse mit „Submission für die Papierlieferung" bezeichneten Anerbietungen spätestens bis Donnerstag den 1. August d. J., Nachmittags 6 Uhr, an unsern Botenmeister im Regierungsgebäude abgeben zu lassen.

Den Anerbietungen müssen Muster von jeder Papiersorte beigefügt und dieselben mit Namen, Gewicht und Preisangaben versehen sein.

Die eingegangenen Submissionen werden am Tage nach obigen Termin geöffnet und soll alsdann entweder mit dem Mindestfordernden oder dem ihm zunächst stehenden der Lieferungsvertrag abgeschlossen werden. Nachgebote werden nicht angenommen und soll die Entscheidung oder der Zuschlag spätestens bis den 15. August l. J. erfolgen.

Cöln, den 28. Juni 1844.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(Nr. 669) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 17. dieses Monats ist der Peter Ludwig Andrae zu Ediger für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. Juni 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 670.) Wohnortsveränderung des Advokat-Anwalts Schmitz.

Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. d. M. ist der Advokat-Anwalt Schmitz auf sein Ansuchen seines Amtes als Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte entlassen worden, und hat derselbe seinen Wohnort von hier nach Köln verlegt. Elberfeld, den 25. Juni 1844.

Der Landgerichts-Präsident. (gez.) Hoffmann.

Der Ober-Prokurator. (gez.) von Kösteritz.

(Nr. 671.) Signalement eines vermißten Knaben.

Der 14jährige Herrmann Dreyer, hat sich vor etwa 8 Tagen aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückzukehren und ohne daß eine Spur desselben bis jetzt zu ermitteln gewesen wäre; doch soll derselbe vor seinem Verschwinden gegen einen andern Knaben geäußert haben: er wolle nach der Ruhr gehen.

Indem ich die Personalbeschreibung des Dreyer hier unten folgen lasse, fordere ich Jedermann, der über das Verbleiben des Vermißten Auskunft zu ertheilen vermag auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 27. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Digitized by Google

Signalement.

Vor- und Zuname Herrmann Dreyer; Geburtsort Barmen; Alter 14 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Statur gesetzt; Haare blond; Augen blau, etwas blöde.

Bekleidung: ein Kamisol von blauem Sommerzeuge mit weißen Pünktchen, eine graue Sommerhose, ein Paar hohe lederne Schuhe, ein ungezeichnetes Hemde und eine gewebte graue wollene Mütze.

(Nr. 672.) Die Verheirathung mit Ausländern betr.

Es besteht in meinem Amtsbezirke sehr verbreitet die Ansicht, daß die Verheirathung eines Ausländers mit einer Inländerin von der Beibringung eines Naturalisations-Patents abhängig sei, diese Ansicht ist jedoch irrig und veranlaßt leicht eine, der Sittlichkeit nachtheilige Verzögerung des Abschlusses publicirter und gesetzlich zulässiger Ehen. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841 nur vorschreibt:

„daß von jedem Fremden, welcher im Inlande mit einer Inländerin getraut sein „will, neben den gewöhnlichen Erfordernissen, noch die Beibringung eines beglaubig„ten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach wel„chem es ihm erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu be„zeichnenden Preußin im diesseitigen Gebiete zu schließen, so daß bei „seiner Rückkehr in die Heimath der Mitnahme seiner Ehefrau und „der in der Ehe mit ihr etwa erzeugten Kinder dahin nichts im „Wege stehe.

Der Beibringung eines Naturalisations-Patents bedarf es dagegen nicht, vielmehr hat nach §. 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Eingehung der Ehe Seitens einer Inländerin mit einem Ausländer ohne dessen vorherige Naturalisation nur die Wirkung, daß die Frau ihr preußisches Unterthanenrecht verliert.

Die Herrn Civilstandsbeamten werden deshalb künftig in den in Rede stehenden Fällen nicht ferner die Beibringung eines Naturalisations-Patents, sondern nur eines gemäß der Verordnung vom 28. April 1841 abgefaßten obrigkeitlichen Attestes fordern.

Elberfeld, den 29. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 673.) Unbekannte männliche Leiche

Am 27. d. M. ist bei der Werthhauser Fähre hiesiger Bürgermeisterei eine unbekannte, völlig unbekleidete männliche Leiche gefunden. Indem wir deren Signalement beifügen, ersuchen wir Jeden, welcher über dieselbe Auskunft möchte ertheilen können, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige hierüber zu machen.

Duisburg, den 28. Juni 1844. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Alter zwischen 20 und 30 Jahren; 5 Fuß 6 Zoll lang; gesetzter Statur; Haare dunkelbraun; Bart fehlend; Zähne bis auf 2 vollständig; Farbe der mit Blut unterlaufenen Augen unkenntlich.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Vorderkopfe etwas Ausschlag, sogenannter Grind. Die ganz unverletzte Leiche hat augenscheinlich erst wenige Tage im Wasser gelegen.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 674) Diebstahl einer Uhr zu Düsseldorf.

Am 8. d. M. ist aus der hiesigen Infanterie-Kaserne die nachstehend beschriebene Taschenuhr gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit bekannt mache, ersuche ich Jeden, welcher über das Verbleiben der Uhr oder über den Dieb nähere Auskunft zu geben im Stande ist, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Beschreibung der Uhr.

Dieselbe war von Silber eingehäusigt, altfranzösischem Façon, hatte ein Zifferblatt von weißer Emaille mit deutschen Zahlen; auch waren die Monate darauf verzeichnet, der Monatszeiger jedoch abgebrochen. Die sich in dem Zifferblatte befindende Oeffnung zum Aufziehen der Uhr ist mit Silber ausgefüllt, aber sowohl diese Ausfüllung als auch der Rand der Uhr schon sehr abgenutzt, so daß das Uhrglas leicht herausfallen konnte.

(Nr. 675.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unter dem 13. vorigen Monats wider den Ackerknecht Heinrich Heinrichs von Neukirchen erlassene Steckbrief hat durch die Verhaftung des Verfolgten seine Erledigung gefunden. Düsseldorf, den 1. Juli 1844. Für den Ober-Prokurator,

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 676.) Diebstahl bei Erkrath.

In der Nacht vom 24. auf den 25. vorigen M. sind vor einem Wohnhause auf dem Juffernberg in der Nähe von Erkrath ein Paar alte 4zöllige Rad-Ringe, etwa 140 Pfund schwer, entwendet worden. Indem ich diesen Diebstahl bekannt mache, ersuche ich Jeden, welcher über den Thäter oder das Verbleiben der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, diese mir oder der nächsten Polizei-Behörde baldigst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 1. Juli 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 677.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Bei einem wegen Landstreicherei eingezogenen Individuum aus Crefeld hat sich eine zinnerne Schüssel mit dem Zeichen P. B. I. L. A. B. vorgefunden, welche höchst wahrscheinlich irgendwo entwendet worden ist.

Ich ersuche den bis jetzt unbekannten Eigenthümer sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 3. Juli 1844. Der Instructionsrichter: Beckers.

(Nr. 678.) Steckbrief.

Der Ludwig Hill, 29 Jahre alt, Schuhmacher, zu Hombrecken, in der Bürgermeisterei Hückeswagen wohnend, hat sich der Vollziehung einer am 27. Januar 1843 wider ihn wegen Mißhandlung erkannten Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 28. Juni 1844. Der Ober-Prokurator: von Koesteritz.

Digitized

(Nr 679.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der 2ten Hälfte des vorigen Monats sind hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein kleines kupfernes Kesselchen; 2) ein grüner baumwollener Regenschirm mit einem hölzernen Stock; 3) zwei große baumwollene gewirkte Tücher, braun mit gelben Figuren; 4) zwölf silberne Theelöffel, auf welchen der Stempel von Masohka befindlich ist.

Indem ich vor dem Ankauf warne, fordere ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Person des Diebstahls Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 1. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 680.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der gegen Carolina Vollmann aus Kleinbremen bei Preuß. Minden unter dem 21. Februar c. erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da die ꝛc. Vollmann gefänglich eingezogen worden ist.

Bonn, den 28. Juni 1844. Der Staats-Prokurator: Maus.

(Nr. 681.) Diebstahl zu Leegmeer bei Emmerich.

Am 28. Juni c. wurden dem zu Leegmeer bei Emmerich wohnenden Tagelöhner Theodor Jenster, mittelst Erbrechens seiner Hausthüre ein goldenes Halsschloß nebst daran befindlichem goldenem Kreuze, entwendet, die beide von röthlichem Golde, ersteres von durchbrochener Arbeit, letzteres von länglicher Form, unten mit einem goldenen Kügelchen und oben mit einem kleinen Ringe versehen ist. Auf dem Kreuze hat sich ursprünglich ein Christusbild von erhabener Arbeit befunden, welches abgebrochen, jedoch die Stelle noch zu erkennen ist, wo es gesessen. Das Schloß war zur Befestigung mit einem schwarzen, wollenen Bande, das Kreuz aber mit einem durch den Ring gezogenem, am Halsschlosse befestigtem schwarzem Bändchen versehen. Außer diesem Schmuck wurden zugleich 6—7 Groschen an Gelde entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe dieses Schmucks, fordern wir Jeden, dem über das Verbleiben, oder über den Thäter etwas bekannt werden sollte, hierdurch auf, uns oder der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 2. Juli 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 682.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilh. Heinr. Brockerhoff hat sich zu Rheinberg, Kreises Geldern, niedergelassen.

(Nr. 683.) Der Apotheker 2ter Klasse M. H. Gartzen ist als Verwalter der Apotheke zu Velbert bestätigt worden.

(Nr. 684.) An die Stelle des nach Brühl berufenen Lehrers Kellerstraß ist der Schulamts-Candidat Friedrich Hüsgen provisorisch zum Lehrer in Schrodtberg ernannt worden.

(Nr. 685.) Der Schulamts-Candidat Gustav Prell aus Crefeld ist, vorläufig auf 2 Jahre zum vierten Lehrer an der höheren Lehranstalt zu Gladbach ernannt worden.

(Nr. 686.) Der Hebamme Ehefrau von Troisdorf ist aus dem Hebammen-Bezirke Breitscheid, Kreises Düsseldorf, nach Kettwig vor der Brücke versetzt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Freitag, den 12. Juli **1844.**

(Nr. 687.) Die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz betr.

Es ist bekannt, wie im Herbste des Jahres 1842 mehrere aus verschiedenen Gegenden des Rheinlandes hier zusammengetroffene Männer den Gedanken angeregt haben, zur Erinnerung an die schönen Tage der Anwesenheit J. J. M. M. des Königs und der Königin in der hiesigen Provinz eine Blinden-Anstalt unter dem Schutze und dem Namen J. M. der Königin zu gründen. Dieser von Ihren Majestäten huldreich aufgenommene Plan hat auch in allen Theilen der Provinz einen so lebhaften Anklang gefunden, daß es durch Vermittelung des zu diesem Zwecke hier zusammengetretenen provisorischen General-Comite's und der gebildeten Bezirks- und Local-Comite's bereits gelungen ist, im Wege freiwilliger Subscriptionen ein sehr beträchtliches Kapital zur Gründung der Anstalt zu sammeln. Auch sind in einer durch Abgeordnete sämmtlicher Comite's beschickten General-Versammlung vom 21. April v. J. die Statuten der Stiftung, welche nach ihrer hohen Beschützerin den Namen

Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz

führen soll, vereinbart und ist in einer zweiten General-Versammlung vom 18. August v. J. der Beschluß gefaßt worden, die Anstalt in der Stadt Düren zu errichten, woselbst der durch seinen gemeinnützigen Sinn sehr rühmlich bekannte Herr Rudolph Schenkel das ihm zugehörige ehemalige Jesuiten-Collegium zur Aufnahme des Instituts unter den uneigennützigsten Bedingungen abzutreten sich erboten hat.

Nachdem ferner des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar d. J. die Statuten der Stiftung, von denen ein Abdruck in der Anlage A. beigefügt ist, genehmigt, und der Anstalt Corporationsrechte behufs Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf ihren Namen, so wie überhaupt die Vorrechte öffentlicher Unterrichts- und Armen-Anstalten beigelegt haben, ist nach §. 3 der Statuten die obere Leitung der Anstalt auf uns übergegangen, die unmittelbare Verwaltung derselben dagegen einem Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern, welcher seinen Sitz gleichfalls zu Düren hat, übertragen worden. Zu Mitgliedern dieses Verwaltungsraths hat das provisorische General-Comite gemäß der ihm in §. 3 der Statuten beigelegten Befugniß

1) den Herrn Geheimen Commerzienrath Diergardt zu Viersen,
2) " " Beigeordneten Heimbach zu Düren,
3) " " Justizrath Adv.-Anwalt Jungbluth zu Aachen,
4) " " Rudolph Schenkel zu Düren,
5) " " Commerzienrath Leopold Schöller ebendaselbst,
6) " " Reg.-Assessor und landräthlicher Commissar Stürtz ebendaselbst,
7) " " Landtags-Abgeordneten Joseph Wergifosse ebendaselbst,

ernannt. Sämmtliche Mitglieder haben die auf sie gefallene Wahl bereitwillig angenommen, und hat der Verwaltungsrath, dessen provisorische Direktion der Herr Reg.-Assessor Stürtz auf unser Ersuchen übernommen hat, sich bereits in einer Versammlung förmlich constituirt.

Digitized by Google

Nach der als Anlage B. beigegebenen Ueberſicht belaufen ſich die durch Subſcriptionen in und außerhalb der Provinz ſeither aufgebrachten Beiträge auf die Summe von 31166 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

Dies ergiebt mit Hinzurechnung der vereinnahmten Zinſen von angekauften Staatsſchuldſcheinen im Betrage von . .	284	"	15	"	1	"
eine Geſammteinnahme von	31450	"	24	"	8	"
Dagegen belaufen ſich die Ausgaben, nämlich						
a) für Zahlung des höchſten Courſes der angekauften Staats-Schuldſcheine und vergütete Zinſen 1052 Thlr. — Sg. 6 Pf.						
b) verſchiedene kleine Ausgaben . 38 " 14 " 3 "						
zuſammen auf	1090	"	14	"	9	"
woraus ſich ein Beſtand von	30360	"	9	"	11	"
ergibt. Dazu treten noch die bereits angemeldeten, zur Zeit aber noch nicht an das proviſoriſche Generalcomite eingezahlten Beiträge, welche ſich nach der Ueberſicht in Anlage C. auf . .	6515	"	24	"	10	"
belaufen, ſo daß das Geſammtkapital der Anſtalt binnen Kurzem bis auf	36876	"	4	"	9	"
ſteigen wird.						

Die Zinſen dieſes Kapitals und die zu erwartenden laufenden Beiträge, welche letztere nach den ſeither erfolgten Anmeldungen etwa 500 Thlr. jährlich betragen werden, bilden die Einnahmen der Stiftung, reichen indeß noch nicht hin, um das Blindeninſtitut ſelbſt nur mit einer Zahl von 20 Zöglingen zu eröffnen, wozu nach einem ungefähren Ueberſchlage ein jährlicher Betrag von mindeſtens 2600 Thlrn. erforderlich iſt. Eine nochmalige Aufforderung zur Zeichnung von Beiträgen, und zwar insbeſondere auch an laufenden Beiträgen, auf welche die früheren Subſcriptionen zunächſt nicht gerichtet waren, iſt daher nicht zu vermeiden und wird ſeitens des Verwaltungsraths der Stiftung unter Vermittelung der beſtehenden Bezirks- und Local-Comite's erfolgen. Nach dem reichlichen Ertrage, welchen die bisherigen Sammlungen ergeben haben, können wir nicht zweifeln, daß es gelingen wird, die noch fehlenden Mittel binnen Kurzem zuſammen zu bringen, und demnächſt die Anſtalt, wie es die Abſicht iſt, ſchon im kommenden Frühjahr zu eröffnen, bis zu welchem Zeitpunkt auch die übrigen noch erforderlichen Vorbereitungen vollendet ſein werden.

Indem wir das fernere Schickſal der Eliſabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht dem bewährten Wohlthätigkeitsſinn der Bewohner der Rheinprovinz vertrauensvoll übergeben, bringen wir mit Bezug auf §. 16 der Stiftungs-Statuten noch zur öffentlichen Kenntniß, daß — vorbehaltlich ſpäterer Abänderungen — das Recht zur Vergebung einer Freiſtelle in der Anſtalt durch die Zahlung eines Kapitals von 2000 Thlrn. oder die Leiſtung eines jährlichen Beitrages von 120 Thalern auf mindeſtens 5 Jahre, letzterenfalls jedoch nur auf ſo lange, als der Jahresbeitrag gezahlt wird, erworben werden kann. Unter denſelben Bedingungen ſoll das Recht zur Beſetzung einer Freiſtelle von jetzt ab auch Bezirks-, Kreis- oder Lokal-Comite's übertragen werden, indem die künftig von einem Comite geſammelten und in einer Summe abgelieferten Beiträge, ſeien es einmalige oder jährliche, den Beiträgen eines Einzelnen in Beziehung auf den Erwerb jenes Rechts vollkommen gleichgeſtellt ſind.

Schließlich wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß die Thätigkeit des hieſigen proviſoriſchen General-Comite's für die Errichtung einer Rheiniſchen Blindenanſtalt mit der jetzt erfolgten Conſtituirung des Verwaltungsraths für die Eliſabethſtiftung in Düren aufgehört hat.

Digitized by Google

Desgleichen ist nach einem Erlaß des Königl. General-Postamts vom 14. April d. J. die dem General-Comite seither bewilligte Portofreiheit nunmehr erloschen, dagegen der Elisabeth-Stiftung zu Düren für die brieflichen Mittheilungen, welche innerhalb der Rheinprovinz in allgemeinen Angelegenheiten der Stiftung von der Anstalt abgesendet werden oder an dieselbe eingehen, so wie für die milden Beiträge, welche der Anstalt übersendet werden, die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt worden, daß die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen offen oder unter Kreuzband versendet werden. Die anzuwendende portofreie Rubrik lautet: „Angelegenheit der Elisabeth-Stiftung für Blindenunterricht" oder Geldbeiträge für die Elisabethstiftung ꝛc. ꝛc." Hiernach sind die noch eingehenden Geldbeiträge für die Stiftung von jetzt ab an den Verwaltungsrath in Düren zu adressiren.

Coblenz, den 18. Juni 1844.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.

Statuten A.

der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz.

§. 1. Die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, unter dem Schutze Ihrer Majestät der Königin Elisabeth von Preußen, aus Beiträgen der Einwohner dieser Provinz und sonstigen milden Gaben, zum Andenken an die beglückende Anwesenheit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin im September 1842 errichtet, hat ihren Sitz zu Düren.

§. 2. Der Zweck dieser Anstalt ist: die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, so wie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Bürgern des Staates zu bilden.

§. 3. Die Anstalt steht unter der obern Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Ernennung des Verwaltungsrathes erfolgt das erste Mal durch das dermalige provisorische General-Comite in Coblenz und für die Folge durch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

Der Verwaltungsrath besteht aus 7 Mitgliedern verschiedener Confession, wird auf 6 Jahre gewählt und von 3 zu 3 Jahren mit $\frac{3}{7}$ und resp. $\frac{4}{7}$ ergänzt. Das erste Mal wird das Ausscheiden durch das Loos bestimmt.

§. 4. Der Verwaltungsrath vertritt, leitet und verwaltet die Anstalt in allen Beziehungen unter Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums. Derselbe hat auf die Bildung und Erhaltung von Local-, Kreis- und Bezirks-Comites zur Förderung der Anstalt hinzuwirken.

§. 5. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium entscheidet über Ankauf und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Contrahirung von Anleihen, Bewilligung von Hypotheken, Schließung von Vergleichen, Anstellung von Prozessen, ernennt die Lehrer und Werkmeister der Anstalt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, stellt den Unterrichtsplan, den Haushalts-Etat und die Rechnungen fest und erläßt die nöthigen Reglements- und allgemeinen Bestimmungen.

In allen Fällen findet von den Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungsrathes der Recurs an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium Statt.

§. 6. Ein von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes ernannter Vorsteher hat die Erziehung und den Unterricht in der Anstalt zu leiten, die Disciplin zu handhaben und für die Wartung und Pflege der Zöglinge zu sorgen.

§. 7. Die Gegenstände des Unterrichts sind:

a) Religion;

Digitized by Google

b) Kenntniſſe, welche für Blinde faßlich und von praktiſchem Nutzen ſind;
c) Muſik;
d) techniſche Fertigkeiten;
e) Leibesübungen.

§. 8. Der Unterricht in der Religion und bibliſchen Geſchichte wird für die katholiſchen und evangeliſchen Zöglinge abgeſondert durch Geiſtliche der betreffenden Confeſſion ertheilt. Für den Religionsunterricht der jüdiſchen Zöglinge durch jüdiſche Lehrer wird ebenfalls in angemeſſener Weiſe geſorgt werden.

§. 9. Bei der Anmeldung der Zöglinge werden erfordert:
a) der Geburtsſchein derſelben;
b) ein ärztliches Atteſt, daß das Kind, außer der Blindheit, weder an einem ſeiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer unheilbaren oder anſteckenden Krankheit leide, und daß es die natürlichen oder Schutz-Blattern gehabt habe;
c) ein von dem betreffenden Bürgermeiſter und Landrathe beglaubigtes Dürftigkeits-Zeugniß, inſofern auf eine Freiſtelle Anſpruch gemacht wird.

Alle Zöglinge müſſen bei ihrer Aufnahme mit der nöthigen Leibwäſche und Kleidung ausgeſtattet ſein.

§. 10. In der Regel werden nur Kinder vom zurückgelegten neunten bis zum vierzehnten Lebensjahre auf höchſtens fünf Jahre zugelaſſen. Zöglinge, welche in der Folge für unfähig zur Ausbildung in der Blinden-Anſtalt erkannt werden, können vor Ablauf jener Zeit wieder entlaſſen werden.

§. 11. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt nur alljährlich durch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium auf die Vorſchläge der betreffenden Königlichen Regierungen.

Jedes Jahr findet eine öffentliche Prüfung Statt.

§. 12. Ueber die Wirkſamkeit und die finanzielle Lage der Anſtalt iſt jährlich von dem Verwaltungsrathe ein Bericht zu erſtatten und zu veröffentlichen.

§. 13. Bei der Entlaſſung der unbemittelten Zöglinge wird der Verwaltungsrath möglichſt Sorge tragen, daß denſelben, mit dem Einverſtändniſſe der Eltern oder Verſorger, ein ihren Fähigkeiten angemeſſenes Unterkommen verſchafft werde, um ihren Unterhalt verdienen zu können. Denjenigen unter ihnen, welche ſich ausgezeichnet haben, wird bei ihrer Entlaſſung und nach Umſtänden ſucceſſiv, ſo weit es die Mittel der Anſtalt erlauben, eine angemeſſene Unterſtützung verliehen, um ihr Unterkommen zu erleichtern. Dieſe Unterſtützung ſoll unter der Aufſicht der Ortsbehörde verwendet werden.

§. 14. Bemittelte Zöglinge zahlen eine jährliche Penſion; für die weniger bemittelten und die ganz unbemittelten werden ganze und halbe Freiſtellen gebildet. Die Zahl der Freiſtellen und der Penſionatſtellen wird von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Vorſchlag des Verwaltungsrathes beſtimmt.

§. 15. Die Freiſtellen werden vertheilt nach Verhältniß der milden Beiträge, welche die Gemeinden und Einwohner der resp. Regierungsbezirke, zu welchen die angemeldeten Zöglinge gehören, zur Gründung der Anſtalt oder ſeitdem gegeben haben. Die Ausgleichung bleibt dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überlaſſen.

§. 16. Das Recht zur Vergebung beſonderer Freiſtellen kann durch verhältnißmäßige Schenkungen oder Vermächtniſſe erworben werden. Die Zinſen ſolcher Stiftungs-Capitalien kommen jederzeit der Anſtalt zu Gute, es möge von dem Verleihungsrechte Gebrauch gemacht werden oder nicht.

§. 17. Sollten dereinſt die Mittel der Anſtalt das Bedürfniß des Blinden-Unterrichts überſchreiten, ſo kann damit ein Aſyl für hülfloſe erwachſene Blinde verbunden werden.

Digitized by Google

§. 18. Diejenigen, welche zur Gründung der Anstalt oder seitdem einen Beitrag oder ein Geschenk von mindestens 100 Rthlr. gegeben haben, sollen in die Liste der Wohlthäter der Anstalt eingetragen werden.

§. 19. Abänderungen dieser Statuten, worunter auch eine etwaige Veränderung des Orts (§. 1.) gehört, können von dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung des Provinzial-Schul-Collegiums beschlossen werden und unterliegen der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs.

Uebersicht B.

der bei dem provisorischen General-Comite für die Errichtung einer rheinischen Blinden-Anstalt bis zum 5. Juni 1844 eingegangenen Beiträge für die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz.

Laufende Nr.	Kreis.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Laufende Nr.	Kreis.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
						Uebertrag .	19373	14	9
1	Stadtkreis Aachen . .	5	—	—	26	Kreis Jülich	235	14	3
2	Kreis Adenau	98	25	7	27	" Kempen	499	8	10
3	" Ahrweiler . . .	203	27	8	28	" Kreuznach . . .	383	23	7
4	" Altenkirchen . . .	107	3	6	29	" Lennep	1614	14	—
5	" Bergheim . . .	34	5	2	30	" Mayen	504	18	1
6	" Bernkastel . . .	111	21	1	31	" Montjoie . . .	276	21	2
7	" Bittburg . . .	88	21	6	32	" Neuß	984	—	8
8	" Bonn	474	26	6	33	" Neuwied	560	10	5
9	" Cleve	406	17	—	34	" Prüm	84	15	6
10	" Coblenz	1987	19	3	35	" Rees	619	14	2
11	" Cochem	282	18	3	36	" Ottweiler . . .	72	7	6
12	Stadtkreis Cöln . . .	2992	9	6	37	" Saarburg . . .	79	28	—
13	Landkreis Cöln . . .	138	4	10	38	" Saarbrücken . .	322	—	5
14	Kreis Crefeld	1422	28	10	39	" Saarlouis . . .	97	7	—
15	" Daun	20	29	7	40	" Schleiden . . .	139	16	10
16	" Düsseldorf . . .	1596	24	6	41	" Sing	169	9	—
17	" Duisburg . . .	1228	29	8	42	" Simmern . . .	197	22	8
18	" Elberfeld . . .	3293	7	2	43	" Solingen . . .	271	5	2
19	" Erkelenz . . .	251	6	1	44	Stadtkreis Trier . . .	319	15	—
20	" Euskirchen . . .	418	25	4	45	Landkreis Trier . . .	43	—	10
21	" Geldern	1112	10	9	46	Kreis St. Wendel . .	42	27	7
22	" Gladbach . . .	1773	11	7	47	" Wetzlar	122	4	2
23	" St. Goar . . .	439	15	10	48	" Wittlich	41	27	7
24	" Grevenbroich . .	632	—	7	49	" Zell	169	25	11
25	" Gummersbach . .	275	—	—	50	Verschiedene andere Beiträge	3938	1	6
	Zu übertragen	19373	14	9		Summa .	31166	9	7

Digitized by Google

Uebersicht C.

der bis zum 5. Juni 1841 angemeldeten, aber noch nicht an das provisorische General-Comite abgelieferten Beiträge für die Elisabeth-Stiftung

Laufende Nr.	Kreis.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Laufende Nr.	Kreis.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
						Uebertrag .	5480	7	9
1	Stadtkreis Aachen . .	3066	28	—	8	Kreis Geilenkirchen . .	527	26	9
2	Landkreis Aachen . . .	913	11	1	9	" Heinsberg . . .	175	25	10
3	Kreis Bergheim . . .	621	1	7	10	" Merzig	77	11	—
4	" Bitburg	4	5	—	11	" Montjoie . . .	50	—	—
5	" Düren	778	2	1	12	" Mülheim . . .	200	—	—
6	" Duisburg . . .	16	20	—	13	" Simmern . . .	4	13	6
7	" Eupen	80	—	—		Im Ganzen .	6515	24	10
	Zu übertragen .	5480	7	9					

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 688.) Die Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen betr. I. S. IV. Nr. 2762

Der unterm 10. Oktober 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen an die Königl. Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden;
2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich,
3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Supplicieren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Sol-

Digitized by Google

daten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen,

dergleichen bei etwaigem beharrlichen Supplicíren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium setzt die Königl. Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 16. September 1839.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Rauch.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 2. Juli 1844.

(Nr. 689.) Neue Schutzblattern-Lympfe betr. I. S. II. Nr. 8352.

Der Direktion der Königl. Schutzblattern Impfungs-Anstalt zu Berlin Herrn Medizinal-Rath Dr. Bremer, hat uns mitgetheilt, daß er neuerdings in den Besitz einer aus ächten idiopathischen bei Heerden im Anclamschen, Neidenburger und Dramburger Kreise aufgetretenen Kuhpocken abstammenden Schutzblattern-Lympfe gekommen, und bereit sei, von diesem Impfstoffe denjenigen Impfärzten unseres Verwaltungsbezirks mitzutheilen, welche ihm ihr Gesuch unter der Addresse:

An die Direktion der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt zu Berlin, mit der Rubrik:
„Herrschaftliche Medizinal-Polizei-Sachen,"

einsenden würden.

Wir machen dies dankenswerthe Anerbieten in der Voraussetzung bekannt, daß Impfärzte sich veranlaßt sehen werden, davon gern Gebrauch zu machen, und fügen hinzu, daß das hiesige Schutzpocken-Impfungs-Institut bereits angewiesen ist, mit der gedachten Lympfe, Fortpflanzungsversuche zu machen.

Düsseldorf, den 1. Juli 1844.

(Nr. 690.) Lehrer-Prüfung im Seminar zu Kempen. I. S. V. Nr. 4448.

Mittwoch den 17. Juli wird die übliche Lehrer-Prüfung im Seminar zu Kempen stattfinden. Es wird dies für die betreffenden Lehrer mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich dieselben Tags zuvor, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bei dem Direktor der Anstalt anzumelden haben.

Düsseldorf, den 3. Juli 1844.

(Nr. 691.) Aspiranten- und Gehülfen-Prüfung in dem evangel. Schullehrer-Seminar zu Meurs. I. S. V. Nr. 4447.

Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar zu Meurs nachsuchen, oder ihre Qualifikation zum Gehülfen in Elementarschulen darthun wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich am 11. August Abends mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, bei dem Herrn Direktor Zahn daselbst persönlich zu der Tags darauf beginnenden Prüfung anzumelden.

Düsseldorf, den 3. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 692.) Gelandete Leiche.

Da die Leiche des Glasers und Anstreichers Ludwig Lammers aus Burgsteinfurt bereits

Digitized by Google

gelandet ist, so wird meine Bekanntmachung vom 20. dieses Monats (Amtsblatt St. 37 Seite 255) hiemit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 30. Juni 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 693.) Gerichtsvollzieher Kreld.

Durch unsere Verfügung vom heutigen Tage ist der Gerichtsvollzieher Kreld von hier nach Rheinberg versetzt worden.

Cleve, den 3. Juli 1844.

Der Landgerichts-Präsident. Der Ober-Prokurator.
Bessel. Zweiffel.

(Nr. 694.) Proclama.

Der weyland Domkapitular Moritz Ludwig von Elmendorf zu Füchtel, im Kirchspiele Oythe, Amts Vechta, hat in seinem am 11. März 1833 errichteten, auf dem Amte Vechta deponirten, Testamente seinen Neffen, den Oberlieutenant Freiherrn Ludwig Moritz von Elmendorf in Oldenburg zu seinem Universal-Erben ernannt und dieser hat die Erbschaft auch angetreten, in dessen Besitz sich dieselbe befindet.

Die zu diesem Nachlaß gehörenden Immobilien, bestehend in den Gütern Mädlinghoven und Dahlhoff mit den dazu gehörigen Zehnten und Jagdgerechtigkeit, in der Gemeinde Hubbelrath und Erdrath des Kreises Düsseldorf belegen, beabsichtigt der Erbe, Oberlieutenant Freiherr Ludwig Moritz von Elmendorf, verkaufen zu lassen, und deshalb, so wie überhaupt zur Constatirung und Regulirung des Nachlasses hat derselbe um eine Convokation aller derjenigen gebeten, die an diesen Nachlaß noch Ansprüche, sey es aus Erbrecht oder aus einem andern Grunde, machen.

Da dieser Bitte statt gegeben worden ist, so werden auf Ansuchen des Oberlieutenants Freiherrn Ludwig Moritz von Elmendorf zu Oldenburg alle diejenigen, welche an diesen Nachlaß, sey es aus Erbrecht oder irgend einem andern Grunde, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche beim hiesigen Landgerichte im Termine den 2. September d. J. bei Strafe des Verlustes und des Ausschlusses, gehörig anzumelden.

Der Präklusiv-Bescheid wird am 9. September d. J. erfolgen, jedoch nur in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Vechta, 1844 Mai 8.

Großherzoglich-Oldenburgisches Landgericht des Kreises Vechta:

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 695.) Steckbrief.

Der Schmiedegesell Peter Gelven aus Strümp hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement desselben hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1844. Der Instructionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter circa 40 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare hellblond, etwas ins Röthliche; Stirn breit; Augenbraunen hellblond; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig und gesund; Bart röthlich; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Mittwoch, den 17. Juli **1844.**

(Nr. 696.) Gesetzsammlung, 19tes und 20tes Stück.

Das 19te Stück enthält unter:

Nr. 2456. Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 7. Juni 1844.

Das 20te Stück enthält unter:

Nr. 2457. Verordnung vom 8. Juni 1844, einige Modifikationen der Gesetze vom 27. März 1824 und 2. Juni 1827 wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend.

Nr. 2458. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juni 1844, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828, in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen frühern Verbänden getrennt sind.

Nr. 2459. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juni 1844, einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend.

Nr. 2460. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Juli 1844, die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 697.) Brückengeld-Tarif. I. S. III. Nr 4126.

Tarif

zur Erhebung eines Brückengeldes für Benutzung der über die Wupper führenden Brücke zu Beyenburg auf der Köln-Berliner Staatsstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

An Brückengeld wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		
I. von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner oder außer dem Fuhrmann noch eine Person, oder mehrere Personen befinden, bei der Bespannung mit 1 Zugthier	—	8
bei der Bespannung mit 2 Zugthieren	1	2
und für jedes fernere Zugthier	—	5
II. von unbeladenen,		
bei der Bespannung mit 1 Zugthier	—	6
bei der Bespannung mit 2 Zugthieren	1	—
und für jedes fernere Zugthier	—	5

Digitized by Google

B. von unangespannten Thieren,

		Sgr.	Pf.
I.	von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	4
II.	von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	4
III.	von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thieren sind frei.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;

2) von Armenfuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kathegorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, oder Pfarrer bei Amts-Verrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-Kariol- und Reit-Posten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst denen Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreisen, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs- Kreis- und Gemeinde-Hülfs-Fuhren; von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) a. von allen Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestallungs- und Erndte-Fuhren (einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung.) Behufs Bewirthschaftung von Grundstücken innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Beyenburg;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf der Bewohner der Gemeinde Beyenburg, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichen-Fuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Gegeben Sanssouci, den 24. Mai 1844.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Der vorstehende, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. v. M. bewilligte Tarif, welcher einer Revision von zehn zu zehn Jahren unterworfen ist, wird hiermit zu Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Düsseldorf, den 28. Juni 1844.

(Nr. 698.) Die jährliche Abhaltung der evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte für die dürftigen evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz betr. l. S. V. Nr 4449.

Die den dürftigen evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz im §. 137 der von des Königs Majestät unterm 5. Mai 1835 Allerhöchst vollzogenen Kirchen-Ordnung bewilligte jährliche evangelische Haus- und Kirchen-Collecte soll künftig nach den von dem Königl. hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Verhandlungen der zweiten und dritten rheinischen Provinzial-Synode (§. §. 31 resp. 46) und zwar die Haus Collecte sowohl als die Kirchen-Collecte durch die Presbyter mithin erstere nicht ferner in gewöhnlicher Weise durch das Bürgermeisteramt abgehalten werden.

Indem wir diese Abänderung mit Bezugnahme auf unsere diesfällige Bekanntmachung vom 25. Juli 1836 (Amtsblatt Nr. 44 Seite 262) hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zur genauen Befolgung zugleich, daß, der frühern Bestimmung gemäß, die Abhaltung

a) der evangelischen Haus-Collecte im Laufe des Monats August und
b) der evangelischen Kirchen-Collecte am 19. desselben Monats oder, wenn dieser, wie im laufenden Jahre, nicht auf einen Sonntag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Sonntag, alljährlich ohne weitere Veranlassung zu bewirken ist.

Den evangelischen Herren Pfarrern empfehlen wir daher, für die Abhaltung sowohl der Haus- als Kirchen-Collecte durch die dazu zu erwählenden Presbyter in den bezeichneten Terminen, so wie auch für die Ablieferung der gesammelten Erträge an die Steuer-Kassen, und der Sortenzettel an die Bürgermeisterämter, mit Ablauf des Monats August c. Sorge zu tragen und, durch angemessene Bekanntmachung des wohlthätigen Zwecks zur Erlangung reichlicher Beiträge mitzuwirken.

Den Herren Bürgermeistern bleibt hiernach nur übrig die Sortenzettel alljährlich am Schlusse des Monats August von den Presbyterien einzuziehen, auf den Grund derselben die Ertrags-Nachweisung aufzustellen und der vorgesetzten landräthlichen Behörde mit den Belegen zur weitern Veranlassung unverzüglich einzureichen.

Der Einreichung der Kreis-Ertrags-Nachweisungen von den Herren Landräthen und den Königl. Kreis-Kassen sehen wir alljährlich spätestens bis zum 20. September entgegen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 699.) Papier-Bedarf der Königl. Regierung zu Köln.

Der Bedarf an Papier für unsere Geschäfts-Bureaux soll für das nächste Jahr im Wege schriftlicher Submissionen an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es sind muthmaßlich erforderlich: 6 Ries fein schwer Super Royal; 26 Ries mittelfein Royal; 12 Ries mittelfein groß holländisch Median; 28 Ries mittelfein schwer (klein) Median; 15 Ries mittelfein Einhorn; 3 Ries Briefpapier; 8 Ries Velin-Propatria; 25 Ries Mittelfein Propatria; 200 Ries ordinair Propatria; 100 Ries Conceptpapier; 35 Ries ordinair Einhorn (Couvertpapier); 1 Ries Löschpapier; 8 Ries Packpapier; 4 Ries Aktendeckel, weiße (Imperial Format); 8 Ries Aktendeckel, blaue (Einhorn Format).

Hinsichtlich der Beschaffenheit desselben wird bemerkt: dasselbe muß durchgängig Sommerfabrikat sein und das Schreibpapier bei gehöriger Dichtigkeit auch eine angemessene Glätte haben.

Das Papier muß kostenfrei bis in das im Regierungsgebäude befindliche Magazin geliefert werden und die Ablieferung des Bedarfs für das ganze Jahr auf einmal geschehen.

Die Kosten der Bekanntmachung, sowie die Stempel- und Sportelgebühren des Lieferungsvertrags fallen dem Unternehmer zur Last.

Lieferungslustige werden eingeladen ihre versiegelten auf der Addresse mit „Submission für die Papierlieferung" bezeichneten Anerbietungen spätestens bis Donnerstag den 1. August d. J., Nachmittags 6 Uhr, an unsern Botenmeister im Regierungsgebäude abgeben zu lassen.

(Nr 700.) Bekanntmachung

Ver

derjenigen Personen, welche durch die correctionelle Kammer erster und zweiter Instanz bürgerlichen Rechte ganz oder Theilweise

Nr.	Der Verurtheilten: Namen.	Vornamen.	Alter Jahre	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Tag.	Monat.	Jahr
1	von Pickartz	Joseph	23	Unterlehrer.	Gerresheim	28.	Dezember	1843
2	Heider	Ehefrau geb. Margaretha Schwarz	32	ohne	Düsseldorf	26.	Januar	1844
3	Ringsander	Ehefrau geb. Elisabeth Friderichs	58	ohne	Düsseldorf	29.	März	1844
4	Jansen	Ehefrau geb. Wilhelmine Hagen	32	ohne	Düsseldorf	12.	April	1844
5	Steffens	Petronella	26	Tagelöhnerin	Düsseldorf	23.	April	1844
6	Huthmacher	Lambert	40	Tagelöhner	Wanlo	26.	April	1844
7	Bartel	Daniel Gottfried	34	Nagelschmidt	früher Ratingen, jetzt Bochum	26.	April	1844

Die Herren Notarien, Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu

Digitized by Google

Den Anerbietungen müssen Muster von jeder Papiersorte beigefügt und dieselben mit Namen, Gewicht und Preisangaben versehen sein.

Die eingegangenen Submissionen werden am Tage nach obigen Termin geöffnet und soll alsdann entweder mit dem Mindestfordernden oder dem ihm zunächst stehenden der Lieferungsvertrag abgeschlossen werden. Nachgebote werden nicht angenommen und soll die Entscheidung oder der Zuschlag spätestens bis den 15. August l. J. erfolgen.

Cöln, den 28. Juni 1844.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

z e i c h n ß
des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf der im Art. 42 des St. G. B. bezeichneten staatsverlustig erklärt worden sind.

Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 42 des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.			Nähere Angabe ob alle oder welche der im Art. 42 des Str. G. B. erwähnten Rechte aberkannt worden.
	Tag	Monat.	Jahr	
10 Jahre	28.	Dezember	1853	Die Aberkennung umfaßt die Unfähigkeit zu einer Vormundschaft, Curatel und zur Theilnahme an einem Familien-Rathe.
2 Jahre	26.	Januar	1846	desgleichen
2 Jahre	29.	März	1846	desgleichen
2 Jahre	12.	April	1846	desgleichen
2 Jahre	23.	April	1846	desgleichen
5 Jahre	5.	Juli	1849	Alle
5 Jahre	19.	August	1849	Alle

werden ersucht, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit bewirken. Düsseldorf, den 1. Juli 1844.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 701.) Gerichtsvollzieher zu Crefeld und Grevenbroich.

Der Gerichtsvollzieher Hermann Unger zu Grevenbroich ist nach Crefeld versetzt, und dem neu ernannten Gerichtsvollzieher Johann Fröhlich von Coln mittelst Beschlusses vom heutigen Tage Grevenbroich zu seinem Wohnsitz angewiesen worden.

Düsseldorf, den 9. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 702.) Aufgefundene Leiche.

Nachdem die Leiche des am 26. Juni c. im Rheine ertrunkenen Johann Peter Albert Mennig aufgefunden worden, wird die unterm 27. ejud. dieserhalb erlassene Bekanntmachung hiedurch zurückgenommen.

Cöln, den 4. Juli 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 703) Notar Ingenmey zu Goch.

Der Notar Ingenmey zu Goch ist seinem Wunsche gemäß aus dem bisherigen Dienstverhältnisse entlassen worden.

Cleve, den 1. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 704.) Bekanntmachung.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch das Zuchtpolizeigericht zu Cleve, der im Art. 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise verlustig erklärt sind.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des rechtskräftigen Urtheils.	Der Verlustigung Dauer.	Der Verlustigung Endtag.	Ob alle Rechte des Art. 42 oder welche aberkannt sind.
1	Cox	Maria Ehefrau Wilhelm Hangkamer	44	Strickerin	Cleve	22. Januar 1844	10 Jahre	22. Januar 1854	Alle.
2	Berten	Nicolas	26	Dachdecker	Kempen	26. Apr. 1844	5 Jahre	26. Aprl. 1849	Alle.

Cleve, den 5. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 705.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Bei einem wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Individuum aus Bracht haben sich folgende Gegenstände vorgefunden:

1) ein Gebetbuch, betitelt „Maria Trösterin der Betrübten"; 2) ein ordinairer Haarkamm von Horn; 3) eine kurze Tabacks-Pfeife von Horn, woran silberne Beschläge und eine silberne Kette sind; auf dem porzellanenen Kopfe steht das Bildniß eines Tyrolers; 4) eine zweigehäusige, silberne, altenglische Taschenuhr, woran eine zwei Fuß lange silberne Kette; 5) ein Messer mit zwei Klingen, woran das Heft von gepreßtem Horn; 6) ein

Digitized by Google

baumwollener schwarz und weiß karrirter Regenschirm; 7) ein grünlederner langer Geldbeutel mit zwei Stahlringen.

Da diese Effekten höchst wahrscheinlich irgendwo gestohlen worden sind, so ersuche ich die bis jetzt unbekannten Eigenthümer sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 3. Juli 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 706.) Diebstahl zu Lüpelsend.

In der Nacht vom 24. auf den 25. vor. M. sind von einer Bleiche zu Lüpelsend unter andern folgende Stücke Wäsche entwendet worden:

1) 5 leinene Mannshemden, gez. W. M.; 2) 2 leinene dito, gez. H. D. 6; 3) 3 dito Frauenhemden, gez. M. O. M. 6; 4) 3 dito, gez. J. M. 6; 5) 4 Betttücher, gez. P. M.; 6) 1 Frauenhemd, gez. A. S.; 7) 1 Betttuch gez. A. D. 6; 8) ein großes Gebild Tischtuch, gez. G. P.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1844. Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 707.) Steckbrief.

Der Knecht Johann Horn, 24 Jahre alt, aus Mörsenbroich, Gemeinde Düsseldorf, sucht sich dem Vollzuge einer unter dem 8. März cur. gegen ihn erkannten 3monatlichen Gefängnißstrafe durch Umhertreiben zu entziehen. Indem ich dessen Signalement zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die resp. Polizei-Behörden auf den Condemnaten zu vigiliren und ihn event. festnehmen und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1844. Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stark; Mund mittel; Bart braun; Kinn rund; Zähne gesund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen keine

---

(Nr. 708.) Steckbrief.

Der vormalige Notar Alexander Wilhelm Lucas, 40 Jahre alt aus Coblenz, welcher laut Urtheils der correctionellen Kammer II. Instanz des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 5. Dezember 1842 eine eventuelle einjährige Gefängnißstrafe abzubüßen hat, kann nicht aufgefunden werden.

Ich bringe daher das Signalement des Condemnaten mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, auf den ꝛc. Lucas zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und in das hiesige Arresthaus abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1844. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Größe ungefähr 5 Fuß 6 Zoll; Statur untersetzt, dick; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Haare dunkelbraun; Augenbraunen braun; Bart braun; Nase gewöhnlich; Mund etwas aufgeworfen; Stirne schmal; Kinn breit; Zähne gesund.

Digitized by Google

(Nr. 709.) Eine vermißte Weibsperson

In Folge einer Requisition des Herzoglich Nassauischen Criminal-Gerichtes bringe ich die nachstehende Bekanntmachung mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks mich im Falle der Anlandung der untenbeschriebenen Leiche schleunigst zu benachrichtigen, damit wegen der nachgesuchten Section das Weitere veranlaßt werde.

Düsseldorf, den 11. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Seit der Nacht vom 25. zum 26. Juni l. J. wird die unten signalisirte Henriette Weyershäuser aus Beuerbach, Herzoglichen Amts Wehen, welche zu Soden als Magd in Dienst stand, vermißt. Die eingeleitete Untersuchung hat außer Zweifel gesetzt, daß gegen dieselbe eine Gewaltthätigkeit verübt und wahrscheinlich ihr Leichnam, der bis jetzt nicht hat aufgefunden werden können, entweder verscharrt oder in den Main gebracht worden ist. Wir ersuchen hiernach die sämmtlichen Behörden an den Ufern des Rheins und Mains, wenn die Leiche der beschriebenen Person etwa gelandet werden sollte, wo möglich noch eine vollständige gerichtliche Section vornehmen zu lassen und uns das Protokoll hierüber mit dem Gutachten der Medizinalbeamten und den etwa noch erhobenen Kleidungsstücken gefällig mitzutheilen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1844.

Herzoglich Nassauisches Criminal-Gericht.

Signalement der Henriette Weyershäuser.

Alter 28 Jahre; Größe circa 5′ 3″; Statur stark, untersetzt; Haare hellbraun; Stirne hoch; Augen grau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne gesund; Gesichtsform rund; Farbe des Gesichts frisch.

Sie war bekleidet: mit blau gestreiftem kattunenem Rock, einer schon verwaschenen blauen Jacke mit gelben Punkten, einem weißblumigen Halstuch, einer blau und weiß gestreiften mit A. C. gezeichneten Küchenschürze, gestrickten blauen baumwollenen Strümpfen, ausgeschnittenen Schuhen.

(Nr. 710.) Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 6. zum 7. Mai c. sind mittelst Einbruchs aus dem Gartenhäuschen des Posthalters Friedrich Deymann vor dem Dellthore zu Rees folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine neue, ungefärbte, blecherne Brause; 2) ein Spaten; 3) eine Schaufel; 4) ein Handtuch; 5) eine Baumsäge; 6) eine halbe Flasche; 7) ein Weinfläschen mit einer Guirlande; 8) 3 Schildereien, Scenen aus Lotte und Werther; 9) ein Sack; 10) eine Gartenleine. Wir ersuchen Jeden, dem etwas bekannt geworden sein möchte, was zur Entdeckung des Thäters oder zur Habhaftwerdung besagter Sachen führen könnte, solches uns oder seiner Behörde anzeigen zu wollen.

Emmerich, den 5. Juli 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 711.) Dem Candidaten Joseph Houben ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Geldern eine Privatschule zur Vorbereitung der Jugend zur Aufnahme in die untern und mittlern Klassen der Gymnasien und Realschulen zu errichten.

(Nr. 712.) An die Stelle des nach Bliedinghausen versetzten Lehrers Ruttenbeck ist der bisherige Lehrer zu Neukirchen, Kreises Grevenbroich, Carl Wilhelm Bruckhaus zum Lehrer an der dritten evangelischen Schule zu Ronsdorf ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Mittwoch, den 17. Juli **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 713.) Die Wahl der Candidaten zu der erledigten Landrathsstelle des Kreises Crefeld. l. S. l. Nr. 2921.

Zur Wahl der Candidaten für die, durch den Austritt des Königl. Landrathes, Freiherrn von Raesfeldt aus dem Staatsdienste zur Erledigung gekommene, Landrathsstelle des Kreises Crefeld ist eine Versammlung der Kreisstände auf Sonnabend den 31. August c., Vormittags 10 Uhr, in dem Rathhause zu Crefeld anberaumt worden.

Die Leitung des Wahlgeschäftes ist dem zweiten Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer Heinrich Wilhelm Herbertz zu Uerdingen, übertragen, welcher die Einberufung der Kreisstände besorgen und bei dem Wahlgeschäfte den Vorsitz führen wird.

Solches wird hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen werden sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können.

Uebrigens wird bemerkt, daß das zur Wählbarkeit zum Landrathsamte im Kreise Crefeld erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende, Grundsteuer-Minimum in Folge Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 11. v. M. von 60 Rthlr. auf 40 Rthlr. Prinzipal-Steuer herabgesetzt worden ist.

Düsseldorf, den 12. Juli 1844.

(Nr. 714.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen des hiesigen Regierungsbezirks im II. Quartal 1844. l. S. II. Nr. 8566.

In dem II. Quartal des lauf. J. sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugeflossen:

1) von der zu Dahlen verstorbenen Rentnerin Anna Catharina Schmitz, dem Armenfonds zu Neersen fünf verschiedene ausstehende Forderungen im Betrage von 769 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf.;

2) von der zu Langenfeld, Gemeinde Willich, verstorbenen Wittwe des Johann Langels, geborne Anna Gertrud Langenfelds, den Armen zu Neersen ein Legat von 76 Rthl. 27 Sgr. 8 Pf.;

3) von den in der Bürgermeisterei Schiefbahn verstorbenen Eheleuten Conrad Kapfers, genannt Schmitz und Agnes geborene Hückels, den Armen zu Neersen ein Legat von 76 Rthl. 27 Sgr. 8 Pf.;

4) von der zu Düsseldorf verstorbenen geistlichen Schwester des aufgehobenen Klosters zu Rath, Felicitas Schmitz, den Armen zu Rath ein Vermächtniß von 50 Rthlr. so wie 6 Rthlr zu einer Brodspende;

5) von der unverehelichten Margaretha Juligmann zu Uerdingen, den dortigen Armen daselbst die Schenkung ihres Hauses daselbst, abgeschätzt zu 700 Rthlr.;

Digitized by Google

6) von dem Ackerer Wm. Krummen an der Teschenbrücke, den Armen zu Kleinenbroich ein Legat von 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.;

7) von dem Ackerer Johann Kloeters zu Kleinenbroich, den dortigen Armen ein Legat von 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.;

8) von dem Geheimen Commerzienrath Diergard zu Viersen, den kath. Armen zu Meurs ein Geschenk von 100 Rthlr.;

9) von dem zu Vorst verstorbenen Schmiede-Inhaber Mathias Weegs, an die dortigen Armen eine Schenkung von 300 Rthlr. clev. oder 230 Rthlr. 23 Sgr.;

10) von der zu Cleve verstorbenen unverehelichten Henriette Borchart, den dortigen evang. Armen ein Legat von 50 Rthlr.;

11) von dem Königl. Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath a. D. Georg von Reimann zu Berlin, der evangelischen Gemeinde zu Cleve eine Schenkung von 300 Rthl.;

12) mehrere Einsassen der Gemeinde Wanlo haben den unter sich aufgebrachten Betrag zur gemeinschaftlichen Führung eines Rechtsstreits, da dieser nicht statt gefunden, den Armen geschenkt, nämlich:

den Armen zu Kruckum	:	:	37 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.
denen zu Wanlo	.	.	14 " 25 " 7 "

13) von der zu Rheinberg verstorbenen Elisabeth Schneiders, den dortigen katholischen Haus- und Gasthaus-Armen ein Legat von 250 Rthlr.

Düsseldorf, den 4. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 715.) Assisen zu Düsseldorf.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das III. Quartal des laufenden Jahres 1844 wird hiermit auf Montag den 5. August dieses Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Nicolovius zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 10. Juli 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoeth.

(Nr. 716.) Vermißter.

Am 22. April cur. hat sich von Brüggen im Kreise Kempen der nachstehend signalisirte Christian Neumann, gebürtig zu Neitritz in Schlesien, unter Zurücklassung seiner Effecten, entfernt, um in Odenkirchen Arbeit zu suchen. Er soll aber weder in Odenkirchen angekommen sein, noch irgend Nachricht von sich gegeben haben.

Es ist daher zu befürchten, daß dem ꝛc. Neumann ein Unglück zugestoßen, weshalb ich die betreffenden Behörden, welche von dem Verbleiben des Neumann Kenntniß haben sollten, ersuche, mir darüber Auskunft zu geben.

Cleve, den 3. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement.

Alter 36—40 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Statur untersetzt; Haare blond, ins röthliche übergehend (Glatzkopf); Stirn rund, vor welcher eine kleine Narbe; Augen grau; Mund groß; Kinn rund.

Digitized by Google

Bekleidung zur Zeit des Verschwindens.

Dunkelgrüner Oberrock; desgleichen Schirmkappe; militärgraue Hose; weiße Pique Weste mit blauen Blümchen; Halbstiefel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 717.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Da der Heinrich Krenkels nunmehr seine Gefängnißstrafe abgebüßt hat, so wird der am 16. v. M. wider ihn erlassene Steckbrief als erledigt zurückgenommen.

Elberfeld, den 9. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 718.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der unterm 13. Mai d. J. gegen den Kellner Mathias Schüller von Meckenheim von mir erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln, den 6. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Personal-Chronik.

(Nr. 719.) Im Monat Juni c. sind ernannt worden:

a) im Kreise Crefeld:

der Gutsbesitzer Wilhelm Berns, zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Friemersheim;

b) im Kreise Duisburg:

der Branntwein- und Essigfabrikant Franz Hicking, der Schönfärber Christian Volkmar, die Ackerer Joh. Wilh. Niedergrundscheidt, Ludger Buschkamp und Ludger Brandenberg, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Werden;

c) im Kreise Geldern:

der Gutsbesitzer und Rentner Konstantin v. Ruys und der Ackerer und Müller Peter Heinrich Schmitz, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wankum;

d) im Kreise Kempen:

der Ackerer Friedrich M. Hartges, zum Mitglied des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kirspelwaldniel;

e) im Kreise Neuß:

der Ackerer Heinrich Josten, zum Mitglied des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Büttgen; der Bäcker und Kleinhändler Jakob Heisemann, zum Mitglied des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Zons.

(Nr. 720.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Pro Monat Juni 1844.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

1) Der Auskultator Geck ist zum Referendar befördert;

2) der Auskultator Nicolay ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen;

3) die Rechts-Candidaten von Forcade und Gustav Simons sind zur Auskultatur zugelassen;

4) der Oberlandesgerichts-Assessor Hoffbauer zu Oelde ist zum Justiz-Commissar bei dem Collegio und zum Notar im Departement desselben ernannt.

B. Bei den Untergerichten:

1) dem Justiz-Commissar Gerstein zu Plettenberg ist die Verlegung seines Domizils nach Lüdenscheid gestattet;

2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Othegraven zu Petershagen ist zum Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Altena, mit Verstattung der Praxis

bei den Gerichten zu Lüdenscheid und Plettenberg, sowie zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts, ernannt;

3) die durch den Tod des Sekretariats-Assistenten Kimmel zu Wesel erledigte Stelle, ist dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Spickmann verliehen, und der Kanzlei-Diätar Hovestadt zu Unna als Sekretariats-Assistent bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wesel angestellt;

4) der bei dem Fürstlichen Land- und Stadtgerichte zu Limburg angestellte Bote Kniepmeier ist in gleicher Eigenschaft an das Fürstliche Land- und Stadtgericht zu Rheda versetzt und die dadurch erledigte Stelle dem bisherigen Steuerdiener Friedrich Huchzer verliehen.

(Nr. 721.) **Königl. Landgericht zu Düsseldorf.**

Pro 1. Semester 1844.

Der Ober-Sekretair Carl Thiery zu Saarbrücken ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Der Referendar Alfred Groote dahier ist zum Friedensrichter zu Grumbach ernannt worden.

Der Auskultator Alfred Dönhoff ist von dem Oberlandesgericht zu Münster hierher versetzt worden.

Der Gerichtsvollzieher Carl Caspar Contrain zu Gerresheim ist verstorben.

Der Gerichtsvollzieher Theodor Wittich zu Mettmann ist in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt, und demselben Gerresheim zu seinem Wohnsitz angewiesen worden.

Der Gerichtsvollzieher Anton Schnaß zu Opladen ist hierher, und der Gerichtsvollzieher Carl Heinrich Raabe dahier nach Opladen versetzt worden.

Der Gerichtsvollzieher Abraham Kaldenbach zu Crefeld ist seines Amtes entsetzt worden.

(Nr. 722.) **Königl. Landgericht zu Elberfeld.**

1. der bisherige Staats-Prokurator von Kösteritz zu Cöln ist zum Ober-Prokurator bei dem Königl. Landgericht hierselbst

2. der Kammer-Präsident Funcke zum Apellationsgerichtsrath in Cöln,

3. der Landgerichtsrath Clostermann zum Kammer-Präsidenten hierselbst, ernannt worden;

4. die Auscultatoren Stader und Arnheimer sind nach bestandener zweiter Prüfung zu Referendarien und

5. der Rechts-Candidat Seligmann ist zum Auscultator ernannt.

6. der Advocat-Anwalt Schmitz ist auf sein Ansuchen seines Amtes als Anwalt bei dem hiesigen Königl. Landgericht entlassen worden.

7. für das in Remscheid neu errichtete Friedensgericht ist der Friedensrichter Peltzer von Grumbach dorthin versetzt, der Gerichtsschreiber-Candidat Maassen zum Gerichtsschreiber ernannt und der Gerichtsvollzieher Schlemmer von Ronsdorf nach Remscheid versetzt worden.

8. Der Gerichtsvollzieher Wachendorf in Barmen ist zum Gerichtsschreiber in Geldern ernannt.

9. Der Gerichtsvollzieher Kruse ist von Wermelskirchen nach Barmen und der Gerichtsvollzieher Wittich von Mettmann in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf versetzt worden.

10. die Gerichtsvollzieher-Candidaten, Auscultator Banniza und Kohn sind zu Gerichtsvollziehern ernannt und ist ersterm der Wohnort zu Wermelskirchen und letzterm zu Mettmann angewiesen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Montag, den 22. Juli 1844.

(Nr. 723.) Gesetzsammlung, 21tes Stück.

Das 21te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2461. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844 in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

Nr. 2462. Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844.

(Nr. 724.) Die Kündigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betr. II. S. V. 3953.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 20. d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Rthlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 12,000 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkschen Schuld-Verschreibungen am 2. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1. November d. J. und der Neumärkschen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. im Gesetz vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8, über die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, wie die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, wegen Realisirung der-

Digitized by Google

selben in Correspondenz einlassen können; denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die nächste Regierungs-Hauptkasse, zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden.

Berlin, den 27. Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

(Nr. 725) Bestätigung des Assessors der Kreissynode Solingen und Lennep betr.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 18. März d. J. die Wahl des Pfarrers zur Hellen zu Solingen zum Assessor der Kreis-Synode Solingen, und mittelst Reskripts vom 23. v. M. die Wahl des Pfarrers Ball zu Rade vorm Wald zum Assessor der Kreis-Synode Lennep bestätigt.

Coblenz, den 8. Juli 1844. Königl. Consistorium.

(Nr. 726.) Bekanntmachung.

Dem Oberlehrer Dr. Grysar am katholischen Gymnasium zu Köln ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Coblenz, den 28. Juni 1844. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 727.) Agentur des Eduard Hiller zu Elberfeld. I. S. 11. Nr. 8728.

Der Eduard Hiller zu Elberfeld ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 10. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 728.) Interdiktion.

Durch Urteil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 6. dieses Monats ist der Carl Johann Joseph Michael Daners, Schneider aus Düsseldorf, für interdizirt erklärt und dessen Bevormundung auf gesetzliche Weise angeordnet worden.

Indem ich dieses öffentlich bekannt mache, ersuche ich gleichzeitig die Herren Notarien des diesseitigen Bezirkes der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 729.) Zurücknahme der Bekanntmachung eines Vermißten.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. d. M. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der vermißte Knabe Hermann Dreier wieder aufgefunden worden ist.

Elberfeld, den 10. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 730.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Es sind am 26. vor. M. auf dem Bürgermeister-Amte zu Rheydt folgende Gegenstände deponirt worden.

1) ein Gebetbuch, betittelt: „Himmlischer Myrthengarten; 2) eine porzellane Pfeife mit langem Rohr; 3) eine Bürste nebst Pinsel; 4) ein Paar lederne Schuhe; 5) ein dito Holz-

Digitized by Google

schuhe; 6) eine schwarze Tuchkappe mit ledernem zerrissenem Schirm; 7) eine schwarze lange Tuchhose; 8) zwei graue dito; 9) eine schwarze seidene Weste; 10) eine blaue Tuchweste; 11) eine weißgeblümte kattunene Weste; 12) eine weiße kattunene Kipperhose; 13) zwei nesselne Hemden, wovon eines getragen und schmutzig, das andere aber rein ist, beide ohne Zeichen; 14) ein weiß nesselnes Vorhemdchen; 15) ein Paar blaue wollene Socken; 16) eine schwarze wollene Mütze; 17) ein alter Hosenträger; 18) ein zerrissenes buntes Sacktuch; 19) ein schwarzes Halstuch; 20) ein zimmtfarbiges dito, beide von gekipperten Wollenzeug; 21) eine schwarze wollene Carvatte.

Da dieselben wahrscheinlich von einem Diebstahle herrühren, so ersuche ich Jeden, welcher darüber nähere Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen. Düsseldorf, den 12. Juli 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 731.) Entwendeter Anker.

In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli ist bei dem Dorfe Sürth, eine Stunde oberhalb Cöln, ein Anker, woran ein Floß befestigt war, abgeschnitten und entwendet worden. Derselbe war circa 80 Pfund schwer, hatte eine neue hölzerne Achse und ist außerdem erkennbar an den tief in das Eisen eingegrabenen Buchstaben F. G., zwischen welchen sich noch das Zeichen eines Ankers befindet.

Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jeden der über den Verbleib dieses Gegenstandes etwas anzugeben weiß, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Köln, den 11. Juli 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 732.) Steckbrief.

Die Dienstmagd Anna Moritz, aus Klerdorf, Bürgermeisterei Liblar, hat sich der wegen Diebstahls gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 12. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Letzter Wohnort Köln; Alter 19 Jahre; Größe circa 4 Fuß 8 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne niedrig; Augenbraunen schwarzbraun; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt untersetzt.

(Nr. 733.) Steckbrief.

Der heimliche Bordellwirth Johann Rüben von hier, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, hat sich der Vollstreckung der durch Urtheil der korrektionellen Kammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 1. Dezember v. J., bestätigt durch die Urtheile der korrektionellen Appellkammer vom 1. Februar cur. und des rheinischen Revisions- und Cassationshofes vom 24. v. M., wegen Beleidigung eines Polizei-Commissars durch Schimpfworten und Drohungen bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen gegen ihn erkannten 2jährigen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, den ꝛc. Rüben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 12. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel. Sig-

Digitized by

Signalement.

Geburtsort: Frei-Aldenhoven bei Jülich; Alter 45 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare schwarz; Stirn frei; Augenbraunen schwarz; Augen grau (finsterer Blick); Nase und Mund gewöhnlich; Bart schwarz und stark; Zähne gut, jedoch etwas gelblich; Kinn breit; Gesichtsbildung voll; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt stark, kräftig.

Derselbe war hier gewöhnlich bekleidet mit einem schwarzen Ueberrock und einer schwarzen Hose, einem weißen Hut, zuweilen auch mit einer Tuchkappe, einem blauen Mantel mit rothem Futter.

(Nr. 734.) Diebstahl zu Coblenz.

Am 12. d. M. Vormittags sind aus einem Hause hiesiger Stadt 11 Eßlöffel, 1 Suppen-Vorlege-Löffel, 2 Gemüse-Vorlege-Löffel und 4 Gabeln, alles von Silber, von alter Façon, gestohlen worden. Der Suppen-Vorlege-Löffel ist mit den Buchstaben M. S. gezeichnet. Die Gabeln sind etwas kleiner als gewöhnlich.

Ich ersuche diejenigen, welche in Betreff der gestohlenen Sachen oder des Diebs Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizei-Behörde solche zukommen zu lassen.

Coblenz, den 15. Juli 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

(Nr. 735.) Steckbrief.

Der von uns wegen verbotenen Spiels zur Untersuchung gezogene unten signalisirte, Handelsmann Theodor Hohaus aus Linden oder Dahlhausen bei Hattingen, hat sich durch Entfernung von seiner Heimath, und weil sein Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, der Urtelsvollstreckung zu entziehen gewußt.

Wir ersuchen demnach die betreffenden Behörden, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Soest, den 6. Juli 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Westhoff.

Signalement.

Religion katholisch; Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund ordinair; Bart braun; Kinn rund; Gesicht gelb, oval; Gesichtsfarbe wie vor; Statur gesetzt.

Besondere Zeichen: Verkrüppelung der rechten Hand und pockennarbig.

Personal-Chronik.

(Nr. 736.) Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer, Doctor Gustav Wilhelm von der Höhe hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

(Nr. 737.) Der bisherige Hülfslehrer an der Schule zu Derendorf, Robert Stoecker, ist provisorisch auf 2 Jahre, zum Lehrer der neu errichteten 2ten katholischen Schule zu Barmen ernannt worden.

(Nr. 738.) Der bisherige Lehrer zu Kenten, Kreises Bergheim, Hermann Heller, ist zum zweiten coordinirten Lehrer an der katholischen Schule zu Zons ernannt worden.

(Nr. 739.) Die Hebamme Catharina Welter ist von Dinslaken in den Bezirk Götterswickerhamm versetzt worden.

Berichtigung. Amtsblatt Stück 34. Pag. 227. Nr. 594 c. lies: statt Jakob: Julius Heydorn.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Sonnabend, den 27. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 740.) Rheinschifffahrts-Patente. I. S. III. Nr. 4491.

Damit bei dem Gebrauche von Rhein-Schiffer-Patenten in Zukunft Mißbräuchen vorgebeugt werde, fordern wir nach Maaßgabe des Beschlusses der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 1. September v. J. alle diejenigen, welche in unserem Verwaltungsbezirke ein Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt erhalten haben, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. hiermit auf, ihr Rheinschiffer-Patent innerhalb drei Monate, vom heutigen Tage angerechnet, der Orts-Obrigkeit vorzulegen, damit von derselben das Signalement des Patent-Inhabers darauf vermerkt werde.

Für den Fall der Führung eines solchen Patents, welches nach Ablauf jener Frist das von der Ortsobrigkeit aufgenommenen Signalement nicht enthalten sollte, ist die obige Strafe von dem Patent-Inhaber verwirkt, wobei wir in Beziehung auf etwaige Fälschung der Patente oder auf die Führung solcher Patente, welche für andere Schiffer ausgestellt worden, auf die allgemeinen Strafgesetze verweisen, auch darauf aufmerksam machen, daß nach dem Regulativ vom 5. August 1834 jeder Schiffsführer in der Fahrt oder während der Ladung sein Patent bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. bei sich führen muß, so wie diejenigen, welche die Rheinschifffahrt ohne Berechtigung betreiben, in eine Geldstrafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen. Düsseldorf, den 15. Juli 1844.

(Nr. 741.) Die Beschaffenheit der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel betr. I. S. II. Nr. 9038.

Zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. wird im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 4. Januar 1838 in Betreff der Beschaffenheit der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel Nachfolgendes bestimmt:

1) die Qualität der Blutegel anlangend, so ist bei dem großen Mangel und der bedeutenden Sterblichkeit dieser Thiere, von den Apothekern in den Preußischen Staaten der Billigkeit gemäß fortan nicht mehr zu verlangen, daß sie deutsche und ungarische Blutegel von allen Sorten beständig vorräthig halten sollen; dagegen sind die Apotheker

2) in Rücksicht auf die Quantität nach wie vor verpflichtet, kleinere, mittlere und größere Blutegel stets vorräthig zu halten, doch mit der Maaßgabe, daß fortan das Gewicht
   a) der kleinen auf 8 bis 15 Gran,
   b) der mittleren auf 16 bis 30 Gran
   c) der größten auf über 30 Gran

festgesetzt wird.

Düsseldorf, den 15. Juli 1844.

Digitized by Google

(Nr. 742.) Vermächtnisse und Schenkungen. I. S. V. Nr. 4571.

Nachweisung

der Geschenke und Vermächtnisse zu Kirchen- und Schulzwecken für das II. Quartal 1844.

Kreis.	Geschenk oder Vermächtniß	An	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf	Zweck.
Cleve	des zu Wyler verstorbenen Everhard Lenders	die katholische Pfarrkirche zu Wyler ein Stück Ackerland von 4 Morgen 120 Ruthen preußisch	450	—	—	Stiftung und Anniversarien und 10 Leesemessen.
do.	der Wittwe Johann Noy, geborne Johanne Marg. Arntz	die katholische Pfarrkirche zu Cleve	100	—	—	Stiftung eines Anniversariums für ihren verstorbenen Ehegatten Johann Noy.
Crefeld	der zu Hüls verstorbenen Maria Francisca Rosen	die katholische Kirche zu Linn	1200	—	—	Stiftung 2 wöchentlicher Messen.
do.	des Peter Heusges	die Diaconie Crefeld	100	—	—	
do.	des Gutsbesitzers Henoumont zu Traar	die Gemeinde Rath Vennickel 2 Morgen Land, tarirt zu	300	—	—	Bauplatz für Kirche und Pastorat.
Düsseldorf	zweier Ungenannten	die katholische Pfarrkirche zu Kaiserswerth	1000	—	—	aus den Zinsen sollen vierteljährlich eine heilige Messe für die Seelenruhe der verstorbenen Verwandten der Stifter und später auch für die Stifter selbst gelesen werden. Die diesen Messen beiwohnenden Armen erhalten eine Unterstützung von je 5 Sgr. 24 Rthlr. sollen jährlich zum Besten des Armenhauses verwendet werden.
do.	des zu Bilk verstorbenen Johann Lutz	die katholische Pfarrkirche zu Bilk	600	—	—	Stiftung 2 monatlich durch den Caplan zu haltender Messen für das Seelenheil des Testators und seiner verstorbenen Ehefrau.

Digitized by Google

Kreis.	Geschenk oder Vermächtniß	An	Betrag Rthlr.	Sg	Pf	Zwrck.
Düsseldorf	einer Ungenannten	die katholische Pfarrkirche zu St. Andreas zu Düsseldorf	1200	—	—	Stiftung einer Donnerstägigen Abendandacht.
do.	des zu Kaiserswerth verstorbenen Heinr. Nelsen	die Sonntagsschule zu Kaiserswerth	100	—	—	
do.	desselben	die katholische Pfarrkirche daselbst	100	—	—	Stiftung einer jährlichen Seelenmesse mit Armenspende.
do.	eines Ungenannten	das Kloster der barmherzigen Schwestern zu Düsseldorf	400	—	—	Verbesserung des Fonds der Kranken-Anstalt.
Duisburg	eines Ungenannten	die Kirche des Klosters der barmherzigen Schwestern zu Essen	500	—	—	Stiftung einer Stationsandacht.
Gladbach	der Eheleute Paul Jacob Preyer und Marianne Lensen zu Vierssen	die Diaconie der evangelischen Gemeinde zu Vierssen	200	—	—	die Zinsen sollen zum Besten der Armen verwendet werden.
do.	der Erben des verstorbenen Mathias Fürmanns	dieselbe	200	—	—	die eine Hälfte soll den Armen, die Andere dem Kirchencapitalsfonds zu Gut kommen.
do.	des verstorbenen Klosterbruders Vitus Hendrichs zu Gladbach	die katholische Pfarrkirche zu Gladbach	50	—	—	ohne Bestimmung.
do.	desselben	dieselbe	30	—	—	Ablesung seines Namens vom Todtenregister.
do.	desselben	die Münsterkirche daselbst	100	—	—	Stiftung eines Anniversariums mit Orgelbegleitung und mehrer Lesemessen.
do.	des Adam Reschauer zu Gladbach	die höhere Stadtschule zu Gladbach	100	—	—	zur Verwendung nach dem alleinigen Ermessen des zeitlichen Rectors der Anstalt und Stiftung 1 Messe.
do.	desselben	die katholische Pfarrkirche zu Gladbach	100	—	—	Stiftung eines Aniversars und Ablesung seines Namens vom Sterberegister.

Digitized by Google

Kreis.	Geschenk oder Vermächtniß.	An	Betrag Rthlr.	Sg.	Pf	Zweck.
Gladbach	des Johann Peter und der Sibylla Gertrud Endepohls	die katholische Pfarrkirche zu Gladbach	115	—	—	Stiftung 3 Leesemessen und Ablesung der Namen des Jacob und der Sibylla Gertrud Endepohls, so wie der Cath: Agnes Herx vom Todtenregister.
do.	der Familie Herx zu Gladbach	dieselbe	30	—	—	Stiftung einer jährlichen Lesemesse.
do.	des Matthias Heyers	die katholische Pfarrkirche zu Kleinenbroich	38	13	10	Stiftung eines Anniversars mit Orgelbegleitung.
do.	der Anna Catharina Schmitz zu Dahlen	die katholische Pfarrkirche zu Neersen		—	—	
		1. Wohnhaus nebst Garten, taxirt . . .	2000	—	—	1. Abhaltung eines Jahrgedächtnisses mit Orgelbegleitung für ihre Seelenruhe.
		2. eine Schuldforderung	307	20	9	2. Abhaltung eines einfachen Jahrgedächtnisses mit Orgelbegleitung für ihren verstorbenen Oheim.
		3. eine desgleichen von	163	3	9	3. desgl. für ihre verstorbenen Eltern.
Geldern	des Ackerers Theodor Fonck zu Wardt	die katholische Pfarrkirche zu Wardt .	8	13	10	zur Erhöhung einer früheren Stiftung für seine verstorbene Mutter.
Kempen	der zu Hüls verstorbenen Maria Francisca Rosen	die katholische Pfarrkirche zu Hüls ihren sämmtlichen Nachlaß, taxirt zu	5430	11	1	Stiftung mehrer Messen bei der Pfarrkirche in einer sonn- und feiertäglichen Rosenkranz-Andacht bei der Annexkirche zu Hüls.
Lennep	des Beigeordneten Wilhelm Cöln zu Lindscheid	die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Dabringhausen	75	=	—	25 Rthlr. zur Vermehrung des Kirchenfonds. 25 Rthlr. des Armenfonds. 25 Rthlr. zur Bildung eines Pfarr-Wittwenfonds.

Kreis.	Geschenk oder Vermächtniß	An	Betrag Rthlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Neuß	der zu Neusserweide verstorbenen ehemaligen Klosterfrau Maria Theresia Kux	das Hospital zu Neuß	138	13	10	Stiftung einer Messe in der Hospitalkirche.
do.	des Ackerers Adam Görgens zu Rommerskirchen	die katholische Pfarrkirche zu Rommerskirchen	30	—	—	Stiftung eines Anniversariums für seinen verstorbenen Stiefvater Hermann Bonneschanz.
do.	der Jungfer Maria Catharina Kux	die Pfarrkirche zum heiligen Quirinus zu Neuß	230	23	—	Stiftung von mehren Lesemessen für Johann Heinrich Kux.
Solingen		die katholische Pfarrkirche zu Lützenkirchen				
	1. des Gastwirths Wilhelm Schmitz zu Schlebusch	1. 35 Ruthen Gartenland				Bauplatz für die neu zu erbauende Kirche.
	2. des Schreiners Wilhelm Heinrich Bliesem daselbst	2. 35 Ruthen desgl.				
	3. des Landwirths Peter Steinbach	3. 21 Ruthen desgl.				
	4. desselben	4. desgl.				

Düsseldorf, den 9. Juli 1844.

(Nr. 743) Die Schutzblattern-Impfung betr. I. S. II. Nr. 8352.

Der Director der Königl. Schutzblattern-Impfungs-Anstalt zu Berlin, Herr Medizinal-Rath Dr. Bremer, hat uns benachrichtigt, daß er neuerdings in den Besitz einer aus ächten idiopathischen bei Heerden im Anclamschen, Neidenburger und Dramburger Kreise aufgetretenen Kuhpocken abstammenden Schutzblattern-Lymphe gekommen, und bereit sei, von diesem Impfstoffe denjenigen Impfärzten unseres Verwaltungs-Bezirks mitzutheilen, welche ihm ihr Gesuch unter der Addresse:

„An die Direction der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt zu Berlin, mit der Rubrik:
„Herrschaftliche Medizinal-Polizei-Sachen"

einsenden würden.

Wir machen dies dankenswerthe Anerbieten in der Voraussetzung bekannt, daß Impfärzte sich veranlaßt sehen werden, davon gern Gebrauch zu machen, und fügen hinzu, daß das hiesige Schutzpocken-Impfungs-Institut bereits angewiesen ist, mit der gedachten Lymphe Fortpflanzungsversuche zu machen. Düsseldorf, den 1. Juli 1844.

Da sich in den früheren Abdruck dieser Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 40) Druckfehler eingeschlichen, so wird dieselbe hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 18. Juli 1844.

Digitized by Google

(Nr. 744.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juni 1844. l. S. II. Nr. 8801.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	2	9	4	1	18	4	1	11	2	—	—	—	—	17	—	3	14	—	3	12	—	2	9	—	—	26	6
2	Elberfeld	2	16	6	1	27	3	1	19	9	1	28	—	—	19	—	2	21	—	3	6	—	2	7	—	1	—	—
3	Mettmann	2	10	—	1	15	—	1	14	—	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	—	3
4	Essen	2	12	—	1	24	3	1	22	3	1	27	3	—	16	9	—	—	—	—	—	—	2	6	—	1	1	9
5	Solingen	2	19	11	1	27	3	1	18	—	2	2	5	—	21	—	2	4	—	4	6	—	2	13	11	1	2	5
6	Crefeld	2	11	6	1	18	6	1	15	—	1	23	6	—	18	9	3	5	9	4	20	—	2	6	—	1	1	—
7	Neuß	2	7	6	1	16	2	1	11	2	1	21	—	—	10	8	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	26	6
8	Duisburg	2	13	6	1	22	6	1	22	6	2	3	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	3
9	Emmerich	2	9	10	1	17	4	1	17	6	—	—	—	—	18	10	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	26	3
10	Rees	2	7	6	1	17	1	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	4
11	Wesel	2	8	10	1	18	10	1	17	10	1	25	5	—	13	2	3	—	—	3	25	—	1	25	5	—	27	11
12	Cleve	2	12	5	1	15	8	1	16	6	1	21	11	—	18	8	3	10	—	4	—	—	—	—	—	—	24	—
13	Geldern	2	14	6	1	16	4	1	20	6	—	—	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
14	Goch	2	15	7	1	14	5	1	17	6	1	19	8	—	11	7	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	25	7
15	Kempen	2	15	—	1	16	3	1	24	—	1	24	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6
16	Rheinberg	2	6	7	1	17	2	1	16	10	1	22	6	—	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Durchschnittspreis	2	11	11	1	18	11	1	17	8	1	25	9	—	16	5	2	28	11	3	29	7	2	2	4	—	28	8

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juni 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brand-wein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ¼ Hundert.
		Rt. Sa. Pf	Rt. Sa. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1	Düsseldorf	1 — —	7 15 —	6 6	1 8	3 9	2 10	3 —	4 8	6 —	6 6
2	Elberfeld	— 27 —	9 — —	5 10	1 8	3 4	2 4	2 10	4 8	5 6	7 —
3	Mettmann	— 25 —	7 6 —	6 6	1 8	3 2	2 4	3 —	5 4	5 4	7 —
4	Essen	— 22 —	6 12 6	6 4	1 9	3 1	2 8	2 10	5 —	5 6	5 4
5	Solingen	— 27 6	6 12 —	5 —	2 —	3 4	2 —	3 —	5 4	5 10	8 —
6	Crefeld	— 27 3	6 3 —	5 —	1 8	3 —	2 6	2 8	4 4	5 6	6 6
7	Neuß	— 23 —	4 24 —	6 —	1 4	3 —	2 4	2 8	3 8	4 9	6 9
8	Duisburg	1 — —	5 20 —	4 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 4	5 —	7 —
9	Emmerich	— 20 —	4 — —	6 —	1 8	3 4	3 —	3 —	4 —	4 2	6 3
10	Rees	— 20 —	3 15 —	5 —	1 6	3 —	2 —	2 8	3 —	4 4	5 6
11	Wesel	— 20 —	4 17 6	3 —	1 3	3 4	2 6	3 —	3 6	4 11	5 10
12	Cleve	— 21 7	4 6 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	4 —	6 8
13	Geldern	— — —	— — —	4 —	1 6	2 —	1 8	2 —	— —	4 2	4 2
14	Goch	— 25 —	4 20 —	4 —	1 8	2 6	1 8	2 6	5 —	3 6	5 —
15	Kempen	— 23 6	7 6 —	3 6	1 2	3 —	2 4	2 6	3 —	4 8	7 —
16	Rheinberg	— 25 —	5 5 —	5	1 4	3 —	1 8	3 —	— —	4 4	6 3
	Durchschnittspreis	— 24 5	5 22 9	5	1 6	3 1	2 3	2 9	4 2	4 9	6 3

Digitized by Google

(Nr. 745.) Haferpreis pro Mai zu Duisburg. 1. S. 11. Nr. 8746.,
Amtsblatt Nr. 35 c. p. 233 Uebersicht der Consumtibilien Durchschnitts-Preise pr. Mai c. Pos. 8. Haferpreis zu Duisburg. Letzter ist nicht wie geschehen zu 1 Thlr. pr. Berl. Scheffel, sondern zu 1 Thlr. — Sgr. 9 Pf., also um 9 Pf. höher festzustellen.
Düsseldorf, den 13. Juli 1844.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 746.) Diebstahl zu Elberfeld.
Bei zwei hiesigen Jouwelierern sind gestern Nachmittag folgende Gegenstände:
1) ein blau und weiß emaillirter Ring; 2) eine goldene gefärbte Vorsteknadel, mit einer ächten Perle, eine Schlange mit Rubinaugen unter Laubwerk vorstellend, mit großer Frechheit gestohlen worden. Der Dieb, welcher später noch im Besitze der Vorsteknadel gesehen worden, war von mittlerer Größe, schlanker Statur, dunkelbraunem lockigem Haar, blühender Gesichtsfarbe, 25 bis 26 Jahre alt, trug einen kleinen dunkelen Schnurbart und sprach einen fremdartigen Dialekt. Derselbe war mit einem enganschließenden, kurzen dunklen Ueberrock, gewirkter Weste mit Blumen, dunkler Hose, schwarzen Stoffstiefeln, schwarzem Hut und schwarz seidenem Halstuche bekleidet, trug mehrere Ringe, worunter einer von auffallendem Lichte mit einem Amathyst, eine goldene, anscheinend aus 2 nicht zusammen gehörigen Theilen bestehende doppelte Vorsteknadel und einem Stock mit gewirkter silberner Platte.
Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, fordere ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der letztern Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Elberfeld, den 17. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 747.) Der an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Höfer zum Pfarrer an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Rade vorm Wald erwählte bisherige Pfarrer zu Thalfang, Daniel Müller, ist von uns bestätigt worden.

(Nr. 748.) Der Apotheker 1. Klasse Friedrich Wilhelm Neumann ist als Verwalter der Kühtze'schen Apotheke zu Crefeld bestätigt worden.

(Nr. 749.) Der Apotheker 2ter Klasse Heinrich Röhr ist als Verwalter der Röhr'schen Apotheke zu Rheinberg bestätigt worden.

(Nr. 750.) An die Stelle des nach Bliersheim berufenen Lehrers Neerforth ist der Schulamts-Candidat Theodor Stock provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Garzweiler ernannt worden.

(Nr. 751.) Der Schulamts-Candidat August Kleese ist provisorisch auf zwei Jahre zum vierten Lehrer an der evangelischen Pfarrschule zu Rheydt ernannt worden.

(Nr. 752.) Der Seminarist Samuel Amely aus Wesel, ist provisorisch auf 2 Jahre, zum Lehrer der katholischen Elementarschule zu Kessel, Kreises Cleve, ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Freitag, den 2. August **1844.**

(Nr. 753.) Gesetzsammlung, 22. 23. 24. und 25. Stück.

Das 22te Stück enthält unter:

Nr. 2463. Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{2}{8}^{0}$ Mai 1844.

Nr. 2464. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

Das 23te Stück enthält unter:

Nr. 2465. Statut der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. Vom 17. Mai 1844.

Das 24te Stück enthält unter:

Nr. 2466: Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

Das 25te Stück enthält unter:

Nr. 2467. Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 11. März 1844.

Nr. 2468. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Mai 1844., wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

Nr. 2469. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844.

Nr. 2470. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844.

Nr. 2471. Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides. Vom 28. Juni 1844.

Nr. 2472. Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide. Vom 28. Juni 1844.

Nr. 2473. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844. über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821.

Digitized by Google

(Nr. 754.) Commissarische Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät.

Der seitherige Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Freiherr von Hauer ist heute Morgen in Folge eines Schlagflusses verstorben. Mit der commissarischen Wahrnehmung der Geschäfte desselben habe ich den Herrn Rechnungsrath Kutzbach beauftragt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 22. Juli 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Schaper.

(Nr. 755.) Wasserbau an der Ruhr. I. 8. III. Nr. 46468.

Dem Herrn Regierungsbaurath Nobiling zu Düsseldorf ist die technische Oberaufsicht auf den Wasserbau an der Ruhr, soweit dieser Fluß schiffbar ist, in derselben Ausdehnung und mit denselben Obliegenheiten übertragen, wie sie der verstorbene Geheime Regierungs- und Baurath Eversmann bisher wahrgenommen hat.

Münster, den 16. Juli 1844.

Der Ober-Präsident
(gez.) Vincke.

(Nr. 756.) Die Collecte für die Taubstummen-Schulen bei den Schullehrer-Seminarien betr.

Die durch Bekanntmachung vom 21. August v. J. ausgeschriebene vierte Kirchen- und Haus-Collecte zu Gunsten der bei den Schullehrer-Seminarien zu Kempen und Meurs bestehenden Taubstummenschulen hat in den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz folgende Erträge geliefert:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Regierungs-Bezirk	Aachen	328	10	—
" "	Coblenz	501	23	11
" "	Cöln	650	19	—
" "	Düsseldorf	1717	29	8
" "	Trier	343	15	6
	im Ganzen	3542	8	1

und hat mithin die dritte zu gleichem Zwecke gesammelte Collecte, um 183 Rthlr. 18 Sg. 3 Pf. überstiegen, wogegen sie hinter der ersten Collecte immer noch um 365 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. zurückgeblieben ist.

In der Erwartung, daß diese reichlichen Erträge der Collecten bleibend sein werden, und unter Zuhülfenahme eines von den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern — bedingungsweise — bewilligten Zuschusses aus den Polizeistrafgelderfonds der Rheinischen Regierungen ist der in meiner Bekanntmachung vom 21. August v. J. in Aussicht gestellte Versuch einer Erweiterung der Taubstummenschulen zur Ausführung gebracht und die Zahl der Freistellen, welche seither bei beiden Schulen zusammen auf 40 festgesetzt war, bis auf 55 erhöht worden. Jedoch haben in Erwägung der immerhin schwankenden Einnahmen, auf welche die Taubstummenschulen basirt sind, von den 15 neu gegründeten Stellen nur 9 den fixirten Contingenten der einzelnen Regierungsbezirke zugeschlagen werden können, wogegen die 6 übrigen Stellen vorläufig noch als außerordentliche Freistellen, welche bei etwaigen Rückschlägen in den Einnahmen sofort wieder eingehen müssen, behandelt werden.

Die Zahl der in beiden Anstalten bis jetzt aufgenommenen Taubstummen beläuft sich auf

Regierungs-Bezirk.	in Meurs.		in Kempen.		Summa.
	Freistellen.	Pensionaire.	Freistellen.	Pensionaire.	
Aachen	—	—	4	—	4
Coblenz	3	—	4	3	10
Cöln	3	—	4	2	9
Düsseldorf	13	—	5	5	23
Trier	1	—	5	1	7
Außerordentliche Stellen	—	—	1	—	1
Zusammen . . .	20	—	23	11	54

Solchergestalt ist mit Hinzurechnung der noch fehlenden 12 Freistellen, deren Besetzung binnen Kurzem erfolgen wird, bereits für die Unterbringung von 66 taubstummen Kindern in den beiden Anstalten gesorgt. Dennoch ist diese Zahl erst ungefähr der sechste Theil der sämmtlichen in der Rheinprovinz befindlichen Taubstummen im bildungsfähigen Alter und somit eine fortschreitende Erweiterung der Anstalten immer noch dringendes Bedürfniß. Daß diesem Bedürfniß mit der Zeit in immer größerem Maße Abhülfe geschafft werden wird, dafür bürgen die in dem kurzen Zeitraum des Bestehens der beiden Schulen bereits erreichten erfreulichen Ergebnisse, und ich nehme daher im vollen Vertrauen auf einen günstigen Erfolg den vielfach bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der Rheinprovinz für die auch in diesem Jahre zum Besten der Taubstummenschulen abzuhaltende Kirchen- und Haus-Collecte in Anspruch.

Coblenz, den 26. Juni 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 757.) Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collekte für die Taubstummenschulen betr. l. S. V. Nr. 4531.

Der, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 26. v. M. erlassenen Verfügung gemäß, wird die am nämlichen Tage erlassene Bekanntmachung der Resultate der bei den Schullehrer-Seminarien zu Kempen und Meurs bestehenden Taubstummenschulen so wie der Collecten-Erträge pro 1843, vorstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Mit Bezugnahme auf dieselbe, wird die Abhaltung der diesjährigen allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der genannten Taubstummenschulen hiemit angeordnet, und den Herren Pfarrern, Bürgermeistern und Vorstehern der jüdischen Synagogen angelegentlich empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die Erträge dieser Collecte wo möglich reichlicher wie bisher ausfallen da sie obgleich die des vorhergehenden Jahres um 183 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. überstiegen, gegen die des erstern Jahres um 365 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. zurückgeblieben sind, und mit den für gedachte Schulen aus anderen öffentlichen Fonds geleisteten Zuschüssen nur erst für den sechsten Theil der Gesammtzahl der in der Rheinprovinz vorhandenen und im bildungsfähigen Alter befindlichen taubstummen Kinder, die erforderlichen Mittel gewährt haben; mithin die fünfmal größere Zahl in die für Schulbildung, Religions-Unterricht und Anleitung zum bürgerlichen Gewerbe errichteten Taubstummenschulen noch nicht hat aufgenommen werden können.

Digitized by Google

Daß auch diesen Unglücklichen jetzt geholfen werden möge, ist umsomehr zu wünschen, als nach Ablauf des bildungsfähigen Alters selbst die wohlwollendste Hülfe mehr oder weniger erfolglos ist. Wir hegen daher die Hoffnung, daß die Ergebnisse der diesjährigen Sammlung uns in den Stand setzen werden, eine etatsmäßige Vermehrung der Recipienden zu beantragen.

Die Abhaltung dieser Collecte ist übrigens für diesmal wegen der bereits für andere Zwecke angeordneten Sammlungen, während des Monats September d. J. zu bewirken, und sehen wir der Einreichung der Ertrags-Nachweisungen von den Königl. landräthlichen Behörden und Kreiskassen vor Ablauf des Monats Oktober d. J. entgegen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1844.

(Nr. 758.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Medebach, Regierungsbezirk Arnsberg. I. S. V. Nr. 4971.

Die Stadt Medebach, Briloner Kreises, ist am 25. v. M. von einem bedeutenden Brandunglücke heimgesucht worden, wobei mehr als ein Drittel der ganzen Stadt, 117 Wohnhäuser und 23 Nebengebäude, dazu alle öffentliche Gebäude, Rathhaus, Schule, Kirche und Pfarrwohnung ein Raub der Flammen wurden, so daß über 700 Personen den Verlust ihres Obdachs und ihrer beweglichen Habe betrauern. Nur vier der wohlhabenden Eingesessenen hatten ihr bewegliches Vermögen versichert, alle übrigen können einen Ersatz des verlorenen Mobilars, der verbrannten Vorräthe, eine Beihülfe zum Wiederaufbau ihrer, in der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät nur mäßig versicherten, Wohngebäude, nur von der thätigen Theilnahme der Nachbarn hoffen. Fast alle Abgebrannten gehören der ärmeren Klasse an; die Stadt selbst, in dem gebirgigen und wenig fruchtbaren südöstlichen Theile des Regierungs-Bezirks Arnsberg belegen, ist eine der ärmern dieses Bezirks und hatte sich kaum von der großen Bedrängniß erholt, welche die Mißerndte des Jahres 1842 bewirkte. Um der unter diesen Verhältnissen sehr bedauerlichen Lage der Verunglückten die nöthige Hülfe zu gewähren, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz denselben eine allgemeine Haus-Collecte in der hiesigen Provinz bewilligt.

Indem wir diese Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Bürgermeister auf, gedachte Collecte innerhalb vier Wochen den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß abhalten und die aufkommenden Erträge sofort an die Steuerkassen, zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Juli 1844.

(Nr. 759.) Agentur der Firma Zanders et Comp zu Duisburg. I. S. II. Nr. 8423.

Die Herren G. Nierstraß et Comp. haben die, ihr übertragen gewesene Agentur der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Die Agentur ist dagegen den Herren Zanders et Comp. zu Duisburg übertragen und diese Letztere sind in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 16. Juli 1844.

(Nr. 760.) Agentur der Firma Zanders et Comp. zu Duisburg. I. S. II. Nr. 8424.

Die Herren G. Nierstraß et Comp. haben die ihr übertragen gewesene Agentur der Lebensversicherungs-Bank zu Gotha niedergelegt.

Diese Agentur ist dagegen den Herren Zanders et Comp. zu Duisburg übertragen, und diese Letztere sind in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 16. Juli 1844.

Digitized by Google

(Nr. 761.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 3065.

Der unten signalisirte Husar Friedrich Wilhelm von der Linden aus Kettwig, Kreises Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 11. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Kommandeur des 8ten Husaren-Regiments hierselbst abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. Juli 1844.

Signalement.

Alter 21 Jahre 8 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich; Religion evangelisch; Gewerbe Färber; Haare schwarz; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase breit und stumpf; Mund aufgeworfen; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein und gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Commiß-Stalljacke, eine weiße Stallhose, eine Halsbinde, eine Mütze (ohne Cocarde) ein Hemd, ein Paar Stiefel mit Sporen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 762.) Verordnung, betreffend die Ferienkammer bei dem Königl. Landgericht zu Düsseldorf.

1) Die Sitzungen der Ferienkammer zur Verhandlung und Entscheidung der während der Ferien vorkommenden summarischen und eiligen Civilsachen werden am 2. September dieses Jahres Vormittags 9 Uhr eröffnet, und sind außerdem auf den 6., 7., 9., 13., 20., 21., 23. und 27. September, sodann den 4., 5., 7., 11., 18., 19., 21. und 25. Oktober dieses Jahres festgesetzt.

2) Die Freitags-Sitzungen in jeder Woche bleiben, wie bisher zur Verhandlung der während der Ferien bei dem Landgericht als Handelsgericht vorkommenden Handelssachen bestimmt.

3) Die Sitzungen vom 23. September, 5. und 19. Oktober werden als diejenigen bezeichnet, zu welchen die in Subhastationssachen vorkommenden Einsprüche wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit des Licitations-Verfahrens von den Friedensgerichten hinzuverweisen sind. Düsseldorf, den 25. Juli 1844.

Der Präsident des Königl. Landgerichts.
(gez.) von Voß.

Für die Richtigkeit des Auszuges, der Ober-Sekretär des Landgerichts: Thiery.

(Nr. 763.) Vermißte Cornelia Ossenbach

Die 15jährige Dienstmagd Cornelia Ossenbach, aus Wald gebürtig und zu Meisen, Bürgermeisterei Dorp wohnhaft, hat sich am 3. Juli d. J. aus dem Hause ihrer Dienstherrschaft entfernt, ohne zu dieser oder zu ihren Eltern zurückzukehren. Sie ist zuletzt an dem genannten Tage auf dem Wege nach Elberfeld gesehen worden, doch hat sich weder hier noch anderswo ihre Spur ermitteln lassen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Jedermann, der über die Vermißte Auskunft zu ertheilen vermag, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Cornelia Ossenbach ist kleiner untersetzter Statur, hat braune Augen, schwarzes Haar, gewöhnliche Bildung der Nase und des Mundes, gute Zähne und ein gesundes Aussehn.

Digitized by Google

Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entfernung mit einem grau kattunenen Kleide mit schwarzen Blumen, baumwollenen Strümpfen und Schuhen.

Elberfeld, den 23. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 764.) Bekanntmachung.

Auszug

aus dem alphabetischen Register des Landgerichts-Secretariats zu Elberfeld über alle rechtskräftig ergangene, die Verlustigung der im Artikel 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte betreffende correctionelle Urtheile, den Zeitraum vom 1. Januar 1844 bis 1. Juli 1844 umfassend.

Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter Jahre	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Des Verlustes der im Artikel 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte. Dauer.	Ende.
1. Hebbinghaus, Wilhelm	30	Tuchweber	Barmen	12. Febr. 1844	10 Jahre	12. Febr. 1859
2. Wicke, Friedrich Wilhelm	29	Zimmermann	Langerfeld	25. April 1844	5 Jahre	25. April 1854

Für die Richtigkeit

Elberfeld, den 12. Juli 1844. Der Landgerichts-Sekretair: Köhler.

(Nr. 765.) Vermißte Anna Cath. Heuser.

Die schwachsinnige Anna Catharine Heuser, Wittwe Wezerhoff, hat um die Mitte dieses Monats ihren Verpflegungsort Heidt in der Bürgermeisterei Ronsdorf verlassen, und ist seitdem nicht wiedergesehen worden.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über den Aufenthalt dieser Person, deren Signalement hier unten folgt, Auskunft zu geben vermag, der nächsten Polizeibehörde zum Zwecke der Zurückbeförderung der Anna Catharine Heuser, davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 23. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Person-Beschreibung der Heuser.

Alter 54 Jahre; Statur lang und hager; Augen dunkel; Gesichtsfarbe blaß; Nase länglich, spitz; Haare braun mit grau durchmischt; Sprache meist zusammenhängend und vernünftig, nur zu gewissen Zeiten gibt sich ihr Stumpfsinn kund; Dialekt platt Deutsch.

Dieselbe war bei ihrer Entfernung bekleidet mit einer Juppe von braunem Bibertuch, einer blau leinenen Schürze, einem rothkattunenen Tuche, einer violettenen Mütze, einem Paar Strümpfe und Schuhe.

(Nr. 766.) Vermißte Babette Oppenheim.

Die hier unten näher beschriebene Babette Oppenheim hat sich am 17. d. M. Abends aus ihrer Wohnung entfernt und besorgt man, daß sie im Rheine oder in der Mosel verunglückt sein möchte.

Diejenigen, welche Auskunft über die Verschwundene zu geben im Stande sind, ersuche ich, mir solche sogleich zukommen zu lassen.

Koblenz, den 21. Juli 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Sig-

Signalement.

Babette Oppenheim, 23 Jahre alt, von kleiner unterſetzter Statur, hat ein volles Geſicht, eine ſehr geſunde Geſichtsfarbe, hellblonde lange Haare, gewöhnlich in Flechten gebunden, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine hohe Stirne, kleine Naſe, einen kleinen Mund, rundes Kinn, etwas dicken Hals, ſchöne Zähne.

Sie ſoll bei der Entfernung aus dem Hauſe bekleidet geweſen ſein mit einem leinenen Hemde, welches am Bruſtausſchnitt N. O. roth gezeichnet, einer Jacke von baumwollen Zeug mit weißem Grund und gelben Streifen, einem blauen mit etwas dunkeleren Streifen verſehenen Unterrock von Wollenzeug, einem braunen Unterrock von geblümtem Merino, weißen baumwollenen Strümpfen, B. O. gezeichnet, grünlichen alten Zeugpantoffeln; — wahrſcheinlich trug ſie auch goldene Ohrgehänge mit blauen Steinchen.

(Nr. 767.) Landgeſtüt.

Zum Einbrennen der von den Beſchälern des Königl. Rheiniſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchſtaben R. ſind nachſtehende Termine angeſetzt, als:

1) Montag	den 16.	September	zu Fürth	Morgens	9 Uhr,
2) Dienſtag	den 17.	"	" Benrath	—	9 Uhr,
3) Mittwoch	den 18.	"	" Mehrum	—	9 Uhr,
4) Donnerſtag	den 19.	"	" Cleve	—	9 Uhr,
5) Freitag	den 20.	"	" Mülhauſen	—	9 Uhr,
6) Samſtag	den 21.	"	" Schwarzenpfuhl	—	9 Uhr,
7) Montag	den 23.	"	" Wickrath	—	9 Uhr,

welche den Beſitzern von Landgeſtüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Wickrath, den 25. Juli 1844. Der Geſtüt-Inſpektor: Schale.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 768.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der von mir unter dem 3. Juli d. J. gegen den Schmiedegeſellen Peter Gelven von Strümp erlaſſene Steckbrief hat ſeine Erledigung gefunden.

Düſſeldorf, den 23. Juli 1844. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 769.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der wider den Fuhrknecht Heinrich Weber, 44 Jahre alt, zu Rade vorm Wald geboren und zuletzt in Solingen wohnhaft, unter dem 7. Juli v. J. erlaſſene Steckbrief, wird hiermit zurückgenommen, da derſelbe zur Verbüßung der gegen ihn erkannten einmonatlichen Gefängnißſtrafe unter dem 19. d. M. eingebracht worden iſt.

Düſſeldorf, den 23. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 770.) Wahrſcheinlich Geſtohlenes.

Bei einem wegen Diebſtahls verhafteten Individuum haben ſich folgende ganz neue Gegenſtände vorgefunden:

1) gedruckter Neſſel zu einem Kleide zugeſchnitten nebſt Futter; 2) drei rothe Tücher mit gelben Leiſten und Blümchen; 3) ein aſchfarbiges Modetuch mit roth und grünen Leiſten und ebenſo geblümt und ſchwarz punktirt; 4) ein Stück gedrucktes, roth, ſchwarz und weiß geflammt; 5) zwei braune Tücher blau und weiß geſtreift; 6) ein Lappen Pique mit

Digitized by Google

weißem Grunde und braunen Blümchen; 7) feines Leinen zu 6 Hemden zusammengemacht; 8) ein Lappen zusammengesetztes Leinen; 9) zwei neue leinene Bettücher; 10) ein Paar blau baumwollene Mannshosen; 11) zwei Stücke blauer wollener Borrat; 12) zwei Strünge blauwollen Garn; 13) ein Paar neue Frauenschuhe; 14) ein Paar neue Kinderschuhe; 15) eine neue Mannskappe; 16) ein neuer Tägelstrn; 17) eine neue Kaffeemühle; 18) vier neue knopflöffene Löffelei; 19) fünf ordinaire neue; 20) 6 Dutzend Messer und Gabel von Hirschhorn; 21) ein neues Schloß mit Schlüssel; 22) zwei neue Schenkkellerchen; 23) ein gläserner Pfeffer- und Salzstaß (zusammen).

Da diese Sachen höchst wahrscheinlich gestohlen worden, so ersuche ich den hie jetzt unbekannten Eigenthümer sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Elberfeld, den 26. Juli 1844. Der Instruktionsrichter: Acker. 23

(Nr. 771) Steckbrief.

Der wegen thätlicher Widersetzlichkeit unter erschwerenden Umständen beschuldigte nachstehend signalisirte Heinrich Toonen aus Groesbeek im Holländischen hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche daher alle Polizeibehörden auf denselben zu wachen und ihn im Betretungsfalle mir verhaften zu lassen.

Cleve, den 18. Juli 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Wever.

Signalement von Heinrich Toonen, auch Janssen genannt.

Geburts- und letzter Wohnort Grafwegen, Gemeinde Groesbeek; Alter 22 Jahre; Größe 1 Elle 624 Daumen; Geschichtbildung rund; Haare braun; Stirne breit; Augenbrauen braun; Augen blau; Nase schmal; Mund groß; Kinn rund.

Besondere Kennzeichen: verwundet durch einen Schrotschuß in den Kopf, den Arm, den Hals und das Bein, wie es scheint, an der linken Seite.

Personal-Chronik.

(Nr. 772.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Emil Kirchner hat sich in Elberfeld niedergelassen.

(Nr. 773.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Hermann Sieghard Rudolph Jacobi zu Ratingen ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 774.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Joseph Rudolph Haller hat sich zu Hamm, Kreises Neuß, niedergelassen.

(Nr. 775.) Der Wundarzt 1. Klasse Ferdinand Bünger zu Neuenhof bei Solingen ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 776.) Die Hebamme Cäcilia Spelter ist für den Bezirk Rosellen, Kreises Neuß, angestellt worden.

(Nr. 777.) Der Hebamme Therese Hopf ist gestattet worden, sich zu Fürth, Kreis Grevenbroich, als Hebamme niederzulassen.

(Nr. 778.) Der bisherige Lehrer zu Barrenstein, Wilhelm Schmitz, ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Lehrers Kuchenberg, zum ersten Lehrer an der katholischen Schule zu Holzheim, Kreises Neuß, ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Donnerstag, den 8. August 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 779.) Die Feierlichkeiten bei der Beerdigung von Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger betr. l. d. IV. Nr. 3144.

Ich will im Verfolg Meiner, die Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22. Februar 1842 gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereins-Mitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder, a. aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder b. in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben. Die Beschießung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist, — muß aber jedenfalls bei Vereins-Mitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sans-souci, den 6. Juni 1844

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

Für richtige Abschrift.
(L. S.) (gez.) Wulff.
Geh. Kanzlei-Inspektor.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. April 1842 (Amtsblatt desselben Jahres Stück 23) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 27. Juli 1844.

(Nr. 780.) Die Rhein-Schiffbrücke zu Wesel betr. l. s. III. Nr. 4594.

Zur Ergänzung der für die Rheinschiffbrücke zu Wesel unterm 17. Mai 1836 erlassenen, durch unser Amtsblatt von 1836 Stück 29 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen über die dortige Durchfahrt der Schiffe und Flöße, so wie des für jene Brücke bestehenden Polizei-Reglements vom 20. Dezember 1830 wird in Gemäßheit einer betreffenden Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch angeordnet:

daß die Flößer, welche die Rheinschiffbrücke bei Wesel passiren wollen, nicht blos gehalten sein sollen die Brücke zeitig genug zu wahrschauen und die Zahl der nach ihrer Ansicht auszufahrenden Joche zu nennen, sondern auch unter Verwirkung einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. und unter Verantwortlichkeit für jeden, der Brücke zufügenden Schaden, unter Vorzeigung des Manifestes jedesmal die Länge und Breite des Floßes nachweisen und schriftlich angeben müssen, wie viel Joche sie ausge-

Digitized by Google

fahren haben wollen, ganz in derselben Weise wie dies für die übrigen Rheinschiffbrücken vorgeschrieben ist.

Düsseldorf, den 2. August 1844.

(Nr. 781.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Crudenburg im Kreise Rees betr. I. S. II. Nr. 9591.

In dem Flecken Crudenburg an der Lippe im Kreise Rees ist am 28. v. M. ein Brand ausgebrochen, der, aller angewendeten Hülfe zur Löschung ungeachtet, mit einer solchen Schnelligkeit sich verbreitete, daß von den 45 Häusern, woraus der Ort besteht, 22, worunter auch das Schulhaus, in Zeit von 3 Stunden ein Raub der Flammen geworden und die Bewohner der letztern außer dem Vieh wenig oder gar nichts gerettet haben.

Zur Unterstützung dieser Abgebrannten, welche meist aus solchen geringen Leuten bestehen, die von der Schifffahrt auf der Lippe und etwas Ackerbau leben, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unsern diesfälligen Antrag unterm 8. d. M. eine allgemeine Haus-Collecte in unserm Verwaltungsbezirke bewilligt, die wir der allgemeinen Mildthätigkeit hiemit angelegentlich empfehlen.

Das für die Abgebrannten gebildete Unterstützungs-Comite wünscht die Abhaltung dieser Collecte zum Theil durch die dazu gewählten und von dem Herrn Landrath des Kreises Rees mit Legitimationen zu versehenden Deputirten zu bewirken, und zwar (außer den Hauptorten der Kreise Rees, Duisburg, Cleve und Geldern, wo die Sammlung schon beinahe beendigt ist) in den Orten: Düsseldorf, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Langenberg, Kronenberg, Velbert, Lennep, Wermelskirchen, Remscheid, Ronsdorf, Rade vorm Wald, Hückeswagen, Solingen, Werden, Neuß, Gladbach, Rheydt, Viersen, Kempen, Süchteln, Crefeld und Uerdingen, wozu wir auch unsere Genehmigung ertheilt haben.

Wir bringen diese Bewilligungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in den übrigen vorstehend nicht genannten Orten die Abhaltung gedachter Collecte von den Herrn Bürgermeistern, in der vorgeschriebenen gewöhnlichen Weise unverzüglich zu bewirken und von denselben für die prompte Ablieferung der Erträge, so wie auch später der von den Deputirten gesammelten Gelder, an die Steuerkassen zu sorgen ist.

Möchten die Deputirten jedoch zur Bestreitung ihrer Reisekosten von den gesammelten Beträgen etwas bedürfen, so mag denselben das Nöthige ausnahmsweise gegen Empfangsbescheinigung überliefert werden.

Die Herrn Landräthe und die Kreiskassen veranlassen wir, die Einreichung der Haupt-Ertrags-Nachweisungen resp. Ablieferung der Gelder an unsere Hauptkasse, in dem hier in Rede stehenden Nothfalle ganz besonders zu beschleunigen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1844.

(Nr. 782) Erledigung der Pfarre Itter betr. I. S. V. Nr. 4933.

Durch Versetzung des Pfarrers Hoffstadt ist die Pfarre Itter im Dekanate Düsseldorf erledigt worden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr 783.) Zeugenverhör.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 17. Juli dieses Jahres ist über die Abwesenheit des Mathias Gillo von Müllenbach, Sohn der allda verlebten Eheleute Adam Gillo und Anna Maria geborne Palmes, ein Zeugenverhör angeordnet worden. Köln, den 29. Juli 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

Digitized by Google

(Nr. 784.) Dienst-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Goswin Stütz in Trarbach ist wegen Verletzung seiner Dienstpflichten durch Urtheil des Königl. Landgerichts in Koblenz vom 17. Juli d. J. zu einer Suspension von einem Monate verurtheilt, die mit dem 27. d. M. beginnt.

Koblenz, den 29. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: Lenz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 785.) Steckbrief.

Der frühere Privatlehrer Johann Baum aus Mettmann, welcher sich früher eine Zeitlang zu Metzkausen, Bürgermeisterei Hubbelrath, im Kreise Düsseldorf und demnächst eine Zeitlang zu Sprockhövel, im Kreise Hagen aufgehalten hat, ist dringend verdächtig, falsche Urkunden angefertigt zu haben, und da es uns bisher nicht gelungen ist, seinen jetzigen Aufenthaltsort zu ermitteln, so ersuchen wir alle Militair- und Civilbehörden, auf denselben, dessen Signalement wir nachfolgen lassen, strenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns durch Gensdarmerie zuführen lassen zu wollen.

Hattingen, den 25. Juli 1844. Königl. Land- und Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Derselbe ist 5 Fuß 2½ Zoll groß, am 5. September 1798 zu Mettmann geboren, hat braune oder schwarze Haare, braune Augenbraunen, graue oder schwarze Augen, eine mittelmäßige Nase, einen desgleichen Mund, einen schwachen Bart, eine blaße Gesichtsfarbe, und ist von hagerer Statur.

Besondere Kennzeichen: er hinkt mit einem Fuße, hat einen kahlen Scheitel, wenig Haupthaare, welche zum Theil grau sein sollen, auch sollen seine Augen mitunter triefen.

(Nr. 786.) Diebstahl.

In der Nacht vom 12. zum 13. Juli c. wurden von der hiesigen Hilgersschen Bleiche der Ehefrau Imand und der Maria Hilgers, jeder ein Kleid entwendet. Das der erstern ist rosenroth mit dunkelrothen, ungefähr wie ein Kleeblatt geformten Blumen, von Kattun, mit langen Aermeln, an der Brust glatt und mit einem kleinen Kragen versehen. Das der letztern ist lila von Grund-Farbe, gewürfelt, mit kleinen röthlichen Blümchen in den hellern Würfeln, mit langen, oben engen und unten weitern Aermeln und faltig an der Brust.

Warnend vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Kleider, fordern wir einen Jeden, der über den Thäter oder das Verbleiben der Kleider Auskunft erlangt, hiermit auf, uns oder der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 25. Juli 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 787.) Steckbrief.

Der Gärtner Johann Schulz, dessen Personbeschreibung unten folgt, hat sich einer gegen ihn wegen Diebstahls einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militärbehörden auf den Schulz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Schwelm, den 25. Juli 1844. Königl. Land- und Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Der Johann Schulz ist 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, breitschulterig und ist besonders daran kenntlich, daß er ein rothes Gesicht, eine dicke rothe Nase und Ausschlag im Gesichte hat.

(§§. 104. 105.)

Wenn aber §. 12. es mit einer Sache gar so genau nicht genommen wird, und die Verfügung selbst nicht ungerecht ist, so kann dagegen keine Appellation eingewendet werden. Wenn z. B. Jemand eine Sache, die ihm nicht zugehört, in Besitz hat, und sie dem Eigenthümer, der sie fordert, nicht herausgeben will, so kann der Richter ihm befehlen, sie dem Eigenthümer zu geben, und wenn er es nicht thut, ihn dazu zwingen. Wenn aber §. 12. der Richter dem Besitzer befiehlt, die Sache dem Eigenthümer zu geben, ohne sich darum zu bekümmern, ob dem Besitzer dieselbe nicht vielleicht verpfändet worden, oder ob er sie nicht vielleicht gekauft habe, so kann dieser sich dagegen nicht beschweren.

Ulpianus, aus der 28sten Rede.

Die Vormünder sind Verwalter.

§. 13. Die Vormünder sind Verwalter des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen. Sie sind aber nicht Eigenthümer, sondern nur Verwalter. Sie können also nicht veräußern, was ihren Pflegebefohlenen gehört.

Ulpianus, aus der 28sten Rede.

§. 14. Wenn ein Vormund Sklaven seines Pflegebefohlenen freilassen will, so kann er es nicht thun, wenn er nicht vorher Rechnung abgelegt hat.

Ulpianus, aus der 28sten Rede.

§. 15. Wenn ein Vormund Sklaven seines Pflegebefohlenen freilassen will, so kann er es nicht thun, wenn er nicht vorher Rechnung abgelegt hat.

Ulpianus, aus der 28sten Rede.

§. 16. Wenn ein Vormund Sklaven seines Pflegebefohlenen freilassen will, so kann er es nicht thun, wenn er nicht vorher Rechnung abgelegt hat.

Ulpianus, aus der 28sten Rede.

Verschiedenheit.

(§§. 106.) Was es heißt, sich mit einer Sache gar so genau nicht nehmen, Ulpianus sagt es in verschiedenen Stellen, die wir hier einzeln anführen wollen, damit man sie desto leichter finde.

Ulpianus, aus der 28sten Rede.

(§§. 107.) Was es heißt, sich mit einer Sache gar so genau nehmen, Ulpianus sagt es in verschiedenen Stellen, die wir hier einzeln anführen wollen, damit man sie desto leichter finde.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Donnerstag, den 15. August **1844.**

(Nr. 793.) Gesetzsammlung, 26tes und 27tes Stück.

Das 26te Stück enthält unter:

Nr. 2474. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben.

Nr. 2475. Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets. Vom 24. Juni 1844.

Nr. 2476. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juni 1844., betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833.

Nr. 2477. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Juni 1844., wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter.

Nr. 2478. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli 1844., über die Kompetenz der Landes-Justizkollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherrn oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen.

Nr. 2479. Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienenen Werke. Vom 5. Juli 1844.

Nr. 2480. Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz. Vom 5. Juli 1844.

Das 27te Stück enthält unter:

Nr. 2481. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1844., die Aufhebung der Staatsbuchhalterei betreffend.

(Nr. 794.) Ernennung beim Gymnasium zu Düren.

Der bisher an dem Gymnasium zu Duren beschäftigte Hülfslehrer Jakob Arnold Hagen ist definitiv zum ordentlichen Lehrer an dem genannten Gymnasium ernannt worden.

Coblenz, den 17. Juli 1844.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 795.) Die Preise des Jod betr. I S. II. Nr. 10108.

Die eingetretene Steigerung des Preises des Jod hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Drogue und der Präparate derselben nothwendig gemacht. Die Königliche Regierung erhält hierbei die demgemäß bewirkten Abänderungen der Arznei-Taxe, welche mit

Digitized by Google

dem 1. September d. J. in Anwendung kommen, um dieselben ungesäumt durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Juli 1844.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Ladenberg.

Abgeänderte Taxpreise.

Jodum	1 Scrupel	1 Sgr.	4 Pf.
Kali hydroiodicum . . .	1 Drachme	5 "	— "
Tinctura Jodi	1 Drachme	1 "	2 "
Unguentum Kali hydroiodici .	1 Unze	8 "	6 "

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 6. August 1844.

(Nr. 796.) Die Super-Revision der wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen resp. zurückgestellten Mannschaften pro 1844. l. s. IV. Nr. 3316.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 35), die Super-Revision der wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen respective zurückgestellten Mannschaften pro 1844 betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die darin angegebenen Termine der diesjährigen Sitzungen der Königl. Departements-Ersatz-Commission, wie folgt, abgeändert worden sind:

am 14. September in Essen, am 16. und 17. September in Düsseldorf, am 18. und 19. September in Solingen, am 20. und 21. September in Lennep, am 23., 24. und 25. September in Elberfeld, am 27. September in Neuß, am 28. September in Grevenbroich, am 30. September in Gladbach, am 2. Oktober in Crefeld, am 3. Oktober in Kempen, am 4. und 5. Oktober in Geldern, am 7. Oktober in Cleve, am 9. Oktober in Wesel, am 10. Oktober in Duisburg.

Düsseldorf, den 3. August 1844.

(Nr. 797.) Verpachtung resp. Veräußerung einer domanialen Weide II. S. IV. Nr. 1459.

Am Dienstage, dem 27. August d. J., Vormittags 11 Uhr, soll vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Röthen zu Rees,

die in der Gemeinde Haffen-Mehr, Bürgermeisterei Haldern gelegene domaniale Weide, die schmale Weide genannt, Flur II. Nr. 91, groß 9 Morgen 104,10 □Ruthen preußischen Maaßes, verpachtet an Theodor Johann Baumann zu Mehr bis zum 31. Dezember 1844,

nochmals zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 8. August 1844.

(Nr. 798.) Belohnung wegen Errettung vom Ertrinken l. s. II. Nr. 9239.

Dem Schreinergesellen Wilhelm Dorgathen zu Broich, Kreis Duisburg, haben wir wegen Rettung der 4jährigen Tochter des Schiffsarbeiters Heinrich Ostkamper zu Mülheim a/d. Ruhr vom Ertrinken eine Prämie von 5 Rthlr., so wie dem Schreinergesellen

Digitized by Google

Johann Wennemann daselbst wegen seines dabei bewiesenen unerschrockenen Benehmens eine Prämie von 3 Rthlr. bewilligt.

Düsseldorf, den 29. Juli 1844.

(Nr. 799.) Geldprämie wegen Errettung vom Ertrinken. l. S. II. Nr. 9193.

Dem Schiffer Friedrich Renntmeister zu Broich haben wir wegen Errettung des 8jährigen Sohnes des Schiffers Wilhelm Bohnes aus Eppinghoven vom Ertrinken eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt.

Düsseldorf, den 29. Juli 1844.

(Nr. 800.) Agentur der Herrn Florenz Schultz et Richter zu Wesel. l. S. II. Nr. 9688.

Die Herrn Florenz Schultz et Richter zu Wesel sind zu Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 30. Juli 1844.

(Nr. 801.) Aufforderung. l. S. I. Nr. 3180.

Da der mit dem Buchdrucker Daenzer abgeschlossene Kontrakt über den Druck des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers mit dem 31. Dezember d. J. abläuft, so fordern wir diejenigen Buchdrucker hiesiger Stadt, welche zur Uebernahme des Drucks jenes Blattes vom 1. Januar k. J. an auf die Dauer von 5 Jahren Willens sind, hiedurch auf, ihre schriftlichen Anerbieten darüber, zu welchen Preisen sie den Druck, und zwar:

a) für den Satz pro Bogen,
b) „ „ Druck per Ries à 500 Bogen, und
c) „ das Papier, Ries à 500 Bogen

zu übernehmen bereit sind, innerhalb 4 Wochen an uns unter der Adresse des Regierungs-Sekretairs Tauwel, bei welchem die dem Vertrage zum Grunde zu legenden Bedingungen einzusehen sind, einzureichen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1844.

(Nr. 802.) Fabrikengericht zu Burscheid

Nachdem in Gemäßheit des Allerhöchsten Regulativs vom 4. Juli pr. das Fabrikengericht zu Burscheid, Kreis Solingen eingesetzt worden, und dessen Mitglieder vereidet sind, so wird der Termin, von welchem ab die amtliche Wirksamkeit dieses Fabrikengerichts beginnt, auf den 1. August d. J. hierdurch festgesetzt, wonach die Betheiligten sich zu achten haben. Düsseldorf, den 23. Juni und Köln den 1. Juli 1844.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.
Fasbender.

Der Königl. General-Prokurator,
Geheime Ober-Justiz-Rath.
Berghaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 803.) Königliche Preußische staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober c. beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Finanzwissenschaft. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4) Allgemeine Vieh- und Schaafzucht. 5) Darstellung

Digitized by Google

und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge. 6) Repetitorium über Rindviehzucht. 7) Besonders landwirthschaftliche Betriebslehre. 8) Küchengartenbau. 9) Landwirthschaftliche Technologie mit praktischen Demonstrationen. 10) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 11) Naturgeschichte der Forstpflanzen. 12) Mineralogie und Geognosie. 13) Organische Chemie mit Rücksicht auf Pflanzen und Thierproduktion. 14) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 16) Thierarzneikunstlehre. 17) Geburtshülfe. 18) Geschichte der Landwirthschaft. 19) Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation. 20) Bauconstructionslehre und Veranschlagung ländlicher Gebäude. 21) Landwirthschaftliche Wege- und Wasserbau. 22) Mechanik und Maschinenlehre. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einige Kapitel der Arithmetik. 24) Forstwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Elbena im Juli 1844.

Die Direktion der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

(Nr. 804.) Hauptzöllämter.

In der Beilage zum 6ten Stück des diesjährigen Centralblatts der Abgaben-Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung befindet sich ein Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Haupt-Zoll-Aemter, Haupt-Aemter im Innern mit Niederlage, Haupt-Steuer-Aemter im Innern ohne Niederlage und der Neben-Zoll-Aemter 1. Klasse an der Grenze mit Angabe, welchen von letzteren Aemtern in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung und Ertheilung erweiterte Befugniße, bei welchen ein anderer Vereinszoll bestehend ist, zustehen. Im Auftrage des Herrn General-Directors der Steuern mache ich hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß diese Verzeichniß bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingesehen werden kann.

Köln, den 4. August 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, der Regierungs-Rath: v. Brinken.

(Nr. 805.) Verordnung, die Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Elberfeld in dem Jahre 1845 betreffend.

Die Sitzungen der Ferienkammer, zur Entscheidung der während der Ferien vorkommenden summarischen und dringenden Sachen, werden am 2. September Vormittags um 9 Uhr eröffnet, und sind außerdem auf den 4., 9., 11., 13., 14., 16., 17., 27., 28. und 30., sodann den 1., den 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28. und 29. Oktober festgesetzt.

Die Sitzungen vom 2., 16. und 30. September und vom 14. Oktober werden als diejenigen bezeichnet, zu denen die in Subsistations-Sachen vorkommenden Einsprüche gegen die Zulässigkeit und Gültigkeit einer Subsistations-Verfügung von den Friedensrichtern hinzuvernommen sind.

Die Sitzungen des Zuchtpolizeigerichts der ersten Instanz bleiben während der Ferien unverändert, diejenigen der correctionellen Appellationskammer werden nach Maßgabe der zur Entscheidung kommenden Sachen anberaumt.

Elberfeld, den 8. August 1844.

Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann.
Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair: J. Custodis.

Digitized by Google

(Nr. 806.) Cornelia Offenbach betr.

Meine Bekanntmachung vom 23. Juli d. J. ist durch das Wiederauffinden der Cornelia Offenbach erledigt.

Elberfeld, den 27. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 807.) Den vermißten Knaben Theodor Michels betr.

Der unten signalisirte Knabe Theodor Michels, welcher zuletzt in Rath in Dienste gestanden, ist bereits seit mehr als drei Wochen verschwunden, ohne daß man bis jetzt eine Spur von seinem Verbleiben aufzufinden vermag. Derjenige, welcher darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wolle solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 1. August 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Alter 11 Jahre; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Kinn spitz mit Grübchen; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß (Sommersprossen), Statur hager, bei seinem Weggehen war derselbe mit blau gedruckter Jacke, weiß grauer Hose und rothem Halstuche bekleidet.

(Nr. 808.) Ertrunkene.

Am 23. v. M. gegen 4 Uhr sind die unten signalisirten Fabrikarbeiter Johann Kesseler und Friedrich Pottgiesser von Crefeld beim Baden hier im Rheine ertrunken.

Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde die Landung der Leichen anzeigen zu wollen.

Düsseldorf, den 2. August 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

1) Johann Kesseler, Alter 18 Jahre, Haare braun, Stirne gewöhnlich (schmal); Augenbraunen blond, Augen dunkel, Nase lang und spitz, Mund groß, Zähne gesund aber gelblich, Kinn spitz, Figur schlank, etwa 5 Fuß groß.

2) Friedrich Pottgiesser, Alter 19 Jahre, Haare bräunlich, Stirne rund, Augenbraunen dunkel, Augen blau, mit einem Auge schielend, Nase spitzartig, Mund groß, Zähne gelb, Kinn spitz.

(Nr. 809.) Aufgefundene Kleidungsstücke.

Am 2. dieses Monats Vormittags sind zu Linn am Rheine nachbenannte Kleidungsstücke aufgefunden und auf dem Bürgermeister-Amte zu Uerdingen deponirt worden:

a) ein brauntuchener Ueberrock mit überspannenen schwarz seidenen Knöpfen, braun sammtnen Kragen vorn in den Schößen mit schwarzer Seide, der Rücken mit schwarzem Schottleinen, die Aermel mit weißlichem Nessel gefüttert, an der linken Seite mit einer Brusttasche und in den Schößen mit zwei Taschen versehen; b) eine wollene Weste von weißem Grunde, karrirt in violettenen, schwarzen und rothen Farben mit Futter von weißlichem Nessel und hinten mit einer Schnalle versehen, Knöpfen von nämlichem Stoffe; c) eine Hose von Sommerstoff von hellbraunem Grunde und gelblichen und dunkelgrauen Streifen, kleine Carreau's bildend, gefüttert mit hellgrauem Schottleinen und mit weißen metallenen Knöpfen versehen, hinten mit einer metallenen Schnalle und unten mit schwarzledernen Souspieds; d) ein Paar schwarz lederne Halbstiefel, theils mit kleinen Stiften beschlagen, und anscheinend noch ziemlich neu; e) ein Paar Hosenträger von Gummielastique-Zeuge und hellbrauner Farbe mit zwei roth seidenen Streifen durchwirkt und kupfer-

Digitized by Google

nen Schnallen; f) ein leinen Ueberhemd ohne Zeichen; g) ein schwarz seidenen Regenschirm mit Stock von braunem Palisander Holze und Knopfe von ausgearbeitetem weißlichen Knochen; am Ende des Knopfes mit einem silbernen Reifchen versehen, zusammengehalten wird der Schirm von einem schwarz hörnern Ringe; h) eine Schirmkappe von schwarzer Seide mit schwarz sammtnen Rändchen, der innere Rand mit schwarzem Glanzleder und der Deckel mit grauem Schottleinen gefüttert, worin sich blau abgedruckt finden die Worte: verfertigt bei Wilhelm Schmidt in Elberfeld an der Isländer Brücke; i) eine Halsbinde (Shwal) von Seide, schwarz und violett gestreift.

In den verschiedenen Taschen fanden sich vor: k) eine Cylinder-Uhr, noch im Gehen begriffen, von goldenem Rande und silbernen Hintertheile, worin mehrere Figuren gravirt sind; auf dem innern kupfernen Deckel sind die Worte eingravirt: Echappement a Cylindre Aiguilles quatro trous en pièrre Nr. 6826; die Ziffer sind römisch. An der Uhr befindet sich eine kleine goldene Kette mit Pettschaft in Form eines Schlüssel (Kanönchens) und einem Krampen, gehalten von einer Hand, zwischen den Fingern ein kleiner Granatstein, ferner l) zwei, mit einer dünnen goldenen Kette zusammengehaltene Brustnadeln, die eine ganz einfach, oben mit einem Knopfe in Kreuzesform, die andere mit einem stärkern Kopf von Gold versehen, worauf einige blau und schwarze Figuren emaillirt sind; m) eine Schnupftabacksdose von Papier maché, oben mit einem Bilde, eine Landschaft vorstellend versehen; etwas abgenutzt; n) ein Geldbetrag von einem Thaler zwanzig Sgr. bestehend; o) ein kupferner Uhrschlüssel; p) ein kleines kupfernes Schlößchen; q) ein Portefeuille von schwarzem Leder, roth seidenes Futter und eine Bleifeder enthaltend, das Büchelchen in demselben trägt eine Stickerei von bunter Seide, in weiß seidenem Stramin, ein Blumen-Bouquet vorstellend; r) zwei seidene Taschentücher von rother Grundfarbe mit schwärzlichen Figuren; s) ein Geldbeutel von braun gestrickter Seide mit einem kupfernen Knöpfchen und Goldperlen und zwei stählerne Ringen versehen; t) zwei Papierstreifen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den frühern Besitzer derselben, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach im Rheine ertrunken ist, Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 5. August 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr 810.) Den vermißten Johann Hilger.

Der unten signalisirte Kappenmachergeselle Johann Hilger von Mainz, welcher hierselbst in Arbeit stand, wird seit dem 30. v. M. vermißt.

Ich ersuche Jeden, der über dessen Entfernen oder jetzigen Aufenthaltsort Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 7. August 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Größe 6 Fuß 3 Zoll Hessisch; Haare braun; Stirne rund; Augen braun; Augenbraunen dito; Nase dick; Mund proportionirt; Bart braun; Kinn oval; Gesicht idem; Gesichtsfarbe gesund.

Der ꝛc. Hilger war am Tage seines Verschwindens bekleidet mit einer grünen Tuchkappe, woran sich zwei Tuchschirmen befanden, einem schwarzseidenen Halstuche, einer

Digitized by Google

schwarzen Tuchweste, einer dito Hose, einem grauen Sommerrock, einem Paar Halbstiefeln und einem halbleinenen Hemde ohne Zeichen.

(Nr. 811.) Wohnorts-Bestimmung.

Dem für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannten Gerichtsvollzieher Kaesbach ist durch Beschluß Königl. Landgerichts vom 29. Juli c. die Stadt Cleve zum Wohnsitz bestimmt worden.

Cleve, den 2. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 812.) Aufgefundene Leiche.

Am 27. dieses wurde im Rheine bei dem Hause Wohnung eine völlig entkleidete Leiche aufgefunden. Der Verunglückte schien ein junger Mann von 18 bis 20 Jahren gewesen zu sein; der Körper maß reichlich 5½ Fuß und war stark gebaut. Das Kopfhaar, hinten kurz geschnitten war schwarzbraun, das Gesicht oval, die Nase stumpf, Augen und Zähne konnten bei der in einem hohen Grade eingetretenen Fäulniß und bei dem starken Geschwulste des Gesichts nicht unterschieden werden. Eine äußere Verletzung war nicht zu finden. Dinslaken, den 29. Juli 1844. Königl. Gerichts-Commission.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 813.) Steckbrief.

Der Handelsmann Elias Isaac aus Heessen ist dringend verdächtig, einen Gelddiebstahl unter erschwerenden Umständen verübt zu haben. Da derselbe sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch Entfernung aus seinem bisherigen Wohnort, angeblich um in Holland einen Dienst zu suchen, entzogen hat, so ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militairbehörden auf den unten signalisirten Isaac zu vigiliren und im Betretungsfalle uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 1. August 1844. Königl. Inquisitoriat.

Signalement des Elias Isaac.

Stand: Handelsmann, Wohnort Heessen, im Amte Ahlen, Religion jüdisch, Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirne rund, Augenbraunen dunkelbraun. Augen blau, Nase stark und gebogen, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 814.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unter dem 22. Januar d. J. wider den Apothekergehülfen Franz Theodor Peltmann aus Münster erlassene Steckbrief wird als erledigt hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 5. August 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 815.) Steckbrief.

Der unten bezeichnete Heinrich Wahl, wohnhaft zu Münstermeyfeld, welcher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft worden, ist beschuldigt, im Juni d. J. in dem Garten eines öffentlichen Beamten seines Wohnortes Bäume und Pflanzungen zerstört, demnächst nach seiner Verhaftung mittelst Erbrechens des Gefängnisses entwichen zu seyn und bei dieser Gelegenheit gestohlen zu haben.

Auf den Grund eines von dem Königl. Instruktionsrichters hier erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich die Polizeibehörden, den Wahl im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Koblenz, den 3. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Sig-

Digitized by

Signalement des w. Wahl:

Alter 20 Jahre; Stand Stromaufseher; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbrauen braun; Augen dunkel und klein; Nase dick; Mund groß; Zähne gesund; Bart braun, unterm Kinn herlaufend; Kinn gewöhnlich; Gesicht klein und rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Bei seiner Einweichung war Wahl bekleidet mit einem blau tuchenen Oberrock, röthlichen Sommerhosen und alten leinenen Hosen, einer schwarzen Mütze mit Schirm, einem weiß und roth gestreiften Halstuch, einer leinen karrirten Weste, einem wergenen Hemde, alten Pantoffeln, deren einer von Leder, der andere von Tuch waren.

Personal-Chronik.

(Nr. 816.) Der Gutsbesitzer Heinrich Correns zu Gitterhof ist am 16. d. M. von den Ständen des Kreises Grevenbroich an die Stelle des am 18. April v. J. verstorbenen Anton Spinrath zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt und von uns als solcher bestätigt worden.

(Nr. 817.) Der bisherige katholische Pfarrer Schlippes zu Stumersdorf ist an die Stelle des verstorbenen Schönbeelen zum Sacrustei-Pfarrer zu Haaren im Kreise Gladbach ernannt und hat diese Stelle am 21. April e. angetreten.

(Nr. 818.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Carl Johann Krauß hat sich hieselbst niedergelassen.

(Nr. 819.) Der Wundarzt 1. Klasse Hubert Groeningen hat sich zu Holten, Kreis Duisburg, niedergelassen.

(Nr. 820.) An die Stelle des verstorbenen Lehrers Wens ist der Schulamts-Candidat, Carl Pickardt provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Alterade ernannt worden.

(Nr. 821.) An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Lehrers Pankuhen ist der Schulamts-Candidat Gustav Ulsdorf provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kegberg ernannt worden.

(Nr. 822.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Juli 1844.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

Der Referendar Winter ist von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Paderborn hieher versetzt. B. Bei den Untergerichten.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Bauer zu Duisburg ist zum Rheinzollrichter daselbst ernannt;

2) dem Land- und Stadtgerichts-Secretair Schürmann zu Unna ist der Charakter „Kanzlei-Director" verliehen;

3) der Land- und Stadtgerichts-Secretair Bosmikel zu Altena ist mit Pension entlassen;

4) der Oberlandesgerichts-Referendar Neuhaus ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund ernannt.

Berichtigung. In dem Amtsblatt, Stück 42 Seite 288 enthaltenen Personal-Chronik des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf ist zu lesen: statt „der Referendar Alfred Groote" ꝛc. der Landgerichts-Assessor Alfred Groote daher ist zum Friedensrichter in Grumbach ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Donnerstag, den 22. August 1844.

(Nr. 823.) Gesetzsammlung, 28tes Stück.

Das 28te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2482. Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel. Vom 24. Mai 1844.

(Nr. 824.) Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Wintersemester $184\frac{4}{5}$.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Dr. Bernay: Montag von 3 — 5 Uhr, Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze, hauptsächlich aus dem Wirkungskreise der Wundärzte, mit Berücksichtigung der Grammatik und des Styls.

2) Dr. Falger: Freitag von 3 — 5 Uhr, Explikation des lateinischen Lehrbuchs von Kannegießer.

3) Professor Dr. Becks: Dienstag und Donnerstag, von 10 — 11 Uhr, Naturgeschichte.

4) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr, Chemie.

5) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: täglich von 9 — 10 Uhr, specielle Anatomie, enthaltend die Muskel-, Eingeweide- und Gefäßlehre.

6) Derselbe und Medizinal-Assessor Riefenstahl in Gemeinschaft: täglich von 11—1 Uhr, und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2 — 5 Uhr, Secirübungen.

7) Dr. Haindorf: Montag von 7 — 8 Uhr Morgens, Mittwoch und Freitag von 10 — 11 Uhr, Physiologie.

8) Dr. Falger: Diätetik, Montag und Sonnabend von 10 — 11 Uhr.

9) Dr. Wirtensohn: allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag, von 5 — 6 Uhr Abends.

10) Derselbe: Sonnabend von 6 — 7 Uhr Abends, Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.

11) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Freitag, und Sonnabend, von 2—3 Uhr, Repetitorium über spezielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Dr. Bernay: Dienstag von 3 — 5 Uhr, Fortsetzung der sub l. 1. bezeichneten Anleitung.

2) Dr. Falger: Sonnabend von 3 — 5 Uhr, Fortsetzung der sub l. 1. bezeichneten Explikation.

3) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Donnerstag von 3 — 5 Uhr, und Mittwoch und Freitag von 3 = 4 Uhr, zweiter Theil der operativen Chirurgie.

Digitized by Google

4) Regiments-Arzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 8 — 9 Uhr, Bandagenlehre.

5) Derselbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 — 9 Uhr, Lehre von den Fracturen und Luxationen.

6) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr, specielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten.

7) Dr. Bernay: Dienstag von 5 — 7 Uhr, und Donnerstag von 5 — 6 Uhr Abends, Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

8) Dr. Bernay: Montag, von 8 — 9 Uhr Morgens, und Freitag von 6 — 7 Uhr Abends, Repetitorium über Physiologie.

9) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Donnerstag von 6 — 7 Uhr, Sonnabend von 5 — 6 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4 — 5 Uhr Abends, Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den sub 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen der ersten Abtheilung Theil.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7 — 8 Uhr Morgens, praktischer Theil der Geburtshülfe; am Sonnabend von 6 — 8 Uhr Abends, Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung.

2) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Montag, Freitag und Sonnabend, von 2—3 Uhr, Medicina forensis et castrensis.

3) Derselbe: Montag von 8 — 9 Uhr Morgens, Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und Rettung Scheintodter.

4) Derselbe und Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt von dem klinischen Assistenz-Arzte, Medizinal-Assessor Riefenstahl: täglich von 10 — 12 Uhr, praktische Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.

5) Dr. Klövekorn: zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zöglinge dieser Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 3, 4, 5, 7 und 8 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweiten Male bei.

Münster, den 12. August 1844.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
Vincke.

(Nr. 825) Gymnasium zu Cleve betr.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Ludwig Wilhelm Eduard Driesen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Cleve ernannt worden.

Coblenz, den 1. August 1844. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 826.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 10313.

Der Papiermacher Johann Blum, 38 Jahre alt aus Amelunxen (Kreis Höxter) hat angeblich den ihm von der landräthlichen Behörde zu Höxter im April c. ausgefertigten und in Köln unter dem 3. d. M. visirten Reisepaß an demselben Tage auf dem Dampfboote zwischen Köln und Düsseldorf verloren. Dieser Reisepaß wird daher für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 13. August 1844.

Digitized by Google

(Nr. 827.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juli 1844. l. s. 11. Nr. 10133.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																									
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	2	9	2	1	15	10	1	5	—	—	—	—	—	17	—	3	14	—	3	12	—	2	9	—	—	26	6
2	Elberfeld	2	14	—	1	23	5	1	17	2	1	29	7	—	22	2	2	23	7	3	4	—	2	7	—	1	1	10
3	Mettmann	2	2	—	1	7	—	1	19	—	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
4	Essen	2	12	4	1	21	10	1	21	—	1	28	9	—	21	2	—	—	—	—	[illegible]	—	2	8	—	1	2	2
5	Solingen	2	17	9	1	25	5	1	15	—	2	2	5	—	21	—	2	4	—	4	6	—	2	13	11	1	2	6
6	Crefeld	2	12	—	1	17	—	1	16	3	1	23	6	—	20	—	3	6	—	4	20	—	2	3	6	1	—	6
7	Neuß	2	4	4	1	12	1	1	8	10	1	22	4	—	15	—	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	28	—
8	Duisburg	2	12	—	1	17	6	1	22	6	2	3	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	10
9	Emmerich	2	9	7	1	16	6	1	6	6	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	5
10	Rees	2	7	10	1	14	6	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
11	Wesel	2	9	4	1	15	10	1	14	1	1	25	10	—	18	11	3	—	—	3	25	—	1	25	—	—	27	11
12	Cleve	2	13	2	1	13	11	1	13	11	1	21	11	—	24	—	3	10	—	4	—	—	—	—	—	—	24	5
13	Geldern	2	11	9	1	13	9	1	20	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6
14	Goch	2	16	1	1	11	3	1	18	1	1	20	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	26	8
15	Kempen	2	10	—	1	12	—	1	21	—	1	24	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6
16	Rheinberg	2	6	—	1	16	6	1	16	6	1	22	6	—	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Durchschnittspreis	2	10	5	1	15	11	1	15	2	1	26	2	—	19	8	2	29	4	3	29	3	2	2	11	—	29	1

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juli 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per Hundert.
		Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1	Düsseldorf	— 29 —	7 7 6	6 6	1 8	3 9	2 9	3 —	4 —	5 3	7 —
2	Elberfeld	— 27 —	9 — —	5 10	1 8	3 4	2 6	2 10	4 8	5 6	7 —
3	Mettmann	— 26 —	7 6 —	6 6	1 8	3 2	2 6	3 —	5 4	5 —	7 —
4	Essen	— 22 —	6 19 6	6 4	1 9	3 —	2 6	2 9	5 —	5 4	6 6
5	Solingen	— 27 6	6 12 —	5 —	2 —	3 4	2 —	3 —	5 4	5 4	8 —
6	Crefeld	— 28 —	6 4 6	5 —	1 8	3 —	2 6	2 8	4 4	5 4	7 1
7	Neuß	— 23 —	4 24 —	6 —	1 4	3 —	2 4	2 8	3 8	4 8	6 7
8	Duisburg	— 27 6	5 20 —	4 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 4	5 —	7 —
9	Emmerich	— 20 —	4 4 —	6 —	1 8	3 5	3 2	3 2	4 —	4 6	7 —
10	Rees	— 25 —	3 20 —	5 —	1 6	3 —	2 —	2 8	3 —	4 2	5 6
11	Wesel	— 22 1	4 17 6	3 —	1 3	3 4	2 4	3 —	3 6	4 11	6 3
12	Cleve	— 22 7	4 6 7	4 5	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	4 5	7 —
13	Geldern	— 20 —	— — —	4 —	1 6	2 —	1 8	2 —	— —	3 8	5 2
14	Goch	— 25 —	4 20 —	4 —	1 8	2 6	1 8	2 6	5 6	3 4	6 3
15	Kempen	— 19 —	5 24 —	3 6	1 2	3 —	2 —	— —	2 9	4 2	5 6
16	Rheinberg	— 25 —	5 5 —	5 —	1 4	3 —	1 8	3 —	— —	4 4	6 3
	Durchschnittspreis	— 24 3	5 20 8	5 —	1 6	3 1	2 3	2 7	4 2	4 8	6 7

(Nr. 828) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 3353.

Der unten signalisirte Unteroffizier Johann Heinrich Feldsches, aus Viersen, Kreis Gladbach, ist am 3. d. M. von dem Königl. 39ten Infanterie-Regimente aus dem Garnisonorte Luxemburg, desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Commandantur zu Luxemburg abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. August 1844.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Gewerbe Weber; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig.

Bekleidung: eine blaue Jacke, Dienstbose, ein Paar Halbstiefel, eine Tuchmütze, ohne Schirm mit rother Einfassung, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemd, ein Mantel, eine leinene Dienstbose.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 829.) Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, die Bildung des Ferien-Senates des Gerichtshofes für das Jahr 1844 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am Montag den 2. September 1844, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage sind: 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. September. 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28., 29. Oktober.

Köln, den 12. August 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
unterschrieben: Schwarz.

Für gleichlautenden Auszug, der Appellations-Gerichts-Sekretair: v. Dorsten.

(Nr. 830.) Straßenauflauf zu Düsseldorf.

In der Criminal-Untersuchungssache wegen des am 9. Juni c. hier stattgefundenen Straßenauflaufs ist der Schuhmacher August Schaefer hierselbst wegen der bei dieser Gelegenheit verübten thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit bei Ausübung seines Amtes ordentlich mit einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe belegt worden.

In Gemäßheit des §. 14. des Gesetzes vom 30. September 1836 wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. August 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 831.) Verordnung über die Bildung der Ferienkammer pro 1844.

1) Zu Sitzungstagen der Ferienkammer, um in summarischen und dringenden Civilsachen, imgleichen in Handlungssachen zu erkennen, werden der 2., 14., 16., 28. und 30. September und 12., 14., 26. und 28. Oktober c. bestimmt.

2) Kontestationen über Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastationsverfahrens, sind in die Sitzungen vom 14. September und 12. Oktober zu verweisen.

Digitized by Google

3) Correctionell-Sachen erster und zweiter Instanz, sollen wie auch außer der Ferien zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve, den 8. August 1844. Der Landgerichts-Präsident: Bessel.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift, der Obersekretair: Soest.

(Nr. 832) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 3. Juli c. ist der Sammtweber Bernhard Lintges von Lobberich für interdicirt erklärt worden, was ich mit dem Ersuchen an die Herren Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks bekannt mache, die Eintragung in dem bestimmten Verzeichnisse vorzunehmen.

Cleve, den 7. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 833) Notariats-Urkunden

Der unterzeichnete Königl. Ober-Prokurator hat in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 verfügt, daß die Urkunden des Notars Ingenmey zu Goch dem daselbst wohnenden Notar Schüller ausgeliefert werden sollen, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cleve, den 7. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 834.) Ertrunkener Peter Klütsch.

Am 3. d. M. ist in der Nähe von Mülheim Peter Klütsch von hier im Rheine verunglückt.

Derselbe war 30 Jahre alt, 5 Fuß groß, hatte schwarzes Haar und litt an Drüsengeschwüren. Seine Kleidung bestand aus einem dunklen Tuchrocke und einer schwarzen Hose.

Falls die Leiche irgendwo landen möchte, so ersuche ich die betreffende Ortsbehörde, mich davon sofort zu benachrichtigen.

Köln, den 12. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Müller.

(Nr. 835.) Unbekannte männliche Leiche.

Am 1. d. M. ist in dem Rheine unter der Lippe-Mündung die Leiche eines unbekannten Mannes gefischt worden, welche nach dem Grade der Fäulniß beurtheilt 8 — 14 Tage im Wasser verweilt hatte. Der Todte hat anscheinend ein Alter von 20 bis 30 Jahre erreicht. Die Größe desselben betrug ungefähr 5 Fuß 7 Zoll rheinländisch. Die Farbe des militairisch geschnittenen Haupthaars war schwarzbraun. Die Zähne waren gesund und vollständig mit Ausnahme zweier Backzähne. Die Farbe der Augen so weit die schon fortgeschrittene Fäulniß sie erkennen ließ, war braun. Bekleidet war der Leichnam mit einem dunkelgrauen, nankinen Sommerrocke, welcher mit schwarzen hörnernen Knöpfen und blauem kattunen Futter versehen; ferner mit einem Paar Beinkleidern von grauem gekipperten Nanquin mit schwarzen knöchernen Knöpfen. Die Hosenträger von schwarzen Tuchkanten, das Hemde von weißer Baumwolle, ohne Zeichen, vorn geschlitzt und mit Falten; weiße baumwollene Strümpfe und einnähige Stiefeln mit Zwecken.

Wer über die Leiche etwas zu bekunden vermag, wird aufgefordert, bei uns oder seiner vorgesetzten Behörde hierüber Anzeige zu machen.

Wesel, den 3. August 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: v. Hansen.

Digitized by Google

(Nr. 836.) Drucksachen-Lieferung für die Königl. Bergämter zu Bochum und Essen.

Die Lieferung des Bedarfs an verschiedenen Druckformularen für die Königl. Berg-Aemter zu Bochum und Essen soll auf sechs hintereinander folgende Jahre, vom 1. Oktober d. J. anfangend, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungslustige haben sich in portofreien Anfragen bis Schluß des Monats August d. J. an das unterzeichnete Bergamt zu wenden, damit ihnen die Bedingungen und Schemata zu den verschiedenen Formularen mitgetheilt werden können.

Bochum, den 6. August 1844. Königl. Preuß. Märkisches Bergamt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 837.) Steckbrief.

Der Mechanikus Berthold (Christian Ernst) Zier hat sich gestern von hier entfernt, nachdem er seinen Paß zur Reise nach Holland bis Emmerich visiren lassen, und bei seiner Entfernung anscheinend folgende Gegenstände: 1) sechszehn Thaler bestehend in einem hannöv. Louisd'or, einer preuß. Friedrichsd'or, zwei Zweithalerstücke, ein Zehngroschenstück, ein 12 Groschenstück; 2) ein 20 Frankenstück; 3) vier Preuß. Kassenanweisungen a 1 Thlr.; 4) acht Thaler in harten Thalern und Zehngroschenstücken; 5) ein Geldbeutel mit dem darin befindlichen Thaler in Fünfgroschenstücken. Dieser Beutel war von gedrehter grüner Seide geheckelt; 6) einen fast noch neuen Ueberrock von feinem schwarzem Tuche, mit 2 Reihen schwarzgesponnenen Knöpfen, deren obere Fläche eine Blume darstellte, und dessen Schooß durchweg mit schwarzkarrirtem wollartigem Zeuge gefüttert war; 7) eine ganz neue Hose von schwarzem Buckskin; 8) eine ganz neue Weste von schwarzem Atlas und einer Reihe Knöpfe mit Umschlagkragen; 9) ein seidenes Taschentuch von gelbem Grunde mit rothen Blumen; 10) ein ganz neuer wollener Shawl von weißem Grunde mit schwarzen Carreau's, deren er sich mittelst Nachschlüssel bemächtigt, dem mit ihm zusammen wohnenden Mechanikus Heinrich Ahland entwendet.

Indem ich hierunter das Signalement des ꝛc. Zier folgen lasse, ersuche ich die resp. Polizeibehörden denselben im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 8. August 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Berthold (Christian Ernst) Zier geboren zu Blankenheim bei Weymar zuletzt in Düsseldorf; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne schmal; Augenbrauen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart wenig; Kinn rund; Zähne gesund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

(Nr. 838.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Am 20. d. M. sind in einem Busche bei Weyer 53 Stück dreizähnige, geschmiedete und gefeilte, aber ungereidete eiserne, ordinaire Gabeln, in der Erde verscharrt, gefunden worden.

Da dieselben allem Vermuthen nach gestohlen sind, so fordere ich den Eigenthümer auf, sich auf dem Bürgermeisteramte zu Weyer, wo sie aufbewahrt werden, einzufinden und diejenigen Aufschlüsse zu geben, welche zur Ermittelung des Diebes führen können.

Elberfeld, den 27. Juli 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 839.) Diebstahl zu Elberfeld.

In voriger Woche sind in einem Hause auf der Herzogstraße aus einer verschlossenen Kommode folgende Gegenstände, nämlich:

Digitized by Google

10 weiße Taschentücher, gezeichnet A. B. theils leinene theils baumwollene, 6 bis 7 weiß leinene Hauben mit gestrickten baumwollenen Spitzen, 6 bis 8 Paar weiße baumwollene Strümpfe, worunter auf mehreren die Zeichen A. B. noch theilweise sichtbar sind, 3 aufgemachte Hauben, wovon 2 mit weißem und eine mit rothem Bande, 1 Paar weiße seidene Handschuhe, 1 weiße leinene Tasche, 3 bunte leinene Halstücher, gestohlen worden.

Indem ich vor deren Ankauf warne, ersuche ich Jeden, welcher darüber Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Elberfeld, den 12. August 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 840.) Steckbrief.

Peter Thyssen und Leonhard Welbers, beide Tagelöhner, geboren zu Hommersum und zuletzt wohnhaft zu Afferden, Provinz Limburg, Königreich der Niederlande, sind wegen mehrerer, theilweise unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle hier zur Untersuchung gezogen und haben bisher nicht zur Haft gebracht werden können.

Indem ich das Signalement der genannten Individuen hierunter beifüge, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf dieselben zu vigiliren und sie im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Cleve, am 8. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement des Peter Thyssen, Sohn von Heinrich und Margaretha Kornelissen.

Geburtsort: Hommersum; letzter Wohnort: Afferden; Gewerbe Tagelöhner; Alter 36 Jahre; Größe 1 Elle 6 Palmen 6 Daumen; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Haare blond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase groß; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn breit.

Besondere Kennzeichen: der kleine Finger der linken Hand ist ein wenig krumm und es befindet sich eine außergewöhnlich große Warze darauf. Auf dem Zeigefinger derselben Hand befindet sich eine Narbe von einer Schnittwunde herrührend.

Signalement des Leonhard Welbers, Sohn von Wilbert und Hendrina Jacobs.

Geburtsort: Hommersum; letzter Wohnort: Afferden; Gewerbe Tagelöhner; Alter 21 Jahre; Größe 1 Elle 6 Palmen 1 Daumen; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Haare blond; Stirne platt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund. Besondere Kennzeichen: am rechten Bein über dem Knöchel eine Geschwürnarbe.

(Nr. 841.) Steckbrief.

Die gegen Nicolaus Rhein, Tagelöhner, geboren zu Obercassel, zuletzt zu Geistingen wohnhaft, durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichtes vom 6. März c. wegen Holzdiebstahls erkannte 3tägige Gefängnißstrafe hat, da der Aufenthaltsort des ꝛc. Rhein nicht zu ermitteln war, bis jetzt nicht vollstreckt werden können.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 14. August 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Müller.

Signalement.

Religion katholisch; Alter 60 Jahre; Größe circa 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Stirne flach; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz und trübe; Nase spitz und lang; Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Zähne mangelhaft; Kinn spitz; Gesichtsbildung mager und klein; Gesichtsfarbe bleich; Gestalt schlank.

Besondere Kennzeichen: kahler Kopf und auf dem rechten Arme eine Blume und ein Herz blau eingeätzt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Mittwoch, den 28. August 1844.

(Nr. 842.) Bekanntmachung.

Des regierenden Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht haben den Oberlandesgerichts-Assessor Reinhard zum Fürstlichen Regierungs- und Obergerichts-Assessor ernannt. Coblenz, den 3. August 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Schaper.

(Nr. 843.) Bestätigung des Assessors der Kreis-Synode Meurs.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 10. v. M. die Wahl des Pfarrers Fabricius in Meurs zum Assessor der Kreis-Synode Meurs, an die Stelle des abgegangenen Assessors Esch zu Budberg, bestätigt.

Coblenz, den 3. August 1844. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 844.) Namens-Veränderung. I. S. I. Nr. 3419.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. v. M. ist dem Färber Carl Christoph Freund in Elberfeld die Fortführung des Namens Voos gestattet worden.

Düsseldorf, den 15. August 1844.

(Nr. 845.) Aufgang der niederen Jagd betr. II. S. I. Nr. 1483.

Der diesjährige Aufgang der niederen Jagd für den hiesigen Regierungsbezirk wird hiermit auf Dienstag den 10. September festgesetzt und den Herren Landräthen die Befugniß ertheilt, für diejenigen Jagdbezirke, wo die durch ungünstige Witterung sehr verspätete Erndte es nöthig machen sollte, den Aufgang der Jagd noch um 8 Tage später zu bestimmen, wovon aber alsdann die betheiligten Jagdinteressenten in Kenntniß zu setzen sind.

Düsseldorf, den 23. August 1844.

(Nr. 846.) Lebensrettung. I. S. II. Nr. 9692.

Der Schenkwirth Hermann Ramacher aus der Duisburger Feldmark hat mit eigener Lebensgefahr am 14. Juli d. J. das siebenjährige Stiefkind des Webers Götzen, Namens Johann Berns vom Ertrinken im Rheine errettet, welche menschenfreundliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 5. August 1844.

Digitized by Google

(Nr. 847.) Entlassung der evangelischen Schulamts-Candidaten aus dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Meurs. l. s. V. Nr. 5424.

In Folge der am 8. und 9. d. M. gehaltenen Prüfung sind nachbenannte Zöglinge entlassen worden. Mit dem Zeugnisse der unbedingten Anstellungsfähigkeit:

1) F. Craemer aus Wesel; 2) Ch. Egerland aus Weeze; 3) P. Herrenbrück aus Ratingen; 4) W. Hollenberg aus Meiderich; 5) M. Ricken aus Ruhrort.

Mit dem Zeugnisse der bedingten Anstellungsfähigkeit:

6) F. Dörpfeld aus Wermelskirchen; 7) E. Grunewald aus Ruhrort; 8) C. Kalsbach aus Witzhelden; 9) Ch. Mitscher aus Traben; 10) C. Printz aus Issum; 11) F. Schöler aus Schermbeck; 12) A. Steinkuhler aus Barmen; 13) E. Tidden aus Emmerich; 14) J. Voß aus Mettmann; 15) L. Wardenberg aus Duisburg.

Der Anfang des neuen Cursus ist auf den 21. September festgesetzt worden.

Düsseldorf, den 16. August 1844.

(Nr. 848.) Anmeldung zur Erlangung von Gewerbescheinen für das Jahr 1845. II. S. III. Nr. 4331.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen, zu welchem ein Gewerbeschein erforderlich ist, betreiben wollen, haben sich deshalb bis zum 15. Oktober d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden.

Letztere haben über die Gewerbescheingesuche die vorgeschriebenen Verzeichnisse anzufertigen und solche bis zum 24. Oktober den landräthlichen Behörden einzureichen, welche solche nach vorgängiger Prüfung und resp. Berichtigung an uns weiter befördern werden.

Düsseldorf, den 20. August 1844.

(Nr. 849.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 3448.

Der unten signalisirte Ulan Johann Bernhard Dörffner aus Düsseldorf, ist am 13. dieses Monats von dem Königl. 5ten Ulanen-Regimente aus der Garnison Düsseldorf, entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 5ten Ulanen-Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. August 1844.

Signalement.

Alter 23 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schreiner; Haare hellblond; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund groß; Bart keinen; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: schielt etwas mit einem Auge.

Bekleidung: Reithose mit Knieflicken, Mütze und Kollet, Stiefeln mit Sporen und Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 850.) Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Winterhalbjahr 1844 — 45.

Anweisung zu gehöriger Einrichtung des akademischen Lebens und Studiums: Delbrück.

Evangelische Theologie.

Christliche Religionswissenschaft für Studirende evangelischer Confession: Nitzsch.

Theologische Encyklopädie: Sack.

Einleitung in das A. T.: Bleek.

Genesis: Lic. Sommer.

Psalmen; — Daniel; — Bleek.

Exegetische Uebung im A. T.: Lic. Sommer.

Digitized by Google

Zeitgeschichte d. N. T.: Lic. Kinkel.
Die drei ersten Evangelien synoptisch: Kling.
Brief an d. Römer: Bleek.
Brief an d. Philipper: Kling.
Pastoralbriefe: Lic. Sommer.
Geschichte d. alten Bundes: Hasse.
Den ersten Theil der Kirchengeschichte: Prof. Kling und Lic. Kinkel.
Den dritten Theil d. Kirchengeschichte: Hasse.
Kirchl. Alterthümer: Lic. Kinkel.
Christl. Dogmatik: Sack.
Christl. Moral; — Praktische Theologie: Nitzsch.
Uebungen d. Königl. theologischen Seminars: Bleek, Kling, Hasse.
Uebungen d. Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Nitzsch, Sack.

Katholische Theologie.

Encyklopädie u. Methodologie: Hilgers.
Einleit. in d. Schriften d. A. T. nebst d. biblischen Hermeneutik: Scholz.
Einleit. in d. heiligen Schriften d. N. T.: Martin.
Neutestamentliche Einleitung; — Genesis; — Messianische Weisagungen: Lic. Friedlieb.
Erklär. d. kleineren Propheten: Scholz.
Evangelium d. Matthäus; — Römerbrief: Vogelsang.
Erklär. d. katholischen Briefe: Scholz.
Kirchengesch. I. Th.; — Kirchengesch. III. Th.: Hilgers.
Apologetik: Dieringer.
Einleit. in d. Dogmatik: Vogelsang.
Dogmatik II. Th: Dieringer.
Die Eucharistie: Martin.
Dogmengeschicht: Dieringer.
Moraltheologie II. Th.: Vogelsang.
Liturgik: Martin.
Prof. Achterfeldt und Prof. Braun werden keine Vorlesungen halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter.
Institutionen: Böcking, Sell.
Römische Rechtsgeschichte: Walter.
Erklär. d. Gaianischen u. Justinianischen Institutionen u. Conversatorien über d. Institutionen: Böcking.
Exegese d. Institutionen d. Gaius: Sell.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts: Blume, Dr. Windscheid.
Uebungen in d. Interpretation d. Pandekten: Dr. Windscheid.
Römisches Erbrecht: Böcking, Sell.
Rechtsphilosophie: Dr. Hälschner.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Deiters.
Deutsche Rechtsgeschichte: Perthes.
Deutsches Privatrecht: Walter, Budde.
Handelsrecht: Budde.
Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes.
Dispututionen über d. deutsche Privatrecht: Walter.
Deutschrechtliches Disputatorium: Deiters.
Lehnrecht: Budde.
Preußisches Landrecht: Deiters.
Geschich. d. Preuß. Rechts: Nicolovius.
Französisches Civilrecht: — Französisches Wechselrecht: Bauerband.
Deutsches Staatsrecht: Perthes.
Erkl. d. deutschen Bundesakte: Dr. Hälschner.
Völkerrecht: Nicolovius, Dr. Hälschner
Criminalrecht: Böcking.
Gem. deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell.
Rheinischer (französischer) Civilprozeß: Bauerband.
Exegetische oder praktische Uebungen; — Gemeinrechtlicher, preußischer u. rheinischer Criminalprozeß: Blume.
Kirchenrecht: Blume u. Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann.
Anthropologie: Nasse, Dr. Heinrich:
Allgem. Anatomie oder Histologie, Splanchnologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Mayer.

Digitized by

Knochen-, Muskel-, Gefäß- u. Bänderlehre d. Menschen: Weber.

Secir-Uebungen: Mayer, Weber.

Demonstrationen d. physiologischen Präparate d. anatom. Museums: Mayer.

Experimentalphysiologie; — Ausgewählte Kapitel aus d. physiologischen u. pathologischen Chemie: Dr. Budge.

Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann.

Allgem. Pathologie mit Demonstrationen: Dr. Budge.

Pathologie mit allgem Therapie: Harleß.

Allgem. Therapie: Nasse.

Semiotik mit mikroskopischen u. chemischen Untersuchungen: Dr. Heinrich.

Gesammte Arzneimittellehre: Bischoff.

Gesammte Arzneimittellehre nach eigenem System: Harleß.

Allgem., u. specielle Arzeneimittellehre: Albers.

Examinatorium u. Repetitorium über d. gesammte Arzeneimittellehre: Bischoff.

Ueber d. vorzüglicheren Heilbäder Deutschlands: Harleß.

Formulare: Bischoff, Albers.

Specielle Pathologie u. Therapie: Nasse, Naumann, Albers.

Weiberkrankheiten: Kilian.

Disputatorien über verschiedene Gegenstände d. medicin. Theorie u Praxis: Harleß.

Repetitorien über einzelne Theile d. Pathologie u. Therapie: Dr. Heinrich.

Gerichtl. Medicin mit praktischen Uebungen; — d. Lehre von d. Giften in forensischer Beziehung: Dr. Brach.

Medic Polizei und andere Theile der Staatsarzneikunde: Harleß.

D. Lehre von d. chirurgischen Instrumenten u. Apparaten; — d Lehre von d. chirurgischen Operationen: Wutzer.

D. Lehre von d. Beinbrüchen u. Verrenkungen: Dr. Brach

Gesammte Geburtshülfe; — Geschichte d. Geburtshülfe; — Phantomübungen: Kilian.

Medicin Klinik u. Poliklinik: Nasse.

Chirurgische augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer

Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie

Logik: van Calker, Dr. Volkmuth, Dr. Clemens.

Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker.

Empirische Psychologie; — Metaphysik u. Religionsphilosophie: Dr. Volkmuth.

Religionsphilosophie: Brandis.

Philosoph. Lehre von Gott: Dr. Clemens.

Ethik: van Calker.

Anfangsgründe d. philosophischen Rechts- u. Staatslehre: Delbrück.

Gesch. d. älteren Philosophie: Brandis.

Gesch. d neueren Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit: van Calker.

Ueber Herbarts und Hegels Systeme: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Dr. Radicke.

Trigonometrie: Argelander.

Analytische Geometrie; — Analytische Uebungen: Plücker.

Einleitung in d. Analysis des Unendlichen; — Bestimmte Integrale: Dr. Heine.

Differential- und Integralrechnung: Dr. Radicke.

Einige schwierigere Theile der Integral-Rechnung nebst d. Variations-Rechnung: von Riese.

Theorie der Reihen: Dr. Radicke

Ueber d. hypergeometrische Reihe: Dr. Heine.

Analytische Mechanik oder elementare Analysis u Algebra: v. Riese.

Ausgewählte Abschnitte d. Mechanik unter Anwendung d Variations-Rechnung: Dr. Radicke.

Unterredungen u. Uebungen in analytischen Gegenständen: v. Riese.

Naturwissenschaften.

Elemente d. Astronomie; — Berechnung

Digitized by Google

d. Kometen- u. Planetenbahnen; — Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.
Experimentalphysik: Plücker.
Erscheinungen d. Wärme in d. Erde: Bischof.
Erscheinungen und Bestimmungsmethoden in Betreff des Erdmagnetismus, namentlich die Gaußischen: v. Riese.
Allg. Experimentalchemie: Bergemann
Analytische Experimentalchemie: Bischof.
Zoochemie u. prakt. Anleit zur chemischen Untersuchung patholog. Gegenstände; — Stöchiometrie; — Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann.
Allgem. Naturgesch: Goldfuß.
Populäre Geologie: Nöggerath.
Anleitung zu geognostischen Reisen: Nöggerath.
Petrefaktenkunde: Goldfuß.
Anatomie u. Physiologie d. Gewächse; — Einleit in d. Kunde d. kryptogamischen Gewächse; — D Lehre von d. Krankheiten d. Pflanzen: Treviranus.
Ueber Blattstellung; — Medicinisch-pharmaceutische Botanik; — Botanische Examinatorien u. Repetitorien: Dr. Seubert.
Naturgeschichte der Reptilien: Goldfuß,
Naturwissenschaftl. Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Klassische Philologie.

Griechische Alterthümer: Welcker.
Topographie von Athen und Rom; — Kunstmythologie: Urlichs.
Dieselbe, verbunden mit archäologischer Uebungen: Dr. Lersch.
Einleit. in d. griechische Mythologie: Dr. Düntzer.
Röm. Litteraturgesch.: Dr. Lersch
Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter.
Kritik und Hermeneutik: Ritschl, Dr. Düntzer.
Hesiodus Theogonie im philolog. Seminar: Ritschl.
Aeschylus Agamemnon: Dr Heimsoeth.
Sophokles Ajas: Ritter.
Sophokles Chorgesänge: Dr. Düntzer.
Griech. Epigramme: Welcker.
Plato's Parmenides: Dr. Heimsoeth.
Demosthenes Olynthische Reden: Schopen.
Aristoteles Poetik: Dr Lersch.
Plautus Trinummus: Ritschl.
Lucretius im philolog Seminar: Welcker.
Horatius Briefe: Dr. Düntzer.
Juvenals Satiren: Schopen.
Tacitus Agricola: Ritter.
Philolog. Unterhaltungen: Ritschl
Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker, Ritschl.

Orientalische Philologie

Alterthümer d. wichtigsten orientalischen Völker: Lassen.
Encyklopädie d. semitischen Philologie: Gildemeister.
Hebräische Grammatik mit Uebungen; — Erklärung des Propheten Jesaias: Freytag.
Chaldäische Grammatik u. d. chaldäischen Stücke d A T.: Gildemeister
Anfangsgründe d. arabischen Sprache; — Gedichte d. Hamasa; Freytag
Fortsetzung zweier arabischen Cursus: Gildemeister.
Persische Sprache; — Privatissima über Indisch oder Zend; — Anfangsgründe des Sanskrit; — Erklärung d. Rigveda: Lassen. Hitopadesa: Gildemeister.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Geschichte d. deutschen Nationallitteratur bis zum 16ten Jahrhundert; — Elemente d. althochdeutschen Grammatik; — Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte: Diez.
Shakespeare's Lear: Lassen.
Cervantes Numancia; — Italienische, spanische, u. portugiesische Sprache: Dietz.
Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.
Alte Geschichte: Urlichs
Griechische Geschichte: Loebell.
Aelteste Geschichte. d. röm. Republik: Aschbach.
Geschichte d. Mittelalters u. d. neueren Zeit: Loebell.
Allgem. Gesch. d. Mittelalters: Aschbach.

Digitized by Google

Geschichte d. Deutschen: v Sybel.
Deutsche Geschichte von Kaiser Karl V. bis auf die neueste Zeit: Dahlmann.
Geschichte von Großbrittannien u. Irland seit 1781: v. Sybel.
Historische Uebungen: Aschbach.
Uebungen einer histor. Gesellschaft: Urlichs, v. Sybel.
Staaten-System; — Allgem. Statistik; — Geographie u. Statistik d. preuß. Staats: Mendelssohn.
Urkundenwissenschaft; — Siegellehre Bernd.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Encyklopädie d. Kameral- u. Staatswissenschaften: Kaufmann.
Politik: Dahlmann.
System der Repräsentativ-Verfassungen u. Vergleichung derselben mit d ältern deutschen Ständeverfassung: Dr. Kosegarten.
Staatswirthschaftslehre (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege): Kaufmann.
Finanzwissenschaft: Dr. Kosegarten.
Polizei: Dahlmann.
Polizeiwissenschaft oder Theorie d. Verwaltung d. Innern: Dr. Kosegarten.
Technologie: Bischof.
Bergwerksverwaltung: Nöggerath.
Dampfmaschinen u. Eisenbahnen: v. Riese.
Demonstrationen landwirthschaftl. Gegenstände: Kaufmann.

Musik.

Allgem. Musiklehre; — Leitung d. akademischen Singvereins; — Unterricht im Orgelspiel u. d. musikalischen Composition: Breidenstein.

* * *

Französische Grammatik mit Uebungen; französische Sprech- u. Silübungen für Geübtere; Voltaire's Mahomet: Lector Radaud.
Unterricht im Zeichnen u. Malen, in d. Linear- und Luftperspektive: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf.
Fechtkunst: Segers.
Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.
Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

(Nr. 851.) Rehabilitationsgesuch.

Der früher zu Wermelskirchen, später zu Willich und gegenwärtig zu Crefeld wohnende Johann Hubert Busch, welcher unterm 5. Juli 1833 von dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf wegen der Theilnahme an der Nachmachung und Verbreitung falscher, im Lande gangbarer Scheidemünzen zu sechsjähriger Zwangsarbeit verurtheilt worden ist, hat bei dem rheinischen Appellationshofe seine Rehabilitation beantragt und dieses Gesuch durch Beibringung der vorschriftsmäßigen Atteste gehörig zu begründen gesucht.

Der Anklagesenat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes hat diesem zufolge unterm heutigen Tage beschlossen, daß die Anbringung des gedachten Rehabilitations-Gesuches, wie hiermit geschieht, durch die Amtsblätter zu Köln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Köln, den 17. August 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 852) Unbekannte männliche Leiche.

Am 10. d. M. landete am Rheinufer oberhalb Wiesdorf die unten signalisirte männliche Leiche.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, welcher über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. August 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Digitized by Google

Alter anscheinend zwischen 25 und 30 Jahren; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haupthaar lang schwarz; Stirne hoch; Zähne gesund, mäßig abgenutzt und der zweite Schneidezahn rechter Seite in der obern Zahnreihe halb abgebrochen. Die Leiche welche gegen 14 Tage lang im Wasser gelegen zu haben schien, war bekleidet mit 1) einem grauen Tuch-Ueberrock mit überzogenen Knöpfen; 2) einem schwarzseidenen Halstuch; 3) einer schwarzseidenen Weste, in deren einer Tasche ein kleiner Leistennagel und 2 Drahtstiften, sowie ein Feuerstahl sich befanden; 4) einer gestrickten blauen Unterweste, mit abwechselnd weißen und schwarzen Hornknöpfen; 5) einer schwarz melirten, gerippten Tuchhose, welche mit Hosenträger von schwarz-grünen Tuchleisten befestigt war; 6) einem baumwollenen Hemde, an dem sich unten die Buchstaben H. K. roth eingezeichnet fanden, am Halse und an die Aermeln waren Perlmutterknöpfchen angebracht; 7) einem Paar Halbstiefel mit platten Nägeln versehen, und mit sehr abgenutzten Sohlen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 853.) Diebstahl zu München.

In den ersten Tagen dieses Monats wurden zu München die nachbezeichneten werthvollen Gegenstände entwendet:

1) ein großer sehr kunstreich gearbeiteter Pokal von Silber 28 — 30 Pf. schwer Geckig, durchaus mit gothischen Verzierungen; der unterste Rand des Postaments ist glatt und mit einer Inschrift versehen, ohngefähr lautend: Majoribus suis ex stirpe (Est) oriundis hoc. pignus .... dedicat Nicolaus Aloisius comes ab Arco Stepperg 1840 oder 1841. Im Innern des Randes ist der Name des Verfertigers Seethaler et filius fec. angebracht. Der aufwärts laufende Theil des Postamentes ist gothisch verziert, und mit 3 goldenen und 3 silbernen großen Medaillen besetzt, welche die Bilder verschiedener fürstlicher Personen aus dem Hause Este enthalten. Der Stiel des Pokals besteht aus drei ineinandergeschlungenen Silberstangen, der eigentliche Körper des Pokals ist durchaus gothisch verziert, und hält in jedem der sechs Felder abwechslungsweise eine goldene und eine silberne Medaille, sohin 3 goldene und 3 silberne. Diese Medaille sind wie die oben beschriebenen; von innen ist der Pokal rauh, und sind die Schrauben, durch welche die verschiedenen Theile befestigt sind, sichtbar. Der Deckel ist gothisch verziert und schließt oben mit einem Engel mit ausgebreiteten Flügeln, einen Schild in den Händen haltend, worauf das gräflich v. Arcosche Wappen (3 Bogen im Kern und als Schildhalter der doppelte Adler mit der Grafenkrone.) Der ganze Pokal besteht aus 1100 Theilen; 2) ein Etui von rothem Saffianleder, an den Ecken mit Messing beschlagen von innen mit Rehleder gefüttert; in demselben befanden sich 24 Dessert-Bestecken mit Messer, Gabel und Löffel. Das Ganze ist von Gold, oder von Silber schwer vergoldet. Die Gabeln haben 3 Zacken, und sind von selbem Metall. Die Klingen der Messer sind geschweift. Am Stiele sind Anfangs und Ende Verzierungen geprägt, die den ganzen Stiel entlang mit vertieften Linien sowohl als unten zusammenhängen und im technischen Ausdrucke Fäden heißen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich die Polizeibehörden des Bezirkes sich der Ermittelung des Diebes resp. der gestohlenen Gegenstände möglichst angelegen sein zu lassen.

Düsseldorf, den 15. August 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 854.) Steckbrief.

Die hier unten Genannten sind der Mißhandlung und schweren Verwundung des Po-

Digitized by Google

lizei-Soldaten Doering zu Kronenberg beschuldigt, und haben sich ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement bekannt mache, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 20. August 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personenbeschreibung.

1) Name: Friedrich Evertz; Gewerbe Hammerschmidt; Geburts- und Wohnort Kronenberg; Religion evangelisch; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare hellbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase mittel; Mund mittel; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: keine.

2) Name: Friedrich von den Steinen; Gewerbe Holzschrauber; Geburts- und Wohnort Kronenberg; Religion evangelisch; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 7 bis 8 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne platt; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spitz; Mund groß; Zähne gut; Bart braun; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr 855. Diebstahl zu Koblenz.

In einem Hause hiesiger Stadt sind am 11. oder 12. d. M. mehrere silberne Löffel gestohlen worden, nämlich: ein großer Suppenvorleglöffel und 6 Eßlöffel, gez. F. v. S., gestempelt C. GRAF. 13. ACHEN., 1 Kinderlöffel, gez. E. v. S. mit demselben Stempel, 1 Kinderlöffel, gez. M. v. S. mit dem Stempel KOCH, 13., 1 Kaffeelöffel mit dem Stempel St. 12.

Diejenigen, welche zu Ermittelung des Diebs oder der gestohlenen Sachen Nachricht geben können, sind ersucht, solche dem Unterzeichneten mitzutheilen.

Koblenz, den 15. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

(Nr. 856.) Diebstahl zu Rees.

Am 7. d. M. ist gewaltsamer Weise aus der Wohnung des Wm. Hüling zu Rees ein Handbesen und eine blaue Schürze entwendet worden. Indem wir dieses bekannt machen, fordern wir zugleich Jeden auf, dem Umstände bekannt geworden sein möchten, welche zur Entdeckung des Diebes oder der gestohlenen Sachen führen könnten, solche anzuzeigen. Emmerich, den 30. Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 857.) An die Stelle des auf sein Ansuchen von der Schulpflege entbundenen Dechanten und Domkapitular Dautzenberg zu Mündelheim ist der Pfarrer Reistor zu Kaiserswerth zum Schulpfleger ernannt worden.

(Nr. 858.) Der Seminar-Priester Herr Theodor Raeumer ist, mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde, zu Münster an die Stelle des anderweit versetzten ꝛc. Wessels zum Schulvikar der Gemeinde Brasselt ernannt worden.

(Nr. 859.) Der Hebamme Ehefrau van Haß zu Cleve ist gestattet worden, sich zu Rees niederzulassen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Sonnabend, den 31. August 1844.

(Nr. 860.) Gesetzsammlung, 29tes und 30tes Stück.

Das 29te Stück enthält unter:

Nr. 2483. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1844., betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel.

Verordnung vom 27. Juni c. über die Anwendung der Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen.

Nr. 2484. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Juli 1844., betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte.

Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren.

Das 30te Stück enthält unter:

Nr. 2485. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juli 1844. für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, nebst den Statuten.

Nr. 2486. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für die Rheinprovinz vom 5. Januar 1836. D. d. den 23. Juli 1844.

Nr. 2487. Revidirtes Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. D. d. den 23. Juli 1844.

(Nr. 861.) Verleihung der Rittergut-Qualität.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchst vollzogenen Urkunden vom 15. Juni c.:

1) dem Gut „Kloster Nazareth", im Kreise Düren, dem Kaufmann Franz Josten zu Neuß gehörig;
2) dem Gut „Groß Kunkel", im Kreise Geilenkirchen, dem Grafen Hermann Philipp Jacob von Hompesch gehörig;
3) dem Gut „Weiler", im Kreise Euskirchen, dem Großherzogl. Hessischen Kammerherrn, Franz Georg Freiherr von Leykam gehörig;
4) dem Gut „Oberheid", im Kreise Düsseldorf, dem August Uellenberg gehörig;
5) dem Gut „Haus Roland", im Kreise Düsseldorf, dem Peter Stommel gehörig, und

Digitized

6) dem Gut „Reiherhof", im Kreise Jülich, dem Carl Edmund Wüsten gehörig, die Ritterguts-Qualität zu verleihen geruht.

Coblenz, den 10. August 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.: v. Massenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 862.) Den Verkauf des gepulverten Semen Foeni graeci betr. I. S. II. Nr. 10496.

Aus Veranlassung eines Antrages der Königl. Regierung zu Erfurt ist über die Zulässigkeit des Gesuches mehrerer Materialisten, ihnen den Verkauf des gepulverten Semen Foeni graeci frei zu geben, die gutachtliche Aeußerung der zur Bearbeitung einer neuen Landes-Pharmakopöe niedergesetzten Commission eingeholt worden.

Da darnach das genannte Mittel nur in der Veterinär Praxis Anwendung findet, und gepulvert aus den Apotheken niemals verlangt, auch nur selten in den Apotheken gestoßen, sondern auf Mühlen in großen Quantitäten gemahlen, und der Anbau der Pflanzen in einigen Gegenden zum Handel betrieben wird, so haben wir beschlossen, den Verkauf des gepulverten Foenum graecum ganz frei zu geben, und das Mittel in dem, der Verordnung wegen des Debits der Arzeneiwaaren vom 16. September 1836 beigefügten Verzeichnisse B. zu löschen.

Berlin, den 31. Juli 1844.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Ladenberg.

Der Minister des Innern.
In Abwesenheit und im Auftrage.
(gez.) Ladenberg.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Vorstehende hohe Verfügung wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 18. August 1844.

(Nr. 863.) Die Schutzpocken-Impfung betr. I. S. II. Nr. 10685.

Der practische Arzt Dr. Braun zu Wevelinghoven hat uns angezeigt, daß er mit der in Folge unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. erhaltenen, frisch von Kühen stammenden Schutzpocken-Lymphe Erfolgreiche Fortpflanzungs-Versuche gemacht habe, und durch wöchentliche fortgesetzte Impfungen jetzt in den Stand gesetzt sei, denjenigen Impfärzten, welche sich deshalb in portofreien Briefen an ihn wenden möchten, von dieser Lymphe mitzutheilen. Wir bringen dies dankenswerthe Anerbieten hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß, und zwar mit dem Zusatze, daß auch das unter Leitung des Königl. Kreisphysikats stehende hiesige Schutzpocken-Impfungs-Institut zu jeder Zeit bereit ist, den Impfärzten auf portofreie Briefe frischen Impfstoff zu übersenden.

Düsseldorf, den 22. August 1844.

(Nr. 864.) Allmählige Ansammlung eines Baufonds für Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude betr. I. S. V. Nr. 5324.

In Folge eines Rescripts des Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Juli d. J. bringen wir die schon früher empfohlene Maßregel in Erinnerung, wonach die Gemeinden durch allmählige Ansammlung eines Baufonds im Wege mäßiger jährlicher Beiträge sowohl für die laufenden Reparaturen als auch für unvermeidliche Neubauten der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude die erforderlichen Mittel be-

Digitized by Google

schaffen sollen, indem künftige Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen höheren Orts nur dann befürwortet werden können, wenn sich nachweisen läßt, daß die Gemeinde es nicht an den ihren Kräften entsprechenden Leistungen zur Ansammlung eines Baufonds, hat fehlen lassen.

Düsseldorf, den 19. August 1844.

(Nr. 865.) Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine. I. S. III. Nr. 5329.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz machen wir nachstehend das, in Nr 26 der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene

„Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des „Preußischen Gebiets vom 24. Juni 1844"

mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt, wie des Herrn Finanz-Ministers Excellenz in Folge der, im §. 16 ausgesprochenen Ermächtigung zu §. 2. II. a. bestimmt haben, daß die Lootsen der betreffenden Strecke nicht in Langel und Wisdorf zu domiziliren haben, und daß es im §. 2. II. b. statt „von Langel aufwärts bis Piwipp" heißen soll „von Piwipp aufwärts bis Langel."

Dem Reglement ist ein, gemäß §. 7 von uns hierdurch festgesetzter Gebühren-Tarif für die Lootsen-Stationen unseres Verwaltungsbezirks angehängt, nach welchem sowohl die Lootsen als die Patrone und Schiffsführer sich genau zu achten haben.

Düsseldorf, den 21. August 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da seit Erlaß des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschifffahrt und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine vom 5. August 1834., die Schiffbarkeit dieses Stromes innerhalb des Preußischen Gebietes so verbessert ist, daß er auch von Fahrzeugen, welche keine Lootsen an Bord haben, ohne Gefahr befahren werden kann, hiernach also keine Veranlassung vorliegt, den nach §. 24. jenes Regulativ bestehenden Lootsenzwang aufrecht zu erhalten; es dagegen zur Beförderung der Schifffahrt gereicht, wenn denjenigen Schiffern oder Flößern, welche sich ortskundiger Lootsen bedienen wollen, Gelegenheit gegeben wird, diese in Dienst zu nehmen: so werden zur Einrichtung des Lootsendienstes auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Der nach §. 24. des Regulativs vom 5. August 1834. bedingt angeordnete Lootsenzwang wird aufgehoben. Es steht dem Patrone oder Führer eines Fahrzeuges oder Flosses frei, ob er sich eines Lootsen bedienen will oder nicht.

§. 2. Es sollen Lootsen-Stationen für die nachfolgend bezeichneten Strom-Strecken errichtet werden, und die Lootsen verpflichtet seyn, an dem ihnen angewiesenen Stationsorte zu wohnen.

I. Im Regierungs-Bezirke Coblenz.

a) Von St. Goar aufwärts bis Caub; mit Anweisung des Wohnsitzes des Lootsen in St. Goar.
b) Von Oberspay aufwärts bis Boppard; Wohnsitz: Oberspay.
c) Längs des Engerser Grundes aufwärts; Wohnsitz: Kaltenengers.
d) Oberhalb Rolandswerth aufwärts, um den Oberwinterer Grund, so wie um den Unkelstein bis zum Bach unterhalb Remagen; Wohnsitze: im Wiedchen und Rolandswerth.

Digitized by Google

II. Im Regierungs-Bezirke Cöln.

a) Von Wisdorf abwärts bis Langel und von Langel aufwärts bis Wisdorf; Wohnsitze: Langel und Wisdorf.
b) Von Woringen abwärts bis Platthals und von Langel aufwärts bis Piwipp; Wohnsitz: Woringen.

III. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

a) Von Urdenbach aufwärts bis Piwipp; Wohnsitz: Zons.
b) Von Urdenbach abwärts bis Stürzelberg und umgekehrt; Wohnsitz: Stürzelberg.
c) Von Heerdt abwärts bis an den Düsseldorfer Hafen, und von da aufwärts bis zum Steinort bei Hamm; Wohnsitz: Düsseldorf.
d) Von dem Düsseldorfer Hafen bis zur Schellenburg und umgekehrt; Wohnsitz: Niedercassel.
e) Von Kaiserswerth aufwärts bis Leuchtenberger-Ort; Wohnsitz: Kaiserswerth.
f) Von Wanheim und Rasgatt aufwärts bis Uerdingen; Wohnsitze: Uerdingen und Wanheim.
g) Von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthhauser-Fähr und Werthhausen; Wohnsitze: Homberg und Ruhrort.
h) Von Orsoy aufwärts bis oberhalb Wolterehof und von Binsheim abwärts bis Orsoy; Wohnsitz: Orsoy.
i) Von oberhalb im Hamm abwärts bis unten im Wörth und umgekehrt; Wohnsitz: Gersicker.
k) Zur Fahrt durch die Weseler Rheinbrücke auf- und abwärts; Wohnsitz: Büderich.
l) Vom Bislicher-Kanale abwärts bis unten in der Beek am Grind und umgekehrt; Wohnsitz Xanten.
m) Von oberhalb Goldgräber abwärts bis in die Kraly und umgekehrt; Wohnsitz: Binnen.
n) Von Reeserort abwärts bis unterhalb der Stadt Rees und umgekehrt; Wohnsitze: Reeserschanz und Rees.
o) Von dem Kanale bei Grieth aufwärts bis Entenbusch; Wohnsitz: Grieth.
p) Von Biermann abwärts bis am Rabenpoll und umgekehrt; Wohnsitz: Emmerich.
q) Von Spick aufwärts bis Rabenpoll oder Emmerich; Wohnsitze: Griethausen und Salmorth.

§. 3. Niemand darf das Gewerbe eines Lootsen treiben, welcher nicht gehörig geprüft und auf den Grund bestandener Prüfung mit einer Konzession versehen ist, oder welcher dieselbe nicht nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 8. erlangt hat. Das Gewerbe darf nur auf derjenigen Strecke ausgeübt werden, für welche die Konzession ertheilt ist (§§. 2., 7.) Auf anderen Strecken den Lootsendienst zu verrichten, ist der Inhaber nicht berechtigt, es sey denn, daß er für diese seine Befähigung gleichfalls nachgewiesen und eine besondere Konzession auch für diese Strecken erlangt hätte.

§. 4. Zur Prüfung der Lootsen wird in jedem betreffenden Regierungs-Bezirke eine Kommission ernannt, bestehend aus einem Regierungs-Kommissarius als Vorsitzenden und drei erfahrenen und ortskundigen Schiffern oder Lootsen.

§. 5. Wer sich zur Prüfung meldet, hat zuvörderst nachzuweisen:

a) daß er Preußischer Unterthan ist,
b) seine bisherige gute Führung,

Digitized by Google

c) daß er zwei Jahre praktisch die Schifffahrt erlernt und überdies ein Jahr als Gehülfe eines konzessionirten Lootsen gedient hat,

d) hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

Die Prüfung ist auf die im §. 27. des Regulativs vom 5. August 1834. bezeichneten Gegenstände zu richten. Außerdem hat die Kommission zu prüfen, ob der Bewerber im Stande ist, die Wasserhöhe auf den verschiedenen Untiefen der Strecke, für welche die Konzession nachgesucht wird, nach den gegebenen Pegelständen zu berechnen, und auf jener Strecke eine Probefahrt mit demselben zu machen.

Für die Prüfung dürfen keine Gebühren, sondern nur die baaren, von dem Bewerber zu erstattenden Auslagen berechnet werden.

Ueber den Ausfall der Prüfung ist demselben kostenfrei ein Zeugniß auszustellen.

§. 6. Erhält der Bewerber das Fähigkeits-Zeugniß, so muß derselbe, sofern er auf der Lootsenstation, für welche er die Konzession nachgesucht hat, nicht schon als Gehülfe gedient hat, noch ein Jahr auf Probe den Lootsendienst verrichten. Besteht er diese Probe, so wird ihm von der Regierung die Konzession gebührenfrei ertheilt.

§. 7. In der Konzession ist die Stromstrecke, für welche sie gültig ist, zu bezeichnen; es ist der Ersteren der, von der betreffenden Regierung auszufertigende Gebührentarif beizuheften, und der Lootse hat, wenn er in Ausübung des Lootsendienstes begriffen ist, die Konzession mit dem Tarife urschriftlich oder in beglaubigter Form bei sich zu führen, und auf Verlangen des Patrons, Schiffs- oder Floß-Führers demselben vorzuzeigen. Die für die verschiedenen Stationen festgestellten Tarife sollen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 8. Diejenigen Personen, welche schon bei Publikation des Regulativs vom 5. August 1834 zur Ausübung des Lootsendienstes berechtigt waren, und gemäß §. 29. desselben die Konzession ohne Prüfung in Anspruch nehmen können, haben sich deshalb, bei Vermeidung des Verlustes der Befugniß, das Gewerbe eines Lootsen zu betreiben, binnen drei Monaten von der Publikation dieses Reglements an, bei der betreffenden Regierung zu melden.

§. 9. Der Patron, Schiffs- oder Floß-Führer, welcher einen Lootsen verlangt, hat dies durch Zeichen oder durch Anruf kund zu thun oder ihn zu bestellen, nach Maaßgabe der, mit dem Tarife bekannt zu machenden, besonderen Bestimmung der Regierung (§. 7). Ist der Lootse auf der Station, so muß er der Aufforderung sofort folgen; bleibt während seiner Abwesenheit kein anderer Lootse auf der Station zurück, so ist auf der Letzteren und bis zur Rückkehr des Lootsen, eine rothe Flagge aufzuziehen, um anzuzeigen, daß auf der Station sogleich kein Lootse zu haben ist. Unter mehreren, auf der Station zugleich anwesenden Lootsen hat der Schiffspatron oder Führer die Wahl; sonst fahren die Lootsen nach der vom Schifffahrts-Inspektor festgesetzten Reihefolge.

§. 10. Der Lootse hat auf Verlangen des Patrons oder Führers den Befehl über die Mannschaft (bei der Bergfahrt über die Pferdeführer) und das Steuerruder zu übernehmen. Er hat alle auf die Stellung, Richtung und auf den Gang des Schiffes oder Floßes bezügliche Anordnungen zu treffen und dem ihm übertragenen Geschäfte unausgesetzt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor das Schiff oder Floß nicht durch die Begleitungsstrecke gelangt ist, darf der Lootse dasselbe nicht verlassen.

§. 11. Der Lootse ist befugt, und, wenn ihn der vorgesetzte Schifffahrts-Inspektor dazu anweiset, verpflichtet, durch Baken oder Schwimmpfähle die zu meidenden Stellen des Fahrwassers zu bezeichnen; er hat dem Schifffahrts-Inspektor davon Anzeige zu machen, wenn Steine oder Dämme der Fahrt hinderlich oder die Leinpfade beschädigt sind.

Digitized by Google

§. 12. Im Frühjahre vor dem Wiederbeginne der Schifffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser, sind sämmtliche Lootsen gehalten, ihre Stromstrecken zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfade zu besichtigen, auch bei den Steuerleuten und Leinenreutern sich fleißig zu erkundigen, in welchem Zustande sich das Fahrwasser und der Leinpfad bis zu den benachbarten Stationen befinden, damit sie die vielleicht stattgehabten Veränderungen genau kennen lernen.

§. 13. Ein Lootse, der die Führung eines Schiffes oder Floßes in trunkenem Zustande übernimmt, oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt; der den ihm angewiesenen Wohnsitz willkührlich verläßt, oder die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements oder seine Gebühren-Taxe überschreitet, hat eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern und bei erheblicher Pflichtverletzung eine Suspension vom Lootsendienste für die Dauer von vier Wochen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle aber Suspensionsstrafe bis zu sechs Monaten und nach Befinden selbst den Verlust der Konzession zu erleiden, welcher letztere bei fernerer Wiederholung stets auszusprechen ist. Dieselben Strafbestimmungen treten ein, wenn durch Fahrlässigkeit eines Lootsen bei Ausübung seines Gewerbes ein Theil der Ladung zu Grunde geht, oder das Schiff, Floß, die Ladung oder die Mannschaft oder dritte Personen am Körper oder Vermögen beschädigt werden. Ist der entstandene Schaden in böslicher Absicht veranlaßt, oder ist durch grobe Fahrlässigkeit der Tod oder eine lebensgefährliche Beschädigung eines Menschen oder der Untergang einer Schiffsladung herbeigeführt, so tritt stets Verlust der Konzession ein.

Diese Bestimmungen treten in Ansehung der Lootsen an die Stelle der unter den Buchstaben c. bis f. im §. 20 des Regulativs vom 5. August 1834. enthaltenen Strafbestimmungen und wird in so weit auch der §. 30 dieses Regulativs beschränkt.

Im Uebrigen behält es bei den §§. 19 — 23. und 30. desselben sein Bewenden. Auch bleiben die Strafbestimmungen des gemeinen Rechts und die Ansprüche der Betheiligten auf Schadenersatz vorbehalten.

§. 14. Die Handhabung der Dienstdisziplin und die nächste Untersuchung der Uebertretungen der Lootsen gegen diese Instruktion, gehören zur Dienstobliegenheit des Rheinschifffahrts-Inspektors. Die Ortsbehörden sind zur ungesäumten vorläufigen Feststellung der Thatsache und Anzeige bei dem Letzteren verpflichtet. Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt durch die Regierung, in deren Bezirk der Stationsort des Lootsen liegt.

§. 15. Wer auf einer der oben (§. 2) bezeichneten Stromstrecken die Verrichtungen eines Lootsen ausübt, ohne dafür als Lootse konzessionirt zu seyn, verfällt in die §. 33. des Regulativs vom 5. August 1834 angedrohte Strafe. Als einer unbefugten Ausübung des Lootsendienstes schuldig, ist jeder Schiffer oder Steuermann anzusehen, welcher nicht für die ganze Fahrt von der letzten Ein- oder Ausladestelle bis zum nächsten Bestimmungsorte, sondern unterwegs, für einzelne Strecken der Fahrt sich annehmen läßt, und das Schiff oder Floß über eine oder mehrere der oben (§. 2.) bezeichneten Stromstrecken geleitet.

§. 16. Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die im §. 2. geordneten Lootsen-Stationen zu verändern und deren neue einzurichten. Die Bestimmungen der §§. 24 — 26. 28. 31. des Regulativs vom 5. August 1834. werden hiermit aufgehoben.

Sanssouci, den 24. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. Flotwell.

Ge-

Gebühren-Tarif
für die Lootsen-Stationen auf der Rheinstrecke des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

	Es wird erhoben auf der Station:	bei einer Ladungsfähigkeit von 4000 Centner u. mehr. Sgr.	von 2500 Centnerbis 4000 Cent. Sgr.	von 1500 Cent bis 2500 Sgr.	von 1500 Cent. und weniger. Sgr.
a.	von Urdenbach aufwärts bis Piwipp	17½	15	11	10
b.	von Urdenbach abwärts bis Stürzelberg und umgekehrt . .	15	13	11	9
c.	von Heerdt abwärts bis in den Düsseldorfer-Hafen . . .	18	16	14	11
d	vom Düsseldorfer-Hafen bis zum Steinort bei Hamm . .	20	16	13	11
e	vom Düsseldorfer-Hafen bis zur Schnellenburg und umgekehrt .	13	11	9	7½
f.	von Kaiserswerth aufwärts bis Leuchtenberger-Ort . . .	15	13	11	9
g.	von Wanheim und Rasgatt aufwärts bis Uerdingen . . .	18	16	12½	10
h	von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthauser Fähre und Werthhausen	13	11	10	8
i.	von Orsoy aufwärts bis oberhalb Woltershof und von Binsheim abwärts bis Orsoy	12½	11	10	7½
k.	von oberhalb Götterswickerhamm abwärts bis unten im Wörth und umgekehrt	15	13	11	9
l.	zur Fahrt durch die Weseler-Brücke auf und abwärts . .	16	14	12	10
m.	vom Bislicher Kanal abwärts bis unten in der Beek am Grind und umgekehrt	14	12	10	8
n.	von oberhalb Goldgräber abwärts bis in die Krali u. umgekehrt	13	11	9	7½
o.	vom Reeser Ort abwärts bis unterhalb der Stadt Rees und umgekehrt	12½	11	9	7½
p.	von dem Kanal bei Grieth aufwärts bis Entenbusch . . .	12½	10	9	7½
q.	von Biermann abwärts bis Rabenpoll und umgekehrt . .	14	12½	10	9
r.	vom Spieck aufwärts bis Rabenpoll oder Emmerich . . .	13	11	9	7½

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 866.) Vermißtes Post-Paket gez. E. K. in Emmerich.

Aus dem von Cleve nach Emmerich am 18. August, Abends 10 Uhr, ankommenden Postgütern, wurde während des Transports vom Rheine nach dem Posthause, ein Paket in Leinen, gezeichnet E. K. Nr. 755, Arnheim, 8½ Pf. schwer, verloren, welches nach späterhin eingesandter Factura enthielt: unter Nr. 15032. 35 Ellen, 22." Gros de Naples, schwarz fein und geglänzt, Werth 77 Fl. holl. unter Nr. 15033., 34 ⅞ Ellen 25." Gros-d'orleans, schwarz, fein, Werth 90 Fl. 68 Cents holl.

Die Umstände bei diesem Verluste führen dahin, daß dasselbe nothwendig gefunden, und in diebischer Absicht zurückgehalten sein müsse. Wir fordern daher den Finder zur un-

Digitized by Google

gesäumten Ablieferung und jeden Andern, der über den Finder, oder das Verbleiben dieses Pakets, Auskunft geben kann, hierdurch gemessenst auf, uns darüber Nachricht zu ertheilen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 24. August 1844. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 867.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Tagelöhner Heinrich Zilger, geboren zu Hamm, hier wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung, am 9. d. M. durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 21. August 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn oval; Zähne gut; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel. Besondere Kennzeichen: sogenannte Säbelbeine, wovon eines namentlich am Knie sehr eingebogen ist.

Bekleidung: blau leinener Kittel, dunkel gestreifte Sommerhose, dunkele Sommerweste und dunkelrothes Halstuch mit Figuren, dunkele Schirmkappe und kurze Stiefel.

(Nr. 868.) Diebstahl

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. ist aus einem Hause hierselbst eine Wiener-Pendül-Wanduhr, 24 Stunden gehend, halbe und ganze Stunden auf Feder schlagend in einem von schwarzen Holze gefertigten Kasten mit 2 Säulen und Emaille-Zifferblatt gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Uhr irgend etwas angeben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen und warne vor dem Ankaufe der Uhr. Düsseldorf, den 21. August 1844.

Der Instruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 869.) Steckbrief.

Der des Mordes dringend verdächtige bereits unterm 19. April c. von hier aus steckbrieflich verfolgte Ackerer und Schenkwirth Heinrich Schoenenberg zu Offermannsheide im Kreise Wipperfürth hat bis jetzt nicht zur Haft gebracht werden können.

Da neuere Nachrichten zufolge es wahrscheinlich ist, daß derselbe sich noch im diesseitigen Bezirke aufhält, so theile ich nachstehend wiederholt dessen Signalement mit dem Ersuchen an sämmtliche Civil- und Militairbehörden mit, auf diesen gefährlichen Menschen sorgsamst zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 21. August 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Augen schwarzbraun; Haare schwarz; Bart schwarz; Gesichtsfarbe blaß; Gesicht länglich; Nase spitz; Kinn spitz; Statur schwach.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine große Narbe.

(Nr. 870.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der am 10. Juli d. J. wider den vormaligen Notar Alexander Wilhelm Lucas aus Coblenz erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf, den 22. August 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Donnerstag, den 5. September **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 871.) Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und der Mosel. I. S. III. Nr. 5328.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir die Allerhöchste Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai d. J. nachstehend zur Kenntniß aller Betheiligten.

Düsseldorf, den 21. August 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Grund der, in den Art. 42. 53. und 63. der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831 (Gesetzsammlung 1831, Seite 71. f.) den Landesherrschaften der einzelnen Uferstaaten vorbehaltenen Befugnisse, zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel Folgendes:

I. Prüfung.

1) Der Dampfschiffsführer.

§. 1. Da der Betrieb der Dampfschifffahrt besondere Sachkenntniß und Erfahrung erfordert, so werden nach Publikation dieser Verordnung als Führer (Kapitaine) Preußischer Dampfschiffe auf dem Rhein und auf der Mosel nur solche Personen zugelassen, welche sich über ihre Befähigung zur Führung solcher Schiffe durch Prüfung ausgewiesen haben.

§. 2. Die Prüfung erfolgt bei der, nach §. 7. des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschifffahrt vom 5. August 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 Seite 149. f.) bestehenden Commission, welcher die Regierung zu Cöln für diesen Zweck jedesmal einen, im activen Dienste stehenden Dampfschiffsführer beizuordnen hat. Die sich auf die Anmeldung zur Prüfung und auf die letztere selbst beziehenden Vorschriften jenes Regulativs finden auch auf diejenigen Anwendung, welche sich zur Führung von Mosel-Dampfschiffen befähigen wollen.

§. 3. Wer sich zur Prüfung meldet, hat den allgemeinen, durch das Regulativ vom 5. August 1834 bestimmten Erfordernissen zu genügen und der Commission (§. 2) ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorzulegen, daß er die Führung eines Dampfschiffes praktisch erlernt hat.

§. 4. Die Commission richtet die Prüfung:

a) auf die im §. 11. a-h. jenes Regulativs bezeichneten Gegenstände, zugleich in ihrer Anwendung auf die Dampfschifffahrt;

b) darauf, ob der Kandidat hinreichende Kenntnisse von der Zusammensetzung und Anwendung der Dampfmaschinen; desgleichen von den allgemeinen und besonderen, die Dampfschifffahrt betreffenden Preußischen Verordnungen hat.

Digitized by Google

Es bleibt ihrem Ermessen überlassen, ob sie

c) demselben die Ableistung einer Probefahrt auferlegen will.

In diesem Falle ist die Fahrt, in Gegenwart eines von dem Vorsitzenden der Commission zu ernennenden Mitglieds derselben, auf einem im Dienste befindlichen Dampfschiffe, unter Aufsicht des ordentlichen Schiffsführers und unter selbstständiger Leitung des Kandidaten zu machen.

§. 5. Die im §. 14 des Regulativs vom 5. August 1834 auf beziehungsweise 6 und 3 Thaler festgesetzten Prüfungsgebühren werden für Dampfschiffsführer um 3 Thaler erhöht. Diejenigen, welche sich der Prüfung unterwerfen, um sich zur Führung eines Mosel-Dampfschiffs zu befähigen, zahlen den geringeren Satz; diejenigen, welche nur die ergänzende Prüfung (§. 8) bestehen, den Betrag von 3 Thalern. Wenn eine Probefahrt Statt findet (§. 4), trägt der Kandidat die dadurch entstehenden Kosten und hat dem derselben beiwohnenden Commissions-Mitgliede 2 Thaler Gebühren zu entrichten.

§. 6. Von der Prüfung befreit sind die bei Publikation dieser Verordnung im activen Dienst befindlichen, mit Schiffer-Patenten versehenen Führer Preußischer Rhein- und Mosel-Dampfschiffe, wenn sie binnen acht Wochen präklusivischer Frist der Regierung zu Cöln ihr Schiffer-Patent und ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorlegen, daß ihnen zu der, im Eingange gedachten, Zeit die Führung eines Dampfschiffes anvertraut gewesen sei. Daß dieser Nachweis geführt worden, ist dann von der Regierung kostenfrei zu bescheinigen.

§ 7. Diejenigen Schiffsführer, welche den Nachweis in der, im §. 6. bestimmten Frist nicht führen, sind, ohne vorschriftsmäßige Prüfung, zur Führung eines Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes nicht zuzulassen und verfallen, wenn sie sich derselben dennoch unterziehen, in die, im §. 24. bestimmte Strafe.

§. 8. Patentirte Rheinschiffer, welche sich über die praktische Fertigkeit im Betriebe der Dampfschifffahrt mittelst glaubwürdiger Zeugnisse ausweisen, können sich einer ergänzenden, lediglich die Dampfschifffahrt betreffenden Prüfung unterziehen; es finden dabei die in dem §. 4 enthaltenen Vorschriften, so weit sich dieselben auf die Dampfschifffahrt beziehen, Anwendung.

§. 9. Besteht der Kandidat in der Prüfung, so ist ihm darüber von der Regierung zu Cöln kostenfrei ein Zeugniß auszustellen.

Jeder Führer eines Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes hat dies Prüfungs-Zeugniß oder das im §. 6 gedachte Attest der Regierung, wenn das Dampfschiff, welches er führt, in der Fahrt oder in der Ladung begriffen ist, bei sich zu führen, um sich damit, wo es nöthig ist, ausweisen zu können.

2) Der Maschinenwärter.

§. 10. Der Schiffseigenthümer darf nur solche Personen als Maschinenwärter auf einem Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffe anstellen, welche ihm

a) das im §. 9. Litt. a. des Regulativs vom 5. August 1834 bezeichnete Zeugniß beibringen;

b) nachweisen, daß sie bereits ein Jahr auf einem solchen Schiffe als Heizer zur Zufriedenheit gedient haben, und welche

c) bei einer in seiner oder seines Stellvertreters resp. eines Mitgliedes der Dampfschifffahrts-Direktion Gegenwart, von dem Schiffsführer vorzunehmenden Prüfung zureichende Kenntniß von der Einrichtung und Handhabung der Maschine zu erkennen gegeben haben.

Die bei der Publikation dieser Verordnung im activen Dienst befindlichen Maschinen-

Digitized by Google

wärter sind zur nachträglichen Beibringung der Litt. a. und b. bezeichneten Nachweise nicht verpflichtet, aber der Litt. c. bestimmten Prüfung, wenn dieselbe nicht bei Antritt des Dienstes Statt gefunden hat, unterworfen, und sofort des Dienstes zu entlassen, wenn sie in der Prüfung Mangel an zulänglicher Kenntniß von der Einrichtung und Handhabung der Maschinen zu erkennen geben.

§. 11. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Dienstführung des Maschinenwärters unausgesetzt sorgfältig zu beobachten, und dem Schiffseigenthümer davon Anzeige zu machen, wenn jener Mangel an Besonnenheit oder an Aufmerksamkeit auf den Gang oder die Behandlung der Maschinen zeigt.

Der Schiffseigenthümer ist, in Folge dieser Anzeige, oder eigener Wahrnehmung, oder auf die Anweisung derjenigen Regierung, zu deren Verwaltungsbezirk das Schiff gehört, verpflichtet, den Maschinenwärter sofort zu entlassen, wenn sich derselbe ein grobes Versehen zu Schulden kommen läßt, oder er sich in jener Beziehung wiederholt leichter Versehen schuldig macht, oder wenn der im §. 14. erwähnte Fall eintritt.

Es steht der Regierung zu, zu verbieten, daß ein solcher Maschinenwärter, sei es in dieser Eigenschaft oder als Heizer auf einem Preußischen Dampfschiffe wieder in Dienst genommen werde. Ob diese Maaßregel zu treffen, darüber beschließt die Regierung, nach vollständigem Vortrage über die, zur Sprache angebrachten Thatsachen, in der Plenarsitzung durch ein Resolut, welches unter Angabe der Gründe auszufertigen und dem Angeschuldigten zum Protokoll zu eröffnen ist. Dem Letzteren steht gegen das Resolut, mit Ausschluß der Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist, den Rekurs an den Minister des Handels offen.

II. Pflichten des Eigenthümers eines Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes.

§. 12. Der Schiffseigenthümer hat dem Führer und dem ersten Maschinenwärter desselben eine Dienstanweisung zu ertheilen und diese zuvor, wenn das Schiff einem Preußischen Rheinhafen angehört, der Regierung zu Cöln, wenn es einem Preußischen Moselhafen angehört, der Regierung zu Trier zur Genehmigung vorzulegen.

§. 13. Die betreffende Regierung hat dieselbe unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, daß sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen insbesondere der, von Unserm Minister des Handels für die Sachverständigen zur Untersuchung der Dampfschiffe zu ertheilenden, jedem Dampfschiffsführer zur Aufbewahrung im Schiffe zuhändigenden Instruktion entspreche, und daß der, bei Abfassung der Rheinschifffahrts-Ordnung leitend gewesene Grundsatz, wonach der Schiffsführer der erste Beamte des Schiffs ist, unter dessen verantwortlicher Aufsicht das Schiff mit allen seinen Werkzeugen und Geräthschaften sich befindet, und welcher die Polizei auf dem ganzen Schiffe handhabt, darin festgehalten werde. Die auf dem Schiffe getroffenen Einrichtungen müssen mit dem Zustande übereinstimmen, welchen jene Instruktion bedingt. Die, die Polizei betreffenden Bestimmungen sind auf dem Schiffe öffentlich anzuschlagen.

§. 14. Der Schiffseigenthümer ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, von dem Schiffsführer eine Caution von mindestens 150 Rthlr., von dem ersten Maschinenwärter eine solche von mindestens 75 Rthlr. bestellen zu lassen, welche für die, gegen den Besteller festzusetzenden Geldstrafen haftet.

Führer und Maschinenwärter von Rhein-Dampfschiffen haben diese Caution bei der Regierungs-Hauptkasse zu Cöln, Führer und Maschinenwärter von Mosel-Dampfschiffen bei der Regierungs-Hauptkasse zu Trier, baar oder in Preußischen Staatspapieren, zu bestellen.

Digitized by Google

Wird die Caution durch Geldstrafen angegriffen, so ist der Cautionspflichtige verbunden, dieselbe innerhalb vier Wochen nach erhaltener Anzeige von der Deckung einer Geldstrafe aus der Caution, bis zu dem Normalbetrage zu ergänzen. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ergänzung nicht erfolgt, so tritt gegen den Cautionspflichtigen, wenn er Schiffsführer ist, die Entziehung des im §. 9. gedachten Zeugnisses, und damit der Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, wenn er Maschinenwärter ist, die Entlassung aus dem Dienste ein. Die Zurückgabe des Zeugnisses an den Schiffsführer, beziehungsweise die Wiederanstellung des Maschinenwärters kann erst dann erfolgen, wenn die Caution bis auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt ist.

III. Untersuchung der vorbezeichneten Dampfschiffe.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Der Schiffseigenthümer hat der Regierung des Bezirks, in welchem der Hafen des Schiffes belegen ist, alljährlich im April nachzuweisen, daß das Letztere im vorhergegangenen Jahre zur Untersuchung gestellt worden ist. (§. 17).

§. 16. Diese Untersuchung wird von Kommissionen bewirkt werden, welche in jedem der betreffenden Regierungsbezirke aus zwei vereidigten Sachverständigen bestehen sollen.

Die Sachverständigen haben die Untersuchung nach Anleitung und mit Berücksichtigung der im §. 13 gedachten Instruktion zu bewirken.

2) Ordentliche Untersuchungen.

§. 17. Die Preußischen Rhein- und Mosel-Dampfschiffe unterliegen, bevor sie überhaupt in den Dienst genommen werden dürfen, und, wenn sie den Letzteren bereits versehen haben, vor dem Beginn der Fahrten jedes neuen Jahres, einer Untersuchung.

Diese Untersuchung wird im Laufe der Fahrten desselben Jahres noch einmal wiederholt.

§. 18. Behufs der ersten Untersuchung hat der Führer den Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem der Hafen des Schiffes gelegen ist, 8 Tage vor der beabsichtigten Abfahrt die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Fahrt in Bereitschaft gestellt sei.

Die zweite Untersuchung nehmen die Sachverständigen zu einer beliebigen Zeit vor, ohne daß es dazu einer vorgängigen Benachrichtigung bedarf. In beiden Fällen darf der Dienst des Schiffes nicht behindert werden, es möchten denn Anzeigen eines Gefahr drohenden Mangels vorliegen.

3) Außerordentliche Untersuchungen.

§. 19. Außerordentliche Untersuchungen sind die Sachverständigen innerhalb der Grenzen ihres Bezirks, ohne Rücksicht darauf, ob das Schiff einem Hafen desselben angehört oder nicht, ob es ein Preußisches oder fremdes, den Preußischen Rhein oder die Preußische Mosel befahrendes ist, vorzunehmen verpflichtet, so oft ihnen eine glaubhafte Anzeige über gefahrbringende Mängel an der Maschine oder in ihrem Betriebe oder am Schiffe zugehen, oder sie aus ähnlicher Veranlassung von dem Ober-Präsidenten oder von der Regierung dazu aufgefordert werden. Auch bei solchen außerordentlichen Untersuchungen ist auf den Dienst des Schiffes möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Ueber den Erfolg jeder Untersuchung ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche von den Sachverständigen, dem Schiffsführer und dem ersten Maschinenwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so ist dies in der Verhandlung zu bemerken. Abschrift der Letzteren ist dem Schiffsführer auf Verlangen kostenfrei auszuhändigen. Hat die Untersuchung keinen Mangel ergeben, so ertheilen die Sachverständigen dem Führer sofort die Erlaubniß, das Schiff in Fahrt zu setzen.

§. 21. Die Verhandlung (§. 20) ist sofort, längstens binnen 24 Stunden, durch die

Digitized by Google

Sachverständigen der Regierung, in deren Bezirk die Revision stattgefunden, vorzulegen. Ist die Erlaubniß nicht ertheilt worden, so hat die Regierung längstens binnen drei Tagen nach Empfang der Verhandlung, ihre Entscheidung dem Schiffsführer bekannt zu machen.

§. 22. So oft auf den Grund einer Untersuchung die Erlaubniß zur Fahrt ertheilt wird, haben die Sachverständigen dem Schiffsführer ein Zeugniß nach einem bestimmten Formulare auszufertigen, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Cajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 23. Der Schiffseigenthümer hat für die ordentliche Untersuchung (§. §. 17. 18), mit Einschluß der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheins (§. 22), jedem Sachverständigen einen Thaler Gebühren zu zahlen, desgleichen für die außerordentliche Untersuchung (§. 19) in dem Falle, wenn sich Mängel an dem Schiffe oder an der Maschine oder in dem Betriebe der Letzteren ergeben haben. Finden sich dergleichen Mängel nicht, so hat die Regierung die Gebühren anzuweisen.

IV. Strafen.

§. 24. Schiffsführer, welche sich der Führung eines Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes unterziehen, ohne ihre Befähigung nachgewiesen zu haben (§. §. 1. 7.); welche in den, im §. 9. gedachten Fällen eines oder des andern der dort bezeichneten Atteste nicht bei sich führen; welche die nach §. 11. ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen; welche ohne Erlaubniß die Fahrt antreten (§. 22), sollen gerichtlich verfolgt und in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler, im Wiederholungsfalle bis 100 Thaler oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Ist ein Schiff unter Leitung eines Schiffsführers in Fahrt gesetzt worden, welcher sich über seine Befähigung dazu nicht ausgewiesen hat, (§. §. 1 und 7), so trifft gleiche Geld- oder Gefängnißstrafe den Eigenthümer des Schiffes.

Die Festsetzung der Strafen steht nach Anleitung der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetz-Sammlung 1834 Seite 136) bei den Contraventionen auf dem Rheine den Rhein-Zollgerichten, bei den Contraventionen auf der Mosel den gewöhnlichen Polizeigerichten zu.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt nach Maaßgabe der §. §. 55. 56. der Verordnung vom 30. Juni 1834.

Unter erschwerenden Umständen kann dem Schiffsführer außerdem die Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, entzogen werden. Die Entscheidung hierüber steht in Beziehung, sowohl auf Rhein-, als Mosel-Dampfschiffs-Führer der Regierung in Cöln zu, welche auch für die Einziehung der im §. 9. bezeichneten Atteste zu sorgen hat. — Es findet dabei das in den §. §. 20—23 des Regulativs vom 5. August 1834 angeordnete Verfahren statt. Wenn es sich um Bestrafung eines Mosel-Dampfschiffs-Führers handelt, so tritt bei diesem Verfahren ein von dem Ober-Präsidenten ein für allemal zu ernennender Baubeamter, dessen Name durch die Amtsblätter der Regierungen zu Coblenz und Trier bekannt zu machen ist, an die Stelle des Rheinschifffahrts-Inspektors.

§. 25. Auf den Grund des Schiffs-Untersuchungs-Protokolls (§. 20) ist die Regierung des Bezirks ermächtigt, wegen der darin angezeigten Mängel und Unregelmäßigkeiten dem Schiffsführer, desgleichen dem ersten Maschinenwärter Ordnungsstrafen nach Maaßgabe der Verschuldung eines Jeden bis zu 50 Thaler aufzulegen.

Die Entschuldigung: der Eigenthümer des Schiffes habe es an den erforderlichen Einrichtungen, geschehener Aufforderung unerachtet, fehlen lassen, soll, auch wenn sie erwiesen, nicht berücksichtigt werden; es wäre denn, daß der Schiffsführer der Regierung oder den Sachverständigen, noch ehe diese das Schiff bestiegen, eine schriftliche Anzeige davon gemacht hätte.

Digitized by Google

Wegen der verhängten Ordnungsstrafen findet der Rekurs an den Minister des Handels statt.

Bei erheblichen und wiederholten Vernachlässigungen kann die Regierung zu Cöln dem Schiffsführer die Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, entziehen. (§. 24.)

§. 26. Der nach Maaßgabe der Bestimmungen §. §. 19 und 20 des Regulativs vom 5. August 1834, eintretende Verlust des Rheinschiffer-Patents hat den Verlust der Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, zur Folge.

Gegen diejenigen Führer von Mosel-Dampfschiffen, welche nicht zugleich im Besitze eines Rheinschiffer-Patents sich befinden, ist in den unter Littr. a. und b. jener Bestimmungen bezeichneten Fällen durch richterliches Erkenntniß und in den daselbst unter Littr. c-f. bezeichneten Fällen durch ein von der Regierung zu Cöln abzufassendes Resolut der Verlust der Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, auszusprechen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Mai 1844.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Mühler. von Savigny.
Frhr. von Bülow. von Bodelschwingh.
Graf von Arnim.

Für richtige Abschrift.
Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

(Nr. 872.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte für die von zwei Hagelschlägen betroffenen ärmern Einwohner mehrerer Gemeinden des Kreises Neuß, insbesondere in den Bürgermeistereien Nettesheim und Rommerskirchen betr. l. S. II. Nr. 10945.

Mehrere insbesondere zu den Bürgermeistereien Nettesheim und Rommerskirchen im Kreise Neuß gehörige Gemeinden sind in kurzer Zeit zweimal von einer großen Calamität heimgesucht worden.

Am 9. Juni d. J. entlud sich ein aus dem Kreise Bergheim heranziehendes Gewitter über die fruchtbaren Fluren der Ortschaften Vanikum, Rommerskirchen, seitwärts bis Gyll, demnächst über Eckum, Nettesheim mit Butzheim, Frixheim und Anstel und theilweise auch noch nach dem westlichen Theile der Bürgermeisterei Nievenheim hin und richtete durch einen heftigen Hagelschlag während weniger Minuten auf einer Breite von ungefähr einer halben Stunde und einer Länge von zwei Stunden die größten Verheerungen an. Insbesondere wurden auf den Grundstücken der Ortschaften Vanikum und Rommerskirchen sämmtliche — den Hauptbestand ausmachende — Winterfrüchte gänzlich zerstört und es blieb auf großen Roggenfeldern auch nicht ein einziger Halm unversehrt; ebenso wurde der Waizen und die Wintergerste durchweg völlig zerstört, und die Sommerfrüchte mit Ausnahme der Kartoffeln und des Hafers erheblich beschädigt. Von Rommerskirchen aus über die vorgenannten übrigen Orte waren die Verheerungen in den Feldern nicht gerade eben so bedeutend, die Winterfrüchte hatten jedoch so sehr gelitten, daß nur ein höchst geringer, kaum die Kosten des Ausdreschens lohnender Ertrag zu erwarten war.

Leider hat am 6. laufenden Monats ein abermaliger verheerender Hagelschlag dieselbe Gegend in einer bedauerlichen Weise heimgesucht. Es entlud sich nemlich ein in derselben Richtung wie das frühere heranziehende Gewitter abermals über die Gemeindebezirke von Vanikum, Rommerskirchen und Nettesheim und weiter über die Felder von Anstel nach

Digitized by Google

Evinghoven und Gohr hin. Der damit verbundene, zwar nur etwa drei Minuten andauernde, jedoch in Schlossen von ungewöhnlicher Stärke herabstürzende Hagelschlag richtete an den früher noch einigermaßen verschont gebliebenen Fruchtarten, sowie in mehreren am 9. Juni leicht betroffenen Gemarkungen den erheblichsten Schaden an den Feldfrüchten an. — Am verheerendsten hauste das Gewitter auch diesmal in den Feldern von Vanikum und Rommerskirchen und es ist in dieser Gegend alle und jede Frucht, welche durch den ersten Hagelschlag noch nicht gänzlich verwüstet war, so wie auch das Gemüse völlig zerstört worden, und selbst die Kartoffeln haben erheblich gelitten. — Auch die neue Aussaat des Rapses hat theils durch den Hagelschlag selbst, theils durch den darauf folgenden Platzregen erheblich gelitten. Wenn auch nicht in gleichem Maße, doch noch immer bedeutend sind die Verwüstungen in den Gemarkungen der angrenzenden Gemeinden.

Besonders drückend ist das Unglück für den Mittelstand der Einwohnerschaft: für die zu hohen Pachtpreisen verpflichteten Pächter und für die sogenannten Einspänner; noch trauriger aber ist das Loos derjenigen, welche gänzlich oder doch hauptsächlich vom Tagelohn leben, und es fehlt vielen Familien an Brod und Saatkorn, an Gemüse und an dem nöthigen Futter für das Vieh.

Außer jeglichem zulässigen Steuererlasse, werden wir auch Bedacht darauf nehmen, den der ärmeren Klasse angehörigen Individuen, welche auch ihres gewöhnlichen Arbeitsverdienstes verlustig gegangen sind, anderweite Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst auf längere Zeit zu verschaffen und so einem dauernden Nothstande vorzubeugen.

Allein es bedarf zur Abhülfe der augenblicklichen Noth auch einer außerordentlichen Unterstützung in Geld, so wie auch durch Geschenke von Saat- und Brodgetraide eine wirksame Beihülfe gewährt werden würde.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat daher auf unsern desfallsigen Antrag eine allgemeine Haus-Collecte auf Geld und Naturalien in unserm Verwaltungsbezirke bewilligt, welche wir dem Wohlthätigkeitssinn aller Eingesessenen recht sehr empfehlen.

Die Abhaltung dieser Collekte ist von den Herrn Bürgermeistern in der vorgeschriebenen gewöhnlichen Weise sofort zu bewirken und für die prompte Ablieferung der Geldbeträge an die Steuerkassen, so wie für die zuverlässige und gute Aufbewahrung und demnächstige möglichst kostenfreie Absendung der eingehenden Naturalien entweder direct, oder durch Vermittelung der vorgesetzten landräthlichen Behörde an den Königlichen Landrath zu Neuß Sorge zu tragen.

Die Herren Landräthe und die Kreiskassen veranlassen wir, die Einreichung der Haupt-Ertrags-Nachweisungen, resp. Ablieferung der Gelder an unsere Hauptkasse möglichst zu beschleunigen; erstere wollen zugleich Behufs schleuniger möglichst kostenfreien Absendung der eingehenden Naturalien bestens behülflich sein.

Düsseldorf, den 28. August 1844.

(Nr. 873) Nachträge zu den Vorlegeblättern für Maurer und Zimmerleute. I. S. III. Nr. 5182.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat von den Nachträgen zu den Vorlegeblättern für Maurer und Zimmerleute einen Umdruck auf Stein durch die Kunsthändler Schenk et Gerstaecker in Berlin veranstalten lassen. Dieser Umdruck ist nunmehr im Buchhandel erschienen, worauf wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Juni 1834 Amtsblatt Stück 39 pro 1834 aufmerksam machen.

Düsseldorf, den 15. August 1844.

(Nr. 874.) Ergänzung des Königl. Handelsgerichts in Elberfeld. I. S. II. Nr. 5463.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. d. haben des Königs Majestät die beim Handelsgericht zu Elberfeld getroffene Wieder-Erwählung des Banquiers August von der Heydt als Präsidenten, der Kaufleute Albert Weyer und Franz Joseph Gebhardt als Richter, unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des Handelsgesetzbuchs, so wie die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Gustav Blank zum Richter und der Kaufleute Johann Peter Schlieper und Julius Möller zu Ergänzungsrichtern Allerhöchst zu bestätigen geruht; was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Düsseldorf, den 24. August 1844.

(Nr. 875.) Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder. II. S. IV. Nr. 1597.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unsrer Hauptkasse über die im II. Quartal d. J. an Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgeldern den einschlägigen Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf, den 27. August 1844.

(Nr. 876.) Agentur des Engelbert Sahlberg zu Barmen. I. S. II. Nr. 10420.

Der Engelbert Sahlberg zu Barmen ist zum Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Barmen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 17. August 1844.

(Nr. 877.) Agentur des Gustav Hülsbeck zu Heiligenhaus. I. S. II. Nr. 10372.

Der Gustav Hülsbeck zu Heiligenhaus ist zum Agenten der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an die Stelle des Handlungs-Commis G. W. A. Schrick, welcher die ihm übertragen gewesene Agentur der gedachten Gesellschaft niedergelegt hat, ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 17. August 1844.

(Nr. 878.) Agentur des Peter Carl Petersen zu Elberfeld. I. S. II. Nr. 10557.

Der Peter Carl Petersen zu Elberfeld ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 20. August 1844.

(Nr. 879.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 3549.

Der unten signalisirte Husar Eduard Kraus aus Düsseldorf, ist am 13. dieses Monats von der 1. Eskadron des Königl 8. Husaren-Regiments, aus dem Garnisonorte Düsseldorf, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Königl. Oberstlieutenant und Regiments-Commandeur Herrn v. Rohr in Düsseldorf, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 24. August 1844.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Haare blond; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen dunkel; Nase etwas spitz; Mund dito; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: unbekannt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 880.) Deserteur Moritz Spiritus.

Der Musketier Moritz Spiritus des 34. Infanterie-Regiments ist durch ein am 18. v. M. hier gesprochenes und am 3. d. M. bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß des Verbrechens der Desertion in contumaciam für geständig erklärt, und sein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt und der Hauptkasse der Königl. Regierung seiner Heimath zugesprochen worden.

Stettin, den 17. August 1844.

Das Königl. General-Commando des zweiten Armee-Corps.

(Nr. 881.) Zurücknahme einer Nachforschung.

Meine Bekanntmachung vom 1. dieses Monats findet durch das erfolgte Zurückkehren des Knaben Theodor Michels, zu seinen Eltern ihre Erledigung.

Düsseldorf, den 22. August 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 882.) Wohnsitzveränderungen einiger Gerichtsvollzieher.

Kraft Art. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1833 und im Interesse des öffentlichen Dienstes haben wir vom 1. September d. J. ab:

1) dem Gerichtsvollzieher Sebert zu Velbert seinen Wohnsitz zu Mettmann;
2) dem Gerichtsvollzieher Wirth zu Ronsdorf seinen Wohnsitz zu Velbert, und
3) dem Gerichtsvollzieher Kohn zu Mettmann seinen Wohnsitz zu Ronsdorf angewiesen.

Elberfeld, den 21. August 1844.

Der Landgerichts-Präsident. Der Ober-Prokurator.

Hoffmann. von Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 883.) Steckbrief.

Georg Philipp Wagner von Rod am Berg, Herzoglichen Amts Usingen, steht wegen Diebstahls dahier in Untersuchung, und ist aus dem Amtsgefängnisse zu Usingen, in welchem er inhaftirt war, ausgebrochen. Herzogliches Amt Usingen hat am 30. Juli l. J. bereits Steckbriefe gegen denselben erlassen, welche in mehrere öffentliche Blätter eingerückt worden, jedoch bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind.

Wir ersuchen die betreffenden Behörden dienstergebenst, auf den Georg Philipp Wagner fahnden, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Wiesbaden, den 22. August 1844.

Herzoglich Nassauisches Criminal-Gericht.

Signalement.

Alter 34 Jahre; Größe 5′ 2″; Statur untersetzt; Haltung grade; Stimme tief; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Haare dunkelbraun und stark; Stirne gewölbt; Augenbrauen braun und stark; Augen dunkelblau; Nase etwas gebogen; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart braun und stark.

Derselbe trug bei seiner Entweichung einen blauen Frackrock mit gelben Metallknöpfen, hellfarbene Sommerbeinkleider, blaue Tuchweste mit gelben Knöpfen, Bändelschuhe und eine grüne Tuchmütze ohne Schirm.

Digitized by Google

Vorstehende Requisition bringe ich zur Kenntniß der Herren Beamten, der gerichtlichen Polizei, um auf den Wagner zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften.

Düsseldorf, den 29. August 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 884.) Steckbrief.

Der Ackersknecht Peter Römer, 41 Jahre alt aus Huckelhoven, Kreis Erkelenz, hat sich dem Vollzuge einer unter dem 14. Mai d. J. wegen Prellerei erkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Ich bringe daher das Signalement des ꝛc. Römer mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, auf den Condemnaten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. August 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund ordinair; Zähne gut; Kinn rund; Bart röthlich weiß; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: hat mehrere kahle Stellen auf dem Kopfe, herrührend von früher gehabten bösen Grind. Er stößt im Sprechen etwas an und hat Pockennarben im Gesicht.

(Nr. 885.) 50 Thaler Belohnung auf Entdeckung eines Diebstahls.

In der vorigen Nacht ist einem von Lennep nach Elberfeld fahrenden Fuhrmann auf der Landstraße zwischen Neuenhof und Küttringhausen ein Ballen in grauem Leinen, gezeichnet △ × 894, 132 Pf. wiegend, von der Karre gestohlen worden. Derselbe enthielt:

1) 1 Stück melirt Doeskin 31 Ellen lang, ¾ breit, von dunkler Militair melirter Farbe, die Abseite noch dunkler fast schwarz, die Leisten sind weiß eben so die Mantelstreifen, worin Nr. 17394 und Gebr. H. weiß gezeichnet; 2) 1 Stück melirt Doeskin, 29½ Ellen lang, ¾ breit, mit Nr. 17395 gezeichnet, im Uebrigen so beschaffen wie Nr. 1; 3) 1 Stück schwarzes Tuch, 30⅓ Ellen, ⅞ breit, von dunkel blauschwarzer Farbe, die Leisten sind schwarz, die Mantelstreifen weiß, und mit Nr. 18152 und Gebr. H. gezeichnet; 4) 1 Stück bronce Tuch, 34 Ellen lang, ¾ breit, von sogenannter Goldbronce-Farbe, Leisten gelb mit schwarzem Band, Mantelstreifen gelb und mit Nr. 18318 und Gebrüder H. gezeichnet, und hat einen Werth von 380 Thalern.

Indem ich diesen Straßenraub bekannt mache und vor der mit der größten Gefahr für den Abnehmer verbundenen Annahme der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, Umstände welche zur Ermittelung der Diebe führen könnten, mir schleunigst anzuzeigen. Denjenigen, welcher dem Eigenthümer wieder zum Besitze des gestohlenen Ballens verhilft, ist von demselben eine Belohnung von 50 Thalern Courant zugesagt.

Elberfeld, den 20. August 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 886.) Steckbriefliche Verfolgung.

In Folge meines wider den Hammerschmid Friedrich Evertz und den Holzschraubenmacher Friedrich von den Steinen von Kronenberg erlassenen Steckbriefs vom 20. d. M. und eines von dem Herrn Instruktionsrichter wider dieselben dekretirten Vorführungsbefehls, mache ich wiederholt auf jene Personen aufmerksam. Dieselben sind eines schweren Kriminal-Verbrechens angeschuldigt und dringend verdächtig und ich fühle mich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß das Gesetz denjenigen, welcher Personen, von denen ihm

bekannt ist, daß sie ein solches Verbrechen verübt haben, verheimlicht oder verheimlichen läßt, mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bedroht.

Elberfeld, den 25. August 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 887.) Steckbrief.

Der Sellerlehrling Laurenz Schönenberg, 19 Jahre alt, zuletzt in Frechen wohnhaft, ist wegen Diebstahls hierselbst zur Untersuchung gezogen.

Da derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, so theile ich nachstehend dessen Signalement unter dem Ersuchen an sämmtliche Civil- und Militairbehörden mit, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 26. August 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Geburtsort: Roesrath, Kreis Mülheim; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Augen blau; Nase dick; Mund klein; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: dicker Hals.

(Nr. 888.) Diebstahl zu Koblenz.

Am 17. d. M. sind aus einem Hause hiesiger Stadt zwei Eßlöffel und vier Kaffeelöffel von Silber gestohlen worden, alle gezeichnet J. v. K. und mit dem Stempel 12 GERIKE versehen.

Etwaige Nachrichten zur Ermittelung der gestohlenen Sachen oder des Diebes ersuche ich, mir zukommen zu lassen.

Koblenz, den 20. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

(Nr. 889.) Diebstahl zu Emmerich.

Dem Spediteur C. Spaarmann hier wurden von der Bleiche hinter den am neuen Steinwege belegenen Häusern, in der Nacht vom 12. zum 13. August entwendet: 1) ein leinenes Mannshemd roth gezeichnet C. S.; 2) ein dito Kinderhemd ebenfalls roth gezeichnet W. S.; 3) ein dito Kinderhemd roth gezeichnet C. S.; 4) ein Frauenhemd von Leinen ohne Zeichen; 5) zwei leinene Mannshemde ebenfalls ohne Zeichen; 6) ein kattunenes Frauenhemd, roth gez. D. S sämmtlich noch im guten Zustande.

Warnend vor dem Ankaufe dieses gestohlenen Guts, fordern wir Jeden, dem über den Thäter oder das Verbleiben der Wäsche etwas bekannt werden sollte, hiermit auf, davon uns oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 26. August 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 890.) Diebstahl zu Emmerich

Dem hiesigen Zimmermann Johann Peter Heydecker sind zwischen dem 17. und 20. August c. aus seinem verschlossenen Gartenhause am großen Wall nach Losbrechen eines Brettes an der Hinterwand, gestohlen worden: 1) eine neue eiserne Spate mit hölzernem Stiel; 2) eine neue platte eiserne Schaufel ebenfalls mit Stiel versehen; 3) ein neuer Sack von grauer Leinwand, worauf sein Name P. Heydecker mit schwarzer Dinte geschrieben war; 4) ein altes Kamisol von grauem Tuche, welches am rechten Unterärmel etwas zerrissen war.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir einen Jeden, dem über den Thäter oder das Verbleiben des gestohlenen Guts etwas bekannt werden sollte, hierdurch

Digitized by Google

auf, davon uns oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen. Emmerich, den 26. August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 891.) Im Monate Juli d. J. sind ernannt worden:

a) im Kreise Cleve:

der Wardaufseher Johann Bierboom, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Grieth. b) im Kreise Crefeld:

der ehemalige Kreisbüreau-Assistent Pasch, zum commissarischen Bürgermeister der Bürgermeisterei Bockum; die Ackerwirthe Arnold Terfoorth und Jacob Bovenschen, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Friemersheim; die Ackerer Friedr. Schmitz zu Verberg und Joh. Wilh. Libbertz zu Vennikel, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Bockum;

c) im Kreise Duisburg:

der Zimmer- und Ackersmann Gerhard Sarres zu Hiesfeld, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Dinslaken; der Gastwirth und Posthalter Peter Engelbert Overmann, Ackerwirth Wilh. Gathmann genannt Schulte, und der Ackerwirth Joh. Hagenbusch, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kettwig;

d) im Kreise Düsseldorf:

der Oekonom Anton Habes, zum ländlichen Beigeordneten zu Bilk;

e) im Kreise Elberfeld:

der Ackerer Anton Schüler am Siegen in Oberdüssel, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wülfrath;

f) im Kreise Kempen:

die Ackerer Jacob Schloßmacher, Peter Heinr. Gehr, Pet. Gottfr. Danwitz und Pet. Heinr. Giretz, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Vorst.

(Nr. 892.) Der an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Stein zum Pfarrer an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gruiten erwählte Predigtamts-Candidat Rudolph Hempel ist bestätigt worden.

(Nr. 893.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Ferdinand Esch zu Düsseldorf ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 894.) Der Geometer Hugo Hermanns zu Kempen ist auf den Grund des ihm von der Königl. Ober-Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser vereidet worden.

(Nr. 895.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Esser ist, vorläufig auf ein Jahr, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Lehrers Herken zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Camperbruch, ernannt worden.

(Nr. 896.) An die Stelle des mit Tode abgegangenen ꝛc. Werners ist der frühere Lehrer zu Hitdorf, Fidr. Wilh. Weber, zum ersten Lehrer an der katholischen Schule zu Odenkirchen, Kreises Gladbach, provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Sonnabend, den 7. September 1844.

(Nr. 897.) Aufruf zur Unterstützung der durch Ueberschwemmungen in Noth gerathenen Bewohner der West- und Ostpreußischen Niederungen. I. S. V. Nr. 5832.

Die öffentlichen Blätter haben schon von den Verheerungen Kenntniß gegeben, welche durch die überströmenden Fluthen in den West- und Ostpreußischen Niederungen herbeigeführt worden sind. Lassen sich auch die traurigen Folgen eines solchen, in der gegenwärtigen Zeit unerwarteten, und die besten Hoffnungen der Bewohner jener Gegenden vernichtenden Naturereignisses noch nicht vollständig übersehen, so steht doch durch amtliche Berichte bereits fest, daß in den Niederungen der Weichsel die Gefahr so groß gewesen ist, daß nur auf die schleunigste Rettung von Menschen und Vieh hat Bedacht genommen werden können. Aber auch dies ist, bei dem plötzlichen Steigen der Flüsse und der enormen Höhe, welche das Wasser erreichte — (es stand am Pegel zu Graudenz so hoch, wie im Jahre 1745) — nicht überall möglich gewesen. Mehrere Menschen sind in den Fluthen umgekommen, andere haben ihre Wohnungen, und wenn nicht die ganze, so doch einen großen Theil ihrer Habe verloren.

Die zu reichen Erndten Hoffnungen gebenden Felder sind durch die Wasserfluthen überströmt, und innerhalb des Stromgebietes Saaten und Früchte gänzlich vernichtet worden.

Nicht minder betrübend sind die Nachrichten von den Verheerungen, welche die überströmenden Fluthen des Pregels und der Memel angerichtet haben.

Die unmittelbar an diesen Flüssen liegenden Wiesen, Gärten und Felder stehen unter Wasser. Das Vieh kann, da es an Weide fehlt, nur kümmerlich in den Ställen gefüttert werden.

Selbst in den von den Flüssen entfernter, und zum Theil höher gelegenen Gegenden ist das Wasser durch den herabströmenden Regen, und vielleicht auch andere mitwirkende Ursachen, zu einer, den ältesten Bewohnern nicht bekannten Höhe gestiegen, und verheerend geworden.

Dürfen wir auch erwarten, und wissen wir, daß die benachbarten Gegenden gern nach ihren Kräften die augenblickliche Noth der Verunglückten zu mildern bereit sind, so ist der Verlust und die Noth doch zu groß, als daß ihre alleinige Hülfe ausreichen könnte. Um so dringender ist die Aufforderung, auch aus entfernteren Gegenden den Noth leidenden Mitbrüdern zu Hülfe zu kommen, sie durch thätige Theilnahme in ihrer großen Bedrängniß und ihrer trüben Aussicht in die Zukunft wieder aufzurichten, und so viel als möglich die Zähren des Jammers und Elends zu trocknen.

Daher haben, in dem vollen Vertrauen auf den schon oft bewährten Wohlthätigkeitssinn ihrer nahen und entfernten Mitbürger, die Unterzeichneten sich vereinigt, um zur Milderung des Nothstandes der verunglückten Gegenden West- und Ostpreußens wirksam zu sein, und fordern hiermit alle Menschenfreunde auf, sie dabei durch milde Beiträge gütigst zu unterstützen.

Digitized by Google

Sowohl die nachbenannten Mitglieder des Vereins, als auch
die Expeditionen der Allgemeinen Preußischen, der Vossischen und der Haude und Spenerschen Zeitung,
werden Beiträge annehmen.

Der Verein wird es sich angelegen sein lassen — sofern nicht von den Gebern spezielle Bestimmungen über ihre Gaben erfolgen — die Beiträge unter Mitwirkung der betreffenden Provinzial- und Localbehörden und Vereine in möglichst gerechten Verhältnissen zu vertheilen, und gewissenhaft und schleunig an ihre Bestimmung zu befördern.

Da hoffentlich auch an andern Orten zur Erreichung jenes Zweckes Vereine zusammentreten, so wird der unterzeichnete Verein — falls sie sich mit ihm in nähere Verbindung zu setzen geneigt sind — gern bereit sein, ihnen von den bei demselben über den Zustand der bedrängten Gegenden eingehenden Nachrichten Mittheilung zu machen, und die Beiträge, welche sie ihm anvertrauen wollen, ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

Den Fortgang der Sammlungen wird der Verein von Zeit zu Zeit, und den Gesammt-Betrag der Beiträge, so wie die Art und Weise ihrer Verwendung, am Ende seiner Wirksamkeit durch die hiesigen Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 11. August 1844.

Der Verein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Gegenden in West- und Ost-Preußen.

(gez.) v. Boyen. Flottwell. v. Below. Behrendt. Bode. Brüstlein. Desselmann. Fischer. Friccius. Holfelder. Krausnick. Magnus. A. Mendelsohn. Messerschmidt. Meyen. Muhr. Raunyn. v. Olfers. Paalzow. v. Patow. Sembeck. Skalley.

Zur Annahme von Beiträgen erbieten sich:

1) v. Boyen, Geheimer Staats- und Kriegsminister, Leipziger Straße Nr. 5.
2) Flottwell, Geheimer Staats- und Finanzminister, im Finanz-Ministerial-Gebäude.
3) Behrend, Kommerzienrath und Ostpreuß. General-Landschafts-Agent, neue Schönhauser Straße 9.
4) Bode, wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und Direktor im Ministerium des Innern, Friedrichsstraße Nr. 142.
5) Brüstlein, Banquier, Gertraudenstraße Nr. 16.
6) Desselmann, Rentier und Vorsteher der Stadtverordneten, Kommandantenstraße Nr. 34.
7) Friccius, General-Auditeur der Armee, große Friedrichsstraße Nr. 31.
8) Holfelder, Kaufmann und Stadtverordneter, Grünstraße Nr. 21.
9) Magnus, Banquier, Behrenstraße Nr. 26.
10) Mendelsohn, Banquier, Jägerstraße Nr. 51.
11) Messerschmidt, wirklicher Geheimer Kriegsrath, Dessauerstraße Nr. 3.
12) Meyen, Haupt-Bank-Direktor, auf der Königl. Bank, Jägerstraße Nr. 34.
13) Muhr, Banquier, Königsstraße Nr. 14.
14) v. Olfers, General-Direktor der Museen, Cantianstraße Nr. 4
15) v. Patow, wirk. Geh. Ober-Regierungsrath und Direktor im Ministerium des Innern, unter den Linden Nr. 4. a.
16) Skalley, Geh. Ober-Finanzrath, hinter dem neuen Packhof Nr. 2.

Indem ich vorstehenden Aufruf zur öffentlichen Kenntniß bringe, bin ich im Voraus

Digitized by Google

überzeugt, daß der Schrei der Noth und das Flehen der Bedrängten ein offenes Ohr und mildthätige Herzen finden werde. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sich im Verein mit den Herrn Geistlichen der Sammlung milder Beiträge zu unterziehen und solche durch Vermittelung der Steuer- und Bezirkskassen an die Regierungs-Hauptkassen, zur weiteren Beförderung an den Verein zu Berlin, gelangen zu lassen.

Coblenz, den 27. August 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. v. Massenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 898.) Tarif für die Wupperbrücke an der Haasenmühle betr. G. S. III. Nr. 5555.

Nachdem an der sogenannten Haasenmühle, im Kreise Solingen auf dem Wege von Leichlingen nach Höhscheidt über die Wupper eine Brücke zum Gebrauch für Fuhrwerke und Fußgänger errichtet worden, ist nunmehr Allerhöchsten Orts die Erhebung eines Brückengeldes daselbst bewilligt und wird der diesfalls unterm 19. v. M. erlassene Tarif nachstehend unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine periodische Revision dieses Tarifs von 10 zu 10 Jahren statt finden soll.

Düsseldorf, den 28. August 1844.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Wupperbrücke an der Haasenmühle, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zu erheben ist.

	Es werden erhoben:	Sgr.	Pf.
I.	von Personen:		
	1) von einem Fußgänger ohne Handfuhrwerk	—	2
	2) von einem Fußgänger mit beladenem Handkarren oder Handwagen	—	4
	3) von einem Fußgänger mit leerem Handkarren oder Handwagen	—	3
	Anmerkung zu I.		
	Personen, die zu Fuhrwerken gehören, für welche die Abgabe zu II. oder III. erlegt wird, ingleichen die Reiter, Führer oder Treiber von Thieren, welche der Abgabe zu IV. unterliegen, sind von dem Brückengelde zu I. 1. frei.		
II.	Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, für jedes Zugthier	1	—
III.	Vom Lastfuhrwerke:		
	beladen für jedes Zugthier	1	6
	unbeladen	1	—
IV.	Von unangespannten Thieren:		
	1) von jedem nicht angespannten Pferde oder Maulthiere, mit oder ohne Last	1	—
	2) von Ochsen, Rindern, Kühen, vom Stück	—	6
	3) von Eseln	—	4
	4) von Füllen, Ziegen, Schweinen, Kälbern, Schaafen, vom Stück	—	2

Zusätzliche Bestimmungen.

Für beladen gilt
ein Lastfuhrwerk, wenn es außer seinem Zubehör und Futter für höchstens 3 Tage, an sonstiger Ladung mehr enthält als zwei Centner.

Digitized by Google

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königl. Gestüten angehören;

2) von kommandirten Militairs und einberufenen Rekruten, von Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, von Kriegsvorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb gehörig ausweisen, ferner auch ohne Legitimation durch Freikarten, von Steuerbeamten in Uniform, so wie von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie;

4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren, auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen, so wie von Salzfuhren.

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell- Kariol- und Reit-Posten und der öffentlichen Kouriere und Estafetten, so wie von allen Wagen und Thieren, welche von Postbeförderungen zurückkehren;

6) von Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, von Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von Kirchen- und Leichen-Fuhren;

8) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenem Fuhrwerke.

Besondere Bestimmungen.

Die Revision und Abänderung dieses Tarifs von zehn zu zehn Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Charlottenburg, den 19. Juli 1844.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengezeichnet) **Flottwell.**

(Nr. 899.) **Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern, auf welche die revidirte Niers-Ordnung vom 6. März 1769 nicht Anwendung findet.** I. S. II. Nr. 4526.

§. 1. Das gegenwärtige Reglement findet Anwendung auf alle Kanäle, Fließe und Abzugs-Gräben, welche in der sub A. beigefügten Nachweise näher beschrieben und auf der sub B. beigefügten aus vier Sectionen bestehenden Uebersichts-Charte verzeichnet sind; dasselbe soll sich auch ferner auf diejenigen Gewässer erstrecken, welche künftig, sie mögen neu entstanden seyn, oder einen andern Lauf erhalten haben, von der Königl. Regierung als schaubar bezeichnet werden.

Zur Räumung dieser Gewässer sind die Uferbesitzer observanzmäßig wie bisher auch fortan verpflichtet, es sei denn, daß gesetzliche Bestimmungen oder bestehende Verträge erweislich anders festsetzen.

Die pflichtigen Uferbesitzer sind gehalten, die, von ihrem Eigenthum berührten Kanäle und Grabenstrecken bis auf die Mitte des Fließes zu räumen.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom fünfzehnten Mai bis ersten Juni, und vom fünfzehnten September bis ersten Oktober. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch

Digitized by

eine dritte Räumung anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten Publikation oder auch schriftlich durch die Ortsbehörden.

Die bei der Räumung auf das Ufer ausgeworfenen Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies ꝛc. sind von den zur Räumung Verpflichteten innerhalb acht Tagen nach der Ausräumung mindestens drei Fuß weit vom Ufer zu entfernen. Die anschießenden Ufergründe müssen den Auswurf aufnehmen. Die Uferbesitzer haben die Ufer gehörig zu befestigen.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten vier Tagen nach Ablauf der festgestellten vierzehntägigen Fristen durch die Schaukommissionen (§. 14) Statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des, im §. 2. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird. Dieselben sind außerdem den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 16 dieses Reglements, und für die Rheindeichdistrikte gemäß §. 26 des Dekretes vom 16. Dezember 1811 anzuzeigen.

§. 2. Damit aber durch das, gegen die Säumigen oder Renitenten einzuleitende Strafverfahren in Ausführung der Arbeiten kein Verzug entstehe, sollen die Ortsbehörden resp. die Deich-Direktionen befugt sein, auf Grund der, die Vernachlässigung der Räumung constatirenden Protokolle diese Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen, und die Kosten aus den Gemeinde- resp. Deichschau-Kassen vorzuschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die, von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutorisch beigetrieben.

Die Deichschauen befolgen das dabei bisher übliche Verfahren.

§. 3. Innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung dieses Reglements sollen diejenigen Verbreiterungen und Correcturen der Gewässer ausgeführt werden, welche die Königliche Regierung nach eingeholtem Gutachten der Schau-Commissionen resp. der Deich-Direktionen zur Sicherung einer geregelten Vorfluth für erforderlich erachtet.

Durch dieses Verfahren wird die Normalbreite der Gewässer festgestellt.

Ueberschreiten diese Erweiterungen die gegenwärtige Weite der Gewässer, so sollen die angrenzenden Grundbesitzer verpflichtet seyn, die abzustehenden Randtheile gegen eine Taxe, welche eine Commission vereideter Sachverständigen ermittelt, abzutreten.

Zu dieser Commission wird ein Mitglied von den betheiligten Grundbesitzern, das andere von der betheiligten Gemeinde erwählt; der Landrath bestimmt den Obmann.

Die Kosten derartiger Erweiterungen sind, soweit dieselben nicht innerhalb der Deichschau-Verbände vorkommen, von der betreffenden Gemeinde, im Bereiche der Deichschauen von diesen zu tragen.

§. 4. Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen, mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision derselben möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein freier Gang von den Anschießenden beschafft und den Aufsichtsbehörden jederzeit dessen Benutzung gestattet werden.

§. 5. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen; auch ist alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk

Digitized by Google

von denselben stets in der Art zu beseitigen und wegzuschaffen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commissionen resp. der Deich-Direktionen die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, noch den Wasserlauf störe. Zuwiderhandlungen werden in der vorangegebenen Weise beseitiget und bestraft.

§. 6. Innerhalb sechs Monaten nach Publikation dieses Reglements sind für alle auf den Gewässern befindliche Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodenkultur gegen schädliche Anstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen.

Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Haupt-Pegel-Zeichen sollen andere Pegel in Korrespondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses fünfzig bis zweihundert Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 7. Bei Anlegung neuer, oder Reparatur der vorhandenen Mühlen-Archen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne vorherige spezielle Genehmigung der Königl. Regierung unternommen werden.

§. 8. Die Müller sind gehalten ihre Freischützen mit Aufziehe-Welle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Hacken so zu versehen, daß sie leicht herausgehoben werden können.

§. 9. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung der Flußbette sollen alle auf den Kanälen und Fließen ꝛc. in Zukunft zu erbauende Brücken, ohne Einengung an den Ufern, die Breite und Tiefe des Flußbettes erhalten; diejenigen Brücken aber, welche um mehr als ein Viertel der Flußbreite zu enge sind, oder deren zu hoch liegender Fluth-Boden Stauung bewirkt, sollen in Jahresfrist angemessen erweitert werden.

Ein Neu- oder Umbau dieser Art bedarf daher der Genehmigung der Polizeibehörde, resp. der Deich-Direktion.

§. 10. Alle auf den Gewässern befindlichen Steege sind innerhalb dreier Monate nach Publikation dieses Reglements auf die Normalbreite des Gewässers zu bringen, und zwei Fuß über dessen mittlern Wasserstand erhaben anzulegen.

§ 11. Desgleichen sind binnen einer Frist von einem Jahre alle Triften und Durchfahrten in den Gewässern entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder bis zum Flußbette zu pflastern, und die Ufer an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen. Sind dergleichen Durchfahrten und Triften lediglich in Benutzung von Privaten; so haben diese die Anlegung der Brücken resp. des Pflasters zu bewirken; bei allgemeiner Benutzung liegt dieselbe den Communen ob.

§. 12. Alle in den Gewässern angelegte Wäschen und Waschbänke, sind binnen zweier Monate nach Publikation dieses Reglements, bei Vermeidung der in §. §. 1 und 2 vorgesehenen Maaßregeln und Strafen, wegzuschaffen; die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als zwei Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§ 13. Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren; ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer, die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist ganz untersagt, nicht minder ist es untersagt, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Flußbette zu hängen, so wie krepirte Thiere, oder Katzen, Hunde und Ziegen zum Tödten hineinzuwerfen.

§. 14. Die Schauen werden abgehalten, innerhalb der Deichschau-Verbände, wie

Digitized by Google

bisher, von den Deich Direktionen, in den nicht zu den Deichschauen gehörenden Distrikten des Kreises aber von einer, für den Bezirk jeder Bürgermeisterei besonders zu bildenden Schaukommission, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen stellvertretenden Beigeordneten und zweien Deputirten, welche der Gemeinderath aus den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern erwählt.

§. 15. Die Verrichtungen der Schaukommissionen sind unentgeldlich; der Bürgermeister ist beständiges Mitglied derselben; die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach Vorschrift des §. 14 neu erwählt.

Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirten-Stelle für die, ihrem Austritte zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 16. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern belegt, und außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes also bewirkt, wie dieses der §. 1 näher bezeichnet.

§. 17. Der Landrath, die Bürgermeister und im Bereiche der Deichschauen die Deich-Direktionen sind, ein jeder für den Bereich seines Amts-Bereichs mit der Flußpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

§. 18. Nach erfolgter Bestätigung dieses Reglements soll dasselbe vorschriftsmäßig publizirt und zur Ausführung gebracht werden.

Also erlassen auf Grund der von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern, zweite Abtheilung unterm 26. Juni c. II. 2781 b. ertheilten Ermächtigung.

Düsseldorf, den 7. August 1844.

(Nr. 900.) Neuverpachtung einer Domanial-Fischerei. II. S. IV. Nr. 1632.

Die Domanial-Fischerei im hiesigen neuen Hafen, welche durch den Tod des Fischers Hermann leihfällig geworden ist, wird am Samstag den 21. September, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rentamte zur Neuverpachtung ausgesetzt werden, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Düsseldorf, den 3. September 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 901.) Verpachtung der Aakerfähr

Der landesherrliche Antheil, nämlich die Hälfte der Ruhrfähr-Gerechtsame „Aakerfähr" zu Duissern soll am Montag den 30. September d. J., Vormittags zehn Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale zur anderweitigen Verpachtung auf sechs Jahre vom 1. Januar 1845 ab öffentlich ausgeboten werden.

Die Bedingungen sind bei unterzeichneter Stelle einzusehen.

Duisburg, den 30. August 1844. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Nr. 902.) Advokat-Anwalt Andr. Hardung.

Dem Advokat-Anwalt Andreas Hardung dahier ist die erbetene Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ertheilt worden.

Düsseldorf, den 24. August 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 903.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 1. d. M. wurde aus einem Wohnhause hierselbst, Morgens zwischen 6 und 7 Uhr die unten näher bezeichnete goldene Cylinder-Uhr nebst Schnur und Gehäuse entwendet.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher

Digitized by Google

über den Thäter oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 27. August 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Die Uhr war von mittlerer Größe, zum Aufspringen, hinten gravirt, hatte ein Emaille-Zifferblatt, und befand sich in der innern Seite derselben die Nr. 14246. Die an der Uhr befindliche lange Halskette war von braunen Haaren und mit einem goldenen Schlößchen versehen, aus 2 Händen und außerdem 5—6 goldenen Knopfgelenken bestehend.

(Nr. 904.) Diebstahl zu Wülfing.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M sind aus der Wohnung des Färbers und Winkeliers Ferdinand Witte zu Wülfing mittelst Erbrechens eines Fensters und Einsteigens durch dasselbe folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 5 Paar braune baumwollene Frauenhandschuhe mit Handschuhhaltern; 2) 9 Paar couleurte dito: 3) circa 1½ Pfund schwarze und couleurte Nähseide; 4) 12 Stück blau; 5) 12 Stück grau leinen Band; 6) 24 Stück weiß baumwollen dito; 7) 1 Pf. couleurtes dito; 8) 26 Stück schwarze seidene Kordel; 9) 1 Pappdeckel Schachtel, an 3 Seiten mit blauem Papier, an der vordern Seite mit weißem Papier beklebt, und bezeichnet Nr. 4 schwarze Krempen H. L. und ganz unten an derselben: „1 Loth 1½ Sgr." in derselben waren ½ Pf. Krempen; 10) 12 Dutzend hornene Herren Westen-Knöpfe; 11) 10 Dutzend Pferdehaarene, geblümte Rockknöpfe; 12) 35—40 Dutzend schwarze und couleurte Rock-Knöpfe; 13) 2 Pf. dunkelblaues hellblaues und weißes Strickgarn; 14) 1 Pf. dunkel blaues und weißes dito; 15) ½ Pf. dunkelblaue prima Sparseide; 16) 3 Pappdeckel Schachteln, jede mit circa 1000 Stück Nähnadeln; 17) 1 dito dito mit ½ Pf. Stecknadel; 18) 1 schwarz seidene Atlas Halsbinde; 19) 1 dito seidenes Tuch mit langen schwarzen seidenen Frangen; 20) 1 bunt gewirktes seidenes Herren Tuch; 21) 1 helles wollenes Frauentuch mit buntem breitem Rande und inwendig mit bunten gedruckten Blumen; 22) 1 blaues wollenes Frauentuch, mit weißen baumwollenen Streifen; 23) 1 lilla wollenes dito inwendig mit bunten gedruckten Blumen; 24) 6 Dutzend baumwollene rothe schwarze und weiße Taschentücher; 25) circa 1 Dutzend gelbe schwarze und weiße dito; 26) 1 Dutzend blaue schwarze und weiße dito; 27) ½ Dutzend rosa mit rothen Blümchen und Rändchen; 28) circa 2 Dutzend dito gelb mit bunten Blümchen und Rändchen; 29) circa 1 Dutzend dito lilla dito dito; 30) circa 1 Dutzend dito weiß dito dito; 31) circa 2 Dutzend dito blau dito dito; 32) circa 1½ Dutzend dito schwarz mit weißen Blumen und Rändchen; 33) circa 2 Dutzend dito rothe schwarze und blaue Taschentücher; 34) circa ½ Dutzend gelbe und schwarze dito dito; 35) circa ½ Dutzend blaue schwarze und weiße dito; 36) 4 Stück lilla karrirte baumwollene Herren Tücher; 37) 3 Dutzend blaue und weiße baumwollene Herren-Tücher beide Seiten sind durchgedruckt; 38) 1 Dutzend dito dito dito auf einer Seite mit Blumen; 39) 4 Dutzend rothe und gelbe Herren-Tücher; 40) 3 Dutzend dito weiße Herren-Tücher; 41) 1 Dutzend bunte karrirte dito; 42) 1 Paar Merinos Frauenstrümpfe; 43) 1 Paar weiße baumwollene dito; 44) 1 Paar blaue weiße dito dito; 45) 3 Stück Nr. 5 7 und 10 schwarze seidene Litzen; 46) an baarem Gelde circa 3 Thaler.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben, oder die Diebe einige Auskunft zu geben vermag, sich bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Elberfeld, den 24. August 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Donnerstag, den 12. September 1844.

(Nr. 905.) Gesetzsammlung, 31tes Stück.

Das 31te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2488. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, vom 20. Dezember 1841.

Nr. 2489. Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven, vom 8. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr 906.) Bestätigungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen, nach dem von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 14. Oktober und 30. Dezember v. J. die in der Anlage enthaltenen Beschlüsse gefaßt worden, diesen Beschlüssen hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, Unsere Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß es bei der Bestimmung des §. 8 des Statuts, wonach der Reserve-Fonds nicht über 100,000 Rthlr. betragen darf, für jetzt sein Bewenden behält, und die in Anregung gekommene Erhöhung dieses Fonds der statutmäßigen Beschlußfassung vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. Flotwell.

Dritter Nachtrag
zu dem
Statut der Düsseldorf Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

1) Zusatz zu §. 7. des Statuts.

Vom 1. Januar 1844 an werden Dividenden anstatt der Zinsen unter die Stamm-Aktionaire vertheilt. Die Zahlung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung, welche im 2ten Quartal eines jeden auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres abgehalten wird, und nach den näheren von der Direktion zu erlassenden Bestimmungen.

Unter Dividende wird derjenige Theil der gesammten Betriebs-Einnahme eines Jahres verstanden, welcher übrig bleibt nach Abzug

1) der gesammten Verwaltungs-Unterhaltungs- und Betriebskosten;

2) der Zinsen der Prioritäts-Aktien:

Digitized by Google

3) der zur statutenmäßigen Amortisation der Prioritäts-Aktien erforderlichen Summen;
4) des zur Ergänzung des Reservefonds festgesetzten (§. 8) Betrags;
5) der den Direktoklalräthen statutenmäßig (§. 18) gebührenden Tantiemen.

2) Aufhebung des §. 8 des Statuts und statt dessen folgende Bestimmung:

Für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an der Eisenbahn u. s. w. so wie zur Erneuerung des Inventars, soweit dieselbe nicht aus den Unterhaltungs- und Betriebsfonds bestritten werden kann, wird fortwährend ein Reservefond erhalten, dessen Höhe jedoch den Betrag von 150,000 Rthlr. niemals übersteigen darf. Die aus der Betriebs-Einnahme zur Ergänzung und Verstärkung des Reservefonds jährlich zu entnehmenden Beträge werden auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe festgesetzt, und dürfen ohne Genehmigung der General-Versammlung die Summe von 10,000 Rthlr. nicht überschreiten.

In Folge Reskriptes Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 31. August d. J. wird vorstehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des dritten Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. September 1844.

Der Regierungs-Präsident und Königliche Commissarius.
von Spiegel.

(Nr. 907.) Verlornes Wanderbuch. I. S. II Nr. 10998.

Der Schreinergesell Christian Roever, 19 Jahre alt, aus Werden bei Bremen, hat in der ersten Hälfte d. M. sein ihm unter dem 8. Juni 1842 von der Polizeibehörde zu Werden ausgefertigtes und zuletzt von Coblenz nach Elberfeld visirtes Wanderbuch auf der Reise dahin zwischen Opladen und Düsseldorf angeblich verloren, und wird dasselbe hiemit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. August 1844.

(Nr 908.) Verlornes Wanderbuch I. S. II. Nr. 10962.

Der Schreinergesell Johann Steinbach, 22 Jahre alt, zu Bislich geboren, hat angeblich sein ihm unter dem 5. Oktober 1842 zu Hamminkeln ausgestelltes und zuletzt in Bockum zur Reise nach Duisburg visirtes Wanderbuch am 15 d. M. auf der Reise von Uerdingen nach Düsseldorf verloren und wird dasselbe hiemit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. August 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 909.) Anheftungen in den Anwaltskammern betr.

Von dem Königl. Justiz-Ministerium dazu ermächtigt, wird von dem Unterzeichneten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß in den Fällen, wo die Rheinischen Gesetze die Anheftung von Ehekontrakten u. s. w. in den Anwaltskammern vorschreiben, diese Anheftungen in Zukunft bei dem Disciplinar-Rath für Advokaten und Anwälte zu bewirken sind.

Köln, den 3. September 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 910.) Gebühren-Tarif bei dem Friedensgerichte zu Crefeld.

Da die Bevölkerung der Stadt Crefeld nach beigebrachten amtlichen Zeugnissen die Zahl von 30,000 Einwohnern jetzt übersteigt, so ist mittelst Reskripts des Königl. hohen Justizministerii vom 22. v. M. dem Königl. Friedensgericht daselbst die Berechnung der Ge-

Digitized by Google

bühren nach den höhern Sätzen des Tarifs vom 16. Februar 1807 gestattet worden, welches ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringe.

Düsseldorf, den 2. September 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 911.) Unbekannte männliche Leiche.

Am 29. vorigen Monats ist zu Heerdt, die Leiche eines etwa 20 — 30 Jahre alten unbekannten Mannes gelandet, deren Signalement ich hier unten bekannt mache und um Mittheilung über deren Person ersuche.

Düsseldorf, den 3. September 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Zähne gesund; Augenbraunen schwarz; Augen bräunlich; Kleidungsstücke: ohne.

(Nr. 912.) Unbekannte männliche Leiche.

Am 6. d. M. ist bei Baerl an der neuen Kribbe Nr. 8. eine unbekannte, mit Strümpfen versehene, sonst unbekleidete männliche Leiche im Rheine schwimmend gefunden. Unter Beifügung des Signalements derselben ersuche ich einen Jeden, welcher darüber möchte Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 23. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement.

Alter zwischen 30 bis 40 Jahren; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Körperbau stark und kräftig; Haare dunkelbraun und sparsam, eine beginnende Glatze auf dem Kopfe; der Bart am Halse unter dem Kinn braun und kraus; der ganze Körper besonders Brust und Beine stark behaart; Augen braun. Die Leiche mochte 5 bis 6 Tage lang im Wasser gelegen haben.

(Nr. 913.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13. August c. ist Anton Ketz, Schuhmacher, hier wohnhaft, für interdizirt erklärt worden.

Ich bringe dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Ersuchen an die Königl Herrn Notarien des Landgerichtsbezirks Cleve, den ꝛc. Ketz in das betreffende Verzeichniß zu tragen. Cleve, den 28. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 914.) Signalement eines Vermißten.

Der unten beschriebene Sohn des Taglöhners Johann Simon von Kaimt wird seit länger als 2 Monaten in seiner Heimath vermißt.

Etwaige Nachrichten über denselben ersuche ich mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Koblenz, den 27. August 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Joseph Simon; Religion katholisch; Alter 14 Jahre; Größe 4 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Augen grau; Stirne niedrig; Nase und Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: geht etwas niedergebückt und hat eine ganz schwache Stimme.

Derselbe war bei seiner Entfernung bekleidet: mit einer blauen leinenen Jacke, grauen leinenen Hosen, gestrickten blau-wollenen Strümpfen, fast ganz zerrissenen Schuhen; — er war ohne Kopfbedeckung, Halstuch und Weste.

Digitized by Google

Der Ort: Kirchdorf an der Krems, Bezirk Kirchdorf.

Die Lage: Kirchdorf liegt an der Krems, 1 km von der Einmündung derselben in die Steyr, 12 km von Steyr, 30 km von Linz, 30 km von Wels, 30 km von Gmunden, 30 km von Vöcklabruck, 30 km von Ischl, 30 km von Bad Hall, 30 km von Grünburg, 30 km von Windischgarsten, 30 km von Spital am Pyhrn, 30 km von Liezen, 30 km von Admont, 30 km von Hieflau, 30 km von Eisenerz, 30 km von Leoben, 30 km von Bruck an der Mur, 30 km von Mariazell, 30 km von Lilienfeld, 30 km von Kirchberg an der Pielach, 30 km von Melk, 30 km von Amstetten, 30 km von Waidhofen a. d. Ybbs, 30 km von Scheibbs, 30 km von Gaming, 30 km von Ybbsitz, 30 km von Opponitz, 30 km von Weyer, 30 km von Steinbach a. d. Steyr, 30 km von Garsten, 30 km von Sierning, 30 km von Pergern, 30 km von Enns, 30 km von Ennsdorf, 30 km von Steyr.

Geschichte.

Der Ort Kirchdorf, ehemalige Pfarre, Markt und Sitz des Bezirksgerichtes, wird urkundlich zum ersten Male im Jahre 1240 erwähnt.

Die Pfarre Kirchdorf wurde im Jahre 1784 aufgehoben und mit der Pfarre Pfarrkirchen vereinigt.

Im Jahre 1850 wurde Kirchdorf zum Sitze eines Bezirksgerichtes für die Gerichtsbezirke Kirchdorf und Micheldorf.

Im Jahre 1868 wurde das Bezirksgericht Micheldorf aufgehoben.

Sehenswürdigkeiten.

Die Pfarrkirche, ein gotischer Bau, wurde im Jahre 1784 zur Pfarrkirche erhoben.

Die neue, stattliche Pfarrkirche wurde in den Jahren 1904 bis 1907 erbaut.

Das Rathaus, ein stattliches Gebäude, wurde im Jahre 1904 erbaut.

Das Bezirksgerichtsgebäude wurde im Jahre 1907 erbaut.

Das Gymnasium wurde im Jahre 1907 erbaut.

Das Kriegerdenkmal, ein Obelisk, wurde im Jahre 1907 errichtet.

Das Denkmal des Dichters Abraham a Sancta Clara wurde im Jahre 1907 errichtet.

Das Denkmal des Dichters Franz Stelzhamer wurde im Jahre 1907 errichtet.

Das Denkmal des Dichters Franz Xaver Gruber

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Montag, den 16. September **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 919.) Das Tragen von Waffenröcke Seitens der Mitglieder der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger betr. I S IV. Nr. 3647.

Ich übersende Ihnen die beifolgende Eingabe des Hauptmanns a. D. von Zadow zu Regenwalde, als Vorstand des dortigen Krieger-Vereins, mit dem Bemerken, wie Ich genehmigen will, daß die dunkelblauen Waffenröcke mit rothem Paspoil, welche bei den stattfindenden Beerdigungen ihrer Kameraden zu tragen, den Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger durch Meine Ordre vom 11. April d. J. gestattet worden ist, von ihnen auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten, so wie an Sonn- und Festtagen angelegt werden dürfen; wogegen die Anbringung der Gradabzeichen für Verabschiedete auf diesen Waffenröcken unzulässig ist.

Ich gebe Ihnen hiernach die Bescheidung des Bittstellers, so wie die weitere Bekanntmachung anheim.

Sans-souci, den 18. Juli 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, General der Infanterie von Boyen und Grafen von Arnim.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 3. September 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 920.) Interdiktion.

Der Schreiner Wilhelm Vitus von Hermges, Bürgermeisterei Gladbach, jetzt in Siegburg detinirt, ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13. Juli d. J. für interdizirt erklärt worden.

Demgemäß werden die Herrn Notarien zur Beobachtung der im §. 18 der Notariats-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeit aufgefordert.

Düsseldorf, den 5. September 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 921.) Interdiktion.

Der früher zu Rheindorf wohnhaft gewesene, jetzt in der Irrenheilanstalt zu Siegburg detinirte Küster Heinrich Ziskoven ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Juli d. J. für interdizirt erklärt worden, und werden daher die Herren Notarien ersucht, dem §. 18. der Notariats-Ordnung nachzukommen.

Düsseldorf, den 5. September 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Digitized by Google

(Nr. 922.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Juli d. J. ist die gegenwärtig in Siegburg detinirte frühere Dienstmagd Therese Keil aus Immigrath für interdizirt erklärt worden.

Ich ersuche daher die Herren Notarien dem §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 5. September 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 923.) Signalement eines wahrscheinlich Ertrunkenen.

In den ersten Tagen des Monats August a. c. ist der Johann Georg Wohlmeiner, 24 Jahre alt, zu Köln geboren, und zu Elberfeld wohnend, wahrscheinlich bei Linn im Rhein ertrunken.

Ich bringe das Signalement desselben mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mich von dem Anlanden der Leiche schleunigst zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 6. September 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn spitz; Gesicht oval; Statur mager.

Besondere Kennzeichen: das linke Schulterblatt ist höher wie das rechte.

Die Bekleidung bestand in einem mit P. W. roth gezeichnetem Hemde, und einem Paar Socken, wahrscheinlich von grauer Sayet.

(Nr. 924.) Signalement eines Vermißten.

Am Abend des 3. v. M. August ist auf der hiesigen Rheinbrücke ein Paket Zeugnisse aufgefunden worden, welche auf die Person des Johann Georg Redlich, geboren zu Arolsen im Fürstenthum Wadeck, zuletzt Schreiber in Düsseldorf und in Elberfeld, lauten. Da vermuthet wird, daß der Eigenthümer dieser Papiere umgekommen sei, und da die bisherigen Nachforschungen ohne Erfolg geblieben sind, so ersuche ich Jedermann, welcher über die gedachte Person Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen. Der Ober-Prokurator.

Köln, den 8. September 1844. Für denselben,

der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Georg Redlich, evangelisch, 30 Jahre alt, mittlerer Größe, Haare blond, Stirne hoch, Augen blau, Nase und Mund mittelmäßig, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund — eine Narbe am Kinne.

(Nr. 925.) Todes-Urkunde.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zugekommenen Akt über das zu Hanau am 27. April c. erfolgte Ableben des Friedrich August Zapp, Gold- und Silberarbeiter, geboren in Elberfeld im Jahre 1822, ist in die hiesigen Civilstands-Register eingetragen worden, welches ich hierdurch bekannt mache.

Elberfeld, den 20. August 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 926.) Todes-Urkunde.

Der Akt über das in Mainz erfolgte Ableben des in Merscheid gebürtigen, Johann Wilhelm Hammesfahr ist in die Civilstands-Register der letzteren Gemeinde eingetragen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 23. August 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Digitized by Google

(Nr. 927.) Verpachtung der Aakerfähr.

Der landesherrliche Antheil, nämlich die Hälfte der Ruhrfähr-Gerechtsame „Aakerfähr" zu Duissern soll am Montag den 30. September d. J., Vormittags zehn Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale zur anderweitigen Verpachtung auf sechs Jahre vom 1. Januar 1845 ab öffentlich ausgeboten werden.

Die Bedingungen sind bei unterzeichneter Stelle einzusehen.

Duisburg, den 30. August 1844. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 928.) Diebstahl zu Himmelgeist.

In dem Zeitraume vom 28. vorigen bis zum 4. dieses Monats wurde aus einem Wohnhause zu Himmelgeist ein Jagdgewehr entwendet, dessen Beschreibung ich hierunter mit dem Ersuchen beifüge, daß Jeder, welcher über den Diebstahl oder den Verbleib des Gewehrs Näheres weiß, davon mir oder der nächsten Ortsbehörde Mittheilung machen wolle. Das Gewehr war einläufig, mit einem Steinschloß versehen, alt, jedoch noch in gutem Zustande und hatte einen sogenannten Kapuzinerschafft, der oben etwas gerissen war. Der Tragriemen war von braunem Leder, einwärts mit grünem Stoffe gefüttert; der Ladestock fehlte.

Düsseldorf, den 4. September 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 929.) Diebstahl einer Egge bei Jackerath.

In der Nacht vom 30. auf den 31. vorigen Monats wurde aus dem Jackerather Felde, in der Gegend des Garzweiler Kreuzweges eine ganz neue zweispännige 6zähnige Egge, mit einer neuen Kette und zwei Kloben, entwendet. Die letztere waren von Eschenholz, die Egge von Eichen, und eine Ecke derselben mit Eisen beschlagen.

Wer über den Dieb oder den Besitzer der gestohlenen Egge Auskunft zu geben vermag, wolle sie mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 6. September 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 930) Steckbrief.

Der Zimmergeselle Johann Peter Kisseler aus Langerfeld, hat sich der wider ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement des Johann Peter Kisseler hier unten folgen lasse, ersuche ich alle Civil- und Militairbehörden auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 28. August 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haupthaare dunkelbraun; Stirne rund; Augenbraunen dunkelblond; Augen grau; Nase klein und breit; Mund klein; Bart dunkelbraun; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittler.

Besondere Kennzeichen: Narbe am linken Zeigefinger; Religion evangelisch; Gewerbe Zimmergeselle.

(Nr. 931.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Da der Julius Voß seine Strafe am 29. August angetreten hat, so wird mein Steckbrief wider denselben vom 22. v. M. als erledigt zurückgenommen.

Elberfeld, den 2. September 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Digitized by Google

(Nr. 932.) Diebstahl in der Feldmark von Emmerich.

Der Ehefrau Peter Pollmann, Agnes geborene van Laack in hiesiger Feldmark, sind zwischen dem 18. — 24. August c, aus dem Schreibtische in der Wohnstube, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein Paar gelbe, goldene Ohrringe, an welchen zwei Knöpfchen von dem nämlichen Golde sind, die Ohrringe sind rund um anscheinend von aneinander gereihten goldenen Kügelchen; 2) ein rothes, goldenes Kreuz, einfach geformt, mit einem Granatsteinchen und vier goldenen Knöpfchen versehen; dieses Kreuz war mittelst eines kleinen gelbgoldenen Kettchens an einer Schuf (Schloß) von rothem Golde befestigt, an diesem befand sich noch ein schwarzes Sammthalsbändchen, woran eine messingene Oese befindlich, der Haken dagegen abgerissen war.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir einen Jeden, dem über das Verbleiben derselben oder den Thäter etwas bekannt würde, hierdurch auf, uns oder der nähern Behörde darüber Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 3. September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 933.) Diebstahl zu Emmerich.

Dem hiesigen Steinfabrikanten Reinhard Nissing wurden bereits im Juli aus dem Schoppen hinter seinem Hause, ein gebrauchtes Beil nebst Hippe, und gegenwärtig ebendaher eine Schaufel, eine Schüppe und eine Mistgabel gestohlen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Geräthschaften, fordern wir einen Jeden, dem über deren Verbleiben oder über den Thäter etwas bekannt werden sollte, hierdurch auf, uns oder der nähern Behörde darüber Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 3. September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 934.) Diebstahl zu Speelberg.

Dem Oekonomen Carl Hoegen zu Speelberg wurden in der Nacht vom 8 — 9 August c. aus der Scheune ein sogenanntes Berg- oder Rübenkleid, d. h. ein Ueberzug von grauer Leinwand über den Kutschkasten, zur Abwehrung des Staubes, gestohlen, welches keine besondere Zeichen hatte.

Warnend vor dem Ankaufe dieses gestohlenen Bergkleides, fordern wir Jeden, dem über den Thäter oder das Verbleiben des gestohlenen Guts etwas bekannt werden sollte, hiermit auf, uns oder der nächsten Behörde darüber Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 3. September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 935.) Der von der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kronenberg zum Hülfsprediger erwählte Candidat Johann Gottlieb Heinrich derzeit zu Wupperfeld, ist als solcher bestätigt worden.

(Nr. 936.) Dem Franz Hoffmann zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung die Conzession zum selbstständigen Betriebe des Maurer- und Zimmerer-Gewerbes ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55. Düsseldorf, Sonnabend, den 21. September 1844.

(Nr. 937.) Gesetzsammlung 32tes Stück.

Das 32te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2490. Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte. Vom 18. Juni 1844.

Nr. 2491. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1844, betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

(Nr 938.) Wahlfähig erklärte Predigtamts-Candidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio am 8. — 11. v. M., folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Wilhelm Heinrich Graeber aus Baerl, ferner

2) Friedrich Plümacher aus Elberfeld, so wie

3) Heinrich Schumacher aus Cöln, endlich

4) Friedrich Wilhelm Hundhausen aus Dabringhausen;

daß jedoch diese Wahlfähigkeits-Erklärung bei dem Candidaten Wilh. Heinrich Graeber erst dann in Kraft tritt, wenn derselbe das canonische Alter erreicht haben wird.

Coblenz, den 7. August 1844. Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 939.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte für ein Schulhaus der Gemeinde Niedergirmes im Standesgebiet Braunfels I. S. V. Nr. 5685.

Die Gemeinde Niedergirmes, im Standesgebiet Braunfels, bedarf dringend eines Schulhauses. Da aber die Eingesessenen dieser Gemeinde ganz arm sind, dabei noch eine bedeutende Schuldenlast aus früherer Zeit zu verzinsen haben und deshalb ohne Beihülfe außer Stande sind, die Kosten des Neubaues aufzubringen; so hat der Herr Ober-Präsident von Schaper dieser Gemeinde ausnahmsweise eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt und deren Abhaltung unterm 17. v. M. angeordnet.

Indem wir diese Bewilligung hiemit bekannt machen, veranlassen wir die Herren Bürgermeister, die Abhaltung gedachter Collecte den bestehenden allgemeinen Bestimmungen gemäß innerhalb vier Wochen zu bewirken, und die Erträge unverzüglich an die Steuerkassen zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 11. September 1844.

(Nr. 940.) Steckbrief I. S. IV. Nr. 3813.

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Schmelzer aus Koblenz ist am 1. September c. von der 4ten Compagnie des Königl. 8ten kombinirten Reserve-Bataillons aus der Garnison Ehrenbreitstein, desertirt.

Digitized by Google

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Bataillons Herrn Major Neumann, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 13. September 1844

Signalement.

Alter 20 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare dunkelblond; Augen dunkelbraun; Augenbraunen schwarzbraun; Mund klein; Nase gewöhnlich; Kinn rund, dick; Bart keinen; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirne flach. Besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem dekorirten Czakot, eine Montirung pro $18\frac{41}{44}$, gezeichnet mit Nr. 30, eine Tuchhose pro $18\frac{43}{3}$, eine Halsbinde pro $18\frac{41}{33}$ und einem Seitengewehr Nr. 94 an schwarzem Gehänge.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 941.) Assisen zu Düsseldorf.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das IV. Quartal des laufenden Jahres 1844 wird hiermit auf Montag den 11. November dieses Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Philippi zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 10. September 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoeth.

(Nr. 942.) Assisen zu Elberfeld.

Die Eroffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das IV. Quartal des laufenden Jahres 1844 wird hiermit auf Montag den 28. Oktober dieses Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Nicolovius zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 10. September 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoeth.

(Nr. 943.) Assisen zu Cleve.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das IV. Quartal des laufenden Jahres 1844 wird hiermit auf Montag den 4. November dieses Jahres festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Broicher zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 10. September 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoeth.

Digitized by Google

(Nr. 944.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 27. März d. J. ist die zu Rheinbach gebürtige Anna Christina van Dingen, Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Johann van Dingen und Anna Christina Lieberz, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 7. September 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 945.) Den vermißten Wilhelm Kürten.

Der Geisteskranke Tagelöhner Wilhelm Kürten, aus Lützenkirchen hat vor etwa 14 Tagen seinen letzten Aufenthaltsort Neukirchen verlassen, ohne daß seitdem etwas von seinem Verbleib bekannt geworden.

Indem ich daher die Personalbeschreibung desselben bekannt mache, wird Jedermann, der von seinem Aufenthalte Kunde erhalten sollte, ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, welche letztere sodann eventuell hiermit veranlaßt wird, den ꝛc. Kürten im Betretungsfalle dem Bürgermeister zu Schlebusch wieder zuführen zu lassen. Düsseldorf, den 13. September 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll; Alter 29 Jahre; Religion katholisch; Haare braun; Stirne offen; Augenbraunen braun; Augen grau, blau; Nase klein; Mund mittel; Bart blond; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe frisch; Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein dunkel flamoisen geflicktes Kamisol, eine grau tuchene Hose und Weste, ein roth kattunenes Halstuch.

(Nr. 946.) Submission.

Die Lieferung des Contingent-Bedarfs an Leinenzeug und wollenen Bettdecken, so wie an Kranken-Kleidern für den Garnison-Verwaltungs- und resp. Lazareth-Haushalt im Geschäftsbereiche der unterzeichneten Intendantur pro 1845, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Gegenstände und deren Stückzahl sind aus den Bedingungen zu ersehen, welche mit den Proben, nach denen die Lieferungen erfolgen müssen, bei dem Königl. Train-Depot zu Münster, den Königl. Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf und Bielefeld, so wie bei den Königl. Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden niedergelegt worden.

Unternehmungslustige wollen ihre Anerbietungen versiegelt mit der Bezeichnung:

„Submission wegen der Leinenzeug ꝛc. Lieferungen pro 1845"

spätestens bis zum 4. October a. c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslocale abgeben, auch der hierauf stattfindenden Eröffnung derselben beliebig in Person beiwohnen.

Die leinenen Sachen, die wollenen Decken und wollenen Socken können auch getrennt in Lieferung übernommen werden.

Münster, den 7. September 1844.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 947.) Diebstahl zu Wiesbaden.

In der Nacht vom 31. August auf den 1. September l. J. wurden aus einem hiesigen Uhrenladen die nachverzeichneten Gegenstände entwendet:

Digitized by Google

1) eine goldene, dicke Uhr von alter Façon, mit goldenen Zeigern und römischen Ziffern; auf dem Gehäuse sind Rosen und Vergißmeinnicht, auf dem Bügelkopf das Zeichen ⌗ eingravirt; 2) eine silberne Cylinderuhr mit Goldreifen, und silbernem, ziemlich schmuzigem Zifferblatt: 3) eine silberne Uhr von ungewöhnlicher Größe mit neuen Stahlzeigern: sie schließt nicht gehörig; 4) eine kleine silberne Uhr von neuer Façon mit silbernem Zifferblatt, und guillochirter Rückseite; 5) eine silberne Uhr von neuer Façon, von der Größe eines Doppelthalers, der Dicke eines halben Zolles, mit arabischen Ziffern und blauen Stahlzeigern: auf dem Zifferblatt befindet sich ein kleines Sprüngchen; 6) eine dicke, dreigehäusige, englische, silberne Uhr: die zwei inneren Gehäuse sind von Silber, das äußere ist von Schildkrott; 7) eine silberne, flache Spindeluhr mit silbernem Zifferblatt und goldenen Zeigern; 8) eine sehr dünne, silberne Uhr mit goldenen Zeigern, guillochirter Rückseite und einem Ring statt des gewöhnlichen Bügels; 9) eine flache silberne Uhr mit goldenen Zeigern, guillochirter Rückseite und flachem Bügel; 10) eine silberne dicke Uhr, sogenannte Savonetteuhr, welche statt des Glases einen silbernen Deckel hatte; 11) zwei silberne Uhren, von der Beschaffenheit, wie die unter Nr. 5 beschriebene, nur daß die eine auf dem Zifferblatt noch den Namen eines französischen Uhrmachers hatte, die andere nicht guillochirt, sondern gravirt war; 12) eine silberne flache Uhr von neuer Façon, auf deren Zifferblatt der Name des französischen Uhrmachers angegeben ist; 13) eine silberne Cylinderuhr mit einer Goldrose, (die Vergoldung ist schon ziemlich abgenutzt) silbernem Zifferblatt und guillochirter Rückseite; 14) eine silberne Uhr von neuer Façon, mit silbernem Zifferblatt und gelben Zeigern, an deren einem die Spitze abgebrochen ist: auf der Rückseite sind Blumen und Arabesken eingravirt; 15) eine silberne Savonetteuhr, deren beide Deckel guillochirt sind; 16) eine zweigehäusige silberne Uhr: das eine der Gehäuse ist von Schildkrott; 17) eine kleine, silberne Uhr mit länglichem Bügel, auf deren Rückseite die Worte: Hora Ruit eingravirt sind; 18) eine dicke, tombackene Uhr mit gelben Messingzeigern. Ueberall, wo es nicht anders angegeben ist, sind die Uhren von Silber und das Zifferblatt von Emaille. 19) 30 bis 40 silberne Taschenuhren, die nicht näher beschrieben werden können; 20) zwei leere silberne Uhrgehäuse, wovon das eine schwer und glatt, das andere groß, aber nicht schwer ist; 21) zwei Spieldosen in Blech; 22) zwei lange einfache Haarketten; 23) eine lange und eine kurze Uhrkette, welche zusammen an einer Kapsel mit Schlüssel von Gold vereinigt sind; 24) eine Loupe; 25) ein neues Feilklöbchen, von blank polirtem Stahl, 5″ lang; 26) ein neuer Eingreifzirkel, 2″ lang, 1″ hoch, von Messing mit Stahlstiften; 27) ein neuer Federzirkel, ganz von Stahl, 3″ lang, oben mit einer Feder, in der Mitte mit einer Schraube; 28) eine roth und blau karrirte Schnupftabacksdose; 29) ein russisch grüner Oberrock, mit schwarzem, klein karrirtem Futter; der Tuchkragen war abgetragen, unter dem rechten Arm befand sich eine Ausbesserung. Der Rock hatte zwei Reihen übersponnener Knöpfe. In der Rocktasche befand sich ein rothes, baumwollenes, weiß gedrucktes Taschentuch; 30) ein seidenes Taschentuch mit hellem G und, gelb und blau durchwirkt; 31) ein Paar waschlederne Handschuhe.

Wiesbaden, den 3. September 1844.

Herzoglich Nassauisches Criminal-Gericht.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, sich der Ermittelung des Diebes resp. der gestohlenen Sachen angelegen sein zu lassen. Düsseldorf, den 8. September 1844.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Freitag, den 27. September 1844.

(Nr. 948) Gesetzsammlung, 33tes Stück.

Das 33te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2492. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. Juli 1844.

Nr. 2493. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1844., die Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend.

Nr. 2494. Gesindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 949.) Ausbrüche von Menschenblattern betr. l. S. II. Nr 11635.

In den letzten Zeiten sind wiederum in mehreren Kreisen vereinzelte Fälle von Menschenblattern vorgekommen, welche durch Einschleppung aus dem Auslande herbeigeführt, nur durch zeitige Anwendung der gesetzlichen Maaßregeln, namentlich durch sofortige Vaccination und Revaccination der Nachbarschaft, an verderblicher Weiterverbreitung gehindert werden konnten. Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach §. 9, 10, 44 des Gesetzes vom 8. August 1835, jeder Fall von Erkrankung an den Blattern und Varioloiden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern, oder 3 bis 8tägiger Gefängniß, von den Medicinal-Personen sowohl, als von den Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen, sofort der Ortsbehörde anzuzeigen ist.

Auf die erhaltene Anzeige müssen von dieser auf den Grund des von dem behandelnden Arzte eingegangenen Befundes alsdann die nothwendig erscheinenden Schutzmaaßregeln ohne Aufschub angeordnet, so wie uns Anzeige erstattet werden.

Düsseldorf, den 17. September 1844.

(Nr. 950.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collecte für den Reparaturbau der evangelischen Kirche zu Gahlen, im Kreise Duisburg l. s. V. Nr. 5841.

Die Kirche der evangelischen Gemeinde zu Gahlen ist einer durchgreifenden Reparatur, namentlich in ihrer innern Einrichtung dringend bedürftig, und sind zur Ausführung der unumgänglich nothwendigen Herstellungen die Kosten zu 4780 Rthlr. veranschlagt worden, zu deren Beschaffung aber die Gemeinde ohne äußere Beihülfe gänzlich außer Stande ist. Auf unsern diesfälligen Bericht hat sich daher der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz veranlaßt gefunden, der gedachten Gemeinde zur Unterstützung eine evangelische Hauscollecte in unserm Verwaltungsbezirke zu bewilligen und zugleich deren Abhaltung durch Deputirte der Gemeinde zu gestatten.

Indem wir demnach hierdurch bekannt machen, daß die Sammlung der milden Bei-

Digitized by Google

träge mit dem 1. October d. J. durch die von der landräthlichen Behörde zu Duisburg mit Legitimation versehenen Gemeinde-Deputirten ihren Anfang nehmen und bis Ende Februar k. J. zu beendigen sein wird, empfehlen wir zugleich angelegentlich, diese Collecte den evangelischen Familien unseres Bezirks zu möglichst reichlichen Beiträgen, und beauftragen die Herren Bürgermeister, für die vorschriftsmäßige Ablieferung der Erträge (eventuell nach Abzug des den Deputirten zu ihren Reisekosten auf Erfordern gegen Bescheinigung zu verabreichenden Betrags) an die Steuerkassen zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse zu sorgen.

Düsseldorf, den 13. September 1844.

(Nr. 951.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 3795.

Die beiden nachbenannten, zum Königlichen Militair-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

a) Carl Christian Junge, geboren zu Düsseldorf den 8. Juni 1819,

b. Otto von Lauer, geboren zu Düsseldorf den 30. Mai 1819,

sind durch unsern Beschluß vom 15. v. M. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal, Jahrs XI., des Decretes vom 8. Fructidor, Jahres XIII. und des Großherzoglich-Bergschen Decretes vom 21. October 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1839 (Gesetz-Sammlung Stück 6 Nr. 1977) für Refractairs erklärt worden und es hat das Königliche Landgericht hieselbst in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer erster Instanz vom 31. v. M. gegen die benannten Individuen die Confiscation des gegenwärtigen sowohl, als des zukünftigen Vermögens zum Vortheile des Fiscus ausgesprochen und jedem derselben die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 11. September 1844.

(Nr. 952) Ernennung des Direktor, Dr. Egen als Beisitzer des Eichamts zu Elberfeld. I. S. III. Nr 5947.

Den Direktor der Gewerbeschule zu Elberfeld, Dr. Egen, haben wir als Beisitzer des Eichamts daselbst ernannt, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Düsseldorf, den 16. September 1844.

(Nr. 953) Erftbrücke bei Grimlinghausen. I. S. III. Nr. 5924.

Die bisher bestandene Erhebung eines besondern Brückengeldes für die Benutzung der Leinenpfadsbrücke über die Mündung des Erftflusses bei Grimlinghausen ist aufgehoben, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 16. September 1844.

(Nr. 954.) Verpachtung resp Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 1736.

Folgende in der Bürgermeisterei Wesel gelegene, mit dem 1. Januar 1845 pachtlos werdende domaniale Grundstücke, als:

1) ein Ackerstück am Blaufuth bei Wesel, nach Flur VIII Nr. 38, groß 150,30 Ruthen, bisher verpachtet an Theodor Jansen;

2) ein dito in der Delle daselbst, nach Flur VII Nr. 412, groß 170,60 Ruthen, bisher verpachtet an Joh. Krebber;

3) ein dito am Blaufuth daselbst, nach Flur VII Nr. 76, groß 1 Morgen 168,30 Ruthen, bisher verpachtet an Bd. Raab;

Digitized by Google

4) ein dito am Mühlenwege daselbst, nach Flur VII Nr. 493, groß 1 Morgen 122,10 Ruthen, bisher verpachtet an Joh. Tepferdt,

sollen nochmals zur Verpachtung resp. Veräußerung öffentlich meistbietend ausgestellt werden, wozu Termin auf Mittwoch, den 9. künftigen Monats, Nachmittags 3 Uhr, an der Behausung des Gastwirths Hr. Gebauer zu Wesel vor dem Königl. Domainen-Rathe Hr. Althoff ansteht.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rent-Amte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 21. September 1844.

(Nr. 955.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 3872.

Der unten signalisirte Unteroffizier Ferdinand Albers aus Millingen, Kreis Rees, ist am 8. d. M. von der 9ten Fuß-Compagnie der Königl. 7ten Artillerie-Brigade aus dem Garnisonorte Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Commandantur zu Wesel, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. September 1844.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 11 Zoll; Religion katholisch; Stand Schreiber; Haare hellblond; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein; Mund klein; Bart blond und Schnurbart; Kinn rund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: am linken Armgelenke eine Narbe von einer Schnittwunde, an beiden Beine mehrere Narben von Geschwüren.

Bekleidung: eine neue Montirung, eine feine Tuchhose mit rothem Paspol, eine feine Dienstmütze ohne Schirm, eine Halsbinde, ein Hemd, ein Paar neue Halbstiefel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 956.) Submission.

Die Lieferung des Contingent-Bedarfs an Leinenzeug und wollenen Bettdecken, so wie an Kranken-Kleidern für den Garnison-Verwaltungs- und resp. Lazareth-Haushalt im Geschäftsbereiche der unterzeichneten Intendantur pro 1845, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Gegenstände und deren Stückzahl sind aus den Bedingungen zu ersehen, welche mit den Proben, nach denen die Lieferungen erfolgen müssen, bei dem Königl. Train-Depot zu Münster, den Königl. Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf und Bielefeld, so wie bei den Königl. Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden niedergelegt worden.

Unternehmungslustige wollen ihre Anerbietungen versiegelt mit der Bezeichnung:

„Submission wegen der Leinenzeug ꝛc. Lieferungen pro 1845"

spätestens bis zum 4. October a. c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslocale abgeben, auch der hierauf stattfindenden Eröffnung derselben beliebig in Person beiwohnen.

Die leinenen Sachen, die wollenen Decken und wollenen Socken können auch getrennt in Lieferung übernommen werden.

Munster, den 7. September 1844.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

(Nr. 957.) Zurücknahme einer Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 5. vorigen Monats, die am 2. ejusdem mens. am Rheinufer zu Linn aufgefundenen Kleidungsstücke betreffend, hat durch die Ermittelung des Eigenthümers ihre Erledigung gefunden.

Düsseldorf, den 6. September 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 958.) Gerichtsvollzieher Kunze zu Odenkirchen.

Der Gerichtsvollzieher-Candidat Christian Kunze zu Elberfeld ist zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt, und demselben durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. dieses Monats, Odenkirchen zu seinem Wohnsitz angewiesen worden.

Düsseldorf, den 15. September 1844. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 959.) Interdiktion.

Durch Urtheil des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 28. vorigen Monats ist der Rentner Friedrich Spiecker zu Erkrath für interdicirt erklärt und zugleich verordnet worden, daß demselben ein Vor- und Beivormund nach Maaßgabe des Artikel 505 des Civilgesetzbuchs zu bestellen sei.

Indem ich dieses öffentlich bekannt mache, ersuche ich gleichzeitig die Herren Notarien des hiesigen Bezirks der Vorschrift des Artikel 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 16. September 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 960.) Todes-Urkunde.

Die Urkunde über das Ableben des am 26. Februar d. J. zu Herzogenbusch verstorbenen Mathias Böhmer, ohne Stand, 72 Jahr alt, geboren zu Cranenburg und zuletzt zu Wyler wohnhaft, ist dem Bürgermeister von Niel zur Eintragung in die dortigen Sterberegister zugesandt worden.

Cleve, den 12. September 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 961.) Signalement eines Vermißten.

Am 4. September d. J. ist an einer Schiffsmühle bei Bacharach ein unbekannter Mann in den Rhein gefallen und ertrunken, dessen Leiche bis jetzt nicht aufgefunden worden ist. In dem Verunglückten wird der Andreas Sohn von Lorchhausen vermuthet, der an jenem Tage von seinem Wohnorte weggieng und nicht mehr dahin zurückkehrte.

Indem ich das Signalement des ꝛc. Sohn nachstehend mittheile, ersuche ich die Polizeibehörde des Ortes, wo die Leiche etwa landen sollte, mir hiervon unter genauer Beschreibung derselben baldigst Nachricht zu geben.

Koblenz, den 16. September 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Signalement.

Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare schwarzbraun; Backenbart roth; Nase groß und spitz; Mund groß; Kinn schmal und spitz. Besondere Kennzeichen: eine runde Balggeschwulst von der Größe einer Nuß auf dem Kopfe. — Kleidung: ein Wamms von braunem Kattun mit Knöpfen von demselben Zeuge überzogen, alte Hosen von grauem werchenem Tuche, Weste von dunkelblauem Tuche, ein hänfenes geflicktes Hemde, wollene Strümpfe und alte benagelte Bendelschuhe.

Digitized by Google

(Nr. 962.) Auffinden einer Leiche im Rheine.

Am 26. August c. wurde in der Gemeine Walsum eine männliche Leiche an das rechte Rheinufer gespült, welche bereits längere Zeit im Wasser gelegen. Es war noch ersichtlich daß der Verstorbene schwarzes Haar, einen kräftigen Körperbau und ein Alter von etwa 30 Jahren gehabt hatte. Die Leiche war mit einem feinen Hemde, welches auf der Brust und an den Hand-Manchetten mit Perlenmutter-Knöpfchen versehen war, ferner mit buntkarrirten Beinkleidern nebst Stegen, und einer schwarzen Sammet-Weste nebst Metallknöpfen, bekleidet. Dinslaken, den 7. September 1844.

Königl. Gerichts-Commission.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 963.) Diebstahl zu Kaiserswerth.

In der Nacht vom 7. zum 8. dieses Monats ist in dem Nelsen'schen Hause zu Kaiserswerth eine silberne zweihäusige englische Taschenuhr mit römischen Ziffern, in deren obersten Gehäuse sich ein kleiner runder Zettel, mit den Worten: „Peter Effer, Uhrmacher in Düsseldorf" befand, entwendet worden.

Indem ich auf diesen Diebstahl aufmerksam mache, und vor dem Ankauf der gestohlenen Uhr warne, fordere ich zugleich Jedermann auf, Thatsachen, die zur Ermittelung und Ueberführung des bis jetzt unbekannten Diebes führen könnten, mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 13. September 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 964.) Diebstahl zu Hemmerden.

In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses Monats sind zu Hemmerden die nachbezeichneten Gegenstände mittelst Einbruches und Einsteigens entwendet worden:

1) ein Stück Kippernessel, aschgrau, von 54 Ellen, ohne Zeichen; 2) 18 Ellen gedrucktes, Baumwollenzeug, blau mit grünen Blümchen; 3) 18 Ellen mode gedrucktes dito, Lilla, weiß und braunfarbig; 4) 1½ Ellen dito, weiß, roth und schwarzfarbig; 5) 20 Ellen Kattun, roßgelb mit weißen Pünktchen; 6) 20 Ellen dito, aschgrau mit schwarzen Blumen; 7) 16 Ellen Pantoffelstoff, roth, grün und schwarzfarbig; 8) 40 Ellen lichtblauen rothgestreiften Siamosen, unangeschnitten; 9) 40 Ellen braunen Sassenett, unangeschnitten; 10) circa 40 Ellen kanelgelben Siamosen, eben angeschnitten; 11) 25 Ellen Kipper-Hosenstoffe, aschfarbig, schwarz, blau und weiß karrirt; 12) 12 Ellen Hosenkipper, schwarz mit hellblauen Streifen; 13) 40 Ellen halbwollen Hosenstoff, aschfarbig, roth, braun und grün gestreift; 14) 6 Ellen halbwollnen Westenstoff, grün mit rothen Blumen; 15) 12 Ellen bläulichen Biber, mit schwarz gedruckten Blumen; 16) 1 Elle halbwollnen Westenstoff, violett mit weißen Blumen; 17) 9 Ellen dunkelbraunen schwarz und röthlich karrirten Biber; 18) 1 Elle Drap de Zephir, für Kappenstoff, worin mehre Zickzacken geschnitten; 19) 15 fertige Hosen, nämlich: a. 1 grau Buckskinhose, mit kleiner Klappe und durchlöcherten schwarzhornen Knöpfen; b. 1 grüne dito wie die vorige; c. 4 Kipperhosen, schwarz und braun gestreift, davon 3 mit kleiner Klappe und 1 vorne grad offen, mit Knöpfen wie vor, und von verschiedener Größe; d) 1 braune baumwollene Biberhose, mit kleiner Klappe, schwarz hornen Knöpfen; e. 2 blau baumwollene Biberhosen, gemacht wie die vorigen; f. 1 halbwollene karrirte Hose von dem ad 13 beschriebenen Stoff, vorne grad offen, mit souspieds und Knöpfen, wie vor; g. 3 schwarzgestreifte Kipperhosen, mit kleinen Klappen und Knöpfen wie vor; h. 2 dito von dem ad 11 beschriebenen Stoffe, gemacht wie die vorigen; 20) 1

Digitized by Google

Rest roßgelber Wollenbiber, 9 Ellen haltend. 21) 1 dito grüner dito, 8 Ellen haltend; 22) 2 halbwollene große Kopftücher, davon 1 braun, der andere grün mit verschiedenen Blumen; 23) 2 schwarz baumwollene Kopftücher mit großen Franzen und in einer Ecke einer großen Blume; 24) 6 rothe weißgestreifte Mouselin-Tücher; 25) 6 blaue ebenfalls weißgestreifte dito; 26) 9 hellblaue baumwollene Kopftücher, weiß durchstochen; 27) 8 baumwollene Frauenhalstücher, blau mit weiß und grün durchstochen; 28) 6 braune baumwollene melirte Frauen-Halstücher; 29) 6 schwarz baumwollene Manns-Halstücher mit gestickten Blumen; 30) 6 Thibet Mannshalstücher, blau, roth und braun; 31) ein Dutzend baumwollene Taschentücher, roth und weiß; 32) 3 gelbe und 4 weiße baumwollene Taschentücher, mit dem Bildnisse des Schäfers Heinrich Mohr von Neurath; 33) 6 Paar wollene Frauenstrümpfe, schwarz, braun und lilla farbig.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich alle diejenigen Umstände, wodurch der oder die Diebe ermittelt, oder das Gestohlene wieder erlangt werden könnte, mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 17. September 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 965.) Uhrendiebstahl auf der Meide.

Am 14. oder 15. dieses Monats ist auf der Meide am Schallbruch, Gemeinde Hilden, eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr, mit römischen Ziffern, entwendet worden. Der äußere silberne Kasten der Uhr ist voller Beulen und auf dem Zifferblatte ein kleines Stückchen ausgesprungen. An der Uhr befand sich eine fein geflochtene silberne Kette, etwa eine Hand breit lang, und ein kupferner Schlüssel.

Wer über den Dieb oder den Besitzer der gestohlenen Uhr Auskunft geben kann, wolle sie mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 18. September 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 966.) Diebstahl einer Uhr zu Huckingen.

Am 12. dieses Monats ist in der Gemeinde Huckingen eine silberne zweigehäusige englische Taschenuhr entwendet worden. Auf dem Zifferblatte befinden sich arabische Zahlen und die Worte: „Nordon London". Die Uhr ist besonders daran kenntlich, daß in dem zum öffnen dienenden Knöpfchen des äußern Gehäuses ein Körnchen Blei sich befindet, welches durch Anfeilen des ꝛc. Knöpfchens sichtbar geworden ist. An der Uhr befand sich eine silberne Kette von vier Strängen, und an dieser ein silberner Schlüssel, von kleiner runder Form, so wie ein silbernes Pettschaft, mit dem Namenszug „J. H. M."

Wer über den Dieb oder den Besitzer der gestohlenen Uhr Auskunft geben kann, wolle sie mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 18. September 1844. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: vom Ammon.

(Nr. 967.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Im Besitze einer hier verhafteten Mannsperson aus Hilden, hat sich eine kurze Tabackspfeife, Oelkopf mit Silber beschlagen, Rohr von Hirschhorn, Abguß und Spitze von schwarzem Horn mit silberner Kette, gefunden.

Da die Pfeife höchst wahrscheinlich gestohlen ist, so ersuche ich Jeden, welcher darüber

Digitized by Google

Auskunft geben kann, entweder mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 18. September 1844.

Der Instruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 968.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Nachdem der Samuel Wupper wieder verhaftet worden ist, wird der hinter demselben am 13. vorigen Monats erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Elberfeld, den 9. September 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 969.) Zurücknahme zweier Steckbriefe.

Da der Holzschraubenmacher Friedrich von den Steinen zu Kronenberg verhaftet worden ist, und der Hammerschmied Friedrich Evertz daselbst sich freiwillig gestellt hat, so werden die am 20. und 25. August d. J. hinter denselben erlassenen Steckbriefe als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld, den 12. September 1844. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 970.) Steckbrief.

Der der Prellerei beschuldigte Tagelöhner Friedrich Koester aus Scheven, zuletzt wohnhaft in Bossel, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement hierunten bekannt mache, ersuche ich alle Polizei-Behörden auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 19. September 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Scheven; Vaterland: Grafschaft Mark; gewöhnlicher Aufenthalt Bossel; Religion evangelisch; Stand, Gewerbe Tagelöhner; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4½ Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund ordinair; Zähne gut; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß; Gesichtsbildung oval; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 971.) Steckbrief.

Der Ludwig Wagner, 31 Jahre alt, früher Postillon, geboren zu Erkhausen bei Gladenbach in Hessen-Darmstadt, wohnhaft zu Remscheid, ist der Mißhandlung mittelst Auflauerns beschuldigt, und hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 21. September 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Signalement.

Größe mittelmäßig; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittel; Mund groß; Kinn klein; Bart blond; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

(Nr. 972.) Steckbrief.

Der Bäckerlehrling Albert Cosson, 18 Jahre alt, gebürtig aus Landsberg an der Warthe, zuletzt wohnhaft in Köln, hat sich der wegen Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibe-

Digitized by Google

Wechsel-Ordnung für Braunschweig vom 28. Juli 1838 und 8. Mai 1850.

Nach der Bekanntmachung vom 28. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung Band XIII. S. 1) und der Bekanntmachung vom 8. Mai 1850 (Gesetz-Sammlung Band XIII. S. 1) wird die Wechsel-Ordnung für Braunschweig vom 28. Juli 1838 und 8. Mai 1850 wie folgt bekannt gemacht:

Art. 1. Ausstellung.

Der Wechsel muß enthalten:

1. die Benennung des Wechsels (Wechselbrief, Tratte, Remesse, Eigener Wechsel, Solawechsel) in der Sprache, in welcher der Wechsel ausgestellt ist;
2. die Anweisung, eine bestimmte Summe Geldes zu bezahlen;
3. den Namen des Bezogenen;
4. die Angabe der Zeit, wann, und des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll;
5. die Angabe der Zeit und des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt ist;
6. die Unterschrift des Ausstellers (Art. 4 Nr. 1).

Mangelt es an einer dieser Erfordernisse, so ist der Wechsel ungültig, mit Ausnahme der in den folgenden Artikeln bestimmten Fälle.

Art. 2. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er keine Angabe der Zeit enthält, wann die Zahlung geschehen soll. Er wird alsdann als ein Sichtwechsel angesehen.

Mangelt es an der Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, so gilt der Wechsel an dem Orte als ausgestellt, welcher neben dem Namen des Bezogenen angegeben ist.

Mangelt es an der Angabe des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt ist, so gilt der Wechsel als ausgestellt an dem Orte, welcher neben dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. 3. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er keine Angabe der Zeit enthält, wann er ausgestellt ist.

Art. 4. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 5. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 6. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 7. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 8. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 9. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 10. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 11. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 12. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 13. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 14. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 15. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 16. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 17. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 18. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 19. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 20. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 21. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 22. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 23. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 24. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 25. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 26. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 27. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 28. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 29. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 30. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 31. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 32. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 33. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 34. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 35. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 36. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 37. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 38. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 39. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 40. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 41. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 42. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 43. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 44. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 45. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 46. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 47. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 48. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 49. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 50. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 51. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 52. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 53. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 54. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 55. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 56. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 57. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 58. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 59. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 60. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 61. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 62. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 63. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 64. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 65. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 66. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 67. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 68. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 69. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 70. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 71. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 72. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 73. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 74. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 75. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 76. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 77. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 78. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 79. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 80. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 81. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 82. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 83. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 84. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 85. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 86. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 87. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 88. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 89. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 90. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Remittenten;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Remittenten unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Remittenten unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Remittenten unterschreibt.

Art. 91. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Ausstellers;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Aussteller unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Aussteller unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Aussteller unterschreibt.

Art. 92. Fortsetzung.

Der Wechsel ist gültig, wenn er enthält:

1. die Unterschrift des Bezogenen;
2. die Unterschrift eines Prokuristen, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
3. die Unterschrift eines Bevollmächtigten, welcher für den Bezogenen unterschreibt;
4. die Unterschrift eines Handlungsdieners, welcher für den Bezogenen unterschreibt.

Art. 93. Fortsetzung.

Der Wechsel

Beilage
zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Landtags-Abschied
für die zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum diesjährigen Landtage der Rheinprovinz versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Cassationsverfahren in Civilsachen.

Dem Antrage unserer getreuen Stände gemäß haben Wir dem Ihnen vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, das Cassations-Verfahren in Civilsachen bei dem rheinischen Revisions- und Cassationshofe betreffend, bereits unterm 13. Oktober c. Unsere landesherrliche Sanction ertheilt.

In der Adresse vom 30. Juni d J. ist zugleich die Bitte vorgetragen, für die noch nicht ganz gehobenen Verzögerungen in Appellationssachen durchgreifende Remedur anzuordnen. Da sich indessen ergeben hat, daß die im Jahre 1841 von Unserem Justizminister dieserhalb getroffenen Maaßregeln einen völlig befriedigenden, jede Verzögerung der bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln anhängigen Rechtssachen nachhaltig beseitigenden Erfolg gehabt haben, so hat es weiterer Anordnungen in dieser Beziehung für jetzt nicht bedurft.

2. Executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern.

Die von Unseren getreuen Ständen begutachtete Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben in der Rheinprovinz, desgleichen

3. Sicherung der Eröffnung der bei Notarien im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln hinterlegten mystischen Testamente.

die Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln hinterlegten mystischen Testamente, so wie

4. Die zum Zwecke einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen, und

5. Theilweise Aufhebung des Artikel 55 des rheinischen Civil-Gesetzbuches.

die Verordnung wegen Aufhebung der im Artikel 55 des rheinischen Civilgesetzbuches enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburts-Anzeigen

haben Wir bereits vollzogen.

Eben so ist auch

6. Freilassung des Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen.

die Unseren getreuen Ständen in Beziehung auf die Kreise Rees und Duisburg vorgelegte Verordnung

Digitized by Google

wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Executions-Vollstreckung,

womit sich dieselben einverstanden erklärt haben, von Uns vollzogen worden.

Was den damit in Verbindung gebrachten Antrag betrifft, den Artikel 592 der rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung in alle Theile der Monarchie einzuführen, so überschreitet derselbe die Competenz des Landtages.

Es ist aber auch in Beziehung auf die Kreise Rees und Duisburg kein Bedürfniß dazu vorhanden, da die allgemeine Gerichtsordnung und die dazu ergangenen späteren Verordnungen ähnliche Vorschriften bereits enthalten, deren nähere Prüfung der allgemeinen Gesetzrevision vorbehalten bleiben kann.

7. Strafgesetzbuch.

Bei den Berathungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs haben Wir den Mangel unbefangener und vorurtheilsfreier Prüfung desselben mit Mißfallen wahrgenommen. Da indessen Unsere getreuen Stände das Gutachten ihres Ausschusses über den Entwurf des Strafgesetzbuches als das ihrige angenommen und Uns vorgelegt haben, so werden Wir dasselbe in gleicher Weise, wie die der übrigen Provinzial-Landtage, bei der bereits eingeleiteten schließlichen Bearbeitung dieses wichtigen Gesetzes in reifliche und sorgfältige Erwägung nehmen.

Den Antrag aber: einen neuen auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen, weisen Wir um so entschiedener zurück, da Wir es Uns zu einer Hauptaufgabe gestellt haben, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken.

Die Absicht, Ein Strafrecht in der Preußischen Monarchie einzuführen, welches das Gute aufnimmt, wo es sich findet, ist schon von Unseres Herrn Vaters Majestät im Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 dem rheinischen Landtage eröffnet worden. Diese Absicht ist in Uns durch den einstimmigen Wunsch aller übrigen sieben Landtage noch befestigt. Wenn übrigens Unsere getreuen Stände als Hauptgrund ihres Antrags die Besorgniß anführen, daß die Erhebung des vorgelegten Entwurfs zum Gesetz das Bestehen des dortigen Gerichtsverfahrens gefährden werde, so werden sich dieselben aus der beiliegenden Denkschrift Unseres Justizministers überzeugen, daß diese Besorgniß unbegründet ist, wie solche denn überhaupt bei Unserem wiederholt ausgesprochenen Willen, jenes Verfahren ungefährdet zu erhalten, nicht Platz greifen kann.

Was endlich die Behauptung unserer getreuen Stände betrifft, daß denselben die Lösung ihrer Aufgabe durch verspätete Mittheilung der Gesetzentwürfe erschwert worden, so geht aus dem diesem Bescheide angeschlossenen Promemoria Unseres Ministers des Innern hervor, daß dem Landtage die Gesetzentwürfe, so früh als es thunlich war, zugegangen sind, und daß demselben zur gründlichen Prüfung des Entwurfs die erforderliche Zeit nicht gefehlt hat.

8. Gemeinde-Ordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über den ihnen vorgelegten Entwurf einer Gemeinde-Ordnung wird bei der bereits eingeleiteten schließlichen Berathung dieses Gegenstandes in Erwägung gezogen werden.

Desgleichen werden die Gutachten über die Entwürfe

9. Deichwesen.

eines Gesetzes, das Deichwesen betreffend;

Digitized by Google

10. Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse.

eines Gesetzes über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse;

11. Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

der Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes;

12. Ergänzung des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836.

der Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Rheinprovinz vom 5. Januar 1836

bei der weiteren Berathung dieser Gegenstände sorgfältig berücksichtigt werden.

13. Aufbringung der Cultus-Kosten.

Die von Unseren getreuen Ständen zu dem Gesetzentwurf wegen Aufbringung der Cultus-Kosten vorgeschlagenen Zusätze haben Wir einer besonderen Prüfung überwiesen, und behalten Uns vor, mit Rücksicht auf das Ergebniß derselben, das möglichst beschleunigt werden wird, über das zu erlassende Gesetz zu beschließen.

14. Revision des Grundsteuer-Katasters.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände zu der denselben in Folge der Bestimmung des §. 26 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 vorgelegten Verordnung wegen Revision des Grundsteuer-Katasters wird mit dem entsprechenden Gutachten Unserer westphälischen Stände verglichen und das für beide Provinzen gemeinsam Nothwendige nach reiflicher Erwägung beschlossen werden.

15. Bergrecht.

Die gutachtlichen Bemerkungen über den Entwurf eines allgemeinen Bergrechtes und der Instruktion zur Verwaltung des Bergwerks-Regals werden bei der nunmehr eingeleiteten definitiven Berathung des Gegenstandes nach genauer Erwägung im allgemeinen Interesse ihre Erledigung finden. Was aber die bei dieser Veranlassung geäußerten Wünsche wegen anderweitiger Regulirung der Bergwerks-Abgaben auf der rechten Rheinseite betrifft, so müssen Wir Unseren getreuen Ständen unter Hinweisung auf den Landtags-Abschied vom 1. November 1841 (18.) zu erkennen geben, daß der Bergwerkszehnte — welchen Wir Unsern Vorfahren als einen Theil des im landesherrlichen Bergwerks-Regal begriffenen Nutzungsrechtes — bei dessen Uebervlassung an Privatpersonen, Uns vorbehalten haben, als eine Besteuerung des Bergwerks-Eigenthumes und Bergwerksbetriebes nicht anzusehen; — mithin der Bergwerkssteuer-Erhebung nach dem Gesetze vom 21. April 1810 nicht gegenüberzustellen — und vielmehr die ausschließliche gesetzliche Bedingung ist, unter welcher Wir, durch Verleihung auf jedesmaliges Nachsuchen, ein privates Bergeigenthums- und Nutzungsrecht besonders bewilligen. Bei rechter Würdigung dieses Rechtsverhältnisses der Bergbauer aber muß nicht allein die Beschwerde über Prägravation unbegründet erscheinen, sondern auch jede vergleichende Bezugnahme auf die Bergwerkssteuern in dem Gebiete der linken Rheinseite wegfallen.

Wir können sonach den Uns vorgetragenen Wunsch als rechtlich begründet nicht anerkennen, und muß es lediglich Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten bleiben, die Zulässigkeit einer Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben künftig in nähere Erwägung zu nehmen.

Wenn übrigens Unsere getreuen Stände am Schlusse ihrer Adresse gegen die mögliche künftige Ausdehnung des proponirten Berggesetzes auf das linke Rheinufer eine Verwahrung einlegen, obgleich ihnen eröffnet ist, daß solche nicht beabsichtigt werde, so müssen Wir diese Aeußerung als durchaus ungehörig und über die Gränzen der ständischen Befugnisse hinausgehend zurückweisen.

Digitized by

16. Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen.

Die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände über den Entwurf einer Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen in den beiden westlichen Provinzen enthaltenen Bemerkungen werden bei der schließlichen Berathung über diesen Gesetzentwurf möglichst berücksichtigt, und wird für deren Beschleunigung in dem Maaße gesorgt werden, als es die gründliche Erörterung der dabei zur Sprache kommenden schwierigen Punkte gestattet.

17. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse.

Die Angemessenheit der Modifikationen, welche Unsere getreuen Stände in Ansehung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar d. J. für den Fall seiner Einführung in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gutachtlich beantragt haben, wird bei der weiteren Berathung des Gegenstandes geprüft, auch soll dann zugleich erwogen werden, ob dem ferneren Antrage Unserer getreuen Stände Statt zu geben sei, diese Modifikationen auch für diejenigen Theile der Rheinprovinz eintreten zu lassen, in welchen das gedachte Gesetz, nach Anhörung der im vorigen Jahre hier versammelt gewesenen ständischen Ausschüsse aller Provinzen, bereits eingeführt worden ist.

Was die Entwässerung anbetrifft, so haben Wir bereits angeordnet, daß, sobald erst über die Wirkungen jenes die Bewässerungen betreffenden Gesetzes vom 28. Februar d. J. mehr Erfahrungen gesammelt sein werden, eine Revision des in den älteren Provinzen der Monarchie geltenden Gesetzes wegen des Wasserstau's bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811 erfolgen soll.

Der hieraus hervorgehende, auf die Erfahrungen und den heutigen Zustand der Gewerbs- und Boden-Kulturverhältnisse gegründete Gesetzentwurf soll alsdann dem dortigen Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden.

18. Weinsteuer-Gesetz.

Da Unsere getreuen Stände wegen des ihnen zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs eines neuen Weinsteuergesetzes, unter Bezugnahme auf die Denkschrift des zu seiner Prüfung niedergesetzten Ausschusses, darauf angetragen haben, den Entwurf nur mit den von ihnen vorgenommenen Abänderungen zum Gesetz zu erheben, diese Abänderungen aber in ihrer vollen Ausdehnung, wegen der Verhältnisse gegen die zum Zollverein gehörigen Bundesstaaten, unannehmbar erscheinen, so muß es bei den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Weinsteuer sein Bewenden haben. Aus besonderer Rücksicht für die bedrängte Lage der Weinbauer wollen Wir jedoch die Befreiung des Haustrankes von dieser Steuer, nach näherer Vorschrift Unserer Ordre vom 19. Januar 1843, fortbestehen lassen.

19. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen, Uns unterm 22. Juni d. J. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

20. Wahl eines ständischen Ausschusses für die Regulirung des Land-Armenwesens.

Da es, nach der Uns von Unserm Landtag-Commissarius erstatteten Anzeige, von dem Landtage aus Versehen unterlassen worden ist, in Gemäßheit Unseres Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 6. Mai c. unter Nr. 14. einen Ausschuß zur Theilnahme an den Verhandlungen wegen Regulirung des Landarmenwesens und Einrichtung des Landarmenverbandes zu ernennen, so haben Wir angeordnet, daß bei diesen Verhandlungen der von Unsern getreuen Ständen nach der Verordnung vom 21. Juni 1842 erwählte ständische Ausschuß von Unseren Behörden zugezogen werden soll, damit jedenfalls eine Theilnahme ständischer Abgeordneter an diesen für die Provinz wichtigen Berathungen Statt finden könne.

Digitized by Google

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Entwickelung des Instituts der vereinigten ständischen Ausschüsse.

Den das Wesen der Preußischen Verfassung verkennenden und die im §. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 den Provinzial-Ständen vorgezeichneten Gränzen überschreitenden Anträgen Unserer getreuen Stände, deren Sinn es ist:

die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln,

müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

Den Weg, welchen Wir in diesem Gebiete zu gehen entschlossen sind, haben Wir mehrfach kund gethan. Auf diesem Wege werden Wir Uns durch keinerlei Bestrebungen hemmen, noch fortdrängen lassen, vielmehr Versuche, welche dahin gerichtet sind, jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.

Veränderungen in der Geschäftsordnung der vereinigten Ausschüsse, welche dazu beitragen können, deren Berathungen noch ersprießlicher zu machen, sind Wir eintreten zu lassen gern geneigt. Es bleibt aber Unserer Fürsorge vorbehalten, in dieser Beziehung die weiteren Uns zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen auf Grund der von Uns bereits früher angeordneten Berathungen zu treffen.

2. Rechtzeitige Mittheilung der dem Landtage vorzulegenden Gesetz-Entwürfe.

Auf die Bitte:

die dem Landtage zur Begutachtung vorzulegendrn Gesetzentwürfe so frühzeitig als möglich jedem einzelnen ständischen Mitgliede zufertigen zu lassen,

eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir bereits die in Unserem gnädigsten Propositionsdekrete vom 30. April 1841 ausgesprochene und unverändert fortbestehende Absicht, die Geschäfte der versammelten Landtage dadurch zu fördern und zu erleichtern, daß diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtags zugefertigt werden sollen, um sie einem von ihm aus den Ständemitgliedern zu ernennenden und vorher zu versammelnden Ausschusse zur vorbereitenden Bearbeitung zu überweisen, auch für den verflossenen Landtag durch die von Uns angeordnete Zufertigung des Strafrechts-Entwurfs und der Gemeinde-Ordnung an die zur Vorberathung derselben vor Eröffnung des Landtags versammelten Ausschüsse bethätigt haben. Eben so ist dem durch Unseren Landtags-Abschied vom 7. November 1841 genehmigten Antrage Unserer getreuen Stände, nach welchem auch den nicht zu den Ausschüssen berufenen Mitgliedern des Landtages vor dessen Eröffnung die Propositionen in so weit zugefertigt werden sollen, als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint und keine Bedenken entgegenstehen, dadurch entsprochen, daß allen Landtags-Abgeordneten gleichzeitig mit den an sie ergangenen Einberufungs-Schreiben, und mehrere Wochen vor der Eröffnung des Landtages, ein Exemplar des Strafrechts-Entwurfs und der dazu gehörigen Beilagen zugefertigt und die Einsicht des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung denselben durch dessen Abdruck allgemein zugänglich gemacht worden ist.

Die Mitglieder des rheinischen Landtages haben diese Verhandlungen eben so frühzeitig vor Eröffnung des Landtages erhalten, als die Mitglieder aller übrigen Landtagsversammlungen.

Welche Propositionen Wir künftig geeignet erachten, um einem vor der Eröffnung des Landtages einzuberufenden Ausschusse vorgelegt und beziehungsweise auch den übrigen Landtags-Mitgliedern vor der Einberufung zugefertigt zu werden, müssen Wir in jedem einzelnen Falle Unserer besonderen Entschließung vorbehalten.

Wenn Unsere getreuen Stände für die beantragte frühzeitige Mittheilung der Propo-

sitionen noch geltend machen, daß dadurch der Verdacht, welcher hin und wieder hervortreten könnte, als ob der späteren Zutheilung umfangreicher Arbeiten gewisse gegen das Ansehen der Ständeversammlung gerichtete Absichten zum Grunde lägen, widerlegt werden würde, so erwarten Wir von Unseren getreuen Ständen, daß sie selbst jederzeit einem so unwürdigen Verdachte, sollte er wirklich bemerkbar werden, in der verdienten Weise entgegentreten werden.

3. Anführung der Namen der Redner in den zu veröffentlichenden Verhandlungen des Landtages.

Daß weder in den für das Publikum abzudruckenden Landtagsberichten, noch in den abzudruckenden Landtagsprotokollen die Namen der Redner genannt werden, beruht nicht auf ministerieller Deklaration, sondern auf Unserer ausdrücklichen Bestimmung, von der abzugehen der Antrag Unserer getreuen Stände in der Denkschrift vom 14. Juli c. Uns nicht veranlassen kann. Die in derselben enthaltene umständliche Erörterung des auf Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen gerichteten Antrags, welcher die gesetzliche Majorität nicht erhalten, verletzt die Vorschrift des §. 46 des Gesetzes vom 27. März 1824.

Unser Landtags-Commissarius wird künftig Denkschriften, in denen Anträge, welche die gesetzliche Majorität nicht erhalten haben, erörtert worden, nicht an Uns befördern.

4. Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck.

Die von Unseren getreuen Ständen geführte Beschwerde, daß von Unserem Landtags-Commissarius, in Folge der ihm zugegangenen Instruktionen, der Veröffentlichung des von einem Abgeordneten der Ritterschaft über den 29. Titel des Entwurfs zum Strafrecht vorgelesenen Vortrages und des Berichtes über die neunundzwanzigste Sitzung Anstand gegeben worden ist, können Wir für begründet nicht anerkennen. — Unser Landtags-Commissarius ist in den Grenzen seines Auftrages geblieben, wenn er hierbei die höhere Entscheidung eingeholt hat. — Seine bisherigen Befugnisse sind eben so wenig wie die Unseres Ministers des Innern durch Unseren Bescheid vom 29. Mai d. J. verändert.

Wir müssen es vollkommen billigen, daß jene Verhandlungen zur Veröffentlichung durch die Zeitungen nicht verstattet worden sind und könenn dem Antrage, die nachträgliche Veröffentlichung derselben zu gestatten, keine Folge geben. — Wir wollen aber auch Unsern getreuen Ständen im Allgemeinen nicht vorenthalten, daß, während bei Unsern Behörden das Bestreben offenbar war, der ständischen Redaction in Beziehung auf Inhalt und Fassung der Landtags-Berichte möglichste Freiheit zu lassen und nur in den äußersten Fällen beschränkend einzutreten, die ständische Redaction nicht allein in den zu der vorliegenden unbegründeten Beschwerde Anlaß gebenden, sondern auch in mehreren anderen Fällen in Form und Inhalt jener Berichte die Gränze verkannt hat, deren Innehaltung Wir durch Unseren Bescheid vom 29. Mai c. dem eigenen Urtheil Unserer getreuen Stände vertrauensvoll überlassen hatten, weshalb Wir Uns diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche ähnlichen Ueberschreitungen für die Zukunft vorzubeugen geeignet sind.

5. Vermehrung der Zahl der Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte und Landgemeinden.

Der Antrag:

> die Gleichheit der Repräsentation der Stände der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden durch Vermehrung der Zahl der Landtags-Abgeordneten für die Städte und Landgemeinden um 10 Mitglieder für jeden Stand aufzuheben,

und ein zweiter Antrag

Digitized by Google

daß die Wahlfähigkeit im Stande der Städte nicht von Entrichung einer Gewerbesteuer abhängig seyn möge,

hat die gesetzlich erforderliche Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Wenn hiernächst aber eine Sonderung in Theile und zwar für den ersten Antrag Seitens des Standes der Städte allein, stattgefunden hat und beide Anträge Uns in der Denkschrift vom 11. Juni d. J. zu Unserer Entscheidung vorgetragen sind, so lag hier kein Fall vor, bei welchem eine Sonderung in Theile überhaupt gerechtfertigt war.

Eine solche ist nach §. 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtages bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der andern Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt.

Als Ausnahme von der Regel könnte in dem letztgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn dieser Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheiligt wäre. Ein solcher Fall lag aber bei keinem der hier in Rede stehenden Anträge vor, indem auch die andern Stände ein sehr nahes Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird und welche Bedingungen für die Wählbarkeit der Abgeordneten eines Standes, der mit den übrigen Ständen gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Provinz auf dem Landtage berath, erfordert werden.

Die Petition hätte Uns hiernach, da sie die verfassungsmäßige Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen nicht erhalten, überhaupt nicht vorgelegt werden sollen.

6. Benutzung der Militär-Magazin-Vorräthe zur Linderung des Nothstandes in der Rhein-Provinz.

Die zur Linderung des Nothstandes in der Rhein-Provinz im verflossenen Sommer von Unsern Behörden getroffenen Maßregeln haben Anerkennung und Dankbarkeit gefunden, auch sich als ausreichend bewährt.

Unsere getreuen Stände werden sich daher bescheiden, daß ihre auf eine Erweiterung jener Anordnungen gerichteten Vorschläge nicht haben berücksichtigt werden können.

7. Verpflegung der kantonnirenden Truppen.

Den Antrag Unserer getreuen Stände:

den Quartiergebern für die Mundbeköstigung kantonnirender Truppen, so wie dies für marschirende Truppen geschiebt, 5 Sgr. pro Mann und Tag zu bewilligen, und dagegen die Naturalverpflegung Seitens der Militair-Verwaltung aufhören zu lassen,

müssen Wir, — bei aller Anerkennung des patriotischen Bestrebens der Einsassen, den einquartirten Soldaten eine möglichst gute und die gesetzliche Verpflichtung übersteigende Verpflegung zu gewähren, — zu genehmigen Bedenken tragen, da die Verpflegung kantonnirender Truppen grundsätzlich der Militär-Verwaltung und nicht den bequartirten Gemeinden obliegt, und von letzteren daher auch nur in Fällen freiwilliger Uebereinkunft für denjenigen Geldbetrag übernommen worden ist, für welchen die Militär-Verwaltung die Verpflegung hergestellt haben würde.

Die Gewährung jenes Antrages würde somit eine bestimmte Verpflichtung zur Verpflegung kantonnirender Truppen, — die sich überdies nicht füglich für den Bereich einer einzelnen

Digitized by Google

Provinz festsetzen lassen würde, den bequartirten Gemeinden neu auflegen und dem Militair-Etat nicht unbedeutende Mehrkosten verursachen, während ein Vortheil der Kommunen hierbei insofern nicht abzusehen seyn würde, als letztere alsdann für die Marsch-Verpflegungs-Vergütigung von 5 Sgr. auch die reglementsmäßigen Sätze der Marschbeköstigung gewähren müßten, welche bedeutendere Ausgaben erheischen als die einfachere Verpflegung kantonnirender Truppen.

8. Vermehrung der Garnison in Jülich und Aufhebung der Thorsperre daselbst.

Den erneuerten Antrag Unserer getreuen Stände wegen Vermehrung der Garnison zu Jülich können Wir auch gegenwärtig nicht erfüllen, weil bis jetzt keine Truppen zur Verpflegung dahin disponibel sind. Was hiernächst die mit diesem Antrage gleichzeitig zur Sprache gebrachte gänzliche Aufhebung der Thorsperre zu Jülich betrifft, so kann auf diesen Wunsch doch nur insoweit eingegangen werden, als dies die bestehenden gesetzlichen Dienstvorschriften für alle Gränzfestungen erlauben.

Es haben in dieser Hinsicht, nach der Anzeige der Kommandantur, auch schon mehrere Erleichterungen stattgefunden, und sie sollen für die Einwohner von Jülich und ihre tägliche Beschäftigung noch möglichst erweitert werden.

9. Verzugs-Zinsen des Fiskus.

Dem von den getreuen Ständen mehrer Provinzen geäußerten Wunsch:

die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen aufzuheben,

sind Wir, unter Beschränkungen, zu entsprechen geneigt, welche geeignet seyn werden, die Staatskassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staatsministerium hat den Befehl erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

10. Veröffentlichung der Gesellschafts-Verträge und Ehe-Kontrakte von Kaufleuten.

Den in der Petition vom 12. Juli d. J. enthaltenen Antrag, ein Gesetz zu erlassen, nach welchem die in Gemäßheit der Art. 42, 43, 44 und 67 des rheinischen Handels-Gesetzbuches auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu hinterlegenden Auszüge von Gesellschafts- und Ehekontrakten der Kaufleute durch eine vom Handelsgerichte zu bestimmende Zeitung des Orts, wo dasselbe seinen Sitz hat, veröffentlicht werden sollen, können Wir uns zu gewähren nicht bewogen finden, da die Auszüge aus diesen Verträgen, deren Verkündigung durch eine Zeitung gewünscht wird, nach Art. 42 des Handelsgesetzbuches, sobald sie im Sekretariate des Handelsgerichts hinterlegt sind, in das betreffende Register eingetragen und drei Monate lang im Sitzungssaale des Gerichts angeschlagen werden, dadurch aber jedem, der ein Interesse daran hat, genügende Gelegenheit gegeben wird, sich Kenntniß derselben zu verschaffen.

11. Festsetzung der Entschädigung der Falliments-Agenten.

Der Antrag, nach Vernehmung der rheinischen Handelsgerichte, über die Erlassung einer Verordnung wegen Feststellung der nach den Artikeln 483 und 484 des Handelsgesetzbuches den Agenten und Syndiken der Fallimente für ihre Bemühungen zu bewilligenden, gegenwärtig von den Handelsgerichten in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Entschädigung zu beschließen, wird bei Gelegenheit der Revision und Uebersetzung des Handelsgesetzbuches in Erwägung gezogen werden.

12. Statutarische Bestimmungen in der Stadt Duisburg.

Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft, die in der Stadt Duisburg geltenden statutarischen Bestimmungen über die Güter-Verhältnisse der Eheleute und die davon

Digitized by Google

abhängigen Erbrechte aufzuheben, und statt dessen die landrechtliche allgemeine Gütergemeinschaft daselbst einzuführen, so wollen Wir, nachdem Unsere getreuen Stände sich hierfür verwendet haben, den Antrag der Stadt Duisburg gewärtigen.

13. Bestrafung der Bergwerks-Contraventionen.

Aus Unserm durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Befehle vom 8. November c. werden Unsere getreuen Stände entnehmen, daß Wir, ihrem Antrage entsprechend, die gegen Bergwerks-Contraventionen in dem Gesetze vom 21. April 1810 angedrohete Strafe für minder wichtige Fälle angemessen gemildert haben.

14. Oeffentliches und mündliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Auf den Antrag:

im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz ein öffentliches und mündliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen einzuführen,

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß das Ministerium für die Gesetzrevision in Gemäßheit Unserer Ordre vom 28. Febr. v. J. beschäftigt ist, bei der bereits eingeleiteten Revision der Civil- und Criminal-Prozeßordnungen auch die Fragen über die Verhandlung der Civil- und Criminal-Prozeßordnungen auch die Fragen über die Verhandlung der Civil- und Criminalprocesse vor den erkennenden Richter-Collegien, so wie die Zulassung der bei dem Processe nicht betheiligten Personen zu solchen Verhandlungen in nähere Erwägung zu ziehen und zu Unserer Entscheidung vorzubereiten.

15. Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in den Kreisen Rees und Duisburg.

Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen:

den eximirten Gerichtsstand in den Kreisen Rees und Duisburg aufzuheben,

so kann über diesen Gegenstand nicht für zwei Kreise etwas besonderes beschlossen werden. Dasjenige, was in dieser Beziehung für die übrigen Provinzen Unserer Monarchie für angemessen wird erachtet werden, soll auch in den Kreisen Rees und Duisburg Geltung erhalten.

16. Prüfung der in der Rheinprovinz anzustellenden Assessoren.

Mit der Petition Unserer getreuen Stände wegen Abänderung des §. 5 der Instruktion für die Immediat-Justiz-Examinations-Commission vom 8. Febr. 1834 sind wir insoweit einverstanden, daß Referendarien und Assessoren aus den Provinzen, in denen das allgemeine Landrecht gilt, insofern sie die Qualifikation für die Rheinprovinz erlangen wollen, bei der abzulegenden dritten Prüfung nicht bloß eine allgemeine, sondern, wie bisher schon in der That geschehen ist, eine gründliche Kenntniß des rheinischen Rechts und des rheinischen Gerichtsverfahrens auch künftig darthun sollen, und wird Unser Justiz-Minister hiernach das Weitere veranlassen.

Was die Ordre vom 14. März 1840 betrifft, wodurch diejenigen Assessoren, welche die dritte Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission gut bestanden haben, im Fall sie später die Qualifikation für rheinische und höhere Justizstellen erwerben wollen und zu diesem Zweck ihre praktische Ausbildung bei den Gerichten der Rheinprovinz erlangt haben, nachgelassen worden ist, die erforderliche nachträgliche Prüfung im rheinischen Recht und im rheinischen Gerichts-Verfahren vor einer Prüfungs-Commission zu Köln abzulegen, so ist dadurch eine Ungleichheit zwischen den Assessoren der Rheinprovinz und der übrigen Provinzen, welche die getreuen Stände besorgen, nicht herbeigeführt worden, da noch keinem Assessor der Rheinprovinz, welcher die dritte Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission für die dortige Provinz gut bestanden hat, versagt worden ist, sich in ähnlicher Weise nachträglich für die höheren Justizstellen in den übrigen Provinzen zu qualificiren; und würde es

Digitized by Google

daher wegen behaupteter Ungleichheit keiner Abänderung der Ordre vom 14. März 1840 bedürfen.

Wir haben jedoch von dieser Petition Veranlassung genommen, die Frage über die Ausbildung der Referendarien für sämmtliche Provinzen der Monarchie zur näheren Berathung zu verweisen, da es Unserer landesväterlichen Gesinnung entspricht, gar keinen Unterschied in der Ausbildung der jungen Männer zu gestatten, welche künftig bei den Obergerichten als Mitglieder, Justiz-Commissarien oder Advocaten, und welche als Staats-Procuratoren angestellt zu werden wünschen. Wir erklären zugleich, daß es Unser Wille ist, den Assessoren welche sowohl für die Rheinprovinz, als für die Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, ihre Prüfung gut bestanden haben, und dadurch ihre umfassendere wissenschaftliche und practische Ausbildung an den Tag legen, eine vorzugsweise Beförderung in allen Landestheilen der Monarchie zu gewähren.

Durch diese Bestimmung erledigt sich zugleich die Petition in Beziehung auf die Anciennitäts-Verhältnisse der Assessoren und deren Beförderung, welche ohnehin zu den Gegenständen gehören, welche Wir Unsere Entschließung, ohne Beirath Unserer getreuen Stände, vorbehalten.

17. Vorlesungen über französisches Recht auf der Universität Bonn.

Unmittelbar nach der Gründung der Universität Bonn nahm Unser Ministerium des Unterrichts darauf Bedacht, den Kreis der von der Juristen-Facultät zu haltenden Vorlesungen auch auf besondere Vorträge über französisches Recht auszudehnen. In dieser Absicht wurde von ihm schon im Jahre 1821 die neue Anstellung eines ordentlichen Professors in jener Facultät dazu benutzt, um ihm die Haltung solcher Vorträge ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Neben diesem trugen aber auch noch andere Docenten, nach persönlicher Neigung oder Befähigung theils besonders und selbstständig, theils in Verbindung mit Vorlesungen über gemeines Recht, das französische Recht vor, und so befand sich die Facultät in der Lage, der ihr im Ganzen obliegenden Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrcursus zu sorgen, auch in Beziehung auf französisches Civilrecht, Criminalrecht und Proceß, gehörig nachzukommen. Ein Rescript Unseres Ministeriums des Unterrichts vom 31. October 1831 brachte diese Verpflichtung der Facultät in Erinnerung, und um dem Studium auch von Seiten der Studirenden die gebührende Theilnahme zu sichern, erließ Unser Minister der Justiz unterm 16. November 1839 die Verfügung, daß kein Rechts-Candidat an den rheinischen Gerichten zur Prüfung zugelassen werden solle, der nicht den Nachweis liefere, daß er Vorlesungen über das französische Recht gehört habe.

Wenn bisher in einem oder dem andern Semester die mehrgedachten Vorlesungen ausgefallen sind so lag der Grund hauptsächlich darin, daß sich in dem Semester nicht die nöthige Zahl der Studirenden zusammenfand, denen im Zusammenhange ihres akademischen Cursus das Hören solcher Vorlesungen grade ein Bedürfniß war. Daß jedoch die Juristen-Facultät der Universität Bonn die ihr obliegende Pflicht nicht unerfüllt gelassen hat, davon zeugt der Umstand, daß die überwiegende Mehrzahl des Personals Unserer rheinischen Gerichte ihre juristische Bildung in den letzten 25 Jahren auf der rheinischen Universität empfangen hat.

18. Höhere Bürgerschulen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß

1) die Gleichstellung der vollständigen Real- und höheren Bürgerschulen mit den Gymnasien auch auf die gleiche Berechtigung zur Unterhaltung der Staatscassen ausgedehnt, und

2) den Real- und höheren Bürgerschulen für die Zukunft dadurch bei dem Provinzial-Schulcollegium und bei dem betreffenden Ministerium eine bessere Vertretung ge-

Digitized by Google

währt werde, daß jeder der beiden gedachten Behörden ein aus den Realschulen selbst hervorgegangener Beamter beigesellt werde,

können Wir aus den in der beigefügten Denkschrift Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten enthaltenen Gründen nicht entsprechen. Was insbesondere die Organisation und Zusammensetzung Unserer Behörden betrifft, so ist dies überhaupt ein Gegenstand, worauf den Ständen verfassungsmäßig eine Einwirkung nicht zusteht.

19. Verbesserung des Dienst-Einkommens der Elementar-Schullehrer.

Aus der von Unseren getreuen Ständen vorgetragenen Bitte,

„daß den Elementar-Schullehrern der Rheinprovinz ein den Lokal-Verhältnissen entsprechendes Gehalt subsidiär aus Staatsmitteln ergänzt werde,"

haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, daß Unsere getreuen Stände der fortschreitenden Entwickelung des für die Wohlfahrt des Landes so wichtigen Volks-Schulwesens und der Lage der in den Elementar-Schulen thätigen Lehrer ihre besondere Theilnahme zuwenden.

Unser Minister der Unterrichts-Angelegenheiten hat bereits seit längerer Zeit eine nähere Ermittelung der Besoldungs-Verhältnisse aller in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie angestellten Elementar-Lehrer eingeleitet, um Uns demnächst über die Art und Weise, wie in denjenigen Fällen, in welchen sich die Besoldung derselben als unzulänglich herausstellt, Abhülfe zu gewähren sein wird, Bericht zu erstatten.

Wir theilen die Ansicht Unserer getreuen Stände, daß, wie der Unterhalt der Elementar-Lehrer überhaupt, so auch die Aufbringung der mit der nothwendigen Verbesserung derselben verbundenen Kosten, zunächst den betreffenden Gemeinen obliegt, können jedoch für diejenigen Fälle, wo die Kräfte einzelner Gemeinen dazu nicht ausreichen, eine subsidiäre Verpflichtung der Staatscasse nicht eintreten lassen, besonders in Erwägung des Umstandes, daß durch die Uebernahme solcher Gehaltszuschüsse auf die Staatscassen auch diejenigen Provinzen und größern Landestheile mit belastet werden würden, in welchen bereits für die Bedürfnisse des Elementar-Schulwesens ausreichend gesorgt ist.

Dagegen geben Wir Uns gern der Hoffnung hin, daß, sofern Wir etwa wegen Herbeischaffung jener subsidiären Mittel von Seiten der Provinz Vorschläge an Unsere getreuen Stände gelangen zu lassen Uns veranlaßt sehen möchten, dieselben eine bereitwillige Mitwirkung nicht versagen, und dadurch die für die Elementar-Schullehrer in ihrer Petition ausgesprochene Theilnahme bethätigen werden.

20. Apotheker-Concessionen.

Die Verfügung Unseres Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 13. August 1842, in Beziehung auf welche Unsere getreuen Stände den Antrag machen, daß sie nur bei den künftig zu ertheilenden Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken zur Anwendung kommen möge, hat den Zweck, das bei Wiederverleihung einer zur Erledigung gekommenen Concession zu beobachtende Verfahren ganz wider Natur des Rechts, welches der früher concessionirte Apotheker besessen und der neu zu concessionirender erwerben soll, in Uebereinstimmung zu bringen. Zugleich sollte dadurch Mißverständnissen über die Natur jenes Rechts vorgebeugt werden, welche öfters Anlaß zu, für einzelne Personen sehr nachtheiligen, Geschäften gegeben haben. Keineswegs ging aber die Absicht der gedachten Verfügung dahin, in denjenigen Bestimmungen irgend eine Aenderung herbeizuführen, welche die Ordre Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät vom 9. Dec. 1827 zu Gunsten der Descendenten eines concessionirten Apothekers, oder auch Unsere eigene Ordre vom 8. März 1842 im Falle der Wiederverleihung einer erledigten Concession an einen neuen Erwerber zu Gunsten des bisherigen Apothekers oder dessen Erben enthält.

Digitized by Google

Bei der Mannigfaltigkeit der Interessen, welche sich in der Sache berühren und neuerlich von mehren Seiten, nach verschiedenen Richtungen hin zur Sprache gebracht sind hat Unser Minister der Medicinal-Angelegenheiten eine neue Erörterung der Angelegenheit in ihrem ganzen Zusammenhange, ohne jedoch das Princip, in Folge dessen die Apotheker-Privilegien aufgehoben worden sind, dabei irgend in Frage zu stellen, eingeleitet, wobei auch der von Unseren getreuen Ständen gemachte Antrag in Erwägung gezogen und zu Unserer Beschlußnahme vorbereitet werden wird.

21. Verwaltung frommer Privat-Stiftungen.

Die von Unseren getreuen Ständen in Beziehung auf die Verwaltung und Herausgabe frommer Privat-Stiftungen gemachten Anträge können Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet finden und namentlich die Erlassung einer Declaration der auf diesen Gegenstand sich beziehenden Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 an sich nicht für zulässig erachten.

In so weit die von Corporationen oder Privatpersonen wegen solcher Stiftungen erhobenen Reclamationen im gerichtlichen oder Verwaltungswege bereits ihre Erledigung gefunden haben kann es dabei nur überall sein Bewenden behalten. Zu einer hiervon abweichenden Behandlung des von den Ständen zur Sprache gebrachten, durch rechtskräftiges Erkenntniß Unsers Geheimen Ober-Tribunals entschiedenen Specialfalles der Kirche zu Rellinghausen ist um so weniger Veranlassung vorhanden, als hier fiscalischer Seits für die fortdauernde Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeiten, so weit solche unter den veränderten Verhältnissen möglich ist, bereitwillig Sorge getragen werden wird. Die etwa noch nicht erledigten Reclamationen unterliegen in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen der Beurtheilung der Gerichte, welchen es auch überlassen bleiben muß, die bezüglichen Vorschriften, welche die Normen der Entscheidung abgeben, nach den Grundsätzen und Regeln der Auslegung zur Anwendung zu bringen, welche ihnen die bestehenden allgemeinen Gesetze an die Hand geben.

22. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens auf der rechten Rheinseite.

Dem Antrage

über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in den auf der rechten Rheinseite belegenen Landestheilen einen Gesetz-Entwurf, dem das Decret vom 30. Dezember 1809 zum Grunde zu legen ist, ausarbeiten und solchen dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegen zu lassen,

können Wir keine Folge geben. Dagegen haben Wir, da auch das Decret vom 30. Dezember 1809 nach den bis jetzt über seine Anwendung gemachten Erfahrungen sich nicht durchweg als zweckmäßig bewährt hat, Unsern Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der nähern Prüfung beauftragt, in wie weit es angemessen scheint, ein neues Gesetz, sei es für einzelne ostrheinische Landestheile der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Coblenz, oder für alle diese Theile, oder für die ganze Provinz zu erlassen. Den desfallsigen Gesetzentwurf behalten Wir Uns vor, dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegen zu lassen.

23. Bergischer Schulfonds.

Auf die frühere Petition Unserer getreuen Stände wegen des bergischen Schulfonds hatten Wir denselben durch den Landtags-Abschied vom 7. November 1841 Folgendes eröffnet.

„Der bergische Schulfonds besteht aus Gütern und Einkünften, welche mit der Aufhebung der geistlichen Corporationen, denen dieselben früherhin angehörten, der Disposition des Landesherrn anheimgefallen waren. Von diesem wurden sie der besseren Einrichtung und Unterhaltung der Schulen gewidmet, und für diesen Zweck von Anfang an, ohne Mitwirkung der Stände, von landesherrlichen Behörden verwaltet. Hiernach wer-

Digitized by Google

Der Kaiser verordnet, daß [illegible] Gesetz, welches Kinder und Jugendliche [illegible]

Kreuz Christi, auch mit einem grossen Kreuz umgeben, das wieder auf 4 Kreuzen steht, die mit Blumen und Früchten geziert sind. Ausserdem sind noch 4 Kreuze auf dem Rande des Kelches, die mit Blumen und Früchten geziert sind. Auf dem Fuss des Kelches sind 4 Kreuze, die mit Blumen und Früchten geziert sind. Auf dem Fuss des Kelches sind 4 Kreuze, die mit Blumen und Früchten geziert sind. Auf dem Fuss des Kelches sind 4 Kreuze, die mit Blumen und Früchten geziert sind. Auf dem Fuss des Kelches sind 4 Kreuze, die mit Blumen und Früchten geziert sind.

Literatur.

Die Kirche Christi und ihre Zeugen. Zeitschrift für Kirchliche Wissenschaft und Kirchliches Leben. Herausgegeben von Dr. Ludwig Ihmels, Dr. Wilhelm Laible, Dr. Friedrich Rittelmeyer. Leipzig, Dörffling & Franke.

Heft 1. Oktober 1925. Inhalt: Ludwig Ihmels: Zu Beginn. Ad. Schlatter: Die Kirche und ihre Zeugen. Wilhelm Laible: Die Kirche und ihre Zeugen in Indien. Friedrich Rittelmeyer: Die Kirche und ihre Zeugen in Amerika. Ad. Keller: Die Kirche und ihre Zeugen in Afrika. Ad. Keller: Die Kirche und ihre Zeugen in Australien. Ad. Keller: Die Kirche und ihre Zeugen in Europa. Ad. Keller: Die Kirche und ihre Zeugen in Asien

2) Dem Antrage,

daß der zu ermittelnde Betrag an Mahl- und Schlachtsteuer, welcher von den Bewohnern des halbmeiligen Bezirks um mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte entrichtet wird, von dem Klassensteuer-Contingente abgesetzt und vorzugsweise zur Erleichterung der auf der letzten Stufe der Klassensteuer besteuerten Einwohner dieser Gemeinden verwendet werde,

können Wir gleichfalls in der Art, wie er gestellt ist, nicht willfahren, da dem Wunsche, welcher Unsere getreuen Stände hierbei geleitet hat, bereits in anderer Weise entsprochen ist.

Der §. 14 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 verpflichtet nämlich nur Gewerbtreibende, welche in den halbmeiligen Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnen und mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Handel treiben, zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, ohne sie von der Klassensteuer zu entbinden. Diese gesetzliche Bestimmung ist sowohl zum Schutze der Mahl- und Schlachtsteuer, als im Interesse der Gewerbtreibenden in den jener Steuer unterworfenen Städten nothwendig. Andere Bewohner des halbmeiligen Bezirks concurriren zur Mahl- und Schlachtsteuer nur mittelbar, insoweit als sie die steuerbaren Bedürfnisse von jenen Gewerbtreibenden beziehen, nicht aber sofern sie selbst mahlen und schlachten lassen, oder ihren Bedarf von Gewerbtreibenden außerhalb des halbmeiligen Umkreises der Stadt beziehen. Ihr Beitrag ist daher ganz von örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen abhängig und kann in Zahlen nicht festgestellt und nicht erstattet werden. Indessen beruht es auf den schon bei Einführung der Klassensteuer erlassenen Instruktionen, daß die, wenn auch nur mittelbar eintretende, doch nicht ganz zu vermeidende doppelte Besteuerung jener Eingesessenen durch deren ermäßigte Abschätzung bei der Klassensteuer möglichst ausgeglichen werde. Hiernach ist auch von den Regierungen vor Eintritt der Klassensteuer-Contingentirung verfahren und daher, da das damalige Aufkommen als Contingent angenommen wurde, durch Feststellung des letztern die aus dem bezeichneten Grunde billig erscheinende Ermäßigung bereits eingetreten.

Es muß angenommen werden, daß auch bei der Vertheilung der Klassensteuer auf die Kreise und Gemeinden seit Einführung der Contingentirung hierauf billige Rücksicht genommen sei; sollte dies aber irgendwo nicht oder nicht in genügendem Maaße geschehen sein, so wird auf desfallsige substantiirte Anträge der Betheiligten die nöthige Remedur veranlaßt werden.

3) Dem Antrage auf Heranziehung

der Stadtbewohner zur Klassensteuer, wenn sie sich einen Monat lang in einer klassensteuerpflichtigen Gemeinde aufhalten,

wollen Wir für die Rheinprovinz dahin nachgeben, daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, welche auf länger als Monatsfrist ihren Wohnsitz an einem und demselben klassensteuerpflichtigen Orte nehmen, vom Ablauf dieses Zeitraums an für die fernere Dauer ihres Aufenthalts an dem gedachten Orte Klassensteuer zu entrichten haben, wogegen aber auch Einwohner klassensteuerpflichtiger Orte, welche auf länger als Monatfrist ihren Wohnsitz in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nehmen, für die längere Dauer des Aufenthalts in dieser Stadt von der Klassensteuer zu befreien sind. Auch wollen Wir

Digitized by Google

4) auf den Antrag

daß eine aus Regierungsbeamten und Mitgliedern des ständischen Ausschusses zusammengesetzte Commission die bisherige Vertheilung der Klassensteuer auf die Regierungsbezirke prüfe und die Grundlagen einer neuen Vertheilung vorlege,

genehmigen, daß eine gemischte Commission aus Beamten und Mitgliedern des ständischen Ausschusses zusammentrete, um zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1828 eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse der Regierungsbezirke gegen einander — die bisherige Vertheilung des Klassensteuer-Contingents der Provinz auf die Regierungsbezirke noch ferner für entsprechend, oder welche andere Vertheilung dieses Contingents auf die Regierungsbezirke den jetzigen Verhältnissen derselben für angemessener zu erachten ist.

26. Erbschaftsstempel für die überlebenden Ehemänner.

Was die Petition Unserer getreuen Stände betrifft, zu verordnen,

daß in dem Falle, wo voraussichtlich der dem überlebenden Ehemann, nach Vorschrift älterer Statuten zukommende Antheil der verstorbenen Ehefrau an den Mobilien und der Nutznießung der Immobilien nur zur Bestreitung der Hälfte der Unterhaltungs- und Erziehungskosten der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder, oder selbst nicht vollständig dafür ausreichen sollte, der Erstere von der Stempel-Abgabe befreit werde,

so hat dieselbe in der Hauptsache durch die inzwischen von dem Finanzminister getroffene Anordnung, daß der Nießbrauch-Erbschafts-Stempel vom hinterbliebenen Wittwer erst dann zur Erhebung kommen soll, wenn derselbe nach Beendigung des ihm an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder gesetzlich zustehenden Nießbrauchsrechts diesen Nießbrauch noch fortsetzt, ihre Erledigung gefunden; auf die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung des Wittwers zur tarifmäßigen Versteuerung der ihm aus dem Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau anfallenden Substanz des Mobilars kann jedoch, da diese Verpflichtung ganz allgemein besteht, zu Gunsten der Bewohner der Rheinprovinz nicht eingegangen werden.

27. Stempel-Freiheit der in Prozessen vorkommenden Urkunden der Gerichtsvollzieher.

Der Antrag Unserer getreuen Stände,

daß in Zukunft alle in prozessualischen Verhandlungen bei den rheinischen Gerichten von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden für stempelfrei erklärt werden möchten,

ist wegen der Ungewißheit des Zeitpunktes, wo die beabsichtigte allgemeine Revision des Stempelgesetzes zur Ausführung kommen wird, zum Gegenstande besonderer Erörterungen gemacht worden, welche aber noch nicht so weit gediehen sind, um darüber einen Beschluß fassen zu können.

Die definitive Entscheidung bleibt daher vorbehalten.

28. Herabsetzung der Gewerbesteuer der Bäcker und Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch die Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820, für die Gewerbesteuer-Veranlagung in den Klassen A. bis F. und in der Klasse H. vorgeschriebenen Steigesätze durch unsere Ordre vom 24. November d. J. zu vermehren; nachdem eine längere Erfahrung diese von mehren Seiten gewünschte Maaßregel als nicht bedenklich herausgestellt hatte.

Dadurch ist dem Antrage der Stände auf Bildung von Zwischenstufen für die Gewerbesteuer der Bäcker bereits genügt.

Digitized by Google

In Betreff der allgemeinen Reviſion des Gewerbeſteuer-Geſetzes und in Anſehung des Antrages auf proviſoriſche Herabſetzung der von den Bäckern in Orten der dritten Abtheilung nach jenem Geſetze zu entrichtenden Steuer können Wir Unſere getreuen Stände nur auf den Landtags-Abſchied vom 26. März 1839 verweiſen.

29. Verſetzung der Stadt Mülheim a. R. aus der zweiten in die dritte Klaſſe der Gewerbeſteuer.

Das Geſuch, die Stadt Mülheim a. R aus der zweiten in die dritte Klaſſe der Gewerbeſteuer zu verſetzen, iſt von der Stadt ſelbſt noch nicht in dem geſetzlichen Inſtanzenzuge bei den Behörden angebracht und verfolgt worden. Es muß daher der Stadt überlaſſen bleiben, ſich zunächſt an die geordneten Behörden zu wenden.

30. Löhnung der Fabrik-Arbeiter durch Waaren und Schenkwirthſchafts-Betrieb der Werkmeiſter.

Die Frage, ob es anräthlich ſei, den Fabrik- und Brodherren durch ein Verbotsgeſetz und bei Strafe zu unterſagen, die von ihnen beſchäftigten Arbeiter anders als in baarem Gelde zu lohnen, iſt bereits früher auf Veranlaſſung eines gleichen Antrages Unſerer getreuen Stände der Provinz Weſtphalen Gegenſtand umfaſſender Erörterungen, welche ſich auch über die Verhältniſſe in den Rheinlanden erſtreckt haben, geweſen. Nach dieſen Erörterungen erſcheint es ſehr zweifelhaft, ob auf legislativem Wege die Abſicht, die Fabrikarbeiter gegen Bedrückungen der Fabrikherren zu ſchützen, erreicht werden könne, ohne durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältniſſe die Exiſtenz der Erſteren, beſonders in Zeiten gedrückten Fabrikbetriebes, zu gefährden. Dagegen iſt zu hoffen, und nach den vorliegenden Berichten auch anzunehmen, daß ein wucheriſches Benehmen einzelner Fabrikherren gegen ihre Arbeiter durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt, dem Einfluß der allgemein eingeführten Fabrikgerichte immer mehr weichen und endlich ganz aufhören werde.

Sollte aber dieſe Vorausſetzung wider Erwarten nicht zutreffen und der Mißbrauch fortbeſtehen, oder gar noch weiter um ſich greifen, ſo würden Wir dem Antrage Unſerer getreuen Stände zu entſprechen nicht länger Anſtand nehmen, weßhalb auch Unſere Behörden den Gegenſtand ſorgfältig beobachten und eintretenden Falles zu Unſerer Entſchließung Bericht erſtatten werden.

Auch ſoll zur Beſeitigung der durch den Betrieb des Schankgewerbes Seitens der Fabrikmeiſter hervorgerufenen Mißbräuche, dem Antrage Unſerer getreuen Stände entſprechend, dieſen Perſonen die Erlaubniß zu ſolchem Gewerbsbetriebe künftig nur ausnahmsweiſe, wenn das Bedürfniß auf anderem Wege nicht befriedigt werden kann, und jedenfalls mit Ausſchluß des Branntweinſchanks, ertheilt und dieſerhalb von Unſern Behörden das Nöthige verfügt werden.

31. Beſchränkung des Verkehrs der Muſter-Reiſenden.

Dem Wunſche Unſerer getreuen Stände, daß den Uebelſtänden entgegengewirkt werde, welche hinſichtlich des Verkehrs der behufs des Suchens von Waarenbeſtellungen und des Waarenaufkaufs umherreiſenden Perſonen wahrgenommen worden ſind, iſt durch Unſere Ordre vom 8. Dezember d. J. entſprochen.

32. Schutz der inländiſchen Eiſen-Produktion.

Die inländiſche Eiſenproduktion iſt jederzeit ein Gegenſtand Unſerer beſonderen Aufmerkſamkeit und landesväterlichen Fürſorge geweſen, und es ſind im Anerkenntniß der gegenwärtig beſonders ſchwierigen Lage dieſes wichtigen Induſtriezweiges mit den Regierungen der zum Zollverein gehörigen deutſchen Bundesſtaaten Unterhandlungen angeknüpft, um

diejenigen Maaßregeln zur Ausführung zu bringen, welche zu deſſen Erhaltung und Förderung räthlich erſcheinen.

33. Beſteuerung des inländiſchen Rübenzuckers.

Dem Antrage,

dahin zu wirken, daß die wegen Beſteuerung des im Inlande fabrizirten Rübenzuckers unter den Regierungen der Zollvereinsſtaaten geſchloſſene Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 theilweiſe wieder aufgehoben werde,

iſt nicht zu entſprechen, da die nach jener Uebereinkunft der inländiſchen Zucker-Fabrikation zu Theil werdende Begünſtigung vor dem indiſchen Zucker als genügend betrachtet werden muß und es hiernach an Veranlaſſung fehlt, die Modifikation eines erſt vor kurzer Zeit abgeſchloſſenen Staatsvertrages zu erwirken.

34. Ausdehnung des Geſetzes vom 17. März 1839 auf die Communalwege.

Dem Geſuche Unſerer getreuen Stände, daß die Beſtimmung im §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, auf alle Communalwege, mit Ausnahme der in Gebirgsgegenden belegenen, ausgedehnt werden möge, wird in ſo weit entſprochen werden, als Unſer Finanzminiſter, nach Maaßgabe der gedachten Verordnung, die nöthigen Anordnungen treffen wird, daß ſolche chauſſeemäßige ausgebauten Communalwege, welche im Zuſammenhange mit anderen Kunſtſtraßen belegen ſind und von dem Ober-Präſidenten der Provinz dazu in Vorſchlag gebracht werden, den Beſtimmungen der Verordnung in Zukunft unterliegen. Dabei wird, wo es die Umſtände erforderlich machen, dem Antrage der Stände gemäß, dafür geſorgt werden, daß dem betheiligten Publikum hinlängliche Zeit gelaſſen wird, um die in Folge jener Maaßregel nöthig werdenden Einrichtungen zu treffen.

Eine weiter gehende Ausdehnung der gedachten Verordnung zu verfügen, müſſen Wir zur Zeit noch Bedenken tragen.

35. Bezirksſtraßen im weſtrheiniſchen Theile der Rheinprovinz.

Durch den Bau der Bezirksſtraßen im weſtrheiniſchen Theile der Rheinprovinz, welcher durch das Regulativ vom 20. Januar 1841, den Anträgen des fünften rheiniſchen Provinzial-Landtages und den gegenwärtigen Verwaltungs-Einrichtungen entſprechend, geordnet worden, ſind größere, für den örtlichen Verkehr wichtige Wege-Anlagen, zu deren Ausführung die Kräfte der einzelnen Gemeinden unzureichend geweſen ſein würden, zum Vortheil des Landes zu Stande gekommen und in ihrer Unterhaltung geſichert. Außerdem ſind in nicht geringerem Maaße, wie dies in anderen Provinzen geſchehen, die für den allgemeinen Verkehr wichtigeren Hauptſtraßen als Staatsſtraßen ausgebaut oder im Ausbau begriffen. Den Anträgen, die bereits ausgebauten Bezirksſtraßen zu Staatsſtraßen zu erklären, auf Staatskoſten zu unterhalten und zu vollenden, eventuell den Steuerzuſchlag für die Bezirksſtraßen lediglich zum Ausbau der noch nicht vollendeten Bezirksſtraßen zu verwenden, mehre Bezirksſtraßen in den Regierungsbezirken Trier und Aachen zu Staatsſtraßen zu erheben und die darauf bereits verwendeten Koſten den Bezirks-Straßenfonds erſtatten zu laſſen, vermögen Wir deshalb um ſo weniger Folge zu geben, als in allen übrigen Theilen der Monarchie der Ausbau der weniger wichtigen, mit den Bezirksſtraßen in gleicher Kategorie ſtehenden Straßen der Fürſorge der Provinz, der Kreiſe oder einzelner Privatvereine im Weſentlichen überlaſſen wird.

Durch den unterm 30. Auguſt 1830 angeordneten Tauſch, vermöge deſſen die ſchon aus Bezirksſtraßen-Mitteln ſtreckenweiſe ausgebaute Straße von Kloſter Meer über Mörs und Xanten nach Cleve zur Staatsſtraße erhoben und dagegen die bis dahin zur Staats-

Digitized by Google

straße bestimmt gewesene, noch ungebaute Straße von Crefeld über Geldern nach Cleve, dem Bezirksstraßenfonds zur Last gestellt wurde, sind zwar für den letztern keine Ansprüche gegen die Staatskasse erwachsen, indem ein ständischer Beirath zur Veränderung in den Bezirksstraßen nach der damaligen Gesetzgebung noch nicht erforderlich war.

Indessen wollen Wir, mit Rücksicht auf den durch jene Maaßregel für den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf herbeigeführten Mehraufwand und die Schwierigkeit, denselben ohne Zurückstellung anderer, nicht minder wichtiger Straßenbauten zu beschaffen, dem Fürwort Unserer getreuen Stände hierin nachgeben und dem gedachten Fonds zum schnelleren Ausbau der Straßenlücken zwischen Crefeld und Cleve den Betrag von 42,000 Rthlr. binnen drei Jahren auszahlen lassen.

36. Anlegung einer Staatsstraße von Irmenach nach Trarbach:

Der sehr kostbare Ausbau der noch unvollendeten Strecke auf der Aachen-Mainzer Staatsstraße kann erst dann in Angriff genommen werden, wenn die für den Straßenbau disponibel zu stellenden Mittel nicht mehr für andere, ihren Verkehrsverhältnissen nach wichtigere Straßenzüge in Anspruch genommen werden. Bis dahin müssen Wir Uns die Entschließung über die Richtung, in welcher diese Straße von Irmenach weiterzuführen, und damit auch die Entscheidung darüber, ob dieselbe über Trarbach zu legen sein wird, vorbehalten. Wir können deshalb dem Antrage Unserer getreuen Stände, den Ausbau der Strecke von Irmenach nach Trarbach baldigst ausführen zu lassen, nicht willfahren.

37. Ausbau einer Straßenstrecke in der Düren-Montjoirer Bezirksstraße.

Den Antrag, die noch nicht kunstmäßig ausgebaute Strecke der Düren-Montjoier Bezirksstraße aus Staatsmitteln herzustellen, müssen Wir unter Verweisung auf den Bescheid anlehnen, welcher auf die Petition: mehre Bezirksstraßen in die Klasse der Staatsstraßen aufzunehmen, — vorstehend sub Nr. 35 ertheilt ist.

38. Uebernahme des Communalweges von Euskirchen über Zülpich nach Düren in die Klasse der Staatsstraßen.

Der Communalweg von Euskirchen über Zülpich nach Düren ist für den größeren Verkehr nicht von solcher Bedeutung, daß Wir Uns bewogen finden könnten, dem Antrage auf Uebernahme desselben in die Klasse der Staatsstraßen zu entsprechen.

39. Ausbau einer Kunststraße durch den Kreis Waldbroel.

Die für den Straßenbau disponiblen Mittel gestatten es nicht, dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß eine Staatsstraße von der Aggerstraße aus nach der Minden-Coblenzer Straße durch den Kreis Waldbroel angelegt werden möge, ohne Beeinträchtigung für den allgemeinen Verkehr wichtigerer Bauten zu entsprechen. Für den Fall jedoch, daß die betheiligten Gemeinden oder Privatvereine sich zum Ausbau dieser Straße entschließen sollten, würden Wir gern geneigt sein, ein solches Unternehmen durch Gewährung eines angemessenen Zuschusses aus Staatsfonds zu befördern.

40. Ausbau der Straßenstrecke von Sinzig nach Altenahr.

Der mit bedeutenden Zuschüssen aus Straßenfonds ausgebaute Communalweg von Sinzig nach Altenahr ist für den größeren Verkehr nur von untergeordneter Bedeutung. Wir können Uns daher nicht veranlaßt finden, dem Antrage Unserer getreuen Stände, diesen Weg zur Staatsstraße zu erheben, zu entsprechen. Auch müssen Wir Bedenken tragen, dem eventuellen Antrage der Stände gemäß, dem Bezirksstraßenfonds behufs des vollständigen Ausbaues der gedachten Straße ein Darlehen aus Staatsfonds zu gewähren, so lange nicht die Stände die Aufnahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen bei Uns beantragt und wegen Rückerstattung des Vorschusses bestimmte Vorschläge abgegeben haben werden.

Digitized by Google

41. Uebernahme einer Straßenstrecke innerhalb der Stadt Kreuznach unter die Staatsstraßen.

Da die Straßenstrecke, welche innerhalb der Stadt Kreuznach die Kreuznach-Mannheimer Bezirksstraße und die Kreuznach-Kirner Staatsstraße verbindet, ihrer ganzen Länge nach außerhalb des Zuges der gedachten Staatsstraße liegt, so ist dem Antrage Unserer getreuen Stände, diese Straßenstrecke in die Klasse der Staatsstraßen aufnehmen zu lassen, nicht zu willfahren.

42. Unterhaltung der Straße von Münstereifel nach Stadtkyll aus Staatsfonds.

Die Anstrengungen, welche bei dem Ausbaue des Communalweges von Euskirchen über Münstereifel und Blankenheim nach Stadtkyll von den betheiligten Gemeinen gemacht worden sind, haben Wir durch die zu diesem Baue bewilligten beträchtlichen Zuschüsse und durch Verleihung des Rechts zur Wegegeld-Erhebung anerkannt. Bei Verleihung dieses Rechtes haben sich die Gemeinen ausdrücklich verpflichtet, die zur Instandhaltung des Weges erforderlichen Kosten, so weit dieselben durch die Einnahmen aus dem Wegegelde nicht gedeckt werden können, aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und es ist mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht anzunehmen, daß die fernere Erfüllung dieser fast überall durch Naturaldienste abzuleistenden Verpflichtung die Kräfte der Gemeinen übersteigen sollte. Wir können deßhalb dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Unterhaltung dieser Straße aus Staatsmitteln bewirken zu lassen, nicht entsprechen. Sollten indessen in einzelnen Fällen die Mittel einer Gemeine in besonders hohem Grade durch die Unterhaltungslast in Anspruch genommen werden, so wird eine angemessene Beihülfe aus Staatsfonds den Betheiligten nicht versagt werden.

43. Ausbau der Bezirksstraßenstrecke von Schleiden nach Losheim.

Das zum Ausbau der noch unvollendeten Strecke der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von Schleiden nach Losheim erforderliche Kapital ist von einer solchen Bedeutung, daß dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Hälfte desselben aus Staatsfonds den betreffenden Gemeinen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß letztere die Beschaffung der anderen Hälfte übernehmen sollen, nicht zu entsprechen ist.

Mit besonderer Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Straße für die Industrie des Kreises Schleiden und deren gegenwärtig gedrückten Zustand, wollen Wir jedoch ausnahmsweise eine Prämie von 6000 Rthlrn. für die Meile aus Staatsfonds bewilligen, wenn der Ausbau derselben aus dem Bezirksstraßen-Baufonds mit Hülfe der Gemeinden innerhalb der nächsten 5 Jahre zu Stande kommt.

44. Knappschafts-Reglements auf den Bleibergwerken und Braunkohlengruben der Reviere Commern und Brühl.

Die Knappschafts-Reglements für die Bleibergwerke im Reviere Commern und die Braunkohlengruben im Reviere Brühl sind auf den Grund eines in allen Bergrevieren Unserer Monarchie anerkannten Bedürfnisses als weitere Ausbildung der Vorschriften des Dekrets vom 3. Januar 1813 erlassen und durch Unsere Allerhöchste Vollziehung zu Specialgesetzen erhoben. Zu den in Form von Specialgesetzen erlassenen Reglements für einzelne Corporationen bedurfte es aber keineswegs der Anhörung Unserer getreuen Stände, da solche nicht gesetzlich vorgeschrieben, auch seither in ähnlichen Fällen nicht angeordnet ist. Wir können Uns daher zu der beantragten Zurücknahme der bezeichneten Reglements nicht bewogen finden, und werden etwaige Modificationen derselben nur dann eintreten lassen, wenn sich solche durch die Erfahrung als nützlich oder nothwendig herausstellen möchten.

Dagegen haben Wir, dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, Unseren Finanzminister angewiesen in künftigen Fällen dergleichen Reglements nur nach vorheriger Berathung mit den betheiligten Grubenbesitzern zu Unserer Bestätigung vorzulegen.

45. Beschwerde der Stadt Essen wegen Wasser-Entziehung durch den Bergbau.

Dem Antrage entweder die Bestimmungen des Entwurfs eines gemeinen Bergrechts §§. 238 mit dem von Unseren Ständen vorgeschlagenen Amendement vorläufig schon jetzt in Kraft treten zu lassen, oder die Bergämter einstweilen, und bis eine allgemeine gesetzliche Regulirung erfolgt sein wird, anzuweisen, in den Fällen, wo Städten, Ortschaften oder einzelnen bewohnten und bewirthschaften Gütern durch den Tiefbau das unentbehrliche Wasser wirklich entzogen wird, den Betrieb dieser Gruben so lange einzustellen, bis die dadurch verursachte Störung gänzlich beseitigt oder dafür vollständiger Ersatz gewährt worden ist, — können Wir keine Folge geben, da eine solche Anordnung der noch schwebenden Berathung über einen für den Bergbau sehr wichtigen Grundsatz vorgreifen würde, überdies auch die §§. 112 und 153, Tit. 16, Theil II. des Allgemeinen Landrechts den Grundbesitzern bereits den nöthigen Schutz gewähren, in Fällen gemeiner Gefahr aber ohnehin von Obrigkeits wegen eingeschritten wird.

46. Gewerbesteuer der Saarschiffer.

Die nach der Ordre vom 1. Mai 1824 für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen zu erlegende Steuer von einem Thaler zehn Silbergroschen für jede sechs Lasten der Tragbarkeit des benutzten Stromschiffes kann zu Gunsten der auf der Saar verkehrenden Schiffer nicht herabgesetzt werden, da die Verhältnisse, unter welchen sie ihr keineswegs auf diesen Fluß beschränktes Gewerbe treiben, nicht ungünstiger sind, als auf mehren anderen Flüssen der Monarchie, überdies aber eben jetzt sehr bedeutende Summen zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Saar aus Staatsfonds verwendet werden.

47. Mehr-Einnahme an Rheinzoll.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die im Jahre 1842 aufgekommenen Mehr-Einnahmen an Rheinschifffahrts-Abgaben betreffend, geben Wir denselben aus der beigefügten Denkschrift Unseres Finanz-Ministers zu ersehn, daß und aus welchen Gründen ein aus der Natur und Entstehung dieser Einnahmen herzuleitender Anspruch der Rheinprovinz auf die Verwendung dieses Mehr-Eintrages zur Beförderung der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels, oder auch der Communicationswege in der Rheinprovinz, sich nicht anerkennen läßt.

Indessen haben Wir, um Unsere bereits durch reichliche Verwendungen bewiesene Fürsorge für den Rheinhandel auch bei dieser Veranlassung zu bethätigen, beschlossen, die durch die bezeichnete Maßregel herbeigeführte Mehreinnahme an Rhein-Octroi, so lange die Lage des Staatshaushaltes solches gestattet, den Wünschen Unserer getreuen Stände gemäß zu verwenden.

48. Verbindung des Rheines mit des Ems.

Die nach Maaßgabe Nr. 29 Abschn. II. des zweiten rheinischen Landtags-Abschiedes vom 15. Juli 1829 veranlaßten technischen Ermittelungen über die Herstellung einer Canal Verbindung zwischen dem Rhein und der Ems, in der Richtung von Emmerich nach Rheina, haben ergeben, daß die zur Ausführung dieses Unternehmens erforderlichen Mittel mit den für die Beförderung des Handels und der Schifffahrt davon zu erwartenden Vortheilen außer Verhältniß stehen.

Es kann daher dem auf Herstellung dieser Verbindung gerichteten Antrage der getreuen Stände nicht entsprochen werden.

49. Fortführung des Nord-Canals.

Der von Unseren getreuen Ständen von neuem angeregten Fortführung des Nord-Canals ist die Fürsorge Unserer Behörden unausgesetzt zugewendet.

Indessen haben die bis dahin vorgenommenen Ermittelungen ergeben, daß die zunächst beabsichtigte Schiffbarmachung bis Gräfrath nach den denselben zu Grunde gelegten Di-

Digitized by Google

mensionen einen Kostenaufwand erfordern würde, welcher mit dem davon zu erwartenden Erfolg außer Verhältniß stände. Es haben daher neue Erörterungen darüber angestellt werden müssen, ob nicht ohne wesentliche Gefährdung des Zwecks die Breite und Tiefe der Wasserstraße mit einer wesentlichen Kosten-Ersparniß vermindert werden könnte, und ist gleichzeitig darauf Bedacht genommen, eine bessere Verbindung des Canals mit dem Rheine zu erzielen, weil von dieser der ausgedehnte Gebrauch des ersteren vorzugsweise abhängig ist. Bis zur Vollendung dieser Ermittelungen müssen Wir Uns die schließliche Entscheidung, ob der fragliche Bau auf Rechnung des Staats unternommen werden könne, noch vorbehalten.

50. Anlegung einer Eisenbahn zwischen Düsseldorf und Sittard.

Nachdem durch die Vollendung der rheinischen Eisenbahn eine direkte Verbindung des Rheines mit den belgischen Nordsee-Häfen hergestellt ist, kann eine zweite, in derselben Richtung zu führende Eisenbahn nach den dieserhalb angenommenen, durch die Verhandlungen mit den vereinigten ständischen Ausschüssen bekannt gewordenen Grundsätzen nicht durch Staatsmittel unterstützt, deßhalb auch auf den Antrag Unserer getreuen Stände nicht eingegangen werden, die Vorarbeiten zu einer Eisenbahn von Düsseldorf über Sittard nach Hasselt auf Staatskosten anzuordnen.

51. Unterstützung der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft aus Staatsmitteln.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

> der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft die ihr zum Ausbau der Bahn von der belgischen Grenze bis in den Freihafen zu Köln noch benöthigten 1⅔ Millionen Thaler (incl. des bereits gewährten Vorschusses) aus der Staatskasse zufließen und letztere dafür in die Reihe der Actionärs, und zwar unter gänzlicher Gleichstellung mit denselben, treten zu lassen,

geben Wir denselben zu erkennen, daß wir es bei der Unterstützung, welche der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Uebernahme einer Zinsgarantie Seitens der Staatskasse für eine von ihr zu eröffnende Anleihe von 1½ Million Thalern und durch Betheiligung der Staatskasse bei diesem Darlehen zum Belaufe von 500,000 Rthlrn., so wie endlich durch ein früheres Darlehn von 1 Million Thaler bereits zu Theil geworden ist, bewenden lassen müssen und Uns zu einer weitern Unterstützung der gedachten Gesellschaft nach Lage der Sache nicht bewogen finden können.

52. Aufhebung des Sund-Zolles.

Die Unterhandlungen mit der Königl. dänischen Regierung wegen Regulirung und Ermäßigung des Sundzolls haben unausgesetzten Fortgang.

Indem Wir dies Unseren getreuen Ständen auf die dahin gerichtete Petition eröffnen, machen Wir denselben bemerklich, daß ihre Annahme, als unterlägen Preußische Schiffe und Waaren im Sunde einer anderen Behandlung, als diejenigen der meistbegünstigten Nationen, irrig ist, wie sich aus dem Artikel 4 des noch zur Anwendung kommenden Vertrages vom 17. Juni 1818 (Gesetz-Sammlung 1818, Nr. 16) ergiebt.

53. Lage der National-Schifffahrt.

Die Förderung der Schifffahrt Unserer Seehäfen ist ein Gegenstand Unserer steten Fürsorge, und wie von Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät zum Wohle dieses wichtigen Zweiges der National-Industrie sowohl durch kostbare Bauten, als durch diplomatische Unterhandlungen kräftig und, nach den Nachweisungen über die inländische Rhederei, mit gutem Erfolge gewirkt ist, so werden auch Wir auf diesem Wege vorzuschreiten bestrebt sein.

Sollten Unsere getreuen Stände der Rheinprovinz in dieser Beziehung besondere, nach

Digitized by Google

§. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 zu ihrer Cognition gehörige Wünsche vorzutragen haben, so werden Wir solche in Erwägung nehmen und, so weit es die allgemeinen Interessen des Vaterlandes gestatten, gern berücksichtigen; der Antrag aber, Uns über die Interessen der National-Schifffahrt durch eine zu bestellende Immediat-Commission die nöthige Information zu verschaffen, geht über die Befugnisse des Landtages hinaus und kann als unangemessen keine Berücksichtigung finden.

54. Errichtung eines besonderen Handels-Ministeriums.

Die Förderung des Handels und der Gewerbe bildet fortwährend einen Gegenstand Unserer besonderen Fürsorge und der Verhandlung der zum Zollverein verbündeten Regierungen. Wenn dabei nicht alle Wünsche der Betheiligten berücksichtigt werden können, so werden Unsere getreuen Stände selbst ermessen, daß dies in den vielfachen Collisionen der Interessen seinen Grund hat und solche aus dem provinziellen Standpunkte nicht richtig gewürdigt werden können.

Die Art und Weise, wie Wir Uns in fortwährender Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wollen, muß Unserer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten bleiben.

55. Entschädigung der Stadt Düren für Güter des vormaligen dortigen Jesuiten-Collegiums.

Unsere getreuen Stände unterstützen in der Adresse vom 20. Juli d. J. ein erneuertes Gesuch der Stadt Düren um Entschädigung für Güter, welche angeblich eine Dotation des ehemaligen dortigen Jesuiten-Collegiums ausgemacht haben sollen,

1) durch die Behauptung, daß der vormaligen Jesuiten-Congregation in Düren von der Stadt und Pfarrei Düren Ländereien und Capitalien Behufs der Besorgung des Schulunterrichts mit dem Vorbehalte überwiesen worden seien, daß sie zurückfallen sollten, wenn der Unterricht durch die Jesuiten cessiren würde, und
2) durch die Voraussetzung, daß, da nach dem Consular-Beschluß vom 20. Prairial X. von der Einziehung der geistlichen Güter zum National-Vermögen die dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Realitäten und Revenüen ausgenommen worden sind, auch die jetzt reklamirten Gegenstände in natura oder in ihrem Werthe zurück zu gewähren sein würden.

Die

zu 1 behauptete Thatsache ist durch nichts nachgewiesen und deßhalb um so weniger zu berücksichtigen, als dieselbe früher noch gar nicht zur Sprache gebracht worden ist. Das Fundament

zu 2 zerfällt von selbst, da die qu. Güter schon vor der französischen Occupation von dem damaligen Landesherrn, in Folge der Aufhebung des Jesuiten-Ordens, als fiskalisches Eigenthum eingezogen und von eben diesem Landesherrn der Jesuiten-Congregation oder den Lehranstalten nicht zum Eigenthum, sondern nur widerruflich zur Benutzung übergeben, aber bereits unter der folgenden französischen Regierung zu den National-Domainen wieder eingezogen wurden.

Es muß daher rücksichtlich des zweiten Arguments bei dem an den Rath der Stadt Düren schon durch die Ordre vom 9. März 1828 ergangenen Bescheid sein Bewenden behalten.

56. Alte Forderungen der Städte Emmerich, Wesel, Rees, Orsoy und Büderich.

In Betreff der von Unsern getreuen Ständen bevorworteten alten Forderungen eini-

Digitized by Google

ger Städte der Provinz kann nur auf den Bescheid verwiesen werden, welcher unterm 24. März 1828 dem Bürgermeister der Stadt Emmerich ertheilt worden ist.

57. Dotation der Mitglieder der Ehren-Legion.

Auf den Antrag in Betreff der Ehren-Legionairs eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß durch den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 alle außerhalb Frankreichs belegenen französischen Dotationen ohne Entschädigung der ehemaligen Donatarien aufgehoben worden sind, die Mitglieder der Ehren-Legion daher keinen Anspruch auf dergleichen Dotationen ihres Ordens zu machen haben.

58. Ermäßigung der Porto-Taxe.

Modifikationen des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sind in der Berathung begriffen. Unsere Entschließung ist darüber zu gewärtigen.

59. Verkauf von Staats-Waldungen in der Rheinprovinz.

Die von Unsern getreuen Ständen Uns vorgetragene Bitte:

> die in der Rheinprovinz noch vorhandenen Staatswaldungen dem Staate erhalten und den beantragten Verkauf mehrer dortigen Forstdistrikte nicht genehmigen zu wollen,

findet darin ihre Gewährung, daß es im Allgemeinen nicht Unsere Absicht ist, Staats-Waldungen zu veräußern, weshalb auch die in der Denkschrift vom 19. Juli c. bezeichneten Anträge abgelehnt worden sind.

60. Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sind bereits Gegenstand legislativer Berathungen, bei denen auch der Antrag Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Dekrets vom 17. März erwogen werden wird.

61. Polizei-Strafgelder-Fonds.

Bei dem Antrage:

> die Polizei-Strafgelder denjenigen Gemeinden zu überweisen, in welchen die Contravention geschehen,

ist von Unseren getreuen Ständen außer Acht gelassen, daß der zweite Satz des Art. 466 des dortigen Strafgesetzbuches, auf welchen sie sich gründen, bei der Einführung des letzteren nicht zur Geltung gekommen, vielmehr auch nach diesem Zeitpunkte in Betreff der Verwendung der Polizei-Strafgelder fortgesetzt nach einer älteren, den Gegenstand anders regelnden Verordnung der früheren Regierung verfahren worden ist; daß ferner eine unter dem 27. Dezember 1822 ergangene Ordre Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät diese bisherige theilweise Suspension des gedachten Artikels 466 genehmigt hat, und daß auf Grund dieser Ordre unter dem 31. Dezember 1822 von Unserem Ministerium des Innern eine allgemeine Verfügung ergangen ist, der zufolge die in dortiger Provinz aufkommenden Polizei-Strafgelder, so weit sie nicht einzelnen Gemeinden zur Selbstverwaltung überwiesen sind, zu Communalbedürfnissen verwendet und Nachweisungen darüber in den Amtsblättern alljährlich bekannt gemacht werden. Wir haben indessen eine nähere Prüfung angeordnet, ob die von Unseren getreuen Ständen beantragte Vertheilung der Polizei-Strafgelder ohne Beeinträchtigung wichtigerer Interessen, welche darauf nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen mit ihrem Bedürfnisse angewiesen sind, eintreten könne, und werden demnächst Entscheidung treffen.

62. Bestrafung der Bettler.

Wenn der Antrag Unserer getreuen Stände

Digitized by Google

daß gegen arbeitsunfähige, mit Gebrechen behaftete und altersschwache Bettler nach der Bestimmung des §. 1 Unserer Ordre vom 31. Dezember 1828 verfahren werde,

zunächst aus der Besorgniß hervorgegangen ist, daß solchen Individuen die erforderlichen Unterstützungen vorenthalten werden und dieselben dadurch zum Betteln sich genöthigt sehen möchten, so ist dieser Besorgniß bei der durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember pr. angeordneten Fürsorge für wirklich hülfsbedürftige Personen nicht Raum zu geben, keinesfalls aber Grund vorhanden, bevor die Erfahrung ein sicheres Urtheil über die Wirkungen des Gesetzes vom 6. Januar c. gestattet, die Einleitung des darin angeordneten Verfahrens gegen Bettler von der Frage, ob sie erwerbsfähig sind oder zureichende Unterstützung genießen? abhängig zu machen.

63. Kranken-Unterstützungs-Kassen der Handwerks-Gesellen.

Die in der Denkschrift vom 14. Juli d. J. hervorgehobene Nützlichkeit der für Handarbeiter und Handwerksgesellen bestimmten Unterstützungs- und Krankenkassen würdigend, haben Wir von dem darauf bezüglichen Antrage Veranlassung genommen, darüber, ob und in welchem Umfange die Errichtung von dergleichen Kassen und eine zwangsweise Theilnahme an denselben für ein Bedürfniß zu achten, und wie unter dieser Voraussetzung der Zweck zu erreichen sei, eine nähere Erörterung anzuordnen, von deren Ergebniß Unsere Entschließung abhängig bleibt.

64. Schleichhandel.

Dem Antrage, die Bestimmungen des Regulativs vom 12. Januar 1839 wegen der Paßpflichtigkeit auf die wegen Schleichhandels bereits bestraften Personen zu beschränken, steht das Bedenken entgegen, daß die gegenwärtige Beschränkung des Schleichhandels eben nur durch die strenge Ausführung des Regulativs erreicht worden ist; eine Abweichung davon würde für jetzt noch die Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes besorgen lassen. Es wird daher eine Beschränkung in der Anwendung des Regulativs bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, wo es durch längere Handhabung der jetzt bestehenden Maaßregel gelungen ist, die Mehrzahl mit dem Betriebe des Schleichhandels sich beschäftigender Individuen durch Vereitelung jenes Verkehrs zur Ergreifung eines anderen Erwerbes zu veranlassen. — Hierzu werden Vereine, wie der zu Kempen gebildete, von dessen Entstehen Wir mit Wohlgefallen Kenntniß genommen haben, besonders wirksam sein.

65. Nothstand der Weinproducenten.

Die Bitte Unsere getreuen Stände:

daß eine Commission aus Verwaltungs-Beamten und sachkundigen Weinproduzenten gebildet werde, welche unter Vorsitz des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über die Mittel zur Abhülfe oder doch zur Verminderung des Nothstandes der Winzer berathen und geeignete Vorschläge machen solle,

wollen Wir gern stattgeben und werden demgemäß Unsere Minister der Finanzen und des Innern beauftragen, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

66. Landwirthschaftliche Lehranstalten.

In Anerkennung des Bedürfnisses, den Betrieb der Landwirthschaft in allen Theilen der Monarchie durch Errichtung von Ackerbauschulen und höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten noch mehr zu fördern und zu beleben, haben Wir Uns bereits umfassende Vorschläge hierzu vorlegen lassen, bei deren fernerer Erwägung Wir das Gesuch Unserer getreuen Stände um Errichtung einer solchen Anstalt in der Rheinprovinz den Umständen nach gern berücksichtigen werden.

Digitized by Google

67. Lage des Ackerbaues in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande.

Anlangend den Antrag, durch eine Immediat-Commission im allgemeinen Staatsinteresse die ungünstige Lage des Ackerbaues in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande untersuchen zu lassen, so verweisen Wir zunächst auf Unsere Schlußbemerkung in dem Bescheide zu II. Nr. 53.

Ueberdieß haben Unsere getreuen Stände einen bestimmten Antrag darüber, was zur Beseitigung der angeblichen ungünstigen Lage des Ackerbaues geschehen möge, nicht gestellt, und es gänzlich unterlassen, ihre Ansichten in Bezug auf das Bedürfniß und Interesse der Provinz speziell zu begründen.

68. Feld-Polizei-Ordnung.

Bei der im Werke begriffenen und unter Berücksichtigung der Petitionen mehrer anderer Provinzial-Landtage thunlichst zu beschleunigenden Bearbeitung einer Feldpolizei-Ordnung zum Schutze der Fluren vor Hütungsfreveln und anderen Beschädigungen soll erwogen werden, inwiefern die in den auf dem linken Rheinufer geltenden Ruralgesetzen vom 28. September und 6. Oktober 1791 und 10. August 1796 enthaltenen Bestimmungen zu modificiren und in die für die Rheinprovinz zu erlassende Verordnung aufzunehmen sein werden.

69. Ablösung der Jagdgerechtigkeit auf dem rechten Ufer der Rheinprovinz.

Auf die Bitte wegen Entwerfung eines Gesetzes über die Ablösung der Jagdgerechtigkeit auf dem rechten Rheinufer der Rheinprovinz, ausschließlich der daselbst gelegenen, in der Verordnung vom 15. Juni 1815 bezeichneten standesherrlichen Jagden, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß der Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Ablösung der bestehenden Jagdgerechtigkeiten bereits der Gegenstand sorgfältiger und ausführlicher Erörterungen und Berathungen gewesen ist. Dieselben haben jedoch zu der Ansicht geführt, daß — selbst abgesehen von der Schwierigkeit, allgemein passende Grundsätze für die Ausmittelung des dem Berechtigten gebührenden Entschädigungsbetrages aufzufinden und gesetzlich festzustellen — das Jagdrecht bei gehöriger Handhabung der jagdpolizeilichen Ordnung nicht in dem Grade als der Landeskultur nachtheilig erachtet werden kann, um aus diesem Gesichtspunkte im Interesse des Gemeinwohls deren zwangsweise Ablösung angemessen erscheinen zu lassen. — Es ist hierbei wesentlich auch die Rücksicht maaßgebend gewesen, daß die Ablösung der Jagdgerechtigkeit in den meisten Fällen nur die Folge hat, daß die Gerechtigkeit aus einer Hand in eine andere übergeht, indem, wie die Erfahrung gelehrt hat und die Verhältnisse auf dem linken Rheinufer dies bestätigt haben, nicht Jedem auf seinem Eigenthum die Ausübung der Jagd gestattet werden kann, weßhalb der kleinere Grundeigenthümer nur dem Namen nach Besitzer des Jagdrechts wird, da er selbst die Jagd nicht ausüben darf, sondern, nach wie vor, die Ausübung durch einen andern auf seinem Grundeigenthum gestatten muß.

70. Aenderung der Klassensteuer-Merkmale der Gebäude in der rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.

Wegen Erledigung des Antrages Unserer getreuen Stände,

> daß auf dem Verwaltungswege die nach der Erfahrung nöthig befundene Aenderung, resp. Verschiebung der Klassen-Merkmale der Gebäude in der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bewirkt werde, damit die Höhe der Tarifsätze mit der größeren Feuergefährlichkeit der Gebäude in ein richtigeres Verhältniß gebracht werden könne,

werden Wir durch Unsern Minister des Innern das Erforderliche unter Zuziehung des ständischen Ausschusses vorbereiten lassen.

Schließlich geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß nach den ständi-

Digitized by Google

schen Gesetzen die Beziehung der Provinzial-Landtage zu den Communen, Corporationen und Eingesessenen der Provinz sich auf die Entgegennahme von Petitionen oder Beschwerden beschränkt, welche in dem in den gedachten Gesetzen vorgeschriebenen Wege durch Mitglieder des Landtages an denselben gelangen müssen. Wenn daher der Landtag bei seiner letzten Versammlung mehrfach unmittelbar an ihn gerichtete Dank-Adressen aus einzelnen Städten angenommen hat, so ist hierdurch von demselben in zwiefacher Hinsicht gefehlt worden, indem diese Adressen weder Petitionen noch Beschwerden enthielten und die Ständeversammlung, durch die unmittelbare Annahme, der Bestimmung des §. 51 des Gesetzes vom 27. März 1824 zuwider handelte.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtagsabschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, 30. Dezember 1843

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Denkschrift
betreffend den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches.

Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ist eines der größten und wichtigsten legislativen Werke der neuern Zeit, dessen Bestimmungen in vielfacher Richtung die Interessen aller Volksklassen sehr fühlbar berühren. In Anerkennung dieser großen Wichtigkeit, so wie der Schwierigkeiten, welche der zweckmäßigen und befriedigenden Vollendung eines solchen Gesetzbuches entgegenstehen, konnte die Regierung nur mit der größten Umsicht vorschreiten, hatte sie die Lehren der Erfahrung zu sammeln und den Zustand der Gegenwart mit Sorgfalt zu berücksichtigen. Mit der Sammlung der erforderlichen Materialien, mit der Ausarbeitung des ersten Entwurfs, mit dessen Prüfung und nöthigen Vervollständigung wurden successiv mehre besondere Commissionen beauftragt und zu diesen Männer gewählt, die in einem vieljährigen praktischen Geschäftsleben in den verschiedenen Provinzen der Monarchie reiche Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten.

Nachdem nun die commissarische Bearbeitung geschlossen, der vorgelegte Entwurf auch der Prüfung der höchsten Staatsbehörden unterworfen worden war, gelangte er an die verschiedenen Provinzial-Landtage zur Begutachtung.

Obgleich bei der Bearbeitung des Entwurfs die Eigenthümlichkeiten der rheinischen Gerichtsverfassung und des auf dieselbe berechneten Verfahrens stets im Auge behalten wurden, um dem Gesetze eine Fassung zu geben, welche es möglich macht, dasselbe auch nach den unverändert fortbestehenden Formen des rheinischen Verfahrens zur Ausführung zu bringen, so hat doch der mit der Prüfung des Entwurfs beauftragte erste Ausschuß des rheinischen Provinzial-Landtages die Meinung ausgesprochen, daß diese Absicht unerreicht geblieben, der Entwurf nach rheinischen Formen nicht ausführbar sei, und hat deshalb die Ablehnung des Entwurfs in Antrag gebracht.

Diesem Antrage ist das Plenum des Landtages beigetreten.

Daß der Ausschuß, so wie das Plenum des Landtages bei diesem Antrage nach ihrer

Ueberzeugung gehandelt und geglaubt haben, im Intereſſe der Provinz ſo und nicht anders handeln zu müſſen, ſoll hier nicht bezweifelt werden. Wenn aber eine nähere Prüfung ergiebt, daß die jener Ueberzeugung unterliegenden Gründe unhaltbar ſind, daß die Vorausſetzung des Ausſchuſſes und des Plenums in den rheiniſchen Geſetzen keine Unterſtützung, in der Geſchichte dieſer Geſetze ſogar ihre Widerlegung finden, ſo darf man von den Vertretern und den Bewohnern der Rheinprovinz mit Zuverſicht erwarten, daß ſie nicht ferner eine Meinung feſthalten werden, zu deren Rechtfertigung es an genügenden Gründen gebricht.

Die gegenwärtige Denkſchrift hat die Beſtimmung, die Gründe des Landtages zu beleuchten, ſo weit ſie deſſen Behauptung betreffen, daß der Entwurf des neuen Strafgeſetzbuches in ſeiner jetzigen Geſtalt nach dem rheiniſchen Verfahren unausführbar ſei.

Viele andere monita des rheiniſchen Landtags gegen den Entwurf müſſen hier unerwähnt bleiben, weil dieſe, mit den Erinnerungen der andern Provinzial-Landtage einer weitern Prüfung vorbehalten werden.

Es iſt nicht zu beſtreiten, daß der Entwurf mit einem ziemlich allgemeinen Mißtrauen in der Rheinprovinz aufgenommen worden, obgleich der Grund nicht leicht aufzufinden iſt. Dieſes Mißtrauen hatte ſich auch des Ausſchuſſes bemächtigt, denn nur daraus läßt es ſich erklären, daß der Ausſchuß in ſeinem an das Plenum erſtatteten Berichte ganz unumwunden ausſpricht, die bloße Mittheilung des Entwurfs des Strafgeſetzbuchs ohne gleichzeitige Mittheilung des Entwurfs des Competenz-Geſetzes, habe bei ihm die Beſorgniß erregt, es möge mit dem projectirten Geſetzbuche zugleich eine Umgeſtaltung des Verfahrens beabſichtigt werden. Hätte ſich der Ausſchuß nur erinnern mögen, daß der Werth, den die Rheinprovinz auf das dort beſtehende Strafverfahren legt, der Regierung längſt bekannt iſt, daß die legislativen Beſtimmungen der jüngern Zeit die Abſicht deutlich ausſprechen, an dieſem Verfahren nicht allein nichts zu ändern, ſondern daſſelbe da, wo es in ſeiner Geltung beſchränkt war, wiederherzuſtellen und naturgemäß auszubilden, ſo würde er ſich der erwähnten Beſorgniß nicht hingegeben haben, die in der Wirklichkeit auch deswegen durchaus grundlos war, da der vorgelegte Entwurf des Strafgeſetzbuches nicht Eine Beſtimmung enthält, die auf die Abſicht einer Umgeſtaltung des rheiniſchen Verfahrens nur mit Wahrſcheinlichkeit zu ſchließen berechtigen könnte.

Wohl ließe ſich aus dem Entwurfe entnehmen, daß, um ihn in den rheiniſchen Formen ausführen zu können, einige Abänderungen in der Competenz der Gerichte nöthig werden würden; aber dem Landtage dürfte es nicht unbekannt ſein, daß Beſtimmungen über gerichtliche Competenz die Eigenthümlichkeiten des rheiniſchen Strafverfahrens, deren Erhaltung der Landtag wünſcht, nicht im entfernteſten berühren.

Keine Geſetzgebung iſt reicher an Beweiſen der Wahrheit dieſer Angabe, als gerade die franzöſiſche.

Inſtitutionen des rheiniſchen Rechts ſind die Eigenthümlichkeiten, durch die der rheiniſche Strafprozeß ſich von dem Verfahren anderer deutſchen Staaten charakteriſtiſch unterſcheidet; zu dieſen Inſtitutionen gehört alſo unbedenklich der Anklageprozeß, die Staatsanwaltſchaft, das Geſchwornen-Gericht, Beſeitigung einer poſitiven Beweistheorie, Ausſchließung eines privilegirten Gerichtsſtandes, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Alle dieſe Inſtitutionen beſtehen in der Rheinprovinz auf dem linken Ufer des Rheines ſchon ſeit dem Jahre 1798, auf dem rechten Ufer ſeit dem Jahre 1810, ſie beſtehen heute noch, Niemand hat noch über Umgeſtaltung des Verfahrens im Allgemeinen geklagt, und doch ſind ſeit dem Jahre 1798 bis zum Jahre 1814 zahlreiche und höchſt wichtige Verän-

Digitized by Google

derungen nicht nur in der Regulirung der Competenz, sondern sogar bei jenen Institutionen selbst vorgenommen worden.

Mehrmals wurden die Bestimmungen über die Bildung der Generalliste der Geschwornen abgeändert.

Früher hatte man gewöhnliche und Spezial-Geschworne; von den letzteren weiß man seit langer Zeit nichts mehr.

Man hatte Anklagegeschworne und Urtheilsgeschworne; nur die letzteren bestehen noch; die ersteren sind längst verschwunden.

Obgleich das Gesetz bestimmte, daß über alle Verbrechen das Geschwornengericht entscheiden solle, ist es doch nur zu bekannt, daß oft und in vielen Departements die Thätigkeit dieses Gerichts auf längere, selbst auf unbestimmte Zeit gänzlich unterbrochen wurde. Eben so bekannt ist es, wie bedeutend die Competenz der Geschwornengerichte geschmälert wurde durch die Spezialgerichtshöfe, welche theils eine exclusive, theils eine concurrente Jurisdiktion mit den gewöhnlichen Criminalgerichten hatten.

Das Verbrechen der Fälschung, über das die Geschwornen zu erkennen hatten, wurde durch ein Spezialgesetz dem Criminalgerichtshofe in Paris ausschließlich zur Bestrafung überwiesen, sobald sich ergab, daß das Staatsinteresse durch das Verbrechen gefährdet sein konnte. Die dieses Verbrechens Beschuldigten wurden aus den entferntesten Orten nach Paris gebracht.

So wie die Competenz der Gerichte, so veränderte man auch den Instanzenzug.

Vor dem Jahre 1810 ging die Berufung von den Zuchtpolizeigerichten an den im Hauptorte sitzenden Criminalhof; dieser Gerichtshof besteht nicht mehr; ein ganz neuer Instanzenzug ist durch die Strafprozeßordnung von 1810 eingeführt worden.

Diese und viele andere sehr wichtige organische Veränderungen haben Statt gefunden, und die Rechtsinstitutionen, wegen deren Erhaltung der Landtag so sehr beunruhigt scheint, bestanden und bestehen immer noch trotz jener vielen Abänderungen.

Wie nun diese Institutionen gefährdet werden können, wie eine Umgestaltung des Verfahrens deswegen zu besorgen sein kann, weil das preußische Gouvernement, nach den zahlreichen Beispielen des französischen, einige Abänderungen in der Competenz der Gerichte beabsichtigt, läßt sich nicht errathen, und die Besorgniß des Ausschusses erscheint daher in jeder Beziehung gänzlich ungegründet.

In seiner Denkschrift hat der Landtag, offenbar in Folge der eben erwähnten Besorgniß, angedeutet, daß vorerst der Entwurf der Straf-Prozeßordnung vorzulegen sei, ehe von der Prüfung des Entwurfs des Strafgesetzbuches die Rede sein könne. Ob diese oder die entgegengesetzte Ansicht die allein richtige sei, darüber läßt sich vielleicht mit gleich starken Gründen streiten, nur ist hierzu der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet.

Das preußische materielle Strafrecht ist bekanntlich älter als die Criminalordnung; der Beweis ist also geliefert, daß das materielle Recht auch vor der Prozeßordnung bearbeitet und festgesetzt werden kann. Das französische Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1791 war längst publizirt, als die Prozeßordnung vom 25. Oktober 1795 bearbeitet wurde. Also auch hier ist die in Preußen gemachte Erfahrung bestätigt.

Allerdings ist die spätere Prozeßordnung schon im Jahre 1808 und der Code pénal erst im Jahre 1809 bearbeitet worden, und es ließ sich aus der Verschiedenheit des Verfahrens mit Sicherheit schließen, daß, wie gesagt, beide Wege zum Ziele führen; daß aber die Abweichung von dem früheren Verfahren ihren Grund in der Ueberzeugung habe, daß die Berathung über das Verfahren nothwendig der Berathung über das materielle Recht vorangehen müsse, kann um so weniger zugegeben werden, als die vorzugsweise beliebte Bearbeitung der Strafprozeßordnung in ganz andern Verhältnissen ihren Grund hat.

Dem sei nun wie ihm wolle, den Beweiß, daß man ein Strafgesetzbuch auch ohne Criminalordnung gründlich prüfen kann, hat die Erfahrung geliefert; der Ausschuß selbst hat diesen Beweis geliefert durch die ganz spezielle Prüfung des Entwurfs, hat also dadurch die Ansicht des Landtages widerlegt. Was der Ausschuß wirklich gethan hat, mußte auch dem Landtage möglich sein, und die von diesem ausgegangene Ablehnung des ganzen Entwurfs kann unmöglich dadurch entschuldigt werden, daß die Straf-Prozeßordnung nicht vorher vorgelegt worden.

Eben so wenig kann diese Ablehnung gerechtfertigt werden durch die von dem Landtage in der schon erwähnten Denkschrift gemachte Bemerkung, daß das preußische Strafrecht so wie die leges Carolinae einer Revision bedürfen mögen, daß aber ein gleiches Bedürfniß in dem Sprengel des rheinischen Appellationsgerichtshofes sich nie herausgestellt habe, daß in diesem Sprengel das jetzt bestehende Strafrecht sowohl von der Magistratur als von dem Volke stets als ein Theil derjenigen Institutionen betrachtet worden, welche mit den Gewohnheiten, Sitten und den Rechtsverhältnissen der Provinz völlig übereinstimmen. Es würde zwar, sagt der Landtag, „einzelnen" Artikeln des bestehenden Strafgesetzes nicht mit Unrecht der Vorwurf zu großer Strenge gemacht, wo diese aber anerkannt werde, trete meistens die Milde der Königlichen Gnade, theils für den einzelnen Fall, theils durch allgemeine Bestimmungen vermittelnd ein; überhaupt würde es der Gesetzgebung nicht schwer geworden sein, diesen Mängeln durchgreifend abzuhelfen, ohne deßhalb das ganze System abzuändern.

Der Landtag spricht von einzelnen Artikeln, denen der Vorwurf übertriebener Strenge mit Recht gemacht werden könne; die Praxis bezeugt aber, daß diese einzelnen Artikel sich in großer Zahl auffinden lassen, daß sie vielleicht, selbst wahrscheinlich, die Mehrzahl der Artikel des Code pénal bilden, in welchem bekanntlich eine ungemeine Strenge die Regel ist.

Nicht bloß in einzelnen Artikeln, oder, was dasselbe ist, in speziellen Strafbestimmungen, bemerkt man diese Strenge, sie tritt sehr erkennbar und alle Gefühle verletzend auch in dem allgemeinen Theile hervor. Möge man sich nur der allgemeinen Vermögens-Confiskation, der Brandmarkung, der Bestimmungen über den Rückfall erinnern.

Die Zahl der einzelnen Artikel, denen der Vorwurf unerhörter Strenge mit Recht gemacht wird, ist zu groß, als daß man alle hier anführen könnte; es wird genügen, zu bemerken, daß ein einfacher, ohne alle Gewalt verübter Diebstahl auf einer Landstraße mit lebenswieriger Kettenstrafe und Brandmarkung, daß die Verfertigung oder Veränderung eines Fünfgroschenstückes mit dem Tode, die Verfertigung oder Veränderung eines Pfennigs mit lebenslänglicher Kettenstrafe und Brandmarkung bestraft wird.

Wenn man diese und viele andere gleich grausame Strafen ins Auge faßt, so dürfte man wohl mit Recht fragen, ob es denkbar, ob es möglich sei, daß das aufgeklärte rheinische Volk diese Grausamkeiten als einen Theil der Institutionen betrachtet, deren Erhaltung es wünscht, weil sie mit seinen Gewohnheiten, mit seinen Sitten, völlig übereinstimmen: man dürfte diese Frage aufwerfen, wäre sie nicht schon längst verneinend beantwortet.

Verneinend ist sie aber, wie gesagt, schon beantwortet durch die Besten aus dem Volke, durch die Geschwornen, zu denen ohne allen Zweifel die große Mehrzahl der rheinischen Landtags-Deputirten gehört; sie haben obige Frage verneint dadurch, daß sie wegen der unverantwortlichen Strenge des Code pénal die Königl. Gnade ungewöhnlich oft anrufen.

Daß sie dieses thun, daß sie es seit vielen Jahren thun, ist eine notorische Thatsache; dieser Thatsache gegenüber bleibt es aber unerklärbar, wie in der Denkschrift des Landtages gesagt werden konnte, ein Bedürfniß der Abänderung der Strafbestimmungen des Code

Digitized by Google

pénal habe sich nie herausgestellt; unerklärbar, wie dies am Rheine gesagt werden konnte, während das angrenzende Frankreich, obgleich von entfernten Zeiten her stets an sehr strenge Strafgesetze gewöhnt, die Härten des Code pénal schon längst wesentlich gemildert hat.

Auch am Rheine könnten diese Härten, wie in der Denkschrift des Landtags gesagt ist, durch mildernde gesetzliche Bestimmungen beseitigt werden, weil aber einmal feststeht, daß nur Ein Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie gegeben werden soll, so müßten bei der Abfassung jener mildernden Bestimmungen die Grundsätze des preußischen und deutschen Strafrechts zu Grunde gelegt werden und auf diesem Wege würde der Code pénal ganz unvermeidlich eine so wesentliche Abänderung in den mehrsten seiner Vorschriften erleiden müssen, daß von dem Urtexte nur Weniges übrig bleiben könnte. Berücksichtigt man nun, daß das anerkannte Gut des Code pénal in den neuen Entwurf aufgenommen worden ist, so muß man einräumen, daß durch diesen Entwurf in der Wirklichkeit das geschehen ist, was auch nach den Ansichten des rheinischen Landtags geschehen mußte und ohne Gefährdung der rheinischen Institutionen geschehen konnte.

Zwar bemerkt der Landtag noch in seiner Denkschrift, daß durchschnittlich die Strafbestimmungen des neuen Entwurfs hinsichtlich ihrer Strenge denen des Code pénal nicht bedeutend nachstehen. Daraus würde sich dann ergeben, daß der Entwurf Eine Aehnlichkeit mehr mit dem Code pénal habe, zu dessen Ablehnung also ein Grund weniger vorliege.

Wenn der Landtag gegen die zu strenge Strafen Erinnerungen gemacht hat, so werden diese, wie die der übrigen Landtage, geprüft werden. Sobald man aber anerkennen muß, daß die mehr oder weniger hohe Strafe auf die Ausführbarkeit des Entwurfs nach rheinischen Formen nicht den geringsten Einfluß hat, kann die Zweckmäßigkeit hoher und milder Strafen hier ganz übergangen werden.

Im Allgemeinen scheint indessen der Landtag gegen die Milderung der Strafen keine besondere Erinnerungen machen zu wollen, er glaubt nur, daß in dieser Beziehung die Abänderungen Statt finden können, *ohne das ganze System abzuändern*. Daß der Landtag hier von dem Systeme des Code pénal spreche, kann nicht bezweifelt werden, der Landtag will also sagen, daß er das *System des* Code pénal beibehalten zu sehen wünsche.

Dies führt zu der Frage, in welchen Punkten das System des Code pénal von dem Systeme des Entwurfs sich *charakteristisch* unterscheide?

Die Worte: System eines Strafgesetzbuches sind sehr vieldeutig.

Bei Feststellung eines Systems wird sich sogleich die Frage herausstellen, welche Ausdehnung dem Gesetzbuche gegeben werden soll, ob *alle* strafbare Handlungen in demselben aufgezählt, oder ob und welche den speciellen Strafbestimmungen einzelner Gesetze überlassen werden sollen.

Der Code pénal hat sich für die letzte Alternative erklärt, wie der Artikel 484 beweist. Auch der Entwurf ist diesem Beispiele gefolgt, obgleich er in einzelnen Punkten ausführlicher ist, als der Code pénal.

Hier ist also eine Verschiedenheit der beiden Systeme kaum bemerkbar.

Zu einem Systeme des Strafgesetzbuches gehört auch die Classifikation der verschiedenen Verbrechen, wobei zu bestimmen ist, ob ein gewisses Verbrechen als ein Staatsverbrechen oder als ein gemeines Verbrechen zu betrachten sei.

Das Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1791 zählt z. B. das Verbrechen des Falschmünzens zu den Verbrechen gegen das öffentliche Eigenthum, der Code pénal zu den Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, der Entwurf spricht von demselben in dem Titel von den Fälschungen.

Hier sind also drei verschiedene Begriffe über die Natur desselben Verbrechens, offenbar ist aber die Frage, welchem Begriffe der Vorzug zu geben sei? ohne allen praktischen Werth.

Digitized by Google

Zu diesem Systeme eines Strafgesetzbuches gehören ferner die allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß, in welchem die Strafen bei dem Rückfalle gesteigert werden sollen.

In diesem Punkte besteht eine große wesentliche Verschiedenheit zwischen den Vorschriften des Entwurfs und denen des Code pénal. Der letztere bestimmt für alle Verbrechen, in seinem Sinne, daß bei dem Rückfalle stets eine höhere Strafgattung zur Anwendung kommen solle. Wer also wegen eines Verbrechens, gleichviel zu welcher peinlichen Strafe verurtheilt, ein zweites mit Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begeht, muß wegen des Rückfalls zu der höheren Strafgattung zu zeitiger Zwangsarbeit oder Kettenstrafe von 5 bis 20 Jahren und zur Brandmarkung verurtheilt werden; wer früher wegen eines Verbrechens verurtheilt, einen Diebstahl auf der Landstraße verübt, muß, da ein solcher Diebstahl lebenswierige Kettenstrafe nach sich zieht, wegen des Rückfalls zum Tode verurtheilt werden.

Bei den Vergehen im Sinne des Code pénal, d. h. bei solchen Verbrechen geringer Bedeutung, die nur mit Gefängniß bestraft werden, ist eine solche Steigerung in der Strafgattung bei dem Rückfalle nicht gestattet, ist auch von vorn herein unmöglich, weil es für solche Vergehen nur Eine Strafgattung, das Gefängniß, gibt, und die einzig mögliche Steigerung in der Verlängerung der Dauer der Strafe liegt, deren Maximum jedoch auf zehn Jahre beschränkt ist. Der Code pénal gestattet nicht, daß ein Vergehen, mag dasselbe auch noch so oft wiederholt worden sein, mit einer peinlichen Strafe geahndet wird.

Hiernach ließ sich wohl mit allem Grunde behaupten, daß der Rückfall bei Verbrechen zu hart, bei Vergehen, wenigstens sehr oft, nicht hart genug bestraft werde. In der That wird wohl schwerlich irgend Jemand bestreiten wollen, daß der, welcher fünfjährige Kettenstrafe verwirkt hat, im Rückfalle mit einer zehnjährigen Kettenstrafe hinreichend bestraft sein würde, und daß der, welcher bei einfachen Vergehen mit Gefängniß gestraft, im Wiederholungsfalle ganz füglich zum Zuchthause verurtheilt werden könnte.

Wie schon bemerkt, ist der neue Entwurf hierin ganz abweichend von dem Systeme des Code pénal. Er bestimmt, wie natürlich, daß der Rückfall härter bestraft werden soll, aber er überläßt den Grad und das Maaß der Steigerung dem richterlichen Ermessen, und bezeichnet nur die Grenze, die bei der Steigerung nicht überschritten werden darf.

Es ist nicht glaublich, daß der Landtag die Beibehaltung des Systems des Code pénal wünschen sollte, und die Abweichung des Entwurfs von diesem Systeme tadeln oder mißbilligen wolle. Sollte dies jedoch gegen Erwarten der Fall sein, und die Beibehaltung der Grundsätze des Code pénal gewünscht werden, so wird das Gesagte schon hinreichen, um die Unmöglichkeit der Gewährung zu beweisen.

Welchem Systeme man aber auch den Vorzug zu geben geneigt sein mag, immer bleibt so viel gewiß, daß das Eine so wenig wie das Andere auf die Ausführbarkeit des Entwurfs nach den Formen des rheinischen Verfahrens irgend einen Einfluß haben kann.

Nach dem System des Code pénal werden alle strafbare Handlungen in drei Klassen, in Contraventionen, Vergehen und Verbrechen eingetheilt. Die Contraventionen sind einfache Verletzungen der bestehenden Polizei-Verordnungen; Vergehen sind Gesetzesverletzungen, die mit nicht peinlichen Strafen (Geldbuße, Gefängniß) geahndet werden; Verbrechen werden mit entehrenden und peinlichen Strafen gerügt. Nach dieser Gliederung der strafbaren Handlungen ist auch die Competenz der Gerichte regulirt; die Polizeigerichte erkennen über Contraventionen, die correctionellen oder Zucht-Polizeigerichte erkennen über die Vergehen; das Urtheil über Verbrechen steht nach Verschiedenheit der Fälle den Assisen und den Spezialgerichten zu; nur diese können entehrende Strafen, d. h. solche Strafen erkennen, mit denen die Ehrlosigkeit, im Sinne des Code pénal, nothwendig und von Rechtswegen verbunden ist.

Digitized by Google

Der Entwurf hat die Terminologie des Code pénal nicht beibehalten, er kennt nur Contraventionen und Verbrechen, obgleich er den Unterschied zwischen schweren und minder schweren Verbrechen (Vergehen und Verbrechen nach dem Code pénal) stets im Auge behalten hat; er hat nur eine Strafe, das Zuchthaus, mit der in allen Fällen der Verlust gewisser bürgerlicher Ehrenrechte ausgesprochen werden muß; diese Strafe soll in der Regel auf strafbare Handlungen angewandt werden, bei denen eine Verleugnung des Ehrgefühls von Seiten des Verbrechers bemerkbar ist; solche Verbrechen lassen sich denken, ohne daß sie nach ihrer übrigen Beschaffenheit für die Gesellschaft besonders gefährlich sind, und deßwegen eine harte Bestrafung verdienen; es war daher unerläßlich, das Minimum der Zuchthausstrafe möglichst herabzusetzen. Die Folge davon war, daß man unmöglich alle Straffälle, in denen auf Zuchthaus erkannt werden kann, den Assisen oder Specialgerichten überweisen konnte.

Um jedoch die Organisation der rheinischen Gerichte unverändert beibehalten zu können, ist bei der Bearbeitung des Entwurfs des Strafgesetzbuches Bedacht genommen, zwischen schweren und minder schweren Verbrechen (Verbrechen und Vergehen nach der Sprache des Code pénal) eine leicht erkennbare Grenze zu ziehen, und ist hiernach das Maximum der auf minder schwere Verbrechen gesetzten Freiheitsstrafe auf fünf Jahre beschränkt, und die Bestrafung dieser Verbrechen den Landgerichten überwiesen worden.

Die Competenz der rheinischen Gerichte wurde also in folgender Art regulirt:

Die Polizeigerichte erkennen über alle strafbare Handlungen, die nur mit einer Polizeistrafe geahndet werden; die Landgerichte (Zuchtpolizeigerichte) haben als Criminalgerichte zu erkennen über alle Verbrechen, deren höchste gesetzliche Strafe in thesi eine fünfjährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt; die Entscheidung über die übrigen Verbrechen bleibt den Assisen und den an die Stelle der Spezialgerichte tretenden Gerichten vorbehalten.

Gegen diese Bestimmungen hat der Ausschuß mehrfache Erinnerungen gemacht.

Vorerst findet er es bedenklich, den Zuchtpolizeigerichten den Namen Criminalgerichte beizulegen; durch eine solche „Erhebung" glaubt der Ausschuß, erleide die Organisation der Strafgerichte eine völlige Umgestaltung; den Gerichten, welchen die summarische Aburtheilung minder wichtiger Vergehen übertragen worden, werde die ordentliche Gerichtsbarkeit beigelegt, und das Geschwornen-Gericht daneben nur als eine Ausnahme beibehalten; wäre diese Einrichtung einmal getroffen, so dürften die demnächst zu befürchtenden Folgen sich leicht voraussehen lassen.

Es ist nicht schwer, den gänzlichen Ungrund dieses Bedenkens zu beweisen.

Sobald die bisher bestandene charakteristische Bezeichnung der zuchtpolizeilich zu bestrafenden Handlungen, d. h. der Vergehen, aus dem Strafgesetzbuche verschwunden war, mußte schon deswegen der Namen Zuchtpolizeigericht nothwendig wegfallen, da er gar keinen bezeichnenden Sinn mehr hatte und ein Verhältniß andeutete, was gar nicht mehr bestand. Eine andere Benennung mußte also gesucht werden für die mit Strafsachen beschäftigte Kammer der Landgerichte. Strafkammer konnte man sie, wegen der Doppelsinnigkeit des Wortes, nicht nennen; man gab ihnen den Namen: Criminalgericht, weil es überhaupt mehr auf die Sache, als auf den Namen ankommt, und weil diese Abtheilung der Landgerichte doch wirklich eine Criminal-Jurisdiction auszuüben haben soll.

Ganz unrichtig ist der Schluß des Ausschusses, daß durch diese Benennung diesen Gerichten die ordentliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen beigelegt und das Geschwornengericht in den Hintergrund geschoben werde, da derselbe Paragraph, welcher der Abtheilung des Landgerichts den Namen: Criminalgericht beilegt, unmittelbar nachher die beschränkte Competenz dieser Gerichte sehr deutlich beschreibt und die übrigen Bestimmungen des Com-

petenzgesetzes auf die unzweideutigste Art beweisen, daß den Geschwornen-Gerichten die Entscheidung über die schwersten Verbrechen vorbehalten bleiben soll.

Auf den Namen Criminalgericht wird übrigens nicht der geringste Werth gelegt, und er mag immer gegen einen besseren, wenn ein solcher gefunden wird, aufgegeben werden. Ganz ungerechtfertigt ist deßwegen auch der von dem Ausschusse geäußerte Verdacht, daß jener Ausdruck gewählt worden sei, um eine beabsichtigte Aenderung der rheinischen Institutionen vorzubereiten.

Ein zweiter Einwand, den der Ausschuß gegen die oben erwähnte Regulirung der gerichtlichen Competenz vorgebracht hat, geht dahin, daß nur den Assisenhöfen das Recht zustehen könne, entehrende Strafen zu verhängen, daß folglich dieses Recht den Landgerichten nicht verliehen werden dürfe, die Landgerichte daher nicht befugt sein dürfen, auf Zuchthausstrafe zu erkennen, weil dieses eine entehrende Strafe sei.

Dieses Bedenken des Ausschusses beruht auf einer ganz offenbaren Verwechselung der Begriffe von entehrenden Strafen. Der Ausschuß spricht unverkennbar von den entehrenden Strafen des Code pénal, er hat aber auffallenderweise ganz und gar übersehen, daß von diesen Strafen in dem neuen Entwurfe keine Spur zu finden ist, und daß nach Publikation des neuen Strafgesetzbuches weder ein Assisenhof, noch irgend ein anderes Strafgericht in die Lage kommen wird, entehrende Strafen im Sinne des Code pénal auszusprechen.

Der neue Entwurf spricht nur von dem Verluste gewisser Ehrenrechte, der mit der Zuchthausstrafe allgemein verbunden ist und noch in wenigen Fällen mit der Verurtheilung zur Strafarbeit eintritt. Diese Ehrenrechte sind in dem §. 33 des Entwurfs des Strafgesetzbuches speziell angegeben. Es gehören dahin

der Verlust des Adels, auf den die Zuchtpolizei-Gerichte schon seit dem Jahre 1837 erkennen konnten;
ferner der Verlust der öffentlichen Würden und Titel;
der Verlust der Standschaft und der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen.

Dieselben Rechte finden sich aufgezählt in dem Artikel 42 des Code pénal unter Nr. 1, 2, 3, und es ist dort den Zucht-Polizeigerichten die Befugniß beigelegt, auf den Verlust derselben zu erkennen. Zu den Ehrenrechten zählt der §. 33 des Entwurfs auch die Befugniß, die National-Cokarde zu tragen, und der Verlust dieser Befugniß soll mit der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe eintreten.

Daß die Zucht-Polizeigerichte jetzt schon befugt sind, auf den Verlust der National-Cokarde zu erkennen, ist notorisch.

Daraus ergiebt sich nun ganz unwiderlegbar, daß der Entwurf des Competenzgesetzes die Befugniß der Landgerichte nicht erweitert, wie der Ausschuß meint, daß er vielmehr den Landgerichten von den Befugnissen, welche sie nach Art. 42 des Code pénal schon seit mehr als dreißig Jahren hatten, nur einen kleinen Theil belassen hat, daß aber der Ausschuß in seiner irrigen Voraussetzung den Landgerichten auch noch diesen kleinen Theil entziehen will, um die Assisenhöfe in dem Besitze des Rechtes, entehrende Strafen im Sinne des Code pénal aussprechen zu dürfen, zu schützen, während doch, wie gesagt, diese dem Strafgesetzbuche ganz unbekannte Strafen von keinem Gerichtshofe fernerhin ausgesprochen werden dürfen.

Von dem Verluste des Rechts zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung, dessen in dem §. 33 des Entwurfs Erwähnung geschieht, kann übrigens in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gar keine Rede sein, da dort solche Rechte ganz unbekannt sind.

Es bestätigt sich hierdurch, was schon oben gesagt worden, daß der Ausschuß die In-

Digitized by Google

famie des Code pénal mit dem Verluſte gewiſſer Ehrenrechte nach dem neuen Entwurfe ganz irriger Weiſe für identiſch gehalten hat und dadurch zu einem Widerſpruche veranlaßt wurde, der ohne allen Grund iſt. Es iſt deßwegen auch mit Zuverſicht zu hoffen, daß die hier gegebene Aufklärung das erhobene Bedenken beſeitigen wird. Es darf übrigens auch hier wiederholt werden, daß, wenn ſelbſt das Bedenken des Ausſchuſſes eben ſo gegründet wäre, als es ungegründet iſt, dies immer noch nicht beweiſen kann, daß der Entwurf nach den Formen des rheiniſchen Verfahrens unausführbar ſei.

Die Verfaſſer des Code pénal haben mit der ſtrengſten Conſequenz das Syſtem feſtgehalten, daß alle Verbrechen, unter denſelben Umſtänden begangen, mit derſelben Strafgattung geahndet werden ſollen, daß für alle Verbrechen, unter denſelben Umſtänden verübt, nur Eine Strafgattung angewandt werden darf, daß deßhalb dem Strafrichter niemals eine Wahl zwiſchen verſchiedenen Strafgattungen möglich war; der Richter nur innerhalb des Maximums und Minimums das ihm für den concreten Fall angemeſſen ſcheinende Maaß zu beſtimmen hatte. Die Folgen dieſes Grundſatzes waren in der Anwendung oft ſehr betrübend. Diebſtahl mit Einſteigen muß und darf nur mit Kettenſtrafe geahndet werden. Hatte nun Jemand, vom Hunger gepeinigt, mittelſt Einſteigens ein Brod geſtohlen, ſo mußte er zur Kettenſtrafe von wenigſtens fünf Jahren eben ſo gewiß verurtheilt werden, als wenn er mittelſt Einſteigens, inneren oder äußeren Einbruchs, eine große Geldſumme geſtohlen hätte.

Bei der Ausarbeitung des neuen Entwurfs wurde angenommen, daß Eine und dieſelbe Handlung nach den individuellen Umſtänden und nach den Motiven hinſichtlich der Moralität ſehr verſchieden beurtheilt werden könne, und daß die unbedingte Anwendung derſelben Strafe auf alle Handlungen derſelben Beſchaffenheit mit ſehr großen Härten verbunden ſein könne. Um dieſe zu vermeiden, iſt bei vielen Beſtimmungen des Entwurfs dem Richter die Wahl gelaſſen, zwiſchen den verſchiedenen Strafgattungen, zwiſchen Gefängniß und Strafarbeit, zwiſchen Strafarbeit und Zuchthaus.

Auch mit dieſer Beſtimmung iſt der Ausſchuß nicht einverſtanden; dem Richter ſoll, nach ſeiner Anſicht, die Wahl zwiſchen verſchiedenen Arten der Strafe nicht gegeben werden; durch die Geſtattung einer ſolchen Wahl, meint der Ausſchuß, werde die Gleichförmigkeit der Beſtrafung durchaus zerſtört, da ſich bei den einzelnen Gerichten wahrſcheinlich ſehr abweichende Grundſätze ausbilden würden und ſelbſt bei demſelben Gerichte auf eine durchgreifende Conſequenz ſchwerlich werde gerechnet werden können. Daſſelbe ſcheint auch das Plenum in ſeiner Denkſchrift mit den Worten ſagen zu wollen, daß die richterliche Willkür in dem Geſetzentwurfe nach den rheiniſchen Rechtsbegriffen bei Weitem zu ausgedehnt ſcheine.

Was man mit den Worten: rheiniſche Rechtsbegriffe ſagen will, iſt nicht ganz deutlich, oder vielmehr ganz unverſtändlich.

Geht man auf den Code pénal zurück, ſo findet man die ſogenannte richterliche Willkür auf der Einen Seite ſehr ausgedehnt, auf der anderen ſehr beſchränkt. Ausgedehnt iſt die richterliche Gewalt in dem Sinne, daß, ohne alle Angabe eines Grundes, von zwei Verbrechern, die daſſelbe Verbrechen verübt haben, der Eine zu fünfjähriger, der Andere zu zwanzigjähriger Zwangsarbeit verurtheilt werden kann; daß eben ſo die Wahl zwiſchen fünfjähriger und zehnjähriger Zuchthausſtrafe unbeſchränkt iſt und das Maximum oder das Minimum dieſer Strafe ohne Angabe irgend eines Grundes zur Anwendung kommen kann. Beſchränkt iſt die richterliche Gewalt darin, daß, wie ſchon bemerkt worden, niemals eine andere, als die im Geſetze vorgeſchriebene Strafart angewandt werden darf, mögen auch die Fälle nach ihren individuellen Verhältniſſen noch ſo verſchieden ſein.

Bedenkt man nun, daß der Code pénal das Minimum der Zuchthaus- und Kettenſtrafe ohne alle Ausnahme auf fünf Jahre feſtſetzt, ſo wird es ſehr begreiflich, daß am

Digitized by G

Rhein die Bestrafung sehr gleichförmig ist, wie der Ausschuß zu wünschen scheint, denn die Gerichte erkennen, wenige, besonders schwere Fälle ausgenommen, durchgängig nur auf das Minimum von fünf Jahren, weil sie unter dasselbe nicht gehen dürfen. Ob aber diese Verurtheilung den rheinischen Rechtsbegriffen entspricht, ob nicht die Gerichte in vielen Fällen mit dem lebhaftesten Widerstreben diese Strafen, die mit der That in keinem Verhältnisse stehen, aussprechen, weil sie nicht anders thun können? diese Fragen beantwortet die Erfahrung und die ungewöhnlich große Anzahl der Fälle, in denen Richter und Geschworene die Gnade des Königs anrufen.

Welchen Vortheil bietet nun die starre, unbiegsame Consequenz des Code pénal? und welche Gefahr soll für die Gesellschaft daraus entstehen können, daß das Gesetz dem Richter die Befugniß gibt, nach der Individualität des einzelnen Falles auf Strafarbeit statt auf Zuchthaus oder umgekehrt zu erkennen? welche Gefahr soll dies für die Gesellschaft haben in einer Provinz, in der seit mehr als dreißig Jahren der Richter, wie schon bemerkt, ganz nach Gutdünken eine fünfjährige oder eine zwanzigjährige Kettenstrafe auferlegen konnte, ohne daß sich bis jetzt nur eine Spur einer gefahrdrohenden Willkür gezeigt hätte.

Gleichförmigkeit der Bestrafung wünscht der Ausschuß; er wünscht sie mit Recht; er ist aber in großem Irrthume, wenn er in der stabilen Gleichheit der Dauer der Strafzeit eine Gleichförmigkeit in der Bestrafung zu finden glaubt; ob eine solche vorhanden sei oder nicht, das läßt sich mit Sicherheit nur nach Vergleichung aller verschiedenen Strafälle nach ihren individuellen Umständen beurtheilen.

Gleichförmig sind die von den Assisenhöfen erkannten Strafen, denn sie sind, wie gesagt, in der weit allgemeineren Regel auf die Dauer von fünf Jahren festgesetzt; ob aber hinsichtlich der Moralität der Verbrecher die Strafe gleichförmig sei, in anderen Worten, ob jeder, der zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt ist, auch diese Strafe verdient habe, oder, was dasselbe ist, ob Alle, die zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt sind, gleich strafbar seien, diese Frage wird wohl Niemand zu bejahen den Muth haben, mit viel besserem Grunde würde man sagen können, daß in dieser formalen Gleichförmigkeit materiell die größte, schreiendste Ungleichheit liegt.

Der Ausschuß selbst, — obgleich er die richterliche Willkür auf die in dem Code pénal gezogenen Grenzen beschränken, dem Richter zwar die Befugniß einräumen will, statt auf fünfjährige auf eine zwanzigjährige Kettenstrafe zu erkennen, ohne den Grund dieser Strenge anzugeben, jedoch durchaus nicht gestatten will, daß der Richter statt einer zweijährigen Zuchthausstrafe auf Strafarbeit von gleicher Dauer soll erkennen dürfen, — er hat sein eigenes System in dem von ihm selbst redigirten §. 106 des Entwurfs theilweise wieder aufgegeben, indem er in den Fällen leichterer Art dem Richter die Wahl zwischen Gefängniß und Geldbuße nachgelassen hat. Ist es richtig, was der Ausschuß sagt, daß das System des Entwurfs zur Herstellung persönlicher Bevorzugung führe und deßhalb in der Provinz keinen Anklang finden könne, so hätte man erwarten sollen, daß er auch die Wahl zwischen Gefängniß und Geldbuße nicht billige, denn auch in den Fällen, in welchen nur auf diese Strafen erkannt werden kann, ist eine persönliche Bevorzugung eben so möglich, wie in anderen schweren Fällen, und kann, nach Umständen, für das Rechtsgefühl eben so verletzend sein.

Soll diese Wahl zwischen mehren Strafarten nur in weniger strafbaren Fällen dem Richter gestattet sein, so müßte doch irgend ein Grund angegeben werden, der die Ausschließung der Wahl bei schwereren Fällen rechtfertigen könnte. Ein solcher Grund ist nicht angegeben; der von dem Ausschusse wirklich angegebene Grund, die Vermeidung persönlicher Bevorzugung und daraus hervorgehender Ungleichheit ist schon dadurch paralysirt, daß der Ausschuß selbst eine durch besondere Gründe nicht gerechtfertigte Ausnahme gestattet.

Digitized by Google

So wie der gewissenhafte Richter sich veranlaßt finden kann, aus ehrenwerthen Rücksichten auf Geldbuße statt auf Gefängniß zu erkennen, eben so kann der Richter in die Lage kommen, aus gleichen ehrenwerthen Rücksichten auf Strafarbeit statt auf Zuchthaus zu erkennen. Vertraut man einmal dem Richter, so muß man ihm ganz vertrauen.

Die gegenwärtige Denkschrift hat, wie schon im Eingange bemerkt worden, die Bestimmung, zu prüfen, ob es möglich sei, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches nach den in dem Entwurfe des Competenzgesetzes enthaltenen Regeln mit der rheinischen Gerichtsverfassung in Verbindung zu bringen? Um diese Frage zu beantworten, sind die wesentlichsten Verschiedenheiten, welche zwischen dem Entwurf und dem Code pénal bestehen, hervorgehoben worden; es ist dargethan worden,

daß die entehrenden Strafen in dem Sinne des Code pénal aus dem neuen Entwurfe gänzlich verschwunden, daß sie diesem Entwurfe ganz unbekannt sind; daß der in dem Entwurfe angedrohte Verlust gewisser Ehrenrechte, so weit derselbe nach der rheinischen Verfassung denkbar ist, schon jetzt von den Zuchtpolizeigerichten ausgesprochen werden kann;

daß folglich dadurch, daß die Landgerichte mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zugleich auch den Verlust jener Ehrenrechte erkennen dürfen, nichts neues eingeführt werden wird;

daß das nach dem Systeme des Entwurfs nöthige Minimum der Zuchthausstrafe nicht gestattet, alle mit Zuchthaus zu bestrafende Verbrechen an die Assisen zu verweisen, folglich die minder schweren Verbrechen dieser Art der Entscheidung der Landgerichte vorbehalten werden müssen;

daß durch die sehr bestimmt gezogene Grenze der Competenz der Assisenhöfe und der Landgerichte die Terminologie des Code pénal von Verbrechen und Vergehen allen Werth verloren hat;

daß aber durch alle diese verschiedenen Abänderungen in der Competenz der Gerichte, die rheinischen Prozeßformen nicht im entferntesten berührt, weit weniger noch gefährdet werden, diese Formen vielmehr, nach wie vor, ihre volle Kraft und Anwendbarkeit behalten.

Die entgegengesetzte Ansicht des Ausschusses und des Plenums kann also als gerechtfertigt nicht anerkannt werden.

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Competenzgesetzes enthält übrigens nur allgemeine Grundsätze, diese werden in der demnächst vorzulegenden Criminal-Prozeßordnung näher entwickelt, und es wird durch dieselbe die Ausführbarkeit des neuen Entwurfs in den rheinischen Formen noch deutlicher nachgewiesen werden.

Berlin, den 28. Dezember 1843.

(gez.) Mühler. von Savigny.

Pro Memoria

betreffend die Vorlegung des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches an den rheinischen Landtag.

In der von den rheinischen Ständen Sr. Majestät dem Könige eingereichten Denkschrift vom 1. Juli c. über die Begutachtung des neuen Strafgesetzbuches ist angeführt worden:

„daß dem rheinischen Landtage die Lösung der ihm gestellten Aufgabe noch ganz besonders dadurch erschwert worden sei, daß den Bestimmungen des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 7. November 1841 entgegen, die

Digitized by Google

Proposition, das Strafrecht betreffend, nicht den Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung, und selbst den Mitgliedern des schon 3 Wochen vor Eröffnung des Landtages einberufenen Justiz-Ausschusses nicht eher als etwa 10, einigen nur 5 oder 3 Tage vor dem auf den 20. April c. fixirten Zusammentritt des Ausschusses, die das Competenzgesetz betreffende Proposition aber erst in der dritten Woche nach dem Zusammentritte des Ausschusses vorgelegt und dem letzteren vorher auch nicht eine Eröffnung zugegangen sei, daß das Competenz-Reglement noch nachträglich mitgetheilt werden würde."

Die nachfolgende Darstellung wird ergeben, daß die Zufertigung der Strafrechts-Exemplare und der sonstigen dazu gehörigen Materialien an die Mitglieder des Ausschusses sowohl, als auch an die übrigen Landtagsmitglieder, jener Allerhöchsten Bestimmung entsprechend, so frühzeitig erfolgt ist, als dies gesetzlich zulässig und bei aller Beschleunigung nur ausführbar war.

In dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 30. April 1841 haben Se. Majestät der König die Zusicherung zu ertheilen geruht, künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen zu lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zweck ist weiter bestimmt worden:

daß die Ernennung des Landtags-Marschalls und die Bewirkung der erforderlichen Ergänzungswahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen werde,

und

daß, sobald dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände durch den Landtags-Commissarius zugegangen, Ersterer die für die berathenden Ausschüsse ernannten Ständemitglieder dem Landtags-Commissarius namhaft zu machen habe, um die Einberufung derselben zu bewirken.

Die zum Landtage des Jahres 1841 versammelt gewesenen rheinischen Stände hatten diese Allergnädigste Zusicherung mit Dankbarkeit entgegengenommen, in ihrer Adresse vom 16. Juni 1841 aber noch den Wunsch vorgetragen:

daß die Mittheilung der, einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfenden Propositionen gleichzeitig an sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtages erfolgen möge,

und hierauf ist in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 Bescheid dahin ergangen:

wie Se. Majestät dem Antrage, daß die Propositionen den Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zugefertigt werden möchten, in so weit zu entsprechen geruhen würden, als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheine und Bedenken nicht entgegenständen.

Der Zusammenhang dieses Allerhöchsten Bescheides mit dem Antrage der Stände läßt hier keine andere Auslegung zu, als daß die Mittheilung wichtigerer Propositionen eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtages an alle Ständemitglieder (nicht schon eine Zeit lang vor ihrer Einberufung) erfolgen werde, sobald dies von Sr. Majestät für angemessen befunden werden würde, und Bedenken nicht entgegenstehen.

Nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen erfolgt die Ernennung der vor Eröffnung des Landtages einzuberufenden vorberathenden Ausschüsse durch den Landtags-Marschall, und soll ihm zu diesem Zwecke von dem Landtags-Commissarius das vollständige Verzeichniß der sämmt-

Digitized by Google

lichen zum Landtage einzuberufenden Stände vorgelegt werden. Bevor daher dieses Verzeichniß nicht feststeht, kann die Ernennung eines Ausschusses aus demselben nicht Statt finden, und selbstredend kann die Vorlegung derjenigen Materialien, für deren vorbereitende Berathung ein Ausschuß zusammentreten soll, an die einzelnen Ausschußmitglieder nicht eher erfolgen, als bis dieselben von dem Landtags-Marschall ernannt und dem Landtags-Commissarius namhaft gemacht worden sind.

Se. Majestät der König hatten für den rheinischen Landtag, gleichwie für die Landtage der übrigen Provinzen, zu genehmigen geruht, daß für die Begutachtung des neuen Strafgesetzbuches ein vorberathender Ausschuß einberufen, und den einzelnen Ausschuß-Mitgliedern noch vor ihrem Zusammentritte, eben so aber auch allen übrigen Landtags-Abgeordneten eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtages der betreffende Gesetzentwurf mitgetheilt werden dürfe. Bevor nun aber für den rheinischen Landtag die Ernennung des Ausschusses erfolgen, und der Gesetzentwurf an die ernannten Ausschuß-Mitglieder mitgetheilt werden konnte, mußten die Ergänzungswahlen feststehen.

Die Berichte des Oberpräsidenten von Schaper über die stattgehabten Ergänzungswahlen gingen hier resp. am 14. und 20. März c. ein, und sobald sich aus denselben nur übersehen ließ, daß die Bestätigung der erfolgten neuen Wahlen keinem Bedenken unterliegen, und nur rücksichtlich einiger Abgeordneten die Allerhöchste Dispensation von der Bedingung des 10jährigen Grundbesitzes bei des Königs Majestät nachzusuchen sein werde, wurde sofort, noch ehe die definitive Bestätigung der neuen Wahlen erfolgt war, der Oberpräsident von Schaper mittelst Verfügung vom 28. März c. beauftragt, zur Vermeidung jeden Zeitverlustes immer dem Landtags-Marschall das Verzeichniß der sämmtlichen Stände-Mitglieder vorzulegen, um daraus schon vorläufig die Auswahl der Ausschuß-Mitglieder zu treffen.

Nach Vollendung der Wahlen wurde nun durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. März c. die Eröffnung des rheinischen Landtages auf den 14. Mai c. festgesetzt und mittelst Verfügung vom 31. März c. wurden hierauf sämmtliche für die Ausschuß-Mitglieder sowohl, als die übrigen Landtags-Abgeordneten erforderlichen Druck-Exemplare des Strafgesetzbuches an den Oberpräsidenten von Schaper mit dem Auftrage versandt, einem jeden von dem Landtags-Marschalle ernannten Ausschuß-Mitgliede ein Exemplar sofort zuzustellen. Gleichzeitig aber wurde derselbe ermächtigt, sobald die Bestätigung der neuerfolgten Wahlen feststände, einem jeden Landtags-Abgeordneten sofort mit dem Einberufungsschreiben zum Landtage ein Exemplar mitzutheilen.

Der Abgang dieser Verfügung mit den sämmtlichen Exemplaren erfolgte von hier mit der Post am 4. April c., und am 10. April wurde von Coblenz aus weiter durch den Oberpräsidenten einem jeden Ausschuß-Mitgliede ein Exemplar des Strafgesetzbuches und der sonstigen dazu gehörigen Beilagen zugesandt.

Inzwischen war hier auch die Prüfung und Bestätigung der neuen Wahlen erfolgt und solche dem Oberpräsidenten von Schaper mittelst Verfügung vom 10. April c. eröffnet worden, worauf Letzterer am 18. April c. von Coblenz aus die Einladungsschreiben an sämmtliche Landtags-Abgeordnete abgeben ließ und gleichzeitig einem jeden Abgeordneten ein Exemplar des Strafrechts-Entwurfs mittheilte.

Hiernach ist die Allerhöchste Zusicherung in Betreff der Vorlegung dieses Gesetzentwurfs an die Mitglieder des vorberathenden Ausschusses so frühzeitig erfüllt worden, als dies mit Rücksicht auf die Bestätigung der Wahlen und die Feststellung des Verzeichnisses der Landtags-Abgeordneten, so wie der Eröffnungszeit des Landtages irgend ausführbar war.

Wenn ferner auch alle übrigen Landtags-Mitglieder am 18 April gleichzeitig mit dem Einberufungsschreiben die Materialien zu der Allerhöchsten Proposition über das Strafrecht

Digitized by Google

zugesandt erhalten haben, so ist auch hierin dem von dem vorigen Landtage ausgesprochenen Wunsch, daß die wichtigen Propositionen an alle Landtags-Mitglieder eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtages mitgetheilt werden möchten, in Ansehung des Strafrechts-Entwurfs nach Möglichkeit entsprochen worden. Erwähnt darf hier auch noch werden, daß auf den Landtagen der übrigen Provinzen die Ausschuß-Mitglieder, wie die übrigen Landtags-Abgeordneten, die Exemplare des Strafrechts-Entwurfs keinesweges längere, sondern zum Theil noch kürzere Zeit vor der Eröffnung der Landtage zugefertigt erhalten hatten. Die übrigen Landtage sind nämlich am 5. März c. eröffnet worden, und die Ausschüsse für das Strafrecht am 12. Februar c. zusammengetreten. Noch im Laufe des Januar hatte der Entwurf des Strafrechts in seiner schließlichen Feststellung einige Abänderungen erlitten, und die ersten Druck Exemplare wurden am 28. Januar c. an die Herren Landtags-Commissarien gesendet, um vor Allem dem Referenten des Ausschusses ein Exemplar zuzustellen. Die übrigen Exemplare wurden am 3. Februar c. von hier an die Herren Landtags-Commissarien zur Vertheilung an die Ausschuß-Mitglieder und die übrigen Landtags-Abgeordneten gesendet. Es konnten hiernach die Ausschuß-Mitglieder erst unmittelbar vor dem am 12. Februar c. erfolgten Zusammentritt des Ausschusses und die übrigen Landtags-Abgeordneten ebenfalls frühestens in der zweiten Woche des Februar in den Besitz des Gesetzentwurfes gelangen.

Da die Landtage am 5. März eröffnet wurden, so war der Entwurf hiernach höchstens drei Wochen vorher in den Händen der Landtags-Mitglieder.

Erwägt man, daß die Absendung des Entwurfs von Coblenz an die Abgeordneten des rheinischen Landtages am 18. April erfolgte, sie also in der dritten Woche des April den Entwurf erhielten und der Landtag am 14. Mai eröffnet wurde, so ergiebt sich, daß die Mitglieder des rheinischen Landtages eben so lange Zeit vor dessen Eröffnung im Besitz des Entwurfs gewesen, als die der anderen Landtage.

Keiner der sieben Landtage hat aber behauptet, daß er an der gründlichen Berathung des Entwurfs durch zu späte Mittheilung behindert, noch weniger, daß die Allerhöchste Zusage in Beziehung auf die frühzeitige Mittheilung des Entwurfs nicht erfüllt worden sei.

Was endlich die Vorlegung des Competenzgesetzes an den rheinischen Landtag betrifft, so ist es richtig, daß solches dem Ausschusse erst zugegangen ist, nachdem letzterer beinahe 3 Wochen versammelt war.

Der Grund hiervon hat aber lediglich darin gelegen, daß die Ausarbeitung desselben, als auf das materielle Strafrecht gegründet, erst begonnen hatte, nachdem der Entwurf des Strafgesetzbuches selbst definitiv festgestellt war. Dies ist, wie oben bemerkt, am Ende des Januar d. J. geschehen. Der Entwurf der Competenzverordnung durchlief hierauf die gewöhnlichen Stadien der legislativen Berathung und wurde in Folge dessen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Mai c. genehmigt, dabei auch von des Königs Majestät befohlen, daß derselbe dem rheinischen Landtage vorgelegt werden sollte.

Gleich nach Eingang dieser an das Königliche Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre wurde bei dem Ministerium des Innern sofort eine Abschrift von der Verordnung und der dazu gehörigen Denkschrift genommen, und solche am 5. Mai c. durch Estafette an den Ober-Präsidenten von Schaper gesendet, um beides dem ständischen Ausschusse zur Benutzung bei der Berathung des Strafrechts-Entwurfs vorzulegen. Inzwischen wurde auch sogleich der Druck der Verordnung und der Denkschrift hier veranlaßt, und die für den Geschäftsgebrauch des Landtages erforderliche Anzahl Druck-Exemplare am 12. Mai nachgesendet.

Sonach ist auch das Competenz-Reglement noch mehre Tage vor Eröffnung des Landtages dem Ausschusse zugegangen. — Auch hat dieser nirgends die Besorgniß geäußert, daß

Digitized by Google

der Landtag dadurch, daß das Competenz-Gesetz dem Ausschusse später als der Strafrechts-Entwurf mitgetheilt sei, an der sachgemäßen, reiflichen und erschöpfenden Berathung beider Gesetze werde behindert werden. — Vielmehr sagt derselbe in seinem Berichte an den Landtag ausdrücklich:

„Als die Diskussion bereits bis zum §. 265 vorangeschritten war, erfolgte die Mittheilung des Competenz-Gesetzes, und hatte sich nunmehr der Ausschuß die Frage zu stellen, ob er seine Arbeiten in der begonnenen Weise fortsetzen oder zuvörderst das mitgetheilte Gesetz in Berathung ziehen wolle. Er beschloß, den ersteren Weg einzuschlagen, weil dadurch allein eine Uebersicht seines Systems erlangt, und die Durchführbarkeit desselben dargethan werden könne. In einer anderen Stellung befindet sich die Plenar-Versammlung, da ihr die Entwürfe des Strafgesetzbuches und des Competenz-Regulativs gleichzeitig vorgelegt werden; dieselbe dürfte sich daher zunächst mit der Prüfung des letzteren zu beschäftigen und damit die Erörterung zu verbinden haben, ob das Straffystem, welches der Entwurf enthält, oder das von dem Ausschusse proponirte vorzuziehen sei.

Die Bemerkung, zu welcher das Competenz-Gesetz an und für sich Veranlassung zu geben schien, hat der Ausschuß in das Protokoll der 27. Sitzung niedergelegt, und sich die Beantwortung der Frage: ob auf die Annahme dieses Gesetzes angetragen werden könne, bis zu seiner Schluß-Erklärung vorbehalten."

Der Landtag fand hiernach bei dem Beginn seiner Berathungen über das Strafrecht, sowohl dies Gesetz, als auch das Competenz-Reglement selbst von dem Ausschusse vollständig berathen, und zur Prüfung des Landtages gründlich vorbereitet. — Beide Entwürfe lagen dem Plenum des Landtages zugleich vor. — Die spätere Mittheilung des einen oder anderen an den Ausschuß konnte daher die vollständige Uebersicht über beide Entwürfe bei den Berathungen des Landtages nicht erschweren, wie dies der Ausschuß selbst anerkannt hat.

Demnächst ist der Landtag im Plenum fast zehn Wochen versammelt gewesen und hat eine Verlängerung zur ausführlicheren Berathung des Strafrechts und des Competenz-Reglements von des Königs Majestät nicht erbeten.

Es ergiebt sich aus der vorstehenden Darstellung, daß den Bestimmungen des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 7. November 1841 entsprechend, Alles, was gesetzlich zulässig und übrigens erreichbar war, diesseits geschehen ist, um den Landtag durch frühzeitige Mittheilung dieser Gesetz-Entwürfe zu deren gründlicher Berathung in den Stand zu setzen. Berlin, den 28. Dezember 1843. v. Arnim.

Denkschrift

zu dem Antrage der rheinischen Stände in Betreff der höheren Bürgerschulen.

Die zum siebenten Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelt gewesenen Stände haben darauf angetragen, daß

1) die Gleichstellung der vollständigen Real- und höheren Bürgerschulen mit den Gymnasien auch auf die gleiche Berechtigung zur Unterhaltung aus den Staatskassen ausgedehnt, und
2) den Real- und höheren Bürgerschulen für die Zukunft dadurch bei dem Provinzial-Schulkollegium und bei dem betreffenden Ministerium eine bessere Vertretung gewährt werden möge, daß jeder der beiden gedachten Behörden ein aus den Realschulen selbst hervorgegangener Beamte beigesellt werde.

Dem ersten Theile dieses Antrages liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die Gymnasien und höheren Bürgerschulen gleichgestellt worden seien. Die Direktoren und Lehrer

Digitized by Google

beider Anstalten sind einander gleichgestellt, weil von ihnen im Allgemeinen eine gleiche wissenschaftliche Bildung gefordert wird, und ihnen daher auch bei der allgemeinen Uebereinstimmung ihres Berufes eine gleiche äußere Stellung und Anerkennung gebührt. Aus dieser Gleichstellung des Lehrerpersonals folgt jedoch nicht, daß die Anstalten selbst, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Aufgabe und Bestimmuug, als gleich zu betrachten seien. Den Gymnasien ist die Aufgabe gestellt, diejenige freie und allgemeine Bildung zu gewähren, welche zu jedem, vorzugsweise geistige Thätigkeit erfordernden Berufe, zu jeder höheren Lebensrichtung die tüchtige Grundlage und Vorbereitung gibt. Indem sie dies ihr Ziel neben Anwendung anderer Bildungsmittel, welche die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit fordert, dadurch zu erreichen suchen, daß sie die Jugend in die geistige Errungenschaft des klassischen Alterthums einführen und diese Quelle der Bildung ihr aufschließen, verfolgen sie einen Weg, über dessen Angemessenheit im Allgemeinen die Erfahrung von Jahrhunderten entschieden hat. In welchem Maaße ihre Bedeutung auch seit ihrer Gründung zu allen Zeiten allgemein anerkannt worden ist, das bezeugen die von Einzelnen wie von ganzen Communen ihnen zugewendeten Stiftungen, durch deren Ertrag, so wie durch das Erbe der ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, der Pflege höherer Bildung gewidmeten Fonds neben dem Schulgelde ihr Bestehen in der Regel gesichert ist. Nur da, wo das eigene Vermögen, die Zuschüsse der Communen und das Schulgeld nicht ausreichten, ist in einzelnen Fällen die Staatskasse zugetreten, nicht in Folge einer vorausgesetzten Berechtigung, welche den Gymnasien zustände, sondern in Folge landesherrlicher Gnade, um Bildungs-Anstalten zu erhalten, deren Wirksamkeit allen Unterthanen des Staates ohne Ausnahme zu Gute kommt. Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß die höheren Bürgerschulen einem in der Zeit empfundenen Bedürfniß ihre Entstehung verdanken und deßhalb auch fördernde Theilnahme finden, so können sie doch nicht als Anstalten, welche, wie die Gymnasien, die Förderung allgemeiner Bildung als ihre wesentlichste Aufgabe verfolgen, betrachtet werden, da sie hauptsächlich die Vorbildung für einzelne bestimmte Berufsarten des praktischen Lebens berücksichtigen, für welche zunächst die in ihnen erworbenen Kenntnisse geschickt machen sollen. So wie daher ihre Nothwendigkeit von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Communen und der höheren Gewerbtreibenden in denselben abhängt, so kann auch ihre Erhaltung zunächst nur den dabei am meisten Betheiligten überlassen werden, zumal über ihre Aufgabe und Einrichtung eine übereinstimmende Ansicht noch nicht besteht und ihre fortschreitende Entwickelung erst noch die Angemessenheit derselben zu bewähren hat, wie auch die Gymnasien erst nach längerem Bestehen und nachdem über ihre Organisation und den Erfolg ihrer Wirksamkeit keine Ungewißheit mehr obwaltete, sich der Unterstützung aus allgemeinen Staatsfonds zu erfreuen gehabt haben. Die Entwickelung der höheren Bürgerschulen zu fördern, hat es übrigens in einzelnen Fällen an Unterstützungen aus der Staatskasse, besonders zur Anschaffung oder Erweiterung der Lehr-Apparate, auch jetzt schon nicht gefehlt.

Was den auf die Vertretung der höheren Bürgerschulen in den Provinzial-Schulkollegien und in dem Ministerium gerichteten Antrag betrifft, so ist außer Acht gelassen, daß bei der Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichtswesens die verschiedenen Richtungen und Unterrichtsfächer nicht in solcher Trennung und Absonderung aufgefaßt werden können, daß eine Ausgleichung unter ihnen vermittelst äußerem Vertreten durch besondere Personen zu bewirken sei, daß es vielmehr dabei auf eine innere, geistige Einheit und Zusammenstimmung unter Berücksichtigung der Mannigfaltigkeit aller hervortretenden Bedürfnisse ankommt. Wenn daher zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens Männer berufen werden, welche mit dem gegenwärtigen Standpunkte und den verschiedenen Richtungen desselben im Allgemeinen und Besonderen vertraut sind, sie mögen nun bis dahin

Digitized by Google

an Universitäten, Gymnasien, höheren Bürgerschulen, oder in welchem andern Berufe gewirkt haben, so wird es an einer förderlichen, harmonischen Einwirkung auch auf die fernere Entwickelung der höheren Bürgerschulen nicht fehlen.

Berlin, den 24. Dezember 1843. (gez.) Eichhorn.

Pro Memoria.

Die Petition der rheinischen Provinzial-Stände über die bei Erhebung der Rheinzölle in Folge des Zollvereins-Vertrages vom 8. Mai 1841 getroffenen Einrichtungen.

Die vorgedachte Petition der rheinischen Provinzialstände bedarf in Bezug auf mehre darin vorgetragene thatsächliche Verhältnisse einer Berichtigung, welche insbesondere erforderlich ist, um den Gesichtspunkt festzustellen, aus welchem der ständische Antrag:

> einen Theil des Aufkommens vom Rheinzoll ausschließlich auf die Beförderung der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels, so wie auf die Communikationswege in der Rheinprovinz zu verwenden,

beurtheilt werden muß.

Die Stände bemerken zunächst, daß, in Folge der durch das (Zoll-) Gesetz vom 26. Mai 1818 ausgesprochenen Aufhebung aller Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle, der Binnenverkehr auch auf dem Rheine von Schifffahrts-Abgaben befreit worden, und nach Abschluß der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 die Rheinschifffahrts-Abgabe nur von den direkt oder vermittelst Umladung in den Freihäfen durchgeführten Waaren beibehalten sei.

Dies ist in soweit ganz richtig, als es sich bei der Befreiung nur um den eigentlichen Rheinzoll auf der Strecke zwischen Coblenz und Emmerich handelt, während das Recognitionsgeld als ein eigentliches nur nach der Belastungsfähigkeit des Schiffgefäßes bemessenes Wasserwegegeld für alle die Fälle, in welchen das Schiff die Zollstätten zu Coblenz oder zu Emmerich passirt — also beziehungsweise auch bei der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr — und für die mit dem Herzogthume Nassau gemeinschaftliche Stromstrecke von Coblenz aufwärts bis Caub auch der Rheinzoll beibehalten wurde und noch jetzt erhoben wird.

Auf der Elbe hingegen — bemerkt die ständische Denkschrift — sei schon damals die Schifffahrts-Abgabe (der Elbzoll) dann erlassen, wenn die Durchfuhr nicht direkt, sondern vermittelst Umladung in Magdeburg erfolgt sei, und auch gegenwärtig (nach erfolgtem Anschlusse Sachsens an den Zollverein) werde noch ein Theil der Elbschifffahrts-Abgabe erlassen, wenn die (nach dem Vereins-Auslande durchgeführten Waaren in Magdeburg umgeladen würden.

Beides ist wiederum in der Hauptsache richtig, aber für beide Fälle ist unberücksichtigt geblieben, daß für den früheren Zeitraum (vor dem Anschlusse Sachsens) bei der Durchfuhr mittelst Umschlags in Magdeburg statt des conventionsmäßigen Elbzolles der Durchgangszoll nach dem Preußischen Tarif (15 Sgr. vom Centner) erhoben wurde, was geschehen konnte, weil der conventionsmäßige Elbzoll höher war als letzterer; und daß ferner auch die $\frac{2}{3}$ des conventionsmäßigen Elbzolls, welche nach dem Beitritte des Königreichs Sachsen für die noch verbliebene Durchfuhr nach dem Vereins-Auslande beim Umschlage der transitirenden Waaren in Magdeburg erhoben werden, sich höher belaufen als der ganze preußische Rheinzoll.

Richtig ist es ferner, wenn in der ständischen Denkschrift angeführt wird, daß nach dem Abschlusse der Zollverträge mit den süddeutschen Bundesstaaten, das ist von den Jahren 1834 resp. 1836 an, auch diejenigen ausländischen Waaren, welche rheinwärts eingeführt und nach Entrichtung des Eingangszolls im freien Verkehr weiter nach den oberhalb gele-

Digitized by Google

genen Vereinsstaaten geführt wurden, von dem preußischen Rheinzolle frei blieben, richtig auch, daß hierunter, auf den Grund des über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Vertrags vom 8. Mai 1841 eine Aenderung eingetreten ist, vermöge welcher gewisse Waaren notorisch ausländischen Ursprungs bei der Rheinzollstätte zu Coblenz den preußischen Rheinzoll auch dann zu entrichten haben, wenn sie durch die geleistete Verzollung in den steuerlich freien Verkehr getreten sind. Es läßt sich auch gar nicht in Abrede stellen, daß diese Aenderung insofern für den Handel der preußischen Rheinstädte eine ungünstige war, als sie dem letzteren einen Vortheil entzog, den sie bis dahin vor den oberländischen Rheinstädten voraus hatten; die Frage kann also nur sein, ob dieser Vortheil ein solcher war, der unseren Handeltreibenden gesetzlich zustand, und den daher unsere Regierung den anderen Vereinsstaaten gegenüber aufrecht erhalten konnte und mußte.

Beides wird zu verneinen sein. Der Grundsatz, daß der innere Verkehr keinen Binnenzöllen unterliegen dürfe, findet noch jetzt auf den Rheinverkehr vollständige Anwendung, in so weit dieser Verkehr nur das preußische Land berührt; sobald letzterer aber über die Grenzen des eigenen Landes hinausgeht, kann er nicht mehr als Binnenverkehr im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1818 angesehen werden; er unterliegt dann nicht mehr der autonomischen Gesetzgebung Preußens, sondern kann nur durch Uebereinkünfte mit den anderen gleichbetheiligten und gleichberechtigten Staaten geregelt werden. Wünschenswerth mag es dabei allerdings erscheinen, daß auch bei dergleichen Uebereinkünften der für das eigene Land geltende Grundsatz allgemeinere und unbedingte Geltung erhalte; immerhin aber könnte eine Beschwerde darüber, daß dies nicht geschehen, nur in so fern für begründet gehalten werden, als durch die geschlossene Uebereinkunft der Rechtszustand diesseitiger Einwohner, sei es unmittelbar — durch Entziehung von Befugnissen, welche ihnen ohne die Uebereinkunft zustehen würden — oder mittelbar — beim Mangel richtiger Gegenseitigkeit in den Befugnissen der diesseitigen und der Eingesessenen des Nachbarstaats — beeinträchtigt wäre.

Weder das Eine, noch das Andere tritt hier ein.

Es würde, wenn die Zollvereinigung zwischen Preußen und den oberländischen Rheinuferstaaten nicht bestände, keinem diesseitigen Kaufmann einfallen können, Colonial- oder andere ausländische Waaren erst in Preußen zu versteuern, um sie dann nach den oberländischen Bundesstaaten zu senden, wo sie, ohne Rücksicht auf die in Preußen entrichtete Steuer, abermals dem dortigen Eingangszolle unterliegen würden, also mit den direct oder mittelst der Freihäfen unversteuert bloß gegen Entrichtung des Rheinzolles durch Preußen transitirenden gleichartigen Waaren niemals Preis halten könnten.

Dies findet auch auf den Zucker aus inländischen Raffinerien Anwendung, hinsichts dessen es in der ständischen Petition als eine besondere Regelwidrigkeit bezeichnet ist, daß von dem unbestritten inländischen Fabrikat in Coblenz ein Binnenzoll (der Rheinzoll) erhoben werde. Denn wenn auch vor dem Eintritte des Zollvereins von dem in inländischen Siedereien weiter verarbeiteten (Colonial-) Zucker bei dem Ausgange nach den damals noch nicht zollvereinten Ländern der von dem Fabrik-Material — dem Rohzucker — in preußische Kassen geflossene Eingangszoll erstattet wurde, so konnte doch dieser Rückzoll nicht genügen, um zugleich den höheren Zoll auszugleichen, welchen die oberländischen Staaten auf die ausländischen, also damals auch auf die preußischen Raffinaden, zum Schutz ihrer inländischen Raffinerien gelegt hatten. Es liefern daher auch die Zollregister aus den Jahren vor dem Zollverein den Beweis darüber, daß zu jener Zeit so gut als keine Ausfuhr preußischer Raffinaden nach den damals noch nicht angeschlossenen Bundeslanden Statt fand, während der zunehmende Flor der rheinischen Zucker-Raffinerieen sich erst aus den Jahren seit dem Abschluß des Zollvereins datirt *).

*) Im Jahre 1833 wurden in der Rheinprovinz 72,517 Centner, im Jahre 1842 343,723 Centner Rohzucker und Schmelzlumpen versteuert.

Digitized by Google

Nicht minder aber läßt sich nachweisen, daß es sich bei der in Folge des Vertrags vom 8. Mai 1841 veränderten Einrichtung der Rheinzoll-Erhebung durchaus nicht um einen Vorzug handelt, welcher etwa den oberländischen Häfen am Rhein und dessen Nebenflüssen, den preußischen Rheinhäfen gegenüber, eingeräumt wäre, sondern daß dabei nur die möglichste Gleichstellung der Bezugsverhältnisse zwischen beiderlei Häfen bezweckt worden ist, als wozu die preußische Regierung auf den Wunsch der andern Vereinsstaaten die Hand zu bieten nicht verweigern durfte.

Nach den Verträgen von 1833 und 1835 ersparte der oberländische Kaufmann und Fabrikant, wenn er die rheinaufwärts bezogenen ausländischen Waaren in Köln zum Eingang verzollen ließ, den ganzen preußischen Rheinzoll von 7 Sgr. per Ctr., während die erst in den Häfen der oberländischen Staaten zum Eingang verzollten Waaren vorab in Preußen den Rheinzoll zu entrichten hatten. Es entwickelte sich hieraus ein Vorzug für die preußischen Rheinhäfen, dessen Bewilligung durchaus nicht in der Absicht der Zoll-Anschlußverträge gelegen hatte und vermöge dessen jene oberländischen Häfen in die Gefahr geriethen, auf jeden direkten Handel mit dem Auslande, soweit solcher durch den Rhein sich vermittelt, verzichten zu müssen. Um den desfallsigen wohlbegründeten Klagen der oberländischen Kaufmannschaften und Fabrikanten abzuhelfen, mußte daher auf Seiten der vereinsländischen Regierungen schon von 1836 an das (auch in der ständischen Petition erwähnte) Auskunftsmittel ergriffen werden, für die unmittelbar oder mittelst der Freihäfen, aber ohne Eingangsverzollung durch Preußen transitirenden Waaren den Rheinzoll ganz oder theilweise zu restituiren, um auf diese Weise die unmittelbar mit der mittelbar aus dem Auslande bezogenen Waare gleichzustellen. Diesem Verfahren zu widersprechen, würde es der preußischen Regierung an jedem Rechtsgrunde, selbst an jeder näheren Veranlassung gefehlt haben. Gegentheils mußte für unsere Regierung die Verpflichtung anerkannt werden, den Wünschen der oberländischen Regierungen auf eine noch wirksamere (dabei allerdings auch ihren Kassen minder lästige) Gleichstellung der Bezugsverhältnisse zwischen den verschiedenen zum Rheingebiet gehörigen Hafen- und Handelsplätzen möglichst und insoweit entgegen zu kommen, als solches, ohne Beeinträchtigung der den diesseitigen Eingesessenen durch die allgemeine Staats-Gesetzgebung erworbenen Rechte, geschehen konnte.

Bei den Unterhandlungen über die Verlängerung der Zoll- und Handelsverträge ging nun zunächst und hauptsächlich der Wunsch und Antrag der andern Rheinufer-Staaten dahin, daß die preußische Regierung die Rheinzoll-Erhebung für die Bergfahrt ganz in den Zustand wiederherstellen möge, welcher bei Emanation der Rheinschifffahrts-Convention von 1831 bestand. Dieser Antrag mußte abgelehnt werden, weil unsere allgemeine Gesetzgebung die Wiederherstellung wirklicher Binnenzölle nicht gestattete. Weniger aber war der hierauf folgende Antrag abzulehnen, für die in Coblenz über das preußische Rheingebiet hinausgeführten — also in Bezug auf Preußen transitirende — Waaren den Rheinzoll in Coblenz erheben zu lassen. Es handelte sich dabei ganz eigentlich um die Bedingungen, unter welchen die Nachbarstaaten die aus Preußen kommenden Waaren in ihr Land einlassen wollten, und hierüber konnte nicht mehr die preußische Gesetzgebung entscheiden, sondern es sich nur darum fragen, ob die von Seiten der Nachbarstaaten gewünschte Einrichtung den gewerblichen Interessen diesseitiger Einwohner so nachtheilig sei, daß dazu preußischer Seits jede Mitwirkung hätte versagt werden müssen. Allein auch hier legt sich dar, daß, unseren Gewerbe- und Handeltreibenden gegenüber, durch die Zoll-Erhebung in Coblenz gerade nur dasselbe, wie durch die bis dahin geleistete Rückerstattung des Zolls in den oberländischen Häfen erreicht werden konnte. Wenn der oberländische Kaufmann, welcher den Kaffee unmittelbar aus Rotterdam bezog, bisher den bei der Durchfuhr auf dem

Digitized by Google

preußischen Rhein entrichteten Rheinzoll von seiner Landes-Regierung erstattet erhielt, um eine gleiche Concurrenz mit der aus zweiter Hand vom Kölner Großhändler bezogenen Waare herzustellen, so wird genau dasselbe bezweckt und erzielt, wenn für den direkten Waarenbezug die Rückerstattung unterbleibt, aber für den intermediären Waarenbezug, gleichmäßig wie für ersteren, die Entrichtung des Rheinzolls eintritt.

Was von der im identischen Zustande durchgeführten Waare — Kaffee — gilt, findet im Wesentlichen auf das aus der fremden Waare ohne weitere inländische Zuthat hergestellte Fabrikat Anwendung. Die vereinsländischen Regierungen erstatteten bis zum Jahre 1842 ihren Zucker-Raffinadeuren den Rheinzoll, welcher für den aus Holland bezogenen Rohzucker in Preußen erhoben wurde, weil das vereinsländische Fabrikat sonst nicht mit dem in Preußen raffinirten Zucker concurriren konnte. Jetzt fällt die Erstattung weg, aber die preußischen Raffinadeure entrichten nachträglich bei ihrem Ausgange nach den andern Vereinsstaaten den Rheinzoll für die preußische Rheinstrecke, von welchem sie beim Eingange von Rotterdam her frei geblieben sind und auch fernerhin definitiv frei bleiben, soweit ihr Fabrikat innerhalb des preußischen Landes verzehrt wird, oder überall nicht rheinaufwärts über Coblenz ausgeht.

Von den in der ständischen Petition aufgestellten Beschwerden gegen die fragliche Rheinzoll-Erhebung könnte daher nur die Klage übrig bleiben, daß die rheinpreußischen Zucker-Raffinerieen mit den vom Rhein-Octroi nicht berührten norddeutschen Raffinerieen im Innern Deutschlands (d. i. in den oberländischen Rheinufer-Staaten) nun nicht mehr concurriren können. Auch hier läßt sich diese Beschwerde aus der bisherigen Erfahrung wenigstens nicht begründen, da nicht allein die norddeutschen Siedereien den in den ersten Jahren nach Errichtung des Zollvereins (1834—1836) recht lebhaften Absatz nach den südwestlichen Vereinsländern Würtemberg, Baden, Rheinhessen und Rheinbaiern, durch die siegreiche Concurrenz der Siedereien in der preußischen Rheinprovinz, so gut als ganz verloren haben, sondern auch die rheinischen Raffinaden mehr und mehr nach den nördlichen Vereinsstaaten Kurhessen, Thüringen und bis in die östlichen preußischen Provinzen vordringen, wie dies durch die jährlich zunehmende Versteuerung von Rohzucker für die rheinpreußischen Siedereien bestätigt und durch die natürlichen Vorzüge, welche die Hafenorte am Niederrhein beim Bezuge ihres Fabrikmaterials und beim Absatze ihres Fabrikats vor den weiter im Binnenlande und weit entfernter vom Rheinstromgebiete belegenen norddeutschen Raffinerieen voraus haben, wohl erklärlich wird. Das Jahr 1842 insbesondere zeigt in der Rheinprovinz eine bedeutende Zunahme der Rohzucker-Versteuerung gegen das Vorjahr, und soweit die Nachrichten vorliegen, wird es sich mit 1843 ebenso verhalten.

Wenn nach Allem diesen der von notorisch außerdeutschen Erzeugnissen, bei deren Ausgange nach den andern Vereinsstaaten in Coblenz erhobene Rheinzoll, weder auf der Consumtion der diesseitigen Eingesessenen lastet, noch dem Gewerbetrieb und Handel der Provinz Abbruch zu thun irgend geeignet ist, so ergeht hieraus, daß es zur Rechtfertigung dieser Aufgabe der von den rheinischen Provinzial-Ständen beantragten Verwendung des Abgabe-Ertrages in den speziellen Nutzen der Rheinprovinz durchaus nicht bedarf; während hiermit die weitere Erwägung über die Verwendung der sich daraus ergebenden Ueberschüsse, auf die von den Ständen hervorgehobenen Zwecke, natürlich nicht ausgeschlossen ist.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

(gez.) von Bodelschwingh.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Freitag, den 4. Oktober **1844.**

(Nr. 977.) Gesetzsammlung, 34tes Stück.

Das 34te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2495. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. August 1844.

(Nr. 978.) Nachtrags-Verzeichniß der Straßen für breite Radfelgen I. S. III. Nr. 6026.

Auf Grund des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung f. 1839 Seite 80) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1839 und 31. Mai 1842 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist:

Zweiter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Gemäßheit der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner, verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats

die Straßen:

6a von Cörlin über Colberg bis zur Colberger-Münde.
14a von Bromberg nach Inowraclaw.
36a von Oppeln nach Malapane.
40a von Eilenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig.
43a von Magdeburg über Wolmirstädt und Salzwedel bis zur Landesgrenze vor Bergen.
49c von Naumburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camburg.
56a von der Halberstadt-Braunschweiger Chaussee zwischen Athenstedt und Dardesheim über Osterwick und Hornburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Minden.
56b von Croppenstedt über Quedlinburg bis zur Landesgrenze von Gernrode.
56c von Halberstadt bis Quedlinburg.
56d von Halberstadt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Blankenburg.
57a von der Anhalt-Cöthenschen Landesgrenze zwischen Güsten und Aschersleben über Aschersleben, Ermsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ballenstedt.

Digitized by Google

Im westlichen Theile des Staates

die Straßen:

61 b von Appelhülsen nach Coesfeld.
64 a von Moeurs nach Homberg.
70 d von der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße bei Fürth bis Rheydt über Jüchen und Odenkirchen.
72 a von Aachen über Puffendorf und Linnich nach Körrenzig.
72 b von Eynatten über Raeren nach Röttgen.
72 c von Raeren (Botz) über Neudorf und Belven nach Walhorn.
73 a von Lebach nach Saarbrücken.
73 b von der Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Trier bei Stadtkyll bis Prüm.
74 a von Geilenkirchen nach Randerath.
74 b von Aldenhoven nach Linnich.
78 a von Düren über Zülpich nach Euskirchen.
79 b von Brühl nach Liblar.
80 a von Bonn nach Meckenheim.
81 a von Coblenz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ems.
81 b von Neuwied nach Dierdorf.
86 a von Berncastel nach Hetzerath.
86 b von Longcamp bei Berncastel über Morbach bis zur Birkenfelder Grenze.
91 a von Ruwer nach Casel.
99 a von Beuel nach Siegburg.
106 a von Mettmann über Wülfrath nach Schlupkotten.
114 a von Neviges nach Kühlenthal.
118 a von Heckinghausen bis Rittershausen.
120 a von Altena über Werdohl bis Rönkhausen (Lenne Straße).
120 b von Hachen über Balve und Neuenrade (Balver Straße) bis zur Lenne Straße bei Werdohl.
120 c von der Balver Straße bei Balve längs Rödinghausen bis Menden (Hönne Straße).
122 a von Bliedinghausen bis zur Solingen-Lenneper Straße zwischen Ehringhausen und Birgderkamp.
123 a von Wipperfürth über Lindlar nach Engelskirchen.
127 a von Witten nach Wetter.
132 a von der Cöln-Berliner Straße in der Milspe bis Breckerfelde über Börde.
132 b von der Cöln-Berliner Straße an der Haspe bis Börde.
136 b von Laasphe bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze vor Wallau.
140 b von Iserlohn nach Lanschede.
141 a von Münster über Greven nach Ibbenbühren.
141 b von Ibbenbühren über Lotte bis zur Landesgrenze, in der Richtung auf Osnabrück.
146 a von Hallenberg bis zur Großherzogl. Hessischen Grenze in der Richtung auf Somplar.
147 a von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen.
149 b von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Chaussee bei Lügde.

Berlin, den 31. Juli 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Digitized by Google

(Nr. 979.) Die Auszahlung der zum 2ten Januar 1845 gekündigten 12,000 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1845 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 12,000 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 2. Januar 1845 fälligen Zins-Coupons Series II. Nr. 3 soll schon vom 1. Dezember d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin, (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2. Januar 1845 bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

(Nr. 980.) Die Auszahlung der zum 1. November d. J. gekündigten 49,100 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 49,100 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons Series II. Nr. 2 soll schon vom 1. Oktober d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 981.) Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communikations-Abgaben anwendbar ist. I. S. III. Nr. 6035.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. September 1844 Amtsblatt Nr. 52 bringen wir nachstehend einen, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. August d. J. genehmigten

„zweiten Nachtrag zum Verzeichnisse derjenigen Straßen auf welche die Verord-
„nung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet,

zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

A. im östlichen Theile des Staats

die Straßen:

44a von Greifenberg bis an die Böhmische Grenze bei Schwerta.
58a von Oppeln nach Malapane.
75a von Andisleben bis zur Herzoglich-Sächsischen Grenze über Dachwig auf Groß Fahner und Gotha.
86a von Dolle über Stendal nach Wittenberge.

B. Im westlichen Theile des Staats dagegen

die Straßen:

109a von Saarbrücken nach Lebach über Heusweiler
124a von Hetzerath nach Berncastel.
b von Longcamp bei Berncastel nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Morbach.
130a von Ruwer bis Tasel.
135a von St. Wendel bis Hambüchel über Baumholder.
177a von Wiedenbrück nach Hamm über Stromberg, Beckum nach Dollberg.
b von Unna nach Menden über Lanschede.
178 die Straße von Appelhülsen nach Emmerich, geht über Bocholt und von da weiter über Werth, Isselburg und Anholt.
179a von Münster nach Ibbenbühren über Greven und Saerbeck.
180a von Münster nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Enschede, über Altenberge, Borghorst, Steinfurt, Ochtrup, Gronau und Glanerbrücke.
187a von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen.
b von Bielefeld bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze auf Detmold.
c von Herford nach der Lippeschen Grenze in der Richtung auf Salzuffeln.
189a von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Straße bei Lügde.

Düsseldorf, den 19. September 1844.

(Nr. 982.) Agentur des Commissionairs A Brüninghaus zu Benrath. I. S. II. Nr. 11558.

Der Commissionair A. Brüninghaus zu Benrath ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Bürgermeisterei Benrath und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 15. September 1844.

(Nr. 983.) Agentur des Verwaltungs-Sekretairs Wilhelm Frantzen zu Gerresheim. I. S. II. Nr. 11558.

Der Verwaltungs-Sekretair Wilhelm Frantzen zu Gerresheim ist an die Stelle des entlassenen bisherigen Agenten Peters zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst für die Bürgermeisterei Gerresheim und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 15. September 1844.

(Nr. 984.) Agentur des Gemeinde-Raths Ferdinand Baasel zu Angermund. I. S. II. Nr. 11558

Der Gemeinde-Rath Ferdinand Baasel zu Angermund ist zum Agenten der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für Angermund, Kaiserswerth und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 15. September 1844.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 985.) Brod- und Fourage-Lieferung.

Die directe Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die Truppen in den nachbenannten Garnisonorten, mit Einschluß der daselbst zu den Landwehr-Uebungen einkommenden Mannschaften und Pferde, ferner die Lieferung der Fourage für die beziehungsweise an diesen Orten stationirten und durchpassirenden Landgensd'armen und Gensd'armerie-Offiziere, imgleichen für die durchmarschirenden Militair-Commandos pro 1845, soll auf dem Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Das Lieferungs-Quantum geht aus den näheren Bedingungen hervor, welche während der gewöhnlichen Amtsstunden, sowohl in unserm Büreau, als auch in den Rathhaus-Localien der nachbenannten Orte eingesehen werden können, wo auch die Submissions-Termine, und zwar:

in Neuß am 16. Oktober c., Morgens 9 Uhr,
in Geldern am 17. Oktober c., Nachmittags 2 Uhr,
in Essen am 21. Oktober c., Morgens 8 Uhr,
in Gräfrath am 22. Oktober c., Vormittags 11 Uhr,

durch unsere Deputirten an Ort und Stelle abgehalten werden sollen.

Die Submissions-Offerten sind zur bestimmten Zeit bei den Magistraten der bezeichneten Städte und zwar spätestens noch bei Eröffnung des Termins versiegelt abzugeben, mit der Aufschrift „Submissions-Offerte zur Brod- oder Fourage-Lieferung für den Garnison-Ort N. N. pro 1845."

Den Offerten haben die Submittenten ein Zeugniß der Ortsbehörde ihres Wohnorts über ihre Kautionsfähigkeit und Qualifikation zu einer derartigen Lieferung beizuschließen.

Die Submittenten werden eingeladen, sich im Termin persönlich einfinden zu wollen, um ihre fernerweiten Offerten abgeben zu können, in so fern nach Umständen von der Submission gleich zur Stelle zur Lizitation übergegangen werden sollte. Jeder im Termin nicht anwesende Submittent hat es sich in diesem Falle selbst beizumessen, wenn bei der Lizitation auf ihn weiter keine Rücksicht genommen wird. — Nachgebote bleiben unbeachtet. Münster, den 25. September 1844.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 986.) Interdiktion.

Die zu Vennhausen bei Gerresheim wohnende, gewerblose Gertrud Korfmacher ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 22. August dieses Jahres für interdizirt erklärt worden, und ergeht daher an die Herren Notarien die Aufforderung, dem Artikel 18 der Notariats-Ordnung nachzukommen.

Düsseldorf, den 23. September 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 987.) Interdiktion.

Durch Urtheil Königl. Landgerichts hier vom 6. August d. J. ist Gerhard Hützen von Goch interdizirt worden.

Ich bringe dieses zur allgemeinen Kenntniß und ersuche die Königl. Herrn Notarien des Landgerichtsbezirks Cleve den ꝛc. Hützen in das hierzu bestimmte Verzeichniß zu tragen. Cleve, den 21. September 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 988.) Signalement eines vermißten Knaben.

Seit dem 17. d. M. wird der Theodor Cüsters, minderjähriger Sohn des Johann

Digitized by Google

Ludwig Esters, vermißt. Derselbe hatte zuletzt zu Barbenberg als Knecht gedient. Indem ich dessen Signalement hier unten beifüge, ersuche ich alle diejenigen, welche über das Verbleiben dieses Kindes Auskunft geben können, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen. Aachen, den 23. September 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Backenus.

Signalement.

Name: Theodor Esters; Wohnort: Alfen, Bürgermeisterei Herzogenrath; Alter 14 Jahr; Größe etwa 4 Fuß; Haare braun; Stirne hoch; Gesicht länglich; Statur ziemlich stark. Derselbe führe an eigenen Kleidungsstücken mit sich, eine blaue tuchene Weste, ein blau tuchenes Kamisol, eine feine Sammetkoffoye, eine mausfarbige Buckskinhosen, ein schwarz tuchener Ueberrock, ein blauer Kittel.

(Nr. 989.) Zurücknahme einer Bekanntmachung.

Die Anna Katharina Heuser, Wittwe Wegerhoff hat sich in ihrem Wohnorte wieder eingefunden, wodurch meine Bekanntmachung vom 23. Juli d. J., das Verschwinden derselben betreffend, erledigt ist.

Elberfeld, den 21. September 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösterig.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 990.) Steckbrief

Der unten näher signalisirte Ackerknecht Johann Schmitz, aus Angermund, zuletzt in Golzheim wohnhaft, hat sich der gegen ihn, wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, auf den rc. Schmitz zu wachen und im Falle der Habhaftwerdung, denselben mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 25. September 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 15 Jahre; Größe circa 5 Fuß; Haare blond; Stirne rund; Augenbrauen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart keinen; Kinn rund; Zähne gesund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Nr. 991.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 23. d. M. ist aus einem Hause zu Elberfeld eine goldene Repetieruhr gestohlen worden. Dieselbe war außergewöhnlich schwer von Gold, die Rückseite derselben karrirt gestippt, hatte ein weiß emaillirtes Zifferblatt mit gewöhnlichen Ziffern und goldenen Zeigern. An der Uhr befand sich eine goldene Kette, eine halbe Elle lang, von feinen Goldbraht-Ringelchen, und an dieser ein kleines modernes Werkzeugkettchen mit einem goldenen Petschaft, welches zugleich als Uhrschlüssel diente. Das eine Ende dieses Kettchens war eine Hand, welche ein rothes Steinchen hielt.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Uhr warne, ersuche ich zugleich Jedermann, welcher über den Verbleib derselben Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 26. September 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösterig.

(Nr. 992.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der unterm 26. v. M. gegen den wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Seilerlehrling Laurenz Schönenberg aus Frechen erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen. Köln, den 20. September 1844.

Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Digitized by Google

(Nr. 993.) Steckbrief.

Der Anstreicher Peter Joseph Recht, 25 Jahre alt, geboren und wohnhaft hierselbst, hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich daher sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 23. September 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen schwarz; Nase spitz, gebogen; Mund mittel; Bart braun und stark; Zähne gut; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank.

(Nr. 994.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der gegen Anna Moritz aus Kierdorf unterm 12. Juli d. J. erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln, den 24. September 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 995.) Steckbrief.

Der Kaufmann Johann Heinrich Hüsgen hierselbst, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, hat sich der wegen Wechselfälschung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden auf den ꝛc. Hüsgen sorgfältig zu wachen und im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 28. September 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 60 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase stark; Mund mittel; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

Personal-Chronik.

(Nr. 996.) Der Landgerichts-Referendar Alfred Dönhoff ist aus dem Justizdienste ausgeschieden und als Referendar bei der hiesigen Königl. Regierung eingetreten.

(Nr. 997.) Im Monat August c. sind ernannt worden:

a. im Kreise Duisburg:

der Tuchfabrikant Robert Huffmann, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Werden; b im Kreise Kempen:

der Handelsmann Conrad Rüsges, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Burgwaldniel; c. im Kreise Lennep:

der Fabrikant und Wirth Joseph Caplan, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Burg; der August Napoleon Braselmann, zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Lüttringhausen;

d. im Kreise Rees:

der Oekonom Joh. Wilhelm Boers zu Bislich, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Ringenberg; der Dampfschifffahrtsagent Joh. Cöster, der Conditor Joh. Barbers, der Apotheker Carl Gripecoven, der Kreisbaumeister Joh. Vermeer, und der Oekonom Joh. Lensing, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Rees.

Digitized by Google

(Nr. 998.) Der Pfarrer Schmitz zu Mettmann ist von der Erzbischöflichen Behörde zum Dechanten des Dekanats Elberfeld ernannt worden.

(Nr. 999.) Die durch Versetzung des Pfarrers Janssen erledigte katholische Pfarrstelle zu Fischeln im Kreise Crefeld, ist dem bisherigen Pfarrer zu Disternich, Wilh. Heinr. Henrichs, verliehen und von demselben bereits angetreten.

(Nr. 1000.) Der Geometer Ludwig Redecker hierselbst ist auf den Grund des ihm von der Königl. Oberbau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser vereidet worden.

(Nr. 1001.) Der Wundarzt 2ter Klasse Christian Samuel Loewe hat sich zu Dhün, Kreises Lennep, niedergelassen.

(Nr. 1002.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Ludwig Wilhelm Blümlein, hat sich zu Issum, Kreises Geldern, niedergelassen.

(Nr. 1003.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Krauthausen hat sich zu Jüchen, Kreis Grevenbroich, niedergelassen.

(Nr. 1004.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ferd. Esch hat sich zu Solingen niedergelassen.

(Nr. 1005.) Dem Apotheker 1. Klasse Johann Wilhelm Wittfeld zu Mörs ist gestattet worden, die ihm von seinem erkrankten Vater übertragene Apotheker-Konzession daselbst für seine eigene Rechnung fortzuführen.

(Nr. 1006.) An die Stelle des emeritirten Lehrers Gerhard Heller ist der vormalige Lehrer zu Wattenscheid, Julius Jakob Gustav Heller zum Lehrer an der städtischen vereinigten evangelischen Elementarschule zu Mülheim a/d. Ruhr ernannt worden.

(Nr. 1007.) Der Schulamts-Candidat Johann Wilhelm Jansen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der katholischen Schule zu Riel, Kreises Cleve, ernannt worden.

(Nr. 1008.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat August 1844.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Rauschenbusch ist als Hülfsrichter an das Fürstliche Land- und Stadtgericht zu Rheda deputirt;

2) der Auskultator Melchior ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Münster, und der Kammergerichts-Auskultator Pilgrim hieher versetzt.

B. Bei den Untergerichten.

1) Der bisherige Kassen-Assistent Jakob Vogel zu Altena ist als Sekretair, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte angestellt;

2) der Gerichts-Sekretair Romberg II. zu Duisburg ist auf sein Ansuchen von der Funktion als Aktuar des dortigen Rheinzollgerichts entbunden und statt dessen der Supernumerar Schaefer zum Rheinzollgerichts-Aktuar, zum Substituten desselben aber der Büreaugehülfe Köllmann ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58. Düsseldorf, Freitag, den 11. Oktober **1844.**

(Nr. 1009.) Gesetzsammlung, 35tes Stück.

Das 35te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2496. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. September 1844., wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Justizminister, nachdem der Staats- und Justizminister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden.

(Nr. 1010.) Ernennung.

Des regierenden Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht haben den bisherigen Fürstlichen Justiz-Amtmann Weidenbach zum Rathe bei der Fürstlichen Regierung ernannt.

Coblenz, den 14. September 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1011.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 12054.

Der Schneidergesell Diedrich Elbinghaus aus Sundwig (Kreis Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg) hat seinen zu Sundwig unter dem 5. September c. auf ein Jahr ausgefertigten und zuletzt am 12. September c. zu Dinslaken visirten Reisepaß angeblich auf dem Wege zwischen Essen und Mülheim a. d. Ruhr am 13. d. M. verloren. Derselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. September 1844.

(Nr. 1012.) Agentur des Friedrich August Schmits zu Barmen. I. S. II. Nr 11987.

Der Kaufmann Friedrich August Schmits zu Barmen ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, „Borussia" in Königsberg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 26. September 1844.

(Nr. 1013.) Nächtliche Beleuchtung der Buchtnachen an den Gierponten und fliegenden Brücken auf dem Rheine. I. S. III. Nr. 6275.

Nach §. 19 des Regulativs vom 16. Januar 1841 soll jedes auf dem Rheinstrome von dem Ufer entfernt liegende Fahrzeug in der Nacht mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese Bestimmung ist mit Genehmigung des hohen Ministerii durch Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz auch auf die obersten Buchtnachen der Gierponten und fliegenden Brücken auf dem Rheine anwendbar erklärt worden, und es werden demnach die Inhaber und Pächter von dergleichen Fähranstalten hierdurch angewiesen, jener Vorschrift bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Genüge zu leisten.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1844.

Digitized by Google

(Nr. 1014.) Erledigung einer evangelischen Pfarrstelle zu Düsseldorf I. S. V. Nr. 6498.

Die durch Beförderung des evangelischen Pfarrers Spieß pensionirt gewordenen Consistorialraths und Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Trier erledigte Stelle wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden, welches hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht wird. Düsseldorf, den 3. Oktober 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1015.) Abwesenheits-Erklärung.

Daß auf den Antrag der Wittwe Elisabeth Catharina Maas geborne Kühr zu Dreis durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 12. Februar dieses Jahres Michel Kühr aus Dreis für abwesend erklärt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 2. Oktober 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 1016.) Amtsentsetzung des Notars Selz zu Merzigen.

Durch das in der Berufungs-Instanz bestätigte Urtheil des hiesigen K. Landgerichts vom 11. Juli dieses Jahres ist der Notar Joseph Selz zu Merzigen seines Amtes als Notar entsetzt worden.

In Gemäßheit des Art. 52 der Notariats-Ordnung wird dieses öffentlich bekannt gemacht. Düsseldorf, den 4. Oktober 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1017.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. August d. J. ist Engelbert Weber, Kattun-Weber zu Dahringhausen wohnhaft, für unfähig erklärt worden, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, was ich hierdurch zur Kenntniß der Herrn Notarien meines Bezirks bringe, um die Vorschrift des Art. 501 C. C. B. und des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu erfüllen. Elberfeld, den 24. September 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösterig.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1018.) Diebstahl zu Neuß.

Am 20. dieses Monats, Nachmittags ½ 1 und 3 Uhr, ist aus dem Backhause des Gastwirthen Franken zu Neuß eine mit einem Vorhängeschloß versehene hölzerne Büchse, worin sich etwa 18—19 Thaler in verschiedenen Sorten befanden — entwendet worden.

Wer über den Dieb Auskunft geben kann, wolle ihn mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen. Düsseldorf, den 28. September 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1019.) Steckbrief.

In Folge Requisition des Herzoglich Nassauischen Criminal-Gerichts zu Wiesbaden bringe ich den nachstehenden Steckbrief mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizei-Behörden des Bezirks, auf den untergenannten Winterwerber zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 1. Oktober 1844.

Für den Ober-Prokurator: Der Staats-Prokurator: v. Ammon.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Philipp Adam Winterwerber von Nochern, Herzogl. Amts St. Goarshausen, ist, nachdem er sich zu Boderich, Herzogl. Amts Nassau, einer nicht unbedeutenden Gelddiebstahls dringend verdächtig gemacht hat, flüchtig geworden.

Digitized by Google

Wir ersuchen die resp. Justiz- und Polizei-Behörden dienstergebenst, auf den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Philipp Adam Winterwerber, der im Besitz einer ihm von dem Herzogl. Amte St. Goarshausen ertheilten Sicherheitskarte vom 4. März l. J. ad Nr. 44 ist, fahnden, und denselben mit allen Effecten, namentlich dem Geld, was man bei ihm vorfinden sollte, im Betretungsfalle uns unter sicherer Escorte gefällig vorführen zu lassen.

Wiesbaden, den 26. September 1844. Herzogl. Nassauisches Criminal-Gericht.

Signalement.

Gewerbe Leinweber; Alter 27 Jahre; Größe 5′ 5″; Statur schlank; Haltung gerade; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spitz; Mund klein; Zähne gesund; Kinn rund; Bart braun; besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der rechten Wange, — am kleinen Finger der linken Hand fehlen die 2 vordersten Glieder.

(Nr. 1020.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Schreinerlehrling Karl Korte, von hier, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 14 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare hellblond, kurz geschnitten; düstern Blick; blaße Gesichtsfarbe.

Bekleidung: Halbstiefel, grüne Tuchhose, dunkelgelb gestreifte Weste, gelbes Halstuch mit weißen Blumen; olivenfarbiger Tuch-Ueberrock; dunkele Schirmkappe.

(Nr. 1021.) Steckbrief.

Der unten signalisirte frühere Kellner, jetzt geschäftslose Wilhelm Frankfurther, von hier, hat sich der gegen ihn, wegen Prellerei eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Nase klein; Mund klein; Bart braun; Kinn oval; Zähne gut; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Bekleidung: graue Tuchmütze, dunkeler Palletot, karrirte Sommerhose.

(Nr. 1022.) Steckbrief.

Die unten signalisirte Ehefrau Schiffmacher, Margaretha geborene Herlitschka, von hier, hat sich der gegen sie, wegen Diebstahls, eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 47 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirne rund; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase proportionirt; Mund proportionirt; Kinn oval; Zähne gesund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur mittlere.

Digitized by Google

(Nr. 1023.) Steckbrief.

Gegen Margaretha Scharrenberg, 19 Jahre alt, geboren zu Brohl, Kreis Ahrweiler, ist hierselbst wegen Diebstahls eine Untersuchung eingeleitet, welcher dieselbe sich durch die Flucht entzogen hat.

Indem ich deren Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, die rc. Scharrenberg im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen, auch sämmtliche in ihrem Besitz befindlichen Effekten in Beschlag zu nehmen und hieher einzusenden. Köln, den 29. September 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschötzel.

Signalement.

Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare schwarzbraun oder blond; Augen grau; Nase grad; Mund aufgeworfen; Zähne gut und vollständig; Kinn rund; Gesicht rid, gesund; Farbe gesund; Gestalt mittlere.

(Nr. 1024.) Diebstahl zu Barmen.

Am 23. d. M., Abends, sind aus einem Hause zu Barmen unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden.

1) ein Manns-Ueberrock von grauem Sommertuche, mit schwarzgrauen Knöpfen, getragen; 2. eine getragene graue mellirte Tuchhose; 3. eine getragene grau mellirte Weste von Tuch und 4) eine silberne eingehäusse französische Taschenuhr mit römischen Ziffern, nebst einer messingenen Kette und Schlüssel.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich zugleich Jedermann, welcher über den Verbleib derselben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon die Anzeige zu machen. Elberfeld, den 28. September 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kosteritz.

(Nr. 1025.) Steckbrief.

Der Kellerknecht Johann Janssen geboren zu Schwalmen im holländischen, zuletzt wohnhaft zu Boisheim, hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen Polizei-Offizianten in officio durch die Flucht entzogen.

Auf Grund eines von dem Königl. Herrn Untersuchungsrichter hier am 11. d. M. erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich alle Polizeibehörden, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 29. September 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

Personal-Chronik.

(Nr. 1026.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Gottlieb Lap hat sich zu Cleve niedergelassen.

(Nr. 1027.) Dem Johann Theodor Gelsing zu Emmerich ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Betriebe des Zimmerer-Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1028.) Dem Heinrich Stephany von Mülheim an der Ruhr ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Betriebe der Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1029.) Die Hebamme Ephesan Winands ist von Baal, Kreises Geldern, in den Bezirk Berf, Kreises Duisburg, versetzt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59. Düsseldorf, Freitag, den 18. Oktober **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1030.) Anstellung der Garde-Jäger. l. S. II. Nr. 1760.

Im Interesse der zur Versorgung in der Forstverwaltung anerkannten Garde-Jäger, hat das Ministerium des Königl. Hauses General-Verwaltung für Domainen und Forsten genehmigt, daß jeder mit einem Versorgungsschein versehener Jäger, sich bei derjenigen Königl. Regierung zur Anstellung melden kann, in deren Verwaltungsbezirk er nach seinen persönlichen Verhältnissen eingestellt zu werden wünscht.

Den hierbei betheiligten mit Versorgungsscheinen versehenen und im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Garde-Jägern wird solches daher hiermit eröffnet und dabei bemerkt, daß zwar die sich meldenden Jäger eine sofortige Anstellung nicht zu erwarten haben, daß sie jedoch zur Anstellung notirt und bei vorkommenden Vakanzen berücksichtigt werden sollen. Zugleich werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß wegen des großen Zudrangs zu Anstellungen in den mittleren Provinzen, die Aussicht zu einer baldigen Anstellung in den entferntern Provinzen näher ist.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1844.

(Nr. 1031.) Warnung, betreffend die Selbstentzündung der Percussionsgewehre. l. S. II. Nr. 12412.

Die Beobachtung, daß eine Selbstentladung der Percussionsgewehre dann erfolge, wenn dieselben vom Pulverdampfe beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt werden, hat eine technische Untersuchung über die angebliche Gefahr veranlaßt.

Nach dem Ergebniß derselben ist nun bis jetzt zwar kein Fall bekannt, in welchem die Selbstzündung der Percussionsgewehre unter den gegebenen Verhältnissen, beim Gebrauche von Sömmerdarr mit Kupferdecke versehener Zündhütcher erfolgt wäre. Inzwischen hat die Prüfung mehrfacher Zündsätze von Zündhütchen anderer Fabriken ergeben, daß selbiger viel salpetersaure Salze enthalten und derartige Salze auf Metalle am meisten oxidirend wirken, so daß darin allerdings eine Veranlassung zum Selbstentzünden zu finden ist, indem beim feuchtwerden des Zündsalzes die Salpetersäure oxidirend auf das Kupfer wirkt, bei dieser Oxidirung auch die Zersetzung des salpetersauren Salzes herbeigeführt wird und auf diese Weise eine gänzliche Umgestaltung der Zündmasse entsteht, wodurch Erhitzung und Selbstentzündung möglicher Weise eintreten kann.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir das Publikum vor der Gefahr, welche beim Gebrauch solcher Zündhütchen, deren Zündsätze viel salpetersaure Salze enthalten, entsteht.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1844.

Digitized by Google

(Nr. 1032.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro August 1844. l. S. 11. Nr. 11304.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	2	6	4	1	17	8	1	9	—	—	—	—	—	17	—	3	14	—	3	12	—	2	9	—	—	28	3
2	Elberfeld	2	12	9	1	21	—	1	14	6	2	2	—	—	20	—	2	24	6	3	1	6	2	7	—	1	2	6
3	Mettmann	2	8	9	1	14	8	1	7	9	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	1	2	—
4	Essen	2	14	3	1	22	—	1	18	3	1	29	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	1	1	—
5	Solingen	2	13	7	1	26	9	1	15	1	2	2	5	—	17	—	2	4	—	4	6	—	2	13	11	1	2	10
6	Crefeld	2	8	5	1	15	5	1	13	7	1	25	—	—	18	—	3	6	—	4	20	—	2	—	—	—	29	10
7	Neuß	2	3	9	1	13	10	1	6	3	1	24	11	—	15	—	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	27	7
8	Duisburg	2	22	6	1	17	6	1	22	6	2	3	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	3
9	Emmerich	2	12	6	1	15	11	1	5	2	—	—	—	—	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1
10	Rees	2	7	—	1	14	1	1	7	6	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	3
11	Wesel	2	11	11	1	15	5	1	8	1	1	21	1	—	15	—	3	—	—	3	25	—	1	22	6	—	26	8
12	Cleve	2	11	6	1	12	2	1	5	2	1	19	—	—	16	6	3	10	—	4	—	—	—	—	—	—	24	11
13	Geldern	2	8	4	1	12	7	1	12	6	—	—	—	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	6
14	Goch	2	14	11	1	2	11	1	13	7	1	20	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	27	10
15	Kempen	2	12	—	1	15	—	1	10	6	1	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6
16	Rheinberg	2	2	—	1	9	8	1	8	6	1	16	10	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	3
	Durchschnittspreis	2	10	8	1	15	5	1	11	1	1	24	10	—	15	10	2	9	7	3	2	6	2	3	1	—	28	10

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro August 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch, per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund	Eier per 1/4. Hundert.
		Rt. Sa. Pf	Rt Sa. Pf	Sgr. Pf	Sgr. Pf	Sgr. Pf.	Sgr. Pf	Sgr. Pf	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1	Düsseldorf	— 28 3	7 10 —	6 6	1 8	3 9	2 9	3 —	4 —	5 —	7 —
2	Elberfeld	— 27 —	9 — —	5 10	1 8	3 4	2 8	2 8	4 6	6 —	7 6
3	Mettmann	— 23 3	7 18 —	6 6	1 8	3 2	2 8	3 —	5 4	5 —	7 6
4	Essen	— 20 6	6 7 6	6 4	1 9	3 —	2 6	2 8	5 —	5 10	6 4
5	Solingen	— 27 6	6 12 —	5 —	2 —	3 4	2 —	3 —	5 4	5 4	8 —
6	Crefeld	— 25 2	6 1 2	5 —	1 8	3 —	2 6	2 8	4 —	4 8	7 —
7	Neuß	— 23 —	4 24 —	6 —	1 4	3 —	2 —	2 6	3 8	5 —	6 10
8	Duisburg	— 25 —	5 10 —	4 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 4	5 6	7 —
9	Emmerich	— 21 6	4 12 6	6 —	1 8	3 4	3 —	3 —	4 —	4 8	7 —
10	Rees	— 25 —	4 — —	5 —	1 6	2 8	2 —	2 8	3 —	4 6	5 —
11	Wesel	— 22 —	4 21 11	3 —	1 3	3 4	2 6	3 —	3 6	4 9	6 3
12	Cleve	— 22 7	4 6 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	4 4	7 3
13	Geldern	— 25 —	6 — —	4 —	1 6	2 —	1 8	2 —	— —	4 6	— —
14	Goch	— 25 9	6 12 9	4 —	1 8	2 6	1 8	2 6	5 6	3 8	6 3
15	Kempen	— 21 —	6 — —	3 6	1 2	3 —	2 —	— —	3 —	4 4	5 6
16	Rheinberg	— 28 —	5 — —	5 —	1 4	3 —	2 —	3 —	— —	4 6	6 3
	Durchschnittspreis	— 24 7	5 25 4	5 —	1 6	3 1	2 4	2 7	4 2	4 10	6 8

(Nr. 1033.) Erledigung der evangelischen Hülfspredigerstelle zu Remscheid. I. S. V. Nr. 6499.

Die durch Wegberufung des Predigers Klingens erledigte evangelische Hülfspredigerstelle zu Remscheid wird durch Wahl der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Frist wieder besetzt werden, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1844.

(Nr. 1034.) Agentur des Kaufmanns Balduin Wilhelmi zu Düsseldorf. I. S. II. Nr. 12248.

Der Kaufmann Balduin Wilhelmi zu Düsseldorf ist zum Haupt-Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1844.

(Nr. 1035.) Agentur des Fr. W. Richter zu Wesel. I. S. II. Nr. 12300

Nach Auflösung der unter der Firma H. Schultze et Richter in Wesel bestandenen Handlung, ist die, der gedachten Firma übertragen gewesene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an den Buchhalter bei der Direktion der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft, Friedrich Wilhelm Richter übergegangen, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1036.) Belege bei aufzunehmenden Heirathe-Urkunden.

Abweichend von der rheinischen Gesetzgebung ist durch die bergische General-Gouvernements-Verordnung vom 15. April 1815 bestimmt worden:

1) daß bei Verehelichungen es der Beibringung der Geburts-Urkunden nicht bedürfe, wenn es erwiesen, oder außer Widerspruch sei, daß beide Theile das zur Abschließung der Ehe erforderliche Alter besitzen, und
2) daß Kinder den Rath ihrer Eltern oder Großeltern zur Eingehung einer Heirath nachzusuchen weiter nicht verpflichtet seyen, wenn jene das 25te Lebensjahr zurück gelegt haben.

Die Unvereinbarkeit dieser Verordnung mit der den Eltern und Großeltern gebührenden Ehrfurcht und dem Interesse der Kinder selbst, sowie mit den Bestimmungen der rheinischen Gesetzgebung ist unter Hervorhebung der aus dem längern Fortbestehen jener Verordnung zu besorgenden Nachtheile bereits vor mehren Jahren zur Sprache gebracht, von dem Königlichen Justiz-Ministerium anerkannt und demzufolge mittelst Bekanntmachung vom 19. Januar 1829 (rhein. Samml. III. S. 270) den betreffenden Beamten bemerklich gemacht worden, daß auf jene Gouvernements-Verordnung fernerhin keine Rücksicht zu nehmen sei.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 3. d. Mts. dieses wiederholt ausgesprochen, und kann es demnach in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. September 1822 (rhein. Samml. II. S. 322) nicht zweifelhaft seyn, daß die mehrgedachte, ohnehin nicht einmal gehörig verkündigte, Gouvernements-Verordnung längst außer Kraft getreten ist, und daß daher bei vorkommenden Verehelichungen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 70 resp, 151 u. f. rücksichtlich der Beibringung der Geburts- und Ehrerbietigkeits-Acte überall zur Ausführung gebracht werden müssen.

Die Herren Civilstandsbeamten der rechten Rheinseite werden demnach veranlaßt, diese gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten, und haben die Herren Ober-Prokuratoren darauf zu wachen, daß denselben nicht zuwider gehandelt werde.

Cöln, den 11. Oktober 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

Digitized by Google

(Nr. 1037.) Unbekannte weibliche Leiche.

Am 5. Oktober d. J., Morgens 7½ Uhr ist unweit Herdt, Bürgermeisterei Neuß, eine weibliche Leiche im Rheine gefunden.

Indem ich nachstehend das Signalement derselben beifüge, ersuche ich einen Jeden, der über diese Leiche nähere Auskunft geben kann, mir die desfallsigen Mittheilungen zu machen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Die Leiche ist ungefähr 30 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mittler Statur, mit vollständigen Zähnen und ziemlich starken, braunen Haaren versehn. Die Gesichtszüge waren durch die bereits eingetretene Verwesung unkenntlich geworden.

Bekleidung: 1) ein weiß geblümtes Häubchen von Nett; 2) ein weißes halbirtes Halstuch von Nessel, ohne Zeichen; 3) ein rothes, wollenes, mit schwarzen Blumen am Rande versehenes, eine Elle langes und breites Umschlagtuch; 4) eine rothe baumwollene Schürze, ohne Taschen; 5) eine roth und blau gestreifte kattunene Seitentasche in Größe eines Quartblattes, in der sich ein Rosenkranz von blauen und weißen Glassteinen befand; 6) ein weißes kattunes, mit rothen und blauen Blumen gewirktes Oberkleid; 7) ein schwarzes Kleid von Nessel mit gedruckten kleinen gelben Blümchen; 8. ein roth schwarz und lilla gestreiftes leinenes Kleid; 9) ein Hemd von Leinen ohne Zeichen; 10) ein Paar lederne Schuhe; 11) ein Paar blaue wollene Strümpfe ohne Zeichen; 12) ein Paar blau und gelb gewirkte wollene Strumpfbänder; 13) ein Ring am Goldfinger der rechten Hand von Messing ohne Namen.

(Nr. 1038.) Urkunden-Depot des vorm. Notars Sels zu Uerdingen.

Der Notar Floerken zu Uerdingen ist durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 7. dieses Monats zum vorläufigen Verwahrer der Amtsurkunden des vormaligen Notars Joseph Sels zu Uerdingen ernannt worden.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1039.) Signalement eines Ertrunkenen.

Am 29. September c., Abends zwischen 5 und 6 Uhr ist der Schiffsknecht Anton Mühlhöfer aus Kaltenengers, Regierungsbezirk Coblenz, in der Nähe der Boisseren'schen Mühle in den Rhein gefallen und ertrunken.

Indem ich das Signalement des Verunglückten hier unten beifüge, ersuche ich die betreffende Behörde, in deren Bezirk die Leiche landen sollte, mich baldigst davon zu benachrichtigen. Köln, den 5. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Müller.

Signalement.

Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase groß; Mund groß; Bart braun; Kinn stumpf; Gesicht breit; Statur untersetzt.

Derselbe war bekleidet mit einer dunkelblauen Tuchhose und einem gleichen Kamisol, einem schwarz seidenen Halstuch, einem weißen und einem blauen Hemde, Stiefeln und wahrscheinlich auch mit einer schwarzen baumwollenen Weste mit seidenen, farbigen Blümchen.

Digitized by Google

(Nr. 1040.) Verlorne Kassen-Anweisung von 50 Thlr.

Es ist eine Preußische Kassen-Anweisung von 50 Thalern, gezeichnet Lit. D. Nr. 9159 entkommen und höchst wahrscheinlich gestohlen worden, und unter den obwaltenden Umständen der Staat wie das ganze Publikum bei Ermittelung des Diebes ganz besonders interessirt. Der redliche Inhaber dieser Kassen-Anweisung wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, und setzt er sich durch die Erfüllung dieser Bürgerpflicht keineswegs einer Gefahr aus, des Geldes verlustig zu werden.

Bonn, den 22. September 1844. Der Staats-Prokurator: Maus.

(Nr. 1041) Notar Schaefer zu Uedem.

Der von Waldbroel nach Uedem versetzte Königliche Notar Franz Bernhard Wilhelm Schaefer ist am 28. des vorigen Monats verpflichtet worden.

Cleve, den 1. Oktober 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr 1042) Unbekannte weibliche Leiche.

Am 5. d. M. ist im Rheine bei Salmorth unterhalb Schenkenschanz eine weibliche Leiche, deren Signalement wegen bereits eingetretener Verwesung nur unvollständig angegeben werden kann, aufgefunden worden. Indem ich dasselbe nachstehend mittheile, und eine Beschreibung der Kleidungsstücke beifüge, bemerke ich, daß dieselben auf dem Bürgermeisteramte zu Kellen aufbewahrt, und vorgezeigt werden.

Cleve, den 7. Oktober 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement.

Alter circa 30 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz, lang.

Bekleidung: weiß leinen Hemd ohne Zeichen; drei Kleider: das 1te von dunkelbraunem Kattun mit rothen Blumen, das 2te von grobem grauwollenem Tuche und das 3te von Kattun, braun karrirt mit weißen und gelben Streifen, und mit weißem Kattun gefüttert; ein roth kattunenes Halstuch mit geblümtem Rande, eine leere Tasche von rothem Kattun, belegt mit blauer Leinewand, und blau leinene Strümpfe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1043.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der Wilhelm Frankfurter von hier ist verhaftet, weßhalb der unterm 1. d. M. erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 1044) Steckbrief.

Der unten signalisirte Metzgergeselle Eduard Hoppe aus Köln, zuletzt wohnhaft zu Ratingen hat sich der gegen ihn wegen Zerstörung von Einfriedigungen eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase mittel; Mund mittel; Bart —; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

(Nr. 1045.) Erledigung eines Steckbriefes.

Der unter dem 3. d. M. gegen die Ehefrau Schiffmacher Margaretha geborene Herlitschka erlassene Steckbrief (Amtsbl. St. Nr. 58) ist durch Verhaftung der Genannten erledigt worden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 1046.) Diebstahl zu Beuel.

In der Nacht vom 8. zum 9. Oktober c. sind aus einer Wohnung zu Beuel die nachbenannten Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden, als:

1) 200 Thaler in drei fünfzig Thalerscheine und Fünfthalerscheine; 2) eine goldene Vorsteckнadel mit ächten Brillanten a jour gefaßt und einem grünen Saphirsteine in der Mitte, an dem Stiele der Nadel befand sich eine Verzierung von zwei Lilien und Blättern in Gold; 3) zwei Ohrgehänge in Gold mit Gemmen weiß-gelblicher Farbe, ein Gesicht vorstellend; 4) ein Halsband von gepreßtem Golde in Blättern und einer Gemme eingefaßt an der vordern Seite, nebst feine vorhangender Kette; mit zwei Questchen; 5) eine Vorsteckнadel von Gold eine Gemme einfaßend von zwei männlichen Figuren, von ganz weißer Farbe; 6) eine Uhrkette von Gold etwa ½ Fuß lang ohne besondere Verzierung nebst zwei goldenen Uhrschlüssel, wovon der eine an der Kette befestigt war; 7) eine goldene Schnalle, woran sich der rothe Adlerorden 3ter Klasse in einem kleinen Kreuzchen bestehend, befand; 8) ein silbernes Siegel davon etwa eines Fingerslänge mit gepreßtem Laubwerk verziert, worauf sich in einem Carniolstein ein Wappen befindet; 9) sechs neue silberne Eßlöffel mit dem Zeichen A. H. in gothischen Buchstaben im Gewichte von 3½ Loth p. Stück; 10) fünf gebrauchte silberne Theelöffel, gezeichnet A. H. in lateinischer Schrift, wiegend 1¾ Loth p. Stück.

Indem ich diesen Diebstahl bekannt mache, ersuche ich Jeden, der über den Dieb, oder das Verbleiben der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, mich oder die nächste Polizeibehörde sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Bonn, den 9. Oktober 1844. Der Staats-Prokurator; Maus.

Personal-Chronik.

(Nr. 1047.) Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Freiherr v. Houwald ist nach Ableistung der vorschriftsmäßigen Prüfung zum Referendarius bei der Königl. Regierung hieselbst ernannt worden.

(Nr. 1048.) Im Monat September d. J. sind ernannt worden:

a. im Kreise Crefeld:

der Gebildweber Theodor Jeskes, zum Mitglied des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Linn;

b. im Kreise Duisburg:

Der Essig-Fabrikant Friedrich Hammacher, der Rentner J. Christian Lührmann, der Rentner Fried. Hötte, der Kaufmann Johann Lindemann, der Kaufmann Ludwig Brockhoff, der Gerichts-Sekretair Franz Paehler, der Dr. Med. Anton Gützloe, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Essen;

c. im Kreise Geldern:

der Gottfried Vervoors, zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Sonsbeck; die Ackerer Heinrich Lensing und Wenzeslaus Gorris, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wardt; der Kaufmann Theodor Brink, der Arzt Johann Heinrich

Digitized by Google

Lensing, der Oberförster Ludwig van Haar, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Xanten;

d. im Kreise Grevenbroich:

der Ackerer Werner Esser, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Jüchen;

e. im Kreise Kempen:

der Ackerer Franz Ackers, der Peter Heinrich Raues, der Heinrich Jacob Hoffmanns, der Emund Fander, der Lohgerber Joseph Schündeln, der Ackerer Theodor Klanten, der Schmiedemeister Gottf. Palch, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei St. Thönis; der Zimmerer Andreas Kox, der Schmidt Heinrich Gotzes, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Grefrath; der Bäquer-Fabrikant Johann Wilhelm Peemans, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Brepell; der Ackerer Gerhard Pielen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Amern St. Anton;

f. im Kreise Rees:

der Ackerer Johann Hechelt jen und der Ackerer Hermann Underberg gt. Streatmann, zu Mitgliedern des Gemeinderaths von Obringdown und Lackhausen.

(Nr. 1049.) Der an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Reinhaus zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Jülich ernannte bisherige Hülfspfarrer zu Remscheid Wilhelm Klingen, ist bestätigt worden.

(Nr. 1050.) Die durch den Tod des Pfarrers Schuljter erledigte katholische Pfarrstelle zu Straberg, im Kreise Neuß, ist dem bisherigen Vikar zu Berbern, Mathias Werner Feucht, verliehen und von demselben bereits angetreten worden.

(Nr. 1051.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Joseph Hangkamer hat sich zu Jülsenburg, Kreis Rees, niedergelassen.

(Nr. 1052.) Der Wittwe des Apothekers Biethens zu Cleve ist durch hohes Ministerial-Reskript vom 21. v. M. gestattet, die von ihrem verstorbenen Ehegatten hinterlassene Apotheke nach Anleitung der §. §. 4. und 5. der revidirten Apotheker-Ordnung durch einen qualifizirten Provisor fortzuführen.

(Nr. 1053.) Der bisherige Lehrer an der Freischule zu Gebern Moritz Budde, ist an die Stelle des nach Stolberg berufenen Ludwig Mayer, zum ersten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Rheydt ernannt worden.

(Nr. 1054.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat September 1844.

A. Bei dem Oberlandesgerichte.

1) Die Auskultatoren Hoppmann und Schlüter sind von dem Königl. Kammergerichte hierhin versetzt;

2) dem Justizkommissar und Notar Hoffbauer ist seine frühere Stelle als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dülse wieder verliehen.

B. Bei den Untergerichten.

1) Der als Justizkommissar und Notar bei dem Fürstlichen Gerichte zu Broich angestellte Rudolph Leonhard de Groote ist auf sein Ansuchen entlassen;

2) der Oberlandesgerichts-Assessor Brockhoff zu Hattingen ist zum Justizkommissar bei dem Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich und zum Notar im Departement des vorgenannten Collegii ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Freitag, den 25. October **1844.**

(Nr. 1055.) Gesetzsammlung, 36tes Stück.

Das 36te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2497. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. August 1844., über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. März 1841. betreffend das Untersuchungsverfahren bei geringeren Vergehen.

Nr. 2498. Ministerialerklärung wegen des zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 13. August 1844.

Nr. 2499. Bekanntmachung über die am 30. August 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. September 1844.

(Nr. 1056.) Ernennung.

Der bisherige Conrektor Fr. Georgi zu Langensalza ist zum ordentlichen Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Meurs ernannt worden.

Coblenz, den 30. September 1844.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(Nr. 1057.) Bekanntmachung.

Dem Lehrer an der Rheinischen Ritter-Akademie J. H. W. Becker, ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Coblenz, den 30. September 1844.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(Nr. 1058.) Bekanntmachung.

Die bisherigen Kandidaten des höhern Schulamts Peter Joseph Kirsch und Wilhelm Marcowitz, sind als ordentliche Lehrer an dem Königl. Gymnasium zu Düsseldorf angestellt worden. Coblenz, den 5. Oktober 1844.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1059.) Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der zu Medebach abgebrannten Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude betr. I. 8. V. Nr. 6667.

Das Brandunglück von welchem Medebach eine der ärmsten und nahrungslosesten

Digitized by Google

Städte des Arnsberger Regierungsbezirks, am 25. Mai d. J. betroffen worden, hat die Königl. Regierung zu Arnsberg veranlaßt, neben anderen Unterstützungs-Anträgen die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte in der gesammten Monarchie zu befürworten, deren Ertrag namentlich auch zum Wiederaufbau der Kirche, der Schule und des Pfarrhauses verwendet werden soll.

Bei der großen Bedrängniß der Abgebrannten und dem bedeutenden Umfange des Kostenaufwandes, welcher zum Wiederaufbau der 117 abgebrannten Hauptgebäude erforderlich ist, haben die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Verfügung vom 17. v. M. die beantragte allgemeine Kirchen-Collecte bewilligt.

Diese Bewilligung bringen wir der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 30. v. M. gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Herren Pfarrer zugleich auf, diese allgemeine Kirchen-Collecte den Pfarrgenossen mit Hinweisung auf die ihnen durch die Herrn Landdechanten resp. Superintendenten zugehende genaue Darstellung der Sachlage des Brandunglücks zu möglichst reichlichen Beiträgen zu empfehlen, die vorschriftsmäßige Abhaltung der Collecte zu bewirken und für die unverzügliche Ablieferung der Gelder an die Steuerkassen, zur weitern Ueberlieferung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse zu sorgen

Düsseldorf, den 14. Oktober 1844.

(Nr. 1060.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte zur Unterstützung mehrerer Gemeinden des Kreises Ahrweiler für die durch Hagelschlag erlittenen Verluste betr. I. S. V. Nr. 6754.

In mehreren Gemeinden des Kreises Ahrweiler hat am 23. Juni c. ein von Hagelschlag begleitetes Gewitter, einen zu 157167 Rthlr. abgeschätzten Schaden angerichtet, wodurch dem dortigen Landmann größtentheils alle Hoffnung für die diesjährige Erndte vernichtet und dem Winzer neben dem Verluste seiner wenigen Früchte und Gemüse, die mühsam gebauten Weinberge meistens zerstört, die Reben von dem schweren Hagel zerschmettert und an vielen Orten die Weinstöcke nebst dem Boden von dem heftigen Regenguße fortgerissen worden sind.

Zur Unterstützung dieser Beschädigten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine allgemeine Haus-Collecte in der ganzen Provinz bewilligt.

Indem wir diese Bewilligung hiemit bekannt machen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister unseres Bezirks, gedachte Collecte den bestehenden Vorschriften gemäß abhalten zu lassen und für die pünktliche Ablieferung der aufkommenden Erträge an die Steuerkassen, Behufs der weiteren Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, zu sorgen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1844.

(Nr. 1061.) Die Eröffnung des Duisburger Ruhrkanals betr. I. S. III. Nr. 6556.

Nachdem der Bau des Duisburger Ruhrkanals nebst dem dazu gehörigen Hafen und den Schleusen ꝛc. beendigt, dem Bedürfnisse entsprechend ausgeführt und dem Schifffahrttreibenden Publikum bereits eröffnet ist, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. April 1839 und der Genehmigungs-Urkunde des hohen Finanz-Ministerii vom 26. März 1840, dem Ruhrkanal-Actien-Verein zu Duisburg die Erhebung der tarifmäßigen Schifffahrtsabgaben gestattet worden.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1844.

Digitized by Google

(Nr. 1062.) Bewilligtnisse und Schenkungen an die Armen im 3ten Quartal des laufenden Jahres. I. B. II. Nr. 12973.

In dem 3ten Quartal des l. J. sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugeflossen.

1) Von einem, seinen Wunsche gemäß nicht zu nennenden Wohlthäter den hiesigen Armen ein Vermächtniß von 600 Thlr.

2) Von dem zu Hostingen (Kreis Duisburg) verstorbenen Joh. Freitag durch mündlichen Auftrag, den dortigen Armen ein Legat von 50 Rthlr.

3) Von dem in der Gemeinde Elsyn verstorbenen Oekonom Jakob Fökken, den dortigen Armen ein Legat von 500 Rthlr. Clev. oder 384 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.

4) Von der zu Kleinenbroich verstorbenen Sibilla Cath. Fring, den dortigen kath. Armen ein Legat von 50 Rthlr. Clev. oder 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.

5) Von dem zu Wanlo (Kr. Grevenbroich) verstorbenen Oekonom Adam Esser, den dortigen kath. Armen ein Legat von 100 Rthlr. Clev. oder 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf.

6) Von der zu Willich (Kr. Crefeld) verstorbenen unverehelichten Anna Christina Klothen, den dortigen Armen ein Vermächtniß von 300 Rthlr.

7) Von der zu Dahlen (Kr. Gladbach) verstorbenen unverehelichten Sibilla Cath. Lauten, den dortigen Armen zwei Legate von resp. 100 Rthlr. c. und 100 Rthlr. Clev. oder 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1844.

(Nr. 1063.) Ernennung gegen Reversales vom. I. B. IV. Nr. 4192.

Da die nachbenannten, zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen:

1) Hermann Kornelius Pasch, geboren zu Schmalbroich den 4. Juli 1823;

2) Johann Ludwig Jacobs, geboren zu Gelbern den 15. Mai 1822;

3) Heinrich Bönkenkügel, Ackerknecht, geboren zu Hönnepel den 29. Nov. 1821, durch unsern Beschluß vom 12. v. M. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal Jahres XI. und des Defrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII., so wie mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1839 (Gesetz-Sammlung Stück 6 Nr. 1977) für Refractärs erklärt worden sind, und das Königl. Landgericht zu Cleve in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. v. M. die Konfiskation des gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens gegen die vorbenannten Individuen zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen hat, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1844.

(Nr. 1064.) Agentur des Kaufmanns Eduard Goetzen zu Düsseldorf. I. B. II. Nr. 12404.

Der Kaufmann Eduard Goetzen zu Düsseldorf ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg, für die Stadt Düsseldorf und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1844.

(Nr. 1065.) Agentur des Kaufmanns Gustav Wolff zu Crefeld. I. B. II. Nr. 12675.

Der Kaufmann Gustav Wolff zu Crefeld ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 12. Oktober 1844.

(Nr. 1066.) Agentur des Gottfried Marcus zu Kempen. I. B. II. Nr. 12907.

Der Gottfried Marcus zu Kempen ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesell-

Digitized by Google

schaft „Borussia“ in Königsberg für den Bezirk Kempen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1844.

(Nr. 1067.) Agentur des Gabriel Ackes zu Osterath. J. S. II. Nr. 12817.

Der Gabriel Ackes zu Osterath ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Osterath und nächste Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1844.

(Nr. 1068.) Siegfried. I. S. IV. Nr. 4171.

Der unten signalisirte Husar Caspar Heinrich Trux aus Kirchhorde, Kreis Dortmund, ist am 6. d. M. Abends 6 Uhr vom Königl. 8. Husaren-Regimente, aus dem Garnisonorte Düsseldorf, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Regiments-Commando in Düsseldorf ablietern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1844.

Signalement.

Alter 21 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion evangelisch; Haare hellblond, struppig; Stirne niedrig; Augenbrauen hellblond; Augen grau; Nase ziemlich groß; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich mit hervorragenden Backenknochen; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein und unansehnlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine neue Mütze von dunkelblauem Tuch, hellblauem Streif, ein neuer Rock von dunkelblauem Tuch mit weißen Schnüren und schwarzen Vorstoß, eine neue Tuchhose mit Paspel, 1 Paar Stiefel mit Sporn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1069.) Vermißte Reservisten.

Die nachbenannten Leute, welche im Reserve-Verhältnisse zum Bezirke des 3ten Bataillons (Geldern) 17. Landwehr-Regiments, entwichen und die jetzt weder eingebracht noch zurückgekehrt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, bei ihrem Bezirksfeldwebel oder Bataillons-Commando zu Geldern, anzumelden, widrigenfalls der Desertions- und Confiskations-Prozeß gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Gregor Wynands aus Geldern, früher beim 17. Infanterie-Regiment gedient.
2) Peter Rau aus Geldern, desgl. desgl.
3) Gerhard Schürmann aus Hochstraß vom 40. Infanterie-Regiment.
4) Wilhelm Johann Wittmann aus Repelen vom 35. Infanterie-Regiment.
5) Johann Meussen aus Baerl vom 8. Husaren-Regiment.
6) Franz Beeker aus Wachtendonk von der 7. Artillerie-Brigade.
7) Johann Heinrich Ungbrux aus Lobberich vom 17. Infanterie-Regiment.
8) Peter Hermann Reetken aus Kempen von der 7. Artillerie-Brigade.
9) Theodor Lorenz Schlimers aus Greffrath vom 17. Infanterie-Regiment.

Geldern, den 14. Oktober 1844. v. Bessel, Major und Commandeur.

Digitized by Google

(Nr. 1070.) Entwichene Reservisten.

Die nachstehend namhaft gemachten Reserve-Mannschaften, welche sich seit mehreren Jahren aus ihrem Wohnorte heimlich entfernt, und seitdem aller Controle entzogen haben, werden hiermit aufgefordert, sich baldigst und binnen längstens drei Monaten bei dem unterzeichneten Kommando oder bei ihrem Bezirksfeldwebel zu melden, widrigenfalls gegen sie der Desertions- und Confiskations-Prozeß eingeleitet werden wird.

1) Johann Wilhelm van Damm aus Emmerich, geboren am 7. August 1813.
2) Theodor Koenen aus Emmerich, geboren am 5. Dezember 1816.
3) Wilhelm Hoffmeister aus Duisburg, geboren am 2. April 1818.
4) Joh. Gerhard Rütten aus Cranenburg, geboren am 20. März 1814.
5) Joh. Eduard Everhard Keimer aus Waldbrühl, geboren am 17. Juni 1819.
6) Arnold Reinders aus Goch, geboren am 2. Juli 1818.

Wesel, den 15. Oktober 1844.

Kommando des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments.
v. Gutzmerow.

(Nr. 1071.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 4281.

Am gestrigen Tage ist der unten bezeichnete Militair-Sträfling August Weyer aus Hundsberg, welcher wegen Trunkenheit außer Dienst, wiederholten Verlassens der Kaserne, liederlichen Umhertreibens, Mißhandlung, zweier Diebstähle und Schuldenmachens zu einer 3½ jährigen Festungsstrafe verurtheilt worden, aus der hiesigen Garnisonkirche, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Köln, den 15. Oktober 1844. Königl. Kommandantur.

Signalement.

Alter 25 Jahre 6 Monate; Religion evangelisch; Gewerbe Weber; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond und kraus; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund dito, Zähne gut; Bart schwach und blond; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß; Gesichtsbildung oval; Statur schlank; Sprache deutsch, niederrheinischen Dialekt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Sträflings-Jacke, eine dito Tuchhose, eine dito Mütze, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe.

(Nr. 1072.) Signalement eines Vermißten.

Am 1. Oktober dieses Jahres ist der bis dahin bei seinem Vater, Schuhmachermeister Wilhelm Müller zu Neuß wohnende Schreiber Jakob Müller, ohne Angabe eines Grundes, aus seinem elterlichen Hause weggegangen, und hat sich nach der Zeit nicht mehr blicken lassen.

Indem ich nachstehend das Signalement des Verschwundenen beifüge, ersuche ich einen Jeden, der über das Verbleiben desselben Auskunft ertheilen kann, mir die desfallsigen Mittheilungen zu machen.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Alter 17 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare gelb; Stirne etwas hoch; Augenbraunen gelblich; Augen graublau; Nase stumpf; Mund klein; Zähne vollständig, gesund; Kinn breit; Gesicht klein und oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Kleidungsstücken: 1) ein grüner tuchener Ueberrock, mit einem Sammtkragen und einer

Digitized

Reihe besonnener Knöpfe von Seide, Unterfutter von geblümtem Merino; 2) ein Paar baumwollene Beinkleider von Tuch, vorne offen; 3) eine Weste von grauem Tuch, mit eingedruckten schwarzen und rothen Blumen und gelben kleinen messingenen Knöpfen; 4) ein seidenes schwarzes Halstuch; 5) eine schwarz tuchene Schirmmütze; 6) ein Paar lederne Halbstiefel; 7) ein rothes kattunenes Schnupftuch, ohne Zeichen; 8) ein Halbhemdchen von Nessel, ohne Zeichen; 9) ein Hemd ohne Zeichen, von Nessel.

(Nr. 1073.) Advokat-Anwalt Wesendonk zu Düsseldorf.

Der Advokat Hugo Wesendonk dahier ist zum Anwalt bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1074.) Steckbrief.

Der unten signalisirte wegen Wechselfälschung zur Untersuchung gezogene Schriftsetzer Wilhelm Köther aus Wesel, zuletzt hier wohnhaft, hat sich im vorigen Jahre von hier entfernt und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne oval; Augenbrauen blond; Augen blau; Nase mittel; Mund mittel; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

(Nr. 1075.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Bei einem wegen Diebstahls verhafteten Individuum hat man unter verdächtigen Umständen einen goldenen, inwendig mit den Buchstaben H. R. versehenen Siegelring und einen massiv mit Silber beschlagenen Pfeifenkopf von Meerschaum vorgefunden.

Ich ersuche den bis jetzt unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 1076.) Steckbrief.

In der Nacht vom 8. auf den 9. dieses Monats ist es den bei dem Assenhofe zu Lüttich wegen Diebstahls zu lebenswieriger Zwangsarbeit verurtheilten Gebrüdern Johann Robyns, 44 Jahre alt, und Gerhard Robyns, 39 Jahre alt, beide Tagelöhner, zu Oolinen geboren und wohnhaft, gelungen, aus der Strafanstalt zu Tongern zu entweichen.

In Folge einer an mich ergangenen Requisition bringe ich das Signalement dieser beiden Verbrecher mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, dieselben im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement von Johann Robyns.

Größe 1 Meter 720 Millimeters (5 Fuß 3—4 Zoll); Haare dunkelbraun; Augenbrauen desgleichen; Augen blau; Nase und Mund mittelmäßig; Stirne rundlich; Gesicht oval. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Schulter mit den Buchstaben T. P. gebrandmarkt.

Digitized by Google

Signalement von Gerhard Robyns.

Größe 1 Meter 700 Millimeters (5 Fuß 3—4 Zoll); Haare braun; Augen braun: Naſe und Mund mittelmäßig; Kinn rund; Stirne niedrig und runzelig; Geſicht breit.

Beide Verbrecher haben einen ſchielenden Blick, und waren zur Zeit der Entweichung mit einem Kittel und einer weißen Hoſe bekleidet.

(Nr. 1077.) Diebſtahl zu Hilden.

In der Nacht vom 16. auf den 17. dieſes Monats wurden zu Hilden entwendet: 1) 2 doppelte Piſtolen oder 22 Thaler 10 Sgroſchen; 2) an Silbergeld in Rollen à $\frac{1}{3}$ Thaler oder 10 Groſchenſtücken 11 Thaler; 3) eine goldene Bruſtnadel, mit geflochtenen Haaren, unter Glas, in Form eines Blümchens; 4) ein dito mit violetten Steinchen; 5) ein Meerſchaum Oel-Pfeifenkopf, in Eier Form, mit Neuſilber Beſchlag; 6) ein kleiner dito, vierkantig, mit Silberbeſchlag, unten ein Loch mit Siegellack verklebt; 7) ein hölzerner Maſerkopf, mit Silberbeſchlag in Schwanenhals-Form; 8) ein ſchwarz ſeidenes Halstuch; 9) ein ſeidenes Foulards Taſchentuch, im Fond ſchwarz und grau karrirt, mit breitem ganz rothem Rande, nur auf einer Seite gedruckt.

Wer über den Dieb oder den Beſitzer der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft geben kann, wolle ſie mir oder der nächſten Polizeibehörde mittheilen.

Düſſeldorf, den 18. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1078.) Steckbrief.

Das hier unten bezeichnete Individuum, welches ſich den Namen Jacob Linſen beigelegt, hat ſich am 15. dieſes Monats von ſeinem zu Willich wohnenden Dienſtherrn, angeblich in der Richtung auf Gladbach zu, entfernt und dieſem Pferd und Karre entwendet.

Indem ich dieſes öffentlich bekannt mache, erſuche ich die ſämmtlichen Polizei-Behörden, auf den flüchtigen Inkulpaten zu wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten, Pferd und Karre in Beſchlag zu nehmen und den erſtern mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 18. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement des angeblichen Jacob Linſen.

Alter etwa 30 Jahre; Größe mittlere; Sprache holländiſchen Dialect; Statur geſetzt; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß, mit Sommerſproſſen; Haare blond; Augen grau; Kinn ſpitz.

Bekleidung: blauer Kittel, blaue Jacke, ſchwarz geſtreifte braun baumwollene Hoſe, dunkelfarbige Schirmkappe, mit einem ſogenannten Sturmband und Stiefel.

Das mitgenommene Pferd iſt ein brauner Wallach, einäugig und etwa 26 Jahre alt.

Die Karre hat ſchmale Räder und iſt an einem gebrochenen mit Eiſen gebundenen Baume kenntlich.

(Nr 1079.) Muthmaßlich Geſtohlenes.

Im Beſitze einer wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogenen Mannsperſon von hier hat ſich ein 5 Ellen langes Stück ſchwarzen Stoffes (Laſting) vorgefunden, welches dieſelbe am 13. v. M. auf der Chauſſee von hier nach Ratingen gefunden haben will.

Ich erſuche Jeden, welchem jener Stoff entkommen iſt, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen und kann derſelbe auf dem Inſtruktionsamte in Augenſchein genommen werden.

Düſſeldorf, den 18. Oktober 1844. Der Inſtruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 1080.) Diebstahl zu Elberfeld.

Von einem Hofe in hiesiger Stadt ist mittelst Ueberstiegens der Einfriedigungen desselben in der Nacht vom 14. zum 15 d. M. folgende Wäsche gestohlen worden:

1) neun leinene Bettücher, wovon fünf grz. F. H. und vier C. B.; 2) zwei leinene Mannshemden, grz. F. H.; 3) ein dito Frauenhemd, grz. J. H.; 4) drei dito dito ohne Zeichen; 5) sechs Kinderhemden, wovon drei grz. J. H. und drei M. H.; 6) ein Gebiß Tischtuch, grz. F. H.; 7) sechs dito Handtücher, grz. C. B.; 8) drei dito Servietten, grz. C. B.; 9) zwei leinene Gardinen, ohne Zeichen; 10) fünf graue Handtücher, grz. H.; 11) sechs Nachtmützen, und zwar drei weiße und drei violette.

Derjenige ist vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich zugleich Jedermann, welcher über den Verbleib derselben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 18. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösterlitz.

(Nr. 1081.) Steckbrief.

Zu Folge eines wider den hierunter näher bezeichneten des habituellen Zinswuchers beschuldigten August Plathner von Tillburg unterm 7. d. M. erlassenen Vorführungsbefehls, ersuche ich sämmtliche Polizei-Offizianten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 14. Oktober 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Person-Beschreibung.

Religion evangelisch; Alter 54 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbrauen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Bart röthlich; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: geht in Folge der Gicht etwas gebückt.

(Nr. 1082.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Schiffmeister-Lehrling Mathias Jungblut aus Mülheim am Rhein, ist dringend verdächtig, einen sehr bedeutenden Geldbetrag sich bereits zugetan zu haben.

Derselbe hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt; ich ersuche daher alle Polizeibehörden, auf ihn zu wachen, im Betretungsfalle denselben zu verhaften und mir vorführen zu lassen, auch Geld und Papiere, die er bei sich führen möchte, mit Beschlag zu belegen und mir einzusenden.

Köln, den 19. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grunschottel.

Signalement.

Geburtsort Köln; Aufenthaltsort Mülheim am Rhein; Religion katholisch; Alter 16 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbrauen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund aufgeworfen; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem schwarzen Ueberrock, heller Tuchhose und schwarztuchener Kappe mit Schirm.

Personal-Chronik.

(Nr. 1083.) Der Apotheker 1. Klasse Hermann Sticker ist als Verwalter der Henkelschen Apotheke zu Gladbach bestätigt worden.

(Nr. 1084.) An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen rc. Pricking ist der bisherige Unterlehrer zu Hüthum, Johann Brentrup, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Hinsbeerdt provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Mittwoch, den 30. October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 1085.) Das Dispensiren Homöopathischer Arzneien durch Aerzte betr. l. S. II. Nr. 12919.

Zufolge Reseriptes Sr. Excellenz des Herrn Ministers Eichhorn vom 23. v. M. sind zu Berlin, Breslau und Magdeburg Prüfungs-Kommissionen für diejenigen approbirten Medicinal-Personen nunmehr angeordnet, welche in Gemäßheit des Reglements vom 20. Juni v. J. die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach Homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien nachsuchen. In Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit practisirenden Aerzten bei unzweifelhafter materieller Qualification veranlaßt, ist übrigens des Herrn Ministers Excellenz durch fernere Allerhöchste Kabinetsordre ermächtigt worden, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel soll jedoch nur bei solchen approbirten Aerzten Statt finden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren vom 8. März d. J. als dem Tage der allegirten Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben. Alle übrigen, das Homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen, oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und soll mit Strenge die Beachtung dieser Alternative überwacht werden. Sollte sich daher in unserem Verwaltungs-Bezirke ein Arzt finden, welcher dieses Examen zu bestehen beabsichtigt, so hat sich derselbe nunmehr ungesäumt an das hohe Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zu wenden, damit unter Berücksichtigung des Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden könne. Ebenmäßig hat derjenige, welcher aus einem der beiden angegebenen Gründe vom Examen dispensirt zu sein wünschen möchte, unter Beibringung eines Zeugnisses des Königl. Kreis-Physikus über die Dauer seiner Praxis nach Homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung der Schriften, sein Gesuch an uns zur weiteren Veranlassung zu richten. Diejenigen Kandidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Kursus auch diese in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge gleich bei der Meldung zu den Staats-Prüfungen zu machen. Wir bemerken übrigens, daß das Selbstdispensiren Homöopathischer Arzneien, auch nach erhaltener Erlaubniß, an die in dem Regulativ vom 20. Juni v. J. §. 5. ꝛc. vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft bleibt.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1844.

(Nr. 1086.) Agentur des J. D. Brinks et Comp. zu Duisburg. l. S. II. Nr. 12901.

Der J. D. Brinks et Comp. zu Duisburg ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Boruffia" in Königsberg für den Bezirk Duisburg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1844.

Digitized by Google

(Nr. 1087.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro September 1844. l. S. 11. Nr. 12553.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt.	Sg.	Pf	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf	Rt	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	2	10	8	1	19	8	1	10	—	—	—	—	—	15	—	3	14	—	3	12	—	2	9	—	—	28	6
2	Elberfeld	2	15	—	1	22	3	1	14	—	1	25	6	—	18	—	2	25	—	3	1	—	2	4	—	1	3	—
3	Mettmann	2	7	3	1	16	6	1	9	3	1	16	—	—	15	8	—	—	—	—	—	—	2	6	6	1	—	4
4	Essen	2	22	—	1	20	5	1	15	—	1	25	—	—	16	5	—	—	—	—	—	—	2	13	6	1	2	—
5	Solingen	2	16	—	1	27	6	1	14	3	2	2	5	—	15	—	2	4	—	4	6	—	2	13	11	1	2	7
6	Crefeld	2	8	—	1	15	9	1	11	6	1	21	6	—	16	6	3	6	—	4	20	—	2	—	—	—	24	—
7	Neuß	2	7	5	1	16	—	1	6	3	1	14	—	—	13	6	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	27	4
8	Duisburg	2	20	—	1	17	6	1	20	—	1	15	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	1
9	Emmerich	2	8	10	1	9	5	1	4	4	—	—	—	—	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
10	Rees	2	5	11	1	15	11	1	6	11	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	9
11	Wesel	2	14	10	1	15	9	1	8	3	1	6	6	—	10	11	3	—	—	3	25	—	1	22	6	—	22	6
12	Cleve	2	12	11	1	12	6	1	4	7	1	6	3	—	13	4	3	10	—	4	—	—	—	—	—	—	22	1
13	Geldern	2	6	6	1	13	6	1	10	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
14	Goch	2	14	1	1	13	9	1	8	3	1	5	—	—	13	7	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	21	3
15	Kempen	2	4	6	1	13	6	1	15	—	1	15	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6
16	Rheinberg	2	4	4	1	13	1	1	5	4	1	5	7	—	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	3
	Durchschnittspreis	2	11	3	1	16	5	1	10	2	1	15	7	—	13	4	2	29	6	3	28	10	2	2	6	—	27	4

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro September 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brand-wein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch, per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ¼ Hundert.
		Rt. Sa. Pf.	Rt. Sa. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1	Düsseldorf	— 27 6	7 15 —	6 6	1 8	3 9	2 9	2 9	4 —	6 6	7 6
2	Elberfeld	— 28 6	9 — —	5 10	1 8	3 4	3 —	2 6	4 6	6 —	8 —
3	Mettmann	— 21 8	7 2 —	6 6	1 8	3 2	3 —	3 —	5 —	5 4	8 —
4	Essen	— 20 —	5 25 —	6 4	1 9	3 —	2 6	2 8	5 —	6 —	6 3
5	Solingen	1 — —	6 12 —	5 —	2 —	3 4	2 2	3 —	5 4	5 8	10 —
6	Crefeld	— 25 —	6 — —	5 —	1 8	3 —	2 6	2 8	4 —	5 1	7 —
7	Neuß	— 23 —	5 — —	6 —	1 4	3 —	2 3	2 6	3 6	5 5	7 —
8	Duisburg	— 25 —	5 10 —	4 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 3	5 6	7 —
9	Emmerich	— 26 —	4 20 —	6 —	1 8	3 —	2 10	2 8	4 —	5 6	7 —
10	Rees	— 25 —	4 5 —	5 —	1 6	2 8	2 —	2 8	3 —	5 3	5 —
11	Wesel	— 22 1	5 10 9	3 —	1 3	3 —	2 6	2 8	3 4	5 —	6 3
12	Cleve	— 21 5	4 6 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	5 2	7 6
13	Geldern	— 27 —	6 15 —	4 —	1 6	2 6	1 8	2 6	— —	4 5	5 2
14	Goch	— 28 9	6 12 9	4 —	1 8	2 6	1 8	2 6	5 6	5 —	7 1
15	Kempen	— 21 —	6 — —	3 6	1 2	3 —	2 —	— —	3 —	5 —	5 6
16	Rheinberg	— 25 —	5 3 9	5 —	1 4	3 —	2 —	2 8	— —	4 6	6 3
	Durchschnittspreis	— 24 9	5 27 5	5 —	1 6	3 —	2 4	2 8	4 1	5 4	6 10

Digitized by Google

(Nr. 1088.) Nachweisung der Geschenke und Vermächtnisse zu Kirchen- und Schulzwecken für das III. Quartal 1844. I. S. V. Nr. 6418.

Kreis.	Geschenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Cleve	des Gerhard Vermeyen	die katholische Pfarrkirche zu Altcalcar eine Rente von jährlich 8 Rthlr. 5 Sgr. unzuführer Werth 200 Rthlr.	200	—	—	Stiftung von fünf feierlichen Anniversarien.
dito	des zu Niedermörmter verstorbenen Heinrich van Bürck	die Vicarie B. M. V. bei der katholischen Pfarrkirche zu Niedermörmter	660	—	—	Stiftung von 5 jährlichen Messen.
dito	des zu Donsbrüggen verstorbenen Pfarrers Dönneut	die katholische Pfarrkirche zu Rütterden ein Haus mit Garten, Taxwerth 470 Rthlr.	470	—	—	Stiftung 3 h. Messen und Ablesung des Namens des Schenkgebers von den Todtenregistern.
Crefeld	eines Ungenannten	die katholische Pfarrkirche zu Traar	500	—	—	Stiftung mehrerer h. Messen
Düsseldorf	des verstorbenen Geheimen und Ober-Regierungsraths Bielinger zu Düsseldorf	die katholische Pfarrkirche zum h. Lambertus zu Düsseldorf	150	—	—	Stiftung von 4 jährlichen h. Messen.
dito	der Familie Kremer zu Düsseldorf	die katholische Pfarrkirche zum h. Andreas zu Düsseldorf	100	—	—	Stiftung von 5 jährlichen Messen.
dito	mehrerer Mitglieder der Pfarre zum h. Maximilian zu Düsseldorf	die katholische Pfarrkirche zum h. Maximilian zu Düsseldorf	1200	—	—	Stiftung einer Donnerstägigen Abendandacht.
dito	des Gutsbesitzers von Jüter zu Großwinkelhausen	die katholische Pfarrkirche zu Huckingen	1500	—	—	Stiftung einer Vicarie bei der Pfarrkirche zu Huckingen
Duisburg	der Erben des zu Heiligen verstorbenen Schusters Joh. Freitag	die katholische Pfarrkirche zu Heissingen	150	—	—	Stiftung eines Anniversars.
dito	eines Ungenannten	die Vicarie S. Leonis A. S. Catharinae bei der katholischen Pfarrkirche zu Steele	50	—	—	Stiftung eines Anniversars.

Digitized by Google

Kreis.	Geschenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Duisburg	eines Ungenannten	dieselbe	25	—	—	Verbesserung des Vicariefonds.
dito	dito.	dito.	25	—	—	dito.
dito	dito.	die Waisenkasse der evangelischen Gemeinde zu Mülheim	50	—	—	Verbesserung des Fonds.
Elberfeld	der Johanne Caroline Siepermann zu Unterbarmen	die vereinigte evangelische Gemeinde zu Unterbarmen	1000	—	—	die Zinsen sollen zu den Kirchenbedürfnissen verwendet werden.
dito	der Wittwe Margarethe Marie Mannen, geb. Siebel	die rheinische Missionsgesellschaft	100	—	—	
Geldern	des Pfarrers Palm	die katholische Pfarrkirche zu Rheinberg	80	—	—	Stiftung einer jährlichen Andacht in der St. Anna-Capelle.
dito	der Elisabeth Schneider	dieselbe	210	—	—	Stiftung zweier Anniversarien.
dito	des Pfarrers Luykens zu Winnekendonk	die katholische Pfarrkirche zu Weeze	100	—	—	Stiftung eines Anniversars.
dito	eines Ungenannten	dieselbe	100	—	—	Stiftung zweier Anniversarien.
Lennep	des Joh. Adolph Huckenbeck	die lutherische Pfarrkirche zu Radevormwald	125	—	—	zum Besten der Kirche.
dito	desselben	die Armen der lutherischen Gemeinde daselbst	125	—	—	zum Besten der Armen.
Solingen	des zu Baumberg verstorbenen Joh. Jakob Fahr	die katholische Capelle zu Baumberg, Pfarre Monheim	38	13	10	Stiftung eines Anniversariums.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1089.) Abwesende Reservisten

Nachbenannte Mannschaften, welche seit längerer Zeit den hiesigen Bataillonsbezirk verlassen haben, ohne daß über deren jetzigen Aufenthalt etwas Näheres zu ermitteln gewesen ist, und zwar:

1) Reserve-Infanterist Johann Peter Voß aus Remscheid, Kreises Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf;
2) Reserve-Infanterist Wilhelm Wadenpohl aus Gruiten, Kreises Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf;

Digitized by Google

3) Reserve Infanterist Wilhelm Gantel aus Wipperfeld, Kreises Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf;
4) Reserve Infanterist Peter Clever aus Steinbüchel, Kreises Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf;
5) Reserve Artillerist Hermann Zoll aus Häckenwagen, Kreises Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, und
6) Reserve Artillerist Johann Joseph Schurz aus Lennep, Kreises Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum 17. Januar künftigen Jahres bei dem unterzeichneten Bataillons-Commandeur oder bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Geburtsortes zu melden, widrigenfalls gegen sie der Desertions- und Confiskationsprozeß eingeleitet werden wird.

Gräfrath, den 17. October 1844.

Hering,
Major und Commandeur des Landwehr-Bataillons (Gräfrath) 40. Inf.-Reg.

(Nr. 1060.) Abwesende Reservisten.

Die nachstehend genannten Militairpflichtigen:

1)	der Reservist	Johann Wilhelm Esser des 35ten Infanterie-Regiments, geboren den 7. September 1805 zu Mülheim;
2)	dito	Christian Theodor Hulsmann des 35ten Infanterie-Regiments, geboren den 15. Dezember 1820 zu Essen;
3)	dito	Moses Nathan Zimmern des 40ten Infanterie-Regiments, geboren den 25. Dezember 1814 zu Essen;
4)	dito	Johann Peter Holthaus des 35ten Infanterie-Regiments, geboren den 23. April 1817 zu Holthausen;
5)	dito	Heinrich Joseph Tiel des 35ten Infanterie-Regiments, geboren den 27. September 1817 zu Holthausen;
6)	dito	Franz Bohnenkamp des 7ten Ulanen-Regiments, geboren den 30. März 1817 zu Borbeck;
7)	dito	Johann Friedrich Spies des 30ten Infanterie-Regiments, geboren 1810 zu Barmen;
8)	dito	Peter Kloes des 35ten Infanterie-Regiments, geboren den 30. Mai 1810 zu Barmen;
9)	dito	Heinrich Wilhelm Enders des 40ten Infanterie-Regiments, geboren den 1. April 1813 zu Barmen;
10)	dito	Friedrich Joel des 15ten Infanterie-Regiments, geboren den 23. October 1812 zu Barmen;
11)	dito	Eduard Vogelsang des 30ten Infanterie-Regiments, geboren den 16. Februar 1810 zu Barmen;
12)	dito	Friedrich Wilhelm Barten des 35ten Infanterie-Regiments, geboren den 2. Mai 1811 zu Barmen;
13)	dito	Gustav Gosemann des 11ten Husaren-Regiments, geboren den 17. August 1812 zu Elberfeld;
14)	dito	Johann Joseph Kayon des 30ten Infanterie-Regiments, geboren den 21. August 1814 zu Elberfeld;
15)	dito	Engelbert Raumettel vom 40ten Infanterie-Regiment, geboren den 2. Februar 1818 zu Elberfeld;

Digitized by Google

16) der Reservist August Braß des 36ten Infanterie-Regiments, geboren den 17. Oktober 1819 zu Elberfeld;

17) dito Gustav Schmitz des 36ten Infanterie-Regiments, geboren den 25. Mai 1818 zu Elberfeld;

18) dito Heinrich Röhrken des 40ten Infanterie-Regiments, geboren den 31. August 1820 zu Elberfeld;

19) dito Eduard Königs des 36ten Infanterie-Regiments, geboren den 27. Februar 1814 zu Velbert;

20) dito Johann Peter Gottlieb Schulte der 7ten Artillerie-Brigade, geboren den 10. Januar 1816 zu Hardenberg;

21) dito Karl Hoddick des 36ten Infanterie-Regiments, geboren den 7. November 1812 zu Langenberg,

welche während ihres Reserve-Verhältnisses aus dem diesseitigen Bataillonsbezirke entwichen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum 24. Januar 1845, bei ihrem Bezirks Feldwebel oder Bataillons-Commandeur zu melden, widrigenfalls der Desertions- und Confiskationsprozeß unfehlbar gegen sie eingeleitet werden wird. Essen, den 18. Oktober 1844. Heuseler, Major und Commandeur.

(Nr. 1091.) Signalement eines wahrscheinlich Ertrunkenen.

Am 5. d. M., Abends zwischen 9 und 10 Uhr ist der nachstehend signalisirte Schiffer Diedrich Dähnen aus Meiderich bei Ruhrort, von seinem Schiffe, genannt Eleonore, welches unterhalb der Brücke im Büdericher-Kanal geankert hatte, mit den ebenfalls nachbezeichneten Kleidungsstücken verschwunden und allem Vermuthen nach im Rheine verunglückt.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich von dem Anlanden einer ähnlichen Leiche mir sofort Nachricht geben zu wollen.

Cleve, den 16. Oktober 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Person-Beschreibung.

Alter 33 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare röthlich; Stirne niedrig; Augenbraunen röthlich; Augen grau; Nase dick; Mund gewöhnlich; Bart röthlich; Kinn spitz; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung; ein Hemdrock von gedrucktem Zeuge, mit gelben Blümchen auf dunkelgrünem Grunde, zwei Unterhosen, eine von schwarzem englischen Leder und die andere von blauem wollenem Zeuge und ein weiß leinenes Hemd.

(Nr. 1092.) Signalement von 4 Ertrunkenen.

Am 12. Oktober d. J. sind ungefähr 1 Stunde unterhalb Ruhrort fünf Personen in den Rhein gefallen und ertrunken. Vier derselben sind bis jetzt nicht aufgefunden worden.

Indem wir deren Signalement hierunten mittheilen, ersuchen wir die Polizei- resp. Gerichtsbehörde des Ortes, wo die Leichen etwa landen sollten, uns hiervon unter Beschreibung derselben baldigst Nachricht zu geben.

Duisburg, den 16. Oktober 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Signalement.

1) Der Nachtwächter Wilhelm Neuhaus aus Ruhrort: Alter 42 Jahre; Größe 5′ 5″ 3‴; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Bart röthlich; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Bekleidung: Jacke und Hose von schwarzem Bombesin, eine blau kattune Unterziehjacke, grau tuchene Weste, Stiefeln, blaue Schürze.

Digitized by Google

2) Die Ehefrau Maria Neuhaus geb. Schwenger: Alter 38 Jahre; Größe 5'; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Kinn länglich; Gesicht schmal; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich.

Bekleidung: blaukar. gedrucktes Kleid, ein schwarzes Tuch um den Kopf, Schuhe mit Strümpfe.

3) Der Schneider Wilhelm Berndsen aus Ruhrort: Alter 30 Jahre; Größe 5' 3"; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Bart blond; Kinn länglich; Gesicht schmal; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich.

Bekleidung: eine graue Jacke von Zwillich, schwarze Hose von Bombesin, eine blaue Unterzieh-Jacke, Schuhe mit Strümpfe.

4) Der Diedrich Berndsen: Alter 7 Jahre; Haare blond; Augenbraunen blond; Augen blau; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich.

Bekleidung: Jacke und Hose von schwarzem Zeug, Schuhe und Strümpfe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1093.) Diebstahl einer Cylinder-Uhr zu Düsseldorf.

Am 15. dieses Monats wurde hierselbst, wahrscheinlich in der Gegend des Schalters der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, zur Zeit des um 2½ Uhr Nachmittags stattfindenden Zuges die nachbezeichnete goldene Cylinder-Uhr, sammt daran befindlichen Kette entwendet.

Auf dem Zifferblatte und dem Unterdeckel der Uhr befinden sich Arabesken; der Deckel wird vermittelst einer oben am Knopfe der Uhr befindlichen Feder geöffnet; auf der innern Platte des Uhrgehäuses befinden sich die Inschriften: „Aiguilles" und „Quatres trous en rubis". Die an der Uhr befindliche Kette — etwa 5 Zoll lang — besteht aus ovalen größern und kleinern Kettengliedern die durch kleinere Ringe verbunden sind.

Das mittlere Kettenglied hat, eine von den übrigen abweichende Form, und ist nebst zweien andern Gliedern schwarz und weiß emaillirt. Der an der Kette befindlich gewesene Einhängehaken ist abgebrochen.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Uhr warnend, ersuche ich gleichzeitig um Mittheilung alles dessen, wodurch der Dieb ermittelt, oder die fragliche Uhr wieder herbeigeschafft werden könnte. Düsseldorf, den 19. Oktober 1844.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1094.) Diebstahl zu Odenkirchen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats sind aus dem Hause des Klempners Hermann Diederich Koch zu Odenkirchen die nachbezeichneten Gegenstände entwendet:

1) drei zinnerne Krahnen-Kaffeekannen; 2) 11 Stück tiefe zinnerne Teller; 3) 4 oder 5 Suppenlöffel; 4) 5 oder 6 Dutzend Eßlöffel; 5) eine große zinnerne Suppenschüssel, auf der Außenseite des Bodens waren ein Engel und die Buchstaben P. S. ausgeprägt, welche Buchstaben sich auch auf den Tellern befanden; 6) mehrere zinnerne Henkel-Kaffeekannen; 7) zwei oder drei Paar zinnerne Leuchter; 8) eine Partie Kaffee-Löffel; 9) eine Partie Pfeifenröhre; 10) eine Partie Spazierstöcke; 11) drei oder vier blecherne Astral-Lampen; 12) 3 oder 4 blecherne Studierlampen; 13) 26 bis 28 Pfund englisch Löthzinn; 14) ein viereckiges Stück Werkblei 56 Pf. schwer; 15) verschiedene lakirte blecherne Präsentir-Teller, und ist gleichzeitig versucht worden das Haus in Brand zu stecken.

Indem ich diese Freveltat öffentlich bekannt mache, ersuche ich alle Umstände, wodurch der oder die Thäter ermittelt werden könnten, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Montag, den 4. November **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1095.) Die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle zu Otzenradt betr. I. S. V. Nr. 6966.

Die durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Kalthof erledigte evangelische Pfarrstelle zu Otzenradt wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch freie Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1844.

(Nr. 1096.) Steckbrief I. S. IV. Nr. 4442.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Joh. Hubert Bonvoisin aus Aachen, ist am 17. d. M. von der 10ten Fuß-Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur der Brigade Herrn Obristlieutenant v. Knobloch dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1844.

Signalement.

Alter 27 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Augen blau; Augenbraunen braun; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Zähne weiß und gesund; Kinn spitz; Bart keinen; Gesicht gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Stirne gewöhnlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blau tuchene Montirung, eine grautuchene Militairhose, eine eigene Artillerie-Mütze, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Hemd, und ein Paar eigene Stiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1097.) Unbekannte weibliche Leiche.

Am 17. dieses Monats ist unweit Neuß eine unbekannte weibliche Leiche im Rhein gefunden worden.

Indem ich nachstehend das Signalement dieser Leiche beifüge, ersuche ich Jeden, der Auskunft über dieselbe zu ertheilen im Stande ist, mir die desfallsigen Nachrichten zukommen zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Die Leiche rührt von einer ungefähr 14—15 jährigen Person her, ist etwa 4 Fuß groß, von mittlerem Körperbau, mit vollständigen Zähnen und ziemlich starken, in Flechten gebundenen blonden Haaren versehen; die Gesichtszüge waren der eingetretenen Verwesung wegen ganz unkenntlich. Spuren von Gewalt waren nicht bemerkbar.

Die vollständige Bekleidung bestand aus: 1) einer gelb und roth geblümten Schürze;

Digitized by Google

2) einem roth, schwarz und gelb geblümten Halstuch; 3) einem roth, blau und grün gestreiften Kleid von Nessel; 4) einem halbirten, grün, gelb und roth karrirten Halstuch; 5) einer Seitentasche, von blau und weiß gestreifter Leinwand, in welcher sich befanden: a. ein Rosenkranz von blauen und weißen Glassteinen, mit einem vergoldeten messingenen Pfennig, auf dessen einen Seite ein Kreuz mit zwölf kleinen Sternen, auf der andern ein Heiligenbild mit der Jahreszahl 1830; b. ein Nadelkissen, von rothem und schwarzem Tuche; c. ein Paar weiße, baumwollene durchbrochene Handschuhe; d. ein weißes leinenes Schnupftuch; 6) einem blauen tuchenen Unterrock; 7) einem Paar blau wollenen Strümpfen; 8) einem weißen leinenen Hemde ohne Namens-Zeichen; 9) einem Paar ledernen Schuhe; 10) einer Kette von Silberdraht, mit einem kleinen Kreuzchen.

(Nr. 1098.) Vermißter Dreibordnachen.

In der Nacht vom 20. zum 21. dieses Monats ist ein am Rheinufer zu Kaiserswerth angebundenes Dreibord von Eichenholz, dem Eigenthümer entkommen. Dasselbe ist von mittler Größe, noch ziemlich neu, vorn und hinten grün angestrichen, im übrigen getheert; mit einem verschlossenen Fischkasten und nur mit einer Mastbank versehen und an den Nähten mit Zink beschlagen. Der obere Theil ist von Tannenholz.

Indem ich vor dem Ankauf dieses Dreibords warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib desselben Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde die desfallsigen Nachrichten zukommen zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1099.) Signalement eines Vermißten.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ist der Knopfarbeiter Friedrich Böninger zu Barmen in die Wupper gestürzt und allem Vermuthen nach in derselben umgekommen.

Indem ich seine Personalbeschreibung folgen lasse, fordere ich Jedermann, der über das Verbleiben des Böninger Auskunft zu geben vermag, auf, diese mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Elberfeld, den 22. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Personal-Beschreibung.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirne platt; Augenbraunen blond; Augen grau-blau; Nase gebogen; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: Narbe am Oberschenkel.

Bekleidung: ein blau tuchenes Kamisol, bräunliche Weste, graumelirte Tuchhose, blau gedrucktes Unterkamisol, schwarze Cravatte, schwarze Tuchkappe, altes Hemd, ohne Zeichen.

In seiner Tasche befand sich ein Hausschlüssel und eine Tabackspfeife.

(Nr. 1100.) Signalement eines Ertrunkenen.

Am 21. d. M. ist der 17 Jahre alte Schiffer Diederich Schöler aus Mülheim a/Ruhr von einem in dem hiesigen Freihafen liegenden Schiffe in den Rhein gefallen und ertrunken. Da seine Leiche aller Bemühungen ungeachtet noch nicht wieder aufgefunden worden ist, so ersuche ich unter Mittheilung des Signalements des Verunglückten, sämmtliche Polizeibehörden um gefällige Benachrichtigung, falls die Leiche irgendwo gelandet werden sollte. Köln, den 22. Oktober 1844.

Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Nase groß; Augen blau; Mund klein; Gesicht oval; Zähne vollständig.

Digitized by Google

Die Kleidung bestand aus einer schwarz leinenen Jacke, einer Hose von schwarzem Bombasin, langen blauen Strümpfen, Schuhen, einem Hemde von blauem Leinen mit weiten Aermeln. In einer Tasche befand sich ein kleiner Perlenbeutel.

(Nr. 1101.) Deponirte Gegenstände bei dem Königl. Landgerichte zu Köln.

Bei dem hiesigen Landgerichte beruhen noch mehrere Gegenstände, welche in verschiedenen, in den Jahren 1841, 1842 und 1843 dahier eingeleiteten Untersuchungen in Beschlag genommen worden sind und den Eigenthümern zurückgegeben werden können.

Dieselben werden daher aufgefordert, solche bald möglichst und spätestens bis zum 1. Februar künftigen Jahres hierselbst in Empfang zu nehmen, indem später der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände veranlaßt und der Kaufpreis zum Criminalfonds abgeliefert wird. Köln, den 25. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1102.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der Schreinerlehrling Carl Korte ist verhaftet, weshalb der unterm 2. d. M. gegen ihn erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr 1103) Steckbrief.

Der unten signalisirte Kaufmann und Färber August Wilhelm Schmitz aus Burscheid, im Kreise Solingen, welcher wegen betrügerischen Bankerutts und Prellerei zur Untersuchung gezogen ist, hat im Monat April d. J. seinen Wohnort verlassen und befindet sich auf flüchtigem Fuße. — Derselbe ist am 9. Oktober d. J. in einen Gasthof zu Bingen eingekehrt, hat dort das unten beschriebene Tilbury und Pferd gemiethet, ist damit am folgenden Morgen unter dem Vorgeben, nach dem Dorfe Warmsroth und nach Stromberg fahren und noch an demselben Tage zurückkehren zu wollen, abgefahren, aber nicht wieder zurückgekehrt. — Derselbe ist mit einem Passe und Gewerbeschein versehen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf den ꝛc. Schmitz zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen, auch mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben, insofern das Tilbury und Pferd irgendwo verkauft seyn oder gefunden werden sollte.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1844. Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Größe ungefähr 6 Fuß; Alter 32 Jahre; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich; Mund aufgeworfen; Zähne vollständig; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsform länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt, korpulent.

Bekleidung: grüner Ueberrock mit grünem Sammtkragen, rothe geblümte Weste, schwarze Beinkleider, dunkelblauer Mantel mit Sammt ausgeschlagen und Quasten.

Beschreibung des Tilburys und Pferdes.

Das Tilbury ist zweirädrig, braun lakirt, am Kasten und Rädern weiß und roth ausgefaßt, hat ein zum Abnehmen gemachtes ledernes Dach. Der Kasten ist mit hechtgrauem Tuche garnirt, hat gelb und schwarze Borden und ein roth saffianenes abgeblaßtes Sitzkissen.

Das Pferd ist mittlerer Größe, Wallach, zwischen 8 und 9 Jahre alt, hat langen Schweif und lange Mähnen, Farbe weiß mit grauen Flecken auf den Rippen, der linke Hinterfuß dicker, als der rechte, auf dem Kamme wund und mager.

Das Geschirr besteht aus schwarzem Leder mit Messing beschlagen und ledernen Zugsträngen.

Digitized by Google

(Nr. 1103) Straßenraub bei Mettmann.

Am 10. d. M. sind zwischen Mettmann und Stübenhaus von einer Karre mittelst Durchschneidens der Stricke folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine graue Mange mit zwei Säcken; in der Mange befand sich eine große runde, mit grau marmorirtem Papier überzogene Schachtel, dieselbe enthielt: eine alte weiße Schachtel, in welcher sich ein weiß seidener Hut befand; ferner: 2) zwei Tüll-Chemisetten mit breiter Spitze; 3) zwei Nesseln dito mit gesticktem Kragen; 4) ein dito dito gezacktem Streifen, 5) ein halbes dito dito mit Spitzen; 6) ein dito dito mit Spitzen; 7) drei Taschentücher eins mit W. H. 6 gezeichnet; 8) Tüll zu Hauben und weißes Atlasband dazu; 9) ein halbes seidenes Tüchelchen mit roth und grauen Blümchen; 10) ein halbes seidenes Peluche Tüchelchen braun und weiß mit Frangen; 11) ein rothes Tüchelchen und ein halbseidenes ℔ großes Tuch; 12) ein roth seidener Lappen mit Frangen; 13) eine Mousseline de laine Schürze mit schwarzem Bande; 14) ein Paar neue, braun seidene Handschuhe; 15) zwei Paar lederne dito; 16) ein Paar schwarze seidene dito; 17) schwarz wollenes Zeug zu einer Schürze; 18) drei Hauben mit weiß, blau und gestreiftem Bande; 19) halbe Aermel zu einem Kleide; 20) ein neues gelbes kattunenes Halstuch; 21) zwei weiße Unterröcke; 22) drei Kleider mit Kragen dazu, und mit grauem Nessel gefüttert, und zwar ein schwarz seidenes, zwei Mousseline de laine, eins mit rothen, und schwarzen Streifen, und eins mit lilla und dunkeln Blümchen; 23) ein Paar schwarze hohe Stoffschuhe mit Leder besetzt; 24) ein Paar weiße merinos und ein Paar lilla Sayett-Strümpfe; 25) ein Paar schwarze dito; 26) eine Tasche mit verschiedenem Nähgarn und silbergrauen Sayett; 27) ein Paquet, worin: ein Oberrock mit Kragen, braun und grau gestreift, eine gelbe Nachtjacke, ein Umschlagetuch, bereits getragen, ein schwarzer Kragen mit grauer Seide gefüttert, und in einem zweiten Paquete von blauem Papier befand sich: ein Tuchmantel, mit schwarzem Pelzkragen, noch wenig getragen, jedoch nicht mehr neu.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Jedermann, der über den Verbleib des gestohlenen Guts, oder die Person des Thäters Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 24. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1104.) Steckbrief.

Der Schlosser und Mechanikus August Hubert Mertens, aus Jülich gebürtig, zuletzt in Köln wohnhaft, hat sich der wegen qualifizirten Diebstahls hierselbst, gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich nachstehend dessen Signalement mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 24. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen dito; Nase mittelmäßig; Mund ziemlich groß; Zähne gut; Bart schwach; Kinn und Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

Berichtigung. In einigen Exemplaren des Amtsbl. Nr. 61 ist p. 418 irrthümlich statt „An die abwesenden Reservisten" gesetzt worden „Erkenntniß gegen Refractaire".

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63. Düsseldorf, Sonnabend, den 9. November 1844.

(Nr. 1105.) Aufsicht über Moseldampfschiffsführern.

Der Wasserbaumeister Herrmann zu Trier ist dazu bestimmt worden, bei Bestrafung von Moseldampfschiffsführern nach §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai d. J. diejenigen Verrichtungen auszuüben, welche bei Bestrafung von Rheinschiffern zufolge des Regulativs vom 5. August 1834 dem Rheinschifffahrts-Inspektor obliegen.

Coblenz, den 15. Oktober 1844.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. v. Massenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1106.) Handelsgericht zu Crefeld. I. S. III. Nr 6471.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. v. M. die wiederholte Wahl des Kaufmanns Balthasar Herpertz in Uerdingen, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Art. 623 des Handelsgesetz-Buchs, sowie die Wahl der Kaufleute Johann Winnertz, Franz Carl Hagemann und Isaak de Greiff zu Richtern, ferner die Wahl der Kaufleute G. Molenaar, Johann Hermes und Heinrich Melsbach zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Crefeld zu bestätigen geruht, welches wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1844.

(Nr. 1107.) Erkenntniß gegen Refractairs. I. S. IV. Nr. 4345.

Die nachbenannten, zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Johann Christian Schlierkamp, Weber, geboren zu Schelsen den 6. Januar 1821,
2) Joseph Heinr. Jungschlag, geboren zu Serm den 19. Dezember 1822,
3) Friedr. Wilh. Seiffertz, geboren zu Garrath den 16. März 1820,
4) Heinr. Wilh. Ludw. Drewes, Schneider, geboren zu Düsseldorf den 5. März 1818,
5) Joseph Ferd. Jacob Frischling, Schneider, geboren zu Düsseldorf den 29. Aug. 1820,
6) Anton Bock, geboren zu Düsseldorf den 4. Januar 1820,
7) Wilh. Kirschbrum, Schuster, geboren zu Grafenberg den 24. Oktober 1820,
8) Hubert Friedhoff, geboren zu Derendorf den 17. August 1821,
9) Carl Johann Winand Peters, geboren zu Derendorf den 3. September 1821,
10) Conrad Maasen, Nagelschmied, geboren zu Morp den 18. Dezember 1818,
11) Johann Gottlieb Hellwig, geboren zu Düsseldorf den 15. Februar 1821,
12) Gottfried Bender, geboren zu Crumbach den 21. Mai 1819,
13) Christian Jacob Audiger, geboren zu Düsseldorf den 22. Januar 1821,
14) Jacob Heinrich Haverkamp, geboren zu Düsseldorf den 12. Juni 1819,
15) Peter Spiecker, geboren zu Homberg den 5. Februar 1821,

Digitized by Google

16) Carl Joachim Schwedt, geboren zu Düsseldorf den 20. August 1821,
17) Johann Bernhard Hubert Lühners, Knecht, geboren zu Derendorf den 29. Okt. 1818
18) Christian Jos. Tripp, geboren zu Derendorf den 24. Mai 1820,
19) Wilh. Müller, geboren zu Derendorf den 15. November 1820,
20) Joh. Friedr. Gronau, geboren zu Derendorf den 15. Mai 1821,
21) Joh. Gottfr. Jacob Brangart, geboren zu Derendorf den 23. September 1820,
22) Carl Gottfr. Adolph Rocholl, geboren zu Derendorf den 30. November 1821,
23) Johann Heinr. Schmitz, geboren zu Bruchhausen den 13. Februar 1819,
24) Johann August Hugo Hager, geboren zu Düsseldorf den 13. Februar 1820,
25) Wilh. Philipp Thelen, Lackirer, geboren zu Düsseldorf den 7. Mai 1821,
26) Pet. Joseph Frings, geboren zu Düsseldorf den 17. März 1820,
27) Alexander Friedr. Schinck, geboren zu Düsseldorf den 14. März 1820,
28) Franz Wilh. Dierdorf, geboren zu Itter den 11. November 1820,
29) Gustav Adolph Dahmen, Hutmacher, geboren zu Düsseldorf den 12. August 1820,
30) Johann Peter Deick, Steinhauer, geboren zu Ratingen den 3. Juli 1818,
31) Friedr. Wilh. Wedler, geboren zu Düsseldorf den 20. April 1820,
32) Johann Busch, Taglöhner, geboren zu Pempelfort den 18. Februar 1819,
33) Hubert Jacob Linden, geboren zu Dusseldorf den 31. Januar 1820,
34) Gerhard Jacob Siepmann, geboren zu Urdenbach den 20. April 1820,
35) Wilhelm Müller, geboren zu Gerresheim den 1. Januar 1819,
36) Joseph Schwack, geboren zu Düsseldorf den 28. November 1820,
37) Jos. Ernst Krieghoff, geboren zu Düsseldorf den 20. Juli 1820,
38) Adolph Jos. Windfohr, geboren zu Düsseldorf den 16. Februar 1820,
39) Wilh. Carl Adolph Ludwig, geboren zu Düsseldorf den 16. Juli 1820,
40) Theodor Pütz, geboren zu Düsseldorf (Neustadt) den 21. Mai 1820,

sind durch unsern Beschluß vom 12. v. Mts. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahrs XI., des Dekrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII. und des Großherzoglich Bergischen Dekrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1839 (Gesetz-Sammlung St. 6. Nr. 1977) für Refractairs erklärt worden und es hat das Königl. Landgericht hieselbst in seiner öffentlichen Sitzung der korrectionellen Kammer erster Instanz vom 7. d. Mts. gegen die benannten Individuen die Konfiscation sowohl des gegenwärtigen, als des zukünftigen Vermögens zum Vortheile des Fiscus ausgesprochen und jedem derselben die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1844.

(Nr. 1108.) Die von den Königl. Ersatz-Commissionen berücksichtigten Militairpflichtigen betr. l. S. IV. Nr. 4468

Die namentlichen Listen der in diesem Jahre von den Königl. Ersatz-Aushebungs-Commissionen berücksichtigten Militairpflichtigen können in den landräthlichen Geschäfts-Lokalen eingesehen werden, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1844.

(Nr. 1109.) Agentur des Gerichts-Actuars Ferd. Kempgens zu Gerresheim. l. S. II. Nr. 12842

Der Gerichts-Actuar Ferd. Kempgens zu Gerresheim ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Gerresheim und nächste Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1844.

Digitized by Google

(Nr. 1110.) Agentur des L. von Lom zu Cleve. I. S. II. Nr. 13031.

Der L. von Lom ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg für den Bezirk Cleve ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 20. Oktober 1844.

(Nr. 1111.) Agentur des Robert Pilgram zu Monheim. I. S. II. Nr. 13047.

Der Robert Pilgram zu Monheim ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Monheim und nächste Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1844.

(Nr. 1112.) Agentur des Notariats-Gehülfen Georg Heis zu Viersen. I. S. II. Nr. 13316.

Der Notariats-Gehülfe Georg Heis zu Viersen ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1844.

(Nr. 1113.) Agentur des Franz Goldenberg zu Lennep. I. S. II. Nr. 13345.

Der Franz Goldenberg zu Lennep ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg für Lennep ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 29. Oktober 1844.

(Nr. 1114. Agentur des Kaufmanns Ernst Heynen zu Ronsdorf. I. S. II. Nr. 13346.

Der Kaufmann Ernst Heynen zu Ronsdorf ist zum Agenten der Aachner und Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden, wogegen der Johann Adolph Jacobs die ihm übertragen gewesene Agentur der gedachten Gesellschaft niedergelegt hat.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1844.

(Nr. 1115.) Agentur des Kaufmanns Ludwig Remy zu Xanten. I. S. II. Nr. 13371.

Der Kaufmann Ludwig Remy zu Xanten ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg für Xanten, Uedem, und Umgebung ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1844.

(Nr. 1116.) Zurücknahme eines Steckbriefes. I. S. IV. Nr. 4420.

Der gegen den aus der hiesigen Garnison entwichenen Husar Casp. Heinr. Trux unter dem 11. d. M. (Amtsbl. 60) erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1117.) Die Cautionsleistung der Dampfschifffführer und ersten Maschinenwärter betr. I. S. I. Nr. 4492.

Zur Vollziehung des §. 14. der Verordnung vom 24. Mai d. J. (G. S. S. 270 — Amtsbl. S. 244) werden alle Rhein-Dampf-Schiffs-Eigenthümer und dermalen vorschriftsmäßig angestellte Rhein-Dampf-Schifffführer und erste Maschinenwärter hiermit aufgefordert, binnen längstens sechs Wochen von heute an die gesetzlichen Cautions-Beträge von 150 beziehungsweise 75 Rthlr. bei unserer Haupt-Kasse baar oder in Preußischen Staatspapieren zu hinterlegen, vorbehaltlich der nachträglichen Erhöhung derselben und der Festsetzung der Caution

Digitized by Google

bei jeder künftigen Anstellung eines Schiffsführers oder Maschinenwärters. Mit der Cautionssumme, welche demnächst gleich den Cautionen von Beamten öffentlicher Anstalten, ausschließlich der Staatsbeamten, behandelt werden wird, wie bei unserer Hauptkasse näher zu erfahren ist, ist derselben gleichzeitig eine auf dem gesetzlichen Stempelpapier von 15 Sgr. ausgefertigte, Erklärung des Cautionsstellers, welche entweder von einem Notar aufgenommen oder einregistrirt sein muß, des Inhaltes zu übergeben: „daß der N. N. (oder die N. N. Gesellschaft für denselben) in seiner Eigenschaft als Führer (erster Maschinenwärter) des Dampfschiffes N., dessen Eigenthümer N. sei, zur Sicherheit aller Geldstrafen, welche gegen ihn in seiner genannten Eigenschaft festgesetzt werden könnten, 150 Rthlr. (75 Rthlr.) geschrieben: . . . baar (in Preußischen Staatspapieren) bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cöln als Faustpfand hinterlegt habe und sich hinsichtlich desselben den im §. 14. der Verordnung vom 24. Mai 1844 enthaltenen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfe.

Die Rhein-Dampf-Schiffsführer und ersten Maschinenwärter, für welche in dieser Weise die Caution binnen der vorbezielten Frist nicht bestellt sein wird, dürfen ihren Dienst ferner nicht versehen.

Uebrigens bemerken wir ausdrücklich, daß unsere Hauptkasse zwar jede für einen Schiffsführer oder Maschinisten ihr vorschriftsmäßig angebotene Caution annehmen wird, hieraus aber eine Anerkennung der außerdem erforderlichen gesetzlichen Befähigung des Cautionsstellers in keinem Falle hervorgeht.

Cöln, den 26. Oktober 1844. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Nr. 1118.) Fährgeld-Tarif bei der Kettenbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, soll, bei der neu erbauten Kettenbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr einstweilen und bis auf weitere Verfügung der bisherige Fährgeld-Tarif als Brückgeld-Tarif zur Anwendung kommen. Dieser Tarif ist, in seinen wesentlichen Bestimmungen, bereits in dem 48ten Stück des Düsseldorfer Regierungs-Amtsblattes für den Jahrgang 1842 abgedruckt, und eine anderweite, mit den erläuternden Bestimmungen versehene Ausfertigung desselben wird an der Brückgeldhebestelle ausgehängt werden. Die Wirksamkeit dieser Hebestelle wird mit dem 13. künftigen Monats beginnen. Die Abfertigungen finden zur Tages-, wie zur Nachts-Zeit Statt, und dem Beamten-Personale ist ebensowohl eine rasche Förderung des Verkehrs, als die Mitwirkung zur Handhabung der Vorschriften für Erhaltung der polizeilichen Sicherheit und Ordnung zur besondern Pflicht gemacht. Etwaige Beschwerden gegen das Personale können entweder in das, bei der Hebestelle ausliegende Beschwerde-Register eingetragen, oder auch bei dem Steuer-Amte zu Mülheim, bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Duisburg oder bei mir angebracht werden.

Cöln, den 31. Oktober 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: Helmentag.

(Nr 1119.) Verlegung des Stempel-Fiscalats und des Erbschafts-Stempel-Amts zu Crefeld nach Düsseldorf.

Durch Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. August d. J. ist die zeitweise Verlegung des Stempel-Fiscalats zu Crefeld und des damit verbundenen Erbschafts-Stempel-Amts, nach Düsseldorf, sowie dessen Vereinigung mit dem dasigen Fiskalate, angeordnet worden, und bringe ich solches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß diese Maßregel zum ersten Januar künftigen Jahrs eintreten wird.

Köln, den 22. Oktober 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Digitized by Google

(Nr. 1120.) Todesurkunde.

Die Todesurkunde des zu Linz in Oestereich verstorbenen Handlungsreisenden Otto Aurelius Leverkus von hier habe ich heute an den hiesigen Civilstandsbeamten zur Eintragung in die Sterbeurkunden des laufenden Jahres abgegeben.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1121.) Landgerichts-Sekretair Ditzel zu Cleve.

Der zum Sekretair bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannte frühere Gerichtschreiber Carl Ditzel, ist in der Sitzung des Königl. Landgerichts vom 12. d. M. eingeführt worden. Cleve, den 18. Oktober 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1122) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1. Oktober a. c. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der von dem Criminalgericht zu Wiesbaden steckbrieflich verfolgte Adam Winterwerber aus Nochern verhaftet worden ist.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1123.) Diebstahl eines Halsschmuckes.

Am 10. oder 11. dieses Monats ist aus dem Hause des Wirths Peter Daniel Weiler zu Baumberg, bei Langenfeld ein Halsschmuck, ein sogenanntes Anhängen, entwandt worden. Derselbe ist von gelbem Golde, hat die Form eines halben Mondes und in der Mitte ein Oval, das mit einem schwarzbraunen, mit fünf weißen und einer rothen Perle eingefaßten Steine besetzt ist. An den beiden Enden des halben Mondes befinden sich goldene Kettchen, welche sich nach unten hin vereinigen und ein Sternchen mit abgewendeten Spitzen tragen.

Indem ich vor dem Ankaufe dieses Schmuckes warne, ersuche ich Jeden, das, was ihm über die Spuren des noch unentdeckten Diebes bekannt geworden, mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr 1124) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Tagelöhner Heinrich Zilger von hier ist verhaftet, weshalb der unterm 21. August d. J. von mir gegen ihn erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1844. Der Instructionsrichter: von Ammon.

(Nr. 1125.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Liqueur- und Firnißfabrikant Rosa Johann Wolf, geboren zu Königsberg, wohnhaft zu Mülheim am Rhein, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizei-Behörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 2. November 1844. Der Instructionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 54 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase und Mund mittelmäßig; Bart braun; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittelmäßig; Sprache deutsch.

Digitized by Google

(Nr. 1126.) Steckbrief

Der Karl Brieden, Dienstknecht aus Lieſten, Kreis Brilon, welcher der Fälſchung in Privatſchriften beſchuldigt iſt, hat ſich der dieſerhalb gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen, ohne daß ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort bis heran zu ermitteln geweſen.

Indem ich das Signalement des Inkulpaten nachſtehend mittheile, erſuche ich zugleich alle Polizeibehörden, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 30. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: von Köſteritz.

Signalement.

Namen: Karl Brieden; Gewerbe Dienſtknecht; Wohnort Forſten, bei Hückeswagen; Geburtsort Lieſten, Kreis Brilon; Alter 46 Jahre; Größe 5 Fuß 4 bis 5 Zoll; Körperbau ſtark; Haare dunkel. Derſelbe trägt einen blonden Backenbart.

(Nr. 1127.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der unterm 17. September dieſes Jahres wider Johann Kuhl aus Bornheim erlaſſene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln, den 24. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 1128.) Steckbrief.

Der zu Schreck in der Bürgermeiſterei Lauthauſen gebürtige, zuletzt in Siegburg wohnhaft geweſene gewerbloſe Hirſch Koppel, deſſen jetziger Aufenthaltsort unbekannt iſt, hat noch eine 14tägige Subſidiar-Gefängnißſtrafe abzubüßen.

Indem ich deſſen Signalement nachſtehend mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 24. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Religion iſraelitiſch; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne gewölbt; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe gebogen; Mund gewöhnlich; Bart ſchwach; Zähne geſund; Kinn rund; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe blaß; Geſtalt mittelmäßig; Sprache deutſch.

(Nr. 1129.) Steckbrief.

Heinrich Barth, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Liblar, im Kreiſe Euskirchen, welcher noch eine Subſidiar-Gefängnißſtrafe von 6 Wochen abzubüßen hat, hat ſich von ſeinem bisherigen Wohnorte entfernt, ohne daß ſein jetziger Aufenthalt zu ermitteln geweſen iſt.

Indem ich deſſen Signalement mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 28. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Religion katholiſch; Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß 3 bis 5 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Bart braun und ſtark; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt.

(Nr. 1130.) Steckbrief.

Die hierunten ſignaliſirte Suſanna Scheidt gebürtig zu Metternich bei Coblenz, zu Stadtkyll im Kreiſe Prüm wohnhaft, hat ſich der wegen Diebſtahls, dahier gegen ſie ein-

Digitized by Google

geleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden die ꝛc. Scheidt im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 28. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Letzter Aufenthaltsort Esch, Kreis Rheinbach; Stand Dienstmagd; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirne rund; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

(Nr 1131.) Steckbrief.

Heinrich Koch, Schneidergeselle, geboren und wohnhaft zu Köln, welcher durch Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts hierselbst wegen Transports verbotener Waffen zu einer 7tägigen Subsidiar-Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 29. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich; Haare schwarz; Stirne hoch; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase mittelmäßig; Mund mittelmäßig; Kinn spitz; Bart braun; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank; Sprache deutsch.

(Nr. 1132) Diebstahl bei Rees.

Zu Anfang v. M. sind dem Bäcker Johann Awater zu Rees von seinem in der dortigen Feldmark gelegenen Acker, die Geer genannt, vier Haufen Klee-Heu des Nachts entwendet worden, ohne daß bis heran der Thäter entdeckt worden.

Wir ersuchen daher Jeden, dem über die Thäterschaft dieses Felddiebstahls etwas bekannt sein möchte, uns oder der nächsten kompetenten Behörde darüber Anzeige zu machen.

Emmerich, den 18. Oktober 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 1133) Diebstahl zu Emmerich.

Am 2. dieses ist dem Maler Herrn Jungé aus seinem Schlafzimmer ein Stück Bukskin, enthaltend $3\frac{1}{2}$ Elle, entwandt worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, der über den Dieb oder die gestohlene Sache Auskunft zu geben vermag, uns oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Emmerich, den 22. Oktober 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 1134.) Diebstahl bei Rees.

Zwischen dem 3. und 5. v. M. ist dem Handelsmann B. Tenbusch zu Borken aus der Scheune des Wirths Eyting am Pannofen zu Rees ein Stück Leinwand, $60\frac{1}{4}$ Elle lang und $\frac{3}{4}$ breit, gezeichnet in Dinte mit Nr. 159 und mit HB. in Rothstift, entwendet worden, welches zu einem Werthe von 14 Thlr. 15 Sgr. angegeben ist und mit andern Stücken in zugebundenen Säcken auf einem Karren gelegen hat.

Wir ersuchen daher Jeden, der über den Thäter oder die gestohlene Leinwand Auskunft zu geben vermag, uns oder seiner Obrigkeit darüber Anzeige zu machen.

Emmerich, den 22. Oktober 1844. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(Nr. 1135.) Der bisherige Landgerichts-Auskultator Freiherr v. Recum ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden und am 2. November in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt.

(Nr. 1136.) Der Regierungs-Assessor v. Parpart ist von Bromberg an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt und am 2. November c. in dasselbe eingeführt worden.

(Nr. 1137.) Der neu gewählte Priester Arnold Wolff aus Weidweiler ist zum Vicar in Wanlo ernannt worden.

(Nr. 1138.) Der neu gewählte Priester Wilhelm Schöpgens ist zum Vicar in Lank ernannt worden.

(Nr. 1139.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Ebermaier, hat sich hierselbst niedergelassen.

(Nr. 1140.) Die Aspirantin Pauline Arer ist vorläufig auf 2 Jahre an die Stelle der ausgeschiedenen Ludovika Stübben zur Lehrerin der katholischen Mädchenschule zu Wevelinghoven ernannt worden.

(Nr. 1141.) Der bisherige Lehrer an der 2ten Klasse der Elementarschule zu Uedem, Theodor Baurmann, ist vorläufig auf zwei Jahre, an die Stelle seines mit dem 1. Januar k. J. freiwillig ausscheidenden Vaters, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Hohenbudberg, Kreises Crefeld, ernannt worden.

(Nr. 1142.) Die Schulamts-Candidaten Heinrich Rocken und Wilhelm Brandt sind vorläufig auf zwei Jahre, jener an der neuerrichteten evangelischen Filialschule zu Oberlahnberg, dieser an der neue errichteten evangelischen Filialschule zu Mittelbacherschaft, beide in der Bürgermeisterei Hueth gelegen, ernannt worden.

(Nr. 1143.) Nach dem Ableben des Lehrers Unterberg ist der Schulamts-Candidat Christian Friedrich Stierlow vorläufig auf zwei Jahre zum achten Lehrer an der vereinigten evangelischen Elementarschule zu Wesel ernannt worden.

(Nr. 1144.) Der bisherige Unterlehrer an der katholischen Elementarschule zu Graefrath, Kreises Kempen, Theodor Diepers ist zum 1ten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Sonsbeck, Kreises Geldern, ernannt worden.

(Nr. 1145.) Nach bestandener Approbations-Prüfung sind die Hebammen Wittwe Anna Catharina Beckmann geb. Kempken, für den Hebammen-Bezirk Devonaad, Kreises Rees;
Margaretha Mayer für den Hebammen-Bezirk Bucholtwelm, Kreises Duisburg;
Johanna Müller für den Hebammen-Bezirk Stadt Düsseldorf;
Elisabeth Schwidden geb. Dietz für den Hebammen-Bezirk Hilden, Kreises Düsseldorf;
Henriette Louise Klein geborne Hofius, welche vorzüglich Gut bestanden ist, und die Prämie von 25 Rthlr. erhalten hat, für den Hebammen-Bezirk Rade vorm Wald, Kreis Lennep;
Joa Juliane Fischer für den Hebammen-Bezirk Solingen und
Wwa. Prumer geborene Loh für den Hebammen-Bezirk Kellendahl, Stadt Elberfeld, als Bezirks-Hebammen angestellt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Düsseldorf, Sonnabend, den 16. November 1844.

(Nr. 1146.) Die Bestätigung der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft I. S. III. Nr. 6837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November v. J. genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft", welche nach anliegendem Notariats-Instrumente vom 14, 19, und 20. März c. sich für den Zweck gebildet hat, eine Verbindungsstraße von Beckacker an der Wupperfeld-Wittener Straße durch das Schwarzbachthal nach Rittershausen an der Düsseldorf-Schwelmer Straße in der zum Kreise Elberfeld gehörigen Bürgermeisterei Barmen auszubauen. Das in jenem Instrumente enthaltene Statut der Gesellschaft bestätigen Wir mit dem Vorbehalt, daß das im §. 3. des Statuts erwähnte Expropriationsrecht zur Erwerbung der für den Wegebau nöthigen Grundstücke der Gesellschaft nicht verliehen, sondern ihr überlassen wird, solche im Wege des freien Uebereinkommens zu erwerben. Wir ertheilen der Gesellschaft mit Bezug auf den §. 4. des Statuts die Befugniß, für den Gebrauch der chausseemäßig hergestellten Straße ein Wegegeld nach den Sätzen von einer halben Meile gemäß des Tarifs vom 29. Februar 1840 zu erheben. Eine Ermäßigung dieses Chausseegeldes wird vorbehalten, sobald mittelst desselben mehr aufkommen möchte, als zur Deckung der Herstellungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten, so wie der landesüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals nöthig ist. Der Widerruf dieser Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, bleibt für den Fall vorbehalten, daß das Statut nicht befolgt oder verletzt würde. Die Gesellschaft ist den Vorschriften des obengedachten Gesetzes vom 9. November v. J., die von derselben zu erbauende Straße aber den gesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Wege, unterworfen. Die gegenwärtige Urkunde nebst dem Notariats-Instrumente vom 14., 19. und 20. März d. J. ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 25. September 1844.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Flottwell. Für den Justiz-Minister Mühler
(gez.) Ruppenthal.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein, Herzog zu Jülich, Cleve, Berg ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß unser nachbenannter Notar folgende Urkunden aufgenommen hat.

Digitized by Google

Nr. 3859 des Repert.

Vor dem unterschriebenen, zu Barmen wohnenden Königlichen Notar Friedrich Wilhelm Brüninghausen, in Gegenwart der unten genannten Zeugen, erschienen heute 1) der Herr Friedrich von Eynern junior, Kaufmann zu Barmen wohnend, handelnd für sich und mit Bezug auf eine unter Privatunterschrift ausgestellte Vollmacht vom eilften März dieses Jahres, Namens der Herren a) Friedrich von Eynern senior, b) Wittenstein et Comp, c) Johann Abraham Rittershaus, und d) Wilhelm von Eynern junior, sämmtlich Kaufleute zu Barmen; 2) der Herr Julius Gauhe, Kaufmann, zu Barmen wohnend, handelnd als Theilhaber der Handlung Höfterey et Gauhe daselbst, und auf den Grund einer Privatvollmacht vom eilften März dieses Jahres, Namens a) der Frau Wittwe Johann Diederich Auffermann, Anna Helene gebornen Höfterey, Theilhaberin eines Handlungsgeschäfts, b) des Kaufmanns Peter Gottfried Höfterey, c) des Apothekers Gustav Rosier, alle drei daselbst wohnend; 3) der Herr Friedrich Rittershaus, Kaufmann daselbst; 4) der Herr Friedrich Beckmann, Kaufmann daselbst; 5) der Herr Karl Ludwig Wesenfeld, Kaufmann und Theilhaber der dahier bestehenden Handlung Wesenfeld et Compagnie; 6) der Herr Johann Wilhelm Osterroth, Rentner; 7) der Herr Friedrich Paffrath, Kaufmann, die drei Letzteren auch zu Barmen wohnend, und zwar Herr Paffrath handelnd für sich und mit Bezug auf eine Privatvollmacht vom heutigen Dato, Namens a) des Kaufmannes Eduard Trappenberg, b) der geschäftslosen Wittwe Ludwig Trappenberg, Katharina Wilhelmina gebornen Dickmann, c) der Rentnerin Wittwe Johann Kaspar Dickmann, Anna Katharina gebornen Jellinghaus, alle drei daselbst wohnend; 8) der Herr Karl Barthels, Kaufmann, zu Barmen wohnend, als Theilhaber der daselbst bestehenden Handlung Barthels-Feldhoff; 9) der Herr Wilhelm Fischer, Theilhaber des dahier bestehenden Banquierhauses Gebrüder Fischer, zu Barmen wohnend; 10) der Herr Friedrich Klingholz, Kaufmann; 11) der Herr Johann Peter Jung junior, Kaufmann; 12) der Herr Samuel Höltey, Privatmann; 13) der Herr Johann Arnold Erbslöh, Kaufmann; 14) der Herr Karl Friedrich Erbslöh, Kaufmann; 15) der Herr Karl August Erbslöh, Handlungsgehülfe, die sechs Letzteren ebenfalls zu Barmen wohnend; 16) der Herr Peter Wilhelm Erbslöh, Kaufmann, als Theilhaber der dahier bestehenden Handlung Gebrüder Erbslöh, zu Barmen wohnend; 17) der Herr Johann Friedrich Erbslöh, Kaufmann zu Barmen wohnend; 18) der Herr Hermann Heinrich Holzrichter, Branntweinbrenner zu Barmen wohnend; 19) der Herr Jakob Schauff, Färber, zu Barmen wohnend, handelnd für sich und mit Bezug auf eine Privatvollmacht vom heutigen Dato, Namens des Kaufmanns Wilhelm Weddigen daselbst; 20) der Herr Heinrich van Hees, Kaufmann, zu Barmen wohnend, handelnd für sich und mit Bezug auf eine Privatvollmacht vom sechszehnten September vorigen Jahres, Namens a) des daselbst bestehenden Handlungshauses Langenbeck et Bergmann, b) des daselbst bestehenden Handlungshauses Metzger et de Bary, c) des daselbst bestehenden Handlungshauses Gebrüder Lehmbach; d) des daselbst bestehenden Handlungshauses Johann Peter Greeff, Gottfried Wilhelm's Sohn, e) des Kaufmanns Georg Albert daselbst, f) des daselbst bestehenden Handlungshauses P. C. Brögelmann Söhne, g) des Kaufmannes Karl Kröckelsberg, h) des Kaufmannes Melchior Hülsberg, i) des Kaufmannes Ernst Schrader, k) des Spediteurs Friedrich Wilhelm Ostermann, l) des Kaufmannes Justus Bartels, m) des Kaufmannes Georg Bartholomaeus Rosbach, n) des Kupferschlägers Johann Leonhard Hissel, o) der Rentnerin Wittwe Karl Ludwig Bredt, Charlotte Wilhelmine gebornen Bredt, p) der Rentnerin Auguste Louise Heilenbeck, sämmtlich zu Barmen wohnend; q) des Kaufmannes Karl Berger zu Witten wohnend; r) des Banquiers Emil Braselmann zu Schwelm, s)

Digitized by Google

des Kaufmannes Heinrich Engelbert Heilenbeck zu Lennep, c) des Gutsbesitzers Wilhelm Berger zu Bommern wohnend; 21) der Herr Christian Friedrich Cramer, Kaufmann zu Barmen wohnend, jetziger Ehegatte der Frau Bertha gebornen Heilenbeck; 22) der Herr Johann Karl Karthaus, Kaufmann zu Barmen wohnend, Theilhaber der daselbst bestehenden Handlung Karl Harthaus et Compagnie; 23) der Herr August Wolff, Kaufmann, zu Barmen wohnend, als Theilhaber der daselbst bestehenden Handlung Peter Wolff et Sohn; 24) des Herrn Johann Friedrich Klingholz, Gutsbesitzer, zu Barmen wohnend, handelnd für sich und Namens seines Geschäftstheilhabers und Bruders Wilhelm Klingholz daselbst, ferner mit Bezug auf die beiden Privatvollmachten vom eilften respective zwölften März dieses Jahres, Namens a) seines Vaters Wilhelm Klingholz senior, Privatmann zu Langerfeld im Land- und Stadtgerichtsbezirke Schwelm, b) des Posthalters Philipp Friedrich Mehner, zu Barmen wohnend, c) endlich mit Bezug auf die Privatvollmacht vom eilften dieses Monats, Namens des Bäckers und Wirthes Johann Friedrich Hardt daselbst, und zuletzt auch für den Fabrikanten Gottfried Bertrams, die Handlung H. W. Gerling et Compagnie, die Handlung C. F. Klein-Schratter, den Kaufmann Ferdinand Sartorius, sämmtlich zu Barmen, und die am Crengeldanz bei Witten bestehende Handlung Gebrüder Müllensiefen. Die bezogenen acht Vollmachten wurden übergeben, um sie der Urschrift dieser Verhandlung beizuheften, und sind amtlich beglaubigt.

Die Komparenten erklärten, daß sie und ihre Vollmachtgeber Willens seien, unter dem Namen „Schwarzbachthaler-Wegebau-Gesellschaft" welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Barmen wähle, sich unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung als Gesellschafter zu konstituiren, um den Bau einer Verbindungsstraße von Beckacker an der Wupperfeld-Wittener Straße, durch das Schwarzbachthal nach Rittershausen an der Düsseldorf-Schwelmer Straße, auszuführen, und sie den von ihnen respective zugleich Namens der Vollmachtgeber, so wie zur Bewährung der Identität auch von den Zeugen und mir Notar unterzeichneten Entwurf des Statuts für diese Gesellschaft, wornach dieselbe sich hiermit bilde, zu gegenwärtiger Urschrift hinterlegten, um als ein integrirender Theil dieses Aktes zu dienen. Die Komparenten fügten insbesondere die Erklärung hinzu, daß die zur Aufbringung der Kosten dieses Straßenbaues im Anschlage von Zwölf Tausend acht hundert vierzehn Thalern vier Silbergroschen einem Pfenning, im Paragraph zehn des anliegenden Statuts — aufgeführten Aktienbeträge von den Gesellschaftern auf einer besondern Liste eigenhändig gezeichnet und für die bei jedem Namen angegebene Betheiligung einforderbar seien, und sie das Statut in dieser Beziehung so wie in allen seinen übrigen Bestimmungen hierdurch nochmals genehmigten. Schließlich erklärten die Komparenten, daß die hiervor zuletzt genannten Personen, für welche der anwesende Herr Johann Friedrich Klingholz ohne Vollmacht aufgetreten ist, innerhalb der nächsten fünf Tage in authentischer Form dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten, aufgefordert werden sollten, und wenn dem ungeachtet der Beitritt während dieser Frist nicht erfolgen würde, Andere als Mitgesellschafter an deren Stelle sich sollten betheiligen dürfen.

Worüber Akt! Geschehen zu Barmen auf dem Rathhause am vierzehnten März achtzehnhundert vier und vierzig, in Gegenwart der Zeugen, Friedrich Giesbert Müllmann und Franz Kaspar Luig, beide Kleidermacher und zu Barmen wohnend, welche mit den Hauptkomparenten und mir Notar, dem alle bei diesem Vertrage erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, auf der Urschrift nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnet haben.

(unterschrieben auf der Urschrift)

Fr. von Eynern jun. J. Gauhe. Fried. Rittershaus. Fried. Beckmann.

Digitized by

C. L. Wesenfeld. Wm. Osterroth. Fried. Paffrath. Carl Bartels. Wilh. Fischer. Fried. Klingholz. J. P. Jung jr. Samuel Höltey. Joh. Arnold Erbslöh. C. F. Erbslöh. C. A. Erbslöh. P. W. Erbslöh. Joh. Fried. Erbslöh. Herm. Heinr. Holzrichter. Jacob Schauff. Heinrich van Hees. C. Fried. Cramer. J. Carl Karthaus. August Wolff. Joh. Fried. Klingholz. Friedrich Giesbert Müllmann. Franz Caspar Luig. F. W. Brünninghausen, Notar.

Nr. Repert. 3863.

Heute den neunzehnten März achtzehnhundert vier und vierzig, erschienen vor dem unterschriebenen, zu Barmen wohnenden Notar Friedrich Wilhelm Brünninghausen, in Gegenwart der untengenannten Zeugen, 1) der Herr Johann Friedrich Klingholz, Gutsbesitzer, zu Barmen wohnend, als Bevollmächtigter der am Crengeldanz bei Witten bestehenden Handlung Gebrüder Müllensiefen, 2) der Herr Friedrich Paffrath, Kaufmann, zu Barmen wohnend, als Bevollmächtigter a) des Kaufmannes Ferdinand Sartorius, b) der Handlung C. F. Klein-Schlatter, c) der Fruchthandlung H. W. Gerling et Compagnie, sämmtlich zu Barmen. — Die Anwesenden hinterlegten zu Gegenwärtigem zwei auf sie ausgestellte, beglaubigte Privatvollmachten vom dreizehnten respective vierzehnten März dieses Jahres, und erklärten, daß ihre genannten Vollmachtgeber dem, vor dem instrumentirenden Notar am vierzehnten dieses Monats errichteten Gesellschaftsvertrage zwischen den Theilhabern der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft, und zwar die drei Ersteren für die in dem dabei hinterlegten, auch von ihren Mandanten genehmigten Statuten angegebene Betheiligung, die Handlung H. W. Gerling et Compagnie jedoch nur für die Betheiligung von vier Aktien, in allen Punkten beiträten.

Worüber Akt! Geschehen zu Barmen auf der Schreibstube des instrumentirenden Notars am Tage wie Eingangs bemerkt, in Gegenwart der Zeugen Friedrich Giesbert Müllmann und Franz Kaspar Luig, beide Kleidermacher und zu Barmen wohnend, welche mit den Hauptkomparenten und mir Notar, dem alle bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, auf der Urschrift nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnet haben.

(unterschrieben auf der Urschrift)

Joh. Fried. Klingholz. Fried. Paffrath. Friedrich Giesbert Müllmann. Franz Caspar Luig. F. W. Brünninghausen, Notar.

Nr. Repert 3865.

Heute den zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, erschienen vor dem unterschriebenen, zu Barmen wohnenden Notar Friedrich Wilhelm Brünninghausen, in Gegenwart der unten genannten Zeugen 1) der Schlösser, Krämer und Wirth Peter Kaspar Hülsenbusch, zu Barmen wohnend, 2) der Herr Johann Friedrich Klingholz, Gutsbesitzer zu Barmen wohnend, handelnd mit Bezug auf die zu meinen Urschriften unter Nummero dreitausend achthundert neun und fünfzig des Repertorium, bereits hinterlegte Privatvollmacht vom eisten März dieses Jahres, als Bevollmächtigter a) des Fruchthändlers Karl Wilhelm Tiege, b) des Färbermeisters Friedrich Hölken, c) des Bleichermeisters Peter Abraham vom Scheidt, sämmtlich zu Barmen.

Die Komparenten erklärten, daß sie für sich respective die drei genannten Vollmachtgeber dem vor dem instrumentirenden Notar am vierzehnten März dieses Jahres errichteten Gesellschaftsvertrage zwischen den Theilhabern der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft und dem dabei hinterlegten Statut welches sie genehmigten, in allen Punkten beiträten, und er Peter

Digitized by Google

Kaspar Hülsenbusch sich an der Stelle der Handlung H. W. Gerling et Compagnie für die von diesen aufgegebenen vier Aktien, und statt des Fabrikanten Gottfried Bertrams zu Barmen, welcher der hierbei vorgelegten Aufforderung der Schwarzbachthaler Wegebau-Verwaltung vom fünfzehnten dieses Monats ungeachtet nicht beigetreten sei, ein Jeder der drei Vollmachtgeber sich für Aktien — an dem in Rede stehenden Wegebau hiermit betheiligten.

Worüber Akt! Geschehen zu Barmen auf der Schreibstube des unterzeichneten Notars am Tage wie Eingangs bemerkt ist, in Gegenwart der Zeugen Friedrich Giesbert Müllmann und Franz Kaspar Luig, beide Kleidermacher und zu Barmen wohnend.

Und haben die Hauptkomparenten, die Zeugen und ich Notar, dem alle bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, auf der Urschrift nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnet.

(unterschrieben auf der Urschrift)

P. C. Hülsenbusch. Joh. Fried. Klingholz. Friedrich Giesbert Müllmann.
Franz Kaspar Luig. F. W. Brüninghausen, Notar.

Entwurf eines Statuts
für die Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen:

„Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft"

bildet sich eine anonyme Gesellschaft, welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Barmen wählt.

§. 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, den Bau einer Verbindungsstraße von Beckacker an der Wupperfeld-Wittener Straße durch das Schwarzbachthal nach Rittershausen an der Düsseldorf-Schwelmer Straße auszuführen.

§. 3. Die Ausführung dieses Straßenbaues erfolgt dem von der Königl. Oberbau-Deputation zu Berlin unterm achten September achtzehnhundert vierzig revidirten Bauprojekte gemäß, unter Aufsicht eines Königl. Baubeamten. Behufs Erwerbung der erforderlichen Grundstücke wird der Gesellschaft, sofern eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, das Recht zur Expropriation verliehen.

§. 4. Nach vollendetem Ausbau tritt die Straße in die Rechte der öffentlichen Wege, und die Gesellschaft ist ermächtigt, für deren Gebrauch ein Weggeld nach den Sätzen von einer halben Meile des Tarifs vom neun und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vierzig zu erheben, wobei sämmtliche Bestimmungen dieses Tarifs, sowie die später durch die Gesetzsammlung ergangenen, oder künftig noch ergehenden Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen zur Anwendung kommen.

§. 5. Die Gesellschaft ist dagegen verpflichtet, die Straße stets in baulichem Stande zu erhalten, und zu dem Ende alljährlich einen Unterhaltungs-Anschlag der Königl. Regierung zu Düsseldorf zur Prüfung einzureichen. Auch bleibt eine Ermäßigung des, der Gesellschaft bewilligten Weggeldes für den Fall vorbehalten, daß dessen Ertrag die gewöhnlichen Herstellungs- Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten einschließlich der landesüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals übersteigen sollte, wobei jedoch auf die im Paragraph zwölf enthaltene Bestimmung Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Wie und wo die Hebung des Weggeldes statt finden soll, hat die Königl. Regierung zu Düsseldorf zu bestimmen. Die Gesellschaft wählt die Einnehmer und die, zur Handhabung der Straßen, Polizei anzustellenden Aufseher. Dieselben haben bei Ausübung ihres Dienstes die nämlichen Befugnisse, welche den, für die Staatsstraßen angestellten Of-

Digitized by Google

fizianten derselben Gattung beigelegt sind, wie sie auch nach den für diese ergangenen Dienst-Anweisungen sich zu richten haben.

§. 7. Der Ertrag der Weggeld-Defraudations- und Polizei-Strafen bleibt zur Verfügung des Staats.

§. 8. Dem Staate steht zu jeder Zeit das Recht zu, gegen Ersatz der Anlage-Kosten und Uebernahme der ferneren Unterhaltung die Straße als Eigenthum von der Gesellschaft zu erwerben.

§. 9. Die Kosten dieses Straßenbaues, welche sich laut dem Anschlage auf zwölftausend achthundert vierzehn Thaler vier Silbergroschen einem Pfennige belaufen, werden vermittelst Aktien a 25 Thaler aufgebracht.

§. 10. Dabei haben sich betheiligt:

	Aktien à 25 Thlr.	mithin im Ganzen.
1) Friedrich von Eynern	40	1000
2) Höfterey et Gauhe	30	750
3) Langenbeck et Bergmann	10	250
4) Friedrich Rittershaus	16	400
5) Karl Karthaus et Compagnie	12	300
6) Friedrich Beckmann	8	200
7) Wesenfeld et Comp.	20	500
8) Barthels-Feldhoff	15	375
9) Wilhelm Osterroth	20	500
10) Gebrüder Fischer	8	200
11) Eduard Trappenberg	10	250
12) Ludwig Trappenberg	8	200
13) Wilhelm et Friedrich Klingholz	4	100
14) Friedrich Klingholz	10	250
15) Metzger et de Bary	8	200
16) Karl Berger	10	250
17) Gebrüder Lehmbach	8	200
18) Emil Braselmann	10	250
19) J. P. Jung junior	20	500
20) Wilhelm Weddigen	12	300
21) J. P. Greeff G. W. Sohn	8	200
22) Samuel Holtey	12	300
23) Friedrich Paffrath	12	300
24) Abraham Rittershaus	4	100
25) Johann Friedrich Hardt	4	100
26) Georg Albert	2	50
27) P. C. Brögelmann et Söhne	2	50
28) Karl Kröckelsberg	2	50
29) M. Hülsberg	2	50
30) Ernst Schrader	2	50
31) Gebrüder Erbslöh	4	100
32) C. A. Erbslöh	2	50
33) Heinr. Engelb. Heilenbeck	5	125
34) Wittenstein et Comp.	4	100

Digitized by Google

	Aktien à 25 Thl.	mithin im Ganzen.
35) G. Bertrams	6	150
36) F. W. Ostermann	2	50
37) Gottfried Hösterey	4	100
38) Justus Bartels	2	50
39) Arnold Erbslöh	5	125
40) Peter Wolff et Sohn	3	75
41) C. Fr. Erbslöh	5	125
42) Dickmann	4	100
43) H. W. Gerling et Comp.	8	200
44) Joh. Friedr. Erbslöh	4	100
45) Heinrich Holzrichter	4	100
46) G. B. Rosbach	6	150
47) C. J. Klein-Schlatter	8	200
48) Ferdinand Sartorius	4	100
49) Wittwe J. D. Auffermann	5	125
50) J. L. Hissel	4	100
51) Ph. Fr. Mehner	4	100
52) Jakob Schauff	4	100
53) Gustav Roster	12	300
54) Friedrich von Eynern junior	14	350
55) Wilhelm von Eynern jr.	14	350
56) Wittwe Carl Bredt	6	150
57) Wilhelm Berger	10	250
58) Gebrüder Müllensiefen	6	150
59) Wilhelm Klingholz senior	10	250
60) Auguste Heilenbeck	3	75
61) Bertha Heilenbeck	3	75
62) Heinrich van Hees	8	200
und respect.	—	14. 4. 1.
Summa	512	12814. 4. 1.

§. 11. Während der Bauzeit werden von dem Aktien-Kapital keine Zinsen gezahlt. Nach Vollendung der Straße erfolgt die Verzinsung der Aktien mit vier und ein halb vom Hundert aus der, nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibenden jährlichen Einnahme. Eine Nachzahlung der, in den Vorjahren verfallenen Zinsen findet nicht statt.

§. 12. Aus den, nach Abzug der laufenden Jahreszinsen etwa verbleibenden Ueberschüssen wird zunächst ein Reservefonds bis zu eintausend Thaler gebildet, alsdann bis zu ein halb vom Hundert eine Dividende vertheilt, der Rest endlich zur allmähligen Tilgung der Aktien verwendet. Wenn die sämmtlichen Aktien, je nachdem das Loos sie trifft, zurückgezahlt worden sind, so fällt die Straße dem Staate als Eigenthum zu.

§. 13. Die Gesellschaft wird durch vier Bevollmächtigte vertreten, welche nach Stimmenmehrheit aus ihren Theilnehmern gewählt werden.

§. 14. Diese Bevollmächtigten handeln für die Gesellschaft unter dem Namen

„Schwarzbachthaler-Wegebau-Verwaltung". Sie sind bei ihrer Verwaltung nur für die richtige Ausführung und Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Sache verantwortlich. Sie haben sich mindestens einmal in jedem Quartal, außerdem so oft es erforderlich, zu versammeln. Ihr Auftrag dauert jedoch, mit der im Paragraph acht und zwanzig vorgesehenen Ausnahme, drei Jahre, vor deren Ablauf zur Wahl neuer Bevollmächtigten geschritten wird. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 15. Regelmäßig einmal jährlich, und zwar im Laufe der ersten drei Monate, sonst nur außergewöhnlich wird durch die Verwaltung eine General-Versammlung der Aktionäre berufen, in welcher die Resultate der Rechnungs-Ablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden.

§. 16. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung in der Barmer und Kölnischen Zeitung wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt.

§. 17. Wer von den Aktionären bei der General-Versammlung nicht erscheint oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden. Die Aktionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere Aktionäre vertreten lassen, jedoch kann ein Einzelner in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als ein Viertheil aller Stimmen nicht abgeben.

§. 18. Wenigstens einen Tag vor der General-Versammlung müssen die Aktionäre und Bevollmächtigten auf dem Büreau der Verwaltung sich legitimiren und Eintrittskarten lösen, auf denen die Zahl ihrer Stimmen vermerkt ist.

§. 19. Jeder Besitzer einer Aktie ist stimmberechtigt und jede fernere Aktie gibt eine Stimme mehr.

§. 20. Die General-Versammlung wählt einen Präsidenten, und einen Protokollführer, welche beide das Protokoll unterzeichnen.

§. 21. Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung finden nach absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Verwaltung erfolgt durch geheime Stimmen-Abgabe.

§. 22. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt, oder die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. Außerdem muß in dem Einberufungsschreiben zu solchen General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 23. Die Einzahlung der Aktien-Beträge geschieht nach Bedürfniß auf, von der Verwaltung an die Aktionäre brieflich ergehende Aufforderung an die, in dieser bezeichnete Person, und in den, von der Verwaltung nach dem Bedürfniß des Baues zu bestimmenden Terminen und Antheilen.

Sollten Partial-Zahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft befugt:

entweder den Zahlungspflichtigen deshalb weiter in Anspruch zu nehmen; oder denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig geht. Bis zu dem Betrage, mit welchem die, auf diese Weise ausscheidenden betheiligt waren, dürfen neue Aktien-Zeichnungen zugelassen werden.

Für jede Partial-Zahlung muß eine Frist von wenigstens acht Tagen gestellt, auch muß die Aufforderung zur Zahlung, und zwar unter Belassung einer doppelten Frist, wiederholt werden, bevor einer der vorgedachten Nachtheile gegen die Säumigen eintreten kann.

Digitized by Google

§. 24. Ueber Partial-Zahlungen werden einfache Quittungen ausgefertigt. Die Aktien werden ausgegeben, sobald deren voller Nominal-Betrag eingezahlt ist. Sie werden unter fortlaufender, mit dem Aktienbuche korrespondirender Nummer auf den Namen der Unterzeichner gestellt, und von den vier Bevollmächtigten der Gesellschaft unterzeichnet. Geht das Eigenthum einer Aktie auf einen Andern über, so ist dieses zur Vermerkung in dem Aktienbuche anzumelden. Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 25. Ueber den Betrag der Aktien hinaus, ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§. 26. Sollte der Bau der Straße mehr als die im Paragraph neun angegebene Anschlagssumme kosten, so ist die Verwaltung (§. 13) ermächtigt, den Mehrbedarf Namens der Gesellschaft zinsbar anzuleihen, und für Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe, die nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibenden laufenden Wegegeld-Einnahmen zu verpfänden.

§. 27. Die Verwaltung ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Geschäfts-Vermögens zu ziehen, und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen, welche auch Einsicht der Bücher zu nehmen berechtigt ist.

§. 28. Für die Dauer der Bauzeit, und des darauf folgenden Jahres, werden die Herren: Friedrich Beckmann, Johann Friedrich Klingholz, Friedrich Paffrath, und Julius Gaube, zu Mitgliedern der Verwaltung erwählt, und bevollmächtigt, alle auf den Bau und die Eröffnung der Straße, so wie auf die Regulirung der Wegegeld-Erhebung für deren Benutzung bezüglichen Anordnungen zu treffen, und nach Maaßgabe dieses Statuts Namens der Gesellschaft rechtsgültig zu verfahren.

Wir genehmigen das vorstehende Statut für uns respektive unsere Vollmachtgeber, und haben dasselbe zu dem Ende, wie nachsteht, unterzeichnet.

Barmen, am vierzehnten März achtzehnhundert vier und vierzig.

(unterschrieben)

Fr. von Eynern jr. J. Gaube. Friedrich Rittershaus. Fried. Beckmann. C. L. Wesenfeld. W. Osterroth. Fried. Paffrath. Carl Barthels. Joh. Wilhelm Fischer. Friedrich Klingholz. J. Peter Jung jr. Samuel Holtey. Joh. Arnold Erbslöh. C. F. Erbslöh. C. A. Erbslöh. P. W. Erbslöh. Joh. Fried. Erbslöh. Herm. Heinr. Holzrichter. Jakob Schauff. Heinrich van Hees. C. Fried. Cramer. Joh. Carl Karthaus. August Wolff. Joh. Fried. Klingholz.

Uebergeben als Anlage des von dem mitunterzeichneten Notar heute aufgenommenen Gesellschaftsvertrags, unter Repert. Nr. 3859.

Barmen, den vierzehnten März 1844.

(unterschrieben)

Friedrich Giesbert Müllmann. Franz Caspar Luig, F. W. Brüninghausen, Notar.

Folgen Abschriften der bezogenen Vollmachten.

Anlage Nr. 1. Wir bevollmächtigen hierdurch den Herrn Friedrich von Eynern jun. zu Barmen, uns als Theilhaber der Schwarzbachthaler-Wegebau-Gesellschaft, welche den Bau einer Verbindungsstraße von Beckacker durch das Schwarzbachthal nach Ritters-

2)

Digitized by Google

hausen bezweckt, bei den Versammlungen der Aktionäre zu vertreten, unsere Interessen bei den Beschlüssen in denselben überall wahrzunehmen, und insbesondere den notariellen Vertrag, wodurch diese Gesellschaft als solche sich konstituirt, für uns abzuschließen. Wir versprechen, alle Handlungen des Herrn Bevollmächtigten zu genehmigen und ihn schadlos zu halten. Barmen, den 11. März 1844.

(gez.) F. von Eynern. Wittenstein et Comp.: Joh. Abrah. Rittershaus: Wm. von Eynern jr.

Zur Beglaubigung der vorstehenden vier Unterschriften von Friedrich von Eynern senior, Wittenstein et Compagnie, Johann Abraham Rittershaus und Wilhelm von Eynern junior, alle Kaufleute zu Barmen, unterzeichnet.

Barmen, den vierzehnten März 1800 vier und vierzig.

(L. S.) (gez.) F. W. Brünninghausen, Notar.

Anlage Nr. II. Wir bevollmächtigen hierdurch den Herrn Julius Gaube in Barmen, uns als Theilhaber der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft, welche den Bau einer Verbindungsstraße von Beckacker durch das Schwarzbachthal nach Rittershausen bezweckt, bei den Versammlungen der Aktionäre zu vertreten, unsere Interessen bei den Beschlüssen in denselben überall wahrzunehmen, und insbesondere den notariellen Vertrag wodurch diese Gesellschaft als solche sich konstituirt, für uns abzuschließen. Wir versprechen, alle Handlungen des Herrn Bevollmächtigten zu genehmigen und ihn schadlos zu halten.

Barmen, den 11. März 1844.

(gez.) Für Wittwe J. D. Auffermann geborne Helene Hösterey. J. F. Auffermann, kraft notarieller Vollmacht vom 17. August 1800 zwei und vierzig. G. Hösterey. Gustav Rosler.

Zur Beglaubigung der drei vorstehenden Unterschriften von Johann Friedrich Auffermann, Kaufmann, als Bevollmächtigter seiner Mutter der vorgenannten Wittwe Johann Diederich Auffermann, Anna Helene gebornen Hösterey, des Kaufmanns Peter Gottfried Hösterey und des Apothekers Gustav Rosler, sämmtlich zu Barmen, unterzeichnet: Barmen, den vierzehnten März 1800 vier und vierzig.

(L. S.) (gez.) F. W. Brünninghausen, Notar.

Anlage Nr. III. Wir bevollmächtigen hierdurch den Herrn Friedrich Paffrath, Kaufmann zu Barmen, uns als Mitaktionäre der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft bei den Versammlungen der Betheiligten zu vertreten, mitzubeschließen, und insbesondere den notariellen Vertrag, wodurch diese Gesellschaft als solche sich konstituirt, für uns mit abzuschließen. Mit dem Versprechen der völligen Genehmigung der Handlungen des Bevollmächtigten unterzeichnen wir nachstehend eigenhändig.

Barmen, den vierzehnten März 1844.

(gez.) Eduard Trappenberg. Wittwe L. Trappenberg geb. Dickmann: Wittwe J. Kasp. Dickmann.

Zur Beglaubigung der vorstehenden drei Unterschriften des Kaufmanns Eduard Trappenberg, der geschäftslosen Wittwe Ludwig Trappenberg, Katharina Wilhelmine geborne Dickmann, und der Rentnerin Wittwe Johann Kaspar Dickmann, Anna Katharina gebornen Jellinghaus, sämmtlich zu Barmen, unterzeichnet: Barmen, den vierzehnten März 1800 vier und vierzig.

(L. S.) (gez.) F. W. Brünninghausen, Notar.

Anlage Nr. IV. Hierdurch bevollmächtige den Herrn Jakob Schauff hierselbst, mich bei der heute Statt findenden Versammlung der Aktionäre des Wegebaues durch die

Digitized by Google

Schwarzbach zu vertreten, und genehmige ich Alles, was derselbe in dieser Sache zu bestimmen für gut erachtet.

Barmen, den 14. März 1844.

(gez.) Wm. Weddigen.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Herrn Wilhelm Weddigen, mit dem Bemerken, daß der gesetzliche Stempel dafür gelöst ist.

Barmen, den 14. März 1844.

Der Bürgermeister, abwesend: der Beigeordnete

(L. S.) (gez.) C. H. Siebel.

Anlage Nr. V. Wir bevollmächtigen hierdurch den Herrn Heinrich van Hees, um uns bei den Versammlungen der Aktionäre zu dem projektirten Wegebau durch das Schwarzbachthal nach Rittershausen zu vertreten und unsere Interessen bei den Beschlüssen in denselben überall wahrzunehmen und erklären wir hiermit zugleich dieselben jederzeit als von uns selbst vollzogen ansehen und genehmigen zu wollen.

Barmen, den 16. September 1843.

gez. Bertha Heilenbeck. Auguste Louise Heilenbeck. Wittwe Karl Ludw. Bredt. Barthels-Feldhoff. Georg Albert. Friedrich Wilhelm Ostermann. Metzger et de Bary. M. Hülsberg. G. B. Rosbach. Gebr. Lehmbach. Langenbeck et Bergmann. P. C. Brögelmann Söhne. Karl Krockelsberg. Ernst Schrader. Wm. Osterroth. J. L. Hissel. Justus Bartels. J. P. Greeff G. W. Sohn. H. E. Heilenbeck.

Zur Beglaubigung der vorstehenden neunzehn Unterschriften der Bertha Heilenbeck und übrigen Vollmachtgebern bis einschließlich der Unterschrift des Heinrich Engelbert Heilenbeck, Kaufmann zu Lennep unterzeichnet.

Barmen, den 14. März 1844. Der Bürgermeister: abwesend.

Der fungirende Beigeordnete: (L. S.) gez. C. H. Siebel.

Fernere Vollmachtgeber: (gez.) Emil Braselmann.

Vorstehende Unterschrift des Herrn Emil Braselmann wird beglaubigt.

Schwelm, den 23. September 1843.

Der Bürgermeister (L. S.) gez. Sternenberg.

gez. C. Berger für mich und Namens meines Bruders Wilhelm Berger.

Die Unterschrift des Herrn Karl Berger wird hiermit beglaubigt.

Witten, den 23. September 1800 vier und vierzig.

Der Bürgermeister (L. S.) gez. Kämper.

Anlage Nr. VI. Ich bevollmächtige hierdurch meinen Sohn den Herrn Johann Friedrich Klingholz zu Barmen, mich als Theilhaber der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft, welche den Bau einer Verbindungsstraße von Beckacker durch das Schwarzbachthal nach Rittershausen bezweckt, bei den Versammlungen der Aktionaire zu vertreten, meine Interessen bei den Beschlüssen in denselben überall wahrzunehmen und insbesondere den notariellen Vertrag, wodurch diese Gesellschaft als solche sich konstituirt, für mich abzuschließen, wobei ich alle Handlungen meines Bevollmächtigten genehmige und mich verpflichte, ihn schadlos zu halten.

Sprockhövel, den 12. März 1844. (gez.) Wilh. Klingholz sen.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des zu Langerfeld im Land- und Stadtgerichtsbezirke Schwelm wohnenden Privatmannes Wilhelm Klingholz senior, unterzeichnet.

Barmen, den vierzehnten März 1800 vier und vierzig.

(L. S.) (gez.) F. W. Brünninghausen, Notar.

Digitized by Google

Anlage Nr. VII. Vollmacht. Wir bevollmächtigen hierdurch den Herrn Johann Friedrich Klingholz zu Barmen uns als Theilhaber der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft, welche den Bau einer Verbindungsstraße von Beckacker durch das Schwarzbachthal nach Rittershausen bezweckt, bei den Versammlungen der Aktionäre zu vertreten, unsere Interessen bei den Beschlüssen in derselben überall wahrzunehmen, und insbesondere den notariellen Vertrag, wodurch diese Gesellschaft als solche sich konstituirt, für uns abzuschließen. Wir versprechen alle Handlungen des genannten Herrn Bevollmächtigten zu genehmigen und ihn schadlos zu halten. Barmen, den 11. März 1844. (gez.) Ph. F. Möhner.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des zu Barmen wohnenden Posthalters Philipp Friedrich Möhner genannt Mehner, unterzeichnet.

Barmen, den vierzehnten März 1844.

(L. S.) (gez.) F. W. Brünninghausen, Notar.

Anlage Nr. VIII. Wir bevollmächtigen hierdurch den Herrn Johann Friedrich Klingholz in Barmen, für den Fall, daß in der bevorstehenden Versammlung zur Konstituirung der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft, durch Nichterscheinen, oder durch Nichtvollziehen des Statuts des einen- oder anderen früheren Aktionärs, Aktien ausfallen, und an andere zu vergeben sein sollten, alsdann die unten buchstäblich bemerkte Anzahl Aktien zu fünf und zwanzig Thaler das Stück, für unsere Rechnung zu übernehmen, und den notariellen Vertrag, wodurch sich die vorgenannte Gesellschaft, als solche konstituirte, für uns abzuschließen, wobei wir alle Handlungen unseres Herrn Bevollmächtigten genehmigen und uns zur Schadloshaltung verpflichten. Barmen, den 11. März 1844.

(gez.) Karl Fiege, zwei Aktien. Friedrich Hölken, zwei Aktien. P. A. v. Scheidt, zwei Aktien. Joh. Friedr. Hardt, vier Aktien.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschriften des Fruchthändlers Karl Wilhelm Fiege, des Färbermeisters Friedrich Höllken, des Bleichermeisters Peter Abraham vom Scheidt, und des Bäckers und Wirthes Johann Friedrich Hardt, alle zu Barmen wohnend, unterzeichnet. Barmen, den vierzehnten März achtzehnhundert vier nnd vierzig.

(L. S.) (gez.) F. W. Brünninghausen, Notar.

Anlage Nr. IX. Vollmacht. Zur Vervollständigung respektive Vollziehung des Statuts vom ein und zwanzigsten September v. J. betreffend den Bau der Verbindungsstraße durch das Schwarzbachthal, nach den Vereinbarungen der auf den vierzehnten dieses Monats, Nachmittags drei Uhr, anberaumten General-Versammlung, so wie auch zur Bewahrung dieser Letztern für uns, beauftragen wir hiermit den Herrn Johann Friedrich Klingholz in Barmen und genehmigen im Voraus Alles und Jedes, was besagter Herr Bevollmächtigter in dieser Wege-Sache in unserem, der Unterzeichneten Namen mit zu beschließen und mit zu unterzeichnen, für zweckdienlich erachten wird.

Glasfabrik Crengeldanz den dreizehnten März achtzehn hundert vier und vierzig.

(gez.) Gustav Müllensiefen zeichnet Gebr. Müllensiefen. Theodor Müllensiefen zeichnet Gebr. Müllensiefen.

Die Unterschriften werden beglaubigt.

Witten, den 13. März 1844. Der Bürgermeister (L. S.) gez. Kämper.

Wir bevollmächtigen hierdurch den Herrn Friedrich Paffrath zu Barmen, uns als Theilhaber der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft, welche den Bau einer Verbindungsstraße von Beckacker durch das Schwarzbachthal nach Rittershausen bezweckt, bei den Versammlungen der Aktionäre zu vertreten, unsere Interessen bei den Beschlüssen in denselben überall wahrzunehmen und insbesondere den notariellen Vertrag wodurch diese Gesellschaft als solche

Digitized by Google

sich konstituirt, für uns abzuschließen. Wir versprechen alle Handlungen des Herrn Bevollmächtigten zu genehmigen und ihn schadlos zu halten.

Barmen, den vierzehnten März 1800 vier und vierzig.

(gez.) Wesenfeld et Comp. Ferd. Sartorius. C. F. Klein-Schlatter
für die Betheiligung von vier Aktien. H. W. Gerling et Comp.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschriften: des Kaufmanns Ferdinand Sartorius, der Handlung C. F. Klein-Schlatter, und der Fruchthandlung H. W. Gerling et Compagnie, sämmtlich zu Barmen, unterzeichnet.

Barmen, am neunzehnten März achtzehnhundert vier und vierzig.

(L. S.) (gez.) F. W. Brünninghausen, Notar.

Befehlen und verordnen, allen hierzu aufgefordert werdenden Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges gehörig zu vollziehen, Unserm General-Prokurator und allen Prokuratoren bei den Königl. Landgerichten auf dessen Vollziehung zu wachen, so wie auch allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf jedesmaliges Ersuchen hülfreiche und starke Hand zu leisten.

„Zur Beurkundung"

alles dessen, ist Gegenwärtiges vom Notar unterschrieben und auch besiegelt worden.

Für gleichlautende Hauptausfertigung welche dem Mitkontrahenten Herrn Julius Gauhe, mit dem Bemerken ertheilt wird, daß zur Urschrift der vorstehenden Verhandlung und der Vollmachten ein Stempelbetrag von eilf Thalern zehn Silbergroschen verwendet respektive kassirt worden ist.

Barmen, den zwei und zwanzigsten März 1800 vier und vierzig.

(L. S.) gez. F. W. Brünninghausen, Notar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 1147 Die Verheirathung ꝛc. von Militairpflichtigen betr. I. S. IV. Nr. 4469.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. November 1831 (Amtsblatt St. 97) bringen wir hiedurch wiederholt zur allgemeinen Kunde, daß die Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Königlichen Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Gleichzeitig veranlassen wir die Herren Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirkes dergleichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Heiraths-Aufgebotes an jene Bestimmung zu erinnern, wobei wir bemerken, daß zu der dieserhalb aufzunehmenden Verhandlung ein Stempel nicht zu adhibiren ist.

Dagegen bedarf es der, in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1828 (Amtsblatt St. 13) vorgeschriebenen Bescheinigung des Königl. Landrathes oder derjenigen der Ortsbehörde nicht weiter.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1844.

(Nr. 1148.) Verpachtung der Rheinfischerei bei Mehrum. II. S. IV. Nr. 2031.

Die Rheinfischerei bei Mehrum, vom Mühlenbache beim Hause Wohnung bis an die Mumm, bisher verpachtet an Wm. Buers zu Rheinberg, soll nochmals in Termino, Dienstag, den 26. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Rentamte zu Dinslaken zur Verpachtung öffentlich meistbietend ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem erwähnten Rent-Amte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 9. November 1844.

Digitized by Google

(Nr. 1149.) Agentur des Geometer Schmalenbach zu Mülheberg, Kreis Gedern, I. S. II. Nr. 13403.

Der Geometer Schmalenbach zu Mülheberg, Kreis Gedern, ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ zu Königsberg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 2. November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1150.) Bekanntmachung.

Die Herrn Aerzte und Wundärzte des Düsseldorfer Regierungsbezirks, welche mit der vorschriftsmäßigen Benachrichtigung über die Wirkung des in diesem Jahre ihnen mitgetheilten Impfstoffs (besonders der aus den genuinen bei Anclam entdeckten Kuhpocken abstammenden Lymphe) noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselbe sofort einzusenden.

Berlin, den 20. Oktober 1844.

Direktion der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1151.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Tagelöhner Johann Meyer, geboren zu Köln und zu Hakenbroich, Bürgermeisterei Dormagen wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung, im November v. J. durch Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir den bei sich führenden Effekten mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 4. November 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 33 Jahre; Statur klein und schwächlich; Gesichtsfarbe blaß.

(Nr. 1152.) Diebstahl zu Neuß

Am 1. dieses Monats ist zu Neuß ein Stück blau und roth gestreiftes baumwollenes Unterrockzeug 14½ Elle breit und 28 bis 30 Ellen lang, entwendet worden.

Wer über den Dieb oder den Besitzer des Gestohlenen Auskunft geben kann, wolle sie mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 6. November 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1153.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 29. auf den 30. vorigen Monats sind von einer Stube der II. Escadron des 8. Husaren-Regiments ein Paar neue lange Commißstiefel, und ein Paar fast noch neue Worlshuhe, mit langen Schäften, sodann in der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats, von einer andern Stube besagter Escadron eine graue Königliche Tuchhose, mit dem Stempel: 8 H. R. 41. 2. Esc. versehen, und ein carrirter wollener Schlafrock, entwendet worden. Ich ersuche um Mittheilung alles dessen, wodurch der Dieb ermittelt, oder die gestohlenen Gegenstände wieder herbeigeschafft werden konnten.

Düsseldorf, den 6. November 1844. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1154.) Diebstahl in der Neustadt bei Düsseldorf.

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Mts sind aus dem Stalle der in hiesiger Neu-

Digitized by Google

stadt gelegenen Kavallerie-Kaserne 2 Woylachs (Filzdecken) von weißer Farbe schwarz gestreift und mit dem Stempel 3. E. 5. U. R. versehen, entwendet.

Wer hierüber Auskunft geben kann, wolle sie mir mittheilen.

Düsseldorf, den 7. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1155.) Steckbrief.

Der unterm 20. Mai d. J. von hieraus steckbrieflich verfolgte Schreiber Joseph Frey, zu Denzdorf geboren, zuletzt hier in Köln wohnhaft, gegen welchen hierselbst wegen Fälschung Untersuchung eingeleitet worden, hat bisher nicht zur Haft gebracht werden können, so wie auch alle über seinen Aufenthalt angestellten Recherchen erfolglos geblieben sind.

Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibehörden wiederholt, auf den ꝛc. Frey dessen Signalement ich hierunter nochmals mittheile, sorgfältig zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 7. November 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbrauen braun; Nase dick; Mund aufgeworfene Lippen; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt untersetzt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1156.) Der an der katholischen Schule zu Leichlingen, Kreises Solingen, bisher als Lehrer provisorisch angestellte Heinrich Schneider ist als solcher definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1157.) Der Unteroffizier a. D. und provisorische Büreau-Gehülfe Heinrich Wilhelm Forwick ist definitiv zum Actuarius bei der Straf-Anstalt zu Werden ernannt worden.

(Nr. 1158.) Königl. Oberlandes-Gericht zu Hamm.

Für den Monat Oktober 1844.

I. Bei dem Oberlandesgerichte:

1) der unbesoldete Land- und Stadtgerichts-Assessor Neuhaus und der Referendar Wesener sind an das Königl. Kammergericht versetzt;

2) der Auskultator Herrmann ist zum Referendar befördert;

3) die Rechts-Candidaten Wiethaus, von Wüstenhoff und Hammacher sind zur Auskultatur zugelassen;

4) der Referendar Albrecht Loerbrocks ist zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert.

II. Bei dem Inquisitoriate:

der Kriminalbote Meinhard ist mit Pension entlassen und die dadurch erledigte Stelle dem Gefangenwärter Boeddecker verliehen.

III. Bei den Untergerichten:

1) der Oberlandesgerichts-Assessor Rauschenbusch ist zum Justizkommissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Plettenberg, mit Bewilligung der Prozeßpraxis bei den Land- und Stadtgerichten zu Lüdenscheid und Altena, und zugleich zum Notar im Departement des obengenannten Oberlandesgerichts ernannt;

2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Brandts zu Duisburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hattingen verliehen;

3) der Oberlandesgerichts-Assessor Meyer zu Rees ist als Hülfsrichter an das Land- und Stadtgericht zu Coesfeld, im Oberlandesgerichtsbezirk Münster, versetzt;

Digitized by Google

4) der Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Rendant Hölterhoff zu Plettenberg ist seines Amtes entsetzt und dessen bisherige Stelle dem Civil-Supernumerar Lambardt verliehen;

5) der interimistische Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportelrevisor Krabbe zu Hattingen ist als vierter Sekretair bei dem Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich angestellt.

(Nr. 1159.) Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt zu Dortmund.

Bei dem Königl. Salz-Amte zu Neusalzwerk ist dem Königl. Salinen-Inspektor Bovet unter Beibehaltung dieses Prädikats vom 1. Januar k. J. ab die Dirigenten-Stelle definitiv übertragen und

bei dem Königl. Essen-Werdenschen Berg-Amte zu Essen der bisherige Königl. Berg-Geschworne Johann Peter Hilgenstock zu Heisingen mit dem 1. dieses Monats in den nachgesuchten Ruhestand versetzt worden.

(Nr. 1160.) Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amte zu Bonn ist:

der Ober-Bergrath Graf von Schweinitz, in Folge seiner Ernennung zum Direktor des Königl. Bergamtes zu Waldenburg in Niederschlesien, aus dem Collegio ausgeschieden;

der bisherige Bergmeister von Carnall zu Tarnowitz in Oberschlesien, zum Ober-Bergamts-Assessor ernannt.

Im Bergamtsbezirke Siegen ist:

der Hütten-Inspektor Zintgraff zum Ober-Hütten-Inspektor,

der Ober-Einfahrer Huser zum Bergmeister für das Bergrevier Westphalen, und an dessen Stelle der Berg-Geschworne Marenbach, bisheriger Revier-Beamter zu Müsen, zum Obereinfahrer ernannt;

der Berg-Geschworne W. Schmidt, bisher zu Eiserfeld, als Revier-Beamter nach Müsen versetzt;

der Berg-Geschworne Kaiser zum Ober-Berg-Geschwornen befördert;

der Ober-Berg Geschworne Dormann, Revier-Beamter zu Kirchen, mit Tode abgegangen und dessen Dienstposten dem zum Vice-Berg-Geschwornen ernannten bisherigen Revier-Obersteiger Joh. Schmidt übertragen;

der Berg-Eleve Seel zum Vice-Berg-Geschwornen für das Revier Eisern an die Stelle des mit Tode abgegangenen Berg-Geschwornen Jung ernannt;

dem Vice-Berg-Geschwornen Wagner das Revier Eiserfeld; so wie

dem Revier-Obersteiger Menzler das Revier Grund Seel- und Burbach übertragen.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist:

der Ober-Einfahrer Lütke zum Bergmeister befördert, und

der Berg-Eleve Schwarze zum Vice-Berg-Geschwornen für das Revier St. Goar ernannt;

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65. Düsseldorf, Freitag, den 22. November 1844.

(Nr. 1161.) Gesetzsammlung, 37tes und 38tes Stück.

Das 37te Stück enthält unter:

Nr. 2500. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1844., über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821., d. d. den 13. April 1844.; der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser-Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.

Nr. 2501. Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. D. d. den 13. April 1844.

Nr. 2502. Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Vom 13. April 1844.

Nr. 2503. Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend. Vom 13. April 1844.

Nr. 2504. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend. Vom 30. August 1843.

Das 38te Stück enthält unter:

Nr. 2505. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits. Vom 1. September 1844.

Nr. 2506. Bekanntmachung über die unterm 27. September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Gramzow nach Passow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 7. Oktober 1844.

Nr. 2507. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Oktober 1844., durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinesorder vom 3. März 1843. noch auf Preußische Staats-Kassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen eine dreimonatliche Präklusiv-Frist angeordnet wird.

Nr. 2508. Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 14. Oktober 1844.

Digitized by Google

(Nr. 1162.) Bestätigung.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 4. d. M. die Wahl des zweiten Pfarrers Schneider zu Kirn zum Assessor der Kreis-Synode Sobernheim, an die Stelle des abgegangenen Assessors Oertel zu Kirn, bestätigt. Coblenz, den 25. Oktober 1844.

Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1163.) Tarif für den Duisburger Ruhrkanal. G. S. III. Nr. 7092.

Nachdem auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. April 1839 die genehmigten Statuten des Ruhrkanal-Aktien-Vereins zu Duisburg durch unser Amtsblatt (Stück 25 pro 1840) zur Publizität gebracht und der Kanal nach seiner Vollendung gemäß unserer Bekanntmachung vom 16. vor. Mts. — Amtsblatt Nr. 60 — dem Schiffahrtreibenden Publikum zur Benutzung eröffnet worden, bringen wir nunmehr, um die Benutzer jenes Kanals in Bezug auf die zu entrichtenden Abgaben sicher zu stellen, nachstehend sowohl den Allerhöchst genehmigten Gebühren-Tarif vom 6. April 1839, als dem Art. IV. desjenigen Vertrags zur allgemeinen Kenntniß, welcher unterm 12. April resp. 8. Mai 1838 wegen Mitbenutzung des Rhein-Kanals zwischen dem Rheine und dem Ruhr-Kanal-Actien-Vereine gethätigt, auch von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz auf den Grund Königlicher Ermächtigung unterm 26. März 1840 bestätigt ist.

Tarif

der bei Benutzung des Ruhrkanals zu entrichtenden Gebühren, gültig bis zum Schlusse des Jahres 1845.

Klasse der Fahrzeuge.	Ladungsfähigkeit derselben.	Kanalgeld Thlr.	Sg.	Pf.	Schutzgeld Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Von $\frac{1}{40}$ bis 2 Last	—	5	—	—	10	—
2.	über 2 " 5 "	—	7	6	—	20	—
3.	" 5 " 10 "	—	7	6	1	—	—
4.	" 10 " 20 "	—	15	—	2	—	—
5.	" 20 " 30 "	—	22	6	3	—	—
6.	" 30 " 40 "	1	—	—	4	—	—
7.	" 40 " 50 "	1	7	6	5	—	—
8.	" 50 " 60 "	1	15	—	6	—	—
9.	" 60 " 70 "	1	22	6	7	—	—
10.	" 70 " 80 "	2	—	—	8	—	—
11.	" 80 " 90 "	2	7	6	9	—	—
12.	" 90 " 100 "	2	15	—	10	—	—
13.	" 100 " 110 "	2	22	6	11	—	—
14.	" 110 " 120 "	3	—	—	12	—	—
15.	" 120 " 130 "	3	10	—	13	—	—
16.	" 130 " 140 "	3	20	—	14	—	—
17.	" 140 " 150 "	4	—	—	15	—	—

Nähere Bestimmungen.

a) Das Kanalgeld wird von allen Fahrzeugen gleichförmig, nach ihrer Ladungsfähigkeit erhoben, so oft solche den Ruhrkanal passiren.

Digitized by Google

b) Die Ruhrkohlenschiffe, die aus der Ruhr mit einer Steinkohlen-Ladung in den Ruhrkanal einlaufen, und in demselben diese Ladung ausladen, sind vom Kanalgelde frei.

c) von einem leer zurückkehrenden Fahrzeuge, welches unmittelbar mit einer Steinkohlenladung den Ruhrkanal passirte, wird für die Rückfahrt kein Kanalgeld entrichtet.

d) Fahrzeuge, die in den Ruhrkanal einlaufen und in demselben Steinkohlen laden, so wie Fahrzeuge, die durch den Ruhrkanal fahren und auf der Rückreise Steinkohlen durch denselben führen, zahlen für die Reise nur einmal das Kanalgeld.

e) das Schutzgeld wird für den Winteraufenthalt von denjenigen Schiffen entrichtet, deren Eigenthümer keinen Niederlageplatz am Ruhrkanal besitzen.

f) Von einem zu einem größeren Fahrzeuge gehörigen und demselben leer anhängenden Flieger, wird bei der gleichzeitigen Einfahrt oder Ueberwinterung mit dem Hauptschiffe nicht noch besonders ein Kanal- oder Schutz-Geld entrichtet.

g) Von allen in den Ruhrkanal gelangenden Steinkohlen oder Producten aus denselben sind für je vier Riegel (der Riegel zu 160 Pfund) fünf Pfenninge entweder bei der Ein- oder bei der Ausschiffung zu entrichten.

Berlin, den 6. April 1839.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Tarif der bei Benutzung des Ruhrkanals zu entrichtenden Gebühren, gültig bis zum Schlusse des Jahres 1845.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Für die richtige Abschrift,
Brandenburg, Hofrath und Geh. Kanzlei-Director.

Auszug

aus dem Uebereinkommen vom $\frac{\text{12. April}}{\text{8. Mai}}$ 1838.

IV. Der Rhein-Kanal-Aktien-Verein verpflichtet sich, den Rheinkanal in fahrbaren Zustande und wenigstens auf eine Tiefe von Nr. Null neuen Pegel auf eigene Kosten zu er- und unterhalten.

Derselbe gestattet allen Schiffen, die Steinkohlen oder ausschließliche Produkte aus denselben geladen haben oder laden oder beiladen wollen, Schiffen, die Materialien zur Verwendung für die Ruhrkanalanlage fahren, so wie denjenigen Schiffen, die nicht verzollbare Güter durch Rhein und Ruhr-Kanal durchfahren und auf ihrer Hin- oder Rückfahrt Steinkohlen oder ausschließliche Producte aus denselben im Ruhrkanale laden oder durch denselben führen, endlich auch Schiffen, die Güter von Holz- Stein- oder Erd-Arten im Ruhrkanale ausladen und auf ihrer Hin- oder Rückfahrt Steinkohlen oder ausschließliche Produkte aus denselben im Ruhrkanale laden oder durch denselben führen: freie unentgeldliche Fahrt und Liegen im Rheinkanal für Schiff und Waare, erlaubt auch die freie unentgeldliche Ausladung der vorgedachten zur Verwendung für die Ruhrkanalanlage erforderlichen Materialien im Ruhrkanale. Von allen diesen Schiffen, so wie den darin befindlichen Gegenständen wird somit auch die im §. 5. des Statuts für den Kanal-Verein zu Duisburg vom 24. April 1826 bestimmte, so wie sonst bestehende oder künftig einzuführende Abgabe nicht entrichtet.

Düsseldorf, den 9. November 1844.

Digitized by

(Nr. 1164.) Die Kriegsdienstpflichtige, welche sich zur Supervision nicht gestellt haben bett. I. S. IV. Nr. 4595.

Die nachbenannten drei Kriegsdienstpflichtigen:

a) Ludwig Schmitz, Müller, geboren zu Kempen den 14. August 1808 und zuletzt zu Brüll wohnhaft;

b) Heinrich Breitenstein, Golschmied, geboren zu Crefeld den 10. Oktober 1810;

c) Johann Wilhelm Honsberg, Fuhrleicher, geboren zu Lüttringhausen den 21. Februar 1824 und zuletzt zu Crefeld wohnhaft,

werden, da sie sich seit mehreren Jahren vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zur Super-Revision, Behufs der definitiven Entscheidung über ihr Militairverhältnis nicht gestellt haben, hierdurch aufgefordert, sich von heute an binnen 4 Wochen bei ihrer vorgesetzten landräthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle aber die Gründe ihres Nichterscheinens binnen ihrer Eltern oder Angehörige anzeigen zu lassen, widrigenfalls sie nach Ablauf der bestimmten Frist, dem Art. 8. des Gesetzes vom 6. Floreal Jahrs XI. gemäß als Refractairs werden erklärt werden und demnach gegen sie verfahren werden wird.

Die betreffenden landräthlichen Behörden wollen uns nach Ablauf jener Frist anzeigen, ob die in Rede stehenden Individuen sich gemeldet haben.

Düsseldorf, den 7. November 1844.

(Nr. 1165.) Handelskammer zu Mülheim. I. S. III. Nr. 7099.

Bei der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr sind die Mitglieder: Math. Krabb und Fried. Boerster, so wie der Stellvertreter Mathias Stines wieder gewählt und ist für den statutgemäß ausgetretenen Philipp Hesler der Christ. Coupienne anderweit gewählt worden. Diese Wahlen haben die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 7. November 1844.

(Nr. 1166.) Belohnung wegen Errettung vom Ertrinken. I. S. II. Nr. 12403.

Dem Fabrikarbeiter Daniel Schreiber zu Burg, Kreis Lennep, haben wir wegen Rettung der Büchsenmacher Wittwe Willms daselbst vom Ertrinken mit großer Selbstgefahr, eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt und bringen diese menschenfreundliche That wie die dabei stattgehabte thätige Hülfsleistung des Schuhmachermeisters Wilhelm Rütgen und des Bäckers Eduard Brockefeld aus Burg, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 23. October 1844.

(Nr. 1167.) Apiranten-Prüfung. I. S. V. Nr. 7315.

Mittwoch den 11. Dezember c. wird die gewöhnliche Apiranten-Prüfung im Seminar zu Kempen stattfinden, welches für die Betheiligten mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß sich dieselben am Vorabende mit den erforderlichen Papieren bei dem Director von den Driesch anzumelden haben.

Düsseldorf, den 11. November 1844.

(Nr. 1168.) Agentur des Privatschreibers August Clever zu Werden. I. S. II. Nr. 13893.

Der Privatschreiber August Clever zu Werden ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 9. November 1844.

(Nr. 1169.) Agentur des Kaufmanns Wilhelm Jordan zu Solingen. I. S. II. Nr. 13492.

Der Kaufmann Wilhelm Jordan ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesell-

Digitized by Google

schaft, Borussia, in Königsberg für den Bezirk Solingen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1170.) Aachener Neujahrsbüchlein betr.

Binnen Kurzem wird der siebenzehnte Jahrgang des Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend erscheinen, und der Reinertrag wie bisher der hiesigen Departemental-Anstalt zur Unterstützung der Schullehrer-Wittwen und Waisen überwiesen werden.

Indem wir dieses beliebte zu ermunternden Geschenken beim Jahreswechsel sehr geeignete Kinderschrift wegen des mit der Herausgabe verbundenen wohlthätigen Zweckes angelegentlichst empfehlen, ersuchen wir die Herren Landräthe und Schul-Inspektoren, so wie die Städtischen Schul-Commissionen zur Verbreitung derselben mitwirken zu wollen.

Die Buchhandlungen der Herren DuMont-Schauberg in Köln, Funke in Crefeld, Deussen in Düren, Stahl in Düsseldorf, Ohligschläger in Eschweiler, Dullpé in Heinsberg, Horrig et Fischer in Jülich, sowie der Herr Herausgeber Lehrer Louis in hiesiger Stadt, sind zur prompten Ausführung eingehender Bestellungen erbötig, und bleibt der Preis wie bei den früheren Jahrgängen pro Dutzend Exemplare sauber brochirt 10 Silbergr. Aachen, den 8. November 1844.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(Nr. 1171.) Gerichtliche Untersuchungen gegen Militairs.

Die Rücksichten auf die bestehende Militair-Verfassung machen es nöthig, daß bei jeder eingeleiteten Untersuchung,

a) gegen die zum stehenden Heere verpflichteten Individuen die Landräthliche Behörde sowohl von der Einleitung als von dem Ausgange der Untersuchung benachrichtigt, und

b) gegen die aus dem activen Militairdienste bereits entlassenen Individuen, deren Militair-Verhältnisse genau ermittelt werden, namentlich zu welcher Truppengattung oder Abtheilung, ob zum I. oder II. Aufgebot der Landwehr, und insbesondere zu welchem Bataillon derselben sie gehören.

Die Herren Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei werden wiederholt ersucht, sich die Ermittelung dieser Umstände bei der Constituirung der Inculpaten angelegen sein zu lassen, das Ergebniß zu den Acten zu vermerken, und bei den oben ad a. gedachten Fällen nicht nur die vorgeschriebene Mittheilung an die Landräthliche Behörde zu bewirken, sondern auch bei Einsendung der Acten jedesmal den Tag der gemachten Anzeige zu bemerken.

Von dem Ausgange der Untersuchung werden die Herren Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei durch die Aufforderung zur Gestellung der Condemnaten zum Strafantritte resp. besondere Notifikatorien in Kenntniß gesetzt, aus denen sie die erforderlichen Daten für die zweite Benachrichtigung an die Landräthliche Behörde zu entnehmen ersucht werden.

Düsseldorf, den 6. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1172.) Sitzungen des Königl. Landgerichts zu Elberfeld.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Landgericht in seiner General-Versammlung vom 28. v. M. beschlossen hat vom 1. Januar k. J. an, folgende Sitzungen zu halten:

1) Civilsitzungen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

2) Zuchtpolizei-Sitzungen am Montag und Samstag.

Digitized by Google

3) Zuchtpolizei Appellations-Sitzung am Mittwoch einer jeden Woche.

Alle diese Sitzungen werden um 9 Uhr Vormittags beginnen.

Die Präsidial-Sitzung zur Entscheidung auf Référés wird am Freitag um 11 Uhr Vormittags gehalten werden.

Indem wir dies zur Kenntniß der von dem Königl. Landgerichte ressortirenden Justizbeamten und der Gerichtseingesessenen bringen, fordern wir die Herrn Friedensrichter zugleich auf, die zur Erledigung ihnen zu ertheilender Kommissorien anzuberaumenden Terminen möglichst auf Mittwoch oder Samstag anzusetzen, damit die Herrn Advokat-Anwälte denselben ohne Störung des Civil-Audienz-Dienstes beiwohnen zu können.

Elberfeld, den 2. November 1844.

Der Königl. Landgerichts-Präsident. (gez.) Hoffmann. — Der Königl. Ober-Prokurator. (gez.) von Kösteritz.

(Nr. 1173.) Sitzungen des Handelsgerichtes zu Elberfeld.

Nachdem das Königl. Handelsgericht hierselbst mit Rücksicht auf die große Vermehrung der bei demselben angebrachten Prozesse die Anordnung zweier wöchentlichen Sitzungen für nothwendig erachtet, und durch Rathskammerbeschluß vom heutigen Tage

die öffentlichen Sitzungen des Handelsgerichts, anfangend mit dem Monat Januar 1845, auf Mittwoch und Samstag, Nachmittag vier Uhr,

bestimmt hat, so wird von diesem Beschlusse Allen die es angeht, namentlich den Gerichtsvollziehern, zur Nachachtung hiermit Kenntniß gegeben.

Elberfeld, den 13. November 1844.

Der Königl. Handelsgerichts-Präsident, Commerzienrath: von der Heydt.

(Nr. 1174.) Signalement eines Vermißten

Der Bäckerlehrling Gustav Winands ist am 4. d. M. von Dary nach Elberfeld geschickt worden, hier auch gewesen und am Abende des folgenden Tages noch am Höfchen bei Solingen gesehen worden, seitdem aber verschwunden.

Indem ich eine Beschreibung der Person des Winands folgen lasse, fordere ich Jedermann, der über den Verbleib desselben Auskunft zu ertheilen vermag, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 13. November 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Der Vermißte war 14 Jahre alt, hatte blondes Haar, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Gesicht und sah gesund aus, war kleiner gesetzter Statur, bekleidet mit einem Frackrock von grauem Tuch, schwarz tuchener Weste, grau Nanquiner Hose, ledernen Schuhen, schwarztuchener Schirmkappe, roth und schwarz geblümtem Halstuch.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1175.) Diebstahl auf dem Heidberg bei Huckingen.

In der Nacht vom 21. auf den 22. vorigen Monats sind aus einer Wohnung auf dem Heidberg bei Huckingen folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) ein Frauenhemd von Nessel, mit einem Streifen von Leinen, unten herum; 2) ein neues Mannshemd, von Leinen; 3) ein Frauenhalstuch, gelblich, mit grauen Blümchen und Franzen; 4) eine kattunene Schürze, mit gelben Streifen; 5) an baarem Gelde: zwei französische Kronthaler, fünf Thaler und fünf Sgr.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Weibsperson, welche am Abend des 21. Oktober, anscheinend krank, in der fraglichen Wohnung eingekehrt war, und von der

Digitized by Google

am Morgen des 22. mit dem Duisburger Postwagen nach Düsseldorf bis zum Hofgarten gefahren ist, von Duisburg zu Hause sein wollte und auch den dortigen Dialekt sprach. Dieselbe war circa 40 Jahre alt, gesetzter Statur, hatte schwarzes Haar und eine Warze im Gesicht, trug ein bläulich gestreiftes Kleid, anscheinend von Kattun, eine einfache weiße Haube, nach Duisburger Art, eine rothgestreifte Schürze und Schuhe mit Riemen oder Bändern; auch führte sie einen Korb und Regenschirm bei sich.

Jeder, der über diese Person oder die gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, mir davon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 9. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1176.) Diebstahl bei Lüttich.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats sind zu Augrée bei Lüttich die nachbezeichneten Gegenstände mittelst Einbruches und Einsteigens, entwendet worden:

A. Silbersachen: 1) 25 Bestecke, von gewöhnlicher Form zwölf F. P., ein M. P.; einige J. P. gezeichnet, und die übrigen ohne Zeichen; 2) 4 Bestecke, ebenfalls von gewöhnlicher Form, aber größer, wie die vorbezeichneten, und gezeichnet B. E.; 3) 24 Bestecke, zum Dessert, mit Rändern (a filets) gezeichnet F. P.; 4) ein kleines Besteck, gezeichnet E. P.; 5) eine Schaufel, mit Rändern, gezeichnet F. P.; 6) ein faconirter Zuckerlöffel; 7) ein Theesiebchen, in Form eines kleinen Korbes; 8) acht Salzfäßchen, im Feuer vergoldet; 9) zwei Senftöpfchen, von alter Form, mit 3 Griffen, als Füßen, und oberhalb mit weiblichen Figuren versehen; 10) 10 Serviettenringe, wovon drei mit den Buchstaben E. L. oder M. gezeichnet sind.

B. Andere Sachen: 1) ein weißer Teller von Porzellan, aus Tournay, auf dem Rande mit einem kleinen blauen Streifen versehen; 2) zwei Schinken; 3) drei Bouteillen mit Bordeaux Wein; in dem in rothem Siegellack aufgedrückten Siegel finden sich die Worte „Bordeaux — Beyermann; 4) ein Tischtuch, das Muster, sogenanntes Oeil de Perdrix, gezeichnet P.

In Folge einer an mich ergangenen Requisition bringe ich diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß der Polizeibehörden, auf die Besitzer der gestohlenen Gegenstände zu vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1177.) Diebstähle zu Düsseldorf.

In hiesiger Stadt sind in den unten näher angegebenen Zeiträumen folgende Sachen entwendet worden:

I. im Zeitraume vom 28. bis 31. Juli c.: ein ungefähr 2 Ellen großes seidenes Umschlagtuch. Dasselbe hatte einen schwarzen Grund, worin sich bunte Bouquets von der Größe einer Kinderhand befanden, und war rund herum mit einem circa 1½ Zoll breiten, schmalen Leistchen, von denselben Farben, wie die Bouquets, und mit schwarzen Franzen versehen.

II. In dem Zeitraume vom 20. bis 26. Oktober: vier Stück noch wenig getragene Frauenhemden, von ordinairem Leinen, auf der Brust gezeichnet S. J. 12.

III. Am 28. Oktober c.: 1) ein ziemlich abgenutztes Frauenhemd, von ordinairem Leinen, — und in derselben Wohnung im Zeitraume vom 30. Nachmittags bis 31. Oktober früh; 2) ein halbes Umschlagtüchelchen, von Mouselin de laine, welches einen braunen Grund, bunte Guirlanden und rothe Franzen hatte; 3) ein goldenes Halsschloß, mit fünf Schnüren röthlichen Granatsteine. Das Schloß hatte etwa ½ Zoll im Durchmesser und

Digitized by Google

enthielt in der Mitte einen großen, und außerdem 5 kleine in seiner Oberfläche eingefaßte Granatsteine, ebenfalls von röthlicher Farbe.

IV. Am 8. November Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr: 6 Ellen russisch grünes Halbtuch. An einer Seite war die Leiste abgerissen, auf dem Zeuge selbst war mit Rothstift die Nr. 3533 gezeichnet.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den etwaigen Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 13. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1178.) Diebstahl zu Goch.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober c. sind zu Goch gestohlen:

1) ein Waschküven mit 2 Handgriffen, worin sich befanden; 2) 5 Mädchenhemde, wovon 1 mit F. M.; 1 mit M.; 2 mit W. M. 6 gezeichnet sind und 1 ungezeichnet ist; 3) 2 Knabenhemde, gezeichnet 1 mit G. M. und 1 mit H. M.; 4) 3 halbe, weiße Halstücher, gezeichnet J. M. C. M., und M. W.; 5) 2 weiße Frauen-Nachthauben mit schmaler Spitze; 6) 1 Serviette ohne Zeichen; 7) 2 Kinderkragen, der Mädchenkragen ist mit einer Spitze besetzt, der Knabenkragen nicht; 8) 1 Paar weiß baumwollene Kinderstrümpfe, gezeichnet J. M; 9) 5 oder 6 alte leinene Handtücher, wovon mehre ohne Zeichen; 1 aber mit M. M. gezeichnet ist; 10) 1 weiß kattunener Halstuch mit kleinen Blümchen; 11) 6 irdene Blumentöpfe, enthaltend vier Levkojen- und zwei Nelken-Stämme; ein Levkojentopf war zerbrochen und 12) 1 grünes Tragmändchen mit weißen Handgriffen.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder die Diebe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 4. November 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr 1179.) Diebstahl zu Goch.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Oktober c. sind von einer Bleiche zu Goch entwendet: 1) drei Servietten, gez. T. T. und vermuthlich mit der Zahl 6; 2) drei weiß kattunene Halstücher, wovon einer mit W. T. gezeichnet, ein anderer mit einer Spitze besetzt und der dritte nicht gezeichnet ist; 3) zwei Hauben mit Spitzen, eine mit großen die andere mit kleinen Blumen; 4) ein weiß kattunener Frauenrock mit einer Spitze besetzt; 5) eine große Fenstergardine mit Franzen, und 6) ein Paar Haubenschnüre von Tüll.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib oder über die Diebe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde solches anzuzeigen. Cleve, den 4. November 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 1180.) Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Heinrich Wolter Fier aus Zell, hat sich der wegen freiwilliger Tödtung gegen denselben eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und dem Königl. Staats-Prokurator in Simmern vorführen zu lassen.

Coblenz, den 13. November 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 5 Fuß 6 bis 7 Zoll; Haare dunkelblond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart keinen; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Donnerstag, den 28. November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1181.) Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Holländischen Schiffer Balke aus Amsterdam. I. S. II. Nr. 13997.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. v. M. dem holländischen Schiffer Joseph Balke aus Amsterdam, für die von ihm bewirkte Lebensrettung der Ehefrau des Faßbinders Wiedenbrugg zu Wesel, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 15. November 1844.

(Nr. 1182.) Die bei der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kronenberg erledigte Pfarrstelle betr. I. S. V. Nr 7415.

Die durch Abberufung des Pfarrers Roßhoff erledigte Pfarrstelle der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kronenberg wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Düsseldorf, den 16. November 1844.

(Nr. 1183.) Nachforschung über die Heimath einer Geisteskranken. I. S. I. Nr. 4611.

Im Anfange des Monats April d. J. ist in der Niederländischen Gemeinde Borculo eine Blödsinnige angehalten und darauf in das Fremdenhospital zu Zütphen gebracht worden. Bisher ist es nicht gelungen aufzuklären, welcher Gegend sie angehöre; indessen wird vermuthet, daß sie aus dem Preußischen Grenzlande hinüber gekommen sein möchte und wünscht deshalb die jenseitige Regierung die Mitwirkung der Preußischen Behörden um wo möglich die Heimath und die Familie jener Unbekannten zu ermitteln.

Unter Beifügung des Signalements fordern wir daher alle Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks auf, die zu diesem Zweck nöthigen Nachforschungen zu veranlassen und uns von deren Resultat durch die betreffende Kreisbehörde in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf, den 12. November 1844.

Signalement.

Alter etwa 40 Jahr; Größe 1 El. 5 palm 9 duimen; Gesicht breit; Stirne rund und runzlich; Nase breit; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsfarbe schmutzig und blaß; Augen blau; Haare und Augenbraunen grau; Mundart plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: sie spricht wenig und undeutlich; als ihren Geburts- und Wohnort nennt sie Dom bei Münchau; auf die Frage nach ihrem Namen sagt sie Betta oder Bertha; meistentheils bleibt aber das, was sie spricht, ganz unverständlich.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1181.) Zollhofs-Ordnung für das Haupt-Steuer-Amt zu Wesel.

Für das Abfertigungs-Verfahren und den Geschäfts-Verkehr auf dem Zollhofe zu Wesel werden, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung vom 23. Januar 1838, §. §. 1 bis 39, nachstehende Vorschriften ertheilt, wonach sich das betheiligte Publikum zu richten hat. Dieselben sollen, an einem allgemein zugänglichen Platze des Haupt-Amts-Lokals, zu Jedermanns beliebiger Einsicht offen gelegt werden.

I. Beschreibung des Zollhofes.

§. 1. Der Zollhof besteht aus zwei von einander abgesonderten Revisions-Höfen, welche in Nachstehendem mit Nr. I und II. werden bezeichnet werden.

§. 2. a. der Revisionshof Nr. I, umfaßt den Zollhafen nebst dessen Werfte, in seiner Länge von dem einen bis zum andern Ende der, wasserseits über das Werft hinaus reichenden Stacketen-Absperrung. Er ist begrenzt, von der einen Seite, durch den Rheinkanal, von den übrigen Seiten durch den Stacketenzaun und durch das städtische Lagerhaus. Zur Abfertigung auf dem Werfte, dient ein eiserner Krahn und ein Revisions-Schuppen.

§. 3. Das, auf der einen Seite des Stacketenzaunes befindliche Gitterthor, sowie die Gitterthüre an der andern Seite werden zum Auslassen der revidirten Schiffsgüter benutzt; die in dem Thore angebrachte Pforte dient zum Ein- und Ausgange für Personen dann, wenn das Thor selbst geschlossen ist. Die Benutzung der nach der Stadtseite vorhandenen Gitterthüre ist dagegen dem Publikum untersagt.

§. 4. Der Zollhafen mit seinem Werfte (§ 2 a) ist der Landungsplatz für die Schiffe, welche mit unverzollten und unrevidirten Gütern ankommen. Andere Schiffe mit Gütern aus dem freien Verkehre dürfen an diesem Werfte weder anlegen noch ausladen. Ausnahmsweise können daselbst, wenn die für Aus- und Einladungen der Güter des freien Verkehrs bestimmten Werftstrecken überschwemmt, und keine Schiffe in der Zoll-Revision begriffen sind, mit Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes die Güter des freien Verkehrs aus- und wieder eingeladen werden.

§. 5. Zur Niederlegung für die ausgeladenen Güter bis zu deren Abfertigung dient die vordere, nach dem Zollhafen zu gelegene Seite des Revisionshofes, sowie der Revisionsschuppen; die revidirten Güter werden, alsbald nach der bewirkten Abfertigung, auf die ausschließlich dafür bestimmte entgegengesetzte hintere Seite des Revisionshofes resp. des Revisionsschuppens, Behufs ihrer Abfuhr, geschafft.

§. 6. Dem in Zoll-Abfertigungs-Angelegenheiten den Revisionshof besuchenden Publikum ist der Zugang zu demselben nur durch das im §. 3. gedachte Gitterthor gestattet.

§. 7. b. Der Revisionshof Nr. II. liegt hinter dem Hauptamts-Gebäude, und ist theils durch dasselbe und die dazu gehörigen Nebengebäude, theils durch Bretterzäune eingeschlossen.

§. 8. Das Thor an der Straßenseite des Revisionshofes ist als Eingang zur An- und Abfuhr der zur Abfertigung landwärts angebrachten, sowie der zu und von der hauptamtlichen Packhofs-Niederlage gehenden Güter bestimmt.

§. 9. Außer dem Falle der Waaren An- und Abfuhr, findet der Zutritt des Publikums zu dem Revisionshofe durch den Hausflur des Hauptamtgebäudes, jedoch nur mit Genehmigung des Hauptamtes, statt.

II. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Wasser.

A. In Segel- und Dampf-Schlepp-Schiffen.

§. 10. Die Schiffer, welche mit unverzollten und unrevidirten Ladungen ankommen,

Digitized by Google

die für Wesel bestimmt sind, legen am Landungsplatze (§. 4) an und melden in den nächsten 6 Stunden, wenn sie aber erst am späten Nachmittage oder des Abends eintreffen, am folgenden Morgen früh ihre Ankunft bei dem Hauptamte, unter Uebergabe der mitgebrachten Papiere, an.

§. 11. Die übergebenen Papiere werden dem Schiffer, nachdem er darin etwaige Berichtigungen und Ergänzungen bewirkt hat, zurückgegeben, um sofort die Anfertigung und Uebergabe der Spezial-Deklaration (Auszüge aus den General-Deklarationen) durch die Waaren-Disponenten, zu veranlassen.

§. 12. Für folgende Fälle haben die Waaren-Disponenten besondere Deklarations-Auszüge abzugeben:

a) wenn die Waaren zur schließlichen Eingangs-Abfertigung gelangen sollen;
b) wenn sie mit Begleitschein I. oder II. weiter gehen sollen;
c) wenn sie zur dispositionsfreien Lagerung, oder
d) wenn sie zur Niederlage für das unwiderrufliche Transit-Gut bestimmt sind.

§. 13. Zu den Auszügen, welche jedesmal zweifach auszufertigen sind, werden Formulare nach dem vorgeschriebenen Muster gebraucht. Nimmt ein Auszug mehrere Bogen ein, so müssen diese durch eine Schnur zusammengeheftet, und deren Enden auf der Titelseite mit dem Siegel desjenigen angesiegelt werden, in dessen Namen der Auszug angefertigt ist. Das Hauptamt fügt entweder einen Abdruck seines Siegels bei oder stempelt die Bogen der Auszüge an einander.

§. 14. Nur die Spalten der Ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit der General-Deklaration, beziehungsweise mit den vom Schiffer vorgenommenen Berichtigungen, genau übereinstimmen. In Fällen, wo eine Berichtigung der Eingangs-Deklaration durch den Waaren-Disponenten zulässig ist, muß die desfallsige Erklärung in Abtheilung II. des Auszuges abgegeben werden.

Diese Abtheilung II ist, nächst den Berichtigungs-Erklärungen, zur Aufnahme sonstiger Bemerkungen des Waaren-Disponenten bestimmt, z. B. zur Angabe, ob eine Revision oder welche Abfertigungs-Weise, ob namentlich Netto-Verwiegung oder Begleitschein-Expedition ꝛc. gewünscht werde.

§. 15. Die Deklarations-Auszüge müssen innerhalb der nächsten 24 Stunden, nach Rückgabe der, die Ladung betreffenden Abfertigungs-Papiere an den Schiffer (§. 11) bei dem Hauptamte abgegeben werden, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihefolge der Abfertigung eintritt. Nachdem dem Hauptamte alle Auszüge über eine Ladung zugekommen sind, werden sie mit der General-Deklaration verglichen. Ergeben sich dabei Mängel oder Unrichtigkeiten, so werden die Auszüge zur Berichtigung zurückgewiesen und muß die Vervollständigung in einer Frist von längstens 24 Stunden erfolgen, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihefolge der Abfertigung eintritt. — Sind die Auszüge in Ordnung, so wird deren Uebereinstimmung mit der General-Deklaration von dem Hauptamte auf jedem einzelnen Auszuge bescheinigt, und das Schiff ist nun abfertigungsfähig.

§. 16. Wird der Krahn vor Ablauf der, zur Beibringung der Auszüge in §. 15 bestimmten Zeit, disponibel, und der zunächst Abzufertigende in der Reihefolge hat die Auszüge noch nicht zusammen, so kann auch in diesem Falle der Nachfolgende vorgezogen werden, wenn derselbe zur Abfertigung Alles bereit hat.

§. 17. Ebenso tritt, wenn der Anweisung zur Ausladung vorzufahren, binnen einer, vom Hauptamte festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird, der Nachfolgende in die Reihe-

Digitized by Google

§. 18. Versäumnisse der in den §§. 16. und 17 bezeichneten Fristen begründen, bei nicht verschlossenen Schiffen, außerdem die Verpflichtung des Schiffers, Bewachungs-Kosten zu tragen, insbesondere dann, wenn, nach dem Ermessen des Hauptamtes, für die Bewachung solcher Schiffe besondere Aufsichts-Beamten erforderlich sind.

Dem Schiffer liegt es ob, diejenigen Waaren, worüber die Auszüge von den Empfängern nicht rechtzeitig beigebracht sind, nach den Bestimmungen im §. 4 des Packhofs-Regulativs für Wesel vom 5. Juni 1842 zur Packhofs-Niederlage anzumelden.

§. 19. Mit der Ausladung muß, nachdem, bei verschlossenen Schiffen, der Verschluß rekognoscirt und gelöset worden, alsbald begonnen, und während der Dienststunden ununterbrochen fortgefahren werden, widrigenfalls von Amtswegen eingeschritten wird. Bei verschlußfähigen Schiffen, werden an jedem Abend, bis zur gänzlichen Entladung, die Laderäume kostenfrei verschlossen.

§. 20. Die entladenen Güter sind, nach Anleitung der Revisions-Beamten, entweder auf dem Zollhofe oder im Revisions-Schuppen von Krahnen-Arbeitern zu ordnen.

§. 21. Um von der Richtigkeit der deklarirten Stückzahl Ueberzeugung zu gewinnen, wird, während der Ausladung von den, dieselbe beaufsichtigenden Steuer-Beamten ein Verzeichniß über die ausgeladenen Gegenstände geführt, in welchem letztere, nach Collizahl, Zeichen und Nummer, und zwar in der Weise, wie sie in der General-Deklaration aufgeführt stehen, verzeichnet werden. Von der richtigen Notirung muß sich der Schiffer selbst, oder dessen Stellvertreter überzeugen.

§. 22. So oft die Ausladung unterbrochen wird, hat der Schiffer die erfolgte Ausladung der einzelnen Stücke durch Beischrift seines Namens unter dem letzten Posten anzuerkennen.

§. 23. Nach beendigter Ausladung wird die Auslade-Liste mit der General-Deklaration verglichen. Ergiebt sich hierbei eine Differenz, so werden die ausgeladenen Stücke nachgezählt, weshalb, wenn dergleichen bereits während der Ausladung weggeschafft werden sollen, dies von dem Schiffer durch Namens-Unterschrift auf der Rückseite des, in den Händen der Revisions-Beamten bleibenden Auszugs-Exemplars jederzeit anerkannt werden muß.

§. 24. Hiernächst erfolgt die Revision der Schiffsräume, und wird, falls das Schiff unter Verschluß angekommen ist, die innere Verschluß-Einrichtung, auf den Grund der darüber vorhandenen Papiere, untersucht und der Befund in denselben bescheinigt.

Das entladene Schiff muß sofort den Hafen verlassen. Sollte, bei einem solchen Schiffe, nicht die ganze Ladung für Wesel, sondern ein Theil für einen andern Hafen bestimmt, und dieser Theil unrevidirt geblieben sein, so findet anderweiter Verschluß der Schiffsräume statt.

§. 25. Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften, und nach Maaßgabe ihrer Bestimmung, je nachdem dieselben deklarirt sind, entweder zur sofortigen schließlichen Eingangs-Behandlung, oder zur Weiterversendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt, oder endlich zur Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 26. Für die Fortschaffung der entladenen und revidirten Güter, von dem Revisionshofe wird, nach Beendigung der Revision, eine Frist von längstens 24 Stunden bewilligt. Aus dem Revisionsschuppen müssen die revidirten Güter, um einer Raumbeschränkung vorzubeugen, sofort nach beendigter Revision, durch die zu dem Zwecke vorhandenen Auslaß-Thore auf die hintere Seite des Revisionshofes geschafft werden, widrigenfalls die Fortschaffung dahin auf Kosten des Waaren-Inhabers durch das Hauptamt angeordnet werden kann.

Digitized by Google

Wird die 24stündige Frist zur Fortschaffung der abgefertigten Güter ganz vom Revisionshofe hinweg, nicht inne gehalten, so können die Waaren, wenn sie in irgend einer Art hinderlich werden, auf Kosten und Gefahr der Disponenten in die Niederlage gebracht und als Niederlagegut behandelt werden, wenn dieselben auch nicht zur Niederlage deklarirt sein sollten.

§. 27. Es wird darauf Bedacht genommen, und von den Revisions-Beamten dazu Anleitung gegeben werden, daß, sobald die zu einem Auszuge gehörigen Waaren revidirt sind, diese schon während der Revision der zu andere Auszüge gehörenden Waaren fortgeschafft werden können.

B. In Dampfschiffen.

§. 28. Die Personen-Dampfschiffe legen an den, ihnen besonders angewiesenen, ausserhalb des Zollhafens an den übrigen städtischen Werften befindlichen Landungsplätzen ohne Weiteres an. Ihre Ankunft ist jedoch dem Haupt-Steuer-Amte sofort, mit Uebergabe der Abfertigungs-Papiere, welche sich auf die unrevidirte und unverzollte, unter Raum-Verschluß befindliche Ladung beziehen, anzumelden.

Nach erfolgter Recognoscirung und Lösung des Raum-Verschlusses, wird ungesäumt zur Entladung der Waaren und zur Revision der einzelnen Colli, nach ihren Marken und Nummern, geschritten, wonächst ihre Fortschaffung wasserwärts, mittelst, zum Verschluß eingerichteter Nachen nach dem Revisionshofe Nr. II, unter fortwährender Aufsicht von Steuer-Beamten, erfolgt. Sobald die Aufnahme dieser Waaren in dem Revisions-Schuppen des Zollhofes bewerkstelligt ist, werden die Papiere zurückgegeben, und es tritt im Uebrigen das in den §. §. 11 bis 26 vorgeschriebene Verfahren ein.

C. Gemischte Schiffsladungen

§. 29. Schiffe, deren Ladung theils aus Gütern aus dem freien Verkehre, theils aus revidirten, auf Begleitschein- und Collo-Verschluß abgefertigten Waaren besteht, können im inländischen Hafen, d. h. an allen denjenigen Theilen des Rheinwerftes der Stadt, der nicht zum Zollhafen gehört, anlegen.

Innerhalb der, im §. 10 bestimmten Frist, hat der Schiffer sämmtliche Papiere über die unverzollten Waaren dem Haupt-Amte zu übergeben, welches davon Notiz nimmt, und sie sofort zurückgiebt, damit die Begleitschein-Auszüge gefertigt, und die Waaren zur Revision und weitern Abfertigung, nach Maaßgabe der, von den Disponenten deklarirten Bestimmung, vorgeführt werden können, was binnen einer Frist von 24 Stunden geschehen muß.

§. 30. Die Waaren sind, je nach der Bestimmung des Haupt-Amtes in dem Revisionshofe Nr. I., oder in demjenigen Nr. II. zur Revision zu gestellen, und müssen innerhalb 24 Stunden nach vollendeter Abfertigung vom Revisionshofe entfernt werden, widrigenfalls damit nach der Bestimmung des §. 26 verfahren werden kann.

III. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Lande.

§. 31. Das mit Begleitschein I. ankommende Fuhrwerk fährt, nach Abgabe des Begleitscheins und nach Anweisung des Haupt-Amtes, durch das im §. 8 bezeichnete Thor in den Revisionshof Nr. I.

Nach erfolgter Eintragung des Begleitscheins in das Begleitschein-Empfangs-Register, wird derselbe, Behufs Anfertigung der Auszüge, zurückgegeben und die Abladestelle angewiesen.

§. 32. Für die Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge wird eine äusserste Frist von 24 Stunden bewilligt; bei Ueberschreitung dieser Frist, können diejenigen Waaren, wofür die Auszüge nicht beigebracht sind, Seitens des Haupt-Amtes, auf Kosten und Gefahr des Disponenten, einem Spediteur übergeben werden, um von diesem, auf den

Digitized by Google

Grund der für die Disponenten anzufertigenden Auszüge, zur Niederlage deklarirt zu werden. Für die Fortschaffung der Güter aus dem Revisions-Lokale, gelten die Bestimmungen des §. 26.

IV. Vorschriften für die Abfuhr der Güter.

§. 33. Nach beendigter steuerlichen Behandlung der Waaren und nach Berichtigung des Kassenpunktes, werden die Waaren:

a. in Betreff des Revisionshofes Nr. I.

durch das im Eingang, des §. 3 erwähnte Thor, und, in Absicht der, mittelst der Lippe-Schiffe wasserwärts weiter zu verfahrenden Güter, mittelst Träger durch die ebendaselbst gedachte Thüre.

b. in Betreff des Revisionshofes Nr. II.

aber durch das in dem §. 8 gedachte Thor vom Zollhofe entfernt.

Ohne Vorzeigung einer Quittung oder eines sonstigen, die bewirkte Zoll-Abfertigung nachweisenden hauptamtlichen Dokumentes, darf von den, die Aufsicht führenden Beamten, keine Waare aus dem Zollhofe gelassen werden.

§. 34. Nach beendigter Revision der zur Niederlage angemeldeten Waaren, gelangen solche, unter Aufsicht des Niederlage-Verwalters, zur Niederlage, welcher von dem letztern zu bescheinigen ist.

§. 35. Eine Verladung abgefertigter, unter Begleitschein-Kontrole und Collo-Verschluß weiter gehenden Waaren, oder auch solcher zum Eingange verzollten Waaren, welche auf dem Rheine und der Lippe weiter transportirt werden sollen, kann im Zollhafen geschehen; insofern darin kein Schiff mit unverzollten Gütern zur Abfertigung vorliegt und das Haupt-Steuer-Amt die Genehmigung ertheilt hat.

Auch ist es, unter gleichen Umständen zulässig, derartige Güter in leere Fahrzeuge, welche zu diesem Behufe in den Zollhafen gebracht werden, nach amtlicher Untersuchung der Schiffsräume, einzuladen, um sie den, außerhalb des Zollhafens zu ihrem weitern Transporte bereit liegenden Schiffen zuzuführen.

Die näheren Bedingungen und Kontrolen bei solchen Verladungen ordnet das Haupt-Steuer-Amt an.

V. Vorschriften für die Behandlung übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände.

§. 36. Uebergangsabgabenpflichtige Gegenstände werden, je nachdem sie zu Wasser oder zu Lande ankommen, gemäß den Vorschriften der Abtheilung II. §. §. 10 und folgende, oder gemäß denen der Abtheilung III. §. §. 31 u. f. f. ausgeladen und revidirt. Ausnahmsweise kann das Haupt-Amt gestatten, daß solche Gegenstände auch an einem der anstoßenden Werfte für Güter des freien Verkehrs ausgeladen werden. Behufs weiterer Abfertigung müssen dergleichen Waaren sofort, je nach ihrer ferneren Bestimmung, in einen der Revisionshöfe geschafft werden, und gilt diese Bestimmung nicht minder für die, mit den Dampfschiffen ankommenden, übergangsabgabepflichtigen Gegenstände, welche an den An- und Abfahrtsstellen dieser Schiffe zur Ausladung kommen.

§. 37. Wegen Anmeldung, Versteuerung und Abfuhr der Waaren, sowie wegen Abgabe der Deklarationen sind die Vorschriften in den §. §. 10. 11. 13. 26. 29. bis 33. maaßgebend.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 38. Der Zutritt zu dem Zollhofe kann nur solchen Personen gestattet werden, welche in demselben Geschäfte haben, und auch nur für die Dauer der Beschäftigung.

Digitized by Google

§. 39. Die Arbeiter auf dem Zollhofe dürfen nur auf vorgängige Anzeige bei dem Hauptsteueramte und mit dessen Genehmigung angenommen werden; auch kann das Haupt-Steuer-Amt die Entfernung derjenigen Arbeiter anordnen, gegen deren Betragen, in einer oder der anderen Beziehung, Ausstellungen zu machen sind.

§. 40. Im ganzen Bereiche der Revisionshöfe des Hauptamts-Gebäudes, der Niederlage und der Ladungsplätze ist das Tabackrauchen verboten.

§. 41. Die Dienststunden, während deren die Abfertigungen auf dem Zollhofe erfolgen, und die Büreaus des Haupt-Amtes geöffnet sein müssen, sind einstweilen, und bis sich ein weiteres Bedürfniß herausstellen sollte, in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich des Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

§. 42. Außer diesen Dienststunden, darf in der Regel auf dem Zollhofe ein Verkehr mit Gütern nicht Statt finden; doch kann vom Hauptamts-Dirigenten gestattet werden, daß auch außer den Dienststunden Güter aus den Schiffen aus- oder auf die Karren geladen werden. Eine Abführung der Waaren darf aber nur während der Dienststunden geschehen.

§. 43. Die in dem Zollhofe außerhalb der Niederlage-Räume befindlichen Waaren liegen auf Gefahr der Waarenführer, oder Disponenten, denen es überlassen bleibt, falls ihnen die bestehende allgemeine steuerliche Aufsicht nicht genügen sollte, zur weitern Sicherheit das Geeignete vorzukehren.

§. 44. Die polizeiliche Aufsicht innerhalb des Zollhofes steht, in soweit sie die städtischen Arbeiter betrifft, zunächst dem städtischen Rhein-Kommissair, im Allgemeinen aber dem Haupt-Amte zu, dessen Anordnungen die Arbeiter unverzüglich Folge zu leisten haben.

VII. Straf-Bestimmungen.

§. 45. Wer es unternimmt, Waaren ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung, aus den Zollhöfen zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, in dieser Zollhofs-Ordnung enthaltenen Vorschriften, werden, nach den Bestimmungen der Zollordnung, mit Ordnungsstrafen geahndet.

VIII. Krahn- und Werftgebühren.

§. 46. Für die Benutzung des Zollhafen-Werftes (§. 20) und des darauf errichteten Krahns werden vom Haupt-Amte, für Rechnung der Stadt, Werft- und Krahngebühren erhoben.

Den Betrag dieser Gebühren ergibt der, dem provisorischen Reglement für den Hafen zu Wesel vom 20. Februar 1843 sub littr. A. beigefügte Tarif (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf pro 1843 S. 98 ꝛc.) auf welchen hiermit verwiesen wird.

§. 47. Die von der Stadt bestellten Krahn-Arbeiter, welche im festen Tagelohne angenommen sind und daher Gebühren von den aus- oder eingeladenen Gütern nicht beziehen, sind nichts desto weniger verpflichtet, die Waaren vom Krahn über die Waage zum Revisionsschuppen resp. aus diesem zum Krahne zu transportiren.

Die Erhebung der Werft- und Krahn-Gebühren geschieht nach dem, bei der Zollabfertigung ermittelten oder angenommenen Gewichte, und müssen solche bei beendigter zollamtlicher Abfertigung der Waaren von dem Extrahenten derselben, gegen besondere Quittung erlegt werden. Köln, den 13. November 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

Digitized by Google

(Nr. 1185.) Unbekannte weibliche Leiche.

Am 14. v. M. hat sich die unten signalisirte bis jetzt unbekannte Frauensperson Morgens vor 7 Uhr etwa in der Nähe von Hattingen von Siez kommend in der Nähe des sogenannten Mühlenwinkels zu Treiz in die Ruhr gestürzt. Obgleich wenige Minuten später aus den Fluthen gerissen, sind angestellte Wiederbelebungs-Versuche vergebens gewesen.

Wem über die Unbekannte, deren rechtes Schulterblatt ausgewachsen war, und einen Höcker bildete, zu dessen Ausgleichung denata an der anderen Seite auf der bloßen Haut ein gepolstertes Kissen trug, Auskunft geben kann, wird ersucht, solche der nächsten Polizeibehörde zur weitern Mittheilung an uns, oder uns direkt baldigst zu ertheilen.

An der einen Hand trug die Verstorbene einen, etwa einen viertel Zoll breiten gelben Metall-Ring, welcher auswärts in der Mitte die Gestalt eines Herzens hatte, auswärts sind die Worte: Liebe und Treue und an der innern Seite dieses bei uns beruhenden Ringes die Buchstaben A. G. L. gravirt. Die Kleidung und unten bemerkten sonstigen bei der Leiche vorgefundenen Effekten können bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Hattingen eingesehen werden.

Signalement.

Die Leiche hatte anscheinlich eine Länge von circa 4 Fuß 6 Zoll, ein Alter von etwa 44 Jahren, an der linken vorderen Seite des Halses eine bedeutende Warze, dunkelblondes nicht sehr langes Kopfhaar, noch sämmtliche Zähne, stumpfe Nase, bläuliche Augen, war mit einem Kleide von gelb und röthlichem Kattun, einem halben Halstuch von blauer Baumwolle mit buntem Rande, violettem Halstuch, weißer Haube mit Ansatz, weißem um den Kopf gebundenem Tuch, blauen wollenen Strümpfen, Schuhen von Kalbsleder mit schwarzen seidenen Bändern, Unterrock von blau wollenem Tuch, ziemlich feinem anscheinend halb baumwollenem nicht gezeichnetem Hemde bekleidet, und trug eine gedruckte Tasche, worin ein kleiner Spiegel, eine Kamme, 4 Stücke weiße Seife, 2 Schlüssel, ein Nähring von Messing, eine Nähnadel, mehrere Knopfnadeln, etwas weißes baumwollenes Garn, etwas blauer Sajet und etwa 14 Pfennigen an Münzen sich befanden.

Hamm, den 12. November 1844. Königliches Inquisitoriat.

(Nr. 1186.) Vermißter Gustav Senkel.

Der Sohn des zu Burg im Kreise Lennep wohnenden Marionettenspielers Johann Senkel, der 9jährige Gustav Senkel, ist am 28. vorigen Monats, an welchem Tage derselbe sich mit seiner Stiefmutter zu Hilden beim Kirchweihfest befand, verschwunden und seitdem vermißt worden. Derselbe war bekleidet: mit einer röthlichen Tuchkappe, ohne Schirm und mit Kordeln besetzt, rother Tuchweste, blau tuchenem Kamisol, schwärzlich gestreifter Sommerhose, weiß und blau geblümtem Halstuch, blau wollenen Strümpfen und hohen Schuhen mit Riemen.

Indem ich mir die Bekanntmachung der weitern Personalbeschreibung vorbehalte, ersuche ich Jeden, der von dem Verbleib des Senkel wissen sollte, um schleunige Mittheilung.

Düsseldorf, den 15. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1187.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. dieses Monats ist die Ehefrau des zu Düsseldorf wohnenden Stellmachers Johann Ziegler, Gertrud geborne Kieper, dermalen in der Irrenanstalt zu Siegburg detenirt mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Digitized by Google

Indem ich dieses öffentlich bekannt mache, ersuche ich gleichzeitig die Herren Notarien des diesseitigen Bezirks der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 16. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1188) Unbekannte männliche Leiche.

Am 28. v. M. ist zu Keeken im Rheine am sogenannten Vossengatt eine männliche Leiche, welche bereits in Fäulniß übergegangen war, und weshalb deren Signalement unten auch nur unvollständig angegeben werden kann, aufgefunden worden, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cleve, den 5. November 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Signalement.

Größe circa 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Stirne hoch; Nase nicht mehr zu erkennen; Zähne vollständig und klein.

Die Kleidung der Leiche bestand in einer Jacke von Kattun blau und weiß karrirt; einer schwarz tuchenen Weste, einer Unterjacke von grauem Bombasin, einer langen schwarztuchenen Hose, welche hinten mit einem Riemen zusammen geschnallt war, einem Hemde ohne Zeichen, einem Halstuche von rother Wolle gestrickt und Halbstiefel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1189.) Diebstahl zu Viersen.

In dem Zeitraume vom 4. bis zum 6. dieses Monats ist aus einem verschlossenen Hofraum zu Viersen ein Ballen Hopfen, 117 Pfund enthaltend, und in grobem grauen Leinen, unter dem Zeichen J. C. N. Nr. 12 verpackt, entwendet worden, und wird daher Jedem, der vom Verbleib desselben oder der Person des Diebes Kenntniß haben sollte, um Mittheilung ersucht.

Düsseldorf, den 13. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1190) Diebstähle bei Giesenkirchen.

In der Umgegend von Giesenkirchen sind in den unten näher bezeichneten Zeiträumen folgende Gegenstände entwendet worden:

I. im Zeitraume vom 4. bis 7. Oktober c.: von einem auf freiem Felde stehenden Pfluge, das Kolter und eine Kette nebst Bügel; ferner ebenfalls von freiem Felde, ein Pflugeisen, das Kolter und Ketten.

II. In der Nacht vom 8. auf den 9. November c. von einem an die Neuß-Rheydter Straße grenzenden Holzplatze: drei Stücke Eichenholz, wovon jedes 3 bis 4 Zoll stark und 10 Fuß lang war.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 14. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1191.) Diebstähle zu Düsseldorf.

1) Am 24. September dieses Jahres sind von einem an der Mündung des hiesigen Hafens vor Anker liegendem Schiffe, des Mittags gegen 12 Uhr, sieben Thaler, bestehend in fünf- und zwei und einen Silbergroschenstücken aus einer Tischschublade, entwendet.

2) Zwischen dem 1. und 6. d. M. ist aus dem Hause des Wirthes Ferdinand Becker

Digitized by Google

auf der Dammstraße hierselbst eine silberne zweigehäusige englische Repetiruhr im Werthe von 20 Thalern von einem in der zweiten Etage befindlichen Zimmer entwendet worden. Auf dem Zifferblatt befinden sich römische Ziffern und der Namen „Carbier in London" derselbe Name befindet sich auch auf der Kapsel, welche das Uhrwerk einschließt. Ein fusferner Uhrschlüssel ist mit einer weißen baumwollenen Kordel an der Uhr befestigt.

Indem ich von dem Ankauf der Uhr warne, ersuche ich einen Jeden, der über die Verübung dieser Diebstähle nähere Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde die betreffenden Nachrichten zukommen zu lassen.

Düsseldorf, den 16. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1192.) Steckbrief.

Der Tuchen Anton Steyes aus Jülchen hat sich der wegen qualifizirten Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement desselben hierunten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 18. November 1844. Der Instruktionsrichter: Arnolds.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Augenbraunen blond; Augen schwarz; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Bart blond, kleiner Backenbart; Kinn spitz; Gesicht rund; Statur klein. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1193.) Steckbrief.

Der unten signalisirte wegen mehrerer Diebstähle und Prellereien zur Untersuchung gezogene Bediente Johann Rahrort, geboren zu Ratingen, hat sich vor kurzem heimlich von hier entfernt.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf ihn zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen, auch die Effekten, welche er bei sich führt, mir zu übersenden. Düsseldorf, den 21. November 1844.

Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund mittel; Kinn rund; Zähne gesund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank; Sprache deutsch, französisch und englisch.

Bekleidung: schwarztuchene Schirmkappe, etwas abgetragener langer Ueberrock mit schrägen Seitentaschen von dunklem Bibertuch und zwei Reihen übergossenen Knöpfen, Sommerhose von blau und weiß breit gestreiftem Zeuge mit Drittleder, ein Paar neue Stiefel.

(Nr. 1194.) Gestohlene Uhr.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist aus einem Hause hierselbst die unten beschriebene Taschenuhr gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 21. November 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Beschreibung der Uhr: dieselbe war englischen Fabrikats, groß und dick, hatte ein silbernes verziertes Zifferblatt mit römischen Zahlen und stählernen Zeigern. Auf dem Zifferblatte befand sich eine weibliche knieende Figur und der Rücken sprang auf einen Federdruck offen und befand sich darunter eine Messingplatte.

Digitized by Google

(Nr. 1195.) Steckbrief.

Der des Diebstahls beschuldigte Franz Klucken aus Duisburg, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich zugleich alle Polizeibehörden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen. Elberfeld, den 14. November 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Signalement.

Namen: Franz Klucken; Stand oder Gewerbe: Cigarrenmacher; Geburtsort Duisburg; Wohnort zuletzt Elberfeld; Religion katholisch; Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun, kraus; Stirne gefallten; Augenbraunen braun, stark; Augen grau; Nase klein; Mund mittel; Zähne gut; Bart braun; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

(Nr. 1196.) Diebstahl zu Oberembt.

Aus der Wohnung eines Ackerers zu Oberembt, sind in der Nacht vom 9—10 dieses Monats mittelst Einbruchs und Einsteigens unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine Tafeluhr, mit weißem Zifferblatte und römischen Zahlen, mit einem Wecker versehen, in einem runden hölzernen Kasten eingefaßt; 2) ein Kaffee- und Thee-Service von Britania Metall; 3) zwei neue desgleichen Leuchter; 4) ein Thermometer; 5) eine Bouillon-Tasse von feinem Porzellan; 6) ein Vergrößerungsglas, in einem Büchschen, von rothem Saffian; 7) ein kupferner Fidibusbecher.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, warne ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, und ersuche Jedermann, die zu seiner Kenntniß gelangenden zur Ausmittelung der Thäter dienenden Umstände, mir oder der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen. Köln, den 15. November 1844

Der Königl. Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: Kehrmanns.

(Nr. 1197.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der am 24. v. M. gegen Hirsch Koppel, geboren zu Schreck, von mir erlassene Steckbrief wird hiermit, als erledigt zurückgenommen.

Köln, den 19. November 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 1198.) Bleichdiebstahl bei Neu-Büderich.

In der Nacht vom 4. zum 5. Oktober c. sind von den, hinter den Häusern des Tagelöhner Gottfried Thielen und Heinrich Kraemer zu Büderich gelegenen Bleichen, folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) 2 Mannshemde und 1 Frauenhemd von Kattun ohne Zeichen; 2) 1 Frauenjacke und 1 dito Rock von Kattun, dunkelbrauner Farbe; 3) 1 baumwollener Hemdrock mit blauen und weißen Streifen; 4) 1 Unterrock von Flanell mit blauen und weißen Streifen; 5) 1 Frauenhaube von weißem Nessel; 6) 1 Kinderkleidchen von Kattun, weiß mit gelben Blümchen; 7) 2 Hemde von Kattun ohne Zeichen; 8) 1 Kinderkleidchen von Flanell, dunkelbrauner Grund mit weißen Streifen; 9) 1 dito von Kattun mit dunkelgrünen Streifen und weißen Punkten; 10) 2 neue Frauenhauben von weißem Barchem; 11) 1 Frauenrock von baumwollenem Flanell mit weißen und schwarzen Streifen.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Sachen warne, ersuche ich einen Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder die Diebe Auskunft geben kann, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Cleve, den 15. November 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Digitized by Google

(Nr. 1199.) Bleßhäut zu Millingen.

Am 17. Oktober d. J. sind dem Tagelöhner Bernhard Spaan zu Millingen aus seiner Wohnung die hierunter verzeichneten Kleidungsstücke, als:

1) ein braun tuchener Frackrock mit schwarzen gewirkten Knöpfen; 2) eine schgraue tuchene Hose; 3) eine braun tuchene Weste mit messingenen Knöpfen, gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir einen Jeden, welcher über den Thäter oder die entwendeten Sachen Auskunft ertheilen kann, auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Emmerich, den 12. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1200.) Im Monat Oktober c. sind ernannt worden.

a. im Kreise Duisburg.

Der Ackerer Wilhelm Poth zu Stoppenberg, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Altenessen.

b. im Kreise Elberfeld.

Der bisherige Bürgermeister von Rosenthal zu Keltwig, zum commissarischen Bürgermeister zu Mettmann; der Ackerer Heinr. Hüser, der Kaufmann Arnold Lange, der Ackerer Abraham Breidefeld, der Wirth Anton Leven, der Ackerer Heinr. Saurenhaus, der Ackerer Friedr. Löckerhoff, der Ackerer Franz Müllers, der Ackerer Franz Spiecker, der Ackerer Wolph Dorp und der Ackerer Wilhelm Klophaus, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Haan.

c. im Kreise Geldern.

Der Apotheker August Neunerdt zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Xanten; der Rentner Friedr. Reichmann zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Werse. d. im Kreise Gladbach.

Der Ackerer Mathias Comms zu Neenreter, der Ackerer Michael Hölfen zu Türrig, der Ackerer Michel Compes zu Compesmühle, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Gladbach. e. im Kreise Kempen.

Der Dr. Med. Oberhaus Schiffer zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Lobberich. f. im Kreise Lennep.

Der Fabrikant Josua Heuser zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Remscheid. g. im Kreise Solingen.

Der Schleifer Abraham Lanterjung, Wilhelm Sohn zu Beckhausen zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Dorp.

h. im Kreise Rees.

Der Branntweinbrenner Johann Cornelius Lenfing zu Hüthum zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Elten.

(Nr. 1201.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. C. W. Froedrich hat sich zu Hilden, Kreises Solingen, niedergelassen.

(Nr. 1202.) Der Wundarzt II. Klasse Peter Caspar Sackermann ist als Geburtshelfer zu Hückeswagen approbirt worden.

(Nr. 1203.) An die Stelle des pensionirten Lehrers Rosenkranz zu Holten ist dessen Sohn Arnold Rosenkranz zum Lehrer an der evangelischen Pfarrschule sowie zum Organisten und Küster daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf, Dienstag, den 3. Dezember 1844.

(Nr. 1204.) Gesetzsammlung, 39tes Stück.

Das 39te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2509. Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

Nr. 2510. Grundsteuer-Remissionsreglement für die Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

Nr. 2511. Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2512. Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2513. Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2514. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. September 1844., betreffend die Bestrafung der der Kartelkonvention mit Rußland vom $\frac{2}{14}$ Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

(Nr. 1205.) Eröffnung einer Ackerbauschule betreffend.

Zu Riesenrodt bei Werdohl im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg wird mit höherer Genehmigung eine Ackerbau-Schule, zunächst auf Ausbildung gewöhnlicher Landwirthe der Gebirgs-Gegenden berechnet, unter Leitung des bisherigen Pfarrers Rohl zu Herscheidt, mit dem 1. Januar 1845 ins Leben treten.

Der Unterricht wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Bodenkunde, 2) Ackerbau, 3) Wiesenbau, 4) Waldbau, 5) Gartenbau (Obstbaumzucht), 6) Viehzucht, 7) Düngerlehre, 8) Kenntniß der am meisten vorkommenden Viehkrankheiten, 9) Zeichnen und Erklärung der Ackergeräthe, Maschinen ꝛc., 10) Rechnen und Feldmessen, 11) Landwirthschaftliche Rechnungsführung, 12) Vaterländische Geschichte und Geographie.

Der nebst dem hauptsächlich praktischen zu ertheilende theoretische Unterricht wird täglich in 2 Abendstunden gegeben werden.

Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Gesundheit, 2) Atteste von Pfarrer und Ortsbehörde über gute Führung, 3) Alter zwischen 15 und 24 Jahren, 4) Kenntnisse wie solche in einer guten Elementarschule zu erlangen sind, 5) zweijähriger Aufenthalt in der Anstalt, 6) Verrichtung sämmtlicher dem Alter und den Fähigkeiten der Zöglinge angemessenen Handarbeiten, 7) Zahlung eines jährlichen Kost und Lehrgeldes von 25 Rthlr.

Digitized by Google

Zöglinge, welche keine Handarbeiten verrichten, an dem Tische des Direktors speisen und ein Zimmer allein oder mit einem andern Zögling gemeinschaftlich haben wollen, zahlen 130 bis 150 Rthlr.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt im ersten Jahre schon mit dem 1. Januar 1845, künftig aber nur am 1. März und 15. Oktober jeden Jahrs.

Nähere Auskunft ist bei dem Direktor der Schule, Nohl zu Riesenrodt, auch bei den Landräthen, Amtmännern, Bürgermeistern und Direktoren der landwirthschaftlichen Vereine in den Gebirgskreisen des Regierungsbezirks Arnsberg zu erlangen.

Münster, den 14. November 1844.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

A. A (gez.) du Vignau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1206.) Verkauf von Haideparzellen. M. S. l. Nr. 210).

Folgende, bei Theilung des Weselerwaldes dem Fiskus zugefallenen Haideparzellen, als:

Nummer dieses	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Größe Mg	Rut	F	Nummer dieses	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Größe Mg.	Rut.	F.	Nummer dieses	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Größe Mg	Rut	F.	Nummer dieses	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Größe Mg.	Rut.	F.
1	I.	1	2	16	14	18	I.	19	1	122	00	35	I.	44	10	114	00	52	VIII.	15 C.	8	67	00
2	"	2	9	162	20	19	"	20	—	45	00	36	"	45	3	60	00	53	"	16 A.	9	145	60
3	"	3	10	55	12	20	"	21	—	72	00	37	"	46	—	177	00	54	"	16 B.	12	2	00
4	"	4	1	2	60	21	"	22	9	164	00	38	"	47	—	57	00	55	"	16 C.	3	168	00
5	"	5	—	106	40	22	"	23	8	30	00	39	"	48	—	33	00	56	IX.	17	4	37	80
6	"	6	2	6	00	23	"	24	12	30	00	40	II.	49	5	42	36	57	"	23	5	13	90
7	"	7	—	115	00	24	"	25	11	70	00	41	"	50 A.	6	55	34	58	"	24 A.	14	57	00
8	"	8	21	64	48	25	"	26	12	160	00	42	"	50 B.	9	35	30	59	"	24 B.	10	178	00
9	"	9	1	149	20	26	"	27	18	130	00	43	"	51	12	23	42	60	"	24 C.	13	8	40
10	"	10	11	160	00	27	"	28	6	5	00	44	III.	70	—	122	59	61	"	24 D.	16	102	00
11	"	12	9	90	00	28	"	29	3	165	00	45	VIII.	12	5	172	00	62	"	24 E.	4	102	40
12	"	13	14	116	00	29	"	30	3	72	00	46	"	13	4	59	00	63	"	25 A.	3	90	00
13	"	14	9	164	00	30	"	39	12	50	00	47	"	14 A.	8	7	30	64	"	25 B.	6	90	10
14	"	15	11	60	00	31	"	40	4	73	00	48	"	14 B.	5	168	60	65	"	26	14	95	10
15	"	16	10	130	00	32	"	41	12	110	00	49	"	14 C.	—	178	00	66	"	27	5	156	40
16	"	17	10	50	00	33	"	42	5	56	00	50	"	15 A.	17	38	40	67	VII.	8 A.	15	59	40
17	"	18	8	16	00	34	"	43	5	83	00	51	"	15 B.	16	78	10						

sollen in Termino Donnerstag, den 12. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, an der Behausung des Wirthes Royer zu Peddenberg, vor dem Königl. Domainen-Rath Herrn Althoff, öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausgestellt werden.

Digitized by Google

Die Bedingungen, so wie die Karten, liegen auf dem Königlichen Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 25. November 1844.

(Nr. 1207.) Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die Einfuhr vereinsländischer Fabrikate nach Belgien. S. III. Nr. 7331.

In Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich Belgien unterm 1. September d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages finden die in Belgien für fremde baumwollene und seidene Waaren neuerdings erhöhten Eingangs-Zollsätze auf dergleichen Fabrikate des Zollvereins keine Anwendung. Jedoch ist, vorbehaltlich einer weitern Verständigung unter den betheiligten Regierungen die Anordnung getroffen, daß die vereinsländischen Fabrikate, wenn sie die geringern Zollsätze in Anspruch nehmen, mit einem, von der Ortsbehörde des Versendungs-Aktes ausgestellten und von dem Landrath des Kreises beglaubigten Ursprungszeugniß versehen seyn müssen.

Indem wir den betheiligten Handelsstand hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß die Ortsbehörden und Landräthe wegen Ausstellung und Beglaubigung dieser Ursprungs-Zeugnisse mit Anweisung versehen, auch sowohl diese Behörden als die Zoll- und Steuer-Aemter über die, bei Versendungen dieser Art zu beobachtenden Förmlichkeiten nähere Auskunft ertheilen werden.

Düsseldorf, den 20. November 1844.

(Nr. 1208.) Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Gelder II. 6. IV. Nr. 2143.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben und Leistungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im III. Quartal d. J. an Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den einschlägigen Domainen-Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 23. November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1209.) Empfangstermin für Domainen-Abgaben zu Neuß.

Am Samstag den 7. Dezember findet zu Neuß bei Andr. Brüsseler des Morgens, der Empfang der Domainen-Abgaben statt, wozu die Pflichtigen hierdurch eingeladen werden.

Düsseldorf, den 25. November 1844. Wolters, Domainen-Rath.

(Nr. 1210.) Empfangstermin für Domainen-Abgaben zu Elberfeld.

Am Mittwoch den 11. Dezember findet auf dem Rathhause zu Elberfeld in der Empfangsstube des Herrn Stadtrentmeisters Goldenberg, des Morgens, der Empfang der Domainen-Abgaben statt, wozu die Pflichtigen hierdurch eingeladen werden.

Düsseldorf, den 27. November 1844. Wolters, Domainen-Rath.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1211.) Steckbrief.

Der des Diebstahls beschuldigte Johann Jakob Happel von Bettenhorn hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, ohne daß dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort bisheran zu ermitteln gewesen.

Digitized by Google

Indem ich das Signalement des Inkulpaten nachstehend mittheile, ersuche ich alle Polizeibehörden auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen. Elberfeld, den 20. November 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Signalement.

Namen: Johann Jakob Happel, der sich früher auch Heinrich Knaup genannt, Wohnort Bettenhorn; Alter 19 Jahre; Größe 6 Schuh Großherzogl. Hess. Maaßes; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn breit; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Derselbe soll bei seiner Entweichung einen blauen Kittel, Beinkleider von baumwollenem gestreiften Sommerzeuge, ein Paar Schuhe, und eine Kappe von grünem Tuche mit Schild getragen, auch ein Paar Halbstiefel, und eine Parthie wollene Strümpfe, letztere zum Handel mitgenommen haben.

(Nr. 1212) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 15. d. M. ist aus einem in hiesiger Stadt auf der Vikarie gelegenen Wohnhause, eine silberne zweigehäusige Taschenuhr gestohlen worden, dieselbe war eine alte englische mit weiß emaillirtem Zifferblatte, römischen Ziffern und kupfernen Zeigern. In dem obern Gehäuse der Uhr war die Firma des hiesigen Uhrmachers Hüber, der solche früher in Arbeit hatte, eingeklebt, das Zifferblatt war oben an der Stange etwas gesprungen.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Uhr warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder über den Dieb einige Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Elberfeld, den 25. November 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1213.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am verflossenen Freitage den 23. d. M. ist aus einer in hiesiger Stadt in der Herzogstraße gelegenen Remise ein Mantel von dunkelblauem Tuche mit doppeltem Kragen, gestohlen worden, derselbe ist inwendig mit schwarzem Plüsch, vorne herunter gefüttert und mit weißplattirten Knöpfen besetzt.

Indem ich vor dem Ankaufe dieses Mantels warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib desselben oder über den Dieb einige Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 25. November 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1214.) Steckbrief.

Gegen den jetzt flüchtigen Nicolaus Maintzer, Färber zu Coblenz, ist wegen betrügerischen Bankerotts von dem Königl. Instruktionsrichter ein Vorführungsbefehl erlassen worden, um dessen Vollstreckung ich sämmtliche Polizeibeamten ersuche.

Coblenz, den 22. November 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Der ꝛc. Maintzer ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß und schlanker Statur.

Er hat röthlich blondes Haar, graue Augen, gewölbte Stirne, gute Zähne, ovales Kinn und eine ziemlich starke Nase.

Personal-Chronik.

(Nr. 1215.) Der von der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf an die Stelle des zum Pfarrer und Consistorialrath in Trier beförderten Pfarrers Spieß erwählte Pfarrer Carl Krafft zu Hückeswagen ist bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68. Düsseldorf, Montag, den 9. Dezember 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1216.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr 4711.

Die nachbenannten, zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Heinrich Wilhelm Wietscher, Gabelmacher, geboren zu Merscheid den 29. März 1821,
2) Carl Müller, geboren zu Elberfeld den 2. Mai 1822,
3) Johann Georg Eduard Bochon, geboren zu Elberfeld den 3. Dezember 1822,
4) Carl Weber, geboren zu Elberfeld den 11. Mai 1822,
5) Conrad von Carnap, geboren zu Elberfeld den 25. Mai 1822,
6) Johann Heinrich Wagner, geboren zu Barmen den 11. Juli 1819,
7) Johann Schmitz, geboren zu Barmen den 18. Mai 1822,
8) Peter Busch, geboren zu Barmen den 1. Juli 1822,
9) Heinrich Wilhelm Hartmann, geboren zu Hardenberg den 14. Sept. 1822,
10) Johann Anton Wilhelm Schaffner, geboren zu Mettmann den 5. Februar 1821,

sind durch unsern Beschluß vom 12. September d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahres XI des Dekrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII. und des Großherzoglich Bergischen Dekrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1839 für Refractairs erklärt worden, und das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung der korrectionellen Kammer erster Instanz vom 10. v. M. die Confiskation des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens gegen die genannten Individuen ausgesprochen, auch denselben die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt; welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 21. November 1844.

(Nr. 1217.) Die zu Wickrathberg erledigte evangelische Pfarrstelle betr. I. S. V. Nr. 7278.

Durch das Absterben des Superintendenten und Pfarrers Zillessen zu Wickrathberg ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Dieselbe wird durch Wahl der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Frist wieder besetzt werden.

Düsseldorf, den 16. November 1844.

(Nr. 1218.) Verpachtung von domanialem Ackerland. II. S. IV. Nr. 2220.

Die bei Wickrath liegenden 34 Morgen 128,30 Ruthen Ackerland, der Exerzier Platz genannt, bisher und bis ultimo Dezember dieses Jahres an den Herrn Klein zu Guderath verpachtet, soll

Samstag den 21. Dezember c., Vormittags 11 Uhr,

zu Wickrath auf dem dortigen Bürgermeisterei-Amte, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können, zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 30. November 1814.

Digitized by Google

(Nr. 1219.) **Nachweisung**

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Oktober 1844. l. s. II. Nr. 14229.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																									
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	2	8	4	1	18	4	1	11	4	1	13	2	—	15	—	3	14	—	3	12	—	2	9	—	—	27	6
2	Elberfeld	2	15	—	1	22	10	1	14	10	1	18	5	—	15	2	2	25	—	3	1	10	2	4	10	1	2	—
3	Mettmann	2	8	2	1	16	1	1	10	6	1	15	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	1	—	6
4	Essen	2	10	—	1	20	—	1	9	—	1	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	2	12	6	—	25	—
5	Solingen	2	14	5	1	27	6	1	16	9	2	2	5	—	17	—	2	4	—	4	6	—	2	16	3	1	2	5
6	Crefeld	2	13	—	1	17	—	1	12	9	1	16	3	—	14	—	3	8	—	4	20	—	2	—	—	—	29	—
7	Neuß	2	6	10	1	16	6	1	8	7	1	11	9	—	10	2	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	26	2
8	Duisburg	2	12	6	1	17	6	1	20	—	1	15	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	28	—
9	Emmerich	2	10	—	1	4	10	1	6	11	1	11	3	—	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9
10	Rees	2	4	11	1	16	—	1	7	3	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	9
11	Wesel	2	11	6	1	16	6	1	8	4	1	8	5	—	9	4	3	—	—	3	25	—	1	23	1	—	24	3
12	Cleve	2	14	3	1	13	2	1	5	10	1	6	9	—	13	4	3	10	—	4	—	—	—	—	—	—	20	7
13	Geldern	2	10	—	1	13	5	1	9	8	1	7	6	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	7
14	Goch	2	14	9	1	13	6	1	7	6	1	6	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	21	1
15	Kempen	2	7	6	1	15	—	1	18	—	1	15	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6
16	Rheinberg	2	5	7	1	14	8	1	9	2	1	10	11	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	9
	Durchschnittspreis	2	10	5	1	16	5	1	11	—	1	10	9	—	12	5	2	29	4	3	28	11	2	3	3	—	26	2

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Oktober 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per 1/4 Hundert.
		Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1	Düsseldorf	— 27 6	7 20 —	6 6	1 8	3 9	3 —	2 10	4 —	5 6	8 9
2	Elberfeld	— 29 —	9 17 —	5 9	1 8	3 4	3 —	2 6	4 6	6 —	8 —
3	Mettmann	— 24 4	7 24 4	6 6	1 8	3 2	3 —	3 —	5 4	5 6	8 6
4	Essen	— 20 —	5 25 —	6 4	1 9	3 —	2 6	2 8	5 —	7 —	8 4
5	Solingen	1 — —	6 12 —	5 —	2 —	3 4	2 4	3 —	5 4	5 10	10 —
6	Crefeld	— 25 —	6 — —	5 —	1 8	3 —	2 6	2 6	4 —	5 8	8 6
7	Neuß	— 23 —	5 2 —	6 —	1 4	2 8	2 4	2 5	3 5	5 6	7 5
8	Duisburg	— 25 —	6 — —	4 —	1 6	3 4	2 —	2 6	3 4	6 —	8 —
9	Emmerich	— 26 —	4 24 —	6 —	1 8	3 —	3 —	2 10	3 6	5 6	7 6
10	Rees	— 25 —	5 — —	5 —	1 6	2 4	2 —	2 4	3 —	5 2	7 —
11	Wesel	— 22 —	6 4 —	5 3	1 3	3 —	2 6	2 8	3 4	5 6	6 3
12	Cleve	— 22 2	4 19 6	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	5 2	8 7
13	Geldern	1 — —	7 — —	4 —	1 6	2 —	1 8	2 —	— —	4 11	6 3
14	Goch	— 28 9	6 12 9	4 —	1 8	2 6	1 8	2 6	5 6	5 —	7 1
15	Kempen	— 21 —	6 — —	3 6	1 2	3 —	2 —	— —	3 —	5 6	9 —
16	Rheinberg	— 25 —	5 15 —	5 —	1 4	3 —	2 —	2 6	4 —	5 4	8 4
	Durchschnittspreis	— 25 3	6 12 10	5 2	1 6	2 11	2 5	2 7	4 1	6 9	7 11

Digitized by Google

(Nr. 1220.) Baumfrevel betr. L. S. III. Nr. 7105.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts hier ist ein des Baumfrevels an den Staats-Chausseen überführtes Individuum zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen und einer Geldbuße von 5 Rthlr. verurtheilt worden, was zur Warnung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 18. November 1844.

(Nr. 1221.) Agentur des Wilhelm Heck jr. zu Rheydt. L. S. II. Nr. 13982.

Der Wilhelm Heck jr. zu Rheydt ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg für die Stadt Rheydt und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 15. November 1844.

(Nr. 1222.) Agentur des Kaufmanns Johann Baptist Schmitz zu Neuß. L. S. II. Nr. 14095.

Der Kaufmann Johann Baptist Schmitz zu Neuß ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg für die Stadt Neuß und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 19. November 1844.

(Nr. 1223.) Verlorner Reisepaß. L. S. II. Nr. 14106.

Der Schreinergesell Ludwig Swatee aus Emmerich hat angeblich den ihm dort für das Inland auf zwei Jahre unter dem 14. September 1843 ausgestellten und zuletzt zu Jüchen am 26. Oktober d. J. visirten Reisepaß zwischen Opladen und Köln verloren.

Dieser Reisepaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1224.) Forstversorgungsberechtigte.

Die nachstehend genannten Forstversorgungsberechtigten:

1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815, und zur Forstversorgung anerkannt den 1. Dezember 1835, zuletzt in Sandkrug, Forstreviers Liepe sich aufhaltend;

2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klockow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Neuendorf bei Anclam sich aufhaltend;

3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Dardesheim bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815, und zur Forstversorgung anerkannt den 10. Januar 1835; zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800, zu Lebbin bei Greifenberg in der Provinz Pommern, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823, und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Greifenberg sich aufhaltend;

5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. Novem-

ber 1821, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Bunzar bei Anclam ſich aufhaltend;

6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806, zu Dörndorf bei Frankenſtein in der Provinz Schleſien, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten den 16. November 1826, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Trattendorf bei Spremberg ſich aufhaltend;

7) Jäger Heinrich Hänſchel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmollen bei Oels in der Provinz Schleſien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. November 1830; zuletzt in Praukau ſich aufhaltend;

8) Jäger Friedrich Krauſe, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glatz in der Provinz Schleſien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 25. November 1836; zuletzt in Berlin ſich aufhaltend;

9) Jäger Friedrich Jakob Kieſerling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszkowo im Gr. Herzogthum Poſen, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Bentſchen bei Wieſeritz ſich aufhaltend;

10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803, zu Carlsruh bei Oppeln, in der Provinz Schleſien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Poberſchau bei Oppeln ſich aufhaltend;

11) Jäger Johann Carl Friedrich Pärſch, geboren am 1. November 1804 zu Suttersbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachſen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Seitenberg bei Sandeck ſich aufhaltend;

12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenſtadt in der Provinz Sachſen, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Magdeburg ſich aufhaltend;

13) Jäger Carl Gotfried Röniſch, geboren am 11. Januar 1805, zu Rothenburg in der Provinz Schleſien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Ziegenrück ſich aufhaltend;

14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. Auguſt 1811, zu Prenzlow in der Provinz Brandenburg, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Magdeburg ſich aufhaltend;

15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinandshof bei Anclam in der Provinz Pommern, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Schmargendorf ſich aufhaltend;

16) Jäger Auguſt Heinrich Vollmer, geboren den 1. Dezember 1801, zu Zerpen Schleuſe bei Nieder Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 5. September 1842; zuletzt in Schluft bei Nieder Barnim ſich aufhaltend;

17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harsleben bei Halberſtadt in der Provinz Sachſen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24 Februar 1811, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 5. November 1829; zuletzt in Berlin ſich aufhaltend;

18) Jäger Ludewig Rasim, geboren am 21. November 1802, zu Plugawitza bei Gr. Strehlitz in der Provinz Schlesien, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841,

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate, der Inspektion der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forst-Versorgungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, Falls ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspektion mitzutheilen.

Potsdam, den 26. September 1844.

Königl. Inspektion der Jäger und Schützen.
v. Knoblauch, Oberst und int. Inspekteur.

(Nr. 1225) Die Feuer-Societäts-Beiträge pro 1845 betr.

Da die von dem 7ten Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene Veränderung des bis jetzt in Anwendung gebrachten Tarifs noch nicht hat in Ausführung gebracht werden können, und die in dem laufenden Jahre vorgekommenen, zahlreichen, und zum Theil bedeutenden Feuersbrünste nicht geeignet waren, das aus früheren Jahren herrührende Mißverhältniß zwischen der Einnahme und der Ausgabe ganz zu beseitigen, so wird auch noch für das Jahr 1845 die Erhebung eines Beischlages zu den gewöhnlichen Versicherungs-Beiträgen und zwar zur Höhe von $\frac{1}{4}$ derselben nöthig, wodurch auch zugleich die, die Einnahme der ersten Jahre des Bestehens der Societät übersteigende Mehrausgabe gedeckt erscheinen, und eine fernere Einnahme von extraordinairen Beiträgen über das Jahr 1845 hinaus nicht mehr nöthig werden wird.

Durch die Erhebung eines extraordinairen Beitrages von $\frac{1}{4}$ der gewöhnlichen Beiträge wird übrigens der Tarifsatz, wie solcher in dem Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1830 angenommen worden, noch nicht erreicht; bei den Häusern der besten Bauart erreichen selbst die um $\frac{1}{4}$ vermehrten Beiträge pro 1845 nur etwa die Höhe der an Privat-Gesellschaften zu entrichtenden Prämien, und bei den Gebäuden geringerer Bauart sind sie bei Weitem nicht so bedeutend, wie die an Privat-Gesellschaften zu entrichtenden.

Die Würdigung dieser Verhältnisse, verbunden mit der gewissen Aussicht, daß eine Ermäßigung der Beiträge, namentlich bei den Gebäuden besserer Bauart, zu erwarten ist, wird das Interesse der Provinz an der zu ihrem Besten errichteten, nicht auf Gewinn berechneten Schutz-Anstalt zuversichtlich steigern, und daß eine solche Würdigung nicht vergeblich erwartet werden darf, davon liefern die, die Zahl der Abmeldungen übersteigenden Anmeldungen zur Provinzial-Feuer-Societät den überzeugendsten Beweis.

Coblenz, den 12. November 1844.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion: A. A. Kutzbach.

(Nr. 1226) Technische Grundsätze der Königl. General-Commission.

Mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii des Innern haben wir eine Zusammenstellung der in Angelegenheiten unseres Ressorts geltenden technischen Grundsätze dem Drucke übergeben. Der Preis für 1 Exemplar von 13 Bogen in gr. 8vo beträgt 1 Thaler und der Debit ist dem Herrn General-Commissions-Kassen-Controleur Gottschu hierselbst übertragen. Münster, den 15. November 1844.

Königl. General-Commission.

Digitized by Google

(Nr. 1227.) Assisen zu Cleve.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das 1. Quartal des Jahres 1845 wird hiermit auf Montag den 13. Januar 1845 festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Nicolovius zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 25. November 1844.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes

(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair, Justizrath: Heimsoeth.

(Nr. 1228.) Todesurkunde der Agnes Wacker.

Von dem Königlichen hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir unterm 25. März d. J. der Todtenschein der am 22. Januar d. J. in Antwerpen verstorbenen Agnes Wacker, 66 Jahr alt, angeblich aus Hagen im Herzogthum Berg-Cleve zugesandt worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß, da die ꝛc Wacker in keinem der in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Arnsberg gelegenen Orten „Hagen" bekannt ist, der Todtenschein einstweilen im Archiv des hiesigen Königl. Landgerichts aufbewahrt wird, und ersuche Jeden, welcher über den letzten Wohnort der ꝛc. Wacker in hiesiger Gegend Auskunft zu ertheilen vermag, mir selbe zugehen lassen zu wollen. Cleve, den 20. November 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 1229.) Deponirte Gegenstände bei dem Königl. Landgerichte zu Köln.

Bei dem hiesigen Landgerichte beruhen noch mehrere Gegenstände, welche in verschiedenen, in den Jahren 1841, 1842 und 1843 dahier eingeleiteten Untersuchungen in Beschlag genommen worden sind und den Eigenthümern zurückgegeben werden können.

Dieselben werden daher aufgefordert, solche bald möglichst und spätestens bis zum 1. Februar künftigen Jahres hierselbst in Empfang zu nehmen, indem später der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände veranlaßt und der Kaufpreis zum Criminalfonds abgeliefert wird. Köln, den 25. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1230.) Diebstahl zu Bedburdyck.

Im Zeitraum vom 15. bis 21. November c. ist von einem Speicher zu Bedburdyck die nachstehend beschriebene Wäsche, gestohlen worden: 1) 17 Mannshemden, von feinem Schmalt-Tuch, auf der Brust gezeichnet theils E. B., theils H. B. und an den sonst weiten Aermeln mit einem schmalen, anschießenden Bändchen versehen; 2) 10 Betttücher, ungezeichnet, und theils von flächsenem, theils von kleinwirkenem Tuch; 3) 5 Tischtücher von gleicher Größe und kleinwirkenem Tuche, welches bei zweien der Länge nach gerippt ist; 4) 11 Frauenhemden von flächsenem Tuche, unter deren 6 mit M. W. und 5 mit G. H. gezeichnet sind; 5) 2 Kissenüberzüge, von gedrucktem Leinen, der eine mit weißem Grunde und blauen Blumen, der andere mit hellblauem Grunde und dunkelblauen Blümchen.

Digitized by Google

(Nr. 1233.) In dem von Rakwitz nahe Wollstein gelegenen, etwa 45 Ruthen, der Stadt dem Wollsteiner Hospitalfonds und der Stadt Rawitsch je gehörigen, bei den nun aber eine ansehnliche Größe erreichten Gebäuden, ist am 23. November 1844 Der Ober-Forstmeister Hagen.

(Nr. 1234.) Der Forstaufseher Hagen.

In der Nacht vom 23. zum 24. dieses Monats ist im Wollsteiner Kämmerei-Forste Wiesenbaum durch eine weite Feuer, auf dem Rücken und am Kopfe schwarz gefärbt, unter entsprechenden Umständen getödtet worden.

Indem ich für diesen Verlust mehrere, etwa 45 Jahre alte, in der Nähe des Wollsteiner Forstes, einer aber von der Stadt Rawitsch zu gleicher Forstes, einer aber von der Stadt Rawitsch zu gleicher Forstes, einer aber von der Stadt Rawitsch zu gleicher

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Sonnabend, den 14. Dezember 1844.

(Nr. 1242.) Ermäßigung des Bestellgeldes für Briefe.

Seit dem 1. November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Postanstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) für jeden einzelnen Brief . . . . . 1 Sgr.
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthr. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pf. . . . . 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packet-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen

a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . . 6 Sgr.
b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . . . 10 Sgr.
c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden. Berlin, den 30. November 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 1243.) Niederlegung zweier Agenturen betr. I. S. I. Nr. 14112.

Der Agent Carl Friedrich Feldhaus zu Neuß hat die ihm übertragen gewesene Agenturen der Gothaer Versicherungs-Bank und der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Royal Exchange" in London niedergelegt.

Düsseldorf, den 25. November 1844.

(Nr. 1244.) Agentur der Kaufleute Dornbusch et Commer zu Uerdingen. I. S. II. Nr. 14391.

Die Kaufleute Dornbusch et Commer zu Uerdingen sind zu Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg für den Bezirk Uerdingen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 27. November 1844.

(Nr. 1245.) Martini-Durchschnitts-Preise zur Berechnung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen. II. S. IV. Nr. 2266.

Die zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1844 werden, in dem nachstehenden Verzeichnisse zur Kunde der Leistungsfähigen gebracht.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1844.

Digitized by Google

Wer der zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Präſtationen feſtgeſtellten

Bezeichnung der Früchte, Naturalien, Victualien u. ſ. w.	Die Martini-Durchſchnitts-Markt-Preiſe zur Redimirung der domanialen eingezogenen Preis-Certifikate, feſtgeſetzt																							
	Crefeld			Dinslaken			Düſſeldorf			Duisburg			Elberfeld			Eſſen			Geldern			Kempen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
1 Scheffel Weitzen	2	7	6	2	5	—	2	8	4	2	11	3	2	15	3	2	8	9	2	5	—	2	4	6
1 „ klaren Roggens	1	16	—	1	15	—	1	18	4	1	17	6	1	24	9	1	20	—	1	11	3	1	13	6
1 „ leichten do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Gerſte	1	12	—	1	8	6	1	10	10	1	20	—	1	15	1	1	9	—	1	6	9	1	15	—
1 „ ſchweren Hafers	—	29	—	—	23	6	—	27	6	—	28	—	1	1	3	—	25	6	—	25	—	—	25	6
1 „ leichten do.	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Mangkorn	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Buchweizen	—	—	—	1	12	6	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	14	—	1	5	3	—	—	—
1 „ Erbſen	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Pferdebohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Malz	—	—	—	—	—	—	1	13	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Oelſaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	11	—	—	—	—	—	—	—
1 Schuldſchwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	6	—	—	—	—	—	—
1 überjähriges Pachtſchwein	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	22	6	—	—	—	—	—	—
1 Hammel	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Rindfleiſch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—
1 Huhn	—	—	—	—	4	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—
1 Kapaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Gans	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
1 Aal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 Häring	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
1 Ei	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	—	—	—	—	—	—
1 Eierkäſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Butter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Weizenbrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—
1 „ Roggenbrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Pfeffer	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Ingwer	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Oel	—	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1 Kanne Bier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Wachs	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Flachs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
1 Stein Flachs à 5 Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—
1 Fuder Holz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
100 Schoben Dachſtroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Spanndienſt in der Nähe	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
1 Spanndienſt in der Ferne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
1 Mattag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

z e i c h n i ß
Martini-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für das Jahr 1844.

Frucht- und Natural-Prästationen für das Jahr 1844 sind, auf den Grund der von den Kreisbehörden worden für den frühern Rentei-Bezirk

Mettmann.			Meurs			Neuß			Opladen			Ratingen			Recklinghausen im Reg.-Bezirk Münster			Rees			Solingen			Wesel			Wevelinghoven			Xanten		
Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
2	10	—	2	4	6	2	4	6	2	6	9	2	7	—	—	—	—	1	29	5	2	14	10	2	5	8	2	2	—	2	2	1
1	24	—	1	14	1	1	15	9	1	16	6	1	18	—	1	15	—	1	15	2	1	27	—	1	14	3	1	12	9	1	12	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	—	1	10	3	1	8	8	1	12	—	1	12	6	1	9	—	1	8	3	1	17	—	1	8	3	1	6	2	1	8	8
—	29	—	—	23	11	—	26	—	—	27	—	—	26	—	—	25	—	—	23	9	1	2	1	—	25	—	—	24	6	—	23	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	8	2
2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	6	—
—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Nr. 1245.) Agentur der Kontinental-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Nr. I. II. II. 14586.

Der Kaufmann J. H. Hasselmeyer zu Bielefeld ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Kontinental“ in Königsberg für den Regier.-Bezirk Minden ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1844.

(Nr. 1246.) Agentur der Rheinprovinzialen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Nr. I. II. II. 14585.

Der durch unsere Verfügung vom 25. Januar 1841. (Amtsblatt Stück 7 Pag. 54.) für unsere Rheinprovinzialen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigte Verwaltungs-Secretair Lefeber zu Geldelngen, hat diese Agentur niedergelegt, was Bestimmungshalber hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1844.

(Nr. 1247.) Stadtlehrer.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Friedrich Langenheim aus Gerresheim, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 13. M. von der hiesigen Compagnie des Königl. 40sten Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, beurlaubt.

Es werden demnach sämmtliche Civilbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit ersucht, ihn, wo sich derselbe aber erfragt, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und seiner sofortigen Beförderung an den Kommandeur des Regiments Seren Obristlieutenant Spillner zu Coblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1844.

Signalement.

Alter 20 Jahre 1 Monat; Größe 5 Fuß 11 Zoll; Haare braun; Augen blau; Augenbrauen braun; Mund gewöhnlich; Nase lang; Zähne gesund; Kinn lang; Bart blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark; Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Schirmmütze, eine Halsbinde von Juchs Leder, eine Montirung von 1838, eine Tuchjacke von 1841, ein Tuchrock mit Kragen neu, ein Paar tuchene Beinkleider, ein Mantel von 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1248.) Militair-Verpflegung.

Die zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, werden, wie bisher, auch für das Jahr 1845 von den Königlichen Magazin-Verwaltungen freihändig angekauft werden.

Die Ankauf belangen in Betreff des Königl. Proviantamts Duisburg, sind in Düsseldorf bei Königlicher Magazin-Verwaltung beliebt.

Verkäufern können gute, tauglichen Naturalien an Heuern und Kaufmanne nach Maßgabe des currenten Verkaufs, an den genannten Orten je angemessenen Preisen gegen sofortige Bezahlung abgenommen.

Münster, den 2. Dezember 1844.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 1249.) Eingang des Handelsverkehrs zu Elberfeld.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. vorigen Monats, nach welcher die öffentlichen Eingangen des hiesigen Königlichen Handelsregisters mit dem Monat Januar künf-

igen Jahres anfangend, wöchentlich zweimal, und zwar Mittwochs und Samstags Nachmittags 4 Uhr anberaumt sind, wird hiermit ferner bekannt gemacht, daß wegen der auf Donnerstag den 26. dieses Monats und Mittwoch den 1. Januar fallenden Festtage jene neue Ordnung der Sitzungen, schon am Samstag den 28. dieses Monats Nachmittags 4 Uhr beginnen wird, so wie daß die Vorladungs-Akten, jedesmal Tags vorher, spätestens Nachmittags 4 Uhr zur Aufbringung auf die Rolle auf dem Sekretariate des Handelsgerichts einzuliefern sind.

Elberfeld, den 3. Dezember 1844. Der Königl. Handelsgerichts-Präsident. Commerzienrath: von der Heydt.

(Nr. 1251.) Zurücknahme einer Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 15. vorigen Monats den verschwundenen Knaben Gustav Senkel betreffend, wird hiermit zurückgenommen, da der ꝛc. Senkel aufgegriffen worden ist. Düsseldorf, den 5. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1252.) Zurücknahme einer Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 19. d. M. ist erledigt, da die Maria Helena Häcker geborne Schneider sich in ihrer Wohnung wieder eingefunden hat.

Elberfeld, den 26. November 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1253.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der am 8. Juli dieses Jahres wider den Knecht Johann Horn aus Mörsenbroich von mir erlassene Steckbrief wird in Folge der stattgefundenen Verhaftung des Verfolgten zurückgenommen. Düsseldorf, den 26. November 1844.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1254.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der am 30. September 1842 wider den Schreiber und Steindrucker Peter Jakob Brögelmann aus Elberfeld von mir erlassene Steckbrief wird in Folge der gestern stattgefundenen Verhaftung des Verfolgten hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 28. November 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1255.) Diebstahl zu Orken.

Am 1. dieses Monats sind zu Orken Abends gegen 5 Uhr folgende Geldsorten entwendet worden: a. vier und fünfzig Zehnguldenstücke; b. 54 Stück Dukaten; c. 24 Stück Napoleond'or; d. 12 Stück Pfund Sterling, welche sich in einem blauen leinenen Beutel befanden, sodann e. 100 ganze Thaler; f. 78 Thaler in 5 und 10 Groschenstücke; g. 90 französische Kronenthaler und h. 42 brabender Kronenthaler.

Wer über den Dieb oder den Besitzer der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wolle sie mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1256.) Steckbrief.

In Folge einer an mich ergangenen Requisition des Herzoglich Nassauischen Criminalgerichtes zu Wiesbaden bringe ich den nachstehenden Steckbrief mit dem Ersuchen zur

Digitized by Google

Kenntniß der Polizeibehörden, auf den Gerhard Wilhelm Schmidt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Der unten signalisirte Gerhard Wilhelm Schmidt von Weidenbach hat sich eines Gelddiebstahls dringend verdächtig gemacht und sich von Hause entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort bekannt ist.

Das entwendete Geld bestand in 2 Preußischen 5 Thalerscheinen, drei 1 Thalerscheinen und einigen Gulden kleiner Münze. Das Geld befand sich in einer Brieftasche mit rothem Papier oder Saffian überzogen, welche mit einem kleinen Schrankschlüsselchen gleichfalls entkommen ist.

Alle Polizeibehörden ersuchen wir daher auf diesen Gerhard Wilhelm Schmidt von Weidenbach fahnden, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit allen bei ihm vorfindlichen Effekten unter Eskorte an uns abliefern zu lassen.

Wiesbaden, den 27. November 1844.

Herzoglich Nassauisches Criminal-Gericht.

Signalement.

Stand: Schuhmacher; Alter 35 Jahre; Haare dunkelblond; Augenbraunen desgleichen; Form der Stirne platt; Bildung der Nase spitz; Mund klein; Gesichtsform oval.

Besondere Kennzeichen: fehlt der rechte Arm.

(Nr. 1257) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 26. November dieses Jahres ist aus einem Hause hierselbst ein Gedeck, bestehend aus 1 Tischtuch von Damast und 12 dazu gehörigen Servietten, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 2. Dezember 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1258) Diebstahl zu Ronsdorf.

Am 29. November d. J. sind aus einem Hause zu Blombach, Bürgermeisterei Ronsdorf unter erschwerenden Umständen die nachstehend verzeichneten Kleidungsstücke:

1) ein blau tuchener Oberrock mit überzogenen Knöpfen und mit grauem Leinen gefüttert; 2) ein grau tuchener Frackrock mit blanken gelben Knöpfen und mit blauem Leinen gefüttert; 3) eine grau tuchene Hose mit schwarzen Hornknöpfen und mit blauem Leinen gefüttert; 4) eine grau geköperte Sommerweste mit überzogenen Knöpfen und blauem tuchenem Futter; 5) ein Halstuch von Kattun mit schmalen rothen und weißen Streifen, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 5. Dezember 1844 Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1259) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der am 19. v. M. hinter dem Johann Happel erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt. Elberfeld, den 6. Dezember 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Digitized by Google

(Nr. 1260.) Zurücknahme eines Steckbriefs.

Der unterm 24. d. M. gegen den Schlosser und Mechanikus August Hubert Mertens aus Jülich erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln, den 30. November 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Müller.

(Nr. 1261.) Steckbrief.

Dem wegen Diebstahl verhafteten Heinrich Heinrichs aus Dahlen bei Düsseldorf, so wie dem des Straßenraubs und schwerer Mißhandlung beschuldigten Schuster Jakob Mause ist es in der Nacht vom 28. auf den 29. d. M. gelungen, aus dem Cantonsgefängniße zu Wipperfürth zu entspringen.

Indem ich deren Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden, auf dieselben zu wachen, und sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 30. November 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement des ꝛc. Heinrichs.

Alter 26 Jahre; Größe 6 Fuß 4 Zoll 1 Strich Großh. Hessischen Maaßes; Haare dunkelbraun; Stirne etwas gewölbt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf und breit; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart hellbraun, stark, (Schnurbart mit Backenbart verwachsen); Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: ein blauer tuchener Frack mit einer Reihe gelber Metallknöpfe, lange graue Tuchhosen, schwarz seidene Weste, grüne Tuchkappe mit schwarzem Schild, alte schwarze wollene Cravatte, Halbstiefel.

Signalement des ꝛc. Mause.

Geburtsort Liessen, Regierungsbezirk Arnsberg; Aufenthaltsort Grünenbach, Kreis Wipperfürth; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare hellblond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase etwas zusammengedrückt; Mund gewöhnlich; Bart blond (schwach); Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt schwach.

Bekleidung: ein blauer baumwollener Kittel, eine tuchene Weste mit Aermeln, ein Halstuch, eine blaue Tuchmütze mit Schirm, ein Paar lange bis an die Knie reichende kalblederne Stiefel.

(Nr. 1262.) Steckbrief.

Die wegen Diebstahls hierselbst zur Untersuchung gezogene Johanna Schiefer aus Höxter, deren Signalement ich hierunter mittheile, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Ich ersuche daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden auf dieselbe zu wachen, und sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen, auch die sich in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände in Beschlag zu nehmen.

Köln, den 2. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 26 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Haare blond; Stirne schmal und faltig; Augen grau; Nase klein und spitz; Kinn spitz; Gesichtsfarbe blaß; Mund groß; Statur schlank.

Bekleidung: Unter andern ein blau gestreiftes kattunenes Kleid.

Die entwendeten Gegenstände, welche die ꝛc. Schiefer vielleicht zum Theil bei sich führt, bestehen in einem großen schwarz wollenen Halstuche mit rother Bordur, einer gelb und roth karrirten Schürze von baumwollenem Zeuge, einem Regenschirme von schwarzbaumwollenem Zeuge, an dessen Griff sich ein mit Perlmutter eingelegter Knopf befindet,

Digitized by Google

zwei getrennt Traurigen, und gelinden Beschwerden, an denen sie durch die Geburt eines Knaben, nun, einen neuen Lebensgenossen, zu leiden.

(Nr. 1393.) Todesfälle und Todtenfeier.

Den 22. d. M. verstarb Marianna Maierin von Tölzing in der Hub-Gemeinde. Tölzing, den 4. Dezember 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Franz.

(Nr. 1394.) Todesfall.

Der Königl. Landes-Appellations-Rath Theodor Winterer, Ritterkreuz, Inhaber des Verdienst-Ordens vom heil. Michael, hat sein Leben durch eigenhändige Entleibung seinem Dasein selbst ein Ziel gesetzt.

Bei den Gründen eines von dem Königl. Justizkollegium niederer Instanz, Ober-Appellgerichte erlassen ist, als Polizeibehörden auf den 11. Winterer sich, ihn am Betretungsorte verhaften und vor weiteres zu lassen.

Ulm, den 26. November 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

Signatur.

Der Theodor Winterer, wenn sich auch Mord und Schornsteine; Aber etwa 30 Jahre, Mittelgroß; Haare hellbraun, Stirne hoch; Augenbrauen braun, Augen dunkelbraun; Nase mittelmäßig; Mund regelrecht, Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; besondere Kennzeichen keine.

(Nr. 1395.) Todesfälle und Todtenfeier.

Der weiter Hermann Steiger erlassene Steckbrief wird gegenstandslos weil seiner der Tod gedroht ist.

Dinkelsbühl, den 26. November 1844. Königl. Gerichtsschreiberamt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1396.) Ihre gestrige Reg. Maiestät wir Geburtstag der J. K. K. Hoheit zu Wien, hat mit Allerhöchster Entschließung den Hofgerichtsrath Franz Xaver Hofer Landshut erhoben.

(Nr. 1397.) Ihre gestrige Reg. Maiestät wir Geburtstag der K. Kabinett Schreiber zu Erlaub hat nach Allerhöchster Entschließung den Kanzlisten Max Mitterhofer zu Landshut.

(Nr. 1398.) Ihre die Wolle der verstorbenen Pfarrers von Lichen ist der Landshut Herrn der evangelischen Gemeinde zu Neuburg Pfarrer ernannt und bestätigt.

(Nr. 1399.) Dem bisherigen Lehrer an der hiesigen Landwirthschaft Franz Xaver Hofer hat Se. Majestät der König die Stelle eines Professors an der Landwirthschaft zu Weihenstephan verliehen und Johann Baptist Hofer ernannt.

(Nr. 1400.) Se. Majestät der König haben den Landgerichts-Assessor Joseph Ehrmann zum Landgerichts-Rath bei dem Landgerichte Mainburg ernannt.

(Nr. 1401.) Se. Majestät der König haben den Landgerichts-Assessor Joseph Ehrmann zum Landgerichts-Rath bei dem Landgerichte Mainburg ernannt.

(Nr. 1402.) Se. Majestät der König haben den Landgerichts-Assessor Joseph Ehrmann zum Landgerichts-Rath bei dem Landgerichte Mainburg ernannt.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70. Düsseldorf, Freitag, den 20. Dezember 1844.

(Nr 1272.) Gesetzsammlung, 40tes Stück.

Das 40te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2515. Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14. Oktober 1844.

Nr. 2516. Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2517. Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2518. Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2519. Bekanntmachung über die am 14. Oktober 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 31. Oktober 1844.

Nr. 2520. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. November 1844., wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des, in dem Markgrafthume Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1273.) Erneuerung des Fabrikengerichts zu Gladbach. I. S. III. Nr. 7761.

Aus der, beim Fabrikengericht zu Gladbach bestehenden Vergleichskammer zu Dülken scheiden mit dem Ende dieses Jahrs aus, die Mitglieder Joh Cornely und Fried. Hündeler, so wie die Stellvertreter J. H. Clemens und Ph. Schildberg, an deren Stelle neu gewählt und von uns bestätigt worden sind zu Richtern: Mathias Gierlings und Gerhard Wintgens, zu Stellvertretern: Wilhelm Spicken und Joh. Jos. Sieben, sämmtlich zu Dülken wohnhaft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1844.

(Nr. 1274.) Die Durchschnittspreise für die Ablösungen von domanialen Natural-Renten in den Bezirken der linken Rheinseite betr. II. S. IV. Nr. 2276.

Für die Bezirke der linken Rheinseite, in welchen die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 keine gesetzliche Kraft hat, werden die in bisheriger Weise, mit Fortlassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren $18\frac{41}{44}$ für die bis zu Martini 1845 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Natural-Renten nachstehend bekannt gemacht:

Digitized by Google

Nr.	Vormaliger Name	Durchschnittspreis für den preußischen Scheffel.											
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.	
	Orgisch.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1	Delitzsch	2	9	1	14	1	9	1	3	—	29	—	—
2	Wittenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Jessen	2	4	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Kemberg	2	10	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Luckau	2	11	1	14	1	8	—	24	—	—	—	—
6	Schweinitz	2	10	1	15	1	10	1	3	—	29	—	—
7	Torgau	2	10	1	15	1	10	1	3	—	29	—	—
8	Zahna	2	6	1	15	1	8	1	3	—	28	1	12
9	Zerbst	2	6	1	15	1	8	1	3	—	28	1	12

Halberstadt, den 6. Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

(No. 2275.) Diebstahl zu Gröbzig betreffend.

Am 29. November c. a. wurden plötzlich entwendet:

a) 4 fichtene Tragbier-Kufendeckel und 2 Schöpfbouteillen rothroth; b) eine silberne Taschenuhr mit Kapsel-Gehäuse, in der vier Mühlsteine eingravirt, in der Mitte aber Zahnrad mit Stiftuhr-Gang; c) 12 blau Zeitleinen, worin 11 Stück M. M. und einer G. gezeichnet; d) eine blaue Jagdjoppe; e) ein blauer Oberrock von mittler Größe; f) ein Paar blaue Tuchhosen.

Da hiernach beide Diebstahl mit zum Verdachte der öffentlichen Brennerei, mich aber als nächste Polizeibehörden von allen Umständen in Kenntniß zu setzen, worauch die Thäter von der unternommenen Diebstahl-Ausführung nicht wissen können, ersuche ich

Delitzsch, den 4. Dezember 1844. Der Ober-Präsident: Schnaase.

(No. 2276.) Diebstahl zu Wittenberg.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Oktober h. J. sind aus der Wohnung des Arbeiters Jakob Herrmann in Wittenberg folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine alte silberne cylindrische Taschenuhr mit Glashals, nebst neuem Schnallriemen, in welchem gestochen Herrmann und mit messingenen Beschlägen versehenen Glasdeckel und 2) ein alter silberner Theelöffel, gezeichnet C. H. Ferner ist in derselben Nacht 2) aus dem Hofraume Leinenzeug, mit einfachen messingenen Knöpfen versehen, gestohlen worden.

Da diese Sachen vielleicht bestimmt sind, um einen Diebstahl zu verdecken, welcher in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. in hiesiger Stadt ausgeführt worden, so ersuche ich Sie, wenn über den ersteren Diebstahl etwas bekannt werden sollte, mich gefälligst davon in Kenntniß zu setzen.

Wittenberg, den 13. September 1844. Der Justizkommissarius: Kranold.

(No. 2277.) Diebstahl.

Die unten folgenden Personen haben sich verdächtig gemacht, so daß sie gegen sie wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung noch in Haft entgingen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1844. Der Instruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 41 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Stirn niedrig; Nase und Mund gewöhnlich: Zähne unvollständig; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Drüsennarben und Warze an der rechten Seite der Nase.

(Nr. 1278) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Tagelöhner Johann Weyer aus Hackenbroich ist verhaftet, weshalb die von mir gegen ihn unterm 21. November v. J. und 4. November d. J. erlassene Steckbriefe zurückgenommen werden. Düsseldorf, den 13. Dezember 1844.

Der Instruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 1279.) Entwendung eines Mantels.

Am 30. November d. J. ist auf der Chaussee zwischen Elberfeld und Neviges einem Fuhrmann ein grau tuchener Mantel mit langem Kragen, in den Aermeln mit grauer Leinwand, vorne mit Schockleinen gefüttert, mit messingenen Knöpfen, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib dieses Mantels oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 7. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1280) Diebstahl zu Busch, Bürgermeisterei Dorp.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. sind aus einem Hause zu Busch, Bürgermeisterei Dorp, unter erschwerenden Umständen die nachstehend verzeichneten Gegenstände:

1) zwei zinnerne Kaffeekannen haltend 3½ Maaß jede, unter Zurücklassung der Deckel; 2) eine zinnerne Kaffeekanne, haltend 2 Maaß; 3) eine zinnerne Zuckerdose mit einiger Münz zum Betrage von 20 Groschen; 4) ein Rasirmesser mit schwarz hörnernem Hefte; 5) ein Krug mit circa 4 Maaß Branntwein; 6) ein Korb mit Wäsche, enthaltend 2 leinene Betttücher ohne Zeichen, 4 Stück Mannshemden, gez. B. W., 2 Frauenhemden mit dem Zeichen W. W., 5 Kinderhemden, gez. B. W., 5 Frauenmützen von Barchend, 1 blau gedrucktes Kleid mit weißen Streifen, eine blau gedruckte Frauenjacke, und einige kleine Wäsche als Halstücher, Schnupftücher, so wie 5 baumwollene Schnupftücher; 7) ein weißes Körbchen mit einem Pfund grau und schwarze Sayett; 8) ein blau leinener Kittel; 9) ein Sack von grauem Leinen ohne Zeichen, gestohlen worden.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf zwei Individuen, die am Abende vor der That unter auffallenden Umständen sich in das Haus des Bestohlenen eingedrängt haben, und von denen das eine mit einem blauen Kittel bekleidet war, und ein dickes Tuch um den Kopf gebunden hatte, das andere eine grau tuchene Jacke trug. Beide waren von mittler Größe und gaben an, sie seyen aus Wipperfeld.

Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich zugleich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder über die Personen der Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 9. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Digitized by Google

(Nr. 1281.) Diebstahl zu Udelhoven.

In der Nacht vom 11. auf den 12. vorigen Monats sind zu Udelhoven, im Kreise Schleiden, aus einer Wohnung und aus einem Stalle nachbenannte Gegenstände gestohlen worden: 1) ein blauer Kittel mit kupfernen Knöpfchen an den Aermeln; 2) eine blaue wollene Weste mit Aermeln von blauem baumwollenem Zeuge; 3) ein Paar blau und weiß melirte baumwollene Weiberstrümpfe; 4) ein Paar Mannsschuhe von Kalbfell, hoch über die Enkel gehend, mit runden Nägeln versehen, und ist an einem Schuhe ein Reihloch ausgerissen. Ferner 5) zehn oder zwölf Mannshemden, gez. P. H. zum Theil neu und 6) zehn Weibshemden, zum Theil gezeichnet G. M.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und ersuche Jedermann, die ihm bekannten, zur Ausmittelung der Thäter dienenden Umstände mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ersuche ich aber auch die betreffenden Polizeibeamten, auf die hierunten näher signalisirten dieser Diebstähle verdächtigen und beschuldigten Individuen zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Wobei ich zugleich bemerke, daß wider Eins dieser Individuen der Jacob Compigné von dem Herrn Instruktionsrichter hierselbst ein Vorführungsbefehl erlassen ist.

Malmedy, den 5. Dezember 1844. Der Königl. Staats-Prokurator: v. Friessem.

Signalement.

1) Jakob Compigné, circa 25 Jahre alt, Besenbinder zu Betterath, Bürgermeisterei Virneburg, und 2) ein anderes Individuum, circa 20 Jahre alt, beide mit blauen Kitteln und Kappen bekleidet; der Erstere 5 Fuß groß, gesetzter Statur und frischem Angesicht, der andere kleiner, nicht so gesetzt und von blaßer Gesichtsfarbe.

(Nr. 1282.) Steckbrief.

Anton Theodor de Wild aus Elten, Kreis Rees, hat sich der wegen Prellerei hierselbst gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Unter Mittheilung dessen Signalement ersuche ich sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 7. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Müller.

Signalement.

Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 6—7 Zoll; Haare hellbraun, ins blonde übergehend, etwas kraus; Augenbraunen braun; Augen blau; Stirne offen; Nase etwas breit; Mund klein, etwas aufgeworfene Lippen; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Zähne gut; Bart blond: Statur gesetzt; Sprache deutsch und holländisch.

Personal-Chronik.

(Nr. 1283.) Der pensionirte Premier-Lieutenant Capaun von der 7ten Artillerie-Brigade ist in Stelle des abgehenden Steuer- und Communal-Empfänger te Peerdt zum Empfänger der direkten Steuern in den Bürgermeistereien Dinslaken und Götterswickerhamm, so wie zum Kommunal-Empfänger in denselben und in jenen von Holten und Sahlen von Anfang k. J. an ernannt.

Hiebei eine Beilage, die Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld u. s. w. enthaltend.

Beilage
zu Nr. 70 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14 Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da von dem Handelsstande zu Elberfeld und Crefeld die Errichtung öffentlicher Trocknungs-Anstalten Behufs der zuverläßigen Ermittelung des Handelsgewichts der rohen Seide für ein Bedürfniß erachtet worden ist, und sich daselbst für diesen Zweck, die unter dem heutigen Tage genehmigten Aktien-Gesellschaften gebildet haben, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt.

§. 1. Für den Bezirk des Handelsgerichts zu Elberfeld wird in der Stadt Elberfeld, und für den Bezirk des Handelsgerichts zu Crefeld wird in der Stadt Crefeld unter Aufsicht Unserer Regierung zu Düsseldorf eine öffentliche Seiden-Trocknungs-Anstalt errichtet, welche den Zweck hat, das Handelsgewicht der zu diesem Behufe angemeldeten rohen Seide mittelst des Trocknens von Probe-Strängen zu ermitteln und festzustellen. Die Anstalt wird durch ein vereidetes Personal verwaltet.

§. 2. Bei Kaufgeschäften über rohe Seide, welche in dem einen oder andern der vorbezeichneten Handelsgerichts-Bezirke geschlossen werden, oder bei welchen die Seide daselbst überliefert werden soll, ist sowohl der Käufer als der Verkäufer berechtigt, die Feststellung des Handelsgewichts durch die Anstalt zu verlangen, in welchem Falle das durch dieselbe festgestellte Handelsgewicht für beide Theile bindend und bei entstehenden Streitigkeiten entscheidend ist.

Gleiche Wirkung hat bei denjenigen Kaufgeschäften, welche weder in den gedachten Bezirken geschlossen worden, noch daselbst zu erfüllen sind, die ausdrückliche Uebereinkunft der Kontrahenten, daß jeder derselben die Feststellung des Handelsgewichts durch die von ihnen bezeichnete Anstalt verlangen könne.

Außerdem ist Niemand gezwungen, sich der Anstalt zu bedienen.

§. 3. Jeder in einem der gedachten Bezirke wohnende Käufer, welcher für eigene Rechnung aus dem Auslande rohe Seide erhält, kann solche bei ihrer Ankunft in die öffentliche Trocknungs-Anstalt bringen lassen, damit daselbst das Handelsgewicht in bindender und entscheidender Weise, sowohl dem Käufer als dem Verkäufer gegenüber festgestellt werde.

§. 4. Die innere Verwaltung der Trocknungs-Anstalten und das in denselben zu beobachtende Verfahren wird durch Reglements geordnet, zu deren Erlaß Unser Handelsminister ermächtigt wird.

§. 5. Die Probestränge werden bei dem durch diese Reglements näher vorzuschreibenden Wärmegrade, die festgesetzte Zeit hindurch, getrocknet; auf Grund dieser Austrocknung, unter Hinzurechnung von eilf Prozent für zuläßige Feuchtigkeit, wird das Handelsgewicht der angemeldeten Menge roher Seide bestimmt.

§. 6. Die für Benutzung der Anstalt zu entrichtenden Gebühren werden durch eine von Unserm Handelsminister zu genehmigende Taxe festgesetzt.

Digitized by Google

§. 7. Der Beitrag dieser Gesellschaft ist auf dieselbe Zusicherung von jedem Theilnehmer auf 25 Thaler zu überschreiben. Die bezweyten Zeichnungen beginnt von dem bezeichneten Gesellschafter mit Beschaffung von 10 Theilnehmer, und Einlage von 250 Thaler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1746.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hyrtyl von Hohenbrück.
v. Beyer. Reetzer. Tschirner. v. Klein. v. Hagenow. Frh. v. Bülow.
v. Borcke[illegible]. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Reuß.
Fleischmann. Hahn.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an Ihro Excellenz Frhrn. Hyrtyl v. Hohenbrück.

Vom 6. Mai 1747.

Ihre mir unter Gestrigen Dato, Meine, zu Errichtung einer, auf Actien zu Ihrer Nachricht, und Verhaltung, hierbey gehorsamst zurückkommende, Assecurance-Compagnie, ertheilte Allerhöchste Concession, ist mir richtig eingehändiget worden. Ich habe Mich darauf, wegen Ausfertigung der Patente, an Unsern Cammer-Präsidenten Gr. Finck, Unsern Geheimen Etats-Minister, Frhrn. v. Marschall, Unsern Geheimen Rath, Gr. Reuß zu Greiz, Unsern Geheimen Rath, Hahn, Unsern Geheimen Rath, Fleischmann, Unsern Geheimen Rath, Tschirner, Unsern Geheimen Rath, Reetzer, Unsern Geheimen Rath, Gr. Stolberg, Unsern Geheimen Rath, Hagenow, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Bülow, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Borcke, Unsern Geheimen Rath, Beyer, Unsern Geheimen Rath, Klein, Unsern Geheimen Rath, Gr. Schmettau, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Pöllnitz, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Marschall, Unsern Geheimen Rath, Gr. Podewils, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Cocceji, Unsern Geheimen Rath, Gr. Reuß, Unsern Geheimen Rath, Gr. Finck, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Hyrtyl, Unsern Geheimen Rath, Gr. Schmettau, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Pöllnitz, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Cocceji, Unsern Geheimen Rath, Gr. Podewils, Unsern Geheimen Rath, Frhrn. v. Marschall

Fall gekommen, nach den mit der Behörde gepflogenen Verhandlungen und den Anforderungen derselben veränderte Statuten zu entwerfen, und dieses seyen diejenigen, welche der von Herrn Kamp übergebenen Vollmacht gedruckt voranständen; es werde demnach nunmehr unter ihnen folgender Vertrag geschlossen.

Erstens. Der Vertrag vom 27. October v. J. wird hiemit in allen denjenigen Punkten aufgehoben und für ungültig erklärt, worin er mit dem Inhalte des Gegenwärtigen nicht übereinstimmt.

Zweitens. Dagegen constituirt sich die aus den oben genannten Betheiligten bestehende Elberfeld-Barmer-Seidentrocknungs-Gesellschaft hiemit unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung als Actiengesellschaft auf den Grund der dieser Urkunde angebogenen, respective der Vollmacht des Herrn Kamp voranstehenden Statuten, welche als ein integrirender Theil der gegenwärtigen Urkunde gelten sollen, und die nähern Bestimmungen des Actiengesellschafts-Vertrages enthalten.

Drittens. Die statutgemäßen hundert zwanzig Actien sind von den Betheiligten übernommen, und die Vertheilung derselben unter sich haben sie besonders regulirt.

Schließlich wurde das von Herrn Kamp übergebene, aus drei theils bedruckten, theils beschriebenen Blättern bestehende, zugleich die mehrerwähnten Statuten enthaltende, Vollmacht-Document, nachdem dazu ein Stempel von fünfzehn Groschen cassirt worden, ne varietur von den beiden Herren Comparenten, den Zeugen und dem Notar auf jedem Blatte mit ihren Unterschriften versehen.

Worüber Akt.

Zur Urschrift ist ein Stempel von 15 Sgr. kassirt. (gez.) Wülffing.

Geschehen zu Elberfeld, auf der Schreibstube des Notars, am 20. Mai 1844, in Gegenwart der Zeugen Johann Worthoff und Heinrich Büngener, beide Schneider, zu Elberfeld wohnend, und haben die mir Notar nach gesetzlicher Vorschrift bekannten Comparenten, nachdem ihnen diese Urkunde vorgelesen worden, mit den Zeugen und mir dem Notar nachstehend unterschrieben.

(gez.) von der Heydt Kersten et Söhne. D. v. d. Heydt. R. Kamp. Joh. Worthoff. Heinrich Büngener. Gustav Wülffing, Notar.

Folgt Abschrift der bezogenen Anlage.

Revidirter Entwurf des Statuts der Elberfeld-Barmer-Seiden-Trocknungs-Gesellschaft.

§. 1. Es bildet sich zum Zwecke der Errichtung einer Seiden-Trocknung, nämlich einer Anstalt zur Feststellung des gesetzmäßigen Handelsgewichtes roher Seiden für den Bezirk des Königlichen Handelsgerichts zu Elberfeld eine Actien-Gesellschaft, deren Dauer auf fünf und zwanzig Jahre festgestellt wird.

§. 2. Die Gesellschaft, als anonyme, hat unter der Benennung Elberfeld-Barmer-Seiden-Trocknungs-Gesellschaft ihr Domizil zu Elberfeld.

§. 3. Die Gesellschaft gründet die Trocknungs-Anstalt unter der Bedingung, daß dieselbe in dem Bezirke, für welche sie errichtet wird, von der Staatsregierung als diejenige Anstalt anerkannt werde, welche das Handelsgewicht roher Seide gegen Entrichtung der dafür festzusetzenden Gebühren auf Anrufen eines Betheiligten mit öffentlicher Glaubwürdigkeit zu ermitteln hat.

§. 4. Das Gesellschafts-Kapital ist für jetzt auf sechstausend Thaler festgesetzt und auf hundert zwanzig, jede zu fünfzig Thaler, in der Form auf den Namen der Inhaber

Digitized by Google

sprechenden Verschreibungen vertheilt; das Eigenthumsrecht an diesen Actien wird auf die durch Artikel 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichnete Weise festgestellt und übertragen. Sobald achtzig Actien eingezeichnet sind, kann die Wirksamkeit beginnen.

§. 5. Aus dem aufkommenden Ertrage der Seiden-Trocknungs-Anstalt werden zunächst die Betriebs- und Unterhaltungskosten mit Einschluß der zur Erneuerung des Materials und der Apparate der Anstalt erforderlichen Beträge bestritten, und aus den Ueberschüssen sodann die Zinsen der Actien entnommen, welche Zinsen fünf vom Hundert das Jahr nicht übersteigen sollen. Möchten diese Zinsen aus den Erträgnissen eines Jahres nicht vollständig erübrigt werden, so dienen die Ueberschüsse der künftigen Jahre zunächst zur Ergänzung der den Actionairen für jedes Jahr gebührenden fünf Prozent Zinsen.

§. 6. Aus denjenigen Geldern, welche nach vollständiger Bezahlung der Betriebs-, Reparatur- und Erneuerungskosten und nach Abtragung der Zinsen an die Actionaire erübrigt werden, wird sodann ein Reservefond bis zur Höhe von fünf und zwanzig Prozent des Actien-Kapitals gebildet.

§. 7. Endlich werden die nach der Vervollständigung des Reservefonds sich weiter ergebenden Ueberschüsse auf jede Actie ratirlich so lange vertheilt, bis das volle Actien-Kapital zurückbezahlt sein wird. Diese Vertheilungsraten sollen jedoch immer wenigstens zehn Prozent auf jede Actie betragen, und es werden die Ueberschüsse, wenn sie nicht diese Höhe erreichen, so lange rentbar angelegt, bis jene kleinste Vertheilungs-Rate vorhanden sein wird. Nur in solcher Weise ist die Gesellschaft den Actionairen zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verpflichtet; eine Kündigung Seitens der Actionaire, der Gesellschaft gegenüber, findet aber nicht statt.

§. 8. Sobald das Actien-Kapital amortisirt sein wird, soll aus den weitern Ueberschüssen ein Fond gebildet werden, der vorab zu etwa nöthigen Erweiterungen des Etablissements und demnächst zur Erwerbung eines eigenen Lokals bestimmt ist.

§. 9. Die Gesellschaft wird repräsentirt und verwaltet durch fünf Bevollmächtigte, welche den Verwaltungsrath bilden; drei solcher Mitglieder des Verwaltungsrathes sind aus den in Elberfeld, zwei aus den in Barmen wohnenden Actionairen oder Nichtactionairen zu entnehmen, und jedem Mitglied wird ein Stellvertreter aus seinem Wohnorte, Actionair oder Nichtactionair, beigegeben, welcher bei etwaiger Verhinderung des Mitgliedes, dessen Rechte und Pflichten ausübt. Ein Mitglied und sein Stellvertreter aus Elberfeld, ein Mitglied und sein Stellvertreter aus Barmen sollen aus den Seidenhändlern, die übrigen Mitglieder und Stellvertreter aus Elberfeld und Barmen sämmtlich aus den Fabrik-Inhabern gewählt werden, wenn nicht die Actionaire vorziehen, in Elberfeld ein Mitglied und einen Stellvertreter aus den Fabrik-Inhabern, hingegen die dritte Stelle eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für Elberfeld aus anerkannten Physikern oder Technikern und so weiter zu entnehmen.

§. 10. Der Verwaltungsrath beaufsichtigt die Anstalt der Seiden-Trocknung und alle Angestellten; er verfügt über den Reservefond (§. 6), wenn die Anstalt vermehrter Apparate oder einer Erweiterung des Lokals oder irgend einer andern Ausdehnung bedürfen sollte. — Der Ausgabe-Etat und der Betrag des Reservefonds bezeichnen die Grenzen der Befugniß des Verwaltungsraths zu Verausgabungen. Möchten weitere Fonds zur Führung oder Erweiterung der Anstalt nöthig sein, so bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der General-Versammlung der Aktionaire, welcher, sofern er eine Vermehrung des Actien-Kapitals ausspricht, der landesherrlicher Genehmigung unterliegt, — sofern aber er den Verwaltungsrath zu der Aufnahme eines Darlehns ermächtigt, der Genehmigung des Handelsministerii bedarf.

Digitized by Google

§. 11. Der Verwaltungsrath wählt aus seinen fünf Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Er versammelt sich im Lokal der Anstalt und entwirft sich eine spezielle Geschäftsordnung, namentlich Behufs alternirender Abordnung von zwei Mitgliedern oder Stellvertretern zu persönlicher Inspektion der Anstalt. Abwechselnd treten in dem einen Jahre zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, in dem andern drei Mitglieder und drei Stellvertreter, zuerst durch das Loos, nachher nach dem Dienstalter, aus. Abtretende sind von neuem wählbar. Nach jeder Wahl werden die Namen des Präsidenten, des Vicepräsidenten, der Mitglieder und der Stellvertreter durch die Elberfelder und die Barmer-Zeitung bekannt gemacht, und sind dieselben dadurch als zur Vertretung der Gesellschaft legitimirt zu betrachten.

§ 12. Der Trocknungs-Anstalt ist ein technischer Direktor vorgesetzt, welcher auf den Grund des von der Staatsbehörde zu vollziehenden Reglements die Geschäfte der Trocknung besorgt, und welchem das benöthigte Hülfs- und Dienstpersonal untergeordnet ist. Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungsraths und ist demselben verantwortlich für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wirksamkeit der Anstalt; im Verhinderungsfalle wird der technische Direktor durch eine von dem Verwaltungsrath jedesmal für die Dauer eines Jahres vorzuschlagende und von der Königl. Regierung zu Düsseldorf zu bestätigende Person vertreten.

§ 13. Die General-Versammlung der Aktionaire wählt die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsraths durch einfache, und den Direktor durch absolute Stimmenmehrheit. Die Wahl des Direktors, welcher keinerlei Nebengeschäfte führen darf, unterliegt der Bestätigung Seitens der Königl. Regierung zu Düsseldorf, und ist derselbe, wie das übrige Dienstpersonal, zu vereiden.

§. 14. Der Verwaltungsrath ist verbunden, in einer alljährlich zu berufenden General-Versammlung einen vollständigen Bericht über den Betrieb der Anstalt und über deren Rechnungs-Verhältniß, so wie über die Administration und Lage der Gesellschafts-Fonds zu erstatten, und eine Bilanz vorzulegen. Diese Bilanz wird eine gewissenhafte Nachweise sämmtlicher Passiva der Gesellschaft. D. i. des jedesmaligen Belaufes des Aktien-Kapitals und aller sonstigen Verbindlichkeiten, so wie der Aktiva, d. i. des vorhandenen Immobilar- und Mobilar-Vermögens, und der ausstehenden Forderungen enthalten. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung zu Düsseldorf innerhalb der drei ersten Monate eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen. In dieser jährlichen ordentlichen General-Versammlung vollziehen auch die Aktienbesitzer die Erneuerungswahlen in die Stellen der austretenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes.

§. 15. Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammen berufen, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig erachtet, oder zwölf Aktionaire bei dem Verwaltungsrath darauf antragen.

§. 16. In allen General-Versammlungen ist jede Aktie zu einer Stimme berechtigt. Aktionaire können abwesende Aktionaire durch Vollmacht vertreten. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wo nicht das Statut anders verfügt.

Abänderungen des Statuts erhalten ihre Gültigkeit nur durch die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen aller Aktien und die hinzutretende landesherrliche Genehmigung. Die General-Versammlungen beschließen in gültiger Weise, wenn wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten sind. Sowohl die gewöhnlichen als auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden zusammenberufen durch schriftliche Einladung aller Aktionaire und durch öffentliche Bekanntmachung in der Elberfelder- und der Barmer-Zeitung.

Digitized by Google

§. 17. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grund-Kapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Verwaltungsrath dies unverzüglich öffentlich bekannt machen. Die Regierung muß in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und kann nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Möchte der Staat aus Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich erachten, die Verwaltung der Seiden-Trocknungs-Anstalt durch die Aktien-Gesellschaft wieder aufzuheben, so soll eine außerordentliche General-Versammlung über das einzuleitende Liquidationsverfahren beschließen.

§. 18. Alle von dem Gesellschafts-Vorstande ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder- und die Barmer-Zeitung.

§. 19. Die von dem Verwaltungsrath acceptirten Modifikationen oder Zusätze zu den Statuten, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Concession etwa noch vorschreiben möchte, sollen für die Gesellschaft eben so bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

Wir bevollmächtigen hiermit den Direktor der Seiden-Trocknungs-Anstalt, Herrn Reinhard Kamp in Elberfeld, mit den übrigen Interessenten des vor dem Notar Wülffing daselbst am 27. Oktober vorigen Jahres passirten Gesellschaftsvertrages einen fernern Vertrag Namens unserer notariell zu vollziehen, wodurch jener Vertrag respektive die in demselben enthaltenen Statuten der Elberfeld Barmer-Seiden-Trocknungs-Gesellschaft dahin modifizirt und abgeändert werden, daß sie den obenstehenden Inhalt nunmehr haben sollen.

Elberfeld, Barmen, Langenberg und Ronsdorf, den 3. Mai 1844.

gez. Johann Simons Erben. Für Scheibler-Seufferheld aus Vollmacht P. C. Petersen. C. D Wolff. Nurmann et Meckel. Peill et Comp. Ostermann et Rothe. Springmann et Schlieper. C. R. Hoette et Schlieper. Metzger et de Bary. J Chr. Jung G. Hr. Orth. pp J H. Brink et Comp. Carl Müller. Abr et Gebr. Frowein. M. Leeser et Comp. Grafe et Neviandt. J C. Haarhaus Sohne. P Bockmühl. Kerlen et Gronemeyer. C. G. Röntsch. Joh Fried. Springmühl. Uchtmann et Küch. Schaefer et Ringel. Fried. Laumer Söhne. pp Klingelhöller et Frische. Krugmann. pp Siepermann-Friese. August Siepermann Gebr. Blaß. J. H. Funke Eidam Böddinghaus et Comp. Langenbeck et Weyerbusch. Gebrüder Schniewind. J F Schmidt et Comp. Fr. Wm Schmidt. Aug Frickenhaus et Comp. Casp et Aug. Engels. C. F. Klein-Schlatter. Fried Engels et Comp. Werninghaus et Bredt. C et F. Cramer. L. Werner Dahl. pp C H. Bellingrath. Joh. Hr. Albers. pp. C. W Schön et Comp. Windroth. pp Joh Peter Neuhaus. W. Otterberg. Carl Karthaus et Comp. Gebrüder Behrens. Abr. Rittershaus et Comp. Abr. Eykelskamp et Bendt Wemhöver et Ringel Carl Joh. Sasse. Heinrich Nierhaus. J. H. vom Baur. H. C Grote pp. Feldhoff et Comp. Jonghaus. Gebrüder Colsmann. Für Hans Conrad Muralt et Sohn. C F. Funke. Für Joh Georg Seufferheld. G. Maurenbrecher. Fr Mittelsten-Scheidt et Comp Gebr. Köttgen et Conze. Kampf et Spindler. Schmits et Holthaus. J. C. van der Beck Ludw. et Robt. Eykelskamp.

Unterzeichnet als Anlage der von dem unterzeichneten Notar heute aufgenommenen Urkunde Elberfeld, den 20. Mai 1844.

gez. D. von der Heydt. R. Kamp. Joh. Wortmann. Heinrich Bungener. Gustav Wülffing, Notar.

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S) gez. Gustav Wülffing, Notar.

Digitized by Google

Bekanntmachung betreffend eine Änderung Allerhöchst Reglementirter.

Auf Ihren Bericht vom 3. v. M. und mit Bezugnahme auf die Vorstellung vom heutigen Tage über die Ermittelung des Landesbedarfs bei den Kassen- und sonstigen Etats in den Landwirthschaftlichen Ministerien und Etats will Ich Sie zur Genehmigung und zum Vollzuge folgender Änderung Allerhöchst Reglements in Ansehung der Ermittelung des Landesbedarfs bei den Kassen- und sonstigen Etats in den Landwirthschaftlichen Ministerien und Etats-Gesetzen hierdurch ermächtigen. Die Bestimmungen des Reglements vom 3. November 1853 hierdurch aufgehoben und die anliegenden mittelst anderweiter Bestimmung vom 20. Mai, resp. vom 28. April u. 3. verordneten Kassen- und sonstigen Etats genehmigen — Die gegenwärtige Ordre ist mehl den Etatsetats durch das Amts-Blatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Oktober 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Etats-Minister Freiherr von Ulbrecht.

Dieses Original ist in den Akten des Königlichen Finanz-Ministeriums behufs, mit andere beim Siegel für die Allerhöchst Ordre-Ausfertigungs-Abtheilung hierdurch in Kenntnis der Herrn ausgefertigt.

Berlin, den 31. Oktober 1854.

(L. S.) Der Finanz-Minister.
(gez.) **Flottwell.**

Reglement für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der Königl. Seehandlungs-Societät.

In Folge der Bestimmungen in den §. 4, 5 und 6 der Verordnung vom 14. d. M. über die Errichtung einer Gesellschaft für Handel und Gewerbe unter der Firma der Königlichen privilegirten Seehandlungs-Societät wird für die innere Verwaltung und für das Verfahren der Königlichen Seehandlungs-Societät in Ansehung ausführender Geschäfte folgendes bestimmt.

§. 1. Die Leitung steht den ernannten Direktor und einem unter beiden Direktoren Vorsitzenden Vorstand zu, welcher besteht aus

einem Direktor,
zwei Vorstehern für den inneren und äußeren Dienst der Anstalt,
drei ordentlichen Räthen, von welchen Einer Syndikus ist.

Bei einzelnen Geschäften kann dieses Personal unter Vorsitz der Vorsteher des Ganzen Kommissionen bilden.

§. 2. Die Direktoren, die Vorsteher und der Syndikus werden auf Vorschlag des Königlichen Kuratoriums vom 3. November 1853 durch den Finanzminister ernannt.

§. 3. Der Direktor leitet die Geschäfte der Anstalt. Er hat die Bestimmungen der §§. 7 bis 9 der Verordnung vom 14. d. M. über die Verhältnisse der Direktoren und Mitglieder der Ordens-Ausfertigungs-Abtheilung, und ohne eine genügende Entschuldigung nicht aus der Residenz entfernen.

§. 4. In der Vorlesung der Woche wird Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 1—7 Uhr Woche in der Kanzel aufgemessen. Im Fall von der eingesandten Woche Zettel nach Vorschrift nicht eingesandt, die Woche gegen warmen Kaffee, und täglich Morgens von 7—9 Uhr von Nachmittags von 4—6 Uhr eingeschrieben werden.

§. 5. Bei der Vorlesung eingehender Predigt-Texte muß mit einem Schein folgendes Zeichen, welches

Nummer und Zeichen der Predigt,
Jahrzahl (als Dispensation, Termin u.)
Namen des Predigers,
Namen des Examinirenden,
das Prüfungsgericht

enthalt.

§. 6. Jeder Predigt wird bei der Einlieferung eine besondere fortlaufende Nummer und an statt des Textzettels ein Schein mit Beibehaltung dieser Nummer ausgefertigt.

§. 7. Die eingehende Woche wird, in so weit sie nicht durch den Termin der Predigt, oder durch Krankheit, oder andere Hindernisse, welche der Prediger anzeigen muß, gehindert wird, Sonntags Vormittags um 10 Uhr in der Kirche vorgelesen. Wenn Mehrere gehalten werden müssen, so werden sie nacheinander, und zwischen der Predigt und dem Gesang gehalten.

§. 8. Wichtige der Woche unter seiner Kaffee eingeschickt nicht aufgenommen, weil der Director in der Regel 30 Predigtstage hat, welche er in 3 Theile theilet. Die Regel der gegenwärtigen Predigt wird in derselben, daß jeder Predigtamt nicht unter 250 und nicht über 750 Thalern mag. Die Bestellung unter 6 gegeben, daß in Ehren sie verloren haben, wenn sie 6 Tage in gleichen Predigtstelle verbleiben darf, so wird auf die gewöhnliche Bestellung vor und den verschiedenen Theilen bei Dalland Predigtamtes Gesang gegeben, und die Predigt wird nicht gehalten.

§. 9. Dasselbe wird der Prediger, welcher sich, ohne sich wichtige Hindernisse, welche er ihnen Director sofort vorgetragen und verlangt zu ihr Bestimmung befreiet, beginnt von einem Predigt-Amte

Jedem und Nummer bei Dalland,
Hauptes Nummer,
Textes, Zeit- und Meten-Bestelle der Predigt,
Zahl und Gewicht der gegenen Predigt-Texte,
Predigtgericht der prüfungsweisen Dalland,

§. 10. Die drei Predigtbücher werden unmittelbar nach der Nachricht und Namen der Kanzel einer genauen Vorrichtung auf zwei Wagen unterwegs, welche bei einer Beleidigung von Dalland Kanzel auf 4 Exemplaren genau sein. Das Gewicht wird monatlich gebracht, der Vorrichtung wird auf das Kapitel der neben Bestellung, in seinen die Predigt-Texten und die gegen Predigt-Texte gegeben, in seinen die Predigt-Texten und die gegen Predigt-Texte gegeben.

§. 11. Ob in dem Gegenstand, in wie vom Predigtbuch und Kanzler der Seite erhalt, von Predigt-Texten in Stadt, in wie und §. 4 auf gegen Predigt-Texten Bestimmungen.

§. 12. Jener der vorhandenen drei Predigtbuch werden in zwei besonderen Exemplaren

von Talabotscher Construktion bei einer Temperatur von 105—108 Grad Celsius der Austrocknung unterworfen. Das dritte Bündel wird vorläufig zurückgelegt.

§. 13. An dem Dampfkessel und dessen Röhrenleitung sind zwei Manometer angebracht; das eine befindet sich im Kesselraume unter den Augen des Heizers, das andere im Saale, wo die Apparate aufgestellt sind. In jedem Apparat hängt fortwährend ein Thermometer, und der Direktor hat durch Anordnung besonderer Beobachtungen dieser Thermometer darüber zu wachen, daß während der ganzen Dauer der Austrocknung die Temperatur bei möglichst geringen Schwankungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen erhalten werde.

§. 14. Nachdem die Probebündel bei reglementsmäßiger Temperatur drei Stunden getrocknet haben, wird ihr Gewicht untersucht und in ein Beobachtungs-Register eingetragen, wobei auch die Temperatur notirt wird.

Diese Beobachtungen und Notirungen werden von halber Stunde zu halber Stunde wiederholt, bis die Seide im Verlauf einer Stunde weniger als 2$_{100}$ % an Gewicht verloren hat. Dann wird die letzte Abwägung jedenfalls vom Direktor selbst wiederholt und die Austrocknung als beendigt angesehen.

Sind während der Austrocknung Unregelmäßigkeiten vorgefallen, so bleibt das den Umständen angemessene Verfahren der pflichtmäßigen Beurtheilung des Direktors anheimgegeben, der jedoch den Vorfall in den Beobachtungs-Registern schriftlich niederlegen muß.

§. 15. Die höchste zulässige Differenz zwischen den beiden ersten Austrocknungen wird, und zwar vorläufig bis zum 1. Januar 1846 auf $\frac{1}{2}$ % festgesetzt. Findet sich demnach, daß der Gewichtsverlust von beiden Bündeln bis auf $\frac{1}{2}$ % übereinstimmt, so wird die Austrocknung als genügend angesehen. Dem Gewichte der so getrockneten Seide werden, nach der Bestimmung im §. 5 der Verordnung vom 14. Oktober d. J. 11 % für zulässige Feuchtigkeit hinzugerechnet, und darnach das Handelsgewicht des ganzen Ballens bestimmt.

§. 16. Wenn die Differenz zwischen den Gewichts-Verlusten der beiden Probebündel mehr als $\frac{1}{2}$ %, aber weniger als 1 % beträgt; so wird auch das dritte Bündel unter Beobachtung der in den §§. 13 und 14 enthaltenen Vorschriften getrocknet. Ueberschreitet alsdann die größte Differenz der drei Austrocknungen nicht 1 %, so wird das Mittel derselben der im vorigen §. vorgeschriebenen Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 17. Wenn aber der Unterschied der Austrocknung zwischen zwei oder resp. drei Bündeln mehr als 1 % beträgt; so wird der Ballen Seide in so fern er noch unter Siegel liegt, oder, sofern dies nicht mehr der Fall ist, wenn Verkäufer und Ankäufer darinwilligen, einer neuen Behandlung unterworfen. Die Seide wird in solchem Falle zum Zweck der Aequilibrirung auf einer größern Fläche ausgebreitet und 48 Stunden lang einer möglichst gleichförmigen Temperatur ausgesetzt. Darnach wird sie aufs Neue nach den gegegebenen Vorschriften auf ihren Feuchtigkeitsgehalt untersucht.

Ist aber die Seide schon in den Händen des Ankäufers und das Siegel verletzt; willigt ferner der Verkäufer nicht in eine neue Untersuchung, so dient das Mittel der drei Austrocknungen zur gesetzlichen Bestimmung des Handelsgewichts.

§. 18. Die Gewichtsbestimmungen der Probebündel geschehen, der bequemen Berechnung wegen, nach dem Grammen-Systeme.

§. 19. Alle Berechnungen werden doppelt und zwar nach verschiedenen Methoden ausgeführt.

§. 20. Die Probebündel werden versiegelt und begleitet von zwei gleichlautenden, vom Direktor zu unterzeichnenden Bescheinigungen, zurückgegeben, welche enthalten:

Digitized by Google

Nummer und Zeichen des Ballens,
Eintritts-Nummer,
Namen des Einsenders und Empfängers,
Brutto-, Tara- und Nettogewicht der Seide,
Ursprüngliches Gewicht der getrockneten Seidenbündel;
Gewicht derselben nach der Trocknung,
Berechnetes Handelsgewicht derselben,
Berechnetes Handelsgewicht des Ballens in preußischen Pfunden und Lothen,
Angabe der Trocknungsgebühren.

Der eine Schein ist für den Einsender, der andere für den Empfänger bestimmt.

§. 21. Der Verwaltungsrath führt fortwährend durch zwei dazu delegirte Mitglieder Aufsicht über die Anstalt. Während der ganzen Dauer der Arbeitsstunden haben dieselben freien Zutritt zu den Arbeiten des Personals, zu welcher Zeit sie auch, einzeln oder zusammen erscheinen mögen, um ihre Aufsicht auszuüben.

§. 22. Die Königliche Regierung in Düsseldorf ernennt einen Sachverständigen, um das Verfahren in der Trocknungs-Anstalt, so wie die amtliche Wirksamkeit des technischen Direktors und seines Hülfspersonals von Seiten des Staats zu überwachen. Derselbe hat zu jeder Zeit freien Zutritt in die Anstalt und zu den geführten Büchern. Ueber jede Revision der Anstalt hat er an die Königl. Regierung zu berichten.

§. 23. Derselbe hält wenigstens alle Jahre einmal, und nach dem Ermessen der Königlichen Regierung auch öfter, eine Hauptrevision der Anstalt. Waagen und Gewichte, die Glocken, die Thermometer, die Manometer, Dampfkessel und Röhrenleitung werden dabei genau untersucht. Eben so wird die Führung der Register und Bücher revidirt und der Gang der Beobachtungen geprüft.

Ueber das Resultat dieser Hauptrevision wird ebenfalls der Königl. Regierung ausführlicher Bericht erstattet, welche ihrerseits dem Verwaltungsrath die für zweckmäßig erachteten Mittheilungen zugehen läßt.

§. 24. Für eine einfache Trocknung werden von jedem Pfund 5 Pfennige bezahlt. Für Partien Seide bis zu 50 Pfund werden 20 Sgr. Trocknungs-Gebühren berechnet.

Wenn eine doppelte Trocknung nöthig wird, so werden auch die Gebühren nochmals entrichtet.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren ist im §. 7 der Verordnung vom 14. d. M. das Nähere bestimmt.

Berlin, den 31. Oktober 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Bestätigtes Statut für die Crefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft.

Vor Heinrich Schums, Königlich Preußischen für den Landgerichts-Bezirk Düsseldorf angestellten, in der Stadt Crefeld wohnenden Notar und in Beisein der nachgenannten, demselben persönlich bekannten Zeugen, waren gegenwärtig, die Herren:

1) Wilhelm Crous, Seidenhändler zu Crefeld wohnend, handelnd

a. als Associe der daselbst bestehenden Seidenhandlung unter der Firma Crous et Kaiser, Inhaberin von zwei Aktien der nachgenannten anonymen Gesellschaft;

b. als Bevollmächtigter des Seidenmanufakturisten, Geheimen-Commerzienrath Frie-

Digitized by Google

drich Diergardt zu Viersen, Inhaber von sechs Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Viersen den 26. lauf. M.,

c. als Bevollmächtigter des Seidenhändlers Heinrich Carl Cunz zu Viersen, Inhaber von sechs Aktien, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato Viersen den 27. l. M.;

d. als Bevollmächtigter der zu Süchteln unter der Firma von Fr. Wm. Oeussen bestehenden Seiden-Manufaktur, Inhaberin von vier Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Süchteln den 25. lauf. Mts.,

e. des Seidenhändlers Leopold Schmölder zu Rheydt, Inhaber von zwei Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Rheydt den 27. lauf. Mts.,

f. als Bevollmächtigter von Heinrich Leonhard von Beckerath, Seidenhändler zu Crefeld, mit zwei Aktien betheiligt, von Gustav Wolf, Seidenhändler zu Crefeld, mit einer Aktie betheiligt, von Peter Koenen Seidenhändler zu Crefeld mit zwei Aktien, und von der Seidenmanufaktur sub Firma Wwe. B. Rappard et Sohn in Crefeld mit zwei Aktien betheiligt, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Crefeld den 27. lauf. Mts.;

2) Abraham Sohmann, Handelsgerichts-Präsident und Commerzienrath zu Crefeld, in eigenem Namen mit zwei Aktien, und

1) als Vertreter der zu Crefeld bestehenden Seidenmanufaktur sub Firma J. V. Heydweiller et Söhne, deren Procuraträger er ist, mit drei Aktien, und

2) als Bevollmächtigter des zu Crefeld wohnenden Seidenmanufakturisten Gerhard von Heinrich von der Herberg, Inhaber von zwei Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 17. lauf. Mts.,

3) Robert von Peter Bredt, Kaufmann zu Crefeld wohnend, als Bevollmächtigter des zu Elberfeld bestehenden Handlungshauses unter der Firma von von der Heydt-Kersten et Söhne, Inhaberin von vier Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 25. l. M.;

4) Leonhard von Beckerath junior, Seidenhändler zu Crefeld, als Bevollmächtigter der zu Köln bestehenden Seidenhandlung unter der Firma von Peill et Compagnie, Inhaberin von vier Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 25. lauf. Mts.;

5) Cornelius Floh, Commerzienrath und Gutsbesitzer zu Crefeld, als Associe der daselbst unter der Firma von C. et J. Floh bestehenden Seidenmanufaktur, Inhaberin von zwei Aktien und als Vertreter der Seidenmanufaktur F. H. v. F. v. d. Leyen et P. von Loewenich daselbst, Inhaberin von zwei Aktien;

6) Carl Ferdinand von der Leyen, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur unter der Firma von F. H. v. C. v. d. Leyen et Compagnie daselbst, Inhaberin von vier Aktien;

7) Ludwig von Rigal, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der daselbst unter der Firma von von Rigal Heydweiler bestehenden Seidenmanufaktur, Inhaberin zu sechs Aktien;

8) Bernhard Schopen Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur Schopen et ter Meer daselbst, Inhaberin von vier Aktien;

9) Wilhelm Schramm, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur Wwe. W. Schramm et Söhne daselbst, Inhaberin von zwei Aktien;

10) Conrad von Beckerath, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur C. et H. von Beckerath, daselbst, Inhaberin von einer Aktie;

11) Peter ter Meer, Seidenmanufakturist zu Crefeld, Inhaber der Seidenmanufaktur ter Meer et Compagnie daselbst, Inhaber von zwei Aktien;

12) Johann Jakob Meyer, Seidenmanufakturist zu Crefeld als Associe der Seidenmanufaktur Meyer et Herzog daselbst, Inhaberin von einer Aktie;

Digitized by Google

13) Johann von der Heydt, Seidenmanufakturist zu Crefeld, Inhaber der Seidenmanufaktur v. d. Heydt et Hüttemann daselbst, betheiligt mit zwei Aktien;

14) Emil vom Bruck, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der daselbst bestehenden Seidenmanufaktur H. vom Bruck Söhne, Inhaberin von vier Aktien;

15) Johann Siegfried, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur Siegfried et Wiefel daselbst, Inhaberin von zwei Aktien;

16) Carl Wilhelm Hipp, Seidenmanufakturist zu Crefeld als Associe der Seidenmanufaktur Duyn Hipp et Comp. daselbst, Inhaberin von einer Aktie;

17) Christian Kreiß, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe in der Seidenmanufaktur von von Beckerath et Kreiß, Inhaberin von zwei Aktien;

18) Heinrich Scheibler, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der daselbst bestehenden Seidenmanufaktur Scheibler et Comp., Inhaberin von vier Aktien;

19) Franz Carl Hagemann, Seidenmanufakturist zu Crefeld, Inhaber der Seidenmanufaktur F. C. Hagemann daselbst, betheiligt mit einer Aktie;

20) August Kühnen, Seidenhändler zu Crefeld mit einer Aktie betheiligt;

21) Conrad Wilhelm Hoeninghaus, Seidenhändler zu Crefeld, mit einer Aktie betheiligt;

22) August Dahl, Seidenhändler daselbst mit zwei Aktien betheiligt;

23) Carl Robert Bredt, Seidenhändler daselbst mit einer Aktie betheiligt;

24) Mathias Westerhout, Kaufmann zu Crefeld, die zu Crefeld unter der Firma von Johann Kaibel bestehende Seidenmanufaktur, deren Prokuraträger er ist, vertretend, mit vier Aktien betheiligt;

25) Johann Friedrich Scheibler, Seidenhändler zu Crefeld, Inhaber der daselbst unter der Firma von Scheibler-Seufferheld bestehenden Seidenhandlung, Inhaberin von sechs Aktien;

26) Daniel Scherpenhausen, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der Seidenmanufaktur D. Scherpenhausen et Söhne daselbst, Inhaberin von zwei Aktien;

27) Carl von Beckerath, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der daselbst bestehenden Seidenmanufaktur Beindorff et von Beckerath, Inhaberin von zwei Aktien.

Die oben angeführten Vollmachten sind dem Gegenwärtigen als Beilagen anexirt worden.

28) Moritz de Greiff, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der zu Crefeld unter der Firma von Hoeninghaus et de Greiff bestehenden Seidenmanufaktur, Inhaberin von vier Aktien;

29) Wilhelm Kober, Kaufmann zu Crefeld wohnend, die zu Crefeld unter der Firma von Leidenforst et Comp. bestehende Seidenmanufaktur, deren Prokuraträger er ist, vertreten, mit einer Aktie betheiligt;

30) Friedrich Joseph Casaretto, Seidenmanufakturist zu Crefeld, mit einer Aktie betheiligt.

31) Abraham Heinrich von den Westen, Seidenmanufakturist zu Crefeld, Inhaber der daselbst bestehenden Seidenmanufaktur unter der Firma von J. F. von den Westen, Inhaberin von einer Aktie;

32) Johann Hermes, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der Seidenmanufaktur Hermes Gebrüder et Wolffertz daselbst, Inhaberin von drei Aktien;

33) Nicolas Forder, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd unter der Firma von N. Forder, mit einer Aktie betheiligt;

34) Carl Königs, Seidenmanufakturist zu Crefeld als Associe der Seidenmanufaktur unter der Firma von Carl Königs et Comp. daselbst, mit einer Aktie betheiligt und

35) Peter Stork, Seidenmanufakturist zu Crefeld mit einer Aktie betheiligt.

Digitized by Google

Die Herren Comparenten, alle dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt und wie angegeben handelnd, erklärten: sie hätten, vorbehaltlich der Anerkennung Seitens der hohen Staats-Regierung eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung:

„Crefelder-Seiden-Trocknungs-Gesellschaft"

mit dem Sitze und ihrem Domizil ihrer Verwaltung zu Crefeld eingegangen und errichtet, welche auf Aktien gegründet, den Zweck habe, die Sicherheit beim Handel mit roher Seide durch Errichtung einer öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt für den Bereich des Königlichen Handelsgerichts zu Crefeld zu befördern.

Das Statut der Gesellschaft, zwischen Comparenten und den durch sie vertretenen Handlungshäusern convenirt, laute wie folgt:

§. 1. Zur Beförderung der Sicherheit beim Handel mit roher Seide im Bezirke des Handelsgerichts zu Crefeld, bildet sich, unter dem Namen:

„Crefelder-Seiden-Trocknungs-Gesellschaft"

eine anonyme Gesellschaft, welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Crefeld hat.

§. 2. Die Gesellschaft gründet die Trocknungsanstalt unter der Bedingung, daß dieselbe in dem Bezirke für welchen sie errichtet wird, von der Staats-Regierung als diejenige Anstalt anerkannt werde, welche das Handelsgewicht roher Seide gegen Entrichtung der dafür festzusetzenden Gebühren auf Anrufen eines Betheiligten, mit öffentlicher Glaubwürdigkeit zu ermitteln hat.

§. 3. Das Geschäfts-Kapital wird vorläufig sechs Tausend Thaler Preußisch Courant betragen und aus hundertzwanzig Aktien, jede zu fünfzig Thalern bestehn.

§. 4. Die Aktien werden auf den Namen ausgefertigt und deren Eigenthumsrecht auf die durch Artikel 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichnete Weise festgestellt und übertragen.

§. 5. Die Aktien-Dokumente werden unter fortlaufender Nummer, von der Direktion unterzeichnet, ausgefertigt.

§. 6. Die Einzahlungen erfolgen nach Bedürfniß auf, von der Direction an die Aktionairs brieflich ergehende Aufforderung, an die in der Aufforderung bezeichnete Person.

Für die Einzahlung muß mindestens eine Frist von acht Tagen gestellt, auch muß die Aufforderung und zwar unter Belassung einer doppelten Frist wiederholt werden, bevor Nachtheile gegen die Säumigen eintreten können.

§. 7. Kein Aktionair ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien verantwortlich.

§. 8. Die Einkünfte der Anstalt bestehen aus dem Erlös der Trocknungen. — Der Betrag dieser Gebühren ist bei einfacher Trocknung von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen.

Bei doppelter Trocknung, bezahlt von den doppelten Gebühren, der Verkäufer drei Viertheil, der Käufer ein Viertheil.

§. 9. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, mit Einschluß der zur Erneuerung des Materials und der Apparate der Anstalt erforderlichen Beträge bestritten. Aus dem hiernächst verbleibenden Ertrage werden den Aktionairs die Jahreszinsen bis zur Höhe von fünf Prozent vergütet und der Rest zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, welcher jedoch fünf und zwanzig Prozent des ursprünglichen Aktienkapitals nicht übersteigen soll.

§. 10. Die über den Reservefonds hinaus sich bildenden Ueberschüsse werden mit zehn Prozent des Actienkapitals zu dessen Amortisation pro Rata der Aktien verwendet, so lange bis das ganze Aktienkapital getilgt ist.

Eine Kündigung der Aktien-Inhaber gegen die Gesellschaft findet nicht statt.

§. 11. Die Gesellschaft gründet die Anstalt im allgemeinen Interesse der Seiden-Industrie der Stadt Crefeld und deren Umgegend und die Aktien-Inhaber verzichten auf jeden, die

Digitized by Google

Zinsen übersteigenden Gewinn von ihrem Aktienkapital während des Bestehens der Gesellschaft. Wenn daher nach dessen Amortisation fernere Ueberschüsse entstehen, so sollen dieselben zunächst zur Erwerbung eines eigenen Lokals für die Anstalt verwendet werden, welches Eigenthum der Gesellschaft wird.

§. 12. Möchte der Staat aus Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich erachten, die Anstalt selbst aufzulösen oder doch deren Verwaltung durch die Aktien-Gesellschaft wieder aufzuheben, alsdann tritt das, für den Fall der Auflösung der Gesellschaft §. 27 vorgeschriebene Liquidations-Verfahren ein.

§. 13. Im Falle des Verlustes eines Aktien-Dokumentes muß für die Zins-Erhebung eine, der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden, bis an die Stelle des verlorenen, ein neues Aktien-Dokument ausgestellt worden ist.

§. 14. Jährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Aktionairs gehalten werden. Wenn indeß im Laufe des Jahres von den Inhabern eines Drittels der Aktien ein Antrag auf Zusammenberufung einer außerordentlichen General-Versammlung gestellt wird, so ist die Direktion gehalten, diesem Antrage binnen acht Tagen nach dessen Eingange Folge zu leisten. Die Direktion ist befugt, so oft sie es für nöthig hält, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

Die Ankündigung der General-Versammlungen geschieht durch die Direktion acht Tage vorher mittelst Circulare und Anzeige in der Düsseldorfer Zeitung und im Crefelder Kreisblatt.

§. 15. Jeder Aktionair, er mag eine oder mehrere Aktien besitzen, hat bei den Versammlungen so wie überhaupt in den Angelegenheiten der Gesellschaft nur eine Stimme.

Nur persönlich erscheinende Aktionairs können mittelst Vollmacht abwesende Aktionairs vertreten, jedoch soll kein Mitglied der Direktion andere Aktionairs vertreten.

§. 16. Die Legitimation zur Stimmberechtigung geschieht durch Vorzeigung der Aktien unter Controlirung des Aktienbuchs.

§. 17. Jede General-Versammlung wird durch den Präses der Direktion eröffnet und wählt demnächst ihren Vorsitzenden, einen Protokollführer, und für die vorkommenden Wahlgeschäfte, zwei Stimmensammler.

§. 18. Die Generalversammlung faßt durch absolute Stimmenmehrheit unter den Anwesenden ihre Beschlüsse, welche für die Abwesenden bindend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber Abänderungen des Statuts, Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch Anleihen, so wie über die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch nur auf den Antrag der Direktion, oder der Majorität sämmtlicher Aktionairs und nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden in der ad hoc berufenen Generalversammlung gültig beschlossen werden.

Möchte in der ersten Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so entscheidet in einer zweiten Generalversammlung einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Abänderungen des Statuts und Vermehrung des Gesellschaftskapitals bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung. Die Contrahirung eines Darlehns ist von der Genehmigung des Handels-Ministeriums abhängig.

§. 19. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Seidenfabrikinhabern und drei Seidenhändlern. Die Wahl geschieht durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln mit absoluter Stimmenmehrheit. Unter mehreren, mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos. Dieser Verwaltungsrath erwählt in gleicher Weise aus seiner Mitte eine Direktion, welche aus zwei Fabrikinhabern und einem Seidenhändler bestehen muß.

Digitized by Google

Die drei Direktoren erwählen unter sich alljährlich einen Präses und jeder von ihnen erwählt aus den übrigen sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes einen ersten und zweiten Stellvertreter. Nach jeder Wahl werden die Namen der Direktoren durch die Düsseldorfer Zeitung und das Crefelder Kreisblatt bekannt gemacht und sind dieselben dadurch als zur Vertretung der Gesellschaft legitimirt zu betrachten.

§. 20. Die Direktion vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft. Sie leitet die Geschäfte derselben nach bester Einsicht und vollzieht alle Verhandlungen, welche ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich erscheinen.

Sie ist mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Verrechnung der Gesellschaftsgelder beauftragt, hat für angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände und wenn erforderlich, für Bestellung eines Rendanten zu sorgen. Sie übernimmt ferner die spezielle Beaufsichtigung der Anstalt und des für dieselbe angestellten Dienstpersonals. Sie hat sich daher mit dem Verfahren der Trocknung und Gewichtsreduction dergestalt vertraut zu machen, daß sie die genaue Beachtung der Allerhöchsten Verordnung und der Seitens der competenten Staatsbehörden erlassenen oder zu erlassenden Reglements durch das Dienstpersonal der Anstalt mit Sicherheit controlliren kann.

Im Verhinderungsfalle wird der technische Direktor durch eine von der Direktion jedesmal für die Dauer eines Jahres vorzuschlagende und von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf dazu zu bestätigende Person vertreten.

§. 21. Der Verwaltungsrath tritt auf Berufung der Direktion bei wichtigen Fragen zur Berathung zusammen. Derselbe hat die Befugniß den technischen Dirigenten (für welchen die Bestätigung der Königlichen Regierung nachzusuchen ist) so wie das übrige Dienst-Personal der Anstalt in voller Versammlung und Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen seiner Mitglieder anzustellen und die Bedingungen, für die Seitens der Direktion zu schließenden Verträge festzustellen. Der technische Dirigent muß jedoch technisch qualifizirt und cautionsfähig sein, sich gänzlich der Leitung der Anstalt widmen und darf keinerlei Nebengeschäfte führen. Derselbe wird, so wie das übrige Dienstpersonal vereidet.

Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, für den Fall des Bedürfnisses, Behufs Ausdehnung des Etablissements durch Beschaffung von Apparaten, Lokalien ꝛc. über den §. 9 erwähnten Reserve-Fonds selbstständig zu disponiren.

Vorschläge wegen Aenderung des Gebührentarifs, gehen von dem Verwaltungsrath aus.

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres werden Verwaltungsrath und Direktion in der Art erneuert, daß einer der drei Direktoren mit seinen zwei Stellvertretern ausscheidet und zwar nach den ersten zwei Jahren durch das Loos, später nach dem Alter der Wahl. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion versehen ihre persönlichen Functionen unentgeldlich, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 24. Die Direktion ist verbunden jährlich vierzehn Tage vor der ordentlichen General-Versammlung einen Generalbericht über die Lage des Geschäftes ihrer Anträge und Bilanz auf ihrem Büreau zur Einsicht der Aktionairs offen zu legen, und zu der Generalversammlung zu befördern.

Die Bilanz wird eine gewissenhafte Nachweise sämmtlicher Passiva der Gesellschaft, das ist des jedesmaligen Belaufes des Aktienkapitals und aller sonstigen Verbindlichkeiten, so wie der Aktiva, das ist des vorhandenen Immobilar- und Mobilar-Vermögens und der ausstehenden Forderungen enthalten. Von dem ursprünglichen Werthe sämmtlicher der Abnutzung unterworfenen Gegenstände, als: Apparate, Waagen und Utensilien werden bei jeder Bilanz vier

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Gothan. Verordnungen bis zum Betrage von hundert Thalern auch ohne Zuziehung eines Beisitzers zu erkennen befugt sind. Vom 26. Dezember 1849. Die Verordnung ist vom Königlichen Regierungs-zu Düsseldorf ausserdem bei zwei andern Abtheilungen dieses Amtsblatts veröffentlicht. Die Direktion der Justiz-Angelegenheiten hat jenen wichtigen Gesetzen über das Verfahren in einfachen

§. 23. Die Gerichtsvollzieher pflegen in diesen Angelegenheiten lediglich, aber durch eine zweite Person ersetzbar Communalbeamten und ordentlich auch Schöffen Ordnungs. Die ordentlichen Beamten über das Verfahren einer eigenen Instruction und sind bestellt, die Amtsbefugnisse der Beamten bestimmt Verfahren.

§. 24. Die Gerichtsvollzieher ausserordentliche Gebührenordnungen erlassen durch die Gerichtsvollzieher Zustellungen und Executionen.

§. 27. Ferner sind sie befugt Pfänder, doch sich das Gesetzbuch nur die Gültigkeit verwendet sind, sie sind zu Gerichtsvollzieher gewöhnlich Beamten ordentlich.

Die Regierung sind in solchen Falle von den Gründen der Gesetzbuch Gesetzbuch nehmen und seine von Gerichtsvollzieher Verordnungen Gerichtsvollzieher ordentlich erlassen, Betrag und Zustellung des Gerichtsvollzieher Gerichtsvollzieher, mag von dem, zu Gerichtsvollzieher also bestellten, ausgeführt, Betrag und seinen Gerichtsvollzieher Gerichtsvollzieher Gerichtsvollzieher

Folgt Abschrift der bezogenen Vollmachten:

Der unterzeichnete Seidenwaaren-Fabrikant Friedrich Diergardt von Viersen bevollmächtigt hiermit den Herrn Wm. Crous in Crefeld, um in seinem, des Unterzeichneten, Namen der auf den 29. d. M. statt findenden General-Versammlung der Aktionaire der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt beizuwohnen; die an besagtem Tage zur Diskussion kommenden Gegenstände zu untersuchen, und solche nach seinem, des Vollmachtnehmers Gutdünken mit einzugehen; den Unterzeichneten bei allen stattfindenden Verhandlungen zu repräsentiren, die Verhandlungen zu unterschreiben, und zu vollziehen, überhaupt in dieser Sache nach seinen Einsichten zu handeln, und alles zu thun und vorzunehmen, was er für zweckdienlich erachten mag, wenn die bezügliche Handlung hier auch nicht ausdrücklich benannt oder angedeutet ist.

Viersen, den 26. April 1844. (L. S.) F. Diergardt.

Die Richtigkeit vorstehender Unterschrift bescheinigt. Viersen, wie oben.

Der Bürgermeister (L. S.) Preyer.

Ich Endesunterzeichneter bevollmächtige hiermit den Herrn Wilh. Crous in Crefeld mich bei der am 29. d. M. in Crefeld stattfindenden General-Versammlung der Aktionäre der Seiden-Trocknungsanstalt zu vertreten, und meine Rechte als Aktionair dieser Anstalt wahrzunehmen, — insbesondere aber die zur Sprache kommenden Abänderungen an den Statuten zu discutiren, und solche nach Umständen anzunehmen oder zu verwerfen.

Viersen, den 27. April 1844. Heinr. Carl Cunz.

Die vorstehende Unterschrift des hiesigen Kaufmanns Herrn H. C. Cunz wird vom Unterzeichneten andurch beglaubigt.

Hierzu ist ein besonderer Stempel kassirt und beigelegt.

Viersen, den 27. April 1844. Der Bürgermeister. (L. S.) Preyer.

Vollmacht für Herrn Wilhelm Crous in Crefeld, um mich, bei der am 29. d. M. daselbst stattfindenden General-Versammlung der Herren Aktionaire der Seiden-Trocknungs-Gesellschaft als Inhaber von vier Aktien zu vertreten, an deren Verhandlungen in meinem Namen Theil zu nehmen, für mich abzustimmen, im eintretenden Fall Akt zu vollziehen und für mich zu unterzeichnen, überhaupt alles zu thun, was hierbei erforderlich und zweckdienlich sein dürfte, was ich sämmtlich als von mir selbst geschehen beachten und genehmigen werde, Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Süchteln, den 25. April 1844. (L. S.) Fr. Wm. Deussen.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen Bürgers und Seidenwaaren Fabrikanten Herrn Friedrich Wilhelm Deussen.

Süchteln am Tag und Jahr wie oben.

Der Bürgermeister. (L. S.) v. Oerthel.

Ich bevollmächtige hiermit den Herrn W. Crous in Crefeld mich bei der am 29. d. in Crefeld stattfindenden Versammlung der Aktionaire der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Gesellschaft zu vertreten, — die Umänderung der früheren Statuten in meinem Namen mit zu unterzeichnen und genehmige überhaupt Alles was Herr Crous in dieser Sache für mich zu thun für nöthig erachtet.

Rheidt, den 27. April 1844. Leopold Schmölder.

Vorstehende Unterschrift wird beglaubigt. Rheydt dato wie oben.

Der Bürgermeister. (L. S.) Büschgens.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen hierdurch den Herrn Wilhelm Crous hierselbst, um

Digitized by Google

sie in der am 29. d. M. stattfindenden General-Versammlung der Aktionairs der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Gesellschaft zu vertreten, an den Verhandlungen in unserm Namen Theil zu nehmen, unser Stimmrecht auszuüben, Akt zu vollziehen und für uns zu unterzeichnen, was wir sämmtlich als durch uns selbst vollzogen, hiermit genehmigen.

Crefeld, den 27. April 1844.

H. L. von Beckerath. P. Coenen. G. Wolff. Wb. B. Rappard et Sohn.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschriften der hier wohnenden Seidenhändler Heinrich Leonhard von Beckerath, Peter Coenen, Gustav Wolff und der Seidenfabrikanten Wittwe B. Rappard et Sohn.

Crefeld, den 29. April 1844. Der Bürgermeister. (L. S.) Leysner.

Den Herrn Abr. Sohmann hier bevollmächtige ich hierdurch mich bei der bevorstehenden General-Versammlung der Aktionaire zu vertreten, das Beschlossene gut zu heißen, und für mich zu unterschreiben.

Crefeld, den 17. April 1844. G. de H. von der Herberg.

Vollmacht für Herrn Robert Bredt unter der Firma R. von Peter Bredt in Crefeld, um dem Statut der Crefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft, wie dasselbe nach einem zweiten Gesammt-Rescript hoher Ministerien der Justiz und der Finanzen neuerdings modifizirt worden ist, in unserm Namen für unsere Aktien beizutreten, und diese Beitrittserklärung vor Notar zu vollziehen.

Elberfeld, am 25. April 1844. von der Heydt, Kersten et Söhne.

Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift der Herren von der Heydt, Kersten et Söhne hierselbst.

Elberfeld, den 25. April 1844. In Verhinderung des Präsidenten.

Der Richter beim Königl. Handelsgericht: Commerzienrath (L. S.) Meckel.

Wir bevollmächtigen hiermit den Herrn Leonhard von Beckerath junior in Crefeld, uns bei der am 29. cts. anberaumten General-Versammlung zur Rectifikation der Statuten der anonymen Gesellschaft der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt für Crefeld zu vertreten und in unserem Namen Unterschrift zu ertheilen über alles dasjenige, was derselbe in unserem Interesse zu erörtern für gut finden sollte.

Köln, den 25. April 1844. (L. S.) Peill et Comp.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Königl. Notar: (L. S.) Schums.

Nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Kabinetsordre:

„Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. und mit Bezugnahme auf die Verordnung vom heutigen Tage über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Elberfeld und Crefeld will Ich die zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seiden-Trocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften unter der Benennung: „Elberfelder respektive Crefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft" als Aktien-Gesellschaften nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen, und die anliegenden mittelst notarieller Verhandlung vom 20. Mai, respektive 29. April d. J. vereinbarten Statuten dieser Gesellschaften genehmigen. — Die gegenwärtige Ordre ist nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister Flottwell und Uhden."

Digitized by Google

Deren Original sich in den Akten des Königl. Finanz-Ministeriums befindet, wird unter dessen Siegel für die Crefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 3. Oktober 1844.

(L. S.) Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Bestätigungs-Urkunde für die Crefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft.

Reglement für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt in Crefeld.

In Folge der Bestimmungen in den §. §. 4 und 6 der Verordnung vom 14. d. M. über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in den Handels-Gerichtsbezirken Elberfeld und Crefeld, wird für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt in Crefeld nachstehendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Anstalt wird von einem Direktor und einem unter dessen Befehlen stehenden Personal verwaltet. Letzteres besteht aus

zwei Gehülfen,
zwei Knechten,
einem Heizer.

Bei eintretendem Bedürfniß kann dieses Personal, unter Beachtung der Vorschriften des Statuts, vermehrt werden.

§. 2. Der Direktor, sein Stellvertreter, die Gehülfen und der Heizer werden nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. November 1833 durch den Friedensrichter vereidigt.

§. 3. Der Direktor wohnt in dem Lokale der Anstalt. Er darf sich während der Geschäftsstunden ohne vorherige Erlaubniß der den engeren Ausschuß des Verwaltungsraths bildenden Direktion nicht aus der Anstalt entfernen.

§. 4. Die Anstalt ist von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet.

Die Empfangsstunden für Seide sind auf Morgens von 8—11 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr festgesetzt.

§. 5. Jede zur Trocknung eingelieferte Partie Seide muß mit einem Schein begleitet sein, welcher

Nummer und Zeichen der Ballen,
Inhalt (ob Organsin, Trame ꝛc.),
Namen des Einsenders,
Namen des Empfängers,
das Bruttogewicht

enthält.

§. 6. Jeder Ballen erhält bei der Einlieferung eine besondere fortlaufende Nummer, und es wird die Trocknung nach der Reihenfolge dieser Nummern ausgeführt.

§. 7. Die eingelieferte Seide wird, insoweit dies der übrige Dienst der Anstalt gestattet, sofort brutto gewogen, und zwar auf einer großen Waage, welche bei 200 Pfund Belastung eine Genauigkeit bis auf $\frac{1}{2}$ Loth verbürgen läßt. Die Tara wird auf einer kleineren Waage bestimmt, welche dieselbe Genauigkeit gewährt.

Beide Abwägungen werden vom Direktor und von dessen Gehülfen unabhängig von einander auf verschiedene Art abgelesen und von jedem besonders gebucht.

§. 8. Während der Ballen unter Aufsicht des Direktors möglichst rasch ausgepackt wird, wählt letzterer in der Regel 30 Probestränge aus, welche er in 3 Bündel sortirt. Die Anzahl der gezogenen Stränge wird so bemessen, daß jeder Probebündel nicht unter 250 und nicht über 750 Grammes wiegt. Die Probestränge werden so gezogen, daß in ihnen die verschiedenen Theile des Ballens in gleichem Verhältnisse repräsentirt sind, so wie auch auf die gleichmäßige Vertheilung der aus den verschiedenen Theilen des Ballens herstammenden Stränge auf die 3 Bündel Sorge getragen werden muß.

§. 9. Nachdem die Probestränge gezogen sind, wird die übrige Seide in einen vom Eigenthümer zu liefernden Sack verpackt und versiegelt an ihre Bestimmung befördert, begleitet von einem Scheine, welcher

Zeichen und Nummer des Ballens,
Eintritts-Nummer,
Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht der Seide,
Zahl und Gewicht der gezogenen Probestränge,
Bruttogewicht des zurückgehenden Ballens

enthält.

§. 10. Die drei Probebündel werden unmittelbar nach der Auswahl durch zwei Beamte der Anstalt einer zweimaligen Verwiegung auf zwei Waagen unterworfen, welche bei einer Belastung von 750 Grammes bis auf 1 Centigramme genau sind. Das Gewicht wird doppelt gebucht; der Berechnung wird aber das Resultat der ersten Abwägung, insofern die Richtigkeit desselben durch die zweite Abwägung constatirt worden ist, zum Grunde gelegt.

§. 11. Es ist dem Eigenthümer so wie dem Verkäufer und Ankäufer der Seide erlaubt, dem Ziehen der Loose, so wie den nach §. 6 und 10 stattfindenden Abwägungen beizuwohnen.

§. 12. Zwei der vorhandenen drei Probebündel werden in zwei besonderen Apparaten von Talabotscher Construktion bei einer Temperatur von 105—108 Grad Celsius der Austrocknung unterworfen.

Das dritte Bündel wird vorläufig zurückgelegt.

§. 13. An dem Dampfkessel und dessen Röhrenleitung sind zwei Manometer angebracht; das eine befindet sich im Kesselraume unter den Augen des Heizers, das andere im Saale, wo die Apparate aufgestellt sind. In jedem Apparat hängt fortwährend ein Thermometer, und der Direktor hat durch Anordnung besonderer Beobachtungen dieser Thermometer darüber zu wachen, daß während der ganzen Dauer der Austrocknung die Temparatur bei möglichst geringen Schwankungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen erhalten werde.

§. 14. Nachdem die Probebündel bei reglementsmäßiger Temperatur drei Stunden getrocknet haben, wird ihr Gewicht untersucht und in ein Beobachtungs-Register eingetragen, wobei auch die Temperatur notirt wird.

Diese Beobachtungen und Notirungen werden von halber Stunde zu halber Stunde wiederholt, bis die Seide im Verlauf einer halben Stunde weniger als $\frac{3}{1000}$ an Gewicht verloren hat. Dann wird die letzte Abwägung jedenfalls vom Direktor selbst wiederholt und die Austrocknung als beendigt angesehen.

Sind während der Austrocknung Unregelmäßigkeiten vorgefallen, so bleibt das den Umständen angemessene Verfahren der pflichtmäßigen Beurtheilung des Direktors anheimgegeben, der jedoch den Vorfall in den Beobachtungs-Registern schriftlich niederlegen muß.

Digitized by Google

§. 15. Die höchste zulässige Differenz zwischen den beiden ersten Austrocknungen wird, und zwar vorläufig bis zum 1. Januar 1846 auf $\frac{1}{2}$ % festgesetzt. Findet sich demnach, daß der Gewichtsverlust von beiden Bündeln bis auf $\frac{1}{2}$ % übereinstimmt, so wird die Austrocknung als genügend angesehen. Dem Gewichte der so getrockneten Seide werden nach der Bestimmung im §. 5 der Verordnung vom 14. Oktober d. J. 11 % für zulässige Feuchtigkeit hinzugerechnet und darnach das Handelsgewicht des ganzen Ballens bestimmt.

§. 16. Wenn die Differenz zwischen den Gewichtsverlusten der beiden Probebündel mehr als $\frac{1}{2}$ %, aber weniger als 1 % beträgt; so wird auch das dritte Bündel, unter Beobachtung der in den §. §. 13 und 14 enthaltenen Vorschriften getrocknet. Ueberschreitet alsdann die größte Differenz der drei Austrocknungen nicht 1 %, so wird das Mittel derselben der im vorigen §. vorgeschriebenen Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 17. Wenn aber der Unterschied der Austrocknung zwischen zwei oder resp. drei Bündeln mehr als 1 % beträgt, so wird der Ballen Seide, insofern er noch unter Siegel liegt, oder, sofern dies nicht mehr der Fall ist, wenn Verkäufer und Ankäufer darin willigen, einer neuen Behandlung unterworfen. Die Seide wird in solchem Falle zum Zweck der Aequilibrirung auf einer größern Fläche ausgebreitet und 48 Stunden lang einer möglichst gleichförmigen Temperatur ausgesetzt. Darnach wird sie aufs Neue nach den gegebenen Vorschriften auf ihren Feuchtigkeitsgehalt untersucht.

Ist aber die Seide schon in den Händen des Ankäufers und das Siegel verletzt; willigt ferner der Verkäufer nicht in eine neue Untersuchung, so dient das Mittel der drei Austrocknungen zur gesetzlichen Bestimmung des Handelsgewichts.

§. 18. Die Gewichtsbestimmungen der Probebündel geschehen, der bequemen Berechnung wegen, nach dem Grammen-Systeme.

§. 19. Alle Berechnungen werden doppelt, und zwar nach verschiedenen Methoden ausgeführt.

§. 20. Die Probebündel werden versiegelt, und begleitet von zwei gleichlautenden, vom Direktor zu unterzeichnenden Bescheinigungen zurückgegeben, welche enthalten:

Eintritts-Nummer des Ballens,
Zeichen und Nr. desselben,
Namen des Einsenders und Empfängers,
Das Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht,
Zahl der gezogenen Probestränge,
Gewicht der getrockneten Probestränge, vor und nach der Trocknung,
Berechnetes absolutes Gewicht des Ballens,
Handelsgewicht desselben, erhalten durch Zurechnen von 11 % zum absoluten Gewicht,
Verlust durch die Trocknung und Gebühren für die Trocknung.

Der eine Schein ist für den Einsender, der andere für den Empfänger bestimmt.

§. 21. Der Verwaltungsrath und besonders die aus demselben hervorgehenden drei Direktoren üben fortwährend die Aufsicht über die Anstalt aus. Während der ganzen Dauer der Arbeitsstunden haben dieselben freien Zutritt zu den Arbeiten des Personals, zu welcher Zeit sie sich auch einfinden mögen, zusammen oder einzeln, um ihre Aufsicht auszuüben.

§. 22. In der Anstalt befindet sich ein Control-Buch, in welchem die Mitglieder des Verwaltungsraths bei jedem ihrer Besuche den in den Apparaten vorgefundenen Wärmegrad sowie die Höhe der Quecksilbersäule in den Manometern verzeichnen können.

§. 23. Die Königliche Regierung in Düsseldorf ernennt einen Sachverständigen, um das

Digitized by Google

Verfahren in der Trocknungs-Anstalt, sowie die amtliche Wirksamkeit des technischen Direktors und seines Hülfspersonals von Seiten des Staats zu überwachen. Derselbe hat zu jeder Zeit freien Zutritt in die Anstalt und zu den geführten Büchern. Ueber jede Revision der Anstalt hat er an die Königliche Regierung zu berichten.

§. 24. Derselbe hält wenigstens alle Jahre einmal, und nach dem Ermessen der Königlichen Regierung auch öfter, eine Haupt-Revision der Anstalt. Waagen und Gewichte, die Glocken, die Thermometer, die Manometer, Dampfkessel und Röhrenleitung werden dabei genau untersucht. Ebenso wird die Führung der Register und Bücher revidirt und der Gang der Beobachtungen geprüft.

Ueber das Resultat dieser Haupt-Revision wird ebenfalls der Königlichen Regierung ausführlicher Bericht erstattet, welche ihrerseits dem Verwaltungsrath die für zweckmäßig erachteten Mittheilungen zugehen läßt.

§. 25. Für eine einfache Trocknung werden von jedem Pfund 5 Pfennige bezahlt.

Für Partien Seide bis zu 50 Pfund werden 20 Sgr. Trocknungs-Gebühren berechnet.

Wenn eine doppelte Trocknung nöthig wird, so werden auch die Gebühren nochmals entrichtet.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren ist im §. 7 der Verordnung vom 14. d. M. das Nähere bestimmt.

Berlin, den 31. Oktober 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71. Düsseldorf, Dienstag, den 24. Dezember **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1284.) Die vierzehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreise der Städte Neuß, Wesel, Essen ꝛc. betr. J. S. I. Nr. 5090.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 71) die Ablösungs-Normalsätze betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die nach den §. §. 47—49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 ermittelten vierzehnjährigen Durchschnitte der Martini-Marktpreise für die vom 19. November 1844. (einschließlich) bis zum 18. November 1845 (einschließlich) in Antrag kommenden Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Berliner Scheffel betragen:

A. zu Neuß.

Weizen	2 Rthlr.	4 Sgr.	8,744	Pfenninge
Roggen	1 Rthlr.	19 Sgr.	2,275	"
Gerste	1 Rthlr.	8 Sgr.	10 757	"
Hafer	— "	24 Sgr.	2,625	"
Buchweizen	1 Rthlr.	11 Sgr.	0,004	"

daher mit 3 % Erhöhung (Ablösungspreise für die Bürgermeistereien des Kreises Düsseldorf und für die Bürgermeistereien Haan, Mettmann, Wülfrath, Velbert und Hardenberg des Kreises Elberfeld für den Scheffel

Weizen	2 Rthlr.	6 Sgr.	7,946	Pfennige
Roggen	1 Rthlr.	20 Sgr.	7,983	"
Gerste	1 Rthlr.	10 Sgr.	0,760	"
Hafer	— "	24 Sgr.	11,344	"
Buchweizen	1 Rthlr.	12 Sgr.	2,764	"

B. zu Wesel.

Weizen	2 Rthlr.	5 Sgr.	10,647	Pfenninge
Roggen	1 Rthlr.	16 Sgr.	5,800	"
Gerste	1 Rthlr.	6 Sgr.	5,347	"
Hafer	— "	23 Sgr.	7,252	"
Buchweizen	1 Rthlr.	9 Sgr.	8,359	"

(Ablösungspreise im Kreise Rees.)

Daher mit einem Rückschlage
von 6 % beim Weizen
" $1\frac{1}{2}$ % " Roggen
" $5\frac{1}{2}$ % bei der Gerste
" $4\frac{1}{5}$ % beim Hafer
" 7 % beim Buchweizen

Digitized by Google

Mittelausgebote in den Bürgermeistereien Duisdorf, Endenich, Gielsdorf, Hemmerich, Hollen und Lüftelberg des Kreises Bonn, für das Jahr 1865.

Morgen	2 Mrgn. 1 Qur. 11,208	Preußen.
Morgen	1 Mrgn. 19 Qur. 9,433	"
Gerte	1 Mrgn. 3 Qur. 2,040	"
Quter	25 Qur. 0,000	"

Buchwaizen 1 Mrgn. 2 Qur. 11,014 "

C. Im Amte Lechenich.

Morgen	2 Mrgn. 3 Qur. 3,003	Preußen
Morgen	1 Mrgn. 19 Qur. 9,433	"
Gerte	1 Mrgn. 3 Qur. 2,040	"
Quter	25 Qur. 0,272	"

Korn 2 Mrgn. 2 Qur. 11,199 "

Buchwaizen 2 Mrgn. 12 Qur. 11,359 "

Mittelausgebote in den Bürgermeistereien Elsig, Gymnich, Münchrath, Dorfdorf, Werden, Rettwig und Mülheim an der Ruhr des Kreises Duisburg:

A. Im Mülheim a. m. Rheine.

Morgen	2 Mrgn. 3 Qur. 6,019	Preußen
Morgen	2 Mrgn. 24 Qur. 0,000	"
Gerte	1 Mrgn. 19 Qur. 10,470	"
Gerte	1 Mrgn. 3 Qur. 2,040	"
Quter	25 Qur. 0,000	"

Mittelausgebote im Kreise Solingen, so wie im Kreise Bonn in den Bürgermeistereien Bonn, Münchrath, Lüftelberg, Hollen und Hemmerich, Gemeinden (jetzt mit Ausschluß des Amtes) auch in den Bürgermeistereien Remscheid, Lüttringhausen, Neuenhof und Merscheid:

A. Im Amte Solingen.

Morgen	2 Mrgn. 6 Qur. 6,016	Preußen
Morgen	1 Mrgn. 20 Qur. 4,173	"
Gerte	1 Mrgn. 3 Qur. 9,118	"
Quter	25 Qur. 0,000	"

Mittelausgebote im Kreise Lennep in der Bürgermeisterei Mark sowie Wolle für alle Gemeinden, und in der Bürgermeisterei Lennep, Lüttringhausen, Neuenhof und Merscheid:

A. Im Amte Hardenberg, Witten und Hattingen.

Morgen	1 Mrgn. 11 Qur. 4,360	Preußen
Morgen	1 Mrgn. 28 Qur. 3,048	"
Gerte	1 Mrgn. 11 Qur. 9,414	"
Quter	26 Qur. 3,256	"

Mittelausgebote in den Bürgermeistereien Altenahr und Remagen:

Düsseldorf, den 15. Dezember 1864.

(No. 4181.) Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. d. M. Nr. 12345. Die von dem preußischen Major Dr. Mittelstaedt zu Bonn erfundene Feld- und Signal-Telegraphie-Einrichtung für den Gebrauch der Armee Allerhöchst genehmigt worden, (No. 4181.) Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. d. M. Nr. 12345. Die von dem Majore Dr. Mittelstaedt zu Bonn erfundene Feld- und Signal-Telegraphie-Einrichtung für den Gebrauch der Armee Allerhöchst genehmigt worden, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1864.

(Nr. 1286.) Fiskalat bei den Rhein-Zollgerichten.

Zur Wahrnehmung des Fiskalats bei den Königlichen Rhein-Zollgerichten haben wir beauftragt: für Neuß an Stelle des versetzten Polizei-Commissars von Worringen den interimistischen Polizei-Commissar von Graevenitz daselbst, für Uerdingen an Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Kreitz den Bürgermeister Herbertz daselbst und für Dormagen an Stelle des vormaligen Bürgermeisters Fischer den jetzigen Bürgermeister Mathieu daselbst. Düsseldorf, den 12. Dezember 1844.

(Nr 1287.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 4921.

Der unten signalisirte Füselier Peter Meurer aus Derendorf, Kreis Düsseldorf, ist am 27. November c. vom Füselier-Bataillon des Königl. 17ten Infanterie-Regiments aus dem Garnisonorte Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Commandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1844.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Geburtsort Derendorf; gewöhnlicher Aufenthalt Düsseldorf; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Nase gewöhnlich; Mund klein; Kinn spitz; Gesichtsbildung oben breit mit Sommersprossen; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler Figur.

Besondere Kennzeichen: schlechte Füße zum marschiren, ungewöhnlich große Hüneraugen, besonders am rechten Fuße.

Bekleidung: eine Feldmütze, eine alte Jacke, eine gewandte Tuchhose, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe, ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr.) 1288.) Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Uerdingen

Der Kaufmann Alexander Bertram Peters zu Uerdingen ist durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 8. vorigen Monats zum Ergänzungsrichter des Friedensgerichtes Uerdingen ernannt und als solcher am 6. dieses Monats vereidet worden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1289.) Vermißter Knabe

Der Knabe Jakob Dill hat sich seit etwa zwei Monaten aus seinem Wohnorte Merl an der Mosel entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Dill ersuche ich die sämmtlichen Polizeibehörden die zur Entdeckung desselben dienenden Nachrichten mir mitzutheilen.

Coblenz, den 7. Dezember 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Signalement.

Der genannte Knabe ist 12 Jahr alt, etwa 4 Fuß groß, er hat röthliches Haar, graue Augen, niedrige Stirn, dicke Nase, ziemlich großen Mund, gesunde Gesichtsfarbe und Sommerflecken. Derselbe war bekleidet mit einer blau wollenen Jacke, desgleichen Hosen mit blau leinenen Stücken geflickt, und alten Schuhen, ohne Weste, Strümpfe und Kopfbedeckung. Seinen Schulkatechismus hat er ebenfalls mitgenommen.

Digitized by Google

(Nr. 1290.)

Holz-Verkäufe
in den Königlichen Waldungen der Oberförsterei Xanten pro 1845.

Nr. dieses	Des Verkaufes: Tag und Stunde	Des Verkaufes: Ort	Forstbegang	Forstdistrikt worin das Holz steht.	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1845				
1	10. Januar Morgens 9 Uhr	Wirth Stempel zu Budberg	Baerl	Hees	62 Nr. gemischtes Schlagholz, 9 Nr. Eichen- Nutz- und Brennholz und circa 20 Klafter Kiefern- Nutz- und Brennholz.
2	11. Januar Morgens 9 Uhr	Wirth Gorris zu Xanten	Latzenbusch	Hees am breiten Wege	23 Nr. gemischtes Schlagholz.
				id. am Elsemanns Wege	1 Nr. desgl.
				id. am Holtermanns Wege	circa 60 Schock Kiefern Bohnenstangen und pptr. 700 Stück Kiefern-Schanzen.
				id. am Weseler Wege	circa 60 Klafter gefälltes Kiefern- Nutz- u. Brennholz.
				id. bei Speet	
				Latzenbusch	5 Nr. Eichen- Nutz- u. Brennholz, 3 Nr. Buchen- Nutz- und Brennholz und 1 Nr. gemischtes Schlagholz.
3	13. Januar Morgens 9 Uhr	Erben Knoops zu Bluynbusch	Bluynbusch	Bluynbusch	12 Nr. gemischtes Schlagholz und 3 Nr. Eichen- und Buchen-Oberholz.
				Littard	33 Nr. gemischtes Schlagholz und 1 Nr. Eichen- Nutz- und Brennholz.
				Offener Bluynbusch	6 Nr. gemischtes Laubholz von Kopfstämmen.
4	14. Januar Morgens 9 Uhr	Wirth Hoogen zu Saalhof	Alpen	Beginnendamm	6 Nr. gemischtes Schlagholz
				Leucht im Spitzenbogen	26 Nr. dito.
				id. im Furveensbogen	circa 10 bis 15 Morgen dito (Rodeschläge)
				id. im Vogelshütenbogen	
				Hochbusch	1 Nr. Kiefern- Nutz- und Brennholz.
				Mönchschall	1 Nr. Eichen- Nutz- und Brennholz und 23 Nr. Buchen- Nutz- u. Brennholz.
				Niederkamp	12 Nr. Eichen- Nutz- und Brennholz u. 63 Nr. Buchen- Nutz- u. Brennholz.

Digitized by Google

Nr. dieses	Des Verkaufes: Tag und Stunde	Des Verkaufes: Ort	Forstbegang	Forstdistrict worin das Holz steht.	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1845				
5	16. Januar Morgens 9 Uhr	Wirth Kutsch zu Mariens baum	Marien baum	Hochwald am Hauschen Kirchweg	40 Nr. gemischtes Schlagholz.
				id. am Schinken Kirchweg und am Labbeeker Wege	1 Nr. dito und 1 Nr. Eichen-Nutz- und Brennholz.
				id. am Hauschen Feld und Hocks Butzeler	44 Nr. gemischtes Schlagholz mit einigen geringen Kiefern.
				id. am Hauschen Feld und am Calcar Wege	27 Nr. gemischtes Schlagholz und 5 Nr. Eichen-Nutzholz und gemischtes Brennholz.
				Balberg am Dellwege	16 Nr. gemischtes Schlagholz mit einigen geringen Kiefern und 9 Nr. Kiefern- Nutz- und Brennholz.
6	17. Januar Morgens 9 Uhr	id.	id.	Hochwald am Hauschen Kirchwege auf der Brandstelle	1 Nr. gemischtes Schlagholz.
				id. am Schmachtdarm	9 Nr. gefälltes Kiefern- Nutz- und Brennholz.
				id. auf Nimsberg	46 Nr. gemischtes Schlagholz.
				Tüschenwald auf der hohen Eiche u. am Xantener Weg	12 Nr. dito.

Die betreffenden Förster geben an Ort und Stelle nähere Auskunft.

Diejenigen Käufer, welche als zahlungsfähig nicht hinlänglich bekannt sind und im Verkaufstermine, bei Ansteigerung des ersten Looses, nicht sofort annehmbare Bürgschaft stellen, werden nicht ferner zum Bieten zugelassen.

Xanten, den 9. Dezember 1844. Der Oberförster: van Haar.

(Nr. 1291.) Suspension eines Gerichtsvollziehers.

Der früher zu Ronsdorf, jetzt zu Velbert wohnende Gerichtsvollzieher Carl Ernst Wirth ist durch Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 6. August d. J. wegen Stempelbefrauden und anderer Pflichtwidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. und einer zweimonatlichen Suspension vom Dienste bestraft worden.

Elberfeld, den 11. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1292.) Diebstahl zu Blombach.

Am 5. d. M. Abends gegen 8 Uhr sind aus einer Wohnung zu Blombach, Bürgermeisterei Ronsdorf, unter erschwerenden Umständen nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarz tuchener Frackrock; 2) eine grau tuchene Jacke; 3) ein Paar grau tuchene Beinkleider; 4) eine schwarz tuchene Weste mit Hornknöpfen; 5) eine alte grau tuchene Weste; 6) ein grau tuchener Frackrock; 7) ein gestreifter wollener Shawl; 8) ein wol-

Digitized by Google

lenes Halstuch; 9) zwei kattunene roth und blau gestreifte Sacktücher, so wie 10) zwei Thaler fünf Groschen baares Geld, welches sich in einer blechernen Büchse befand.

Vor dem Ankaufe dieser Kleidungsstücke warnend, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib oder Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 11. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1293.) Diebstahl zu Dorp.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. ist zu Dorp eine Ziege unter erschwerenden Umständen aus dem Stalle gestohlen worden.

Aehnliche Diebstähle sind in der jüngsten Zeit schon wieder in meinem Bezirke so häufig vorgekommen, daß ich mich veranlaßt sehe, die Polizeibehörden zu verdoppelter Wachsamkeit aufzufordern, und zwar um so mehr, als diese Diebstähle alle fast auf die nämliche Weise, und wahrscheinlich also immer von denselben Personen ausgeführt werden. Zugleich ersuche ich aber Jedermann, mir alle Umstände, die auch nur im entferntesten auf die Spur der Thäter führen könnten, unverzüglich anzuzeigen.

Elberfeld, den 12. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1294.) Steckbrief.

Der hier unten signalisirte, des Hausdiebstahls beschuldigte Webergeselle Anton Bender, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Kraft des von dem Herrn Instruktionsrichter wider ihn erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich daher alle Polizeibehörden ergebenst, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 13. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Anton Bender; Geburtsort Mülheim am Rhein; letzter Aufenthaltsort Dabringhausen; Religion katholisch; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau grau; Nase dick; Mund aufgeworfen; Bart braun; Zähne gut; Kinn spitz; Gesichtsbildung lang; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schwach; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Drüsen auf beiden Wangen.

(Nr. 1295.) Steckbrief.

Der hierunten signalisirte, des Hausdiebstahls beschuldigte Bäckergehülfe Theophil Rübenstrunk, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Kraft des von dem Herrn Untersuchungsrichter wider ihn erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich daher alle Polizeibehörden ergebenst, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 13. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Theophil Rübenstrunk; Alter circa 27 Jahre; Geburtsort Wermelskirchen; zuletzt wohnhaft in Burg; Größe 5 Fuß; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen dunkel; Augen braun; Augenlieder gewöhnlich; Nase spitz; Mund breit; Bart schwach; Kinn länglich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwach. Er trägt einen blauen Kittel, eine weiße Kappe, braune Jacke, und blaugestreifte Hose von Nankin.

Digitized by Google

(Nr. 1296.) Diebſtahl zu Scheuren.

Am 10. dieſes Monats ſind zu Scheuren, Bürgermeiſterei Dorp, folgende Gegenſtände geſtohlen worden:

1) zwei Betttücher; 2) drei Hemden, gez. W B, W B, F B; 3) drei Handtücher.

Vor dem Ankaufe dieſer Wäſche warnend, erſuche ich Jedermann, der über den Verbleib derſelben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde, davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 14. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1297.) Steckbrief.

Der hierſelbſt wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogene und bereits unterm 3. Mai d. J. ſteckbrieflich verfolgte Schloſſer Peter Joſt iſt bis jetzt nicht zur Haft gebracht worden.

Unter Mittheilung deſſen Signalements erſuche ich die resp. Civil- und Militairbehörden wiederholt, auf den ꝛc. Joſt zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen. Köln, den 13. Dezember 1844.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Geburtsort und Wohnort Windhagen; Gewerbe Schloſſer; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare hellblond; Stirne frei; Augenbraunen hellblond; Augen blau; Naſe und Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart hellblond; Kinn etwas ſpitz; Geſichtsfarbe geſund; Geſichtsbildung länglich; Statur ſchlank.

(Nr 1298.) Steckbrief.

Der unter polizeilicher Aufſicht ſtehende Schreiner Peter Rembold aus Schommelsnaf, Bürgermeiſterei Overath, hat ſich der gegen ihn wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement unten mittheile, erſuche ich die resp. Behörden den ꝛc. Rembold im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Bonn, den 12. Dezember 1844. Der Königl. Staats-Prokurator: Maus.

Signalement.

Alter 39 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund mittel; Bart blond; Kinn rund; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt ſchlank.

Bekleidung: ein blau tuchener Ueberrock, eine hellgraue (modefarbene) Tuchhoſe, ein Paar Halbſtiefel, ein runder Hut.

(Nr. 1299.) Steckbrief.

Der durch Urtheil des hieſigen Zuchtpolizeigerichts vom 29. Juli d. J. wegen Holzdiebſtahls zu vier Wochen Gefängnißſtrafe verurtheilte Wilhelm Sauerwein, Taglöhner aus Badenhard, Kreis St. Goar, hat ſich der Vollziehung dieſer Strafe durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement nachſtehend mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Coblenz, den 10. Dezember 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Signalement.

25 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare und Augenbraunen braun, Stirne frei, Augen graublau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart im Entſtehen, Kinn oval, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe blaß.

(Nr. 1300.) Diebstahl zu Vehlingen

Am 17. November d. J. ist während der Nacht dem Ackerknecht Gerhard Reinholt zu Vehlingen eine silberne mit römischen Zahlen versehene und in einem messingenen Gehäuse befindliche Taschenuhr, gestohlen worden.

Auf dem Zifferblatt sind oben die Worte D. D. neveven und unten London anzutreffen. Auf dem Gehäuse steht die Zahl 5 und in dem Boden der Uhr befindet sich eine gedruckte Rechnung des Uhrmachers Schlütter zu Anholt.

Wir warnen vor deren Ankauf und fordern zugleich Jeden auf, der über die gestohlene Sache oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, uns oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Emmerrich, den 30. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1301.) Im Monate November d. J. sind ernannt worden:

a) im Kreise Duisburg:

der Thierarzt Alexander Tillmann, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Essen;

b) im Kreise Düsseldorf:

der Ackerer Wilhelm Bäumer, der Ackerer Müller Johann Steingens, der Maurermeister Heinrich Steuten, der Gastwirth Ferdinand Reisen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kaiserswerth; der Revierförster Anton Joseph Rohde, der Holzhändler August Prell, zu Beigeordneten des Bürgermeisters zu Angermund, und die Ackerer Joseph Rothkopf, der Ackerer Johann Sültenfuß, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Angermund;

c) im Kreise Kempen:

der Schmied Ludwig Gather, und der Ackerwirth Peter Joh. Gotzes, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei St. Hubert; der Gutsbesitzer Pet. Heinrich Hoever, die Ackerwirthe Jakob Franken, Johann Jakob Kruß und Johann Mathias Dadder, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Hüls; der Kaufmann Johann Heinrich Ludovigs; die Ackerwirthe Mathias Sittarz, Hubert Buschhaus und Hermann Gleumes, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kempen;

d) im Kreise Lennep:

der Gutsbesitzer Friedrich Birker, zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Ronsdorf.

(Nr. 1302.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mathias Joseph Zarkmann zu Rheydt hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Bekleidung einer Physikat-Stelle erhalten.

(Nr. 1303.) An die Stelle des emeritirten Pfarrers v. d. Kuhlen zu Wallach ist der Candidat Christian Esch zu Bluyn zum evangelischen Pfarrer daselbst vermöge des uns zustehenden Besetzungsrechts ernannt worden.

(Nr. 1304.) Der bisherige Deservitor Herr Joh. Wilh. Strietholt ist zum Pfarrer in Lüttingen, woselbst eine neue Parochie gebildet ist, ernannt worden.

(Nr. 1305.) Der Thierarzt 2ter Klasse Ernst Bösenroth hat sich zu Emmerich niedergelassen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72. Düsseldorf, Montag, den 30. Dezember 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 1306.) Die Erledigung einer Pfarrstelle bei der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Hückeswagen betr. l. S. V. Nr. 8206.

Durch Abberufung des Herrn Pfarrers Krafft zu Hückeswagen nach Düsseldorf ist eine der beiden Pfarrstellen an der evangelisch-reformirten Gemeinde daselbst erledigt worden, und wird solche innerhalb der gesetzlichen Frist durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Düsseldorf, den 17. Dezember 1844.

(Nr. 1307.) Agentur des Kaufmanns Raphael Clarenbach zu Hückeswagen. l. S. II. Nr. 14941.

Der Kaufmann Raphael Clarenbach zu Hückeswagen ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg für den Bezirk Hückeswagen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1844.

(Nr. 1308.) Köhrung der Hengste. l. S. I. 5071

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungs-Bezirke für das Jahr 1844 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir unter Bezugnahme auf den §. 4. der von dem Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Köhrordnung (Amtsblatt Stück 3 pro 1833) hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1844.

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angeköhrt	Die Hengste sind: abgeköhrt	Bemerkungen.
							1. Kreis Geldern.			
1	Fuchs	Blesse	5	2	10	Holländische	Heinrich Geldermann, Ackerwirth zu Hochstraß	angeköhrt	—	
2	Kastanienbraun	Lange Blesse	5	5	5½	id.	Jacob Spolders, Ackerwirth zu Neufeld bei Geldern	id.	—	
3	do.	Ohne	5	4	3½	id.	Wilh. Mölders, Ackerwirth zu Rheurdt	id.	—	

Digitized

No.	Bezeichnung der Fonglie		Größe		Alter	Wann	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Der Fonglie		Bemerkungen.
	Farbe.	Abzeichen.	Mit Zoll.	Mit Linien.	Jahre.			Jung.	Alter Fonglie	
			III. Kreis Cleve.							
4	Braun	Stern	5	4	6	Jahrmarkts	Theodosius Loeffen, Ackermann zu Hüthum	junge	—	
5	Schwarz	Stern	5	3	4	Hollandischer Markt	Wilhelm Brinkers, Ackermann zu Dalmerich	ds.	—	
6	Dunkelbraun	Ohne	5	3	4	Jahrmarkts	Theodosius Loeffen, Ackermann zu Hüthum	ds.	—	
7	Braun	Blasser Stern	5	3	1/2	Jahrmarkts	Peter Wienbeck, Ackermann zu Hüthum	ds.	—	
8	do.	Viereckes	5	3	5	do.	Engel Tax, Ackermann zu Hommersum	ds.	—	Unentschieden ob diese Fonglie von Hüthum oder Hommersum.
9	do.	Stern	5	3	3	do.	Engel Tax, Ackermann zu Hommersum	ds.	—	
10	Dunkelbraun	Stern	5	4	5	do.	Gerh. Peters, Ackermann zu Hüthum	ds.	—	
11	do.	Stern und Bal. im link. Vorder- und Hinterfuß	5	3	6/7	do.	Peter Sollmann, Ackermann zu Hüthum	ds.	—	
			III. Kreis Duisburg.							
12	Braun	Ohne	5	2	3	Verkauf	Wilhelm genannt Straaten, Ackermann zu Vorfeld	ds.	—	
13	Rothbraun und Schwarz	Ohne	5	2	3	Jahrmarkts	Wilhelm Schmitz, Ackermann zu Mündelheim	ds.	—	
14	Braun	Flügelförmige Haare und am Schenkel	5	3½	4	do.	Wilhelm Schmitz, Ackermann zu Mündelheim	ds.	—	
15	Schwarz-schimmel	Ohne	5	4	8	do.	Jakobs zum Broich, Ackermann zu Hüttenhausen	ds.	—	
16	Fuchs	Stern	5	3	5	do.	Daniel Merten, Ackermann zu Hüttenhausen	ds.	—	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angeköhrt	Die Hengste sind: abgeköhrt	Bemerkungen.
						IV. Kreis Rees.				
17	Dunkelbraun	Linker Hinterfuß weiß	5	5	9	Oldenburgische	Rentner Kock zu Wesel	angeköhrt	—	
18	Braun	Stern	5	5	3½	Inländische	Köster, Ackerwirth zu Speldorf	id.	—	
19	Falb	Stern, schwarze Mähne und Schweif	5	6	7½	id.	Willemsen, Ackerwirth am Pannofen bei Rees	id.	—	
20	Grauschimmel	Ohne	5	6	4	id.	Boemer, Ackerwirth zu Heeren	id.	—	
21	Fuchs	Bleſſe	5	3	18	id.	Willemsen, Ackerwirth am Pannofen bei Rees	id.	—	
22	Schwarz	Kleine Stern mit Schnippe	5	4	10½	id.	Baumann, Ackerwirth zu Lohrward	id.	—	
23	Kohlfuchs	Schußstern	5	4	6	Holländische	Lensing, Ackerwirth zu Praest	id.	—	
24	Rappe	Stern	5	2	3½	Inländische	Giesen, Ackerwirth zu Bislich	id.	—	
25	Schweißfuchs	Blümchen	5	3	4	id.	Buschmann, Ackerwirth zu Lackhausen	—	abgeköhrt	Wegen gar zu abhängenden Kreuzes.
26	Rappe	Bleſſe	5	—	3	id.	Schepers, Ackerwirth zu Lackhausen	—	id.	Wegen allgemeiner Untauglichkeit.
						V. Kreis Crefeld.				
27	Braun	Ohne	5	5	6	Holländische	Wilhelm Berns, Ackerwirth zu Friemersheim	angeköhrt	—	
						VI. Kreis Gladbach.				
28	Braun	Bleſſe und beide Hinterfüße weiß	5	3	7	Inländische	Michael Bihn, Ackerwirth zu Corschenbroich	id.	—	
						VII. Kreis Grevenbroich.				
29	Grauschimmel und Mohrenkopf	Ohne	5	4	9	id.	Wittwe Kemmling, Ackerwirthin zu Gilverath	id.	—	

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angekohrt	Die Hengste sind: abgekohrt	Bemerkungen.
						VIII. Kreis Neuß				
30	Hellbraun	Stern mit Schnippe	5	2	4	Holländische	Wittwe Hubert Hansen, Ackerwirthin zu Büttgen	angekohrt	—	
31	Kirschbraun	Ohne	5	4	10	Inländische	Wittwe Weiers, Ackerwirthin zu Vockerath	id.	—	
32	Braun	Stern	5	—	5	id.	Christian Jungeburth, Ackerwirth zu Gohr	id.	—	
33	Rothbraun	Flecke	5	1	4	Holländische	Johann Jansen, Ackerwirth zu Capellen	id.	—	
34	Rothbraun	Linker Hinterfuß weiß	5	2	11	id.	derselbe	—	abgekohrt	Mangel an Kräften.

IX. Kreis Solingen
X. " Lennep
XI. " Elberfeld
XII. " Düsseldorf
XIII. " Kempen

In den neben genannten fünf Kreisen sind keine Hengste zur Kohrung vorgeführt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1369.) Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer oder einer ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt die Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. Der Justiz-Minister von Kircheisen. Vor-

Digitized by Google

Vorstehendes Publikandum wird sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Gerichtsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, den 26. November 1844.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts: Lent.

(Nr. 1310.) Deposital-Geschäfte bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Hamm.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, daß im Jahre 1845 an folgenden Tagen am 6. und 20. Januar, am 3. und 17. Februar, am 3. und 17. März, am 7. und 21 April, am 5. und 19. Mai, am 2. und 23. Juni, am 7. und 21 Juli, am 4. und 18. August, am 1. und 22. September, am 6. und 20. Oktober, am 3. und 24. November, am 8. und 22. Dezember,
jedesmal Vormittags 10 Uhr, die Deposital-Geschäfte des unterzeichneten Oberlandesgerichts vorgenommen werden und Gelder in das Depositorium eingezahlt werden können, diese jedoch in der Regel vor der Einzahlung offerirt werden müssen.

Hamm, den 3. Dezember 1844. Königl. Oberlandesgericht: Lent.

(Nr. 1311.) Gerichtsvollzieher Sebert zu Elberfeld.

Durch unsere Verfügung vom 9. d. M. ist der Gerichtsvollzieher Sebert von Mettmann hierher versetzt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 12. Dezember 1844.

Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1312.) Todtenschein.

Der Todtenschein des am 16. Februar d. J. zu Herzogenbusch verstorbenen Peter Daniel Hützen von Goch ist an den dasigen Civilstandsbeamten zur vorschriftsmäßigen Eintragung abgegeben worden.

Cleve, den 3. Dezember 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 1313.) Bau-Techniker bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Nach dem des Herrn Ministers des Innern Excellenz bestimmt hat, daß wegen der Unentbehrlichkeit eines Bau-Technikers bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät die vakante Stelle eines Inspektors bei derselben durch einen solchen Techniker wieder zu besetzen sei, und der unterzeichneten Direktion die Weisung zugegangen ist, hiernach ihre Vorschläge zur Wiederbesetzung der Inspektorstelle nach Maaßgabe des §. 82 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836 abzugeben, so werden diejenigen Baubeamten, welche auf diese Stelle reflektiren mögten, ersucht, sich unter Beifügung eines Curriculi vitae, der Zeugnisse über die abgelegten technischen Prüfungen und eines Attestes ihrer vorgesetzten Behörde über ihre Dienstführung in portofreien Briefen baldigst bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Coblenz, den 21. Dezember 1844.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion. A. A. Kutzbach.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1314.) Diebstahl zu Ratingen.

Am 8. Dezember dieses Jahres, Abends zwischen 5 und 7 Uhr, wurde aus einem

Digitized by Google

Stalle zu Ratingen eine Ziege entwendet. Dieselbe war von weißer Farbe, ohne Hörner und besonders groß und langhaarig.

Wer über den Verbleib der Ziege oder den Dieb Auskunft geben kann, möge sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1315.) Diebstahl zu Tesche.

Am 29. November d. J. ist aus dem Hause des Wirths Friedrich Herbeck zu Tesche (Gemeinde Sonnborn) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem schwarzen elastischen Rohr mit hörnernen Einfassungen und hörnern Spitze, einem Porzellankopfe ohne Beschlag mit dem Bilde des Malers Rubens in Goldrahmen, und mit einem Abguße von Horn der geborsten, und an den schadhaften Stellen mit Wachs verkittet war, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Pfeife warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib oder Dieb, Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 14. Dezember 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1316.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 17. d. M. sind aus einem Laden hierselbst, muthmaßlich durch Knaben, 3 Stück hörnerne sogenannte Stummelpfeifen mit bemalten Köpfen, neusilbernen Mittelstück, Kettchen und Beschlag, und eine ähnliche Pfeife wie vor beschriebene mit Ebenholzrohr gestohlen worden.

Schon vor 5 Wochen wurden aus demselben Laden 5 ähnliche Pfeifen, 6 bis 8 Stück rothbraune und grüne Brieftaschen und andere nicht näher zu bezeichnende Kleinigkeiten gestohlen.

Indem ich diesen Diebstahl zur Anzeige bringe und vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 19. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1317.) Diebstahl zu Gürzenich.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind aus einer Wohnung zu Gürzenich folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens, gestohlen worden:

1) ein halb Dutzend schwarze feine sayette Strümpfe; 2) ein halb Dutzend violette dito; 3) 10 Pfund violetter Sayett; 4) ein Pfund weißer Sayett; 5) zwei Pf. grauer Sayett; 6) ein Pf. schwarzer Sayett; 7) einiger feiner schwarzer Sayett; 8) dito violettes wollenes Garn; 9) ein Stück weißes Leinentuch; 10) zwei dito feines; 11) ein dito grobes; 12) 18 Ellen feines Leinen; 13) ein Stück gebleichtes Nessel; 14) ein dito weißer Schirting; 15) sieben angebrochene Stücke halbseidener Westenstoffe, von schwarzer, rother, grüner, geblümter und andern verschiedenen Farben; 16) ein Stück gedruckter Biber mit rothen Blumen; 17) ein Stück grüner dito; 18) drei Stücke Kattun, braun, grün und violett; 19) vier dito gedruckter Kattun, dunkelfarbig; 20) ein Stück Lottenat, roth klein karrirt; 21) ein Reststück Kipperneſſel; 22) circa 50 Pf. geräucherter Speck; 23) ein holländischer Käse; 24) ein braunes getragenes Kopftuch von Zephir.

Ich warne vor dem Ankaufe dieser Sachen und ersuche Jeden, welcher von dem Verbleiben der einen oder der andern derselben Kenntniß erhält, um Mittheilung darüber an mich oder die nächste Polizeibehörde.

Aachen, den 20. Dezember 1844.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Bossier.

Digitized by Google

(Nr. 1318.) Steckbriefe.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, theils verurtheilten, theils noch in Untersuchung befindlichen Individuen haben sich der Vollstreckung resp. Untersuchung durch die Flucht entzogen, weshalb ich sämmtliche Polizeibehörden ersuche dieselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 11. Dezember 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Des Verurtheilten: Wohnort.	Vergehen oder Verbrechen.	Datum des Urtheils.	Strafe.	Bemerkungen.
1	Driever, Peter	Schneppenbaum	qual. Diebstahl	13. Febr. 1843	5 Jahr Zuchthaus ꝛc.	
2	Köster, Franz (auch Wildschütz genannt)	Elsen	Diebstahl und Einschwärzung	10. Juli 1843	2 Jahr Gefängniß	
3	Hopp, Joh. Heinr.	Xanten	Diebstahl	—	—	in Untersuchung.
4	Gerritzen, Gerhard	Cleve	Diebstahl und Bettelei	23. Apr. u. 1. Mai 40	2 Monat u. 8 Tage Gefngß.	
5	Tosses, Theodor	Xanten	Diebstahl und falsche Denunciation	8. Juli 1841	subsidiarisch 1 Woche	
6	Reykers, Peter	Kevelaer	thätl. Widersetzlichkeit ꝛc.	25. März 1844	3 Jahre	
7	Balthasar, Friedr.	Geldern	Diebstahl und Hehlerei	21. Dezbr. 1840	6 Monat	
8	Birk, Carl	Eppinghoven	Diebstahl	—	—	"
9	Goossens, Gerh.	Veen	Einschwärzung	25. Novbr. 1842	6 Wochen subsid.	
10	Derksen, Gerh.	das.	id.	id.	id.	
11	Kehr, Amalia	Rindern	id.	18. Novbr. 1842	6 Tage	
12	Fuchs, Johann	Grunewald	Holzdiebstahl	19. Juni 1839	6 Wochen	
13	Derksen, Albert	Kellen	Diebstahl	—	—	"
14	Moelder, Christina	Cleve	Holzdiebstahl	19. Febr. 1844	6 Monat Gefängniß	
15	Winters, Theod.	Niedermörmter	Diebstahl	—	—	"
16	Lamers, Anton	Grafwegen	Holzdiebstahl	2. Aug. 1844	4 Wochen Gefängniß	

Digitized by Google

(Nr. 1319.) Steckbrief.

Gegen den sich Carl Jehn nennenden Schiffsjungen, dessen Signalement nicht vollständiger mitgetheilt werden kann, hat der Königl. Instruktionsrichter wegen qualifizirten Diebstahls einen Vorführungsbefehl erlassen, und ersuche ich die sämmtlichen Polizeibehörden, den Beschuldigten im Falle der Betretung mir vorführen, die bei ihm vorfindlichen Effekten aber in Beschlag nehmen zu lassen.

Coblenz, den 12. Dezember 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Leue.

Der Carl Jehn ist etwa 18 Jahre alt, 4 ½ Fuß groß. Er hat braunes Haar, volles Gesicht und blöde Augen. Seine Haltung ist etwas gebückt. Er ist im Besitze eines auf den Schiffer Schneckenberger ausgestellten Passes, giebt an in Frankfurt geboren und in Kanstadt erzogen zu sein. Bei seiner Entfernung von hier am 8. d. M. war er höchst wahrscheinlich im Besitze von 71 Thaler, größtentheils Thalerstücken, darunter jedoch auch 3 Brabänder, 1 Fünffranken-, Franken- und ½ Frankenstück. Ferner einer Hose von mittelfeinem schwarzem Tuche, einer Mütze von grünem Tuche mit ledernem Schirme, einer Weste von Wolle, roth und grün karrirt, eines kattunenen Halstuches, roth mit weißen Punkten, eines Paares alter Hosenträger mit schwarzem Stramine, roth mit Goldperlen gestickt. Sein Hemd wird mit P. Z. gezeichnet sein.

(Nr. 1320.) Wahrscheinlich beraubte Leiche.

Der Wegearbeiter Nicolaus Magdefrau ist am Morgen des 12. Novmber bei Hiesfeld todt gefunden worden. Es ist ermittelt: daß derselbe kurze Zeit vor seinem Tode noch im Besitze einer unten näher beschriebenen Uhr nebst 2 Ketten gewesen, welche weder bei der Leiche noch bei seinen sonstigen Effecten vorgefunden sind. Wir ersuchen Jeden, welcher von dem Verbleiben jener Kenntniß — hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe mitzutheilen, den Besitzer derselben aber, welcher den Besitz verschweigt, wird nach den Umständen die gesetzliche Ahndung treffen.

Nähere Beschreibung.

1) silberne zwei gehäusige Uhr, im inneren Gehäuse befindet sich die Nummer 7523 und der Pendant durch Zinn angelöthet; 2) neu-silberne Halskette, bestehend aus kleinen runden Reifen; 3) kleinere silberne Uhrkette, bestehend aus breiten schweren runden Reifen.

Dinslaken, den 4. Dezember 1844. Königl. Gerichts-Commission.

Personal-Chronik.

(Nr. 1321.) Der Steuer-Einnehmer von Tiele zu Gerresheim ist vom Anfange des Jahres 1845 an mit der Verwaltung der durch den Tod des Empfängers Legrand erledigten Steuer-Empfangs in den Bürgermeistereien Benrath und Hilden einstweilen beauftragt worden.

Nr. 1322.) Der praktische Arzte und Wundarzt Dr. Johann Walther Fackeldey zu Emmerich ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 1323.) An die Stelle des nach Unterlohberg berufenen Hülfslehrers Nodken ist der Schulamts-Candidat Ferdinand Wolf zum Hülfslehrer an der evangelischen Klassenschule zu Duisburg provisorisch auf zwei Jahre ernannt worden.

(Nr. 1324.) Dem Maurer Christian Prinz von Remscheid ist die Conzession zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf

Nr. 73. Düsseldorf, Montag, den 30. Dezember 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1325) Rettungs-Medaille am Bande. I. S. II Nr 15428.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. v. M. dem Kaufmann Eduard Bettger zu Wesel, für die durch ihn bewirkte Lebens-Rettung zweier Kinder, die Rettungs-Medaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1844.

(Nr. 1326.) Oeffentliche Webeschule in Elberfeld.

Die Webekunst hat in unsern Tagen einen Grad der Ausbildung erreicht, daß für diejenigen welche eine größere Weberei mit Erfolg leiten wollen, die handwerksmäßige Erlernung dieser Kunst nicht mehr ausreicht. In Lyon bestehen schon seit längeren Jahren öffentliche und Privat-Webeschulen, welche bisher auch von mehreren Söhnen der Fabrikanten hiesiger Gegend, ungeachtet der bedeutenden Kosten, besucht worden sind.

Aus solchem Bedürfniß entstanden vor mehreren Jahren auch in hiesiger Stadt zwei Privat-Webeschulen, welche sich einer nicht unbedeutenden Frequenz zu erfreuen hatten.

Die Regierung sowohl, als auch die städtischen Behörden sahen unter solchen Verhältnissen die Nothwendigkeit ein zu größerer Förderung des Unterrichts in der Webekunst eine öffentliche Webeschule zu errichten, und nach vielfachen Verhandlungen ist diese Angelegenheit so weit gediehen, daß die öffentliche Webeschule hierselbst mit dem ersten Januar 1845 ins Leben treten wird.

Dieselbe ist durch die Munificenz eines Königl. hohen Finanz-Ministeriums und des hiesigen Stadtraths, so wie durch die Privatbeiträge des Elberfelder Gewerbstandes so reich mit allen erforderlichen Mitteln ausgerüstet, daß sie in ehrenvoller Weise den ausländischen Instituten wird an die Seite treten können. Es sind für die neue Anstalt zwei tüchtige Lehrer, Herr Moutarlier und Herr Gombert gewonnen worden: Herr Moutarlier ist Lyoner von Geburt und kennt theoretisch und praktisch das ganze Gebiet der Weberei; seine vor einigen Jahren in Elberfeld errichtete Privat-Webeschule erfreut sich bisher des verdienten Zutrauens des Publikums. Herr Gombert ist Zögling des Berliner Gewerbe-Instituts; er hat sich mit Staats-Unterstützung mehrere Jahre in Wien und Lyon aufgehalten, um sich für sein Fach theoretisch und praktisch auszubilden; ein hohes Ministerium hat ihn für die hiesige Anstellung empfohlen. Es dürfen also von Seiten der Lehrer die befriedigendsten Leistungen erwartet werden.

Die städtischen Behörden stehen in Unterhandlungen, um für die Anstalt ein geeignetes Lokal bleibend zu erwerben.

Das Honorar beträgt für einen vollständigen Cursus 120 Thaler. Diejenigen Zöglinge, welche dem Unterricht den vollen Tag widmen können, werden den Cursus im Verlaufe eines Jahres vollenden. Es können aber auch solche Zöglinge eintreten, welche nur

Digitized by Google

einen Theil des Tages den Unterricht benutzen zu können im Stande sind, in welchem Falle dann der Cursus ohne Erhöhung des Honorars verhältnißmäßig länger dauert.

Die Anmeldungen geschehen bei den Lehrern der Anstalt im provisorischen Lokale, Brausenwerth Nr. 1151. Es werden außer Einheimischen auch fremde Zöglinge aufgenommen. Elberfeld, den 14. Dezember 1844.

Der Vorstand der öffentlichen Webeschule.

gez. v. Carnap. Egen. F. Böddinghaus. C. R. Hötte. C. Hecker. Feldmann-Simons. Kurmann. C. Böddinghaus. C. Siebel. J. C. van der Beek.

Die öffentliche Webeschule zu Elberfeld, deren erster Cursus, der vorstehenden Bekanntmachung gemäß, am 1. Januar 1845 beginnen wird, ist dazu bestimmt die Weberei nicht allein des Wupperthals, sondern des gesammten Rheinlandes, zunächst unseres Verwaltungsbezirks weiter zu fördern, daher wir zu deren möglichst ausgedehnter Benutzung hierdurch auffordern. Düsseldorf, den 26. Dezember 1844.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1327.) Steckbrief.

Die unten signalisirte Johanna Schiefers, aus Münster, zuletzt in Kölu wohnhaft, hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und sich der deshalb gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden daher gezlemend ersucht, auf die ꝛc. Schiefer Acht zu haben und sie im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Alter etwa 30 Jahre; Größe ungefähr 5 Fuß; Haare blond; Stirne sehr hoch; Augenbraunen blond; Augen blau grau; Nase lang und spitz; Mund mittelmäßig; Kinn oval, klein; Zähne gesund; Gesichtsfarbe blaß.

(Nr. 1328.) Kirchendiebstahl zu Linn.

In der Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monats sind aus der Kirche zu Linn nachfolgende Gegenstände, nämlich:

1) eine geflochtene silberne Dornenkrone, massiv von antiker Form, ungefähr 1½ Pf. schwer; 2) neun silberne Herzen. Auf einem derselben war das Bild des Gekreuzigten gravirt und in etwa vergoldet. Sämmtliche neun Herzen mögen circa 15 Loth schwer sein. 3) eine silberne, ungefähr 3½ Fuß lange Kette, in deren Mitte ein Herzchen angebracht ist; 4) eine silberne, circa ½ Pf. schwere Krone von antiker Form; 5) noch zwei silberne Herzen, ohne besondere Zeichen; 6) ein silbernes, vergoldetes Kreuz, von der Form eines Landwehrkreuzes, welches sich aufschließen ließ, und worin sich eine Kapsel zum Aufbewahren eines Gegenstandes befand, entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den etwaigen Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Digitized by Google

(Nr. 1329.) Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro November 1844. l. S. 11. Nr. 15190.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																									
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	2	5	6	1	17	6	1	11	8	—	—	—	—	14	—	3	14	—	3	12	—	2	9	—	—	26	8
2	Elberfeld	2	11	—	1	12	9	1	15	—	1	17	9	—	15	—	2	22	3	3	2	—	2	5	—	—	29	6
3	Mettmann	1	27	7	1	12	5	1	6	3	1	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	2	5	3	—	28	6
4	Essen	2	8	9	1	20	—	1	9	—	1	14	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	2	13	3	—	25	3
5	Solingen	2	14	1	1	26	6	1	17	—	2	2	5	—	18	—	2	4	—	4	6	—	2	16	3	1	1	7
6	Crefeld	2	6	—	1	15	9	1	11	2	1	14	7	—	13	2	3	8	—	4	20	—	2	—	—	—	29	—
7	Neuß	2	2	3	1	15	1	1	8	7	1	11	—	—	10	—	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	25	2
8	Duisburg	2	20	—	1	17	—	1	20	—	1	17	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	28	—
9	Emmerich	2	2	1	1	15	10	1	8	4	1	11	3	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	5
10	Rees	1	28	5	1	13	10	1	7	11	1	11	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	9
11	Wesel	2	2	9	1	14	2	1	9	3	1	9	—	—	10	—	3	—	—	3	25	—	1	26	1	—	24	9
12	Cleve	2	8	7	1	11	7	1	4	9	1	6	6	—	13	4	3	20	—	3	25	—	1	17	9	—	21	7
13	Geldern	2	4	6	1	13	1	1	4	10	1	5	3	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
14	Goch	2	2	6	1	11	—	1	6	3	1	6	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	18	1	—	22	4
15	Kempen	2	3	—	1	13	6	1	12	—	1	5	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	6
16	Rheinberg	2	[illegible]	9	1	13	2	1	8	11	1	11	1	—	10	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
	Durchschnittspreis	2	4	3	1	15	2	1	10	1	1	12	6	—	12	1	3	2	—	3	28	3	2	1	10	—	26	—

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro November 1844.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ½ Hundert.
		Rt. Sg. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1	Düsseldorf	— 28 —	7 20 —	6 6	1 8	3 9	3 —	2 10	4 —	6 —	10 6
2	Elberfeld	— 29 —	10 15 —	5 9	1 8	3 4	3 —	2 8	4 6	6 —	8 6
3	Mettmann	— 25 —	8 — —	6 6	1 8	3 —	3 —	2 8	5 4	6 —	9 —
4	Essen	— 18 —	5 20 —	6 4	1 9	3 —	2 6	2 8	5 —	6 9	8 —
5	Solingen	1 — —	7 18 —	5 —	2 —	3 4	2 4	3 —	5 4	5 10	12 —
6	Crefeld	— 27 2	6 10 4	5 —	1 8	3 —	2 6	2 6	4 —	5 6	9 9
7	Neuß	— 23 —	5 20 —	6 —	1 4	2 6	2 4	2 4	3 4	5 6	8 —
8	Duisburg	— 25 —	6 — —	4 —	1 6	3 —	2 —	2 6	3 4	6 —	10 —
9	Emmerich	— 26 —	4 24 —	6 —	1 8	3 —	3 —	2 8	3 6	5 5	8 4
10	Rees	— 25 —	5 10 —	5 —	1 6	2 4	2 —	2 6	3 —	5 4	10 —
11	Wesel	— 22 —	6 15 —	3 —	1 3	3 —	2 6	2 8	3 —	5 5	7 5
12	Cleve	— 22 9	4 24 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	5 1	10 2
13	Geldern	— 19 —	6 — —	4 —	1 6	2 —	1 8	2 —	— —	5 —	6 3
14	Goch	— 28 9	6 12 9	4 —	1 8	2 6	1 6	2 4	3 —	5 —	7 1
15	Kempen	— 25 —	7 6 —	3 —	1 2	2 —	2 —	— —	2 —	5 6	9 —
16	Rheinberg	— 25 —	6 7 6	5 —	1 4	2 8	2 —	— —	4 —	4 10	8 4
	Durchschnittspreis	— 24 10	6 16 5	5 —	1 6	2 9	2 4	2 7	3 8	5 6	8 10

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74. Düsseldorf, Dienstag, den 31. Dezember **1844.**

(Nr. 1330.) Gesetzsammlung, 41te und 42te Stück.

Das 41te Stück enthält unter:

Nr. 2521. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft vom 8. November 1844., nebst dem Gesellschafts-Statute.

Das 42te Stück enthält unter:

Nr. 2522. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. November 1844., betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel.

Nr. 2523. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. November 1844., betreffend die Beitrags-Pflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich-Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

Nr. 2524. Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Vom 11. November 1844.

Nr. 2525. Bekanntmachung über die unterm 15. November 1844. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Swinemünder Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 13. Dezember 1844.

Nr 2526. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung: „Nauenscher Bergwerks-Verein" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 14 Dez. 1844.

(Nr. 1331.) Ernennung

Des Königs Majestät haben den Professor Dr. Bouterweck, in Wabern bei Bern, zum Direktor des Gymnasiums zu Elberfeld Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 7. Dezember 1844. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1332.) Fürstlich von Arenberg'sches Familien-Fideikommiß. l. S. I. Nr. 5031.

Se. Majestät der König haben unter dem 30. November d. J. auf das Ansuchen des Herrn Fürsten Peter von Arenberg das, aus den im Kreise Ahrweiler, Regierungs-Bezirks Coblenz, gelegenen, zur ehemaligen Herrschaft, jetzigen Rittergute Saffenburg gehörenden Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Mühlen und Oeconomie-Gebäulichkeiten und den zu Benrath, Urdenbach und Hilden, hiesigen Kreises und Regierungs-Bezirks gelegenen, unten speziell aufgeführten Immobilien, nebst allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten, für die Fürstlich von Arenbergsche Familie errichtete Familien-Fideicommiß Allerhöchst landesherrlich zu genehmigen und die von dem Herrn Fursten Peter von Arenberg unter dem 29. April d. J. vollzogene und verlautbarte Stiftungs-Urkunde zu bestätigen geruhet, was in Gemäßheit des Decrets vom 1. März 1808 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1844. Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Kreiſe und Regierungs-Bezirk Düſſeldorf gelegenen dem Fürſtlich von Arenbergſchen Familien-Fideicommiß unterworfenen Güter:

Lauf. Nr.	der Flur: Nummer	der Flur: Nummer des Grundſtücks.	Namen der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Klaſſe	Flächen-Inhalt: Morg.	Ruth.	F.	Rein-Ertrag: Thlr.	Sgr.	Pf.
			Bürgermeiſterei Benrath.								
			Artikel 292. Gemeinde Urdenbach.								
1	13	10 12	Kammerathsfeld	Ackerland	2	11	116	—	39	17	9
	Anh. 7.	10 13	do.	do.	1	7	—	—	32	6	—
					2	19	78	—	66	2	2
	16	1	Buchholzerhof	Holzung	1	25	—	—	30	—	—
					2	20	—	—	16	—	—
					3	47	39	80	23	18	4
		2	do.	do.	1	10	—	—	12	—	—
					2	58	—	—	46	12	—
					3	40	53	90	20	4	6
		3	Buchholz	Graben als Waſſer	1	1	35	20	—	7	2
		4	do.	Garten	2	4	92	70	20	23	1
		5	do.	Haus und Hof	1	1	52	30	5	28	1
		6	Kleebungert	Ackerland	2	20	—	—	68	—	—
					3	30	—	—	72	—	—
					4	12	98	—	15	1	7
		7	Hofes-Acker	do.	1	20	—	—	92	—	—
					2	35	—	—	119	—	—
					3	35	—	—	84	—	—
					4	19	75	20	23	9	—
					5	20	—	—	10	—	—
		8 1	Tannenbuſch	Holzung	2	53	54	—	42	19	3
	Anh. II.				3	30	—	—	15	—	—
	"	8 2	do.	do.	2	1	137	60	1	12	4
		10	Urdenbacher Acker	Ackerland	1	20	—	—	92	—	—
					2	10	—	—	34	—	—
					3	10	22	30	24	8	11
	Anh. 8.	15 27	do.	do.	1	5	92	—	25	10	6
					2	1	90	—	5	3	—
					3	3	—	—	7	6	—
	16	16	Buchholzergrund	do.	2	50	—	—	170	—	—
					3	30	—	—	72	—	—
					4	13	175	40	16	23	1
		41	Lichte Buche	do.	4	19	132	70	23	20	7
		42	Am Kirſchbaum	do.	4	7	82	60	8	28	6
				Summa Titel 292		693	167	10	1334	21	10

Digitized by Google

Lauf. Nr.	der Flur: Nummer	der Flur: Nummer des Grundstücks.	Namen der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Klasse	Flächen-Inhalt: Morg.	Ruth.	F.	Rein-Ertrag: Thlr.	Sgr.	Pf.
			Artikel 238. Gemeinde Benrath.								
	10	180	Norenerhof	Ackerland	2	20	—	—	68	—	—
					3	20	—	—	48	—	—
					4	6	176	60	8	11	3
		181	do.	do.	3	1	48	20	3	1	2
		182	do.	Lache	1	1	148	60	—	11	—
	Anh. 8.	184/29	do.	Hütung	1	3	16	60	1	7	2
		188/32	do.	Hausplatz	1	—	31	20	—	23	11
		189	do.	Weier	1	—	50	70	—	1	8
		190	do.	Hausplatz	1	—	97	30	2	14	6
		191	do.	Garten	1	1	91	—	7	15	10
		192	do.	Ackerland	2	3	—	—	10	6	—
					3	4	87	50	10	23	—
	10	183/9	do.	Wiese	4	—	71	70	—	11	11
	Anh. 2.	177	Im kleinen Bruch	Holzung	1	3	2	80	3	18	7
		178	do.	Wiese	4	—	154	40	—	25	9
		179	do.	Holzung	1	12	—	—	14	12	—
					2	12	—	—	9	18	—
					3	12	156	80	6	13	1
				Summa Art. 238		101	53	40	196	4	10
			Bürgermeisterei Hilden.								
			Artikel 654, Gemeinde Hilden.								
	16	30	Am Sedling	Holzung	1	20	148	10	29	25	2
					2	27	—	—	18	27	—
		31	do.	Garten	2	1	52	70	5	5	2
		32	do.	Obstgarten	2	—	141	20	3	4	2
		33	do.	do.	2	—	59	40	1	9	7
		34	do.	Haus	1	—	48	30	1	2	3
		35	do.	Ackerland	4	3	172	10	3	16	10
		36	do.	Wiese	3	2	157	10	2	—	4
		37	do.	Holzung	1	—	83	—	—	15	3
	16	38	do.	id.	1	14	113	60	16	2	9
					2	14	—	—	9	24	—
				Wiese	3	3	—	—	2	3	—
		39	do.	Ackerland	4	15	104	90	14	—	9
		40	do.	Heide	1	2	105	—	—	10	4
		41	do.	Holzung	3	5	19	40	2	16	8
		42	do.	Nadelholz	3	1	82	40	—	21	10
		43	do.	do.	2	3	10	60	2	4	3

Digitized by Google

Lauf. Nr.	der Flur: Nummer	der Flur: Nummer des Grundstücks	Namen der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Klasse	Flächen-Inhalt Morg.	Ruth.	F.	Rein-Ertrag Thlr.	Sgr.	Pf.
		44	Am Sedling	Wiese	3	1	82	40	1	—	7
		45	do.	Lache	1	—	24	30	—	—	2
		46	do.	Wiese	3	2	4	80	1	12	7
		47	Ostbusch	Holzung	2	7	60	70	5	4	1
	13	268	Horsterbänden	Wiese	2	5	107	20	7	25	1
		269	do.	Holzung	2	3	149	50	2	20	5
		433	Eichelnkamp im Oerkhauser Bruch	Heide	1	16	160	50	2	7	7
		434	do.	Nadelholz	2	5	177	—	4	5	8
		435	do.	Holzung	1	19	—	—	20	27	—
					2	22	—	—	15	12	—
					3	17	46	20	8	18	10
				Summa Hilden		224	130	40	182	13	4
			Gebäude.								
	16	5	585 Buchholz	1 Haus	6	—	—	—	21	—	—
	10	190	Morenerhof	2 do.	5	—	—	—	15	—	—
	16	34	393 Am Sedling	do. Nr. 241.	3	—	—	—	6	—	—
				Summa Gebäude		—	—	—	42	—	—
			Recapitulation.								
			Summe Art. 292.	Urdenbach		693	167	70	1334	21	10
			" " 238.	Benrath		104	53	40	196	4	10
			" " 654.	Hilden		224	130	40	182	13	4
			" der Gebäude	. . . . .		—	—	—	42	—	—
				Total-Summe .		1022	171	50	1755	10	—

buchstäblich: Eintausend zwei und zwanzig Morgen Einhundert ein und siebenzig Ruthen fünfzig Fuß Preußischen Maaßes mit Eintausend siebenhundert fünf und fünfzig Thaler zehn Silbergroschen Reinertrag.

(Nr. 1333.) Die Abhaltung einer katholischen Kirchen-Collecte zum Besten des Asyls für entlassene katholische weibliche Gefangene zu Ratingen l. S. U. Nr. 13900.

Zu Ratingen, im Kreise Düsseldorf, besteht seit dem Jahre 1840 eine Anstalt unter der Benennung: „Katholisches Asyl für weibliche Entlassene", welche dazu bestimmt ist, die katholischen weiblichen Gefangenen nach ihrer Entlassung aus den Strafanstalten aufzunehmen, dieselben zu verpflegen und mit der nöthigen Kleidung zu versehen, sie durch religiösen Unterricht moralisch zu bessern, und durch Anleitung zu allerhand häuslichen, so wie auch landwirthschaftlichen Verrichtungen und weiblichen Handarbeiten in den Stand zu setzen, sich künftig ihren Lebensunterhalt auf eine ehrliche Weise verdienen und bei guten Dienstherrschaften ein angemessenes Unterkommen finden zu können.

Digitized by Google

Eine Anstalt, die sich einen so edlen Zweck zur Aufgabe gestellt und seit ihrem Bestehen in erfreulicher Weise auch erreicht hat, verdient um so mehr allgemein bekannt und nach Kräften unterstützt zu werden, als dieselbe noch kein eigenes Vermögen besitzt, sondern bloß auf freiwillige Beiträge und sonstige ungewisse Unterstützungen angewiesen ist, die jedoch zur Bestreitung des steigenden Bedürfnisses nicht ausreichen.

Aus dem von dem Curatorio und dem Vorstande des Asyls in Druck herausgegebenen vierten Jahresbericht geht nämlich hervor: daß die Zahl der Pfleglinge im verflossenen Jahre bereits auf 29 gestiegen ist, und hiervon durchschnittlich 10—13 zu gleicher Zeit im Asyl gewesen sind.

Schon zu Ende vorigen Jahres ist der gedachten Anstalt in Anerkennung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit und zur Deckung des bedeutenden Deficits, welches durch die unvermeidliche Anschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Kleidungsstücke und Hausgeräthe entstanden war, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Abhaltung einer katholischen Haus-Collecte für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks bewilligt worden. Da nun aber der Ertrag dieser Collecte durch die Tilgung der sämmtlichen vorjährigen Schulden, so wie durch die Verpflegung einer bedeutenden Anzahl von Zöglingen fast gänzlich in Anspruch genommen wurde und folglich auch im laufenden Jahre an eine dem Zweck und den Bedürfnissen der Anstalt entschprechende Vervollständigung des Inventars nicht gedacht werden konnte; so sah sich das Curatorium des Asyls genöthigt, durch Vermittelung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft die Gewährung einer Kirchen-Collecte höhern Orts in Antrag zu stellen. In Folge dessen ist durch Allerhöchste Verfügung vom 9. Oktober d. J. dem Asyl zu Ratingen die Abhaltung einer Collecte in den katholischen Kirchen der Regierungsbezirke Coblenz, Aachen, Köln und Düsseldorf bewilligt worden, und sind wir mit deren Anordnung beauftragt.

Indem wir diese Allerhöchste Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Herrn Pfarrer der katholischen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks auf, die gedachte Collecte in den katholischen Kirchen in gewöhnlicher Weise den bestehenden Vorschriften gemäß abhalten und zu reichlichen milden Beiträgen empfehlen zu lassen und endlich für die pünktliche Ablieferung der Erträge an die betreffenden Königl. Steuerkassen zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse zu sorgen.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1844.

(Nr. 1334.) Erneuerung des Fabrikengerichts zu Remscheid. I. S. III. Nr. 8076.

Bei dem Fabrikengericht zu Remscheid scheiden statutgemäß aus die Mitglieder: J. Scharff, J. D. vom Berg und Ed. Honsberg. An Stelle der beiden Letzteren ist Bernhard Hasenclever und Carl Gottlieb Schmidt neu gewählt, der J. Scharff aber wieder gewählt worden. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1844.

(Nr. 1335.) Agentur des Kaufmanns de Haen Carstanjen zu Düsseldorf. I. S. II. Nr. 15151.

Der Kaufmann de Haen Carstanjen zu Düsseldorf ist zum Haupt-Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 14. Dezember 1844.

(Nr. 1336.) Agentur des Carl Hollweg zu Gladbach. I. S. II. Nr. 15201.

Der Carl Hollweg zu Gladbach ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg für den Bezirk Gladbach ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 18 Dezember 1844.

Digitized by Google

(Nr. 1337.) Agentur des Wirths Joh Wilh. Heinrich Berg zu Ronsdorf. I. S. II. Nr. 15432.

Der Wirth Joh Wilh. Heinrich Berg zu Ronsdorf ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg, für Ronsdorf, Lüttringhausen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1844.

(Nr. 1338.) Agentur des Notariats-Gehülfen Ahaspherus Stapelkamp zu Meurs I. S. II. Nr. 15574.

Der Notariats-Gehülfe Ahaspherus Stapelkamp zu Meurs ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg für Meurs und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1844.

(Nr. 1339.) Steckbrief gegen Wm. Hangkammer aus Cleve I. S. II. Nr. 15199.

Der nachstehend näher bezeichnete Tagelöhner Wilh. Hangkammer, welcher wegen Mißhandlung und Verwundung, durch Erkenntniß der Appellationskammer des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 3. Januar 1842 zu zweijähriger Gefängnißstrafe und sodann 10jähriger Stellung unter besonderer Polizeiaufsicht verurtheilt worden, hat sich letzterer durch heimliche Entweichung entzogen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher aufgefordert, auf denselben ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Ortspolizeibehörde in Cleve abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 19. Dezember 1844.

Signalement.

Namen Hangkammer: Vornamen Wilhelm; Geburts- und Wohnort Cleve; Alter 30 Jahre; Stand Tagelöhner; Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase mittel; Mund groß; Bart schwarz; Kinn gegrübt; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Zeichen: hat in der Regel trübe Augen und daher einen finstern Blick.

Kleidung: ist nicht bestimmt anzugeben, trägt aber in der Regel ein rundes Kamisol.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1340.) Deponirte Gegenstände bei dem Königl. Landgerichte zu Köln.

Bei dem hiesigen Landgerichte beruhen noch mehrere Gegenstände, welche in verschiedenen, in den Jahren 1841, 1842 und 1843 dahier eingeleiteten Untersuchungen in Beschlag genommen worden sind und den Eigenthümern zurückgegeben werden können.

Dieselben werden daher aufgefordert, solche bald möglichst und spätestens bis zum 1. Februar künftigen Jahres hierselbst in Empfang zu nehmen, indem später der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände veranlaßt und der Kaufpreis zum Criminalfonds abgeliefert wird. Köln, den 25. Oktober 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 1341.) Suspension eines Gerichtsvollziehers.

Der Gerichtsvollzieher Odendahl zu Eitorf ist durch Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 21. Oktober d. J., bestätigt vom Königl. Appellationsgerichtshofe unterm 19. laufenden Monats, wegen fälschliche Beurkundungen in den von ihm aufgenommenen Akten und wegen sonstiger Dienstwidrigkeiten mit zweimonatlicher Suspensionsstrafe belegt worden; was in Gemäßheit des §. 8 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826 hierdurch unter dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß diese Suspension mit dem 18. Februar k. J. zu Ende läuft.

Köln, den 27. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1342) Diebstahl zu Burg.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind zu Burg unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände:

1) ein Stück Tuch, dunkelblau, von circa 28 Ellen; 2) ein Stück Bieber dunkelbraun, von Baumwolle circa 33 Ellen; 3) ein angeschnittenes Stück Bombasin; 4) ein angeschnittenes weißes Stück Barchent; 5) ein Stück Kattun, blau mit kleinen weißen Tippeln, angeschnitten und noch circa 52 Ellen haltend; 6) ein Stück Kattun, dunkelblau und gelb, circa 20 Ellen; 7) mehrere Stücke weiße Leinwand, wenigstens 4 ganze Stücke, gestohlen worden. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe warne, ersuche ich zugleich Jedermann, der über den Dieb oder Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 24. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1343.) Steckbrief.

Der Adam Schulz, 22 Jahre alt, Kutscher, zu Cappel in Kurhessen geboren, zu Barmen zuletzt wohnend, ist durch Urtheil des hiesigen Zuchtpolizeigerichtes vom 26. Oktober 1843 wegen Beschädigung von Bäumen zu 2 Thalern Geldbuße, eventuell zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, und hat sich der Vollziehung der letztern Strafe durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Polizeibeamten auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 24. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1344) Zurücknahme mehrerer Steckbriefe.

Die gegen 1) Gerhard Mölders aus Nütterden am 21. Oktober 1843, 2) Theodor Salomé aus Kempen am 21. Januar c., 3) Levy Goldschmidt aus St. Thönis bei Kempen unterm 30. Mai, 4) Johann Janssen aus Lobberich am 29. September und 5) Anton Lamers aus Grafwegen, Bürgermeisterei Kessel, am 11. Dezember d. J. erlassenen Steckbriefe werden, nachdem dieselben eingebracht worden sind, hierdurch zurückgenommen.

Cleve, den 17. Dezember 1844. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweiffel.

(Nr. 1345.) Steckbrief.

Die wegen Diebstahls hierselbst zur Untersuchung gezogene Christina Schall genannt Tampier, 23 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Stommeln, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Unter Mittheilung deren Signalements ersuche ich sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 26. Dezember 1844. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Größe 5 Fuß; Haare dunkelbraun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Die ꝛc. Schall trug bei ihrer Entfernung ein bunt kattunenes Kleid, ein bunt kattunenes Brusttuch, blaue baumwollene Schürze, ein weißes Kopftuch mit blauen Blumen, blaue baumwollene Strümpfe und lederne Schuhe. Dieselbe ist jedoch auch im Besitz von andern Kleidungsstücken.

Digitized by Google

(Nr. 1346.) Steckbrief.

Der gewerbloſe Conrad Schmitz aus Fritzdorf, Bürgermeiſterei Meckenheim hat ſich der gegen ihn wegen qualifizirter Bettelei und Landſtreicherei hierſelbſt eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement mittheile, erſuche ich die reſp. Behörden, den ꝛc. Schmitz auf Grund des von dem hieſigen Unterſuchungsamte gegen denſelben erlaſſenen Vorführungsbefehl, im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen. Bonn, den 21. Dezember 1844. Der Staats-Prokurator: Maus.

Signalement.

Größe 5′ 1″; Haare ſchwarz; Stirne frei; Augenbraunen ſchwarz; Augen grau; Naſe ſtark; Mund mittel; Bart braun; Zähne gut; Kinn ſpitz; Geſichtsform oval; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: die Spitze des Daumens an der linken Hand fehlt.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1347.) Durch Reſcript Königl. hohen Juſtiz-Miniſteriums vom 15. November c. Fl. Nr. V. 2914 iſt an die Stelle des verſtorbenen Ergänzungsrichters beim Königl. Friedensgerichte zu Geldern, Franz Raſoir, der Kaufmann Friedrich Haerten zu Geldern zum Ergänzungsrichter für das gedachte Friedensgericht ernannt und als ſolcher eingeführt worden.

(Nr. 1348.) Der bisherige Referendarius Joſeph Arnold Otto Saedt von Cleve, iſt durch Reſcript Königl. hohen Juſtiz-Miniſteriums vom 29. November c. als Aſſeſſor beim Königl. Landgerichte zu Cleve ernannt und als ſolcher eingeführt worden.

(Nr. 1349.) Der praktiſche Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Guſt. Wm. von der Hoehe zu Elberfeld hat nach beſtandener Prüfung das Fähigkeitszeugniß zur Bekleidung einer Phyſikatsſtelle erhalten.

(Nr. 1350.) An die Stelle des verſtorbenen Pfarrers und Schulpflegers Zilleſſen in Wickrathberg ſind:

1) der Pfarrer Heimer in Grevenbroich für die evangeliſchen Schulen in dieſem Kreiſe,
2) der Pfarrer Krebs in Rheydt für die evangeliſchen Schulen im Kreiſe Gladbach,
3) der Pfarrer Laufs in Waldniel für die evangeliſchen Schulen im Kreiſe Kempen,

zu Schulpflegern ernannt worden.

(Nr. 1351.) Der Pfarrer Janſen zu Wynen iſt an die Stelle des von dem Schulpflegeramte freiwillig zurückgetretenen Pfarrers Lanſing zu Sonsbeck, zum Schulpfleger ernannt worden.

(Nr. 1352.) An die Stelle des verſtorbenen Pfarrers Eßler iſt der bisherige Pfarrer zu Alpen W. Joſten, zum Pfarrer an der evangeliſchen Gemeinde zu Capellen erwählt und beſtätigt worden.

(Nr. 1353.) Der Schulamts-Candidat Andreas Frantzen iſt vorläufig auf 2 Jahre zum Lehrer der katholiſchen Elementarſchule zu Uedemerbruch, Kreiſes Cleve, ernannt worden.

(Nr. 1354.) Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm.

Für den Monat November 1844.

A. Bei dem Oberlandesgerichte:

1) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schede zu Arnsberg iſt zum Juſtizkommiſſar bei dem Collegio und zum Notar im Departement deſſelben ernannt;

2) die Rechts-Candidaten Hammers und Wilhelm Becker ſind zur Auskultatur zugelaſſen;

B. bei den Untergerichten:

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hadelich zu Lüdenſcheid iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichtes zu Grünberg, im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau und zum Kreisjuſtizrath des Grüneberger Kreiſes ernannt.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

für das Jahr 1844.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl des Amtsblattes.

I. Sach-Register.

A.

Ablösungen. Durchschnittspreise für Ablösung von dom. Natural-Renten 38, 481, 489. — Vierzehnjährige Durchschnittsberechnungen der Martini-Marktpreise der Städte Neuß, Wesel und Essen 5, 515.

B.

Bauwesen. Allmählige Ansammlung eines Baufonds für Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude 338.

Belobung des: Pfr. Kloeren, Beigeordn. Braun und Gem.-Raths Pick 169, Schieferdeckers Pitscher und Zimmermanns Schmitz 254, Schenkwirths Ramacher 329, W. Rüttgen und Ed. Breckerfeld 452.

Bergbau. Frachtbriefe für Kohlenschiffer 120. — Berg-Eichämter für Kohlen-Gemäße 219.

Bevölkerung des Reg.-Bezirks; Vergleiche und Resultate der Veränderung in derselben 166.

Blinden-Anstalt zu Cöln; Statuten der s. g. Elisabeth-Stiftung 269.

Bücher, Karten ꝛc., welche angekündigt oder empfohlen werden: Rönne & Simons Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staats 61. – Rübens vollständige Anleitung zur Obstbaumzucht 150. — Nachträge zu den Vorlegeblättern für Maurer und Zimmerleute 351. — Aachener Neujahrs-Büchlein 453.

C.

Censur. Debits-Erlaubniß für verschiedene Schriften 11, 29, 89.

Collekten sind ausgeschrieben für: die ev. Gemeinde zu Seebach 38; das kath. Kirche- und Pfarrhaus zu Hubbelrath 85; das Schulgebäude zu Wanheim 111; den ev. Kirchenbau

Digitized by Google

zu Kronenberg 125; das kath. Pfarrgebäude zu Gruiten 197; den Dom zu Cöln 205; die dürftigen ev. Gemeinden in der Rheinprovinz 279; die Taubstummen-Schulen in den Schullehrer-Seminarien 302, 303; die Abgebrannten zu Medebach 304; desgl. zu Grudenberg 310; die Hagelbeschädigten im Kreise Neuß 350; ein Schulhaus zu Niedergirmes 373; die ev. Kirche zu Gahlen 377; die eingeäscherten Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude zu Medebach 405; die Hagelbeschädigten im Kreise Ahrweiler 406; das Asyl zur Aufnahme entlassener kath. weibl. Gefangenen zu Ratingen 538.

Consumtibilien: deren Durchschnittspreise pro Nov. 3 u. Dez. v. J. 53, Januar 118, Febr. 130, März 176, April 199 u. 225, Mai 233 u. 300, Juni 298, Juli 323, August 398, Sept. 414, October 474, Nov. 533.

D.

Domainen-Verw. Verkauf dom. Grundstücke zu Loykum 61, 132, 211. — Verpachtung dom. Grundstücke: in und bei Kaiserswerth 120, zu Niedermörmter 150, zu Büderich 231, zu Meiderich 232, zu Wesel 232 u. 378, zu Hüthum u. Rees u. Mehr 254, zu Riesfeld 255, zu Hasten-Mehr 314, bei Wickrath 473. — Verpachtung dom. Fischereien 175, 255, 363, 445. — Empfangs-Termine für Dom.-Abgaben 471. — Quittungen über Dom.-Veräuß.- und Ablösungsgelder 175, 221, 352, 471. — Druck der technischen Grundsätze der Köln. General-Kommission 478.

E.

Eisenbahnen. Beschränkung der Konzessionirung von Eisenbahnen 153. — Reservefonds der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft 365.

Entwässerung der Norff- und Stommelschen Brücher 257.

F.

Fabriken-Gerichte. Erweiterung des Sprengels für das Fabr.-Ger. zu Gladbach und die Vergleichskammer zu Dülken 38. — Eröffnung des Fabr.-Ger. zu Remscheid 315. — Wahlen für Barmen 52, Crefeld 254, Elberfeld 61, Gladbach 150 u. 489, Lennep 121, Remscheid 539, Solingen 86.

Fähr-Anstalten. Tarif für die: Ruhrfähre zu Baldenei 75, Werthhauser Gierponte 99, vereinigte Essenberger und Friemersheimer Rheinfähre 173, Rheinfähre zu Uedesheim 211. — Verpachtung der: Ruhrfähre zu Kettwig 158, Aackerfähre 363 u. 371, Rheinfähre zu Mülheim 368.

Fideikommiß der Fürstlich v. Arenberg'schen Familie 535.

Forstwesen. Holzverkäufe in der Königl. Oberförsterei Xanten 46, 518; Verkauf von Haideparzellen im Weseler Walde 470. — Verpachtung der Fischerei in der Düssel 61, und des fisk. Antheils am Weseler Walde 85. — Aufforderung an verschiedene Forst-Versorgungs-Berechtigte, ihren Aufenthaltsort anzuzeigen 476.

G.

Gefängnißwesen. Instruktion für die Lokal-Hülfs-Vereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft 228.

Geistl.- und Kirchen-Angelegenheiten. Theilung des Synodal-Bezirks Lennep 205. — Erledigt sind ev. Pfarrstellen zu: Solingen 2, Wupperfeld 52, Elberfeld 66, Neuß 211,

Digitized by Google

Mülheim a. d. Ruhr 221, Düsseldorf 394, Ohenrath 421, Kronenberg 457, Wickrathberg und Hückeswagen 523, und die ev. Hülfspredigerstelle zu Remscheid 400; desgl. die Kaplaneistelle zu Mülheim 30, und die kath. Pfarre zu Itter 310. — Das Wahlfähigkeits-Zeugniß haben erhalten die Predigtamts-Kandidaten Reinhard, J. Th. Bingel, v. Schütz, Berg, H. W. F. Bingel und Pollmann 121; Dav. Horn 161; Gräber, Plümacher, Schumacher und Hundhausen 373.

Gemeinde-Verw. Erneuerung der Gemeinderäthe in den Kreisen:

1. Cleve für Grieth 356, und Uedem 195;
2. Crefeld für Bockum 356, Friemersheim 356, Linn 403, und Uerdingen 128 XXIV;
3. Duisburg für Dinslaken 356, Essen 403 u. 522, Alten-Essen 468, Götterswickerham 104, Kettwig 195 u. 356, Ruhrort 104 u. 128 XXIV, Steele 71, und Werden 287 u. 391;
4. Düsseldorf für Angermund 522, Düsseldorf 71 u. 227, u. Kaiserswerth 128 XXIV u. 522;
5. Elberfeld für Barmen 164, Haan 468, Hardenberg 195 u. 227, Kronenberg 104 u. 164, Mettmann 195 u. 227, Velbert 195 und Wülfrath 195 u. 356;
6. Geldern für Emmerich 164, Neukirchen 195, Bluyn 195, Wankum 287, Wardt 403, Weeze 468 und Xanten 404 u. 468;
7. Gladbach für Gladbach 468, und Viersen 104;
8. Grevenbroich für Bedburdyck 72, Evinghoven 72 u. 164, Gustorf 195, und Jüchen 404;
9. Kempen für St. Anton 104, 164 u. 404, Breyll 404, Burgwaldniel 391, St. Georg 92, Gräfrath 404, St. Hubert 522, Hüls 522, Kierspelwaldniel 196 u. 287, Lobberich 196 u. 468, St. Thönis 72 u. 404 und Vorst 356;
10. Lennep für Burg 391, Dabringhausen 227 u. 292, Hückeswagen 227, Lüttringhausen 104 u. 196, Remscheid 104 u. 468, und Wermelskirchen 104;
11. Neuß für Büttgen 287, Dormagen 227, Holzheim 164, Neuß 72, und Zons 287;
12. Rees für Elten 468, Emmerich 227, Isselburg 196, Obringhoven und Lakhausen 404, Rees 391, und Ringenberg 391;
13. Solingen für Dorp 468, Höhscheid 196 u. 227, Opladen 227, und Solingen 72.

Gemeinde-Wegebau; Uebersicht dess. aus v. J. 189 u. 244.

Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung. Generalien: Legalisation der Auszüge aus Kirchenbüchern 46. — Instruktion für Hülfsbeamte der gerichtl. Polizei 147 u. 226. — Die Kondemnaten sind bei ihrer Abführung in's Arresthaus mit einem Signalement zu begleiten 178. — Formular zu den Liquid. über Kriminal-Gerichtskosten 201. — Was bei Verheirathung von Ausländern erforderlich ist 226; Beläge bei aufzunehmenden Heirathsurkunden 400. — Anheftungen in den Anwalts-Kammern 366. — Erfordernisse bei gegerichtl. Untersuchungen gegen Militairs 453. — Publ. gegen den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft 526. — Zehrungskosten der Gerichts-Exekutoren 126 u. 178. — Spezialen: Assisen zu Cleve 201, 374 u. 479; zu Düsseldorf 130, 286 u. 374; und zu Elberfeld 124, 221 u. 374. — Ferienssenat des Rhein. Appell.-Gerichtshofs 325; Ferienkammern bei den Landgerichten zu Cleve 326, zu Düsseldorf 305, und zu Elberfeld 316. — Errichtung eines Friedensgerichts zu Remscheid 86; Vertretung des Friedensrichters daselbst 178. — Gebühren-Tarif bei dem Friedensgerichte zu Crefeld 366. — Auff. z. Zurücknahme von Ueberführungsstücken 221, 423, 479 u. 540. — Verz. derjenigen Personen, welche der staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt sind

26, 44, 68, 280, 282 u. 306. — Depositalgeschäfte bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Hamm 527. — Gerichtsstelle zu Kettwig 124.

Gesetz-Sammlung. Inhalt: 34 u. 35s Stück aus v. J. 9, 1s Stück 17, 2s St. 29, 3s St. 37, 4s St. 49, 5s St. 65, 6s St. 105, 7s St. 109, 8s u. 9s St. 161, 10s St. 173, 11s St. 189, 12s St. 205, 13s St. 217, 14s St. 225, 15s St. 229, 16s St. 237, 17s u. 18s St. 261, 19s u. 20s St. 277, 21s St. 289, 22s 23s 24s u. 25s St. 301, 26s u. 27s St. 313, 28s St. 321, 29s u. 30s St. 337, 31s St. 365, 32s St. 373, 33s St. 377, 34s St. 385, 35s St. 393, 36s St. 405, 37s u. 38s St. 449, 39s St. 469, 40s St. 489, 41s u. 42s St. 535.

Gestütwesen. — Nachw. der an- und abgeköhrten Hengste 22, 78, 79, 93, 100, 101, 189 u. 523. — Beschäl-Stationen 35. — Einbrennen der Landgestüts-Fohlen 307. — Remonte-Ankäufe 141 u. 153.

Gesuche; Beobachtung der äußern Geschäftsformen bei dens. 1.

Gewerbe-Institute. Prüfung zur Aufnahme in das Gew.-Institut zu Berlin 244. — Webeschule in Elberfeld 531.

Gewerbe-Polizei. Konzession zum selbstständigen Betriebe des Maurer- und Zimmer-Geschäfts für Hoffmann 372; desgl. d. Maurergewerbes für Adolph 488, Gh. Prinz 530, H. Stephany 396; und des Zimmergewerbes für Gelsing 396, Gh. Schütt 480, u. H. H. Wolters 480.

Gewerbescheine; Anmeldung zur Erlangung von dergl. für 1845, 330.

H.

Handel und Verkehr. Suchen von Waaren-Bestellungen und Waaren-Aufkauf 17. — Niederlage-Regulativ für den Freihafen in Wesel 65. — Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll-Vereins, zu Berlin 90, 166, 192, 197, 209, 214 u. 217. — Nordamerikanisches Konsulat in der Rhein-Provinz 169. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal 261. — Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichts, bei roher Seide, in den Handelsgerichts-Bezirken Crefeld und Elberfeld 493.

Handels-Gerichte; Wahlen für das Hand.-Ger. zu Elberfeld 352; Sitzungen dess. 454 u. 484.

Handels-Kammern; Wahlen für dies. zu Barmen 206, Crefeld 425, Duisburg 157, Düsseldorf 77, Elberfeld 206, Essen 98, Lennep 12, Mülheim 452, Solingen 121, und Wesel 143. — Rehabilitirungs-Gesuch des J. E. von Carnap als Kaufmann 221.

J.

Jagd; Schluß der niedern 35; Aufgang derselben 329.

Irren-Anstalt; Empfehlung der von Dr. Wittfeld zu Meurs errichteten 516.

K.

Kunst-Gegenstände. Erhaltung der Kunst-Denkmäler und Ernennung eines Konservators für den ganzen Umfang der Monarchie 97. — Erth. der Korporations-Rechte an den Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen 98.

L.

Land- und Garten-Wirthschaft. Anbietung von Fichtensaamen 13. — Der Versuchsgarten zu Düsseldorf ist eingegangen 78.

Landtags-Sachen. Abschied für den 7. Provinzial-Landtag, 384 Beilage.

Digitized by Google

Leichen sind aufgefunden: unweit Ruhrort 27; zu Walsum 114 u. 381; in der Bauerschaft Hüthum 114; bei Neuß 170 u. 421; zu Rheinheim 193; Linn 208; Berrenrath 222; bei Heerdt 235, 367 u. 401; bei Rees 235; unweit Emmerich 247; bei der Werthhauser Fähre 266; beim Hause Wohnung 319; unter der Lippe-Mündung im Rheine 326; oberh. Wiesdorf 334; bei Baerl 367; bei Salmorth 402; zu Treiz 464; zu Keeken 465.

M.

Märkte. Flachs- und Gemüse-Märkte zu Calcar 134. — Kram- und Vieh-M. zu Holten 134. — Jahr-M. zu Neuß 157. — Frucht-M. zu Uerdingen 206. — Vieh-M. zu Steele 210. — Remonte-Märkte 141, 154 u. 165.

Medizinal-Wesen. Gebühren für ärztliche Untersuchung erkrankter Transportaten 117. — Vorschriften zur Verhütung der Verwechselung einiger Kali 129; Verkauf des gepulverten Semen Foeni graeci 338; Beschaffenheit der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel 293. — Veränderungen in der Arzneitaxe 207; Preise des Jod 313. — Das Dispensiren homöopathischer Arzneien durch Aerzte 413. — Jeder Fall von Erkrankung an den Blattern ist sofort anzuzeigen 377; Haupt-Nachweis. über die Impfungen in 1843, 122; ausgezeichnete Leistungen bei der Impfung 174; Schutzpocken-Lymphe 275, 297, 338 u. 446. — Erledigung: der Kreis-Thierarztstelle zu Adenau und Ahrweiler 5; des Physikats zu Grevenbroich 66; der Kreis-Chirurgenstelle zu Lennep 126; der Wundarztstelle bei der Strafanstalt zu Werden 235. — Aufruf zur Niederlassung eines Wundarztes zu Goch 66. — Das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikats haben erhalten: Boecker 480; Braun 172; Dick 8; Hartcop 480; von der Höhe 542; Müller 480; Sels und Scheider 488; Zartmann 522.

Militair-Wesen. A. Im Allgemeinen: Uebungen der Artillerie-Kompagnie des 17. Landwehr-Regiments 149. Feierlichkeiten bei der Beerdigung von Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger 309; das Tragen von Waffenröcken Seitens der Mitglieder dieser Vereine 369. — B. Heeres-Dienstpflicht: Ueber den Verlust des Rechts zum 1jähr. freiwill. Militairdienste 2; Eintrittszeit von 1jähr. Freiwill. bei der Artillerie 149. — Verheirathung von Militairdienstpfl. 445. — Wiederaushebung solcher Leute, welche wegen zeitiger Unbrauchbarkeit zurückgestellt oder von den Truppentheilen entlassen sind 142, 230, 314 u. 452. — Auflegung der Listen der berücksichtigten Dienstpflichtigen 426. — Aufford. an einige pro 1841 nicht erschienene Militairpflichtige 154; desgl. an solche pro 1843, 217; und an vermißte Reservisten 408, 409, 417, 418 u. 434. — C. Deserteurs und Refraktairs: Erkenntnisse auf Vermögens-Konfiskationen 2, 55, 353, 378, 407, 425 u. 473. — D. Invaliden: Wegen der Gesuche um Inv.-Wohlthaten und Unterstützungen 274. — E. Verpflegung und Kassensachen: Auff. an Militair-Kassen-Gläubiger 26, 93. — Milit.-Verflegungs-Lieferungen 80, 389, 484; Liefer. für den Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalt 375 u. 379.

N.

Namen. Dem Färber C. Ch. Freund gestattet, sich künftig Voos zu nennen 329.

Nachlassenschaft des weyland Domkapitulars M. L. von Elmendorf 236, 276.

Notariat. Gebühren der Notarien 106. — Urkunden-Auslieferung des Robbers an Schüller zu Goch 113; des Ingenmey an dens. 326; des Sels an Floerken zu Uerdingen 401.

Digitized by Google

O.

Orden und Ehrenzeichen. Das Ehrenzeichen erhielt der Berghauer Plesken 135; desgl. die Rettungsmedaille der Tagelöhner Förſter 198, der holl. Schiffer Balke 457, und der Kaufmann Ed. Bettger 531.

P.

Paßweſen. Reiſepäſſe haben verloren: Carl Kniffler 5; Carl de Witt 78; Hub. Weſterburg 92; H. F. Roetzel 189; R. Clarenbach 198; Anton Weber 223; F. Fieſeler 264; Joh. Blum 322; Joh. Steinbach u. Eh. Roever 366; Dd. Elbinghaus 393; Lw. Swatee 476.

Patente (Erfindungs-) ſind ertheilt an: Armytage zu Berlin 34; Becker zu Breslau 32; F. Bickelmann zu Saarbrücken 262; C. A. Blei zu Rothenburg 264; Borrig in Berlin 33; Dobbs zu Cöln 24 u. 263; Engelhardt zu Berlin 32; Fiſcher zu Sudenburg 31; Gerhardy zu Elberfeld 33; Carl Grimmich zu Rogaſen 263; Hanewald zu Quedlinburg 34; Harkort zu Harkotten 34; Heſſ zu Bruckau 32; v. Hoffmann zu Herrnſtadt 262; Kindermann zu Altendorf 32; Kropp zu Duisburg 32; P. Th. Krüpe zu Elberfeld 263; Rob. und Ed. Lanckner zu Aue 264; Ed. Lynen-Dumont zu Stolberg 263; Mahl 34; Mehwald zu Breslau 31; Michaelis zu Magdeburg 31 u. 33; Dr. Mohr zu Coblenz 262; Müller & Gau zu Oranienburg 34; P. A. Nicolas zu Charlottenburg 262; Nieſſen zu Cöln 33; F. A. Oertel zu Forſt 263; Opderbeck zu Barmen 32; C. W. Otto zu Cöln 263; Pahl zu Nieder-Merzdorf 32; Piſtor & Martins zu Berlin 33; Robert in Berlin 33; Röbling in Mühlhauſen 34; Rohleder zu Münſter 264; Schmahel zu Berlin 34; Schmidt & Gerhard zu Glogau 33; Schmidt zu Saarbrücken 33 u. 35; W. A. Steiger zu Cöln 263; Ulmann in Berlin 31; Vogel zu Oerden 31; Vogts zu Düſſeldorf 32; Hm. Weigert jr. zu Berlin 263; Zuckſchwerdt & Beuchel zu Magdeburg 262.

Penſions-Anſtalt f. die Wittwen u. Waiſen von Elementarlehrern; Abſchluß derſ. pro 1843, 185.

Perkuſſionsgewehre; Warnung gegen die Selbſtentzündung derſelben 397.

Polizei-Weſen. A. Oeffentliche Sicherheit: Straßenraub zwiſchen Elberfeld und Reviges 491; bei Mettmann 424; zwiſchen Neuenhof und Lüttringhauſen 354; bei Vierſſen 368. — Beraubte Leiche des Wegearbeiters Nic. Magdefrau 530. B. Perſönliche Sicherheit: Auffindung eines Kindes 68. — Nachforſchung hinſichtlich der Heimath einer Geiſteskranken 457. — C. Sicherheit des Eigenthums: Anzeige von Diebſtählen zu Barmen 47, 95, 128. XXII u. XXIII, 210, 396; Baumberg 429; Bedburdyck 479; Berghauſen 107; Beuel 403; Blombach 519; Burg 480, 541; Buſch 491; Clauſen 36; Cleve 224; Coblenz 236, 292, 312, 336 u. 355; Dorp 520; Düſſeldorf 56, 81, 267, 344, 363, 420, 446, 455, 465, 466 u. 490; auf Dampfſchiffen 312; zu Eickelskamp 128, XXIII; zu Elberfeld 16, 57, 58, 69, 95, 115, 128. XXIII, 138, 210, 216, 247, 268, 300, 327, 390, 412, 472, 486 u. 528; Emmerich 27, 108, 128, 163, 248, 311, 355, 372 u. 431; Eppinghoven 108; Erkrath 257; Gieſenkirchen 465; Goch 456; Gürzenich 528; Haan 260; Hackenberg 7; Haldern 203; Heidberg 454; Hemmerden 381; Hilden 411; Himmelgeiſt 371; Hückeswagen 103; Huckingen 382; Jackerath 371; Jülichsdhünn 8; Iſenburg 96; Kaiſerswerth 381; Kettwig 132; Krebsöge 107; Kronenberg 172; Langenberg 7; Leegmeer 268; Lennep 15 u. 312; Linn 532; Loikum 128; Lüpelsend 283; Lüttich 455; Lüttringhauſen 103; auf der Meide 382; zu Mettmann 58 u. 106; Millingen 468; München 335; Neu-Büderich 467; Neuß 394 u. 446; Oberembt 467; Oberautenbach 70; Odenkirchen

420; Orken 485; Rade vorm Wald 179; Ratingen 527; Rees 284, 336, 431; Reinshagen 248; Remscheid 102, 171, 188; Rheydt 63; Rittershausen 64; Ronsdorf 486; Scheuren 521; Sonnborn 27 u. 57; Speelberg 372; Stackelhausen 8; Fürth 291; Thenhoven 71; Tesche 528; Uldenhoven 492; Uedesheim 188; Unterberg 16; Vehlingen 522; Viersen 465; Warbeyen 83; Wermelskirchen 81; Wickrathberg 490; Wiesbaden 375; Wülfing 364; Wupperfeld 138. — Eine verlorne oder gestohlene Kassen-Anw. von 50 Thlr. 402. — Vermißter Dreibord-Nachen 422. — Aufgefundene Kleidungsstücke 317 u. 380. — Konfiszirtes Vieh 44 u. 87. — Muthmaßlich Gestohlenes 15, 47, 81, 152, 203, 236, 257, 282, 290, 307, 327, 382, 410 u. 411.

Postwesen. Verschluß rekommandirter Briefe 49. — Versendung von Päckereien nach Rußland 230. — Ermäßigung des Bestellgeldes für Briefe 481. — Ein vermißtes Post-Paket 343.

Prämien sind bewilligt an: F. Renntmeister 315, W. Dorgathen und Joh. Wennemann 314, Dan. Schreiber 452.

R.

Rittergüter. Die Ritterguts-Qualität ist verliehen den Gütern: Wardenstein 165; Wolferhof 213; Kloster-Nazareth, Groß-Kunkel, Weiler, Oberheid, Haus Roland, u. Reicherhof 337.

S.

Schifffahrt und Strompolizei. Die Führung von Oberlasten auf den Rhein-Segelschiffen 9. — Verordnung zur Sicherung der An- und Abfahrt der Dampffähre zwischen Ruhrort und Homberg 13. — Errichtung einer besondern Deichschau für die Zons-Stürzelberger Deiche und den Huckhofer Außen-Polder 73. — Tarif der Kanal-Gefälle für Benutzung des alten Rheins bei Rheinberg 110. — Die Erhebung von Werft-, Krahnen-, Waage- und Lagerhaus-Gebühren im Rheinhafen zu Wesel 157. — Diesjährige Befahrung der Lippe 209. — Die Gewinnung von Kies in dem Strombette des Rheins durch Private ist nur gegen Erlaubniß gestattet 255. — Diesjähr. Versammlung der Rheinschifffahrts-Central-Commission 257. — Beifügung des Signalements zu den Rheinschifffahrts-Patenten 293. — Passiren der Rheinschiffbrücke bei Wesel durch Flößer 309. — Reglement für den Lootsendienst auf dem Rheine 339. — Verordnung zur Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und der Mosel 345. — Polizei-Reglement für alle schaubaren Gewässer des Kr. Geldern 360. — Nächtliche Beleuchtung der Buchtnachen an den Gierponten und fliegenden Brücken 393. — Eröffnung des Duisburger Ruhrkanals und Tarif für die Schifffahrts-Abgabe 406 u. 450. — Kautionsleistung der Dampfschifffführer und ersten Maschinenwärter 427.

Staats-Schuldenwesen. Umtausch von Staats-Schuldscheinen 29. — Umtausch preuß.-engl. Obligationen gegen Staats-Schuldscheine 76. — Kur- und Neumärkische Schuld-Verschreibungen 37, 133, 289 u. 387. — Ediktal-Ladungen Behufs der Mortifikation verlorner Obligationen 101, 132, 170, 186, 193 u. 201. — Amortisirte Staats-Papiere 219.

Sterbe-Urkunden über: Rob. Berger aus Elberfeld 151; Math. Böhmer aus Cranenberg 380; P. E. Fz. Bücker aus Kempen 246; J. W. Hammesfahr aus Merscheid 370; P. D. Hützen aus Goch 527; O. A. Leverkus aus Düsseldorf 429; Agnes Wacker aus Hagen 479; J. Wissmann aus Griethhausen 194, und F. A. Zapp aus Elberfeld 370.

Digitized by Google

Steuerwesen. A. Direkte Steuern: Ermittelung der Katastral-Reinerträge bei zur Holzzucht umgewandeltem Ackerland 98, 134, 175; Instruktion über das Verfahren bei Ermittelung materieller Irrthümer im Grundst.-Kataster 181; Besteuerung von Grundstücken im Laufe des Jahres 213; Instruktion über das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster 237; Anweisung wegen der aus dem Grundsteuer-Kataster zu ertheilenden Auszüge und der dafür zu entrichtenden Gebühren 249. — Zufertigung der Grundsteuer-Heberollen pro 1844 an die Steuer-Einn. 62. — Ausschreibung der diesjähr. direkten Steuern, 128 Beilage. — Beitreibung rückständiger Steuern 213. B. Indirekte Steuern: Die Heranziehung der aus einer Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadt verziehenden Einwohner zur Klassensteuer 97. — Regulativ betr. die Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf 120, Beilage. — Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke 258.

Straßen. Künftig soll nur im langsamen Schritte auf die Brückenwaagen gefahren werden 13. — Baumfrevel 100, 209, 216 u. 476. — Nachträgliches Verzeichniß der Straßen für breite Radfelgen 385. — Bestätigung der Schwarzbachthaler Wegebau-Gesellschaft 433.

U.

Unterrichtswesen. — Bekanntmachung der Universität Bonn an Honorar-Schuldner 55; Vorlesungen auf ders. Universität 143 u. 330. — Allerh. Bestimmung wegen der Ferien der Universitäten 257. — Vorlesungen bei der mediz.-chir. Lehr-Anstalt zu Münster 162 u. 321; Prämien-Vertheilung in ders. 163. — Geographische Kunstschule zu Potsdam 79. — Staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena 105 u. 315. — Eröffnung einer Ackerbauschule zu Riesenroth 469. — Prüfungen im Seminar zu Kempen 275 u. 452; dergl. im Seminar zu Meurs 275 u. 330. — Prüfung von Privat-Lehrer und Lehrerinnen 149 u. 246. — Einführung von Turn-Uebungen 229.

Unterstützungen. Sammlung von freiwilligen Beiträgen für die Verunglückten auf dem Gute Vilt 30. — Aufruf zur Unterstützung der Ueberschwemmten in den West- und Ostpreußischen Niederungen 357.

V.

Vermächtnisse: zu Armen-Zwecken 30, 142, 285 u. 407; und zu Kirchen- und Schulzwecken 50, 155, 294 u. 416.

Versicherungs-Gesellschaften. Bestätigungs-Urkunde für den Rückversicherungs-Verein der Niederrhein. Güter-Assekuranz-Gesellschaft 18. — Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapital-Vers.-Bank 166. — Ausschreibung der Prov.-Feuer-Soz.-Beiträge pro 1845, 478; die wieder zu besetzende Stelle eines Inspektors bei ders. Sozietät 527.

Versorgung der Garde-Jäger 397.

Verwaltungs-Sachen. Subm. des Papierbedarfs für die Königl. Regierungen zu Aachen 112; zu Düsseldorf 258; zu Cöln 264 u. 279. — Subm. des Salztransports von Königsborn nach Lennep 113. — Subm. des Drucks des Amtsblatts 315. — Submission der Drucksachen für die Bergämter zu Bochum und Essen 327. — Kandidaten-Wahl für die erledigte Landrathsstelle zu Crefeld 285. — Ankündigung eines Verzeichnisses von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern 316. — Verlegung des Stempelfiskalats zu Crefeld nach Düsseldorf 428.

Digitized by Google

Vormundschaft. Interdizirt sind: A. F. Bartels 127; F. Batzenschläger 128; H. Bonnes 171; C. J. J. M. Daners 290; C. J. Hahn 79; F. W. Hoffmann und Jac. Höller 124; G. Hützen 389, Th. Keil 370; H. Kerkmann 87; A. Ketz 367; M. Köpp 226; G. Korfmacher 389; P. H. Krings 101; B. Lintgens 326; J. Cath. Oellmann 136; J. H. Roghmanns 88; Rohr Witb. Prenter 194; F. Schäfer 194; A. Scheurenberg 178; W. Schmitz 127; F. Spicker 380; Efr. Spies 80; A. Stachely und J. H. Steinmetz 194; W. Vitus 369; E. Weber 394; Alb. Weymar 94; Efr. Ziegler 464; H. Ziskoven 369.

W.

Wege- und Brückengeld. Hebesätze bei der Barriere Ohligs 55; Aufhebung und Verlegung einiger Hebestellen 143; Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Styrum 171. — Zweites Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung von den Kommunikations-Abgaben Anwendung findet 387. — Brückengeld zu Beyenburg 277; an der Hasenmühle 359; bei der Kettenbrücke zu Mülheim 428. — Die Erftbrücke bei Grimmlinghausen hat kein Brückengeld mehr 378.

Z.

Zollwesen. Grenz-Uebergangsstelle zu Buttlar 5. — Beitritt des Herzogth. Braunschweig zu dem Zoll-Verein 109. Uebergangs-Abgaben in den Vereinsstaaten 135. Empf. eines Verzeichnisses der sämmtlichen im Zollvereine bestehenden Haupt-Zoll und Steuer-Aemter 316. Zur Einfuhr vereinsländischer Fabrikate nach Belgien werden Ursprungs-Zertifikate erfordert 471. Fiskalat bei den Rhein-Zoll-Gerichten 517. — Zollhofs-Ordnung für das Haupt-Steuer-Amt zu Duisburg 39, und zu Wesel 458.

II. Namen-Register.

A.

Achterath, Vice-Berggeschw. 84.
Ackers Gebr., Agenten 408.
Albers Ferd., entwichen 379.
Allstadt Gust., Lehrer 320.
Alt Joh., vermißt 67, gef. 113.
Althaus, Ober-Bergrath 204.
Amely Sam., Lehrer 300.
Andrae P. Lw., abw. erklärt 265.
Andres Franz, wird verf. 202.
Arens, Gerichtsbote 60.
Arnheimer, Landger.-Refer. 288.
Arns Carl, Agent 214.
Arer Pauline, Lehrerin 432.

B.

Baasel Ferd., Agent 338.
Ball, Syn.-Assessor 290.
Balthasar F., flüchtig 529.
Bangen, Hülfsrichter 228.
Banniza, Gerichtsvollz. 288.
Barth H., wird verf. 430.
Bauer, Berggeschw. 48.
Bauer, Rheinzollrichter 320.
Baum J. P., flüchtig 56.
Baum Joh., wird verf. 311.
Baurmann Th., Lehrer 28 u. 433.
Becker J. H. W., Oberlehrer 404.
Becker Wm., Auskult. 542.
Beckmann Wb., Hebamme 432.
Behner, Ober-Berggeschw. 48.
Bender Ant., flüchtig 520.
Bennerscheidt, Advok. 42.
Bentrup J., Lehrer 412.
Berdsen Died., ertrunken 420.
Berg J. W. H., Agent 540.
Berger, Beigeordn. 72.
Bergner, Garn.-Verw.-Kontrol. 368.
Berkmann, Auskt., gest. 128, XXIV.

Bayerische Staatsbibliothek München

Baumbau II., ers. 495.
Bayard, Hippolyte, 287.
Bayern, Ludwig I., König von, 3.
Bayern II., König von, 287.
Beaucaire, Pont von, 275.
Beaulieu, Jean Nicolas, 272 u. 370.
Beaulieu, Jh., Ingenieur, 52.
Beaumont, Elie de, 287 u. 288.
Beaux-Arts-Museum, Straßburger, 288.
Bebel, Schulmeister-Schule, 370.
Bedeutung, Wort- und Sach-, 1.
Bedürfnisse, Verkehrs-, 1.
Begleitwege, Straßen-, 446.
Behandlung, Boden- und Gesteins-, 225.
Behörden, 8. und 9.
Beleuchtung, Straßen-, 446.
Belgien, 8. und 9.
Belgrand, E. de, 287 u. 288.
Benennung, Straßen-, 446.
Berechnung der Bauarbeiten, 355.
Berger, Johannes-Gerh. Jak., 370.
Bergfall, 76.
Bergmann, Fr. Ad. Ferdin. Alfredus, 447.
Bergmann & Co., Ingenieure, 344.
Bergsturz, Rasthal-, 166.
Bernard, Jos., Ober-Ing., 52.
Bessus, Simone von Bonn-Duvet, 222.
Bestandtheile, Straßen-, 446.
Bestandtheile, Straßen-, 446.
Bevölkerung Deutschlands, zur, 126, XXIV.
Bevölkerung, Zu- und Abnahme der, 126.
Bewehrt, J. B. de, Ober-Ing., 52.
Bi, Procédé-, Syst. v., 370.
Bibliothek, Straßen-, 446.
Bidgemann, J. Jos., verstorb. 495.
Bidgemann, Jos., 52.
Bidgemann, Jos. Jak., Ober-Ing., 52.
Bidgemann, Simon v. Sen. Insp., 175.
Bidgemann, Wasserbau-Insp., 52.
Bidtor, Joh., Ober-Ing., 52.
Bidtor, Max, Ober-Ing., 52.
Bieger, Theodor v., 52.
Bieger, Wilh. v., Ober-Ing., 52.
Bierbrauer, Peter Jos., 52.
Biereyck, v., Ingenieur, 151.
Bilharz, Jos., verstorb. 52.
Bilharz, Jos., Ober-Ing., 52.
Bin Hagg, Jos.-Adolf, 222.
Binnig, Jos., 52.
Birken Jos., verstorb. 495.
Birken Jos., Ober-Ing., 52.
Bischoffsheim & Goldschmidt, 344.
Bischoffsheim, Raphael, 344.
Bischoffsheim, Straßburger, 344.
Bischoffsheim, Straßburger, 344.
Bischoffsheim, Straßburger

Ebermann, Adler 481.
Ehler Joh. wird verl. 135.
Dr. Ehrn, Gräfer bei Johann 378.
v. d. Eichen, Hr. 15. Jahre 28.
Eifel 58., wird verl. 136. gefängl. 145.
Eilert, Joh. Hr. 15. Jahre 28.
Ellermann Joh. Hr. 15.
Engelhardt, Bernard 58.
Engelhardt, L. Buchhändler 140.
Ertmeyer, Bier-Bereguator 58.
Dr. Erufius, Rendsburg 472.
Dr. Eich, Brl. a. Bebenhausen 356 a. 360.
Eich Chr., Pfarrer 362.
Eicher Marg. verhaftet 5.
Eicher Joh. verhaftet 5.
Eicher Joseph, Pfarrer 356.
Eicher Gottlieb, Lehrer 145.
Dr. Eichhorn, Jena, Landschaft. 228.
Eucrs Bud. vermißt 102.
Eucrs Joh. Hr. Johann 32 a. 354. parteih. 383.

F.

Fabricius, Jena-Pfarrer 370.
Dr. Fabricius, Jena-Professor 530.
Faschingsrath, Hr. seines 19. Jahrs.
Faßbinder M., Bergen-Hof 3.
Faßbrenner J., Landwirthschaft 178.
Feldhaus, Gemeinsmann 60.
Feldhaus Joh. Hr. seines Bauer 281.
Felkmann, Bier-Brauer 304.
Fenner Fr. Hr. 15. Jahre 28.
Fenrich J., wird v. aufgef. 86.
Fenrich Joh. Hr. 15. Jahre 28.
Fenrich Joh. Hr. 15. Jahre 28.
Ferforte M. Cavalier, wird verl. 140.
Finck M. Pfarrer 404.
Finn D. Weil. Hasling 405.
Firnich Joh. wird verl. 135.
Fischer Joh. Jul. Lehrmeier 127.
Fischinger, Buchbinder 140.
Fischinger, Buchhändler 140.
Dr. Forckel, Schwerin 196.
Forwick J. H. Bauer 44.
Frank M. F., Hasling a. Helmstedt 45.
Frankenberg D., Hasling 304.
Frankfurter M. Hasling 305. verh. 402.
Franz, Heidelberg 60.
Franzos Otto, Lehrmeier 111.
Frauenstein, Pfarrer 356.
Freyberg S. Lehrer 28.
Frey Joh. Hasling 210 a. 447.
Freymann Joh. H. Hasselbrinke, Hasling 71.
Fride, Schuhmacher 284.
Fride M., Bergerhof. 72.
Dr. Friedrich, Bayr. a. 453.
Friedrich, Hasling 304.
Fricke Joh. Hasling 329.
Fuhrmann J. verh. 402.
Fuchs, Bau-Aufseher 293.
Fuhrer Gottgetreue, Jena 548.

G.

Gabler, Buchbinder 140.
Gaiser J. H., verwist 132. entfernt 135.
Gaiser Carl, Lehrling 140.
Gaiser Joh. Hasling 329.
Graf, Rechtsl. 195. XXIV. a. d. Ref. 197.
Gaiser H., Hasling 376. verh. 402.
Gaiser J. H. 376. verh.
Gaiser H. Bier-Brauer 48.
Gaiser Joh. Hasling 37. 329.
Gaiser H., Hasling 376.
Gaiser Joh. Hasling 376.
Gaiser Joh. Hasling 376.
Gaiser Joh.

Hamacher M. Theod., Gärtnig 305.
Hammacher, Bäckerei 305.
Hammacher, Wwe. Gärtnig 305.
Hammacher, J. Schreiner 305.
Hammerer, Buchbind. 142, 305.
Hanf, Joh. Conrad, Agt. 305.
Hanfgarn &c., empfehlen 146, 305.
Hanfgarn, Fabrik, Niederl. v. verk. 306.
Hartel, Bergmeister 64.
Hartung, Brückenbauer 28 u. 73.
Hartung, Wwe. Bäckerei 305.
Hartung, Joh. Bäckerei 305.
Hasenclever, Peter, Fabrikbes. 306.
Hat Lederriemen, Agt. und Niederl. 306.
Hauch.
Hauchwerk M., Bäckereigehilfen 175.
Hauchwerk, Wwe. Bäckerei 305.
von Haul, Johanna 58.
Hammann, Joh. Bäckerei 305.
Haupt, Jos. Jos. Schreiner 306.
Haus, Wwe. Bäckerei 305.
Hausen, Wwe. Bäckerei 305.
Hebner Pet. Schuhmacher 142.
Heck, Bäckerei 305.
Heckmann, Th. Bäckerei 305.
Heinrich, Ludwig 134, verkauft 207, empfiehlt 207.
Heinzmann Wwe. Fr. Jos. 306, 328.
Heinzmann, Schreiner 306.
Heinzmann, Joh. Bäckerei 305, 311.
Heit Georg, Agent 267.
Heit, Joh. Bäckerei 305, Agent 195.
Heit, Peter, Bäckermeister 305.
Helfer Jos. Bäcker 305.
Helfer Jos. Jos. Bäcker 305.
Hellmann & Co., verk. viel 8, erhält 64.
Hellmann, Wwe. Bäckerei 305.
Hemrich M. M., Bäcker 305.
Hengstbeck, Bäcker 146.
Hengstbeck, Wwe. Bäckerei 305.
Hensel & Co. 146, erhält 64.
Hermanns Joh. Agent 295.
Hermanns Joh. Schneider 306.
Hermann, Wwe. Friedrich-Carl 425.
Herrn, Bäckerei 305.
Herrn, Wwe. Bäckerei 305.
Hessler Wilh., Uhrenhdl. verwahrt 306, prämiirt 306.
v. d. Heydt, Gebr. Agent 295.
Heydt, Joh. Agent 295.
Hilbrand, Agent 295.
Hilgenfeld J. D. Bergrathsm., empfiehlt 146.
Hilgenfeld J. D. Bergrathsm. 306.
Hilgenfeld J. Bandfabrikant 306.
Hilger Joh. verwahrt 306.
Hill Gebr., Bäckerei 305.
Hillebrand, Bäckerei 305.
Hillers Th. Agent 295.
Hillmann Jos. Agent 295.
Hinsenkamp L. Bäckerei 305.
Hirschfeld, Gebr. Bandfabrik 306.
Hirschfeld, Wwe. Bäckerei 305.
Hoffmann, Bäckerei 305.
Hoffmann, Wwe. Bäckerei 305.
Hoffmann, Joh. Bäckerei 305.
Hoffmann, Schneider 306.
Hoffmann, Wwe. Schneider 306.
Hoffmann, Joh. Schneider 306.
Hoffmann, Wwe. Bäckerei 305.
Hoffmann, Joh. Bäckerei 305.
Hoffmann, Joh. Schneider 306.
Hoffmann, Wwe. Schneider 306.
Hoffmann, Joh. Schneider 306.
Hoffmann, Bäckerei 305.
Hoffmann, Wwe. Bäckerei 305.
Hoffmann, Joh. Bäckerei 305.
Hoffmann,

Jordan Wm., Agent 452.
Josten, Pfarrer 542.
Isaac Elias, wird verf. 319, zurückg. 384.
Juckenack Carl, Agent 189.
Jülicher Th., wird verf. 104, verhaft. 115.
Jung, Berggeschw. 48, gest. 448.
Jung Ant., Beigeordn. 71.
Jungbluth, Gerichtsschr. 72.
Jungbluth Math., flüchtig 412.

K.

Kaesbach, Gerichtsvollz. 319.
Kaiser, Ober-Berggeschw. 448.
Kaldenbach Gerichtsvollz., entsetzt 259 u. 288.
Kaltenborn H., flüchtig 148.
v. Kamiensky, Koml.-Empf. 48.
Kehr Amalie, flüchtig 529.
Keller, Auskult. 228.
Kellerstraß F. W., Lehrer 140.
Kemmerich, Apoth. 480.
van Kempen Carl, Lehrer 96.
Kempgens Fd., Agent 426.
Kerlen J. Carl, wird verf. 203.
Kerstein Gerichtsbote, entsetzt 128, XXIV und 148.
Kesseler Joh., ertr. 317.
Kerstemann, Berggeschw. 48.
Dr. Kiesel, Gymn.-Dir. 161.
Kinzel Ch., vermißt 120.
Kirchberg, Revier-Obersteiger 48.
Dr. Kirchner, Arzt ꝛc. 308.
Kirsch P. J., ord. Lehrer 404.
Kisseler J. P., flüchtig 371.
Kleese Aug., Lehrer 300.
Klein Hr., wird verf. 128.
Klein Bote, entsetzt 196.
Klein H. L. geb. Hosius, Hebamme 432.
Klingens W., Pfarrer 404.
Kloeren J. J., Pfarrer 140.
Klucken Franz, flüchtig 467.
Klütsch Pet., ertr. 326.
Kniepmeier, Ger.-Bote 288.
Knorsch Arn., Lehrer 212.
Koch, Justizrath 196.
Koch Hr., wird verf. 431.
Kochs, Ger.-Sekr.-Assistent 84.
König J. B., Beigeordn. 195.
Kohn, Gerichtsvollz. 288 u. 355.
Köllmann, Bureaugehülfe 392.
Koppel Hirsch, wird verf. 430, erled. 467.
Korte Carl, flüchtig 395, verhaft. 423.
Korten Conr., flüchtig 59.
Köster Fz. gnt. Wildschütz, flüchtig 27 u. 529.
Köster Fried., flüchtig 383.
v. Kösteritz, Ober-Prokur. 288.
Kother, Beigeordn. 164.
Köther Wm., wird verf. 410.
Krabbe, Ger.-Sekr. 448.
Krafft, Just.-Kom. und Notar 228.
Krafft, Schulpfl. und Pfarrer 72 u. 472.
Kranz Gisb., Agent 77.
Kraus Ed., desertirt 352.
Kraushaar, Bergger.-Sekr. 84.
Dr. Krauß Gust., Arzt ꝛc. 28.
Dr. Krauß Carl Joh., Arzt ꝛc. 320.
Dr. Krauthausen, Arzt ꝛc. 392.
Krebs Pfr., Schulpfleger 542.
Kreid, Gerichtsvollz. 276.
Krenkels Hr., wird verf. 247, verhaft. 287.
Krings Hub., wird verf. 71.
Krüger Fried., Wundarzt 83.
Kruse H. J., Gerichtsvollz. 72 u. 288.
Kuhl J., wird verf. 384, erled. 430.
Kühler, Steuer- und Kom.-Empf. 48.
Kühler, Gefängnißniß-Prediger 96.
Kuhn Gust., Pfarrer 28.
Kunze Ch., Gerichtsvollz. 380.
Küper, Bergmeister 88.
Kürten Wm., vermißt 375.
Kurz J. Ph., flüchtig 148.
Kuth Jac., wird verf. 236.
Kutzbach, pr. Dir. d. Prov.-Feuer-Soz. 302.

L.

Lambardt, Akt. u. Rendant 448.
Lamers Ant., flüchtig 529, eingebr. 541.
Lammers Hm., Wundarzt 8.
Lammers Lw., ertr. 255, gelandet 275.
Landwehr, Notar 72.
Langenheim F., desertirt 484.
Langensiepen C. W., Lehrer 8.
Dr. Latz, Arzt ꝛc. 396.
Laufs Pfr., Schulpfleger 542.
Leendertz, Pfarrer 488.
Leeuw, Pfarrer 116.
Lennich, Just.-Kom. ꝛc. 148.
Lenz, Notar 116.
Liese Ros., Lehrerin 140.
Liesefeld Fr. H., Lehrer 488.
Lind, Vice-Berggeschw. 84.
van der Linden, Agent 121.
v. d. Linden, F. W., desertirt 305.
Linsen Jac., wird verf. 411.
Loer, Gerichtsbote 128, XXIV.
Loerbrocks, O.-Lg.-Assessor. 447.
Loewe Ch. S., Wundarzt 392.
Löhe M. Cath., vermißt 94, zurückg. 135.
Löhr, O.Lg.-Assessor 228

Digitized by Google

v. Lon L., Agent 427.
Lorenzen Joh., verstorben 7.
Lucas Peter, wird verf. 383, erhält 344.
Lüde, Bergmeister 446.
Lüder, Wm.-Steward 72.
Lut, Johannes 93.

M.

Maas Wh. Chr. Gust., chm. verführt 304.
Maaßen, Gerichtsdiener 288.
Macenka A. D., verurtheilt 128, XXII, gef. 151.
Mahr, Bergrichter 393.
Mangor Nic., Schultz 473, verhaftet 488.
Marcowsky Wl., verh. Arbeiter 805.
Marcus Moritz, Agent 427.
Marienhof, Chorrichter 448.
Marnig, Bergmeister 446.
Martens Joh. Heinr., Bergrichter 113.
Martens, Gerichtsdiener 288.
v. Marwitz, Justizsenator, 72.
Marx, D.-Sp.-Aufseher 228.
Mattei Wm. Ferdinand, ist ert. 128, XXIV.
Matthies, Bürgermstr. 104.
Mauer L. H. W., leitet 146.
Mauer Wm., Lehrmstr. 122.
Mauer, Bergrichter 393.
Mauerer Wm., Bergrichter 393.
Mauhofer Maximilian, verl. 447.
Mauringhaus H., Hüttenjungsbesitzer 255.
Meilling A., leitet 313.
Meinert, Kaufmann 305.
Meinhardt Joh. Georg, verurtheilt 129, XIV.
Meinke, Lehrer-Gehilfe 28.
Meinig J. H., verh. 210, pfändet 282.
Meinig, Bergmeister 446.
Im. Meister a. Hegt-Ass. 210.
Mertens J. Jak., Rathsherr 426, ertrinkt 467.
Meumann, Gerichtsdiener 28 und 72.
Meurer, Justizsenator 72.
Meurer, Polizeirath 167.
Meyer, Bier-Brauereibes. 84.
Meyer, Chirurgenbeis.-Asst., prüft 296.
Meyer, Zahlmeister 46.
Meyer, Lehrer 122.
Meyer Chr., Lehrer 46.
Michels Jh., verschwunden 317, gericht. 353.
Miller, Cab.-Schreiber 146.
Moeckher Christian, Bergrath 393.
Mohrenstern, Bergmeister 446.
Mollenkamp G. Heinr. 286.
Mollenkamp, Bergrichter 393.
Montbart J. L. H., Rathsh. 36.
Moritz Hans, Rathsh. 210, gericht. 311.
v. d. Mosel, Kaufmann 305.
Mühlhäfer Ant., arr. 446.
Müller, Bergrichter 46.
Müller Ph., Lehrer 46.
Müller Chm., Gerichtsdiener 88.
Müller Wm., Bergschreiber 46.
Müller Wm., Bergrichter 393.
Müller Jac., versetzt 430.
Müller Johannes, Lehrmstr 431.
Müllert J. Wm., Agent 214.
Mul, Postgeschäftsm. 53.

N.

Nitmann, orl. Lehrer 106.
Neerfurt Joh., Lehrer 264.
Neidhöft Joh., arbeitet 210.
Neumann, Armenkommissarius 72.
Neumann Wm., Bergmeister 113.
Neuhaus, v. d. Ober-Post-Direct. 130 a. 447
Neuhof, ert. 410.
Neuhof Chr., Lehrer, ert. 406.
Neumann, Gerichtsdiener 148.
Neumann Wh., versetzt 430.
Neumann J. W., Revisor 301.
Nicolai, Bergrichter 393.
Nicolaus 412, 413.
Nicolay, Bergrath 393.
Nic Jos., verschwindet 313.
Nolting, Regt.-Auditeur-Asst 227 u. 309.
Nolte C., Lehrer 264.
v. Nemann, Revier-Oberförster 84.

O.

Obenhaf Gerichtsdiener, Lehrer 540.
Ohlighäfer, Bergrichter 46.
Ogrodnik Joh., verurtheilt 128.
Otto Wh., Bürgermeister 36.
Otto Wm., Bergrichter 46, gef. 317.
Otto Heinr., Gerichtsdiener 28.
v. Ottegraven, Justiz-Rath 287.
Otten Hch., Lehrer 46.
Otten Jh. Sim., Lehrer 264.

P.

Pastorath J., Agent 52.
v. Pargart, Regt.-Lieferer 432.
Pehle, Bürgermeister 288.
Peschken, Forstrevisirer 28 und 72.
Peters Joh., Bergrichter 46, ertrinkt 467.
Peters, Lehrer 264.
Peters, Hochmstr. 288.
Petri Joh. Jac., Rathsh. 210 und 288.
Petri Chr., Lehrmstr 66.
Peter Wilhelmine, verh. verl. 3.

Digitized by Google

Gerrod Nic., Lehrer 426.
Gerrod Wenz. Alexander 417.
Gerstner Fr. Ritter v. 1.
Gerstner Fr. Joseph Ritter v. 1.
Gillitzer, Maler 33.
Gilmozzi Jos., Lehrer 296.
Gilmozzi Mich., Lehrer 296.
Gilmozzi Nic., Lehrer 296.
Gitz, Glasmaler und Restaurateur 211.
Glatthorn Jos., mus. Lehrer 422.
Glatthorn Jos., Lehrer 422.
Gnigler Joh. Nep., Lehrer 426.
Goldgruber L., Lehrer 427.
Greil Jos., Lehrer 426.
Greil Jos., Kapellmeister 421.
Greil Mich., Lehrer 426.
Grienberger Jos., Lehrer 431.
Grillich, Professor-Kandid. 156.
Grillich Theodor, Lehrer 156.
Grob, Direktor 296.

G.

Gratz, Land- und Stadtmaler 106.

H.

Haehn, Bauschreiber, 399.
Hainzenberg, Lehrerin 426.
Hammer Fr., Bildhauer 32.
Hammer Jos., Lehrer 426, 427.
Hanthaler Jos., Lehrer 301, 302, 303 und Anmerkung.
Haun Jos. Fr., Bildhg. 304.
Hauser Jos. Ant., Bildhauer 32.
Hauser Jos. Ant., Bildhauer, Porträt. 299.
Haus-Verein, Deutscher, 1848-Verein 251.
Heberle Jos., Lehrerin 427.
Heckel Aug., Bildhauer 32.
Heiss, Gemeinde-Vorsteher 399.
Heiss Fr., Bildhg. 1771.
Heiterer J. B., Lehr. offiziel 301.
Heinisch Josefine, Lehrerin 426.
Heinrich Jos., Bildhauer 32. Porträt 299.
Herbst Wm., Zeichenlehrer 296.
Hermann, Theodor 296.
Hess Jos., Lehrer 426.
Hess Jos. Ant., Lehrer 426.
Hesslow L., Bildhg. 302 und 1771.
Hessmann Gebr., 296.
Heyer, Bau-Ingenieur 34.
Hilber Jos., Lehrer 426.
Hilber Mich., Lehrer 426.
Hilber J. N., mus. Lehrer 422.
Hilber Nic., Lehrer 426.
Hilber Nic., Kapellmeister 421.
Hilber Nic., Lehrer 426.
Hilber Nic., Lehrer 426.
Hilber Nic., Lehrer 426

Schmitz W., Lehrer 308.
Schmitz Joh., flüchtig 390.
Schmitz Pfr., Dechant 292.
Schmitz Aug. Wm., flüchtig 423.
Schmitz J. B., Agent 476.
Schmitz Conr., flüchtig 542.
Schmuck, Sal.-Kassen-Rend. 48.
Schmückler Paul, entspr. 58 u. 71.
Schnass, Gerichtsvollz. 288.
Schneider Efr., Hebamme 164.
Schneider Hr., Lehrer 447.
Schneider Pfr., Syn.-Assess. 450.
Schnödt, Salinen-Insp. 48.
Schnorrenberg, Pfarrer 256.
Schoenenberg H., flüchtig 160 u. 344.
Schöler Ddr., ertr. 422.
Scholl Max, Beigeordn. 71.
Schönenberg Laura, flüchtig 355, zurückg. 390.
Schöpgens W., Vikar 432.
Schopmann R., Beigeordn. 72.
Schött G. W., Agent 198.
Schrey J., Lehrer 59.
Schröder F., Lehrer 140.
Schüller M., flücht. 203, zurückg. 287.
Schultheiß Jos., Lehrer 480.
Schultze, O.-Leg.-Refer. 84.
Schulz, Auskult. 84.
Schulz Franzisca, Lehrerin 116.
Schulz Joh., flüchtig 311.
Schulz und Richter, Agenten 315.
Schulz Adam, flüchtig 541.
Schumacher Mich., vermißt 69.
Schumacher Laur., Lehrer 72.
Schürmann, Kreis-Sekr. 228.
Schürmann, Kanzlei-Dir. 320.
Schütz Gerichtsvollz., entsetzt 259.
Schwab Ch., flüchtig 82, erled. 227.
Schwan, Pfarrer 212.
Grf. v. Schweinitz, O.-Bergr. u. Dir. 204, 448.
Schwarze, Vice-Berggeschw. 448.
Sebert, Gerichtsvollz. 353, 527.
Seel, Vice-Berggeschw. 448.
Seligmann, Auskult. 288.
Dr. Sels, Arzt ꝛc. 212.
Sels Notar, entsetzt 394.
Senkel Gust., vermißt 464, aufgef. 485.
Siebel Pet., eingetroffen 22.
Siepmann, Gerichtsschr. 72.
Siepmann, O.-Ldg.-Rath 228.
Simon Joh., vermißt 367.
Simons, Auskult. 287.
Sohn And., vermißt 380.
Spannagel P. Th., Apotheker 48.
Spatz Gebr., Agenten 212.
Spelter Cäc., Hebamme 308.
Spemann, O.-Ldg.-Assess. 84.
Spicker Pfr., Syn.-Assess. 89.
Spickmann, O.-Leg.-Sekr. 288.
Sporleder, Revier-Obersteiger 84.
Springmuhl, Fürstl. Reg.-Rath 149.
Springorum, Auskult. 196.
Stader, Landger.-Refer. 288.
Stadler, Beigeordn. 72.
Stapelkamp A., Agent 540.
Steffens Notar, susp. 202.
Steimer Gerichtsvollz., entsetzt 136.
Stein Wilh., ertrunken 94.
v. Steinäcker, Reg.-Refer. 88.
v. d. Steinen F., wird verf. 336, 354, verh. 383.
Steines J. M., Beigeordn. 164.
Steinfels F. W., vermißt 147, gef. 194.
Steinhäuser Gh., wird verf. 64.
Steinthal Gerichtsvollz., susp. 195.
Stelzmann B., Geometer 83.
Stengel, O.-Hütten-Insp. 48.
Stepper Hm., verhaft. 488.
Steuer Carl, desert. 86.
Steves Ant., flüchtig 466.
Sticker Herm., Apoth. 412.
Stiehl Sem.-Dir., abber. 229.
Stinkemeyer H. H., desert. 22.
Stock Th., Lehrer 300.
Stöcker R., Lehrer 292.
Stoll, Garn.-Verw.-Insp. 368.
Strack F. W. E. A., flüchtig 137, verhaft. 171.
Stratmann J. B., Lehrer 172.
Strelow Eh. F., Lehrer 432.
Streng W., Beigeordneter 71.
Strietholt J. W., Pfarrer 522.
Stroodt Joh., desert. 13.
Strunk Jos., flüchtig 107.
Stumpf, Gerichtsbote 148.
Stündeck Gerichtsschr., pension. 72.
Stütz Gerichtsvollz., susp. 311.
Susewind, Schichtmeister 204.

T.

Tacke Justizrath, entl. 212.
Terwelp Herm., Lehrer 83.
Therkatz W. Matth., Agent 77.
Thiery, Ldg.-Ober-Sekr. 288.
Thomas Eh., flüchtig 88.
Thyssen P., wird verf. 328.
v. Tiele, Steuer-Einnehmer 530.
Tillmanns J. Th., Beigeordn. 196.
Dr. Tinthoff Arzt ꝛc. 83.
Toonen Hr., flüchtig 308.
Toppe H., Lehrerin 36.

Digitized by Google

Toſſes Th., flüchtig 529.
v. Troisdorf Efr., Hebamme 268.
Trux Cap. H., deſert. 408, erled. 427.

U.

Uebber Efr., Hebamme 165.
Ueſſeler, früher Agent 584.
Ulmann J. A., Agent 157.
Unger, Gerichtsvollz. 282.

V.

Vantreck M., flüchtig 171, verhaft. 216.
Dr. van Velſen, Sanit.-Rath 180.
Velthuyſen, Juſtizrath 196.
Vervoors Gottfr., Beigeordn. 403.
Wtb. Viethens, Apoth.-Inh. 404.
Virnich H., flüchtig 88, verhaft. 227.
Vogel, Gerichts-Sekr. 84, 392.
Vollmann Carol., flüchtig 96, verhaft. 268.
Voß Math., Agent 157.
Voß, Vice-Berggeſchw. 204.
Voß Jul., eingebracht 371.
Voßwinkel Gerichtsſekr., entl. 320.

W.

Wachendorf, Gerichtſchr. 136 und 288.
Wachendorf, Beigeordn. 227.
Wächtler C. G., Pfarrer 116.
Wackerzapp Ant., zurückg. 138.
Wagner, Vice-Berggeſchw. 48 und 448.
Wagner G. Ph., ausgebrochen 353.
Wagner Lw., flüchtig 383.
Wahl, Lg.-Auskult. 28.
Wahl Hr., entſpr. 319.
Wahlen Joh., flüchtig 137.
Dr. Waldeck, O.-Lg.-Rath 228.
Wannovius, Thierarzt 60.
Weber Ch., Beigeordn. 128, XXIV.
Weber Hr., eingebracht 307.
Weber F. W., Lehrer 356.
Weidenbach, Fürſtl. Regs.-Rath 393.
Weigand A. Maria, wird verſ. 82.
Weiſenahl Gerichtsvollz., entſetzt 137.
Weibers Leonh., wird verſ., 328.
Welter Cath., Hebamme 292.
Weſendonk, Adv.-Anwalt 410.
Weſener, Ger.-Refer. 447.
Wesper A. Maria, eingebracht 134.
Weſterhoff H. P., wird verſ. 6, erled. 64.
Weſtphal, O.-Lg.-Refer. 84.
Wette, Ger.-Sekr. 84.
Weuſte, O.-Lg.-Aſſeſſor 196.
Weyer Aug., deſertirt 409.
Weyer Joh., flüchtig 446, verhaftet 491.
Weyershäuſer Henriette, vermißt 284.
de Wild Ant. Th., flüchtig 492.
Wilde Leop., Thierarzt 60.
Wiesmann, Superint. 205.
Wiethaus, Auskult. 447.
Wilhelmi B., Agent 400.
Wilſon St. H. W., wird verſ. 256.
Winands Ehfr., Hebamme 396.
Winands Guſt., vermißt 454.
Wingender, Ober-Prok., geſt. 72.
Winter, O.-Lg.-Refer. 320.
Winters Th., flüchtig 488 und 529.
Winterwerber Ph. A., flüchtig 394, verh. 429.
Wirth, Gerichtsvollz., ſusp. 67, verſetzt 353, ſuspendirt 519.
Wirtz Carl, verhaftet 36.
Wirtz P., wird verſ. 36, zurückgekehrt 158.
Dr. Wirtz, Lehrer 116.
Wittfeld J. W., Apoth. 392.
Wittich, Gerichtsvollz. 193 und 288.
Dr. Wittling, Arzt ꝛc. 212 und 248.
Wohlmeiner J. G., ertr. 370.
Wolf B. W., Pfarrer 96.
Wolf Roſa J., flüchtig 429.
Wolf Ferd., Hülfslehrer 530.
Wolff Guſt., Agent 407.
Wolff Arn., Vikar. 432.
Wülfing Jul., Agent 121.
Wupper Sam., verhaft. 383.
v. Wüſtenhoff, Auskult. 447.
van Wyck, Apotheker 480.

Z.

Zanders & Cie, Agenten 304.
Zens Pet., ertrunken 14.
Zier Berthold Ch., wird verſ. 327.
Zilger H., flüchtig 344, verhaft. 429.
Zimmermann, Lehrer 60.
Zimmermann Mor., flüchtig 116.
Zintgraff, O.-Hütten-Inſp. 448.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google